Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der

Pfalz.

Jahrgang

1863.

Speyer,
gedruckt bei Daniel Kranzbühler.

Berichtigung.

Im Namens-Register haben sich einige Unrichtigkeiten eingeschlichen, welche, wie folgt, verbessert werden wollen:

Seite XXXIV ist zu lesen: **Neudelhuber,** Valentin, Bürgermeister, statt Reudelhuber, und in den Buchstaben **N.** zu übertragen.

Seite XLVIII ist zu lesen: **Tartter,** Philipp Ludwig, 2. Adjunkt, statt Tratter.
Tartter, Heinrich, Bürgermeister, statt Tratter.

Sach-Register.

1863.

Seite

B.

M.

T.

U.

Seite

W.

Seite

Z.

Namens-Register.

1863.

A.

B.

F.

G.

M.

N.

S.

T.

U.

V.

Z.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 1. Speyer, den 6. Januar **1863.**

Inhalt:

Nro. 5843 N. pr. den 30. Dezember 1862.

(Die periodische Erneuerung der Gemeinderäthe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. November 1837 über den Bestand und die Wahl der Gemeinderäthe wird in jeder Gemeinde der Gemeinderath in seinen gewählten Mitgliedern von 5 zu 5 Jahren zur Hälfte erneuert.

Nachdem eine solche Erneuerung im Jahre 1858 statt gefunden, demnach eine solche im Jahre 1863 wieder einzutreten hat, so wird hiermit Folgendes verfügt:

I.

Die Wahlen haben in den durch die Instruktion vom 25. November 1818 (Amtsblatt 1818 № XXVI.) in Verbindung mit der Regierungs-Verordnung vom 24. September 1849 (Amtsblatt 1849 S. 435) so wie durch Art. IV. und V. des Gesetzes vom 17. November 1837 vorgeschriebenen Formen statt zu finden.

II.

Die Verzeichnisse der zur activen Wahlfähigkeit berechtigten Gemeindeglieder sind von den Bürgermeistern ohne Verzug anzufertigen und an die Königl. Bezirksämter einzusenden.

Die Verzeichnisse der passivwahlfähigen Bürger in den Städten sind nach Vorschrift des Art. II. des Gesetzes vom 17. November 1837 ebenfalls ungesäumt aufzustellen und nach vorheriger Revision durch den Druck und öffentlichen

Anschlag in den betreffenden Städten zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

III.

Die Wahlen geschehen unter der Leitung der Königl. Bezirksamtmänner und der Königl. Bezirksamts-Assessoren, welche sich in die Gemeinden ihres Bezirkes in der Weise zu theilen haben, daß das Wahlgeschäft unausgesetzt bethätigt und in kürzester Zeitfrist zu Ende geführt werden kann.

IV.

Nach vollzogenen Wahlen sind die Wahlverhandlungen mit den erforderlichen Vorschlägen zur Besetzung der Bürgermeister- und Adjunktenstellen hierher einzusenden.

Speyer, den 29. Dezember 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Nro. 4543 X pr. den 30. Dezember 1862.

(Die Controlirung der sogenannten Bezirkskasse - Einnahmen der Königl. Rentämter durch die Königl. Bezirksämter und die Bürgermeisterämter, insbesondere die Aufhebung des Controlregisters betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiermit zur Offenkunde gebracht, daß durch Beschluß der unterfertigten Stelle vom 17. d. M., № 3803 X., vom 1. Januar nächsthin an, die Controlregister, welche die Königl. Bezirksämter und die Bürgermeisterämter über die rentamtlichen sogenannten Bezirkskasse-Einnahmen seither geführt haben, aufgehoben worden sind und daß über diese Einnahmen Quittungen à talon nicht mehr ausgestellt werden.

Die Königl. Rentämter sind angewiesen worden, über die bei ihren, für Rechnung der Königl. Filialbank Ludwigshafen zur Einzahlung gelangenden Gelder (gerichtliche Depositen, Militär-Einstandscapitalien), Haftscheine zu ertheilen, welche nach Eintreffen des Bankschuldscheines gegen diesen umgetauscht werden.

Speyer, den 24 Dezember 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.
Meyer.
Metschnabl.

Nro. 5518 N. pr. den 27. Dezember 1862.

(Den General-Conspectus über die Schutzpocken-Impfung im Jahre 1862 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wie alljährlich wird im Nachstehenden nach höchster Vorschrift die Tabelle zur Uebersicht der im ganzen Königreiche für das Jahr 1862 erfolgten Vaccination und Revaccination bekannt gegeben.

Speyer, den 26. Dezember 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.
Schmidt.

General-Conspect

über die in den 8 Regierungsbezirken im Etatsjahre 18⁶¹/₆₂ vollzogene gesetzliche Schutzpocken-Impfung und die stattgefundenen Revaccinationen.

Regierungsbezirk.	Geimpft wurden				Zur Impfung des nächsten Jahres wurden verwiesen			Von der Impfung wegen bestandener natürlicher Blattern befreit.	Revaccinirt wurden				Bemerkungen.
	öffentlich		privat		wegen ungehorsamen Ausbleibens.	wegen entschuldigten, durch Krankheit veranlaßten Ausbleibens	wegen erfolgloser aber noch nicht 3mal wiederholter Impfung.		mit Erfolg.	ohne Erfolg.	mit unvollkommenem Erfolg.	mit unbekanntem Erfolg.	
	mit Erfolg.	ohne Erfolg.	mit Erfolg.	ohne Erfolg.									
Oberbayern .	15726	45	691	5	20	671	37	3	1701	562	463	135	
Niederbayern .	13352	35	183	—	82	428	33	—	387	136	— [2]	85	
Pfalz .	15967	66	124	—	105	287	43	4	[1] 665	604	— [2]	808	
Oberpfalz ꝛc.	10841	22	396	—	48	332	29	35	142	112	— [2]	47	
Oberfranken .	12983	97	50	—	49	313	46	5	629	263	— [2]	7	
Mittelfranken .	12063	59	870	7	64	308	6	—	149	70	— [2]	34	
Unterfranken ꝛc.	13969	67	334	5	23	276	70	—	127	208	112	67	
Schwaben ꝛc.	11042	88	300	—	33	460	43	1	1373	810	769	363	
Summa .	105943	479	2948	17	424	3075	307	48	5173	2765	1344	1546	

[1] Unter den 665 mit Erfolg Revaccinirten befanden sich 548 mit ächten vacc. Pusteln, 117 mit Vaccinellen.
[2] Ueber die Zahl der mit unvollkommenem Erfolg Revaccinirten liegen keine Angaben vor.

Ad Nrm. Exh. 5530 N. pr. den 29. Dezember 1862.

(Aufstellung von Agenten für die Berlinische Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten werden die nachgenannten Personen als Unteragenten der Berlinischen Feuerversicherungs-Gesellschaft hiemit bestätigt:

1. Georg Commissar, Lehrer in Leimersheim, für die Kantone Germersheim und Kandel;
2. G. Rosenberger, Lehrer in Albersweiler, für den Kanton Landau, nachdem derselbe schon früher als Unteragent der fraglichen Versicherungs-Gesellschaft für den Kanton Annweiler bestätigt worden ist.

Speyer, den 24. Dezember 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.

Schwenck.

Ad Nrn. Exh. 5584 N. pr. den 30. Dezember 1862.

(Agentur der kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia" und der kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Antrag des Hauptagenten wird der Privatmann Jacob Kling von Roxheim zum Unteragenten rubr. Gesellschaften für den Kanton Frankenthal hiemit bestätigt.

Speyer, den 28. Dezember 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Nro. 5931 N. pr. den 2. Januar 1863.

(Die kölnische Transport-Versicherungsgesellschaft Agrippina betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Direction der See-, Fluß- und Transport-Versicherungsgesellschaft Agrippina in Cöln hat zur Anzeige gebracht, daß der durch Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 15. September 1845 (№ 22,658) als Hauptagent der genannten Gesellschaft für das Königreich bestätigte Commerzienrath ꝛc. von Bartels dieser seiner Funktion enthoben worden ist.

Dies wird hiemit gemäß höchsten Rescriptes des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 27. Dezember v. J. № 11140 zur Kenntniß gebracht.

Speyer, den 1. Januar 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrn. Exh. 5182 N. pr. den 31. Dezember 1862.

(Agentur der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten wird der Schullehrer und Gemeindeschreiber Valentin Martin von Imsweiler als Unteragent der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft für den Kanton Winnweiler, neben dem bereits aufgestellten Unteragenten, hiemit bestätigt.

Speyer, den 29. Dezember 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrn. Exh. 5416 N. pr. den 2. Januar 1863.

(Agenturen der Lebensversicherungs-Gesellschaft Germania in Stettin betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag der Hauptagentur werden folgende Personen als Unteragenten der Lebensversicherungs-Gesellschaft Germania in Stettin bestätigt:

1. Joseph Ott, Notariatsgehilfe in Dahn;
2. Jacob Schmidt, Gemeindeschreiber in Rheingönheim;
3. Andreas Berrsche, Rentamtsgehilfe in Landau;
4. Hermann Emanuel und Samuel Schäfer, Kaufleute in Obrigheim;
5. Sebastian Hauck, Lehrer in Deidesheim.

Speyer, den 24. Dezember 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 5691 N. pr. den 2 Januar 1863.

(Aufstellung von Agenten der Feuerversicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag der Verwaltung der Feuerversicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank wird der Kaufmann Johann Joseph Grewenig zu St. Ingbert als Unteragent der genannten Anstalt für den Kanton Blieskastel an die Stelle des zurückgetretenen Unteragenten Valentin Seiter von St. Ingbert hiemit bestätigt.

Speyer, den 30. Dezember 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Nro. 5831 N. pr. den 2. Januar 1863.

(Das Gesuch der Herder'schen Verlagshandlung um Aufnahme des von Bumüller und Schuster verfaßten Werkes: „Lesebuch für Volksschulen, 9. Abtheilung" in das Verzeichniß der gebilligten Bücher betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 26. d. M. wurde das von Dr. Bumüller und Dr. Schuster verfaßte, im Verlag von Herder in Freiburg 1862 in erster Auflage zum Preise von 12 Xr (roh) und 15 Xr (geb.) erschienene Werk: „Lesebuch für Volksschulen, 9te Abtheilung, Naturlehre, mit vielen Abbildungen" in das Verzeichniß № II. der für die katholischen Schüler an den deutschen Werktags- und Feiertagsschulen genehmigten Bücher und Hilfsmittel unter lit. B. a. Ziffer 16, dann ebendaselbst unter lit. B. b. Ziffer 1 und unter

lit. B. c. Ziffer 3 aufgenommen, was hiemit veröffentlicht wird.

Speyer, den 31. Dezember 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 1958 W. pr. den 30. Dezember 1862.

(Die Rechnungs-Resultate der protestantischen Pfarrwittwenkasse der Pfalz pro 1861 resp. der ersten drei Quartale dieses Jahres betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Rechnungs-Resultate der protestantischen Pfarrwittwenkasse der Pfalz pro 1861 resp. der ersten drei Quartale dieses Jahres werden in nachstehender Uebersicht zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

I. Einnahme.

a) Außerordentliche Einnahmen.

		fl	Xr	kr	fl	Xr	₰
Art. 1.	Activrest aus der Rechnung des Jahres 1860				8780	7	3
Art. 2.	Einnahms-Ausstände nach dieser Rechnung, und zwar:						
	a) Capitalzinsen, Intercalargefälle rc. . . .	2069	10				
	b) vorgeschossene Gerichtskosten	38	59		2108	9	–
Art. 3.	Abgetragene Capitalien, und zwar:						
	a) Accesscapitalien . .	950	—				
	b) ausgeliehene Capitalien	15544	52		16494	52	–
Art. 4.	Intercalargefälle von erledigten Pfarreien				2875	56	–
Art. 5.	Staatsgehalte v. erledigten Pfarreien				2613	31	3

		ƒ	kr	₰
Art. 6.	Sustentationszulagen von erledigten Pfarreien	1368	44	3
Art. 7.	Gehalte erledigter Decanate . .	156	15	–
Art. 8.	Aus dem Verlage der protestantischen Religionsbücher	2074	5	–
	Summa .	36471	41	1

b) Ordentliche Einnahmen.

		ƒ	kr	₰
Art. 9.	Jahresbeiträge der Mitglieder	1486	53	1
Art. 10.	Zinsen von Eintritts-Capitalien	24	7	2
Art. 11.	Zinsen von ausgeliehenen Capitalien . . .	1310	1	2
	Summa .	2821	2	1
	Gesammtbetrag der Einnahmen .	39292	43	2

II. Ausgabe.

a) Gewöhnliche Ausgaben.

		ƒ	kr	₰
Art. 12.	Pensionen von Pfarrerswittwen und Waisen	15857	44	–
Art. 13.	Kanzleikosten, Buchdrucker- und Buchbinderlöhne	29	—	–
Art. 14.	Brief- und Geldporto ꝛc. . .	36	27	–
Art. 15.	Gehalt des Rechners . . .	450	—	–
Art. 16.	Zinsen vom Cautions-Capitale des Rechners	112	30	–
Art. 17.	Functionsgehalte und Remunerationen	327	30	–
	Summa .	16813	11	–

b) Außerordentliche Ausgaben.

		ƒ	kr		ƒ	kr	₰
Art. 18.	Vicariegebühren . .	2674	30				
Art. 19.	Außerordentliche Unterstützungen	25	—				
Art. 20.	Stipendien für Theologie studirende Pfarrerssöhne.	700	—				
Art. 21.	Ausgeliehene Capitalien	3650	—				
Art. 22.	Rückersätze, Niederschläge ꝛc	113	50				
Art. 23.	Dotationszuschüsse an die Pfarrunterstützungskasse . . 1200 ƒ an die Pfarr-Relictenkasse . 375 ƒ	1575	—				
Art. 24.	Diäten und Reisekosten des Rechners	14	36				
Art 25.	Druck- und Ankaufskosten der Religionsbücher . .	550	20				
	Summa .				9303	16	–
	Gesammtbetrag der Ausgaben .				26116	27	–

Abgleichung.

	ƒ	kr	₰
Die Gesammt-Einnahme beträgt .	39292	43	2
Die Gesammt-Ausgabe . .	26116	27	–
Der Einnahms-Ueberschuß demnach .	13176	16	2

Im Jahre 1861 resp. in der Zeit vom 1. Januar bis incl. 30. September 1861 erhielten 81 Pfarrerswittwen, 63 einfache und 31 Doppelwaisen die normalmäßige Pension und 3 Theologie studierende Pfarrerssöhne Stipendien.

Nach Beschluß der Generalsynode von 1861 soll das Rechnungswesen der Pfarrwittwenkasse künftighin nach dem Etatsjahre geführt werden, wozu obenbezeichnete Rechnung den Uebergang bildet. Die Zinsen der auf Obligation ausgeliehenen Capitalien sind sämmtlich auf Martini fällig und es erscheinen deßhalb jene pro 1861 erst in der nächsten, für 18 61/62 zu stellenden Rechnung, nach welcher auch die Aufstellung des Vermögens der Pfarrwittwenkasse Statt finden wird.

Speyer, den 29. Dezember 1862.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

L. Glaser.

Dimroth.

Bekanntmachung,

die Verloosungen der bayerischen Staatsschuld betr.

Durch höchstes Rescript des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 22. November l. J. wurde angeordnet, daß für die periodisch wiederkehrenden Verloosungen der verschiedenen Anlehensgattungen der bayerischen Staatsschuld bestimmte, alljährlich gleich bleibende Verloosungstermine festgesetzt werden, und daß alljährlich deren erneuerte Bekanntmachung unmittelbar vor dem Beginne eines jeden Jahres stattfinde.

In Gemäßheit dieser höchsten Anordnung wird hiemit bekannt gegeben, daß vom Jahre 1863 anfangend die Verloosungen der bayerischen Staatsschuld an nachstehenden Tagen erfolgen:

1. am 15. Januar:

a) für das Militäranlehen von 1855 zu 4½ Procent, dann

b) für das Eisenbahnanlehen zu 4 Procent, und das Eisenbahnanlehen zu 4½ Procent (auf den Inhaber und auf Namen);

2. den 15. März:

für die Grundrenten-Ablösungs-Obligationen;

3. den 16. März:

für das neue allgemeine Anlehen von 1857 zu 4½ Procent (auf den Inhaber und auf Namen);

4. den 15. April:

a) für die 3½ und arrosirt 4procentigen Mobilisirungs-Obligationen der Privaten (auf den Inhaber und auf Namen), dann

b) für die 2procentigen Obligationen der Stiftungen und Gemeinden;

5. den 30. October:

für die Grundrenten-Ablösungs-Obligationen.

Sollte auf einen der vorstehend festgesetzten Verloosungstermine ein Feiertag fallen, so wird die betreffende Verloosung an dem vorhergehenden oder nächstfolgenden Werktage vorgenommen.

Bezüglich der zu verloosenden Capitalsbeträge, des Aufhörens der Verzinsung u. s. w. werden die nähern Bestimmungen seinerzeit vor dem jedesmaligen Eintritt des Verloosungstermins erfolgen; insbesondere wird hiebei noch bemerkt, daß die am 16. März 1863 stattfindende I. Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens von 1857 zu 4½ Procent sich nur auf die bis zum Schlusse des Jahres 18$\frac{61}{62}$ emittirten Obligationen dieser Anlehensgattung erstreckt, und daher die in Folge der gegenwärtig im Gange befindlichen Umwandlung des 5procentigen neuen Anlehens zur Emission gelangenden Obligationen des neuen allgemeinen Anlehens von 1857 zu 4½ Procent hiebei nicht betroffen werden.

München, den 18. Dezember 1862.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 16. Dezember v. J. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Hauenstein, Bezirksamts Pirmasens, von dem Bischofe von Speyer dem Priester Carl Heinrich Weber, Pfarrer in Contwig, Bezirksamts Zweibrücken, verliehen werde.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich durch allerhöchste Entschließung vom 20. Dezember v. J. allergnädigst bewogen gefunden, auf die durch Ableben des Notars Christian Leuchsenring in Ludwigshafen erledigte Notarstelle den Notar Carl Moré von Mutterstadt, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu versetzen.

Durch allerhöchste Entschließung vom 23. Dezember 1862 haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden, den Landrichter Carl Friedrich Herche zu Kusel, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, in Anwendung des §. 22 lit. D. der IX. Verfassungsbeilage, auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand zu versetzen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 24. Dezember v. J., wurde der seitherige Schuldienst-Exspectant Gustav Mühe von Knittelsheim zum Schulverweser an der katholischen Schule zu Kuhardt, mit dem an diese Stelle geknüpften Gehalt, vom 1. Januar 1863 an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 29. Dezember 1862, wurde der Schuldienst-Exspectant Friedrich Mattill von Erlenbrunn zum Schulverweser an der neu errichteten protestantisch-deutschen Schulstelle zu Offenbach, vom 1. Januar l. J. an, ernannt.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 12. November v. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Speisemeister im katholischen Schullehrerseminar zu Speyer, Isidor Anwander, in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen mit Eifer und Treue geleisteten Dienste die Ehrenmünze des Königl. bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unterm 14. Dezember v. J. dem Friedrich Herrmann, Werkmeister im Königl. Zuchthause zu Kaiserslautern, auf einen verbesserten Apparat zum Ausziehen von Farbhölzern, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 14. Dezember v. J. anfangend;

unterm gleichen Tage dem Ingenieur Alexander Friedmann und Banquier Friedrich Emil von Erlanger zu Paris auf ihre Erfindung, bestehend in der Herstellung neuer rauchverzehrender Feuerherde, für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 14. Dezember v. J. anfangend.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem Friedrich Horn unterm 8. Dezember 1849 verliehene, durch Kauf an den Kassier Sigismund Rothschild in München eigenthümlich übergegangene Privilegium auf Cigarrenfabrikation wurde für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 8. Dezember v. J. anfangend, verlängert.

Augsburger Börse.

Den 31. Dezember 1862.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen $3\frac{1}{2}$ %		
„ „ „ 4 %		101
„ „ „ 4 % halbjährig .		$101\frac{5}{8}$
„ „ „ $4\frac{1}{2}$ %		103
„ „ „ $4\frac{1}{2}$ % halbjährig.		$103\frac{3}{4}$
„ „ „ 5 %		$103\frac{5}{8}$
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		101
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. II. Sem. . .	865	859
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien . .		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
der Pfalz.

№ 2. Speyer, den 12. Januar 1863.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den Schutz von Waarenbezeichnungen betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund der Artikel 336 und 341 des Strafgesetzbuches über den Mißbrauch fremder Gewerbzeichen, Firmen und Namen zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Jeder, welcher Erzeugnisse der Natur oder des Gewerbfleißes als Producent oder Handelsmann in Verkehr bringt, ist befugt, zum Zwecke der Wahrung seiner Interessen, die Erzeugnisse selbst oder deren Verpackung durch bestimmte Bezeichnungen (Fabrik- oder Gewerbzeichen, Namen oder Firmen) mit der Wirkung kennbar zu machen, daß die Nachahmung und der Gebrauch dieser Bezeichnungen jedem Dritten verboten bleibt.

Es müssen jedoch solche Bezeichnungen von der Art sein, daß sie von andern gehörig unterschieden werden können und daß genau zu ersehen ist, wem sie angehören.

Sie müssen daher entweder den Namen oder die Firma des Erzeugers oder Handelsmannes enthalten, oder mit einem besonderen, für den Verkehr angenommenen Fabrik- oder Gewerbzeichen versehen sein.

§. 2.

Wer sich eines solchen besonderen Fabrik- oder Gewerbszeichens bedienen will, hat zur Sicherung des gerichtlichen Schutzes von der für den Verkehr angenommenen Bezeichnung seiner Waare bei der vorgesetzten Distrikts-Polizeibehörde und zwar in München bei dem Stadtmagistrate Anmeldung zu machen und dabei eine genaue Angabe und Beschreibung dieser Bezeichnung mit Beifügung eines Abdruckes oder einer Abbildung zu hinterlegen.

§. 3.

Ueber die nach vorstehender Vorschrift bewirkte Hinterlegung wird von der genannten Behörde ein fortlaufendes Kataster geführt, darin Tag und Stunde der Anmeldung bemerkt und hierüber dem Anmeldenden ein Certificat ausgefertigt.

Das Kataster steht der Einsicht jedes Betheiligten offen.

§. 4.

Wer dieser Verordnung zuwider fremde Fabrik- oder Gewerbszeichen, Namen oder Firmen unbefugt nachahmt oder gebraucht, deßgleichen wer Waaren, Fabrikate oder Gewerbserzeugnisse, von denen er weiß, daß sie mit solchen unbefugt nachgeahmten oder gebrauchten Zeichen, Namen oder Firmen bezeichnet sind, feilbietet, oder in den Verkehr bringt, wird auf Antrag des Verletzten oder seines gesetzlichen Vertreters nach Art. 336 des Strafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu hundert und fünfzig Gulden und im Wiederholungsfalle mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu eintausend Gulden bestraft. Außerdem bleibt bei beharrlichem Mißbrauche und Ungehorsam in den diesrheinischen Regierungsbezirken die Einziehung der Concession oder Licenz des schuldhaften Fabrik- oder Gewerbsbesitzers und zwar nach Beschaffenheit der Umstände entweder auf bestimmte Zeit oder für immer durch die zuständige Behörde vorbehalten.

§. 5.

In Bezug auf ausländische Fabrik- oder Gewerbszeichen, Namen oder Firmen finden die vorstehenden Bestimmungen nur unter der Voraussetzung Anwendung, daß durch eine von der bayerischen Regierung im Verordnungswege erlassene Erklärung das Vorhandensein der Gegenseitigkeit anerkannt ist und die ausländischen Producenten oder Handelsleute, welche sich eines besonderen Fabrik- oder Gewerbszeichens bedienen, der Vorschrift im §. 2 in Bezug auf Anmeldung und Beschreibung dieses Zeichens bei einer inländischen Distrikts-Polizeibehörde Genüge geleistet haben.

§. 6.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung im Regierungsblatte und beziehungsweise im Kreis-Amtsblatte der Pfalz für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit und sind von diesem Zeitpunkte an alle dermal bestehenden verordnungsmäßigen Bestimmungen über den Schutz von Waarenbezeichnungen u. s. w. aufgehoben.

München, den 21. Dezember 1862.

Max.

Freiherr von Schrenk.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl:
Der Generalsecretär:
Ministerialrath Nüßler.

Bekanntmachung,

die Gesuche um die Bewilligung zur Verbringung einer Leiche von dem Sterbeorte an einen anderen, als den ordnungsgemäßen Ort der Beerdigung betr.

Staatsministerium des Innern.

Unter Bezugnahme auf §. 8 der Bekanntmachung vom 27. September l. J., die Gesuche um die Bewilligung zur Verbringung einer Leiche von dem Sterbeorte an einen anderen, als den ordnungsgemäßen Ort der Beerdigung

betr. (Regierungsblatt Seite 2245), wird hiemit bekannt gegeben, daß nunmehr auch mit dem Herzogthume Sachsen-Coburg-Gotha ein Uebereinkommen wegen wechselseitiger Anerkennung der Leichentransport-Pässe besteht, und daß

a) im Herzogthume Gotha die Landrathsämter und Stadträthe in Gotha, Ohrdruf und Waltershausen, dann die Justizämter Volkenerda und Nappa,

b) im Herzogthume Coburg das Landrathsamt zu Coburg, das Justizamt zu Königsberg und die Magistrate zu Coburg, Neustadt und Rodach

zur Ausfertigung von Leichentransport-Pässen zuständig sind.

München, den 26. Dezember 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

v. Neumayr.

Durch den Minister:

Der General-Secretär:

Ministerialrath v. Epplen.

Nro. 6337 N. pr. den 8. Januar 1863.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. v. M. stattgehalten 369. und 370. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld sind die Serien 449 und 323 gezogen worden.

Die Serie 449 enthält böhmisch-ständische Aerarial-Obligationen von verschiedenem Zinsfuße, und zwar;

№ 163,105 mit $\frac{1}{2}$tel }
№ 164,855 „ $\frac{1}{2}$tel } der Capitals-Summe,
№ 164,856 „ $\frac{1}{12}$tel }
№ 165,447—165,953 mit dem Ganzen der Capitals-Summe,

im Gesammt-Capitalsbetrage von 1,171,949 fl.

Die Serie 323 enthält Obligationen des vom Hause Goll aufgenommenen Anlehens lit. B. B. im ursprünglichen Zinsfuße von 5 % von № 1163 bis 2500 incl.; ferner die nachträglich eingereichten Supplementar-Obligationen des Hauses Goll lit. G. im ursprünglichen Zinsfuße von 4 % von № 4526 bis 4568, im Gesammt-Capitalsbetrage von 1,043,200 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht und insofern dieser 5 % erreicht, nach dem mit Finanzministerial-Erlasse vom 26. October 1858 veröffentlichten Umstellungsmaßstabe in 5%ige auf österreichische Währung lautende Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung zur ursprünglichen aber 5 % nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Betheiligten nach Maßgabe der Bestimmungen des erwähnten Finanzministerial-Erlasses 5%ige auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Dies wird hiemit zur Wahrung der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 8. Januar 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 5481 N. pr. den 5 Januar 1863.

(Agenturen der Feuerversicherungsbank für Deutschland in Gotha betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten werden nachbezeichnete Personen als Unteragenten der Feuerversicherungsbank für Deutschland in Gotha hiemit bestätigt:

1. H. Busch, Deconom und Ziegeleibesitzer in Bischheim, für den Kanton Kirchheimbolanden;
2. G. G. Heller, Gemeindeschreiber zu Fischbach, für den Kanton Dahn;
3. J. Gandel, Rentreibote zu Bergzabern, für den Kanton Bergzabern.

Speyer, den 31. Dezember 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 5853 N. pr. den 5. Januar 1863.

(Agentur der Berlinischen Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Vorschlag des Hauptagenten wird der Lehrer Franz Hoffmann von Neukirchen als Unteragent der Berlinischen Feuerversicherungs-Gesellschaft für die Kantone Otterberg, Kaiserslautern und Winnweiler hiemit bestätigt.

Speyer, den 31. Dezember 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Nro. 5655 N pr. den 7. Januar 1863.

(Brand zu Niederwürzbach bei Johann Priester, Holzschuhmacher.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem Löschen nebigen Brandes haben sich der Stations-Commandant Rehb zu St. Ingbert, dann der Stations-Commandant Böser von Schnappbach, und 4 Bewohner von Niederwürzbach, nämlich: Joseph Anton, Jacob Bohr, Georg Gentes und Jacob Menzer, durch besondere Thätigkeit ausgezeichnet, wofür denselben belobende Anerkennung der unterfertigten Stelle andurch ausgesprochen wird.

Speyer, den 6. Januar 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 5719 N. pr. den 5. Januar 1863.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Königl. Distrikts- und Local-Polizeibehörden der Pfalz.

Durch rechtskräftiges Urtheil des Königl. Zuchtpolizeigerichts Landau vom 5. Dezember 1862 wurde der Bäckergeselle Valentin Janson von Ladenburg (Baden), 38 Jahre alt, wegen Diebstahls in eine im Zuchthause zu erstehende Gefängnißstrafe von drei Jahren verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen, was hiemit den obgenannten Behörden unter Mittheilung des Signaments des Verurtheilten zur Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 1. Januar 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Signalement.

Größe: 5′ 6″.
Gesicht: rund.

Haare: blond.

Stirn: nieder und breit.

Augen: grau.

Nase: dick.

Mund: oval.

Kinn: rund.

Bart: keinen.

Gesichtsfarbe: gesund.

Besondere Kennzeichen: keine.

Ad Nrm. Exh. 5625 N. pr. den 6. Januar 1863.

(Das Gesuch der Bädeker'schen Buchhandlung in Essen um Aufnahme der in ihrem Verlage erschienenen Häfters'schen Schulbücher in das Verzeichniß der gebilligten Bücher betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 21. l. M. wurden die von dem Knabenlehrer Albert Häfters in Werden verfaßten im Verlage der Bädeker'schen Buchhandlung in Essen in drei Theilen erschienenen Schulbücher in die Verzeichnisse der für die Lehrer und Schüler an den deutschen Werktags- und Feiertagsschulen gebilligten Bücher und Hilfsmittel nachträglich und zwar:

a) Die Fibel 2te Auflage — Preis 9 kr. in das Verzeichniß № IV. sub lit. B. a. Ziffer 8.

b) Das Lehr- und Lesebuch für die Mittelklassen — Preis gebunden 23 kr.

c) Dasselbe für die Oberklassen — Preis 39 kr. — und zwar die Ausgabe für die katholischen Schulen Bayerns in das Verzeichniß II. sub lit. B. b. Ziffer 8.

Die Ausgabe für die protestantischen Schulen Bayerns aber in das Verzeichniß IV. sub lit. B. b. Ziff. 7.

Das zuletzt genannte Lehr- und Lesebuch für die Oberklassen endlich zugleich auch noch in das Verzeichniß I. sub lit. B. Ziffer 25 und in das Verzeichniß III. sub lit. B. Ziffer 22 aufgenommen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 30. Dezember 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. 5066 N. pr. den 6. Januar 1863.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein im nebigen Betreffe ergangenes Ausschreiben der Königl. Regierung der Oberpfalz vom 8. v. M. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 5. Januar 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes der Oberpfalz und von Regensburg.

Vor Kurzem wurde in dem Wirthshause zu Wondreb, Königl. Bezirksamts Tirschenreuth, ein falscher österreichi-

scher Kronenthaler mit dem Brustbilde des Kaisers Franz II. und der Jahreszahl 1793 verausgabt.

Dieses Geldstück besteht aus reinem Zinn, ist in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen und daher werthlos.

Indem vor Annahme und Verbreitung falscher Münzen gewarnt wird, ergeht an die Königl. Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag, geeignete Spähe zu verfügen und das etwaige Ergebniß anher anzuzeigen.

Regensburg, den 8. Dezember 1862.

Königl. Regierung der Oberpfalz u. von Regensburg,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Lindner.

Pfriem, Secr.

Ad Nrm. 5229 N. pr. den 6. Januar 1863.

(Curfiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein im nebigen Betreffe ergangenes Ausschreiben der Königl. Regierung von Oberfranken vom 12. v. M. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 5. Januar 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Am 23. November h. J. wurde bei einem Geschäftsmann in Thurnau ein falsches sechs Kreuzerstück, österreichischen Gepräges, verausgabt.

Dasselbe trägt die Jahreszahl 1848 und besteht laut der vorgenommenen technischen Prüfung aus Zinn, in

Formen gegossen, zu deren Herstellung ein ächtes Stück als Modell gedient hat.

Dies zum weiteren vorschriftsmäßigen Verfahren.

Bayreuth, am 12. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Nro. 6051 N. pr. den 3. Januar 1863.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Herrheim, Bezirksamts Landau, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die katholische Pfarrei Herxheim, im Amts- und Decanatsbezirke Landau gelegen, in Erledigung gekommen.

Dieselbe zählt im Pfarrorte und auf einer dazu gehörigen Mühle 3839 Parochianen und erträgt:

	fl	kr
1. an Staatsgehalt	232	—
2. an Wohnungsanschlag	40	—
3. an Pfarrgütern	54	3
4. an Zinsen von Capitalien . . .	11	12
5. an Geldbezügen von Gemeinden u. Stiftungen	404	5
6. an Naturalbezügen v. Gemeinden u. Stiftungen	60	—
sohin im Ganzen .	801	20

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Gesuche binnen fünf Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Speyer, den 31. Dezember 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

---

pr. den 5. Januar 1863.

(Die Assisen der Pfalz für das I. Quartal 1863 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Ordonnanz.

Der Präsident des Königlich Bayerischen Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, Comthur des Civilverdienstordens der Königlich Bayerischen Krone und des Verdienstordens vom heiligen Michael, —

Beschließt in Gemäßheit der Art. 16 und 20 des Gesetzes vom 20. April 1810 und der Art. 79 und 80 des Dekrets vom 6. Juli nämlichen Jahres, sowie der Verordnung vom 27. Juli 1815, Art. 4,

Daß das Schwurgericht der Pfalz für das erste Quartal 1863 den sechszehnten März nächsthin in der Stadt Zweibrücken eröffnet werden soll;

Ernennt den Königlichen Appellationsgerichtsrath Johann Gottfried Dingler, um solches zu präsidiren;

Verfügt, daß gegenwärtige Ordonnanz nach Vorschrift der Art. 88 und 89 des Dekrets vom 6. Juli 1810 öffentlich bekannt gemacht werde.

Gegeben am Königlichen Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken den vierundzwanzigsten Dezember achtzehnhundert zwei und sechzig.

Unterzeichnet: v. Korbach.

Für richtige Ausfertigung:
Seel, Königl. Gerichtschreiber.

Vorstehende Odonnanz wird hiemit, gesetzlicher Vorschrift gemäß, öffentlich bekannt gemacht.

Zweibrücken, den 27. Dezember 1862.

Königl. Bayer. General-Staatsprokurator der Pfalz,
v. Schmitt.

Ad Nrm. Exh. 16 X. pr. den 8. Januar 1863.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Dannenfels, Decanats Kirchheimbolanden, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Pfarrers Müller zu Dannenfels ist die dortige protestantische Pfarrstelle in Erledigung gekommen.

Deren Erträgnisse sind:

		f	kr
1.	Staatsgehalt	464	—
2.	Anschlag der Pfarrwohnung	47	4
3.	Ertrag des Pfarrguts	110	20
4.	Zinsen von Capitalien	33	4
5.	Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	220	—
6.	Naturalbezüge von Gemeinden und Stiftungen	123	35
	Zusammen .	998	3

Außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Bewerber um diese Pfarrstelle haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen sechs Wochen von heute an durch das Königl. Decanat Kirchheimbolanden hierher vorzulegen.

Speyer, den 3. Januar 1863.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
L. Glaser.

Dimroth.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 24. Dezember v. J. allergnädigst bewogen gefunden, die katholische Pfarrei Diedesfeld, Bezirksamts Landau, dem Priester Valentin Mühlhäuser, Pfarrer in Herxheim, desselben Bezirksamts, zu übertragen.

Dienstesnachrichten.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 26. v. M. wurde gestattet, daß der Gerichtsbote Christoph Glockner in Kaiserslautern den Gerichtsboten-Candidaten Daniel Wäckler als functionirenden Gehilfen auf die Dauer eines weiteren Jahres, vom 20. Januar l. J. gerechnet, beibehalte.

Zu Folge Königl. Regierungs-Entschließung vom 31. Dezember 1862 wurde der katholische Pfarrer Joseph Hitzelberger in Schallodenbach zum Königl. Distrikts-Schulinspector für die katholischen Schulen des Kantons Otterberg ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 5. Januar 1863, wurde das Gemeinderathsmitglied Johann Korz I. von Bingert zum Polizei-Adjunkten des Ortes Bingert ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 5. Januar 1863, wurde der Schuldienst-Exspectant Carl Robert [illegible]arb aus Ruppertsberg zum Schulverweser an der katholischen Schule zu Heiligenstein ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unterm 28. Dezember v. J. dem Franz Ferdinand Prudhomme in Paris auf Einführung seiner Erfindung, bestehend in einer neuen Wasserhebmaschine, für den Zeitraum von vier Jahren, vom 23. Dezember v. J. anfangend, und

dem [illegible] Uhrmachermeister J. M. Hafen von Augsburg auf Ausführung der von ihm erfundenen Kompteuruhr, für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 28. Dezember v. J. anfangend.

Augsburger Börse.

Den 8. Januar 1863.

Staatspapiere.	Pap.	Geld
Königl. Bayer. Obligationen $3\frac{1}{2}$ %		98[illegible]
„ „ „ 4 %		101
„ „ „ 4 % halbjährig		101[illegible]
„ „ „ $4\frac{1}{2}$ %		103
„ „ „ $4\frac{1}{2}$ % halbjährig		103[illegible]
„ „ „ 5 %		103[illegible]
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		101
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem.		856
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 3. Speyer, den 16. Januar **1863.**

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die als gemeingefährlich allgemein verbotenen Waffen betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, im Hinblick auf Art. 70 des Polizei-Strafgesetzbuches über die als gemeingefährlich allgemein verbotenen Waffen zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Zur ausnahmsweisen Ertheilung der polizeilichen Bewilligung, als gemeingefährlich allgemein verbotene Waffen oder Geschoße zu verfertigen oder zu führen, sind zuständig

1. in der Haupt- und Residenzstadt München die Polizeidirection,
2. in den andern, den Kreisverwaltungsstellen unmittelbar untergeordneten Städten die Magistrate,
3. in den übrigen Polizeibezirken die Bezirksämter.

§. 2.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle vor dem 1. Juli 1861 erlassenen Bestimmungen über allgemein verbotene Waffen aufgehoben werden, tritt mit dem Tage ihrer Verkündung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreis-Amtsblatt der Pfalz, für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

München, den 10. Dezember 1862.

Max.

v. Neumayr.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl:

Der Generalsecretär:

Ministerialrath v. Epplen.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

das Verbot der Führung von Waffen zur Verhütung von Gefahren für die Sicherheit der Personen betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 71 des Polizei-Strafgesetzbuches zur Verhütung von Gefahren für die Sicherheit der Personen über Führung von Waffen zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die Führung nachstehender Waffen, als:

1. von Dolchen, Stileten und andern im Griffe feststehenden oder mittels einer Vorrichtung feststellbaren Messern,
2. von zugespitzten Streichern und von Pfriemen,
3. von Degenstöcken und anderen Stöcken mit verborgenen, auf einen Druck oder Schwung hervorspringenden Hieb-, Schnitt- oder Stichwerkzeugen,
4. von Terzerolen, Sackpistolen und Revolvern

ist allen unansässigen Personen verboten.

§. 2.

Das Verbot findet keine Anwendung, wenn die Waffenführung während einer Reise oder sonst unter Umständen stattfindet, mit welchen ein Verdacht beabsichtigten Mißbrauches nicht wohl vereinbarlich erscheint.

Letzteres gilt insbesondere bezüglich der im §. 1 Ziff. 1 und 2 bezeichneten Messer, Streicher und Pfriemen, welche eine Person zur Ausübung ihres Berufes nothwendig hat und während dieser Ausübung führt.

§. 3.

Außerdem sind die Kreisregierungen, Kammern des Innern, ermächtiget, den Vollzug des §. 1 entweder für

den ganzen Regierungsbezirk oder für einzelne Amtsdistrikte zeitweise zu suspendiren, soweit der Stand der öffentlichen Sicherheit solches gestattet.

§. 4.

Gegenwärtige Verordnung tritt acht Tage nach der Verkündung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreis-Amtsblatt der Pfalz, für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

München, den 30. Dezember 1862.

Max.

v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär:
Ministerialrath v. Epplen.

Nro. 6334 N. pr. den 10. Januar 1863.

(Das Verbot der Führung von Waffen zur Verhütung von Gefahren für die Sicherheit der Personen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Hinblick auf den dermaligen befriedigenden Stand der öffentlichen Sicherheit im ganzen Regierungsbezirke beschließt die unterfertigte Stelle von der ihr durch den §. 3 der vorstehenden Allerhöchsten Verordnung vom 30. Dezember 1862, „das Verbot der Führung von Waffen zur Verhütung von Gefahren für die Sicherheit der Personen betr.“ zustehenden Befugniß Gebrauch machend, den §. 1 dieser Allerhöchsten Verordnung für den ganzen Regierungsbezirk bis auf Weiteres zu suspendiren.

Speyer, den 9. Januar 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Nro. 6409 N. pr. den 10. Januar 1863.

(Die Festsetzung der Vergütung für Kostportionen und Fourage-Rationen in der Pfalz pro 1863 betr.)

Uebersicht

der Preise, welche während des Kalenderjahres 1863 bei Einquartierungen in der Pfalz für Kostportionen der Mannschaft und für Fourage-Rationen der Pferde berechnet werden dürfen.

Regierungs-Bezirk	I. Kostportionen.								II. Fourage-Rationen.																	
	Volle Kost.		Kostportionentheil.						Schwere Rationen für Artillerie-, Zug- und Wagenpferde.						Rationen für die schwere Cavallerie.						Rationen für die leichte Cavallerie.					
			Mittags-Kost.		Abend-Kost.		Morgen-Kost.		1/20 Schäffel (11 1/9 Liter) Hafer.		10 Pfund (11 1/5 Pfd.) Heu.		Im Ganzen.		1/24 Schäffel (9 1/4 Liter) Hafer.		10 Pfund (11 1/5 Pfd.) Heu.		Im Ganzen.		1/30 Schäffel (7 2/5 Liter) Hafer.		9 Pfund (10 1/12 Pfd.) Heu.		Im Ganzen.	
	Xr	p.	Xr	p.	Xr	p.	Xr	p.	Xr	p.	Xr	p.	Xr	p.	Xr	p.	Xr	p.	Xr	p.	Xr	p.	Xr	p.	Xr	p.
Pfalz . .	38	–	21	–	13	–	4	–	21	–	14	–	35	–	17	–	14	–	31	–	14	–	13	–	27	–

B e m e r k u n g e n.

Ad I. Zu der Vergütung für Kost kommt noch, wenn die Einquartierung über Nacht dauert, eine weitere Entschädigung von 4 Xr für das Quartier mit Nachtlager, Beleuchtung und Beheizung.

Für das verstärkte Essen, — wenn nämlich Statt der Mittags- und Abendportion das Essen nur einmal genommen werden kann, — bilden die Preise dieser beiden Portionen zusammen den Vergütungsmaaßstab.

Ad II. Siehe die Tabelle in № 85 des Kreis-Amtsblattes der Pfalz vom Jahre 1852.

Speyer, den 8. Januar 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
H o h e.

Ad Nrm. Exh. 5183 X. pr. den 12. Januar 1863.

(Die Getreide-Normalpreise pro 18$\frac{62}{63}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend werden die für die einzelnen Rentamtsbezirke der Pfalz pro 18$\frac{62}{63}$ festgesetzten Getreide-Normalpreise bekannt gegeben:

Rentamtsbezirke.	Preis des bayerischen Schäffels					
	Waizen.		Korn.		Haber.	
	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr
Annweiler . . .	19	42	13	8	6	30
Bergzabern . . .	19	32	12	46	6	32
Blieskastel . . .	19	48	14	22	6	2
Dahn	18	40	13	36	5	36
Dürkheim . . .	20	20	14	50	6	52
Edenkoben . . .	20	20	14	22	7	2
Frankenthal . . .	20	48	15	12	7	2
Germersheim . .	21	54	15	30	7	50
Grünstadt . . .	19	10	16	24	6	46
Homburg . . .	20	34	15	6	6	8
Kaiserslautern . .	19	52	14	28	6	8
Kandel	20	38	14	30	7	8
Kirchheim . . .	19	52	14	28	6	8
Kusel	20	58	14	56	6	40
Landau	19	50	13	32	6	26
Landstuhl . . .	19	52	14	28	6	8
Lauterecken . . .	19	52	14	28	6	8
Ludwigshafen . .	21	4	13	48	5	56
Neustadt . . .	20	48	15	12	7	38
Obermoschel . .	19	44	14	14	6	8
Pirmasens . . .	17	6	13	50	5	42
Speyer	20	46	15	12	6	26
Winnweiler . . .	19	52	14	28	6	8
Zweibrücken . .	19	48	14	22	6	2

Speyer, den 10. Januar 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer der Finanzen.

Hohe.

Meyer.

Metschnabl.

Ad Nrm. Exh. 6101 N. pr. den 10. Januar 1863.

(Agenturen der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten werden nachbezeichnete Personen als Unteragenten der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft hiemit bestätigt:

1. Adolph Haffner, Kaufmann zu Speyer, für den Kanton Speyer.
2. P. Engel, Gemeindeschreiber zu Hördt, für den Kanton Germersheim.
3. H. Alt, Kaufmann in Zeiskam, für den Kanton Germersheim und für die Gemeinden Ober- und Niederhochstadt im Kanton Landau.
4. F. Pancera, Privatmann in Neustadt, für den Kanton Neustadt.
5. H. Möser, Gemeindeschreiber in Lambrecht, für den Kanton Neustadt und die Gemeinde Frankenstein im Kanton Kaiserslautern.
6. C. Geörg, Kaufmann zu Edenkoben, für den Kanton Edenkoben.
7. Kastner, Kaufmann in Landau, für den Kanton Landau.
8. M. Seiter, Kaufmann in Annweiler, für den Kanton Annweiler.
9. M. Wolf, Rentamtsgehilfe in Kandel, für den Kanton Kandel.
10. H. Orlemann, Gemeindeschreiber zu Pirmasens, für die Kantone Pirmasens und Waldfischbach.
11. G. Lellbach, Kaufmann in Zweibrücken, für den Kanton Zweibrücken.
12. Ch. Heck, Rentamtsgehilfe in Homburg, für die Kantone Homburg und Waldmohr.
13. F. Kleinschmidt, Geschäftsführer zu Kusel, für die Kantone Kusel, Lauterecken und Wolfstein.
14. K. R. Thomas, Kaufmann zu Kaiserslautern, für den Kanton Kaiserslautern.

15. F. Vögeli, Thierarzt in Rockenhausen, für den Kanton Rockenhausen.
16. J. F. Exter, Gutsbesitzer in Dürkheim, für den Kanton Dürkheim.
17. F. Reichard, Kaufmann zu Frankenthal, für den Kanton Frankenthal.
18. J. Hering, Fabrikant in Grünstadt, für die Kantone Grünstadt und Göllheim.
19. L. Ch. Lucä, Kaufmann in Kirchheimbolanden, für den Kanton Kirchheimbolanden.
20. D. Kopp, Thierarzt in Alsenz, für den Kanton Obermoschel.
21. J. Bayer, Notariatsgehilfe zu Blieskastel, für den Kanton Blieskastel.
22. G. Sommer, Kaufmann in Landstuhl, für den Kanton Landstuhl.

Speyer, den 7. Januar 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Nro. 5723 N. pr. den 8. Januar 1862.

(Die Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Königl. Distrikts- u. Local-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Durch Erkenntniß des Königl. Bezirksgerichtes Augsburg vom 6. März v. J. wurde der ledige Gärtner Carl Erfurth von Lütschena bei Leipzig wegen ausgezeichneten Betruges durch Privat-Urkundenfälschung in eine Arbeitshausstrafe von 4 Jahren und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen. Durch allerhöchste Gnade wurde jedoch diese Strafe auf sechs Monate herabgesetzt und es ist Carl Erfurth sofort seiner Heimathsbehörde überliefert worden, was den obenbezeichneten Behörden unter Mittheilung des Signalements des Genannten bekannt gegeben wird.

Speyer, den 8. Januar 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Signalement des Carl Erfurth.

Alter: 22 Jahre,
Statur: schwach,
Maß: 5' 7'',
Gesicht: oval,
Gesichtsfarbe: gesund,
Bart: blond,
Haare: detto,
Stirne: hohe,
Augen: blaue,
Nase: proportionirt,
Zähne: gut,
Mund: gewöhnlich,
Kinn: oval,
Sprache: sächsische.

Nro. 5442 N. pr. den 8. Januar 1863.

(Die Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Königl. Distrikts- u. Local-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Durch Erkenntniß des Königl. Bezirksgerichtes Donauwörth vom 29. November v. J. wurde der Taglöhner Joseph Traber von Utzmemmingen, Königl. württembergischen Oberamtsgerichts Neresheim, wegen Vergehens der Rückkehr eines Landesverwiesenen in Concurrenz mit einer

Uebertretung durch Bettel in eine Gefängnißstrafe von 14 Tagen verurtheilt und nach erstandener Strafe neuerdings des Landes verwiesen, was den obenbezeichneten Behörden unter Mittheilung des Signalements des Genannten bekannt gegeben wird.

Speyer, den 7. Januar 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Personalbeschreibung
des Joseph Traber von Utzmemmingen, Königl. württ. Oberamtsgerichts Neresheim.

Alter: 72 Jahre,
Statur: schwächlich,
Maß: 5′ 10″,
Gesicht: oval,
Gesichtsfarbe: gesund,
Bart: grau,
Haare: schwarz,
Stirne: flach,
Augen: blau,
Nase: spitzig,
Zähne: mangelhaft,
Mund: proportionirt,
Kinn: spitzig,
Sprache: schwäbisch.

Besondere Kennzeichen: Auf dem rechten Auge erblindet.

Ad Nrm. 5479 N. pr. den 8. Januar 1863.

(Verausgabung eines falschen Kronenthalers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein im nebigen Betreffe ergangenes Ausschreiben der Königl. Regierung von Niederbayern vom 16. v. M. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 8. Januar 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An
sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Nach einer Anzeige des Stadtmagistrates Paßau vom 6. v. M. ist dortselbst ein falscher bayerischer Kronenthaler mit dem Brustbilde Maximilian I. und der Jahreszahl 1817 in den Verkehr gekommen.

Nach Erklärung des Königl. Hauptmünz- und Stempelamtes besteht derselbe aus Messing, ist in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen und an der Oberfläche versilbert.

Indem vor Annahme derartiger Münzen gewarnt wird, ergeht zugleich an obengenannte Behörden der Auftrag, auf Verfertigung und Verbreitung solcher Münzen Spähe zu verfügen und ein etwaiges Resultat ungesäumt zur Anzeige zu bringen.

Landshut, den 16. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, Königl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Secretär.

Bekanntmachung,

die Verloosung der 4procentigen und 4½procentigen Eisenbahnschuld betr.

Gemäß Ausschreibung vom 18. l. M. findet zum Vollzuge der finanzgesetzlichen Bestimmungen vom 10. November 1861

Donnerstag den 15. Januar 1863
Vormittags im hiesigen Odeonsgebäude

a) die XI. Verloosung der zu 4 Procent, und
b) die VIII. Verloosung der zu 4½ Procent verzinslichen Eisenbahnanlehen

statt, in welcher Beziehung Nachstehendes bekannt gemacht wird:

1. Die vorzunehmenden Verloosungen umfassen folgende zur Heimzahlung bestimmte Capitalsbeträge:
   a) bei dem 4procentigen Eisenbahnanlehen
      140,000 fl der au porteur Schuld in 20 Serien und zu 14 Endnummern,
      40,000 fl der Nominal-Schuld in 6 Serien und zu 4 Endnummern,
   b) bei dem 4½procentigen Eisenbahnanlehen von 1852 und 1854
      430,000 fl der au porteur Schuld in 36 Serien und zu 43 Endnummern,
      30,000 fl der Nominal-Schuld in 3 Serien und zu 3 Endnummern.

   Das Eisenbahnanlehen zu 4½ Procent von 1856 mit halbjährigen Zinscoupons bleibt nach den Bestimmungen des Finanzgesetzes vom 10. November 1861 §. 7 Ziff. 4 Abs. 3 zur Zeit von der Verloosung ausgenommen.

2. Die verloosten Obligationen treten sämmtlich mit dem 1. Mai 1863 außer Verzinsung; mit deren Rückzahlung wird aber sogleich nach erfolgter Bekanntmachung der Verloosungs-Ergebnisse begonnen und es werden hiebei die Zinsen in vollen Monatsraten bis zum Schlusse des Erhebungsmonats vergütet.

3. Die Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalsbeträge kann in Folge höchster Genehmigung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 23. Dezember l. J. bis auf weitere Bestimmung bei dem 4procentigen Eisenbahnanlehen au porteur und auf Namen stattfinden.

München, den 31. Dezember 1862.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

Bekanntmachung,

die Verloosung des 4½procentigen Militär-Anlehens von 1855 betr.

Zum Vollzuge der finanzgesetzlichen Bestimmungen vom 10. November 1861 findet gemäß Bekanntmachung vom 18. Dezember l. J. die

V. Verloosung des 4½procentigen Militär-Anlehens von 1855

Donnerstag den 15. Januar 1863, Vormittags 9 Uhr, im Saale I. des Odeonsgebäudes dahier statt.

Dieselbe umfaßt einen Capitalsbetrag von 195,000 fl und es werden zu diesem Behufe in Gemäßheit des Verloosungsplanes vom 23. September 1856 (Regierungsbl. vom 1856 Seite 931) drei Endnummern gezogen.

Die verloosten Obligationen werden vom

1. Mai 1863

anfangend außer Verzinsung gesetzt und mit deren Rückzahlung wird sogleich nach erfolgter Bekanntmachung der gezogenen Nummern unter Vergütung des bis zum Schlusse des Erhebungsmonats laufenden Zinses begonnen.

Die Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalsbeträge kann in Folge höchsten Rescripts des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 23. l. M. bei dem

4procentigen Eisenbahnanlehen au porteur und auf Namen — bis auf weitere Bestimmung stattfinden.

München, den 31. Dezember 1862.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 3. Januar l. J. die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Oggersheim, Decanats Speyer, dem bisherigen zweiten Pfarrer zu Neustadt a. d. H., Decanats gleichen Namens, Johann Jacob Uhrig, zu verleihen.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 1. Januar l. J. auf das im Forstamte Annweiler in Erledigung gekommene Revier Hauenstein, mit dem Wohnsitze in Wilgartswiesen, den derzeitigen Forstamts-Actuar zu Annweiler, Ludwig Hermann Kröber, zum provisorischen Revierförster zu befördern.

Zu Folge höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 3. l. M. haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Einnehmer Carl Rimmels zu Offenbach, seinem Ansuchen entsprechend, auf die Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Kaiserslautern versetzt werde.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 31. v. M. und J. wurde der Königl. Forstwart Theodor Günther zu Winzeln, seinem Ansuchen entsprechend, auf die Forstwartei Stüdenbach im Reviere Eppenbrunn versetzt.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 31. Dezember 1862 wurde der Königl. Forstwart Jacob Karg zu Hilst aus administrativen Gründen auf die Forstwartei Winzeln, im Reviere Winzeln, mit dem Wohnsitze auf der Eichelbachermühle, versetzt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 9. Januar 1863, wurden die Funktionen eines Königl. Distrikts-Schulinspectors für die katholischen Schulen des Kantons Blieskastel dem katholischen Pfarrer und Local-Schulinspector zu Blieskastel, Peter Schiefer, übertragen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 6. Januar l. J., wurde der bisherige Schulgehilfe Peter Rust in Mußbach zum Lehrer an der dortigen protestantisch-deutschen Vorbereitungsschule gegen Bezug der an diese Stelle geknüpften Gehaltsbezüge, vom 1. October 1862 an, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 9. Januar 1863, wurde der Schuldienst-Exspectant Peter Kling aus Kindsbach zum Schulverweser an der katholischen Schule zu Martinshöhe, vom 16. l. M. an, ernannt.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 4. Speyer, den 21. Januar 1863.

Inhalt:

Ad Nrm. Exh. 6042 N pr. den 13. Januar 1863.

(Den ärztlichen Schematismus für das Sonnenjahr 1862 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach bestehender höchster Ministerial-Entschließung vom 13. Januar 1854 wird in der Beilage der Schematismus des ärztlichen Personals der Pfalz, sowohl vom Militär als Civil, mit Einschluß der niederärztlichen Zweige und der Sanitäts-Anstalten unter dem Beifügen zur Kenntniß gebracht, daß diese Beilage bei der Redaction des Amtsblattes um 6 xr. zu haben ist.

Speyer, den 10. Januar 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 5735 N. pr. den 12. Januar 1863.

(Die Aufstellung von Unteragenten für die Lebensversicherungs-Anstalt „Germania" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Antrage der Hauptagentur gemäß werden folgende Personen als Agenten der Lebensversicherungsanstalt Germania bestätigt:

1. Anton Bettrina, Kaufmann in Rockenhausen,
2. Heinrich Blaufuß, Gemeindeschreiber in Marnheim,
3. Peter Brenkolt in Hirschhorn.

Speyer, den 9. Januar 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 6663 N. pr. den 16. Januar 1863.

(Die Besetzung der Beschälstationen pro 1863 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für das Jahr 1863 werden nachbezeichnete Beschälstationen bestimmt und mit der beigefügten Zahl von Beschälhengsten des pfälzischen Landgestütes bestellt:

1. Pirmasens	mit	4
2. Bergzabern	„	4
3. Kandel	„	4
4. Offenbach	„	4
5. Schwegenheim	„	3
6. Mutterstadt	„	4
7. Meckenheim	„	3
8. Lambsheim	„	4
9. Kirchheimbolanden	„	4
10. Obermoschel	„	3
11. Kaiserslautern	„	3
12. Landstuhl	„	4
13. Eichelscheid	„	2
14. Zweibrücken	„	16
Zusammen	mit	62

Die Beschälzeit beginnt mit dem 1. März und endet mit dem 15. Juni l. J.

Das Sprunggeld beträgt zwei Gulden. Der Beschälwärter hat dreißig Kreuzer Trinkgeld zu empfangen.

Auf der Station Zweibrücken ist für den Beschäler Schamil fünf Gulden nebst dreißig Kreuzer Trinkgeld zu entrichten.

Für Nachsprung ist keine Vergütung zu leisten.

Mutterpferde, welche Ausländern angehören, sowie solche, welche mit Krankheiten behaftet sind, bleiben den bestehenden Vorschriften gemäß auf allen Stationen ausgeschlossen.

Die Königl. Bezirksämter werden für die rechtzeitige Verbreitung dieser Bekanntmachung in den Gemeinden wie bisher geeignet sorgen und wegen Respizienz an den Beschälstationen benehmlich mit der Königl. Gestütsdirection die nöthigen Anordnungen treffen.

Speyer, den 12. Januar 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Dienstesnachricht.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 12. Januar l. J., wurde der Schuldienst-Exspectant Adam Bauer von Höningen zum Schulverweser an der dortigen protestantisch-deutschen Schule ernannt.

Augsburger Börse.

Den 15. Januar 1863.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		98¼
„ „ „ 4 %		101
„ „ „ 4 % halbjährig	101¾	101½
„ „ „ 4½ %		103
„ „ „ 4½ % halbjährig		103¾
„ „ „ 5 %		103¾
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	101½	
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem.	862	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Hiezu eine außerordentliche Beilage.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 5. Speyer, den 22. Januar 1863.

Inhalt:

Ad Nrm. Exh. 6343 N. pr. den 12. Januar 1863.

(Auswanderungs-Agenturen für das Expedientenhaus Lüdering und Comp. in Bremen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem durch die Königl. Regierung von Mittelfranken unterm 11. November v. J. der Kaufmann W. Th. Prollius von Nürnberg als Hauptagent des für Bayern concessionirten Expedientenhauses Lüdering und Comp. in Bremen aufgestellt worden ist, werden die nachgenannten von demselben in Vorschlag gebrachten Personen als Unteragenten dieses Hauses und zwar ein jeder für denjenigen Kanton, zu welchem sein Wohnort gehört, bestätigt:

1. Carl Huß in Ludwigshafen;
2. J. Landsberg in Obermoschel;
3. F. Theobald in Pirmasens;
4. L. C. Wend in Zweibrücken;
5. Gebrüder Raab in Kaiserslautern;
6. Ch. Butterfaß in Grünstadt;
7. K. L. Blitt in Kusel;
8. J. Köbig in Homburg;
9. J. Kron in Dürkheim;
10. L. Merkle in Speyer;
11. G. P. Goldmann in Frankenthal;
12. W. Born in Landau;
13. C. Müller in Bellheim;
14. K. Fournier in Dahn;
15. K. W. Tretter in Landstuhl.

Speyer, den 9. Januar 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 6709 N. pr. den 15. Januar 1863.

(Agenturen der kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia“ und der kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten wird der Gemeindeschreiber Philipp Mügel von Mörlheim als Unteragent rubrizirter Versicherungs-Gesellschaften für die Gemeinden Mörlheim und Offenbach im Kanton Landau hiemit bestätigt.

Speyer, den 13. Januar 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 5995 N. pr. den 15. Januar 1863.

(Aufstellung von Agenten der Feuerversicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag der Verwaltung der Feuerversicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank wird der Lehrer Andreas Lehmann zu Waldmohr als Unteragent der bezeichneten Anstalt für den Kanton Waldmohr, neben dem bisherigen Unteragenten, hiemit bestätigt.

Speyer, den 13. Januar 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Nro. 6434 N. pr. den 14. Januar 1862.

(Die Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Königl. Distrikts- u. Local-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Durch Erkenntniß des Schwurgerichtshofes von Schwaben und Neuburg vom 24. Dezember 1862 wurde der ledige Dienstknecht Johann Weber von Böhmenkirch, Königl. württ. Oberamts Geißlingen, wegen Diebstahles zur Zuchthausstrafe von 4¼ Jahren verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen, was den obenbezeichneten Behörden unter Mittheilung des Signalements des Genannten bekannt gegeben wird.

Speyer, den 13. Januar 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Personalbeschreibung
des Johann Weber, lediger Dienstknecht von Böhmenkirch, Königl. württ. Oberamts Geißlingen.

Alter: 24 Jahre,
Religion: katholisch,
Statur: untersetzt,
Größe: 5′ 7″ 2‴,
Gesicht: oval,
Gesichtsfarbe: gesund,
Bart: blond,
Haare: braun,
Stirn: nieder,
Augen: grau,
Nase: proportionirt,
Zähne: gut,

Mund: gewöhnlich,
Kinn: rund,
Sprache: schwäbisch.

Nro. 5836 N. pr. den 14. Januar 1863.

(Die Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Distrikts- und Local-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des Königl. Bezirksgerichts München I. d. J. vom 10. Dezember 1862 wurde die ledige Dienstmagd Anna Maria Märklin aus Lustenau, Königl. württ. Oberamtes Tübingen, wegen Diebstahles in eine Gefängnißstrafe von drei Monaten verurtheilt und gegen dieselbe zugleich auf Landesverweisung nach erstandener Strafe erkannt, was den obenbezeichneten Behörden hiemit bekannt gegeben wird.

Speyer, den 13. Januar 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Nro. 6028 u. 6029 N. pr. den 14. Januar 1863.

(Die Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Distrikts- u. Local-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Durch rechtskräftige Erkenntnisse des Königl. Bezirksgerichtes Würzburg vom 27. November 1862 wurden

1. Johann Michael Friedrich Keßler von Mottges, kurfürstlich hessischen Landrathsamtes Schlüchtern, wegen Vergehens der Rückkehr aus der Landesverweisung in eine zweimonatliche Gefängnißstrafe, und

2. Adam Brohm von Weidengesäß, großherzoglich hessischen Landgerichts Michelstadt, wegen Vergehens der Rückkehr aus der Landesverweisung im Zusammenflusse mit der Uebertretung der Landstreicherei, des Bettels und der Uebertretung des Gebrauches eines fremden Wanderbuches in eine Gefängnißstrafe von zwei Monaten verurtheilt und beide nach überstandener Strafe wiederholt des Landes verwiesen, was den obenbezeichneten Behörden unter Veröffentlichung des Signalements der Genannten bekannt gegeben wird.

Speyer, den 13. Januar 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

1. Signalement

des Johann Michael Friedrich Keßler von Mottges, kurfürstlich hessischen Landrathsamtes Schlüchtern.

Alter 21 Jahre 6 Monate, Größe 5′ 10″, Haare blond, Stirne hoch, Augenbrauen dunkel, Augen grau, Nase spitzig, Mund klein, Kinn rund, Gesichtsfarbe blaß.

Kleidung
(am 30. October 1862).

Schwarzer abgenutzter Tuchrock, gleich stark verrissene Hose, rothgrünfarbige verlumpte Weste, schwarzseidenes Halstuch, schwarztuchene Schildkappe, kalblederne Stiefel.

2. Signalement

des Adam Brohm von Weidengesäß, großherzoglich hessischen Landgerichts Michelstadt.

Alter 23 Jahre, Größe 5′ 4″ 6‴, Haare braun, Stirne nieder, Augen grau, Nase dick, Unterlippe herab-

gesenkt, Kinn rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, untersetzt. Besondere Kennzeichen: ohne.

Kleidung.

Abgetragener schwarzsammtner Oberrock, weißer schmutziger Filzhut mit schwarzem Bande, braungestreifte Hose von englischem Leder, kalblederne Stiefel, Shlips von schwarzer und blauer Wolle und an beiden Enden Fransen von gleicher Wolle, 2 Westen, eine weiße und eine blaue, leinenes Hemd.

Ad Nrm. 5848 N. pr. den 12. Januar 1863.

(Verausgabung eines falschen Kronenthalers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein im nebigen Betreffe ergangenes Ausschreiben der Königl. Regierung von Mittelfranken vom 22. v. M. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 9. Januar 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Polizeibehörden in Mittelfranken.

Nach einer Anzeige des Königl. Bezirksamts Ansbach wurde jüngst im Wirthshause zu Lohrsbach ein falscher Kronenthaler, k. k. österreichischen Gepräges mit der Jahrzahl 1793 verausgabt, welcher aus einer der Glockenspeise ähnlichen Metallmischung besteht und in einer von einem ächten Stücke abgenommenen Form gegossen ist.

Solches wird unter der Weisung geeigneter Spähe-

verfügung durch die Distrikts-Polizeibehörden hiemit bekannt gegeben.

Ansbach, den 22. Dezember 1862.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Gutschneider, Präsident.

Brüderlein.

Nro. 6613 N. pr. den 14. Januar 1863.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Hatzenbühl, Bezirksamts Germersheim, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des zeitlichen Pfarrers ist die katholische Pfarrei Hatzenbühl, im Amts- und Decanatsbezirke Germersheim gelegen, in Erledigung gekommen.

Dieselbe zählt im Pfarrorte und auf einer dazu gehörigen Mühle 1234 Parochianen und erträgt an:

	fl	kr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Wohnungsanschlag	23	33
3. Pfarrgütern	9	36
4. Geldbezügen von Gemeinden und Stiftungen	211	12
5. Naturalbezügen	31	32
sohin im Ganzen	507	53
welches Einkommen durch einen Zuschuß aus Staatsfonds von	92	7
auf	600	—

ergänzt wird.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Gesuche binnen fünf Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Speyer, den 13. Januar 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Verzeichniß

der auf dem Kanal zu Frankenthal während dem Kalenderjahre 1862 aus- und eingeführten Handelsgüter und sonstigen Gegenstände.

Bezeichnung der Gegenstände.	Ausfuhr pro		Abgleichung für 1862.		Einfuhr pro		Abgleichung für 1862.	
	1861.	1862.	plus.	minus.	1861.	1862.	plus.	minus.
1. Steine, Gyps, Sand, Kies, Erde, Ziegeln, Holz in Fahrzeugen von 100—600 Zentner Ladungsfähigkeit	45	23	—	22	400	522	122	—
2. Deßgleichen in Fahrzeugen von 600—1200 Zentner Ladungsfähigkeit	85	39	—	46	7	19	12	—
3. Deßgleichen in Fahrzeugen bis zu 2000 Zentner und darüber Ladungsfähigkeit	108	105	—	3	6	11	5	—
4. Wein, Bier, Brandwein, Oel im ganzen Stückfaß, Stück	2096¾	1699¾	—	397	1¼	2	¾	—
5. Leere Stückfaß, Stück	—	—	—	—	1075	1175	100	—
6. Leere kleinere Fässer, Stück	—	29	29	—	952	894	—	58
7. Birkene Faßreife, Gebund	—	—	—	—	146	541	395	—
8. Steinkohlen, Zentner	—	—	—	—	21354	37123	15769	—
9. Eisen, Draht, Kupfer und Blech in Zentner	17837	39974	22137	—	40	1328	1288	—
10. Stärke, Zentner	157	119	—	38	—	—	—	—
11. Diverse Handelsgüter, Zentner	2109	535	—	1574	1879	1000	—	879
12. Bretter und Diehlen, Stück	—	—	—	—	44175	34816	—	9359
13. Latten und Rahmschenkel, Stück	550	250	—	300	39950	50850	10900	—
14. Bauholz, Stämme	182	201	19	—	4954	5685	731	—
15. Glaswaaren, Zentner	3896	2463	—	1433	—	—	—	—
16. Tabaksblätter, "	—	53	53	—	—	—	—	—
17. Mineralwasser, Krüge	—	—	—	—	—	—	—	—
18. Getreide und Mehl in Säcken, Zentner	1232	2276	—	1044	8	—	—	8
19. Brucheisen, Zentner	36	—	—	36	—	1550	1550	—
20. Runkelrüben, Zentner	7898	—	—	7898	—	—	—	—
21. Cichorienwurzeln, Zentner	2600	14850	12250	—	—	—	—	—
22. Kartoffel, Zentner	162732	131618	—	31114	4600	100	—	4500
23. Cichorien, getrocknete, Zentner	16860	17065	205	—	—	—	—	—
24. Runkelrüben, " "	—	—	—	—	—	—	—	—
25. Aepfel, Zentner	—	1600	1600	—	—	—	—	—

Für richtige Aufstellung.

Frankenthal, den 7. Januar 1863.

Königl. Rentamt.

v. Chlingensperg.

Pfälzische Eisenbahnen.

pr. den 16. Januar 1863.

Betriebs-Ergebniß. Ludwigsbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport. Frequenz	Einnahme fl	kr	1/4	Güter-Transport. Centner	Einnahme fl	kr	1/4	Kohlen-Transport. Centner	Einnahme fl	kr	1/4	Gesammt-Einnahme fl	kr	1/4
Monat Dezember 1862	69147	33206	12	—	523901,30	46971	7	—	985265	103980	35	—	184157	54	—
„ „ 1861	70400	33143	20	—	629295,80	52067	15	—	839235	87367	16	—	172577	51	—
Differenz	1253 weniger	62 mehr.	52	—	105394,50 weniger.	5096 weniger.	8	—	146030 mehr.	16613 mehr.	19	—	11580 mehr.	3	—
Ergebniß in den verflossenen 3 Monaten des Jahres 18 62/63	241035	121387	13	—	1851192,30	162651	56	—	2753320	288806	40	—	572845	49	—
in den gleichen Monaten des Jahres 18 61/62	245850	117872	30	—	1919798,40	170145	33	—	2448770	259020	23	—	547038	26	—
Differenz	4815 weniger	3514 mehr.	43	—	68606,10 weniger.	7493 weniger.	37	—	304550 mehr.	29786 mehr.	17	—	25807 mehr.	23	—

Betriebs-Ergebniß. Maximiliansbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport. Frequenz	Einnahme fl	kr	1/4	Güter-Transport. Centner	Einnahme fl	kr	1/4	Kohlen-Transport. Centner	Einnahme fl	kr	1/4	Gesammt-Einnahme fl	kr	1/4
Monat Dezember 1862	21310	7086	31	—	140041,80	10688	58	—	320090	14252	4	—	32027	33	—
„ „ 1861	18714	6398	10	—	234673,70	17570	58	—	294855	13698	25	—	37667	33	—
Differenz	2596 mehr.	688 mehr.	21	—	94631,90 weniger.	6882 weniger.	—	—	25235 mehr.	553 mehr.	39	—	5640 weniger.	—	—
Ergebniß in den verflossenen 3 Monaten des Jahres 18 62/63	73752	27599	50	—	530730,20	35789	43	—	852725	38414	4	—	101803	37	—
in den gleichen Monaten des Jahres 18 61/62	66235	28373	32	—	742627,50	55402	—	—	816650	37788	7	—	121563	39	—
Differenz	7517 mehr.	773 weniger.	42	—	211897,30 weniger.	19612 weniger.	17	—	36075 mehr.	625 mehr.	57	—	19760 weniger.	2	—

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der Getreide-Preise während des Monats Dezember 1862.

Marktort.	Waizen. Anzahl der verkauften Zentner.	Waizen. Mittelpreis per Zentner. fl.	Waizen. Mittelpreis per Zentner. kr.	Korn. Anzahl der verkauften Zentner.	Korn. Mittelpreis per Zentner. fl.	Korn. Mittelpreis per Zentner. kr.	Spelz. Anzahl der verkauften Zentner.	Spelz. Mittelpreis per Zentner. fl.	Spelz. Mittelpreis per Zentner. kr.	Spelzenkern. Anzahl der verkauften Zentner.	Spelzenkern. Mittelpreis per Zentner. fl.	Spelzenkern. Mittelpreis per Zentner. kr.	Gerste. Anzahl der verkauften Zentner.	Gerste. Mittelpreis per Zentner. fl.	Gerste. Mittelpreis per Zentner. kr.	Hafer. Anzahl der verkauften Zentner.	Hafer. Mittelpreis per Zentner. fl.	Hafer. Mittelpreis per Zentner. kr.
Bergzabern	17	6	8	20	4	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Homburg	321	5	59	886	4	27	121	3	52	88	5	56	11	3	40	793	2	50
Kaiserslautern	997	5	52	1727	4	25	3886	4	14	432	5	54	3665	4	23	2940	2	58
Kandel	94	6	12	26	4	30	236	4	37	—	—	—	69	4	14	—	—	—
Kusel	—	—	—	388	4	25	683	3	59	—	—	—	183	3	57	568	2	49
Landau	25	6	3	24	4	19	651	4	41	—	—	—	149	4	21	38	3	15
Neustadt	1295	6	12	379	4	36	1593	4	35	—	—	—	1082	4	21	66	3	22
Pirmasens	114	5	29	307	4	23	7	3	57	—	—	—	4	3	20	349	2	19
Speyer	146	6	3	106	4	33	384	4	17	—	—	—	649	4	12	58	3	19
Zweibrücken	1168	5	57	1484	4	29	207	3	47	52	6	—	34	3	23	2182	2	46
Summa	4177	6	—	5347	4	28	7768	4	19	572	5	55	5846	4	20	6994	2	53
Mittelpreise vom Novemb.		6	8		4	29		4	20		6	4		4	23		2	55

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Butter- rc. Preise im Monate Dezember 1862.

Orte.	Mittlere Taxe für					Mittlere Preise für												
	Brod		Fleisch			Mehl		Erbsen	Linsen	Bohnen	Butter	Eier	Kartoffeln		Heu		Stroh	
	Schwarz-	Weiß-	Ochsen-	Kalb-	Schweine-	Schwarz-	Weiß-											
	per Pfund (= ½ Kilogramm).											per Dutzend	per Zentn. (50 Kilogr.)					
	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr
Dürkheim	3¼	4	14	8	16	4¼	7	4	4	4	28	27	1	6	2	5	1	17
Frankenthal	3¼	3¾	—	10½	16	3	5½	6	5	7	30	24	1	10	1	20	1	30
Germersheim	3¼	4	15	11	17	4	7	7	6	5	23	24	1	—	2	6	1	42
Grünstadt	3¼	3¾	—	8	16	4¼	7	4	5	4	28	20	—	52	—	—	1	40
Homburg	3½	—	15	10	18	6	8	4	—	4	28	20	—	50	1	40	1	10
Kaiserslautern	3	5¼	14	10	16	4	6	3	3	3¼	26	24	—	56	1	40	1	20
Kirchheimbolanden	3¼	3¼	14	10	17	3¼	6¼	3	5	5	27	24	1	—	2	—	1	24
Kusel	3¼	—	12	8	16	4¼	7¼	5	5	4	26	18	—	56	—	—	—	—
Landau	3¼	4½	16	12	18	5	7	6	6	4	26	24	1	4	2	30	1	30
Neustadt	3½	3¾	16	10	17	4	6	4	4	4	28	24	1	—	1	48	1	50
Pirmasens	3½	4	—	8	16	4	7	6	6	5	28	18	—	54	1	45	1	12
Speyer	3¼	3¾	16	11	17	5	7	5	6	5	24	24	1	2	2	6	1	50
Zweibrücken	3¼	5¼	16	12	18	3½	8	4	6	4	27	24	—	50	2	20	1	20

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 6. Speyer, den 29. Januar 1863.

Inhalt:

Ad Nrm. Exh. 7400 N. pr. den 24. Januar 1863.

(Aufnahme von taubstummen Kindern in die Kreis-Armen- und Krankenanstalt der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Anzeige der Königl. Verwaltung der Kreis-Armen- und Krankenanstalt zu Frankenthal wird in Folge neuerlichen Eintrittes taubstummer Kinder in das mit dieser Anstalt verbundene Taubstummen-Institut demnächst ein neuer Unterrichtscurs eröffnet.

Eltern, welche ihre zum Unterrichte befähigten taubstummen Kinder an demselben Theil nehmen lassen wollen, haben ihre dahin zielenden, mit den erforderlichen Belegen versehenen Gesuche ohne Verzug den Königl. Bezirksämtern zur Vorlage an die unterfertigte Stelle zu übergeben.

Speyer, den 21. Januar 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 7531 N. pr. den 24. Januar 1863.

(Brandassekuranzbeitrag pro 1862 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Bezahlung der Brandschäden für das verflossene

Jahr 1862 ist ein Beitrag von 4 kr per 100 fl Versicherungs-Capital erforderlich.

Hievon werden die betheiligten Gebäudebesitzer mit dem Anhange in Kenntniß gesetzt, daß der fragliche Beitrag ungesäumt von den betreffenden Gemeinde-Einnehmern in Erhebung gesetzt werden wird.

Die Abrechnung der Brandversicherungs-Anstalt pro 1862 wird demnächst im Kreis-Amtsblatte veröffentlicht werden.

Speyer, den 21. Januar 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwend.

Nro. 7437 N. pr. den 22. Januar 1862.

(Die Rinderpest in Oesterreich betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehender höchster Erlaß des Königl. Staatsministeriums des Innern im Seitenbetreff wird anmit bekannt gegeben.

Speyer, den 22. Januar 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwend.

Staatsministerium des Innern.

Seit der Ministerial-Entschließung vom 6. Dezember v. J. hat nach den hierüber eingekommenen Berichten die Rinderpest in Oesterreich an Ausdehnung verloren, so daß ein allmäliches Erlöschen derselben zu erwarten ist. Bis gegen die Mitte des Monates Dezember v. J. breitete sich

zwar die Seuche in Ungarn, Galizien und Mähren weiter aus, und auch in Niederösterreich und in drei Kreisen Böhmens trat sie in einzelnen Fällen wieder auf; seither ist sie aber in Böhmen gänzlich erloschen und die Erkrankungsfälle in Wien, dann in Niederabsdorf, Bezirks Zistersdorf, ferner in Prellenkirchen und Berg, Bezirks Haimburg, sowie in letzterer Stadt selbst, und endlich in Simmring, Bezirks Schwechat, blieben vereinzelt, und wurden durch sofortige Tödtung aller Thiere in den betroffenen Stallungen unterdrückt.

Auch in Ungarn, Galizien und Mähren hat sich die Zahl der Orte, in welchen die Seuche noch herrscht, seither vermindert.

Gleichwohl erachtet das unterzeichnete Königl. Staatsministerium im Hinblick auf die leichte Verschleppbarkeit und Gefährlichkeit dieser Seuche noch nicht für zuläßig, die Einbringung von Vieh und thierischen Rohprodukten aus den österreichischen Landen nach Bayern wieder ganz freizugeben, zumal auch die in Sachsen und Preußen verfügten Verbote noch nicht aufgehoben sind.

Um indeß den Interessen des Handels und der Industrie thunlichst Rechnung zu tragen, wird hiemit im Einverständnisse mit dem Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten das ergangene Verbot der Einbringung von Vieh und von thierischen Rohprodukten aus Oesterreich nach Bayern zwar für alles aus Ungarn, Galizien und Mähren kommende Vieh aufrecht erhalten, im Uebrigen aber dahin ermäßigt, daß aus den übrigen Theilen Oesterreichs die Einbringung von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen mittelst der Eisenbahnen und unter amtlichen Gesundheitszeugnissen aus den Abgangsbezirken gestattet ist, und für die Einbringung von Thieren anderer Art auch von letzterer Anforderung Umgang genommen wird.

Rohe Wolle, dann lufttrockene oder auf beiden Seiten gekalkte Felle und Häute, trockene Knochen und geschmolzenes Unschlitt dürfen mittelst Eisenbahn zur Durchfuhr

ohne Umladung in Bayern, dann auch zum direkten Abgang an den Verarbeitungs- oder Verbrauchsort in Bayern eingebracht werden.

Wird eine Ausnahme von dem Einfuhrverbote von Vieh und thierischen Rohprodukten aus Ungarn, Galizien oder Mähren nachgesucht, so ist die Entscheidung des unterzeichneten Königl. Staatsministeriums zu erholen.

Hiernach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 17. Januar 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

v. Neumayr.

Durch den Minister:

Der Generalsecretär:

Ministerialrath v. Epplen.

Ad Nrm. Exh. 6368 N. pr. den 16. Januar 1863

(Agentur der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten werden als Unteragenten der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft für den Kanton Obermoschel der Notariatsgehilfe Johann Mader in Obermoschel, und für den Kanton Rockenhausen der Krämer Heinrich Silbermann in Rockenhausen, neben dem seitherigen Agenten für die beiden genannten Kantone, hiemit bestätigt.

Speyer, den 11. Januar 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 7160 N. pr. den 24. Januar 1863.

(Agenturen der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten wird der Schullehrer Carl Hoffmann zu Bergzabern als Unteragent der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft für den Kanton Bergzabern hiemit bestätigt.

Speyer, den 20 Januar 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 6329 N pr. den 16. Januar 1863.

(Die Aufstellung von Agenten für die Berlinische Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten wird der Schullehrer Max Zimmermann von Lauterecken als Unteragent der Berlinischen Feuerversicherungs-Gesellschaft für den Kanton Lauterecken hiemit bestätigt.

Speyer, den 12. Januar 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm Exh. 6878 N. pr. den 17. Januar 1863.

(Aufstellung eines Hauptagenten der k. k. privilegirten österreichischen Versicherungsgesellschaft in der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchsten Erlaß des Königl. Staatsministeriums

des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 12. Januar 1863, № 210, wurde die durch den Vertreter der k. k. privilegirten I. österreichischen Versicherungsgesellschaft in Wien angezeigte Aufstellung des Kaufmannes J. H. Deifel in Speyer als Hauptagenten der gedachten Gesellschaft für den Regierungsbezirk der Pfalz — an die Stelle des abgetretenen bisherigen Hauptagenten F. J. Becker in Speyer — und zwar für die Feuerversicherungssparte dieser Gesellschaft bestätigt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 15. Januar 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 6980 N. pr. den 21. Januar 1863.

(Agenturen der Feuerversicherungsbank in Gotha betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten werden nachbezeichnete Personen als Unteragenten der Feuerversicherungsbank in Gotha hiemit bestätigt:

1. Jacob Hornberger, Schullehrer in Kandel, für den Kanton Kandel;
2. Carl Rolze, Notariatsclerc in Dürkheim, für den Kanton Dürkheim, statt des zurückgetretenen seitherigen Unteragenten Franz Hauck von da.

Speyer, den 19. Januar 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 7010 N. pr. den 21. Januar 1863.

(Agenturen der kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia" und der kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten wird der Geschäftsmann Jacob Riewar von Dürkheim als Unteragent der kölnischen Feuer- und Hagelversicherungs-Gesellschaft für den Kanton Dürkheim, an Stelle des zurückgetretenen seitherigen Agenten Jacob Weber von da, bestätigt.

Speyer, den 19. Januar 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. 7312 N. pr. den 22. Januar 1863.

(Michael Becker's Geschichten aus der bayerischen Geschichte für Knaben und Mädchen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 16. d. M. wird das im Verlage der Lentner'schen Buchhandlung in München erschienene Werk: „Geschichten aus der bayerischen Geschichte, für Knaben erzählt, Preis 48 Xr," dann dasselbe „für Mädchen erzählt" wird hiemit den Schulbehörden zur Verwendung als Preisebuch für katholische Schüler und Schülerinen empfohlen.

Speyer, den 21. Januar 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Nro. 6858 N pr. den 22. Januar 1863.

(Das Auffinden einer männlichen Leiche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein Ausschreiben der Königl. Regierung von Mittelfranken vom 9. Januar l. J. nebenbezeichneten Betreffes behufs Einleitung sachgemäßer Erhebungen mit dem Auftrage bekannt gegeben, etwa ermittelt werdende Anhaltspunkte in Bälde und längstens binnen vier Wochen anher zur Anzeige zu bringen. Fehlanzeigen sind erlassen.

Speyer, den 22. Januar 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

Nach Inhalt eines von dem Königl. Bezirksamte Eichstädt am 27. v. M. und J. im bezeichneten Betreffe erstatteten Berichts wurden am 2. ejusdem bei Gelegenheit eines Treibjagens im Forstrevier Schernfeld die Knochentheile eines männlichen Leichnams gefunden, der bereits mehrere Jahre am Fundorte gelegen zu sein scheint, und dessen Tod, wie die gepflogenen Erhebungen nicht wohl bezweifeln lassen, durch Erhängen an einem der zunächst stehenden Bäume herbeigeführt worden ist.

Bei der bereits eingetretenen gänzlichen Verwesung des Körpers ist eine nähere Beschreibung desselben nicht möglich, und läßt sich nach dem Ausspruch des Bezirksarztes nur annehmen, daß der Verlebte in dem Alter zwischen 20 und 30 Jahren gestanden sein mag.

Die Kleidung bestand, soviel bei ihrer gleichfalls gänzlich verwitterten Beschaffenheit noch erkannt zu werden vermochte, aus einem ziemlich feinen Tuchrock von tief dunkelblauer Farbe mit umgelegtem niederem Kragen von gleicher Farbe, einer Hose von braunem Tuch, einem Paar einballiger kalblederner Halbstiefel mit Eisen auf den Absätzen, und einem bräunlich grauen Sommerfilzhut.

In den vermoderten Kleiderresten fand man ein Portemonaie von Leder mit eiserner Schließe, und darin ein kleines eisernes Schlüsselchen, sowie 26 Münzen, aus Groschen, Kreuzern und Pfennigen bestehend.

Spuren einer durch fremde Hand verübten Gewaltthat ließen sich nicht entdecken, vielmehr spricht hohe Wahrscheinlichkeit dafür, daß die verlebte Person auf die Eingangs erwähnte Art sich selbst entleibt habe.

Nachdem die in der Umgegend gepflogenen Nachforschungen über Namen und Heimath der betreffenden Person bisher zu keinem Ergebnisse geführt haben, ergeht hiemit an die sämmtlichen Königl. Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken die Aufforderung, gleichmäßig Nachforschungen in ihren Bezirken anzuordnen und über ein etwaiges Ergebniß hierher zu berichten. Fehlanzeigen werden erlassen.

Ansbach, den 9. Januar 1863.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Gutschneider, Präsident.

Brüderlein.

Nro. 6859 N. pr. den 22. Januar 1863.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Königl. Distrikts- und Local-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des Königl. Bezirks-

gerichtes Bayreuth vom 17. Dezember v. J. ist der Musikus August Husch aus Neuhaldensleben, Kreisgerichts Magdeburg in Preußen, wegen Vergehens des Diebstahls zu sechsmonatlicher Gefängnißstrafe und zur Landesverweisung nach erstandener Strafe verurtheilt worden, was den obenbezeichneten Behörden unter Mittheilung des Signalements des Genannten bekannt gegeben wird.

Speyer, den 22. Januar 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Signalement.

Größe: 5 Fuß 4 Zoll,
Haare: dunkelblond,
Stirne: frei,
Augenbraunen: blond,
Augen: blau,
Nase: proportionirt,
Mund: deßgleichen,
Zähne: gut,
Bart: blonden Schnurrbart,
Kinn und Gesicht: länglich,
Gesichtsfarbe: gesund,
Statur: mittlere,
Besondere Kennzeichen: keine.

Kleidung.

Rock von schwarzem Orleans, darunter braunen Tuchrock,
Hose von grauem sogenannten Büffel,
Weste von schwarzem Tuch,
Shwal: schwarz und weiß gewürfelt,
Stiefel von Kalbleder,
Kappe von braunem Tuch.

Nro. 7184 N. pr. den 23. Januar 1863.

(Curfiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein im nebigen Betreffe ergangenes Ausschreiben der Königl. Regierung von Oberfranken vom 11. d. M. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 22. Januar 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Am 9. Dezember v. J. wurde in Hof einem daselbst wegen Bettels arretirten fremden Handwerksgesellen ein falsches österreichisches Guldenstück vom Jahrgang 1858 abgenommen.

Dasselbe besteht nach der vorgenommenen technischen Prüfung aus Zinn und ist in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen. Der Guß ist aber sehr schlecht gelungen, indem das Gepräge, namentlich auf der Kopfseite fast unkenntlich ist, auch fehlt die Randschrift gänzlich. Das Stück ist auch viel dicker als ein ächtes und trägt überhaupt so auffallende Kennzeichen der Unächtheit an sich, daß nicht wohl anzunehmen ist, es könne Jemand dasselbe im guten Glauben für ächt halten.

Dies zur Späheverfügung und zum weiteren vorschriftsmäßigen Verfahren.

Bayreuth, den 11. Januar 1863.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Verzeichniß

der auf dem Kanal zu Frankenthal während des I. Quartals 18⁶²/₆₃ aus- und eingeführten Handelsgüter und sonstigen Gegenstände.

Bezeichnung der Gegenstände.	Ausfuhr pro I. Quartal		Abgleichung für $18\frac{62}{63}$.		Einfuhr pro I. Quartal		Abgleichung für $18\frac{62}{63}$.	
	$18\frac{61}{62}$.	$18\frac{62}{63}$.	plus.	minus.	$18\frac{61}{62}$.	$18\frac{62}{63}$.	plus.	minus.
1. Steine, Gyps, Sand, Kies, Erde, Ziegeln, Holz in Fahrzeugen von 100—600 Zentner Ladungsfähigkeit	24	3	—	21	77	105	28	—
2. Deßgleichen in Fahrzeugen von 600—1200 Zentner Ladungsfähigkeit	36	11	—	25	3	—	—	3
3. Deßgleichen in Fahrzeugen bis zu 2000 Zentner und darüber Ladungsfähigkeit .	58	39	—	19	2	—	—	2
4. Wein, Bier, Brandwein, Oel im ganzen Stückfaß, Stück	521½	564	42½	—	½	2	1½	—
5. Leere Stückfaß, Stück	—	—	—	—	450	457	7	—
6. Leere kleinere Fässer, Stück . . .	—	29	29	—	150	166	16	—
7. Birkene Faßreife, Gebund . . .	—	—	—	—	114	188	74	—
8. Steinkohlen, Zentner	—	—	—	—	5114	6236	1122	—
9. Eisen, Draht, Kupfer und Blech in Zentner	5399	5740	345	—	28	—	—	28
10. Stärke, Zentner	—	—	—	—	—	—	—	—
11. Diverse Handelsgüter, Zentner . .	130	130	—	—	1007	214	—	793
12. Bretter und Diehlen, Stück . . .	—	—	—	—	22550	18916	—	3634
13. Latten und Rahmschenkel, Stück . .	550	—	—	550	14000	14500	500	—
14. Bauholz, Stämme	182	—	—	182	2443	1345	—	1098
15. Glaswaaren, Zentner	923	345	—	578	—	—	—	—
16. Tabaksblätter, "	—	—	—	—	—	—	—	—
17. Mineralwasser, Krüge	—	—	—	—	—	—	—	—
18. Getreide und Mehl in Säcken, Zentner	260	1675	1415	—	—	—	—	—
19. Brucheisen, Zentner	—	—	—	—	—	—	—	—
20. Runkelrüben, Zentner	7898	—	—	7898	—	—	—	—
21. Cichorienwurzeln, Zentner . . .	2600	12550	9950	—	—	—	—	—
22. Kartoffel, Zentner	93739	39610	—	54129	4600	—	—	4600
23. Cichorien, getrocknete, Zentner . .	7966	10498	2532	—	—	—	—	—
24. Runkelrüben, " "	—	—	—	—	—	—	—	—
25. Aepfel, Zentner	—	1600	1600	—	—	—	—	—

Für richtige Aufstellung.

Frankenthal, den 7. Januar 1863.

Königl. Rentamt.

v. Ehlingensperg.

Diensttesnachrichten.

Durch allerhöchste Entschließung vom 20. Januar l. J. haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden,

1. den Landrichter Ludwig Zöller in Winnweiler zum Staatsprokurator-Substituten bei dem Bezirksgerichte Kaiserslautern, und
2. den Bezirksgerichts-Assessor Otto Heinz in Kaiserslautern zum Landrichter in Winnweiler zu ernennen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 12. Januar l. J., wurde der bisherige Schulgehilfe Ludwig Konrad in Zweibrücken hiemit zum Lehrer an der protestantischen gemischten Vorbereitungsschule daselbst, vom 1. October 1862 an, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. Januar d. J., wurde der Schulverweser Peter Drumm in Contwig zum Lehrer an der protestantischen-deutschen Schule in St. Ingbert, vom 1. Februar an, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. Januar 1863, wurde der bisherige Lehrer Philipp Blaß zu Kirchheimbolanden zum Schulverweser an der katholischen Schule zu Einselthum, vom 1. Februar l. J. an, ernannt.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Dem Kaufmann J. P. A. Vollmar von Kempten im Großherzogthum Hessen wurde unterm 27. Dezember v. J. ein Gewerbsprivilegium auf einen Apparat zum Klären von Flüssigkeiten, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 27. Dezember v. J. anfangend, verliehen.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Von dem Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Obermaschinenmeister Rohrbeck von Bromberg unterm 24. Juni 1861 verliehenen und unterm 18. Juli 1861 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf eine eigenthümlich construirte Häcksel-Schneidmaschine auf Grund der Bestimmung in §. 109 Ziffer 1 der Vollzugs-Instruktion zum Gewerbsgesetze verfügt.

Augsburger Börse.

Den 22. Januar 1863.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3 1/2 %		98 1/8
" " " 4 %		101 3/4
" " " 4 % halbjährig	101 3/4	101 1/2
" " " 4 1/2 %		103 1/8
" " " 4 1/2 % halbjährig		103 7/8
" " " 5 %		103 3/4
" " Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	101 3/8	101
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem.		860
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Mit gegenwärtiger Nummer folgt das Namens- und Sach-Register des Amts- und Intelligenzblattes für das Jahr 1862.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 7. Speyer, den 2. Februar 1863.

Inhalt:

Ad Nrm. Exh. 7720 N. pr. den 28. Januar 1863.

(Agenturen der Berlinischen Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten wird der Sattler Jacob Reifel von Zeiskam als Unteragent der Berlinischen Feuerversicherungs-Gesellschaft für die Kantone Germersheim und Edenkoben hiemit bestätigt.

Speyer, den 27. Januar 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 7557 N. pr. den 29. Januar 1863.

(Agenturen der kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia" und der kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten werden nachgenannte Personen als Unteragenten rubr. Gesellschaften hiemit bestätiget:

1. Daniel Müller, Lederhändler in Kaiserslautern, für den Kanton Kaiserslautern;
2. F. W. Riegler, Kaufmann in Wattenheim, für den Kanton Grünstadt und für die Gemeinden Eisenberg und Ramsen im Kantone Göllheim;
3. Friedrich Schwarz VIII. von Webenheim, für die Gemeinden Webenheim, Mimbach, Wattweiler und Hengstbach im Kantone Zweibrücken, und für die

Gemeinden Bierbach, Lautzkirchen, Blieskastel und Blickweiler im Kantone Blieskastel;

4. Heinrich Westphälinger, Notariatsgehilfe in St. Ingbert, für den Kanton Homburg, nachdem derselbe für den Kanton Blieskastel schon bestätiget ist.

Speyer, den 25. Januar 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schmidt.

Nro. 7470 N. pr. den 26. Januar 1863.

(Die Rechnung des Pensionsvereins für die Relicten der Steuer-, Gemeinde- und Stiftungs-Einnehmer der Pfalz pro $18\frac{61}{62}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Rechnungs-Resultate des Pensionsvereins für die Relicten der Steuer- und Gemeinde-Einnehmer und Stiftungsrechner in der Pfalz vom Jahre $18\frac{61}{62}$ und der Vermögensstand des Vereins vom 1. October 1862 werden durch nachstehende Uebersicht zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Speyer, den 24. Januar 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schmidt.

Uebersicht

über das Rechnungswesen des Pensionsvereins für die Relicten der Steuer-, Gemeinde- und Stiftungs-Einnehmer der Pfalz für das Jahr $18^{61}/_{62}$, und das Vermögen dieses Vereines am Schlusse des Jahres $18^{61}/_{62}$.

I. Einnahme.

A. Außerordentliche Einnahme.

	fl.	kr.	dl.
1. Einnahms-Ueberschuß der Rechnung pro $18\frac{60}{61}$	374	13	2
2. Erhobene Eintrittsgebühren pro $18\frac{61}{62}$.	1975	—	–
3. Intercalarien von erledigten Einnehmereien	2520	37	3
4. Rücknahme eines bei der Filialbank deponirten Capitals	3150	—	–
5. Aufnahme eines Vorschusses bei der Schullehrer-Wittwenkasse zur Realisirung eines Darleihens	800	—	–
Summa .	8819	51	1

B. Ordentliche Einnahmen.

	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
1. Jahresbeiträge der Mitglieder pro $18\frac{61}{62}$				2197	50	–
2. Zinsen von Capitalien, und zwar:						
a) von ausgeliehenen Capitalien .	837	31	–			
b) von Eintrittsgebühren der Mitglieder	281	43	3			
c) Verzugszinsen von Eintrittsgebühren	8	44	–			
				1127	58	3
Summa .				3325	48	3
Total der Einnahme .				12145	40	–

II. Ausgabe.

A. Gewöhnliche Ausgabe.

	fl.	kr.	pf.
1. Pensionen an 10 Wittwen und deren Kindern	1317	30	-
2. Remisen der Distriktskassiere pro 1861/62 .	63	36	-
3. Regiekosten, Postporto ꝛc. ꝛc., sowie Remuneration des Vereins-Secretärs . .	70	—	-
4. Gehalt des Rechners	200	—	-
Summa .	1651	6	-

B. Außerordentliche Ausgabe.

	fl.	kr.
1. Neu angelegte Capitalien .	5000	—
2. Depositum bei der Filialbank .	3750	—
3. Unterstützung an Hülfsbedürftige, dem Vereine nicht angehörige Wittwen von Einnehmern . .	100	—
4. Diäten der Bevollmächtigten der Vereinsmitglieder für Beiwohnung bei der Versammlung am 30. September 1861	51	—
Summa .	8901	— -

	fl.	kr.	pf.
Total der Ausgaben .	10552	6	-
Die Einnahme beträgt .	12145	40	-
Demnach bleibt Kassa-Vorrath .	1593	34	-

Vermögensstand am 30. September 1862.

	fl.	kr.	fl.	kr.	pf.
I. Angelegte Capitalien, und zwar:					
a) gegen hypothekarische Sicherheit	16200	—			
b) Königl. Bayr. 4½pZige Staatsobligationen	2700	—			
c) Prioritäts-Obligationen der Pfälzischen Ludwigsbahn zu 4½	3800	—			
Summa .			22700	—	-
II. Depositum bei der Filialbank Ludwigshafen à 3 %			600	—	-
III. Verzinslich ausstehende Eintrittsgebühren			4075	—	-
IV. Baarer Kassa-Vorrath			1593	34	-
			28968	34	-
Hievon kommt in Abzug ein Vorschuß aus der Schullehrer-Wittwenkasse, rückzahlbar am 11. November 1862			800	—	-
Bleibt als reiner Vermögensstand .			28168	34	-
Am 30. September 1861 hat das Vermögen des Vereins betragen .			23674	13	2
Daher Mehrung pro 1861/62 .			4494	20	2

Nro. 7186 N. pr den 26. Januar 1863.

(Die vermißte ledige Theresia Müller, Müllerstochter von Malling betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Distrikts- u. Local-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Nachstehend wird ein Ausschreiben der Königl. Regierung von Oberbayern vom 15. Januar l. J. nebenbezeichneten Betreffes mit dem Auftrage veröffentlicht, die geeigneten Erhebungen sofort einzuleiten und ein sachdienliches Resultat anher zur Anzeige zu bringen. Fehlanzeigen sind erlassen.

Speyer, den 24. Januar 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An

die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Inhaltlich einer Anzeige des Königl. Bezirksamts Ingolstadt vom 9. d. M. wird die ledige Müllerstochter Theresia Müller von Mailing, welche schon öfter bestimmungslos umherzog und sich meistens taubstumm stellte, von ihren Angehörigen seit Einem Jahre vermißt.

Hievon werden die Distrikts-Polizeibehörden unter Mittheilung des Signalements der Therese Müller und mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, behufs Ermittlung des Aufenthaltsortes der Genannten geeignete Nachforschung zu verfügen und im Falle ihrer Aufgreifung unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte Stelle die direkte Ueberlieferung derselben an das Königl. Bezirksamt Ingolstadt zu veranlassen.

Da ferner nach Anzeige des Königl. Bezirksamts Ingolstadt die Obengenannte mit dem Gedanken umging, sich das Leben zu nehmen, und deßhalb die Möglichkeit einer Selbstentleibung bei dem Mangel aller Nachrichten über dieselbe seit ihrem Verschwinden nahe gelegt ist, ergeht an diejenigen Distrikts-Polizeibehörden, in deren Bezirken Selbstentleibungen von unbekannten Personen vorgekommen sind, der Auftrag, das Signalement solcher Personen mit dem der Therese Müller zu vergleichen und im Falle Ermittlung der Identität an die unterfertigte Stelle Bericht zu erstatten.

München, den 15. Januar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

Signalement.

Therese Müller, mittlerer Größe, 40 Jahre alt, hager und ganz abgemagert, im Gesichte rothe Flecken wie Muttermale, ungewöhnlich langes Kinn, Blick starr, Mienen düster.

Sie trug ein Kopftuch und einen langen, fast auf den Boden schleifenden Rock von gedrucktem Zeuge und war ohne Fußbekleidung.

Ad Nrm. Exh. 183 X. pr. den 26. Januar 1863.

(Die Wiederbesetzung der II. protestantischen Pfarrstelle zu Neustadt a. H., Decanats gleichen Namens, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers ist die II. protestantische Pfarrstelle zu Neustadt a. H., Decanats gleichen Namens, vacant geworden.

Deren Erträgnisse sind folgende:

	fl	kr
1. Staatsgehalt	464	4
2. Anschlag der Pfarrwohnung	50	—
3. Ertrag des Pfarrguts	4	56
4. Zinsen von Capitalien	48	—
5. Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	40	—
Hauptsumme	607	—

Der zur Ergänzung der Congrua einer Pfarrei II. Klasse zu 800 fl fehlende Betrag mit 193 fl wird aus dem Sustentationsfonde zugeschossen.

Außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Bewerber um diese Pfarrstelle haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen sechs Wochen von heute an durch das Königl. Decanat Neustadt anher vorzulegen.

Speyer, den 23. Januar 1863.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

L. Glaser.

Dimroth.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 22. Januar 1863, wurden ernannt:

1. das Gemeinderathsmitglied Carl Berg zum Bürgermeister, und
2. das Gemeinderathsmitglied Heinrich Gießen zum Adjunkten der Gemeinde Marnheim, und
3. Friedrich Jacob Schoch zum Polizei-Adjunkten auf dem zur Gemeinde Marnheim gehörigen Elbisheimerhofe.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 22. Januar 1863, wurden ernannt:

1. das Gemeinderaths-Mitglied Peter Jennewein (Jacobs Sohn) zum Bürgermeister, und
2. das Gemeinderathsmitglied Peter Helfrich zum Adjunkten der Gemeinde Fehrbach.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 22. Januar 1863, wurden ernannt:

1. das Gemeinderathsmitglied Johannes Boos V. zum Bürgermeister, und
2. das Gemeinderathsmitglied Jacob Anhäuser zum Adjunkten der Gemeinde Mauchenheim.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 24. Januar 1863, wurde das Gemeinderathsmitglied Jacob Emrich zum Bürgermeister, und das Gemeinderathsmitglied Phillipp Jacob Brehm zum Adjunkten der Gemeinde Ilbesheim, Bezirksamts Kirchheimbolanden, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 24. Januar 1863, wurden die Gemeinderathsmitglieder Johann Dauenhauer und Martin Johann, ersterer zum Bürgermeister, letzterer zum Adjunkten der Gemeinde Dahn, Bezirksamtes Pirmasens, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 24. Januar 1863, wurden die Gemeinderathsmitglieder Jacob Langenberger jun., und Joseph Riesbeck, ersterer zum Bürgermeister und letzterer zum Adjunkten der Gemeinde Erfweiler, Bezirksamts Pirmasens, ernannt.

Zu Folge Beschlusses Königl. Regierung vom 27. Januar 1863, wurde

1. das Gemeinderathsmitglied Christian Loch zum Bürgermeister,
2. das Gemeinderathsmitglied Jacob Ziegler zum Adjunkten der Gemeinde Irheim ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 21. Januar l. J., wurde der Schuldienst-Exspectant Jacob Lang von Sippersfeld zum Schulverweser an der protestantisch-deutschen Schule in Rindenheim, vom 1. Februar l. J. an, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 27. Januar l. J., wurde der Lehrer Ludwig Henkel an der protestantischen Schule zu Niederkirchen, Bezirksamts Kusel, in definitiver Eigenschaft als solcher bestätigt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 27. Januar l. J., wurde der bisherige Schulverweser Wilhelm Mohr in Reichenbach zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Schule in Becherbach, vom 1. Februar l. J. an, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Nach

des Gesammt-Hafenverkehrs zu Ludwigshafen

Hafen-Abtheilungen.	Zugang.														Total-Gewicht des Zugangs
	Wasserwärts				Landwärts										
	zu Berg		zu Thal		auf Rollfuhren		per Eisenbahn im Ansageverfahren								
							aus Frankreich über Saarbrücken		aus Frankreich über Schaidt		über Elten aus Holland		über Herbesthal aus Belgien		
	Schiffe.	Centner.	Schiffe.	Centner.	Wagen.	Centner.	Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn.	Centner.
IV. Auslandshafen.	88	122940	—	—	94	2820	21	2325	184	14045	165	14602	143	14518	171250
V. Inlandshafen.	63	35837	23	16937	597	23884	—	—	—	—	—	—	—	—	76658
VI. u. VII. Schachtel.	—	—	56	16938	1	15	—	—	—	—	—	—	—	—	16953
I. und III. Winterhafen.	173	186881	207	76977	1354	73527	—	—	—	—	—	—	—	—	337385
II. Kohlenplätze	—	—	—	—	pr. Eisenbahn 3109	621955	—	—	—	—	—	—	—	—	621955
Summa	324	345658	286	110852	5155	722201	21	2325	184	14045	165	14602	143	14518	1224201
Hiezu Summa des Gesammt-Abgangs . .															1240367
Summa des Gesammt-Hafenverkehrs . .															2464568

weisung pr. den 27. Januar 1863.

a. Rh. im IV. Kalender-Quartal 1862.

Abgang											Total-Gewicht des Abgangs	Wichtigere Gegenstände des Verkehrs.
Wasserwärts				Landwärts								
zu Berg		zu Thal		auf Rollfuhren		per Bahn nach Frankreich						
						über Saarbrücken		über Schaidt				
Schiffe.	Centner	Schiffe.	Centner	Wagen.	Centner	Waggon	Centner.	Waggon	Centner.		Centner	
14	5509	21	4644	3817	152686	1	20	94	9423		172282	Kaffee, Reis, Gewürze, Wein, Käse, Oel, Tabak roh und fabr., Roheisen, rohe Baumwolle, rohe Häute, Maschinentheile, Eisen u. Eisenwaaren aller Art.
19	14307	17	16463	1220	61022	—	—	—	—		91792	Wein, Brandwein, Essig, Tabak, Eisen und Eisenwaaren aller Art, Glas, Steingut, Porzellainerde, Papier.
—	—	1	15	339	16938	—	—	—	—		16953	Oelkuchen, Bauholz, Borde, Latten, Backsteine.
—	—	40	72777	2919	130310	—	—	1345	134298		337385	Eisensteine, Ruhrkohlen, Getreide, Kartoffeln, Borde, Latten, Bruchsteine, Backsteine, Bau- u. Brennholz.
103	154887	34	69334	6627	397734	—	—	—	—		621955	Saar-Steinkohlen.
136	174703	113	163233	14922	758690	1	20	1439	143721		1240367	

Ludwigshafen, den 20. Januar 1863.

Der Königl. Oberzollinspector.
v. Soyer.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unterm 9. Januar l. J. dem Schlossermeister J. G. Brenner von Heidelberg auf einen eigenthümlich construirten Koaksfüllofen zur Zimmerheizung, für den Zeitraum von drei Jahren, vom 9. Januar l. J. anfangend;

dann unterm gleichen Tage dem Kaufmann und Fabrikanten J. W. Hjerpe von Stockholm auf Anfertigung von Sicherheits-Zündhölzchen ohne Phosphor, für den Zeitraum von sechs Jahren, vom 9. Januar l. J. anfangend;

unterm 12. Januar l. J. dem Hafnermeister Joseph Stadelmann von Nürnberg auf Fabrikation von Backsteinen aus Lehm und Sägespähnen, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 12. Januar l. J. anfangend;

unterm 13. Januar l. J. dem Mechaniker Heinrich Heß von Nürnberg auf einen Apparat zur Sättigung des Leuchtgases mit Kohlenwasserstoff, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 13. Januar l. J. anfangend;

unterm 15. Januar l. J. dem Jacques Arbos von Barcellona auf eine neue Gasmaschine in Verbindung mit dem Gaserzeuger für dieselbe, für den Zeitraum von vier Jahren, vom 15. Januar l. J. anfangend;

unterm 16. Januar l. J. dem Alois Gräminger, Director der Actienweberei in Wallenstadt, Kantons St. Gallen, auf einen mechanischen Webstuhl für mehrfarbige Webestoffe, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 16. Januar l. J. anfangend;

unterm gleichen Tage dem Chemiker und Fabrikbesitzer Paul Eckhardt von Großhesselohe auf Ausführung des von ihm erfundenen verbesserten Verfahrens durch Zusatz geeigneter Flußmittel zur Steinzeugmasse, durch künstlich eingeleitete Zersetzung derselben, sowie durch Anwendung von Compression und eigenthümlich construirter Oefen, Steine und Steinzeug-Gegenstände von sehr großer Härte zu erzeugen, für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 16. Januar l. J. anfangend;

dem Mechanikus Johann Mannhard und der bayerischen Torfpreß-Actiengesellschaft in München auf eine neue Torfpreßmaschine, für den Zeitraum von zwölf Jahren, vom 16. Januar l. J. anfangend, und

dem Fabrikanten Ernst Förster et Comp. in Neustadt-Magdeburg auf eine Maschine zur Cichorienkaffee-Fabrikation, für den Zeitraum von vier Jahren, vom 16. Januar l. J. anfangend.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem Fabrikbesitzer Johann Baptist Koch von Grafenau unterm 13. Februar 1860 verliehene dreijährige Privilegium auf eigenthümlich construirte Maschinen zum Hobeln von Holzplatten, sowie zum Stoßen runder und kantiger Holzstäbe, wurde für den Zeitraum von drei Jahren, vom 13. Februar l. J. anfangend, verlängert.

Augsburger Börse.

Den 29. Januar 1863.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ % . . .		98¼
„ „ „ 4 %		101¼
„ „ „ 4 % halbjährig .		101⅛
„ „ „ 4½ %		103⅛
„ „ „ 4½ % halbjährig.		103⅞
„ „ „ 5 %		103¾
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	101⅝	101
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem. . .	863	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien . .		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien. . . .		

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 8. Speyer, den 5. Februar 1863.

Inhalt:

Ad Nrm. Exh. 7941 N. pr. den 3. Februar 1863.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

Rang und Uniform der Beamten, dann Dienstesvorschriften für die Distrikts-Verwaltungsbehörden der Pfalz betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir die Distrikts-Verwaltungsbehörden der Pfalz bereits mit jenen der diesrheinischen Regierungsbezirke in der Benennung, so wie bezüglich der Besoldungen der Bedienseten gleichgestellt haben, so verleihen Wir allergnädigst den Bezirksamtmännern und Bezirksamts-Assessoren der Pfalz nun auch Rang und Uniform wie sie durch §§. 3 und 4 Unserer Verordnung vom 24. Februar 1862, die Einrichtung der Distrikts-Verwaltungsbehörden betreffend, bestimmt sind, und ertheilen hiedurch für dieselben, in der Absicht möglichster Angleichung der Normen, folgende Dienstesvorschriften:

§. 1.

Der Bezirksamtmann leitet die Geschäfte unter seiner ausschließlichen persönlichen Verantwortlichkeit.

Er hat alle Einläufe selbst zu eröffnen, und für deren entsprechende Erledigung Sorge zu tragen.

Von ihm sind alle Concepte und Ausfertigungen zu unterzeichnen. Ausfertigungen ohne seine Unterschrift sind ungültig.

Bei wichtigen Vorfällen, es sey bei Tag oder bei Nacht, hat er sich sogleich an Ort und Stelle zu begeben.

Ohne ausdrückliche Genehmigung der vorgesetzten Kreisregierung darf er sich nicht über 24 Stunden aus seinem Amtsbezirke entfernen.

Dem ihm untergeordneten Amtspersonale kann er Urlaub bis zu 3 Tagen ertheilen. Urlaub über 3 Tage muß durch ihn bei der Kreisregierung nachgesucht werden.

§. 2.

Der Bezirksamts-Assessor ist dem Bezirksamtmanne untergeordnet, und hat sich nach dessen Anweisung den ihm übertragenen Geschäften zu unterziehen.

Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Bezirksamtmannes ist er dessen Stellvertreter und handelt sodann auf eigene Verantwortlichkeit.

Seiner Unterschrift ist in solchen Fällen die Bezeichnung als Stellvertreter beizusetzen.

Er darf ohne Urlaub oder Auftrag sich nicht aus dem Amtsbezirke entfernen.

§. 3.

Abgesehen von den Fällen dienstlicher Abwesenheit sollen die genannten Beamten für Jedermann während der Amtszeit — Vormittags von 8—12 Uhr, Nachmittags von 2—6 Uhr, in den Geschäftslokalen zugänglich sein.

Eine gleichzeitige Entfernung beider Beamten vom Amtssitze ist unzulässig, soweit nicht unabweisliche Dienstesverhältnisse eine Ausnahme rechtfertigen.

§. 4.

Dem Bezirksamtmann wird zur Pflicht gemacht, durch entsprechende Geschäftspflege, insbesondere durch pünktliche Bereisung des Amtsbezirkes in stetem unmittelbarem Verkehre mit den untergeordneten Gemeinden und deren Organen sich zu erhalten, und von den Zuständen und Bedürfnissen des Verwaltungsdistriktes und seiner Bewohner, und von dem geeigneten Vollzuge der getroffenen amtlichen Anordnungen persönliche Ueberzeugung sich zu verschaffen.

Er hat die Amtsgeschäfte, ohne den Betheiligten unnöthige Gänge zu verursachen, pünktlich und schleunig zu erledigen, und demnach insbesondere auch dafür zu sorgen, daß Vorladungen nicht ohne Noth, und stets unter Angabe der Veranlassung erfolgen.

Im amtlichen Verkehre hat er ein wohlwollendes Verfahren zu bethätigen und darüber zu wachen, daß Gleiches auch von allen seinen Untergebenen geschehe.

§. 5.

Die regulativmäßigen Taggelder und Reisekostenvergütungen können bei auswärtigen Geschäften angesprochen werden:

1. in Parteisachen, welche nicht gelegentlich einer Amtsreise zur Erledigung kommen;
2. in Amtssachen für Dienstesverrichtungen außerhalb des Amtsbezirkes, oder wenn der Bezirksamts-Assessor statt des Bezirksamtmannes reist, in welch letzterem Falle die betreffenden Gebühren aus dem Reisekosten-Aversum des Bezirksamtmannes zu bestreiten sind.

§. 6.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung durch das Kreis-Amtsblatt der Pfalz in Wirksamkeit.

München, den 25. Januar 1863.

Max.

v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär:
Ministerialrath v. Epplen.

Bekanntmachung,
die Verloosung der 4- und 4½procentigen Eisenbahnschuld betr.

Gemäß Ausschreibung vom 31. Dezember v. J. (Regierungsblatt 1863 S. 11) hat heute die XI. Verloosung der 4procentigen und die VIII. Verloosung der 4½procentigen Eisenbahn-Anlehen stattgefunden, und es sind hiebei nach Verhältniß des zu verloosenden Capitalbetrages:

I. bei der Eisenbahn-Anlehensschuld zu 4 Procent:
au porteur 14 Hauptserien- und Endnummern,
auf Namen 4 Hauptserien- und Endnummern;

II. bei der Eisenbahn-Anlehensschuld zu 4½ Procent:
au porteur 43 Hauptserien- und Endnummern,

auf Namen 3 Hauptserien- und Endnummern gezogen worden.

Nach dem Ergebnisse dieser Verloosungen und den hiebei zum Zuge gekommenen Hauptserien- und Endnummern sind gemäß dem Verloosungsplane die sämmtlichen Obligationen der betreffenden Schuldgattungen zur baaren Heimzahlung bestimmt, welche die in den nachstehenden Verzeichnissen I. und II. aufgeführten **rothgeschriebenen** Commissions-Kataster-Nummern tragen.

(Hiebei wird bemerkt, daß sich die gegenwärtige Verloosung der 4½procentigen Eisenbahnschuld nur auf die Eisenbahn-Anlehens-Obligationen von 1852 und 1854 mit ganzjährigen Zins-Coupons bezieht, indem das 4½procentige Eisenbahn-Anlehen von 1856 mit halbjährigen Zins-Coupons nach den Bestimmungen des Finanzgesetzes vom 10. November 1861 §. 7 Ziff. 4 Abs. 3 zur Zeit noch von der Verloosung ausgenommen bleibt.)

Die verloosten Obligationen treten mit dem 1. Mai 1863 außer Verzinsung; mit der Rückzahlung der betreffenden Capitalien wird sogleich begonnen, und der Zins hiebei in vollen Monatsraten bis zum Schlusse des Erhebungsmonats, in keinem Falle aber über den 30. April 1863 hinaus, vergütet.

Hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung wird Nachstehendes bestimmt:

I. Die Zahlung der verloosten Obligationen auf den Inhaber (au porteur) erfolgt bei der Königl. Staatsschulden-Tilgungs-Hauptkasse in München, dann bei den Königl. Specialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen Königl. Rentämtern und bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M.

II. Bezüglich der auf Namen lautenden oder vinculirten Obligationen findet die Zahlung

in der Regel nur bei denjenigen Königl. Staatsschuldentilgungs-Specialkassen statt, welche solche ausgestellt haben.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die Königl. Staatsschulden-Tilgungs-Hauptkasse in München, die Königl. Specialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und durch sämmtliche Königl. Rentämter vermittelt werden.

III. Die Königl. Specialkasse München bezahlt nur diejenigen Obligationen, welche dieselbe selbst ausgestellt hat.

IV. Bei Obligationen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichts-Stiftungen lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenzverhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden Königl. Bezirksamte als Distrikts-Polizeibehörde oder von der Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem Königl. protestantischen Consistorium, oder von dem Königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen.

V. Die Bezahlung der vinculirten oder sonst einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Obligationen kann erst nach unbedingter und legaler Beseitigung jener Vinculirungen oder Beschränkungen durch die betheiligten Gläubiger erfolgen.

VI. Von selbst versteht sich hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Obligationen herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. Mai 1863 an nicht aufgehoben wird, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten hat, daher von dem Gläubiger für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

VII. Den betreffenden Obligationsbesitzern ist die Wiederanlage der durch diese Verloosung zur Heimzahlung bestimmten Capitalien bei den 4procentigen Eisenbahn-Anlehen au porteur oder auf Namen bis auf Weiteres gestattet, und es kann diese Wiederanlage bei allen Königl. Specialkassen, sowie durch Vermittlung der Königl. Rentämter und bezüglich der au porteur-Obligationen auch durch Vermittlung des Bankhauses M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M. geschehen.

München, den 15. Januar 1863.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Secretär.

Verzeichniß

der in Gemäßheit der am 15. Januar 1863 stattgehabten Verloosungen der Eisenbahn-Anlehen zu 4 und 4½ Procent zur Heimzahlung bestimmten Eisenbahn-Anlehens-Obligationen.

I.

XI. Verloosung der Eisenbahn-Anlehen zu 4 Procent.

A. Obliationen auf den Inhaber (au porteur),

(wozu auch die vinculirten und die mit Namens-Einschreibungen versehenen au porteur-Obligationen gehören.)

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:

1010*	3473	4847	6292	7645	10087	11495	12876	16276	18638
1110*	3573	4947	6392	7745	10187	11595	12976	16376	18738
1210*	3673	5035*	6492	7845	10287	11695	15041	16476	18838
1310*	3773	5135*	6592	7945	10387	11795	15141	16576	18938
1410*	3873	5235*	6692	9006	10487	11895	15241	16676	19024
1510*	3973	5335*	6792	9106	10587	11995	15341	16776	19124
1610*	4047	5435*	6892	9206	10687	12076	15441	16876	19224
1710*	4147	5535*	6992	9306	10787	12176	15541	16976	19324
1810*	4247	5635*	7045	9406	10887	12276	15641	18038	19424
1910*	4347	5735*	7145	9506	10987	12376	15741	18138	19524
3073	4447	5835*	7245	9606	11095	12476	15841	18238	19624
3173	4547	5935*	7345	9706	11195	12576	15941	18338	19724
3273	4647	6092	7445	9806	11295	12676	16076	18438	19824
3373	4747	6192	7545	9906	11395	12776	16176	18538	19924

B. Obligationen auf Namen zu 4 %.

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:

35*	435*	835*	2252	2652	3070	3470	3870	5244	5644
135*	535*	935*	2352	2752	3170	3570	3970	5344	5744
235*	635*	2052	2452	2852	3270	3670	5044	5444	5844
335*	735*	2152	2552	2952	3370	3770	5144	5544	5944

II.

VIII. Verloosung der Eisenbahn-Anlehen zu 4½ Procent mit ganzjährigen Coupons.

A. Obligationen auf den Inhaber (au porteur),

(wozu auch die vinculirten und die mit Namens-Einschreibungen versehenen au porteur-Obligationen gehören.)

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:									
19	3314	5830	9488	13229	16777	19847	24101	28427	31773
119	3414	5868	9546	13329	16865	19947	24201	28527	31873
219	3514	5930	9588	13429	16877	20019	24301	28627	31973
319	3614	5968	9646	13529	16965	20119	24401	28727	32042
419	3714	6052*	9688	13629	16977	20219	24501	28827	32142
519	3814	6152*	9746	13729	17091	20319	24601	28927	32242
619	3914	6252*	9788	13829	17095	20419	24701	29029	32342
719	4061	6352*	9846	13929	17191	20519	24801	29129	32442
819	4081	6452*	9888	14095	17195	20619	24901	29229	32542
919	4161	6552*	9946	14195	17291	20719	25087	29329	32642
1059*	4181	6652*	9988	14295	17295	20819	25187	29429	32742
1159*	4261	6752*	10055	14395	17391	20919	25287	29529	32842
1259*	4281	6852*	10155	14495	17395	21053	25387	29629	32942
1359*	4361	6952*	10255	14595	17491	21153	25487	29729	33018
1459*	4381	7060	10355	14695	17495	21253	25587	29829	33118
1559*	4461	7160	10455	14795	17591	21353	25687	29929	33218
1659*	4481	7260	10555	14895	17595	21453	25787	30029	33318
1759*	4561	7360	10655	14995	17691	21553	25887	30081	33418
1859*	4581	7460	10755	15006	17695	21653	25987	30129	33518
1959*	4661	7560	10855	15106	17791	21753	26084	30181	33618
2006	4681	7660	10955	15206	17795	21853	26184	30229	33718
2010	4761	7760	11025	15306	17891	21953	26284	30281	33818
2106	4781	7860	11125	15406	17895	22029	26384	30329	33918
2110	4861	7960	11225	15506	17991	22129	26484	30381	34074
2206	4881	8066	11325	15606	17995	22229	26584	30429	34174
2210	4961	8166	11425	15706	18057	22329	26684	30481	34274
2306	4981	8266	11525	15806	18157	22429	26784	30529	34374
2310	5030	8366	11625	15906	18257	22529	26884	30581	34474
2406	5068	8466	11725	16065	18357	22629	26984	30629	34574
2410	5130	8566	11825	16077	18457	22729	27059	30681	34674
2506	5168	8666	11925	16165	18557	22829	27159	30729	34774
2510	5230	8766	12043	16177	18657	22929	27259	30781	34874
2606	5268	8866	12143	16265	18757	23066	27359	30829	34974
2610	5330	8966	12243	16277	18857	23166	27459	30881	35080
2706	5368	9046	12343	16365	18957	23266	27559	30929	35180
2710	5430	9088	12443	16377	19047	23366	27659	30981	35280
2806	5468	9146	12543	16465	19147	23466	27759	31073	35380
2810	5530	9188	12643	16477	19247	23566	27859	31173	35480
2906	5568	9246	12743	16565	19347	23666	27959	31273	35580
2910	5630	9288	12843	16577	19447	23766	28027	31373	35680
3014	5668	9346	12943	16665	19547	23866	28127	31473	35780
3114	5730	9388	13029	16677	19647	23966	28227	31573	35880
3214	5768	9446	13129	16765	19747	24001	28327	31673	35980

B. Obligationen auf Namen zu 4½ %.

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:

97	397	697	997	1269	1569	1869	2187	2487	2787
197	497	797	1069	1369	1669	1969	2287	2587	2887
297	597	897	1169	1469	1769	2087	2387	2687	2987

Die mit * bezeichneten Serien- oder Hauptkataster-Nummern sind nach dem Verloosungsplane an die Stelle der bereits früher gezogenen Endnummern getreten.

Sämmtliche gezogene Capitalien treten mit dem 1. Mai 1863 außer Verzinsung.

München, den 15. Januar 1863.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Secretär.

Bekanntmachung,
die V. Verloosung des Militär-Anlehens von 1855 betr.

Gemäß der Bekanntmachung vom 31. v. M. (Regierungsblatt 1863 S. 13) wurde heute die V. Verloosung des

Militär-Anlehens von 1855 zu 4½ Procent vorgenommen und es sind hiebei die Zahlen

01. 38. 76.

zum Zuge gekommen.

Es werden daher nach dem Verloosungsplane vom 23. September 1856 (Regierungsblatt 1856 S. 932—934) alle jene Obligationen dieses Anlehens, sowohl zu 1000 fl, als zu 500 fl und 100 fl — Cat. Lit. A, B und C — deren Kataster-Nummer mit einer der gezogenen Zahlen endet, und welche in dem nachstehenden Verzeichnisse speciell aufgeführt sind, hiemit zur Rückzahlung gekündet, in welcher Beziehung Nachstehendes bemerkt wird:

1. Die sämmtlichen Obligationen des besagten Anlehens sind au porteur (auf den Inhaber) ausgestellt, bei der Königl. Specialkasse Bamberg inkatastrirt und tragen sowohl auf den Obligationen als den Zinscoupons die Bezeichnung:

   Militär-Anlehen von 1855.

   (Hiebei wird ausdrücklich bemerkt, daß sich die gegenwärtige Verloosung des Militär-Anlehens nur auf die Militär-Anlehens-Obligationen von 1855 bezieht, indem sowohl das 4½procentige Militär-Anlehen von 1859 als auch das 4procentige Militär-Anlehen von 1861 zur Zeit noch von der Verloosung ausgenommen bleiben.)

2. Die zur Rückzahlung bestimmten Capitalsbeträge treten am 1. Mai 1863 aus der Verzinsung. Die Rückzahlung beginnt jedoch sogleich, und es werden hiebei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich stets bis zum Ablauf des Monats, in welchem die Bezahlung erfolgt, in keinem Falle aber über den 30. April 1863 hinaus, vergütet.

3. Die Zahlung dieser Obligationen erfolgt bei der Königl. Staatsschulden-Tilgungs-Hauptkasse in München, dann bei den Königl. Specialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würz-

burg, und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen Königl. Rentämtern und bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M.

4. Bei der Erhebung der betreffenden Capitalien sind mit den Obligationen sämmtliche, nicht bereits fällig gewordene Zinscoupons nebst der Coupons-Anweisung (Talon) zu übergeben.

5. Hinsichtlich der Bezahlung vinculirter, oder einer Dispositionsbeschränkung unterliegender Obligationen wird auf die deßfallsigen Bestimmungen der Bekanntmachung vom Heutigen, die Verloosung der 4- und 4½procentigen Eisenbahnschuld betreffend, — welche Bestimmungen hier gleiche Anwendung zu finden haben — verwiesen.

6. Den betreffenden Obligationsbesitzern ist die Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien bis auf Weiteres bei dem 4procentigen Eisenbahn-Anlehen au porteur oder auf Namen gestattet, und es kann diese Wiederanlage bei allen Königl. Specialkassen, sowie auch durch Vermittlung der Königl. Rentämter und des Bankauses M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M. geschehen.

München, den 15. Januar 1863.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Secretär.

Verzeichniß

der in Gemäßheit der am 15. Februar 1863 stattgehabten V. Verloosung des Militär-Anlehens von 1855 zur Heimzahlung bestimmten Militär-Anlehens-Obligationen.

I.

Obligationen Lit. A. à 1000 fl.

Kataster-Nummern:										
1	358	676	1001	1358	1676	2001	2358	2676	3001
58	376	701	1058	1376	1701	2058	2376	2701	3058
76	401	758	1076	1401	1758	2076	2401	2758	3076
101	458	776	1101	1458	1776	2101	2458	2776	3101
158	476	801	1158	1476	1801	2158	2476	2801	3158
176	501	858	1176	1501	1858	2176	2501	2858	3176
201	558	876	1201	1558	1876	2201	2558	2876	3201
258	576	901	1258	1576	1901	2258	2576	2901	
276	601	958	1276	1601	1958	2276	2601	2958	
301	658	976	1301	1658	1976	2301	2658	2976	

II.

Obligationen Lit. B. à 500 fl.

Kataster-Nummern:									
1	101	201	301	401	501	601	701	801	901
58	158	258	358	458	558	658	758	858	958
76	176	276	376	476	576	676	776	876	976

Kataster-Nummern:

1001	1401	1801	2201	2601	3001	3401	3801	4201	4601
1058	1458	1858	2258	2658	3058	3458	3858	4258	4658
1076	1476	1876	2276	2676	3076	3476	3876	4276	4676
1101	1501	1901	2301	2701	3101	3501	3901	4301	4701
1158	1558	1958	2358	2758	3158	3558	3958	4358	4758
1176	1576	1976	2376	2776	3176	3576	3976	4376	4776
1201	1601	2001	2401	2801	3201	3601	4001	4401	4801
1258	1658	2058	2458	2858	3258	3658	4058	4458	4858
1276	1676	2076	2476	2876	3276	3676	4076	4476	4876
1301	1701	2101	2501	2901	3301	3701	4101	4501	4901
1358	1758	2158	2558	2958	3358	3758	4158	4558	4958
1376	1776	2176	2576	2976	3376	3776	4176	4576	4976

III.

Obligationen Lit. C. à 100 fl.

Kataster-Nummern:

1	776	1558	2301	3076	3858	4601	5376	6158	6901
58	801	1576	2358	3101	3876	4658	5401	6176	6958
76	858	1601	2376	3158	3901	4676	5458	6201	6976
101	876	1658	2401	3176	3958	4701	5476	6258	7001
158	901	1676	2458	3201	3976	4758	5501	6276	7058
176	958	1701	2476	3258	4001	4776	5558	6301	7076
201	976	1758	2501	3276	4058	4801	5576	6358	7101
258	1001	1776	2558	3301	4076	4858	5601	6376	7158
276	1058	1801	2576	3358	4101	4876	5658	6401	7176
301	1076	1858	2601	3376	4158	4901	5676	6458	7201
358	1101	1876	2658	3401	4176	4958	5701	6476	7258
376	1158	1901	2676	3458	4201	4976	5758	6501	7276
401	1176	1958	2701	3476	4258	5001	5776	6558	7301
458	1201	1976	2758	3501	4276	5058	5801	6576	7358
476	1258	2001	2776	3558	4301	5076	5858	6601	7376
501	1276	2058	2801	3576	4358	5101	5876	6658	7401
558	1301	2076	2858	3601	4376	5158	5901	6676	7458
576	1358	2101	2876	3658	4401	5176	5958	6701	7476
601	1376	2158	2901	3676	4458	5201	5976	6758	
658	1401	2176	2958	3701	4476	5258	6001	6776	
676	1458	2201	2976	3758	4501	5276	6058	6801	
701	1476	2258	3001	3776	4558	5301	6076	6858	
758	1501	2276	3058	3801	4576	5358	6101	6876	

Sämmtliche gezogene Capitalien treten mit dem 1. Mai 1863 außer Verzinsung.

München, den 15. Januar 1863.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Secretär.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 9. Speyer, den 9. Februar 1863.

Inhalt:

Ad Nrm. Exh. 8329 N. pr. den 6. Februar 1863.

(Sammlung getragener Leinwand für die verwundeten Krieger in Nordamerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vom Bürgermeisteramte Alsenz wurde für diesen Bürgermeisterei-Bezirk im Hinblicke auf §. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 20. September v. J., die polizeiliche Bewilligung zu Sammlungen betr. (Amtsblatt № 74 v. 1862), die Erlaubniß zu einer Sammlung getragener Leinwand für die im Kriege der nordamerikanischen Unions-Staaten Verwundeten nachgesucht.

Laut höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 31. v. M. haben Seine Majestät der König diese Erlaubniß zu ertheilen und zugleich zu genehmigen geruht, daß eine solche Sammlung getragener Leinwand für Verwundete im Heere Nordamerika's durch Menschenfreunde im ganzen Regierungsbezirke der Pfalz vorgenommen werden dürfe.

Speyer, den 5. Februar 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schwenck.

Nro. 8435 N. pr. den 5. Februar 1863.

(Heeresergänzung für das Jahr 1863 aus der Altersklasse 1841 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Aushebung der Conscribirten der Altersklasse 1841 wird in Gemäßheit des §. 38 des Heer-Ergänzungsgesetzes im Laufe des Monats März an den nachstehend verzeichneten Tagen vollzogen werden, an welchen sich die einzuberufenden Conscribirten der oberen Visitations-Commission und dem obersten Rekrutirungsrathe vorzustellen haben.

№	Conscriptions-Bezirke.	Aerztliche Untersuchung.	Aushebung.
1	Kusel . . .	Montag den 2. März	Dienstag den 3. März
2	Zweibrücken . .	Mittwoch „ 4. „	Donnerstag „ 5. „
3	Neustadt . .	Freitag „ 6. „	Samstag „ 7. „
4	Landau . . .	Montag „ 9. „	Dienstag „ 10. „
5	Bergzabern . .	Dienstag „ 10. „	Mittwoch „ 11. „
6	Kaiserslautern . .	Donnerstag „ 12. „	Freitag „ 13. „
7	Speyer . . .	Freitag „ 13. „	Samstag „ 14. „
8	Germersheim . .	Montag „ 16. „	Dienstag „ 17. „
9	Homburg . .	Dienstag „ 17. „	Mittwoch „ 18. „
10	Pirmasens . .	Freitag „ 20. „	Samstag „ 21. „
11	Frankenthal . .	Montag „ 23. „	Dienstag „ 24. „
12	Kirchheim . .	Mittwoch „ 25. „	Donnerstag „ 26. „

Die ärztliche Untersuchung beginnt jedes Mal Morgens um ½8, die Aushebung um 9 Uhr.

Das von jedem Bezirke abzustellende Contingent wird den Königl. Bezirksämtern nach Eintreffen des bezüglichen höchsten Erlasses durch besonderes Ausschreiben bekannt gegeben werden; sollte jenes nicht rechtzeitig eintreffen, so ist die Stärke des Contingents nach jener des Vorjahres zu bemessen.

Speyer, den 4. Februar 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Nro. 7959 N. pr. den 5. Februar 1863.

(Die Erledigung der Stelle eines Bezirksarztes II. Klasse in Waldmohr betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Dr. Ballreich findet sich die Stelle eines Bezirksarztes II. Klasse in Waldmohr erledigt.

Bewerber wollen ihre Gesuche bei der unterfertigten Stelle binnen 14 Tagen einreichen.

Speyer, den 30. Januar 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Nro. 7439 N. pr. den 5. Februar 1863.

(Den Bau von Rasendachungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Königl. Bezirksämter.

Von der Druckschrift „Anleitung zum Bau von Wasendächern" von Georg Mayr erscheint eine zweite Auflage, deren Reinertrag für ein Armen-Krankenhaus bestimmt ist.

Die Königl. Bezirksämter werden zufolge höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 17. v. M. auf dieselbe, die nur 24 X. per Exemplar

kostet, zu dem Behufe aufmerksam gemacht, um deren Anschaffung den Gemeindeverwaltungen zu empfehlen.

Speyer, den 4. Februar 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 7869 N. pr. den 4. Februar 1863.

(Die Schrift von Ludwig Degen über den Bau von Krankenhäusern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Königl. Bezirksämter und Baubehörden.

Der Ingenieur Ludwig Degen in München hat eine Abhandlung abgefaßt, welche im Drucke unter dem Titel „Der Bau der Krankenhäuser mit besonderer Berücksichtigung der Ventilation und Heizung, München 1862" in der Lindauer'schen Buchhandlung erschienen ist.

Da in dieser Schrift besonders über Heizungs- und Ventilations-Einrichtungen viel Bemerkenswerthes angeführt ist und endlich allgemeine Grundsätze über den Bau von Krankenhäusern überhaupt aufgestellt sind, so ist dieselbe geeignet, die Aufmerksamkeit der Bautechniker und insbesondere der Baubeamten auf die sehr wichtigen, seither noch nicht gründlich genug untersuchten Einrichtungen für Ventilation und Heizung in Spitälern, Gefängnissen, Schulen rc. rc. hinzuleiten und diejenigen, welche mit dergleichen Bauten zu thun haben, zu weiterer Verfolgung und Studium dieses Gegenstandes zu veranlassen.

Daher wird auf diese Abhandlung unter dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß auch die Verwaltungen größerer Gemeinden hievon behufs allenfallsiger Anschaffung derselben in ihre Bibliotheken Kenntniß erhalten sollen.

Speyer, den 2. Februar 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. 8363 N. pr. den 6. Februar 1863.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 2. Januar d. J. stattgehabten 371. und 372. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld sind die Serien 486 und 242 gezogen worden.

Die Serie 486 enthält ursprünglich 4%ige galizische Natural-Lieferungs-Obligationen vom Jahre 1790 № 1002—11,042, im Capitalsbetrage von 1,220,436 fl.

Serie 242 enthält Hofkammer-Obligationen von verschiedenem Zinsfuße, und zwar:

№ 80,220 mit 1/10 }
„ 80,808 „ 1/4 } der Capitalssumme,
„ 81,260 „ 1/4 }
„ 81,261—81,475 mit den ganzen Capitalsbeträgen, in der Gesammt-Capitalssumme von 969,757 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht und insoferne dieser 5 % erreicht, nach dem mit Finanzministerial-Erlasse vom 26. October 1858 veröffentlichten Umstellungsmaßstabe in 5%ige auf österreichische Währung lautende Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung zur ursprünglichen, aber 5 % nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Betheiligten nach Maßgabe der Bestimmungen des erwähnten Finanzministe-

rial-Erlasses 5%ige auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Dies wird hiemit zur Wahrung der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 6. Februar 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 7879 N. pr. den 31. Januar 1863.

(Agentur des Expedientenhauses A. N. Chrystie in Havre betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten wird der Kaufmann Jacob Becker in Glanmünchweiler als Unteragent des Expedientenhauses A. N. Chrystie in Havre, statt des zurückgetretenen seitherigen Unteragenten Leonhardt von da, bestätigt.

Speyer, den 29. Januar 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 7780 N. pr. den 3. Februar 1863.

(Agenturen der Elberfelder Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten wird der pensionirte Schullehrer Christoph Bräunlich von Frankenthal als Unteragent der Elberfelder Feuerversicherungs-Gesellschaft für den Kanton Frankenthal, statt des zurückgetretenen seitherigen Unteragenten L. Neumayer von da, hiemit bestätigt.

Speyer, den 29. Januar 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 19. Januar l. J. die protestantische Pfarrstelle zu Münchweiler, Decanats Winnweiler, dem bisherigen I. Pfarrer zu Grünstadt, Decanats Frankenthal, Friedrich Christian Ley, und denselben zugleich zum Decan des Decanatsbezirkes Winnweiler in widerruflicher Eigenschaft zu ernennen.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Rescripts vom 26. Januar d. J. allergnädigst genehmigt, daß von dem Bischofe von Speyer dem Priester Franz Zimmermann, Pfarrer und Distrikts-Schulinspector zu Walsheim, die Pfarrei St. Martin, Königl. Bezirksamts Landau, verliehen werde.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 23. Januar l. J. die Bezirksamts-Assessoren Friedrich Hohe nach Landau und Heinrich Wallbillich nach Bergzabern zu versetzen.

Durch Allerhöchste Entschließung vom 25. v. M. haben Seine Majestät der König allergnädigst Sich bewogen gefunden, den Revierförster Carl Jacobi zu Obermoschel, seiner allerunterthänigsten Bitte willfahrend, vom

1. Februar l. J. an, auf das in Erledigung gekommene Communalrevier Blieskastel, Forstamts Zweibrücken, zu versetzen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 25. Januar l. J. allergnädigst bewogen gefunden, den dermaligen Forstamts-Actuar zu Speyer, Leopold Freiherrn v. Stengel, vom 1. Februar l. J. an, zum provisorischen Communal-Revierförster auf das Communalrevier Obermoschel, Forstamts Lauterecken, zu befördern.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 20. Januar l. J. wurde der dem Gerichtsboten Franz Xaver Demetz in Otterberg beigegebene Gehilfe Ludwig Schellhaaß, seiner Bitte entsprechend, vom 1. Februar nächsthin an, seiner Gehilfenstelle enthoben und dem Gerichtsboten Demetz gestattet, den Gerichtsboten-Candidaten Philipp Heinrich Koch von Kirchheimbolanden als Gehilfen mit der dem Letztern eingeräumten Befugniß zur selbstständigen Ausübung der Gerichtsbotenfunctionen auf die Dauer eines Jahres, vom 1. Februar l. J. an, anzunehmen.

Mittelst höchsten Rescripts des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 23. Januar 1863 wurde die erledigte Stelle eines Subrectors und Lehrers an der IV. Klasse der lateinischen Schule zu Dürkheim dem seitherigen Lehrer der III. und II. Klasse dieser Schule, Wilhelm Spannagel, in widerruflicher Weise übertragen, und dem Lehrer der unteren Klasse an der lateinischen Schule zu Dürkheim, Theodor Keppel, das Vorrücken in die hiedurch erledigte Lehrerstelle der III. und II. Klasse daselbst gestattet, sodann zum Lehrer der unteren Klasse an gedachter lateinischen Schule der geprüfte Lehramts-Candidat und bisherige Assistent am

Gymnasium in Speyer, August Rusch, gleichfalls in widerruflicher Weise ernannt.

Ferner die erledigte Lehrstelle an der unteren Klasse der lateinischen Schule zu Edenkoben dem geprüften Lehramts-Candidaten und Assistenten am Gymnasium zu Zweibrücken, Friedrich Tauber, in widerruflicher Weise übertragen.

Zu Folge Königl. Regierungs-Entschließung vom 22. Januar 1863 wurde das Gemeinderathsmitglied Johannes Klag II. zum Bürgermeister, und

das Gemeinderathsmitglied Jacob Klag I. zum Adjunkten der Gemeinde Bolanden, dann

Jacob Krehbiel IV. zum Polizei-Adjunkten des zur Gemeinde Bolanden gehörigen Weiherhofes, und

Christian Stauffer zum Polizei-Adjunkten des zu dieser Gemeinde gehörigen Bolanderhofes ernannt.

In Folge Königl. Regierungs-Entschließung vom 28. Januar 1863 wurde das Gemeinderathsmitglied Samuel Busch von Bennhausen zum Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

In Folge Königl. Regierungs-Entschließung vom 28. Januar 1863 wurden die Gemeinderathsmitglieder Valentin Klingenschmitt I. zum Bürgermeister und Gottfried Bayer I. als Adjunkt der Gemeinde Morschheim ernannt.

In Folge Königl. Regierungs-Entschließung vom 28. Januar 1863 wurden ernannt:

1. das Stadtrathsmitglied Gustav Diehl zum Bürgermeister der Stadt Pirmasens;
2. das Stadtrathsmitglied Friedrich Greiner zum ersten und
3. das Stadtrathsmitglied Ludwig Leinenweber zum zweiten Adjunkten daselbst;

4. zum Polizei-Adjunkt auf dem zur Stadt Pirmasens gehörigen Neuhofe der dortige Bewohner Johann Adam Bold.

In Folge Königl. Regierungs-Entschließung vom 28. Januar 1863 wurden ernannt:

1. das Gemeinderathsmitglied Adam Kunz zum Bürgermeister der Gemeinde Lemberg, und
2. das Gemeinderathsmitglied Georg Friedrich Kästner zum Adjunkt daselbst;

ferner zu Polizei-Adjunkten auf den zu Lemberg gehörigen Höfen nachstehende Personen:

1. Michael Jung zu Ruhbank;
2. Christian Groß zu Langmühle;
3. Friedrich Greiner zu Lemberger Glashütte;
4. Heinrich Jober zu Salzwoog;
5. Jacob Veith zu Rodalberhof;
6. Conrad Faust zu Kettrichhof.

In Folge Königl. Regierungs-Entschließung vom 28. Januar 1863 wurden das Gemeinderathsmitglied Peter Franz II. von Orbis zum Adjunkten dieser Gemeinde, und als Polizei-Adjunkt auf dem zu Orbis gehörigen Leithofe der dortige Bewohner Friedrich Müller ernannt.

In Folge Königl. Regierungs-Entschließung vom 28. Januar 1863 wurde das Gemeinderathsmitglied Philipp Lauer von Albisheim zum Bürgermeister, und das Gemeinderathsmitglied Jacob Pabst zum Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

In Folge Königl. Regierungs-Entschließung vom 28. Januar 1863 wurde das Gemeinderathsmitglied Heinrich Bohlender von Jacobsweiler zum Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

In Folge Königl. Regierungs-Entschließung vom 28. Januar 1863 wurden ernannt:

1. das Gemeinderathsmitglied Jacob Zepp als Bürgermeister der Bürgermeisterei Dannenfels, und
2. das Gemeinderathsmitglied Jacob Emig als Adjunkt dieser Gemeinde;
3. als Polizei-Adjunkt des zur Gemeinde Dannenfels gehörigen Hofes Bastenhaus der dortige Bewohner Wilhelm Fischer.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 29. Januar 1863, wurden ernannt:

1. das Gemeinderathsmitglied Peter Rohrbacher zum Bürgermeister der Gemeinde Erstweiler-Bubenhausen;
2. das Gemeinderathsmitglied Philipp Kuhn zum Adjunkten von Ernstweiler;
3. das Gemeinderathsmitglied Ludwig Wallauer zum Adjunkten von Bubenhausen;
4. das Gemeinderathsmitglied Michael Kemmer zum Bürgermeister von Einöd-Ingweiler;
5. das Gemeinderathsmitglied Barthel Krumbach zum Adjunkten dieser Gemeinde;
6. der Ackersmann Ludwig Gravius zum Polizei-Adjunkten zu Ingweiler, und
7. der Ackersmann Friedrich Jacob Matheis zum Polizei-Adjunkten zu Schwarzenacker.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 2. Februar 1863, wurde das Gemeinderathsmitglied Peter Damm in Einselthum zum Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 2. Februar 1863, wurden ernannt die Gemeinderathsmitglieder:

1. Heinrich Herr in Niefernheim zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Niefernheim;
2. Valentin Schauß zum Adjunkten dieser Gemeinde;
3. Johann Oechsner I. zum Adjunkten der Gemeinde Harxheim;
4. Ludwig Herr zum Adjunkten der Gemeinde Zell;
5. Valentin Fischer zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Thaleischweiler;
6. Adam Hünerberger zum Adjunkten der Gemeinde Thaleischweiler;
7. Jacob Gölter zum Adjunkten der Gemeinde Fröschen;
8. Adam Justus zum Polizei=Adjunkten von Höhfröschen;
9. Georg Hofmann zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Rünschweiler;
10. Philipp Beith zum Adjunkten der Gemeinde Rünschweiler;
11. Jacob Wick d. J. zum Adjunkten der Gemeinde Höheischweiler;
12. Friedrich Hofmann zum Adjunkten der Gemeinde Höhmühlbach;
13. Adam Stock zum Adjunkten der Gemeinde Hengsberg;
14. Zum Polizei=Adjunkten des Weilers Dusenbrücken, Gemeinde Rünschweiler, Heinrich Bähr daselbst.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 4. Februar 1863, wurden

1. das Stadtrathsmitglied Gottfried Stengel zum Bürgermeister;
2. das Stadtrathsmitglied Ludwig Schmidt zum ersten Adjunkten, und
3. das Stadtrathsmitglied Philipp Keller zum zweiten Adjunkten

der Stadt Zweibrücken ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, wurde das Gemeinderathsmitglied Carl Decker in Gauersheim zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Gauersheim, und das Gemeinderathsmitglied Valentin Bernhard zum Adjunkten der genannten Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 29. Januar 1863, wurden ernannt:

1. der Schulverweser Wendelin Matt zu Offenbach zum Lehrer an der oberen katholischen Schule daselbst;
2. der Schulverweser Franz Jacob Leibrecht zu Offenbach zum Lehrer an der dortigen ersten katholischen unteren Schule, und
3. der Privatschulgehilfe Ludwig Demolet aus Essingen zum Schulverweser an der zweiten unteren katholischen Schule zu Offenbach, sämmtliche vom 1. Januar l. J. an in provisorischer Weise.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 29. Januar 1863, wurde der Schulverweser Johann Leidner zu Esthal zum Schulverweser an der katholischen Schule zu Niederberbach, vom 15. Februar l. J. an, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 2. Februar d. J., wurde der Schuldienst=Exspectant Peter Klein aus Rodalben zum Schulverweser an der katholischen Schule zu Seelbach ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 2. Februar l. J., wurde der bisherige Schulverweser an der untern katholischen Mädchenschule zu Schifferstadt, Nicolaus Reggel, zum Lehrer an dieser Schule in provisorischer Weise ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 3. Februar l. J., wurde der Schullehrer Gustav Tretter zu Neuhäusel zum Lehrer an der katholischen Schule zu Oberberbach ernannt.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung

Dem Director der chemischen Fabrik zu Aussig in Böhmen, G. Caspar Kolb, wurde unterm 18. Januar l. J. ein Gewerbsprivilegium auf Verbesserungen in der Leuchtgasfabrication für den Zeitraum von vier Jahren, vom 18. Januar l. J. anfangend, verliehen.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Von dem Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des den Fabrikanten Schäffer und Walker in Berlin unterm 10. October 1861 verliehenen und unterm 25. desselben Monats ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf ein neues Verfahren zur Herstellung von Leuchtgas,

dann die Einziehung des dem G. A. Theogine Walter von Paris unterm 10. October 1861 verliehenen und unterm 25. desselben Monats ausgeschriebenen zweijährigen

Gewerbsprivilegiums auf Verbesserungen bei der Fabrikation von Seidenplüsch, wegen nicht gelieferten Nachweises über Einführung dieser Erfindungen in Bayern, und

die Einziehung des dem Negotianten Ludwig Devaux von London unterm 18. April v. J. verliehenen und unterm 22. Mai v. J. ausgeschriebenen einjährigen Gewerbsprivilegiums auf eigenthümliche Schüttböden zur Aufbewahrung des Getreides, wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindung in Bayern verfügt.

Augsburger Börse.

Den 5. Februar 1863.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3 1/2 %		98 3/4
„ „ „ 4 %		101 3/4
„ „ „ 4 % halbjährig .		101 1/2
„ „ „ 4 1/2 %		103 1/4
„ „ „ 4 1/2 % halbjährig .		103 7/8
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		101
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem. . .		860
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien . .		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien. . . .		

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 10. Speyer, den 12. Februar **1863.**

Inhalt:

Ad Nrm. Exh. 8565 N. pr. den 11. Februar 1863.

(Die Verlegung der Beschälstation von Schwegenheim nach Speyer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 12. v. M. (Kreis-Amtsblatt № 4) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nach Schwegenheim bestimmte Beschälstation vorläufig nach Speyer verlegt worden ist.

Speyer, den 8. Februar 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 8576 N. pr. den 11. Februar 1863.

(Agenturen des Expedientenhauses A. R. Chrystie in Havre betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten werden nachbezeichnete Personen als Unteragent des Expedientenhauses A. R. Chrystie in Havre bestätigt:

1. H. Möser, Gemeindeschreiber in Lambrecht,
2. H. Feiß, Kaufmann in Mußbach.

Speyer, den 10. Februar 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 8407 N. pr. den 7. Februar 1863.

(Agenturen der Feuerversicherungsbank für Deutschland in Gotha betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten wird der als Unteragent der Feuerversicherungsbank für Deutschland in Gotha für den Kanton Rockenhausen bereits bestätigte Kaufmann P. A. Bettetino von Rockenhausen auch als Unteragent fraglicher Versicherungsgesellschaft für den Kanton Winnweiler hiemit bestätigt.

Speyer, den 6. Februar 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 6102 N. pr. den 9. Februar 1863.

(Die Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten werden nachbezeichnete Personen als Unteragenten der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft hiemit bestätigt:

1. P. Engel, Gemeindeschreiber in Hördt, und
2. H. Alt, Kaufmann in Zeiskam, für den Kanton Germersheim, an Stelle des zurückgetretenen Weimar in Germersheim;
3. C. Georg, Kaufmann in Edenkoben, für den Kanton Edenkoben, an Stelle des A. Ferkel;
4. J. Kastner, Kaufmann in Landau, für den Kanton Landau, an Stelle des W. Born;
5. C. Hoffmann, Schullehrer in Bergzabern, für den Kanton Bergzabern, an Stelle des K. F. Bruch;
6. M. Wolff, Rentamtsgehilfe in Kandel, für den Kanton Kandel, an Stelle des J. Todt;

7. H. Orlemann, Gemeindeschreiber in Pirmasens, für die Kantone Pirmasens und Waldfischbach, an Stelle des A. Schneider;
8. G. Lellbach, Kaufmann in Zweibrücken, für den Kanton Zweibrücken, an Stelle des A. Lehmann;
9. Ch. Heck, Rentamtsgehilfe in Homburg, für die Kantone Homburg und Waldmohr, an Stelle des C. Dümmler;
10. J. Kleinschmidt, Geschäftsführer in Kusel, für die Kantone Kusel, Lauterecken und Wolfstein, an Stelle von C. L. S. Blitt in Kusel und Th. J. Henrich in Lauterecken;
11. C. R. Thomas, Kaufmann in Kaiserslautern, für den Kanton Kaiserslautern, an Stelle des C. Gotthold;
12. J. Vögeli, Thierarzt in Rockenhausen, für den Kanton Rockenhausen, an Stelle des C. Boos;
13. J. J. Exter, Gutsbesitzer in Dürkheim, für den Kanton Dürkheim, an Stelle des J. Cron;
14. F. Reichard, Kaufmann in Frankenthal, für den Kanton Frankenthal;
15. L. C. Lucae, Kaufmann in Kirchheimbolanden, für den Kanton Kirchheimbolanden;
16. J. Hering, Fabrikant in Grünstadt, für die Kantone Grünstadt und Göllheim.

Speyer, den 29. Januar 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Nro. 8486 N. pr. den 7. Februar 1862.

(Hauptagentur der Cölnischen Lebensversicherungs-Gesellschaft Concordia betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine unterm 1. d. M. erlassene

höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

„Der bisherige Hauptagent der Cölnischen Lebensversicherungs-Gesellschaft Concordia für das ganze Königreich Bayern, Kaufmann Johann Carnot, Chef des Handlungshauses Pichlers Erben in München, ist von dieser Funktion zurückgetreten und an dessen Stelle zum Hauptagenten der Großhändler rc. Albert Rösl in München von der Gesellschafts-Direction ernannt worden.

rc. Rösl hat laut Notariats-Urkunde vom 27. Januar l. J. bis zur Erlegung einer Realcaution durch die Gesellschaft selbst — sich bereit erklärt, für alle Ansprüche, welche den bei der genannten Gesellschaft versicherten bayerischen Unterthanen aus den Versicherungsverträgen gegen die Gesellschaft erwachsen können, primär als Bürge und Selbstzahler mit seinem ganzen Vermögen haften zu wollen.

Nachdem rc. Rösl bereits Hauptagent der Cölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft ist, so wird derselbe hiermit auch in seiner Eigenschaft als Hauptagent der Cölnischen Lebensversicherungs-Gesellschaft Concordia bestätigt."

Speyer, den 7. Februar 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 8308 N. pr. den 11. Februar 1863.

(Agenturen der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" in Frankfurt a. M. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten werden nachgenannte Personen als Unteragenten der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" in Frankfurt a. M. bestätigt:

1. Jacob Schuler, Hilfssteuerbote in Ludwigshafen, für den Kanton Ludwigshafen;
2. Jacob Kahn, Mehlhändler in Blieskastel, für die Gemeinden Kirkel und Neuhäusel im Kantone Waldmohr, nachdem derselbe für den Kanton Blieskastel schon früher bestätigt worden ist.

Speyer, den 8. Februar 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 8425 N. pr. den 11. Februar 1863.

(Agenturen der kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia" und der kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten wird der Schullehrer Wilhelm Berrsche von Haßloch als Unteragent der kölnischen Feuer- und Hagelversicherungs-Gesellschaft für den Kanton Neustadt hiemit bestätigt.

Speyer, den 7. Februar 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

---

pr. den 9. Februar 1863.

(Die Zulässigkeit der Berufung in Forststrafsachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in Sachen des Jacob Helbig von Leistadt und Consorten wegen Forstfrevels zu Recht:

die Cassationsbeschwerde der Königl. Forstbehörde gegen das Urtheil des Forststrafgerichts Dürkheim vom 29. Juli 1862 wird als unzulässig verworfen.

Gründe.

Durch Urtheil des Königl. Forstgerichts Dürkheim vom 29. Juli 1862 wurden Jacob Helbig von Leistadt und vier Consorten von der gegen sie erhobenen Beschuldigung eines Forstfrevels, begangen durch Entwendung von je einer Traglast Nadelstreu, freigesprochen.

Gegen dieses Urtheil gab die Königl. Forstbehörde am folgenden Tage eine Cassationserklärung dahin ab, daß sie gegen das ergangene Urtheil im Interesse des Gesetzes Cassation ergreife.

Nach dem Aufrufe der Sache in der heutigen Sitzung erstattete der ernannte Referent Oberappellationsgerichtsrath Hilgard Bericht, woraufhin der Vertreter der Königl. Staatsbehörde den Antrag stellte:

daß es oberstem Gerichtshofe des Königreiches gefalle, die eingelegte Cassationsbeschwerde als unzulässig abzuweisen,

eventuell: das angefochtene Erkenntniß des Königl. Forststrafgerichtes Dürkheim vom 29. Juli 1862 wegen Verletzung des Artikels 23 des revidirten Forststrafgesetzes vom 23. Mai 1846 zu cassiren, die Eintragung des cassirenden Urtheils in das betreffende Register des genannten Gerichts zu verordnen und die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Aburtheilung vor ein anderes Forststrafgericht zu verweisen.

Bei der hierauf vorgenommenen Prüfung der Sache hat sich folgendes ergeben:

Nach Artikel 83 des Einführungsgesetzes vom 10. November 1861 steht nunmehr auch in der Pfalz sowohl dem Verurtheilten als auch dem öffentlichen Ministerium das unbeschränkte Recht zu, gegen Urtheile, welche in den zur Zuständigkeit der Einzelnrichter gehörigen Uebertretungsfällen von den Gerichten erster Instanz erlassen werden, die Berufung zu ergreifen vorbehaltlich dessen, was in dem vorhergehenden Artikel 61 Abs. 6 bestimmt ist.

Als ein solches in erster Instanz erlassenes durch Berufung anfechtbares Urtheil stellt sich nun das in Frage stehende Urtheil des Forststrafgerichts Dürkheim vom 29. Juli 1862 dar, nachdem die Forstfrevel zweifelsohne in die Kathegorie der Uebertretungen gehören, und diese Eigenschaft erscheint auch diesem Urtheile nicht dadurch genommen, daß der erste Richter selbst irriger Weise dasselbe als in letzter Instanz ergangen qualifizirt hat.

Nach Artikel 418 des in der Pfalz geltenden Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen kann aber nur gegen in letzter Instanz gefällte Urtheile der Cassationsrecurs ergriffen werden, und es muß daher der Cassationsrecurs der Forstbehörde schon deßhalb als unzulässig verworfen werden, wenn auch auf den Umstand, daß dieser Recurs ungehöriger Weise im Interesse des Gesetzes angemeldet wurde, kein weiteres Gewicht gelegt werden will.

Demgemäß war, wie geschehen, zu erkennen.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am siebenzehnten October eintausend achthundert zwei und sechzig, wobei zugegen waren: Director von Zink, die Räthe Gresbeck, Hilgard, Kamerknecht, Dr. Kalb, Damm, von Inama, General-Staatsprokurator von Pixis, und Secretär Mayer.

Unterschrieben sind:
v. Zink, Gresbeck, Hilgard, Kamerknecht, Dr. Kalb, Damm, v. Inama, Mayer.

---

pr. den 11. Februar 1863.

1te Bekanntmachung.

(Die dreiprocentigen Geldanlagen bei der Königl. Bank betr.)

Mehrfach vorgekommene Abweichungen veranlassen die unterfertigte Königl. Bankdirection ihr Ausschreiben vom 9. November 1854, nach welchem dreiprocentige Schuld-

scheine nur durch genügend ausgewiesene Cession übertragen werden können; ferner die Kündigung sowie die Zurückzahlung derselben nur bei jener Bank zu erfolgen hat, bei welcher die Einzahlung geleistet worden ist, mit dem Bemerken in Erinnerung zu bringen, daß die Königl. Bankkassen zum genauesten Vollzuge angewiesen sind.

Zugleich wird, um die Eigenthümer derartiger Schuldscheine vor Nachtheil zu bewahren, darauf aufmerksam gemacht, daß, wie es ohnehin selbstverständlich ist, für gekündete Anlagen Zinsen nur bis zum Ablauf der Kündigungsfrist vergütet werden.

Nürnberg, den 26. Januar 1863.

Königliche Bankdirection.

Pfeufer.

---

pr. den 11. Februar 1863.

1te Bekanntmachung.

(Die Geldanlagen gegen zweiprocentige Noten bei der Königl. Bank betr.)

Es werden in immer mehr sich steigerndem Maaße zweiprocentige Anlagen auf Banknoten nach wenigen Tagen, ja selbst am sofort darauf folgenden Tage wieder zurückgefordert, wodurch für die Königl. Bank und deren Kassabeamten lediglich Kosten und Zeitverlust entstehen.

Die Königl. Bankdirection verfügt demgemäß, daß für derartige Anlagen, wenn sie vor Ablauf von 30 Tagen zurückgezahlt werden, die Anrechnung einer Provision mit Ein vom Tausend zu erfolgen hat.

Dies wird zur Kenntnißnahme hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Nürnberg, den 26. Januar 1863.

Königliche Bankdirection.

Pfeufer.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 6. d. M., wurde das Gemeinderathsmitglied Johannes Henn IV. zum Adjunkten der Gemeinde Steiten, Bezirksamts Kirchheimbolanden, ernannt.

Durch Beschluß Königl Regierung, Kammer des Innern, vom 6. Februar d. J., wurde das Gemeinderathsmitglied Daniel Bernhard zu Rittersheim zum Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 6. d. M., wurden die Gemeinderathsmitglieder: 1. Christian Eymann, und 2. Peter Rupprecht, ersterer zum Bürgermeister, letzterer zum Adjunkten der Gemeinde Biedesheim, Bezirksamts Kirchheimbolanden, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 6. Februar l. J., wurden die Gemeinderathsmitglieder: Jacob Friederich und Theobald Burckhardt, ersterer zum Bürgermeister, letzterer zum Adjunkten der Gemeinde Weidenthal, Bezirksamts Neustadt, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 6. Februar d. J., wurden die Gemeinderathsmitglieder Michael Geisert und Johannes Breß, ersterer zum Bürgermeister, letzterer zum Adjunkten der Gemeinde Duttweiler, Bezirksamts Neustadt, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 6. Februar d. J., wurden

1. das Stadtrathsmitglied Eduard Kölsch zum Bürgermeister,
2. das Gemeinderathsmitglied Andreas Neubauer zum ersten Adjunkten, und

3. das Gemeinderathsmitglied Ludwig Deidesheimer zum zweiten Adjunkten

der Stadt Neustadt ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 6. Februar l. J., wurden ernannt:

1. das Gemeinderathsmitglied Martin Häusser zum Bürgermeister, und
2. das Gemeinderathsmitglied Nikolaus Fick zum Adjunkten der Gemeinde Winzingen.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 6. Februar, wurden

1. das Gemeinderathsmitglied Peter Mayer von Simten zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Simten,
2. das Gemeinderathsmitglied Michael Ziegler in Simten zum Adjunkten, und
3. das Gemeinderathsmitglied Heinrich Traxel in Erlenbrunn zum Adjunkten daselbst

ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 6. Februar l. J., wurden ernannt:

1. das Gemeinderathsmitglied Peter Knaps in Blieskastel zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Blieskastel;
2. das Gemeinderathsmitglied Carl Link in Blieskastel zum Adjunkten daselbst;
3. das Gemeinderathsmitglied Peter Schetting in Blickweiler zum Adjunkten daselbst;
4. das Gemeinderathsmitglied Friedrich Christmann in Wolfersheim zum Adjunkten daselbst;
5. das Gemeinderathsmitglied Michael Trebel in Ballweiler-Wecklingen zum Adjunkten daselbst;
6. das Gemeinderathsmitglied Johann Müller III. in Alschbach zum Adjunkten daselbst;
7. das Gemeinderathsmitglied Peter Groh in Lautzkirchen zum Adjunkten daselbst;
8. das Gemeinderathsmitglied Ehrmantraut in Bierbach zum Adjunkten daselbst;
9. das Gemeinderathsmitglied Philipp Fuchs in Wörschweiler zum Adjunkten daselbst.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 6. Februar, wurden

1. das Gemeinderathsmitglied Felix Schaller in Niederwürzbach-Seelbach zum Bürgermeister, und
2. das Gemeinderathsmitglied Johann Schwarz zum Adjunkten, dann
3. der Einwohner Mathias Bartscherer in Seelbach zum Polizei-Adjunkten in Seelbach

ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer der Innern, vom 6. Februar 1863, wurde

1. das Gemeinderathsmitglied Adam Wagner zu Mörsfeld zum Bürgermeister, und
2. das Geminderathsmitglied Christoph Lieb zum Adjunkten

der Gemeinde Mörsfeld ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 6. Februar d. J., wurde

1. der Gemeinderath Carl Finkenauer in Kriegsfeld zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Kriegsfeld, und
2. der Gemeinderath Friedrich Brand zum Adjunkten daselbst

ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 6. Februar 1863, wurde

1. das Gemeinderathsmitglied Johann Georg Pfeiffer von Oberwiesen zum Bürgermeisterei-Adjunkten zu Oberwiesen, und

2. der bisherige Polizei-Adjunkt Peter Philipp auf dem Schniflenbergerhofe zum Polizei-Adjunkten daselbst (Gemeinde Kriegsfeld)

ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 6. Februar d. J., wurde

1. das Gemeinderathsmitglied Peter Kölsch in Binningen zum Bürgermeister, und
2. das Gemeinderathsmitglied Peter Raquet zum Adjunkten daselbst

ernannt.

Zu Folge Königl. Regierungs-Entschließung vom 8. Februar wurden ernannt:

1. das Gemeinderathsmitglied Wilhelm Willenbacher zum Bürgermeister, und
2. das Gemeinderathsmitglied Georg Kunz zum Adjunkten der Gemeinde Alsenborn;
3. das Gemeinderathsmitglied Christoph Willenbacher II. zum Bürgermeister der Gemeinde Enkenbach;
4. Hermann Bläse zum Polizei-Adjunkten auf dem zur Gemeinde Enkenbach gehörigen Daubenbronnerhofe;
5. das Gemeinderathsmitglied Heinrich Becker IV. zum Bürgermeister der Gemeinde Moorlautern;
6. das Gemeinderathsmitglied Jacob Simgen zum Adjunkten dieser Gemeinde;
7. Peter Scheuermann zum Polizei-Adjunkten auf der zur Gemeinde Moorlautern gehörigen Dammmühle;
8. das Gemeinderathsmitglied Daniel Trost zum Bürgermeister der Gemeinde Imsbach;
9. das Gemeinderathsmitglied Christian Steinmetz zum Adjunkten daselbst;
10. das Gemeinderathsmitglied Ludwig Graf zum Bürgermeister der Gemeinde Gundersweiler;
11. das Gemeinderathsmitglied Heinrich Ruß zum Adjunkten daselbst;

12. Friedrich Schwab zum Polizei-Adjunkten auf dem zur Gemeinde Gundersweiler gehörigen Messersbacherhofe;
13. das Gemeinderathsmitglied Jacob Frank I. als Bürgermeister zu Alsenbrück-Langmeil;
14. das Gemeinderathsmitglied Philipp Jacob Frank zum Adjunkten daselbst;
15. Valentin Graf zum Polizei-Adjunkten von Alsenbrück.

Durch Beschluß der Königl. Regierung, Kammer des Innern, wurde

1. das Gemeinderathsmitglied Jacob Hornig IV. in Altripp zum Bürgermeister dieser Gemeinde, und
2. das Gemeinderathsmitglied Valentin Hornig II. zum Adjunkten daselbst

ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 8. Februar d. J., wurde das Gemeinderathsmitglied Andreas Bosche zum Adjunkten der Gemeinde Ottersheim ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 8. Februar d. J., wurden

1. das Gemeinderathsmitglied Johannes Janson II. zum Bürgermeister zu Bubenheim, und
2. das Gemeinderathsmitglied Christian Kissinger zum Adjunkten der Gemeinde Bubenheim

ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 8. Februar d. J., wurde

1. das Gemeinderathsmitglied Konrad Gräf in Otterstadt zum Bürgermeister,
2. das Gemeinderathsmitglied Nikolaus Holz zum Adjunkten in Otterstadt

ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 8. Februar d. J., wurde das Gemeinderathsmitglied Carl Dauscher in Immesheim zum Adjunkten daselbst ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 8. Februar d. J., wurde

1. das Gemeinderathsmitglied Georg Bernhard I. zum Bürgermeister, und
2. das Gemeinderathsmitglied Franz Hofmann zum Adjunkten

der Gemeinde Rüssingen ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 8. Februar d. J., wurde

1. das Gemeinderathsmitglied Christoph Frey II. in Rheingönheim zum Bürgermeister dieser Gemeinde, und
2. das Gemeinderathsmitglied Christoph Schwarz II. zum Adjunkten daselbst

ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 10. Februar d. J., wurde das Gemeinderathsmitglied Carl Martin zum Bürgermeister der Gemeinde Standenbühl, Bezirksamts Kirchheimbolanden, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 10. Februar d. J., wurden:

1. das Gemeinderathsmitglied Johann Adam Ebrich zum Bürgermeister, und
2. das Gemeinderathsmitglied Johann Emanuel Reber zum Adjunkten der Gemeinde Rodalben, dann
3. das Gemeinderathsmitglied Georg Franz Lickteig zum Adjunkten der Gemeinde Donsieders, endlich
4. der Ackersmann Johannes Kölsch zum Polizei-Adjunkten zu Petersberg, Bezirksamts Pirmasens, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 10. Februar d. J., wurde das Gemeinderathsmitglied Ludwig Bechtlufft in Göllheim zum Bürgermeister dieser Gemeinde, dann das Gemeinderathsmitglied Jacob Groß zum Adjunkten daselbst, und der Hofbewohner Abraham Rißer zum Polizei-Adjunkten auf dem zur Gemeinde Göllheim gehörigen Gundheimerhofe, Bezirksamtes Kirchheimbolanden, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 10. d. M., wurden die Gemeinderathsmitglieder Martin Fisch und Michael Specht, ersterer zum Bürgermeister, letzterer zum Adjunkten der Gemeinde Dreisen, Bezirksamts Kirchheimbolanden, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz vom 9. Februar 1863 wurde der bisherige Lehrer Carl Becker von Ballweiler zum Lehrer an der katholischen Schule zu Steinbach, vom 20. Februar d. J. an, ernannt.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 11. Speyer, den 20. Februar 1863.

Inhalt:

Agenturen der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft. — Agentuen der kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia" und der kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft. — Gesuch des **Regens chori** Bernhard Kothe um Aufnahme des von ihm verfaßten Werkes „Die Musik in der katholischen Kirche" in das Verzeichniß der gebilligten Bücher. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Bekanntmachung, die Kündung des neuen 5procentigen Anlehens von 1855 betr. — Bekanntmachung, den Vollzug des Art. 24 des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 betr. — Untersuchung gegen den Redacteur Franz Xaver Weithmann zu München wegen Preßvergehens. — Die dreiprocentigen Geldanlagen bei der Königl. Bank betr. — Die Geldanlagen gegen zweiprocentige Noten bei der Königl. Bank betr. — Pfarrei-Verleihung. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegiums-Verleihung. — Einziehung von Gewerbsprivilegien. — Augsburger Börse. — Betriebs-Ergebnisse der Pfälzischen Eisenbahnen vom Monat Januar 1863.

Ad Nrm. Exh. 8798 N. pr. den 14. Februar 1863.

(Agenturen der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Vorschlag des Hauptagenten wird der Schullehrer Franz Brittinger von Lohnsfeld als Unteragent der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft für den Kanton Winnweiler hiemit bestätiget.

Speyer, den 13. Februar 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 8710 N. pr. den 13. Februar 1863.

(Agenturen der kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia" und der kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten werden nachbezeichnete Personen als Unteragenten der nebenbezeichneten Versicherungsgesellschaften hiemit bestätigt:

1. Conrad Duttenhöfer, Kaufmann in Herxheim, für die Gemeinden Herxheim, Weyher, Insheim im Kantone Landau; Hayna, Erlenbach, Hatzenbühl im Kantone Kandel, und Ottersheim im Kantone Germersheim.

2. Gemeindeschreiber Maginot in Wörth für die Ge-

meinden Wörth, Pforz, Hagenbach, Neuburg und Berg im Kantone Kandel.

3. Gemeindeschreiber Carl Ludwig Siegel in Schaidt für die Gemeinden Schaidt, Freckenfeld, Vollmersweiler, Winden im Kantone Kandel; Groß- und Kleinsteinfeld, Niederotterbach, Dierbach und Hergersweiler im Kantone Bergzabern.
4. Kaufleute Gebrüder Dannheißer in Landau, Inhaber der unterm gleichen Namen bestehenden Handelsfirma, für die Kantone Landau und Bergzabern, statt des zurückgetretenen seitherigen Unteragenten Jacob Jäger von Landau.

Speyer, den 12. Februar 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. 8744 N. pr. den 11. Februar 1863.

(Das Gesuch des Regens chori Bernhard Kothe um Aufnahme des von ihm verfaßten Werkes „Die Musik in der katholischen Kirche" in das Verzeichniß der gebilligten Bücher betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten wurde das von dem Chorregenten Bernhard Kothe in Oppeln verfaßte, im Verlage von F. E. C. Leuckart in Breslau 1862 in I. Auflage erschienene Werk „Die Musik in der katholischen Kirche" in das Verzeichniß № I. der für die Lehrer an den katholischen deutschen Werktags- und Feiertagsschulen empfohlenen Bücher und Hilfsmittel unter lit. H. Ziffer 24 mit dem Bemerken aufgenommen, daß sich dieses Buch zum Gebrauche in katholischen Schullehrer-

Seminarien vorzüglich eigne, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 11. Februar 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Nro. 8196 N. pr. den 14. Februar 1862.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Königl. Distrikts- u. Local-Polizeibehörden der Pfalz.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des Königl. Bezirksgerichtes Weiden vom 15. Januar l. J. wurde Andreas Sepp, lediger Taglöhner von Dornbirn, k. k. österreichischen Bezirksamtes gleichen Namens in Tyrol, wegen Vergehens des Diebstahls zu einer Gefängnißstrafe von einem Monat verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen, was den obenbezeichneten Behörden unter Mittheilung des Signalements des Genannten bekannt gegeben wird.

Speyer, den 13. Februar 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Personalbeschreibung
des Andreas Sepp aus Dornbirn in Tyrol.

Alter: 35 Jahre.
Größe: 5′ 6″ 6‴ österr. Maaß.
Haare: schwarzbraun.
Augen: schwarz.

Nase: spitzig.
Mund: proportionirt.
Bart: schwarzer Vollbart.
Gestalt: schlank.
Besondere Kennzeichen: keine.

Kleidung:

ein kleiner grauer Filzhut,
eine grauwollene Jacke,
ein grautuchenes Beinkleid,
ein Paar kalblederne Halbstiefel,
ein baumwollenes Halstuch.

Nro. 8237 N. pr. den 14. Februar 1863.

(Die Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Distrikts- und Local-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Durch rechtskräftiges im Ungehorsamsverfahren erlassenes Erkenntniß des Königl. Bezirksgerichtes München r. d. J. wurde die ledige Dienstmagd Anna Bichler aus Hall, k. k. Bezirksamts Hall in Tyrol, wegen Vergehens des Diebstahls zu einer viermonatlichen Gefängnißstrafe verurtheilt und des Landes verwiesen, was den oben bezeichneten Behörden bekannt gegeben wird.

Ein Signalement kann zur Zeit nicht mitgetheilt werden.

Speyer, den 13. Februar 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Bekanntmachung,

die Kündung des neuen 5procentigen Anlehens von 1855 betr.

Gemäß Ausschreibung vom 5. November v. J., die Kündung des neuen 5procentigen Anlehens von 1855 betreffend (Regier.-Bl. von 1862 S. 2411), hat mit dem 31. Januar l. J. die Verzinsung des gekündigten 5procentigen neuen Anlehens von 1855 aufgehört, und mit dem

28. Februar l. J.

endigt zugleich der Termin für die gestattete Umwandlung der Obligationen obigen Anlehens in 4½procentige Obligationen des neuen allgemeinen Anlehens von 1857.

Die Besitzer von Obligationen des gekündigten 5procentigen Anlehens von 1855, welche noch mit ihren Anmeldungen um Heimzahlung oder Umwandlung im Rückstande sind, werden daher auf obige Bestimmungen aufmerksam gemacht.

München, den 3. Februar 1863.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.
v. Sutner.

Diebel.

Bekanntmachung,

den Vollzug des Art. 24 des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 betr.

In Gemäßheit des Art. 24 des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 (Regg.-Bl. 1857 pag. 625) werden die in der Königl. bayerischen Münze in München seit dem Abschlusse der Münzconvention vom 25. August 1837 bis zum Schlusse des Jahres 1862 stattgehabten Ausmünzungen für das Königreich Bayern in folgender Nachweisung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 28. Januar 1863.

Königl. Bayerisches Hauptmünz- und Stempelamt.
v. Haindl.

Kreutzer.

Nachweisung

der in der Königl. bayerischen Münze in München seit dem Abschlusse der Münzconvention vom 25. August 1837 bis zum Schlusse des Jahres 1862 stattgefundenen Ausmünzungen.

Bezeichnung der Münzsorte.	Die Ausmünzung betrug		
	in den Jahren 1838—1861	in dem Jahre 1862	Zusammen
I. Goldmünzen.	Stücke	Stücke	Stücke
Ganze Kronen	1,500	—	1,500
Halbe Kronen	2,769	—	2,769
II. Silber-Curantmünzen.	fl.	fl.	fl.
Vereinsmünzen à 3½ fl. . . .	8,894,053	—	8,894,053
Vereinthaler, doppelte . . .	342,867	30,544½	373,411½
„ einfache . . .	20,401,573½	4,526,385½	24,927,959
Zweiguldenstücke	26,229,144	40,676	26,269,820
Guldenstücke	31,961,655	266,085	32,227,740
Halbguldenstücke	6,259,346	70,696½	6,330,042½
III. Scheidemünzen.			
a) in Silber:			
Sechskreuzerstücke	419,306	—	419,306
Dreikreuzerstücke	370,848	—	370,848
Einkreuzerstücke	745,057	48,625	793,682
b) in Kupfer:			
1, ½, ¼ Kreuzerstücke	224,436	11,502	235,938
Summa	95,848,285½	4,994,514½	100,842,800

---

pr. den 12. Februar 1863.

(Untersuchung gegen den Redacteur Franz Xaver Weithmann zu München wegen Preßvergehens.)

Durch Urtheil des Schwurgerichtshofes von Oberbayern vom 16. November 1862 wurde unter III. und IV. erkannt:

III. Franz Xaver Weithmann, Redacteur zu München, wird wegen des von ihm verübten Vergehens der Beleidigung an den obersten Gerichtshofe des Königreiches durch Mißbrauch der Presse in Concurrenz mit dem von ihm verübten Vergehens des Mißbrauches der Presse durch Beleidigung eines öffentlichen Beamten bezüglich einer Amtshandlung zu einer in einer Festung zu vollziehenden Gefängnißstrafe auf die Dauer von drei Monaten, sowie in die ihn treffenden Kosten des Verfahrens und Strafvollzuges, welche jedoch der Staatskasse zur Last fallen, verurtheilt.

IV. Die Nummer 13 des Schalksnarren vom 30. März 1862 und № 64 des Volksfreundes vom 2. September 1862 werden unterdrückt.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des Schwurgerichtshofes von Oberbayern am 16. November 1862, wobei zugegen waren:

Stich, Rath am Königl. Appellationsgerichte von Oberbayern als Schwurgerichts=Präsident, Gschwendner, Lunglmayr, Seitz, Räthe, Haindl, Assessor am Königl. Bezirksgerichte München l. d. J., als Staatsanwalt, Reichert, Staatsanwalt am Königl. Appellationsgerichte von Oberbayern, von Ehrne, Appellationsgerichts-Accessist, als Protokollführer.

Stich.

Gschwendner, Lunglmayr, Seitz, Haindl.

v. Ehrne.

---

pr. den 11. Februar 1863.

2te Bekanntmachung.

(Die dreiprocentigen Geldanlagen bei der Königl. Bank betr.)

Mehrfach vorgekommene Abweichungen veranlassen die unterfertigte Königl. Bankdirection ihr Ausschreiben vom 9. November 1854, nach welchem dreiprocentige Schuldscheine nur durch genügend ausgewiesene Cession übertragen werden können; ferner die Kündigung sowie die Zurückzahlung derselben nur bei jener Bank zu erfolgen hat, bei welcher die Einzahlung geleistet worden ist, mit dem Bemerken in Erinnerung zu bringen, daß die Königl. Bankkassen zum genauesten Vollzuge angewiesen sind.

Zugleich wird, um die Eigenthümer derartiger Schuldscheine vor Nachtheil zu bewahren, darauf aufmerksam gemacht, daß, wie es ohnehin selbstverständlich ist, für gekündete Anlagen Zinsen nur bis zum Ablauf der Kündigungsfrist vergütet werden.

Nürnberg, den 26. Januar 1863.

Königliche Bankdirection.

Pfeufer.

---

pr. den 11. Februar 1863.

2te Bekanntmachung.

(Die Geldanlagen gegen zweiprocentige Noten bei der Königl. Bank betr.)

Es werden in immer mehr sich steigerndem Maaße zweiprocentige Anlagen auf Banknoten nach wenigen Tagen, ja selbst am sofort darauf folgenden Tage wieder zurückgefordert, wodurch für die Königl. Bank und deren Kassabeamten lediglich Kosten und Zeitverlust entstehen.

Die Königl. Bankdirection verfügt demgemäß, daß für derartige Anlagen, wenn sie vor Ablauf von 30 Tagen zurückgezahlt werden, die Anrechnung einer Provision mit Ein vom Tausend zu erfolgen hat.

Dies wird zur Kenntnißnahme hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Nürnberg, den 26. Januar 1863.

Königliche Bankdirection.

Pfeufer.

Pfarrei=Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 31. Januar l. J. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Sembach, Decanats Winnweiler, dem bisherigen Pfarrer zu Schiersfeld, Decanats Obermoschel, Philipp Jacob Höpffner, zu verleihen.

Dienstesnachrichten.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 3./9. l. M. wurde dem Gerichtsboten Jacob Rudolph Schäfer in Kandel gestattet, den geprüften Gerichtsboten=Candidaten Johann Ohlinger aus Annweiler als Gehilfen mit der dem letzteren eingeräumten Befugniß zur selbstständigen Ausübung der Ge=

richtsbotenfunctionen auf die Dauer eines Jahres, vom 1. März l. J. an gerechnet, annehmen zu dürfen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 10. Februar l. J., wurde das Gemeinderathsmitglied Wilhelm Burgey zum Adjunkten der Gemeinde Weitersweiler, Bezirksamtes Kirchheimbolanden, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 10. d. M., wurde

1. das Gemeinderathsmitglied Martin Kalß in Neuhofen zum Bürgermeister dieser Gemeinde, und
2. das Gemeinderathsmitglied Peter Fischer II. zum Adjunkten daselbst

ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 10. Februar 1863, wurden ernannt:

1. das Gemeinderathsmitglied Heinrich Schneider in Mittelbach zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Mittelbach;
2. das Gemeinderathsmitglied Jacob Decker in Mittelbach zum Adjunkten daselbst, und
3. das Gemeinderathsmitglied Jacob Röller in Hengstbach zum Adjunkten daselbst.

In Folge Königl. Regierungs-Entschließung vom 11. Februar 1863 wurden ernannt:

1. das Gemeinderathsmitglied Thaddäus Harz in Harthausen zum Bürgermeister dieser Gemeinde, und
2. das Gemeinderathsmitglied Georg Franz Keller zum Adjunkten daselbst.

In Folge Königl. Regierungs-Entschließung vom 11. Februar wurden ernannt:

1. das Gemeinderathsmitglied Philipp Schneider sen. zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Rimschweiler;
2. das Gemeinderathsmitglied Christian Brill zum Adjunkten der Gemeinde Rimschweiler;
3. das Gemeinderathsmitglied Friedrich Brüderle zum Adjunkten der Gemeinde Althornbach.

In Folge Königl. Regierungs-Entschließung vom 12. Februar wurden ernannt:

1. das Gemeinderathsmitglied Jacob Hüther II. zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Münchweiler;
2. das Gemeinderathsmitglied Georg Anton Anstett zum Adjunkten der Gemeinde Münchweiler;
3. das Gemeinderathsmitglied Jacob Ehrgott II. zum Adjunkten der Gemeinde Ruppertsweiler.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 12. Februar 1863, wurden ernannt:

1. das Gemeinderathsmitglied Jacob Rebholz in Merzalben zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Merzalben;
2. das Gemeinderathsmitglied Carl Hochreiter in Merzalben zum Adjunkten daselbst, und
3. das Gemeinderathsmitglied Anton Cronauer in Leimen zum Adjunkten daselbst.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 12. Februar 1863, wurden ernannt:

1. das Gemeinderathsmitglied Johannes Becker zu Clausen zum Bürgermeister, und
2. das Gemeinderathsmitglied Heinrich Schneider daselbst zum Adjunkten der Gemeinde Clausen; dann

3. das Gemeinderathsmitglied Christoph Roos in Haardt zum Bürgermeister daselbst, und
4. das Gemeinderathsmitglied Johann Riehm zum Adjunkten der Gemeinde Haardt.

In Folge Königl. Regierungs-Entschließung vom 12. Februar wurden ernannt:

1. das Gemeinderathsmitglied Wilhelm Arnold in Lachen zum Bürgermeister dieser Gemeinde;
2. das Gemeinderathsmitglied Peter Hoos zum Adjunkten daselbst, und
3. zum Polizei-Adjunkten in Speyerdorf Philipp Scholl von da.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 14. d. M., wurden

1. das Gemeinderathsmitglied Jacob Renner I. von Ruchheim zum Bürgermeister dieser Gemeinde, und
2. das Gemeinderathsmitglied Dieter Steiger zum Adjunkten daselbst

ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, wurden

1. das Gemeinderathsmitglied Georg Adam Weber II. in Heiligenstein zum Bürgermeister dieser Gemeinde, und
2. das Gemeinderathsmitglied Wilhelm Dennhardt II. zum Adjunkten daselbst

ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 11. Februar 1863, wurde der Schuldienst-Exspectant Martin Glaser aus Seebach zum Schulverweser an der katholischen Schule zu Clausen, vom 16. l. M. an, ernannt.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung

Dem Civilingenieur Johann Caspar Meyer von Ansbach, zur Zeit in München, wurde unterm 1. Februar l. J. ein Gewerbsprivilegium auf verbesserte Condensationsbottiche zur Reinigung der Wäsche durch Dampf, dann auf die hiemit in Verbindung stehenden Centrifugal-Trockenapparate, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 1. Februar l. J. anfangend, verliehen.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Von dem Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Maschinenfabrikanten L. Schwarzkopff von Berlin unterm 20. November 1861 verliehenen unterm 11. Dezember 1861 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf eine eigenthümlich construirte calorische Maschine; dann die Einziehung des dem Fabrikanten Antoine Nicolas Lesueur von Paris unterm 13. November 1861 verliehenen und unterm 29. November 1861 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf Verbesserungen an Fließen, Mauer- und Dachziegeln, wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern, verfügt.

Augsburger Börse.

Den 12. Februar 1863.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen $3\frac{1}{2}$ %		$98\frac{1}{4}$
" " " 4 %	$101\frac{1}{2}$	$101\frac{1}{4}$
" " " 4 % halbjährig .	$101\frac{3}{4}$	
" " " $4\frac{1}{2}$ %	$103\frac{3}{8}$	
" " " $4\frac{1}{2}$ % halbjährig.		$103\frac{7}{8}$
" " Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	$101\frac{1}{4}$	
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem. . .	862	860
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien . .		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Pfälzische Eisenbahnen.

pr. den 17. Februar 1863.

Betriebs-Ergebniß. Ludwigsbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport. Frequenz	Personen-Transport. Einnahme fl	kr	¼	Güter-Transport. Centner	Güter-Transport. Einnahme fl	kr	¼	Kohlen-Transport. Centner	Kohlen-Transport. Einnahme fl	kr	¼	Gesammt-Einnahme fl	kr	¼
Monat Januar 1863	61483	30478	35	—	720909,80	50797	47	—	703475	74603	29	—	155879	51	—
" " 1862	57945	27977	30	—	498895,30	43685	27	—	969695	99383	43	—	171046	40	—
Differenz	3538 mehr.	2501 mehr.	5	—	222014,50 mehr.	7112 mehr.	20	—	266220 weniger.	24780 weniger.	14	—	15166 weniger.	49	—
Ergebniß in den verflossenen 4 Monaten des Jahres $18\frac{62}{63}$ . .	302518	151865	48	—	2572102,10	213449	43	—	3456795	363410	9	—	728725	40	—
in den gleichen Monaten des Jahres $18\frac{61}{62}$	303795	145850	—	—	2418693,70	213831	—	—	3418465	358404	6	—	718085	6	—
Differenz	1277 weniger	6015 mehr.	48	—	153408,40 mehr.	381 weniger.	17	—	38330 mehr.	5006 mehr.	3	—	10640 mehr.	34	—

Betriebs-Ergebniß. Maximiliansbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport. Frequenz	Personen-Transport. Einnahme fl	kr	¼	Güter-Transport. Centner	Güter-Transport. Einnahme fl	kr	¼	Kohlen-Transport. Centner	Kohlen-Transport. Einnahme fl	kr	¼	Gesammt-Einnahme fl	kr	¼
Monat Januar 1863	19233	7143	37	—	145624,90	10348	14	—	221175	9802	38	—	27294	29	—
" " 1862	16078	6007	49	—	173304,70	13204	32	—	330190	15084	54	—	34297	15	—
Differenz	3155 mehr.	1135 mehr.	48	—	27679,80 weniger.	2856 weniger.	18	—	109015 weniger.	5282 weniger.	16	—	7002 weniger.	46	—
Ergebniß in den verflossenen 4 Monaten des Jahres $18\frac{62}{63}$ . . .	92985	34743	27	—	676355,10	46137	57	—	1073900	48216	42	—	129098	6	—
in den gleichen Monaten des Jahres $18\frac{61}{62}$ . . .	82313	34381	21	—	915932,20	68606	32	—	1146840	52873	1	—	155860	54	—
Differenz	10672 mehr.	362 mehr.	6	—	239577,10 weniger.	22468 weniger.	35	—	72940 weniger.	4656 weniger.	19	—	26762 weniger.	48	—

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 12. Speyer, den 24. Februar 1863.

Inhalt:

Ad Nrm. Exh. 9030 N. pr. den 20. Februar 1863.

(Die Aufstellung von Agenten für die Leipziger Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten werden nachbezeichnete Personen als Unteragenten der Leipziger Mobiliar-Feuer-Versicherungsgesellschaft bestätiget:

1. Anton Behringer, Schullehrer in Speyer, für den Kanton Speyer, an die Stelle des zurückgetretenen F. Gilardone von Speyer;
2. Franz Joseph Horix II., Kaufmann in Schwegenheim, für die Gemeinden Schwegenheim, Freisbach, Lingenfeld, Weingarten, Westheim, Zeiskam, Ober- und Niederlustadt im Kantone Germersheim; Ober- und Niederhochstadt im Kantone Landau, und Gommersheim im Kantone Edenkoben.

Speyer, den 18. Februar 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 8383 N. pr. den 17 Februar 1863.

(Vermächtniß des katholischen Pfarrers Johann Jacob Thees zu Großsteinhausen für die dortige katholische Kirche und Schule betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der verlebte katholische Pfarrer Johann Jacob Thees zu Großsteinhausen hat nahezu sein ganzes namhaftes Ver-

mögen, bestehend aus Haus, Gütern und Mobiliarwerthen, zu wohlthätigen Zwecken der katholischen Pfarrei und Kirchenstiftung zur Großsteinhausen, sowie zu Schulzwecken letztwillig bestimmt, welche verdienstliche Handlung unter ehrender Anerkennung hiemit veröffentlicht wird.

Speyer, den 6. Februar 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Metschnabl.

Ad Nrm. Exh. 8666 N. pr. den 17. Februar 1863.

(Brand zu Ernstweiler bei Fuhrmann Georg Knobloch und Consorten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem Löschen nebigen Brandes haben sich durch Eifer, Thätigkeit und Umsicht besonders ausgezeichnet:

Carl Römer, Glaser,
Georg Köhly, Färber,

beide in Zweibrücken, und

Friedrich Kuhn, Polizeidiener in Ernstweiler.

Dies wird unter wohlgefälliger Anerkennung hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 14. Februar 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Metschnabl.

Ad Nrm. 8234 N. pr. den 17. Februar 1863.

(Verausgabung falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein im nebigen Betreffe ergangenes

Ausschreiben der Königl. Regierung von Mittelfranken vom 29. v. M. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 16. Februar 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

Zu Velden, Königl. Bezirksamts Hersbruck, wurde unlängst ein falsches Zweiguldenstück, großherzoglich hessischen Gepräges, und mit der Jahrzahl 1847, vereinnahmt.

Diese falsche Münze besteht aus Rothmetall und war ursprünglich an der Oberfläche versilbert, wie die noch daran sichtbaren Reste von Versilberung erkennen lassen. In seinem gegenwärtigen Zustande unterscheidet es sich durch die an den erhabenen Stellen des Gepräges hervorgetretene röthliche Metallfarbe auf den ersten Anblick so auffallend von ächten Stücken, daß jede Angabe eines anderen Kennzeichens überflüssig erscheint.

Solches wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und den Königl. Polizeibehörden Anordnung geeigneter Spähe aufgetragen.

Ansbach, den 29. Januar 1863.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Gutschneider, Präsident.

Brüderlein.

Nro. 8236 N. pr. den 18. Februar 1863.

(Die Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Distrikts- u. Local-Polizeibehörden der Pfalz.

Durch Erkenntniß des Königl. Landgerichts Buchloe vom 15. Januar l. J. wurde der ledige Maurergeselle Franz Hosp von Berwang, k. k. österreichischen Bezirksamtes Reutte, wegen wiederholten Bettels in eine Arreststrafe von 10 Tagen verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen, was den oben bezeichneten Behörden unter Mittheilung des Signalements des Genannten bekannt gegeben wird.

Speyer, den 17. Februar 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Personalbeschreibung
des Franz Hosp, lediger Maurergeselle von Berwang, k. k. Bezirksamts Reutte.

Alter: 50 Jahre,
Religion: katholisch,
Größe: 5′ 10″ 6‴,
Gesicht: länglich,
Gesichtsfarbe: gesund,
Bart: braun,
Haare: braun,
Stirn: hoch und gewölbt,
Augen: grau,
Augenbraunen: braun,
Nase: kleine,
Mund: proportionirt,
Zähne: gut,
Kinn: rund,
Körperbau: mittler,
Sprache: wie in der Gegend von Reutte in Tyrol,
Besondere Kennzeichen: blatternarbig.

Nro. 8844 N. pr. den 18. Februar 1863.

(Die Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Distrikts- u. Local-Polizeibehörden.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des Königl. Bezirksgerichtes Neustadt a. H. vom 27. Januar l. J. wurde der ledige Taglöhner Konrad Gebauer von Eitra, kurfürstlich hessischen Landrathsamtes Hersfeld, wegen Vergehens der Rückkehr aus der Landesverweisung zu einer einmonatlichen Gefängnißstrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe von Neuem des Landes verwiesen, was den obenbezeichneten Behörden unter Mittheilung des Signalements des Genannten bekannt gegeben wird.

Speyer, den 18. Februar 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Signalement
des Konrad Gebauer aus Eitra.

Alter 59 Jahre, Größe 5′ 7″, Augen: das linke blind, Nase proportionirt, Haare braun, Stirne hoch, Mund gewöhnlich, Bart braun.

Ad Nrm. Exh. 346 X. pr. den 20. Februar 1863.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Obernheim, Decanats Obermoschel. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Pfarrers Zorn ist die protestantische Pfarrstelle zu Obernheim, Decanats Obermoschel, in Erledigung gekommen.

Dieselbe erträgt	fl	kr
1. an Staatsgehalt	232	—
2. „ Anschlag der Pfarrwohnung . .	40	29
3. „ Ertrag des Pfarrguts	506	21
4. „ Ertrag der in Genuß gegebenen Güter	68	41
5. „ Naturalbezügen von Gemeinden und Stiftungen	2	30
Hauptsumme .	850	1

Außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Bewerber um diese Pfarrstelle haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen sechs Wochen von heute an durch das Königl. Decanat Obermoschel hierher zu senden.

Bemerkt wird noch, daß von der protestantischen Pfarrei Gangloff eine auf dem Banne von Reiffelbach gelegene, mit Plan № 1681, 1682 und 1684 bezeichnete, beiläufig 6 Morgen große Wiese in Anspruch genommen wird, die seither von dem jeweiligen Pfarrer zu Obernheim nutznießlich benützt wurde. Von dieser Wiese heißt es in der Fassion der Pfarrei Obernheim, daß sie eigentlich zur Pfarrei Meisenheim gehört habe, laut Rescriptes der Königl. Bayer. Regierung vom 8. März und 14. Juni 1820 aber auf so lange zu Gunsten der Pfarrei Obernheim mit Beschlag belegt worden sey, bis die Herausgabe des von der Hessen-Homburgischen Regierung im Jahre 1816 widerrechtlich entrissenen Pfarrgutes in Abtweiler an die Pfarrei Obernheim als die rechtmäßige Eigenthümerin erfolgt seyn würde.

Die über den gedachten Anspruch der Pfarrei Gangloff eingeleiteten Verhandlungen sind noch in der Schwebe.

Speyer, den 16. Februar 1863.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

L. Glaser.

Dimroth.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 14. Februar 1863, wurden die Functionen eines Königl. katholischen Distrikts-Schulinspectors für den Kanton Kandel dem katholischen Pfarrer Clemens Kunkel zu Rülzheim übertragen.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 14. Februar 1863, wurden ernannt die Gemeinderathsmitglieder:

1. Jacob Kiefer I. zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Saalstadt;
2. Adam Schneider zum Adjunkten der Gemeinde Saalstadt;
3. Heinrich Frank zum Adjunkten der Gemeinde Schauerberg;
4. Adam Bender zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Wallhalben;
5. Theobald Ritter zum Adjunkten der Gemeinde Wallhalben, und
6. Johann Nikolaus Brügel zum Adjunkten der Gemeinde Hettenhausen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 14. Februar 1863, wurden ernannt:

1. das Gemeinderathsmitglied Jacob Brubacher zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Kerzenheim;

2. das Gemeinderathsmitglied Heinrich Sauermilch zum Adjunkten der Gemeinde Kerzenheim;
3. Carl Mang zum Polizei-Adjunkten für Rosenthal und die Kerzweilerhöfe;

4. das Gemeinderathsmitglied Georg Hebberich zum Adjunkten der Gemeinde Lautersheim, und
5. das Gemeinderathsmitglied Adam Seewald II. zum Adjunkten der Gemeinde Rodenbach.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 13. Februar l. J., wurden nachbezeichnete Personen zu Bürgermeistern und Adjunkten ernannt:

Namen der Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjunkten.
Laumersheim	Peter Kehr	Johannes Eberle IX.
Dirmstein	Heinrich Brand	Joseph Ruhfer, erster Adjunkt. Roland Stocke II., zweiter Adjunkt.
Heuchelheim	Georg Diehl	ausgesetzt.
Studernheim	Damian Kreichgauer I.	Nikolaus Kreichgauer II.
Obrigheim	Adam Haas	ausgesetzt.
Colgenstein-Heidesheim	Jacob Pflüger	Johann Adam Muth II.
Ebigheim	Heinrich Diehl	Adam Klein.
Beindersheim	Heinrich Ungefehr	Heinrich Fruth VII.
Großniedesheim	Georg Müller II.	Wilhelm Knab.
Kleinniedesheim	Andreas Schall II.	Johannes Müller.
Bobenheim	Peter Knies	Anton Jochem.
Oppau	Adam Schmitt.	Peter Klötz.
Lambsheim	Carl Wendel	Sebastian Weisbecker, erster Adjunkt. Philipp Ludwig Tartter, zweiter Adjunkt. (Conrad Kitzel, Polizei-Adjunkt in Marbdorf)
Großkarlbach	Philipp Hermann Friedrich Webel	Heinrich Bengel.
Bissersheim	Daniel Puder	Jacob Hamann.
Obersülzen	Martin Lawall	Philipp Bölger.
Flomersheim	Philipp Kronauer	Wilhelm Brauer.
Hertlingshausen	Johannes Göbels	Johann Adam Roll II.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 17. Februar l. J., wurde der Ackersmann Heinrich Sutter auf dem Bödingerhofe zum Polizei-Adjunkten daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 17. Februar l. J., wurde das Gemeinderathsmitglied Georg Jacob Bisbort junior in Windsberg zum Adjunkten daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 17. Februar l. J., wurden nachbezeichnete Personen zu Bürgermeistern und Adjunkten ernannt, als:

Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjunkten.
Bosenbach . . .	Peter Fehrenz II.	Georg Schütz.
Friedelhausen . .	. . . .	Peter Emig.
Niederstaufenbach .	. . . .	Philipp Schäfer I.
Eßweiler . . .	Christian Arend I.	Johann Fickeisen jun.
Oberweiler im Thal .	. . . .	Adam Christoffel.
Neunkirchen . .	Johann Jacob Weiß.	Peter Rothenbühler.
Föckelberg . . .	. . . .	Jacob Ratter I.
Oberstaufenbach .	. . . .	Daniel Rübel III.
Rothselberg . .	Carl Kohl	Johann Weißmann III.
Jettenbach . . .	Jacob Hertel I.	Philipp Ulrich I.
Kollweiler . . .	. . . .	Philipp Appel III.
Albersbach . .	. . . .	Peter Muth.

In Folge Königl. Regierungs-Entschließung vom 17. Februar 1863 wurden ernannt, die Gemeinderathsmitglieder:

1. Matthäus Magin in Eppstein zum Bürgermeister dieser Gemeinde, und Georg Bunn II. als Adjunkt daselbst.
2. Johann Friedrich Hartmetz in Kindenheim als Bürgermeister dieser Gemeinde, und Johann Michael Lang zum Adjunkten daselbst.
3. Carl Breitenbruch in Mertesheim zum Bürgermeister dieser Gemeinde, und Johannes Echter als Adjunkten daselbst.
4. Carl Adam Klingel in Kleinbockenheim zum Bürgermeister dieser Gemeinde, und Jacob Muth zum Adjunkten daselbst.
5. Georg Adam Schüller I. in Albsheim zum Bürgermeister dieser Gemeinde, und Georg Adam Schüller III. zum Adjunkten daselbst.
6. Daniel Reibel in Mühlheim zum Bürgermeister dieser Gemeinde, und Christoph Lüttinger III. zum Adjunkten daselbst.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 17. Februar 1863, wurde das Gemeinderathsmitglied Johann Brendel I. in Iggelheim zum Bürgermeister dieser Gemeinde, und das Gemeinderathsmitglied Engelhard Sieber zum Adjunkten daselbst ernannt.

Augsburger Börse.

Den 19. Februar 1863.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen $3\frac{1}{2}$ %		$98\frac{1}{4}$
" " " 4 %	$101\frac{1}{2}$	$101\frac{1}{4}$
" " " 4 % halbjährig .	$101\frac{3}{4}$	$101\frac{1}{2}$
" " " $4\frac{1}{2}$ %	$103\frac{1}{8}$	$102\frac{5}{8}$
" " " $4\frac{1}{2}$ % halbjährig		$103\frac{7}{8}$
" " Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	$101\frac{1}{4}$	
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem. . .	862	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien . .		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.
Uebersicht
der Getreide-Preise während des Monats Januar 1863

Marktort.	Waizen. Anzahl der verkauften Zentner.	Waizen. Mittelpreis per Zentner. fl	kr	Korn. Anzahl der verkauften Zentner.	Korn. Mittelpreis per Zentner. fl	kr	Spelz. Anzahl der verkauften Zentner.	Spelz. Mittelpreis per Zentner. fl	kr	Spelzenkern. Anzahl der verkauften Zentner.	Spelzenkern. Mittelpreis per Zentner. fl	kr	Gerste. Anzahl der verkauften Zentner.	Gerste. Mittelpreis per Zentner. fl	kr	Hafer. Anzahl der verkauften Zentner.	Hafer. Mittelpreis per Zentner. fl	kr
Bergzabern . . .	12	6	—	17	4	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Homburg . . .	396	6	9	458	4	28	109	3	48	76	6	3	11	3	36	377	2	54
Kaiserslautern . .	749	6	10	864	4	30	2552	4	25	679	6	1	1929	4	22	1745	2	59
Kandel	88	6	11	45	4	25	247	4	39	—	—	—	31	4	14	—	—	—
Kusel.	—	—	—	559	4	27	987	4	3	—	—	—	100	3	59	529	2	45
Landau	5	6	12	8	4	22	416	4	45	—	—	—	185	4	17	—	—	—
Neustadt. . . .	1181	6	18	576	4	43	1670	4	45	—	—	—	761	4	13	35	3	21
Pirmasens . . .	17	5	33	132	4	26	9	4	—	—	—	—	—	—	—	208	2	50
Speyer	62	6	7	69	4	33	249	4	19	—	—	—	522	4	7	43	3	14
Zweibrücken . .	724	6	9	1060	4	31	128	3	55	39	6	5	7	3	34	1298	2	52
Summa .	3234	6	10	3788	4	32	6367	4	27	794	6	1	3546	4	17	4235	2	54

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Butter- rc. Preise im Monate Januar 1863.

Orte.	Mittlere Taxe für									Mittlere Preise für										
	Brod			Fleisch				Mehl		Erbsen	Linsen	Bohnen	Butter	Eier	Kartoffeln		Heu		Stroh	
	Schwarz-	Gemischt-	Weiß-	Ochsen-	Kuh- oder Rind-	Kalb-	Schweine-	Schwarz-	Weiß-											
	per Pfund (= ½ Kilogramm).													per Dutzend.	per Zentn. (50 Kilogr.)					
	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr
Dürkheim. . .	3½	4	—	14	12	9	16	4½	7	3½	3½	3½	26½	23	1	2	1	48	1	52
Frankenthal . .	3¼	3¾	6½	—	12	10	16	3	4	5	5	7	27	24	1	6	1	24	1	36
Germersheim .	3½	4	6	15	13	11	17	4	7	6	4	5	22	24	1	—	2	8	1	54
Grünstadt. .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Homburg . . .	3½	—	—	15	14	10	18	6	8	4	—	4	28	18	—	48	1	30	1	10
Kaiserslautern .	3¼	3½	5½	14	12	10	16	4	6	3	3	4	24	18	—	52	2	—	1	15
Kandel . . .	3¼	4	5	16	14	12	18	5	7	4	4	3	26	16	1	12	2	—	1	20
Kirchheimbolanden	3¼	4	6	—	14	10	17	3¼	7	3	5	4	23	18	—	56	1	55	1	24
Kusel	3¼	—	—	14	12	8	16	4½	7½	3	2½	4	23	18	—	52	2	—	1	30
Landau . . .	3¼	4	4¾	16	12	12	18	5	6	4	4	4	22	24	1	4	2	20	1	30
Neustadt . . .	3½	3¾	—	16	11	10	17	4	6	4	4	4	25	24	1	—	1	48	1	45
Pirmasens . .	3½	4	5	—	12	8	16	4	7	6	6	5	24	16	—	48	2	—	1	12
Speyer . . .	3¾	3¾	5	16	13	11	17	5	8	5	6	5	22	24	1	—	2	—	1	48
Zweibrücken . . .	3½	4½	5¼	15	14	12	18	4	7	4	4	5	25	24	—	48	2	20	1	20

Hiezu eine außerordentliche Beilage.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 13. Speyer, den 26. Februar **1863.**

Inhalt:

Ad Nrm. Exh. 9379 N. pr. den 24. Februar 1863.

(Legat der Wittwe von Konrad Schwartz zu Speyer zu Gunsten des protestantischen Diakonissenhauses betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in Speyer verlebte Wittwe Anna Katharina **Schwartz** geborne Gottfried hat der Diaconissenanstalt dahier ein Legat von einhundert Gulden ausgesprochen, wovon hiermit ehrende Erwähnung geschieht.

Speyer, den 22. Februar 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm 9398 N. pr den 23 Februar 1863.

(Das Gesuch des Königl. Central-Schulbücherverlags um Aufnahme der von Zeichnungslehrer Filser entworfenen Vorlegeblätter für Elementarzeichnen in das Verzeichniß der gebilligten Bücher betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Zeichnungslehrer Filser in München entworfenen, im Königl. Central-Schulbücherverlage in I. Auflage zum Preise von 12 kr. in einem Hefte erschienenen „zwölf Vorlegeblätter für den Anfangsunterricht im Elementarzeichnen" wurden auf Grund der hierüber erholten Gutachten in das Verzeichniß № II. der für die Schüler an den deutschen Werktags- und Feiertagsschulen genehmigten Bücher und Hilfsmittel unter lit. G. Ziffer 10, dann in das Verzeichniß № IV. lit. G. Ziffer 10 aufgenommen; was zu

Folge höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 16. d. M. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß von den in den Verzeichnissen № II. lit. G. Ziffer 1 und № IV. lit. G. Ziffer 1 aufgenommenen Vorlegeblättern von Ollivier das I. Heft in II. verbesserter Auflage zum Preise von 12 kr. per Exemplar erschienen ist.

Speyer, den 22. Februar 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Nro. 8920 N. pr. den 24 Februar 1863.

(Den Verkauf von Sirop Laroze betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Verkaufsbewilligung im Seitenbetreffe wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Speyer, den 23. Februar 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf den Bericht vom 15. November v. J., dessen Beilagen hierneben zurückfolgen, wird dem Apotheker Ferdinand Raith in Augsburg die Bewilligung zur Gründung einer Niederlage von „Sirop Laroze" für den Umfang des Königreichs Bayern auf die Dauer von fünf Jahren mit der Bestimmung ertheilt, daß der Preis einer Flasche zu 10 Unzen den Betrag von 1 fl 45 kr. nicht überschreiten darf.

München, den 8. Februar 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:
Freiherr von Schrenk.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Nüßler.

Ad Nrm. Exh. 9256 N pr. den 21. Februar 1863.

(Bestätigung von Unteragenten für das Expedientenhaus Wood, Baillete und Bielefeld in Havre betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten werden nachgenannte Personen als Unteragenten des rubricirten Auswanderer-Expedientenhauses hiemit bestätigt:

1. Carl Ludwig Becker, Oeconom zu Rhodt;
2. Wilhelm Gullmann, Kaufmann zu Neustadt;
3. Heinrich Feiß, Kaufmann zu Mußbach, und
4. Heinrich Scherpf, Geschäftsmann zu Speyer.

Speyer, den 20. Februar 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh 8678 N pr. den 21. Februar 1863.

(Lebensversicherungs-Gesellschaft „Germania" in Stettin betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag der Hauptagentur werden nachstehend bezeichnete Personen als Agenten der Lebensversicherungs-Gesellschaft „Germania" in Stettin bestätigt:

1. Maximilian Zimmermann, Lehrer in Lauterecken;

2. Wilhelm Berrsche, Lehrer in Haßloch;
3. Carl Cappel, Kaufmann in Reichenbach;
4. Lehmann Cohn, Geschäftsmann in Germersheim;
5. Ph. Reinhard Mahla, Buchbinder in Kaiserslautern.

Speyer, den 20. Februar 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh 9547 N pr. den 23. Februar 1863.

(Erledigung der katholischen Pfarrei Dahn, Bezirksamts Pirmasens, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die katholische Pfarrei Dahn, im Amts- und Decanatsbezirke Pirmasens gelegen, in Erledigung gekommen.

Dieselbe zählt im Pfarrorte, einer Filiale und vier weiter dazu gehörigen Orten und Höfen 1764 Parochianen und erträgt:

		ƒ	Xr
1.	an Staatsgehalt	464	—
2.	„ Wohnungs-Anschlag	29	9
3.	„ Pfarrgut	2	28
4.	„ Geldbezügen von Gemeinden und Stiftungen	97	12
5.	„ Naturalbezügen von Gemeinden und Stiftungen	23	3
	sohin im Ganzen	615	56
	welches Einkommen durch einen Zuschuß aus Staatsfonds von	184	4
	auf	800	—

ergänzt wird.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Gesuche binnen fünf Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Speyer, den 22. Februar 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Rescripts vom 8. Februar 1863 allergnädigst genehmigt, daß von dem Bischofe von Speyer dem Priester Julius Palm, Pfarreiverweser zu Hornbach, die Pfarrei Hornbach, Bezirksamts Zweibrücken, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Rescripts vom 15. Februar d. J. dem Priester Philipp Pfeiffer, Pfarrer, Decan und Distrikts-Schul-Inspector zu Dahn, die Pfarrei Neustadt a. d. H., Königl. Bezirksamtes gleichen Namens, allergnädigst zu übertragen geruhet.

Dienstesnachrichten.

Durch allerhöchste Entschließung vom 15. l. M. haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden, den Bezirksgerichts-Assessor Friedrich Serini in Landau zum Landrichter in Kusel zu ernennen.

Durch allerhöchste Entschließung vom 17. Februar l. J. haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden, den Bezirksrichter Daniel Metzner in Frankenthal wegen nachgewiesener durch körperliche Leiden herbeigeführter Functionsunfähigkeit nach §. 22 lit. D. der IX. Verfassungsbeilage auf die Dauer von zwei Jahren in den Ruhestand zu versetzen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. Februar 1863, wurden die Functionen eines Königl. Distrikts-Prüfungs-Commissärs für den protestantischen Vorbereitungsbezirk Neustadt-Germersheim dem Pfarrer Jacob Anton Leyser in Neustadt a. H., und demselben zugleich die Functionen eines Königl. protestantischen Distrikts-Schulinspectors für den Kanton Neustadt, nach vorgängigem Benehmen mit dem Königl. protestantischen Consistorium Speyer, übertragen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 17. Februar l. J., wurden nachbezeichnete Personen zu Bürgermeister und Adjunkten ernannt, als:

1. das Gemeinderathsmitglied Peter Maier zum Bürgermeister für die Gemeinde Weselberg;
2. das Gemeinderathsmitglied Georg Ruß zum Adjunkten der Gemeinde Weselberg;
3. das Gemeinderathsmitglied Adam Braband zum Adjunkten der Gemeinde Zeselberg;
4. das Gemeinderathsmitglied Georg Jacob Müller zum Adjunkten der Gemeinde Harsberg.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 17. Februar l. J., wurde das Gemeinderathsmitglied Adam Hartenstein in Herschberg zum Bürgermeister dieser Gemeinde, sowie das Gemeinderathsmitglied Nikolaus Schneider zum Adjunkten daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 17. Februar l. J., wurden nachbezeichnete Personen zu Bürgermeister und Adjunkten ernannt, als:

1. das Gemeinderathsmitglied Wilhelm Mayer in Ramsen zum Bürgermeister dieser Gemeinde;
2. das Gemeinderathsmitglied Heinrich Krehbiel zum Adjunkten daselbst, und
3. zum Polizei-Adjunkten für den Ripperterhof Heinrich Schuhmacher daselbst.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 17. Februar l. J., wurde das Gemeinderathsmitglied Wilhelm Baader zum Bürgermeister der Gemeinde Hambach, und das Gemeinderathsmitglied Johann Adam Adler zum Adjunkten daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 17. Februar l. J., wurde das Gemeinderathsmitglied Valentin Mattil von Höheinöd zum Bürgermeister dieser Gemeinde, und das Gemeinderathsmitglied Michael Briegel zum Adjunkten daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 17. Februar l. J., wurde das Gemeinderathsmitglied Carl Schneider in Ruppertsberg zum Bürgermeister, und das Gemeinderathsmitglied Johann Adam Langhäuser I. zum Adjunkten daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. Februar 1863, wurden ernannt:

I. Bürgermeisterei Homburg:

1. das Stadtrathsmitglied Friedrich Freß in Homburg zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Homburg;
2. das Stadtrathsmitglied Christian Sauerbrei zum ersten Adjunkten, und
3. das Stadtrathsmitglied Carl Loß zum zweiten Adjunkten daselbst;
4. der Ackerer Philipp Weller zu Sanddorf zum Polizei-Adjunkten daselbst;

5. der Ackerer Wilhelm Ecker zu Bruchhof zum Polizei-Adjunkten daselbst;
6. das Gemeinderathsmitglied Heinrich Hoffmann in Beeden zum Adjunkten daselbst;
7. das Gemeinderathsmitglied Jacob Knecht in Schwarzenbach zum Adjunkten daselbst;
8. das Gemeinderathsmitglied Peter Langenstein in Bechhofen zum Adjunkten daselbst;
9. das Gemeinderathsmitglied Leonhard Braß in Reißkirchen zum Adjunkten daselbst;
10. das Gemeinderathsmitglied Peter Leyes in Erbach zum Adjunkten daselbst;
11. das Gemeinderathsmitglied Wilhelm Dejon II. in Kirrberg zum Adjunkten daselbst.

II. Bürgermeisterei Waldmohr:

1. das Gemeinderathsmitglied Friedrich Scheerer in Waldmohr zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Waldmohr, und
2. das Gemeinderathsmitglied Jacob Fries zum Adjunkten daselbst;
3. der Einwohner Jacob Metzger zu Hengstwalder-Ziegelhütte zum Polizei-Adjunkten daselbst;
4. das Gemeinderathsmitglied Johann Müller in Dunzweiler zum Adjunkten daselbst;
5. das Gemeinderathsmitglied Peter Müller in Höchen zum Adjunkten daselbst;
6. das Gemeinderathsmitglied Jacob Schneider in Jägersburg zum Adjunkten daselbst;
7. der Ackersmann Christian Wagler zu Sichelscheiderhof zum Polizei-Adjunkten daselbst;
8. der Einwohner Peter Sutter von Altbreitenfelderhof zum Polizei-Adjunkten daselbst.

III. Bürgermeisterei Landstuhl:

1. das Gemeinderathsmitglied Nikolaus Müller in Landstuhl zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Landstuhl;

2. das Gemeinderathsmitglied Joseph Ganning zum ersten Adjunkten, und
3. das Gemeinderathsmitglied Ludwig Feinthel zum zweiten Adjunkten daselbst;
4. das Gemeinderathsmitglied Franz Metzler in Baum zum Adjunkten daselbst;
5. das Gemeinderathsmitglied Johann Schuff in Kindsbach zum Adjunkten daselbst.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. Februar 1863, wurden ernannt:

1. das Gemeinderathsmitglied Peter Wack in Diedesfeld zum Bürgermeister dieser Gemeinde, und
2. das Gemeinderathsmitglied Adam Ullrich I. zum Adjunkten daselbst;
3. der Ackersmann Jacob Schnur vom Stockbornerhof zum Polizei-Adjunkten daselbst;
4. der Ackersmann Jacob Schwarz auf dem Mölschbacherhofe zum Polizei-Adjunkten daselbst, und
5. der Ackersmann Jacob Conrad auf dem Rettersbergerhofe zum Polizei-Adjunkten daselbst.

In Folge Königl. Regierungs-Entschließung vom 19. Februar 1863 wurden ernannt, die Gemeinderathsmitglieder:

1. Daniel Anspach zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Eisenberg;
2. Georg Giehl zum Adjunkten der Gemeinde Eisenberg;
3. Jacob Becker zum Adjunkten der Gemeinde Stauf.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. Februar 1863, ist das Gemeinderathmitglied Heinrich Müller von Standenbühl zum Adjunkten der Gemeinde Standenbühl ernannt worden.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. Februar 1863, wurden in den nebenbezeichneten Gemeinden nachstehende Bürgermeister und Adjunkten ernannt:

Namen der Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjunkten.
Battweiler . . .	Georg Jacob Veith	Daniel Carl Bayer.
Niederhausen . .	. . . .	Jacob Kettenring.
Winterbach . .	. . . .	Heinrich Schmitt.
Schmittshausen . .	Daniel Scheerer jun. . . . ,	Friedrich Zimmer jun.
Oberhausen . .	. . . .	Christian Lang jun.
Knopp-Labach . .	Heinrich Mayer	Johann Schneider II.
		Peter Rutz, Polizei-Adjunkt für Labach.
Reifenberg. . .	Carl Steinacker	Johann Jacob Velten.
Maßweiler . .	. . . .	Peter Germann.
Rieschweiler . .	. . . .	Jacob Keller.
Webenheim . .	Nikolaus Schwarz VI.	Daniel Schmitt.
Mimbach . . .	. . . .	Friedrich Schwarz d. J.
Wattweiler . .	. . . .	Daniel Schwarz.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. Februar 1 3, wurden nachgenannte Personen zu Bürgermeistern und Adjunkten ernannt, als:

1. das Gemeinderathsmitglied Wilhelm Chandon in St. Ingbert zum Bürgermeister der Bürgermeisterei St. Ingbert;
2. das Gemeinderathsmitglied Johann Hofmann zum ersten Adjunkten, und
3. das Gemeinderathsmitglied Philipp Gottmann zum zweiten Adjunkten daselbst;
4. der Einwohner Johann Siegwart zu St. Ingberter Grube zum Polizei-Adjunkten daselbst;
5. das Gemeinderathsmitglied Heinrich Luck in Haßel zum Adjunkten dieser Gemeinde.

In Folge Königl. Regierungs-Entschließung vom 19. Februar 1863 wurden ernannt, die Gemeinderathsmitglieder:

1. Friedrich Proske zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Contwig;
2. Johann Schlachter zum Adjunkten der Gemeinde Contwig;
3. Johann Adam Glahn zu Adjunkten der Gemeinde Dellfeld;
4. Philipp Jacob Buchmann zum Adjunkten der Gemeinde Oberauerbach;
5. Philipp Schöneberger zum Adjunkten der Gemeinde Niederauerbach;
6. Johannes Ziehl zum Adjunkten der Gemeinde Stambach.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. Februar 1863, ist das Gemeinderathsmitglied Peter Adam Kirch zum Adjunkten der Gemeinde Enkenbach ernannt worden.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. Februar l. J., wurden nachbezeichnete Personen zu Bürgermeistern und Adjunkten ernannt, als:

1. das Gemeinderathsmitglied Peter Hauck in Rohrbach zum Bürgermeister dieser Gemeinde, und
2. das Gemeinderathsmitglied Georg Weiland d. A. zum Adjunkten daselbst;
3. das Gemeinderathsmitglied Franz Abt in Ensheim zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Ensheim;
4. das Gemeinderathsmitglied Heinrich Karren zum Adjunkten daselbst;
5. das Gemeinderathsmitglied Peter Schmidt in Eschringen zum Adjunkten daselbst.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. Februar 1863, wurden ernannt:

1. das Gemeinderathsmitglied Christian Oberlinger in Hornbach zum Bürgermeister dieser Gemeinde, und
2. das Gemeinderathsmitglied Ludwig Mauß zum Adjunkten daselbst.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. Februar 1863, wurden nachstehende Bürgermeister und Adjunkten ernannt:

Namen der Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjunkten.
Hochspeyer . . .	Friedrich Diemer I.	Sigmund Friedrich Ritter.
Waldleiningen . .	. . . .	Georg Heinrich Mertel (Stüdterhof)
Fischbach	. . . .	Heinrich Weber.
		Heinrich Affel, Polizei-Adjunkt für den Stüdterhof, Gemeinde Waldleiningen.
Hohenecken . . .	Simon Coressel	Andreas Rauerz.
		Friedrich Compter, Polizei-Adjunkt für den Espensteigerhof, Gemeinde Hoheneck en.
Dansenberg . . .	. . . .	Johann Benkel.
Börrstadt	Jacob Rölle	Johann Frentzel.
		Georg Michael Wolfsiefer, Polizei-Adjunkt auf dem Hahnweilerhof (Gemeinde Börrstadt).
Sembach	Heinrich Kirch	Daniel Ritter.
Wartenberg . . .	. . . .	Heinrich Krehbiel.
		Peter Eichert, Polizei-Adjunkt zu Rohrbach (Gemeinde Wartenberg).
Gehrweiler . . .	Ludwig Carra	Daniel Franzreb III.
Imsweiler	Valentin Merk	Carl Denzer.
		Jacob Glas, Polizei-Adjunkt auf dem Felsbergerhofe (Gemeinde Imsweiler).

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. Februar 1863, wurden ernannt:

1. das Gemeinderathsmitglied Georg Friedmann in Rapsweyer zum Bürgermeister dieser Gemeinde, und
2. das Gemeinderathsmitglied Johannes Conrath zum Adjunkten daselbst;
3. das Gemeinderathsmitglied Johann Baptist Eckel in Königsbach zum Bürgermeister dieser Gemeinde, und
4. das Gemeinderathsmitglied Sebastian Köhr zum Adjunkten daselbst;
5. das Gemeinderathsmitglied Johannes Geiger I. von Fußgönheim zum Bürgermeister dieser Gemeinde, und
6. das Gemeinderathsmitglied Andreas See zum Adjunkten daselbst;
7. das Gemeinderathsmitglied Ludwig Bummel in Böhl zum Bürgermeister dieser Gemeinde, und
8. das Gemeinderathsmitglied Peter Christ II. zum Adjunkten daselbst;
9. das Gemeinderathsmitglied Adam Stoffel zum Bürgermeister der Gemeinde Kapellen-Drusweiler, und
10. das Gemeinderathsmitglied Georg Michael Klein zum Adjunkten daselbst;
11. den Gutsbesitzer Jacob Lehmann zum Polizei-Adjunkten für den Deutsch- und Kaplaneihof.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. Februar l. J., wurden zu Bürgermeistern und Adjunkten ernannt:

1. das Gemeinderathsmitglied Georg Caßel zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Altenglan;
2. das Gemeinderathsmitglied Jacob Hoffmann (der Krämer) zum Adjunkten der Gemeinde Altenglan;
3. daß Gemeinderathsmitglied Peter Cloß I. zum Adjunkten der Gemeinde Bedesbach;
4. das Gemeinderathsmitglied Daniel Jung zum Adjunkten der Gemeinde Mühlbach;
5. das Gemeinderathsmitglied Adam Bauer zum Adjunkten der Gemeinde Patersbach.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 21. Februar 1863, wurde

a) das Gemeinderathsmitglied Georg Hey zu Schweigen zum Bürgermeister, und
b) das Gemeinderathsmitglied Jacob Reiboldt zum Adjunkten

der Gemeinde Schweigen ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 22. Februar 1863, wurden ernannt:

1. das Gemeinderathsmitglied Jacob Weber IV. zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Gersbach;
2. das Gemeinderathsmitglied Georg Sand zum Adjunkten der Gemeinde Gersbach, und
3. das Gemeinderathsmitglied Ludwig Schimmel zum Adjunkten der Gemeinde Winzeln.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 14. Speyer, den 2. März **1863.**

Inhalt:

Ad Nrm. Exh. 9652 N   pr. den 26. Februar 1863.

(Das nordamerikanische Consulat für die Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben in Gemäßheit höchsten Rescripts des Staatsministeriums der Königlichen Hauses und des Aeußern vom 22. Februar l. J. № 3129 allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der zum Consul der Vereinigten Staaten von Nordamerika für die Pfalz ernannte W. C. Duncan zu Carlsruhe in dieser Eigenschaft anerkannt werde.

Dies wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß der genannte Consul von allen Localbehörden in dieser Eigenschaft anzuerkennen sey.

Speyer, den 25. Februar 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. 9152 N.   pr. den 26. Februar 1863.

(Fälschung eines österreichischen Guldenstückes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein im nebigen Betreffe ergangenes Ausschreiben der Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 7. d. M. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 25. Februar 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schmidt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche
Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

Nach einer Anzeige des Vertreters der Staatsanwaltschaft am Königl. Landgerichte Karlstadt wurde von einem

Einwohner in Zellingen zu Frankfurt a. M. in einer größeren Geldrolle ein falsches österreichisches Guldenstück vom Jahre 1859 eingenommen, welches nach dem Gutachten des Hauptmünz- und Stempelamtes aus gewöhnlichem Zinn besteht und in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen ist.

Dasselbe unterscheidet sich von ächten Stücken auffallend dadurch, daß es keinen Klang und keine Randschrift hat, sowie durch sein stumpfes Gepräge und die Weichheit seiner Masse.

Indem vor Annahme derartiger falscher Münzen gewarnt wird, ergeht an die obengenannten Behörden die Weisung, auf Verfertigung und Verbreitung solcher Münzen die geeigneten Nachforschungen anzustellen und ein etwaiges Resultat anher zu berichten.

Würzburg, den 7. Februar 1863.

Königl. Regierung von Unterfranken u. Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu Rhein.

Berres.

Nro. 9504 N. pr. den 26. Februar 1863.

(Einen im Sprengel des Königl. Bezirksamts Hemau aufgegriffenen angeblich taubstummen Jüngling betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Königl. Distrikts- und Local-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Nachstehend wird ein Ausschreiben der Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg vom 11. l. M. rubricirten Betreffes zur sofortigen Einleitung der nöthigen Erhebungen und mit dem Auftrag bekannt gegeben, ein sachdienliches Resultat der unterfertigten Stelle

sofort und längstens binnen vier Wochen zur Anzeige zu bringen.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Speyer, den 25. Februar 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes der Oberpfalz und von Regensburg.

Am 4. d. M., Abends 5 Uhr, wurde von der Mannschaft des Königl. Gendarmerie-Stations-Commando's Dietfurt zwischen den Ortschaften Dietfurt und Mühlbach eine unbekannte und angeblich taubstumme Mannsperson aufgegriffen und durch Vermittlung des Vertreters der Staatsanwaltschaft am Königl. Landgerichte Riedenburg den Tag darauf zum Königl. Bezirksamte Hemau überliefert.

Gleich nach Einlieferung dieser angeblich taubstummen Mannsperson bei dem Königl. Bezirksamte Hemau wurde versucht, mit derselben in bestmöglichster Weise in Verkehr zu treten, um ihren Heimaths- und Personalverhältnissen auf die Spur zu kommen.

Durch Mienen und Signale befragt, gab der angeblich Taubstumme auf gleichem Wege zu verstehen, daß er sich in keiner Weise legitimiren könne, weder einen Vorweis, einen Paß, noch sonst etwas Schriftliches besitze, welches Auskunft über seine Heimaths- und Personalverhältnisse geben könne.

Ferner gab derselbe zu verstehen, daß er zwar die Schule nicht besucht, daß er jedoch das Steinhauerhandwerk erlernt habe und in der katholischen Religion unterrichtet worden sey.

Des Lesens und des Schreibens erklärte sich derselbe unkundig.

Er machte sich ferner dahin verständlich, daß er 27 Jahre alt sey und seit seinem 20sten Jahre Gehör und Sprache verloren habe und daß er in Folge dieses Unglücks selbstverständlich militärfrei geworden sey.

Durch Zeichen ließ derselbe erkennen, daß er im 20sten Lebensjahre mit Stein= und Felsensprengen beschäftigt gewesen und daß er in Folge einer unvermuthet frühen Explosion des Pulvers, mit welchem ein angebohrter Stein geladen war, und der hiebei erlittenen Verwundung taubstumm geworden sey.

Man richtete auch durch Zeichen die Frage an ihn: „wo er wohl zu Hause sey?", worauf er in gleicher Weise zu verstehen gab, daß er von südöstlicher Gegend und daselbst seine Heimath gelegen sey.

Er deutete ferner an und zwar durch Handbewegungen nach Art der Schwimmenden, daß er in einem Orte beheimathet sey, welcher an einem größeren Flusse oder See liege, und durch weitere Zeichen, daß er bereits seit sieben Jahren in seiner Profession als Steinmetzgeselle arbeite, nie in Arrest oder Strafe gewesen, daß er sowohl Vater als Mutter gekannt, daß der Erstere mit Tod abgegangen, als er selbst 17 Jahre alt gewesen, daß seine Mutter gestorben, als er im 20sten Lebensjahre gestanden und daß er das einzige Kind derselben gewesen sey.

Man gab ihm hierauf durch Zeichen zu verstehen, ob er wohl seinen Heimathsort finden würde, wenn man ihn entließe, worauf derselbe durch Zeichen erwiederte, daß er allerdings seinen Heimathsort finden und dorthin sich begeben würde.

Er machte hierauf noch weitere Mienen, aus welchen zu entnehmen war, daß er ungefähr sieben Tagreisen in seine Heimath habe.

Das Signalement dieser unbekannten Mannsperson ist Folgendes:

Haare: röthlich, ziemlich lang und gekraust;

Stirne: niedrig;
Augenbraunen: röthlich=blond;
Augenwimpern: dunkelblond;
Augen: blau;
Nase: stumpf, kurz und etwas dick;
Oberlippe: aufgeworfen;
Mund: proportionirt;
Kinn: rund;
Bart: ohne, zeigt nur einen schwachen Flaum an Oberlippe und Kinn;
Gesicht: voll, rund;
Gesichtsfarbe: gesund und gefärbt;
Größe: 5′ 11″;
Körperbau: schlank und kräftig;
Besondere Merkmale: Am rechten Vorderarme trägt er eine Brandnarbe, die Hände sind groß, voll Schwielen und beweisen, daß derselbe seither beschäftigt gewesen seyn muß und immerhin schwere Arbeiten verrichtet habe.

Am Leibe trug derselbe: ein gut erhaltenes leinenes Hemd, einen Unterspenser von Pers, einen wollenen Shlips (alt), schwarzgraue Tuchhose (alt), dunkelfarbigen Tuchrock mit beinernen Knöpfen (zweireihig), sommerzeugene Mütze.

Die obenbenannten Behörden erhalten den Auftrag, diesfalls Recherchen anzuordnen und ein etwaiges Ergebniß dem Königl. Bezirksamte Hemau unter gleichzeitiger Berichterstattung an die unterfertigte Königl. Stelle mitzutheilen.

Regensburg, den 11. Februar 1863.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg,
Kammer des Innern.
In Erledigung der Präsidentenstelle:
v. Lindner.

Pfriem, Secr.

Nach

des Gesammt-Hafenverkehrs zu Ludwigshafen a. Rh. im

Hafen-Abtheilungen.	Zugang. Wasserwärts zu Berg Schiffe	zu Berg Centner	zu Thal Schiffe	zu Thal Centner	Landwärts auf Rollfuhren Wagen	auf Rollfuhren Centner	per Eisenbahn im Ansageverfahren aus Frankreich über Saarbrücken Wagg.	über Saarbrücken Centn.	aus Frankreich über Schaidt Wagg.	über Schaidt Centn.	über Elten aus Holland Wagg.	über Elten aus Holland Centn.	über Herbesthal aus Belgien Wagg.	über Herbesthal aus Belgien Centn.	Total-Gewicht des Zugangs Centner
IV. Auslandshafen	273	390040	—	—	294	8973	88	6959	619	46063	506	42488	401	40862	535385
pro 1861	—	303184	—	—	—	14705	—	4443	—	19221	—	27234	—	1481	370268
1862	—	86856	—	—	—	5732	—	2516	—	26842	—	15254	—	39381	165117
		mehr				weniger		mehr							
V. Inlandshafen	198	77329	96	49908	3477	164356	—	—	—	—	—	—	—	—	291593
pro 1861	—	44083	—	56486	—	137114	—	—	—	—	—	—	—	—	237683
1862	—	33246	—	6578	—	27242	—	—	—	—	—	—	—	—	53910
		mehr		weniger		mehr									mehr
VI. u. VII. Schachtel	2	734	182	64047	13	376	—	—	—	—	—	—	—	—	65157
pro 1861	—	767	—	59619	—	194	—	—	—	—	—	—	—	—	60580
1862	—	33	—	4428	—	182	—	—	—	—	—	—	—	—	4577
		weniger		mehr											mehr
I. u. III. Winterhafen	610	799124	659	347264	4055	248037	—	—	—	—	—	—	—	—	1394425
pro 1861	—	770213	—	216813	—	277543	—	—	—	—	—	—	—	—	1264569
1862	—	28911	—	130451	—	29506	—	—	—	—	—	—	—	—	129856
		mehr				weniger									mehr
II. Kohlenplätze	—	—	—	—	pr. Eisenbahn 10621	2124475	—	—	—	—	—	—	—	—	2124475
Summa	1083	1267227	937	461219	18460	2546217	88	6959	619	46063	506	42488	401	40862	4411035
Hiezu Summa des Gesammt-Abganges .															4400271
Summa des Gesammt-Hafenverkehres .															8811306
Gesammt-Hafenverkehr ohne Kohlenplätze pro 1862 .															4562356
" " " " " 1861 .															3867456
pro 1862 mehr .															694900

weisung

pr. den 24. Januar 1863.

Kalenderjahre 1862, verglichen mit dem Kalenderjahre 1861.

Abgang: Wasserwärts zu Berg: Schiffe	zu Berg: Centner	zu Thal: Schiffe	zu Thal: Centner	Landwärts auf Rollfuhren: Wagen	auf Rollfuhren: Centner	per Bahn nach Frankreich über Saarbrücken: Waggon	über Saarbrücken: Centner	über Schaidt: Waggon	über Schaidt: Centner	Total-Gewicht des Abgangs: Centner	Wichtigere Gegenstände des Verkehrs
30	13234	67	19301	7256	418858	2	29	132	43085	524507	Roheisen, Kaffee, Reis, Gewürze, Wein, Rohtabak, Oel, rohe Häute, Baumwolle, Krapp, Robschwefel, Cement, bitum., Mergelschiefer, Guano ꝛc.
—	7544	—	18328	—	295975	—	22	—	44190	366059	
—	5690	—	973	—	152883	—	7	—	1105	158448	
			mehr						weniger	mehr	
95	37511	153	81676	3495	172105	1	1	10	414	291707	Wein, Brandwein, Sulfat, Tabak, roh und fabr., Getreide und Droguen aller Art, Cement, Eisen u. Eisenwaaren aller Art, Holzwaaren, Papier, Oele, Lumpen ꝛc.
—	47100	—	63912	—	132099	—	19	—	18	243148	
—	9589	—	17764	—	40106	—	18	—	396	48559	
	weniger		mehr				weniger		mehr		
—	—	3	376	1332	64781	—	—	—	—	65157	Oelkuchen, Backsteine, Borde, Latten, Zündhölzchen.
—	107	—	87	—	60386	—	—	—	—	60580	
—	107	—	289	—	4395	—	—	—	—	4577	
	weniger		mehr							mehr	
11	7574	135	226239	10035	842308	—	—	1093	318304	1394425	Eisensteine, Ruhrsteinkohlen, Bruch- und Backsteine, Bau- u. Brennholz, Getreide und Kartoffeln.
—	14474	—	249507	—	862340	—	—	—	138248	1264569	
—	6900	—	23268	—	20032	—	—	—	180056	129856	
			weniger						mehr		
348	521732	154	309658	19712	1293085	—	—	—	—	2124475	Saar-Steinkohlen.
484	580051	512	637250	41830	2821137	3	30	1535	361803	4400271	

Ludwigshafen, den 23. Januar 1863.

Königl. Hafen-Commissariat.

v. Soyer.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 14. Februar l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Königl. Regierungsrathe und Director der pfälzischen Eisenbahnen, Albert Jaeger, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des von Seiner Majestät dem Könige von Preußen ihm verliehenen Kronenordens III. Klasse zu ertheilen.

Dienstesnachrichten.

Zufolge höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 21. Februar l. J. haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Steuer- und Gemeinde-Einnehmer Philipp Beße von Steinwenden auf die zur Zeit erledigte Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Altenglan, seiner Bitte entsprechend, versetzt werde.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 23. Februar l. J., wurden ernannt, die Gemeinderathsmitglieder:

1. Johannes Reisel zum Adjunkten in Heuchelheim;
2. Jacob Peter Saas zum Adjunkten in Obrigheim;
3. Christian Wilhelm Rudolph zum Bürgermeister in Wattenheim;
4. Peter Recum zum Adjunkten in Wattenheim;
5. Johann Georg Truschel zum Bürgermeister in Großbockenheim;
6. Rudolph Schmitt zum Adjunkten in Großbockenheim;
7. Jacob Rings II. zum Bürgermeister in Battenberg;
8. Franz Planz zum Adjunkten in Battenberg;
9. Georg Jacob Lang zum Bürgermeister in Kleinkarlbach;
10. Valentin Meurer zum Adjunkten in Kleinkarlbach.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 24. Februar l. J., wurde das Gemeinderathsmitglied Johannes Becker zum Bürgermeister der Gemeinde Barbelroth, und das Gemeinderathsmitglied Jacob Hechler II. zum Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 24. Februar d. J., wurden

1. das Gemeinderathsmitglied Christian Vollet zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Ruppertsecken;
2. das Gemeinderathsmitglied Urban Philipp zum Adjunkten der Gemeinde Ruppertsecken;
3. das Gemeinderathsmitglied Heinrich Hans zum Adjunkten der Gemeinde Marienthal;
4. das Gemeinderathsmitglied Johann Engel zum Adjunkten der Gemeinde Würzweiler;
5. Peter Frey zum Polizei-Adjunkten auf dem Schwarzengraben, und
6. Johann Jacob Portz zum Polizei-Adjunkten auf den Wüstenbacherhöfen

ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 25. Februar 1863, wurden ernannt, die Gemeinderathsmitglieder:

1. Heinrich Laubemann zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Waldfischbach;
2. Philipp Huber zum Adjunkten der Gemeinde Waldfischbach;
3. Christian Schatzmann zum Adjunkten der Gemeinde Burgalben, und
4. Heinrich Reischmann zum Adjunkten der Gemeinde Steinalben.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 24. Februar 1863, wurden zu Bürgermeistern und Adjunkten ernannt:

Namen der Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjunkten.
Erfweiler-Ehlingen .	Dietrich Koch	Jacob Braunenberger III.
Ormesheim . .	. . . .	Paul Degott.
Aßweiler . . .	. . . .	Joseph Buschmann.
Biesingen . . .	. . . .	Michael Peter.
Gersheim . . .	Jacob Schmitz	Georg Rimlinger.
Reinheim . . .	. . . .	Michael Simon.
Herbitzheim . .	. . . .	Georg Schneider.
Rubenheim . .	. . . .	Johann Schöndorf.
Bebelsheim . .	Georg Thinnes	Andreas Vogelgesang.
Wittersheim . .	. . . .	Paul Fries.
Habkirchen . . .	. . . .	Georg Langenbahn.
Bliesmengen-Bolgen .	. . . .	Jacob Brocker.
Bliesbolgen . .	. . . .	der Einwohner Johann Jung, Polizei-Adjunkt.

Zu Folge Königl. Regierungs-Entschließung wurden ernannt, die Gemeinderathsmitglieder:

1. Franz Wagner in Hermersberg zur Bürgermeister dieser Gemeinde;
2. Peter Jacob Kettering zum Adjunkten daselbst, und
3. Johann Klingel in Horbach zum Adjunkten daselbst.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 25. Februar 1863, wurden ernannt:

1. das Gemeinderathsmitglied Johann Jakob in Schopp zum Bürgermeister dieser Gemeinde, und
2. das Gemeinderathsmitglied Georg Wagner zum Adjunkten daselbst.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 25. Februar 1863, wurden ernannt:

1. das Gemeinderathsmitglied Heinrich Gundacker III. in Schmalenberg zum Bürgermeister dieser Gemeinde, und
2. das Gemeinderathsmitglied Friedrich Hauck I. zum Adjunkten daselbst.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 26. Februar 1863, wurden ernannt, die Gemeinderathsmitglieder:

1. Joseph Heß zum Bürgermeister der Stadt Germersheim;
2. Johann Pfirrmann zum ersten, und
3. Jacob Frey zum zweiten Adjunkten dieser Stadt;
4. Peter Schott zum Bürgermeister der Gemeinde Knittelsheim;
5. Friedrich Volland zum Adjunkten dieser Gemeinde;
6. Adam Stubenrauch zum Bürgermeister der Gemeinde Sondernheim;
7. Valentin Hellmann zum Adjunkten dieser Gemeinde;

8. Valentin Seither I. zum Bürgermeister der Gemeinde Ottersheim;
9. Valentin Scherff zum Adjunkten dieser Gemeinde.

In Folge Königl. Regierungs-Entschließung vom 26. Februar 1863 wurden ernannt, die Gemeinderathsmitglieder:

1. Franz Michael Feinholz in Rheinzabern zum Bürgermeister dieser Gemeinde, und
2. das Gemeinderathsmitglied Franz Peter Schwein II. zum Adjunkten daselbst;
3. Simon Gehrlein II. in Neupfotz zum Bürgermeister dieser Gemeinde, und
4. Johann Adam Antoni VI. zum Adjunkten daselbst;
5. Johann Michael Keller III. in Leimersheim zum Bürgermeister dieser Gemeinde, und
6. Georg Philipp Schwab zum Adjunkten daselbst.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem Fabrikbesitzer J. von Schwarz in Nürnberg unterm 13. April 1859 verliehene Privilegium auf eigenthümliche Bearbeitung des Thonschiefers, vermöge welcher derselbe zu Gasbrennern und Gefäßen, welche der Hitze zu widerstehen haben, verwendbar wird, wurde für den Zeitraum von drei Jahren, vom 13. April l. J. anfangend, verlängert.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Von dem Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Dr. Samuel Stacy Scipton von London unterm 12. November 1861 verliehenen und unterm 29. November 1861 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf eine verbesserte Schiene für Gliederbrüche,

dann die Einziehung des dem Ingenieur Friedrich König von Zweibrücken unterm 1. August 1862 verliehenen und unterm 19. August 1862 ausgeschriebenen einjährigen Gewerbsprivilegiums auf einen transportablen Gasapparat wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern verfügt.

Augsburger Börse.

Den 26. Februar 1863.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		
" " " 4 %	101½	101¼
" " " 4 % halbjährig .	101¾	101½
" " " 4½ %	103⅛	
" " " 4½ % halbjährig.		104
" " Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	101¼	
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem. . .	862	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien . .		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 15. Speyer, den 7. März 1863.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Auflösung des Landtages betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

In der Erwägung, daß das Mandat der dermaligen Kammer der Abgeordneten mit dem 14. Dezember 1864 verfassungsmäßig erlischt, und daß die Möglichkeit, bis dahin die Berathung des dem Landtage vorgelegten Entwurfes der Civilprozeßordnung zum Abschlusse zu bringen, erheblichen Zweifeln unterliegt, finden Wir Uns bewogen, mit Bezugnahme auf §. 23 Titel VII. der Verfassungsurkunde die Versammlung des gegenwärtigen Landtages aufzulösen, und behalten Uns vor, eine neue Wahl der Kammer der Abgeordneten unverzüglich anzuordnen.

Dabei ist es Uns Bedürfniß, den bisherigen Vertretern Unseres Volkes für den Eifer und die Einsicht, womit sie sich ihrer wichtigen Aufgabe gewidmet haben und für ihre so vielfach kundgegebene, echt bayerische und zugleich deutsche Gesinnung und Haltung Unsere vollste Anerkennung wiederholt auszusprechen.

München, den 28. Februar 1863.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr.

Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer.

v. Heß, General-Lieutenant.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der General-Secretär:

Ministerialrath v. Epplen.

Ad Nrm. 9934 N. pr. den 4. März 1863.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 3. v. M. stattgehabten 373. und 374. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld sind die Serien 217 und 221 gezogen worden.

Die Serie 217 enthält Hofkammer-Obligationen von verschiedenem Zinsfuße, und zwar:

№ 65,985 mit $\frac{1}{10}$tel,
„ 66,951 „ $\frac{1}{2}$tel,
„ 67,088 „ $\frac{1}{2}$tel und
„ 67,089 bis 68,379 incl. mit dem Ganzen der Capitals-Summen, im Gesammt-Capitalsbetrage von 1,206,547 fl.; ferner die nachträglich eingereihten kärnthisch-ständischen Domestikal-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 5 % von № 9 bis 27 incl., im Gesammt-Capitalsbetrage von 30,963 fl.

Serie 221 enthält Hofkammer-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 4 %, und zwar:

№ 65,985 mit $\frac{1}{10}$tel,
„ 67,088 „ $\frac{1}{2}$tel und
„ 69,322 bis 70,736 incl. mit dem Ganzen der Capitals-Summe, im Gesammt-Capitalsbetrage von 1,247,480 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht, und insoferne dieser 5 % erreicht, nach dem mit Finanzministerial-Erlasse vom 26. October 1858 veröffentlichten Umstellungsmaßstabe in 5%ige auf österreichische Währung lautende Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung zur ursprünglichen, aber 5 % nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Betheiligten nach Maßgabe der Bestimmungen des erwähnten Finanzministerial-Erlasses 5%ige auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Dies wird hiemit zur Wahrung der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 3. März 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh 9462 N. pr. den 27. Februar 1863.

(Die Verausgabung eines falschen Doppelthalers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

In der Gemeinde Mimbach wurde kürzlich ein falscher preußischer Doppelthaler beschlagnahmt, mit der Jahreszahl 1856, welcher nach der vorgenommenen Untersuchung aus Messing besteht, und in einer, nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen ist.

An der Oberfläche war derselbe versilbert, jedoch durch die an dem Gepräge durchscheinende Messingfarbe, die rauhe Oberfläche und den Mangel einer Randschrift leicht als falsch zu erkennen.

Indem dieses zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden die Aufforderung, zur Beachtung und gegebenen Falles zur Einschreitung gegen Verfertiger oder Verbreiter derartiger falscher Geldstücke nach Vorschrift des Gesetzes.

Speyer, den 25. Februar 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. 9768 N. pr. den 28. Februar 1863.

(Nachforschungen nach Elisabeth Hunter aus England betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Distrikts-Polizeibehörden der Pfalz.

In der Nachbarschaft der Stadt London ist im März v. J. ein achtjähriges Mädchen, Namens Elisabeth Hunter, vom Hause entführt und, wie vermuthet wird, nach dem Continent gebracht worden.

Auf die Entdeckung dieses Mädchens, welches als von blasser Gesichtsfarbe, hellen Haaren und Augen, mit einer großen Schramme (Narbe) auf einer seiner Wangen bezeichnet wird und zur kritischen Zeit goldene Ohrringe trug, ist eine Belohnung von hundert Pfund Sterling gesetzt.

Nachdem die Königl. großbritannische Gesandtschaft in München das Ersuchen gestellt hat, im Königreiche Bayern Nachforschungen nach diesem Kinde anzustellen, so werden die Königl. Distrikts-Polizeibehörden beauftragt, die geeigneten Erhebungen einzuleiten und allenfallsige bemerkenswerthe Ergebnisse sofort zur Anzeige zu bringen, andernfalls aber längstens nach Ablauf von sechs Wochen Fehlanzeige zu erstatten.

Speyer, den 28 Februar 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwend.

Ad Nrm. Exh. 9639 N. pr. den 28. Februar 1863.

(Agenturen der Berlinischen Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Antrag des Hauptagenten wird der Hospitalverwalter Sebastian Hauck von Deidesheim als Unteragent der Berlinischen Feuerversicherungs-Gesellschaft für die Kantone Dürkheim und Neustadt hiemit bestätigt.

Speyer, den 27. Februar 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 9559 N. pr. den 27. Februar 1863.

(Agenturen der Magdeburger Feuer- und Hagelversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten rubricirter Gesellschaft werden bestätigt:

1. Franz Brittinger, Schullehrer zu Lohnsfeld, als Unteragent der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft für den Kanton Winnweiler, nachdem derselbe für die Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft als Unteragent schon bestätigt ist.
2. Ludwig Bernhard Roos, Schullehrer zu Homburg, als Unteragent der Feuer- und Hagelversicherungs-Gesellschaft für die Kantone Homburg und Waldmohr, statt des zurückgetretenen seitherigen Agenten Ch. Heck von Homburg.

Speyer, den 26. Februar 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nro. Exh. 9495 N pr. den 4. März 1863.

(Die Concessionirung der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft Providentia betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben in Gemäßheit höchsten Rescripts des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 31. Januar l. J. № 741 geruht, der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft Providentia, ihrem Gesuche willfahrend, die allerhöchste Bewilligung zur Ausübung ihres Lebens-, Renten- und Transport-Versicherungsgeschäftes in Bayern in widerruflicher Weise nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen der §§. II. bis V. (bezüglich der Transport-Versicherungsbranche ist jedoch §. V. bekanntlich außer Wirksamkeit gesetzt), dann §§. VI. bis IX., XI., XV. bis XVII. der allerhöchsten Verordnung vom 27. Juli 1853, die auswärtigen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften betreffend, und unter den ausdrücklichen Bedingungen zu ertheilen, daß die Gesellschaft

1. ohne allerhöchste Genehmigung keinerlei Aenderungen in ihren Statuten vornehmen darf, und
2. verpflichtet sey, auch Schiffskörper aller Gattung in Versicherung zu nehmen, so ferne nicht die Zurückweisung derartiger Anträge der Betheiligten durch triftige, den Letzteren speziell zu bezeichnenden Gründe motivirt und gerechtfertigt werden kann.

Nachdem der Großhändler Carl Kohn in Nürnberg als Hauptagent der Gesellschaft für den ganzen Umfang des Königreiches bestätigt worden ist, so steht der sofortigen Geschäftseröffnung der genannten Gesellschaft kein Hinderniß entgegen, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 27. Februar 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Nro. 9275 N. pr. den 27. Februar 1863.

(Die Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Königl. Distrikts- u. Local-Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

Durch Erkenntniß des Königl. Bezirksgerichtes München l. d. J. vom 17. Dezember v. J. wurde der ledige Architekt Johann Peter Schnyder aus Schübelbach im Kantone Schwyz wegen Vergehens des Diebstahls in eine zweimonatliche Gefängnißstrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen, was den obenbezeichneten Behörden unter Mittheilung des Signalements des Genannten bekannt gegeben wird.

Speyer, den 27. Februar 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Signalement des ꝛc. Schnyder.

Name: Johann Peter Schnyder,
Religion: katholisch,
Geburtsort: Schübelbach,
Stand und Gewerbe: Architekt,
Wohnort: unbestimmt,
Alter: 21 Jahre,
Gestalt: schlank,
Maß: 6',
Gesichtsfarbe: gesund,
Bart: blond,
Haare: braun,
Augen: graublau,
Nase: proportionirt,
Zähne: gut,

Mund: gewöhnlich,
Sprache: deutsch.
Kleidung: grauer Hut, schwarzbrauner Rock, graue Hose, graue Weste, graue Halsbinde, leinenes Hemd, Halbstiefel.

Nro. 9730 N. pr. den 4. März 1863.

(Die Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
die Königl. Distrikts- und Orts-Polizeibehörden
der Pfalz.

Der Handelsmann Christian Wagner von Egelsdorf, fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Landrathsamtes Königsee, wurde durch rechtskräftiges Erkenntniß des Königl. Bezirksgerichts Neustadt a. H. vom 12. Februar l. J. wegen Vergehens der Rückkehr aus der Landesverweisung und wegen unbefugten Handels mit Arzneiwaaren in eine 20tägige Gefängnißstrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes neuerdings verwiesen.

Die obengenannten Behörden erhalten hievon unter Mittheilung des Signalements des rc. Wagner Kenntniß zur Beobachtung des vorgeschriebenen Verfahrens.

Speyer, den 3. März 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Signalement des Christian Wagner.

Alter 44 Jahre, Größe mittlere, Haare braun, Stirne gewölbt, Augenbraunen braun, Augen braun, Nase und Mund gewöhnlich, Bart braun, rasirt, Kinn gegrübt, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, ohne besondere Kennzeichen.

Nro. 9731 N. pr. den 4. März 1863.

(Die Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
die Königl. Distrikts- und Local-Polizeibehörden
der Pfalz.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des Königl. Bezirksgerichts Würzburg vom 29. Januar l. J. wurde Valentin Weckesser, lediger Metzgergeselle von Lauda, großherzogl. badischen Amts Gerlachsheim, wegen mehrerer Vergehen des Diebstahls, eines als Uebertretung strafbaren Betrugs sowie Bettelns in eine sechsmonatliche Gefängnißstrafe verurtheilt und zugleich ausgesprochen, daß derselbe nach erstandener Strafe des Landes zu verweisen sey.

Unter Mittheilung des Signalements des Weckesser wird dies den obengenannten Behörden zur Kenntnißnahme und Beobachtung des vorgeschriebenen Verfahrens mitgetheilt.

Speyer, den 3. März 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Signalement.

Alter 24 Jahre, Größe 6′, Haare roth, Stirne hoch, Augen grau, Nase stark, Mund klein, Gesichtsform länglicht, Gesichtsfarbe gesund, Kinn spitzig, Bart roth, Körperbau schlank.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben gleichzeitig mit der Quiescirung des Königl. Hofrathes Dr. von Jaeger (Reggbl. vom Jahre 1862 № 55 S. 2322, Kreisamtsbl. vom Jahre 1862 № 76 S. 1546) die hiedurch erledigten

Functionen eines Rectors des Königl. Lyceums und Gymnasiums in Speyer dem dortigen Königl. Lycealprofessor und bisherigen Conrector Joseph Fischer allergnädigst zu übertragen geruht.

In Folge Königl. Regierungs-Entschließung vom 27. Februar 1863 wurden ernannt:

1. das Gemeinderathsmitglied Wilhelm Bartels in Mittelberbach zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Mittelberbach, und
2. das Gemeinderathsmitglied Peter Didion zum Adjunkten daselbst;
3. der Einwohner Ludwig Poller zu Mittelberbacher-Grube zum Polizei-Adjunkten daselbst;
4. der Einwohner Carl Wagner zu Plantage zum Polizei-Adjunkten daselbst;
5. das Gemeinderathsmitglied Peter Omlor in Oberberbach zum Adjunkten daselbst;
6. der Einwohner Peter Müller in Frankenholz zum Polizei-Adjunkten daselbst;
7. das Gemeinderathsmitglied Conrad Hierthes in Limbach zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Limbach, und
8. das Gemeinderathsmitglied Johann Georg Lehmann zum Adjunkten daselbst;
9. der Einwohner Nicolaus Schott zu Bliesbergerhof zum Polizei-Adjunkten daselbst;
10. der Einwohner Ludwig Lehmann zu Kohlhof zum Polizei-Adjunkten daselbst;
11. das Gemeinderathsmitglied Jacob Gölzer von Kirkel zum Adjunkten für Kirkel-Neuhäusel;
12. der Einwohner Ludwig Carl Hußong in Neuhäusel zum Polizei-Adjunkten daselbst;
13. der Einwohner Balthasar Leibrock auf dem Eschweilerhofe zum Polizei-Adjunkten daselbst;
14. der Einwohner Christian Oberkircher d. J. auf dem Ahstädterhofe zum Polizei-Adjunkten daselbst;

15. das Gemeinderathsmitglied Jacob Herrmann I. in Altstadt zum Adjunkten daselbst;
16. das Gemeinderathsmitglied Andreas Gortner in Niederberbach zum Adjunkten daselbst;
17. das Gemeinderathsmitglied Michael Bach in Kleinottweiler zum Adjunkten daselbst;
18. das Gemeinderathsmitglied Georg Leppla in Steinwenden zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Steinwenden, und
19. das Gemeinderathsmitglied Jacob Kurz I. zum Adjunkten daselbst;
20. das Gemeinderathsmitglied Jacob Schmitt II. in Weltersbach zum Adjunkten daselbst;
21. das Gemeinderathsmitglied Johann Pfeiffer von Schwanden zum Adjunkten für Kottweiler-Schwanden;
22. der Einwohner Christian Scheuermann in Kottweiler zum Polizei-Adjunkten daselbst;
23. das Gemeinderathsmitglied Johannes Müller, genannt Verwalter, in Obermohr zum Adjunkten daselbst.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 27. Februar 1863, wurden ernannt:

1. das Gemeinderathsmitglied Georg Nicolaus Sperr zum Bürgermeister der Gemeinde Pleisweiler-Oberhofen;
2. das Gemeinderathsmitglied Nicolaus Lang zum Adjunkten daselbst;
3. das Gemeinderathsmitglied Johann Andreas Brunner in Hochdorf zum Bürgermeister dieser Gemeinde;
4. das Gemeinderathsmitglied Johann Georg Metzler zum Adjunkten daselbst.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 27. Februar 1863, wurden ernannt:

1. das Gemeinderathsmitglied Jacob Renner VII. zum Bürgermeister der Gemeinde Mutterstadt;

2. das Gemeinderathsmitglied Carl Adam Klein zum ersten Adjunkten, und
3. das Gemeinderathsmitglied Johannes Becker II. zum zweiten Adjunkten daselbst.

In Folge Königl. Regierungs-Entschließung vom 27. Februar 1863 wurden ernannt, die Gemeinderathsmitglieder:

1. Mathias Wannenmacher III. in Ommersheim zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Ommersheim,
2. Peter Lang zum Adjunkten daselbst;
3. Johannes Wilhelm in Heckenbalheim zum Adjunkten daselbst;
4. Johannes Schnabel in Oberwürzbach zum Adjunkten dieser Gemeinde.

In Folge Königl. Regierungs-Entschließung vom 27. Februar 1863 wurden ernannt, die Gemeinderathsmitglieder:

1. Michael Renner IV. zum Bürgermeister, und
2. Philipp Staub zum Adjunkten der Gemeinde Böbingen;
3. Wilhelm Peter III. zum Bürgermeister, und
4. Johannes Gauweiler d. J. zum Adjunkten der Gemeinde Altdorf;
5. Philipp Jacob Kuhn zum Bürgermeister, und
6. Johannes Rußloch zum Adjunkten der Gemeinde Impflingen;
7. Sebastian Frantz zum Bürgermeister, und
8. Christian Rech zum Adjunkten der Gemeinde Malkammer;
9. Peter Adam Koch zum Polizei-Adjunkten in Alsterweiler.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 27. Februar 1863, wurden ernannt:

1. das Gemeinderathsmitglied Johann Jacob Schick I. in Mechtersheim zum Bürgermeister dieser Gemeinde, und
2. das Gemeinderathsmitglied Michael Dennerle zum Adjunkten daselbst;
3. das Gemeinderathsmitglied Michael Weißmann zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Erfenbach;
4. das Gemeinderathsmitglied Conrad Reiß III. zum Adjunkten dieser Gemeinde;
5. das Gemeinderathsmitglied Johann Böhr zum Adjunkten der Gemeinde Stockborn;
6. das Gemeinderathsmitglied Conrad Hach I. zum Adjunkten der Gemeinde Siegelbach;
7. das Gemeinderathsmitglied Carl Sigmund Ritter zum Bürgermeister zu Frankenstein, und
8. das Gemeinderathsmitglied Michael Rabinger II. zum Adjunkten dieser Gemeinde.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 28. Februar 1863, wurden ernannt:

1. das Gemeinderathsmitglied Philipp Scherbel zum Bürgermeister der Gemeinde Haßloch;
2. das Gemeinderathmitglied Nicolaus Moser zum ersten Adjunkten, und
3. das Gemeinderathsmitglied Georg Christoph Schmidt zum zweiten Adjunkten dieser Gemeinde.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 28. Februar 1863, wurden ernannt:

1. das Gemeinderathsmitglied Jacob Herancourt von Billigheim zum Bürgermeister, und
2. das Gemeinderathsmitglied Johannes Pfister zum Adjunkten der Gemeinde Billigheim.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 28. Februar 1863, wurde

1. das Gemeinderathsmitglied Johann Hubach von Erpolzheim zum Bürgermeister, und

2. das Gemeinderathsmitglied Ludwig Reibold zum Adjunkten

der Gemeinde Erpolzheim ernannt.

Zu Folge Königl. Regierungs-Entschließung vom 28. Februar 1863 wurden ernannt, die Gemeinderathsmitglieder:

1. Michael Wüst in Niederhorbach zum Bürgermeister dieser Gemeinde, und
2. Friedrich Klein zum Adjunkten daselbst.

Durch Königl. Regierungs-Entschließung vom 28. Februar 1863 wurden ernannt, die Gemeinderathsmitglieder:

1. Wilhelm Bangerth d. J. in Mühlhofen zum Bürgermeister dieser Gemeinde, und
2. Peter Herancourt zum Adjunkten daselbst.

Zu Folge Königl. Regierungs-Entschließung vom 28. Februar 1863 wurden ernannt, die Gemeinderathsmitglieder:

1. Friedrich Jacob Wüst II. in Dierbach zum Bürgermeister dieser Gemeinde, und
2. Friedrich Jacob Rink zum Adjunkten daselbst.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 28. Februar 1863, wurden ernannt:

1. das Gemeinderathsmitglied Andreas Freiermuth V. in Leistadt zum Bürgermeister dieser Gemeinde, und
2. das Gemeinderathsmitglied Friedrich Rohrscheib zum Adjunkten daselbst.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 28. Februar 1863, wurden ernannt:

1. das Gemeinderathsmitglied Peter Hey in Hergersweiler zum Bürgermeister dieser Gemeinde, und
2. das Gemeinderathsmitglied Johann Adam Kühlmann zum Adjunkten daselbst.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 2. März 1863, wurden ernannt:

1. das Stadtrathsmitglied Heinrich Tartter zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Dürkheim;
2. das Stadtrathsmitglied Franz Bischof zum ersten, und
3. das Stadtrathsmitglied Ludwig Fitz zum zweiten Adjunkten der Stadt Dürkheim.

Consulat der Vereinigten Staaten von Nordamerika für die Pfalz.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der zum Consul der Vereinigten Staaten von Nordamerika für die Pfalz ernannte W. D. Duncan zu Carlsruhe in dieser Eigenschaft anerkannt werde.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung

Dem Negotianten Laurent Marie René-Péan von Paris wurde unterm 23. Februar l. J. ein Gewerbsprivilegium auf atmosphärische Pistolen, Stöcke etc. für Kinder, für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 23. Februar l. J. anfangend, verliehen.

Berichtigung.

Im Kreis-Amtsblatte № 13 vom Jahr 1863 S. 196 existirt in dem Namen des zum Adjunkten in Schweigen Ernannten ein Druckfehler. Derselbe heißt nicht „Reiboldt" sondern „Reinboldt."

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 16. Speyer, den 12. März **1863.**

Inhalt:

Ad Nrm. Exh. 9790 N. pr. den 6. März 1863.

(Die Agenturen der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix“ in Frankfurt a. M. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten wird der Schullehrer Jacob Baron von St. Ingbert als Unteragent der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix“ in Frankfurt a. M. für den Kanton Blieskastel hiemit bestätigt.

Speyer, den 5. März 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh 9705 N pr. den 9. März 1863.

(Agentur des Hagelversicherungs-Vereines für das Königreich Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Directoriums des Hagelversicherungs-Vereines für das Königreich Bayern wird der Privatmann Georg Daniel Dümmler zu Zweibrücken als Unteragent des gedachten Vereines für die Königl. Bezirksämter Zweibrücken und Homburg hiemit bestätigt.

Speyer, den 6. März 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 9937 N. pr. den 6 März 1863.

(Agenturen der k. k. privilegirten I. österreichischen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft in Wien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten werden nachbezeichnete Personen als Unteragenten der k. k. privilegirten I. österreichischen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft in Wien bestätigt:

1. Carl Brandt, Geometergehilfe in Bergzabern, statt des zurückgetretenen J. G. Geiger, für den Kanton Bergzabern.
2. Christian Zinn, Geschäftsmann in Kaiserslautern, statt des zurückgetretenen W. P. Hauber, für den Kanton Kaiserslautern.

Speyer, den 5. März 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 9800 N. pr. den 4. März 1863.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Göllheim wurden kürzlich zwei falsche Halbguldenstücke als Zahlungsmittel vorgelegt, welche nach der vorgenommenen Untersuchung aus Zinn bestehen und von ächten Stücken abgegossen sind, weßhalb sie leicht als gefälscht zu erkennen.

Indem dieses zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden die Aufforderung, zur Beachtung und gegebenen Falles zur Einschreitung gegen Verfertiger oder Verbreiter derartiger falscher Geldstücke nach Vorschrift des Gesetzes.

Speyer, den 3. März 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 10084 N. pr. den 5. März 1863.

(Die Erledigung und Wiederbesetzung einer Studienlehrerstelle an der lateinischen Schule zu Kusel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge Ablebens des Studienlehrers Bauer ist eine Lehrstelle an der lateinischen Schule in Kusel in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche binnen 3 Wochen bei dem Königl. Subrectorate der lateinischen Schule zu Kusel einzureichen.

Speyer, den 4. März 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Nro. 9798 N. pr. den 4. März 1863.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
die Königl. Distrikts- und Local-Polizeibehörden
der Pfalz.

Nach rechtskräftigem Erkenntnisse des Königl. Stadtgerichts Passau vom 20. v. M. wurde der Webergeselle

Joseph Hackl von Zulbach, k. k. Bezirksamts Aign, wegen Landstreicherei und Fälschung seines Arbeitsbuchs in eine 24tägige geschärfte Arreststrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen, was den obengenannten Behörden zur Kenntnißnahme und zur Beobachtung des vorgeschriebenen Verfahrens mitgetheilt wird.

Speyer, den 3. März 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Signalement des Joseph Hackl.

Alter 39 Jahre, Wohnort Zulbach, Gewerbe Weber, Größe 5′ 8″, Gestalt schlank, Haare schwarzbraun, Bart röthlicht, Augen braun, Nase proportionirt, Zähne gut, Mund oval, Sprache niederbayerisch. Besondere Kennzeichen: keine.

Nro. 9799 N. pr. den 4. März 1863.

(Die Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
die Königl. Distrikts- und Orts-Polizeibehörden der Pfalz.

Durch Erkenntniß des Königl. Landgerichts Oettingen vom 17. Dezember 1862 wurde der ledige Sattlergeselle Wilhelm Stallmann aus Preußen, geboren zu Elberfeld, wegen Bettels und Landstreicherei mit dreitägigem Polizeiarreste bestraft und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden werden hievon unter Mittheilung des Signalements des Genannten zur Beobachtung des vorgeschriebenen Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

Speyer, den 3. März 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Signalement
des Wilhelm Stallmann, Sattlergesellen aus Preußen laut Paß:

Alter: 46 Jahre,
Größe: 5′ 4″ preuß.,
Haare: dunkelblond,
Augenbrauen: blond,
Augen: blaugrau,
Nase: stark,
Mund: gewöhnlich,
Bart: (rasirt) blond,
Statur: schlank und kräftig.

Besondere Kennzeichen: auf dem rechten Arm ein blau eingeätztes Herz mit den Buchstaben F. S. und der Jahreszahl 1838. Auf der Stirne eine Narbe.

Bekanntmachung,
Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 28. Februar d. J. № 2055 wurde die Vornahme einer weitern Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe angeordnet.

In Folge dessen wird am

Samstag den 14. dieses Monats,
Vormittags 9 Uhr,

die Summe von

700,000 fl.

nach dem mittelst diesseitiger Bekanntmachung vom 14. Januar 1851

(Reggsbl. 1851 pag. 35—39)

veröffentlichten Plane in Gegenwart einer Abordnung der Königl. Polizeidirection

im Königl. Odeonsgebäude Saal № 1
über einer Stiege

von der unterfertigten Commission öffentlich verloost und sonach das Resultat zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Die verloosten Schuldbriefe werden vom 1. Juli dieses Jahres beginnend außer Verzinsung gesetzt, mit der Rückzahlung derselben dagegen wird sogleich nach der Verloosung begonnen und es werden dabei die Zinse in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, im welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 30. Juni dieses Jahres hinaus, vergütet.

Dabei wird bemerkt, daß die Wiederanlage der zum Zuge gelangenden Capitalien bei dem Eisenbahn-Anlehen zu 4 Procent stattfinden könne.

München, den 2. März 1863.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.
v. Sutner.

Diebel.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 3. März 1863, wurde der katholische Pfarrer Julius Palm zu Hornbach zum Distrikts-Schulinspector für die katholischen Schulen des Kantons Hornbach ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 2. März 1863, wurden ernannt:

1. das Stadtrathsmitglied Georg Dietz zum Bürgermeister der Stadt Deidesheim;
2. das Stadtrathsmitglied Johann Adam Häusling zum I., und
3. das Stadtrathsmitglied Jacob Klenger zum II. Adjunkten daselbst.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 3. März 1863, wurde ernannt:

1. das Gemeinderathsmitglied Nicolaus Dörler in Ranschbach zum Bürgermeister dieser Gemeinde, und
2. das Gemeinderathsmitglied Michael Lauth zum Adjunkten daselbst;
3. das Gemeinderathsmitglied Georg Claus in Gleisweiler zum Bürgermeister dieser Gemeinde, und
4. das Gemeinderathsmitglied Johann Heinrich Orth zum Adjunkten daselbst;
5. das Gemeinderathsmitglied Ludwig Dengler zu Leinsweiler zum Bürgermeister dieser Gemeinde, und
6. das Gemeinderathsmitglied Peter Witzing zum Adjunkten daselbst.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 3. März 1863, wurde ernannt:

1. Jacob Jung, Gemeinderathsmitglied der Gemeinde Eppenbrunn, zum Bürgermeister dieser Gemeinde;
2. das Gemeinderathsmitglied Marx Lang zum Adjunkten der Gemeinde Eppenbrunn.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 3. l. M., wurden ernannt:

1. das Gemeinderathsmitglied Andreas Hammel I. zum Bürgermeister, und
2. das Gemeinderathsmitglied Heinrich Adam Bernhard II. zum Adjunkten der Gemeinde Ellerstadt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 3. März 1863, wurden nachstehende Bürgermeister und Adjunkten ernannt:

Namen der Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjunkten.
Mauschbach . .	Philipp Lauer I.	Heinrich Weber III.
Dietrichingen . .	. . . .	Ludwig Weber jun.
Medelsheim . .	Johann Paul Wack sen..	Johann Peter Weber.
Peppenkum . .	. . . .	Peter Renard.
Seyweiler . . .	. . . .	Nicolaus Albert.
Utweiler . . .	. . . .	Jacob Scheyer.
Altheim . . .	Heinrich Rabung	Johann Thomas.
Böckweiler . . .	. . . .	Jacob Weinmann.
Neualtheim . .	. . . .	Michael Zahm.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 3. März 1863, wurden ernannt:

1. das Gemeinderathsmitglied Johannes Fäth VII. in Schauernheim zum Bürgermeister, und
2. das Gemeinderathsmitglied Johannes Keck VII. zum Adjunkten der Gemeinde Schauernheim.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 3. März 1863, wurden ernannt:

1. das Stadtrathsmitglied Carl Heinrich Wolf zum Bürgermeister der Stadt Wachenheim;
2. das Stadtrathsmitglied Daniel Euler zum ersten, und
3. das Stadtrathsmitglied Conrad Kuhn zum zweiten Adjunkten der Stadt Wachenheim.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 3. März 1863, wurde ernannt:

1. das Gemeinderathsmitglied Adam Sternjacob zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Schweix;
2. das Gemeinderathsmitglied Adam Jung zum Adjunkten der Gemeinde Schweix;
3. das Gemeinderathsmitglied David Weber zum Adjunkten der Gemeinde Hilst.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 3. März 1863, wurden ernannt:

1. das Gemeinderathsmitglied Carl Dexheimer zum Bürgermeister der Gemeinde Gaugrehweiler, und
2. das Gemeinderathsmitglied Philipp Kirchner zum Adjunkten daselbst, sodann
3. der Einwohner Wilhelm Dietz auf dem Gutenbacherhofe zum Polizei-Adjunkten daselbst.

Zu Folge Königl. Regierungs-Entschließung vom 4. März 1863 wurden ernannt:

1. das Gemeinderathsmitglied Heinrich Heintz in Gerbach zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Gerbach;
2. das Gemeinderathsmitglied Philipp Pferdt zum Adjunkten daselbst;
3. der Einwohner Jacob Stadtmüller auf dem Schneebergerhofe zum Polizei-Adjunkten daselbst.

Durch Königl. Regierungs-Entschließung vom 4. März 1863 wurden ernannt:

1. das Gemeinderathsmitglied Georg Jacob Schneider in Brenschelbach zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Brenschelbach-Riesweiler, und
2. das Gemeinderathsmitglied Daniel Leiner zum Adjunkten daselbst;
3. der Ackerer und Gemeinderath Peter Lugenbiehl in Riesweiler zum Polizei-Adjunkten daselbst.

Durch Königl. Regierungs-Entschließung vom 4. März 1863 wurden ernannt, die Gemeinderathsmitglieder:

1. Christian Brünesholz in Großbundenbach zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Großbundenbach, und
2. Nicolaus Faulhaber zum Adjunkten daselbst;
3. Theobald Schäfer V. in Biedershausen zum Adjunkten daselbst;
4. Valentin Fuhrmann in Kleinbundenbach zum Adjunkten daselbst;
5. Philipp Stephan I. in Mörsbach zum Adjunkten daselbst;
6. Daniel Vollmer VI. in Käshofen zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Käshofen, und
7. Daniel Blinn zum Adjunkten daselbst;
8. Christian Lauer I. in Krähenberg zum Adjunkten daselbst;
9. Philipp Jacob Vollmar in Rosenkopf zum Adjunkten daselbst;
10. Melchior Wittemann in Wiesbach zum Adjunkten daselbst.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 4. März 1863, wurden ernannt:

1. das Gemeinderathsmitglied Anton Hegemann zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Hundheim;

2. das Gemeinderathsmitglied Abraham Eckel zum Adjunkten der Gemeinde Hundheim;
3. das Gemeinderathsmitglied Jacob Weis zum Adjunkten der Gemeinde Hachenbach;
4. das Gemeinderathsmitglied Philipp Lang III. zum Adjunkten der Gemeinde Nerzweiler;
5. das Gemeinderathsmitglied Philipp Hein zum Adjunkten der Gemeinde Hinzweiler;
6. das Gemeinderathsmitglied Peter Bollenbacher III. zum Adjunkten der Gemeinde Aschbach;
7. das Gemeinderathsmitglied Adam Klink zum Adjunkten der Gemeinde Gumbsweiler;
8. das Gemeinderathsmitglied Jacob Maurer in Niederhausen zum Bürgermeister dieser Gemeinde;
9. das Gemeinderathsmitglied Andreas Lamb zum Adjunkten daselbst;
10. das Gemeinderathsmitglied Reinhard Albrecht II. zum Adjunkten der Gemeinde Winterborn.

Zu Folge Königl. Regierungs-Entschließung vom 4. März 1863 wurden ernannt:

1. das Gemeinderathsmitglied Georg Uhl in St. Alban zum Adjunkten dieser Gemeinde, und
2. der Einwohner Johann Steitz auf dem Hengstbacherhofe zum Polizei-Adjunkten daselbst.

Durch Königl. Regierungs-Entschließung vom 5. März 1863 wurden ernannt, die Stadtrathsmitglieder:

1. Carl Lehmann zum Bürgermeister der Stadt Frankenthal;
2. Max Friedrich Heydweiller zum ersten, und
3. Johann Baptist Broc zum zweiten Adjunkten dieser Stadt;

dann die Gemeinderathsmitglieder:

4. Georg Müller zum Bürgermeister der Gemeinde Heßheim;

5. Georg Valentin Schellenberger zum Adjunkten dieser Gemeinde;
6. Jacob Koch I. zum Bürgermeister der Gemeinde Kirchheim a. E.;
7. Johannes Wendel zum Adjunkten dieser Gemeinde;
8. Joseph Hagenauer zum Bürgermeister der Gemeinde Rorheim;
9. Thomas Wippel zum Adjunkten dieser Gemeinde;
10. Philipp Böll zum Bürgermeister der Gemeinde Tiefenthal;
11. Philipp Schöneberger zum Adjunkten daselbst;
12. Georg Fink III. zum Bürgermeister der Gemeinde Quirnheim, und
13. Johann Simon Stüber zum Adjunkten dieser Gemeinde.

Durch Königl. Regierungs-Entschließung vom 6. März 1863 wurden ernannt, die Gemeinderathsmitglieder:

1. Friedrich Meyer in Hauenstein zum Bürgermeister dieser Gemeinde, und
2. Carl Seibel zum Adjunkten daselbst.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 6. März d. J., wurden die nachbenannten Gememeinderathsmitglieder:

1. Mathias Röckel zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Trulben;
2. Nicolaus Frentzel zum Adjunkten der Gemeinde Trulben;
3. Christian Hunsicker zum Adjunkten der Gemeinde Kröppen, Bezirksamtes Pirmasens, ernannt.

Durch Königl. Regierungs-Verfügung vom 6. März 1863 wurden ernannt, die Gemeinderathsmitglieder:

1. Johann Friedrich Kennel zum Bürgermeister der Gemeinde Gommersheim;

2. Philipp Peter Damian II. zum Adjunkten daselbst;
3. Georg Jacob Hoffmann zum Bürgermeister der Gemeinde Knörringen;
4. Georg Dick zum Adjunkten daselbst;
5. Georg Heckmann zum Bürgermeister von Walsheim;
6. Georg Jacob Bach zum Adjunkten daselbst;
7. Peter Jäger I. zum Bürgermeister der Gemeinde Dammheim;
8. Ludwig Geißert zum Adjunkten daselbst;
9. Thomas Engel zum Bürgermeister der Gemeinde Bornheim;
10. Theobald Hoffmann zum Adjunkten daselbst.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 6. März 1863, wurden die nachbenannten Gemeinderathsmitglieder:

1. Georg Jacob Volz zum Bürgermeister der Gemeinde Kandel;
2. Heinrich Heußler zum ersten, und
3. Ludwig Westenhöfer zum zweiten Adjunkten dieser Gemeinde;
4. Michael Baron zum Polizei-Adjunkten für den zur Gemeinde Kandel gehörigen Weiler Minderslachen;
5. Michael Kern zum Bürgermeister der Gemeinde Minfeld;
6. Johann Roth zum Adjunkten dieser Gemeinde;
7. Georg Franz Wingerter zum Bürgermeister der Gemeinde Hayna;
8. Joseph Winstel zum Adjunkten dieser Gemeinde;
9. Bernhard Keßler zum Bürgermeister der Gemeinde Erlenbach, und
10. Johann Rauerth zum Adjunkten der Gemeinde Erlenbach, Bezirksamtes Germersheim, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 6. März 1863, wurden ernannt:

1. das Gemeinderathsmitglied Philipp Wander in Dörrenbach zum Bürgermeister dieser Gemeinde, und
2. das Gemeinderathsmitglied Georg Nicolaus Fauth zum Adjunkten daselbst.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 6. März 1863, wurden ernannt:

1. das Gemeinderathsmitglied Lorenz Mund zum Bürgermeister der Gemeinde Dudenhofen,
2. das Gemeinderathsmitglied Johannes Wesel zum Adjunkten daselbst.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 4. März 1863, wurde der bisherige Schullehrer Johann Jacob Sutter in Niederhochstadt zum Lehrer an der protestantisch-deutschen oberen Schule in Essingen, vom 15. l. M. an, in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Königl. Regierungs-Entschließung vom 6. März 1863 wurde der bisherige interimistische Verweser, Heinrich Orschied aus Contwig, zum Schulverweser an der protestantisch-deutschen untern Schule in Bosenbach, vom 15. März l. J. an, ernannt.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Dem Maschinenmeister der bayerischen Ostbahnen, Bernhard Wagner von München, wurde unterm 28. Februar l. J. ein Gewerbsprivilegium auf eine eigenthümliche Methode beim Anfertigen, beziehungsweise beim Anstutzen der Sieberohre in Dampfmaschinen, für den Zeitraum von einem Jahre, vom 28. Februar l. J. anfangend, verliehen.

Augsburger Börse.

Den 5. März 1863.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen $3\frac{1}{2}$ %		
„ „ „ 4 %		$101\frac{3}{8}$
„ „ „ 4 % halbjährig .	$101\frac{5}{8}$	
„ „ „ $4\frac{1}{2}$ %	103	
„ „ „ $4\frac{1}{2}$ % halbjährig.		104
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	$101\frac{1}{4}$	
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem. . .	862	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien . .		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 17. Speyer, den 17. März 1863.

Inhalt:

Ad Nrm. Exh. 10381 N. pr. den 11. März 1863.

(Die Concessionirung der neuen Transport-Versicherungsgesellschaft Fortuna in Berlin betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben der „neuen Transport-Versicherungsgesellschaft Fortuna in Berlin,“ ihrem deßfallsigen Gesuche entsprechend, die Concession zum Betriebe des Transport-Versicherungsgeschäftes in Bayern in widerruflicher Weise unter der Bedingung zu ertheilen geruht, daß

1. die Bestimmungen der §§. II., III., IV., VII., VIII., IX., XI., XV. bis XVIII. der Allerhöchsten Verordnung vom 27. Juli 1853, die auswärtigen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften betr., auf sie analog zur Anwendung zu bringen seyen;
2. daß die Gesellschaft verpflichtet sey, auf Verlangen der Betheiligten auch Schiffskörper unweigerlich in Versicherung zu nehmen;
3. daß Aenderungen an den Gesellschaftsstatuten und zur Zeit bestehenden allgemeinen Versicherungsbedingungen nur mit Allerhöchster Genehmigung vorgenommen werden dürfen.

Die Gesellschaft hat durch ihren Bevollmächtigten Königl. Advokat Dr. Henle in München die Erklärung abgegeben, daß sie sich den hier gestellten Bedingungen unterwerfe und zur Sicherung der Ansprüche der bayerischen Unterthanen aus ihren Versicherungsverträgen mit der genannten Gesellschaft eine Realkaution von 15,000 fl bei der Münchener Hypotheken- und Wechselbank hinterlegt.

Zugleich hat die Gesellschaft den Kaufmann Michael Schwenninger in München zu ihrem Hauptagenten für

den ganzen Umfang des Königreiches ernannt. Nachdem derselbe bereits Hauptagent einer andern Versicherungsgesellschaft ist, so wird hiemit derselbe auch in seiner Eigenschaft als Hauptagent „der neuen Transport-Versicherungs-Gesellschaft Fortuna in Berlin" bestätigt.

Speyer, den 8. März 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 10478 N. pr. den 14. März 1863.

(Agentur der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Auf Antrag des Hauptagenten wird Philipp Leick von Kirchheimbolanden als Unteragent der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft für die Kantone Kirchheim, Göllheim, Grünstadt und Frankenthal, neben dem bereits aufgestellten Unteragenten hiemit bestätigt.

Speyer, den 11. März 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 9868 N. pr. den 12. März 1863.

(Schenkung zu Gunsten der Local-Armenpflege zu Wachenheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Gutsbesitzer Anton Brack von Wachenheim hat, dem Wunsche seiner verstorbenen Mutter Maria Susanna geborne Ullrich entsprechend, dem Local-Armenfond daselbst eine Schenkung von 200 fl gemacht, welch' wohlthätige Handlung hiemit, bestehender Vorschrift gemäß, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 10. März 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 10366 N. pr. den 13. März 1863.

(Schenkung von 160 fl durch den Metzger Wilhelm Christian von Hoven an das Hospital Ludwigshafen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Metzger Wilhelm von Hoven zu Ludwigshafen hat dem Hospitale daselbst eine Schenkung im Betrage von 160 fl zugewendet, welch' wohlthätige Handlung, bestehender Vorschrift gemäß, hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 11. März 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Nro. 10302 N. pr. den 11. März 1863.

(Die Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Königl. Distrikts- u. Local-Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

Durch Erkenntniß des Schwurgerichtshofes von Schwaben und Neuburg vom 14. Februar l. J. wurde die Tag-

löhners-Ehefrau Magdalena Benzinger von Gruibingen, Königl. württ. Oberamtes Göppingen, wegen Verbrechens des Meineides zu einer Zuchthausstrafe von 5 Jahren verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen, was den obenbezeichneten Behörden unter Mittheilung des Signalements der benannten bekannt gegeben wird.

Speyer, den 10. März 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Signalement.

Alter: 55 Jahre,
Statur: mittlere,
Maaß: 5′ 5″ 3‴,
Gesicht: länglicht,
Gesichtsfarbe: blaß,
Haare: graue,
Stirne: hohe,
Nase: spitzig,
Zähne: mangelhaft,
Mund: proportionirt,
Kinn: rund,
Sprache: schwäbisch.

Nro. 10301 N. pr. den 10. März 1863.

(Die Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Distrikts- und Local-Polizeibehörden.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des Königl. Landgerichts Weyhers vom 4. Februar 1863 wurde Joseph Dehler von Dirlos in Kurhessen wegen Landstreicherei und Bettels im II. Rückfalle in eine Arreststrafe von 14 Tagen verurtheilt und des Landes verwiesen, was den obengenannten Behörden unter Mittheilung des Signalements des Verurtheilten bekannt gegeben wird.

Speyer, den 9. März 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Signalement
des Joseph Dehler von Dirlos.

Alter 6½ Jahre, Größe 3′ 6″, Statur schwächlich, Haare blond, Stirne nieder, Augenbrauen dunkelblond, Augen blau, Nase stumpf, Mund proportionirt, Zähne bis unten mangelhaft, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen: keine.

Nro. 10528 N. pr. den 12. März 1863.

Nachweise

über das Rechnungswesen und den Vermögensstand der Pensionsanstalt für das Lehrerpersonal an den deutschen Schulen der Pfalz pro 18⁶¹/₆₂, laut der unterm 21. Januar 1863 abgelegten und unterm 28. Februar 1863 von Königl. Regierung abgeschlossenen Rechnung.

A. Einnahmen.

1. Außerordentliche Einnahmen.

	fl.	kr.	pf.
1. Einnahms-Ausstände aus dem Jahre 18⁶⁰⁄₆₁	288	30	–
2. Anstellungstaxen der Schullehrer . .	1890	56	–
3. Einzahlungen der Schulverweser . .	122	55	–
4. Abgetragene Capitalien, zurückerhobene Depositen und verwerthete Staatsobligationen	16720	–	–

	ƒ kr	ƒ kr hl
5. Zufällige Einnahmen:		
Coursgewinn einer verwertheten Staatsobligation	15 —	
Caution des Rechners Münch	500 —	
		515 — —

2. Ordentliche Einnahmen.

6. Jahresbeiträge von 1468 Vereinsmitgliedern	9278 44 —
7. Intercalarien von 119 erledigt gewesenen Schulstellen	4329 31 —
8. Freiwillige Beiträge von 20 Gemeinden	72 — —
9. Zuschüsse aus Kreisfonds, respective aus dem Alimentationsfond für dienstunfähige, à conto des letzteren Fonds, quiescirte Lehrer	762 31 —
10. Zinsen von Capitalien	5699 19 —
Summa der Einnahmen	39679 26 —

B. Ausgaben.

1. Gewöhnliche Ausgaben.

1. Pensionen an 65 quiescirte Lehrer, Verweser und Gehilfen	9865 55 —
2. Remisen der Einnehmer und Entschädigung des Rechners für Erhebung der Capitalzinsen	272 17 2
3. Postporto und Franco	92 6 —
4. Verwaltungskosten	200 — —
5. Remuneration des Rechners	400 — —
6. Zinsen der Caution des Rechners	25 — —

2. Außerordentliche Ausgaben.

7. Capital-Anlegungen	28100 — —
8. Verschiedene Ausgaben	309 20 —
9. Passivrest der Rechnung von 18⁶⁰/₆₁	4 1 —
Summa der Ausgaben	39268 39 2

Abgleichung.

	ƒ kr hl
Die Einnahmen betragen	39679 26 —
Die Ausgaben "	39268 39 2
Mehr-Einnahme	410 46 2
Die Einnahms-Ausstände betragen	44 45 —
Es verbleibt sonach ein Activrest von	366 1 2

C. Vermögensstand am 1. October 1862.

	ƒ kr	ƒ kr
1. Das Vermögen besteht in ausgeliehenen Capitalien ad		121561 40
und zwar:		
a) bei Privaten gegen hypothekarische Versicherung zu 5 %	119061 40	
b) in einer bayerischen Staatsobligation zu 1000 ƒ verzinslich zu 4½ %	1000 —	
c) in Depositen bei der Kgl. Filialbank Ludwigshafen verzinslich zu 2½ %	1500 —	
	121561 40	
2. in dem Werthe eines feuerfesten Documenten- und Geldschrankes von		400 —
3. in dem Werthe einer ledernen verschließbaren Mappe		3 30
		121965 10
Hievon kommt in Abzug die Caution des gewesenen Rechners Thomann und des jetzigen Rechners Münch von je 500 ƒ		1000 —
und es beträgt sonach das Vermögen		120965 10
dasselbe betrug am 1. October 1861		110081 9
und hat sich sonach im Jahre 18⁶¹/₆₂ vermehrt um		10884 1

Speyer, den 6. März 1863.

Die Verwaltungs-Commission der Schullehrer-Pensions-Kreisanstalt.

Dr. Jordan.

Münch, Rechner.

Dienstesnachrichten.

Zufolge Allerhöchsten Decrets vom 1. März d. J. haben Sich Seine Majestät der König allergnädigst bewogen gefunden, den Revierförster Ignaz Hillenbrand zu Neuhofen, Forstamts Speyer, in Folge administrativer Erwägung und auf Grund der Bestimmungen des §. 19 der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde, in Quiescenz zu versetzen.

Durch allerhöchste Entschließungen vom 5./9. l. M. haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden:

1. auf die in Mutterstadt erledigte Notarstelle den Notar Daniel Gelbert von Wolfstein, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu versetzen;
2. den Landgerichtsschreiber Johann Mayer von Kirchheimbolanden auf die Gerichtsschreiberstelle in Waldmohr;
3. den Landgerichtsschreiber Carl Joseph Geenen von Lauterecken, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, auf die Gerichtsschreiberstelle in Kirchheimbolanden

zu versetzen, und

4. den geprüften Rechtscandidaten Martin Reißinger von Frankenthal zum Landgerichtsschreiber in Lauterecken zu ernennen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 8. März 1863, wurden ernannt:

1. das Gemeinderathsmitglied Johannes Grüner I. in Maudach zum Bürgermeister dieser Gemeinde, und
2. das Gemeinderathsmitglied Franz Vörstler zum Adjunkten daselbst.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 8. März 1863, wurden ernannt:

1. der Einwohner Mathias Abel auf dem Reichenbrunnerhof, Gemeinde Ensheim, zum Polizei-Adjunkten daselbst, und
2. der Einwohner Christian Eich in Sengscheid, Gemeinde Ensheim, zum Polizei-Adjunkten daselbst.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 8. März 1863, wurden ernannt:

1. das Gemeinderathsmitglied Michael Becker in Böchingen zum Bürgermeister dieser Gemeinde, und
2. das Gemeinderathsmitglied Michael Zoller zum Adjunkten daselbst;
3. das Gemeinderathsmitglied Georg Adam Kuntz von Oberhochstadt zum Bürgermeister dieser Gemeinde, und
4. das Gemeinderathsmitglied Johann Georg Hörner zum Adjunkten daselbst.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 8. März 1863, wurden ernannt:

1. das Gemeinderathsmitglied Johann Eicher I. zu Friesenheim zum Bürgermeister dieser Gemeinde, und
2. das Gemeinderathsmitglied Wilhelm Schantz zum Adjunkten daselbst.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 8. März 1863, wurden ernannt:

1. das Gemeinderathsmitglied Franz Andelfinger in Busenberg zum Bürgermeister dieser Gemeinde, und
2. das Gemeinderathsmitglied Johannes Mack zum Adjunkten daselbst;
3. das Gemeinderathsmitglied Peter Schehl in Schindhard zum Adjunkten daselbst.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 9. März l. J., wurden folgende Personen zu Bürgermeister und Adjunkten ernannt:

1. das Stadtrathsmitglied Johann Michael Reinhold zum Bürgermeister der Stadt Grünstadt;
2. das Stadtrathsmitglied Jacob Rosenberger zum ersten, und
3. das Stadtrathsmitglied Jacob Breitwieser III. zum zweiten Adjunkten dortselbst;
4. das Gemeinderathsmitglied Johannes Hartmann II. zum Bürgermeister der Gemeinde Neuleiningen;
5. das Gemeinderathsmitglied Jacob Rippgen zum Adjunkten daselbst;
6. der Ackersmann Jacob Meckel vom Rakterhof zum Polizei-Adjunkten für diesen und die umliegenden zur Gemeinde Neuleiningen gehörigen Höfe: Susenhof, Maihof, Rakterwäldchen und Nikolausenhof;
7. das Gemeinderathsmitglied Jacob Burkholder zum Bürgermeister der Gemeinde Gerolsheim;
8. das Gemeinderathsmitglied Valentin Schneider I. zum Adjunkten dieser Gemeinde.

Durch Königl. Regierungs-Entschließung vom 10. März 1863 wurden ernannt, die Gemeinderathsmitglieder:

1. Carl Maßet zum Bürgermeister der Gemeinde Schweighofen,
2. Martin Ditz zum Adjunkten daselbst.

Durch Königl. Regierungs-Entschließung vom 10. März 1863 wurde das Gemeinderathsmitglied Jacob Bauer in Oberndorf zum Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Durch Königl. Regierungs-Entschließung vom 10. März 1863 wurde das Gemeinderathsmitglied Jacob Steitz in Mannweiler zum Adjunkten daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 10. März l. J., wurden

1. das Gemeinderathsmitglied Peter Anton Isselhard zum Bürgermeister der Gemeinde Schifferstadt;
2. das Gemeinderathsmitglied Jacob Schuster II. zum ersten Adjunkten, und
3. das Gemeinderathsmitglied Peter Valdenaire zum zweiten Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 10. März laufenden Jahres, wurden nachgenannte Personen zu Bürgermeister und Adjunkten ernannt:

1. das Gemeinderathsmitglied Carl Spanier in Trippstadt zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Trippstadt, und
2. das Gemeinderathsmitglied Joseph Schneider zum Adjunkten daselbst;
3. das Gemeinderathsmitglied Friedrich Jörg in Mölschbach zum Adjunkten daselbst;
4. das Gemeinderathsmitglied Jacob Wagner III. in Krickenbach zum Adjunkten daselbst;
5. das Gemeinderathsmitglied Heinrich Wagner in Stelzenberg zum Adjunkten daselbst;
6. das Gemeinderathsmitglied Philipp Jacob Bauer in Steinbach zum Bürgermeister dieser Gemeinde, und
7. das Gemeinderathsmitglied Jacob Bauer III. zum Adjunkten daselbst.

Durch Königl. Regierungs-Entschließung vom 10. März 1863 wurden ernannt, die Gemeinderathsmitglieder:

1. Georg Peter Müller in Alsenz zum Bürgermeister dieser Gemeinde, und
2. Georg Müller II. zum Adjunkten daselbst.

Durch Königl. Regierungs-Entschließung vom 10. März 1863 wurden ernannt, die Gemeinderathsmitglieder:

1. Andreas Stauter zum Bürgermeister der Gemeinde Großsteinhausen;
2. Georg Jacob Hegestweiler zum Adjunkten daselbst;
3. Adam Huber zum Adjunkten in Riedelberg;
4. Friedrich Müller zum Adjunkten in Bottenbach;
5. Jacob Veith zum Adjunkten in Walshausen;
6. Adam Knerr zum Adjunkten in Kleinsteinhausen;
7. Jacob Mischo zum Bürgermeister in Bliesdahlheim;
8. Jacob Seegmüller zum Adjunkten daselbst;
9. Friedrich Schmidt zum Adjunkten in Walsheim;
10. Johann Nicolaus Krämer zum Adjunkten in Niedergailbach;
11. Nicolaus Schreiber zum Adjunkten in Breitfurth.

Durch Königl. Regierungs-Entschließung vom 10. März 1863 wurde das Gemeinderathsmitglied Carl Dautermann in Cölln zum Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 10. März l. J., wurden nachgenannte Personen zu Bürgermeister und Adjunkten ernannt:

1. das Gemeinderathsmitglied Adam Müller in Gerhardsbrunn zum Bürgermeister dieser Gemeinde, und
2. das Gemeinderathsmitglied Adam Munzinger II. zum Adjunkten daselbst;
3. das Gemeinderathsmitglied Daniel Brügel in Mittelbrunn zum Bürgermeister dieser Gemeinde, und
4. das Gemeinderathsmitglied Jacob Scheiber zum Adjunkten daselbst;
5. das Gemeinderathsmitglied Jacob Schneider II. in Oberarnbach zum Bürgermeister dieser Gemeinde, und
6. das Gemeinderathsmitglied Valentin Schäfer zum Adjunkten daselbst;
7. das Gemeinderathsmitglied Johann Adam Müller zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Obernheim-Kirchenarnbach, und
8. das Gemeinderathsmitglied Heinrich Burkhard zum Adjunkten daselbst;
9. das Gemeinderathsmitglied Jacob Bohr von Kirchenarnbach zum Polizei-Adjunkten daselbst;
10. der Einwohner Adam Heintz zu Neumühl zum Polizei-Adjunkten daselbst;
11. das Gemeinderathsmitglied Christian Gerber in Altenkirchen zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Altenkirchen, und
12. das Gemeinderathsmitglied Friedrich Becker zum Adjunkten daselbst;
13. das Gemeinderathsmitglied Georg Horbach in Dittweiler zum Adjunkten daselbst;
14. das Gemeinderathsmitglied Theobald Böhlein zum Adjunkten in Frohnhofen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 10. März l. J., wurden

1. das Gemeinderathsmitglied Jacob Flörchinger in Hanhofen zum Bürgermeister dieser Gemeinde, und
2. das Gemeinderathsmitglied Georg Jochhim zum Adjunkten daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 10. März l. J., wurden

1. das Gemeinderathsmitglied Adam Metzner in Mundenheim zum Bürgermeister dieser Gemeinde, und
2. das Gemeinderathsmitglied Martin Ritscher zum Adjunkten daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 10. März l. J., wurden

1. das Gemeinderathsmitglied Wendel Hänling zum Bürgermeister der Gemeinde Rechtenbach, und
2. das Gemeinderathsmitglied Martin Cunz (Sohn von Ludwig) zum Adjunkten daselbst ernannt.

Durch Königl. Regierungs-Verfügung von 7. März 1863 wurde der Schuldienst-Exspectant Conrad Kuhn von Lambsheim, bisheriger Privatgehilfe in Frankenthal, zum Schulverweser an der katholischen Schule zu Lauterecken, vom 16. März l. J. an, ernannt.

Zu Folge Königl. Regierungs-Entschließung vom 8. März 1863 wurde dem Schuldienst-Exspectanten Heinrich Zann von Ebertsheim die interimistische Verwesung der protestantischen Vorbereitungsschule in Asselheim, vom 1. l. M. an, übertragen.

Durch Königl. Regierungs-Entschließung vom 8. März 1863 wurde der Schuldienst-Exspectant Heinrich Gebhardt von Wörsbach zum Schulverweser an der protestantisch-deutschen Schule in Reichenbach, vom 15. März l. J. an, ernannt.

Augsburger Börse.

Den 12. März 1863.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		
„ „ „ 4 %		101⅜
„ „ „ 4 % halbjährig	101¾	
„ „ „ 4½ %		102⅝
„ „ „ 4½ % halbjährig		104
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	101¼	
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem.	860	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien	[illegible]	

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 18. Speyer, den 19. März 1863.

Inhalt:

Ad Nrm. Exh. 10514 N. pr. den 16. März 1863.

(Agenturen der Berlinischen Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Auftrag des Hauptagenten wird der Kaufmann Julius Dahl von Landstuhl als Unteragent der Berlinischen Feuerversicherungs-Gesellschaft für die Kantone Landstuhl und Waldfischbach hiemit bestätigt.

Speyer, den 12. März 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh 10534 N. pr. den 16. März 1863.

(Agenturen der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" in Frankfurt a. M. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten werden nachbezeichnete Personen als Unteragenten der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" in Frankfurt a. M. hiemit bestätigt:

1. Carl Cappel, Kaufmann in Reichenbach, für die Kantone Kusel, Wolfstein und Landstuhl;
2. Friedrich Lehmann, Lehrer in Wolfstein, für die Kantone Wolfstein und Otterberg;
3. Hermann Gall, Geschäftsmann und Spezereikrämer in Lingenfeld, für den Kanton Germersheim.

Speyer, den 12. März 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 10547 N. pr. den 14. März 1863.

(Den im Arresthause zu Düsseldorf detinirten angeblichen Leopold Stern, Leopold Strauß oder Moses Strauß betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Königl. Distrikts- u. Orts-Polizeibehörden der Pfalz.

Die neben bezeichneten Behörden erhalten nachstehend Kenntniß eines Ausschreibens der Königl. preußischen Regierungs-Abtheilung des Innern zu Düsseldorf mit dem Auftrage, die geeigneten Nachforschungen anzustellen und falls dieselben zu Aufschlüssen über die Person des angeblichen Leopold Stern führen sollten, zu berichten.

Speyer, den 11. März 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

№ 6348.

Abschrift.

Am 12. April 1862 hat sich in einem Gasthofe zu Düsseldorf ein junger Mann im Alter von etwa 18 Jahren eingefunden, ein Zimmer verlangt und sich an demselben Tage unter Verübung eines Diebstahls entfernt. Er ist am 14. April in Neuß aufgegriffen und durch Erkenntniß des Königl. Landgerichts zu Düsseldorf vom 22. Mai 1862 zu neunmonatlicher Gefängnißstrafe verurtheilt worden.

Die in Rede stehende Person hat sich in dem Fremdenbuche eines Neußer Gasthofes als „Moses Strauß aus Bonn, Seifenfabrikant" eingetragen, bei seinen demnächstigen Vernehmungen aber sich abwechselnd Leopold Stern und Leopold Strauß genannt und angegeben, daß er in

Bonn geboren und in London (zuletzt Cambridge Street № 35 bei dem Maler Grein) wohnhaft sey. In den Geburtsregistern von Bonn ist ein Leopold Stern oder Strauß nicht zu ermitteln gewesen und verweigert der Arrestat über sein früheres Leben irgend welche nähere Auskunft zu geben; der Versuch, durch seine Mitgefangenen etwas über seine Lebensverhältnisse zu erfahren, ist ohne Erfolg geblieben und macht seine ganze Erscheinung den Eindruck, daß man mit einem sehr verschmitzten Menschen zu thun hat, der wahrscheinlich irgendwo nach Verübung eines Verbrechens entwichen ist.

Signalement: Alter etwa 18 Jahre, Religion angeblich jüdisch, Größe 5½ Fuß, Haare und Augenbrauen schwarz, Augen braun, Stirne frei, Nase und Mund gewöhnlich, Lippen etwas aufgeworfen, Ohren groß, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank und gesetzt. Besondere Kennzeichen: Brandnarben am Halse in der Gegend der Brust, auf dem rechten Arme ein roth und schwarzes Herz mit 2 roth und schwarzen Punkten in der Mitte. Er ist der englischen Sprache mächtig und spricht das Deutsche mit bayerischem Dialect.

Er behauptet, nur seinen Namen schreiben zu können, hat denselben aber jedesmal mit anderen Schriftzügen und in einer Weise geschrieben, daß ihm eine größere Fertigkeit im Schreiben zugetraut werden muß, auch will ihn ein Mitgefangener auf einer Schreibtafel haben schreiben sehen.

Etwaige Ermittlungen sind an die unterzeichnete Regierung zu machen und kann auf Erfordern eine Photographie des Stern alias Strauß mitgetheilt werden.

Düsseldorf, den 4. Februar 1863.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

gez. Lücker.

pr. den 17. März 1863.

Bekanntmachung.

An der hiesigen Königl. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule ist durch Beförderung des seitherigen Lehrers die Lehrstelle für theoretische und praktische Mechanik und für das Maschinenzeichnen, mit welcher eine Jahresremuneration von 900 ƒ verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Der Lehrer hat außer dem Unterricht der theoretischen und praktischen Mechanik und Maschinenzeichnen die praktischen Arbeiten in der wohleingerichteten mechanischen Werkstätte der Anstalt zu leiten.

Gehörig qualifizirte Bewerber haben ihre resp. Gesuche, mit den nöthigen Zeugnissen über Befähigung und Wohlverhalten belegt, innerhalb drei Wochen de dato dem unterfertigten Amte zur Weiterbeförderung an die vorgesetzten höheren Stellen einzusenden.

Kaiserslautern, den 12. März 1863.

Das Königl. Bayer. Rectorat der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule.

Faber.

Diensteснachrichten.

Durch allerhöchste Entschließung vom 10. l. M. haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden:

1. den Landgerichts-Assessor Adam Disqué in Zweibrücken zum Assessor an dem Bezirksgerichte Landau, und
2. den Landgerichts-Assessor Hans Sauter in Speyer zum Assessor an dem Bezirksgerichte Kaiserslautern, beide ihrem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu ernennen.

Durch Königl. Regierungs-Entschließung vom 12. März 1863 wurden die Functionen eines Königl. Distrikts-Schul-Inspectors für die katholischen Schulen des Kantons Annweiler, für die Dauer der Krankheit des Königl. katholischen Distrikts-Schulinspectors Karbeck zu Gossersweiler, dem Pfarrer Ripplinger in Annweiler übertragen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 12. März 1863, wurden ernannt:

1. das Gemeinderathsmitglied Wilhelm Balz in Münsterappel zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Münsterappel, und
2. das Gemeinderathsmitglied Philipp Peter Scheib III. zum Adjunkten daselbst;
3. das Gemeinderathsmitglied Friedrich Mühlberger in Oberhausen a. d. Appel zum Adjunkten daselbst;
4. das Gemeinderathsmitglied Philipp Alexander in Kalkofen zum Adjunkten daselbst.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 12. März d. J., wurden die nachbenannten Gemeinderathsmitglieder:

1. Jacob Becker zum Bürgermeister der Gemeinde Niederhochstadt, und
2. Johannes Preßler zum Adjunkten daselbst, Bezirksamts Landau, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 13. März 1863, wurden ernannt:

1. das Gemeinderathsmitglied Friedrich Jacob Stöhr III. in Rumbach zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Rumbach, und
2. das Gemeinderathsmitglied Philipp Heinrich Brubach zum Adjunkten daselbst;

3. das Gemeinderathsmitglied Johann Burkhard, des Theobalds Sohn, in Bruchweiler zum Bürgermeister dieser Gemeinde, und
4. das Gemeinderathsmitglied Jacob Lieber zum Adjunkten daselbst; ferner
5. das Gemeinderathsmitglied Johannes Renner III. in Assenheim zum Bürgermeister dieser Gemeinde, und
6. das Gemeinderathsmitglied Konrad Kuhmann zum Adjunkten daselbst;
7. das Gemeinderathsmitglied Georg Jacob Dauber in Rothweiler zum Adjunkten der Gemeinde Rothweiler.

Durch Königl. Regierungs-Entschließung vom 13. März 1863 wurden ernannt, die Gemeinderathsmitglieder:

1. Ulrich Jotter in Alsheim zum Bürgermeister dieser Gemeinde, und
2. Adam Binder zum Adjunkten daselbst.

Durch Königl. Regierungs-Entschließung vom 13. März 1863 wurden ernannt, die Gemeinderathsmitglieder:

1. Jacob Magin in Berghausen zum Bürgermeister dieser Gemeinde, und
2. Carl Mattern zum Adjunkten daselbst.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, wurden nachstehende Bürgermeister und Adjunkten ernannt:

Namen der Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjunkten.
Mehlingen . . .	Carl Müller	Johannes Eichert.
Neukirchen . . .	. . . .	Friedrich Ruby II.
Baalborn . . .	. . . .	Heinrich Metz VIII.
Winnweiler . . .	Joseph Hafen	Eduard Kölwel.
Sippersfeld . . .	Jacob Trost	Johann Ludwig Jäger.
Breunigweiler . .	. . . .	Heinrich Geißler.
Lohnsfeld . . .	Philipp Seeberger	Michael Pfeiffer I.
Potzbach . . .	. . . .	Peter Schmitt II.
Höringen . . .	Johann Philipp Bohlander II. .	Friedrich Bohlander II.
Polizei-Adjunkten.		
Fröhnerhof, zur Gemeinde Neukirchen gehörig		Jacob Hemmer IV.
Pfrimmerhof, zur Gemeinde Sippersfeld gehörig		Jacob Krehbiehl.
Niedermehlingerhof, zur Gemeinde Mehlingen gehörig		Valentin Graf.
Schmitterhof, zur Gemeinde Lohnsfeld gehörig		Johannes Blickensdörfer.
Leithof, zur Gemeinde Potzbach gehörig		Jacob Buhrmann.
Wackenbornerhof } zur Gemeinde Höringen gehörig . . .		Franz Klein.
Wingertsweilerhof } zur Gemeinde Höringen gehörig . . .		Jacob Wißmann.

Durch Entschließung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, wurden folgende Gemeinderathsmitglieder:

1. Joseph Heim in Fischach zum Bürgermeister, und
2. Georg Lauth von da zum Adjunkten der Bürgermeisterei Fischbach;
3. Heinrich Jäckle in Ludwigswinkel zum Adjunkten daselbst, und
4. Johannes Lambert in Petersbächel zum Polizei-Adjunkten allda, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 13. März 1863, wurden ernannt:

1. das Gemeinderathsmitglied Philipp Jacob Barbey in Oberhausen zum Bürgermeister dieser Gemeinde, und
2. das Gemeinderathsmitglied Konrad Rapp I. zum Adjunkten daselbst;
3. das Gemeinderathsmitglied Konrad Hauck in Oberhofen zum Polizei-Adjunkten daselbst;
4. das Gemeinderathsmitglied Heinrich Wißer II. zu Gleishorbach zum Bürgermeister der Gemeinde Gleiszellen-Gleishorbach, und
5. das Gemeinderathsmitglied Gottlieb Hoffmann zu Gleiszellen zum Adjunkten der Gemeinde Gleiszellen-Gleishorbach.

Durch Königl. Regierungs-Entschließung vom 13. März 1863 wurden ernannt, die Gemeinderathsmitglieder:

1. Joseph Kellbach in Erlenbach zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Erlenbach, und
2. Friedrich Kuntz zum Adjunkten daselbst;
3. Johannes Willig in Bobenthal zum Adjunkten daselbst;

4. Joseph Haas d. A. in Niederschlettenbach zum Adjunkten daselbst; dann
5. der Ackerer Georg Schehl in Lauterschwan zum Polizei-Adjunkten daselbst.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 14. März l. J., wurden

1. das Gemeinderathsmitglied Wilhelm Zeilfelder in Meckenheim zum Bürgermeister, und
2. das Gemeinderathmitglied Heinrich Augustin II. zum Adjunkten daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 14. März l. J., wurden

1. das Gemeinderathsmitglied Heinrich Sauter zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Frankeneck, und
2. das Gemeinderathsmitglied Heinrich Heckmann zum Adjunkten daselbst, sowie
3. das Gemeinderathsmitglied Heinrich Laubscher zum Adjunkten in Neidenfels ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 14. März l. J., wurden

1. das Gemeinderathsmitglied Adam Hellmer in Mußbach zum Bürgermeister, und
2. das Gemeinderathsmitglied Heinrich Rust I. zum Adjunkten daselbst ernannt.

Durch Königl. Regierungs-Entschließung vom 15. März 1863 wurden ernannt, die Gemeinderathsmitglieder:

1. Wilhelm Blauth in Wellerbach zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Wellerbach;

2. Adam Weißmann III. zum Adjunkten daselbst;
3. Peter Schuff III. in Rodenbach zum Adjunkten daselbst;
4. Johann Diehl der Alte in Schwedelbach zum Adjunkten daselbst;
5. Adam Bäcker der Alte in Eulenbis zum Adjunkten daselbst;
6. Jacob Emrich in Erzenhausen zum Adjunkten daselbst;
7. Adam Riebel in Pörrbach zum Adjunkten daselbst.

Durch Königl. Regierungs-Entschließung wurden ernannt, die Gemeinderathsmitglieder:

1. Georg Zickgraf in Waldsee zum Bürgermeister dieser Gemeinde, und
2. Peter Adam Rennholz zum Adjunkten daselbst.

Durch Königl. Regierungs-Verfügung vom 15. März 1863 wurden ernannt, die Gemeinderathsmitglieder:

1. Franz Matthäus Boos in Edesheim zum Bürgermeister dieser Gemeinde, und
2. Nicolaus Schäfer zum Adjunkten daselbst;
3. Georg Anton Hollerieth in Großfischlingen zum Bürgermeister dieser Gemeinde, und
4. Peter Minges zum Adjunkten daselbst.

Durch Entschließung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, wurden folgende Gemeinderathsmitglieder:

1. Theodor Günther zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Feilbingert;
2. Simon Spangenberger zum Adjunkten allda;

3. Johannes Korz I. zum Polizei-Adjunkten in Bingert;
4. Jacob Wetzel zum Adjunkten der Gemeinde Hallgarten;
5. Heinrich Lamb I. zum Adjunkten der Gemeinde Hochstätten;
6. Peter Brosius zum Adjunkten der Gemeinde Altenbamberg, und
7. Burkhard Schneider zum Adjunkten der Gemeinde Ebernburg ernannt.

Durch Königl. Regierungs-Verfügung vom 16. März 1863 wurden ernannt, die Stadtrathsmitglieder:

1. Friedrich Völker zum Bürgermeister der Stadt Edenkoben;
2. Friedrich August Frölich zum ersten und
3. Jacob Frank der Alte zum zweiten Adjunkten daselbst.

Durch Königl. Regierungs-Verfügung vom 16. März 1863 wurden ernannt, die Gemeinderathsmitglieder:

1. Conrad Haag von Appenthal zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Elmstein, und
2. Conrad Floferzi zum Adjunkten in Elmstein;
3. Jacob Karl in Iggelbach zum Polizei-Adjunkten daselbst, dann
4. den Einwohner Valentin Obelbobel in Speyerbrunn zum Polizei-Adjunkten daselbst.

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der Getreide-Preise während des Monats Februar 1863.

Marktort.	Waizen.			Korn.			Spelz.			Spelzenkern.			Gerste.			Hafer.		
	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.	
		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr
Bergzabern . . .	11	6	13	15	4	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Homburg . . .	362	6	10	592	4	33	73	4	3	51	6	3	—	—	—	389	2	52
Kaiserslautern . .	606	6	15	941	4	31	2200	4	27	818	6	1	2044	4	21	2240	2	59
Kandel	64	6	25	37	4	26	238	4	46	—	—	—	29	4	11	4	3	20
Kusel	2	6	—	471	4	24	783	4	10	—	—	—	226	4	10	361	2	49
Landau	33	6	22	39	4	27	656	4	54	—	—	—	134	4	13	11	3	20
Neustadt	1764	6	23	461	4	44	995	4	48	—	—	—	696	4	15	36	3	26
Pirmasens . . .	40	5	55	98	4	31	4	4	15	—	—	—	—	—	—	159	2	49
Speyer	126	6	9	131	4	38	138	4	20	—	—	—	770	4	5	43	3	24
Zweibrücken . .	847	6	9	1148	4	36	71	4	6	114	5	58	58	3	28	1165	2	48
Summa .	3855	6	17	3933	4	34	5158	4	32	983	6	1	3957	4	15	4408	2	55
Mittelpr. v. Januar 1863		6	10		4	32		4	27		6	1		4	17		2	54

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Butter- ꝛc. Preise im Monate Februar 1863.

Orte.	Mittlere Taxe für							Mittlere Preise für													
	Brod			Fleisch				Mehl													
	Schwarz-	Gemischt-	Weiß-	Ochsen-	Kuh- oder Rind-	Kalb-	Schweine-	Schwarz-	Weiß-	Erbsen	Linsen	Bohnen	Butter	Eier	Kartoffeln		Heu		Stroh	
	per Pfund (= ½ Kilogramm).													per Dutzend.	per Zentn. (50 Kilogr.)					
	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr
Dürkheim . . .	3½	4	—	14	—	9	16	4½	7	3	3	3	27	16½	—	57	1	46	1	46
Frankenthal . .	3½	3½	6½	—	12	10	16	3	4	5	5	7	27	24	1	—	1	30	1	34
Germersheim .	3¼	4	6	15	13	11	17	4	7	3½	4	3½	22	16	1	—	2	24	1	48
Grünstadt .	3½	3½	—	—	12	10	16	4½	7	4	4	4	26	12	—	52	—	—	1	40
Homburg . . .	3½	—	—	15	14	10	18	4	8	4	4½	4	28	18	—	45	1	36	1	10
Kaiserslautern .	3½	3½	5½	14	12	10	16	3	6	3	3	3½	28	16	—	56	1	36	1	12
Kandel . . .	3½	4	4½	16	14	12	18	5	7	7	6	3	24	12	1	6	2	—	1	15
Kirchheimbolanden	3¼	4	6	—	14	10	17	3¼	6	3	4	4	24	16	—	50	2	—	1	24
Kusel	3¼	—	—	16	12	8	16	4½	7½	3½	4	4	23	18	—	50	2	—	1	40
Landau . . .	3¼	4	4¾	16	13	12	18	5	7	6	5	5	24	14	1	—	1	50	1	30
Neustadt . . .	3½	3¾	—	16	11	11	17	4	6	4	4	4	24	18	1	—	1	48	1	45
Pirmasens . .	3½	4½	5¼	—	12	10	16	4	7	5	6	5	26	12	1	—	2	—	1	12
Speyer . . .	3¼	3¾	5	16	13	11	17	5	8	4	5	4	22	16	1	—	2	—	1	56
Zweibrücken . .	3½	4½	5½	15	14	12	18	4	7	3	5	5	26	24	—	48	2	20	1	20

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 19. Speyer, den 20. März 1863.

Inhalt:

pr. den 18. März 1863.

Bekanntmachung,

den Schutz und die Aufrechthaltung der Ordnung des Eisenbahnbetriebs betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf Grund des Art. 152 Abs. 1 und 2 des Polizei-Strafgesetzbuches werden zum Schutze und zur Aufrechthaltung der Ordnung des Eisenbahnbetriebes nachstehende Anordnungen erlassen:

§. 1.

Die Reisenden, welche in Bayern Eisenbahnen benützen, haben auf Verlangen beim Eintritte in den Wartsaal, beim Austritte aus dem Wartsaal auf dem Perron, beim Einsteigen in den Wagen und während der Fahrt das gelöste Fahrbillet vorzuzeigen.

Wer während der Fahrt ohne Fahrbillet oder ohne giltiges Fahrbillet betroffen wird und auf ergangene Aufforderung von Seite des Eisenbahnpersonals die sofortige Nachlösung des Billets nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen über Personen-Beförderung unterläßt oder die sofortige Zahlung verweigert, ist straffällig.

§. 2.

Nachdem das Abfahrtszeichen durch die Dampfpfeife der Locomotive gegeben ist, kann Niemand mehr zur Mitreise zugelassen werden. Das Besteigen der Wagen, sowie jeder Versuch und jede Hilfeleistung hiezu, nachdem der Zug in Bewegung gesetzt worden, ist verboten.

§. 3.

Die Reisenden dürfen Behufs des Ein- und Aussteigens die Wagenthüren nicht selbst öffnen und nicht aus- oder einsteigen, bevor der Zug völlig stille steht.

Dieselben haben sich nach dem Aussteigen sofort von

den Fahrgeleisen, Maschinen und Wagen zu entfernen und dürfen den Bahnhof in keiner anderen als der angewiesenen Richtung verlassen.

§. 4.

Hunde dürfen in den Personenwagen nicht mitgeführt werden. — Geladene Gewehre, sowie Gepäck, welches Flüssigkeiten und andere Gegenstände enthält, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, dürfen weder als Reisegepäck aufgeliefert, noch in den Personenwagen mitgenommen werden.

§. 5.

Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet oder den von den Eisenbahnverwaltungen veröffentlichten sonstigen Anordnungen für Erhaltung der Sicherheit und Ordnung des Betriebsdienstes nicht Folge leistet, ist strafbar.

§. 6.

Es ist verboten, nachdem von den Bahnwärtern das Zeichen zum Schließen der Zugschranken mit der Glocke gegeben worden, näher als bis auf eine Entfernung von zwanzig Schritten an die Bahn zu fahren, zu reiten oder Vieh zu treiben.

§. 7.

Ohne hinreichende Aufsicht darf in der Nähe der Bahn kein Vieh geweidet werden; Pferde und andere Zugthiere, mit welchen auf den die Bahn begrenzenden Grundstücken gearbeitet oder auf den Wegen neben der Bahn gefahren wird, müssen beim Herannahen eines Zuges geführt und von dem letzteren abgewendet werden.

§. 8.

Das Betreten der Bahnhöfe außerhalb der bestimmungsgemäß für immer oder zeitweilig geöffneten Räume ist Jedermann, mit Ausnahme der dazu durch besondere Vorschriften befugten Personen, untersagt.

§. 9.

Die in den Betriebs-Reglements vorbehaltenen Conventionalstrafen und Entschädigungsansprüche erleiden durch vorstehende Vorschriften keine Aenderung.

§. 10.

Diese Vorschriften treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Regierungsblatte und beziehungsweise im Kreis-Amtsblatte der Pfalz für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit.

München, den 8. März 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

Freiherr von Schrenk.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Näßler.

---

pr. den 18. März 1863.

Bekanntmachung,

den Transport von Schießpulver und anderen explodirenden Stoffen, dann von Reibfeuerzeugen und anderen leicht entzündlichen Stoffen auf Eisenbahnen, Dampfschiffen und den Königl. Posten betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf Grund der Art. 169 und 170 des Polizeistraf-Gesetzbuches werden bezüglich des Transportes von Schießpulver und anderen explodirenden Stoffen, dann von Reibfeuerzeugen und anderen leicht entzündlichen Stoffen auf Eisenbahnen, Dampfschiffen und auf den Königl. Posten nachstehende Anordnungen getroffen:

§. 1.

Von dem Transporte auf Eisenbahnen und Dampfschiffen sind ausgeschlossen:

Feuerwerkskörper, Knallgold, Knallquecksilber, Knallsilber, Schießbaumwolle, Schießpulver und sonstige explodirende Stoffe.

§. 2.

Von der Postbeförderung sind außer den vorgenannten Gegenständen (§. 1) noch ausgeschlossen alle Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang, Druck oder sonst leicht entzündbare Gegenstände und ätzende Flüssigkeiten.

§. 3.

Auf Eisenbahnen und Dampfschiffen werden folgende Gegenstände nur bedingungsweise zur Beförderung übernommen:

Aether, Naphtha und Alkohol (absoluter);
Kali, chlorsaures;
Mineralsäuren aller Art und Oelsatz von der Oelraffinerie;
Reib- und Streichzünder (als Hölzchen, Lichtchen, Schwämmchen);
Sicherheitszünder und Bucher'sche Feuerlöschdosen;
Phosphor;
Theeröl (Hydrokabür), Camphin, Photogen, Pinolin und ähnliche Substanzen (mit Ausnahme von Solaröl), sowie die Gefäße, in denen solche transportirt sind;
Wolle und wollene Abfälle, Tuchtrümmer, Spinnerei- und Baumwollengarn-Abfälle, Flachs, Hanf, Werg, Lumpen und ähnliche derartige Gegenstände, wenn sie gefettet sind, sodann Kunstwolle, Weber- und Harnischlitzen;
Zündhütchen.

§. 4.

Die Bedingungen für die Verpackung dieser Gegenstände sind:

Naphta, Aether und Alkohol (absoluter) darf nur in doppelten Verschlüssen und zwar dergestalt zur Versendung kommen, daß die gläsernen Flaschen, in denen sich diese Stoffe befinden, in Blechbüchsen mit Kleien oder Sägmehl eingefüttert werden.

Das chlorsaure Kali muß sorgfältig in Papier verpackt seyn und es müssen diese Pakete in hölzerne Fässer oder Kisten eingeschlossen werden.

Die Ballons, in denen Mineralsäuren (Schwefelsäure, Salpetersäure, Salzsäure ꝛc.) verschickt werden, müssen wohlverpackt in einem besonderen Gefäße (wozu auch geflochtene Körbe dienen können) eingeschlossen seyn; die Verpackung soll mit Sorgfalt ausgeführt und die Kisten resp. Gefäße mit Vorrichtungen zum bequemen Handhaben versehen seyn.

Die Reib- und Streichzünder müssen in Behältnissen von starkem Eisenblech oder mindestens in sehr festen, mit Papier verklebten hölzernen Kisten von nicht über 40 Kubikfuß Größe sorgfältig und fest dergestalt verpackt seyn, daß der Raum der Kisten völlig ausgefüllt ist; die Kisten sind äußerlich deutlich als: „Streichzünder enthaltend" zu bezeichnen.

Phosphor muß mit Wasser umgeben, in Blechbüchsen, welche höchstens 12 Pfund fassen und verlöthet sind, in starke Kisten mit Sägmehl fest verpackt seyn; die Kisten müssen außerdem gehörig in grauer Leinwand emballirt seyn, an zwei ihrer oberen Kanten starke Handhaben besitzen, dürfen nicht mehr als 180 Pfund wiegen und müssen äußerlich als: „Phosphor enthaltend" und mit dem Zeichen „Oben" bezeichnet seyn.

Zündhütchen müssen in Kisten sorgfältig verpackt seyn.

§. 5.

Wer von der Eisenbahn-, Dampfschiff- und Postbeförderung ausgeschlossene oder auf Eisenbahnen und Dampfschiffen nur bedingungsweise zur Beförderung zugelassene Gegenstände unter falscher Declaration oder mit Unterlassung der vorgeschriebenen Bedingungen als Frachtgut

oder als Reisegepäck zur Beförderung bringt oder in Eisenbahnwagen, Dampfschiffen und Postwagen mit nimmt, ist strafbar.

§. 6.

Die in den Eisenbahn-, Dampfschiff- und Post-Transportbestimmungen enthaltenen Conventionalstrafen und Entschädigungsansprüche erleiden durch vorstehende Vorschriften keine Aenderung.

§. 7.

Diese Vorschriften treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Regierungsblatte und beziehungsweise im Kreis-Amtsblatte der Pfalz für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit, finden jedoch auf den Dampfschifffahrtsverkehr auf dem Rheine keine Anwendung, für welchen die einschlägigen Bestimmungen der Rheinschifffahrts-Convention und die zwischen den Rheinuferstaaten weiter vereinbarten Normen maßgebend bleiben.

München, den 8. März 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Schrenk.

Durch den Minister:

Der Generalsecretär:

Ministerialrath Rüßler.

Dienstesnachrichten.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 12./16. l. M. wurde gestattet, daß der Gerichtsbote Ludwig in Dürkheim den Gerichtsboten-Candidaten Adam Reischel aus Kaiserslautern als functionirenden Gehilfen mit der dem letzteren eingeräumten Befugniß zur selbstständigen Ausübung der Functionen

eines Gerichtsboten auf die Dauer eines weiteren Jahres, vom 7. April nächsthin an, beibehalte.

Durch Königl. Regierungs-Verfügung vom 16. März 1863 wurden ernannt, die Gemeinderathsmitglieder:

1. Heinrich Henn in Katzweiler zum Bürgermeister dieser Gemeinde, und
2. Michael Christmann II. zum Adjunkten daselbst;
3. Peter Gallé in Otterberg zum Bürgermeister dieser Gemeinde;
4. Jacob Profit zum I. Adjunkten, und
5. Ludwig Engelbach zum II. Adjunkten daselbst;
6. Daniel Hach in Otterbach zum Adjunkten daselbst;
7. Christian Jung in Sambach zum Adjunkten daselbst;
8. Heinrich Haas in Schweisweiler zum Adjunkten daselbst;
9. Heinrich Brittinger in Falkenstein zum Adjunkten daselbst;

   sodann zu Polizei-Adjunkten:

10. Andreas Rubel in Drehenthalerhof } zur Gemeinde Otterberg gehörig;
11. Valentin Hoffmann in Lauerhof }
12. Johannes Schmitt in Münchschwanderhof }
13. Heinrich Geis in Gersweilerhof, Gemeinde Erlenbach;
14. Jacob Fuchs in Kahlbeckerhof, Gemeinde Hochstein;
15. Johann Opp in Reiterhof, Gemeinde Schweisweiler;
16. das Gemeinderathsmitglied Johann Henn in Hirschhorn zum Adjunkten dieser Gemeinde;
17. das Gemeinderathsmitglied Johannes Hollstein in Erlenbach zum Adjunkten daselbst.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 15. März l. J., wurde der seither in provisorischer Eigenschaft ernannte Lehrer Moses Eigner in Böchingen zum Lehrer in definitiver Eigenschaft daselbst ernannt.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 20. Speyer, den 24. März 1863.

Inhalt:

Ad Nrm. Exh. 11006 N. pr. den 21. März 1863.

(Agenturen der kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia“ und der kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten werden nachbezeichnete Personen als Unteragenten rubricirter Versicherungs-Gesellschaften hiemit bestätigt:

1. Ludwig Scholly, Gemeindeschreiber zu Schifferstadt, für den Kanton Speyer;
2. Heinrich Blaufuß, Gemeindeschreiber zu Marnheim, für die Gemeinden Marnheim, Albisheim und Binselthum im Kantone Kirchheimbolanden, und für die Gemeinden Weitersweiler und Dreisen im Kantone Göllheim;
3. Heinrich Scherer, Orgelbauer zu Meckenheim, für die Gemeinde Meckenheim im Kantone Neustadt, und für den Kanton Ludwigshafen;
4. Joseph Weiß, Forstg[illegible]tsbote zu Annweiler, für den Kanton Annweiler, statt des zurückgetretenen seitherigen Unteragenten Johann Petri von Annweiler;
5. Jacob Heist, Steuerbote zu Grünstadt, für den Kanton Grünstadt, statt des zurückgetretenen seitherigen Unteragenten Theodor Tisch von da.

Speyer, den 20. März 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 10836 N. pr. den 20. März 1863.

(Aufstellung von Auswanderungs-Agenten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Vorschlag des Hauptagenten, Buchhändlers Carl Krebs von Aschaffenburg, hat die unterfertigte Stelle anstatt des verstorbenen Unteragenten Jacob Schmelzle in Kusel den Kaufmann Ludwig Reiß von da als Unteragent für die Expedientenhäuser W. Marzion und Comp. in Havre, F. C. Wichelhausen und Comp. in Bremen, C. und W. Strecker in Antwerpen und Donatt und Comp. in Hamburg bestätigt.

Speyer, den 17. März 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 10941 N. pr. den 21. März 1863.

(Agenturen der kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten der kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" wird der Geschäftsmann Johann Baptist Salmon in Kirchheimbolanden als Unteragent dieser Gesellschaft für die Kantone Kirchheimbolanden und Göllheim, an die Stelle des zurückgetretenen seitherigen Agenten Christian Avril, hiemit bestätigt.

Speyer, den 19. März 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Nro. 11041 N. pr. den 20. März 1863.

(Erledigung der bezirksärztlichen Stelle II. Klasse in Aub betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Quiescirung des Dr. Walter findet sich die Stelle eines Königl. Bezirksarztes II. Klasse in Aub erledigt.

Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen der Königl. Regierung von Unterfranken zustellen.

Speyer, den 19. März 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 10834 N. pr. den 20. März 1863.

(Die Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Distrikts- u. Orts-Polizeibehörden der Pfalz.

Johann Gottlob Frank, 21 Jahre alt, Kellner, von Derdingen, Königl. würtembergischen Oberamts Maulbronn, wurde durch rechtskräftiges Urtheil des Königl. Zuchtpolizeigerichts Landau vom 20. Februar l. J. wegen Unterschlagung im Vergehensgrade im Zusammenflusse mit zwei Diebstahls-Uebertretungen zu einer Gefängnißstrafe von 6 Monaten verurtheilt und zugleich die Landesverweisung gegen denselben ausgesprochen, was den obengenannten Behörden unter Beifügung des Signalements des Ver-

urtheilten zur Beobachtung des vorschriftsmäßigen Verfahrens mitgetheilt wird.

Speyer, den 17. März 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Signalement.

Größe: 5′ 3″ 10‴,
Gesicht: rund,
Haare: braun,
Stirne: nieder,
Augen: braun,
Nase: mittelmäßig,
Mund: gewöhnlich,
Kinn: oval,
Bart: ohne,
Gesichtsfarbe: gesund,
Besondere Kennzeichen: ohne.

Nro. 10837 N. pr. den 20. März 1863.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Königl. Distrikts- u. Local-Polizeibehörden
der Pfalz.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des Königl. Bezirksgerichtes München l. d. J. vom 19. v. M. wurde der Bildhauer Oskar Freiert aus Berlin wegen Vergehens der Beschaffung von Hilfsmitteln zur Fälschung im thatsächlichen Zusammenflusse mit der Uebertretung der Fälschung eines amtlichen Zeugnisses in eine Gefängnißstrafe von drei Monaten verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen, das den obenbezeichneten Behörden unter Mittheilung des Signalements des Genannten bekannt gegeben wird.

Speyer, den 20. März 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Signalement des Oskar Freiert.

Religion: protestantisch,
Geburtsort: Berlin,
Stand und Gewerbe: Bildhauer,
Alter: 28 Jahre,
Gestalt: untersetzter,
Maaß: 5′ 8″,
Gesichtsfarbe: gesund:
Bart: blond,
Haare: blond,
Augen: grau,
Nase: proportionirt,
Zähne: mangelhaft,
Mund: gewöhnlich,
Sprache: Berliner Dialekt,
Besondere Eigenschaften: keine.

Ueber
der in der Pfalz bestehenden Sparkassen

Namen der Gemeinden in denen Sparkassen bestehen.	Data der genehmigten Statuten.	Betrag der Einnahmen.		Betrag der Ausgabe.		Activer Kassenueberschuß.		Activ-Capitalien-Stand.								Activ-Zinsrückstände am Schlusse von 1862.	
								Uebertrag aus 1861.		Während 1862. Zugang.		Während 1862. Abgang.		Betrag pro 1862.			
		fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr
Annweiler [1]) . .	12. Juni 1854	8661	59	8041	25	620	34	11820	9	4705	—	4213	41	12311	28	—	—
Bergzabern [1]) .	27. Dez. 1854	5588	33	5131	21	457	12	7621	50	4436	—	3566	17	8491	33	—	—
Dürkheim . .	25. Febr. 1837	3927	58	4670	53	Passivrest 742	55	12927	15	4141	—	2190	2	14078	13	—	—
Edenkoben . .	31. Mai 1839	2036	33	1549	8	487	25	3677	44	270	—	180	45	3766	59	156	1
Frankenthal . .	13. Mai 1836	15319	44	12909	29	2410	15	11565	—	8850	—	8777	—	11638	—	20	50
Freinsheim . .	2. März 1841	704	10	619	52	84	18	4051	36	240	—	170	—	4121	36	297	24
Germersheim .	17. Juni 1837	2583	8	962	21	1620	47	1879	8	704	—	962	21	1620	47	—	—
Grünstadt . .	19. Juni 1837	5024	26	3330	42	1693	44	14560	—	400	—	130	—	14830	—	245	55
Haßloch . . .	2. März 1841	9053	5	6352	42	2700	23	9812	30	3846	—	3317	—	10341	30	—	—
Kaiserslautern .	13. Mai 1836	15541	55	15992	24	Passivrest 450	29	55936	55	3600	—	4240	35	55296	20	170	—
Kirchheimboland [2])	7. Febr. 1837	24760	47	24235	15	525	32	50383	—	8968	15	3307	12	56044	3	2831	27
Lambrecht . .	3. Mai 1851	12350	42	11115	34	1235	8	8498	35	8694	19	3294	45	13898	9	371	55
Landau . . .	31. Oct. 1836	41833	12	37684	54	4148	18	81924	56	15000	—	11292	56	85632	—	2836	11
Neustadt . . .	17. Juni 1843	57315	51	57315	51	—	—	33883	40	21843	—	15441	22	40285	18	1588	28
Obermoschel [3]) .	7. März 1854	4785	36	3480	—	1305	36	5968	20	2949	39	1405	—	7512	59	150	—
Rockenhausen [3]) .	do.	1054	23	792	6	262	17	635	41	619		263	31	991	10	10	40
Speyer . . .	24. Nov. 1828	113225	47	105758	12	7467	35	401550	6	31200	—	33138	50	399611	16	8600	—
Zweibrücken . .	13. Mai 1836	5153	43	3613	19	1540	24	16370	—	1400	—	—	—	17770	—	380	1
	Total .	328921	32	303555	28	26559	28	732266	25	121866	13	95891	17	758241	21	17658	52

[1]) Distrikts-, Spar- und Hilfskassen.

[2]) Distrikts-, Spar- und Hilfskasse für die Kantone Kirchheim und Göllheim.

[3]) Distrikts-, Spar- und Hilfskassen.

zeichniß

nebst Angabe der Verwaltungs-Resultate pro 1862.

An den Capitalien participiren als Schuldner										Passiv-Capitalienstand.										Die Passiv-Capitalien sind verzinslich zu			
Privaten				Gemeinden und Corporationen						Uebertrag von 1861.		Während 1862.						Passiv-Zinsrückstände von 1862							
zu 3½ und 4 %.		zu 5 %.		zu 3, 3¼ und 3½ %.		zu 4 und 4½ %.		zu 5 %.				Zugang.		Abgang.		Betrag pro 1862.				3¼ und 3½ %.		4 und 5 %.	
fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr
—	—	12311	28	—	—	—	—	—	—	13186	55	2446	30	2701	23	12932	2	501	50	9163	11	3768	51
—	—	8491	33	—	—	—	—	—	—	7288	35	1434	—	659	11	8063	24	344	4	4033	2	4030	22
—	—	13428	13	—	—	—	—	650	—	11624	54	1573	29	508	49	12689	34	—	—	—	—	12689	34
—	—	3766	59	—	—	—	—	—	—	3945	5	1189	20	1259	8	3875	17	98	2	50	—	3825	17
5000	—	1938	—	—	—	4700	—	—	—	12786	49	4602	59	4059	29	13330	19	—	—	—	—	13330	19
91	—	4030	36	—	—	—	—	—	—	3717	16	393	16	129	18	3981	14	160	38	—	—	3981	14
1620	47	—	—	—	—	—	—	—	—	1879	8	704	—	962	21	1620	47	—	—	1620	47	—	—
—	—	12080	—	1500	—	—	—	1250	—	13484	11	2378	18	2638	9	13224	20	323	11	—	—	13224	20
—	—	10341	30	—	—	—	—	—	—	10909	10	2435	15	2381	54	10962	31	90	46	—	—	10962	31
—	—	51296	20	—	—	4000	—	—	—	53943	27	8384	38	12111	1	50217	4	1803	9	310	12	49906	52
—	—	56044	3	—	—	—	—	—	—	53415	40	18096	45	12665	44	58846	41	—	—	650	28	58196	13
—	—	13898	9	—	—	—	—	—	—	8642	24	8307	43	4295	7	12655	—	380	19	—	—	12655	—
—	—	32067	—	—	—	13565	—	40000	—	74214	46	27153	8	22318	39	79049	15	—	—	79049	15	—	—
—	—	29885	18	—	—	10400	—	—	—	33690	25	21966	58	15164	56	40492	27	1090	9	—	—	40492	27
—	—	7512	59	—	—	—	—	—	—	6600	33	2358	5	458	6	8500	32	295	16	549	12	7951	20
—	—	991	10	—	—	—	—	—	—	661	—	696	42	156	4	1201	38	36	44	40	41	1160	57
—	—	200611	16	—	—	—	—	199000	—	394750	46	61696	39	73562	23	382885	2	5400	—	—	—	382885	2
—	—	—	—	—	—	—	—	17770	—	17129	20	3112	54	1968	51	18273	23	276	12	821	—	17452	23
6711	47	458694	34	1500	—	32665	—	258670	—	721870	24	168930	39	158000	33	732800	30	10800	20	96287	48	636512	42

	fl	kr
Nach gegenwärtiger Uebersicht betragen die Activ-Capitalien, das heißt die von den Sparkassen ausgeliehenen Gelder	758241	21
Dieselben haben Ende des Jahres 1861 betragen	702458	57
Daher Mehrung in 1862 . .	55782	24
Die Passiv-Capitalien (noch nicht hinausbezahlte Einlagen) betragen nach gegenwärtiger Uebersicht .	732800	30
Dieselben betrugen Ende 1861	696211	43
Daher Mehrung in 1862 . .	36588	47

Pfälzische Eisenbahnen.

pr. den 20. März 1863.

Betriebs-Ergebniß. Ludwigsbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport. Frequenz	Einnahme fl	kr	1/4	Güter-Transport. Centner	Einnahme fl	kr	1/4	Kohlen-Transport. Centner	Einnahme fl	kr	1/4	Gesammt-Einnahme fl	kr	1/4
Monat Februar 1863	64113	29082	19	—	695822,30	49106	54	—	718170	69088	41	—	147277	54	—
" " 1862	61489	29184	22	—	502819,80	46922	25	—	829045	85808	15	—	161915	2	—
Differenz	2624 mehr.	102 weniger.	3	—	193002,50 mehr.	2184 mehr.	29	—	110875 weniger.	16719 weniger.	34	—	14637 weniger.	8	—
Ergebniß in den verflossenen 5 Monaten des Jahres 18[illegible]	366631	180948	7	—	3267924,40	262556	37	—	4174965	432498	50	—	876003	34	—
in den gleichen Monaten des Jahres 18[illegible]	365284	175034	22	—	2921513,50	260753	25	—	4247510	444212	21	—	880000	8	—
Differenz	1347 mehr.	5913 mehr.	45	—	346410,90 mehr.	1803 mehr.	12	—	72545 weniger.	11713 weniger.	31	—	3996 weniger.	34	—

Betriebs-Ergebniß. Maximiliansbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport. Frequenz	Einnahme fl	kr	1/4	Güter-Transport. Centner	Einnahme fl	kr	1/4	Kohlen-Transport. Centner	Einnahme fl	kr	1/4	Gesammt-Einnahme fl	kr	1/4
Monat Februar 1863	18802	6599	10	—	154866,10	10559	58	—	225980	9472	37	—	26631	45	—
" " 1862	16113	5083	55	—	128998,40	9297	8	—	293525	13424	30	—	27805	33	—
Differenz	2689 mehr.	1515 mehr.	15	—	25867,70 mehr.	1262 mehr.	50	—	67545 weniger.	3951 weniger.	53	—	1173 weniger.	48	—
Ergebniß in den verflossenen 5 Monaten des Jahres 18[illegible]	111787	41342	37	—	831221,20	56697	55	—	1299880	57689	19	—	155729	51	—
in den gleichen Monaten des Jahres 18[illegible]	98426	39465	16	—	1044930,60	77903	40	—	1440365	66297	31	—	183666	27	—
Differenz	13361 mehr.	1877 mehr.	21	—	213709,40 weniger.	21205 weniger.	45	—	140485 weniger.	8608 weniger.	12	—	27936 weniger.	36	—

Bekanntmachung,

die I. Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens von 1857 zu 4½ Procent betr.

Zum Vollzuge der finanzgesetzlichen Bestimmungen vom 10. November 1861 findet gemäß Bekanntmachung vom 18. Dezember v. J. die I. Verloosung des

neuen allgemeinen Anlehens von 1857 zu 4½ Procent

Montag den 16. März l. J.,

Vormittags 9 Uhr, im Saale № I. des Königl. Obeonsgebäudes dahier statt.

Die vorzunehmende Verloosung erstreckt sich auf einen Capitalsbetrag von 415,000 fl, zu welchem Behufe nach den Bestimmungen des nachstehend beigefügten Verloosungs-Planes

a) bei den Obligationen Lit. A. à 1000 fl 3 Serien und zu jeder Serie 6 Endnummern;

b) bei den Obligationen Lit. B. à 500 fl 5 Serien und zu jeder Serie 6 Endnummern, und

c) bei den Obligationen Lit. C. à 100 fl 17 Serien und zu jeder Serie 5 Endnummern

gezogen werden.

Die verloosten Obligationen werden vom 1. Juli 1863 anfangend außer Verzinsung gesetzt, die baare Heimzahlung der betreffenden Capitalien beginnt dagegen sogleich nach vorgenommener Verloosung unter Vergütung des bis zum Schlusse des Erhebungsmonats laufenden Zinses.

Die Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalsbeträge kann in Folge höchster Genehmigung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 4. l. M. bis auf weitere Bestimmung bei dem 4procentigen Eisenbahnanlehen au porteur oder auf Namen stattfinden.

Das Ergebniß der Verloosung wird unverzüglich nach deren Vornahme bekannt gemacht werden.

München, den 4. März 1863.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel.

Verloosungsplan

für das neue allgemeine Anlehen zu 4½ Procent vom Jahre 1857.

1.

Zufolge Bekanntmachung vom 23. Januar 1857 (Reggbl. 1857 S. 126 bis 131) besteht das im vorgenannten Jahre emittirte neue allgemeine Anlehen zu 4½ Procent aus Obligationen auf den Inhaber und auf Namen, in den Capitalsbeträgen zu 1000 fl Lit. A, 500 fl Lit. B und 100 fl Lit. C, mit den halbjährigen Zinsterminen 1. Februar und 1. August; die Obligationen auf den Inhaber (au porteur) sind sämmtlich bei der Specialkasse Würzburg, jene auf Namen bei den Specialkassen Augsburg, Bamberg, München, Nürnberg, Regensburg und Würzburg inkatastrirt.

Beide Obligations-Gattungen haben eine gemeinschaftliche, jedoch für jede Capitalsgattung sub Lit. A, B und C gesondert fortlaufende rothgeschriebene Kataster-Nummer, die Nominal-Obligationen aber außerdem noch eine schwarzgeschriebene Kassa-Kataster-Nummer.

Auf allen Obligationen sowohl als auf den denselben beigegebenen Zinsabschnitten ist die Bezeichnung:

„Neues allgemeines Anlehen"

beigefügt.

2.

Die Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens erfolgt gesondert für jede Capitalsgattung Lit. A, B und C — nach Abtheilungen (Serien) zu 1000 Ka-

Katasternummern und für jede Abtheilung durch Ziehung von Endnummern von 1 bis 100 oder 00, und es werden zu diesem Behufe für jede gezogene Abtheilung so viele Endnummern gehoben, als zur Erfüllung des jedesmaligen Heimzahlungsbetrages erforderlich sind.

3.

Die bei einer Abtheilung gezogenen Endnummern finden, ohne Unterschied zwischen Obligationen auf den Inhaber oder auf Namen, auf alle Obligationen derselben Capitalsgattung Anwendung, deren rothgeschriebene Katasternummer bei der betreffenden Abtheilung auf eine der gezogenen Zahlen endigt.

Werden also z. B. bei der Abtheilung der Kataster-Nummern 1001—2000 die Endnummern 06 und 35 gezogen, so sind alle Obligationen, welche die rothgeschriebene Katasternummer

1006. 1035. 1106. 1135. 1206. 1235. 1306. 1335.
1406. 1435. 1506. 1535. 1606. 1635. 1706. 1735.
1806. 1835. 1906. und 1935

tragen, zur Heimzahlung bestimmt.

4.

Im Falle eine bereits gezogene Endnummer einer und derselben Abtheilung bei späteren Verloosungen wiederholt herauskommt, hat die nächstfolgende höhere, noch nicht gezogene Nummer an deren Stelle zu treten, was sogleich bei Vornahme der Verloosung bemerkt werden wird.

5.

Bei den Obligationen Lit. A. zu 1000 fl bleiben die Abtheilungen V., VI. und VII. (die Katasternummern 4001—7000 umfassend) von der Verloosung ausgenommen, da die diesen Abtheilungen angehörigen Obligationen nicht zum allgemeinen Verkehr emittirt, sondern nur als Unterpfand für das mit der Hypotheken- und Wechselbank abgeschlossene Annuitätsanlehen deponirt wurden.

6.

Das Ergebniß der Verloosung wird sogleich nach erfolgter Ziehung unter Beifügung eines vollständigen, alle Katasternummern der heimzuzahlenden Obligationen umfassenden Verzeichnisses bekannt gemacht werden.

München, den 4. März 1863.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel.

Dienstesnachricht.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 3. März l. J. allergnädigst bewogen gefunden, die eröffnete Stelle eines Professors für Maschinenkunde und Maschinenzeichnen an der polytechnischen Schule zu München dem dermaligen Lehrer an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Kaiserslautern, Otto Beylich, vom 1. April l. J. an, in provisorischer Eigenschaft zu übertragen.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Dem Cichorienfabrikanten Emil Seelig von Heilbronn in Württemberg wurde unterm 4. März l. J. ein Gewerbsprivilegium auf einen Apparat, um Cichorien auf trockenem Wege zu fabriciren, für den Zeitraum von vier Jahren, vom 4. März l. J. anfangend, verliehen.

Augsburger Börse.

Den 20. März 1863.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		
„ „ „ 4 %		101⅛
„ „ „ 4 % halbjährig	101¾	
„ „ „ 4½ %		102⅜
„ „ „ 4½ % halbjährig		103⅝
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	101⅛	
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem.	860	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 21. Speyer, den 27. März 1863.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Tara für unbearbeitete Tabaksblätter und Stengel betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Regierungen der zum Zollvereine gehörenden Staaten über eine Abänderung des zur Zeit bestehenden Tarasatzes für unbearbeitete Tabaksblätter und Stengel in Kisten sich verständigt haben, verordnen Wir zur Ausführung dieser Vereinbarung, was folgt:

§. 1.

Bei der Verzollung unbearbeiteter Tabaksblätter und Stengel in Kisten soll vom 1. April 1863 an, soferne das Nettogewicht durch Abzug der Tara von dem Bruttogewicht festgestellt wird, die Vergütung für Tara 22 Procent betragen.

§. 2.

Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

München, den 6. März 1863.

Max.

Freiherr von Schrenk.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsecretär:
An dessen Statt:
Ministerialrath Messerschmidt.

Bekanntmachung,
die Neueintheilung der Baubezirke betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Seine Majestät der König haben geruht, mit Rücksicht auf den dermaligen Umfang der Verwaltungsbehörden nachstehende Eintheilung der Bezirke der Königl. Baubehörden mit der Bestimmung allergnädigst zu genehmigen, daß dieselbe vom 1. Mai dieses Jahres an in Vollzug zu treten hat.

München, den 6. März 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Schrenk.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Rüßler.

Eintheilung der Baubehörden-Bezirke
nach den Grenzen der Verwaltungsbehörden.

Baubehörden-Sitz.	Zugetheilte Bezirksämter.
1. Frankenthal	Frankenthal.
2. Germersheim	Germersheim.
3. Kaiserslautern	Kaiserslautern, Kusel.
4. Kirchheim	Kirchheim.
5. Neustadt	Landau, Neustadt.
6. Pirmasens	Bergzabern, Pirmasens.
7. Speyer	Speyer.
8. Zweibrücken	Homburg, Zweibrücken.

Nro. 11363 N. pr. den 21. März 1863.

(Die Bekanntmachung der Ergebnisse der Collekten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Nachstehend werden die Ergebnisse der im Jahre 1862 im Regierungsbezirke der Pfalz erhobenen Collektengelder öffentlich bekannt gemacht.

Speyer, den 19. März 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

Hohe.

Schwenck.

18

Zusammenstellung
der im Regierungsbezirke der Pfalz während des Jahres 1862 erhobenen Collektengelder.

Decanatsbezirke.	Eingegangene Beiträge. fl.	kr.
A. Für den Neubau der protestantischen Kirche zu Landstuhl.		
Bergzabern	660	44
Frankenthal	893	38
Germersheim	615	10
Homburg	2731	32
Kaiserslautern und Winnweiler	1372	25
Kirchheimbolanden und Obermoschel	946	35
Kusel und Lauterecken	992	16
Landau	941	3
Neustadt und Dürkheim	1649	30
Pirmasens	599	14
Speyer	845	30
Zweibrücken	883	37
Summa	13131	14
B. Für die protestantische Filialkirche zu Frankenstein, Kantons Kaiserslautern.		
Bergzabern	70	57
Frankenthal	80	54
Germersheim	75	55
Homburg	67	22
Kaiserslautern und Winnweiler	75	5
Kirchheim und Obermoschel	106	1
Kusel und Lauterecken	88	16½
Landau	105	48
Neustadt und Dürkheim	187	53
Pirmasens	66	43
Speyer	90	36
Zweibrücken	60	33
Summa	1076	3½

Bezirksamtsbezirke.	Eingegangene Beiträge. fl.	kr.
C. Für die Brandbeschädigten zu Grabenstadt.		
Bergzabern	174	4
Frankenthal	415	21
Germersheim	284	14½

Bezirksamtsbezirke.	Eingegangene Beiträge.	
	fl	kr
Homburg	96	45
Kaiserslautern	208	36
Kirchheim	253	45
Kusel	238	2
Landau	370	—
Neustadt	273	50
Pirmasens	115	15
Speyer	228	30
Zweibrücken	267	6
Summa	2925	28½
D. Für die Brandbeschädigten zu Naila.		
Bergzabern	204	21
Frankenthal	394	36
Germersheim	283	21
Homburg	386	56
Kaiserslautern	211	31
Kirchheim	264	—
Kusel	242	41
Landau	383	4
Neustadt	312	14
Pirmasens	118	51
Speyer	244	14
Zweibrücken	273	11
Summa	3319	—
E. Für die Brandbeschädigten zu Waldkirchen.		
Bergzabern	268	31
Frankenthal	463	56
Germersheim	393	45
Homburg	226	19
Kaiserslautern	350	6
Kirchheim	385	41
Kusel	386	48½
Neustadt	327	7
Landau	484	1
Pirmasens	186	43½
Speyer	304	11
Zweibrücken	289	21
Summa	4066	30
F. Für Errichtung einer Expositur in Edelsfeld.		
Bergzabern	22	19
Frankenthal	33	23½

Bezirksamtsbezirke.	Eingegangene Beiträge.	
	fl	kr
Germersheim	25	59
Homburg	36	39½
Kaiserslautern	16	37
Kirchheim	16	9
Kusel	8	58
Landau	35	56
Neustadt	34	25
Pirmasens	25	20
Speyer	46	34
Zweibrücken	35	45
Summa	338	5
G. Für die barmherzigen Schwestern vom hl. Kreuz aus Chur, z. Z. in Oberläutersdorf in Böhmen.		
Bergzabern	25	36
Frankenthal	44	51
Germersheim	35	4
Homburg	36	55
Kaiserslautern	16	51
Kirchheimbolanden	16	19
Kusel	9	1½
Landau	44	4
Neustadt	26	6
Pirmasens	38	51
Speyer	45	37
Zweibrücken	38	47
Summa	378	2½
H. Für den Kirchenbau in Wartenfels, Königl. Landgerichts Stadtsteinach.		
Bergzabern	46	4
Frankenthal	48	19
Germersheim	48	18
Homburg	60	35½
Kaiserslautern	24	9
Kirchheim	25	46
Kusel	11	11
Landau	60	13
Neustadt	39	18½
Pirmasens	32	41
Speyer	65	29½
Zweibrücken	58	2
Summa	520	6½

Recapitulation.		Eingegangene Beiträge.	
		fl	kr
Summa ad	A.	13131	14
" "	B.	1076	3½
" "	C.	2925	28½
" "	D.	3319	—
" "	E.	4066	30
" "	F.	338	5
" "	G.	378	2½
" "	H.	520	6½
	Total	25754	29½

Ad Nrm. Exh. 523 X. pr. den 23. März 1863.

(Die Wiederbesetzung der erledigten I. protestantischen Pfarrstelle zu Grünstadt, Decanats Frankenthal, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Ley ist die I. protestantische Pfarrstelle zu Grünstadt, Decanats Frankenthal, in Erledigung gekommen.

Deren Erträgnisse bestehen in:	fl	kr
1. Staatsgehalt	464	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung	50	—
3. Ertrag des Pfarrguts	99	6
4. Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	161	26
Zusammen	774	32

Der zur Ergänzung der Congrua einer Pfarrei II. Klasse fehlende Betrag von 25 fl 28 kr wird aus dem Sustentationsfonde zugeschossen.

Außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Bewerber um diese Pfarrstelle haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche durch das Königl. Decanat Frankenthal innerhalb 6 Wochen von heute an hierher einzusenden.

Speyer, den 19. März 1863.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

L. Glaser.

Dimroth.

Dienstesnachrichten.

Durch allerhöchste Entschließung vom 11. März l. J. haben Seine Majestät der König allergnädigst Sich bewogen gefunden, den Königl. Revierförster Wilhelm Hanus zu Iggelbach, seiner alleruntertänigsten Bitte willfahrend, vom 1. April l. J. anfangend, in gleicher Dienstes-Eigenschaft auf das erledigte Aerarialrevier Neuhofen, Forstamts Speyer, zu versetzen.

Durch allerhöchste Entschließung vom 11. März l. J. haben Seine Majestät der König allergnädigst geruht, den bisherigen Actuar bei dem Königl. Forstamte Elmstein, Franz Saul, vom 1. k. M. an, zum provisorischen Revierförster bei dem Aerarialrevier Iggelbach zu ernennen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. März l. J., wurden die Funktionen eines Königl. katholischen Distrikts-Schulinspectors des Kantons Dahn dem Königl. katholischen Distrikts-Schulinspector Kilian Bettag zu Rodalben übertragen.

Durch Königl. Regierungs-Entschließung vom 17. März 1863 wurde dem gewesenen Lotto-Collecteur Johann Müller von Homburg die erledigte Stelle eines Verificators für Maaß und Gewicht im Bezirksamt Kirchheimbolanden in widerruflicher Eigenschaft und ohne Ansprüche auf Pension oder Alimentation verliehen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 18. März 1863, wurden ernannt:

1. das Gemeinderathsmitglied Johann Jacob Rhein in Geinsheim zum Bürgermeister dieser Gemeinde;
2. das Gemeinderathsmitglied Johann Adam Mohr zum Adjunkten daselbst;

3. das Gemeinderathsmitglied Jacob Pfirrmann in Heuchelheim zum Bürgermeister dieser Gemeinde, und
4. das Gemeinderathsmitglied Georg Peter Kuhn zum Adjunkten daselbst;
5. der Weiherhüter Jacob Gutfrucht zu Isenach zum Polizei-Adjunkten für das Dürkheimer Thal.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 18. März d. J., wurden die Gemeinderathsmitglieder:

1. Adam Straßer I. in Queidersbach zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Queidersbach;
2. Johann Richtscheid zum Adjunkten daselbst, und
3. Adam Deppert zum Adjunkten der Gemeinde Linden, Bezirksamtes Homburg, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 18 März d. J., wurden die nachbenannten Gemeinderathsmitglieder:

1. Valentin Rothley in Rockenhausen zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Rockenhausen, und
2. Valentin Porz zum Adjunkten daselbst, dann
3. der Einwohner Johann Engel auf der Nußmühle zum Polizei-Adjunkten daselbst, ferner
4. Valentin Steller III. zum Adjunkten der Gemeinde Dörnbach, endlich
5. Kaspar Derheimer zum Adjunkten der Gemeinde Katzenbach, Bezirksamtes Kirchheimbolanden, ernannt.

Durch Königl. Regierungs-Entschließung vom 18. März 1863 wurden ernannt, die Gemeinderathsmitglieder:

1. Johann Jacob Leininger III. zum Bürgermeister der Gemeinde Steinweiler;
2. Johannes Logé zum Adjunkten daselbst;
3. Jacob Rapp d. A. zum Bürgermeister der Gemeinde Winden;
4. Jacob Corneille zum Adjunkten daselbst;
5. Peter Mohler zum Bürgermeister der Gemeinde Schaidt;
6. Franz Schaller II. zum Adjunkten daselbst;
7. Johann Georg Nagel zum Bürgermeister der Gemeinde Vollmersweiler;
8. Georg Michael Hutmacher zum Adjunkten daselbst;
9. Jacob Bauer VII. zum Bürgermeister in Freckenfeld;
10. Johannes Schützlé zum Adjunkten daselbst.

Durch Königl. Regierungs-Entschließung vom 18. März 1863 wurden ernannt, die Gemeinderathsmitglieder:

1. Jacob Werner IV. von Horschbach zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Horschbach;
2. Abraham Klink zum Adjunkten daselbst;
3. Michael Fehrenz in Welchweiler zum Adjunkten daselbst;
4. Jacob Lensch in Elzweiler zum Adjunkten daselbst.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 18. März l. J., wurden nachgenannte Personen zu Bürgermeister und Adjunkten ernannt:

1. das Gemeinderathsmitglied Georg Adam Lehr IV. zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Oberlustadt;
2. das Gemeinderathsmitglied Georg Adam Breinig zum Adjunkten daselbst;
3. das Gemeinderathsmitglied Hermann Nutz I. zum Bürgermeister der Gemeinde Niederlustadt;
4. das Gemeinderathsmitglied Valentin Haaf zum Adjunkten daselbst;
5. das Gemeinderathsmitglied Heinrich Läuffert zum Bürgermeister der Gemeinde Freisbach;
6. das Gemeinderathsmitglied Christian Löb zum Adjunkten daselbst;
7. das Gemeinderathsmitglied Michael Keller zum Bürgermeister der Gemeinde Weingarten;

8. das Gemeinderathsmitglied Peter Böhm zum Adjunkten daselbst;
9. das Gemeinderathsmitglied Jacob Sutter III. zum Bürgermeister der Gemeinde Zeiskam;
10. das Gemeinderathsmitglied Franz Benz II. zum Adjunkten daselbst.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 18. März d. J., wurden nachbenannte Gemeinderathsmitglieder:

1. Friedrich Weyrich in Dielkirchen zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Dielkirchen, und
2. Friedrich Wasem zum Adjunkten daselbst;
3. der Oeconom Johann Ludwig Spies auf dem Hoferhofe zum Polizei-Adjunkten daselbst;
4. der Oeconom Casimir Ginz auf dem Hanauerhofe zum Polizei-Adjunkten daselbst;
5. Friedrich Weibel zum Adjunkten der Gemeinde Steingruben;
6. Wilhelm Klein zum Adjunkten der Gemeinde Bayerfeld-Steckweiler;
7. Friedrich Schäfer zum Polizei-Adjunkten in Steckweiler;
8. Carl Spies auf dem Schmalfelderhof zum Polizei-Adjunkten daselbst;
9. Andreas Böhmer auf dem Bremmericherhof zum Polizei-Adjunkten daselbst, und
10. Heinrich Bumb zum Polizei-Adjunkten auf dem Stolzenbergerhofe, Bezirksamts Kirchheimbolanden, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 18. März d. J., wurden die Gemeinderathsmitglieder:

1. Ludwig Stauch in Ramstein zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Ramstein, und
2. Conrad Kneib zum Adjunkten daselbst;

3. Adam Ecker in Mackenbach zum Adjunkten allda, und
4. Adam Zinsmeister zum Adjunkten der Gemeinde Miesenbach, Bezirksamtes Homburg, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. März d. J., wurden die Gemeinderathsmitglieder:

1. Valentin Puster zum Bürgermeister der Gemeinde Vorderweidenthal, und
2. Marx Becker zum Adjunkten daselbst, Bezirksamts Bergzabern, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. März l. J., wurden nachbenannte Gemeinderathsmitglieder:

1. Carl Scheuermann zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Godbelhausen;
2. Johann Braun II. zum Adjunkten der Gemeinde Godbelhausen;
3. Friedrich Creutz IV. zum Adjunkten der Gemeinde Eisenbach;
4. Daniel Knapp IV. zum Adjunkten der Gemeinde Haschbach;
5. Daniel Creutz zum Adjunkten der Gemeinde Etschberg;
6. Daniel Börtzler I. zum Adjunkten der Gemeinde Rutsweiler a. Glan, und
7. Theodor Baier zum Adjunkten der Gemeinde Theisbergstegen, Bezirksamtes Kusel, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 21. März 1863, wurden ernannt:

1. das Gemeinderathsmitglied Jacob Härtel II. zum Bürgermeister von Dannstadt;
2. das Gemeinderathsmitglied Abraham Brech zum Adjunkten dieser Gemeinde.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 21. März 1863, wurden ernannt:

1. das Gemeinderathsmitglied Michael Schenk zum Bürgermeister der Gemeinde Hinterweidenthal;
2. das Gemeinderathsmitglied Georg Heinrich Schützler zum Adjunkten daselbst.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 22. März 1863, wurde der Ackerer Daniel Lehmann auf dem Heidelbingerhofe zum Polizei-Adjunkten daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 22. März 1863, wurde ernannt:

1. das Gemeinderathsmitglied Peter Lippert zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Bisterschied;
2. das Gemeiuderathsmitglied Carl Friedrich Bernhard II. zum Adjunkten der Gemeinde Bisterschied;
3. das Gemeinderathsmitglied Heinrich Haaß zum Adjunkten der Gemeinde Waldgrehweiler:
4. das Gemeinderathsmitglied Johann Sauerwein zum Adjunkten der Gemeinde Finkenbach-Gersweiler;
5. das Gemeinderathsmitglied Peter Ehrhardt zum Adjunkten der Gemeinde Teschenmoschel;
6. das Gemeinderathsmitglied Valentin Spies zum Adjunkten der Gemeinde Schönborn;
7. das Gemeinderathsmitglied Andreas Mann zum Adjunkten der Gemeinde Ransweiler;
8. das Gemeinderathsmitglied Nicolaus Schwarz zum Adjunkten der Gemeinde Dörrmoschel.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 22. März d. J., wurden nachbenannte Gemeinderathsmitglieder, als:

1. Konrad Erbacher zum Bürgermeister der Gemeinde Mörsch, und
2. Heinrich Reiheiser zum Adjunkten daselbst;

3. Jacob Thomann zum Bürgermeister der Gemeinde Ebertsheim, und
4. Philipp Schworm zum Adjunkten daselbst;
5. Philipp Jacob Zimmermann zum Bürgermeister in Altleiningen, und
6. Friedrich Schwenk zum Adjunkten dieser Gemeinde;
7. Otto Hammer zum Bürgermeister, und
8. Lorenz Maurer zum Adjunkten der Gemeinde Sausenheim, Bezirksamtes Frankenthal, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 22. März d. J., wurden die Gemeinderathsmitglieder:

1. Johann Philipp Schmidt zum Bürgermeister der Gemeinde Hettenleidelheim, und
2. Paul Deimling zum Adjunkten dieser Gemeinde, Bezirksamtes Frankenthal, ernannt.

Durch Königl Regierungs-Entschließung vom 22. März 1863 wurde das Gemeinderathsmitglied Valentin Maurer in Stahlberg zum Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 22. März 1863, wurden ernannt:

1. das Gemeinderathsmitglied Christian Thaddäus Helbling zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Schönau;
2. das Gemeinderathsmitglied Philipp Kuhn zum Adjunkten der Gemeinde Schönau;
3. Joseph Fichter zum Polizei-Adjunkten im Gebüg, Gemeinde Schönau;
4. das Gemeinderathsmitglied Martin Herzog zum Adjunkten drr Gemeinde Hirschthal.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 22. März 1863, wurde ernannt:

1. das Gemeinderathsmitglied Christian Bilabel in Hainfeld zum Bürgermeister daselbst;

2. das Gemeinderathsmitglied Johannes Koch zum Adjunkten daselbst;
3. das Gemeinderathsmitglied Johann Adam Jung in Kirrweiler zum Bürgermeister dieser Gemeinde;
4. das Gemeinderathsmitglied Johannes Born zum Adjunkten daselbst;
5. das Gemeinderathsmitglied Philipp Peter Wagner II. in Kleinfischlingen zum Bürgermeister dieser Gemeinde;
6. das Gemeinderathsmitglied Peter Bonnida zum Adjunkten daselbst;
7. das Gemeinderathsmitglied Benedikt Eberle in Burrweiler zum Bürgermeister dieser Gemeinde, und
8. das Gemeinderathsmitglied Jacob Minges zum Adjunkten daselbst.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 14. März d. J., wurde der Schullehrer Martin Mayer zu Billigheim zum Lehrer an der obern katholischen Knabenschule zu Deidesheim, Bezirksamts Neustadt, ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unterm 10. März l. J. dem Thomas Barnabas Daft von London auf ein Walzwerk zum Schneiden und Formen, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 10. März l. J. anfangend;

dem Thomas Barnabas Daft von London auf eine Maschine zum Schneiden concentrischer Ringe aus Papier oder anderem Material, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 10. März l. J. anfangend;

den Fabrikanten Albert Cohen, Baillant et Comp. von Harburg auf ein neues Verfahren zur Hervorbringung von Verzierungen auf Kautschuk, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 10. März l. J. anfangend,

und den Fabrikanten Albert Cohen, Baillant et Comp. von Harburg auf ein neues Verfahren zur Herstellung von Kautschukgegenständen durch gleichzeitige Anwendung von Druck und Vulkanisirung, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 10. März l. J. anfangend;

unterm 11. März l. J. dem Ingenieur Jean Rudolph Leschot von Paris auf einen neuen ringförmigen Steinbohrer für Felsen- und hartes Gestein, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 11. März l. J. anfangend;

dem Jacques Arbos von Barcelona auf einen neuen Gaserzeuger zur Beleuchtung und Heizung, für den Zeitraum von vier Jahren, vom 11. März l. J. anfangend.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem Buchhändler C. H. Gummi von München unterm 20. März 1858 verliehene und bis dahin 1863 in Kraft bestehende Privilegium auf Bereitung eines das englische Pflaster ersetzenden, zum Verschlusse von Hautwunden dienenden Präparates wurde für den Zeitraum von einem Jahre, vom 20. März l. J. anfangend, verlängert.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Von dem Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Robert Ogden Doremus und Bern. L. Budd von Newyork unterm 24. August 1862 verliehenen und unterm 9. September 1862 ausgeschriebenen einjährigen Gewerbsprivilegiums auf Bereitung von Schießpulver zur Erzeugung von Patronen wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindung in Bayern verfügt.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 22. Speyer, den 28. März 1863.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Wahl der Landtags-Abgeordneten betr.

Bekanntmachung,

die Wahl der Landtags-Abgeordneten betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben mit Rücksicht auf Unsere Erklärung vom 28. Februar l. J. beschlossen, und verordnen, daß die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage nach Maßgabe des Gesetzes vom 4. Juni 1848 (Gesetzblatt № 11) unverzüglich eröffnet, die Wahlen selbst nach Art. 15 des Gesetzes

a) für die Urwahlen am 21. April l. J.,

b) für die Wahlen der Abgeordneten am 29. April l. J.

vorgenommen, die Ergebnisse sammt den Wahlverhandlungen aber bis zum 12. Mai d. J. Uns vorgelegt werden sollen.

Zu diesem Behufe lassen Wir nach Art. 2, 12 und 13 des erwähnten Wahlgesetzes in der Anlage 1 die Zahl der zu wählenden Abgeordneten, und deren Vertheilung auf die verschiedenen Regierungsbezirke, und in der An-

lage 2 die Uebersicht der Wahlbezirke zur öffentlichen Kenntniß bringen und befehlen Unseren Kreisregierungen, sich hienach, sowie nach dem Wahlgesetze überhaupt genau zu achten.

Wir erwarten hiebei von allen Behörden gewissenhafte Erfüllung ihrer beschworenen Pflichten, Leitung der Wahlverhandlungen mit rücksichtsloser Unbefangenheit, Beschirmung der Freiheit der Wahlstimmen vor Einschüchterung oder Bestechung, und pflichtmäßige Enthaltung von Beschränkung der Wahlfreiheit.

München, den 21. März 1863.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer.
v. Heß, General-Lieutenant.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär:
Ministerialrath v. Epplen.

Vertheilung

der nach dem Gesetze vom 4. Juni 1848, wonach auf 31,500 Seelen ein Abgeordneter trifft, auf das Königreich und auf die einzelnen Kreise zu wählenden Abgeordneten für den nächsten Landtag des Königreichs Bayern.

Königreich Bayern.

Seelenzahl nach der Unions-Volkszählung vom Jahre 1861:
4,689,837.

Anzahl der zu wählenden Abgeordneten:
Genau: $148\,{}^{27837}/_{31500}$.
Annähernd: 148.

Regierungsbezirk.	Seelenzahl.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.	
		Genau	Annähernd
Oberbayern	779,991	$24\,{}^{21991}/_{31500}$	25
Niederbayern	575,338	$18\,{}^{8338}/_{31500}$	18
Pfalz	608,069	$19\,{}^{9569}/_{31500}$	19
Oberpfalz	485,895	$15\,{}^{13395}/_{31500}$	16
Oberfranken	516,743	$16\,{}^{12743}/_{31500}$	16
Mittelfranken	545,285	$17\,{}^{9785}/_{31500}$	17
Unterfranken	601,758	$19\,{}^{3258}/_{31500}$	19
Schwaben	576,758	$18\,{}^{9758}/_{31500}$	18
Summa .	4,689,837	$146\,{}^{90837}/_{31500}$ $148\,{}^{27837}/_{31500}$	148

Uebersicht

der Bezirke für die Landtagswahlen in der Pfalz.

Wahlbezirk: Benennung.	Wahlbezirk: Bestandtheile.	Seelenzahl	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten: Genau	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten: Annähernd
I. Speyer	Bezirksämter Speyer	53128		
	Frankenthal	44730		
		97858	$3\frac{3358}{31500}$	3
II. Landau	Bezirksämter Landau	65719		
	Neustadt	65024		
		130743	$4\frac{4743}{31500}$	4
III. Germersheim	Bezirksämter Germersheim	56516		
	Bergzabern	39508		
		96024	$3\frac{1524}{31500}$	3
IV. Zweibrücken	Bezirksämter Zweibrücken	54844		
	Pirmasens	39648		
		94492	$2\frac{31492}{31500}$	3
V. Homburg	Bezirksämter Homburg	45565		
	Kusel	39505		
		85070	$2\frac{22070}{31500}$	3
VI. Kaiserslautern	Bezirksämter Kaiserslautern	53820		
	Kirchheimbolanden	50062		
		103882	$3\frac{9382}{31500}$	3
	Recapitulation.			
Speyer	. . . . .	97858	$3\frac{3358}{31500}$	3
Landau	. . . . .	130743	$4\frac{4743}{31500}$	4
Germersheim	. . . . .	96024	$3\frac{1524}{31500}$	3
Zweibrücken	. . . . .	94492	$2\frac{31492}{31500}$	3
Homburg	. . . . .	85070	$2\frac{22070}{31500}$	3
Kaiserslautern	. . . . .	103882	$3\frac{9382}{31500}$	3
	Summa	608069	$17\frac{72569}{31500}$ $19\frac{9569}{31500}$	19

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 23. Speyer, den 30. März 1863.

Inhalt:

Ad Nrm. Exh. 11643 N. pr. den 28. März 1863.

(Die Wahl der Landtags-Abgeordneten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Bezirksämter.

Für die Wahlen der Landtags-Abgeordneten, welche am 29. April d. J. vorgenommen werden, sind dieselben Wahlbezirke beibehalten, wie bei der letzten Wahl.

Die Wahlorte werden in Gemäßheit der Wahlinstruktion (Amtsblatt von 1855 № 29) festgesetzt, wie folgt:

1. Für den I. Wahlbezirk (Speyer-Frankenthal) die Stadt Speyer.
2. Für den II. Wahlbezirk (Landau-Neustadt) die Stadt Edenkoben.
3. Für den III. Wahlbezirk (Germersheim-Bergzabern) der Ort Kandel.
4. Für den IV. Wahlbezirk (Zweibrücken-Pirmasens) die Stadt Zweibrücken.
5. Für den V. Wahlbezirk (Homburg-Kusel) die Stadt Landstuhl.
6. Für den VI. Wahlbezirk (Kaiserslautern-Kirchheimbolanden) die Stadt Kaiserslautern.

Für die Leitung der Wahlen werden nachfolgende Wahl-Commissäre bezeichnet:

1. Für den I. Bezirk der Königl. Regierungs-Assessor Scharnberger.
2. Für den II. Bezirk der Königl. Regierungsrath Kurz.
3. Für den III. Bezirk der Königl. Regierungsrath Freiherr von Maillot de la Treille.
4. Für den IV. Bezirk der Königl. Regierungsdirector von Bettinger.

5. Für den V. Bezirk der Königl. Regierungsrath Wand.
6. Für den VI. Bezirk der Königl. Regierungsrath de Lamotte.

In sämmtlichen Wahlbezirken beginnen die Wahlen am 29. April 1863, Morgens 9 Uhr.

Speyer, den 26. März 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Nro. 8200 X. pr. den 26. März 1863.

(Die Abhaltung einer Concursprüfung für den Staats-Forstverwaltungsdienst im Jahr 1863 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit der Verfügung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 18. l. M. № 3569 wird im Laufe dieses Jahrs eine Prüfung für den Staats-Forstverwaltungsdienst abgehalten werden, welche Montag den 17. August 1863 am Sitze jeder Königl. Regierung ihren Anfang nimmt.

Diejenigen Forstgehilfen und Forstpraktikanten, welche die vorgeschriebenen Bedingungen vollständig erfüllt haben, oder bis zur anberaumten Prüfung noch in Erfüllung bringen (vide Königl. Allerhöchste Verordnung, die Organisation der Staats-Forstverwaltung betr. vom 1. Juli 1853 Art. 23, Amtsblatt № 71 S. 567, dann Verordnung vom 29. Mai 1854 № 8570, Amtsblatt 1854 Seite 747) und sich der Prüfung zu unterziehen gedenken, haben ihre deßfallsigen Gesuche unter Beobachtung der im Ausschreiben vom 31. März 1830, Intelligenzblatt 1830 Seite 166, enthaltenen Vorschriften, längstens bis zum 25. April l. J. bei dem einschlägigen Königl. Forstamte einzureichen, welches dieselben mit Gutachten über die Zulässigkeit sogleich der unterfertigten Stelle vorlegen wird.

Diejenigen Aspiranten, welchen die Zulassung zu dieser Prüfung ertheilt werden wird, haben sich hiezu mit Logarithmentafeln und mit Zeichnungsmaterialien zu versehen, um ihre Fertigkeit im Planzeichnen nach beendigter mündlicher Prüfung unter Aufsicht der Prüfungs-Commission durch Anfertigung einer kleinen Probezeichnung nachzuweisen.

Die Prüfungs-Commission wird sich im Regierungsgebäude versammeln, bei welcher sich die Examinanden an dem Eingangs bezeichneten Tage, Morgens 7 Uhr, zu melden haben.

Speyer, den 26. März 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Hohe.

Meyer.

Metschnabl.

Ad Nrm. 11223 N. pr. den 25. März 1863.

(Das Gesuch der Seminarhilfslehrer Hockgeiger und Hartung um Aufnahme des von ihnen verfaßten Werkes „Zweites Sprach- und Lesebuch für katholische Volksschulen“ in das Verzeichniß der gebilligten Bücher betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 15. d. M. wurde das von den Seminarlehrern Hockgeiger und Hartung in Würzburg verfaßte, im Verlag von C. Etlinger in Würzburg in 1ter Auflage zum Preise von 28 kr. in einem Theile erschienene Werk: „Zweites Sprach- und Lesebuch für katholische Volksschulen“ wurde auf Grund der hierüber erholten Gutachten in das Verzeichniß № II. der für die katholischen Schüler an den deutschen Werktags- und Feiertagsschulen genehmigten Bücher und Hilfsmittel unter lit. B. b. Ziffer 5 im Anschlusse an das dortselbst eingetragene Erste Sprach- und Lesebuch

derselben Verfasser, aufgenommen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 24. März 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 11271 N. pr. den 25. März 1863.

(Aufstellung von Agenten für die Leipziger Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten werden nachbezeichnete Personen als Unteragenten der rubricirten Versicherungs-Gesellschaft bestätigt:

1. Philipp Reis, Steuerbotengehilfe in Blieskastel, für den Kanton Blieskastel, dann für die Gemeinden Webenheim und Mimbach im Kantone Zweibrücken, und für Bliesdalheim und Walsheim im Kantone Hornbach, an die Stelle des von der Agentur zurückgetretenen J. Kamper von Bliesdalheim;
2. Johann Wagner III. von Feilbingert für den Kanton Obermoschel, statt des zurückgetretenen seitherigen Unteragenten J. Faller von Obermoschel.

Speyer, den 23. März 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Ad Nrm. 10000 N. pr. den 25. März 1863.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein im nebenstehenden Betreffe ergangenes Ausschreiben der Königl. Regierung von Mittelfranken vom 10. d. M. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 24. März 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

Bei dem Königl. Rentamte zu Feuchtwangen wurde vor Kurzem ein falscher Kronenthaler bayerischen Gepräge mit der Jahreszahl 1818 übergeben. Diese Münze besteht aus Argentan oder Neusilber, ist mit falschen Stempeln geprägt und mittels einer eigenen mechanischen Vorrichtung geränbert. Dieselbe ist werthlos und unterscheidet sich von ächten Stücken durch ihre etwas gelbliche Farbe, die auffallend schlechte Gravirung des Kopfes und das Gewicht, welches bedeutend geringer ist, als das ächter Stücke.

Indem vor Annahme und Verbreitung solcher falscher Münzen gewarnt wird, ergeht an die Königl. Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag, geeignete Spähe zu verfügen und das etwaige Ergebniß anher anzuzeigen.

Ansbach, den 10. März 1863.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Gutschneider, Präsident.
Brüderlein.

Nro. 11853 N. pr. den 26. März 1863.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Gossersweiler, Königl. Bezirksamts Bergzabern, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge Ablebens des bisherigen Pfarrers ist die

katholische Pfarrei Gossersweiler, im Amts- und Decanatsbezirke Bergzabern gelegen, in Erledigung gekommen.

Dieselbe zählt im Pfarrorte, vier dazu gehörigen Ortschaften und zwei Höfen 2039 Parochianen und erträgt:

	fl.	kr.
1. an Staatsgehalt	232	—
2. „ Wohnungs-Anschlag	24	4
3. „ Pfarrgütern	173	17
4. „ Geldbezügen (von Gemeinden und Stiftungen).	44	6
sohin im Ganzen .	473	27
welches Einkommen durch einen Zuschuß aus Staatsfonds von	326	33
auf .	800	—

ergänzt wird.

Der jeweilige Pfarrer daselbst ist jedoch verbunden, darauf einen Kaplan zu halten, für welchen er aber 300 fl. (dreihundert Gulden) jährlich baar aus Staatsfonds bezieht.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Gesuche binnen fünf Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Speyer, den 25. März 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Dienstesnachrichten.

Durch Königl. Regierungs-Entschließung vom 22. März 1863 wurden ernannt, die Gemeinderathsmitglieder:

1. Peter Hemmer in Kaulbach zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Kaulbach, und
2. Johann Jung zum Adjunkten daselbst;

3. Johann Jung III. in Kreimbach zum Adjunkten daselbst;
4. Johann Koch III. in Frankelbach zum Adjunkten daselbst;
5. Jacob Diehl in Rutsweiler zum Adjunkten daselbst.

Durch Königl. Regierungs-Entschließung vom 22. März 1863 wurden ernannt, die Stadtrathsmitglieder:

1. Dr. Julius Eichborn in Landau zum Bürgermeister der Stadt Landau;
2. Wilhelm Jung zum 1. Adjunkten daselbst, und
3. Ludwig Mayer zum 2. Adjunkten daselbst.

Durch Königl. Regierungs-Entschließung vom 22. März 1863 wurden ernannt, die Gemeinderathsmitglieder:

1. Georg Laux III. in Eschbach zum Bürgermeister der Gemeinde Eschbach, und
2. Peter Günther zum Adjunkten daselbst.

Augsburger Börse.

Den 26. März 1863.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen $3\frac{1}{2}$ %		
„ „ „ 4 %		$101\frac{1}{8}$
„ „ „ 4 % halbjährig .	$101\frac{5}{8}$	
„ „ „ $4\frac{1}{2}$ %		$102\frac{5}{8}$
„ „ „ $4\frac{1}{2}$ % halbjährig.		$103\frac{3}{4}$
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	$101\frac{1}{4}$	
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem. . .	860	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien . .		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 24. Speyer, den 1. April 1863.

Inhalt:

Ad Nrm. Exh. 10900 N. pr. den 26. März 1863.

(Die Prüfung der armen Schulschwestern zur Verwendung als Lehrerinen an den katholischen Mädchenschulen der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Ergebniß der diesjährigen verordnungsmäßig vorgenommenen Prüfung der im Kloster der Dominikanerinen zu Speyer für das Schulamt gebildeten armen Schulschwestern wird nachstehend mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß es den Orts- und Schulbehörden gestattet ist, für erledigte katholische Mädchenschulen die Wiederbesetzung derselben durch arme Schulschwestern, welche zugleich den Unterricht in weiblicher Handarbeit zu übernehmen bereitwillig sind, zu beantragen.

Namen der Geprüften:

I. mit der 1. Note „vorzüglich"

1. Clara Hamburger von Rülzheim.

II. mit der 2. Note „sehr gut"

2. Charlotte Geisendörfer von Speyer.
3. Carolina Schmitt von St. Ingbert.

III. mit der 3. Note „gut"

4. Maria Brittinger von Lohnsfeld.

Speyer, den 24. März 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Nro. 10957 N. pr. den 26. März 1863.

(Die Schullehrer-Pensions-Kreisanstalt der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein Verzeichniß der von den Mitgliedern der Schullehrer-Pensions-Kreisanstalt der Pfalz gewählten Lehrer bekannt gemacht, welchen die im §. 13 der Vereinssatzungen vorgesehenen Funktionen auf die Dauer von sechs Jahren übertragen worden sind.

Speyer, den 25. März 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Bezirksamt Bergzabern.

Kanton Annweiler.

Born, Peter, Lehrer in Rinnthal.
Huber, August, Lehrer in Annweiler.

Kanton Bergzabern.

Hammell, Heinrich, Lehrer in Bergzabern.
Keßler, Franz, Lehrer daselbst.

Bezirksamt Frankenthal.

Kanton Frankenthal.

Müller, Peter, Lehrer in Frankenthal.
Dessoyé, Philipp, Lehrer in Roxheim.

Kanton Grünstadt.

Trunk, Jacob, Lehrer in Grünstadt.
Christmann, Johann, Lehrer in Kirchheim a. E.

Bezirksamt Germersheim.

Kanton Germersheim.

Adam, Franz Xaver, Lehrer in Bellheim.
Stichter, Heinrich, Lehrer von da.

Kanton Kandel.

Adam, Joseph, Lehrer in Minfeld.
Eccarius, Friedrich, Lehrer daselbst.

Bezirksamt Homburg.

Kanton Homburg.

Roos, Bernhard Ludwig, Lehrer in Homburg.
Kiefer, Peter, Lehrer von da.

Kanton Waldmohr.

Lehmann, Andreas, Lehrer in Waldmohr.
Graß, Johann Carl, Lehrer in Mittelberbach.

Kanton Landstuhl.

Förster, Georg, Lehrer in Reichenbach.
Schreck, Franz, Lehrer in Landstuhl.

Bezirksamt Kaiserslautern.

Kanton Kaiserslautern.

Drescher, Johann, Lehrer in Trippstadt.
Rehm, Philipp, Lehrer in Kaiserslautern.

Kanton Otterberg.

Reiper, Peter, Lehrer in Otterberg.
Graß, Georg, Lehrer in Schallodenbach.

Kanton Winnweiler.

Weibel, Gottfried, Lehrer in Sippersfeld.
Glaß, Konrad, Lehrer in Winnweiler.

Bezirksamt Kirchheimbolanden.

Kanton Göllheim

Sauermilch, Heinrich, Lehrer in Kerzenheim.
Eisel, Franz, von Bubenheim.

Kanton Kirchheimbolanden.

Bindewald, Carl, Lehrer in Kirchheimbolanden.
Rörig, Anton, von Stetten.

Kanton Obermoschel.

Jung, Peter, Lehrer in Obermoschel.
Hall, Nicolaus, Lehrer in Oberndorf.

Kanton Rockenhausen.

Reiß, Wilhelm, Lehrer in Rockenhausen.
Spieß, Johann, Lehrer in Würzweiler.

Bezirksamt Kusel.

Kanton Kusel.

Thomas, Friedrich, Lehrer in Quirnbach.
Külbs, Martin, Lehrer in Kusel.

Kanton Lauterecken.

Heieck, Philipp, Lehrer in Lauterecken.
Keller, Philipp, Lehrer in Lohnweiler.

Kanton Wolfstein.

Lehmann, Friedrich, Lehrer in Wolfstein.
Ammann, Jacob, Verweser von da.

Bezirksamt Landau.

Kanton Edenkoben.

Ferner, Jacob, Lehrer in Edenkoben
Kost, Friedrich, Lehrer von da.

Kanton Landau.

Huth, Peter Andreas, Lehrer in Landau.
Jung, Wilhelm, Lehrer von da.

Bezirksamt Neustadt.

Kanton Dürkheim.

Worster, Heinrich, Lehrer in Ellerstadt.
Wenz, Georg, Lehrer in Friedelsheim.

Kanton Neustadt.

Reither, Adam, Lehrer in Haßloch.
Akermann, Franz, Lehrer in Neustadt.

Bezirksamt Pirmasens.

Kanton Dahn.

Ottnad, Michael, Lehrer in Dahn.
Hunsicker, Friedrich, Lehrer in Rumbach.

Kanton Pirmasens.

Serr, Peter, Lehrer in Pirmasens.
Huber, Georg, Lehrer von da.

Kanton Waldfischbach.

Frisch, Jacob, Lehrer in Weselberg.
Reinhardt, Philipp Heinrich, Lehrer in Schmalenberg.

Bezirksamt Speyer.

Kanton Ludwigshafen.

Rief, Johann, Lehrer in Mutterstadt.
Gärtner, Peter, Lehrer in Iggelheim.

Kanton Speyer.

Hörner, Heinrich, Lehrer in Speyer.
Günther, Franz Ludwig, Lehrer von da.

Bezirksamt Zweibrücken.

Kanton Blieskastel.

Grenz, Jacob, Lehrer in Ensheim.
Drescher, Philipp, Lehrer in Wolfersheim.

Kanton Hornbach.

Welsch, Peter, Lehrer in Hornbach.
Eid, Heinrich, Lehrer in Medelsheim.

Kanton Zweibrücken.

Janton, Simon, Lehrer in Zweibrücken.
Seegmüller, Carl, Lehrer von da.

Bekanntmachung,

unerhobene Capitalien betr.

In Folge höchster Anordnung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen werden in nachstehendem Verzeichnisse die bis Anfang vorigen Monats noch unerhobenen Capitalien aus den bis 1. Jänner 1862 stattgehabten Verloosungen und Kündungen der bayerischen Staatsschuld zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und die betheiligten Obligationsbesitzer auf die förderliche Erhebung dieser schon längst außer Verzinsung gesetzten Capitalien aufmerksam gemacht.

Hiebei wird bemerkt, daß die in nachstehendem Verzeichnisse enthaltenen und aus Verloosungen des Jahres 1859 rückständigen Capitalien gemäß Bekanntmachung vom 19. April v. J. (Reggsbl. S. 552—553) bis zum Eintritte ihrer gesetzlichen Verjährung als einstweiliges Depo-

stium bei der Königl. Bank verzinslich angelegt wurden und dasselbe auch bezüglich jener rückständigen Capitalien, deren Verloosung oder Kündung im Jahre 1860 stattfand, vom 1. October 1863 an verfügt werden wird, insoferne deren Erhebung bis dahin nicht erfolgen sollte; durch vorerwähnte lediglich im Interesse der Gläubiger getroffene Verwaltungsmaßregel wird jedoch denselben in keiner Weise ein Rechtsanspruch an das Staatsärar auf Verzinsung der fraglichen Capitalien über den in den urspünglichen Verloosungs- oder Kündungs-Ausschreibungen festgesetzten Zins-Endterminen eingeräumt.

München, den 1. März 1863.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel.

Verzeichniß

der noch unerhobenen Kapitalien aus den bis 1. Januar 1862 stattgefundenen Verloosungen und Kündungen der bayerischen Staatsschuld.

I. Alte Schuld.

Mobilisirungs-Obligationen zu 3½ und arrosirt 4% mit ganzjährigen Coupons von den Zins-Terminen 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November.

au porteur.

à 1000 fl.

Cat.-No.												
roth	175	6,375	8,379	9,275	10,479	11,247	12,151	12,276	13,875	28,835	23,687	29,776
schwarz	175	4,587	6,007	359	9,060	9,828	11,700	3,818	12,055	8,299	8,581	20,140
"	32,276	32,551	33,675	34,287	38,975	39,587	40,651	42,051				
"	9,909	10,104	15,208	23,779	14,344	14,813	7,587	16,134				

à 500 fl.

Cat.-No.				
roth	7,175	24,675	27,838	28,376
schwarz	6,988	7,657	11,249	19,716

à 100 fl.

Cat.-No.													
roth	1,275	1,306	1,306	1,376	1,876	1,887	3,075	3,751	6,551	6,551	6,551	6,976	6,987
schwarz	642	998	999	1,417	900	472	2,007	1,393	4,744	4,745	4,746	7,542	7,650
"	12,087	12,451	12,451	12,787	15,551	15,575	15,606	18,676	19,751	19,776	21,351		
"	11,132	11,854	11,855	3,896	13,029	5,029	1,384	14,935	1,339	16,001	16,246		
"	22,079	26,775	26,775	26,976	26,979	26,987	27,551	27,551	32,375	32,376	32,938		
"	6,950	19,431	19,433	8,340	8,370	8,452	2,111	2,116	10,294	10,307	14,267		
"	33,379	33,387	33,387	33,435	33,475	33,475	33,476	33,487	34,075	34,076	34,406		
"	14,678	14,756	14,762	23,222	11,476	11,480	11,489	2,666	15,838	15,852	23,890		
"	35,851	35,351	35,606	37,597	37,597	37,629	37,651	37,776	37,787	38,387	40,575		
"	16,334	16,335	6,889	3,522	3,523	21,012	7,201	7,417	22,166	24,699	7,640		
"	41,338												
"	15,889												

auf Namen.

à 500 fl.

Cat.-No.			
roth	10,062	11,127	12,570
schwarz	14,502	16,257	2,660

à 100 fl.

Cat.-No.							
roth	2,062	7,211	10,465	10,465	10,527	10,965	10,965
schwarz	2,736	579	13,767	13,775	1,924	1,027	1,028

II. Neue Schuld.

a) Neues Anlehen von 1852 zu 4½ % mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermine 1. August.

au porteur.

à 500 fl.

Cat.-No.	
roth	7,537
schwarz	15,312

à 100 fl.

Cat.-No.															
roth	33	33	93	105	105	138	1,750	1,750	1,752	1,779	1,813	1,872	1,913	1,970	1,972
schwarz	322	323	926	1,043	1,044	1,374	3,782	3,783	3,811	4,077	4,421	5,005	5,416	5,990	6,002
"	2,010	2,010	2,010	2,024	2,054	2,510	2,553	2,586	2,624	2,624	2,635	2,935	3,050		
"	6,382	6,383	6,384	6,528	7,431	7,483	7,919	8,243	8,623	8,626	8,733	9,299	10,453		
"	3,488	3,616	3,640	3,640	3,643	7,892	7,896								
"	10,820	11,132	11,375	11,376	11,401	16,350	16,387								

b) Neues Anlehen von 1855 zu 5% mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermine 1. Juli.

au porteur.

à 1000 fl.

Lit. A. Commissions-Cataster-No. 185 871 1,112 1,121 1,796

à 500 fl.

Lit. B. Commissions-Cataster-No. 1,204 2,176 2,188 2,242 2,477 2,643 2,757 2,798 3,129 3,171 3,303
3,309 3,316 3,340 3,357 3,371 3,385

à 100 fl.

Lit. C. Commissions-Cataster-No.

20	357	416	643	709	798	812	840	902	903	1,009
1,369	1,469	1,516	1,520	1,521	1,788	1,843	1,998	2,085	2,088	2,236
2,240	2,242	2,700	2,720	2,743	2,769	2,778	2,779	2,943	2,987	2,988
3,087	3,557	3,634	3,643	3,729	3,743	3,806	3,971	4,002	4,342	4,387
4,388	4,640	5,052	5,121	5,207	5,479	5,536	5,834	5,885	5,936	6,013
6,020	6,316	6,409	6,416	6,702	6,896	6,902	7,529	7,752	7,813	7,820
8,277	8,314	8,334	8,340	8,369	8,577	8,588	8,685	8,704	8,709	8,754
8,767	8,807	8,820	8,843	8,851	8,904	8,920	8,957	9,043	9,069	9,120
9,404	9,652	9,676	9,677	9,702	9,834	9,852	9,936	9,965	9,969	10,006
10,007	10,120	10,167	10,216	10,298	10,314	10,477	10,565	10,569		

auf Namen.

à 100 fl.

Lit. C.				
roth	11,002	11,003	11,004	11,036
schwarz	23	24	25	57

c) Militär-Anlehen von 1855 zu 4½ % mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermine 1. Juni.

à 1000 fl.

Lit. A. Cassa-Cataster-No. 2398

à 500 fl.

Lit. B. Cassa-Cataster-No. 961 3,661

à 100 fl.

Lit. C. Cassa-Cataster-No. 661 2,098 2,861 4,498 4,561 4,898 5,761 5,898 7,261

III. Eisenbahn-Schuld.

a) Eisenbahn-Anlehen zu 5% mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermine 1. August.

au porteur.

à 1000 fl.

Cat.-No.	
roth	9,288
schwarz	18,038

à 500 fl.

Cat.-No.			
roth	3,056	3,228	8,748
schwarz	4,391	4,735	17,256

b) Eisenbahn-Anlehen zu 4½ % mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermine 1. Januar und 1. Mai.

au porteur.

à 1000 fl.

Cat.-No.				
roth	325	5,913	17,932	22,465
schwarz	406	9,871	1,264	30

à 500 fl.

Cat.-No.						
roth	1,213	15,649	29,274	29,620	29,674	34,986
schwarz	1412	26,926	16,937	18,269	18,378	30,961

à 100 fl.

Cat.-No.												
roth	1,313	4,108	5,113	7,409	7,409	9,653	9,653	12,100	15,449	20,839	21,665	21,665
schwarz	1,756	5,617	7,670	11,791	11,799	17,195	17,198	21,196	26,479	6,723	8,888	8,889
"	22,064	29,120	29,120	29,120	29,140	29,774	29,774	29,974	32,108	35,203	35,203
"	10,480	16,344	16,345	16,348	16,547	18,884	18,887	20.085	26,024	31,771	31,772
"	35,503										
"	32,779										

auf Namen.

à 500 fl.

Cat.-No.	
roth	2,079
schwarz	948

c) Eisenbahn-Anlehen zu 4% mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermine 1. Januar, 1. Mai und 1. August.

au porteur.

à 1000 fl.

Cat.-No.	
roth	8,124
schwarz	27,287

à 500 fl.

Cat.-No.								
roth	10,132	10,303	10,432	10,432	11,171	13,696	15,532	17,947
schwarz	1,567	2,324	2,557	2,558	5,697	14,237	20,250	37,686

à 100 fl.

Cat.-No.												
roth	4,353	4,953	6,298	8,624	9,015	9,025	10,003	10,103	10,703	10,732	10,803	11,256
schwarz	15,618	9,322	22,104	28,995	30,280	30,382	853	1,465	3,739	4,027	4,736	6,368
"	12,088	15,832	16,296									
"	9,564	21,441	23,240									

auf Namen.

à 100 fl.

Cat.-No.			
roth	2,372	2,372	3,685
schwarz	902	903	787

IV. Grundrenten-Ablösungs-Schuld à 4%

mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermine 1. Februar, 1. April, 1. Juni und 1. September.

au porteur und auf Namen.

à 1000 fl.

Cat.-No.												
roth	4,103	4,271	4,603	6,428	6,728	11,293	18,355	22,395	25,607	26,518	30,248	34,409
schwarz	3,791	3,959	4,291	5,436	5,736	15,846	24,603	31,163	36,055	38,896	42,726	48,667
"	56,553	57,615	58,596	59,154	67,544	69,661	72,699	74,765	88,944	89,074	94,983	
"	85,950	87,962	89,693	90,251	105,001	108,718	113,356	116,647	142,058	142,188	154,022	
"	98,327	98,535	102,861	108,257								
"	161,021	161,229	169,215	182,976								

à 500 fl.

Cat.-No.	
roth	57,015
schwarz	86,436

à 100 fl.

Cat.-No.								
roth	5,721	11,908	11,916	61,031	77,316	78,725	85,879	103,264
schwarz	12,814	16,738	16,812	92,488	120,838	123,930	136,475	171,062

à 25 fl.

Cat.-No.											
roth	19,584	48,047	64,090	65,240	76,208	76,208	77,361	77,361	77,616	83,293	83,293
schwarz	26,604	72,158	99,559	101,566	119,601	119,602	121,302	121,303	122,524	132,691	132,692
"	89,574	112,993	112,993	112,993	114,494						
"	143,728	194,578	194,579	194,594	198,539						

Bemerkung.

Bei jenen Schuldgattungen, deren Obligationen mit doppelten Kataster-Nummern versehen sind, bezeichnet die obere Zahl die rothgeschriebene Commissions- oder Hauptkataster-Nummer, — die untere Zahl die schwarzgeschriebene Kassakataster-Nummer.

München, den 1. März 1863.

Königlich Bayerische Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Rescripts vom 17. März a. c. № 2110 dem Priester Johann Roos, Pfarrer in Weselberg, die Pfarrei Herrheim, Königl. Bezirksamts Landau, allergnädigst zu übertragen geruht.

Dienstesnachrichten.

Durch höchste Entschließung vom 18./23. März d. J. ist dem Gerichtsboten Georg Friedrich Schlee in Landau gestattet worden, den geprüften Gerichtsboten-Candidaten Georg Butscher aus Kandel als Gehilfen mit der dem letztern eingeräumten Befugniß zur selbstständigen Ausübung der Gerichtsbotenfunktionen auf die Dauer eines Jahres, vom 1. April l. J. an gerechnet, anzunehmen.

Durch höchste Entschließung vom 18./23. März d. J. wurde gestattet, daß der Gerichtsbote Heinrich Grünewald in Ludwigshafen den Gerichtsboten-Candidaten Peter Berke aus Frankenthal als funktionirenden Gehilfen mit der dem letztern eingeräumten Befugniß zur selbstständigen Ausübung der Funktionen eines Gerichtsboten, auf die weitere Dauer von sechs Monaten, vom 20. März d. J. an gerechnet, beibehalte.

Durch Königl. Regierungs-Entschließung vom 24. März 1863 wurden ernannt, die Gemeinderathsmitglieder:

1. Johannes Böhl in Niederkirchen zum Bürgermeister dieser Gemeinde, und
2. Wilhelm Reinhardt IV. zum Adjunkten daselbst;
3. Theodor Steinmetz in Forst zum Bürgermeister dieser Gemeinde, und
4. Georg Spindler zum Adjunkten daselbst;
5. Johann Adam Ruth in Friedelsheim zum Bürgermeister dieser Gemeinde, und
6. Peter Bender zum Adjunkten daselbst;
7. Benedikt Martin in Rödersheim zum Bürgermeister dieser Gemeinde, und
8. Benedikt Robach zum Adjunkten daselbst.

Durch Entschließung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 24. März 1863, wurden die Gemeinderathsmitglieder:

1. Johannes Müller in Godramstein zum Bürgermeister dieser Gemeinde, und
2. Balthasar Streily zum Adjunkten daselbst.

Durch Entschließung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 24. März 1863, wurden die Gemeinderathsmitglieder:

1. Johannes Metzger in Rinnthal zum Bürgermeister dieser Gemeinde;
2. Michael Sieß zum Adjunkten daselbst;
3. Thomas Graf in Wernersberg zum Bürgermeister dieser Gemeinde;
4. Simon Gläßgen zum Adjunkten daselbst, und
5. der Einwohner Martin Schneider auf dem Neuhofe zum Polizei-Adjunkten auf den Höfen Neuhof und Windhof ernannt.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 5. Februar l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Steuerboten Simon Worff zu Bergzabern, in Rücksicht auf seine mit Beirechnung von zwei Feldzügen fünfzigjährigen treugeleisteten Dienste die Ehrenmünze des Königl. bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 25. Speyer, den 7. April 1863.

Inhalt:

Nro. 12017 N. pr. den 2. April 1863.

(Die Heeres-Ergänzung aus der Altersklasse 1841, hier die Nachstellung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im §. 74 des Heerergänzungs-Gesetzes vorgeschriebene Nachstellung zur Ersetzung derjenigen Conscribirten der Altersklasse 1841, welche bei der nunmehr geschlossenen Aushebung in ihrer Abwesenheit der Königl. Armee zugetheilt worden sind und bisher ihrer Pflicht nicht genügt haben, dann zur Einreihung jener, welche als bei der Aushebung zu erscheinen verhindert, ausdrücklich zur Nachstellung verwiesen worden sind, wird hiemit auf Freitag den 22. Mai festgesetzt.

Die Verhandlungen selbst werden in der Art stattfinden, daß die Obervisitationscommission mit der Messung und körperlichen Untersuchung der Conscribirten an dem benannten Tage, des Morgens um 7 Uhr, die Aushebung selbst aber um 9 Uhr beginnt, und beide Operationen bis zu ihrem Schlusse ohne Unterbrechung fortgesetzt werden.

Sämmtliche Königl. Bezirksämter werden hiernach beauftragt, die speziell zur Nachstellung verwiesenen, dann die dem letzteingereihten Conscribirten und der Reihenfolge der Loosnummern nächstfolgenden dienst- und aufrufsfähigen Jünglinge der bezeichneten Altersklasse, soweit solches zum Ersatze des treffenden Contingents nothwendig erscheint, und wobei jedes Uebermaaß thunlichst zu vermeiden ist, rechtzeitig zum Erscheinen vor die Obervisitationscommission und dem obersten Recrutirungsrathe anzuweisen.

Bei Einsendung der bezüglichen Verhandlungen, welche längstens am 18. Mai bethätigt sein muß, sind die nachstehenden Weisungen genau zu beachten, welche auch für die Zukunft als Normen zu dienen haben.

Es sind folgende Actenstücke in Vorlage zu bringen:

1. Das Duplicat der Ablieferungsliste.

2. und 3. Eine Einreihungsliste und ein Verzeichniß zur Abquittirung der Verpflegsgelder, in welch beiden diejenigen Conscribirten aufzunehmen sind, welche

a) zur Nachstellung verwiesen wurden,

b) als abwesend zugetheilt sind, aber sich innerhalb der 40tägigen Frist nicht sistirt haben,

c) die zur Ergänzung eingerufenen Conscribirten,

sämmtlich nach der Reihenfolge der Loosnummern geordnet.

4. Ein Beilagenheft, enthaltend die, auf die in der Einreibungsliste figurirenden Conscribirten, bezüglichen Belege, nach Loos-Nummern geordnet.

5. Ein Beilagenheft, enthaltend die auf die bezeichneten Conscribirten bezüglichen Verhandlungen wegen Zurückstellung und Empfehlung zum Urlaub, nach Loos-Nummern geordnet und mit einem, die Anträge des Bezirksamts enthaltenden Verzeichnisse begleitet.

6. Ein das bisherige Resultat der Abstellung veranschaulichender Ausweis, woraus zu ersehen, wie viel Mann der Bezirk noch nachzustellen hat, und welche als abwesend zugetheilte Conscribirte sich innerhalb der gesetzlichen Frist sistirt haben, welche von ihnen als tauglich befunden und eingereiht, welche als untauglich befunden wurden.

7. Dieser Ausweis ist zu belegen durch die mit Bescheinigung der betreffenden Heeresabtheilungen über Sistirung und Nichtsistirung versehenen Auszüge aus den Ablieferungslisten, bezüglich der abwesend zugetheilten Conscribirten.

8. Wegen den nach dem Gesetze vom 23. Mai 1846 zu gut gerechneten Conscribirten sind womöglich bezirksärztliche Visitationsbefunde zu erholen und beizufügen.

9. Das Protokoll der Untervisitationscommission nebst Belegen unter besonderem Verschluß.

Etwaige sonstige Bemerkungen sind im Vorlagebericht niederzulegen unter Verweisung auf die deßfallsigen, dem Beilageheft Ziffer 4 einzuordnenden Belege.

Speyer, den 21. März 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Hohe.

Stempel.

Ad Nrm. 11268 N. pr den 31. März 1863.

(Untersuchung gegen den angeblichen Fritz Ziegler von Bamberg wegen Landstreicherei betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Distrikts- u. Localpolizeibehörden der Pfalz.

Nachstehend wird ein Ausschreiben der Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 17. l. M. nebenbezeichneten Betreffes mit dem Auftrage bekannt gegeben, ein sachdienliches Resultat der sofort einzuleitenden Erhebungen der unterfertigten Stelle sofort und längstens binnen vier Wochen zur Anzeige zu bringen.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Speyer, den 30. März 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Hohe.

Schwenck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Am 20. Februar d. J. wurde in Marktbreit die untensignalisirte Mannsperson wegen Landstreicherei und Legitimationslosigkeit aufgegriffen, von dem dortigen Landgerichte mit 3tägigem Arreste bestraft, sodann mittelst Schub an das Königl. Bezirksamt Kitzingen abgeliefert und wird einstweilen detinirt, bis über seine Person und Heimath verlässige Aufschlüsse erlangt werden.

Derselbe nennt sich Fritz Ziegler und gibt an, er sei in oder bei Bamberg geboren, Sohn einer Näherin oder Wäscherin, er sei in seinem 5. Lebensjahre von Bamberg aus mit einem Menageriebesitzer Namens Renz fortgezogen, sei mit diesem ungefähr sechs Jahre lang in verschiedenen deutschen Staaten herumgezogen, habe sich von ihm in Linz heimlich getrennt und sei seitdem, ohne einen ständigen Dienst und Wohnsitz zu haben, in Oberösterreich bei verschiedenen Viehhändlern als Schwein- und Ochsentreiber verwendet worden.

Vor etwa vier Wochen will derselbe seinen letzten Transport von Linz nach Salzburg besorgt, dort seine Gefährten verlassen haben, über Kaufbeuern nach Günzburg gereist, von dort in's Württembergische gegangen und von Mergentheim über Aub und Ochsenfurt nach Marktbreit gekommen sein.

Derselbe will nicht wissen, ob er getauft sei, welcher Religion er angehöre, will weder lesen noch schreiben können, nie eine Schule besucht und nie eine Legitimation besessen haben.

Da die bisherigen Erhebungen über die persönlichen und Heimathsverhältnisse des angeblichen Ziegler durchaus erfolglos waren, erhalten die obengenannten Behörden den Auftrag, diesfalls Recherchen anzuordnen und etwaiges Ergebniß dem Königl. Bezirksamte Kitzingen unter gleichzeitiger Berichterstattung mitzutheilen.

Würzburg, den 17. März 1863.

Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu Rhein.

Meeß.

Signalement.

Alter 36—37 Jahre, Größe 6', Statur schlank, Haare dunkelblond, Augen blau, Nase und Mund proportionirt, Bart: rother Backen- und Schnurrbart.

Kleidung: brauner zerrissener Rock, leinene Unterjacke, braune gestreifte Hose, rindslederne Halbstiefel, wollene Socken, schwarzen Filzhut, schwarzseidenes Halstuch, wollenes Hemd.

Sein Dialekt ist mehr fränkisch als österreichisch, das Aussehen etwas stupid mit stierem Blick.

Nro. 11567 N. pr. den 31. März 1863.

(Die erledigte Stelle eines Bezirksarztes I. Klasse zu Landshut betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Durch den Tod des Dr. Ruhwandel findet sich die Stelle eines Königl. Bezirksarztes I. Klasse in Landshut erledigt.

Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen an die Königl. Regierung von Niederbayern einsenden.

Speyer, den 25. März 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. 11459 N. pr. den 31. März 1863.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein im nebenbezeichneten Betreff ergangenes Ausschreiben der Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 20. ds. Mts. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 31. März 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Hohe.

Schwenck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

An

die Königl. Stadtcommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Bei Erhebung der Brandassekuranz-Beiträge zu Gerolzhofen wurde ein falsches bayer. Guldenstück eingenommen, welches die Jahreszahl 1838 trägt, aus Weißkupfer besteht, in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen, mittels einer mechanischen Vorrichtung gerändert und an der Oberfläche versilbert ist.

Solches wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht und die obgenannten Behörden zur geeigneten Spähe angewiesen.

Würzburg, den 20. März 1863.

Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.

Kammer des Innern.

Freiherr von Zu Rhein.

Kohlmüller.

Ad Nrm. 11423 N. pr. den 31. März 1863.

(Cursiren falscher Münzen, hier eines falschen Kronenthalers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend werden zwei im nebigen Betreffe ergangene Ausschreiben der Königl Regierung von Mittelfranken vom 10. und 13. d. M. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 31. März 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Hohe.

Schwenck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

Bei dem Königl. Rentamte zu Feuchtwangen wurde vor Kurzem ein falscher Kronenthaler bayerischen Gepräggs mit der Jahrzahl 1818 übergeben. Diese Münze besteht aus Argentan oder Neusilber, ist mit falschen Stempeln geprägt und mittels einer eigenen mechanischen Vorrichtung gerändert. Dieselbe ist werthlos und unterscheidet sich von ächten Stücken durch ihre etwas gelbliche Farbe, die auffallend schlechte Gravirung des Kopfes und das Gewicht, welches bedeutend geringer ist, als das ächter Stücke.

Indem vor Annahme und Verbreitung solcher falscher Münzen gewarnt wird, ergeht an die Königl. Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag, geeignete Spähe zu verfügen und das etwaige Ergebniß anher anzuzeigen.

Ansbach, den 10. März 1863.

Königl. Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

von Gutschneider, Präsident,

Brüderlein.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Nürnberg wurde jüngst ein falscher Kronenthaler vereinnahmt. Diese falsche Münze ist bayerischen Gepräges und trägt die Jahreszahl 1816. Ihre Fälschung ist in der Weise erfolgt, daß von einem ächten Stücke die Oberfläche und der Rand abgedreht und auf eine Kupferplatte aufgelöthet worden sind.

Indem solches zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ergeht zugleich an sämmtliche Polizeibehörden der Auftrag, Spähe zu verfügen und etwaige Wahrnehmungen sofort dem Königl. Bezirksamte Nürnberg mitzutheilen.

Ansbach, den 13. März 1863.

Königl. Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

von Gutschneider, Präsident.

Brüderlein.

Diensteснachrichten.

Gemäß Allerhöchsten Signates vom 22. und höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 23./28. März d. Js., haben Seine Majestät der König geruht, vom 1. April l. Js. an:

1. auf die erledigte Gerichtsdienerstelle am Landgerichte Pirmasens den Gerichtsdiener am Landgerichte Obermoschel, Simon Beck, auf dessen alleruntherthänigstes Ansuchen zu versetzen, und
2. die hiedurch in Erledigung kommende Landgerichtsdienerstelle in Obermoschel dem pensionirten Oberjäger und seitherigen Aufseher in der Gefangenanstalt Zweibrücken, Georg Kirchberger von Straßkirchen, auf Ruf und Widerruf zu verleihen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 24. März l. J., wurde der bisherige Lehrer Friedrich Theodor Bonn zu Leimen zum Lehrer an der gemischten Schule zu Mörlheim, vom 11. April l. J. an, ernannt.

Durch Königl. Regierungs-Entschließung vom 25. März 1863 wurde der Schulverweser Jacob Bender aus Niederlustadt als Lehrer der protestantisch-deutschen Schule zu Duttweiler, vom 1. April l. J. an, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 26. März l. J., wurden

1. Joseph Rub, Lehrer an der mittleren katholischen Mädchenschule zu Germersheim, zum Lehrer an der obern katholischen Knabenschule daselbst, unter gleichzeitiger Uebertragung des hiemit verbundenen Kirchendienstes, und
2. Heinrich Schmitt, Schulverweser an der Mädchenvorbereitungsschule in Germersheim, zum Lehrer an der mittleren katholischen Mädchenschule daselbst, vom 1. April l. J. an, ernannt.

Durch Königl. Regierungs-Entschließung vom 25. März a. c. wurden ernannt:

1. das Gemeinderathsmitglied Jacob Schmidt zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Odernheim;
2. das Gemeinderathsmitglied Heinrich Hofmann zum Adjunkten der Gemeinde Odernheim;
3. das Gemeinderathsmitglied Adam Schweitzer III. zum Adjunkten der Gemeinde Rehborn;
4. Andreas Scherer zum Polizei-Adjunkten auf dem Schreckhofe;
5. das Gemeinderathsmitglied Georg Lamb zum Adjunkten der Gemeinde Lettweiler.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 26. März 1863, wurde der Schreiner und Ackersmann Johannes Herbel in Höningen zum Polizei-Adjunkten dieser Gemeinde, Bezirksamts Frankenthal, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 26. März d. J., wurden nachbenannte Gemeinderathsmitglieder, als:

1. Theobald Munzinger IV. in Niedermiesau zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Niedermiesau, und
2. Heinrich Bischoff zum Adjunkten daselbst;
3. Michael Lang II. in Obermiesau zum Adjunkten daselbst;
4. Jacob Müller zum Adjunkten der Gemeinde Elschbach, Bezirksamts Homburg, ernannt.

Durch höchste Regierungs-Entschließung vom 27. März d. J. wurde

das Gemeinderathsmitglied Carl Geib zum Adjunkten der Gemeinde Duchroth-Oberhausen, und

das Gemeinderathsmitglied Jacob Nessel zum Polizei-Adjunkten in Oberhausen

ernannt.

Durch höchste Regierungsentschließung vom 27. März d. J. wurden

1. das Gemeinderathsmitgleb Philipp Becker zum Bürgermeister der Gemeinde Gräfenhausen, und
2. das Gemeinderathsmitglied Leonhard Dietrich zum Adjunkten daselbst

ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 28. März 1863 wurden ernannt die Gemeinderathsmitglieder:

1. Abraham Eichelberger zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Münchweiler, und
2. Christoph Buch zum Adjunkten daselbst;
3. Michael Burgdörfer zum Adjunkten in Neuhemsbach;
4. Heinrich Weber zum Adjunkten in Gonbach;
5. Jacob Schmidt II. zum Adjunkten in Olsbrücken;
6. Wilhelm Theisinger II. zum Adjunkten in Obersulzbach;
7. Johann Göbtel zum Adjunkten in Untersulzbach

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 28. März 1863 wurden ernannt:

1. das Gemeinderathsmitglied Georg Jacob Keller in Göcklingen zum Bürgermeister dieser Gemeinde;
2. das Gemeinderathsmitglied Johann Lorenz zum Adjunkten daselbst;
3. das Gemeinderathsmitglied Philipp Jacob Raffenfoß in Herxheim zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Herxheim;
4. das Gemeinderathsmitglied Johann Müller zum ersten Adjunkten daselbst;
5. das Gemeinderathsmitglied Nikolaus Flick zum zwei- Adjunkten daselbst;
6. das Gemeinderathsmitglied Georg Adam Heyder in Herxheimweyher zum Adjunkten dieser Gemeinde

---

Durch Entschließung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 29. März 1863, wurden die Gemeinderathsmitglieder

1. Franz Reinig zum Bürgermeister, und
2. Johannes Graf zum Adjunkten

der Gemeinde Bundenthal ernannt.

Durch Entschließung Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 29. März 1863 wurden folgende Gemeinderathsmitglieder

1. Heinrich Laugel in Frankweiler zum Bürgermeister dieser Gemeinde, und
2. Abraham Seider zum Adjunkten daselbst;
3. Johann Friedrich Born in Birkweiler zum Bürgermeister dieser Gemeinde, und
4. Konrad Ackermann zum Adjunkten daselbst;
5. Franz Joseph Huppler in Arzheim zum Bürgermeister dieser Gemeinde, und
6. Johann Philipp Breitling zum Adjunkten daselbst;
7. Georg Ludwig Bandel in Queichheim zum Bürgermeister dieser Gemeinde, und
8. Johann Volz zum Adjunkten daselbst;
9. Jacob Peter Janz in Wollmesheim zum Bürgermeister dieser Gemeinde, und
10. Johannes Kuhn zum Adjunkten daselbst;
11. Konrad Rauh in Offenbach zum Bürgermeister, und
12. Lorenz Lind zum Adjunkten daselbst;
13. Jacob Anton in Mörlheim zum Adjunkten dieser Gemeinde;
14. Jacob Silbernagel in Mörzheim zum Bürgermeister dieser Gemeinde, und
15. Georg Michael Kuhn zum Adjunkten daselbst;
16. Johann Jacob Born von Siebeldingen zum Bürgermeister dieser Gemeinde, und
17. Heinrich Jahraus zum Adjunkten daselbst

ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 30. d. M. wurde das Gemeinderathsmitglied Valentin Reudelhuber als Bürgermeister der Gemeinde Lambsheim ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 30. März d. J. wurden

1. das Gemeinderathsmitglied Christian Schowalter III. zum Bürgermeister der Gemeinde Dackenheim, und
2. das Gemeinderathsmitglied Johannes Maurer II. zum Adjunkten dieser Gemeinde

ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 30. März d. J. wurde

1. das Stadtrathsmitglied und bisherige Bürgermeister Georg Jacob Haid zum Bürgermeister der Stadt Speyer;
2. das Stadtrathsmitglied und bisherige II. Adjunkt Jacob Müller zum ersten Adjunkten, und
3. das Stadtrathsmitglied Friedrich Wilhelm Finninger zum zweiten Adjunkten daselbst

ernannt.

Augsburger Börse.

Den 2. April 1863.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		
„ „ „ 4 %		101⅛
„ „ „ 4 % halbjährig .	101⅝	
„ „ „ 4½ %		102¾
„ „ „ 4½ % halbjährig.		103¾
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	101¼	
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem. . .	860	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien . .		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

des Gesammt-Ergebnisses der Fruchtmärkte in der Pfalz im Jahre 1862

Marktort.	Waizen. Anzahl der verkauften Zentner.	Waizen. Gesammt-Verkaufspreis derselben. fl	Waizen. kr	Korn. Anzahl der verkauften Zentner.	Korn. Gesammt-Verkaufspreis derselben. fl	Korn. kr	Spelz. Anzahl der verkauften Zentner.	Spelz. Gesammt-Verkaufspreis derselben. fl	Spelz. kr	Spelzenkern. Anzahl der verkauften Zentner.	Spelzenkern. Gesammt-Verkaufspreis derselben. fl	Spelzenkern. kr	Gerste. Anzahl der verkauften Zentner.	Gerste. Gesammt-Verkaufspreis derselben. fl	Gerste. kr	Hafer. Anzahl der verkauften Zentner.	Hafer. Gesammt-Verkaufspreis derselben. fl	Hafer. kr
Bergzabern	174	1153	20	249	1167	50	10	47	40	—	—	—	8	34	50	15	56	20
Homburg	3712	25177	50	8179	40293	50	1633	7177	50	404	2513	30	58	205	30	5355	19230	—
Kaiserslautern	8817	59006	10	16836	88634	20	38015	180011	—	2566	16521	—	20581	96823	10	23708	82355	50
Kandel	853	5669	50	295	1488	50	3264	16725	20	—	—	—	332	1479	20	60	266	10
Kusel	91	611	20	5271	27957	20	10621	48052	20	—	—	—	3241	14453	40	5913	20093	10
Landau	702	4679	—	343	1733	50	7662	39196	50	26	185	30	1082	4912	10	356	1406	—
Neustadt	14782	100495	—	8213	44066	30	21837	111466	10	—	—	—	9586	44335	40	936	3756	10
Pirmasens	730	4788	20	2929	14873	—	131	598	20	—	—	—	20	76	40	1513	4853	10
Speyer	1144	7618	—	1680	8930	10	3604	16634	—	—	—	—	4741	21351	10	768	3051	20
Zweibrücken	13282	90311	30	15086	77319	40	1737	7792	20	756	5001	30	280	1014	—	14253	48314	40
Summa	44287	299510	20	59081	306465	20	88514	427701	50	3752	24221	30	39924	184686	10	52877	183382	50

Hiezu eine außerordentlich: Beilage.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 26. Speyer, den 11. April 1863.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Benützung und Unterhaltung der Staatsgebäude, insbesondere das Tapeziren der Amtslocalitäten und Dienstwohnungen in denselben betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die Bestimmungen über Benützung und Unterhaltung der Staatsgebäude, hinsichtlich des Verbotes des Tapezirens der Amtslocalitäten und Beamtenwohnungen in denselben einer Revision unterstellen zu lassen und verordnen hiernach unter Abänderung des §. 62 Unserer Verordnung vom 28. Februar 1851, wie folgt:

I.

Die Anwendung von Tapeten anstatt der Tünche auf Rechnung der Baufonds ist — insoferne in gegenwärtiger Verordnung nicht eine Ausnahme gemacht ist — gestattet:

1. in den Amtslocalitäten aller Unserer Stellen und Behörden;
2. in den zur Aufstellung von Sammlungen der Wissenschaft und Kunst bestimmten Sälen öffentlicher Gebäude, bei welchen die Erreichung des Zweckes durch das Tapeziren der Wände bedingt ist;
3. in den Versammlungssälen und Bureau's des Landtages und des Landrathes;
4. in Theatern, Concert- und Hörsälen;
5. in den zur Repräsentation erforderlichen Zimmern der Präsidenten-Wohnungen;
6. in den dem höheren Clerus concordatmäßig eingewiesenen Wohnungen.

26

II.

Der Preis der Tapeten darf im Allgemeinen einen Kreuzer für den Quadratfuß nicht übersteigen.

III.

Ausnahmsweise dürfen Tapeten zu höherem Preise, jedoch nicht über zwei Kreuzer für den Quadratfuß verwendet werden:

1. zu den Ziff. I. № 2—6 bezeichneten Localitäten;
2. zu den Sitzungssälen der mit solchen versehenen Stellen und Behörden;
3. zu den Amtslocalitäten der Collegialmitglieder und der in gleichem oder höherem Range stehenden übrigen Beamten.

IV.

Das Tapeziren früher blos getünchter Localitäten darf erst dann eintreten, wenn die Tünche so mangelhaft geworden ist, daß sie ohnehin erneuert werden müßte, ferner wenn die vermehrten Kosten ohne Zurückstellung dringenderer Bauwendungen bestritten werden können.

V.

Die Anwendung der Tapeten anstatt der Tünche auf Rechnung der Baufonds bleibt auch ferner ausgeschlossen:

1. bei allen nicht unter Ziffer I. aufgeführten Localitäten;
2. in feuchten Zimmern und Räumen, in welchen sich Dünste entwickeln und die Tapeten baldigem Verderben ausgesetzt sind;
3. in Zimmern und Sälen, in welchen öffentlich Gericht gehalten wird;
4. in Registraturen, deren Wände mit Actenregalien und Kästen verstellt sind;
5. in Wartzimmern, Versteigerungslocalitäten, Gängen und Vorplätzen.

München, den 11. März 1863.

Max.

Freiherr von Schrenk.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Nüßler.

Nro. 8424 X. pr. den 4 April 1863.

(Die Einziehung der alten und Emission neuer Banknoten der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die bayerische Hypotheken- und Wechselbank in Gemäßheit des Gesetzes vom 1. Juli 1834 §. 2 und auf Grund der Statuten vom 17. Juni 1835 §§. 13 u. 18 die dermalen in Umlauf befindlichen — in der außerordentlichen Beilage zu № 75 des Amtsblattes vom Jahre 1853 beschriebenen Zehn-Gulden-Banknoten vom 1. Juli 1850 einzuziehen und dagegen neue Banknoten gleichen Betrags auszugeben beschlossen hat, so wird hiemit unter Hinweisung auf die nachstehende Bekanntmachung und Beschreibung der neuen Banknoten eröffnet, daß die allgemeine Entschließung vom 15. November 1836 № 16038 (Amts- und Intelligenzblatt 1836 Stück 59 S. 649) nach ihrem vollen Inhalte auch auf die zur Ausgabe kommenden neuen Banknoten Anwendung findet.

Speyer, den 31. März 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Hohe.
Meyer.
Metschnabl.

Bekanntmachung,

die Einziehung der im Jahre 1853 emittirten Zehn-Gulden-Noten der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank und die Ausgabe neuer von gleichem Betrage betreffend.

Die Administration der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank bringt hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Einziehung der dermalen coursirenden, roth und schwarz gedruckten, bayerischen Zehn-Gulden-Noten dritter Emission de dato 1. Juli 1850, sowie die Ausgabe neuer Zehn-Gulden-Noten gemäß der §§. 2 und 8 des Bankgesetzes vom 1. Juli 1834 und auf Grund der §§. 13 und 18 der Bankstatuten beschlossen worden sey, und daß dieser Beschluß sofort in Vollzug gesetzt werde.

Der möglichst baldige und rasche Umtausch der alten Noten gegen neue dürfte im Interesse des Publikums um so wünschenswerther seyn, als die eingerufene Auflage bekanntlich schon vor mehreren Jahren von dem Buchdrucker Dürr zu Kitzingen gefälscht wurde, einzelne Exemplare dieser Fälschung noch fortwährend zum Vorschein kommen, und die Bankverwaltung den Beschluß gefaßt hat, jedem Falsificate die Einlösung zu verweigern.

Der Betrag der — drei Jahre nach dem heutigen Aufrufe nicht umgewechselten Banknoten fällt dem Bankfonde anheim.

Die Einlösung der eingerufenen Zehn-Gulden-Noten findet bei den Bankkassen in München, Augsburg, Lindau und Kempten statt.

Die auszugebenden neuen Zehn-Gulden-Noten sind länglich viereckig, das dazu verwendete Papier weiß, mit hellem und dunklem Wasserzeichen und unbeschnitten; der Druck ist mehrfarbig. Neben den zur Fertigung der Noten erforderlichen Unterschriften sind zwei Trockenstempel aufgeprägt.

Das Wasserzeichen besteht aus einem Liniennetze, das an seinen langen Seiten zweimal und an den kurzen einmal ausgeschnitten ist. In den Ausschnitten der oberen Seite befindet sich die Werthbezeichnung der Note mit den dunkeln Buchstaben

Zehn Guld

ausgedrückt, während in den vier übrigen Ausschnitten von rechts nach links in gleich dunklen Buchstaben

Bayer Hyp. u Wchs Bank

als Bezeichnung der die Noten emittirenden Anstalt erscheint. In der Mitte des Liniennetzes ist das Bankwappen, und über und unter demselben die arabische Zahl **10** angebracht. — Neben dem Wappen erscheinen vier Felder, von denen die obern die römische **X** — dunkel mit heller Einfassung — enthalten, die unteren aber zur Aufnahme der Trockenstempel bestimmt sind. In den Ecken des Wasserzeichens wird das Netz durch diagonal eingesetzte Schilde unterbrochen.

Die Ornamentik der Note ist in gothischem Style gehalten, sie bildet einen Rahmen, dessen Contour ungefähr dem lichten Wasserzeichen folgt und so die oben erwähnte dunkle Inschrift desselben am Notenrande frei läßt. In der Mitte der Langseiten dieses Rahmens befindet sich auf rastrirtem Felde das römische Zahlzeichen **X** und von hier aus setzt sich die Entwicklung der Ornamente nach rechts und links fort. Schraubenförmig zwischen diesen gewundene Bänder tragen in verschiedenen Schriftgattungen je zweimal die Inschriften

Zehn Gulden S. Deutsche Währung

und

Zehn Gulden Bank Valuta

Die Mitte der kurzen Seiten des Rahmens bildet ebenfalls den Entwicklungspunkt der Verzierungen, die aber

hier offene Felder bilden, in welchen je eine auf die Notenausgabe bezügliche Stelle der Bankstatuten Platz gefunden hat. In den Ecken des Rahmens vereinigen sich die Ornamentenzweige um Schilde, welche Embleme des Handels und der Landwirthschaft, der Industrie und Gewerbe tragen.

Die Schrift der Note ist dem Charakter der Verzierung entsprechend, mit wenigen Ausnahmen gothisch, weicht aber von den üblichen Formen ab, ohne undeutlich zu werden.

Auf der rechten Seite der Note oben befindet sich die Serien- auf der linken die laufende Nummer; erstere in römischen, letztere in arabischen Ziffern, über und unter welchen dieselbe Ziffer nochmals zwischen zwei Punkten, entsprechend kleiner, angebracht ist.

Der Haupttext der Note heißt:

Gegen diese Banknote zahlt

Zehn Gulden

Süddeutsche Währung in Bank-Valuta

die bayer. Hypotheken- und Wechselbank.

München, 1. August 1857.

Neben der Werthbezeichnung in diesem Haupttexte ist rechts und links ein großes arabisches **10** angebracht, das den hell eingefaßten dunkeln römischen des Wasserzeichens deckt.

Die Buchstaben der dritten Zeile stehen nach ihren Grundlinien diametral, und liegen daher die ersten Buchstaben rückwärts, die letzten vorwärts, während die mittleren fast gerade erscheinen. Die Schrift ist sogenannte Egyptienne.

M, A und die Ziffer 7 sind mit kleinen Verzierungen versehen.

Auf diesen Haupttext folgt die Fertigung der Noten in den facsimilirten Unterschriften:

Königl. Commissär:

Ed. Brattler *v. Bezold* *F. J. Kastner*

Dirigent Administrator

Die den Unterschriften beistehenden Worte sind in französischer Schrift geschnitten.

Neben den Unterschriften ist rechts das Wappen der Bank, von kleiner Verzierung eingefaßt, erhaben — die Umschrift:

„B. Hypothek. u. Wechs. Bank"

tief als Trockenstempel eingeprägt, und links mit entsprechender Verzierung in gleicher Weise ein verschlungener römischer und arabischer Zehner als Werthbezeichnung mit der Umschrift: „Zehn Guld. Bank-Valut."

Von den auf die Notenausgabe bezüglichen Stellen der Bankstatuten ist die erste rechts im Felde des Verzierungsrahmens in den Worten:

„Die Bayer. H. und W. Bank nimmt weder Amor-„tisations- noch Arrestgesuche auf diese Note an"

die zweite, den Nummern entgegengesetzt, in zwei Sätzen:

„Dem Bankfonde fällt gesetzmäßig der Betrag „derjenigen Noten anheim:"

„die drei Jahre nach ergangenem Aufrufe nicht „umgewechselt wurden."

Die dritte endlich gegenüber der ersten links in den Worten:

„Nachahmung oder Veränderung der Noten wird „nach Art. 2 d. Ges. v. 1. July 1834 bestraft."

angebracht.

Der Druck der Schrift ist himmelblau und nur die in arabischen Ziffern neben der Hauptzeile ausgedrückte Werthbezeichnung von oben roth irisirt.

Die Verzierung ist bronzefarbig gedruckt, in der Mitte der Langseite aber braun irisirt.

München, den 5. März 1863.

Die Administration der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank.

Ed. Brattler.

Ad Nro. Exh. 9442 X pr. den 4. April 1863.

(Die Erledigung und Wiederbesetzung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Steinwenden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Einnehmers Beße ist die Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei II. Klasse zu Steinwenden, Königl. Bezirksamts Homburg und Königl. Rentamts Landstuhl, in Erledigung gekommen, welche mit einer Cautionspflicht von 4100 fl. zur Bewerbung nach den Bestimmungen des Regierungs-Ausschreibens vom 18. November 1858 (Kreis-Amtsblatt Seite 850) hiemit ausgeschrieben wird.

Speyer, den 1. April 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.

Hohe.

Meyer.

Metschnabl.

Nro. 11978 N. pr. den 6. April 1863.

(Eröffnung einer Uebergangsstraße zwischen Zell in Bayern und Mölsheim im Großherzogthum Hessen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Dem Verkehr treibenden Publikum wird hiemit zur Kenntnißnahme eröffnet, daß die Straße zwischen Zell in der Bayerischen Pfalz und Mölsheim im Großherzogthume Hessen für den Transport von übergangssteuerpflichtigen Gegenständen, nämlich von Wein und Traubenmost, Branntwein, Bier und geschrotetem Malz, Tabaksblättern und Tabaksfabrikaten als Uebergangsstraße erklärt worden ist.

München, den 28. März 1863.

Königliche General-Zoll-Administration.

v. Plank.

v. Savoye.

Bekanntmachung,

die XXV. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.

Gemäß der Bekanntmachung vom 2. dieses Monats (Regierungsblatt pag. 349 und 351) ist heute die fünfundzwanzigste Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe im Capitals-Betrage zu

700,000 fl.

vorgenommen worden, woran die der Gesammtmasse der bisher emittirten Schuldbriefe entsprechende Zahl von 117 Hauptserien Theil zu nehmen hatte.

Nach den hiebei gezogenen 70 Hauptserien und Endnummern sind laut den Bestimmungen des mittelst Bekanntmachung vom 14. Januar 1851 (Regierungsblatt 1851 pag. 35 bis 39) veröffentlichten Verloosungsplanes sämmtliche Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, welche die in dem beigefügten Verzeichnisse enthaltenen **rothgeschriebenen** Serien- oder Haupt-Kataster-Nummern tragen, zur Heimzahlung bestimmt.

In der Eingangs allegirten Bekanntmachung wurde bereits bemerkt, daß die Wiederanlage der zum Zuge gelangten Capitalien bei dem Eisenbahn-Anlehen zu 4 Procent resp. die Umschreibung der gezogenen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe in Obligationen des 4procentigen Eisenbahn-Anlehens gestattet ist; — es wird daher hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung, beziehungsweise Wiederanlage, Nachstehendes verfügt:

I.

Mit der Rückzahlung der Schuldbriefe, beziehungsweise Umschreibung derselben in Eisenbahn-Anlehens-Obligationen zu 4 Procent auf den Inhaber (au porteur) oder auf Namen wird sogleich begonnen, und es werden dabei die Zinse in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung oder Umschreibung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den

30. Juni dieses Jahres hinaus, vergütet, da nach der Bekanntmachung vom 2. dieses Monats vom 1. Juli dieses Jahres an die Verzinsung der gezogenen Ablösungs-Schuldbriefe aufhört.

II.

Die Zahlung der verloosten Capitalien nebst Zinsraten erfolgt sowohl bei der Königl. Grundrenten-Ablösungskasse, als auch bei sämmtlichen Königl. Rentämtern und bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M.

III.

Die Wiederanlage dieser verloosten Capitalien resp. die Umschreibung der gezogenen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe in Obligationen des Eisenbahn-Anlehens zu 4 Procent findet dagegen in der Regel nur bei den Königl. Staatsschuldentilgungs-Specialkassen Augsburg, Bamberg, München, Nürnberg, Regensburg und Würzburg statt, kann übrigens ausnahmsweise auch auf den Wunsch der Betheiligten durch die sämmtlichen Königl. Rentämter, dann bezüglich der au porteur-Obligationen durch das Bankhaus M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M. vermittelt werden.

IV.

Jedem Schuldbriefe müssen die sämmtlichen Coupons nebst der dabei befindlichen Coupons-Anweisung (Talon) beigefügt werden.

V.

Die Bezahlung oder Umschreibung

1. der Capitalien auf Schuldbriefe, welche wegen obwaltender Verhältnisse bei den Gerichten deponirt sind, findet, insoferne nicht deren Freigebung erfolgt, nur gegen Abquittirung oder Umschreibs-Anweisung der gerichtlichen Depositalbehörden statt;
2. jene der Capitalien auf Schuldbriefe, welche bei Administrativ- und resp. Finanzbehörden aus irgend einer Veranlassung hinterlegt sind, erfolgt nur auf beigebrachte Ermächtigung der vorgesetzten Stelle;
3. lauten die gezogenen Schuldbriefe auf Lehen, Fideicommisse, Landgüter, Familien- oder andere Gemeinschaften, ohne gerichtlich oder administrativ deponirt zu seyn, so wird die Baarzahlung oder Umschreibung nur dann vollzogen, wenn der Producent durch ein Zeugniß der Lehen-, Fideicommiß- oder Gerichtsbehörde nachweiset, daß er befugt ist, eines oder das andere zu verlangen und in beiden Beziehungen rechtsgültig zu bescheinigen;
4. bei Schuldbriefen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichtsstiftungen lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenzverhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme oder Umschreibung der gezogenen Schuldbriefe in Eisenbahn-Anlehens-Obligationen zu 4 Procent entweder von dem betreffenden Königl. Bezirksamte als Distrikts-Polizeibehörde, oder von der Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem Königl. protestantischen Consistorium, oder von dem Königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen;
5. die Zahlung oder Umschreibung der sonst einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Schuldbriefe erfolgt erst nach unbedingter und legaler Beseitigung jener Vinculirungen durch die Betheiligten.

Von selbst versteht es sich übrigens hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung oder Umschreibung der verloosten Schuldbriefe herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. Juli dieses Jahres an nicht aufgehalten werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

München, den 14. März 1863.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel.

Verzeichniß

der in Gemäßheit der fünfundzwanzigsten Verloosung zur Heimzahlung bestimmten 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, nach der Nummernfolge geordnet.

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern:

3083	11563	22068	26579	37094	40255	45025	48246	59080	66116
3183	11663	22168	26679	37194	40343	45125	48309	59180	66164
3283	11763	22268	26779	37294	40355	45225	48346	59280	66165
3383	11863	22368	26879	37394	40443	45325	48409	59380	66205
3483	11963	22468	26979	37494	40455	45425	48446	59480	66216
3583	13017	22568	30082*	37594	40543	45525	48509	59580	66264
3683	13117	22668	30182*	37694	40555	45625	48546	59680	66265
3783	13217	22768	30282*	37794	40643	45725	48609	59780	66305
3883	13317	22868	30382*	37894	40655	45825	48646	59880	66316
3983	13417	22968	30482*	37994	40743	45925	48709	59980	66364
6076*	13517	23025	30582*	38040	40755	46077	48746	61069	66365
6094	13617	23032	30682*	38090*	40843	46177	48809	61169	66405
6176*	13717	23125	30782*	38094*	40855	46277	48846	61269	66416
6194	13817	23132	30882*	38140	40943	46377	48909	61369	66464
6276*	13917	23225	30982*	38190*	40955	46477	48946	61469	66465
6294	18036	23232	31031	38194*	41018	46577	49071	61569	66505
6376*	18136	23325	31131	38240	41092	46677	49171	61669	66516
6394	18236	23332	31231	38290*	41118	46777	49271	61769	66564
6476*	18336	23425	31331	38294*	41192	46877	49371	61869	66565
6494	18436	23432	31431	38340	41218	46977	49471	61969	66605
6576*	18536	23525	31531	38390*	41292	47031	49571	64009	66616
6594	18636	23532	31631	38394*	41318	47058*	49671	64109	66664
6676*	18736	23625	31731	38440	41392	47131	49771	64209	66665
6694	18836	23632	31831	38490*	41418	47158*	49871	64309	66705
6776*	18936	23725	31931	38494*	41492	47231	49971	64409	66716
6794	21053	23732	33026	38540	41518	47258*	54053	64509	66764
6876*	21067*	23825	33061	38590*	41592	47331	54153	64609	66765
6894	21153	23832	33126	38594*	41618	47358*	54253	64709	66805
6976*	21167*	23925	33161	38640	41692	47431	54353	64809	66816
6994	21253	23932	33226	38690*	41718	47458*	54453	64909	66864
10077	21267*	24070	33261	38694*	41792	47531	54553	65024	66865
10177	21353	24170	33326	38740	41818	47558*	54653	65124	66905
10277	21367*	24270	33361	38790*	41892	47631	54753	65224	66916
10377	21453	24370	33426	38794*	41918	47658*	54853	65324	66964
10477	21467*	24470	33461	38840	41992	47731	54953	65424	66965
10577	21553	24570	33526	38890*	43093	47758*	56060	65524	69055*
10677	21567*	24670	33561	38894*	43193	47831	56160	65624	69155*
10777	21653	24770	33626	38940	43293	47858*	56260	65724	69255*
10877	21667*	24870	33661	38990*	43393	47931	56360	65824	69355*
10977	21753	24970	33726	38994*	43493	47958*	56460	65924	69455*
11063	21767*	26079	33761	40043	43593	48009	56560	66005	69555*
11163	21853	26179	33826	40055	43693	48046	56660	66016	69655*
11263	21867*	26279	33861	40143	43793	48109	56760	66064	69755*
11363	21953	26379	33926	40155	43893	48146	56860	66065	69855*
11463	21967*	26479	33961	40243	43993	48209	56960	66105	69955*

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern:									
73015*	80567	84532	87239	90004	91507	99091	100300	107070	110505
73115*	80667	84589*	87315	90092	91607	99093	100334	107091	110605
73215*	80767	84632	87339	90104	91707	99191	100400	107170	110705
73315*	80867	84689*	87415	90192	91807	99193	100434	107191	110805
73415*	80967	84732	87439	90204	91907	99291	100500	107270	110905
73515*	83091	84789*	87515	90292	92010	99293	100534	107291	113030
73615*	83191	84832	87539	90304	92110	99391	100600	107370	113130
73715*	83291	84889*	87615	90392	92210	99393	100634	107391	113230
73815*	83391	84932	87639	90404	92310	99491	100700	107470	113330
73915*	83491	84989*	87715	90492	92410	99493	100734	107491	113430
77087*	83591	85002	87739	90504	92510	99591	100800	107570	113530
77187*	83691	85102	87815	90592	92610	99593	100834	107591	113630
77287*	83791	85202	87839	90604	92710	99691	100900	107670	113730
77387*	83891	85302	87915	90692	92810	99693	100934	107691	113830
77487*	83991	85402	87939	90704	92910	99791	101000	107770	113930
77587*	84032	85502	89015	90792	96001	99793	101005	107791	116014
77687*	84089*	85602	89115	90804	96101	99891	101105	107870	116114
77787*	84132	85702	89215	90892	96201	99893	101205	107891	116214
77887*	84189*	85802	89315	90904	96301	99991	101305	107970	116314
77987*	84232	85902	89415	90992	96401	99993	101405	107991	116414
80067	84289*	87015	89515	91007	96501	100034	101505	110005	116514
80167	84332	87039	89615	91107	96601	100100	101605	110105	116614
80267	84389*	87115	89715	91207	96701	100134	101705	110205	116714
80367	84432	87139	89815	91307	96801	100200	101805	110305	116814
80467	84489*	87215	89915	91407	96901	100234	101905	110405	116914

Die mit * bezeichneten Serien- oder Hauptkataster-Nummern sind nach dem Verloosungsplane an die Stelle der bereits bei früheren Verloosungen gezogenen Endnummern getreten.

Vorstehende Schuldbriefe treten vom 1. Juli 1863 an außer Verzinsung.

München, den 14. März 1863.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 27. Speyer, den 14. April 1863.

Inhalt:

Nro. 12124 N. pr. den 8. April 1863.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 2. März d. J. stattgehabten 375. und 376. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld sind die Serien 286 und 146 gezogen worden.

Die Serie 286 enthält Hofkammer-Obligationen, aus dem zu Mailand aufgenommenen Anlehen entsprungen, im ursprünglichen Zinsfuße von 4½ %, und zwar:

№ 1 a mit ⅛tel und № 2019 bis 3263 incl. mit der ganzen Capitalsumme, im Gesammt-Capitalsbetrage von 1,097,375 fl.

Serie 146 begreift Banko-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 4 %, und zwar:

№ 54,571 mit ½tel und 55,054 mit ½tel der Capitals-Summe;

ferner Banko-Lotto-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 4 %, von № 2219—4558 incl. mit dem ganzen Capitalsbetrage, in der Gesammt-Capitals-Summe von 1,250,065 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht und insoferne dieser 5 % erreicht, nach dem mit Finanzministerial-Erlasse vom 26. October 1858 veröffentlichten Umstellungsmaßstabe in 5%ige auf österreichische Währung lautende Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung zur ursprünglichen aber 5 % nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Betheiligten nach Maßgabe der Bestimmungen des erwähnten Finanzministerial-Erlasses 5%ige auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Dies wird hiemit zur Wahrung der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 7. April 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 11771 N. pr. den 4. April 1863.

(Agenturen der k. k. privilegirten I. österreichischen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft in Wien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten wird der Schullehrer Franz Luxenburger von Aßweiler zum Unteragenten der k. k. privilegirten I. österreichischen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft in Wien für den Kanton Blieskastel, statt des zurückgetretenen seitherigen Agenten Johann Marotte von Blieskastel, hiemit bestätigt.

Speyer, den 31. März 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Nro. 11949 N. pr. den 6. April 1863.

(Die Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft in Elberfeld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der „vaterländischen Feuerversicherungs-Actiengesellschaft in Elberfeld", welche mit dem 28. Februar l. J. an der Grenze ihrer Concessionsdauer angelangt war, wurde von der Königl. preußischen Regierung die erbetene Verlängerung der Concession auf weitere zwanzig Jahre, vom 28. Februar l. J. an, ertheilt.

Bei diesem Anlasse hat die Gesellschaft auch eine durch Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches nothwendig gewordene Revision ihrer Statuten vorgenommen und das revidirte Statut zur allerhöchsten Genehmigung in Vorlage gebracht.

Seine Majestät der König haben diesem revidirten Statute vorbehaltlich und unbeschadet der in der Allerhöchsten Entschließung über die Zulassung der genannten Elberfelder Feuerversicherungs-Gesellschaft zum Geschäftsbetriebe in Bayern vom 1. September 1853 (vid. Amtsblatt pro 1853 pag. 784) getroffenen Bestimmungen die Königl. Genehmigung zu ertheilen geruht, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 2. April 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 12061 N. pr. den 8. April 1863.

(Die Regulirung der Steuermannslöhne betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird der Tarif des Maximums der Steuermannslöhne auf der bayerischen Rheinstrecke für das Jahr 1863 auf Grund des Art. 12 der Steuermanns-Ordnung vom 13. März 1838 veröffentlicht.

Speyer, den 4. April 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Maximum der Steuermannslöhne
für die bayerische Rheinstrecke im Jahre 1863.

	Mit Ladung					
	von 600—1000 Zentn.		von 1001—2500 Zentn.		von 2500 Zentn.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
A. Thalfahrt.						
1. Für ein nicht geschlepptes Segelschiff						
von Ludwigshafen nach Worms . . .	3	30	4	—	5	—
" " " Gernsheim . .	4	30	5	—	6	30
" " " Oppenheim . .	5	24	7	—	9	—
" " " Mainz . . .	7	24	9	—	12	—
2. Für ein geschlepptes Anhängeschiff						
von Ludwigshafen nach Mainz . . .	4	30	5	30	6	30
3. Für ein Dampfschiff (Schlepp- oder Personenboot)						
von Ludwigshafen nach Mainz ohne Rücksicht der Ladung	—	—	—	—	7	—
B. Bergfahrt.						
1. Für ein nicht geschlepptes Segelschiff						
von Ludwigshafen nach Speyer . . .	5	—	6	—	7	—
" " " Rheinhausen . .	6	—	7	15	8	45
" " " Germersheim . .	8	30	10	—	12	—
" " " Leopoldshafen . .	11	—	12	30	15	—
" " " Knielingen .	12	30	15	—	18	—
" " " Neuburg a. Rh. .	15	—	18	—	22	—
2. Für ein geschlepptes Anhängeschiff						
von Ludwigshafen nach Knielingen . .	9	30	12	—	15	—
" " " Neuburg a. Rh. .	12	—	15	—	19	—
	Ohne Rücksicht auf die Ladung					
3. Für ein Schleppdampfschiff						
von Ludwigshafen nach Knielingen . .	—	—	—	—	14	—
" " " Neuburg a. Rh. .	—	—	—	—	16	—
4. Für ein Personendampfschiff						
von Ludwigshafen nach Knielingen . .	—	—	—	—	10	—
" " " Neuburg a. Rh. .	—	—	—	—	12	—

Bemerkungen.

I. Wenn bei der Bergfahrt bis Knielingen oder Neuburg ein oder mehrere Anhängeschiffe zurückgelassen und von dem Schleppboote nachgeholt werden, so sind weiter zu vergüten

1. für das Schleppschiff, je nach dem Orte, von welchem das Anhängeschiff abgeworfen worden

	ƒ	xr
von Neuburg a. Rh. bis Speyer oder weiter und zurück	12	—
„ „ „ Rheinhausen und zurück	10	—
„ „ „ Germersheim und zurück	8	15
„ „ „ Leopoldshafen und zurück	5	30
„ „ „ Knielingen und zurück	2	30
2. für jedes Anhängeschiff, je nach der Zeit des Liegenbleibens		
bei einem Aufenthalt von 4 Stunden	1	—
„ „ „ „ 8 „	1	30
„ „ „ „ 12 „	2	—

II. Bei dem Steuern nach solchen Zwischenplätzen, welche oben nicht namentlich genannt sind, findet die Berechnung des Steuerlohns nach Maßgabe der Entfernung und der Ladung in den aus vorstehendem Tarife hervorgehenden Verhältnisse statt.

III. Außer den in diesem Tarife festgesetzten Maximalbeträgen des Steuerlohns können die Steuerleute während der Fahrt noch die Verabreichung der gewöhnlichen Schiffskost, oder wo dieses nicht in natura gegeben werden wolle, eine tägliche Kostgeld-Entschädigung von 1 ƒ 20 xr in Anspruch nehmen.

Sonstige Forderungen, unter welcher Benennung es auch seyn möge, ist der Schiffer zu bezahlen nicht schuldig.

Ad Nrm. Exh. 11825 N. pr. den 8. April 1863

(Verausgabung zweier falscher Geldstücke in Kandel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Monate Februar wurden in der Gemeinde Kandel ein falscher Gulden würtembergischen Gepräges und ein falscher Kronenthaler verausgabt. Erster war nach der vorgenommenen Untersuchung auf galvano-plastischem Wege hergestellt, indem in einer von einem ächten Stücke abgenommenen Doppelform Kupfer niedergeschlagen und der Zwischenraum mit Zinn ausgefüllt worden ist; der letztere bestand aus Messing und war mit falschen Stempeln geprägt, überdies auch noch durch Einschlagen eines Kreuzes als falsch gezeichnet.

Indem dieses zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden die Aufforderung zur Beachtung und gegebenen Falles zur Einschreitung gegen Verfertiger oder Verbreiter derartiger falscher Geldstücke nach Vorschrift des Gesetzes.

Speyer, den 2. April 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 11633 N. pr. den 6. April 1863.

(Erledigung der katholischen Pfarrei Oberlustadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des bisherigen Pfarrers ist die katholische Pfarrei Oberlustadt in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt im Amts- und Decanatsbezirke Germersheim, zählt im Pfarrorte, zwei Filialen und zwei Mühlen 819 Parochianen, und erträgt an:

	fl	kr
1. Staatsgehalt	116	—
2. Wohnungs-Anschlag	50	—
3. Pfarrgüter	1426	24
4. Capitalzinsen	62	55
5. Geldbezügen von Gemeinden und Stiftungen	28	6
6. Naturalbezügen von Gemeinden u. Stiftungen	90	—
sohin im Ganzen .	1773	25

Der jeweilige Pfarrer ist jedoch verbunden, einen Kaplan zu halten und solchem nebst freier Wohnung und Verköstigung ein jährliches Salar von 200 fl (zweihundert Gulden) zu verabreichen, was im Ganzen demnach auf eine Belastung von 450 fl angeschlagen wird.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Gesuche binnen fünf Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Speyer, den 1. April 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwend.

Ad Nrm. 12180 N. pr. den 9. April 1863.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Imsweiler, Königl. Bezirksamts Kaiserslautern, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Ableben des bisherigen Pfarrers ist die katholische Pfarrei Imsweiler in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt im Amts- und Decanatsbezirke Kaiserslautern, zählt im Pfarrorte, einer Filiale und sechs eingepfarrten Ortschaften und Höfen 422 Parochianen und erträgt an:

	fl	kr
1. Staatsgehalt	83	32
2. Wohnungs-Anschlag	23	58¼
3. Pfarrgütern	360	35¼
4. Capitalzinsen	27	20
5. Geldbezügen von Gemeinden und Stiftungen	8	28
sohin im Ganzen .	503	54
welches Einkommen durch einen Zuschuß aus Staatsfonds von	96	6
auf	600	—

ergänzt wird.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Gesuche binnen fünf Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Speyer, den 8. April 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

---

pr. den 1. April 1863.

Bekanntmachung.

Das Sommersemester 1863 beginnt an der Universität Erlangen

am 13. April l. J.

Von diesem Tage an bis

zum 20. desselben Monats

haben die Anmeldungen sowohl zur Immatrikulation, als auch zur Semestral-Inscription, und zwar erstere unter Vorlage der vorgeschriebenen Zeugnisse, bei dem Königl. Universitäts-Sekretariate zu geschehen, wovon die betheiligten Studirenden zur Vermeidung der auf die Versäumniß jenes Termins gesetzten Nachtheile hiedurch benachrichtigt werden.

Erlangen, den 30. März 1863.

Königl. Universitäts-Prorektorat.
Dr. Heyder.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 20. März l. J. die protestantische Pfarrstelle zu Dannenfels, Decanats Kirchheimbolanden, dem bisherigen Pfarrer zu Schmalenberg, Decanats Pirmasens, Wilhelm Theodor Medicus, zu verleihen.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 31. März d. J., wurden
1. das Gemeinderathsmitglied Jacob Pfaffmann zum Bürgermeister der Gemeinde Rußdorf;
2. das Gemeinderathsmitglied Johannes Ackermann daselbst zum Adjunkten ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 31. März d. J., wurden
1. das Gemeinderathsmitglied Conrad Keller zum Bürgermeister der Gemeinde Ilbesheim;
2. das Gemeinderathsmitglied Peter Stübinger zum Adjunkten daselbst ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 31. März d. J., wurden
1. das Stadtrathsmitglied Philipp Hack zum Bürgermeister der Stadt Kaiserslautern;
2. das Stadtrathsmitglied Johann Gelbert zum ersten Adjunkten, und
3. das Stadtrathsmitglied Friedrich Piris zu zweiten Adjunkten daselbst ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 1. April d. J., wurden
1. das Gemeinderathsmitglied Johannes Hill in Gönnheim zum Bürgermeister dieser Gemeinde, und

2. das Gemeinderathsmitglied Daniel Knauff II. zum Adjunkten daselbst ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 1. April d. J., wurden
1. das Gemeinderathsmitglied Jacob Guth in Insheim zum Bürgermeister dieser Gemeinde, und
2. das Gemeinderathsmitglied Philipp Jacob Schaurer zum Adjunkten daselbst ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 1. April d. J., wurden
1. das Gemeinderathsmitglied Wilhelm Lutz I. in Herxheim am Berg zum Bürgermeister dieser Gemeinde, und
2. das Gemeinderathsmitglied Friedrich Siegmeyer zum Adjunkten daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 2. April 1863, wurde Georg Mai, wohnhaft auf dem Harzhofen, zum Polizei-Adjunkten für den Harzofen, den Einsiedlerhof und das Einsiedler Forsthaus, Gemeinde Weilerbach, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 2. April l. J., wurden nachgenannte Personen zu Bürgermeister und Adjunkten ernannt:
1. das Gemeinderathsmitglied Jacob Zinsmeister III. in Mehlbach zum Bürgermeister dieser Gemeinde, und
2. das Gemeinderathsmitglied Franz Daniel Zimmermann zum Adjunkten daselbst;
3. das Gemeinderathsmitglied Franz Golfong III. in Schneckenhausen zum Bürgermeister dieser Gemeinde, und
4. das Gemeinderathsmitglied Philipp Koch zum Adjunkten daselbst;
5. das Gemeinderathsmitglied Daniel Rahm XII. in

Heiligenmoschel zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Heiligenmoschel, und

6. das Gemeinderathsmitglied Philipp Rahm X. zum Adjunkten daselbst;
7. das Gemeinderathsmitglied Jacob Veltung in Schallodenbach zum Adjunkten daselbst;
8. das Gemeinderathsmitglied Nicolaus Weyrich in Niederkirchen zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Niederkirchen, und
9. das Gemeinderathsmitglied Peter Braun V. zum Adjunkten daselbst;
10. das Gemeinderathsmitglied Heinrich Buhl in Heimkirchen zum Adjunkten daselbst;
11. das Gemeinderathsmitglied Heinrich Christmann I. in Wörsbach zum Adjunkten daselbst;
12. das Gemeinderathsmitglied Peter Schäfer in Morbach zum Adjunkten daselbst;
13. der Ackerer Heinrich Rahm III. auf dem Horterhof zum Polizei-Adjunkten daselbst;
14. der Ackerer Georg Leppla auf dem Holbornerhof, Gemeinde Heimkirchen, zum Polizei-Adjunkten daselbst;
15. der Ackerer Jacob Haasmann II. auf dem Kreuzhof, Gemeinde Heimkirchen, zum Polizei-Adjunkten daselbst.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 2. April l. J., wurden nachstehende Personen zu Bürgermeister und Adjunkten ernannt:

1. das Gemeinderathsmitglied Ludwig Schleip in Kusel zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Kusel;
2. das Gemeinderathsmitglied Joseph Lammert zum ersten Adjunkten daselbst, und
3. das Gemeinderathsmitglied Carl Linn zum zweiten Adjunkten daselbst;
4. das Gemeinderathsmitglied Jacob Kraiß in Blaubach zum Adjunkten daselbst;

5. das Gemeinderathsmitglied Nicolaus Weingarth II. in Bledesbach zum Adjunkten daselbst;
6. das Gemeinderathsmitglied Christian Neu in Diedelkopf zum Adjunkten daselbst;
7. das Gemeinderathsmitglied Theobald Sander in Ehweiler zum Adjunkten daselbst;
8. das Gemeinderathsmitglied Johann Decker in Körborn zum Adjunkten daselbst;
9. das Gemeinderathsmitglied Christian Bier in Rammelsbach zum Adjunkten daselbst;
10. das Gemeinderathsmitglied Daniel Gilcher in Schellweiler zum Adjunkten daselbst.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 2. April l. J., wurden

1. das Gemeinderathsmitglied Jacob Kirchmer III. in Weißenheim am Berg zum Bürgermeister, und
2. das Gemeinderathsmitglied Wilhelm Hahn zum Adjunkten daselbst ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 3. April d. J., wurden

1. das Gemeinderathsmitglied Carl Ludwig Schlee zum Bürgermeister der Gemeinde Karlsberg;
2. das Gemeinderathsmitglied Jacob Schmitt zum Adjunkten daselbst, und
3. das Gemeinderathsmitglied Johann Georg Haab zum Polizei-Adjunkten für den obern Karlsberg ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 3. April d. J., wurden

1. das Gemeinderathsmitglied Conrad Schäffling zum Bürgermeister in Obermoschel;
2. das Gemeinderathsmitglied Johannes Müller I. zum Adjunkten daselbst;

3. das Gemeinderathsmitglied Johannes Gillmann IV. zum Adjunkten der Gemeinde Gallbach;
4. das Gemeinderathsmitglied Ludwig Gintz II. zum Adjunkten der Gemeinde Niedermoschel;
5. das Gemeinderathsmitglied Jacob Wagner II. zum Adjunkten der Gemeinde Schiersfeld;
6. der Ackersmann Jacob Stein zum Polizei-Adjunkten auf dem Sulzhof, Gemeinde Schiersfeld;
7. das Gemeinderathsmitglied Jacob Müller IV. zum Adjunkten der Gemeinde Unkenbach;
8. das Gemeinderathsmitglied Philipp Linn zum Adjunkten der Gemeinde Sitters ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 3. April d. J., wurden

1. das Gemeinderathsmitglied Christian Reibold I. zum Bürgermeister der Gemeinde Freinsheim;
2. das Gemeinderathsmitglied Reichard Huck zum Adjunkten daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 4. April l. J., wurde das Gemeinderathsmitglied Heinrich Brill zum Adjunkten der Gemeinde Althornbach ernannt.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Den Maschinenbauern Schäffer und Budenberg von Buckau-Magdeburg wurde unterm 15 März l. J. ein Gewerbsprivilegium auf einen Kesselsteinauffänger für den Zeitraum von vier Jahren, vom 15. März l. J. anfangend, verliehen.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem Techniker Georg Pfanzeber unterm 19. März 1861 verliehene, in der Zwischenzeit an die Registratorstochter Maria Engelbreit von München eigenthümlich übergegangene Privilegium auf Anfertigung eigenthümlich construirter Decimal- und Centesimalwaagen wurde für den Zeitraum von einem Jahre, vom 19. März l. J. anfangend, verlängert.

Verzichtleistung auf ein Gewerbsprivilegium.

Der Hütteningenieur Eduard Heinrich Lampadius, zur Zeit in Gräfenthal in Sachsen-Meiningen, hat auf das ihm unterm 22. Juli 1860 verliehene und unterm 4. August 1860 ausgeschriebene fünfjährige Gewerbsprivilegium auf ein eigenthümliches Verfahren bei Gewinnung von Blei aus armen Erzen verzichtet.

Augsburger Börse.

Den 9. April 1863.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		
„ „ „ 4 %		101⅛
„ „ „ 4 % halbjährig .	101⅝	
„ „ „ 4½ %		102¾
„ „ „ 4½ % halbjährig.		103¾
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		101
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem. . .	855	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien . .		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Königlich Bayerisches
Kreis- Amtsblatt
der Pfalz.

№ 28. Speyer, den 16. April 1863.

Inhalt:

pr. den 11. April 1863.

(Das Verfahren bei dem Vollzuge der Todesurtheile in der Pfalz betr.)

Nachfolgende höchste Entschließung vom 31. v. pr. 7. l. M. wird nebst den darin bezeichneten allerhöchst genehmigten Vorschriften über das Verfahren bei dem Vollzuge der Todesstrafe in der Pfalz, zur Nachachtung der betreffenden Behörden, hiermit veröffentlicht.

Zweibrücken, den 9. April 1863.

Königl. Bayer. General-Staatsprokurator am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz.

v. Schmitt.

Staatsministerium der Justiz.

Der Königl. General-Staatsprokurator wird beauftragt, anliegende Vorschriften über das Verfahren bei dem Vollzuge der Todesstrafe in der Pfalz, welche durch Signat vom 30. März l. J. die allerhöchste Genehmigung erhielten, nebst gegenwärtiger Entschließung zur Nachachtung der betreffenden Behörden durch Veröffentlichung in dem Kreis-Amtsblatte bekannt zu machen.

München, den 31. März 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Mulzer.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Steyrer.

An
den General-Staatsprokurator am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz.

Vorschriften
über das Verfahren bei dem Vollzuge der Todesstrafe in der Pfalz.

§. 1.

Die Vollziehung der Todesstrafe durch Enthauptung in der Pfalz hat der Entschließung vom 3. Dezember 1816 gemäß mittels des Fallbeiles, jedoch dem Art. 15 des Strafgesetzbuches vom Jahre 1861 zufolge in einem geschlossenen Raume, nach den näheren Bestimmungen gegenwärtiger Instruktion, zu geschehen.

§. 2.

Zur Vornahme des Vollzuges ist ein Nachrichter, der seinen Wohnsitz in Ixheim bei Zweibrücken hat, aufgestellt, und dem General-Staatsprokurator am Appellationsgerichte untergeben.

§. 3.

Dem Nachrichter haben bei dem Vollzuge der Todesstrafe zwei Gehilfen zu assistiren. Die Annahme dieser Gehilfen steht dem Nachrichter zu, jedoch ist die Wahl des ersten Gehilfen vom General-Staatsprokurator zu genehmigen. Der erste Gehilfe vertritt im Verhinderungsfalle die Stelle des Nachrichters.

§. 4.

Die Bestandtheile des Schaffottes werden in der Gefangenanstalt, das Fallbeil selbst aber auf der Kanzlei des Appellationsgerichtes aufbewahrt; alles unter Respizienz der Baubehörde und unter der Oberaufsicht des General-Staatsprokurators.

§. 5.

Die Kosten etwaiger Reparaturen werden wie bisher berechnet, angewiesen und ausbezahlt.

§. 6.

Sobald ein Todesurtheil zu vollziehen ist, hat der General-Staatsprokurator, unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, namentlich des Art. 80 des Einführungsgesetzes vom 10. November 1861, den Tag und die Stunde der Hinrichtung zu bestimmen. Derselbe beauftragt zugleich die Gerichtsschreiberei des Königl. Appellationsgerichts, das oberstrichterliche Erkenntniß (Art. 124 des Einführungsgesetzes) und die betreffende allerhöchste Entschließung über den Nichteintritt der Begnadigung, zu der von ihm festgesetzten Zeit dem Verurtheilten zu eröffnen und das hierüber aufgenommene Protokoll sofort in Vorlage zu bringen. Von diesen Verfügungen ist der Hausarzt des Gefängnisses rechtzeitig mit dem Ersuchen in Kenntniß zu setzen, zu dem zur erwähnten Eröffnung festgesetzten Zeitpunkte im Gefängnisse anwesend zu seyn. Gleiche Mittheilung hat an den Vertheidiger des Verurtheilten, falls er am Orte anwesend ist, mit dem Beifügen zu geschehen, daß es ihm freistehe, der Eröffnung beizuwohnen.

Ferner hat der Königl. General-Staatsprokurator den Nachrichter vorrufen zu lassen, demselben die entsprechenden Mittheilungen zu machen, und die nöthigen Aufträge, namentlich auch bezüglich der rechtzeitigen Aufstellung der Richtmaschine, welche auf Anordnung des General-Staatsprokurators unter Leitung und Aufsicht des Nachrichters zu geschehen hat, zu geben.

Außerdem hat der General-Staatsprokurator die Distrikts- und Ortspolizeibehörde von der statthabenden Hinrichtung und dem hiefür festgesetzten Zeitpunkte in Kenntniß zu setzen, sowie die nöthige Gendarmerie und die etwa erforderliche militärische Assistenz zu requiriren.

§. 7.

Die Hinrichtung soll weder an einem Sonn- oder kirchlichen Feiertage noch an einem politischen Festtage vorgenommen werden, und ebensowenig soll, wenn es ohne besondere Verzögerung geschehen kann, die Verkündigung (§. 6) an einem solchen Tage statt finden.

§. 8.

Am festgesetzten Tage und zur bestimmten Stunde hat

sich der beauftragte Beamte der Appellationsgerichtskanzlei in Amtskleidung unter Zuziehung zweier dazu beorderten Gendarmen in das Gefängnißlocal zu begeben, um daselbst dem Verurtheilten das Erkenntniß des obersten Gerichtshofes und die allerhöchste Entschließung zu eröffnen. Der Verurtheilte hat hiebei ohne Fesseln zu erscheinen und der Hausarzt in der Nähe zu verweilen.

Sobald sich der Verurtheilte von dem ersten Eindrucke der Verkündigung erholt hat, ist demselben bekannt zu geben, daß der Vollzug in den nächsten 24 Stunden statt finden werde.

§. 9.

Nach der Verkündigung ist der Verurtheilte sofort einem oder zwei Geistlichen seiner Religion, deren Anwesenheit zuvor zu veranlassen ist, zum tröstlichen Zuspruche, unter steter Bewachung der Gendarmerie, zu übergeben, welche Bewachung jedoch in einer Entfernung statt zu finden hat, welche die Beichte nicht hindert. Sollte der Verurtheilte hinsichtlich des geistlichen Zuspruchs einen besondern Wunsch äußern, so ist demselben, wenn kein Bedenken entgegensteht, vom General-Staatsprokurator zu entsprechen.

§. 10.

Wenn nicht besondere Umstände seine Fesselung nothwendig machen, so ist der Verurtheilte damit zu verschonen.

Der Zutritt zu dem Verurtheilten ist außer dem Arzte, dem Gefängnißvorstande, dem General-Staatsprokurator und dem Vertheidiger auch allen Personen zu gestatten, mit denen der Verurtheilte noch zu sprechen wünscht, falls nicht ganz gewichtige Gründe entgegenstehen, worüber der General-Staatsprokurator zu entscheiden hat.

Will der Verurtheilte ein Testament errichten, so darf dem von ihm gewählten Notare und den erforderlichen Instrumentszeugen der Zutritt unter keiner Bedingung verweigert werden.

§. 11.

Unmittelbar nach dem Eröffnungsacte hat der General-

Staatsprokurator dem Gemeindevorstande von dem Tage, der Stunde und dem Orte der Vollstreckung des Todesurtheiles mit der Aufforderung Nachricht zu geben, im Hinblicke auf Art. 15 des Strafgesetzbuches vier und zwanzig Personen aus den Vertretern der Gemeinde oder aus anderen achtbaren Bürgern zu berufen, um als Urkundspersonen der Hinrichtung beizuwohnen.

Diese Urkundspersonen haben mindestens schon eine halbe Stunde vor dem zur Urtheilsvollstreckung festgesetzten Zeitpunkte an Ort und Stelle zu erscheinen, und sich hiebei durch Vorzeigung der von dem Gemeindevorstande an sie zu erlassenden schriftlichen Ladungen über ihre Berufung auszuweisen. In dem an den Gemeindevorstand ergehenden Schreiben ist derselbe ausdrücklich hierauf aufmerksam zu machen und aufzufordern, die von ihm zu berufenden Urkundspersonen hievon in Kenntniß zu setzen. Ueber den Empfang dieses Schreibens hat der Gemeindevorstand sofort eine Bescheinigung auszustellen, welche den gerichtlichen Acten beizulegen ist.

Gleichzeitig hat der General-Staatsprokurator dem Präsidium des Königl. Bezirksgerichts von dem Tage, der Stunde und dem Orte der Vollstreckung des Todesurtheiles mit dem Ersuchen Kenntniß zu geben, eine aus einem Richter oder Assessor und einem Gerichtsschreiber des Bezirksgerichts bestehende Commission zu bezeichnen, welche nach Art. 15 des Strafgesetzbuches der Hinrichtung beizuwohnen hat. — Will der Verurtheilte Erklärungen abgeben (Art. 377 Str.-Pr.-G.-B.), so hat die vorgenannte Commission dieselben aufzunehmen und hierüber besonderes Protokoll zu errichten.

§. 12.

Jedes Todesurtheil ist am Morgen zu vollziehen.

Der Vollzug der Todesstrafe hat, falls er in Zweibrücken stattfindet, in einem der geschlossenen Hofräume der Gefangenanstalt, deren Vorstand jedesmal hievon in Kenntniß zu setzen ist, zu geschehen. Sollte dies ausnahmsweise nicht möglich seyn, so hat der General-Staatsprokurator im Benehmen mit der Königl. Baubehörde eine andere ge-

schlossene oder verschließbare Räumlichkeit, wo möglich in der Nähe der Gefangenanstalt, hiefür auszumitteln.

Während der Vollzugshandlung ist außer den hiezu berufenen oder nach dem Gesetze zur Anwesenheit hiebei berechtigten Personen nur denjenigen der Zutritt zu gestatten, denen der committirte Richter aus besonderen Gründen denselben gestattet hat.

Der Hausarzt des Gefängnisses hat sich jedenfalls in der Nähe des Hinrichtungsortes aufzuhalten, falls er nicht der Hinrichtung selbst beiwohnt.

Ein Gerichtsschreiber des Appellationsgerichts hat dem Vollzuge zur Aufnahme des Protokolls über denselben (Art. 378 Str.-Pr.-G.-B.) beizuwohnen.

§. 13.

Das Richtbeil, womit die Enthauptung zu geschehen hat, ist an dem zum Vollzuge bestimmten Morgen von dem Nachrichter in die Maschine einzufügen. Der Nachrichter hat die Maschine noch einmal zu untersuchen, etwaigen Mängeln sogleich abzuhelfen und wenn Alles gehörig vorbereitet ist, dem General-Staatsprokurator Meldung zu machen.

Nachdem dieser sich überzeugt hat, daß dem Vollzuge des Todesurtheils kein Hinderniß im Wege steht, ertheilt er dem Nachrichter den Befehl, den Verurtheilten herbeizuführen und ihn zu richten.

§. 14.

Der Nachrichter mit seinem Gehilfen begibt sich alsdann in das Gefängniß, eröffnet dem Verurtheilten, daß die Zeit der Urtheilsvollstreckung gekommen sey und besorgt das Abschneiden des hinteren Haupthaares, sowie die Trennung der Kleidung am Hinterhaupte.

§. 15.

Befindet sich der Richtplatz in unmittelbarer Nähe des Gefängnisses, worin der Verurtheilte verhaftet ist, so wird derselbe durch den Gehilfen des Nachrichters in Begleitung der Geistlichen dahin gebracht. Befindet sich dagegen der

Richtplatz in größerer Entfernung davon, so hat der Transport des Verurtheilten in einem geschlossenen Wagen, worin nebst demselben auch die ihn begleitenden Geistlichen und der Gehilfe des Nachrichters Platz zu nehmen haben, von hinlänglicher Polizeimannschaft begleitet, und je nach Umständen mit militärischer Bedeckung zu geschehen.

§. 16.

Die Königl. Beamten haben eine halbe Stunde vor der zur Hinrichtung bestimmten Zeit, sämmtlich in Amtskleidung, auf dem Richtplatze zu erscheinen.

Sind die nach §. 11 berufenen Urkundspersonen eine halbe Stunde vor dem zum Beginne der Vollzugshandlung bestimmten Zeitpunkte noch nicht vollständig erschienen, so hat die Gerichtscommission statt der fehlenden eine gleiche Anzahl anderer, erwachsener Mannspersonen einzuladen, als Ersatzmänner dem Hinrichtungsacte beizuwohnen, sodann aber nach dem Eintritte des zur Urtheilsvollstreckung festgesetzten Zeitpunktes, gleichviel ob dieser Einladung Folge geleistet wurde oder nicht, den Richtplatz absperren zu lassen und, außerordentliche Fälle abgerechnet, Niemanden mehr außer dem vorzuführenden Verurtheilten, den ihn begleitenden Geistlichen und dem Gehilfen des Nachrichters den Zutritt zu gestatten.

§. 17.

Der Verurtheilte wird bei seiner Ankunft unmittelbar auf das Schaffot geführt, der Geistliche verrichtet dort mit ihm ein kurzes Gebet, nach welchem sofort und ohne Zögerung das Anschnallen an das Brett und die Hinrichtung durch den Nachrichter und seine Gehilfen stattfindet.

§. 18.

Das Haupt mit dem bekleideten Leichname ist sofort in einen bereit stehenden Sarg zu legen, worauf der Act mit einem Gebete des Geistlichen geschlossen wird. Der Leichnam wird alsbald auf den Gottesacker gebracht und daselbst sogleich beerdigt.

§. 19.

Ist die Todesstrafe an Mehreren zu vollstrecken, so ist die Veranstaltung zu treffen, daß keiner die Hinrichtung des Anderen sehen kann.

§. 20.

Während der Hinrichtung ist deren Vornahme dem Publikum durch das Läuten einer Glocke in der Nähe des Richtplatzes, welches nach Beendigung des von dem Geistlichen mit dem Verurtheilten zu verrichtenden Gebetes zu beginnen und so lange, bis das Haupt vom Rumpfe getrennt ist, anzudauern hat, anzukündigen.

Der General-Staatsprokurator hat deßhalb für die Bereithaltung einer eigenen Glocke von angemessener Stärke Sorge zu tragen. Diese Glocke darf zu keinem anderen Zwecke verwendet werden und ist außer der Zeit, während welcher sie zu einem Hinrichtungsacte gebraucht wird, in der Gefangenanstalt zu verwahren.

Vor jedem Hinrichtungsacte ist die Glocke an den Ort der Hinrichtung zu bringen, und an der Stelle, wo das Läuten statt finden soll, zu befestigen.

Die Stelle, wo geläutet werden soll, hat der General-Staatsprokurator im Benehmen mit der Königl. Baubehörde zu bezeichnen.

Das Läuten der Glocke hat durch einen Gefangen-Aufseher zu geschehen und der General-Staatsprokurator diejenigen Anordnungen zu treffen, welche in Beziehung auf den rechtzeitigen Anfang und die Dauer des Geläutes erforderlich sind.

§. 21.

Findet die Vollstreckung eines Todesurtheils nicht in Zweibrücken statt, so hat der General-Staatsprokurator die wegen rechtzeitiger Verbringung der Richtmaschine an den Ort der Vollstreckung und wegen richtigen Eintreffens des Nachrichters und seiner Gehilfen erforderlichen Anordnungen zu treffen, mit allen übrigen ihm nach gegenwärtiger Instruktion zukommenden Obliegenheiten aber den Staatsprokurator des betreffenden Bezirksgerichts zu beligiren. In diesem Falle hat der zur Gerichtscommission bezeichnete Gerichtsschreiber dem Verurtheilten die in §. 6 und 8 erwähnte Eröffnung zu machen, auch das Protokoll über die Vollstreckung des Todesurtheils aufzunehmen und die durch Art. 83 des Civilgesetzbuchs vorgeschriebene Mittheilung an den Civilstandsbeamten zukommen zu lassen. Das Protokoll ist unverzüglich an die Kanzlei des Königl. Appellationsgerichts einzusenden, damit die durch Art. 378 des Strafgesetzbuches vorgeschriebene Transscription vorgenommen werde.

Im Falle des Vollzuges eines Todesurtheils in einer der pfälzischen Festungen ist auch dem Gouvernement oder der Commandantschaft des festen Platzes von der stattfindenden Hinrichtung und dem hiefür festgesetzten Zeitpunkte Kenntniß zu geben.

§. 22.

Ueber die Vollstreckung des Urtheils hat der General-Staatsprokurator Vollzugsbericht dem Staatsministerium der Justiz in Vorlage zu bringen.

Ad Nrm. Exh. 8532 X. pr. den 14. April 1863

(Die Veräußerung der Staatswaldparzellen im Revier Schifferstadt, hier Umwandlung dieses Aerarialreviers in ein Communalrevier betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß gemäß höchster Entschließung der Königl. Staaministerien des Innern und der Finanzen vom 29. März l. J. № 3647 das bisherige Aerarialrevier Schifferstadt, welches dermalen nur noch Communal- und Stiftungswaldungen umfaßt, vom 1. April l. J. an in ein Communalrevier II. Bezirksklasse umgewandelt worden ist.

Speyer, den 9. April 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.

Hohe.

Für den Finanzdirector: Emonts.

Metschnabl.

Pfarrei-Verleihungen.

Durch allerhöchstes Signat de dato 29. März laufenden Jahres wurde dem seitherigen Pfarrverweser Joseph Haunreiter in Großkarlbach, Bezirksamts Frankenthal, genannte Pfarrei allergnädigst übertragen.

Durch allerhöchstes Signat de dato 29. März laufenden Jahres wurde dem seitherigen Pfarrer, Priester Georg Klör zu Büchelberg, Bezirksamts Germersheim, die Pfarrei Hatzenbühl allergnädigst übertragen.

Durch allerhöchstes Signat de dato 29. März laufenden Jahres haben Seine Majestät der König zu genehmigen geruht, daß dem seitherigen Verweser der katholischen Pfarrei Hochspeyer, Michael Bamberger, diese Pfarrei übertragen werde.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Rescripten vom 29. März d. J. allergnädigst genehmigt, daß von dem Herrn Bischofe von Speyer

1. dem Priester Michael Merz, Pfarrer zu Labach, die katholische Pfarrei Grünstadt, Königl. Bezirksamts Frankenthal, und
2. dem Priester Valentin Münch, Pfarrer zu Trippstadt, die katholische Pfarrei Otterberg, Königl. Bezirksamts Kaiserslautern,

verliehen werde.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich durch allerhöchste Entschließung vom 27. l. M. allergnädigst bewogen gefunden, den gemäß §. 22 lit. D. der IX. Verfassungsbeilage in temporären Ruhestand versetzten Bezirksrichter Anton Pendele von Kaiserslautern, zur Zeit in München sich aufhaltend, bei nachgewiesener Fortdauer der

seine Funktionsunfähigkeit veranlassenden körperlichen Leiden auf fernere zwei Jahre im Ruhestande zu belassen.

Durch Königl. Regierungs-Entschließung vom 3. April 1863 wurden ernannt, die Gemeinderathsmitglieder:

1. Christian Veith zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Schönenberg;
2. Adam Schauß zum Adjunkten daselbst;
3. Johann Krupp zum Adjunkten der Gemeinde Kübelberg;
4. Paul Weiß III. zum Adjunkten der Gemeinde Schmittweiler;
5. Jacob Trautmann VII. zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Lambsborn;
6. Philipp Agne III. zum Adjunkten daselbst;
7. Jacob Schneider I. zum Adjunkten der Gemeinde Langwieden;
8. Peter Berberich zum Adjunkten der Gemeinde Martinshöhe;
9. Johann Schanne zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Bruchmühlbach;
10. Philipp Eder zum Adjunkten daselbst;
11. Peter Müller zum Adjunkten der Gemeinde Mühlbach;
12. Valentin Schäck zum Adjunkten der Gemeinde Vogelbach;
13. Johann Ritterböck zum Adjunkten der Gemeinde Hauptstuhl;
14. Jacob Pflüger zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Sand;
15. Michael Wagner zum Adjunkten daselbst;
16. Philipp Sornberger zum Adjunkten der Gemeinde Gries.

Durch Königl. Regierungs-Entschließung vom 7. April 1863 wurden ernannt, die Gemeinderathsmitglieder:

1. Jacob Reibenbach zum Bürgermeister der Bürgergermeisterei Becherbach;

2. Jacob Zapp zum Adjunkten daselbst;
3. Georg Leppla zum Adjunkten der Gemeinde Roth;
4. Martin Dietz zum Adjunkten der Gemeinde Gangloff;
5. Peter Küchler zum Adjunkten der Gemeinde Reipoltskirchen;
6. Gustav Braun II. zum Adjunkten der Gemeinde Nußbach;
7. Heinrich Wallauer zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Odenbach;
8. Julius Scherer zum Adjunkten daselbst;
9. Philipp Schneider zum Adjunkten der Gemeinde Adenbach;
10. Philipp Peter Bühler zum Adjunkten der Gemeinde Ginsweiler;
11. Jacob Schweitzer zum Adjunkten der Gemeinde Schmittweiler;
12. Heinrich Fink zum Adjunkten der Gemeinde Reiffelbach;
13. Peter Steinhauer zum Bürgermeister der Gemeinde Hefersweiler;
14. Jacob Armbrust III. zum Adjunkten daselbst;
15. Heinrich Gödtel VI. zum Adjunkten der Gemeinde Relsberg;
16. Peter Willrich II. zum Adjunkten der Gemeinde Berzweiler;
17. Heinrich Jacob Geib zum Bürgemeister der Bürgermeisterei Rudolphskirchen;
18. Friedrich Steinebrey zum Adjunkten daselbst;
19. Leonhard Geib zum Adjunkten der Gemeinde Reichsthal;
20. Michael Bauer zum Adjunkten der Gemeinde Rathskirchen;
21. Peter Doll zum Adjunkten der Gemeinde Seelen.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 7. April 1863, wurden

1. das Gemeinderathsmitglied Johann Heinrich Maurer zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Birkenhördt;
2. das Gemeinderathsmitglied Michael Engel zum Adjunkten der Gemeinde Birkenhördt;
3. das Gemeinderathsmitglied Aloys Lang zum Adjunkten der Gemeinde Blankenborn;
4. das Gemeinderathsmitglied Georg Jacob Borell zum Adjunkten der Gemeinde Böllenborn-Reisdorf;
5. Christoph Dries zum Polizei-Adjunkten für den Weiler Reisdorf ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, wurde das Gemeinderathsmitglied Georg Joseph Landherr d. A. zum Adjunkten der Gemeinde Waldrohrbach ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 7. April d. J., wurde

1. das Gemeinderathsmitglied Johannes Wolfer zum Bürgermeister, und
2. das Gemeinderathsmitglied Georg Schlink d. A. zum Adjunkten der Gemeinde Waldhambach ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 7. April d. J., wurden

1. das Gemeinderathsmitglied Bernhard Schuler zum Bürgermeister der Gemeinde Steinfeld;
2. das Gemeinderathsmitglied Michael Schönemann zum Adjunkten dieser Gemeinde;
3. Mathäus Getto zum Polizei-Adjunkten von Kleinsteinfeld ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 7. April l. J., wurde das Gemeinderathsmitglied Adam Gehm von Olsbrücken zum Bürgermeister dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 7. April 1863, wurden nachgenannte Bürgermeister und Adjunkten in den bezeichneten Gemeinden ernannt:

Namen der Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjunkten.
Jockgrim . . .	Franz Keiber	Michael Werner.
Hatzenbühl . .	Joseph Wünstel II. . . .	Wilhelm Persohn.
Hagenbach . .	Georg Adam Fuhr	Franz Matthäus Kropp.
Berg . . .	Franz Joseph Braun . . .	Andreas Scherer I.
Scheibenhardt . .	Johannes Schweitzer . . .	Balthasar Hemmerle.
Neuburg . . .	Georg Weißenburger VII. . .	Valentin Hill V.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 7. April d. J., wurden ernannt:

1. das Gemeinderathsmitglied Johann Adam Spanier zum Bürgermeister, und
2. das Gemeinderathsmitglied Johann Wendel Ginand zum Adjunkten der Gemeinde Albersweiler.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 7. April d. J., wurde ernannt:

1. das Gemeinderathsmitglied Jacob Altschuh zum Bürgermeister, und
2. das Gemeinderathsmitglied Michael Reinhard zum Adjunkten der Gemeinde Wilgartswiesen.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 7. April d. J., wurden

1. das Gemeinderathsmitglied Jacob Christmann zum Bürgermeister der Gemeinde Oberschlettenbach;
2. das Gemeinderathsmitglied Adam Wagner zum Adjunkten daselbst ernannt.

Durch Königl. Regierungs-Entschließung vom 31. März 1863 wurde der bisherige Schulverweser Philipp Wiedemann als Lehrer an der II. protestantischen Knabenschule in Edenkoben, vom 1. April l. J. an, ernannt.

Durch Königl. Regierungs-Entschließung vom 31. März 1863 wurde der Schulverweser Johann Strubel zu Burrweiler zum Schullehrer in provisorischer Weise an der katholischen Schule zu Lambrecht-Grevenhausen, vom 16. April d. J. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 3. April 1863, wurde der Schuldienst-Exspectant Georg Mattern von Böhl zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Schule in Speyerdorf, vom 15. l. M. an, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Berichtigung.

In der Hauptgeschworenenliste für die Pfalz, Amtsblatt von 1862 S. 699 und f. f., haben sich folgende Irrthümer eingeschlichen, welche hiemit berichtiget werden:

Der sub № 160 aufgenommene Höch heißt **Höh**, Jacob, Ackerer zu Gerhardsbrunn, und der sub № 181 vorgetragene Schlepp heißt **Schleppi**, Christian, Gemeinderath zu Altstadt.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 29. Speyer, den 18. April 1863.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Verhängung der Polizeiaufsicht oder der Verwahrung in einer Polizeianstalt anstatt der Landesverweisung betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir finden Uns bewogen, über die Zuständigkeit der Polizeibehörden zum Vollzuge des Artikels 43 Absatz 4 des Strafgesetzbuches und des Artikels 15 Absatz 2 des Polizei-Strafgesetzbuches zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Polizeiaufsicht oder Verwahrung in einer Polizeianstalt statt der in einem Strafurtheile ausgesprochenen, aber aus irgend einem Grunde nicht vollziehbaren Landesverweisung zu verhängen, ist zuständig

1. wenn dem betreffenden Ausländer bereits ein vorsorglicher Wohnort im Königreiche angewiesen worden ist, die Distrikts-Polizeibehörde dieses Wohnortes,
2. außerdem die Distrikts-Polizeibehörde desjenigen Ortes, wo der Ausländer seinen letzten ständigen Aufenthalt im Königreiche gehabt hat,
3. in allen übrigen Fällen die Distrikts-Polizeibehörde des Strafortes, und wenn im Strafurtheile die verwirkte Strafe als durch unverschuldet erlittene Untersuchungshaft bereits gänzlich getilgt erklärt worden seyn sollte, die Distrikts-Polizeibehörde des Ortes der Verurtheilung.

§. 2.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage der

Verkündung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreis-Amtsblatt der Pfalz, für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

München, den 29. März 1863.

Max.

v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär:
Ministerialrath v. Epplen.

Bekanntmachung,
die Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Ministerial-Anordnungen auf Grund des Art. 45 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches betr.

Staatsministerium des Innern.

Auf Grund des Art. 45 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches werden mit Rücksicht auf die den Kreisverwaltungsstellen zustehende Befugniß zur Erlassung oberpolizeilicher Vorschriften und im Nachgange zu der Bekanntmachung vom 28. Mai 1862 (Regierungsblatt S. 928 u. ff., Amtsbl. pag. 620 u. ff.) die Gesetze, Verordnungen und Ministerial-Anordnungen, welche bezüglich des Ausbruches oder der Verbreitung der Wuthkrankheit unter den Hunden (Art. 142 Abs. 3 des Polizeistrafgesetzbuches) dermal im Königreiche bestehen, vom Tage der Bekanntmachung gegenwärtiger Entschließung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreis-Amtsblatt der Pfalz, insoweit aufgehoben, als das Polizeistrafgesetzbuch über den bezeichneten Gegenstand oberpolizeiliche Vorschriften als zuläßig erklärt.

München, den 1. April 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:
v. Neumayr.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Ministerialrath v. Epplen.

Bekanntmachung,
Staatsvertrag mit Oesterreich bezüglich der Legalisirung von Urkunden betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem der zwischen Bayern und Oesterreich behufs der Vereinfachung des Geschäftsganges im internationalen Verkehre bezüglich der Legalisirung der in den beiderseitigen Staaten von öffentlichen Behörden ausgestellten oder beglaubigten Urkunden am 13. Februar l. J. zu Wien abgeschlossene Vertrag die Allerhöchste Genehmigung Seiner Majestät des Königs erhalten und daraufhin die Auswechslung der beiderseitigen Allerhöchsten Ratifications-Urkunden am 24. März l. J. zu Wien stattgefunden hat, so wird dieser Vertrag in Folge Allerhöchster Ermächtigung anburch nachstehend zur öffentlichen Kenntniß und Darnachachtung gebracht.

München, den 4. April 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:
Frhr. v. Schrenk.

Durch den Minister
der General-Secretär:
Mayer.

Seine Majestät der König von Bayern und Seine Apostolische Majestät der Kaiser von Oesterreich, in der Absicht zur Förderung der Rechtspflege und des wechselseitigen Verkehrs Erleichterungen bezüglich der Legalisirung der von öffentlichen Behörden ausgestellten oder beglaubigten Urkunden in Ihren beiderseitigen Staaten einzuführen, und darüber eine Vereinbarung zu treffen, haben zu diesem Ende Bevollmächtigte ernannt, und zwar:

Seine Majestät der König von Bayern den Herrn Otto Grafen von Bray-Steinburg, erblichen Reichsrath der Krone Bayern, Staatsminister a. D., Königl.

bayerischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am kaiserlich österreichischen Hofe, Großkreuz des Königl. bayerischen Civil-Verdienstordens der Krone und des Verdienstordens vom heiligen Michael;

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich den Herrn Johann Bernhard Grafen von Rechberg-Rothenlöwen, Allerhöchstihren wirklichen geheimen Rath, Kämmerer, Großkreuz des Königl. ungarischen St. Stephansordens, Ritter des Kaiserlichen Ordens der eisernen Krone I. Klasse und des Königl. bayerischen Hubertusordens, Großkreuz des Königl. bayerischen Verdienstordens vom heiligen Michael und Minister des Kaiserlichen Hauses und des Aeußern,

welche nach vorgängiger Auswechslung ihrer in gehöriger Form befundenen Vollmachten über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Diejenigen Urkunden, welche von den Gerichten in oder außer Streitsachen und in Strafangelegenheiten, sowie von den geistlichen Ehegerichten als Amtsurkunden ausgestellt werden, bedürfen, wenn sie mit dem Amtssiegel versehen sind, einer Legalisirung nicht.

Artikel 2.

Die von den Notaren und in der Pfalz von den Civilstandsbeamten oder anderen nicht unmittelbar im öffentlichen Dienst angestellten Funktionären ausgefertigten Urkunden müssen mit der Legalisirung des Gerichtes erster Instanz versehen seyn.

Artikel 3.

Die Urkunden der Polizei- und Verwaltungsbehörden (mit alleiniger Ausnahme der Reiselegitimationen jeder Art, bei denen es bei den bisherigen Vorschriften zu verbleiben hat) bedürfen, insofern nicht besondere Erleichterungen für bestimmte Fälle vereinbart sind, der Legalisirung der höheren Verwaltungsstellen, — in Bayern: der Kreisregierung, Kammer des Innern, und bezüglich der von bayerischen Militärbehörden ausgestellten Urkunden der Legalisation durch die betreffenden General-Commando's, beziehungsweise durch das Artilleriecorps- und das Geniecorps-Commando — in Oesterreich: der politischen Landesbehörde, in See-, Schifffahrts- und See-Sanitäts-Angelegenheiten der Central-Seebehörde und bei den von Militärbehörden ausgefertigten Urkunden des Landes-General-Commando's — für die von diesen Stellen ausgehenden Urkunden hingegen ist eine höhere Beglaubigung nicht erforderlich.

Artikel 4.

Die Urkunden der Finanzbehörden und der diesen untergeordneten Aemter bedürfen, insoferne nicht in Folge des Handels- und Zollvertrages vom 19. Februar 1853, oder durch besondere Vereinbarungen noch weitere Erleichterungen gewährt wurden, der Beglaubigung durch die leitende Finanzbehörde — in Bayern: der Kreisregierung, Kammer der Finanzen, — in Oesterreich: der Finanz-Landesdirection oder beziehungsweise der Steuerdirection.

Urkunden, welche von den Finanzbehörden oder von diesen untergeordneten Aemtern im Grenzbezirke ausgestellt werden, bedürfen keiner weiteren Beglaubigung.

Dasselbe ist ferner der Fall bei Urkunden, welche von dem Königlich bayerischen Finanzministerium, sowie dem Königlich bayerischen Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, und beziehungsweise dem k. k. österreichischen Finanzministerium und dem k. k. österreichischen Ministerium für Handel und Volkswirthschaft unmittelbar untergeordneten Behörden und Aemtern *) ausgefertigt werden.

*) **Verzeichniß**

a) der Königlich bayerischen Behörden und Aemter.

1. Oberst-Rechnungshof;
2. Central-Staatskassa;
3. Hauptmünz- und Stempelamt;
4. General-Bergwerks- und Salinen-Administration;
5. Staatsschuldentilgungs-Commission;

6. Rechnungskammer;
7. Bankdirection;
8. Steuer-Kataster-Commission;
9. Haupt-Stempelverwaltungs- und Verlagsamt;
10. Central-Forstlehranstalt für das Königreich Bayern in Aschaffenburg;
11. General-Direction der Königl. Verkehrsanstalten;
12. General-Zoll-Administration.

b) der k. k. österreichischen Behörden und Aemter.

1. Direction der Staatsschuld;
2. Staats-Centralkassa;
3. die Staats-Hauptkassen;
4. die Lotto-Gefälls-Direction;
5. die Central-Direction der Tabakfabriken und Einlös-Aemter;
6. Direction in Dicasterial-Gebäude-Angelegenheiten;
7. Direction der Hof- und Staatsdruckerei;
8. Aerarial-Papierfabrik in Schlögelmühle;
9. Aerarial-Porzellanfabrik;
10. Schwefelsäure- und chemische Produktenfabrik (in Heiligenstadt);
11. Direction der Staats-Telegraphen;
12. Bergwerksprodukten-Verschleiß-Direction;
13. Hauptmünzamt;
14. General-Probieramt;
15. Haupt-Punzirungsamt;
16. Forstlehranstalt zu Maria-Brunn;
17. Postdirectionen;
18. Berg-, Forst- und Güter- (Salinen) Directionen in Wien, Gmunden, Salzburg, Graz, Hall, Wieliczka, Schemnitz, Szigeth, Schmöllnitz, Klausenburg, Nagy-Bánya;
19. die Oberverwesämter zu Neuberg und Maria-Zell;
20. die Eisenwerks-Direction in Eisenerz;
21. die Montan-Lehranstalten in Leoben und Przibram;
22. die Bergoberämter in Joachimsthal und Przibram;
23. das Salinen- und Oberverwesamt in Sóvár;

24. Bergwesen-Inspectoramt in Agordo;
25. die General-Inspection für Eisenbahnen;
26. die k. k. höhere landwirthschaftliche Lehranstalt zu Ungarisch-Altenburg.

Artikel 5.

Die Auszüge aus den ämtlichen Geburts-, Trauungs- und Sterbematrikeln bedürfen in Bayern neben der Beglaubigung durch die Distrikts-Polizeibehörde auch jener der im Artikel 3 erwähnten vorgesetzten Verwaltungsstelle, in Oesterreich bedürfen derlei Auszüge nebst der Legalisirung der zuständigen politischen Ortsbehörde, der Beglaubigung der politischen Landesstelle, — bei dem Militär aber des Kriegsministeriums.

Artikel 6.

Andere von geistlichen Aemtern christlicher Religionsbekenntnisse in Angelegenheiten ihres Berufs ausgestellte Urkunden bedürfen nur der Legalisirung durch das bischöfliche Ordinariat — bei den evangelischen Religionsgenossenschaften in Bayern durch die betreffende protestantische Consistorialstelle, in Oesterreich durch die vorgesetzte Superintendantur.

Beim Militär in Oesterreich sind die Amtsurkunden der katholischen Feldgeistlichkeit durch das apostolische Feldvicariat, jene der evangelischen Militär-Seelsorge durch das vorgesetzte Landes-General-Commando zu legalisiren.

Die Ausfertigungen der Capitel- und Ordens-Convente in Ungarn bedürfen, da diese Körperschaften mit der Aufbewahrung von Privaturkunden gesetzlich betraut und mit einem authentischen Amtssiegel versehen sind, keiner weitern Legalisirung.

Artikel 7.

Die einer Privaturkunde beigefügte Beglaubigung der nach diesem Uebereinkommen zuständigen Behörde bedarf keiner weiteren Legalisirung.

Artikel 8.

Gegenwärtiger Vertrag soll den beiden Allerhöchsten

Höfen zur förmlichen Ratification in Vorlage gebracht und es sollen die Ratificationen binnen sechs Wochen oder wo möglich noch früher ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtiger Vertrag zweifach ausgefertigt und von den Bevollmächtigten unterzeichnet und mit ihren Insiegeln versehen worden.

Wien, den 13. Februar 1863.

L. S. (gez.) Graf von Bray.

L. S. (gez.) Graf von Rechberg.

Ad Nrm. Exh 8933 X. pr. den 13. April 1863.

(Die Revision der Holzpreise auf den Königl. ärarialischen Holzhöfen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Brennholzpreise auf den ärarialischen Holzhöfen pro 18$\frac{62}{63}$ nach den bestehenden Absatzverhältnissen einer neuen Regulirung unterstellt worden sind, werden dieselben auf nachgenannten ärarialischen Holzhöfen, wie folgt, festgesetzt und zwar von dem Tage der vollzogenen neuen Eintriftung an:

Preise per Klafter auf den Königl. Holzhöfen.

Bezeichnung der Sortimente.	Frankenthal.		Mutterstadt und Speyer.		Neustadt. Linden.		Neustadt. Böbig.		Landau.		Albersweiler.	
	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr
Buchen Scheitholz	15	48	15	48	16	—	15	48	16	24	16	20
Eichen „	13	—	13	—	13	12	13	—	13	40	13	36
Kiefern „	12	—	12	—	12	—	12	—	12	—	12	—
Birken „	13	—	13	—	13	12	13	—	13	12	13	—
Gemischte Knorren	8	—	8	—	8	—	8	—	8	—	8	—
Buchen Prügelholz	12	—	12	—	12	12	12	—	13	—	13	—
Eichen	10	—	10	—	10	—	10	—	10	—	10	—
Gemischte Prügel	9	4	9	4	9	16	9	4	8	32	8	32
Krappenprügel	5	52	5	52	5	52	5	52	5	52	5	52
Stockholz	6	—	6	—	6	12	6	—	6	—	6	—

Speyer, den 11. April 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Hohe.

Meyer.

Metschnabl.

Ad Nrm. 12263 N. pr. den 11. April 1863.

(Den Verwaltungsrath des Pensionsvereins für Wittwen und Waisen bayerischer Aerzte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehender höchster Erlaß des Königl. Staatsministeriums des Innern wird zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gegeben.

Speyer, den 8. April 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schmidt.

Staatsministerium des Innern.

Der Verwaltungsrath des Pensionsvereins für Wittwen und Waisen bayerischer Aerzte hat angezeigt, daß der Königl. Advokat Schlichthörle in Folge seiner Ernennung zum Königl. Notar die bisher inne gehabte Funktion eines rechtsverständigen Mitgliedes des Verwaltungsrathes des Pensionsvereins für Wittwen und Waisen bayerischer Aerzte als unverträglich mit seinem neuen Berufe niedergelegt habe und daß an seiner Statt der Königl. Advokat Otto Hutter zum rechtsverständigen Mitglied des genannten Verwaltungsrathes gewählt worden sey, welch letzterer demnach nunmehr aus folgenden Mitgliedern bestehe:

1. Dr. Carl von Graf, Königl. Medizinalrath und Leibarzt weiland Ihrer Majestät der Königin Caroline;
2. Dr. Ernst Buchner, Königl. Hofstabsthebarzt und Ehrenprofessor an der Universität München;
3. Dr. Max Jacubezky, praktischer Arzt;
4. Dr. Guido Koch, Königl. Hofzahnarzt und Ehrenprofessor an der Universität München;
5. Dr. Carl Wibmer, Königl. Regierungs- und Kreis-Medizinalrath;
6. Joseph Müller, Königl. Rechnungs-Commissär als rechnungsverständiges Mitglied;
7. Otto Hutter, Königl. Advokat als rechtsverständiges Mitglied.

Zugleich hat der Verwaltungsrath im Hinblick auf die ihm vielfach entgegentretende Schwierigkeit, sich über die Eigenschaft als Verwaltungsorgan des ärztlichen Pensionsvereins zu legitimiren, um amtliche öffentliche Bekanntgabe seines Personalstandes gebeten.

Dieser Bitte entsprechend wird die Königl. Regierung anmit beauftragt, den dermaligen Personalstand des Verwaltungsrathes des Pensionsvereins für Wittwen und Waisen bayerischer Aerzte im Kreis-Amtsblatte unter Hinweisung auf §. 86 der im Jahre 1852 veröffentlichen Satzungen des genannten Pensionsvereins auszuschreiben.

München, den 1. April 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:
v. Neumayr.

Durch den Minister:
der General-Secretär:
Ministerialrath v. Epplen.

Ad Nrm. Exh. 8796 X. pr. den 13. April 1863.

(Die Kohlenverkaufspreise bei der Königl. Grube Mittelberbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vom 20. dieses Monats an treten bei der Königl. Steinkohlengrube Mittelberbach incl. Ladgelds nachstehende Verkaufspreise ein, nämlich:

a) Von den Grubenhalden ab . 12½ Xr per Zentner.
b) Vom Bahnhofe ab . . 14 Xr „ „

Unter Hinweisung auf die Bekanntmachung im Kreis-Amtsblatte vom Jahr 1860 № 36 wird dieses mit dem Anhange veröffentlicht, daß bei dem Preise sub litt. b. die Versendungskosten von der Grube bis zum Bahnhofe,

sowie die Verladungskosten in die Transportwagen inbegriffen sind.

Speyer, den 12. April 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Hohe.
Für den Director:
Emonts.
Metschnabl.

---

pr. den 11. April 1863.

(Die Assisen der Pfalz für das II. Quartal 1863 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Ordonnanz.

Der Präsident des Königlich Bayerischen Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, Comthur des Civilverdienstordens der Königlich Bayerischen Krone und des Verdienstordens vom heiligen Michael, —

Beschließt in Gemäßheit der Art. 16 und 20 des Gesetzes vom 20. April 1810 und der Art. 79 und 80 des Dekrets vom 6. Juli nämlichen Jahres, sowie der Verordnung vom 27. Juli 1815, Art. 4,

Daß das Schwurgericht der Pfalz für das zweite Quartal 1863 den fünfzehnten Juni nächsthin in der Stadt Zweibrücken eröffnet werden soll;

Ernennt den Königlichen Appellationsgerichtsrath Carl Hoffmann, um solches zu präsidiren;

Verfügt, daß gegenwärtige Ordonnanz nach Vorschrift der Art. 88 und 89 des Dekrets vom 6. Juli 1810 öffentlich bekannt gemacht werde.

Gegeben am Königlichen Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken den dreißigsten März achtzehnhundert drei und sechszig.

Unterzeichnet: v. Korbach.
Für richtige Ausfertigung:
Besnard, Königl. Gerichtschreiber.

Vorstehende Odonnanz wird hiemit, gesetzlicher Vorschrift gemäß, öffentlich bekannt gemacht.

Zweibrücken, den 31. März 1863.

Königl. Bayer. General-Staatsprokurator am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz,
v. Schmitt.

Bekanntmachung,

die Verloosung der 3½- und arrosirt 4procentigen Staatsobligationen au porteur und auf Namen betr.

In Gemäßheit höchsten Rescripts des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 29. vorigen Monats hat behufs der Fortsetzung der gesetzlichen Heimzahlung der älteren Staatsschuld die Vornahme einer weitern Verloosung der zu 3½ Procent verzinslichen und beziehungsweise in Folge Arrosirung auf 4 Procent erhöhten Mobilisirungs-Obligationen der Privaten mit Coupons

Mittwoch den 15. April l. J.,
Vormittags 9 Uhr,

im Königl. Odeonsgebäude dahier stattzufinden.

Vorstehende Verloosung ist die XIV. der auf den Inhaber (au porteur) und die XII. der auf Namen lautenden Mobilisirungs-Obligationen der Privaten mit Coupons, und wird in nachstehender Weise vorgenommen:

1. Die Verloosung erfogt nach dem unterm 8. August 1842 (Reggsbl. S. 893) bekannt gemachten Verloosungsplane für jede Schuldgattung auf den Inhaber und auf Namen in gesonderter Ziehun

2. Es werden hiebei sowohl für die eine als andere Schuldgattung sechs Endnummern, zusammen im Capitalsbetrage zu

2,972,000 fl.

gezogen, worunter auch die von 3½ auf 4 Procent arrosirten Obligationen der betreffenden Schuldgattung begriffen sind.

3. Die baare Rückzahlung der gezogenen Obligationen beginnt vom Tage der Bekanntmachung der Verloosungs-Ergebnisse an, und die verloosten Capitalien werden mit 1. August 1863 anfangend außer Verzinsung gesetzt.

4. Die Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien ist bei dem 4procentigen Eisenbahn-Anlehen au porteur, und auf Namen bis auf Weiteres gestattet.

München, den 2. April 1863.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel.

Bekanntmachung,

die Verloosung der 2procentigen Capitalien der Stiftungen und Gemeinden betr.

In Gemäßheit der Bekanntmachung vom 18. Dezember v. J. (Reggsbl. von 1862 S. 2645) und zufolge höchstem Rescripte des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 29. v. M. findet

Mittwoch den 15. April l. J.,

Vormittags im Königl. Odeonsgebäude dahier,

die II. Verloosung der zu 2 Procent anliegenden Capitalien der Stiftungen und Gemeinden (mit Coupons) statt, und es werden hiebei nach dem unterm 26. Jänner

1862 festgesetzten Verloosungsplane (Reggsbl. von 1862 S. 190—194)

vier Loos-Nummern

gezogen.

Mit der Heimzahlung der verloosten Capitalien wird sogleich nach Bekanntmachung der gezogenen Nummern begonnen, und die zur Rückzahlung bestimmten Capitalien werdem vom 1. August 1863 an außer Verzinsung gesetzt.

Die Wiederanlage derselben bei dem 4procentigen Einsenbahnanlehen, jedoch nicht in Beträgen unter 100 fl, ist bis auf Weiteres gestattet.

München, den 2. April 1863.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 7. April 1863, wurde ernannt:

1. das Stadtrathsmitglied Conrad Heinrich Reinheimer zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Kirchheimbolanden;
2. das Stadtrathsmitglied Jacob Völckel I. zum II. und
3. das Stadtrathsmitglied Wilhelm Ritterspach zum I. Adjunkten der Stadt Kirchheimbolanden;
4. das Gemeinderathsmitglied Ludwig Chormann zum Adjunkten der Gemeinde Bischheim.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Dem Civilingenieur Joseph Friedländer von Berlin, zur Zeit in White-Abbey in Irland, wurde unterm 1. April l. J. ein Gewerbsprivilegium auf eine Maschine zum Brechen, Schwingen rc. von Flachs, Hanf und andern faserigen Spinnstoffen, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 1. April l. J. anfangend, verliehen.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 30. Speyer, den 22. April 1863.

Inhalt:

Nro. 12668 N. pr. den 15. April 1863.

(Die Hauptagentur der neuen Transport-Versicherungsgesellschaft Fortuna in Berlin betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Beziehung auf das Ausschreiben vom 8. März l. J. № 10381 N. (Amtsbl. v. l. Jahre S. 245) wird nachstehend Abdruck eines höchsten Rescriptes des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 9. April l. J. № 3121 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 14. April 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Unter Rückbezugnahme auf die Entschließung vom 1. März l. J. № 1751 wird hiedurch der Königl. Regierung eröffnet, daß der Kaufmann Michael Schwenninger als Hauptagent der „neuen Transport-Versicherungsgesellschaft Fortuna in Berlin" den Oberinspector Gustav Verhuven dahier zu seinem Substituten ernannt und ihn laut einer notariellen Urkunde vom 30. v. M. ermächtigt hat, alle jene Handlungen und Geschäfte ohne Beschränkung und mit den nämlichen Rechten für die genannte Gesellschaft vorzunehmen, wie sie Ersterem in seiner Eigenschaft als Hauptagenten gemäß der ihm von der Gesellschaft ertheilten Vollmacht zustehen.

Zugleich hat sich ꝛc. Schwenninger verpflichtet, alle in den Gränzen seiner Vollmacht von dem Substituten ꝛc.

Verhuven vorgenommenen Handlungen stets als die seinigen anzuerkennen und solche zu vertreten.

Nachdem ꝛc. Verhuven bereits als Substitut des ꝛc. Schwenninger für die Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft aufgestellt ist, wird dessen Ernennung als Substituten des Hauptagenten Schwenninger für die „neue Transport-Versicherungsgesellschaft Fortuna in Berlin“ gleichfalls in widerruflicher Weise bestätigt und die Königl. Regierung beauftragt, diese Substitution durch das Kreis-Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

München, den 9. April 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

Freiherr von Schrenk.

Durch den Minister:

Der General-Secretär:

Ministerialrath Rüßler.

Ad Nrm. Exh. 11952 N. pr. den 15. April 1863.

(Aufstellung eines Hauptagenten für die Cölnische Lebensversicherungs-Gesellschaft Concordia betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine unterm 28. März l. J. erlassene höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

„In Erwiederung des Berichts vom 18. l. M. Nro. Exp. 11457 wird die von der Direction der Cölnischen Lebensversicherungs-Gesellschaft Concordia unterm 11. Februar l. J. vollzogene Aufstellung des Kaufmanns Johann Gottfried Cullmann in Neustadt a. d. Haardt als Hauptagenten der gedachten Gesellschaft für den Regierungsbezirk der Pfalz, an Stelle des von seiner Funktion zurückgetretenen ꝛc. Seb. Leberle in Ludwigshafen, bestätiget.“

Speyer, den 11. April 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Hohe.

Schwenck.

Nro. 12771 N. pr. den 15. April 1863.

(Die Errichtung einer Realienlehrerstelle an der lateinischen Schule zu Frankenthal betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die neu errichtete Lehrstelle für französischen Sprach- und Realienunterricht an der lateinischen Schule in Frankenthal wird mit einem Gehaltsbezug von 600 fl. zur Bewerbung hiemit ausgeschrieben.

Die Gesuche sind sammt den Befähigungs-Nachweisen bei dem Königl. Subrectorate der genannten Lateinschule binnen 3 Wochen einzureichen.

Speyer, den 14. April 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Hohe.

Schwenck.

Nro. 12863 N. pr. den 15. April 1863.

(Die Wiederbesetzung der an der lateinischen Schule zu Bergzabern erledigten Realienlehrersstelle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in Erledigung gekommene Lehrstelle an der I. und II. Klasse der lateinischen Schule in Bergzabern wird zur Bewerbung binnen 3 Wochen hiemit ausgeschrieben.

Die mit den nöthigen Zeugnissen zu belegenden Gesuche sind bei dem dortigen Königl. Subrectorate einzureichen.

Speyer, den 14. April 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

Hohe.

Ad Nrm. 11526 N. pr. den 17. April 1863.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein im nebigen Betreffe ergangenes Ausschreiben der Königl. Regierung von Oberbayern vom 21. v. M. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 15. April 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

Hohe.

Schwenck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

In Unterschreinbach, Königl. Bezirksamts Bruck, wurden wiederholt falsche 6 Xr-Stücke vereinnahmt.

Dieselben sind mit dem Gepräge des Herzogthums Nassau und mit der Jahreszahl 1840 versehen und bestehen

zu zwei Drittheilen aus Kupfer und zu einem Drittheile aus Zink.

Die oben genannten Behörden werden hievon zur Einleitung des vorschriftsmäßigen Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

München, den 21. März 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

pr. den 17. April 1863.

(Die Amtspraxis als Vorbedingung der Zulassung zur praktischen Concursprüfung der zum Staatsdienste aspirirenden Rechtscandidaten betr.)

Um Mißverständnissen zu begegnen und auf mehrfache Anfragen zu erwidern, wird mit höchster Ermächtigung des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 10. l. M. veröffentlicht, daß die im Kreis-Amtsblatte der Pfalz vom Jahre 1862 S. 1433 u. ff. zur allgemeinen Kenntniß gebrachte höchste Entschließung der Königl. Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 9. September 1862, in so weit sie die Justizpraxis betrifft, eine Anwendung auf die Pfalz nicht zu finden hat und ihre Ausschreibung von Seiten des Königl. Staatsministeriums der Justiz nur an die Königl. Appellationsgerichte jenseits des Rheines erfolgt ist.

Zweibrücken, den 16. April 1863.

Königl. Bayer. General-Staatsprokurator am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz.

v. Schmitt.

Dienstesnachrichten.

Durch allerhöchste Entschließung vom 9./13. l. M. haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden vom 15. l. M. an:

1. die bei dem Bezirksgerichte Frankenthal erledigte Richterstelle dem Staatsprokurator-Substituten Friedrich Croissant daselbst, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu verleihen;
2. auf die erledigte Landrichterstelle in Homburg den Landrichter Carl Horn zu Waldfischbach, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu versetzen, und
3. zum Landrichter in Waldfischbach den Bezirksgerichts-Assessor Valentin Köhl zu Frankenthal, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich zufolge Allerhöchster Entschließung vom 10. April 1863 allergnädigst bewogen gefunden:

1. den Registrator der Regierungs-Finanzkammer der Pfalz, Joseph Botta, dessen Bitte entsprechend, auf Grund des §. 22 lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den zeitlichen Ruhestand auf die Dauer eines Jahres zu versetzen;
2. die hiedurch sich erledigende Stelle eines Registrators der Königl. Regierungs-Finanzkammer der Pfalz dem Funktionär in der Registratur der vorgenannten Regierungs-Finanzkammer, Ludwig Adolph Wöscher, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 10. April 1863 wurde die zweite Lehrstelle an der isolirten Lateinschule zu Kusel dem Studienlehrer Carl Weiß in Bergzabern in widerruflicher Weise übertragen.

Durch Königl. Regierungs-Entschließung vom 8. April 1863 wurde das Gemeinderathsmitglied Jacob Teuscher zum Adjunkten der Gemeinde Dietrichingen ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 8. April d. J., wurden ernannt:

1. das Gemeinderathsmitglied Philipp Bambauer zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Lauterecken;
2. das Gemeinderathsmitglied Jacob Mettel zum Adjunkten der Gemeinde Lauterecken;
3. das Gemeinderathsmitglied Jacob Fickeis II. zum Adjunkten der Gemeinde Lohnweiler;
4. das Gemeinderathsmitglied Adam Greilach zum Adjunkten der Gemeinde Hohenöllen;
5. das Gemeinderathsmitglied Peter Gauch zum Adjunkten der Gemeinde Kronenberg;
6. das Gemeinderathsmitglied Jacob Engel I. zum Adjunkten der Gemeinde Heinzenhausen.

Durch Königl. Regierungs-Entschließung vom 8. April 1863 wurden ernannt, die Gemeinderathsmitglieder:

1. Johann Hamburger II. zum Bürgermeister der Gemeinde Kuhardt, und
2. Nikolaus Wettstein zum Adjunkten daselbst;
3. Johann Jacob Wolff I. zum Bürgermeister der Gemeinde Hördt, und
4. Johann Georg Böhm II. zum Adjunkten daselbst;
5. Heinrich Bär I. zum Bürgermeister der Gemeinde Schwegenheim, und
6. Georg Jacob Kielhöfer II. zum Adjunkten daselbst;
7. Johann Gutting II. zum Bürgermeister der Gemeinde Lingenfeld, und
8. Jacob Gutting zum Adjunkten daselbst;
9. Georg Jacob Eßwein zum Bürgermeister der Gemeinde Westheim, und
10. Johann Georg Batteiger VI. zum Adjunkten daselbst;

11. Johann Georg Hengen zum Bürgermeister der Gemeinde Rülzheim, und
12. Anton Seither zum I. und
13. Joseph Meßemer zum II. Adjunkten daselbst;
14. Johann Joseph Niederer IV. zum Bürgermeister der Gemeinde Büchelberg, und
15. Johann Baptist Rinnert zum Adjunkten daselbst;
16. Valentin Fäth II. zum Bürgermeister der Gemeinde Pfortz, und
17. Andreas Walter I. zum Adjunkten daselbst;
18. Jacob Schöbinger zum Bürgermeister der Gemeinde Wörth, und
19. Valentin Kuhn zum Adjunkten daselbst, sodann
20. den Legitimationsschein-Expeditor Johannes Brunner zum Polizei-Adjunkten auf der Ansiedelung an der Wörther Schiffbrücke, zur Gemeinde Pfortz gehörig.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 10. April 1863, wurden ernannt:

1. das Gemeinderathsmitglied Georg Weiland zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Lambrecht-Grevenhausen;
2. das Gemeinderathsmitglied Jacob Schlosser zum Adjunkten daselbst.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 10. April 1863, wurden ernannt:

1. das Gemeinderathsmitglied Jacob Kullmann zum Bürgermeister der Gemeinde Weisenheim am Sand;
2. das Gemeinderathsmitglied Jacob Würtemberger IV. zum Adjunkten dieser Gemeinde.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 10. April 1863, wurden ernannt:

1. das Gemeinderathsmitglied Johannes Leick zum Bürgermeister der Gemeinde Ungstein;

2. das Gemeinderathsmitglied Philipp Wolf zum Adjunkten daselbst.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 10. April 1863, wurde das Gemeinderathsmitglied Peter Mayer zum Adjunkten der Gemeinde Seebach ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 10. April 1863, wurde das Gemeinderathsmitglied Franz Fuder zum Adjunkten der Gemeinde Lindenberg ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 10. April 1863, wurde das Gemeinderathsmitglied Johann Wilhelm Behret zum Adjunkten der Gemeinde Hardenburg ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 10. April 1863, wurde das Gemeinderathsmitglied Theobald Wernz zum Adjunkten der Gemeinde Grethen ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 11. April 1863, wurden ernannt, die Gemeinderathsmitglieder:

1. Franz Krieger I. zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Wolfstein;
2. Johann König I. zum Adjunkten der Gemeinde Wolfstein;
3. Christian Gauck zum Adjunkten der Gemeinde Roßbach;
4. Georg Leppla zum Adjunkten der Gemeinde Einöllen;
5. Jacob Leppla zum Adjunkten der Gemeinde Oberweiler-Tiefenbach.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 11. April d. J., wurden

1. das Gemeinderathsmitglied Michael Bumb zum Bürgermeister der Gemeinde Flemlingen;
2. das Gemeinderathsmitglied Friedrich Bieth zum Adjunkten daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 11. April 1863, wurde das Gemeinderathsmitglied Peter Seibert II. zum Adjunkten der Gemeinde Geisselberg ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 11. April d. J., wurden die Gemeinderathsmitglieder

1. Elias Hasselwander zum Bürgermeister, und
2. Franz Joseph Argus zum Adjunkten der Gemeinde Roschbach, Bezirksamts Landau, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 11. April d. J., wurden

1. das Gemeinderathsmitglied Johannes Gerhardt zum Bürgermeister der Gemeinde Venningen;
2. das Gemeinderathsmitglied Matheus Hund zum Adjunkten daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 11. April d. J., wurde der Oeconom Peter Stöhr zum Polizei-Adjunkten auf dem Heubergerhofe, Gemeinde Bischheim, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 11. April d. J., wurden die nachbenannten Gemeinderathsmitglieder:

1. Georg Morgenstern zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Herschweiler-Pettersheim;

2. Jacob Zimmer jun. zum Adjunkten der Gemeinde Herschweiler-Pettersheim;
3. Christian Trapp zum Adjunkten der Gemeinde Albessen;
4. Nikolaus Seyler III. zum Adjunkten der Gemeinde Herchweiler;
5. Jacob Müller III. zum Adjunkten der Gemeinde Konken;
6. Theobald Schneider zum Adjunkten der Gemeinde Krottelbach;
7. Daniel Kern zum Adjunkten der Gemeinde Langenbach;
8. Jacob Sommer zum Adjunkten der Gemeinde Niederohmbach, und
9. Daniel Becker zum Adjunkten der Gemeinde Oberohmbach, Bezirksamts Kusel, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 11. d. M., wurden die Gemeinderathsmitglieder:

1. Johannes Bachtler zum Bürgermeister der Gemeinde Weyher, und
2. Emanuel Jung zum Adjunkten dieser Gemeinde, Bezirksamts Landau, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 11. d. M., wurden die Gemeinderathsmitglieder:

1. Carl Ludwig Becker zum Bürgermeister, und
2. Georg Jacob Seitz zum Adjunkten der Gemeinde Rhodt, Bezirksamts Landau, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 11. April l. J., wurden die nachbenannten Gemeinderathsmitglieder:

1. Philipp Jacob Schweickart zum Bürgermeister, und
2. Georg Doppler zum Adjunkten der Gemeinde Essingen, Bezirksamts Landau, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 11. April d. J., wurden die Gemeinderathsmitglieder:
1. Philipp Jacob Tischer zum Bürgermeister, und
2. Caspar Salm III. zum Adjunkten der Gemeinde Freimersheim, Bezirksamts Landau, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 11. April d. J., wurden
1. das Gemeinderathsmitglied Theobald Platz zum Bürgermeister der Gemeinde St. Martin;
2. das Gemeinderathsmitglied Franz Christmann zum Adjunkten daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 13. April d. J., wurde das Gemeinderathsmitglied Michael Wissing zum Adjunkten der Gemeinde Appenhofen ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 13. April l. J., wurden ernannt, die Gemeinderäthe:
1. Daniel Rüb I. zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Hitschenhausen;
2. Carl Ziegle zum Adjunkten der Gemeinde Hitschenhausen;
3. Johann Christmann IV. zum Adjunkten der Gemeinde Katzenbach;
4. Peter Zinsmeister zum Adjunkten der Gemeinde Spesbach;

5. Philipp Jacob Nuß zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Ingenheim, und
6. Johann Merkert zum Adjunkten der Gemeinde Ingenheim.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 13. April 1863, wurden
1. das Gemeinderathsmitglied Friedrich Reuz zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Oberotterbach;
2. das Gemeinderathsmitglied Philipp Hook zum Adjunkten daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 13. April 1863, wurde das Gemeinderathsmitglied Friedrich Jacob Fleckstein zum Adjunkten der Gemeinde Otterbach ernannt.

Durch Königl. Regierungs-Entschließung vom 14. April 1863 wurde der Wirth Johann Herrmann zum Polizei-Adjunkten in Neulauterburg ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 14. April 1863, wurde der Wagner Johannes Huber in St. Johann zum Polizei-Adjunkten für diesen zur Gemeinde Albersweiler gehörigen Weiler ernannt.

Durch Königl. Regierungs-Entschließung vom 15. April 1863 wurden ernannt, die Stadtrathsmitglieder:
1. Mathias Weick zum Bürgermeister der Stadt Oggersheim;
2. Carl Walther zum ersten, und
3. Johann Keßler II. zum zweiten Adjunkten daselbst.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 16. April 1863, wurde das Ge-

meinderathmitglied Joseph Eckfelder zum Adjunkten der Gemeinde Brücken ernannt.

Durch Regierungs-Entschließung vom 9. April 1863 wurde der Schulverweser Peter Ochs von Labach zum Lehrer an der katholischen Schule zu Horbach ernannt.

Durch Königl. Regierungs-Entschließung vom 11. April 1863 wurde der Schulverweser Nicolaus Hugo zu Arzheim zum Lehrer an der katholischen Schule zu Bornheim, vom 21. d. M. an, ernannt.

Durch Königl. Regierungs-Entschließung vom 11. April 1863 wurde der bisherige interimistische Verweser an der protestantischen Schule in Hirschthal, Carl Roos, zum wirklichen Schulverweser daselbst, vom 25. April d. J. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 13. April d. J., wurde der Schuldienst-Exspectant Philipp Andres von Knittelsheim zum Verweser der Lehrerstelle an der katholischen deutschen Schule zu Esthal, Bezirksamts Neustadt, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 14. April d. J., wurde der katholische Schullehrer Friedrich Theodor Bonn zu Leimen auf sein Ansuchen von Uebernahme der ihm übertragenen

Schulstelle an der gemischten Schule zu Mörlheim entbunden und auf seiner bisherigen Schulstelle zu Leimen belassen.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Dem Broncefarbenbereiter Moriz Amos von Nürnberg, zur Zeit in Erlangen, wurde unterm 30. März l. J. ein Gewerbsprivilegium auf ein verbessertes Verfahren zur Gewinnung von Brokat und Bronce, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 30. März l. J. anfangend, verliehen.

Augsburger Börse.

Den 16. April 1863.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen $3\frac{1}{2}$ %		
" " " 4 %		$101\frac{1}{8}$
" " " 4 % halbjährig .	$101\frac{3}{8}$	
" " " $4\frac{1}{2}$ %	$102\frac{7}{8}$	
" " " $4\frac{1}{2}$ % halbjährig.		$103\frac{3}{4}$
" " Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		:01
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem. . .	855	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien . .		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 31. Speyer, den 23. April 1863.

Inhalt:

Ad Nrm. Exh. 12883 N pr. den 18. April 1863.

(Agenturen der Magdeburger Feuer- und Hagelversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten wird der Wirth Georg Bennighoff von Kleinniedesheim als Unteragent der Magdeburger Feuer- und Hagelversicherungs-Gesellschaft für Kleinniedesheim und die nächstgelegenen Ortschaften hiemit bestätigt.

Speyer, den 17. April 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 12837 N. pr. den 20 April 1863.

(Agenturen der kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten wird der Kaufmann J. Grasmück von Birkweiler als Unteragent der kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft für den Kanton Annweiler hiemit bestätigt.

Speyer, den 17. April 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Nro. 11900 N. pr. den 18. April 1863.

(Entlaufen des Pfleglings Johann Riedlmaier betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Distrikts- u. Local-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Den oben bezeichneten Behörden wird nachstehend ein im nebenbezeichneten Betreffe ergangenes Ausschreiben der Königl. Regierung von Oberbayern vom 28. März l. J. mit dem Auftrage bekannt gegeben, im Falle des Betretens des Rubricaten der unterfertigten Stelle Anzeige zu erstatten.

Speyer, den 17. April 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An

sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Am 15. d. M. Nachmittags entsprang aus der Königl. Staats-Erziehungsanstalt Niederschönenfeld der am 21. November v. J. dorthin eingebrachte Pflegling Johann Riedlmaier aus Hirnstetten, Königl. Bezirksamts Eichstädt.

Die obengenannten Behörden werden unter Mittheilung des Signalements des ꝛc. Riedlmaier hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, den Johann Riedlmaier im Betretungsfalle nach Maßgabe des im vorjährigen Kreis-Amtsblatte S. 1687 erschienenen Ausschreibens vom 1. Juli v. J. № 42,830 durch einen verlässigen Bediensteten oder eine andere geeignete Person wieder in die Königl. Staats-

Erziehungsanstalt Niederschönenfeld verbringen zu lassen, sowie über etwaige Resultate der Nachforschungen an die unterfertigte Stelle Bericht zu erstatten.

München, den 28. März 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Vitzthum.

Signalement
des Johann Riedlmaier.

Alter 15 Jahre, Größe 5′ 2″, Haare blond, steif und kurz geschnitten, Stirn nieder, Augenbrauen blond, Augen grau, Mund proportionirt, Kinn rund, Gesichtsform voll, Gesichtsfarbe blaß, Körperbau stark. Besondere Kennzeichen: hat Narben am linken Auge, am Kopfe und an der untern Lippe.

Johann Riedlmaier trug bei seiner Entfernung ein Hemd, welches um den Hals mit leinenen Bändchen gebunden war, eine weiße leinene Halsbinde, einen Spenser und eine Hose, beide aus dunkelblauem Tuche, baumwollene Hosenträger, eine graue Sommerweste, Strümpfe von Hanfgarn und gut erhaltene Bundschuhe.

Nro. 12844 N. pr. den 18. April 1863.

(Eine im Schwabinger Bache, Königl. Bezirksamts München l. d. Isar, aufgefundene männliche Leiche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Distrikts- u. Localpolizeibehörden des Regierungsbezirks.

Nachstehend wird ein Ausschreiben der Königl. Regierung von Oberbayern, nebenbezeichneten Betreffes, mit dem Auftrage bekannt gegeben, ein etwaiges sachdienliches Re-

sultat der sofort einzuleitenden Erhebungen der unterfertigten Stelle zur Anzeige zu bringen.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Speyer, den 17. April 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An

sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Am 5. Dezember v. J. wurde im Schwabinger Bache zunächst der Einöde Lappen, Königl. Bezirksamts München l. d. J., die Leiche eines Mannes aufgefunden, welcher der arbeitenden Klasse anzugehören schien und sich vermuthlich ertränkt hat.

Da alle bisherigen Nachforschungen behufs Ermittlung der persönlichen Verhältnisse rc. des Ertrunkenen vergeblich waren, ergeht an die obengenannten Behörden unter Mittheilung der nachstehenden Personalbeschreibung der Auftrag, die geeigneten Nachforschungen anzuordnen und Aufschluß ertheilende Ergebnisse ungesäumt zur Kenntniß des Königl. Bezirksamtes München l. d. J. und der unterfertigten Stelle zu bingen.

Beschreibung der Leiche.

Der Ertrunkene stand ungefähr in dem Alter von 33—35 Jahren, war circa 6′ groß, hatte rundes Gesicht, blondes Haar und blonden Backenbart, graue Augen und gute Zähne.

An Kleidern trug derselbe

1. einen kurzen braunen Rock von Sommerzeug mit schwarz überzogenen Knöpfen und baumwollenem, schwarz und weiß gestreiftem Futter, eine graue Tuchjoppe mit

Kragen von braunem Sammt und Beinknöpfen mit Jagdstücken verziert;
2. eine beinahe noch neue schwarze Burkinhose mit baumwollenen hellen Hosenträgern;
3. eine graue Weste von Sommerzeug, hellblau durchwirkt;
4. ein einfaches, schwarzseidenes Halstuch;
5. ein Hemd von Baumwolle mit einer Chemisette und ein gestricktes Unterbeinkleid von Baumwolle;
6. die Fußbekleidung bestand aus zwei Fußlappen und alten zerrissenen Stiefeln von Kalbleder.

In den Taschen fanden sich vor:

Drei weiße Baumwoll-Sacktücher, von denen das eine mit B. S. 8, das andere mit T. W., das dritte mit P. gezeichnet war; eine Geldbörse mit einem doppelten und 5 einzelnen französischen Sous, 4 Pfennigen und einem halben Kreuzer; eine Cigarrenbüchse; eine Brieftasche, in welcher sich die Photographie des Ertrunkenen befand; endlich ein Schlüssel, Kamm und Taschenmesser mit Schale von weißem Bein.

München, den 26. März 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Nro. 12059 N. pr. den 18. April 1863.

(Die Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Distrikts- u. Local-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des Schwurgerichtshofes zu Würzburg vom 4. März l. J. wurde Katharina Kefer aus Jaxtheim, Königl. würtembergischen Oberamts

Crailsheim, wegen Verbrechens des Kindsmordes in eine Zuchthausstrafe von acht Jahren verurtheilt und zugleich ausgesprochen, daß dieselbe nach erstandener Strafe des Landes zu verweisen sey, was den obenbezeichneten Behörden unter Mittheilung des Signalements der Genannten bekannt gegeben wird.

Speyer, den 17. April 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Signalement der Katharina Keser.

24 Jahre alt, 5' 5" groß, Haare: hellblond, Stirne: nieder, Augenbraunen: blond, Augen: grau, Nase: proportionirt, Mund: dto., Kinn: rund, besondere Kennzeichen: keine.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 17. April 1863, wurde ernannt:

1. das Stadtrathsmitglied Carl Huß zum Bürgermeister der Stadt Ludwigshafen;
2. das Stadtrathsmitglied Johann Adolph Eisele zum ersten Adjunkten, und
3. das Stadtrathsmitglied Heinrich Stauffer zum zweiten Adjunkten daselbst.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 18. April 1863, wurden ernannt:

1. das Gemeinderathsmitglied Friedrich Hoffmann zum Bürgermeister der Gemeinde Klingenmünster;
2. das Gemeinderathsmitglied Mathias Schwamm zum Adjunkten daselbst.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 18. April 1863, wurde der Einwohner Joseph Dreßing vom Wiesenthalerhofe zum Polizei-Adjunkten für die zur Stadt Kaiserslautern gehörigen Erzhütten nebst Wiesenthalerhof ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 18. April 1863, wurden

1. das Gemeinderathsmitglied Johann Georg Alexander in Rohrbach zum Bürgermeister dieser Gemeinde, und
2. das Gemeinderathsmitglied Georg Jacob Schardt zum Adjunkten daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 18. April l. J., wurden

1. das Gemeinderathsmitglied Georg Roth, Sohn von Nicolaus, in Esthal zum Bürgermeister dieser Gemeinde, und
2. das Gemeinderathsmitglied Peter Bleh, Sohn von Georg, zum Adjunkten daselbst;
3. das Gemeinderathsmitglied Carl Kohl in Bodenheim a. B. zum Bürgermeister dieser Gemeinde;
4. das Gemeinderathsmitglied Adam Weber I. zum Adjunkten daselbst;
5. das Gemeinderathsmitglied Georg Schuster in Kallstadt zum Bürgermeister dieser Gemeinde, und
6. das Gemeinderathsmitglied Carl Philipp Schuster zum Adjunkten daselbst ernannt.

Ordensverleihung.

Seine Majestät der König haben geruht, dem bisherigen Bürgermeister zu Weilerbach, Joseph Heitzmann, in allerhuldvollster Anerkennung seiner langjährigen ersprießlichen Leistungen im Gemeindeamte die silberne Medaille des Verdienstordens der bayerischen Krone allergnädigst zu verleihen.

pr. den 18. April 1863.

Verzeichniß

der auf dem Kanal zu Frankenthal während des II. Quartals $18^{62}/_{63}$ aus- und eingeführten Handelsgüter und sonstigen Gegenstände.

Bezeichnung der Gegenstände.	Ausfuhr pro II. Quartal		Abgleichung für $18\frac{62}{63}$.		Einfuhr pro II. Quartal		Abgleichung für $18\frac{62}{63}$.	
	$18\frac{61}{62}$.	$18\frac{62}{63}$.	plus.	minus.	$18\frac{61}{62}$.	$18\frac{62}{63}$.	plus.	minus.
1. Steine, Gyps, Sand, Erde, Holz, Kies, in Fahrzeugen von 100—600 Zentner Ladungsfähigkeit	8	17	9	—	93	98	5	—
2. Deßgleichen in Fahrzeugen von 600—1200 Zentner Ladungsfähigkeit	5	3	—	2	2	5	3	—
3. Deßgleichen in Fahrzeugen von 1200 Zentner und darüber	13	10	—	3	3	2	—	1
4. Wein, Bier, Brandwein, Oel im ganzen Stückfaß, Stück	377	1053	676	—	—	4	4	—
5. Leere Stückfaß, Stück	—	—	—	—	152	703	551	—
6. Leere kleinere Fässer, Stück	—	—	—	—	236	1097	861	—
7. Birkene Faßreife, Gebund	—	—	—	—	40	164	124	—
8. Steinkohlen, Zentner	—	—	—	—	—	7527	7527	—
9. Eisen, Draht, Blech, Kupfer rc. in Zentner	2374	8762	6388	—	—	—	—	—
10. Stärke, Zentner	—	80	80	—	—	—	—	—
11. Diverse Handelsgüter, Zentner	98	—	—	98	312	180	—	132
12. Bretter und Diehlen, Stück	—	—	—	—	6150	4850	—	1300
13. Latten und Rahmschenkel, Stück	150	—	—	150	2000	2000	—	—
14. Bauholz, Stämme	35	—	—	35	155	564	409	—
15. Glaswaaren, Zentner	244	831	587	—	—	—	—	—
16. Tabaksblätter, "	—	—	—	—	—	—	—	—
17. Mineralwasser, Krüge	—	—	—	—	—	—	—	—
18. Getreide und Mehl in Säcken, Zentner	397	353	—	44	—	—	—	—
19. Brucheisen, Zentner	—	—	—	—	—	—	—	—
20. Runkelrüben, grün, Zentner	—	—	—	—	—	—	—	—
21. Cichorienwurzeln, grün, Zentner	—	—	—	—	—	—	—	—
22. Kartoffel, Zentner	27746	12700	—	15046	—	—	—	—
23. Cichorien, getrocknete, Zentner	1150	—	—	1150	—	—	—	—
24. Runkelrüben, " "	—	5125	5125	—	—	—	—	—

Aufgestellt und bewahrheitet.

Frankenthal, den 14. April 1863.

Königl. Rentamt.

v. Chlingensperg.

Pfälzische Eisenbahnen.

pr. den 17. April 1863.

Betriebs-Ergebniß. Ludwigsbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport.				Güter-Transport.				Kohlen-Transport.				Gesammt-Einnahme		
	Frequenz	Einnahme			Centner	Einnahme			Centner	Einnahme					
		fl	xr	¼		fl	xr	¼		fl	xr	¼	fl	xr	¼
Monat März 1863	82847	43264	56	—	724676,70	58699	31	—	830390	76955	15	—	178919	42	—
„ „ 1862	84526	41987	40	—	682989,40	61622	8	—	681605	69576	27	—	173186	15	—
Differenz	1679 weniger	1277 mehr.	16	—	41687,30 mehr.	2922 weniger.	37	—	148785 mehr.	7378 mehr.	48	—	5733 mehr.	27	—
Ergebniß in den verflossenen 6 Monaten des Jahres 18⁶²⁄₆₃ . .	449478	224213	3	—	3992601,10	321256	8	—	5005355	509454	5	—	1054923	16	—
in den gleichen Monaten des Jahres 18⁶¹⁄₆₂	449810	217022	2	—	3604502,90	322375	33	—	4929115	513788	48	—	1053186	23	—
Differenz	332 weniger	7191 mehr.	1	—	388098,20 mehr.	1119 weniger.	25	—	76240 mehr.	4334 weniger.	43	—	1736 mehr.	53	—

Betriebs-Ergebniß. Maximiliansbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport.				Güter-Transport.				Kohlen-Transport.				Gesammt-Einnahme		
	Frequenz	Einnahme			Centner	Einnahme			Centner	Einnahme					
		fl	xr	¼		fl	xr	¼		fl	xr	¼	fl	xr	¼
Monat März 1863	22722	7817	8	—	204905,50	12696	14	—	244320	10086	56	—	30600	18	—
„ „ 1862	22402	7097	41	—	192698,50	12765	4	—	268130	12167	15	—	32030	—	—
Differenz	320 mehr.	719 mehr.	27	—	12207,— mehr.	68 weniger.	50	—	23810 weniger.	2080 weniger.	19	—	1429 weniger.	42	—
Ergebniß in den verflossenen 6 Monaten des Jahres 18⁶²⁄₆₃ . . .	134509	49159	45	—	1036126,70	69394	9	—	1544200	67776	15	—	186330	9	—
in den gleichen Monaten des Jahres 18⁶¹⁄₆₂	120828	46562	57	—	1237629,10	90668	44	—	1708495	78464	46	—	215696	27	—
Differenz	13681 mehr.	2596 mehr.	48	—	201502,40 weniger.	21274 weniger.	35	—	164295 weniger.	10688 weniger.	31	—	29366 weniger.	18	—

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der Getreide-Preise während des Monats März 1863.

Marktort.	Waizen.			Korn.			Spelz.			Spelzenkern.			Gerste.			Hafer.		
	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.	
		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr
Bergzabern . . .	13	6	11	17	4	7	–	–	–	–	–	–	1	4	6	2	3	12
Homburg . . .	395	5	51	716	4	27	89	4	2	13	5	42	9	3	44	405	2	50
Kaiserslautern . .	929	6	4	1373	4	26	2889	4	22	676	5	58	2520	4	21	2576	2	54
Kandel	81	6	22	50	4	29	249	4	45	–	–	–	44	4	7	3	3	23
Kusel	15	5	45	541	4	22	957	4	6	–	–	–	382	4	6	558	2	47
Landau	27	6	14	19	4	29	625	4	51	–	–	–	81	4	8	11	3	24
Neustadt	1317	6	15	487	4	34	984	4	47	–	–	–	1098	4	14	33	3	32
Pirmasens . . .	71	5	48	130	4	25	–	–	–	–	–	–	–	–	–	119	2	47
Speyer	139	6	9	106	4	39	163	4	25	–	–	–	457	4	1	67	3	31
Zweibrücken . .	678	5	54	1169	4	29	124	4	13	74	5	55	26	3	35	1467	2	49
Summa .	3665	6	5	4608	4	28	6100	4	27	763	5	58	4618	4	16	5241	2	52

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Butter- ꝛc. Preise im Monate März 1863.

Orte.	Mittlere Taxe für									Mittlere Preise für										
	Brod			Fleisch				Mehl												
	Schwarz-	Gemischt-	Weiß-	Ochsen-	Kuh- oder Rind-	Kalb-	Schweine-	Schwarz-	Weiß-	Erbsen	Linsen	Bohnen	Butter	Eier	Kartoffeln		Heu		Stroh	
	per Pfund (= ½ Kilogramm).													per Dutzend.	per Zentn. (50 Kilogr.)					
	xr	xr	xr	xr	xr	xr	xr	xr	xr	xr	xr	xr	xr	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr
Dürkheim . . .	3¼	4	—	14	—	9	–	4½	7	3	3	3	27	16	—	58	1	56	1	44
Frankenthal . .	3½	3¾	6½	—	12	10	16	3	7	4	5	7	28	17	—	50	1	45	1	36
Germersheim .	3¼	4	6	15	13	11	17	4	7	3½	4	3½	24	16	—	54	2	26	1	45
Grünstadt. .	3¼	3¾	—	—	12	10	16	4½	7	4	4	4	28	14	—	48	—	—	1	40
Homburg . . .	3½	—	—	15	14	10	16	6	8	4	5	4	30	14	—	45	1	36	1	15
Kaiserslautern .	3	3½	5½	14	12	10	16	3½	6	3	3	3½	30	16	—	50	1	48	1	20
Kandel . . .	3½	4	4½	16	14	12	18	5	7	3	3½	3	22	10	1	12	2	—	1	15
Kirchheimbolanden	3¼	4	6	14	12	10	16	3	6½	4	3	4	25	12	—	45	2	10	1	24
Kusel	3¼	—	—	14	12	8	16	4½	7½	3½	4	4	25	13	—	50	2	10	1	40
Landau . . .	3½	4	4¾	16	13	12	18	6	7	5	5	5	24	24	—	54	1	12	1	30
Neustadt . . .	3¼	3½	—	16	11	10	17	4	6	4	4	4	26	16	1	—	1	48	1	45
Pirmasens . .	3½	4¼	5¼	—	12	8	16	4	7	4	5	5	28	12	—	48	2	—	1	12
Speyer . . .	3¼	3¾	8	16	13	11	17	5	8	4	5	4	22	15	—	50	2	—	1	56
Zweibrücken . .	3¼	4½	5¼	14	13	12	16	4	7	3	5	5	26	18	—	48	2	20	1	20

Berichtigung.

In dem Regierungs-Ausschreiben vom 14. April l. J. (Amtsblatt № 30) ist die an der lateinischen Schule zu Bergzabern in Erledigung gekommene Stelle irrthümlich als Reallehrerstelle statt **Studien**lehrerstelle bezeichnet.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 32. Speyer, den 30. April 1863.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Verhütung von Gefahren für die Gesundheit bei dem Arbeitsbetriebe in Fabriken und bei Gewerben betr.

Staatsministerium des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit beim Arbeitsbetriebe in Fabriken und bei Gewerben wird auf Grund des Art. 128 des Polizeistrafgesetzbuches verfügt, was folgt:

§. 1.

In Fabriken und Werkstätten, in welchen Quecksilber, Arsenik, Phosphor, gifthaltige Farben oder andere chemische Produkte hergestellt oder verarbeitet werden, ist für die Entfernung der gesundheitsschädlichen Abfälle und Gase durch sorgfältige Reinigung und Lufterneuerung der Arbeitsräume Sorge zu tragen.

§. 2.

In den Spiegelfabriken sind die Glasbeleger in hohen und geräumigen Arbeitslocalen unterzubringen.

Die Quecksilberdämpfe, welche bei den Quecksilberläuterungen und anderen derartigen Prozessen sich entwickeln, müssen auf sorgfältige, den Arbeitern möglichst unschädliche Weise aufgefangen werden.

§. 3.

In Fabriken, in welchen Arsenik producirt oder verarbeitet wird, (in Fabriken arsenikhaltiger, chemischer Produkte, der arsenigen Säure, des Schweinfurter Grüns, der Smalte) muß Eisenoxydhydrat behufs der sofortigen An-

wendung bei etwa vorkommenden Vergiftungen stets vorhanden seyn.

§. 4.

Für die Fabriken, in welchen Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzchen verarbeitet wird, gelten folgende Vorschriften:

1. Personen mit schadhaften Zähnen sind als Arbeiter nicht zuzulassen.
2. Zur Bereitung des Phosphorbreies, zum Eintauchen der Hölzer in denselben, sowie zum Trocknen der Hölzer sind nur gesunde, kräftige Männer zu verwenden.
3. In der Trockenstube darf die durch Heizung entwickelte Wärme 16° R. nicht übersteigen.

   Die Trockenstube muß von den übrigen Arbeitsräumen vollständig getrennt seyn, und Abzugscanäle enthalten, durch welche die entwickelten Dämpfe entweichen können, ohne die in den übrigen Arbeitsräumen beschäftigten Arbeiter zu belästigen.
4. Das Reinigen der Steckrahmentiegel und der übrigen zur Fabrikation von Zündhölzchen verwendeten Geräthe mittels Ausbrennens ist verboten.

§. 5.

In den Nadelfabriken hat das Schleifen oder Spitzen der Nadeln entweder mittels Maschinen oder unter Aufstellung eines energeschen Ventilations-Apparates (Exhaustor mit Centrifugalmaschine), durch welchen der Schleifstaub von den Arbeitern weggezogen wird, stattzufinden.

§. 6.

Vorstehende Vorschriften, durch welche alle über den Eingangs bezeichneten Gegenstand dermal geltenden Bestimmungen aufgehoben werden, treten 60 Tage nach der Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise

durch das Kreis-Amtsblatt der Pfalz, im ganzen Umfange des Königreiches in Wirksamkeit.

München, den 8. April 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Freiherr v. Schrenk. v. Neumayr.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Ministerialrath v. Epplen.

Bekanntmachung,

die Gehaltsbezüge der Königl. Forstmeister betr.

Staatsministerium der Finanzen.

Seine Majestät der König haben unterm 31. v. M. mit Abänderung der treffenden Besoldungsnormen für die Königl. Forstmeister in der Allerhöchsten Verordnung vom 1. Juli 1853 (Reggsbl. Seite 929) Folgendes allerhuldvollst anzuordnen geruht:

1. Der jährliche Haupt-Geldbezug der Königl. Forstmeister beträgt künftig:
   a) in der ersten Dienstesepoche bis zum 8. in der Eigenschaft als Forstmeister zurückgelegten Dienstjahre 1200 fl (eintausend zweihundert Gulden);
   b) in der zweiten Dienstesepoche vom 9. bis zum vollendeten 14. Dienstjahre 1400 fl (eintausend vierhundert Gulden);
   c) in der dritten Dienstesepoche vom 15. bis zum vollendeten 20. Dienstjahre 1600 fl (eintausend sechshundert Gulden);
   d) in der vierten und letzten Dienstesepoche nach 20 in gedachter Eigenschaft zurückgelegten Dienstjahren 1800 fl (eintausend achthundert Gulden).

   Die Genehmigungs-Ertheilung für das Vorrücken der Königl. Forstmeister in die höheren Gehaltsklassen bleibt auch in Zukunft nach Maßgabe des Art. 16 der Allerhöchsten Verordnung vom 1. Juli 1853 geregelt.

2. Die Forstmeister im äußeren Dienste sind dagegen verbunden, in der Folge zwei Dienstpferde zu halten. Für die ausnahmsweise Dispensation von dieser Verbindlichkeit sind fortan die Bestimmungen in Art. 19 der Allerhöchsten Verordnung vom 1. Juli 1853 maßgebend.

München, den 9. April 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

v. Pfeufer.

Durch den Minister
der General-Secretär:
Pummerer.

Ad Nrm. Exh. 13167 N — pr. den 24. April 1863.

(Agenturen der Magdeburger Feuer- und Hagelversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten wird der Wirth und Ackersmann Ludwig Reisinger von Eisenberg als Unteragent der Magdeburger Feuer- und Hagelversicherungs-Gesellschaft für den Kanton Göllheim hiemit bestätigt.

Speyer, den 23. April 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh 8578 X. — pr. den 23. April 1863.

(Waldbrand in der Abtheilung XIV. 5 a. Staatsböhl des Reviers Bienwaldmühle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Beim Löschen des unterm 26. März l. J. im Revier Bienwaldmühl, Distrikts Staatsböhl, stattgehabten Waldbrandes haben sich nachgenannte Personen durch rasches

Herbeieilen, sowie durch Eifer und Entschlossenheit, wodurch der weitern Verbreitung des Feuers Einhalt gethan wurde, auf sehr löbliche Weise ausgezeichnet, nämlich:

1. der Königl. Forstgehilfe Körber und
2. " " " Lohr, beide von Scheibenhardt;
3. der ärarialische Waldaufseher Scherrer und
4. " " " Thomaz;
5. Jacob Schmitt
6. Anton Witzel } von Scheibenhardt;
7. Franz Michael Keßler
8. Paul Lochert
9. Jacob Schweitzer } von Niederlauterburg (Frankreich);
10. Johann Dämmer von Salmbach (Frankreich),

was unter wohlgefälliger Anerkennung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 21. April 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Hohe.

Meyer.

Metschnabl.

Ad Nrm. Exh. 8468 N. — pr. den 26. März 1863.

(Beiträge aus Kreisfonds zur Unterhaltung der Distriktsstraßen pro 18⁶²⁄₆₃ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird die Vertheilungsliste der Beiträge aus Kreisfonds zur Unterhaltung der Distriktsstraßen pro 18⁶²⁄₆₃ zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 18. März 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ordnungs-Nr.	Namen der Distriktsgemeinden.	Bezeichnung der Distriktsstraßen.	Länge derselben nach Metern	Unterhaltungskosten nach den genehmigten Kostenanschlägen. Partial. fl	kr	Total. fl	kr
1	2	3	4	5		6	
1	Annweiler	Von Bergzabern nach Dahn	1261	276	—		
2	"	" Annweiler nach Bergzabern	9623	930	—		
3	"	" Albersweiler nach Edenkoben	1080	219	—	2438	—
4	"	" Queichhambach nach der Geraidestraße	1206	286	—		
5	"	" Annweiler-Sarnstall nach Vorderweidenthal [1])	4797	500	—		
6	"	" Vorderweidenthal bis zur Dahner Straße	1260	227	—		
7	Bergzabern	Von Bergzabern nach Dahn	6057	1989	—		
8	"	" " " Kandel	6349	1387	—		
9	"	" " über Klingenmünster bis an den Eisenbahnhof Rohrbach	11553	1622	—	6114	—
10	"	" Kandel nach Weissenburg	8955	963	—		
11	"	" Klingenmünster nach Annweiler	1571	153	—		
12	Frankenthal	Von Frankenthal über Grünstadt bis zur Bezirksamtsgrenze bei Ebertsheim	8028	1916	—	1916	—
13	Grünstadt	Dieselbe Straße im Kantone Grünstadt	22124	5382	—		
14	"	Altleininger Thalstraße	11481	2200	—		
15	"	Eisthalstraße	5534	1050	—	9432	—
16	"	Von Grünstadt über Kleinbockenheim und Kindenheim bis zur hessischen Grenze	8584	800	—		
17	Germersheim	Von der Spiegelbrücke über Bellheim bis an die Bezirksamtsgrenze bei Offenbach ꝛc.	6843	1908	—		
18	"	Von der Banngrenze Mülzheim nach Kuhardt ꝛc.	6708	973	—	4467	—
19	"	Von Lingenfeld nach Westheim ꝛc. bis an die Bezirksamtsgrenze bei Sommersheim	6221	1586	—		
20	Kandel	Von der Landau-Kandeler Staatsstraße bis zur Banngrenze Herxheim	2727	550	—		
21	"	Von Kandel bis an die Banngrenze Steinfeld	9825	1725	—		
22	"	" Minfeld nach Hergersweiler	5011	2738	—	8238	—
23	"	" Rheinzabern nach Neulauterburg	20063	2251	—		
24	"	" Steinweiler nach Winden	2937	974	—		
25	Homburg	Von Homburg über Mittelbexbach bis zur preußischen Grenze mit der Verzweigung von Jägersburg nach Kleinottweiler	12278	1673	*)	1673	—
26	Landstuhl	Von Landstuhl über Steinwenden nach Kusel	16167	3023	—		
27	"	" Ramstein über Reichenbach nach Kusel mit der Verzweigung nach Schwedelbach	11426	2805	—	5828	—
28	Waldmohr	Von Mühlbach nach St. Wendel	17501	2770	—		
29	"	" Brücken über Münchweiler nach Hauptstuhl	25711	4020	—	7876	—
30	"	" Neuhäusel nach Blieskastel in spec. an die Banngrenze Lautzkirchen	2160	1086	—		

zur Unterhaltung der Distriktsstraßen pro 18⁶²/₆₃.

Gesammt-Steuer der Distrikts-gemeinden und des k. Aerars nach Abzug d. Einkommensteuer.		Betrag, welchen die Distrikts-gemeinden mit 2 % ihrer Steuer zu leisten haben.		Betrag der noch verbleibenden Unter-haltungs-Kosten.		Hiezu wird aus Kreisfonds bei-getragen.		Restbetrag, welchen die Distrikts-gemeinden noch ferner zu tragen haben.		Gesammt-Beitrag der Distrikts-gemeinden (Rubr. 8 und 11).		Bemerkungen.
7		8		9		10		11		12		13.
fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	
26392	—	527	50	1910	10	423	4	1487	6	2014	56	¹) incl. Traverse Lug mit 52 Meter.
43388	—	867	46	5246	14	1161	57	4084	17	4952	3	
36579	—	731	35	1184	25	262	19	922	6	1653	41	
35986	—	719	43	8712	17	²) 1929	38	6782	39	7502	22	²) Hievon treffen auf die Straßenstrecke № 13. . . . . . . 1101 fl 4 kr und auf die Strecken № 14–16. 828 fl 34 kr = 1929 fl 38 kr
40936	—	818	43	3648	17	808	2	2840	15	3658	58	
53180	—	1063	36	7174	24	1589	1	5585	23	6648	59	
15321	—	⁴) —	—	1673	—	370	32	1302	28	1302	28	³) Nach Abzug des Weggeldes mit 1400 fl.
25702	—	514	2	5313	58	1176	58	4137 ³)	—	4651	2	⁴) Nach dem allerh. genehmigten Antrage des Landrathes pro 18⁶¹/₆₂ (Kreisamtsbl. S. 548) wird die Distriktsgemeinde mit ihrer Steuer nicht belastet.
26235	⁵)	524	42	7351	18	1628	11	5723	7	6247	49	⁵) Einschließlich der Steuer der Concurrenzgemeinden Bruchmühlbach, Hitschenhausen, Vogelbach und Naugdiezweiler im Kantone Landstuhl.

Ordnungs-№	Namen der Distriktsgemeinden.	Bezeichnung der Distriktsstraßen.	Länge derselben nach Metern	Unterhaltungskosten nach den genehmigten Kostenanschlägen. Partial. fl.	kr.	Total. fl.	kr.
1	2	3	4	5		6	
31	Kaiserslautern	Von Kaiserslautern nach Pirmasens	11102	4050	—		
32	„	„ „ nach Wolfstein und Lauterecken	4860	2110	—		
33	„	„ „ über Alsenborn nach Ebertsheim	11670	4370	—		
34	„	„ „ über Weilerbach nach Kusel	14353	1700	—	13450	—
35	„	„ Weilerbach nach Hirschhorn im Pfeifferthale	4700	580	—		
36	„	Bahnhofstraße	770	640	—		
37	Otterberg	Von Kaiserslautern nach Wolfstein und Lauterecken	12038	2857	—		
38	„	„ „ über Otterberg nach Imsweiler	9265	1210	—		
39	„	„ Otterberg nach Niederkirchen	14777	1545	—	5847	—
40	„	„ Weilerbach nach Hirschhorn im Pfeifferthale	1224	235	—		
41	Winnweiler	Alsenzthalstraße im Kantone Winnweiler und von Winnweiler nach Langmeil	13092	2840	—		
42	„	Von Kaiserslautern über Otterberg nach Imsweiler	9934	1122	—		
43	„	„ Langmeil über Münchweiler nach Enkenbach	4973	655	—	6277	—
44	„	„ Sembach über Sippersfeld nach Standenbühl	14800	1660	—		
45	Göllheim	Von Dreisen über Göllheim nach Grünstadt	8657	2119	—		
46	„	„ Göllheim über Biedesheim nach Worms	5364	826	55		
47	„	„ Marnheim über Albisheim nach Worms	3245	638	—	6967	55
48	„	Stumpfwaldstraße von Alsenborn bis zur Banngrenze von Ebertsheim	12776	3384	¹)		
49	Kirchheimbolanden	Von Kirchheim bis zur Kantonsgrenze bei Rockenhausen	8772	1306	34		
50	„	„ Kirchheim bis zur hessischen Grenze bei Oberflörsheim nebst Verzweigungen nach Ilbesheim und Gauersheim	10182	2181	—	5740	20
51	„	„ Marnheim über Albisheim nach Worms	6885	1500	46		
52	„	„ Albisheim über Gauersheim nach Kirchheim	3890	752	—		
53	Obermoschel	Alsenzstraße im Kantone Obermoschel	29603	5451	50		
54	„	Finkenbacherthal-Straße in demselben Kantone	4940	275	53	6589	21
55	„	Münsterthal-Straße „ „ „	5431	861	38		
56	Rockenhausen	Alsenzstraße im Kantone Rockenhausen	9764	2063	—		
57	„	Von Rockenhausen über Marienthal nach Kirchheim	7908	820	—		
58	„	Finkenbacherthal-Straße im Kantone Rockenhausen	4481	465	—	4153	—
59	„	Münsterthal-Straße in demselben Kantone	9256	805	—		
60	Kusel	Moorstraße von Altenglan nach Landstuhl	7980	1081	—		
61	„	St. Wendeler Straße in den Gemarkungen von Pubach und Saal	2746	308	—		
62	„	Osterthalerstraße von der Glanstraße in Konken über Selchenbach bis zur preußischen Grenze	11765	1726	—		
63	„	Kohlerstraße, von der Glanstraße bei Herschweiler über Krottelbach bis zur Distriktsstraße bei Frohnhofen	2463	516	—		
64	„	Quirnbach-Rehweilerer Thalstraße von der Mohrstraße in Rehweiler bis zur Ausmündung in die Straße bei Quirnbach	2500	592	—		
65	Kusel, Lauterecken und Wolfstein	Kuseler Straße, dann von Altenglan bis zur Einmündung in die Lauterstraße bei Kaulbach	16903	1732	—		
66	„	Lauterstraße von Lauterecken über Wolfstein bis Olsbrücken	16326	2345	—		
				8300	—		

Gesammt-Steuer der Distrikts-gemeinden und des k. Aerars nach Abzug d. Einkommensteuer.		Betrag, welchen die Distrikts-gemeinden mit 2 % ihrer Steuer zu leisten haben.		Betrag der noch verbleibenden Unterhaltungs-Kosten.		Hiezu wird aus Kreisfonds beigetragen.		Restbetrag, welchen die Distrikts-gemeinden noch ferner zu tragen haben.		Gesammt-Beitrag der Distrikts-gemeinden (Rubr. 8 und 11).		Bemerkungen.
7		8		9		10		11		12		13.
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
34309	—	686	11	12763	49	2826	58	9936	51	10623	2	
14813	—	296	16	5550	44	1229	23	4321	21	4617	37	
17379	—	347	35	5929	25	1313	16	4616	9	4963	44	
19879	—	397	35	6570	20	1455	13	5115	7	5512	42	[1]) Nach Abzug des Weggeldes mit 2100 fl.
28445	—	568	54	5171	26	1145	22	4026	4	4594	58	
21373	—	427	27	6161	54	1364	46	4797	8	5224	35	
16760	—	335	12	3817	48	845	35	2972	13	3307	25	

Ordnungs-Nr.	Namen der Distriktsgemeinden.	Bezeichnung der Distriktsstraßen.	Länge derselben nach Metern	Unterhaltungskosten nach den genehmigten Kostenanschlägen. Partial. fl.	kr.	Total. fl.	kr.
1	2	3	4	5		6	
67	Lauterecken	Reipoltskircher Thalstraße im Kanton Lauterecken .	6889	8300 751	[1] —	13964	—
68	"	Hochstraße von der Reipoltskircher Thalstraße von Roth bis Becherbach	5372	885	—		
69	"	Glasthalstraße von Reiffelbach bis zur Kantonsgrenze bei Kallbach	1175	450	—		
70	"	Hinzweiler Thalstraße von Hundheim bis Oberweiler .	4212	953	—		
71	"	Hachenbacher Thalstraße, von der preußischen Grenze über Hachenbach bis zur Grenze des Distrikts Wolfstein .	1175	222	—		
72	Wolfstein	Reipoltskircher Thalstraße	2887	541	—		
73	"	Hallenwaldstraße	4238	694	—		
74	"	Hinzweiler Thalstraße	6150	893	—		
75	"	Hachenbacher Thalstraße	1513	275	—		
76	Edenkoben	Von Speyer nach Albersweiler im Kantone Edenkoben . .	17558	3937	—		
77	"	Von Neustadt nach Germersheim in demselben Kantone. .	1480	680	—	4844	—
78	"	Von Böchingen nach Kandel, und zwar vom Orte Böchingen bis Banngrenze Walsheim	850	227	—		
79	Landau	Von Speyer nach Albersweiler im Kanton Landau . .	1868	438	—		
80	"	" Walsheim resp. Böchingen nach Kandel . .	15804	3958	—		
81	"	" Landau nach Germersheim	8975	3483	—	10146	—
82	"	" " " Frankweiler	5402	2217	—		
83	"	" Annweiler nach Bergzabern im Kanton Landau . .	213	50	—		
84	Dürkheim	Von Deidesheim über Niederkirchen bis zur Kantonsgrenze bei Meckenheim	2616	487	—		
85	"	Von Ungstein bis an die Bann- und Kantonsgrenze bei Lambsheim, so wie die Strecke von Kallstadt nach Freinsheim	9254	2363	—		
86	"	Von Weisenheim a. B. bis an die Banngrenze Herxheim a. B.	2858	395	—	4224	—
87	"	Von Speyer nach Dürkheim resp. von der Staatsstraße Dürkheim bis an die Kantonsgrenze bei Alsheim und von Friedelsheim bis Göllheim	6734	979	—		
88	Neustadt a. H.	Von Speyer nach Neustadt	12534	2207	—		
89	"	Von Lachen über Duttweiler nach Geinsheim . . .	5328	677	—		
90	"	Von Neustadt über Hambach bis zur Neustadt-Speyerer Straße	5297	802	—		
91	"	Von Neustadt über Gimmeldingen und Königsbach bis zur Staatsstraße und von Haardt über Winzingen bis zur Landauer Staatsstraße	4675	708	—	6492	—
92	"	Von Speyer nach Edenkoben im Banne Geinsheim . .	514	70	—		
93	"	Von Mußbach nach Haßloch	5440	572	—		
94	"	Von Meckenheim bis Niederkirchen und von Meckenheim bis zur Neustadt-Dürkheimer Straße	4112	890	—		
95	"	Von Meckenheim nach Haßloch	4440	566	—		
96	Dahn	Von Dahn nach Weissenburg	14579	5500	—	7560	—
97	"	" Kaltenbach über Dahn nach Bergzabern	19135	2060	—		

Gesammt-Steuer der Distriktsgemeinden und des k. Ärars nach Abzug d. Einkommensteuer. 7		Betrag, welchen die Distriktsgemeinden mit 2 % ihrer Steuer zu leisten haben. 8		Betrag der noch verbleibenden Unterhaltungs-Kosten. 9		Hiezu wird aus Kreisfonds beigetragen. 10		Restbetrag, welchen die Distriktsgemeinden noch ferner zu tragen haben. 11		Gesammt-Beitrag der Distriktsgemeinden (Rubr. 8 und 11). 12		Bemerkungen. 13
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
59157	—	1183	8	12780	52	[2])2830	44	9950	8	11133	16	[1]) Steuer der Distrikte Kusel, Lauterecken und Wolfstein. [2]) Hievon treffen auf die Straßenstrecken fl. kr. № 60—64 . . . . . . 856 3 № 65 und 66 . . . . . 826 34 № 67—71 . . . . . . 661 3 № 72—75 . . . . . . 487 4 2830 44
38631	—	772	37	4071	23	901	45	3169	38	3942	15	
65510	*)	1310	12	8835	48	1956	59	6878	49	8189	1	*) Einschließlich der Steuer der Gemeinde Kndringen im Kanton Edenkoben.
46468	—	929	21	3294	39	729	45	2564	54	3494	15	
57638	—	1152	46	5339	11	1182	32	4156	42	5309	28	
18248	—	364	58	7195	2	1593	34	5601	28	5966	26	

Ordnungs-№	Namen der Distriktsgemeinden	Bezeichnung der Distriktsstraßen.	Länge derselben nach Metern	Unterhaltungskosten nach den genehmigten Kostenanschlägen. Partial. fl.	kr.	Total. fl.	kr.
1	2	3	4	5		6	
98	Pirmasens	Von Pirmasens nach Kaiserslautern	10531	1500	—		
99	"	" " " Bitsch	8150	4100	—		
100	"	" " " Landstuhl	6220	1500	—	9550	—
101	"	" Waldfischbach nach Zweibrücken resp. die Strecke von der steinernen Brücke bis nach Thaleischweiler	2730	2150	—		
102	Waldfischbach	Von Pirmasens nach Kaiserslautern	13552	1245	—		
103	"	" " " Landstuhl	6266	1460	—	4305	—
104	"	" Wallhalben nach Steinalben	11557	1600	—		
105	Ludwigshafen	Von Speyer nach Dürkheim im Kanton Ludwigshafen	5150	640	—		
106	"	" " über Neuhofen nach Rheingönheim und Altripp	9500	1230	—		
107	"	" Mutterstadt nach Mundenheim	4690	1660	—		
108	"	" Ludwigshafen über Friesenheim bis zur Staatsstraße bei Oggersheim	4870	590	—	7505	—
109	"	" der Banngrenze Haßloch über Iggelheim u. Böhl nach Dannstadt	7192	1480	—		
110	"	" der Staatsstraße bei Dannstadt über Schauernheim ꝛc. ꝛc. bis zur Staatsstraße bei Oggersheim	8270	1630	—		
111	"	" Mundenheim bis do.	2295	275	—		
112	Speyer	Von Speyer nach Neustadt	8005	1090	—		
113	"	" " " Rheinhausen	5535	2380	—		
114	"	" " " Dürkheim	8440	1340	—		
115	"	" " über Neuhofen nach Rheingönheim und Altripp	8435	720	—	7270	—
116	"	" " " Berghausen nach Mechtersheim u. Heiligenstein	7370	900	—		
117	"	" Dudenhofen nach Harthausen	3330	490	—		
118	"	" Speyer nach Iggelheim	2150	350	—		
119	Blieskastel	Von Blieskastel nach Neuhäusel	4543	1900	—		
120	"	" Lautzkirchen über Niederwürzbach u. Hasel nach St. Ingbert	12282	5300	—		
121	"	Vom rothen Haus nach Aßweiler	3521	900	—		
122	"	Von St. Ingbert nach der St. Ingberter Grube	4537	2890	—	14890	[1])
123	"	" der Staatsstraße bei Ehlingen über Ormesheim nach Eschringen	6242	800	—		
124	"	" " Gassenmühle über Ensheim nach St. Ingbert	11815	4500	—		
125	"	Bliesstraße von Webenheim nach Rheinheim	5345	600	—		
126	Hornbach	Bliesstraße von Webenheim bis Rheinheim	6557	1450	—		
127	"	Von der Ixheimer Mühle nach Medelsheim	7706	870	—	3970	—
128	"	" Hornbach nach Altheim	5021	460	—		
129	"	" " " Groß- und Kleinsteinhausen	7419	1190	—		
130	Zweibrücken	" Zweibrücken nach Wallhalben	16491	4400	—		
131	"	" der Ixheimermühle nach Medelsheim	5387	1030	—		
132	"	Bliesstraße von Webenheim nach Rheinheim	2858	1100	—	8060	—
133	"	Von Falkenbusch über Rieschweiler, Schmittshausen auf die Wallhalber Straße	9382	1530	—		
		Total	1011037			199786	36

Gesammt-Steuer der Distrikts-gemeinden und des k. Aerars nach Abzug d. Einkommensteuer.		Betrag, welchen die Distrikts-gemeinden mit 2 % ihrer Steuer zu leisten haben.		Betrag der noch verbleibenden Unterhaltungs-Kosten.		Hiezu wird aus Kreisfonds beigetragen.		Restbetrag, welchen die Distrikts-gemeinden noch ferner zu tragen haben.		Gesammt-Beitrag der Distrikts-gemeinden (Rubr. 8 und 11).		Bemerkungen.
7		8		9		10		11		12		13.
fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	
32378	–	647	34	8902	26	1971	42	6930	44	7578	18	
20765	–	415	18	3889	42	861	30	3028	12	3443	30	
51949	–	1038	59	6466	1	1432	6	5033	55	6072	54	
40573	–	811	28	6458	32	1430	27	5028	5	5839	33	
31272	–	625	26	14264	34	3159	21	11105	13	11730	39	¹) Nach Abzug des Weggeldes, welches auf den 4 ersten Strecken erhoben wird, mit 2000 fl.
17832	–	356	38	3613	22	800	18	2813	4	3169	42	
37499	²)	749	59	7310	1	1619	2	5690	59	6440	58	²) Einschließlich der Steuer der Gemeinden Bierdershausen, Groß- und Kleinbundenbach im Kantone Homburg, welche Gemeinden zum Concurrenzbezirke der Straße von Zweibrücken nach Wallhalben gehören.
974597	–	19185	31	180601	5	40000	–	140601	5	159786	36	

Ad Nrn. 11763 K. pr. den 21. April 1863.

(Die Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Distrikts- u. Orts-Polizeibehörden der Pfalz.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des Königl. Bezirksgerichts Bamberg vom 26. Februar 1863 ist die Ehefrau des Handelsmanns August Soulier von Lyon, Namens Maria geborne Pilger, wegen Vergehens des Diebstahls zu zweimonatlicher Gefängnißstrafe und zur Landesverweisung nach erstandener Strafe verurtheilt worden.

Die obengenannten Behörden werden hievon unter Mittheilung des Signalements der Gesagten zur Beobachtung des vorgeschriebenen Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

Speyer, den 21. April 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Personalbeschreibung
der Maria Pilger, verheirathete Soulier von Lyon.

Alter: 22 Jahre,
Größe: 5′ 6″,
Haare: schwarz,
Stirne: nieder,
Augenbraunen: schwarz,
Augen: braun,
Nase: stumpf,
Mund: proportionirt,
Zähne: gut,
Kinn: oval,
Gesicht: detto,
Gesichtsfarbe: gesund,

Statur: schlank,
Besondere Kennzeichen: mit dem rechten Auge schielen.

Ad Nrn. 12358 N. pr. den 21. April 1863.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Distrikts- u. Orts-Polizeibehörden der Pfalz.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des Königl. Bezirksgerichts Kempten vom 20. März d. J. wurde Maria Fischer, ledige Goldschleiferin aus Grumbach in Würtemberg, wegen Vergehens der Unterschlagung und des Diebstahls zu einer 4monatlichen Gefängnißstrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die oben bezeichneten Behörden werden hievon unter Mittheilung des Signalements der Genannten zum weitern vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Speyer, den 21. April 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Signalement
der ledigen Maria Fischer aus Grumbach, Königl. württ. Oberamtsgerichts Neuenburg.

Alter: 25 Jahre,
Größe: 5′ 4″,
Augen: grau,
Mund: proportionirt,
Haare: blond,
Stirne: hoch,

Nase: breit,
Gesichtsform: breit,
Körperbau: untersetzt.

Ad Nrm. Exh. 13010 N. pr. den 23. April 1863.

(Die Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Distrikts- und Orts-Polizeibehörden der Pfalz.

Elisabetha Jung, ledige Händlerin von Kempten (Großherzogthum Hessen), wurde durch rechtkräftiges Urtheil des Königl. Polizeigerichtes Frankenthal vom 24. März l. J. wegen Vergehens des Diebstahls zu einer Gefängnißstrafe von zwei Monaten verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen, was den obengenannten Behörden zur Beobachtung des vorgeschriebenen Verfahrens mitgetheilt wird.

Signalement: Alter: 25 Jahre; Größe: 5' 4"; Statur: untersetzt; Religion: katholisch; Haare: dunkelblond; Stirne: nieder; Augenbraunen: dunkelblond; Augen: braun; Nase: länglich spitz; Mund: gewöhnlich; Kinn und Gesichtsform: rund; Gesichtsfarbe: gesund. — Besondere Kennzeichen: eine Narbe auf der linken Wange und Drüsengeschwulst am Halse.

Speyer, den 21. April 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Nro. 12939 N. pr. den 23. April 1863.

(Die Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Distrikts- u. Orts-Polizeibehörden der Pfalz.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des Schwurgerichtshofes von Unterfranken und Aschaffenburg vom 16. März l. J. wurde Johann Georg Völker aus Fornbach, herzoglich sächsischen Amtes Coburg, wegen Vergehens des Diebstahlsversuches zu einer im Zuchthause zu erstehenden Gefängnißstrafe von drei Jahren verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Hievon werden die obengenannten Behörden unter Mittheilung des Signalements des rc. Völker zur Beachtung des vorgeschriebenen Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

Speyer, den 23. April 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Signalement des Georg Völker.

50 Jahre alt, 6' groß, braune Haare, flache Stirne, graue Augenbrauen, graue Augen, dicke Nase, gewöhnlicher Mund, spitziges Kinn. Besondere Kennzeichen: Keine.

Nro. 12940 N. pr. den 23. April 1863.

(Die Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Distrikts- u. Orts-Polizeibehörden der Pfalz.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des Schwurgerichts-

hofes von Unterfranken und Aschaffenburg vom 14. März l. J. wurde Ferdinand Roß von Walldürn im Großherzogthum Baden wegen Diebstahlsverbrechen in eine Zuchthausstrafe von 10 Jahren verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Hievon werden die obengenannten Behörden unter Mittheilung des Signalements des rc. Roß zur Einleitung des vorschriftsmäßigen Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

Speyer, den 23. April 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Signalement.

Alter 20 Jahre, Größe 5' 4", Haare blond, Stirne hoch, Augen grau, Augenbrauen blond, Nase spitz, Mund etwas aufgeworfen, Gesichtsform länglich, Gesichtsfarbe gesund, Kinn rund, Bart ohne, Körperbau untersetzt, besonderes Kennzeichen: an der linken Wange Drüsennarbe.

Ad Nrm. 12881 N. pr. den 20 April 1863.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Nachstehend wird ein im nebigen Betreffe ergangenes Ausschreiben der Königl. Regierung der Oberpfalz vom 9. d. M. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 18. April 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes der Oberpfalz und von Regensburg.

Vor Kurzem wurde zu Schönsee (Bezirksamts Neunburg v. W.) ein falscher österreichischer Kronenthaler mit dem Brustbilde des Kaisers Franz II. und der Jahreszahl 1794 verausgabt.

Dieselbe besteht aus einer dem Messing ähnlichen Metallmischung, ist in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen und an der Oberfläche versilbert. Durch seine Farbe unterscheidet er sich auffallend von ächten Stücken, so daß er bei einiger näherer Beachtung leicht als unächt zu erkennen ist.

Indem vor Annahme und Verbreitung solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks der Oberpfalz und von Regensburg der Auftrag, geeignete Spähe zu verfügen und das etwaige Resultat anher anzuzeigen.

Regensburg, den 9 April 1863.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg,
Kammer des Innern.
In Erledigung der Präsidentenstelle:
v. Lindner.

Pfriem, Secr.

Ad Nrm. 12141 N. pr. den 20. April 1863.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein im nebigen Betreffe ergangenes

Ausschreiben der Königl. Regierung der Oberpfalz vom 28. v. M. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 18. April 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Unlängst wurde auf der Eisenbahnbauhütte bei Gmündmühle ein falsches Vierundzwanzigkreuzer-Geldstück verausgabt.

Dasselbe trägt das Brustbild der Kaiserin Maria Theresia und die Jahreszahl 1765, und scheint seinem äußeren Ansehen nach schon längere Zeit im Curse gewesen zu seyn.

Nach dem Gutachten des Königl. Hauptmünz- und Stempelamtes München besteht dieses Geldstück aus Glockenmetall und ist gegossen.

Indem vor Annahme solcher etwa noch in Vorschein kommender Münzen gewarnt wird, ergeht zugleich der Auftrag, geeignete Spähe halten zu lassen, und ein allenfallsiges Ergebniß der unterfertigten Königl. Stelle mitzutheilen.

Regensburg, den 28. März 1863.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg,
Kammer des Innern.
In Erledigung der Präsidentenstelle:
v. Lindner.

Heffels, Secr.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachgenannte erledigte protestantische Pfarreien zu verleihen, und zwar:

unterm 30. März l. J. die II. Pfarrstelle zu Neustadt a. d. H., Decanats gleichen Namens, dem bisherigen Pfarrer in Wörth, Decanats Germersheim, Carl Gastroph,

die Pfarrstelle zu Godramstein, Decanats Landau, dem bisherigen Pfarrer zu Offenbach, Decanats Landau, Johann Daniel Stepp.

Seine Majestät der König haben mittels allerhöchsten Rescripts vom 17. April l. J. zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Contwig, Bezirksamts Zweibrücken, von dem Bischofe von Speyer dem seitherigen Verweser derselben, Priester Martin Engelbert, verliehen werde.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. April l. J., wurden ernannt, die Gemeinderathsmitglieder:

1. Carl Rüb zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Reichenbach;
2. Heinrich Braun zum Adjunkten daselbst;
3. Heinrich Westrich zum Adjunkten in Limbach-Fockenberg, und
4. Martin Kloß zum Adjunkten in Reichenbach-Stegen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 21. April 1863, wurden ernannt:

1. das Stadtrathsmitglied Balthasar Schieß d. A. zum Bürgermeister der Stadt Bergzabern;
2. das Stadtrathsmitglied Wilhelm Ritter zum ersten, und

3. das Stadtrathsmitglied Friedrich Lorch d. A. zum zweiten Adjunkten daselbst.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 17. April l. J., wurde

1. der Schuldienst-Exspectant Theobald Göbbel aus Bubach zum Schulverweser an der II. protestantisch-deutschen Schule in Konken;
2. der Schuldienst-Exspectant Philipp Zaun aus Ebertsheim zum Schulverweser an der protestantisch-deutschen Schule in Asselheim, und
3. der Lehrer Moriz Oppenheimer in Altdorf zum Schulverweser an der israelitischen Elementarschule in Busenberg ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 17. April 1863, wurden ernannt:

1. der Schuldienst-Exspectant Carl Bender von Contwig zum Schulverweser an der protestantisch-deutschen Schule zu Contwig, vom 1. Mai l. J. an;
2. der Schulverweser Ludwig Neumüller in Rothselberg zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Schule zu Hüffler, vom 27. April l. J. an, letzterer in provisorischer Eigenschaft.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Dem Mechaniker Michael Hofmann von München und dem Kaufmann Wilhelm Seck von Westerburg in Nassau, zur Zeit in München, wurde unterm 7. April l. J. ein Gewerbsprivilegium auf eine Getreideschälmaschine für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 7. April l. J. anfangend, verliehen.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem Michael Weiß und Eugen Schilcher unterm 16. Mai 1850 verliehene, durch Kauf an Maria Sophie Müller von München eigenthümlich übergegangene Privilegium auf Bereitung von Dampfkaffee wurde für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 16. Mai l. J. anfangend, verlängert.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Von dem Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Fabrikdirigenten Adolph Brudenne von Gentbrügge unterm 18. Januar v. J. verliehenen und unterm 31. Januar v. J. ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf ein neues Verfahren zur Gewinnung von Fettsäuren aus Fettkörpern — wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindung in Bayern verfügt.

Augsburger Börse.

Den 23. April 1863.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen $3\frac{1}{2}$ %		
" " " 4 %		$101\frac{1}{8}$
" " " 4 % halbjährig	$101\frac{1}{2}$	
" " " $4\frac{1}{2}$ %	$102\frac{7}{8}$	
" " " $4\frac{1}{2}$ % halbjährig		$103\frac{3}{4}$
" " Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem.	855	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 33. Speyer, den 4. Mai 1863.

Inhalt:

Ad Nrm. Exh. 13781 N. pr. den 30 April 1863.

(Die Erledigung der bezirksärztlichen Stelle I. Klasse in Germersheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Dr. Schultz findet sich die bezirksärztliche Stelle in Germersheim erledigt. Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der unterfertigten Stelle vorlegen.

Speyer, den 26. April 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schwend.

Nro. 12662 N. pr. den 13. April 1863.

(Beiträge aus Kreisfonds pro 18$^{62}/_{63}$ zu Herstellung neuer Distriktsstraßen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Vertheilung der Beiträge aus Kreisfonds für das Jahr 18$^{62}/_{63}$ zu Herstellung neuer Distriktsstraßen wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 11. April 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Beiträge

aus Kreisfonds zur Herstellung von Distriktsstraßen für das Jahr 18⁶²/₆₃.

Bezirksamt.	Bezeichnung der Straßen.	Beitrag.
Bergzabern	Straße von Annweiler nach Vorderweidenthal	1000 fl
Frankenthal	Straße von Altleiningen über Groß- und Kleinkarlbach nach Kirchheim a. E. .	750 „
Kusel	Straße durch das Reipoltskircher Thal im Kanton Lauterecken	750 „
id.	Straße von Wolfstein nach Rockenhausen	750 „
Homburg	Erweiterung des Straßennetzes im Kanton Landstuhl zum Anschluß an die Distriktsstraßen in den Amtsbezirken Pirmasens und Zweibrücken	1500 „
Kirchheimbolanden	Straße durch das Finkenbacher Thal im Kanton Rockenhausen	750 „
Pirmasens	Straße von Pirmasens bis zur französischen Gränze gegen Bitsch, und Straße von Thaleischweiler bis zur steinernen Brücke	1000 „
Zweibrücken	Straße von Dellfeld bis Thaleischweiler zur steinernen Brücke	500 „
id.	Straße von Eschringen bis zur preußischen Gränze und Straße von Rheinheim zur französischen Gränze	500 „
id.	Straße von Walsheim nach Seyweiler	500 „
	Summa . . .	8000 fl

Ad Nrm. Exh. 13443 N. pr. den 27. April 1863.

(Gründung einer Feuerversicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit in Ludwigshafen a. Rh. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat auf Grund des §. 23 der Königl. Allerhöchsten Verordnung vom 24. Juni v. J., die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Polizeistrafgesetzbuches betr. und im Hinblick auf Art. 193 des letzteren — zur Bildung einer Genossenschaft unter dem Namen

„Deutsche Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit“

mit dem Sitze in Ludwigshafen a. Rh. in der Pfalz die Bewilligung und den zu diesem Zwecke von dem Oeconomierathe Höch daselbst vorgelegten „Statuten“ d. d. Ludwigshafen a. Rh. 5. October v. J. die Genehmigung unter der Bedingung ertheilt:

1. daß die Gesellschaft bei ihrem Geschäftsbetriebe in Bayern
   a) nur solche Immobilien zu versichern berechtigt ist, welche von der Versicherung in der Immobiliar-Feuerversicherungsanstalt für die Gebietstheile diesseits des Rheins und in der Pfälzischen Immobiliar-Feuerversicherungsanstalt ausgeschlossen sind, und
   b) den Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 27. Juli 1853, „die Controle der Mobiliar-Feuerversicherungen betr.“ sich unbedingt zu unterwerfen, und ihre etwaigen Hauptagenten, dann die Unteragenten der competenten Stelle zur vorschriftsmäßigen Bestätigung zur Anzeige zu bringen habe, sodann

2. daß die Gesellschaft nicht befugt sey, ohne Genehmigung des bezeichneten Königl. Staatsministeriums Abänderungen in den Statuten oder allgemeinen Versicherungsbedingungen vorzunehmen.

Nachdem sich nun laut eines Protokolles d. d. Mannheim 15. März 1863 die Genossenschaft constituirt und auf Grund des §. 23 u. ff. der Statuten einen Ausschuß gebildet hat, ferner den Nachweis über die geschehene Einzahlung des nach §. 82 festgesetzten Gründungsfonds von 50,000 fl geliefert ist und der Ausschuß Namens der Genossenschaft sich den obenerwähnten Bedingungen unterwerfen zu wollen bereit erklärt hat, so steht der Eröffnung der Thätigkeit der „Deutschen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit" ein gesetzliches Hinderniß nicht mehr im Wege, was in Folge eines höchsten Erlasses des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 20. April 1863 № 3505 hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 25. April 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 13104 N. pr. den 24. April 1863.

(Agenturen der Elberfelder Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten wird der Schullehrer Franz Künell in Marxdorf zum Unteragenten der Elberfelder Feuerversicherungs-Gesellschaft für die Orte Marxdorf, Lambsheim, Ruchheim, Studernheim, Eppstein, Fußgönheim, Flomersheim, Alsheim, Friedelsheim, Gönnheim und Ellerstadt hiemit bestätigt.

Speyer, den 22. April 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Nro. 12524 N. pr. den 23. April 1863.

(Die Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Königl. Distrikts- u. Orts-Polizeibehörden der Pfalz.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des Königl. Bezirksgerichts Aschaffenburg vom 14. März l. J. ist Franz Müller aus Moosbach im Großherzogthum Hessen wegen Vergehens der Rückkehr aus der Landesverweisung im Zusammenflusse mit 4 Vergehen des Diebstahls in eine Gefängnißstrafe von 2 Jahren verurtheilt worden.

Des Landes war er bereits durch rechtskräftiges Erkenntniß vom 25. November 1860 verwiesen.

Die obengenannten Behörden erhalten hievon unter Mittheilung des Signalements des ꝛc. Müller Kenntniß zur Beobachtung des vorgeschriebenen Verfahrens.

Speyer, den 23. April 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Signalement
des Franz Müller von Moosbach im Großherzogthum Hessen.

25 Jahre alt, 5' 5" groß, dunkle Haare, niedere Stirne, graue Augen, dunkle Augenbrauen, spitze Nase, proportionirten Mund mit aufgeworfenen Lippen, gesunde Gesichtsfarbe, rundes Gesicht.

Trug bei seiner Einlieferung nachstehende Kleidungsstücke: grauen Sommerrock, darunter einen schwarzen Tuchspenser, weiß und graugestreifte Weste, brauncarrirte Hose, gestreifte Halsbinde, baumwollenes Hemd, Bundschuhe, weiße wollene Strümpfe und eine schwarze Tuchkappe.

Bekanntmachung,
die I. Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens vom Jahre 1857 zu $4\frac{1}{2}$ Procent betr.

Gemäß der Bekanntmachung vom 4. l. M. (Reggsbl. 1863 Seite 333 bis 340) hat heute die I. Verloosung des

„Neuen allgemeinen Anlehens von 1857 zu 4½ Procent"

stattgefunden.

Nach dem Ergebnisse dieser Verloosung sind gemäß dem Verloosungsplane die sämmtlichen, sowohl auf den Inhaber (au porteur), als auf Namen lautenden Obligationen dieses Anlehens zur baaren Heimzahlung bestimmt, welche die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten rothgeschriebenen Kataster-Nummern tragen.

(Zur Vermeidung jeder Verwechslung mit anderen Anlehen zu $4\frac{1}{2}$ Procent wird ausdrücklich bemerkt, daß auf allen Obligationen sowohl, als auf den denselben beigegebenen halbjährigen Zinscoupons die Bezeichnung

„Neues allgemeines Anlehen"

beigefügt ist.)

Die verloosten Obligationen treten mit dem 1. Juli l. J. außer Verzinsung; mit der Rückzahlung der betreffenden Capitalien wird sogleich begonnen, und der Zins hiebei in vollen Monatsraten bis zum Schlusse des Erhebungsmonats, in keinem Falle aber über den 30. Juni l. J. hinaus, vergütet.

Hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung wird Nachstehendes bestimmt:

I. Die Zahlung der verloosten Obligationen auf den Inhaber (au porteur) erfolgt bei der Königl. Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse in München, dann bei den Königl. Specialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen Königl. Rentämtern und bei dem Bankhause M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M.

II. Bezüglich der auf Namen lautenden oder vinculirten Obligationen findet die Zahlung in der Regel nur bei denjenigen Königl. Staatsschuldentilgungs-Specialkassen statt, welche solche ausgestellt haben.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die Königl. Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse in München, die Königl. Specialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und durch sämmtliche Königl. Rentämter vermittelt werden.

III. Die Königl. Specialkasse München bezahlt nur diejenigen Obligationen, welche dieselbe selbst ausgestellt hat.

IV. Bei Obligationen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichtsstiftungen lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenz-Verhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden Königl. Bezirksamte als Distrikts-Poli-

zeibehörde, oder von der Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem Königl. protestantischen Consistorium, oder von dem Königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen.

V. Die Baarzahlung der vinculirten oder sonst einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Obligationen kann erst nach unbedingter und legaler Beseitigung jener Vinculirungen oder Beschränkungen durch die betheiligten Gläubiger erfolgen.

VI. Von selbst versteht sich hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Obligationen herbeigeführt werden sollten, deshalb die Zinsensistirung vom 1. Juli 1863 an nicht aufgehoben wird, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten hat, daher von dem Gläubiger für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

VII. Den betreffenden Obligationsbesitzern ist die Wiederanlage der durch diese Verloosung zur Heimzahlung bestimmten Capitalien bei dem 4procentigen Eisenbahnanlehen au porteur oder auf Namen bis auf Weiteres gestattet, und es kann diese Wiederanlage bei allen Königl. Specialkassen, sowie durch Vermittlung der Königl. Rentämter und bezüglich der au porteur-Obligationen auch durch Vermittlung des Bankhauses M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M. geschehen.

München, den 16. März 1863.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel.

Verzeichniß

der in Folge der heute stattgefundenen ersten Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens von 1857 zu 4½ Procent zur Heimzahlung bestimmten Obligationen.

I.

Obligationen Lit. A. à **1000** fl. auf den Inhaber (au porteur) und auf Namen, welche die nachstehenden roth geschriebenen Kataster-Nummern tragen:

Kataster-№	12.	52.	60.	62.	63.	83.	112.	152.	160.	162.	163.	183.	212.	252.
	260.	262.	263.	283.	312.	352.	360.	362.	363.	383.	412.	452.	460.	462.
	463.	483.	512.	552.	560.	562.	563.	583.	612.	652.	660.	662.	663.	683.
	712.	752.	760.	762.	763.	783.	812.	852.	860.	862.	863.	883.	912.	952.
	960.	962.	963.	983.	1019.	1058.	1067.	1074.	1085.	1100.	1119.	1158.	1167.	1174.
	1185.	1200.	1219.	1258.	1267.	1274.	1285.	1300.	1319.	1358.	1367.	1374.	1385.	1400.
	1419.	1458.	1467.	1474.	1485.	1500.	1519.	1558.	1567.	1574.	1585.	1600.	1619.	1658.
	1667.	1674.	1685.	1700.	1719.	1758.	1767.	1774.	1785.	1800.	1819.	1858.	1867.	1874.
	1885.	1900.	1919.	1958.	1967.	1674.	1985.	2000.	2038	2069.	2074.	2082.	2098.	2099.
	2138.	2169.	2174.	2182.	2198.	2199.	2238.	2269.	2274.	2282.	2298.	2299	2338.	2369.
	2374.	2382.	2398.	2399.	2438.	2469.	2474.	2482	2498.	2499.	2538.	2569.	2574.	2582.
	2598.	2599.	2638.	2669.	2674.	2682.	2698.	2699.	2738.	2769.	2774.	2782.	2798.	2799.
	2838.	2869.	2874.	2882.	2898.	2899.	2938.	2969.	2974.	2982.	2998.	2999.		

II.

Obligationen Lit. B. à 500 fl. auf den Inhaber (au porteur) und auf Namen, welche die nachstehenden rothgeschriebenen Kataster-Nummern tragen:

Kataster-№	5.	16.	36.	44.	86.	88.	105.	116.	136.	144.	186.	188.	205.	216.
	236.	244.	286.	288.	305.	316.	336.	344.	386.	388.	405.	416.	436.	444.
	486.	488.	505.	516.	536.	544.	586.	588.	605.	616.	636.	644.	686.	688.
	705.	716.	736.	744.	786.	788.	805.	816.	836.	844.	886.	888.	905.	916.
	936.	944.	986.	988.	1021.	1053.	1067.	1076.	1094.	1099.	1121.	1153.	1167.	1176.
	1194.	1199.	1221.	1253.	1167.	1276.	1294.	1299.	1321.	1353.	1367.	1376.	1394.	1399.
	1421.	1453.	1467.	1476.	1494.	1499.	1521.	1553.	1567.	1576.	1594.	1599.	1621.	1653.
	1667.	1676.	1694.	1699.	1721.	1753.	1767.	1776.	1794.	1799.	1821.	1853.	1867.	1876.
	1894.	1899.	1921.	1953.	1967.	1976.	1994.	1999.	2020.	2023.	2043.	2044.	2060.	2094.
	2120.	2123.	2143.	2144.	2160.	2194.	2220.	2223.	2243.	2244.	2260.	2294.	2320.	2323.
	2343.	2344.	2360.	2394.	2420.	2423.	2443	2444.	2460.	2494.	2520.	2523.	2543.	2544.
	2560.	2594.	2620.	2623.	2643.	2644.	2660.	2694.	2720.	2723.	2743.	2744.	2760.	2794.
	2820.	2823.	2843.	2844.	2860.	2894.	2920.	2923.	2943.	2944.	2960.	2994.	3029.	3036.
	3045.	3046.	3054.	3090.	3129.	3136.	3145.	3146.	3154.	3190.	3229.	3236.	3245.	3246.
	3254.	3290.	3329.	3336.	3345.	3346.	3354.	3390.	3429.	3436.	3445.	3446.	3454.	3490.
	3529.	3536.	3545.	3546.	3554.	3590.	3629.	3636.	3645.	3646.	3654.	3690.	3729.	3736.
	3745.	3746.	3754.	3790.	3829.	3836.	3845.	3846.	3854.	3890.	3929.	3936.	3945.	3946.
	3954.	3990.	4011.	4026.	4045.	4070.	4080.	4087.	4111.	4126.	4145.	4170.	4180.	4187.
	4211.	4226.	4245.	4270.	4280.	4287.	4311.	4326.	4345.	4370.	4380.	4387.	4411.	4426.
	4445.	4470.	4480.	4487.	4511.	4526.	4545.	4570.	4580.	4587.	4611.	4626.	4645.	4670.
	4680.	4687.	4711.	4726.	4745.	4770.	4780.	4787.	4811.	4826.	4845.	4870.	4880.	4847.
	4911.	4926.	4945.	4970.	4980.	4987.								

III.

Obligationen Lit. C. à 100 fl. auf den Inhaber (au porteur) und auf Namen, welche die nachstehenden rothgeschriebenen Kataster-Nummern tragen:

Kataster-№	3.	19.	22.	38.	60.	103.	119.	122.	138.	160.	203.	219.
	222.	238.	260.	303.	319.	322.	333.	360.	403.	419.	422.	438.
	460.	503.	519.	522.	538.	560.	603.	619.	622.	638.	660.	703.
	719.	722.	738.	760.	803.	819.	822.	838.	860.	903.	919.	922.
	938.	960.	1013.	1033.	1039.	1089.	1090.	1113.	1133.	1139.	1189.	1190.
	1213.	1233.	1239.	1289.	1290.	1313.	1333.	1339.	1389.	1390.	1413.	1433.
	1439.	1489.	1490.	1513.	1533.	1539.	1589.	1590.	1613.	1633.	1639.	1689.
	1690.	1713.	1733.	1739.	1789.	1790.	1813.	1833.	1839.	1889.	1890.	1913.

Kataster-№											
1933.	1989.	1989.	1990.	2023.	2038.	2066.	2078.	2085.	2123.	2138.	2166.
2178.	2185.	2223.	2238.	2266.	2278.	2285.	2323.	2338.	2366.	2378.	2385.
2423.	2438.	2466.	2478.	2485.	2523.	2538.	2566.	2578.	2585.	2623.	2638.
2666.	2678.	2685.	2723.	2738.	2766.	2778.	2785.	2823.	2838.	2866.	2878.
2885.	2923.	2938.	2966.	2978.	2985.	3010.	3033.	3048.	3055.	3100.	3110.
3133.	3148.	3155.	3200.	3210.	3233.	3248.	3255.	3300.	3310.	3333.	3348.
3355.	3400.	3410.	3433.	3448.	3455.	3500.	3510.	3533.	3548.	3555.	3600.
3610.	3633.	3648.	3655.	3700.	3710.	3733.	3748	3755.	3800.	3810.	3833.
3848.	3855.	3900.	3910.	3933.	3948.	3955.	4000.	4042.	4047.	4057.	4064.
4067.	4142.	4147.	4157.	4164.	4167.	4242.	4247.	4257.	4264.	4267.	4342.
4347.	4357.	4364.	4367.	4442.	4447.	4457.	4464.	4467.	4542	4547.	4557.
4564.	4567.	4642.	4647.	4657.	4664.	4667.	4742.	4747.	4757.	4764.	4767.
4842.	4847.	4857.	4864.	4867.	4942.	4947.	4957.	4964.	4967.	5003.	5031.
5057.	5083.	5087.	5103.	5131.	5157.	5183.	5187.	5203.	5231.	5257.	5283.
5287.	5303.	5331.	5357.	5383.	5387.	5403.	5431.	5457.	5483.	5487.	5503.
5531.	5557.	5583.	5587.	5603.	5631.	5657.	5683.	5687.	5703.	5731.	5757.
5783.	5787.	5803.	5831.	5857.	5883.	5887.	5903.	5931.	5957.	5983.	5987.
6023.	6037.	6058.	6061.	6082.	6123.	6137.	6158.	6161.	6182.	6223.	6237.
6258.	6261.	6282.	6323.	6337.	6358.	6361.	6382.	6423.	6437.	6458.	6461.
6482.	6523.	6537.	6558.	6561.	6582.	6623.	6637.	6658.	6661.	6682.	6723.
6737.	6758.	6761.	6782.	6823.	6837.	6858.	6861.	6882.	6923.	6937.	6958.
6961.	6982.	7046.	7050.	7077.	7080.	7096.	7146.	7150.	7177.	7180.	7196.
7246.	7250.	7277.	7280.	7296.	7346.	7350.	7377.	7380.	7396.	7446.	7450.
7477.	7480.	7496.	7546.	7550.	7577.	7580.	7596.	7646.	7650.	7677.	7680.
7696.	7746.	7750.	7777.	7780.	7796.	7846.	7850.	7877.	7880.	7896.	7946.
7950.	7977.	7980.	7996.	8006.	8025.	8027.	8076.	8079.	8106.	8125.	8127.
8176.	8179.	8206.	8225.	8227.	8276.	8279.	8306.	8325.	8327.	8376.	8379.
8406.	8425.	8427.	8476.	8479.	8506.	8525.	8527.	8576.	8579.	8606.	8625.
8627.	8676.	8679.	8706.	8725.	8727.	8776.	8779.	8806.	8825.	8827.	8876.
8879.	8906.	8925.	8927.	8976.	8979.	9038.	9073.	9074.	9092.	9099.	9138.
9173.	9174.	9192.	9199.	9238.	9273.	9274.	9292.	9299.	9338.	9373.	9374.
9392.	9399.	9438.	9473.	9474.	9492	9499.	9538.	9573.	9574.	9592.	9599.
9638.	9673.	9674.	9692.	9699.	9738.	9773.	9774.	9792.	9799.	9838.	9873.
9874.	9892.	9899.	9938.	9973.	9974.	9992.	9999.	10005.	10021.	10041.	10071.
10100.	10105.	10121.	10141.	10171.	~~10200.~~	10205.	10221.	10241.	10271.	10300.	10305.
10321.	10341.	10371.	10400.	10405.	10421.	10441.	10471.	10500.	10505.	10521.	10541.
10571.	10600.	10605.	10621.	10641.	10671.	10700.	10705.	10721.	10741.	10771.	10800.
10805.	10821.	10841.	10871.	10900.	10905.	10921.	10941.	10971.	11000.	11053.	11072.

Kataster-№ 11077. 11091. 11098. 11153. 11172. 11177. 11191. 11198. 11253. 11272. 11277. 11291.
11298. 11353. 11372. 11377. 11391. 11398. 11453. 11472. 11477. 11491. 11498. 11553.
11572. 11577. 11591. 11598. 11653. 11672. 11677. 11691. 11698. 11753. 11772. 11777.
11791. 11798. 11853. 11872. 11877. 11891. 11898. 11953. 11972. 11977. 11991. 11998.
12005. 12012. 12051. 12086. 12095. 12105. 12112. 12151. 12186. 12195. 12205. 12212.
12251. 12286. 12295. 12305. 12312. 12351. 12386. 12395. 12405. 12412. 12451. 12486.
12495. 12505. 12512. 12551. 12586. 12595. 12605. 12612. 12651. 12686. 12695. 12705.
12712. 12751. 12786. 12795. 12805. 12812. 12851. 12886. 12895. 12905. 12912. 12951.
12986. 12995. 13029. 13030. 13050. 13055. 13065. 13129. 13130. 13150. 13155. 13165.
13229. 13230. 13250. 13255. 13265. 13329. 13330. 13350. 13355. 13365. 13429. 13430.
13450. 13455. 13465. 13529. 13530. 13550. 13555. 13565. 13629. 13630. 13650. 13655.
13665. 13729. 13730. 13750. 13755. 13765. 13829. 13830. 13850. 13855. 13865. 13929.
13930 13950. 13955. 13965. 14010. 14028. 14059. 14066. 14068. 14110. 14128. 14159.
14166. 14168. 14210. 14228. 14259. 14266. 14268. 14310. 14328. 14359. 14366. 14368.
14410. 14428. 14459. 14466. 14468. 14510. 14528. 14559. 14566. 14568. 14610. 14628.
14659. 14666. 14668. 14710. 14728. 14759. 14766. 14768. 14810. 14828. 14859. 14866.
14868. 14910. 14928. 14959. 14966. 14968 15005. 15051. 15065. 15070. 15091. 15105.
15151. 15165. 15170. 15191. 15205. 15251. 15265. 15270. 15291. 15305. 15351. 15365.
15370. 15391. 15405. 15451. 15465. 15470. 15491. 15505. 15551. 15565. 15570. 15591.
15605. 15651. 15665. 15670. 15691. 15705. 15751. 15765. 15770. 15791. 15805. 15851.
15865. 15870. 15891. 15905. 15951. 15965. 15970. 15991. 16040. 16042. 16055. 16084.
16096. 16140. 16142. 16155. 16184. 16196. 16240. 16242. 16255. 16284. 16296. 16340.
16342. 16355. 16384. 16396. 16440. 16442. 16455. 16484. 16496. 16540. 16542. 16555.
16584. 16596. 16640. 16642. 16655. 16684. 16696. 16740. 16742. 16755. 16784. 16796.
16840. 16842. 16855. 16884. 16896. 16940. 16942. 16955. 16984. 16996.

Vorstehende Nummern finden, wie oben erwähnt, sowohl auf die Obligationen auf den Inhaber (au porteur), als auf die Nominal-Obligationen Anwendung.

Sämmtliche gezogene Capitalien treten mit dem **1. Juli 1863 außer Verzinsung.**

München, den 16. März 1863.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 34. Speyer, den 6. Mai 1863.

Inhalt:

Nro. 13564 N. pr. den 30. April 1863.

(Das Gesuch des Schullehrers Scherer und Buchhändlers Gummi um Aufnahme der von Georg Scherer gesammelten 120 Volkslieder in das Verzeichniß der gebilligten Bücher betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 22. d. M. wurde das von Schullehrer Georg Scherer verfaßte, im Verlage von C. H. Gummi in München 1863 in I. Auflage zum Preise von 24 Kr. in einem Theile erschienene Werk „120 ein- und zweistimmige Volkslieder für den Elementar-Gesang-Unterricht" wurde auf Grund der hierüber erholten Gutachten in das Verzeichniß № II. und IV. der für die Schüler an den deutschen Werktags- und Feiertagsschulen empfohlenen Bücher und Hilfsmittel unter lit. H. Ziffer 25 und 19 aufgenommen, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 28. April 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schmidt.

Nro. 13796 N. pr. den 30. April 1863.

(Die Schulpraxis der katholischen Schuldienst-Exspectanten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im Jahre 1862 aus dem katholischen Schulleh-

rerseminar zu Speyer entlassenen Zöglinge mit der Hauptnote I. und II., wie solche im Kreis=Amtsblatte von 1862 № 66 S. 1397 Ziffer 1 bis 6 inclusive genannt sind, wird die Ermächtigung ertheilt, sich um erledigte Schulverweserstellen zu bewerben. Die Königl. katholischen Distrikts-Schulinspectionen sind beauftragt, dies den benannten in ihrem Bezirke befindlichen Schuldienst-Exspectanten schriftlich zu ihrer Legitimation zu eröffnen.

Speyer, den 28. April 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 9193 X. pr. den 28. April 1863.

(Einen Waldbrand im Staatswalde des Reviers Winnweiler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem Löschen eines unterm 12. d. M. ausgebrochenen Waldbrandes im Staatswalddistrikt Hub, Reviers Winnweiler, haben sich Kornelius Ottmann, Kaufmann, und Carl Graf, Posterpeditor, beide von Winnweiler, als die ersten auf der Brandfläche, durch Entschlossenheit und wohlbemessenes Benehmen, wodurch der weiteren Verbreitung des Feuers Einhalt gethan wurde, in anerkennenswerther Weise ausgezeichnet.

Dies wird unter wohlgefälliger Anerkennung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 24. April 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Hohe.
Meyer.
Metschnabl.

Ad Nrm. 12973 N. pr. den 27. April 1863.

(Die Aufsicht auf Landesverwiesene btr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Königl. Distrikts- u. Local-Polizeibehörden der Pfalz.

Durch Erkenntniß des Schwurgerichtshofes von Oberbayern vom 2. März l. J. wurde der ledige Maurer Joseph Funis von Buos bei Bojo in Oesterreich wegen Verbrechens der Theilnahme an einem Verbrechen des Diebstahls zu einer Zuchthausstrafe von vier Jahren verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen, was den oben bezeichneten Behörden unter Mittheilung des Signalements des Verurtheilten zur sachgemäßen Beachtung bekannt gegeben wird.

Speyer, den 26. April 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Signalement.

Alter 26 Jahre, Größe 5' 6" 8"', Statur untersetzt, Haare schwarzbraun, Stirne hohe, Augen braun, Nase lang und spitzig, Mund klein, Kinn oval mit Grübchen, Gesichtsform länglich.

Besondere Kennzeichen:

Ohne Bart, mit lang und rund geschnittenen Haupthaaren, an dem Daumen der linken Hand eine lange Schnittnarbe.

Ad Nrm. 13403 N. pr. den 30. April 1863.

(Die Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Distrikts- u. Local-Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des Königl. Bezirksgerichtes Regensburg vom 11. April 1863 wurde Katharina Reichard, Ehefrau des Marionetten- und Zitherspielers Anton Reichard von Radmersdorf, Bezirksamts Radmersdorf in Oesterreich, wegen Vergehens des Betruges im Zusammenfluß mit zwei Diebstahls-Uebertretungen zu einer Gefängnißstrafe von zwei Monaten 15 Tagen verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen, was den obenbezeichneten Behörden unter Mittheilung des Signalements der Genannten bekannt gegeben wird.

Speyer, den 29. April 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Personalbeschrieb der Katharina Reichard.

Alter: 40 Jahre.
Größe: 5′ 7″.
Haare: schwarz.
Augen: braun.
Nase: stumpf.
Mund: proportionirt.
Zähne: gut.
Gesichtsfarbe: braun.
Sprache: gebrochen deutsch.

Nro. 13303 N. pr. den 30. April 1863.

(Das Auffinden eines männlichen Leichnams betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Distrikts- u. Local-Polizeibehörden der Pfalz.

Indem nachstehend ein Ausschreiben der Königl. Regierung von Oberbayern vom 18. l. M. rubricirten Betreffes veröffentlicht wird, erhalten die vorgenannten Behörden den Auftrag, die nöthigen Erhebungen über die Herkunft des Verlebten sofort einzuleiten und ein sachdienliches Resultat sofort und längstens binnen 3 Wochen der unterfertigten Stelle zur Anzeige zu bringen.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Speyer, den 29. April 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An

sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Am 26. September v. J. wurde in der Isar bei Hirschau, Königl. Bezirksamts München l. d. J., ein männlicher Leichnam aufgefunden, über dessen Angehörigkeit die bisherigen Nachforschungen keine Anhaltspunkte ergeben haben.

Die sämmtlichen obengenannten Behörden erhalten deßhalb unter Mittheilung einer Beschreibung des Leichnams hievon mit dem Auftrage Kenntniß, geeignete Nachforschung über die Herkunft des Verlebten einzuleiten und allenfall-

fige Ergebnisse dem Königl. Bezirksamte München l. d. J. mitzutheilen.

Beschreibung der Leiche.

Der Leichnam war bekleidet mit schwarztuchener Jacke, Sommerhose und Weste von grauem Sommerzeuge, mit einem schwarz- und rothgestreiften Halstuche, kalbledernen Stiefeln, baumwollenen Socken und Hemde (letzteres mit J. P. roth gemerkt), dann mit einer als Unterhose benützten Militär-Grablhose.

Der Ertrunkene hatte braune Haare und Schnurrbart, blaue Augen und gute Zähne, war 5' 9'' groß, zwischen 40—45 Jahre alt und mag die Leiche schon länger als 10 Tage im Wasser gewesen seyn.

Als besonderes Kennzeichen wird eine von der Stirne bis zur Mitte des Kopfes sich ziehende Glatze angegeben.

München, den 18. April 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Vitzthum.

Nro. 13373 N. pr. den 30. April 1863.

(Das Auffinden einer Leiche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Königl. Distrikts- u. Local-Polizeibehörden der Pfalz.

Die oben bezeichneten Behörden erhalten den Auftrag, die nöthigen Erhebungen behufs der Ermittelung der persönlichen Verhältnisse des in dem hier unten folgenden Ausschreiben der Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 17. l. M. näher beschriebenen Verunglückten sofort zu veranstalten und ein sachdienliches Resultat sofort und längstens binnen 3 Wochen anher zu berichten.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Speyer, den 29. April 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

An
sämmtliche Stadtcommissariate und Distrikts-Polizeibehörden des Kreises.

Nach Anzeige des Königl. Bezirksamtes Aschaffenburg vom 2. April d. J. ist am 27. Februar in der Markung der Gemeinde Leider vom Mainflusse eine männliche Leiche angeschwemmt worden; die sehr weit vorgeschrittene Verwesung läßt vermuthen, daß der Leichnam bereits seit mehreren Monaten im Wasser lag. Die Leiche war mit einem leinenen Hemde bekleidet, welches am Halse durch ein beinernes Knöpfchen zusammengehalten wurde; um den Hals war ein baumwollenes Tuch geschlungen, an den Füßen trug sie Halbstiefel mit ledernen Lappen, wie sie die Fischer bei Ausübung ihres Gewerbes tragen sollen. Da die bisherigen Nachforschungen über die persönlichen Verhältnisse ohne Erfolg blieben, so werden die obengenannten Behörden aufgefordert, in ihren Bezirken Erhebungen zu pflegen und Nachrichten, welche über diese Leiche Aufklärung geben, dem Königl. Bezirksamte Aschaffenburg mitzutheilen.

Würzburg, den 17. April 1863.

Königl. Regierung von Unterfranken u. Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Bei Erkrankung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Der Königl. Regierungsdirector:
von Gresser.
Mees.

Ad Nrm. 13165 N. pr. den 30. April 1863.

(Einlieferung einer unbekannten taubstummen Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Distrikts- u. Local-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Nachstehend wird ein Ausschreiben der Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 15. April l. J. rubricirten Betreffes mit dem Auftrage an die obenbezeichneten Behörden bekannt gegeben, die nöthigen Erhebungen zur Ermitlung der Heimath des Aufgegriffenen sofort einzuleiten und ein sachdienliches Resultat sofort und längstens innerhalb 3 Wochen anher zu berichten.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Speyer, den 29. April 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An die

Königl. Stadtcommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Unterm 29. v. M. wurde eine angeblich taubstumme Mannsperson zu Euerdorf aufgegriffen und von dem dortigen Vertreter der Königl. Staatsanwaltschaft zur Ermittelung der Heimath an das Königl. Bezirksamt Hammelburg instradirt.

Der Eingelieferte besitzt keinerlei Legitimation und fand sich bei ihm außer den untenbeschriebenen Kleidungsstücken nur eine Tabakspfeife vor.

Er will weder lesen noch schreiben können, die Bemühungen um Aufschlüsse über Heimath und sonstige persönliche Verhältnisse gaben kein sachdiensames Resultat, nur ließ sich aus seiner Zeichensprache und seinen Händen schließen, daß derselbe seines Gewerbes ein Zimmermann ist. In Folge seiner Erkrankung wurde er zur Zeit im Fremdenspitale zu Hammelburg untergebracht.

Unter Mittheilung des Signalements erhalten deshalb die oben genannten Behörden den Auftrag, die geeigneten Recherchen nach der Heimath und den persönlichen Verhältnissen des Eingelieferten zu pflegen und ein etwaiges Resultat dem Königl. Bezirksamte Hammelburg unter gleichzeitiger Berichterstattung an die unterfertigte Stelle mitzutheilen.

Würzburg, den 15. April 1863.

Königl. Regierung von Unterfranken u. Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Bei Erkrankung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Der Königl. Regierungsdirector:
von Greffer.

Rees.

Signalement:

Alter: muthmaßlich 25 Jahre, Größe: 5′ 11″ 3‴, Haare: blond, gelockt, Augen: graue, Nase: stumpf, Kinn: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Bart: ohne, Statur: schlank, jedoch Haltung etwas vorwärts gebeugt, Hände groß und mit starken Schwielen, an der inneren Seite des linken kleinen Fingers ist eine Narbe, anscheinlich von Hiebwunden, ersichtlich, zwei ähnliche Narben befinden sich am Zeigefinger der rechten Hand. Derselbe trägt ein leinenes Hemd, ein altes baumwollenes geblümtes Shawl, einen kleincarrirten Spenser dunkler Farbe, eine schwarze Bukskinhose mit blauen Streifen, einen schwarzgrauen Rock, dessen hintere Naht aufgerissen ist, ein Paar alte Bundschuhe, dann eine Schildkappe von grauem Sommerzeuge.

Nach

des Gesammt-Hafenverkehrs zu Ludwigshafen

Hafen-Abtheilungen	Zugang.																Total-Gewicht des Zugangs
	Wasserwärts				Landwärts												
	zu Berg		zu Thal		auf Rollfuhren		per Eisenbahn im Ansageverfahren										
							aus Frankreich				über Elten aus Holland		über Herbesthal aus Belgien				
							über Saarbrücken		über Schaidt								
	Schiffe.	Centner.	Schiffe.	Centner.	Wagen.	Centner.	Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn.			Centner.
IV. Auslandshafen.	15	13780	—	—	40	1205	8	436	215	11712	134	13137	153	13614			53884
V. Inlandshafen.	21	7322	22	10363	279	16785	—	—	—	—	—	—	—	—			34470
VI. Schachtel.	—	—	17	8227	2	100	—	—	—	—	—	—	—	—			8327
III. Winterhafen.	136	141390	193	95796	800	31901	—	—	134	13527	—	—	—	—			282614
II. Kohlenplatz.	—	—	—	—	pr. Eisenbahn 2167	433535	—	—	—	—	—	—	—	—			433535
Summa	172	162492	232	114386	3288	483526	8	436	349	25239	134	13137	153	13614			812830
Hiezu Summa des Gesammt-Abgangs . .																	835230
Summa des Gesammt-Hafenverkehrs . .																	1648060

weisung ... pr. den 30. April 1863.

a. Rh. im 1. Kalender-Quartale 1863.

Abgang.											Total-Gewicht des Abgangs	Wichtigere Gegenstände des Verkehrs.
Wasserwärts				Landwärts								
zu Berg		zu Thal		auf Rollfuhren		per Eisenbahn nach Frankreich						
						über Saarbrücken		über Schaidt				
Schiffe.	Centner.	Schiffe.	Centner.	Wagen.	Centner.	Waggon.	Centner.	Waggon.	Centner.		Centner.	
10	2611	7	1176	1193	59631	—	—	34	3385		66803	Kaffee, Wein, Oel, Tabak, Roheisen, Schwefel, Harze, rohe Häute, Wollengarn, Schweinefett etc.
32	6807	38	18404	305	18333	3	370	1	37		43951	Baumwolle, Wein, Tabak, Cigarren, Essig, Branntwein, Eisen u. Eisenwaaren aller Art, Farberden, rohe Schafwolle.
—	—	1	100	165	8227	—	—	—	—		8327	Backsteine, Borde, leere Fässer, Knochenmehl, Bohnen.
1	120	35	41849	3933	124255	—	—	1063	116390		282614	Eisensteine, Ruhrkohlen, Getreide, Kartoffeln, Borde, Bruchsteine, Backsteine.
						mittels der Trajektanstalt auf das badische Gebiet						
63	94030	14	27948	3311	198672	1128	112885	—	—		433535	Saarkohlen.
106	103568	95	89477	8907	409118	1131	113255	1098	119812		835230	

Ludwigshafen, den 18. April 1863.

Der Königl. Oberzoll-Inspector.

v. Soyer.

Helm, Assistent.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Rescripts vom 17. April l. J. allergnädigst genehmigt, daß von dem Bischofe von Speyer dem Priester Jacob Zimmer, Pfarreiverweser zu Trulben, die Pfarrei Trulben, Bezirksamts Pirmasens, verliehen werde.

Dienstesnachrichten.

Zufolge höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen, vom 16. April l. J. haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Steuer- und Gemeinde-Einnehmer Jacob Becker von Lambsborn auf die zur Zeit erledigte Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Kirchheim am Eck, seiner Bitte entsprechend, versetzt werde.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 23. April 1863, wurden ernannt:

1. das Gemeinderathsmitglied Carl Semmer in Eußerthal zum Bürgermeister dieser Gemeinde, und
2. das Gemeinderathsmitglied Johann Jacob Metzger zum Adjunkten daselbst.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 24. April d. J., wurde das Gemeinderathsmitglied Conrad Simon zum Adjunkten der Gemeinde Thalfröschen ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 25. April l. J., wurden ernannt:

1. das Gemeinderathsmitglied Nikolaus Hammer zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Stein, und
2. das Gemeinderathsmitglied Stephan Eckerle zum Adjunkten der Gemeinde Stein.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 25. April l. J., wurde das Gemeinderathsmitglied Simon Hammer zum Adjunkten der Gemeinde Völkersweiler ernannt.

Ordensverleihung.

Seine Majestät der König haben Sich durch allerhöchste Entschließung vom 9. April l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Landgerichtsdiener Anton Köchler in Landstuhl, in Rücksicht auf seine mit Berechnung von drei Feldzügen fünfzigjährigen mit Eifer und Treue geleisteten Dienste die Ehrenmünze des Königlich Bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

Augsburger Börse.

Den 29. April 1863.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %	98	
„ „ „ 4 %		
„ „ „ 4 % halbjährig	101½	
„ „ „ 4½ %	102⅞	
„ „ „ 4½ % halbjährig	104	
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem. . .	855	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien. .		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien . . .		

Berichtigung.

In № 32 des Kreis-Amtsblattes pag. 463 und zwar in der 3ten Zeile des §. 5 ist statt „entgeschen" zu lesen: „energischen."

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 35. Speyer, den 8. Mai 1863.

Inhalt:

Bekanntmachung,

den Vertrag über den Beitritt der herzoglichen Regierung von Sachsen-Coburg und Gotha für das Herzogthum Coburg zum süddeutschen Münzvereine vom 9. Januar 1863 betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem die Verhandlungen, welche zwischen den Regierungen des süddeutschen Münzvereines einerseits und der herzoglichen Regierung von Sachsen-Coburg und Gotha andererseits über den Anschluß des Herzogthums Coburg an den süddeutschen Münzverein gepflogen wurden, zum Abschlusse eines Vertrages geführt haben, welcher von den Bevollmächtigten am 9. Januar l. J. zu München unterzeichnet wurde, und nachdem dieser Vertrag nunmehr die Genehmigung der contrahirenden Regierungen erhalten hat, so wird derselbe in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung zu allgemeiner Kenntniß und Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

München, den 15. April 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Freiherr von Schrenk.

Durch den Minister:

Der General-Secretär:

Mayer.

Vertrag

über den

Beitritt der herzoglichen Regierung von Sachsen-Coburg und Gotha für das Herzogthum Coburg zum süddeutschen Münzvereine.

Nachdem die herzogliche Regierung von Sachsen-Coburg und Gotha die Absicht zu erkennen gegeben hat, dem zwischen den Regierungen von Preußen, Bayern, Württemberg, Baden, Großherzogthum Hessen, Sachsen-Meiningen, Nassau, Schwarzburg-Rudolstadt, Hessen-Homburg und der freien Stadt Frankfurt am 7. August 1858 zu München abgeschlossenen Münzvertrage, welcher also lautet:

Vertrag über das Münzwesen des süddeutschen Münzvereines.

Die Regierungen von Preußen, Bayern, Württemberg, Baden, Großherzogthum Hessen, Sachsen-Meiningen, Nassau, Schwarzburg-Rudolstadt, Hessen-Homburg und der freien Stadt Frankfurt, von der Absicht geleitet, die Bestimmungen der früheren Verträge des süddeutschen Münzvereines dem Münzvertrage d. d. Wien den 24. Januar 1857 und den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechend zu ergänzen und festzustellen, haben zu dem Ende Bevollmächtigte ernannt, und zwar:

die königlich preußische Regierung:
den geheimen Oberfinanzrath Carl Theodor Seydel;

die königlich bayerische Regierung:
den Ministerial-Director Carl Friedrich von Beyer;

die königlich württembergische Regierung:
den Bergrath Valentin von Schübler;

die großherzoglich badische Regierung:
den Münzrath Ludwig Kachel;

die großherzoglich hessische Regierung:
den Obersteuerrath Ludwig Wilhelm Ewald;

die herzoglich Sachsen-Meiningen'sche Regierung:
den Staatsrath Ludwig Blomeyer;

die herzoglich nassauische Regierung:
den Landesbank-Director Carl Reuter;

die fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische Regierung:
den Finanzrath Heinrich Bamberg;

die landgräflich hessische Regierung:
den großherzoglich hessischen Obersteuerrath Ludwig Wilhelm Ewald;

die freie Stadt Frankfurt:
den Senator Franz Alfred Jacob Bernus,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratification, nachstehender Vertrag verhandelt und abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

In den Königreichen Bayern und Württemberg, den Großherzogthümern Baden und Hessen, im Herzogthume Sachsen-Meiningen, in den Hohenzollern'schen Landen Preußens, im Herzogthume Nassau, in der Oberherrschaft des Fürstenthumes Schwarzburg-Rudolstadt, in der Landgrafschaft Hessen-Homburg und in dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt bildet das Pfund, in der Schwere von 500 Grammen, die Grundlage der Ausmünzung, es soll das Pfund feinen Silbers mit Beibehaltung der Gulden- und Kreuzer-Rechnung zu 52½ fl ausgebracht werden, und hiernach an die Stelle des 24½ Guldenfußes als gesetzlicher Münzfuß der zwei und fünfzig einhalb Guldenfuß treten.

Artikel 2.

Die in dem Münzfuße von 52½ fl aus dem Pfunde feinen Silbers ausgeprägten Münzstücke sollen mit den in

dem Münzfuße von 24½ fl aus der seitherigen Münzmark ausgeprägten gleichnamigen Münzen gleiche Geltung haben.

Die Bezeichnung „süddeutsche Währung", welche an Stelle jeder anderen Bezeichnung des Landesmünzfußes tritt, findet demgemäß auf die in beiderlei Münzfüßen ausgebrachten Münzen Anwendung.

Artikel 3.

Als grobe Silbermünzen (Courantmünzen) werden außer dem Zwei-Vereinsthalerstücke zu 3½ fl und dem Ein-Vereinsthalerstücke zu 1¾ fl bestehen:

das Zweiguldenstück zu 120 Kreuzer,
das Guldenstück zu 60 Kreuzer,
das Halbguldenstück zu 30 Kreuzer.

Es werden demnach 26¼ Zweiguldenstücke, 52½ Guldenstücke, 105 Halbguldenstücke je ein Pfund feinen Silbers enthalten.

Artikel 4.

Außer den genannten Courantmünzen (Art. 3) können als solche auch Viertel-Guldenstücke zu 15 Kr geprägt werden, wenn dazu ein Bedürfniß sich ergibt. Es sollen 210 Viertel-Guldenstücke ein Pfund feinen Silbers enthalten.

Artikel 5.

Das Mischungsverhältniß der Zweigulden, Gulden und Halbgulden wird auf 900 Tausendtheile Silber und 100 Tausendtheile Kupfer, der Viertelgulden auf 520 Tausendtheile Silber und 480 Tausendtheile Kupfer festgesetzt.

Die Abweichung im Mehr oder Weniger darf im Feingehalt bei den Zweigulden, Gulden und Halbgulden nicht mehr als 3 Tausendtheile, bei den Viertelgulden nicht mehr als 5 Tausendtheile, im Gewichte aber bei dem einzelnen Zweiguldenstücke nicht mehr als 3 Tausendtheile seines Gewichtes, bei dem einzelnen Guldenstücke nicht mehr als 5 Tausendtheile seines Gewichtes, bei dem einzelnen Halbguldenstücke nicht mehr als 7 Tausendtheile seines Gewichtes und bei dem einzelnen Viertelguldenstücke nicht mehr als 10 Tausendtheile seines Gewichtes betragen, unbeschadet der jeder Münzstätte obliegenden allgemeinen Verpflichtung, für die möglichst genaue Einhaltung des Münzfußes Sorge zu tragen.

Der Durchmesser wird für das Zweiguldenstück auf 36, für das Guldenstück auf 30, für das Halbguldenstück auf 24 und für das Viertelguldenstück auf 22 Millimeter festgesetzt.

Artikel 6.

Der Avers dieser Münzen (Art. 3 und 4) zeigt das Bildniß des Regenten des betreffenden Staates und bei der freien Stadt Frankfurt das Wappen derselben.

Der Revers enthält bei dem Zweiguldenstücke das betreffende Landeswappen, über demselben die Werthsbezeichnung „zwei Gulden" und unter demselben die Jahreszahl, bei der freien Stadt Frankfurt aber die Bezeichnung des Werthes nebst der Jahreszahl in einem Kranze von Eichenlaub.

Der Revers des Gulden-, Halbgulden- und Viertelguldenstückes enthält nach einerlei Zeichnung die Angabe des Werthes der Münze nebst der Jahreszahl in einem Kranze von Eichenlaub.

Der Rand ist bei allen diesen Münzen gerippt mit glatten Stäbchen auf beiden Seiten.

Artikel 7.

Die vertragenden Staaten machen sich verbindlich, ihre eigenen groben Silbermünzen, wenn dieselben in Folge längerer Circulation und Abnutzung eine erhebliche Verminderung des ihnen ursprünglich zukommenden Metallwerthes erlitten haben, zum Einschmelzen einzuziehen und dergleichen abgenutzte Stücke auch dann, wenn das Gepräge undeutlich geworden, stets für voll zu demjenigen Werthe, zu welchem sie in Umlauf gesetzt sind, bei allen ihren Kassen anzunehmen.

Als die Abnützungsgrenze, bei deren Ueberschreitung die Einziehung der Münzen zu erfolgen hat, wird ein Mindergewicht für die Zweigulden von 1½ Procent, für die Gulden von 2 Procent, für die Halbgulden von 2½ Pro-

cent und für die Viertelgulden von 3 Procent des Normalgewichtes der einzelnen Stücke festgesetzt.

Artikel 8.

Sämmtliche vertragende Staaten verpflichten sich, ihre eigenen groben Silbermünzen niemals gegen den ihnen beigelegten Werth herabzusetzen, auch eine Außercoursſetzung derselben anders nicht eintreten zu lassen, als nachdem eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Artikel 9.

Die noch im Umlaufe befindlichen Kronenthaler werden in ihrem bisherigen Werthe von 2 fl 42 Xr aufrecht erhalten.

Artikel 10.

Die vertragenden Staaten machen sich jedoch verbindlich, dieselben allmählig aus dem Verkehre zu entfernen. Hiebei sollen zunächst die sogenannten Brabanter- und die unter österreichischem Stempel geprägten Kronenthaler der Einziehung unterworfen werden.

Die contrahirenden Staaten werden davon innerhalb der nächsten fünf Jahre vom 1. Januar 1859 bis 1. Januar 1864 jährlich einen Betrag von vier Millionen Gulden nach dem Maßstabe der Vertheilung der Zollrevenüen einziehen und in grobe Münze, vorzugsweise in Vereinsthaler, umprägen lassen.

Für den Fall, daß bis zum Ablaufe dieser fünf Jahre eine Bestimmung über das weiter einzuziehende Quantum an Kronenthalern nicht getroffen würde, soll davon vom 1. Januar 1864 an ein Betrag von mindestens zwei Millionen Gulden jährlich in derselben Weise eingezogen und umgeprägt werden.

Rücksichtlich der von den vertragenden Staaten selbstgeprägten Kronenthaler bleibt es dem Ermessen der betreffenden Regierungen anheimgestellt, wann sie dieselben, jedoch ohne Einrechnung in die bemerkte Summe, einziehen und umprägen lassen wollen.

Artikel 11.

Die gemeinschaftlichen zu gegenseitigem Umlauf berechtigten Scheidemünzen der contrahirenden Staaten bestehen:

A) in Sechskreuzerstücken und

B) in Dreikreuzerstücken

von Silber.

Der Ausmünzungsfuß der Sechs- und Dreikreuzerstücke wird auf 58 Gulden aus dem Pfunde feinen Silbers festgesetzt.

Artikel 12.

Die Ausprägung von Einkreuzerstücken von Silber oder Kupfer und deren Theilstücken, sowie die gegenseitige Annahme derselben bleibt dem Ermessen der einzelnen Staaten überlassen.

Die Einkreuzerstücke von Silber sind indessen nicht in einem leichteren Münzfuße als zu 60⅔ fl aus dem Pfunde feinen Silbers auszubringen, und es soll in der Kupferscheidemünze der Zollcentner Kupfer nicht höher als zu 196 fl ausgebracht werden.

Artikel 13.

Der Silbergehalt der Sechs- und Dreikreuzerstücke wird zu 350 Tausendtheile angenommen.

Der Durchmesser der Sechskreuzerstücke soll 20 und der Dreikreuzerstücke 17 Millimeter betragen.

Der Avers derselben erhält das Wappen des ausmünzenden Staates mit einer die Münze als Scheidemünze bezeichnenden Umschrift und der Revers die Werthangabe nebst der Jahreszahl in einem Kranz von Eichenlaub.

Die Fehlergrenze, welche im Feingehalte bei beiden Münzsorten im Mehr oder Weniger eingehalten werden muß, wird auf 7 Tausendtheile festgesetzt; bei der Stückelung ist für die möglichst genaue Einhaltung der auf ein

Pfund gehenden Stückzahl Sorge zu tragen und darf die Abweichung im Mehr oder Weniger 1 Procent nicht übersteigen.

Artikel 14.

Die vertragenden Staaten machen sich verbindlich

a) ihre eigene Silber- und Kupfer-Scheidemünze niemals gegen den ihr beigelegten Werth herunterzusetzen, auch eine Außercourssetzung derselben nur dann eintreten zu lassen, wenn eine Einlösungsfrist von mindestens 4 Wochen festgesetzt und wenigstens 3 Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist;

b) dieselbe, wenn in Folge längerer Circulation und Abnutzung das Gepräge undeutlich geworden ist, nach demjenigen Werthe, zu welchem sie in Umlauf gesetzt ist, allmählig zum Einschmelzen einzuziehen;

c) auch dieselbe nach dem nämlichen Werthe in näher zu bezeichnenden Kassen auf Verlangen gegen grobe in ihren Landen coursfähige Münze umzuwechseln.

Die zur Umwechslung angebotene Summe darf jedoch in Silber-Scheidemünze nicht unter 40 Gulden, in Kupfermünze nicht unter 10 Gulden betragen.

Artikel 15.

Niemand darf in den Landen der vertragenden Staaten genöthigt werden, eine Zahlung, welche den Werth der kleinsten groben Silbermünze erreicht, in Scheidemünze anzunehmen.

Artikel 16.

Sämmtliche vertragende Staaten machen sich verbindlich, in dem Zeitraume vom 1. Januar 1859 bis 1. Januar 1864 von den im Gebiete des süddeutschen Münzvereines geprägten und noch umlaufenden Sechs- und Dreikreuzerstücken jährlich den Betrag von 400,000 fl. und zwar in der Art einzuziehen, daß ohne Unterschied des Landesgepräges vorzugsweise diejenigen Stücke, welche eine frühere Jahreszahl als die von 1807 oder keine erkenntliche Jahreszahl tragen, sodann die sonstigen älteren und abgenutzten zum Einzuge gebracht werden. Der bezeichnete Betrag wird unter die contrahirenden Staaten nach demselben Maßstabe vertheilt, nach welchem die Zollrevenüen zur Vertheilung gelangen.

Artikel 17.

Während dieser fünf Jahre sollen von den vertragenden Regierungen keine neuen Sechs- und Dreikreuzerstücke geprägt werden.

Findet eine der contrahirenden Regierungen sich ausnahmsweise veranlaßt, neue Ausprägungen solcher Münzen innerhalb dieser Frist vorzunehmen, so kann dies nur dann geschehen, wenn sie gleichzeitig außer den nach Art. 16 von ihr einzuziehenden Beträgen eine dem doppelten Betrage der neuen Ausprägung gleichkommende Quantität von Sechs- und Dreikreuzerstücken aus dem Cours zieht.

Artikel 18.

Die vertragenden Regierungen werden die neuausgegebenen Münzen — Courantmünzen sowohl als Scheidemünzen — gegenseitig von Zeit zu Zeit in Bezug auf ihren Feingehalt und auf ihr Gewicht prüfen lassen und von den Ausstellungen, die sich dabei etwa ergeben, einander Mittheilung machen.

Für den unerwarteten Fall, daß die Ausmünzung der einen oder der andern der betheiligten Regierungen im Feingehalte oder im Gewichte den vertragsmäßigen Bestimmungen nicht entsprechend befunden würde, übernimmt dieselbe die Verbindlichkeit, entweder sofort oder nach vorangegangener schiedsrichterlicher Entscheidung sämmtliche von ihr geprägten Münzen desjenigen Jahrganges, welchem die fehlerhafte Ausmünzung angehört, wieder einzuziehen.

Artikel 19.

Die in Art. 7 und 14 übernommene Verbindlichkeit zur Annahme der groben Silbermünzen und der Scheidemünzen bei den Staatskassen nach ihrem vollen Werthe findet auf durchlöcherte oder sonst anders als durch den ge-

wöhnlichen Umlauf am Gewicht verringerte, ingleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Artikel 20.

Die vertragenden Staaten vereinbaren sich dahin, während der letzten sechs Monate des Jahres 1863 über die nach Ablauf dieses Jahres zu ergreifenden Maßregeln bezüglich der ferneren Einziehung von Kronenthalern, sowie bezüglich der Scheidemünze, insbesondere der ferneren Einziehung derselben und der Festsetzung eines den Verkehrsverhältnissen im Gebiete der süddeutschen Währung entsprechenden Maximalbetrages des Scheidemünz-Umlaufes Berathung pflegen und gemeinsame Beschlüsse fassen zu wollen.

Artikel 21.

Die Dauer dieses Vertrages wird zunächst bis zum Schlusse des Jahres 1878 festgesetzt; es soll auch alsdann derselbe, insoferne der Rücktritt von der einen oder der anderen Seite nicht erklärt oder eine anderweite Vereinbarung darüber nicht getroffen worden ist, stillschweigend von fünf zu fünf Jahren als verlängert angesehen werden.

Es ist aber ein solcher Rücktritt nur dann zuläßig,

wenn die betreffende Regierung ihren Entschluß mindestens zwei Jahre vor Ablauf der ausdrücklich festgesetzten oder stillschweigend verlängerten Vertragsdauer den mitvertragenden Regierungen bekannt gemacht hat, worauf sodann unter sämmtlichen Vereinsstaaten unverweilt weitere Verhandlung einzutreten hat, um die Veranlassung der erfolgten Rücktritts-Erklärung und somit diese Erklärung selbst im Wege gemeinsamer Verständigung zur Erledigung bringen zu können.

Artikel 22.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages treten an die Stelle der Bestimmungen der unterm 25. August 1837 zur Begründung des süddeutschen Münzvereines zu München geschlossenen Convention und der zur Ergänzung dieser Convention weiter getroffenen Vereinbarungen des süddeutschen Münzvereins, welche hiedurch außer Wirksamkeit gesetzt werden.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratification der contrahirenden Regierungen vorgelegt und die Auswechslung der Ratifications-Urkunden zu München bewirkt werden.

München, den 7. August 1858.

(L. S.) Carl Theodor Seydel.
(L. S.) Valentin von Schübler.
(L. S.) Ludwig Wilhelm Ewald.
(L. S.) Carl Reuter.
(L. S.) Carl Friedrich von Beyer.
(L. S.) Ludwig Rachel.
(L. S.) Ludwig Blomeyer.
(L. S.) Heinrich Bamberg.
(L. S.) Friedrich Alfred Jacob Bernus.

für das Herzogthum Coburg beizutreten und hiedurch in den süddeutschen Münzverein einzutreten, und nachdem die Regierungen von Preußen, Württemberg, Baden, Großherzogthum Hessen, Sachsen-Meiningen, Nassau, Schwarzburg-Rudolstadt, Hessen-Homburg und der freien Stadt Frankfurt das königlich bayerische Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern ermächtigt haben, in ihren Namen über diesen Beitritt zu unterhandeln und einen eigenen Vertrag abzuschließen, so ist in Folge dessen zwischen dem unterzeichneten königlich bayerischen Staatsminister des Königlichen Hauses und des Aeußern für seine Regierung und Namens der genannten Vollmachtgeber einerseits, dann den unterzeichneten Bevollmächtigten der herzoglichen Regierung von Sachsen-Coburg und Gotha andererseits, vorbehaltlich der Ratification, folgender Vertrag abgeschlossen worden:

Artikel I.

Die herzogliche Regierung von Sachsen-Coburg und Gotha tritt für das Herzogthum Coburg dem zwischen den Regierungen von Preußen, Bayern, Württemberg, Baden, Großherzogthum Hessen, Sachsen-Meiningen, Nassau, Schwarzburg-Rudolstadt, Hessen-Homburg und der freien Stadt Frankfurt zu München am 7. August 1858 abgeschlossenen Vertrage über das Münzwesen des süddeutschen Münzvereines mit der Verbindlichkeit bei, die Bestimmungen dieses Vertrages in allen Punkten zu vollziehen und vollziehen zu lassen.

Artikel II.

Bezüglich der Artikel 10 und 16 des Vertrages vom 7. August 1858 wird das durch den Beitritt der herzoglichen Regierung von Sachsen-Coburg und Gotha sich ergebende Verhältniß dahin festgestellt, daß an den für die bisherigen Vereinsregierungen zur Einziehung von Kronenthalern und Scheidemünzen berechneten Beträgen nichts geändert wird, sondern daß die der herzoglichen Regierung von Sachsen-Coburg und Gotha nach Maßgabe der Bevölkerung des Herzogthums Coburg zufallenden Einziehungsbeträge zu jenen Beträgen als Vermehrung hinzutreten.

Artikel III.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald den contrahirenden Regierungen zur Ratification vorgelegt und die Auswechslung der Ratifications-Urkunden spätestens binnen sechs Wochen bewirkt werden.

So geschehen München, den 9. Januar 1863.

(gez.) Frhr. v. Schrenk. (L. S.) (gez.) Francke. (L. S.)

(gez.) Rose. (L. S.)

Bekanntmachung,

die Uebereinkunft mit der Königl. hannover'schen Regierung wegen des gegenseitigen Schutzes der Waarenbezeichnungen betr.

Staatsministerien des Königlichen Hauses und des Aeußern, der Justiz und des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nachdem die Königl. bayerische und die Königl. hannover'sche Regierung unter sich übereingekommen sind, die Staatsangehörigen des andern Contrahenten den eigenen Staatsangehörigen in dem gesetzlichen Schutze der Waarenbezeichnungen gleichzustellen und zu behandeln, so wird dies im Hinblicke auf Art. 336 Abs. 2 des Strafgesetzbuches für das Königreich Bayern und §. 5 der Allerhöchsten Verordnung vom 21. Dezember v. J., den Schutz von Waarenbezeichnungen betreffend, durch das Regierungsblatt und das Kreis-Amtsblatt der Pfalz zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, den 16. April 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:
Frhr. v. Schrenk.

Durch den Minister:
der General-Secretär:
An dessen Statt:
Ministerialrath Messerschmidt.

Ad Num. Exh. 12504 N. pr. den 30. April 1863.

(Bestätigung von Special-Agenten des Hagel-Versicherungsvereins betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Antrag des Directoriums des Hagel-Versicherungsvereins für das Königreich Bayern wird der Bader Peter Brenkolb in Hirschhorn als Agent der genannten

Gesellschaft für den Umfang des Königl. Bezirksamtes Kaiserslautern hiemit bestätigt.

Speyer, den 28. April 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Kab. 13756 N. pr. den 4. Mai 1863.

(Agenturen der Magdeburger Feuer- und Hagelversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten wird der Schullehrer Ferdinand Schröder von Friesenheim als Unteragent der Magdeburger Feuer- und Hagelversicherungs-Gesellschaft für den Kanton Ludwigshafen und für die Gemeinden Oppau und Studernheim im Kantone Frankenthal hiemit bestätigt.

Speyer, den 30. April 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Kab. 14055 N. pr. den 5. Mai 1863.

(Die erledigte Stelle eines Bezirksarztes II. Klasse in Ludwigshafen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Dr. Werner wurde die bezirksärztliche Stelle II. Klasse in Ludwigshafen erledigt.

Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der unterfertigten Stelle vorlegen.

Speyer, den 2. Mai 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Dienstesnachricht.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 28. April 1863, wurde der Schuldienst-Exspectant Wilhelm Neubecker in Hettenhausen zum Schulverweser an der dortigen protestantisch-deutschen Schule, vom 1. Mai l. J. an, ernannt.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung

Dem James Wood Baker von Bury in Großbritannien wurde unterm 26. März l. J. ein Gewerbsprivilegium auf Verbesserungen an den Spinnmaschinen, für den Zeitraum von drei Jahren, vom 26. März l. J. anfangend, verliehen.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Von dem Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Ingenieur Emil Langen auf der Friedrichs-Wilhelm-Hütte bei Siegburg unterm 10. October 1861 verliehenen und unterm 25. October 1861 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf eine Vorrichtung zum Aufsammeln der den Hochöfen entströmenden Gichtgase wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindung in Bayern verfügt.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
der Pfalz.

№ 36. Speyer, den 11. Mai 1863.

Inhalt:

Ad Nrm. Exh. 13933 N. pr. den 6. Mai 1863.

(Die Versammlung der Landräthe für das Jahr $18^{63}/_{64}$ betr.)

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

Wir finden Uns im Hinblick auf Art. 20 des Landrathsgesetzes vom 18. Mai 1852 allergnädigst bewogen, die Eröffnung der Landraths-Versammlung für das Jahr $18^{63}/_{64}$ auf Montag den 15. Juni l. J. an den Sitzen Unserer Kreisregierungen festzusetzen, und ertheilen Unseren Kreisregierungen, Kammern des Innern, den Auftrag, hienach die Einberufung zu erlassen.

München, den 28. April 1863.

Max.

v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

der General-Secretär:

Ministerialrath v. Epplen.

Nro. 9931 X. pr. den 6. Mai 1863.

(Die Ausübung der Waldjagd betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf den §. 16 der Jagdverordnung vom 21. September 1815 wird hiermit kund gegeben, daß

es gestattet sey, vom 1. Juni l. J. an Rehböcke in den Waldjagden auf dem Pürschgange zu erlegen; der Beschluß der Waldjagden aber im Uebrigen genau nach den Bestimmungen der obenerwähnten Verordnung gemäß zu vollziehen sey, und deßhalb auch das im Vorjahre gemachte Zugeständniß, Geltgeisen auf der Pürsche zu schießen, außer Wirksamkeit gesetzt wird.

Speyer, den 5. Mai 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Hohe.
Meyer.
Metschnabl.

Nro. 13302 N. pr. den 2. Mai 1863.

(Hauptagentur der Preußischen Rentenversicherungsanstalt in Berlin betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine unterm 18. April l. J. erlassene höchste Verfügung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 1. Mai 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die Direction der „Preußischen Rentenversicherungs-Anstalt in Berlin" hat in einer Vorstellung vom 31. v. M. zur Anzeige gebracht, daß sie an die Stelle ihres verstorbenen bisherigen Insinuationsmandatars, Agenten Fr. Toussaint in Nürnberg, nunmehr einen Hauptagenten und

Insinuationsmandatar in der Person des Kaufmanns und Hauptagenten der Berlinischen Feuerversicherungsanstalt rc., J. F. Rueberer, in Firma J. P. Pasch's Nachfolger, aufgestellt und gleichzeitig als dessen Stellvertreter den Oberinspector der Berlinischen Feuerversicherungsanstalt rc., F. Schultz, beide dahier, ernannt habe.

Hauptagent rc. Rueberer hat sich inhaltlich seiner Vorstellung de praes. 14. l. M. zur Uebernahme der Hauptagentur bereit erklärt und laut einer notariellen Urkunde vom 11. April l. J. die Selbsthaftung für alle aus dem Versicherungsgeschäfte an die genannte Gesellschaft erwachsenden Ansprüche bayerischer Staatsangehöriger übernommen; zugleich hat er erklärt, alle auf dieses Geschäft bezüglichen Handlungen seines Stellvertreters, des Inspectors Schultz, anerkennen zu wollen.

Demgemäß wird rc. J. F. Rueberer in seiner Eigenschaft als Hauptagent der „Preußischen Rentenversicherungs-Anstalt in Berlin" und Inspector Schultz als dessen Stellvertreter hiedurch bestätigt und die Königl. Regierung, Kammer des Innern, beauftragt, die entsprechende öffentliche Bekanntmachung hierüber im Kreis-Amtsblatte zu veranlassen.

Hauptagent rc. Rueberer wurde von vorstehender Entschließung gleichzeitig verständigt.

München, den 18. April 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:
Frhr. v. Schrenk.
Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Nüßler.

Ad Nrm Exh. 13913 N. pr. den 7. Mai 1863.

(Agenturen der Elberfelder Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten werden als Unteragenten der Elberfelder Feuerversicherungs-Gesellschaft bestätigt:

1. Georg Klensch, Schullehrer in Waldmohr, für den Kanton Waldmohr;
2. Jacob Gottscho, Handelsmann in Alsenz, für die Gemeinden Alsenz, Oberndorf, Mannweiler, Kölln, Baierfeld, Finkenbach, Ranbackerhof, Kalkofen, Oberhausen, Winterborn, Münsterappel, Niederhausen und Hochstätten.

Speyer, den 6. Mai 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 13169 N. pr. den 6. Mai 1863.

(Lebensversicherungs-Gesellschaft Germania betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag der Hauptagentur werden nachstehend bezeichnete Personen als Agenten der Lebensversicherungs-Gesellschaft Germania in Stettin bestätigt:

1. Anton Acker, Einnehmerei-Candidat in Rülzheim;
2. Carl H. Eberhard, Kaufmann in Frankenthal;
3. Nikolaus Klag, Schullehrer in Schiersfeld.
4. Joseph Müller, Schullehrer in Steinweiler.
5. Philipp Reis in Blieskastel.
6. Gottlieb Rosenberger, Schullehrer in Albersweiler.
7. Lazarus Grünewald, Lehrer in Edesheim.
8. Jacob Reifel, Sattler in Zeiskam.
9. Florian Rohrbach, Kaufmann in Ludwigshafen.

Speyer, den 1. Mai 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 13868 N. pr. den 4. Mai 1863.

(Agenturen der Feuerversicherungs-Gesellschaft Deutscher Phönix in Frankfurt a. M. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten werden nachbezeichnete Personen als Unteragenten der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" in Frankfurt a. M. bestätigt:

1. Johannes Koch, Gemeindediener in Mutterstadt, für den Kanton Ludwigshafen;
2. David Jung, Geschäftsmann in Obernheim, für den Kanton Obermoschel;
3. Johann Zimmer, Gärtner in Kandel, für den Kanton Kandel;
4. Johann Bohrer, Bader in Wallhalben, für die Kantone Waldfischbach, Landstuhl und Zweibrücken.

Speyer, den 2. Mai 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 753 X. pr. den 6. Mai 1863.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Schiersfeld, Decanats Obermoschel, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem durch die Beförderung des Pfarrers Höpffner nach Sembach die rubrizirte Pfarrstelle vacant geworden ist, so wird dieselbe hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Deren Erträgnisse sind folgende:

	fl	kr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung	27	52
3. Ertrag des Pfarrgutes	296	39
4. Zinsen von Capitalien	3	34
5. Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	25	—
Hauptsumme	585	5

Der an der Congrua von 600 Gulden fehlende Betrag von 14 ƒ 55 Xr wird aus dem Sustentationsfonde ergänzt.

Außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Bewerber um diese Pfarrstelle haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen sechs Wochen von heute an durch das Königl. Decanat Obermoschel hierher einzusenden.

Speyer, den 4. Mai 1863.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

L. Glaser.

Dimroth.

Ad Nrm. Exh. 754 X. pr. den 6. Mai 1863.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Schmalenberg, Decanats Pirmasens, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Medicus nach Dannenfels ist die rubrizirte Pfarrstelle in Erledigung gekommen, welche hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben wird.

Deren Erträgnisse sind folgende:

	ƒ	Xr
1. Staatsgehalt	400	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung	24	57
3. Ertrag des Pfarrguts	66	6
4. Rechte	32	47
Hauptsumme .	523	50

Der an der Congrua von 600 Gulden fehlende Betrag mit 76 ƒ 10 Xr wird aus dem Sustentationsfonde zugeschossen.

Außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Bewerber um diese Pfarrstelle haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen sechs Wochen von heute an durch das Königl. Decanat Pirmasens anher vorzulegen.

Speyer, den 4. Mai 1863.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

L. Glaser.

Dimroth.

Ad Nrm. Exh. 755 X. pr. den 6. Mai 1863.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Wörth, Decanats Germersheim, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch die Beförderung des Pfarrers Gastroph nach Neustadt vacant gewordene Pfarrstelle zu Wörth wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben, deren Erträgnisse sich folgendermaßen entziffern:

	ƒ	Xr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung	24	32
3. Ertrag des Pfarrguts	29	54
4. Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	203	36
5. Naturalbezüge von Gemeinden u. Stiftungen	33	45
Hauptsumme .	523	47

Der zur Vervollständigung der Congrua einer Pfarrei I. Klasse von 600 Gulden fehlende Betrag von 76 ƒ 13 Xr wird aus dem Sustentationsfonde zugeschossen.

Außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Bewerber um diese Pfarrstelle haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen sechs Wochen von heute an durch das Königl. Decanat Germersheim anher einzusenden.

Speyer, den 4. Mai 1863.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

L. Glaser.

Dimroth.

Ad Nrm. Exh. 765 X. pr. den 6. Mai 1863.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Offenbach, Decanats Landau, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem durch die Beförderung des Pfarrers Stepp nach Godramstein die Erledigung der Pfarrei Offenbach, deren Erträgnisse nachstehend angegeben sind, eingetreten ist, so wird dieselbe hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben.

	ƒ	Xr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung . . .	20	—
3. Ertrag des Pfarrguts	83	57
Hauptsumme .	335	57

Der an der Congrua einer Pfarrei I. Klasse fehlende Betrag von 264 ƒ 3 Xr wird aus dem Sustentationsfonde ergänzt.

Außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Bewerber um diese Pfarrstelle haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen sechs Wochen von heute an durch das Königl. Decanat Landau hierher zu senden.

Speyer, den 5. Mai 1863.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

L. Glaser.

Dimroth.

Bekanntmachung,

die XIV. und beziehungsweise XII. Verloosung der 3½- und arrosirt 4procentigen Staatsobligationen au porteur und auf Namen mit Coupons betr.

Gemäß Bekanntmachung vom 2. d. M. (Reggsbl. Seite 565 bis 567) ist heute die XIV. Verloosung der auf den Inhaber (au porteur) lautenden 3½- und arrosirt 4procentigen Mobilisirungs-Obligationen und die XII. Verloosung der auf Namen ausgestellten 3½- und arrosirt

4procentigen Mobilisirungs-Obligationen der Privaten mit Coupons zum Zwecke der baaren Heimzahlung vorgenommen worden, wobei nachstehende Zahlen gezogen worden sind, und zwar bei der

XIV. Verloosung der auf den Inhaber (au porteur) lautenden 3½- und arrosirt 4procentigen Obligationen mit Coupons, (wozu auch die vinculirten und die mit Namens-Einschreibungen versehenen au porteur-Obligationen gehören)

18. 20. 34. 83. 89. 94.

und bei der

XII. Verloosung der auf Namen ausgestellten 3½- und arrosirt 4procentigen Obligationen mit Coupons

08. 12. 32. 60. 83. 94.

Nach dem Verloosungsplane sind alle Obligationen der bezeichneten Schuldgattungen zur Heimzahlung bestimmt, deren Commissions-Kataster-Nummer (roth geschrieben) mit einer der gezogenen Zahlen endet, z. B.

die Obligationen auf den Inhaber (au porteur)

№ 18. 118. 218. 318. 418. 518. 618. 718. 818. 918. u. s. w.
" 20. 120. 220. 320. 420. 520. 620. 720. 820. 920. u. s. w.
" 34. 134. 234. 334. 434. 534. 634. 734. 834. 934 u. s. w.
" 83. 183. 283. 383. 483. 583. 683. 783. 883. 983. u. s. w.
" 89. 189. 289. 389. 489. 589. 689. 789. 889. 989. u. s. w.
" 94. 194. 294. 394. 494. 594. 694. 794. 894. 994. u. s. w.

die Obligationen auf Namen

№ 8. 108. 208. 308. 408. 508. 608. 708. 808. 908. u. s. w.

№ 12. 112. 212. 312. 412. 512. 612. 712. 812. 912. u. s. w.
„ 32. 132. 232. 332. 432. 532. 632. 732. 832. 932. u. s. w.
„ 60. 160. 260. 360. 460. 560. 660. 760. 860. 960. u. s. w.
„ 83. 183. 283. 383. 483. 583. 683. 783. 883. 983. u. s. w.
„ 94. 194. 294. 394. 494. 594. 694. 794. 894. 994. u. s. w.

Mit der baaren Rückzahlung der verloosten Obligationen wird sogleich begonnen und es werden hiebei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich stets bis zum Ablauf desjenigen Monats, in welchem die Zahlung geschieht, jedoch in keinem Falle über den 31. Juli dieses Jahres hinaus vergütet, indem am 1. August 1863 die Verzinsung der gezogenen Obligationen aufhört.

Ueber den Vollzug der Heimzahlung erwähnter Obligationen nebst Zinsraten wird übrigens Nachstehendes bemerkt:

I. Die Zahlung der verloosten Obligationen auf den Inhaber (au porteur) nebst Zinsraten erfolgt bei der Königl. Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse in München, dann bei den Königl. Specialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen Königl. Rentämtern und bei dem Bankhause M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M.

II. Bezüglich der auf Namen lautenden oder vinculirten Obligationen findet die Zahlung in der Regel nur bei denjenigen Königl. Staatsschuldentilgungs-Specialkassen statt, welche solche ausgestellt haben.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die Königl. Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse in München, die

Königl. Specialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und durch sämmtliche Königl. Rentämter vermittelt werden.

III. Die Königl. Specialkasse München bezahlt nur diejenigen Obligationen, welche dieselbe selbst ausgestellt hat.

IV. Bei Obligationen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichts-Stiftungen lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenz-Verhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden Königl. Bezirksamte als Distrikts-Polizeibehörde oder von der Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem Königl. protestantischen Consistorium, oder von dem Königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen.

V. Die Bezahlung der vinculirten oder sonst einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Obligationen kann erst nach unbedingter und legaler Beseitigung jener Vinculirungen durch die betheiligten Gläubiger erfolgen.

VI. Von selbst versteht sich hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittelungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Obligationen herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. August 1863 an nicht aufgehoben werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

VII. Den betreffenden Obligtionsbesitzern ist die Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien bis auf Weiteres bei dem 4procentigen Eisenbahn-Anlehen au porteur oder auf Namen gestattet, und es kann diese Wiederanlage sogleich nach geschehener Ver-

loosung bei allen Königl. Specialkassen, sowie durch Vermittlung der Königl. Rentämter und bezüglich der au porteur-Obligationen auch durch Vermittlung des Bankhauses M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M. geschehen.

München, den 15. April 1863.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Secretär.

Bekanntmachung,

die II. Verloosung der 2procentigen mobilisirten Capitalien der Stiftungen und Gemeinden betr.

Gemäß Bekanntmachung vom 2. l. M. (Reggsbl. Seite 567 und 568) ist heute die II. Verloosung der 2procentigen mobilisirten Capitalien der Stiftungen und Gemeinden zum Zwecke der baaren Heimzahlung vorgenommen worden, wobei die Loose:

VI. X. XIII. XXI.

im Capitalsbetrage zu **430,700** fl. gezogen worden sind.

Es werden daher nach der vorerwähnten Bekanntmachung alle 2procentigen Obligationen der Stiftungen und Gemeinden, welche mit Coupons und neben der Vignette links mit einer der Commmissions-Katasternummern:

569 bis **676** incl.
1050 bis **1128** incl.
1340 bis **1432** incl.
2257 bis **2421** incl.

versehen sind, hiemit zur Rückzahlung gekündet, in welcher Beziehung Nachstehendes bemerkt wird:

I.

Die zur Rückzahlung bestimmten Capitalsbeträge treten am 1. August 1863 aus der Verzinsung.

II.

Die Zahlung der verloosten Obligationen beginnt

sogleich, wobei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich stets bis zum Ablauf desjenigen Monats, in welchem die Zahlung geschieht, jedoch in keinem Falle über den 31. Juli 1863 hinaus, vergütet werden.

III.

Die Zahlung der verloosten Obligationen findet in der Regel nur bei denjenigen Königl. Staatsschuldentilgungs-Specialkassen statt, welche solche ausgestellt haben.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die Königl. Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse in München, die Königl. Specialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und durch sämmtliche Königl. Rentämter vermittelt werden.

IV.

Bei Obligationen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichts-Stiftungen lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenz-Verhältnissen die Ermächtigung zur Geld-Empfangnahme entweder von dem betreffenden Königl. Bezirksamte als Distrikts-Polizeibehörde oder von der Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem Königl. protestantischen Consistorium, oder von dem Königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen.

V.

Die Bezahlung der einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Obligationen kann erst nach unbedingter und legaler Beseitigung der Dispositionsbeschränkung durch die betheiligten Gläubiger erfolgen.

VI.

Von selbst versteht sich hiebei, daß, insoferne in den sub № IV. und V. erwähnten Fällen Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Obligationen herbeige-

führt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. August l. J. an nicht aufgehoben werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

VII.

Die Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien ist bis auf Weiteres bei dem 4procentigen Eisenbahn-Anlehen (jedoch nicht in Beträgen unter 100 fl) gestattet, und es kann diese Wiederanlage bei allen Königl. Specialkassen, sowie auch durch Vermittlung der Königl. Rentämter geschehen.

München, den 15. April 1863.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Secretär.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 8. April l. J. bewogen gefunden, im Hinblicke auf die im Regierungsblatte des heurigen Jahres № 11 (Kreis-Amtsblatt № 21) enthaltene Bekanntmachung der künftigen Amtssitze der Baubehörden die nachgenannten Baubeamten zu versetzen, nämlich:

den Baubeamten Heinrich Grebenau zu Landau an die Baubehörde in Germersheim, sodann

die Baubehörde in Frankenthal dem geprüften Baupraktikanten Oscar Walther in München in provisorischer Eigenschaft allergnädigst zu verleihen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 24. April 1863, wurden nachstehende Bürgermeister und Adjunkten ernannt:

Namen der Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjunkten.
Ulmet . . .	Latterner, Adam	Korb, Peter.
Dennweiler-Frohnbach	. . . .	Gerber, Jacob.
Erdesbach . . .	. . . .	Drum, Georg V.
Eschenau . . .	. . . .	Emrich, Jacob.
Oberalben . . .	. . . .	Keller, Peter.
" . . .	. . . .	Blaß, Friedrich, Polizei-Adjunkt des Maiweilerhofes.
Rathsweiler . .	. . . .	Basters, Daniel.
St. Julian-Obereisenbach	. . . .	Schlosser, Nikolaus II.
" "	. . . .	Jöckel, Adam, Polizei-Adjunkt der Gemeinde Obereisenbach.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 37. Speyer, den 13. Mai **1863.**

Inhalt:

Ad Nrm. 14365 N. pr. den 9. Mai 1863.

(Die Aufstellung eines Actuars bei dem Zuchthause und der Polizei-Anstalt Kaiserslautern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am Zuchthause und der unter dessen Verwaltung gestellten Polizei-Anstalt Kaiserslautern wird in Betracht der durch Gründung der Letzteren erwachsenen Geschäftsvermehrung ein Actuar angestellt werden.

Der jährliche Functionsbezug des Actuars ist vom Königl. Staatsministerium des Innern auf fünfhundert Gulden des Jahres festgesetzt worden, mit dem Beifügen, daß derselbe später bei durchaus entsprechender Dienstleistung auf sechshundert Gulden werde erhöht werden.

Bewerber um diese Stelle aus der Zahl der geprüften Rechtspraktikanten haben ihre Gesuche, belegt mit dem Zeugnisse über das bestandene Staatsexamen und über seitherige juristische oder administrative Praxis, an die unterfertigte Stelle binnen 14 Tagen einzusenden.

Speyer, den 8. Mai 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Nro. 14521 N. pr. den 9. Mai 1863.

(Die Wiederbesetzung der an der lateinischen Schule zu Pirmasens erledigten Studienlehrersstelle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des Studienlehrers Laurer zum Subrector der lateinischen Schule zu Schwabach in Erledigung gekommene Studienlehrerstelle an der lateinischen Schule zu Pirmasens wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die deßfallsigen Gesuche sind, mit den nöthigen Zeugnissen belegt, binnen 3 Wochen bei dem Königl. Subrectorate der lateinischen Schule in Pirmasens einzureichen.

Speyer, den 9. Mai 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Ad Nrm. Exh. 14122 N. pr. den 7. Mai 1863.

(Die Erbauung einer protestantischen Kirche in Ludwigshafen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Königl. Bezirksämter der Pfalz.

Nachdem die unterfertigte Stelle beschlossen hat behufs Ergänzung des Fonds zur Erbauung einer protestantischen Kirche in Ludwigshafen eine Hauscollekte bei den protestantischen Bewohnern des Regierungsbezirkes der Pfalz zu bewilligen, erhalten die Königl. Bezirksämter den Auftrag, diese Collekte benehmlich mit den zuständigen Königl. protestantischen Decanaten erheben zu lassen, die eingegangenen Collektengelder dem Königl. Bezirksamt Speyer zu übersenden und deren Ertrag berichtlich anzuzeigen.

Speyer, den 6. Mai 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Nro. 14003 N. pr. den 9. Mai 1863.

(Die Hauptagentur der Lebens- und Pensions-Versicherungsgesellschaft „Janus“ in Hamburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine an die Königl. Regierung von Mittelfranken unterm 28. April l. J. ergangene höchste

Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 8. Mai 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

In Erwiderung des Berichts vom 20. l. M. (Nro. Exp. 16830) wird die von der Direction der Lebens- und Pensions-Versicherungsgesellschaft „Janus“ in Hamburg unterm 8. l. M. vollzogene Aufstellung des Großhändlers Paul Scharrer in Nürnberg als Hauptagenten der gedachten Gesellschaft für den ganzen Umfang des Königreichs Bayern an der Stelle des bisherigen nun abgetretenen Hauptagenten ꝛc. Julius Gebhardt daselbst hiemit bestätigt, wornach die Königl. Regierung die entsprechende öffentliche Bekanntmachung zu veranlassen und den Hauptagenten ꝛc. Scharrer unter Rückgabe des sammt den weiteren zwei Berichtsbeilagen wieder anruhenden Befähigungszeugnisses geeignet zu verständigen hat.

München, den 28. April 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:
Frhr. v. Schrenk.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Rüßler.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 27. April l. J. Sich allergnädigst bewogen gefunden, den

Hauptzollamtsverwalter Carl Diehl zu Neuburg a. Rh., seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, in gleicher Eigenschaft an das Hauptzollamt Augsburg zu versetzen.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 25. April l. J., wurden ernannt, die Gemeinderathsmitglieder:

1. Peter Kerner II. zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Schwanheim, und

2. Joseph Kunz II. zum Adjunkten der Gemeinde Schwanheim;
3. Georg Jacob Rapp zum Bürgermeister der Gemeinde Spirkelbach, und
4. Friedrich Perret zum Adjunkten daselbst;
5. Jacob Memmer zum Adjunkten der Gemeinde Lug; endlich
6. der Bäcker und Wirth Jacob Petri zum Polizei-Adjunkten für den im Thal gelegenen Theil der Gemeinde Carlsberg.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 25. April 1863, wurden nachbenannte Gemeinderathsmitglieder zu Bürgermeister und Adjunkten der bezeichneten Gemeinden ernannt, als:

Namen der Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjunkten.
Schrollbach . .	August Gutheil	Jacob Strauß.
Niedermohr . .	. . . .	Nicolaus Strauß.
Bettenhausen . .	. . . .	Carl Rüb.
Nanz-Diezweiler	. . . .	Jacob Jung.
Reuschbach . .	. . . .	Peter Lauer.
Matzenbach . .	Peter Leppla	Carl Rübel.
Gimsbach . .	. . . .	Jacob Braun II.
Münchweiler . .	Peter Leonhard . . .	Peter Daniel Schneider.
Börsborn . .	. . . .	Nicolaus Klein.
Dietschweiler . .	. . . .	Daniel Müller I.
Haschbach . .	. . . .	Nicolaus Harth.
Nanzweiler . .	. . . .	Jacob Müller I.
Steinbach . .	. . . .	Jacob Kauf.
Breitenbach . .	Michael Hanauer	Peter Pfaff IV.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 28. April 1863, wurde das Gemeinderathsmitglied Michael Holler zum Adjunkten der Gemeinde Queichhambach ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 28. April d. J., wurden

1. das Stadtrathsmitglied Carl Culmann zum Bürmeister der Bürgermeisterei Annweiler;
2. das Stadtrathsmitglied Friedrich Adam Stein zum ersten Adjunkten, und
3. das Stadtrathsmitglied Philipp Schläfer zum zweiten Adjunkten der Stadt Annweiler ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 28. April 1863, wurden ernannt:

1. das Gemeinderathsmitglied Marx Stoffel zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Darstein;
2. das Gemeinderathsmitglied Georg Adam Stoffel zum Adjunkten daselbst, und
3. das Gemeinderathsmitglied Jacob Funk von Dimbach zum Adjunkten daselbst.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unterm 10. April l. J. den Fabrikanten A. Cohen, Vaillant et Comp. von Harburg auf Anfertigung runder, voller und hohler Kautschukfäden, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 10. April l. J. anfangend;

unterm 13. April l. J. dem Mechaniker und Thurm-Uhrenmacher Johann Reher von München auf eine neue Hemmung an Uhrwerken, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 13. April l. J. anfangend,

dem Maschinenfabrikanten Carl Gustav Riebig von Reudnitz in Sachsen auf eine eigenthümlich construirte Lichtergießmaschine, für den Zeitraum von vier Jahren, vom 13. April l. J. anfangend;

unterm 14. April l. J. dem Eduard A. Paget von Wien auf Verbesserungen an den Apparaten zum Verschluß von Flaschen und anderen Gefäßen, für den Zeitraum von einem Jahre, vom 14. April l. J. anfangend;

unterm 15. April l. J. dem Uhrenfabrikanten Christian Reithmann und dem Priester Joseph Feller von München auf Anfertigung eigenthümlich construirter Chronometer-, Dosen-, Zimmer-, Portemonaie- und Thurmuhren, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 15. April l. J. anfangend;

unterm 24. April l. J. dem Gürtlermeister Max Huber und dem Zinngießermeister Johann Perzl von Mering auf Anfertigung eigenthümlich construirter, die Entweichung der Kohlensäure verhindernder Bierhahnen, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 24. April l. J. anfangend,

dem Mechaniker Joseph Ries in Reichenhofen, Königl. württembergischen Oberamts Leutkirch, auf Torfstechmaschinen, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 24. April l. J. anfangend;

unterm 25. April l. J. dem Fabrikbesitzer Wilhelm Philippi zu Stromberg in Rheinpreußen auf Anfertigung von Lagerschalen, für den Zeitraum von drei Jahren, vom 25. April l. J. anfangend;

unterm 26. April l. J. dem Fabrikanten Friedrich Schindler von Königshoffen bei Straßburg auf eine Maschine zum Schlagen von edlen und unedlen Metallen, für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 26 April l. J. anfangend.

Augsburger Börse.

Den 7. Mai 1863.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %	98	
„ „ „ 4 %		
„ „ „ 4 % halbjährig .	101½	
„ „ „ 4½ %	102⅞	
„ „ „ 4½ % halbjährig.	104	
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem. . .	852	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien . .		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Berichtigung.

In dem Ausschreiben der Königl. Regierung, Kammer der Finanzen, vom 5. Mai l. J. „die Ausübung der Waldjagd betr." in № 36 des Kreis-Amtsblattes pag. 543 ist zu lesen:

statt „Beschluß" in der zweiten Zeile „**Beschuß**" und statt „Gellgeisen" in der sechsten Zeile „**Geltgeisen.**"

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 38. Speyer, den 18. Mai **1863.**

Inhalt:

Ad Nrm. Exh. 10075 X. pr. den 12. Mai 1863.

(Die Erledigung und Wiederbesetzung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Lambsborn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Einnehmers Becker auf die Einnehmerei Kirchheim a. d. Eck ist die Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei III. Klasse zu Lambsborn, Königl. Bezirksamts und Rentamts Homburg, in Erledigung gekommen, welche mit einer Cautionspflicht von 3200 fl zur Bewerbung nach den Bestimmungen vom 18. November 1853 — Kreis-Amtsblatt Seite 850 — hiermit ausgeschrieben wird.

Speyer, den 9. Mai 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.

Hohe.

Meyer.

Metschnabl.

Nro. 11487 N. pr. den 24. März 1863.

(Katholische Kirchenstiftungen pro 1862 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die den katholischen Kirchen der Pfalz im Jahre 1862 gemachten Stiftungen werden in nachstehendem Verzeichniß zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 23. März 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Verzeichniß

der den katholischen Kirchen der Pfalz im Jahre 1862 gemachten Stiftungen.

Namen des Stifters.	Wohnort des Stifters.	Kirche, für welche die Stiftung gemacht ist.	Amtsbezirk.	Betrag der Stiftung fl.	kr.	Zweck der Stiftung.
Dietrich, Katharina	Lingenfeld	Lingenfeld	Germersheim	50	—	Ein Anniversarium.
Reichert, Andreas	Forst	Forst	Neustadt	50	—	id.
Eisele, Johann Philipp Erben	Maikammer	Maikammer	Landau	40	—	id.
Hauck, Johann	Böbingen	Böbingen	id.	60	—	id.
Heine, Anton	Germersheim	Germersheim	Germersheim	100	—	3 heilige Messen.
Buschmann, Joseph	Aßweiler	Biesingen	Zweibrücken	72	—	2 Anniversarien.
Bauer, Michael	id.	id.	id.	72	—	id.
Kapp, Barbara	Hochdorf	Hochdorf	Speyer	30	—	Ein Anniversarium.
Conrath, Johann	Kapsweyer	Kapsweyer	Bergzabern	64	—	id.
Mellem, Philipp	Ottersheim	Ottersheim	Kirchheim	100	—	2 Anniversarien.
Sebastian, Martin	Niederkirchen	Niederkirchen	Neustadt	50	—	Ein Anniversarium.
Gros, Nikolaus Erben	Walsheim	Walsheim	Zweibrücken	40	—	id.
Lutz, Joseph	Geinsheim	Geinsheim	Neustadt	40	—	id. und Ankauf von Brod.
Bender, Johann Adam	id.	id.	id.	36	—	Ein Anniversarium.
Mohler, Michael, Pfarrer	Arzheim	Arzheim	Landau	72	—	2 heilige Messen.
Haffen, Jacob Erben	Weidenthal	Weidenthal	Neustadt	72	—	2 Anniversarien.
Grob, Franz	Biesingen	Biesingen	Zweibrücken	36	—	Ein Anniversarium.
Brayer, Johannes	Aßweiler	id.	id.	36	—	id.
Barth, Christian	Biesingen	id.	id.	108	—	3 Anniversarien.
Steitz, Joseph	Erfweiler	id.	id.	36	—	Ein Anniversarium.
Rink, Mathias	Aßweiler	id.	id.	36	—	id.
N. Margaretha	Kirrberg	Kirrberg	Homburg	56	—	Ein Amt.
Dieselbe	id.	id.	id.	30	—	Eine stille Messe.
Jung, Maria	Ensheim	Ensheim	Zweibrücken	60	—	Ein Anniversarium.
Mohrbach, Heinrich	Kübelberg	Kübelberg	Homburg	50	—	id.
Geiger, Johann Jacob III.	Leimersheim	Leimersheim	Germersheim	40	—	id.
Weinheimer, Heinrich, Pfarrer	Oberndorf	Oberndorf	Kirchheim	50 u. 1 Wingert	—	2 Anniversarien.
Engelhard, Heinrich Erben	Speyer	Speyer	Speyer	60	—	2 heilige Messen.
Dentzer, Franziska	Bergzabern	Bergzabern	Bergzabern	60	—	Ein Anniversarium.
Wippel, Christina	Roxheim	Roxheim	Frankenthal	50	—	Ein Engelamt.
Marthaler, Georg Michael	Leimersheim	Leimersheim	Germersheim	40	—	Ein Anniversarium.
Jung, Peter	Spesbach	Hütschenhausen	Homburg	45	—	id.
Grob, Franziska	Maikammer	Maikammer	Landau	50	—	id.
Tretter, Magdalena	Rodalben	Rodalben	Pirmasens	60	—	Ein Engelamt.
Ungenannter	—	Mühlbach	Homburg	66	—	Ein Anniversarium und ein Amt.
Ziegler, Anna Maria, Ordensschwester	Straßburg	Dannstadt	Speyer	1 Acker von 1 Tagw. 3 Dez. im Werth von 500 fl.		2 Anniversarien und Almosenvertheilung.
Velten, Peter	Nanzweiler	Glanmünchweiler	Homburg	40	—	Ein Anniversarium.
Hoffmann, Michael	Neupfotz	Neupfotz	Germersheim	40	—	id.
Böhm, Franziska	Bellheim	Bellheim	id.	60	—	Ein Engelamt.
Schmilling, Leopold Erben	Waldfischbach	Waldfischbach	Pirmasens	50	—	Ein Anniversarium.
Lott, Elisabetha	Blieskastel	Blieskastel	Zweibrücken	50	—	id.

Namen des Stifters.	Wohnort des Stifters.	Kirche, für welche die Stiftung gemacht ist.	Amtsbezirk.	Betrag der Stiftung fl.	kr.	Zweck der Stiftung.
Fennewein, Barbara	Fehrbach	Fehrbach	Pirmasens	857	—	8 Anniversarien.
Magin, Joseph	Ingolstadt	Rheingönheim	Speyer	25	—	—
Wappler, Rosina	Speyer	Speyer	id.	200	—	Ein Seelenamt und 2 heilige Messen.
Weiser, Regina	Schauernheim	Weselberg	Pirmasens	50	—	Ein Anniversarium.
Stark, Daniel	Zeselberg	id.	id.	50	—	id.
Keßler, Daniel	Harsberg	id.	id.	100	—	2 Anniversarien.
Stark, Franz	Zeselberg	id.	id.	60	—	Ein Engelamt.
Baqué, Johann	Harsberg	id.	id.	60	—	id.
Keßler, Daniel	id.	id.	id.	60	—	id.
Steimer, Katharina	Mittelberzbach	Mittelberzbach	Homburg	50	—	Ein Anniversarium.
Karb, Johann Erben	Neualtheim	Neualtheim	Zweibrücken	eine Wiese im Werth v. 80 fl.		id.
Müller, Jacob	Ramstein	Ramstein	Homburg	110	—	3 Anniversarien.
Wingerter, Helene	Mundenheim	Mundenheim	Speyer	50	—	Eine Seelenmesse.
Ulrich, Katharina	Rodalben	Rodalben	Pirmasens	60	—	Ein Engelamt.
Roth, Franz, Pfarrer	Landau	Landau	Landau	50	—	Ein Anniversarium.
Ungenannter	—	Blieskastel	Zweibrücken	500	—	Ein 40stündiges Gebet.
Edel, Agnes	Oggersheim	Oggersheim	Speyer	30	—	Ein Anniversarium.
Krämer, Michael	Friedelsheim	Friedelsheim	Neustadt	20	—	Eine heilige Messe.
Bubel, Nikolaus	Peppenkum	Medelsheim	Zweibrücken	40	—	Ein Anniversarium.
Lehnert, Johann	Seyweiler	id.	id.	40	—	id.
Wack, Angelika	Medelsheim	id.	id.	40	—	id.
Neßesohn, Katharina	id.	id.	id.	40	—	id.
Meyer, Adam	Seyweiler	id.	id.	40	—	id.
Rauch, Johann	id.	id.	id.	40	—	id.
Zürker, Martin	Dudenhofen	Dudenhofen	Speyer	200	—	2 Frühmessen.
Ruck, Margaretha	Steinweiler	Steinweiler	Germersheim	40	—	Eine heilige Messe.
Zinsius, Johann	Schweix	Schweix	Pirmasens	Acker i. Werth von 60 fl.		Ein Anniversarium.
Mattern, Katharina	Speyer	Speyer	Speyer	30	—	Eine heilige Messe.
Rodach, Michael	Rödersheim	Rödersheim	Neustadt	100	—	Ein Anniv. u. Vertheilung v. Almosen.
Niclos, Helena	id.	id.	id.	150	—	3 Anniversarien.
Hauck, Georg Markus	Donsieders	Klausen	Pirmasens	50	—	Ein Anniversarium.
Klein, Jacob	id.	id.	id.	50	—	id.
Hammer, Franz Peter	Edesheim	Edesheim	Landau	40	—	id.
Pfeiffer, Franz	Mühlhofen	Billigheim	Bergzabern	50	—	id.
Harthmann, Bartholomäus	Reipoltskirchen	Reipoltskirchen	Kusel	200	—	2 Anniv. u. Vertheilung von Almosen.
Lehr, Lorenz III. Wittwe	Dudenhofen	Dudenhofen	Speyer	50	—	Ein Anniversarium.
Schwartz, Jacob Kinder	Edesheim	Edesheim	Landau	80	—	2 Anniversarien.
Mühe, Jacob	id.	id.	id.	40	—	Ein Anniversarium.
Matheis, Joh., Pfarrverweser	Ebernburg	Ebernburg	Kirchheim	750	—	25 Engelämter.
Müller, Daniel, Pfarrer	Berg	Berg	Germersheim	50	—	Ein Anniversarium.
Schantz, Magdalena	Trulben	Trulben	Pirmasens	Acker i. Werth von 60 fl.		id.
Emberger, Johann	Studernheim	Studernheim	Frankenthal	40	—	id.
Zech, Johann Erben	id.	id.	id.	50	—	id.
Ungeheuer, Pauline Marg. Erb.	Germersheim	Germersheim	Germersheim	50	—	id.
Pirren, Maria	Hangard Preußen	Höchen	Homburg	40	—	id.
Flörchinger, Thomas	Dudenheim	Dudenhofen	Speyer	100	—	Eine Frühmesse.
Lehr, Franz Joseph	id.	id.	id.	100	—	id.

Namen des Stifters.	Wohnort des Stifters.	Kirche, für welche die Stiftung gemacht ist.	Amtsbezirk.	Betrag der Stiftung ƒ	kr	Zweck der Stiftung.
Klein, Kilian	Dudenhofen	Dudenhofen	Speyer	100	—	Eine Frühmesse.
Wesel, Elisabetha	id.	id.	id.	100	—	id.
Ungenannter	—	Homburg	Homburg	50	—	Unterhaltung des ewigen Lichts.
Pegeron, Johann	Landau	Landau	Landau	200	—	4 Anniversarien.
Koch, Elisabetha	Reinheim	Reinheim	Zweibrücken	50	—	Ein Anniversarium.
Bieringer, Geschwister	Blickweiler	Blickweiler	id.	45	—	id.
Rösch, Jacob Erben	Forst	Deidesheim	Neustadt	50	—	id.
Jßler, Heinrich Erben	id.	id.	id.	50	—	id.
Hick, Peter Wittwe	Deidesheim	id.	id.	50	—	id.
Hüther, Joseph V.	Reifenberg	Reifenberg	Kaiserslautern	50	—	id.
Hüther, Jacob III.	id.	id.	id.	50	—	id.
Kuhn, Georg	Maßweiler	Maßweiler	Zweibrücken	30	—	Eine heilige Messe.
Piblinger, Joseph	Zweibrücken	Zweibrücken	id.	60	—	Ein Anniversarium.
Scherrer, Michael	Weidenthal	Weidenthal	Neustadt	36	—	id.
Ast, Heinrich	Altheim	Altheim	Zweibrücken	35	—	id.
Mayer, Johann I.	Knopp	Labach	id.	40	—	id.
Lamour, Margaretha	Oberhausen	id.	id.	30	—	id.
Leyes, Margaretha	Labach	id.	id.	30	—	id.
Kempter, Johann	Grevenhausen	Grevenhausen	Neustadt	40	—	id.
Schönung, Matthäus Wittwe	id.	id.	id.	30	—	id.
Keller, Nikolaus	Kirchmoor	Kirchmoor	Homburg	30	—	id.
Maurer, Luise	Contwig	Contwig	Zweibrücken	100	—	2 Anniversarien.
Huber, Franz Erben	Bergzabern	Bergzabern	Bergzabern	30	—	Eine Seelenmesse.
Broßart, Therese	Büchelberg	Büchelberg	Germersheim	30	—	Eine heilige Messe.
Weiler, Christian Erben	Herxheim	Herxheim	Landau	70	—	Ein Anniversarium.
Gehrlein, Jacob	Maximiliansau	Pfortz	Bergzabern	50	—	id.
Kihm, Heinrich	Wittersheim	Wittersheim	Zweibrücken	50	—	id.
Hindert, August	Ottersheim	Ottersheim	Germersheim	36	—	id.
Kehrer, Margaretha	Mühlbach	Mühlbach	Homburg	33	—	id.
Liebel, Joseph Erben	Rülzheim	Rülzheim	Germersheim	60	—	id.
Schiefer, Peter, Pfarrer	Blieskastel	Fehrbach	Pirmasens	50	—	id.
Herz, Peter	Jägersburg	Höchen	Homburg	40	—	id.
Rittmann, Peter Erben	Rockenhausen	Rockenhausen	Kirchheim	50	—	id.
Gottwalles, Jacob Erben	Ormesheim	Ormesheim	Zweibrücken	50	—	id.
Seeber, Katharina Barbara	Böhl	Böhl	Speyer	35	—	id.
Vogt, Johann	Königsbach	Ludwigshafen	id.	35	—	id.
Hirthammer, Georg	Ludwigshafen	id.	id.	50	—	id.
Broscher, Jacob	Bruchmühlbach	Mühlbach	Homburg	133	20	4 Anniversarien.
Schuck, Ferdinand Erben	Neunkirchen	Reichenbach	id.	30	—	Ein Anniversarium.
Weber, Anna Maria Erben	Steinfeld	Steinfeld	Bergzabern	60	—	id.
Gerhard, Martin Erben	id.	id.	id.	120	—	2 Anniversarien.
Holz, Philipp Erben	id.	id.	id.	60	—	Ein Anniversarium.
Haas, Margaretha	Germersheim	Germersheim	Germersheim	50	—	id.
Hindert, Augustin	Ottersheim	Ottersheim	id.	36	—	id.
Leberle, Paul	Hambach	Hambach	Neustadt	50	—	id.
Remling, Domcapitular	Speyer	Edenkoben	Landau	100	—	id. u. Vertheilung v. Almosen.
Pletsch, Johann	Weilerbach	Weilerbach	Kaiserslautern	30	—	Ein Anniversarium.

Namen des Stifters.	Wohnort des Stifters.	Kirche, für welche die Stiftung gemacht ist.	Amtsbezirk.	Betrag der Stiftung fl.	kr.	Zweck der Stiftung.
Karpf, Rosalie	Landau	Landau	Landau	80	—	Ein Anniversarium.
Vogelgesang, Johann	Bebelsheim	Bebelsheim	Zweibrücken	100	—	2 Anniversarien.
Müller, Johann Jacob	Amerika	Obermohr	Homburg	31	—	Ein Anniversarium.
Bornträger, Katharina	Brücken	Brücken	id.	50	—	id.
Lavo, Franz	id.	id.	id.	40	—	id.
Stemmler, Elisabetha	id.	id.	id.	50	—	id.
Vetter, Anton	id.	id.	id.	40	—	id.
Benninger, Georg Joseph	Berghausen	Berghausen	Speyer	25	—	Eine Seelenmesse.
Schönenberger, Christian	Contwig	Contwig	Zweibrücken	50	—	Ein Anniversarium.
Kühn, Georg Michael	Freinsheim	Freinsheim	Neustadt	100	—	Eine Seelenmesse.
Rech, Regina	Kirrweiler	Kirrweiler	Landau	150	—	2 Anniv. u. Vertheilung von Almosen.
Metzger, Bernhard Kinder	Königsbach	Königsbach	Neustadt	35	—	Ein Anniversarium.
Botta, Marie Jacobine	Landau	Landau	Landau	100	—	2 Anniversarien.
Wiegand, Elisabetha	Weisenheim a/S	Weisenheim a/S	Neustadt	50	—	Ein Anniversarium.
Gramler, Anna Maria	Weingarten	Weingarten	Germersheim	40	—	id.
Vogt, Regina	id.	id.	id.	25	—	Eine heilige Messe.
Fries, Nikolaus	Wittersheim	Wittersheim	Zweibrücken	50	—	Ein Anniversarium.
Langenbahn, Johann	id.	id.	id.	50	—	id.
Winteroll, Georg Franz	Kaiserslautern	Schwanheim	Bergzabern	1000	—	3 Aemter und Kleidung eines Neu-Communikanten.
Marx, Friedrich	Lautzkirchen	Lautzkirchen	Zweibrücken	50	—	Ein Anniversarium.
Mühl, Magdalena	Hatzenbühl	Hatzenbühl	Germersheim	40	—	id.
Wolframm, Margaretha	Landau	Landau	Landau	50	—	id.
Gerhard, Caroline	Limbach-Jockenberg	Reichenbach	Homburg	50	—	id.
Kannegießer, Wendel	Bosenbach	id.	id.	30	—	id.
Thoma, Franziska	Niederkirchen	Niederkirchen	Neustadt	30	—	Eine Libera-Messe.
Altschuck, Geschwister	Ramstein	Ramstein	Homburg	150	—	3 Anniversarien.
Gauther, Nik., Pfarrer, Erben	Dahn	Dahn	Pirmasens	40	—	Ein Anniversarium.
Wentzel, Georg Jacob	Bellheim	Bellheim	Germersheim	100	—	Ein Engelamt.
Müller, Philipp Peter Kinder	Edenkoben	Edenkoben	Landau	36	—	Ein Anniversarium.
Braun, Philipp Eheleute	Gossersweiler	Gossersweiler	Bergzabern	100	—	2 Anniversarien.
Guck, Andreas	Germersheim	Germersheim	Germersheim	100	—	id.
Mildenbacher, Johann Jacob	Hördt	Hördt	id.	40	—	Ein Anniversarium.
Mai, Joseph	id.	id.	id.	40	—	id.
Sartorio, Carl	Landstuhl	Landstuhl	Homburg	40	—	id.
Langenberger, Jacob	Erfweiler	Erfweiler	Pirmasens	37	—	id.
Anstett, Johann Wittwe	id.	id.	id.	37	—	id.
Hoff, Franz Joseph Wittwe	Niederschlettenbach	Niederschlettenbach	id.	30	—	id.
Müller, Georg, Pfarrer	Hornbach	Hornbach	Zweibrücken	50	—	id.
Kiefer, Barbara und Maria	Lautzkirchen	Lautzkirchen	id.	50	—	id.
Scheuer, Philipp	Feilbingert	Feilbingert	Kirchheim	30	—	id.
Boßong, Peter	Schallodenbach	Schallodenbach	Kaiserslautern	24	—	Eine Seelenmesse.
Leplace, Sophie	Homburg	Homburg	Homburg	232	30	3 Anniversarien.
Meyer, Johann, Pfarrer	Diedesfeld	Diedesfeld	Landau	50	—	Ein Anniversarium.
Keiler, Johann Georg	Venningen	Venningen	id.	45	—	id.
Meyer, Johann, Pfarrer	Diedesfeld	Schallodenbach	Kaiserslautern	130	—	id. u. Armenunterstützung.
Frank, Peter	Reuschbach	Reuschbach	Homburg	50	—	Ein Anniversarium.

Namen des Stifters.	Wohnort des Stifters.	Kirche, für welche die Stiftung gemacht ist.	Amtsbezirk.	Betrag der Stiftung fl.	kr.	Zweck der Stiftung.
Geimer, Nikolaus	Ranzweiler	Münchweiler	Homburg	50	—	Ein Anniversarium.
Damm, Nikolaus, Pfarrer	St. Martin	St. Martin	Landau	50	—	id.
Hörner, Johann Baptist	Herrheimweyher	Herrheimweyher	id.	200	—	4 Anniversarien.
Hüther, Magdalena	Reifenberg	Reifenberg	Zweibrücken	50	—	Ein Anniversarium.
Brunner, Andreas						
Brunner, Barbara						
Wilhelm, Joh. Jacob, Pfarrer	Schwanheim	Schwanheim	Bergzabern	120	—	4 Anniversarien.
Hengen, Anna Maria						
Giehl, Jacob Eheleute	Rockenhausen	Rockenhausen	Kirchheim	100	—	2 id.
Giehl, Magdalena						
Nouwack, Salome Erben	Minfeld	Minfeld	Germersheim	50	—	Eine Seelenmesse.
Hörner, Johann Baptist	Herrheimweyher	Herrheimweyher	Landau	50	—	Ein Anniversarium.
Götz, Johann I.	Burrweiler	Burrweiler	id.	60	—	id.
Bachtler, Emanuel	Weyher	Weyher	id.	35	—	id.
Heim, Katharina	Wachenheim	Wachenheim	Neustadt	150	—	Beleuchtung in der Charwoche.
Henn, Anton	Leimen	Leimen	Pirmasens	30	—	Ein Anniversarium.
Damm, Nikolaus, Pfarrer	St. Martin	Heltersberg	id.	50	—	id.
Bunkel, Margaretha	Leimersheim	Leimersheim	Germersheim	40	—	id.
Hörner, Barbara	Herrheimweyher	Herrheimweyher	Landau	150	—	3 Anniversarien.
Ungenannter	—	Offenbach	id.	500	—	Unterhaltung eines ewigen Lichts.
Gleßet, Philipp	Otterberg	Otterberg	Kaiserslautern	25	—	Ein Anniversarium.
Zitt, Johannes	Meckenheim	Meckenheim	Neustadt	30	—	Ein Engelamt.
Zitt, Georg Adam	id.	id.	id.	30	—	Ein Anniversarium.
Zitt, Michael	id.	id.	id.	30	—	id.
Biffart, Martin	id.	id.	id.	30	—	id.
Herding, Christian	Dackenheim		id.	50	—	id.
Fernekäs, Maria Anna	Wattenheim	Bobenheim a/B	id.	50	—	id.
Löffler, A. M. Wittwe	Schönau	Schönau	Pirmasens	650	—	3 Anniversarien u. Anschaffung einer neuen Glocke.
			Gesammtsumme	15618	50	

Nro. 13662 N. u. 13939 N. pr. den 7. Mai 1863.

(Die Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Distrikts- u. Local-Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

Nachgenannte Individuen wurden, und zwar:

1. Josepha Schmotzer, ledige Dienstmagd von Dunstelkingen, Königl. württ. Oberamts Neresheim, durch rechtskräftiges Erkenntniß des Königl. Bezirksgerichtes Donauwörth vom 11. April l. J. wegen Vergehens des Diebstahls in eine dreimonatliche Gefängnißstrafe, und

2. Jacob Rickert, lediger Ziegler von Thalheim, Königl. württ. Oberamtsgerichts Rottenburg, durch rechtskräftiges Erkenntniß des Königl. Bezirksgerichts Kempten vom 9. April l. J. wegen Vergehens des Diebstahls zu dreimonatlicher Gefängnißstrafe verurtheilt und beide nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obenbezeichneten Behörden werden hievon unter Mittheilung des Signalements der Genannten behufs weitern vorschriftsmäßigen Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

Speyer, den 6. Mai 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

1. Personalbeschreibung
der ledigen Josepha Schmotzer von Dunstelkingen.

Alter: 21 Jahre,
Statur: untersetzt,
Maß: 4′ 6″,
Gesicht: oval,
Gesichtsfarbe: gesund,
Haare: schwarz,
Stirne: nieder,
Augen: braun,
Nase: klein,
Zähne: gut,
Mund: klein,
Kinn: oval,
Sprache: schwäbisch.
Besondere Kennzeichen: ohne.

2. Signalement
des Jacob Rickert, ledigen Zieglers von Thalheim, Königl. württ. Oberamtsgerichts Rottenburg.

Alter: 30 Jahre,
Größe: mittel,
Haare: schwarz,
Augen: braun,
Nase: proportionirt,
Mund: proportionirt,
Gesichtsfarbe: gesund,
Gesichtsform: länglicht.
Besondere Kennzeichen: keine.

Dienstesnachrichten.

Zufolge höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Fianzen vom 2. l. M. haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Mimbach dem Einnehmerei-Candidaten Bernhard Heußler von Bergzabern übertragen werde.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 28. April 1863, wurden ernannt:

1. das Gemeinderathsmitglied Conrad Bruch zum Adjunkten der Gemeinde Silz;
2. das Gemeinderathsmitglied Jacob Forger zum Adjunkten der Gemeinde Münchweiler;
3. das Gemeinderathsmitglied Andreas Walz zum Adjunkten der Gemeinde Goffersweiler;
4. das Gemeinderathsmitglied Mathias Seiter zum Adjunkten der Gemeinde Bindersbach.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, wurde das Stadtrathsmitglied Franz Hauck von Sarnstall zum Polizei-Adjunkten von Sarnstall ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 28. April 1863, wurde ernannt:

1. der Einwohner Anton Boßert auf dem Hermersbergerhofe zum Polizei-Adjunkten daselbst;
2. der Einwohner Jacob Haag in Schwarzbach zum Polizei-Adjunkten für diesen sowie für die Weiler Erlenbach und Speyerbrunn.

Durch Beschluß der Königl. Regierung vom 1. Mai d. J. wurden ernannt:

1. das Gemeinderathsmitglied Adam Cullmann III. in Saal zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Saal;

2. das Gemeinderathsmitglied Adam Gullmann jun. zum Adjunkten daselbst;
3. das Gemeinderathsmitglied Daniel Klöckner jun. in Bubach zum Adjunkten daselbst;
4. das Gemeinderathsmitglied Jacob Koch I. in Hoof zum Adjunkten daselbst;
5. das Gemeinderathsmitglied Jacob Harth jun. in Marth zum Adjunkten daselbst;
6. das Gemeinderathsmitglied Theobald Schäfer in Niederkirchen zum Adjunkten daselbst;
7. das Gemeinderathsmitglied Adam Müller jun. in Osterbrücken zum Adjunkten daselbst;
8. das Gemeinderathsmitglied Christian Gerber in Selchenbach zum Adjunkten daselbst.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 2. Mai 1863, wurden ernannt:
1. das Gemeinderathsmitglied Christoph Reichert zum Bürgermeister der Gemeinde Bellheim;
2. Georg Adam Eichmann zum ersten Adjunkten, und
3. Philipp Heinrich Weiß zum zweiten Adjunkten daselbst.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 2. Mai l. J., wurden ernannt, die Gemeinderathsmitglieder:
1. Peter Hinkelmann zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Quirnbach;
2. Jacob Harth zum Adjunkten der Gemeinde Quirnbach;
3. Theobald Ludwig zum Adjunkten der Gemeinde Frutzweiler;
4. Jacob Ohliger zum Adjunkten der Gemeinde Hüffler;
5. Jacob Fauß II. zum Adjunkten der Gemeinde Liebsthal;
6. Peter Brill jun. zum Adjunkten der Gemeinde Rehweiler;
7. Michael Kaufmann zum Adjunkten der Gemeinde Trahweiler;
8. Ludwig Blinn zum Adjunkten der Gemeinde Wahnwegen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 6. Mai 1863, wurden ernannt:
1. das Gemeinderathsmitglied Adam Kühlmayer zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Ramberg;
2. das Gemeinderathsmitglied Philipp Brück zum Adjunkten der Gemeinde Ramberg.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 29. April l. J., wurde der Schullehrer Christian Ignaz Straßer zu Steinfeld zum Lehrer an der I. katholischen Schule zu Kapsweiher ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 30. April l. J., wurde der Schullehrer Emanuel Hemberger zu Ingenheim zum Lehrer an der katholischen Schule zu Billigheim ernannt.

Durch Königl. Regierungs-Entschließung vom 1. Mai 1863 wurde der Schuldienst-Exspectant Johann Carl Riffel von Frankenthal zum Schulverweser an der katholischen Schule zu Bindersbach, vom 1. Mai l. J. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 2. Mai 1863, wurde der Lehrer Friedrich Theodor Derheimer in Niederhausen zum Lehrer an der protestantischen deutschen Schule zu Kriegsfeld in definitiver Eigenschaft ernannt.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 39. Speyer, den 21. Mai **1863.**

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Anwendung des herzoglich sächsischen Uebergangssteuergesetzes und der einschlägigen Bestimmungen des herzoglich sächsischen Zollgesetzes, der Zollordnung und des Zollstrafgesetzes bei dem herzoglich sächsischen Uebergangs-Steueramte am Bahnhofe zu Lichtenfels betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben im Hinblicke auf Abschnitt I. §. 22 lit. B. Ziffer 2 des Landtagsabschiedes vom 10. November 1861 und auf Art. 11 des Vertrages über die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereines vom 4. April 1853 (Reggsbl. pro 1853 Seite 1169) nach Vernehmung Unseres Staatsrathes beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Das in der Stadt Lichtenfels auf dem Eisenbahnhofe daselbst behufs der Abfertigung der übergangssteuerpflichtigen Gegenstände (Wein und Traubenmost, Bier, Branntwein, dann Tabakblätter und Tabakfabrikate) errichtete herzoglich sächsische Uebergangs-Steueramt ist hinsichtlich der Abgabenpflichtigkeit so anzusehen, als ob dasselbe jenseits der herzoglich sächsischen Grenze läge. Es sind sonach bei demselben die Vorschriften des herzoglich sächsischen Uebergangssteuergesetzes, dann alle einschlägigen Bestim-

mungen des herzoglich sächsischen Zollgesetzes, der Zollordnung und des Zollstrafgesetzes gerade so zu beobachten, als ob das Steueramt auf herzoglich sächsischem Gebiete gelegen wäre und in Folge dessen auch alle Uebertretungen der erwähnten gesetzlichen Bestimmungen, welche im Verkehre mit diesem Steueramte oder durch Unterlassung des vorschriftsmäßigen Verkehrs mit demselben begangen werden, nach Maßgabe der Bestimmungen in den Artikeln 3 bis 11 des allgemeinen Zollcartels vom 22. Mai 1833 (Reggsbl. von 1833 Seite 1343) zu untersuchen und zu bestrafen.

Artikel 2.

Vorstehende Bestimmungen treten am achten Tage nach der Verkündigung dieser Verordnung durch das Regierungsblatt im gesammten Umfange des Königreiches mit gesetzlicher Kraft in Wirksamkeit.

Gegenwärtige Verordnung ist auch durch die Amtsblätter in sämmtlichen Regierungsbezirken des Königreiches bekannt zu machen.

Gegeben München, den 2. Mai 1863.

Max.

Frhr. v. Schrenk. Frhr. v. Mulzer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

der General-Secretär:

Ministerialrath Steyrer.

Ad Nrm. Exh. 10157 X. pr. den 16. Mai 1863.

(Die Erledigung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Dahn, hier die Aenderung in der Bezirkseintheilung dieser und der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Schönau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 8. l. M. № 5789 wurde nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem Königl. Staatsministerium des Innern genehmigt, daß die Gemeinden Bobenthal, Erlenbach-Lauterschwan, Niederschlettenbach und Bundenthal von dem Steuer- und Gemeinde-Einnehmereibezirke Dahn getrennt und jenem von Schönau zugetheilt werden, dann daß der Sitz der Einnehmerei Schönau nach Rumbach verlegt werde, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 13. Mai 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.

In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:

Bettinger.

Meyer.

Metschnabl.

Ad Nrm. Exh. 14911 N. pr. den 19. Mai 1863.

(Die Verwendung des Gewinnantheils aus der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft pro 1862 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben aus dem Gewinnantheile der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft pro 1862 nachfolgende Unterstützungen allergnädigst zu bewilligen geruht:

a) der Distriktsgemeinde Annweiler zum Ankauf einer 4ten Löschmaschine als letzter Beitrag . 300 fl

b) der Gemeinde Ellerstadt, Bezirksamts Neustadt a. H., zur Anschaffung einer Löschmaschine à 1100 fl . . . . 200 fl

c) der Gemeinde St. Ingbert, Bezirksamts Zweibrücken, zur Anschaffung einer großen Löschmaschine à 1300 fl . . . . . . 500 fl

d) der Gemeinde Kleinniedesheim, Bezirksamts Frankenthal, zum Ankaufe einer Feuerspritze à 1000 fl . . . . 150 fl

e) der Gemeinde Einselthum, Bezirksamts Kirchheimbolanden, zur Anschaffung einer größeren Feuerspritze à 865 fl . . . . . 300 fl

f) der Gemeinde Mauchenheim, desselben Bezirksamts, zur Bestreitung der Kosten einer Feuerspritze à 850 fl . . . . . . 150 fl
g) der Gemeinde Pirmasens zur Herstellung von zwei neuen Brunnen à 4550 fl weiter . 500 fl
h) der Gemeinde Hohenecken, Bezirksamts Kaiserslautern, zur Herstellung eines Brunnens 200 fl
i) der Gemeinde Utweiler, Bezirksamts Zweibrücken, zur Herstellung eines zweiten Brunnens à 600 fl . . . . . . 200 fl
k) der Gemeinde Carlsberg, Bezirksamts Frankenthal, zur Herstellung von Brunnen und Wasserleitung à 2800 fl . . . . . 2500 fl

Summa totalis . 5000 fl

Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 16. Mai 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.
Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 14536 N. pr. den 18. Mai 1863.

(Das Cursiren falscher hessischer Fünfgulden-Banknoten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung des Königl. bayerischen General-Consuls C. J. Hagedorn in Philadelphia ist es der dortigen Polizeibehörde gelungen, eine Gesellschaft von Industrierittern, welche sich mit der Nachahmung und Verfertigung großherzoglich hessischer Fünfguldennoten beschäftigte, aufzugreifen und deren Werkzeuge, so wie eine bedeutende Quantität falscher Fünfguldenscheine zu confisciren.

Da bereits eine große Anzahl dieser falschen Fünfguldennoten in Circulation gesetzt und von Philadelphia

und Newyork aus nach Deutschland befördert worden seyn soll, so wird dieses hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht und ergeht an sämmtliche Polizeibehörden die Aufforderung zur Beachtung und gegebenen Falles zur Einschreitung gegen die Verbreiter derartiger falscher Banknoten nach Vorschrift des Gesetzes.

Speyer, den 12. Mai 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.
Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 10034 X. pr. den 13. Mai 1863.

(Einen Waldbrand im Staatswalde des Reviers Reidenfels betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei einem am 22. April l. J. im Distrikte Pflasterberg, Revier Reidenfels, ausgebrochenen Waldbrande haben die Bewohner der Gemeinde Esthal unter Führung des katholischen Pfarrers Krack und des Schullehrers Tauscher durch schnellgeleistete Hilfe wesentlich zur Unterdrückung dieses Brandes beigetragen, was hiermit unter wohlgefälliger Anerkennung für diese geleisteten Dienste öffentlich kund gegeben wird.

Speyer, den 10. Mai 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.
Meyer.
Metschnabl.

Ad Nrm. Exh. 14302 N. pr. den 11. Mai 1863.

(Agenturen der Magdeburger Feuer- und Hagelversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten wird der Kaufmann Carl Rapp von Ilbesheim als Unteragent der Magdeburger Feuer- und Hagelversicherungs-Gesellschaft für die Gemeinden Arzheim, Eschbach, Göcklingen, Ilbesheim, Leinsweiler, Mörlheim und Wollmesheim hiemit bestätigt.

Speyer, den 9. Mai 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 14573 N. pr. den 13. Mai 1863.

(Agenturen der Elberfelder Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten werden nachgenannte Personen als Unteragenten der Elberfelder Feuerversicherungs-Gesellschaft hiemit bestätigt:

1. Jacob Schaumlöffel, Scribent in Wolfstein, für den Kanton Wolfstein, und
2. Theobald Joseph Henrich, Gastwirth und Kaufmann in Lauterecken, für den Kanton Lauterecken.

Speyer, den 11. Mai 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 14695 N. pr. den 18. Mai 1863.

(Agenturen der Feuerversicherungsbank für Deutschland in Gotha betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten wird der Kaufmann Julius Hünersdorf zu Speyer als Unteragent der Feuerversicherungsbank für Deutschland in Gotha für die Kantone Speyer und Germersheim, statt des zurückgetretenen seitherigen Unteragenten J. Klebsch in Speyer, hiemit bestätigt.

Speyer, den 16. Mai 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 14582 N. pr. den 19. Mai 1863.

(Hauptagentur der Frankfurter Lebensversicherungs-Gesellschaft für die Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine im Nebenbetreffe erlassene höchste Verfügung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 8. d. M. zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

„In Erwiederung des Berichtes vom 1. l. M. № „14280 wird die von der Direction der Frankfurter „Lebensversicherungs-Gesellschaft unterm 13. v. M. vollzogene Aufstellung des Gutsbesitzers Dr. Ferdinand „Knecht zu Neustadt a. H. als Hauptagent der gedachten Gesellschaft für den Regierungsbezirk der Pfalz „an die Stelle des bisherigen nun zurückgetretenen Haupt-

„agenten, Kaufmann C. Aug. Exter in Ludwigshafen, „hiemit bestätigt."

Speyer, den 15. Mai 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.

Schwenck.

Nro. 14369 N. pr. den 11. Mai 1863.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. v. M. stattgehabten 377. und 378. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld sind die Serien 270 und 57 gezogen worden.

Serie 57 enthält Banko-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 5 % von № 47,555 bis 48,617 incl., im Gesammt-Capitalsbetrage von 999,556 fl.

Serie 270 enthält Obligationen der ungarischen Hofkammer von verschiedenem Zinsfuße, und zwar:

№ 3178 mit 1/11tel }
„ 5484 „ 1/11tel } der Capitalssumme;
„ 7140 „ 1/2tel }

ferner

№ 6857 bis 7139 } mit dem Ganzen der Capi-
„ 7141 bis 7244 incl. } talssumme,

im Gesammt-Capitalsbetrage von 1,085,238 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht, und insoferne dieser 5 % erreicht, nach dem mit Finanzministerial-Erlasse vom 26. October 1858 veröffentlichten Umstellungsmaßstabe in 5%ige auf österreichische Währung lautende Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung zur ursprünglichen aber 5 % nicht erreichenden

Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Betheiligten nach Maßgabe der Bestimmungen des erwähnten Finanz-Ministerialerlasses 5%ige auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Dies wird hiemit zur Wahrung der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 11. Mai 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

---

pr. den 15. Mai 1863.

(Untersuchung gegen den Redacteur Gottfried Meyer von Nürnberg wegen Preßvergehens.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der Schwurgerichtshof von Mittelfranken in Sachen des Redacteurs Gottfried Meyer von Nürnberg wegen Preßvergehens zu Recht, was folgt:

1. Gottfried Meyer, 45 Jahre alt, Redacteur des Nürnberger Anzeigers zu Nürnberg, wird von der gegen ihn erhobenen Anschuldigung des Preßvergehens, begangen durch Veröffentlichung eines, den Mariencultus der katholischen Kirche verspottenden Artikels in № 25 des von ihm redigirten Blattes freigesprochen;
2. sämmtliche Kosten, mit Ausnahme der Vertheidigung, werden der Königl. Staatskasse überbürdet;
3. die sämmtlichen zu Amtshanden gekommenen Exemplare der № 25 des Nürnberger Anzeigers vom 25. Januar l. J. sind zu vernichten.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

All dieses in Anwendung der Art. 198, 120 und 204

des Gesetzes vom 10. November 1848, Art. 159 und 35 des Strafgesetzes vom 10. November 1861 und Art. 58 des Einführungsgesetzes.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des Schwurgerichtshofes von Mittelfranken am achtzehnten März achtzehnhundert drei und sechzig, wobei zugegen waren als Richter: Dr. Gosner, Rath am Appellationsgerichte von Mittelfranken, Präsident des Schwurgerichtshofes, Hommel, Greiner, Freiherr von Ebner, Räthe, Zernott, Assessor, Bonn, II. Staatsanwalt, und Secretär Freiherr von Völdernborff, als Protokollführer.

Unterzeichnet sind:

Dr. Gosner. Hommel. Greiner. v. Ebner.
Zernott. v. Völdernborff.

---

pr. den 15. Mai 1863.

Bekanntmachung.

Die mit den Königl. Postverwaltungen in Kaiserslautern und Zweibrücken, dann mit den Königl. Post-Expeditionen Edenkoben, Neustadt, Frankenthal, Dürkheim, Homburg, Deidesheim und Pirmasens vereinigten Vereins-Telegraphenstationen sind mit beschränktem Tagesdienste für den Verkehr eröffnet.

München, den 12. Mai 1863.

Königl. Telegraphenamt.
D. a.
Gumbart.

Zenger.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 1. Mai l. J. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Mittelbrunn, Decanats Homburg, dem Pfarramts-Candidaten Carl Conrad Schneider von Bergzabern,

und die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Mechtersheim, Decanats Speyer, dem Pfarramts-Candidaten Martin Müller aus Speyer zu verleihen.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich laut allerhöchsten Decretes vom 9. l. M. allergnädigst bewogen gefunden, den Rechnungsführer und bisherigen Inspections-Verweser an der Gefangenanstalt Zweibrücken, Oscar Wirth, auf die Stelle des Inspectors dieser Strafanstalt zu befördern.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 6. Mai 1863, wurde das Gemeinderathsmitglied Heinrich Mayer in Dernbach zum Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 8. Mai 1863, wurde das Gemeinderathsmitglied Johann Georg Alexander zum Bürgermeister der Gemeinde Klingen ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 5. Mai 1863, wurde die erledigte II. katholische Schulstelle zu Kapsweyer der armen Schulschwester Susanna Motz aus Rockenhausen verliehen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 6. Mai l. J., wurde der seitherige Schulverweser Georg Kunkel zu Göcklingen zum Lehrer

an der dortigen katholischen Schule, vom 16. Mai d. J. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 9. Mai l. J., wurde der seitherige Schulverweser Johann Dörrzapf zu Iggelheim zum Schulverweser an der katholischen Schule zu Germersheim ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, wurde der bisherige Lehrer August Schmitt zu Duttweiler zum Lehrer an der gemischten katholischen Schule zu Mörlheim, vom 21. Mai d. J. an, ernannt.

Durch Königl. Regierungs-Entschließung vom 9. Mai 1863 wurden ernannt:

1. der Lehrer Jacob Knecht in Pirmasens zum Lehrer an der dortigen protestantisch-deutschen VI. Schule in definitiver Eigenschaft;
2. der Schulverweser Philipp Jacob Rothmeyer daselbst zum Lehrer an der protestantisch-deutschen VII. Schule zu Pirmasens in provisorischer Eigenschaft;
3. der Schuldienst-Exspectant Georg Gaubatz von Pirmasens zum Schulverweser an der dortigen protestantisch-deutschen VIII. Schule, sämmtlich vom 18. l. M. an.

Durch Beschluß Königl. Regierung vom 13. d. M. wurde der Schuldienst-Exspectant Johann Barth aus Rubenheim zum Schullehrer an der katholischen Schule zu Neuhäusel, jedoch nur in provisorischer Eigenschaft, vom 16. Mai l. J. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 14. Mai d. J., wurde der Schulverweser Jacob Konrad in Frankenstein zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Schule in Dammheim, vom 1. k. Monats an, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Das dem Werkmeister Bruno Korb an der Strafanstalt Kloster Ebrach unterm 29. Mai 1862 verliehene Privilegium auf eine Maschine zum Locken von Ziegen- und Kälberhaaren wurde für den Zeitraum von einem Jahre, vom 29. Mai l. J. anfangend,

und das dem Fabrikanten Claude Brison und Antoine Chavanne in Paris unterm 29. Mai 1862 verliehene Privilegium auf Verbesserung an Oefen, welche zur Fabrikation von Phosphor und ähnlichen technischen Zwecken dienen, für den Zeitraum von vier Jahren, vom 29. Mai l. J. anfangend, verlängert.

Augsburger Börse.

Den 15. Mai 1863.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %	98	
„ „ „ 4 %		
„ „ „ 4 % halbjährig .	101½	
„ „ „ 4½ %	102⅞	
„ „ „ 4½ % halbjährig.		103⅜
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem. . .	852	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien . .		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Pfälzische Eisenbahnen.

pr. den 16. Mai 1863.

Betriebs-Ergebniß. Ludwigsbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport.				Güter-Transport.				Kohlen-Transport.				Gesammt-Einnahme		
	Frequenz	Einnahme			Centner	Einnahme			Centner	Einnahme					
		fl	Xr	¼		fl	Xr	¼		fl	Xr	¼	fl	Xr	¼
Monat April 1863	77578	41429	44	—	630248,80	54565	30	—	713685	66392	17	—	162387	31	—
" " 1862	78210	39471	22	—	585999,30	53118	18	—	547505	55800	46	—	148390	26	—
Differenz	632 weniger	1958 mehr.	22	—	44249,50 mehr.	1447 mehr.	12	—	166180 mehr.	10591 mehr.	31	—	13997 mehr.	5	—
Ergebniß in den verflossenen 7 Monaten des Jahres 18$\frac{62}{63}$ . .	527056	265642	47	—	4622849,90	375821	38	—	5719040	575846	22	—	1217310	47	—
in den gleichen Monaten des Jahres 18$\frac{61}{62}$	528020	256493	24	—	4190502,20	375493	51	—	5476620	569589	34	—	1201576	49	—
Differenz	964 weniger	9149 mehr.	23	—	432347,70 mehr.	327 mehr.	47	—	242420 mehr.	6256 mehr.	48	—	15733 mehr.	58	—

Betriebs-Ergebniß. Maximiliansbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport.				Güter-Transport.				Kohlen-Transport.				Gesammt-Einnahme		
	Frequenz	Einnahme			Centner	Einnahme			Centner	Einnahme					
		fl	Xr	¼		fl	Xr	¼		fl	Xr	¼	fl	Xr	¼
Monat April 1863	26077	9224	47	—	226782,80	13346	48	—	201045	8215	18	—	30786	53	—
" " 1862	22994	7898	43	—	170199,—	10313	45	—	223325	10233	34	—	28446	2	—
Differenz	3083 mehr.	1326 mehr.	4	—	56583,80 mehr.	3033 mehr.	3	—	22280 weniger.	2018 weniger.	16	—	2340 mehr.	51	—
Ergebniß in den verflossenen 7 Monaten des Jahres 18$\frac{62}{63}$ . . .	160586	58384	32	—	1262909,50	82740	57	—	1745245	75991	33	—	217117	2	—
in den gleichen Monaten des Jahres 18$\frac{61}{62}$	143822	54461	40	—	1407828,10	100982	29	—	1931820	88698	20	—	244142	29	—
Differenz	16764 mehr.	3922 mehr.	52	—	144918,60 weniger.	18241 weniger.	32	—	186575 weniger.	12706 weniger.	47	—	27025 weniger.	27	—

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 40. Speyer, den 29. Mai 1863.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Polizei-Anordnungen auf Grund des Artikels 45 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches betr.

Staatsministerium des Innern und Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf Grund des Artikel 45 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches wird mit Rücksicht auf die den Kreisverwaltungsstellen zustehende Befugniß zur Erlassung oberpolizeilicher Vorschriften verfügt, was folgt:

Die Gesetze, Verordnungen und Ministerial-Anordnungen, welche zur Vermeidung von Mißbräuchen bei der Ausübung der Einzelhut auf ungeschlossenen, eigenen oder fremden Grundstücken dermalen im Königreiche bestehen, werden vom 1. October l. J. an soweit aufgehoben, als das Polizeistrafgesetzbuch hierüber oberpolizeiliche Vorschriften als zuläßig erklärt.

München, den 4. Mai 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Schrenk. v. Fischer, Staatsrath.

Durch den Minister:

Der General-Secretär:

Ministerialrath Rüßler.

Bekanntmachung,
die Geschäfts-Vereinfachung in dem Bereiche des Staatsbaudienstes betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu gestatten geruht, daß die Königl. Kreisregierungen nach Umständen angewiesen werden, die von ihnen nach §. II. der Allerhöchsten Verordnung vom 29. Dezember 1836 festgestellten Bau-Unterhaltungs-Etats zum Behufe einer cursorischen Superrevision vorzulegen, indessen die zur Inspicirung des Bauwesens abgeordneten Referenten der Königl. obersten Baubehörde von den wichtigsten Bedürfnissen des nächsten Etatsjahres Einsicht zu nehmen, ihr Hauptaugenmerk aber auf den Verwaltungs- und den Vollzugsdienst zu richten und hierüber ihre Bemerkungen in das unter §. IV. der genannten Allerhöchsten Verordnung vorgeschriebene Zusammentrittsprotokoll niederzulegen haben.

München, den 10. Mai 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Schrenk.

Durch den Minister
der General-Secretär:
An dessen Statt:
Ministerialrath Messerschmidt.

Bekanntmachung,
die Errichtung und Herausgabe eines Justizministerialblattes betr.

Staatsministerium der Justiz.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchstes Signat d. d. Schloß Berg den 14. Mai l. J. zu genehmigen geruht, daß von dem Königl. Staatsministerium der Justiz ein eigenes amtliches Blatt mit der Bezeichnung:

Justizministerialblatt
für das
Königreich Bayern

errichtet und dasselbe vom 1. Juni l. J. an im Verlage des gedachten Königl. Staatsministeriums herausgegeben werde.

Das Justizministerialblatt ist zunächst bestimmt, als Organ des Königl. Staatsministeriums der Justiz zu dienen, um die von demselben ausgehenden generellen Erlasse sämmtlichen davon berührten Gerichten, Staatsanwälten, Notaren und Advokaten, wie überhaupt allen Bediensteten des Justizressorts mit Einschluß der geprüften Rechtspraktikanten zur Kenntniß zu bringen. In Folge dessen wird die bisher stattgefundene Bekanntgabe der generalisirten Justizministerial-Entschließungen durch geschriebene oder autographirte Erlasse künftighin in der Regel wegfallen und die Mittheilung derselben lediglich durch Abdruck im Justizministerialblatt erfolgen.

In diesem Blatte werden fernerhin noch zur Veröffentlichung gelangen:

1. Bekanntmachungen über allenfalls eintretende Veränderungen in der Formation oder organischen Einrichtung der Gerichte;
2. Bekanntmachungen über etwaige neue Errichtung oder Einziehung von Stellen im Justizdienste u. dgl.;
3. Nachrichten über vorgekommene Veränderungen im gesammten, durch Allerhöchstes Rescript oder Ministerial-Entschließung ernannten, beziehungsweise aufgestellten Justizpersonale, einschlüssig der Advokaten und Notare, insbesondere über Anstellungen, Beförderungen, Versetzungen, Quiescirungen, Titel- und Ordensverleihungen, sowie Todesfälle;
4. Mittheilungen solcher Erkenntnisse der Obergerichte, auf welche das Königl. Staatsministerium der Justiz aus besonderen Gründen die übrigen Gerichte und die Staatsanwälte hinzuweisen Veranlassung nimmt;
5. die generellen amtlichen Erlasse der Appellationsgerichte und Oberstaatsanwälte, beziehungsweise des

General-Staatsprokurators am Appellationsgerichte der Pfalz, welche sich dazu eignen, auf diesem Wege den Gerichten, Staatsanwälten und sonstigen Justizbediensteten des betreffenden Kreises bekannt gegeben zu werden;

6. fortlaufende Hinweisungen auf die das Gebiet der Rechtspflege berührenden:
   a) im Gesetzblatte abgedruckten Gesetze,
   b) im Regierungsblatte veröffentlichten Allerhöchsten königlichen Verordnungen, und
   c) im Regierungsblatte ausgeschriebenen generellen Entschließungen anderer Königl. Staatsministerien; endlich
7. statistische Mittheilungen über die Ergebnisse der Rechtspflege u. dgl.

Mit dem Abdrucke im Justizministerialblatte werden die durch dasselbe bekannt gegebenen Entschließungen des Königl. Staatsministeriums der Justiz als sämmtlichen betheiligten Bediensteten des Justizressorts, einschlüssig der Advokaten, Notare und geprüften Rechtspraktikanten amtlich verkündet erachtet.

Das Gleiche gilt bezüglich der im Justizministerialblatte zu veröffentlichenden Erlasse der Appellationsgerichte und Oberstaatsanwälte, sowie des General-Staatsprokurators am Appellationsgerichte der Pfalz.

Solches wird hiemit sämmtlichen Gerichten, Beamten und Bediensteten der Staatsanwaltschaft, Notare, Advokaten und geprüften Rechtspraktikanten zur Beachtung unter dem Bemerken bekannt gegeben, daß ein von der Redaction des Justizministerialblattes zu veröffentlichendes Programm das Weitere zur allgemeinen Kenntniß bringen wird.

München, den 15. Mai 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Mulzer.

Durch den Minister:

Der General-Secretär:

Ministerialrath Steyrer.

Nro. 491 Pr. W. pr. den 22. Mai 1863.

(Das dem Königl. Oberbaurathe Bernatz ertheilte Commissorium der diesjährigen Kreisbereisung betr.)

Das Präsidium
der Königl. Bayerischen Regierung der Pfalz.

Bekanntmachung
an die Königl. Bezirksämter, Königl. Baubehörden und Bürgermeisterämter der Pfalz.

Inhaltlich höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 18. l. M. ist die vorschriftsmäßige Bereisung des Regierungsbezirkes der Pfalz behufs der Inspicirung des Bauwesens in diesem Jahre dem Königl. Oberbaurathe Bernatz übertragen worden.

Sämmtliche obenbenannte Behörden werden angewiesen, demselben bei seiner Commissionsreise jede erforderliche dienstliche Unterstützung zu gewähren.

Speyer, den 21. Mai 1863.

v. Hohe.

Wand.

Nro. 14956 N pr. den 19. Mai 1863.

(Verkaufserlaubniß des Hofparfümeurs J. Kron in München für den Verkauf des sog. Fluid-Ozon betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein höchster Erlaß des Königl. Staatsministeriums des Handels zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 17. Mai 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:

Bettinger.

Schmidt.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Dem Königl. bayer. Hofparfümeur J. Kron zu München wird hiemit die Bewilligung ertheilt, das in der Fabrik Heufeld bereitete sogenannte Fluid-Ozon im Umfange des Königreichs verkaufen zu dürfen.

München, den 12. Mai 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:
Frhr. v. Schrenk.

An die Königl. Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Rüßler.

Ad Nrm. Exh. 14949 N. pr. den 20. Mai 1863.

(Agenturen der Magdeburger Feuer- und Hagelversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten wird Franz X. Pfeifer, Gastwirth von Rheinzabern, als Unteragent der Magdeburger Feuer- und Hagelversicherungs-Gesellschaft für den Kanton Kandel, und Jacob Schmidt, Gemeindeschreiber zu Rheingönheim, als Unteragent der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft für den Kanton Ludwigshafen hiemit bestätigt.

Speyer, den 18. Mai 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.

Schmidt.

---

pr. den 26. Mai 1863.

(Die Herausgabe des Justizministerialblattes betr.)

In Vollziehung höchsten Auftrages vom 19./23. l. M. wird mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 15. l. M. — Amtsbl. S. 599 — nachstehend das von der Redaction des Justizministerialblattes erlassene „Programm" veröffentlicht.

Zweibrücken, den 23. Mai 1863.

Königl. Bayer. General-Staatsprokurator am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz.
v. Schmitt.

Programm.

Inhaltlich der unterm 15. l. M. ergangenen, im Regierungsblatte von 1863 Seite 724 veröffentlichten Bekanntmachung des Königl. Staatsministeriums der Justiz ist von demselben mit allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs ein

Justizministerialblatt
für das
Königreich Bayern

gegründet worden.

Wie aus der erwähnten Bekanntmachung näher zu entnehmen ist, bildet das „Justizministerialblatt" zunächst das amtliche Organ des Königl. Staatsministeriums der Justiz für die Bekanntgabe sämmtlicher generellen Entschließungen desselben an die Gerichte, Staatsanwälte, Notare, Advokaten rc. rc. und dient außerdem noch besonders zur Mittheilung der die Beamten und Bediensteten des Justizressorts betreffenden dienstlichen Personalnachrichten, zur amtlichen Veröffentlichung genereller Erlasse der Appellationsgerichte und Oberstaatsanwälte an denselben, sowie des General-Staatsprokurators am Appellationsgerichte der Pfalz, zur Aufnahme statistischer Mittheilungen aus dem Gebiete der Rechtspflege u. dgl.

Das Justizministerialblatt wird im Bureau und im Verlage des Königl. Staatsministeriums der Justiz herausgegeben und erscheint vom 1. Juni l. J. an in unbestimmten Zwischenräumen je nach sich ergebendem Bedarfe und Stoffe. Nach letzterem bemißt sich auch der Umfang des einzelnen Jahrganges.

An sämmtliche Gerichte, sowie die Beamten und Bediensteten der Staatsanwaltschaft wird das Justizministerialblatt zum dienstlichen Gebrauche in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren unentgeltlich durch Vermittlung der Post abgegeben, Privatbestellungen auf dasselbe, namentlich auch Seitens der Königl. Notare und Advokaten, sowie der Staatsdienstabspiranten übernimmt jede Postanstalt des In- und Auslandes.

Der Preis des Jahrganges (nach dem Kalenderjahre) berechnet sich für die Privatabonnenten in Bayern und dem übrigen Postvereinsgebiete auf 1 fl 15 Xr, einschlüssig der Posterpeditionsgebühr. Abonnements werden übrigens nur auf ganze Jahrgänge gegen Vorausbezahlung des Preises angenommen.

Als Supplement zu dem ersten Jahrgange 1863 erscheint im Laufe desselben ein besonderer nachträglicher Abdruck aller derjenigen generalisirten Justizministerial-Entschließungen, welche seit dem 1. Juli 1862 oder aus Anlaß der Einführung der neuen Gesetzgebung und Gerichtsorganisation in der jenem Tage nächstvorhergehenden Zeit erlassen worden sind und fortdauernde Bedeutung haben, insoweit diese Erlasse nicht bereits in amtlichem Drucke veröffentlicht wurden.

Im Privatabonnement wird für dieses Supplement ein je nach dem Umfange desselben sich bemessender möglichst geringer Separatpreis in Berechnung kommen, bei dessen Feststellung namentlich auch zu Gunsten der Privat-Abnehmer nicht außer billigem Anschlag bleiben wird, daß die erst in dem Supplemente zum Abdrucke gelangenden generalisirten Entschließungen, welche in der Zeit vom 1. Januar 1863 bis zum Erscheinen des Justizministerialblattes ergangen sind, nicht schon in dem Hauptblatte für den Jahrgang 1863, für welchen gleichwohl der volle Abonnementspreis zur Einzahlung kommt, ihre Stelle fanden.

Um der Königl. Postanstalt eine schnelle und pünktliche Zusendung zu ermöglichen und die Nothwendigkeit von Nachlieferungen einzelner Nummern thunlichst zu beseitigen, erscheint es als wünschenswerth, daß die allenfallsigen Privatbestellungen baldmöglichst bei der betreffenden Posterpedition angebracht werden.

Bemerkt wird noch, daß die bisher unter Aufsicht und Mitwirkung des Königl. Justizministeriums herausgegebene „Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege des Königreichs Bayern" auch fernerhin unverändert fortbestehen wird.

München, den 19. Mai 1863.

Die Redaction des Justizministerialblattes.

Dr. Staudinger,

Königl. Ministerial-Secretär.

Bischöfliches Domcapitel zu Speyer.

Seine Majestät der König haben unterm 16. Mai l. J. zu der Dignität eines Dechants in dem bischöflichen Capitel zu Speyer den bisherigen Domcapitular Priester Franz Joseph Weiß zu ernennen geruht.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachgenannte erledigte protestantische Pfarreien zu verleihen, und zwar:

unterm 2. Mai l. J. die Pfarrstelle zu Quirnbach, Decanats Kusel, dem Pfarramts-Candidaten Theobald Weinmann von Zeiskam,

die Pfarrstelle zu Ingenheim, Decanats Bergzabern, dem Pfarramts-Candidaten Adolph Brion aus Trippstadt.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 11. Mai l. J. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Trippstadt, Bezirksamts Kaiserslautern, von dem Bischofe von Speyer dem Priester Otto Bach, Pfarrverweser in Grünstadt, Bezirksamts Frankenthal, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Rescripts vom 15. Mai d. J. dem Priester Franz Herfel, Pfarrer zu Vinningen, die Pfarrei Dahn, Königl. Bezirksamts Pirmasens, allergnädigst zu übertragen geruht.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 25. April l. J. zu beschließen, daß der zeitlich quiescirte Landcommissär Franz Borgias von Prebl von Kaiserslautern, unter allerhuldvollster Anerkennung seiner eifrigen und unverbrüchlich treuen Dienstleistung, nunmehr für immer in dem Ruhestande zu belassen sey.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. Mai 1863, wurde der Ackerer Jacob Müller zum Polizei-Adjunkten der Gemeinde Hofstätten ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 16. Mai d. J., wurde der Lehrer Wilhelm Wink in Iggelbach zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Schule in Neuhemsbach in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Consulat in Bahia.

Seine Majestät der König haben die Bestellung des Mäklers Epifanio Manuel Zuanny in Bahia in Brasilien zum Königl. Viceconsul daselbst allergnädigst zu genehmigen geruht.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Dem Hafnermeister Conrad Pommer in Nürnberg wurde unterm 11. Mai l. J. ein Gewerbsprivilegium auf eigenthümliche, eine Ersparung von Heizmaterial und Vermeidung von Rußabsatz erzielende Kachelöfen, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 11. Mai l. J. anfangend, verliehen.

Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Das dem Königl. Professor J. A. Klingenfeld in Nürnberg unterm 6. Mai 1859 verliehene und bis dahin 1863 verlängerte Gewerbsprivilegium auf verbesserte Construction der Decimalwaagen wurde für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 6. Mai l. J. anfangend,

und das der Lehrerswittwe Rosalie Schwertfeger in München unterm 7. October 1860 verliehene und bis dahin 1863 verlängerte Privilegium auf Herstellung von Cafetafeln und Bereitung eines Cafe-Extractes wurde für den Zeitraum von einem Jahre, vom 7. October l. J. anfangend, verlängert.

Augsburger Börse.

Den 21. Mai 1863.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen $3\frac{1}{2}$ %	98	
„ „ „ 4 %		
„ „ „ 4 % halbjährig .	$101\frac{1}{2}$	
„ „ „ $4\frac{1}{2}$ %	$102\frac{7}{8}$	
„ „ „ $4\frac{1}{2}$ % halbjährig.	104	
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem. . .	850	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien . .		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der Getreide-Preise während des Monats April 1863.

Marktort.	Waizen. Anzahl der verkauften Zentner.	Waizen. Mittelpreis per Zentner. fl	Waizen. kr	Korn. Anzahl der verkauften Zentner.	Korn. Mittelpreis per Zentner. fl	Korn. kr	Spelz. Anzahl der verkauften Zentner.	Spelz. Mittelpreis per Zentner. fl	Spelz. kr	Spelzenkern. Anzahl der verkauften Zentner.	Spelzenkern. Mittelpreis per Zentner. fl	Spelzenkern. kr	Gerste. Anzahl der verkauften Zentner.	Gerste. Mittelpreis per Zentner. fl	Gerste. kr	Hafer. Anzahl der verkauften Zentner.	Hafer. Mittelpreis per Zentner. fl	Hafer. kr
Homburg	344	6	15	662	4	32	34	4	3	—	—	—	—	—	—	692	2	51
Kaiserslautern	1102	6	10	1139	4	27	2149	4	20	338	6	1	972	4	22	2073	2	55
Kandel	108	6	17	56	4	22	317	4	38	—	—	—	4	3	57	6	3	20
Kusel	4	5	50	417	4	23	678	4	6	—	—	—	161	4	1	525	2	42
Landau	23	6	14	62	4	17	630	4	42	—	—	—	53	4	14	12	3	18
Neustadt	976	6	18	625	4	31	977	4	46	—	—	—	566	4	12	24	3	32
Pirmasens	29	5	54	121	4	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	141	2	49
Speyer	69	6	5	164	4	28	101	4	19	—	—	—	86	4	—	38	3	18
Zweibrücken	1216	6	14	1370	4	35	113	4	10	24	6	—	23	3	35	1618	2	44
Summa	3871	6	14	4616	4	30	4999	4	27	362	6	—	1865	4	15	5129	2	49

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Butter- ꝛc. Preise im Monate April 1863.

Orte.	Mittlere Taxe für							Mittlere Preise für														
	Brod			Fleisch				Mehl														
	Schwarz-	Gemischt-	Weiß-	Ochsen-	Kuh- oder Rind-	Kalb-	Schweine-	Schwarz-	Weiß-	Erbsen	Linsen	Bohnen	Butter	Eier	Kartoffeln		Heu		Stroh			
	por Pfund (= ½ Kilogramm).													per Dutzend.	per Zentn. (50 Kilogr.)							
	xr	xr	xr	xr	xr	xr	xr	xr	xr	xr	xr	xr	xr	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr		
Dürkheim. . .	3½	4	–	14	12	9	16	4½	7	3	3	3	30	15½	—	54	2	11	1	59		
Frankenthal . .	3½	3¾	6½	—	12	10	16	3	6	5	5	6	28	16	—	48	1	40	1	40		
Germersheim .	3½	4	6	15	13	11	17	4	7	3½	4	4	22	14	1	—	2	4	1	46		
Grünstadt. .	3½	3¾	—	—	12	8	15	3	6	3	4	3	24	12	—	40	—	—	1	36		
Homburg . . .	3½	—	—	15	14	10	16	6	8	4	5	6	28	12	—	40	1	36	1	12		
Kaiserslautern .	3	3½	5¼	14	12	10	16	3½	6	3	3	4	30	12	—	48	1	48	1	20		
Kandel . . .	3½	4	4½	16	14	12	18	5	7	3	3½	3	22	10	1	—	2	—	1	15		
Kirchheimbolanden	3½	4	6	—	12	10	16	3¼	6	4	3	4	26	12	—	45	2	—	1	24		
Kusel	3½	—	—	14	12	8	16	4½	7½	3½	4	4	27	12	—	47	2	10	1	40		
Landau . . .	3½	4	5	16	13	12	18	5	7	6	6	5	24	18	—	56	2	20	1	36		
Neustadt . . .	3½	3½	—	16	12	10	17	4	6	4	4	4	29	14	—	54	1	48	1	45		
Pirmasens . .	3½	4½	5¼	—	12	9	16	4	7	4	5	5	32	12	—	48	2	—	1	12		
Speyer . . .	3½	3½	8	16	13	11	17	5	8	4	5	4	24	14	—	50	1	48	1	56		
Zweibrücken . .	3½	4½	5½	14	13	12	16	4	7	3	5	5	28	15	—	45	2	12	1	20		

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 41. Speyer, den 30. Mai 1863.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Einberufung des Landtages betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben beschlossen, den Landtag auf den 15. Juni l. J. einzuberufen.

Wir befehlen sofort Unseren Kreisregierungen, alle aus ihren Kreisen in die II. Kammer bestimmten Abgeordneten sogleich unter abschriftlicher Mittheilung dieser öffentlichen Ausschreibung aufzufordern, sich an dem bestimmten Tage unfehlbar in Unserer Haupt- und Residenzstadt einzufinden, und nach ihrer Ankunft sich in dem Ständehause nach Art. 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1850, den Geschäftsgang des Landtags betreffend, zu melden.

Der Tag, an welchem die Eröffnung des Landtags zu erfolgen hat, wird durch besondere Entschließung bekannt gemacht werden.

München, den 23. Mai 1863.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr.
Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer. v. Liel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär:
Ministerialrath v. Epplen.

Bekanntmachung,

die Ernennung des ersten Präsidenten der Kammer der Reichsräthe für die Dauer des XXI. Landtages betr.

Staatsministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben in Rücksicht auf Art. 1 des Verfassungsgesetzes vom 28. Mai 1852 den erblichen Reichsrath Schenk Freiherrn von Stauffenberg für die Dauer des XXI. Landtages zum ersten Präsidenten der Kammer der Reichsräthe Allerhöchst zu ernennen geruht.

München, den 27. Mai 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

v. Neumayr.

Durch den Minister:

Der General-Secretär:

Ministerialrath v. Epplen.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den Verkauf von cosmetischen und von Geheimmitteln betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 115 Abs. 1 Ziff. 2 des Polizeistrafgesetzbuches über den Verkauf von cosmetischen und von Geheimmitteln zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Der Verkauf jener cosmetischen Mittel, welchen außer dem allgemeinen Zwecke, Haare, Haut und Zähne zu reinigen oder Wohlgeruch zu verbreiten, vom Verkäufer noch eine besondere Wirkung zugeschrieben werden will, dann der Verkauf aller zum inneren oder äußeren Gebrauche bestimmten Geheimmittel ist von einer Bewilligung Unserer Staatsministerien des Innern und des Handels und der öffentlichen Arbeiten abhängig.

Diese Bewilligung ist vorbehaltlich der Bestimmung im §. 4 widerruflicher Natur.

§. 2.

Den Gesuchen um die Bewilligung zum Verkaufe eines cosmetischen oder Geheimmittels muß nebst einem Vorschusse von zwölf Gulden zur Bestreitung der Kosten der Untersuchung eine genaue Beschreibung der Mischung und Bereitung dieses Mittels, sowie die Angabe des Verkaufspreises beigefügt werden, widrigenfalls sie unberücksichtigt bleiben.

§. 3.

Cosmetische Mittel können sowohl im eigenen Verlage des Verfertigers, als auch in Niederlagen verkauft werden.

Bezüglich der Errichtung von Niederlagen kommen die gewerbspolizeilichen Bestimmungen zur Anwendung.

Der Verkauf der Geheimmittel darf nur in Apotheken und unter den in der Verkaufsbewilligung auferlegten Bedingungen stattfinden.

Der bei der Bewilligung festgesetzte Preis ist bei dem Verkaufe einzuhalten.

§. 4.

Für Entdeckungen, Erfindungen oder Verbesserungen eines cosmetischen oder Geheimmittels können Privilegien nach Maßgabe der Vorschriften über die Verleihung der Gewerbsprivilegien ertheilt werden.

§. 5.

Die in Gemäßheit der Verordnung vom 13. Mai 1838 ertheilten Bewilligungen zum Verkaufe cosmetischer Mittel und die nach Maßgabe jener Verordnung verliehenen Privilegien zum Verkaufe von Geheimmitteln bleiben, insolange sie nicht zurückgenommen werden oder in anderer Weise erlöschen, in Kraft.

§. 6.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche die Verordnung vom 13. Mai 1838, den Verkauf von Geheimmitteln betreffend, aufgehoben wird, die gewerbspolizeilichen Vorschriften bezüglich der Bereitung und des Verkaufes der nicht unter die Bestimmung des §. 1 fallenden cosmetischen Mittel aber unberührt bleiben, tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreis-Amtsblatt der Pfalz, in dem ganzen Umfange des Königreichs in Wirksamkeit.

München, den 17. Mai 1863.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Neumayr.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär:
Ministerialrath v. Epplen.

Ad Nrm. Exh. 15187 N. pr. den 27. Mai 1863.

(Gesuch um Bewilligung einer Agentur in Speyer und Umgegend betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten wird der israelitische Lehrer Ludwig Schloß als Agent der Lebensversicherungs-Gesellschaft Concordia in Köln für die Stadt Speyer und Umgegend hiemit bestätigt.

Speyer, den 23. Mai 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

v. Pelkhoven.

Ad Nrm. Exh. 9454 X. pr. den 27. Mai 1863.

(Gesuch des Georg Cappel III., Ackerers zu Altenglan, um Aufhebung der Concession zum Betriebe der Steinkohlengrube „Georgsglück“ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Ackersmann Georg Cappel aus Altenglan hat die Bitte gestellt, die ihm durch höchste Entschließung vom 2. Juli 1836 (Amtsblatt vom Jahr 1836 pag. 410) ertheilte landesherrliche Concession zum Betriebe eines Steinkohlenbergwerks, genannt „Georgsglück“, auf der Gemarkung von Altenglan im Bezirksamte Kusel gelegen, aufzuheben.

Es wird solches mit dem Anhange bekannt gemacht, daß etwaige Einwendungen gegen dieses Ansuchen binnen vier Wochen bei der unterfertigten Stelle geltend zu machen sind, widrigenfalls nach Ablauf obiger Frist die fragliche Concession als erloschen erklärt werden wird.

Speyer, den 23. Mai 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Hohe.

Meyer.

Metschnabl.

Ad Nrm. 14841 N. pr. den 22. Mai 1863

(Die Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Königl. Distrikts- u. Orts-Polizeibehörden der Pfalz.

Durch Erkenntniß des Königl. Bezirksgerichts Aschaffenburg vom 2. l. M. wurde Heinrich Ochsner, lediger Webergeselle von Gamburg, Großherzogthum Baden,

wegen Rückkehr aus der Landesverweisung zu einer einmonatlichen Gefängnißstrafe verurtheilt und wiederholt des Landes verwiesen.

Dies wird den obengenannten Behörden unter Mittheilung des Signalements des Dechsner behufs Einhaltung des vorschriftsmäßigen Verfahrens bekannt gegeben.

Speyer, den 21. Mai 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Signalement:

Alter: 45 Jahre, Größe: 5′ 5″, Statur: schlank, Gesichtsform: länglich, Gesichtsfarbe: gesund, Haare: melirt, Stirne: hoch, Augenbraunen: blond, Augen: grau, Nase und Mund: gewöhnlich, Bart: schwarz (Backen- und Schnurrbart), Kinn: rund, Zähne: gut. Besondere Kennzeichen: ohne.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 16. Mai l. J. allergnädigst bewogen gefunden, die katholische Pfarrei Großbockenheim, Bezirksamts Frankenthal, dem Priester Max Joseph von Ballade, Pfarrer in Bayerfeld, Bezirksamts Kirchheimbolanden, zu übertragen.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 18. Mai l. J. allergnädigst bewogen gefunden, die in dem Kreis-Medicinal-Ausschusse der Pfalz erledigte ärztliche Stelle dem praktischen und Spitalarzte Dr. Friedrich Pauli senior zu Landau zu übertragen.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 21. Mai 1863, ist das Gemeinderathsmitglied Johannes Silbernagel zum Adjunkten der Gemeinde Klingen ernannt worden.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 23. Mai 1863, wurden ernannt:

1. das Gemeinderathsmitglied Adam Haas zum Bürgermeister, und
2. das Gemeinderathsmitglied Johann Köhler III. zum Adjunkten der Gemeinde Gimmeldingen-Lobloch.

Durch Königl. Regierungs-Entschließung vom 21. Mai 1863 wurde der Schuldienst-Exspectant Friedrich Klensch von Herschweiler-Pettersheim zum Schulverweser an der protestantisch-deutschen Schule in Eyweiler, vom 1. Juni l. J. an, ernannt.

Durch Königl. Regierungs-Entschließung vom 21. Mai 1863 wurde der Schuldienst-Exspectant Jacob Mühlhan zu Kusel zum Schulverweser an der dort errichteten neuen Schulstelle, vom 1. Juni l. J. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 26. Mai d. J., wurde der Schullehrer Johann Philipp Dauscher zu Esthal zum Lehrer an der katholischen Schule zu Meckenheim, vom 16. Juni l. J. an, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, wurde der Schuldienst-Exspectant Philipp Triem von Krähenberg zum Schulverweser an der protestantisch-deutschen Vorbereitungsschule in Weisenheim a. S., vom 1. Juni l. J. an, ernannt.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 42. Speyer, den 5. Juni **1863.**

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Errichtung eines herzoglich sächsischen Uebergangs-Steueramtes auf dem Bahnhofe zu Lichtenfels betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern,

dann

des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Im Interesse eines erleichterten Verkehrs übergangssteuerpflichtiger Gegenstände zwischen dem Königreiche Bayern und den nördlichen Vereinsstaaten, insbesondere des Uebergangsverkehrs auf der Lichtenfels-Coburger-Eisenbahn ist mit dem 1. März l. J. auf dem Bahnhofe zu Lichtenfels ein herzoglich sächsisches Uebergangs-Steueramt, nach Art des auf dem Bahnhofe zu Hof bereits bestehenden königlich sächsischen Uebergangs-Steueramtes, errichtet worden, welches die Befugniß hat:

I. die zur Bahnaufgabe resp. Uebernahme gelangenden steuerpflichtigen Gegenstände
   1. zur Versteuerung zu ziehen, so daß diese Gegenstände nach Ueberschreitung der Binnengrenze ohne weitere Revision in den freien Verkehr des Thüring'schen Vereinsgebietes treten;
   2. unter Uebergangsschein-Controle abzufertigen;

II. die zur Ausgangsbehandlung gelangenden, mit der Bahn ankommenden bonificationsfähigen Spirituosen nach Menge und Alcoholstärke zu prüfen, den Befund festzustellen und die Ausgangsbescheinigung zu ertheilen;

III. Uebergangsscheine aller Art zu erledigen und die unter Uebergangsschein-Controle mit der Bahn an-

kommenden oder zur Lichtenfels-Werra-Eisenbahn übergehenden steuerpflichtigen Güter bestimmungsgemäß (zur Versteuerung resp. steuerfreien Wiedereinführung resp. Durch- oder Ausfuhr) abzufertigen.

Vorstehendes wird hiemit unter Bezug auf die Königlich Allerhöchste Verordnung vom 2. d. M. (Reggsbl. № 23 Seite 705) zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gegenwärtige Bekanntmachung ist auch durch die Amtsblätter in sämmtlichen Regierungsbezirken des Königreichs zu veröffentlichen.

München, den 20. Mai 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Schrenk.

Durch den Minister:

Der General-Secretär:

Ministerialrath Rüßler.

Bekanntmachung,

das Trauungsrecht bei Ehen zwischen bayerischen und Sachsen-Meiningen'schen Unterthanen betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern

und

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Nach einem mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs mit der herzoglich Sachsen-Meiningen'schen Staatsregierung getroffenen Uebereinkommen ist für vorkommende Verheirathungen zwischen königlich bayerischen und herzoglich Meiningen'schen Unterthanen das Recht zur Vornahme der Trauung dahin festgestellt worden, daß bei ungemischt protestantischen Ehen in beiden Ländern solches dem Pfarrer des zukünftigen Wohnortes der Brautleute zustehen, es jedoch den Letzteren unbenommen bleiben soll, sich mit Einwilligung des hiernach berechtigten Pfarrers, welche gegen Erlegung der herkömmlichen Gebühren nicht zu verweigern ist, von einem anderen Pfarrer trauen zu lassen.

Der die Trauung in solchen Fällen vornehmende Pfarrer darf nicht eher zum Trauungsact schreiten, als bis ein Zeugniß von dem ausländischen Pfarrer über vorschriftsmäßig vollzogene Proclamation beigebracht worden ist.

Den Brautleuten gemischter und ungemischt katholischer Confession, sowie überhaupt anderer Glaubensgenossen steht die Wahl frei, die Trauung in der Pfarrei des Bräutigams oder der Braut vollziehen zu lassen.

Dieses wird aus besonderer Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs zur allgemeinen Kenntnißnahme und Nachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

München, den 21. Mai 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl.

Durch den Minister:

der General-Secretär:

Mayer.

Ad Nrm. Exh. 15191 N. pr. den 29. Mai 1863.

(Agenturen für die Feuer-, Lebens- und Hagelversicherungs-Abtheilung der k. k. privilegirten Azienda assicuratrice in Triest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Antrag des Hauptagenten werden nachbezeichnete Personen als Unteragenten für die Feuer-, Lebens- und Hagelversicherungs-Abtheilung der k. k. privilegirten Azienda assicuratrice bestätigt:

1. Jacob Gayer, Lehrer in Hambach, für den Kanton Neustadt.
2. Jacob Gau, Kaminfeger in Göllheim, für den Kanton Göllheim.

3. Jacob Hüther, Lehrer in Irheim, für die Kantone Zweibrücken und Hornbach.
4. Marx Mayer, Geschäftsmann, für die Kantone Winnweiler, Rockenhausen und Otterberg.
5. Philipp Martin, Bäcker in Neuhofen, für die Kantone Ludwigshafen und Speyer.
6. Adam Hoffmann, Kaminfeger in Neustadt, für den Kanton Neustadt.

Speyer, den 23. Mai 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
v. Pelkhoven.

Ad Nrm. Exh. 15660 N pr. den 1. Juni 1863.

(Agenturen der Magdeburger Feuer- und Hagelversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten wird der Lehrer Fr. Thomas zu Quirnbach, an Stelle des zurückgetretenen J. Kleinschmitt in Kusel, als Agent der Magdeburger Feuer- und Hagelversicherungs-Gesellschaft für den Amtsbezirk Kusel bestätigt.

Speyer, den 29. Mai 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
v. Pelkhoven.

Nro. 15497 N. pr. den 29. Mai 1863.

(Die Erledigung der Stelle eines Bezirksarztes I. Klasse zu Aschaffenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Dr. Fuchs ist die Stelle eines

Königl. Bezirksarztes I. Klasse für das Königl. Bezirksamt Aschaffenburg und zugleich für den Verwaltungsbezirk der Stadt Aschaffenburg erledigt.

Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen der Königl. Regierung von Unterfranken einsenden.

Speyer, den 26. Mai 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Ad Nrm. 15306 N. pr. den 30. Mai 1863.

(Münzfälschung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein im nebigen Betreffe ergangenes Ausschreiben der Königl. Regierung von Oberbayern vom 15. d. M. im bezeichneten Betreffe zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 30. Mai 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An
sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern, und die exponirten Bezirksamts-Assessoren zu Tegernsee und Reichenhall.

In Hirschhausen, Königl. Bezirksamts Pfaffenhofen, wurde der Versuch gemacht, ein falsches österreichisches Sechskreuzerstück mit der Jahreszahl 1849 zu verausgaben.

Die Münze besteht aus Zinn und ist einem ächten Stücke nachgegossen. Die Unächtheit derselben ist jedoch aus dem äußeren Ansehen erkennbar.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an die vorgenannten Behörden der Auftrag zur Aufsicht auf Verfertigung und Verbreitung derartiger Falsifikate und gegebenenfalls zur Einschreitung nach Vorschrift des Gesetzes.

München, den 15. Mai 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Vitzthum.

Ad Nrm. 14840 N. pr. den 30. Mai 1863.

(Das Auffinden einer erhängten Mannsperson im Königl. Forstbezirk Alsberg, Gemeindeverband Alsberg, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Bezirksämter der Pfalz.

Den obengenannten Behörden wird nachstehendes Ausschreiben der Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg zur Kenntnißnahme und allenfallsigen weitern Verfügung mitgetheilt.

Speyer, den 29. Mai 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

die Königl. Stadtcommissariate u. sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Am 28. April d. J. wurde im Staatswalde bei Alsberg ein Mann erhängt gefunden, dessen Namen und Herkunft bis jetzt nicht ermittelt werden konnte.

Nach dem Ergebnisse der eingeleiteten Recherchen muß sich derselbe am 27. oder 28. v. M. selbst aufgehängt haben.

Derselbe stand in einem Alter von 35—40 Jahren, war kräftiger Statur, 6' lang, hatte schwarze Haare, welche jedoch an der Stirne größtentheils defekt waren, schwarzen Backenbart, der bis ans Kinn verlief, Lippe und Kinn rasirt, Mund und Nase proportionirt.

Der Leichnam war bekleidet mit einer ziemlich neuen blauleinenen Blouse, einem ziemlich neuen blauwollenen gestrickten Wamms, einer russischgrünen Tuchweste, darunter noch einen älteren und hellerbläuenen gestrickten wollenen Wamms, einer Hose von Beibergemeng mit grauem Grunde, braun carrirt, einer alten Unterhose, blauwollenen Strümpfen bis zum Knie, ein Paar ziemlich neuen Schmierschuhen nach dem Fuße gearbeitet mit Eisen an den Absätzen und den Spitzen gegen die Sohle vorlaufend, dazwischen Schuhnägeln, einer Halsbinde von leichtem grauschwarzem Zeuge, Hosenträger bestehend aus einem gewirkten 2' langen Bande von gelber, grauer, rother, blauer, brauner und grüner Farbe, mit weißer Leinwand gefüttert, Schlingen von Leder und Schnalle, einer Schildmütze von schwarzem Tuche, um den Bund ein Band von schwarzem Moiré aufgenäht, mit schwarzledernem Sturmbändchen, Futter von leichtem rothem Zeuge mit einer Etikette: „alle Muster, Pelz-, Plüsch-, Tuch- und Zeugkappen werden verfertigt und verkauft bei Carl Beck, Kappenmacher in Lauderbach, wohnhaft am Marktplatze."

Es fanden sich ferner bei dem Leichname eine alte

abgenützte Taschenuhr von Silber, Messingzeigern, römischen Stunden= und arabischen Minutenaufschriften, von hinten aufzuziehen, und Uebergehäuse von Tombak, zwei messingene Uhrschlüssel an einer schwarzwollenen Kordel; ferner 13 fl 29½ kr, meist in halben Gulden bestehend, in einer Tasche, wie sie das weibliche Geschlecht auf dem Lande unter der Schürze zu tragen pflegt; ein Stückchen Rauchtabak rother Reuter, Feuerstahl, Schwamm, Messer mit brauner Beinschale, enthaltend Brod= und Federmesser; ein blau- und weißgestreiftes leinenes Sacktuch mit rothem Einfaß, endlich ein Stückchen Rödel.

Die obengenannten Behörden werden deßhalb beauftragt, die geeigneten Nachforschungen über Herkunft und Heimath des Verlebten zu pflegen und ein etwaiges Resultat dem Königl. Bezirksamte Gemünden mitzutheilen.

Würzburg, den 9. Mai 1863.

Königl. Regierung von Unterfranken u. Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu Rhein.

Mees.

Ad Nrm. 15243 N. pr. den 30. Mai 1863.

(Entweichung eines Gefangenen aus der Gefangenanstalt Laufen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obengenannten Behörden wird nachstehendes Ausschreiben der Königl. Regierung von Oberbayern zur Kenntnißnahme und allenfallsigen weitern Verfügung mitgetheilt.

Speyer, den 29. Mai 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An
sämmtliche Distrikts=Polizeibehörden von Oberbayern.

Am 9. l. M., Nachmittags 4 Uhr, ist der Gefängnißsträfling Franz Burgstaller von Surberg, Königl. Bezirksamts Traunstein, welcher sich zur Erstehung einer zweijährigen Gefängnißstrafe seit 8. Februar l. J. in der Gefangenanstalt zu Laufen befand, aus dieser Anstalt entwichen.

Die nach demselben angestellten Nachforschungen sind bis jetzt ohne Ergebniß geblieben.

Die sämmtlichen obengenannten Behörden erhalten deßhalb unter Mittheilung der Personalbeschreibung des Franz Burgstaller den Auftrag, nach diesem dem fremden Eigenthum gefährlichen Individuum ungesäumt Spähe zu verfügen und dasselbe im Falle Betretens an die Verwaltung der Gefangenanstalt Laufen abzuliefern, der unterfertigten Stelle aber hierüber Anzeige zu erstatten.

München, den 18. Mai 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu=Rhein, Präsident.

Nachreiner.

Signalement.

Haare: blond; Stirne: breit; Augenbrauen: blond; Augen: grau; Nase: spitzig; Mund: proportionirt; Bart: blond; Zähne: gut; Kinn: rund; Gesichtsfarbe: gesund; Gesichtsform: länglich; Größe: 5′ 2″; Körperbau: untersetzt; besondere Kennzeichen: ohne.

Kleidung beim Antritt der Flucht:

1 graue halbwollene Schirmmütze; 1 leinenes Halstuch; 1 leinenes Hemd; 1 grau halbwollener Spenser; 1 detto Hose; 1 leinene Weste; 1 Paar leinene Socken; 1 Paar

Lederschuhe; 1 grauen halbwollenen Hosenträger; 1 leinenes Sacktuch.

Nro. 15812 N. pr. den 2. Juni 1863.

(Wiederholtes Entlaufen des Pfleglings Joseph Riedlmaier betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

An

sämmtliche Königl. Distrikts- u. Orts-Polizeibehörden der Pfalz.

Der am 15. März d. J. entsprungene und am 8. April d. J. in die Staats-Erziehungsanstalt Niederschönenfeld wieder eingebrachte Pflegling Joseph Riedlmaier ist in der Nacht vom 17. auf den 18. Mai d. J. wiederholt aus der genannten Anstalt entlaufen, was den obengenannten Behörden unter Mittheilung des Signalements für den Fall des Betreffens des Riedelmaier mitgetheilt wird.

Speyer, den 1. Juni 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Signalement des Joseph Riedelmair.

Alter: 15 Jahre; Größe: 5′ 3″; Haare: blond, steif und kurz geschnitten; Stirne: nieder; Augenbrauen: blond; Augen: grau; Mund: proportionirt; Kinn: rund; Gesichtsform: voll; Gesichtsfarbe: sonnenverbrannt; Körperbau: stark. Besondere Kennzeichen: hat Narben am linken Auge, am Kopfe und an der untern Lippe.

Joseph Riedelmaier trug bei seiner Entfernung ein Hemd, welches um den Hals mit leinenen Bändchen gebunden war, ein weißleinenes Halstuch, einen Spenser und eine Hose, beide aus dunkelblauem Tuche, eine zweite Hose aus Zwilch, baumwollene Hosenträger, eine graue Sommerweste, Strümpfe von Hanfgarn und guterhaltene Bundschuhe.

Ad Nrm. 15307 N. pr. den 30. Mai 1863.

(Die Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Distrikts- u. Orts-Polizeibehörden der Pfalz.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des Königl. Bezirksgerichts Bamberg vom 29. April 1863 ist die Dienstmagd Rebekka Theresia Schäfer von Rothemann im Churfürstenthum Hessen wegen Uebertretung des Diebstahls zu 21tägiger Arreststrafe und zur Landesverweisung nach erstandener Strafe verurtheilt worden.

Die obengenannten Behörden werden hievon unter Anfügung des Signalements behufs weiteren vorschriftsmäßigen Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

Speyer, den 29. Mai 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Signalement
der Rebekka Schäfer von Rothemann.

Alter: 22 Jahre,
Größe: 5′ 2″,
Haare: hellblond,
Stirne: gewölbt,
Augenbrauen: blond,
Augen: grau,
Nase: spitzig,
Mund: proportionirt,
Zähne: gut,

Kinn: spitzig,
Gesicht: oval,
Gesichtsfarbe: gesund,
Statur: untersetzt,
Besondere Kennzeichen: ohne.

Kleidung:

1 weißer Baumwollen-Biberrock,
1 rothkattunener abgenähter Unterrock,
1 rothkattunenes Halstuch,
1 leinenes Hemd,
1 Paar blaubaumwollene Strümpfe,
einige Ellen weiße Kordeln.

Ad Nrn. 15367 N. pr. den 30. Mai 1863.

(Die Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Königl. Distrikts- u. Orts-Polizeibehörden der Pfalz.

Durch Erkenntniß des Königl. Bezirksgerichts Kempten vom 16. v. M. wurde der Kleiderreiniger Joseph Anton Zillig von Mualen, schweizerischen Bezirksammanamtes Toblat, wegen zweier Vergehen des Diebstahls zu 6monatlicher Gefängnißstrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obenbezeichneten Behörden werden hievon unter Mittheilung des Signalements des Genannten zum weitern vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Speyer, den 29. Mai 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Signalement
des Joseph Anton Zillig von Mualen, Kantons St. Gallen.

Alter: 36 Jahre,
Größe: mittel,
Haare: schwarz,
Augen: braun,
Nase: proportionirt,
Mund: proportionirt,
Gesicht: voll.

Nro. 15591 N. pr. den 2. Juni 1863.

(Die Aufsicht auf Landesverwiesene btr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Königl. Distrikts- u. Orts-Polizeibehörden der Pfalz.

Durch Erkenntniß des Königl. Bezirksgerichts Wasserburg vom 2. v. M. wurde der ledige Dienstknecht Jacob Kronberger aus Lohen, k. k. österreichischen Bezirksamts Mattighofen, wegen Diebstahlsvergehens zu einer zweimonatlichen Gefängnißstrafe verurtheilt und wird derselbe nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Hievon werden die obengenannten Behörden unter Mittheilung des Signalements des Jacob Kronberger zur Einhaltung des vorschriftsmäßigen Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

Speyer, den 1. Juni 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Signalement des Jacob Kronberger.

Alter 28 Jahre, Größe 5' 10'', Haare blond, Stirne nieder, Augenbrauen blond, Augen braun, Nase und Mund

proportionirt, Kinn lang, Bart blond, Gesichtsform hager, Gesichtsfarbe gesund, Körperbau schlank. Besondere Kennzeichen: ohne.

K l e i d u n g.

Schwarzer Hut, roth und schwarz persenes Halstuch, braun geblümtes seidenes Gilet, hellgrauer Tuchspenser, braune Bukskinghose, ein Paar Stiefel, ein Hemd.

---

pr. den 30. Mai 1863.

B e k a n n t m a c h u n g.

Das Hof- und Staatshandbuch für das Jahr 1863 hat die Presse verlassen und wird um den Preis von 2 fl für das Exemplar von der Haupt-Zeitungs-Expedition des Oberpost- und Bahnamtes von Oberbayern in München abgesetzt werden.

D i e n s t e s n a c h r i c h t e n.

In Folge höchsten Rescripts des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten, de dato München den 26. Mai l. J., № 4728, wurde der Maschinentechniker Emil L a v a l von Kaiserslautern in der Eigenschaft eines Lehramtsverwesers für theoretische und praktische Mechanik und Maschinen-Zeichnen an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Kaiserslautern, vom 1. Juni l J an, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 27. Mai d. J., ist das Gemeinderathsmitglied Ludwig B r e i t h zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Steinwenden ernannt worden.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Dem Bildhauer François W i l l e i n e in Paris wurde unterm 23. Mai l. J. ein Gewerbsprivilegium auf ein neues photographisches Verfahren, Photo-Sculptur genannt, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 23. Mai l. J. anfangend, verliehen.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Von dem Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des den Besitzern der K ü h n e'schen Maschinenfabrik zu Frankenthal unterm 14. August 1860 verliehenen und unterm 16. August 1860 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf einen neuen Apparat zum Bierbrauen wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausführung dieser Erfindung in Bayern verfügt.

Verzichtleistung auf ein Gewerbsprivilegium.

Der Königl. Oberbaudirector v o n P a u l i hat auf das ihm unterm 2. Mai 1862 verliehene und unterm 9. Mai 1862 ausgeschriebene zweijährige Gewerbsprivilegium, bestehend in Fabrikation von Bausand auf künstlichem Wege, verzichtet.

Augsburger Börse.

Den 28. Mai 1863.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen $3\frac{1}{2}$ %	98	
" " " 4 %		
" " " 4 % halbjährig .	$101\frac{1}{4}$	
" " " $4\frac{1}{2}$ %	$102\frac{7}{8}$	
" " " $4\frac{1}{2}$ % halbjährig.	104	
" " Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem. . .	850	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien . .		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 43. Speyer, den 9. Juni 1863.

Inhalt:

Ad Nrm. Exh. 10853 X. pr. den 5. Juni 1863.

(Die Erledigung und Wiederbesetzung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Wachenheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch das Ableben des Einnehmers Horn in Erledigung gekommene Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Wachenheim, Königl. Bezirksamts Neustadt und Königl. Rentamts Dürkheim, wird mit einer Cautionspflicht von 3320 fl zur Bewerbung nach den Bestimmungen vom 18. November 1853 — Kreis-Amtsblatt Seite 850 — hiermit ausgeschrieben.

Hierbei wird bemerkt, daß der Stadtgemeinde Wachenheim mittelst Entschließung vom 27. Mai l. J. gestattet worden ist, für die Erhebung und Verrechnung ihrer Einkünfte einen besonderen Einnehmer zu bestellen, wodurch die Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Wachenheim ihrer nunmehrigen Erträgnisse nach in die II. Klasse sich einreiht.

Speyer, den 3. Juni 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.

Hohe.

Meyer.

Metschnabl.

Ad Nrm. Exh. 11084 X. pr. den 5. Juni 1863.

(Die Erledigung und Wiederbesetzung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Dahn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in Erledigung gekommene Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei I. Klasse zu Dahn, Königl. Bezirksamts Pirmasens und Königl. Rentamts Dahn, wird mit einer Cautionspflicht von 4920 fl zur Bewerbung nach den Be-

stimmungen vom 18. November 1853 — Kreis-Amtsblatt Seite 850 — hiermit ausgeschrieben.

Speyer, den 3. Juni 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.

Hohe.

Meyer.

Metschnabl.

Ad Nrm. Exh. 15816 N. pr. den 3. Juni 1863.

(Gesuch des Hauptagenten der Frankfurter Lebensversicherungs-Gesellschaft um Aufstellung eines Unteragenten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten wird der Geschäftsagent J. J. Spatz in Speyer als Unteragent der Frankfurter Lebensversicherungs-Gesellschaft für die Kantone Speyer und Ludwigshafen an Stelle des zurückgetretenen G. P. Süß in Speyer bestätigt.

Speyer, den 30. Mai 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

v. Pelkhoven.

Ad Nrm. Exh. 15802 N pr. den 3. Juni 1863.

(Die Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Königl. Distrikts- u. Orts-Polizeibehörden der Pfalz.

Durch rechtskräftiges Urtheil des Königl. Zuchtspolizeigerichts Frankenthal vom 2. Mai l. J. wurde gegen die ledige Dienstmagd Barbara Feuerstein von Schönau, Großherzogthum Baden, wegen Vergehens des Diebstahls eine Gefängnißstrafe von zwei Monaten ausgesprochen und dieselbe nach erstandener Strafe des Landes verwiesen, was den obengenannten Behörden, unter Mittheilung des Signalements der Bestraften, zur Beobachtung des vorschriftsmäßigen Verfahrens mitgetheilt wird.

Signalement:

Alter 36 Jahre; Größe 5' 6"; Statur untersetzt; Haare dunkelblond; Stirne gewölbt; Augen grau; Nase spitz; Mund proportionirt; Kinn rund; Gesichtsfarbe gesund; besondere Kennzeichen keine.

Speyer, den 1. Juni 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

v. Pelkhoven.

Augsburger Börse.

Den 5. Juni 1863.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %	88	
" " " 4 %		
" " " 4 % halbjährig .	101	100⅝
" " " 4½ %	102⅞	
" " " 4½ % halbjährig.	104	
" " Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem. . .	850	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien . .		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Hiezu eine außerordentliche Beilage.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 44. Speyer, den 11. Juni 1863.

Inhalt:

Ad Nrm. 16027 N. pr. den 9. Juni 1863.

(Die medicinische Staatsprüfung für 1863 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Candidaten der Medicin, welche sich in diesem Jahre der Staatsprüfung unterziehen wollen, werden an nachstehende bereits früher im Amtsblatte publicirte höchste Ministerial-Erlasse zur Darnachachtung erinnert.

Speyer, den 9. Juni 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schwenck.

Staatsministerium des Innern.

Bei dem Herannahen des durch §. 44 der allerhöchsten Verordnung vom 22. Juni 1858, „das Studium der Medicin betr." festgesetzten Termines für Einreichung der Gesuche um Zulassung zur medicinischen Staatsprüfung pro 1861 erhält die Königl. Regierung den Auftrag, die betheiligten Candidaten der Medicin durch ein sofort im Kreis-Amtsblatte zu veröffentlichendes Ausschreiben auf die bezüglichen Vorschriften mit dem Beifügen aufmerksam zu machen, daß die deßfallsigen Gesuche bis

längstens 20. Juli l. J.

bei dem unterfertigten Königl. Staatsministerium einzureichen sind und daß Gesuche, welche entweder erst nach dem angegebenen Tage einkommen, oder nicht mit den vorschriftsmäßigen Belegen versehen sind, eine Berücksichtigung für die im laufenden Jahre stattfindende Prüfung nicht finden können.

Den Admissionsgesuchen ist nach §. 43 der angeführten allerhöchsten Verordnung beizulegen

1. der Nachweis über die mit Erfolg bestandene Fakultätsprüfung,
2. der Nachweis über das mit Fleiß und untadelhaftem Betragen vorschriftsmäßig erfüllte praktische Jahr.

Jene Candidaten der Medicin, welche das letztere zum Besuche einer Universität und der klinischen Universitäts-Anstalten benützt haben, haben sich hierüber durch Vorlage der betreffenden Universitäts-Zeugnisse dann eines Leumunds-Zeugnisses auszuweisen.

Diejenigen Prüfungs-Candidaten aber, welchen gestattet worden ist, das praktische Jahr ganz oder theilweise als Assistenten an Kranken- oder sonstigen Heilanstalten, oder als Praktikanten bei einem Gerichts- oder praktischen Arzte zuzubringen, haben das betreffende Genehmigungs-Rescript, dann ein von dem Vorstande der bezüglichen Anstalt und beziehungsweise von dem betreffenden Gerichts- oder praktischen Arzte auszustellendes und im letzteren Falle von dem einschlägigen Physikate zu bestätigendes Zeugniß über ihre daselbst genommene Praxis, nebst einem polizeilichen Leumundszeugnisse vorzulegen.

3. Außerdem haben die einzelnen Gesuchsteller in ihren Eingaben speciell anzugeben
   a) Jahr und Tag, dann Ort ihrer Geburt,
   b) ihre Religion und beziehungsweise Confession,
   c) ihren dermaligen Heimathsort,
   d) endlich denjenigen Ort, an welchen denselben die erfolgende Entschließung über ihre Zulassung zur Prüfung zugestellt werden kann.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 6. Juni 1861.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Neumayr.

Durch den Minister
der General-Secretär:
Ministerialrath v. Epplen.

Staatsministerium des Innern beider Abtheilungen.

Im §. 40 der Allerhöchsten Verordnung von 22. Juni 1858, das Studium der Medicin betr., ist bestimmt, daß die Candidaten der Medicin nach bestandener Fakultäts-Prüfung durch eine mindestens einjährige praktische Ausbildung sich für die Staatsprüfung zu befähigen haben, und daß sie dieses Jahr zum Besuche der Vorlesungen über gerichtliche Medicin, medicinische Polizei, Psychiatrie und Thierheilkunde, wenn sie dieselben noch nicht gehört haben, sowie der klinischen Universitäts-Anstalten als Praktikanten benützen, und hiemit auch das Studium entsprechender Specialfächer, — der Kinder-, Augen-, syphilit. s. a. Krankheiten in gehörige Verbindung bringen sollen.

Mit den Gesuchen um die Zulassung zur medicinischen Staatsprüfung bringen nun aber mehrfach Candidaten, welche während des fraglichen Jahres nicht als Assistenten einer Kranken- oder Irrenanstalt oder als Praktikanten bei Gerichts- oder inländischen praktischen Aerzten nach erhaltener Genehmigung sich fortbilden, nur den Nachweis bei, daß sie während des ganzen Jahres nur auf eine Special-Klinik, z. B. chirurgische, oder jedes der beiden Semester auf je ein klinisches Fach oder auf die Vorlesungen über ein Specialfach inscribirt waren.

Da ein solches Verfahren den Intentionen und dem Wortlaute der Eingangs erwähnten Allerhöchsten Verordnung nicht entspricht, so sehen sich die unterzeichneten Königl. Staats-Ministerien veranlaßt, den Candidaten der Medicin hiedurch zu eröffnen, daß fortan Gesuche um die Zulassung zur medicinischen Staatsprüfung zurückgewiesen werden, wenn denselben nicht für jedes an einer Universität für die praktische Ausbildung zugebrachtes Semester der Nachweis über den Besuch der Vorlesungen über wenigstens Eines der im §. 40 der Allerhöchsten Verordnung bezeichneten Haupt- oder Special-Fächer, und

zugleich über Benützung der klinischen Universitäts-Anstalten beigefügt ist.

München, den 5. August 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Neumayr. Fischer.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
An dessen Statt der
Ministerialrath v. Dillis.

Ad Nrm. Exh. 15906 N. pr. den 5. Juni 1863.

(Erledigung von Freiplätzen im Königl. Central-Taubstummen-Institut pro 18$\frac{63}{64}$.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut Anzeige der Königl Inspection des Central-Taubstummen-Institutes in München kommen für das Schuljahr 18$\frac{63}{64}$ in demselbem ein Freiplatz aus Kreisfonds der Pfalz und 4$\frac{1}{2}$ Freiplätze allgemeiner Stiftung zur Erledigung.

Gesuche um diese Freiplätze sind mit den vorgeschriebenen Zeugnissen ohne Verzug bei den Königl Bezirksämtern einzureichen, welche dieselben bis zum 27. d. M. hieher vorzulegen haben.

Speyer, den 2. Juni 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
v. Pelkhoven.

Ad Nrm. Exh 15972 N pr. den 6. Juni 1863.

(Die mit dem Schuljahre 18$\frac{63}{64}$ zur Besetzung kommenden fundirten Civilfreiplätze im Königl. Max-Joseph-Stifte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Beginn des Schuljahres 18$\frac{63}{64}$ kommen in dem Königl. Max-Joseph-Stifte zu München mehrere fundirte halbe Civilfreiplätze zur Besetzung.

Gemäß höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 29. Mai d. J. und mit Bezug auf das im Kreis-Amtsblatte von 1859 № 36 veröffentlichte Ausschreiben unterfertigter Stelle vom 22. Mai 1859 bezüglich der Aufnahms-Bedingungen für diese Anstalt, wird dieß mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Bewerbungen um solche Freistellen längstens bis zum 1. Juli d. J. bei der unterfertigten Stelle einzureichen sind.

Speyer, den 4. Juni 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz.
Kammer des Innern.
Hohe.
v. Pelkhoven.

Nro. 10862 X. pr. den 5. Juni 1863.

(Die Concessionen zum Betriebe von Privatbergwerken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 31. März 1855 Nro. Exh. 8021 II. (Kreis-Amtsblatt vom Jahr 1855 № 24 Seite 307 und 308) werden nachstehend diejenigen Bergwerke zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche seitdem durch Verzichtleistung der Inhaber auf die zum Betriebe erworbene landesherrliche Concession ins Freie gefallen sind.

Speyer, den 2. Juni 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Hohe.
Meyer.
Metschnabl.

№	Der Gruben		Lage		Des Concessions-Inhabers	
	Natur.	Name.	Bezirksamt.	Gemeinde.	Name.	Wohnort.
1	Steinkohlen	Carolina	Kirchheimbolanden	Bisterschied	Peter Lanzer	Bisterschied
2	Quecksilber	Christiansglück u. Theodors-Erzlust	Kusel	Wolfstein Rutzweiler	Franz Aufschnaiter	Otterberg
3	"	Elisabetha	"	Föckelberg	Ludwig Dacqué	Neustadt
4	Steinkohlen	Theodorsglück	Kirchheimbolanden	Schiersfeld	Theodor Schuhmacher	Obermoschel
5	"	Mannsgrube	"	Waldgrehweiler und Bisterschied	Johannes Bernhard	Bisterschied
6	Quecksilber	Davidskrone	Kusel	Föckelberg	Carl Weiß	Altenkirchen
7	Steinkohlen	Kirschminde	Homburg	Matzenbach	Philipp Kirsch	Kusel
8	"	Rothenbach	"	Dittweiler, Dunzweiler und Schmittweiler	Carl Dümmler	Waldmohr
9	Quecksilber	Stahlberg	Kirchheimbolanden	Stahlberg	Theodor Günther	Feilbingert
10	Steinkohlen	Hohlbach	Kusel	Schellweiler	Johannes Grill	Kusel
11	"	Eisenknopf	"	Roßbach, Oberweiler und Tiefenbach	Gebrüder Mohler	Wolfstein
12	"	Drostengrube	"	Einöllen, Tiefenbach und Oberweiler	Peter Mohlers Erben	"
13	"	Langheck	"	Roßbach	Carl Weiß Peter Mohlers Erben	Rathskirchen Wolfstein

Datum der						Nro. Exhib.	Bemerkungen.
Concessions-Urkunde.			Verzichtleistungs-Genehmigung.				
Jahr.	Tag.	Monat.	Jahr.	Tag.	Monat.		
1823	8.	September	1857	8.	August	14144 J.	
1771 1775 1845	12. 17. 20.	Juni November März	1857	6.	Mai	8592 U.	
1826	28.	Juli	1859	31.	Juli	13210 U.	
1840	19.	November	1860	8.	September	14286 S	
1843	23.	April	1860	4.	August	12902 S.	
1782 1845	16. 20.	November October	1860	28.	Mai	10031 S.	
1846	17.	September	1860	19.	Juli	12179 S.	
1832	30.	Juni	1860	26.	Mai	10133 S.	
1746	16.	April	1861	20.	Dezember	2773 T.	
1843	22.	Juli	1862	11.	August	12781 T.	
1852 1823 1823	13. 6. 8.	Juni November September	1863	10.	April	8733 X.	

Ad Nrm. Exh. 18165 N. pr. den 6. Juni 1863.

(Die diesjährigen Prüfungen am katholischen Schullehrer-Seminar zu Speyer und am protestantischen Schullehrer-Seminar zu Kaiserslautern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Die vorschriftsmäßige Anstellungs-Prüfung für die katholischen und protestantischen Schuldienst-Exspectanten, welche im Jahre 1859 die Austrittsprüfung aus den betreffenden Schullehrer-Seminarien zu Speyer, beziehungsweise zu Kaiserslautern bestanden haben, sowie für jene Schuldienst-Exspectanten, die in früheren Jahren sich dieser Prüfung nicht unterwerfen konnten, nimmt am Montag, den 20. Juli l. J., früh 8 Uhr, am Sitze der beiden Seminarien zu Speyer und Kaiserslautern ihren Anfang.

Die Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind, mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen der betreffenden Schulbehörden belegt, längstens bis 30. Juni d. J. bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Nach geschlossener Anstellungsprüfung der Schuldienst-Exspectanten findet die Prüfung der beiden Curse an diesen Seminarien mit den daselbst bestehenden Uebungsschulen statt.

Die Prüfung für die Aufnahme der katholischen und protestantischen Schullehrlinge in die betreffenden Schullehrer-Seminarien beginnt dagegen am Donnerstag, den 1. October, früh 8 Uhr, und haben sich die Schullehrlinge des 3. Vorbereitungs-Jahres hiezu einzufinden.

Die Zulassungsgesuche sind in der bisherigen Weise, mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegt, von den Königl. Distrikts-Prüfungs-Commissären der unterfertigten Stelle rechtzeitig vorzulegen.

Speyer, den 4. Juni 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

v. Pelkhofen.

Ad Nrm. 15152 N. pr. den 8. Juni 1863.

(Die Verwendung des Gewinnantheils aus der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Königl. Bezirksämter der Pfalz.

Nachstehend folgt Abdruck eines höchsten Erlasses des Königl. Staats-Ministeriums des Innern vom 16. Mai l. J. nebenbezeichneten Betreffes zur Kenntnißnahme und Darnachachtung.

Speyer, den 6. Juni 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schwenck.

Staatsministerium des Innern.

In Gemäßheit der Entschließung vom 13. Dezember 1849 № 22,803 fand bisher die Verwendung von ⅔ des Gewinnantheils aus der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft zu den satzungsmäßigen Zwecken und auf Grund der jährlichen Gutachtens-Vorlagen der Königl. Kreisregierungen durch das unterzeichnete Königl. Staatsministerium statt.

Vom Jahre 1863 an tritt hierin eine Aenderung der Art ein, daß der genannten Gesellschaft die eigene Verfügung über die Hälfte obiger ⅔ zu Zwecken der Feuersicherheit in Bayern in widerruflicher Weise und unter Genehmigung des Königl. Staatsministeriums des Innern in den einzelnen Fällen gestattet ist.

Hiernach haben unter Aufhebung von Ziff. 1 der Entschließung vom 13. Dez. 1849 und unter Modifizirung der übrigen Vorschriften dieser Entschließung von nun an folgende Bestimmungen Anwendung zu finden:

1. Gesuche von Gemeinden um Unterstützung zur An-

schaffung von Feuerlöschgeräthschaften und zu Zwecken der Feuersicherheit überhaupt sind, sowie sie sich ergeben, an die General-Agentur der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft zu München zu richten und an diese sofort einzusenden. Es entfällt also bezüglich dieser Gesuche die Jahres-Vorlage und ist vielmehr jedes Gesuch ohne Aufschub zu behandeln.

Die bewilligten Unterstützungen werden von der General-Agentur angewiesen und durch sie die Auszahlungen besorgt.

2. Bezüglich der übrigen Gesuche zur Unterstützung dürftiger Armenpflegen überhaupt, insbesondere in Herstellung von Armen- und Krankenhäusern und dergl., zur Unterstützung für aus Arbeitsanstalten Entlassene, für Herstellung von Brunnen und Wasserleitungen in wasserarmen Gegenden u. s. w. verbleibt es bei der Jahres-Vorlage und resp. bei der Entschließung vom 13. Dez. 1849 und vom 5. Februar 1860 № 5885 auch fortan.

Hiernach wird die Königl. Regierung das weiter Geeignete verfügen.

München, den 16. Mai 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

Fischer.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Ministerialrath v. Epplen.

Ad Nrm. 15535 N. pr. den 2 Juni 1863.

(Die Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Distrikts- u. Orts-Polizeibehörden der Pfalz.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des Königl. Bezirksgerichts Wasserburg vom 27. April d. J. wurde die ledige

Helena Krems, Geschirrhändlerin und Wachsarbeiterin von Oberalten, k. k. österreichischen Bezirksamts Hallein, wegen Vergehens des Diebstahls in eine zweimonatliche Gefängnißstrafe verurtheilt und zugleich die Landesverweisung gegen dieselbe ausgesprochen.

Hievon werden die obengenannten Behörden unter Mittheilung des Signalements der Genannten zur Einleitung des vorschriftsmäßigen Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

Speyer, den 1. Juni 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schmidt.

Signalement der rc. Krems:

Alter: 46 Jahre; Größe: 5′ 6″; Haare: schwarz; Stirne: nieder; Augenbraunen: braun; Augen: schwarz; Nase: stumpf; Mund: proportionirt; Kinn: breit; Gesichtsform: breit; Gesichtsfarbe: gesund; Körperbau: untersetzt; besondere Kennzeichen: blatternarbig.

Kleidung:

Schwarzseidenes Kopftuch, blau und grau seidenes Halstuch, schwarz und grau gestreiften Shawl, schwarzen Sammetspenser; grün und braun gestreiften wollenzeugenen Rock, rothpersenen Schurz, braunen Kattun-Unterrock, baumwollenes Hemd, ein Paar blaue Strümpfe, ein Paar lederne Schuhe.

Ad Nrm. 15496 N. pr. den 5. Juni 1863.

(Die Aufsicht auf Landesverwiesene btr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Distrikts- u. Orts-Polizeibehörden der Pfalz.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des Königl. Landgerichts Neustadt a. H. vom 2. d. M. wurde der ledige

Taglöhner Johann Paulus Braun aus Ostheim, Großherzogthum Sachsen-Weimar'schen Verwaltungsamts Ostheim, wegen Landstreicherei und Bettels im 2. Rückfalle mit 14 Tagen Gefängniß bestraft und dessen Landesverweisung ausgesprochen.

Die obengenannten Behörden werden hievon unter Mittheilung des Signalements des ꝛc. Braun behufs der Einhaltung des vorschriftsmäßigen Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

Speyer, den 2. Juni 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Signalement des J. P. Braun.

Alter: 43 Jahre; Größe: 5' 7" 3'''; Haare: braun; Stirne: nieder; Augenbrauen: hellbraun; Mund: proportionirt; Nase: spitzig und krumm; Bart: blond; Kinn und Gesichtsform: rund; Gesichtsfarbe: gesund; Körperbau: untersetzt. Besondere Kennzeichen: eine undeutliche stotternde Aussprache.

Nro. 15622 N. pr. den 5. Juni 1863.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Königl. Distrikts- u. Orts-Polizeibehörden der Pfalz.

Durch Erkenntniß des Königl. Stadtgerichts Würzburg vom 5. v. M. wurde Barbara Kuhn, ledige Dienstmagd von Waldürn wegen wiederholter Landstreicherei mit 14tägigen an jedem dritten Tag geschärftem Gefängniß bestraft und des Landes verwiesen.

Hievon erhalten die obengenannten Behörden unter Mittheilung des Signalements der ꝛc. Kuhn behufs Einhaltung des vorschriftsmäßigen Verfahrens Kenntniß.

Speyer, den 2. Juni 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Signalement.

Alter: 19 Jahre; Haare: braun; Augen: schwarz; Augenbraunen: braun; Mund: klein; Kinn: rund; Nase: stumpf; Gesicht: voll; Körperbau: klein. Besondere Kennzeichen: ohne.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der Königs haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 14. Mai l. J. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Odernheim, Decanats Obermoschel, dem Decane und bisherigen Pfarrer von Dielkirchen, Johann Philipp Friedrich Welsch,

und unterm 15. Mai l. J. die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Hermersberg, Decanats Pirmasens, dem Pfarramts-Candidaten Heinrich Wilhelm Justus Runck von Nünschweiler zu verleihen.

Dienstesnachrichten.

Durch allerhöchste Entschließungen vom 27./30. Mai d. J. haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden, vom 1. Juni l. J. an

1. den Landrichter Otto Heintz in Winnweiler zum Staatsprokurator-Substituten bei dem Bezirksgerichte Frankenthal und
2. den Landgerichts-Assessor Ernst Gergens in Landau zum Assessor bei dem Bezirksgerichte Frankenthal,

beide ihrem allerunterthänigsten Ansuchen ensprechend, zu ernennen.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 45. Speyer, den 12. Juni 1863.

Inhalt:

Nro. 536 Pr. W. pr. den 9. Juni 1863.

(Die Herausgabe eines neuen Beamten-Verzeichnisses für die Pfalz betr.)

Das Präsidium
der Königl. Bayerischen Regierung der Pfalz.

Mit Ermächtigung des unterfertigten Königl. Regierungs-Präsidiums hat der Regierungs-Praktikant Adalbert Geib in Speyer, welchem zu diesem Zwecke alle amtlichen Hilfsmittel zur Verfügung gestellt worden sind, folgendes Werkchen herausgegeben:

„Beamten-Verzeichniß und Statistik des Königl. bayerischen Regierungsbezirkes der Pfalz."

„Eine Zusammenstellung der Beamten und Angestellten im Staats-, Kirchen- und Gemeindedienste, „des ärztlichen Personales, der Militärbehörden, der „Eisenbahnbeamten, der Unterstützungs- und Wohlthätigkeitsanstalten, der Vereine, Assekuranzen u. s. w. „Ein Handbuch zum Bureau- und Privatgebrauche."

Dieß wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß dieses Werkchen um den Preis von 1 fl. 15 kr. für das brochirte und 1 fl. 24 kr. für das gebundene Exemplar im Selbstverlage des Verfassers zu beziehen ist. Der Ladenpreis beträgt 1 fl. 36 kr.

Speyer, den 8. Juni 1863.

v. Hohe.

Wand.

Ad Nrn. Exh. 16184 N. pr. den 10. Juni 1863.

(Agenturen der Magdeburger Feuer- und Hagelversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten werden als Unteragenten der Magdeburger Feuer- und Hagelversicherungs-Gesellschaft bestätigt:

1. Carl Brechtelsheimer, Lehrer zu Harxheim, für den Kanton Kirchheimbolanden, und

2. Bernhard Weinschenk, Gemeindeschreiber zu Obernheim, für den Kanton Obermoschel.

Speyer, den 7. Juni 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 15985 N. pr. den 9. Juni 1863.

(Bestätigung eines Agenten der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Antrag des Hauptagenten wird der Geschäftsmann Heinrich Acker in Edenkoben als Agent der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft hiermit bestätigt.

Speyer, den 7. Juni 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Nro. 16030 N. pr. den 8. Juni 1863.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. v. M. stattgehabten 379. und 380. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld sind die Serien 355 und 306 gezogen worden.

Serie 355 enthält:

a) mährisch-ständische Aerarial-Obligationen de sessione 6. Mai 1777 im ursprünglichen Zinsfuße von 3½ % und zwar:

№ 14,220 mit ½ der Capitals-Summe, 14,441 bis 15,012 incl. mit der ganzen Capitalsumme; ferner:

b) mährisch-ständische Aerarial-Obligationen de sessione 4. August 1767 im ursprünglichen Zinsfuß von 4 % № 17—4832 incl. im Gesammt-Capitalsbetrage von 1,373,869 fl.

Serie 306 enthält:

Obligationen des vom Hause Goll aufgenommenen Anlehens im ursprünglichen Zinsfuße von 4 % und zwar lit. G. von № 601—800;

lit. A. von № 2882—4291 incl. mit dem Gesammt-Capitalsbetrage von 1,246,400 fl.

Für diese auf den ursprünglichen Zinsfuß zurückgeführten Obligationen werden auf Verlangen der Betheiligten nach Inhalt des durch Finanz-Ministerial-Erlaß veröffentlichten Umgestaltungs-Maßstabes 5procentige auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Dies wird hiemit zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 6. Juni 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 15981 N pr. den 6. Juni 1863.

(Den Hebammen-Unterricht für 1863 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Hebammen, welche im Lehrkurse für 1863 die Prüfung bestanden haben, sind im nachstehenden Verzeichnisse namentlich aufgeführt und werden nunmehr in den ihnen angewiesenen Distrikten nach vorgängiger Beeidigung durch das betreffende Landgericht für zulässig erklärt.

Speyer, den 4. Juni 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
v. Pelkhoven.

Verzeichniß

der Hebammen, welche während des Jahres 1863 vorschriftsmäßig unterrichtet und geprüft wurden.

№	Namen.	Geburtsort.	Anstellungs- Ort.	Anstellungs- Landgericht.	Prüfungs-Note.	Auf wessen Kosten unterrichtet.
1	Beller, Katharina	Germersheim	Germersheim	Germersheim	I.	Gemeinde
2	Wolf, Katharina, Ehefrau Schwab	Leimersheim	Leimersheim	Germersheim	I.	Gemeinde
3	Brenner, Margaretha	Nußdorf	Nußdorf	Landau	I. preiswürdig.	eigene
4	Gemeinhard, Katharina	Queichheim	Queichheim	Landau	I. erhielt durch Loos den 3ten Preis.	eigene
5	Garrecht, Margaretha	Offenbach	Offenbach	Landau	I.	Gemeinde
6	Trautmann, Katharina	Leinsweiler	Leinsweiler	Landau	I.	eigene
7	Hundinger, Magdalena	Weisenheim am Sand	Heuchelheim	Frankenthal	I. erhielt den 1ten Preis.	eigene
8	Guido, Katharina, Ehefrau Renner	Sobernheim	Winzingen	Neustadt a. H.	I.	eigene
9	Kaiser, Maria	Esthal	Esthal	Neustadt a. H.	I.	Kreisfonds
10	Reinhard, Elise	Niederkirchen	Niederkirchen	Neustadt a. H.	I.	eigene
11	Schmitt, Franziska	Harsberg	Donsieders	Pirmasens	I. preiswürdig.	eigene
12	Steitz, Philippina	Gerbach	Gerbach	Rockenhausen	I.	eigene
13	Limbacher, Philippine, Ehefrau Schau	Rockenhausen	Rockenhausen	Rockenhausen	I.	eigene

Ad Nrm. Exh. 903 X. pr. den 8. Juni 1863.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Speierdorf, Decanats Neustadt, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Boos ist die protestantische Pfarrstelle zu Speierdorf, Decanats Neustadt, in Erledigung gekommen.

Dieselbe erträgt nach der Fassion von 1850 an:

1. Staatsgehalt	232 fl. — kr.	
2. Anschlag der Pfarrwohnung	40 „ — „	
3. Ertrag des Pfarrguts	548 „ 46 „	
4. Zinsen von Capitalien	21 „ 38 „	
Zusammen	842 fl. 24 kr.	

Außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Bewerber um diese Pfarrstelle haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen sechs Wochen von heute an durch das Königl. Decanat Neustadt hierher einzusenden.

Speyer, den 6. Juni 1863.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

L. Glaser.

Dimroth.

Ad Nrm. Exh. 904 X. pr. den 8. Juni 1863.

(Die Wiederbesetzung der I. protestantischen Pfarrstelle zu Kandel, Decanats Germersheim, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 25. April l. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Bietz ist die I. protestantische Pfarrstelle zu Kandel, Decanats Germersheim, vacant geworden, deren Erträgnisse sich nach der Fassion vom Jahre 1850 folgendermaßen entziffern:

1. Staatsgehalt	464 fl. — kr.
2. Anschlag der Pfarrwohnung	50 „ — „
3. Ertrag der in Genuß gegebenen Güter	544 „ 48 „
4. Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	184 „ 23 „
5. Naturalbezüge von Gemeinden und Stiftungen	91 „ 16 „
Zusammen	1334 fl. 27 kr.

Außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Bewerber um diese Pfarrstelle haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen sechs Wochen von heute an durch das Königl. Decanat Germersheim hierher einzusenden.

Speyer, den 6. Juni 1863.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

L. Glaser.

Dimroth.

Dienstesnachrichten.

Durch allerhöchste Entschließung vom 3./5. l. M. haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden, den Rechtscandidaten David Graf aus Schönau zum Assessor bei dem Landgerichte Landau, vom 15. l. M. an, zu ernennen.

Durch Beschluß der Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 27. Mai d. J., wurde die Schulschwester Thekla Hoffelder als Lehrerin an der zweiten Mädchenschule zu St. Ingbert, mit dem Ordensnamen Maria Paula, vom 16. Juni d. J. an, ernannt.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 46. Speyer, den 16. Juni 1863.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Uebereinkunft mit der großherzoglich badischen Regierung wegen des gegenseitigen Schutzes der Waarenbezeichnungen betr.

Staatsministerien des Königlichen Hauses und des Aeußern, der Justiz und des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nachdem die königlich bayerische und die großherzoglich badische Regierung unter sich übereingekommen sind, vom 1. Juni dieses Jahres bis auf Weiteres die Staatsangehörigen des anderen Contrahenten den eigenen Staatsangehörigen in dem gesetzlichen Schutze der Waarenbezeichnungen gleichzustellen und zu behandeln, so wird dies im Hinblicke auf Art. 336 Abs. 2 des Strafgesetzbuches für das Königreich Bayern und §. 5 der Allerhöchsten Verordnung vom 21. Dezember v. J., den Schutz der Waarenbezeichnungen betreffend, durch das Regierungsblatt und das Kreis-Amtsblatt der Pfalz zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, den 30. Mai 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Schrenk. Frhr. v. Mulzer.

Durch den Minister:

Der General-Secretär:

Ministerialrath Rüßler.

Ad Nrm. Exh. 16023 N. pr. den 10. Juni 1863.

(Die Schenkung des quiescirten Königl. Landrichters Hoffmann von Blieskastel für das dortige Waisenhaus betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der verlebte quiescirte Königl. Landrichter Peter Hoffmann zu Blieskastel hat dem Waisenhause da-

selbst ein Legat von 1500 ƒ mit der Bestimmung hinterlassen, daß die Zinsen daraus zum Unterhalte von ehelichen Waisen aus der Gemeinde Blieskastel verwendet werden sollen.

Bestehender Vorschrift gemäß wird diese wohlthätige Handlung hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 9. Juni 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 16461 N. pr. den 13. Juni 1863.

(Geschenk der Wittwe des verlebten Bürgermeisters Carl Hoffmann in Landau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Wittwe des verlebten Bürgermeisters Carl Hoffmann in Landau hat dem Bürgerhospitale daselbst ein Geschenk von 400 ƒ übergeben, welch' wohlthätige Handlung hiemit bestehender Vorschrift gemäß zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 11. Juni 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 16355 N. pr. den 11. Juni 1863.

(Die Gründung einer Armen-Unterstützungsanstalt zu Lambsheim durch den verlebten Bürgermeister Carl Wendel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 3. d. M. wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

„Seine Majestät der König haben die von „dem verstorbenen Bürgermeister Carl Wendel begrün„dete Armen-Unterstützungs-Stiftung in der Gemeinde „Lambsheim allerhöchst zu bestätigen und allergnädigst „zu befehlen geruht, daß wegen des von dem verdienst„vollen Stifter bewährten edlen Wohlthätigkeitssinnes die „allerhöchst wohlgefällige Anerkennung in dem Kreis„Amtsblatte der Pfalz bekannt gegeben werde."

Speyer, den 10. Juni 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. 15622 N. pr. den 5. Juni 1863

(Die Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Königl. Distrikts- u. Orts-Polizeibehörden
der Pfalz.

Durch Erkenntniß des Stadtgerichts Würzburg vom 7. v. M. wurde die ledige Dienstmagd Katharina Wehner aus Obersinn in Churhessen wegen Landstreicherei in eine Arreststrafe von 21 Tagen, je am dritten Tage geschärft, verurtheilt und des Landes verwiesen.

Solches wird den obengenannten Behörden unter Mittheilung des Signalements der ꝛc. Wehner behufs Beobachtung des vorschriftsmäßigen Verfahrens eröffnet.

Speyer, den 2. Juni 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Signalement:

Alter: 23 Jahre; Haare, Augen und Augenbrauen: schwarz; Mund: proportionirt; Kinn: rund; Nase: stumpf; Gesicht: länglich; Körperbau: untersetzt. Besondere Kennzeichen: ohne.

Nro. 16095 N. pr. den 10. Juni 1863.

(Die Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Distrikts- u. Orts-Polizeibehörden der Pfalz.

Der Bäckerlehrjunge Michael Scherndl aus Weiterswank, Gemeindeverbands Gampern, k. k. Bezirksamts Vöcklabruck, in Oberösterreich, dessen Signalement unten beifolgt, wurde durch Urtheil des Königl. Landgerichts Eltmann vom 11. v. M. wegen Bettelns, Landstreicherei und wiederholter Abweichung von der Zwangsroute mit 30-tägigem doppeltgeschärften Arreste bestraft und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Hievon erhalten die obengenannten Behörden behufs der Einhaltung des vorschriftsmäßigen Verfahrens Kenntniß.

Speyer, den 9. Juni 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schwenck.

Signalement:

Alter: 18 Jahre; Größe: 5′ 9″; Haare: schwarzbraun; Augen: braun; Nase: stumpf; Mund: etwas aufgeworfen; Zähne: gut; Gesichtsfarbe: blaß; Körperbau: schlank.

Nro. 16372 N. pr. den 9. Juni 1863.

(Die Verwaltungs-Resultate der Local-Armenpflegen und die Uebersicht über den Stand des Armenwesens in der Pfalz für das Jahr $18\frac{61}{62}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehender Uebersichtstabelle werden die Rechnungs-Ergebnisse des Armenwesens in der Pfalz für das Jahr $18\frac{61}{62}$, insbesondere die Leistungen der Local- und Distrikts-Armenpflege, der Wohlthätigkeits-Stiftungen und Vereine und der sonstigen darauf bezüglichen Anstalten zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Nicht enthalten in der Tabelle sind, außer den reichlichen Unterstützungen an würdige und verschämte Arme aus der königlichen Kabinetskasse, die Leistungen des Kreises:

		fl.	kr.
1.	für die Kreis-Armen- und Krankenanstalt, welche betragen, unter Berücksichtigung der in Abzug gebrachten Verpflegsgelder . .	59911	41
2.	für die Kreis-Irrenanstalt, gleichfalls nach Abzug der Verpflegsgelder . . .	28667	—
3.	für verlassene Kinder und arme Waisen	25000	—
4.	aus dem Kreis-Almosenfond . .	4000	—
5.	für Unterstützung armer durch Elementar-Ereignisse beschädigter Familien . .	1200	—
	Summa .	118778	41

Speyer, den 8. Juni 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Uebersicht über die Resultate der Armenpflege

Bezirksamts-Bezirk.	Zahl der Armen. Arbeitslose Erwerbsfähige.	Theilweise Erwerbsunfähige.	Ganz Erwerbsunfähige.	Werktagsschulpflichtige.	Sonntagsschulpflichtige.	Gesammt-Summe.	Rentirendes Stammvermögen: der Local-Armenfonds. fl.	kr.	der Distrikts-Armenfonds. fl.	kr.	Leistungen zum Armenfond: an freiwilligen Beiträgen von Privaten und Vereinen. fl.	kr.	an Beiträgen aus den Gemeindekassen. fl.	kr.	Leistungen ... pflegen: an baarem Gelde. fl.	kr.
1	2	3	4	5	6	7	8		9		10		11		12	
Bergzabern	36	375	198	484	144	1237	4594	4	1000	—	1397	6	8316	34	8311	14
Frankenthal	98	550	272	813	250	1983	8781	55	1444	35	2378	48	11078	43	8884	27
Germersheim	623	915	309	1110	455	3412	90465	45	—		1479	45	7410	22	11338	53
Homburg	56	278	176	398	95	1003	1100	—	—	—	6895	57	5869	5	4840	56
Kaiserslautern	65	276	184	899	199	1623	10598	32	10885	—	2836	30	4455	42	8433	48
Kirchheim	62	334	236	360	93	1085	51349	5	31728	42	1742	29	8893	53	12580	46
Kusel	53	274	127	493	110	1057	10245	—	15085	14	587	57	9960	45	9814	28
Landau	258	484	419	615	201	1977	22020	13	—	—	2124	12	11970	46	12615	31
Neustadt	250	988	441	1013	327	3019	25707	42	—	—	4219	48	18470	38	15440	16
Pirmasens	10	203	105	372	85	735	4865	20	10163	59	1170	20	4979	37	6008	27
Speyer	34	464	214	658	122	1492	23308	—	—	—	5745	31	7221	36	11639	14
Zweibrücken	216	425	388	453	225	1707	11087	29	10357	—	10450	58	10371	43	10371	43
Summa	1761	5566	3069	7668	2306	20370	264168	5	80664	30	41029	21	108999	24	120279	43

Bezirksamt Bergzabern.

Neu entstanden sind zwei Armenbeschäftigungs-Anstalten in Gräfenhausen und Bergzabern, eine Kleinkinderbewahr-Anstalt in Annweiler.

Bezirksamt Frankenthal.

Ad Rubrik 46. Der früher eingerechnete Vincenzverein in Roxheim hat sich aufgelöst.

Außer den hier eingestellten Wohlthätigkeitsanstalten bestehen noch 3 Unterstützungskassen für kranke Fabrikarbeiter in Frankenthal, Grünstadt und Altleiningen.

Bezirksamt Germersheim.

Eine Localhülfskasse hat sich in Kuhardt neu gebildet. Die Zahl der Wohlthätigkeitsvereine mindert sich gegen das Vorjahr um eine, da der in Külzheim bestehende Verein

im Regierungsbezirke der Pfalz pro 18⁶¹/₆₂.

der Local-Armen- (Ausgaben) an Naturalien im Geldanschlage. fl	kr	Gesammt-Summe. fl	kr	Ueberbürdete Gemeinden. Zahl derselben.	Leistungen an dieselben. fl	kr	Distrikts-Umlagen zu Armenzwecken. fl	kr	Krankenanstalten. Zahl	Rentirendes Vermögen. fl	kr	Jährliche Einnahme. fl	kr	Jährliche Ausgabe. fl	kr	Spitäler (Pfründe-Anstalten) und Waisenhäuser. Zahl.	Rentirendes Vermögen. fl	kr	Jährliche Einnahme. fl	kr	Jährliche Ausgabe fl	kr
13		14		15	16		17		18	19		20		21		22	23		24		25	
449	22	8760	36	1	663	17	141	—	2	—	—	2538	10	2782	14	3	10990	-	549	40	519	33
3610	49	12495	16	5	300	—	300	—	—	—	—	—	—	—	-	5	230703	—	18430	59	16109	43
1138	19	12477	12	—	—	—	1672	51	1	22035	—	3587	4	4163	38	1	72372	30	3155	24	3096	49
6895	57	11736	53	18	—	-	—	—	1	5000	—	2293	38	1439	16	2	76375	—	15775	47	14366	1
465	14	8899	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	151630	—	11124	14	9369	20
1767	40	14348	26	20	—	—	—	—	1	1200	—	548	3	347	30	1	24361	5	1226	10	836	27
2550	49	12365	17	68	675	39	1882	58	2	675	—	529	59	430	7	1	14982	26	—	-	—	—
3855	33	16471	4	1	150	—	—	—	3	500	—	2171	50	2062	20	2	214514	39	16526	1	14603	34
9789	54	25230	10	9	37	30	—	—	6	4935	28	2735	39	2168	42	3	264717	30	19007	45	16451	5
252	19	6260	46	14	155	—	306	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4080	48	15720	2	—	—	—	—	—	1	—	—	310	54	272	42	3	778794	-	63685	1	50576	46
10450	58	20822	41	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	206462	22	16003	41	14402	5
44907	42	165187	25	142	1981	26	4302	49	17	34345	28	14715	17	13666	29	25	2045902	32	149708	55	126970	22

zur Unterstützung in Erkrankungsfällen auf Gegenseitigkeit beruht.

Bezirksamt Kaiserslautern.

In der vorjährigen Tabelle figuriren aus Versehen 2 Sparkassen, während nur eine solche in Kaiserslautern selbst besteht.

Bezirksamt Landau.

Rubrik 18. Zwei dieser Anstalten (in Edenkoben und Landau) sind zugleich Pfründe-Anstalten, weßhalb sie auch unter Rubrik 22 erscheinen; ihr rentirendes Vermögen ist jedoch ausschließlich unter Rubrik 23 eingestellt.

Bezirksamt Speyer.

Die Krankenanstalt in Ludwigshafen, bisher unter Rubrik 18 vorgetragen, erscheint nun unter Rubrik 22.

Bezirksamts-Bezirk.	Armenbeschäftigungs-Anstalten.						Kleinkinderbewahranstalten.							Sparkasse-Anstalten.				Hilfskassen.						
	Zahl	Rentirendes Vermögen.	Jährliche Einnahme.		Jährliche Ausgabe.		Zahl.	Rentirendes Vermögen.		Jährliche Einnahme.		Jährliche Ausgabe.		Zahl.	Einlage-Capitalien.		Zahl der Theilnehmer (Einleger.)	Zahl	Rentirendes Vermögen.		Jährliche Einnahme.		Jährliche Ausgabe.	
		fl	fl	Xr	fl	Xr		fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr		fl	Xr			fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr
	26	27	28		29		30	31		32		33		34	35		36	37	38		39		40	
Bergzabern .	4	300	654	52	593	52	3	20000	—	4340	39	5334	13	2	21423	33	210	12	19624	52	20497	53	17467	48
Frankenthal .	2	—	590	59	602	44	3	6000	—	680	—	680	—	3	27233	22	251	2	1100	—	55	—	55	—
Germersheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1488	51	15	14	23947	48	4123	7	8840	1
Homburg . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
Kaiserslautern	2	640	289	24	286	53	1	—	—	150	—	150	—	1	55412	—	639	1	5700	—	2750	—	2670	—
Kirchheim . .	1	—	354	50	413	12	—	—	—	—	—	—	—	3	66108	24	547	1	687	27	131	42	—	42
Kusel . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landau . .	—	—	—	—	—	—	2	840	27	846	14	773	17	2	78285	19	799	10	18890	6	6572	59	4075	6
Neustadt . .	3	6000	755	41	671	42	9	17040	31	2275	25	2236	9	6	82501	47	587	7	7800	55	8822	40	7716	36
Pirmasens .	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1446	—	570	6	511	6
Speyer . .	—	—	—	—	—	—	4	2800	—	2832	14	2735	31	2	371852	52	1413	7	22230	16	9217	23	9078	45
Zweibrücken .	—	—	—	—	—	—	1	4500	—	682	—	598	—	1	17770	—	94	13	23747	57	5899	34	4561	43
Summa .	12	6940	2645	46	2568	23	25	51180	58	11806	32	10307	10	21	722076	8	4555	68	125175	21	58640	24	54976	47

Die Zunahme der Hülfskassen rührt von der neuen Gründung solcher in Dudenhofen und Harthausen her.

Bezirksamt Pirmasens.

Das unter Rubrik 42, 43 angegebene rentirende Vermögen der Johannisvereine weist eine Minderung nach, weil das im Vorjahr miteingerechnete, wirkliche Renten nicht abwerfende Vermögen des dem Johannisvereine gehörigen Armenkinderhauses in Pirmasens in gegenwärtiger Uebersicht außer Berechnung gelassen wurde.

Bezirksamt Kusel.

Das unter Rubrik 23 neu eingestellte Vermögen ist

St. Johannis-Vereine.							Uebrige Wohlthätigkeitsvereine und Anstalten.							Leih- (Pfand-) Häuser.								
Zahl.	Rentirendes Vermögen.		Jährliche Einnahme.		Jährliche Ausgabe.		Zahl.	Rentirendes Vermögen.		Jährliche Einnahme.		Jährliche Ausgabe.		Zahl.	Jährliche Einnahme.		Jährliche Ausgabe.		Activ-Capitalien.		Passiv-Capitalien.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
41	42	43	44		45		46	47		48		49		50	51		52		53		54	
33	2100	—	8220	44	7532	45	3	700	—	1305	25	1099	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	780	—	2035	20	1006	10	10	14064	22	3183	9	2257	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	4410	—	916	15	474	25	7	2559	—	1072	36	856	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	5224	—	2770	42	2380	37	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	5095	36	1059	8	1001	47	18	28750	—	3503	—	3145	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	4760	11	947	26	657	45	2	3250	—	2940	13	2527	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	6370	—	933	—	552	58	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	2087	3	2810	39	1985	3	5	17145	42	3894	41	3213	—	1	28997	6	27521	51	9937	30	6631	38
9	22753	28	8324	18	7825	24	16	95529	21	9751	20	7805	24	1	11332	47	10742	16	5707	53	—	—
5	3433	27	4600	58	3864	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	3650	—	601	14	527	55	8	2935	29	8127	8	7180	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	6500	—	1554	56	1436	57	5	3640	—	1701	23	1608	40	1	13034	3	12619	3	4431	30	4650	—
122	67163	45	34774	40	29246	31	74	168573	54	35478	55	29693	—	3	53363	56	50883	10	20076	53	11281	38

die zur Gründung eines Spitales bestimmte Lerch'sche Stiftung, welche in dem abgelaufenen Jahre liquid wurde.

Rubrik 23.

Die Differenz des Gesammtvermögens gegen das Vorjahr hat ihren Grund darin, daß bei den Bezirksämtern Speyer, Landau und Kaiserslautern die Vermögensbeträge früher aus Versehen zu hoch eingestellt waren.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 21. Mai l. J. den Bataillonsarzt im 10. Infanterie-Regiment vacant Albert Pappenheim, Dr. Hermann Heynich, zum Bezirksarzte II. Klasse zu Waldmohr zu ernennen, und

unterm 28. Mai l. J. die erledigte Baubeamtenstelle in Frankenthal dem geprüften Baupraktikanten und dermaligen Eisenbahnbetriebs-Inspector der Ostbahndirection, Eugen Gigl in Passau, in provisorischer Eigenschaft allergnädigst zu verleihen.

Durch Königl. Regierungs-Entschließung vom 30. Mai 1863 wurde der Schulverweser Anton Lieb zu Pirmasens zum Schullehrer an der katholischen Schule zu Heltersberg, vom 16. Juni d. J. an, ernannt.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Dem C. Branken aus Cöln und dem Leo Meller von Essen wurde unterm 28. Mai l. J. ein Gewerbsprivilegium auf einen eigenthümlich construirten Apparat zur Bereitung von künstlichem Eis, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 28. Mai l. J. anfangend, verliehen.

Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Das dem Maschinenmeister bei den bayerischen Ostbahnen, Bernhard Wagner von München, unterm 28. Februar l. J. verliehene Privilegium auf eine eigenthümliche Methode beim Anfertigen, resp. beim Anstutzen der Siederöhre in den Dampfmaschinen, wurde für den Zeitraum von einem Jahre, vom 28. Februar 1864 anfangend, dann

das dem Ingenieur J. J. Gutknecht von Neuhof, Kantons Graubündten, unterm 29. Mai 1862 verliehene Privilegium auf einen Flüssigkeits- und Gasmesser wurde für den Zeitraum von einem Jahre, vom 29. Mai l. J. anfangend, verlängert.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Von dem Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Kaufmann J. G. Winter von Nürnberg und dem Fabrikanten K. E. Socher von Friedrichshütte bei Lauf unterm 17. November 1862 verliehenen und unter demselben Tage ausgeschriebenen einjährigen Gewerbsprivilegiums auf eine Maschine zur Fabrikation von Nachtlichtern wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausführung dieser Erfindung in Bayern,

und die Einziehung des dem Maschinenbauer Melchior Rolben von Cöln unterm 29. Mai 1862 verliehenen und unterm 18. Juni 1862 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf eine eigenthümlich construirte Getreide-Schälmaschine auf Grund der Bestimmungen in §. 107 und §. 109 Ziffer 8 der Vollzugs-Instruktion zum Gewerbsgesetze verfügt.

Augsburger Börse.

Den 11. Juni 1863.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %	98	
" " " 4 %		
" " " 4 % halbjährig		100¾
" " " 4½ %	102¾	
" " " 4½ % halbjährig	104	
" " Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem.	850	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 47. Speyer, den 19. Juni 1863.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Notariatsgebühren-Ordnung betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir finden Uns bewogen, unter Bezugnahme auf die Schlußbestimmung Unserer Allerhöchsten Verordnung vom 19. Januar vorigen Jahres, die Notariatsgebühren-Ordnung betreffend, nachstehende Aenderungen an den in dieser Verordnung festgesetzten Gebühren eintreten zu lassen:

§. 1.

(Zu Artikel 1 und 2, dann Artikel 33 der Notariatsgebühren-Ordnung.)

Die verhältnißmäßen Gebühren nach Artikel 1 und 2 der Notariatsgebühren-Ordnung werden in nachstehender Weise festgesetzt:

I. Für die in Artikel 1 aufgeführten Geschäfte mit Ausnahme der Militär-Einstandsverträge, beträgt das Honorar des Notars

bei einem Werthe des Vertragsgegenstandes unter 50 Gulden . . . . 30 Kr.,

bei einem höheren Werthe

für den Betrag bis zu 200 Gulden einschließlich 1 Procent,

für den Betrag von mehr als 200 Gulden bis zu 600 Gulden einschließlich . . . . ½ Procent,

für den Betrag von mehr als 600 Gulden bis zu 2000 Gulden einschließlich . . . . ⅓ Procent,

für den Betrag von mehr als 2000 Gulden bis zu 10,000 Gulden einschließlich . . . ¼ Procent,

für den Betrag von mehr als 10,000 Gulden 1/10 Procent

des Werthes; jedoch darf das Honorar den Betrag von 150 Gulden nicht übersteigen.

II. Für die in Artikel 2 aufgeführten Geschäfte, dann für Militär-Einstandsverträge beträgt das Honorar des Notars

bei einem Werthe des Vertragsgegenstandes, beziehungsweise einer Schuldsumme bis zu 100 Gulden einschließlich . . . . 30 Xr,

bei einem Werthe, beziehungsweise einer Schuldsumme von mehr als 100 Gulden bis zu 300 Gulden einschließlich . . . . . . 1 Gulden,

bei einem höheren Werthe, beziehungsweise einer höheren Schuldsumme

für den Betrag bis zu 600 Gulden einschließlich ¼ Procent,

für den Betrag von mehr als 600 Gulden bis zu 2000 Gulden einschließlich . . . . ⅕ Procent,

für den Betrag von mehr als 2000 Gulden bis zu 10,000 Gulden einschließlich . . ⅒ Procent,

für den Betrag von mehr als 10,000 Gulden $\frac{1}{20}$ Procent;

jedoch darf das Honorar den Betrag von 100 Gulden nicht übersteigen.

Bei jenen in Artikel 1 und 2 der Notariatsgebühren-Ordnung aufgeführten Geschäften, für welche das Honorar nach vorstehenden Bestimmungen weniger als einen Gulden beträgt, findet die Bestimmung des Artikels 33 der Notariatsgebühren-Ordnung keine Anwendung.

§. 2.

(Zu Artikel 3 der Notariatsgebühren-Ordnung.)

Die Gebühr für Einnahme, Aufbewahrung und Ablieferung von Geldern und geldwerthen Papieren außer dem Falle der Versteigerung einschließlich der hierauf bezüglichen Beurkundungen und Correspondenzen wird bei einem Betrage bis zu 1000 fl einschließlich und bei höheren Beträgen für den Betrag bis zu 1000 fl einschließlich auf ½ Procent festgesetzt.

§. 3.

(Zu Artikel 5 der Gebühren-Ordnung.)

Findet ein Umtausch der Grundstücke einer ganzen Ortsflur oder eines Theiles einer solchen zum Zwecke der Zusammenlegung nach Maßgabe der Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Zusammenlegung der Grundstücke betreffend, statt, so ist bei Berechnung der verhältnißmäßigen Gebühr für die Beurkundung des Vertrages oder der Verträge über die hiebei vorkommenden Eigenthumsübertragungen (Artikel 1 der Notariatsgebühren-Ordnung und beziehungsweise §. 1 Absatz I. der gegenwärtigen Verordnung) der Gesammtwerth der in das Zusammenlegungs-Unternehmen gezogenen Grundstücke zum Grunde zu legen.

Hiebei bleibt die Anwendung der Artikel 33 und 34 mit 35 der Notariatsgebühren-Ordnung vorbehalten.

§. 4.

In den in Artikel 25 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Zusammenlegung der Grundstücke betreffend, vorgesehen Fällen ist, insoferne über den Werthsanschlag der bei der Gebührenberechnung in Betracht kommenden Grundstücke zwischen dem Notare und den Betheiligten eine Vereinbarung nicht stattfindet, der zwanzigfache Betrag der Steuerverhältnißzahl dieser Grundstücke, von welchem der zwanzigfache Betrag der allenfalls auf denselben ruhenden Grundlasten abzuziehen ist, als deren Werth anzunehmen.

§. 5.

Bei Pacht- und Miethverträgen auf die Dauer von mehr als fünf Jahren oder auf unbestimmte Zeit ist der fünffache Betrag des jährlichen Pacht- oder Miethzinses als Vertragsgegenstands-Summe der Gebührenberechnung zum Grunde zu legen.

§. 6.

(Zu Artikel 8 der Notariatsgebühren-Ordnung.)

In dem in Artikel 8 der Notariatsgebühren-Ordnung

vorgesehenen Falle wird die Gebühr, welche für jede weitere zur Aufzählung der Pfandobjecte ganz oder theilweise verwendete Seite in Ansatz gebracht werden kann, auf 30 Kreuzer festgesetzt.

§. 7.

(Zu Artikel 9 der Notariatsgebühren-Ordnung.)

1. Für Eheverträge, welche lediglich die religiöse Erziehung der Kinder betreffen, beträgt das Honorar des Notars einen Gulden;
2. für Erbverträge wird das niedrigste Maß der Gebühr auf zwei Gulden;
3. für Bürgschaften und Cautionsbestellungen, welche nicht auf eine bestimmte Summe lauten, wird das niedrigste Maß der Gebühr auf einen Gulden festgesetzt.

§. 8.

(Zu Artikel 12 und 13.)

1. Quittungen, Verzichte, Erklärungen und Verträge über Erlassung oder Stundung einer Schuld, wenn diese nicht mehr als 100 Gulden beträgt, sowie
2. Erklärungen in Hypothekensachen, wenn die im Hypothekenbuche eingetragene oder einzutragende Forderung, auf welche sich die Erklärung bezieht, den Betrag von 100 Gulden nicht übersteigt, werden mit 30 Kreuzern vergütet.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juli l. J. in Wirksamkeit.

Schloß Berg, den 7. Juni 1863.

Max.

Frhr. v. Mulzer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Steyrer.

Bekanntmachung,
gesundheitspolizeiliche Vorschriften in Bezug auf Gegenstände des menschlichen Gebrauches betr.

Staatsministerium des Innern und Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf Grund des Art. 133 des Polizeistrafgesetzbuches werden zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit nachstehende Vorschriften erlassen:

§. 1.

Zum Beizen von Tabak dürfen Metallsalze oder sonstige giftig wirkende Stoffe nicht verwendet werden.

Die Aufbewahrung oder Verpackung von Tabak in giftfarbigen Hüllen, in Blei oder verzinntem Blei ist verboten.

§. 2.

Das Färben von Bekleidungsstoffen, künstlichen Blumen, bunten Papieren, Tapeten und Fensterrouleaus mit Farben, welche arsenigsaures Kupfer oder irgend eine andere Arsenikverbindung enthalten, ist verboten.

Die Verwendung solcher Farben zum Anstreichen oder Bemalen von Wohnungsräumen ist gleichfalls untersagt.

§. 3.

Kinderspielwaaren, welche, mit nassem Finger gerieben, abfärben, dürfen nur mit den in der Anlage bezeichneten Farben bemalt seyn.

Werden sonstige Farben bei Kinderspielwaaren verwendet, so müssen sie mit einem der Einwirkung des Wassers und dem Reiben mit einem Tuche widerstrebenden Firniß überzogen seyn.

Zum Färben solcher Theile von Kinderspielwaaren, deren Größe und Form nicht schon an und für sich ein Hinderniß bildet, daß sie in den Mund genommen werden,

ist eine Benützung der im §. 2 bezeichneten Farben auch bei Anwendung von Firniß verboten.

§. 4.

Die Verfertigung von Koch-, Eß- oder Trinkgeschirren, aus welchen die darin bereiteten oder aufbewahrten Speisen oder Getränke fremdartige und der Gesundheit schädliche Bestandtheile aufnehmen können, ist verboten.

Kupferne Geschirre müssen, wenn sie zur Zubereitung von Speisen oder Getränken bestimmt sind, innen vollkommen blank und wenn sie zur Aufbewahrung derselben dienen sollen, gut verzinnt seyn.

Dieselbe Vorschrift gilt für die Verfertigung von Koch-, Eß- oder Trinkgeschirren aus Messing.

Zinn, welches zur Anfertigung solcher Geschirre verwendet wird, darf nicht über ⅙ seines Gewichtes Blei enthalten.

§. 5.

Das Feilbieten und Verkaufen der nach Vorstehendem für die Gesundheit gefährlichen Gegenstände ist verboten.

§. 6.

Obige Vorschriften treten mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreis-Amtsblatt der Pfalz in dem ganzen Umfange des Königreiches in Wirksamkeit.

Von demselben Zeitpunkte an sind alle Vorschriften, welche dermalen über die im Artikel 133 des Polizeistrafgesetzbuches bezeichneten Gegenstände bestehen, aufgehoben.

München, den 6. Juni 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Schrenk. v. Neumayr.

Durch die Minister:
der General-Secretär:
Ministerialrath v. Epplen.

Beilage zu §. 3.

I. Rothe Farben:

Fernambuk, Brasilienholz, Campechen- oder Blauholz, Sandelholz, Cochenille, Carmin, Saflorroth (Carthamin), Färberröthe oder Krapp, Neuroth, Orseille, Alkanna.

Die Säfte von Klatschrosen, Runkelrüben, Johannisbeeren, Kirschen, Himbeeren, Berberitzen.

Kugellack, Krapplack, Wienerlack, Offenheimerroth, Eisenoxyd (Colcothar, Englischroth oder englische Erde), gebrannter Oker.

II. Gelbe Farben:

Gelbholz, Querzitronenrinde, Saflor, Ringelblumen, Scharte, Färberginster, Curcuma, Orlean, ächter Goldschaum, Avignonkörner, Oker, Satinober, gelber Lack, Schüttgelb, Lemnische Erde, Berberitzenwurzel.

III. Blaue Farben:

Indigo, Neublau und Waschblau (aus Indigo und Stärkmehl), Lakmus, Veilchenblumen, Kornblumen, Malvenblumen, Heidelbeeren und Ultramarin.

IV. Grüne Farben:

Spinatblätter, Kaffegrün, ein Gemenge aus Indigo und Curcuma, Schafgarben, Grünkohl, Saftgrün, Veroneser-Erde (Grünerde).

V. Weiße Farben:

Stärkmehl, gewaschene Kreide, ächter Silberschaum. Gewaschener Gyps, geschlämmte Pfeifenerde, Alabaster, geschlämmte Kreide.

VI. Braune Farben:

Bärenzucker oder Lakrizensaft, kölnische Erde, Asphalt, Wallnußschaalenbraun, Umbra, Kasselbraun, Terra di Siena.

VII. Schwarze Farben:

Ausgeglühter Kienruß, Kaminruß. Gebranntes Elfenbein. Frankfurter-Schwarz.

pr. den 13 Juni 1863.

(Die Erhebung von Gebühren für Urkundenlegalisationen Seitens der nordamerikanischen Consulate betr.)

Staatsministerium der Justiz.

An

die sämmtlichen Staatsanwälte und Staatsprokuratoren an den Gerichten im ganzen Königreiche

dann

an sämmtliche Handelsgerichte und die protestantischen Ehegerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Nachdem der Consul der vereinigten Staaten von Nordamerika, Carl Obermayer in Augsburg, welcher bisher ausschließend die zum Gebrauche von Urkunden in Nordamerika benöthigte consularische Beglaubigung derselben unentgeltlich vollzog, kürzlich außer Funktion getreten ist, kann diese Beglaubigung zur Zeit anderweitig nur mehr gegen sofortige Entrichtung einer Taxe von fünf Gulden, wie solche für alle Arten von Certificaten nordamerikanischer Consuln gilt, erwirkt werden. Von dieser Taxe, welche für die Beglaubigung jeder einzelnen Urkunde Seitens der nordamerikanischen Consulate in Anspruch genommen wird, ist eine Befreiung nur im Falle nachgewiesener Armuth desjenigen, welcher das Certificat wünscht, zugestanden.

Demzufolge ist künftig bis auf Weiteres jedesmal, wenn Urkunden behufs amtlicher Erwirkung der Beglaubigung Seitens eines nordamerikanischen Consuls an das Königl. Staatsministerium der Justiz einbefördert werden, sofort auch die betreffende von den Betheiligten einzuhebende Consulatstaxe in kassamäßigen Münzsorten mit einzusenden oder ein amtliches Zeugniß über die Armuth derjenigen Person, welche die Taxe zu entrichten haben würde, in Vorlage zu bringen.

Gegenwärtige Entschließung ist von den Oberstaatsanwälten an den Appellationsgerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins und dem General-Staatsprokurator am Appellationsgerichte der Pfalz durch das Amtsblatt des betreffenden Kreises bekannt zu machen.

München, den 3. Juni 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:
Frhr. v. Mulzer.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Steyrer.

Vorstehende im Justizministerialblatte № 2 vom 8. l. M. abgedruckte höchste Entschließung wird hiermit durch das Kreis-Amtsblatt der Pfalz bekannt gemacht.

Zweibrücken, den 10. Juni 1863.

Königl. Bayer. General-Staatsprokurator am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz.
v. Schmitt.

Ad Nrm. Exh. 16274 N. pr. den 10. Juni 1863.

(Gesuch des Hauptagenten der Magdeburger Feuer- und Hagelversicherungs-Gesellschaft um Bestätigung von Agenten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs:

Auf Antrag des Hauptagenten werden als Unteragenten der Magdeburger Feuer- und Hagelversicherungs-Gesellschaft bestätigt:

1. Franz Carl Krämer von Weilerbach für den Kanton Kaiserslautern.
2. Wilhelm Georgen, Buchhalter in Zweibrücken, an die Stelle des zurückgetretenen Gustav Lellbach von da, für den Kanton Zweibrücken.

Speyer, den 9. Juli 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm Exh. 16225 N. pr. den 12. Juni 1863.

(Agenturen für die Feuer-, Lebens- und Hagelversicherungs-Abtheilung der k. k. privilegirten Azienda assicuratrice in Triest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten werden als Unteragenten für die Feuer-, Lebens- und Hagelversicherungs-Abtheilung der k. k. privilegirten Azienda assicuratrice für den Kanton Neustadt bestätigt:

1. Philipp Bummel, Schullehrer in Haßloch,
2. Philipp Born, Schullehrer in Lambrecht.

Speyer, den 10. Juni 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 16493 N. pr. den 13. Juni 1863.

(Agentur der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" in Frankfurt a. M. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten wird der Buchführer Benedict Müller zu Hochspeyer, als Unteragent der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" in Frankfurt a. M. für die Kantone Kaiserslautern und Neustadt hiemit bestätigt.

Speyer, den 12. Juni 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

---

pr. den 13. Juni 1863.

(Nicht den Polizeigerichten, sondern den Forstgerichten steht das Erkenntniß über die in der Jagdverordnung vom 21. September 1815 und Art. 16 des Einführungsgesetzes vom 10. November 1861 vorgesehenen Uebertretungen zu.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in Sachen des Kunstgärtners Carl Friedrich Velten von Speyer wegen Jagdfrevels zu Recht:

der Cassationsrekurs der Königl. Staatsbehörde am Bezirksgerichte in Frankenthal gegen das Urtheil dieses Gerichts als Zuchtpolizeigericht erkennend vom 31. März 1863 wird verworfen.

Gründe.

Carl Friedrich Velten ist unter der Anschuldigung, am 14. Februar l. J. in einem von ihm gepachteten umzäunten Garten (botanischen Garten in Speyer) einen Rehbock in Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen der §§. 4 lit. b. und 5 Abs. 5 der Jagdverordnung vom 21. September 1815 erlegt und sich angeeignet zu haben, vor das Königl. Landgericht Speyer als einfaches Polizeigericht geladen, jedoch von diesem Gerichte, dem neben dem Königl. Polizeicommissär von Speyer, als Vertreter des öffentlichen Ministeriums, der Königl. Forstmeister Martin von dort assistirte, als einer strafbaren That nicht überführt, freigesprochen worden.

Gegen dieses Urtheil hat der genannte Königl. Forstmeister am 7. März darauf durch eine zu Protokoll gegebene Erklärung das Rechtsmittel der Berufung ergriffen.

Vor dem in zweiter Instanz erkennenden Zuchtpolizeigerichte zu Frankenthal wurde diesem Rechtsmittel die Einrede der Unzulässigkeit entgegengesetzt, weil die Jagdpolizei-Uebertretungen in den Polizei-, nicht in den Forststrafgerichts-Sitzungen der Königl. Landgerichte abzuurtheilen und zur

Vertretung des öffentlichen Ministeriums in diesen Sitzungen nicht die Königl. Forstmeister, sondern die Polizeicommissäre berufen, folglich auch nur diese zur Ergreifung von Rechtsmitteln gegen die bezüglichen Erkenntnisse befugt seyen.

Das Zuchtpolizeigericht hat durch Urtheil vom 31. März l. J. diesen Einwand als unbegründet verworfen und in der Hauptsache das angefochtene erstrichterliche Urtheil bestätigt, wogegen sodann die Königl. Staatsbehörde an besagtem Gerichte unterm 2. April den Cassationsrekurs anmeldete, indem sie als Beschwerdepunkte geltend machte, daß durch den Ausspruch, der Königl. Forstmeister habe bei Einlegung der Berufung gegen das erstrichterliche freisprechende Urtheil in den Grenzen seiner Zuständigkeit gehandelt, die Art. 229 des Polizeistrafgesetzbuchs und 16 mit 31 des Einführungsgesetzes vom 10. November 1861 verletzt worden seyen.

Die Anmeldung des Cassationsrekurses und die Beschwerdepunkte wurden dem Beschuldigten Velten laut Gerichtsbotenact vom 18. April abschriftlich zugestellt. Gegenbemerkungen sind nicht zu den Acten gekommen.

In der zur Verhandlung anberaumten heutigen Sitzung hat nach geschehenem Aufrufe der Sache der Königl. Oberappellationsgerichtsrath Damm als Referent Bericht erstattet, worauf der den Königl. General-Staatsanwalt vertretende Beamte das Wort erhielt. Derselbe motivirte in mündlichem Vortrage den Antrag:

> es gefalle dem hohen Gerichtshofe den Cassationsrekurs der Königl. Staatsbehörde am Bezirksgerichte in Frankenthal gegen das Urtheil dieses Gerichts vom 31. März 1863 als nicht gerechtfertigt zu verwerfen.

Diesem Antrage war stattzugeben.

Nach der ausdrücklichen Bestimmung des Art. 31 Abs. 7 des Einführungsgesetzes ist die Zuständigkeit und Einrichtung der Forststrafgerichte der Pfalz, gleichwie der

diesseitigen Landestheile und an dem bei diesen Gerichten bestehenden Verfahren Nichts geändert worden.

Die Einrichtung der Forststrafgerichte der Pfalz so wie die Regeln ihrer Zuständigkeit und ihres Verfahrens brachten es aber mit sich, daß über diejenigen Reate in Jagdsachen, welche nicht als Vergehen der Cognition der Zuchtpolizeigerichte unterstellt waren, die Landgerichte (Friedensgerichte) als Forststrafgerichte erkannten, daß an diesen Gerichten die Staatsbehörde von den Organen der Forstverwaltung vertreten war, und daß insbesondere das Recht der Berufung von jenen Organen ausgeübt wurde.

> (§. 24 der Jagdverordnung vom 21. September 1815, Art. 118 und folg. insbesondere Art. 147 der Verordnung vom 30. Juli 1814 über die Verfolgung und Bestrafung der Forstfrevel, Art. 66, 67, 75 des Forststrafgesetzes vom 28. Dezember 1831 und Art. 34 des revidirten Forststrafgesetzes vom 23. Mai 1846.)

Im Art. 16 des Einführungsgesetzes sind nun zwar gewisse von der Jagdverordnung von 1815 statuirte Strafen abgeändert, und ist den betreffenden Reaten, welche theilweise bisher Vergehen bildeten, der Charakter von Polizeiübertretungen beigelegt worden.

Allein diese Neuerung berechtigt, bringt man damit die Verfügungen des citirten Art. 31 in Verbindung, keineswegs zur Folgerung, daß alle nach der erwähnten Jagdverordnung strafbaren Handlungen, die jetzt Polizeiübertretungen sind, lediglich deßhalb, weil sie dies sind, durch andere Gerichte, als von welchen bisher die einfachen Jagd-Contraventionen abgeurtheilt wurden, abgeurtheilt werden müßten.

Durch die bezügliche neue Qualification ist unbeschadet dessen, was die Polizeiübertretungen als solche in Relation zu anderen Reaten vermöge der neuen Gesetzgebung charakterisirt, die Jagdverordnung von 1815 weiter nicht abgeändert worden, als daß in einzelnen Fällen, in welchen bis-

her die Buchtpolizeigerichte erkannten, nunmehr die Landgerichte als Forststrafgerichte zu erkennen haben.

Wäre bei der Neuerung beabsichtigt gewesen, die Forstbehörde ihrer Zuständigkeit zur Vertretung der Staatsbehörde an den Landgerichten in Jagdsachen zu entkleiden und derselben das Recht der Berufung zu entziehen, wie dies vom Rekurse, welcher den Forstbeamten nur die Eigenschaft technischer Assistenten des Landrichters zugesteht, angenommen wird, so hätte dies vom Gesetzgeber ausdrücklich gesagt werden müssen. Nachdem, wie gezeigt, das Gegentheil geschehen ist, kann das angefochtene, aus vollkommen richtigen Erwägungen hervorgegangene Urtheil der Vorwurf der Gesetzesverletzung nicht treffen, und war mithin so, wie geschehen, zu erkennen.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am fünften Juni ein tausend acht hundert drei und sechzig, wobei zugegen waren Director von Zink, Räthe Gresbeck, Hilgard, Kamerknecht, Dr. Kalb, Dr. Bauer, Damm, General-Staatsprokurator von Piris und Secretär Gerber.

Unterschrieben sind:
von Zink. Gresbeck. Hilgard. Kamerknecht.
Dr. Kalb. Dr. Bauer. Damm.
Gerber, Secretär.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 2. Juni 1863, wurde der Sitz der Bürgermeisterei Hochstein nach Schweisweiler verlegt und ernannt:

1. das Gemeinderathsmitglied Jacob Eckert von Schweisweiler zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Schweisweiler,

2. das Gemeinderathsmitglied Peter Brittinger zum Adjunkten der Gemeinde Hochstein.

Durch Königl. Regierungs-Entschließung vom 6. Juni 1863 wurde das Gemeindenathsmitglied Philipp Glück zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Matzenbach ernannt.

Durch Königl. Regierungs-Entschließung vom 2. Juni 1863 wurde der interimistische Verweser an der katholischen Schule zu Pleisweiler, Adam Zmetsberger, zum Schullehrer daselbst in provisorischer Eigenschaft, vom 16. Juni l. J. an, ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unterm 1. Juni l. J. den Fabrikanten Escher Wyß et Comp. von Ravensburg auf Verbesserungen an den Webstühlen der Buntweberei, für den Zeitraum von neun Jahren, vom 1. Juni l. J. anfangend, dann

unterm 3. Juni l. J. der Actiengesellschaft für chemische und landwirthschaftlich-chemische Produkte zu Heufeld auf Bereitung von Mutterlaugen-Extract aus den oberbayerischen Salinen, für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 3. Juni l. J. anfangend.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Von dem Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Ernst Geßner von Au in Sachsen unterm 1. Dezember 1861 verliehenen und unterm 11. desselben Monats ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf Verbesserungen an den Krempeln wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindung in Bayern verfügt.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 48. Speyer, den 25. Juni 1863.

Inhalt:

Nro. 551 Pr. W. pr. den 18. Juni 1863.

(Das dem Königl. Oberbaurathe v. Voit ertheilte Commissorium Behufs der diesjährigen Inspicirung des Landbauwesens betr.)

Das Präsidium

der Königl. Bayerischen Regierung der Pfalz.

Bekanntmachung

an die Königl. Bezirksämter, Königl. Baubehörden und Bürgermeisterämter der Pfalz.

Inhaltlich höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 14. l. M. ist die vorschriftsmäßige Bereisung des Regierungsbezirkes der Pfalz zur Inspicirung des Landbauwesens in diesem Jahre dem Königl. Oberbaurathe Voit übertragen worden.

Sämmtliche obenbenannte Behörden werden angewiesen, demselben bei seiner Commissionsreise jede erforderliche dienstliche Unterstützung zu gewähren.

Speyer, den 17. Juni 1863.

Hohe.

Ad Nrm. 16194 N. pr. den 15. Juni 1863.

(Erledigung von Freiplätzen im Königl. Central-Blindeninstitut in München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut Mittheilung der Königl. Regierung von Oberbayern kommen für das Schuljahr $18\frac{63}{64}$ im Königl. Central-Blindeninstitute zu München voraussichtlich mehrere Freiplätze in Erledigung.

Gesuche um diese Freiplätze, für welche Bewerbungen aus dem ganzen Königreiche zulässig, sind mit den erforderlichen Zeugnissen den Königl. Bezirksämtern vorzulegen, welche dieselben mit der durch Ausschreiben vom 20. Dezember 1851 vorgeschriebenen Uebersichtstabelle bis zum 15. Juli hieher einzusenden haben.

Speyer, den 13. Juni 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Nro. 16776 N. pr. den 17. Juni 1863.

(Die erledigte Stelle eines Bezirksarztes I. Klasse in Naila betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Dr. Reichel findet sich die bezirksärztliche Stelle I. Klasse in Naila erledigt.

Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen der Königl. Regierung von Oberfranken einreichen.

Speyer, den 17. Juni 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 16273 N. pr. den 17. Juni 1863.

(Agenturen der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" in Frankfurt a. M. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten wird der Schullehrer Friedrich Schwab von Landstuhl als Unteragent der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" in Frankfurt a. M. für die Kantone Landstuhl und Homburg, an

Stelle des zurückgetretenen seitherigen Unteragenten Franz Meyer von Landstuhl, hiemit bestätigt.

Speyer, den 16. Juni 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 16602 N. pr. den 16. Juni 1863.

(Aufstellung von Agenten für die deutsche Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag der Direction werden nachbezeichnete Personen als Unteragenten der deutschen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit bestätigt:

1. Carl Friedrich Emil Reinhardt, Holzhändler in Neustadt, für den Kanton Neustadt.
2. Ludwig Merkle, städtischer Rechner zu Speyer, für den Kanton Speyer.

Speyer, den 13. Juni 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 16492 N. pr. den 16. Juni 1863.

(Agenten-Aufstellung für die Preußische Renten-Versicherungsanstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten werden nachstehend bezeichnete Personen als Agenten der Preußischen Renten-Versicherungsanstalt bestätigt:

1. Christian Rösinger, Kaufmann in Speyer, für die Stadt und den Bezirk Speyer.

2. A. W. Seel, Kaufmann in Zweibrücken, für die Stadt und den Bezirk Zweibrücken.

Speyer, den 13. Juni 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 16538 N. pr. den 15. Juni 1863.

(Agenturen der kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia“ und der kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten wird der Kaufmann Johann Georg Neuschäfer von Freinsheim als Unteragent der beiden rubricirten Versicherungs-Gesellschaften für den Kanton Dürkheim hiemit bestätigt.

Speyer, den 13. Juni 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. 16486 N. pr. den 15. Juni 1863.

(Curfiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein im nebigen Betreffe ergangenes Ausschreiben der Königl. Regierung von Oberpfalz und Regensburg vom 2. d. M. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 13. Juni 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden
des Regierungsbezirkes.

Zu Runzenried, Königl. Bezirksamts Neunburg v. W., wurde ein halber Kronenthaler österreichischen Gepräges mit der Jahreszahl 1797 verausgabt. Derselbe besteht aus Messing und ist weder gegossen, noch mit eigens gravirten Stempeln geprägt, sondern in der Weise hergestellt, daß durch Abdrücken eines ächten Stückes zwischen dicken erhitzten Metallblechen von Kupfer, Eisen oder Messing eine Metallform gebildet, in diese eine runde ausgeglühte Messingplatte eingelegt, und auf sie das Gepräge durch Ueberhämmern der Form übertragen worden.

Indem vor Annahme und Verbreitung solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an die Königl. Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag, geeignete Spähe zu verfügen und das etwaige Ergebniß anzuzeigen.

Regensburg, den 2. Juni 1863.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg,
Kammer des Innern.
von Gutschneider, Präsident,

Pfriem, Secr.

Ad Nrm. 16365 N. pr. den 15. Juni 1863.

(Die Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Königl. Distrikts- u. Orts-Polizeibehörden
der Pfalz.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des Schwurgerichtshofs der Oberpfalz und von Regensburg vom 20. Mai 1863 wurde der untenbeschriebene Franz Quaiser, lediger

Webergeselle von Zwickau, beheimathet zu Oschitz in Böhmen, wegen Verbrechens des Raubes im Zusammenfluß mit zwei Vergehen des Diebstahls in eine Zuchthausstrafe von 14 Jahren verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen, was unter Mittheilung des Signalements des Quaiser den obengenannten Behörden behufs Beobachtung des vorgeschriebenen Verfahrens mitgetheilt wird.

Speyer, den 13. Juni 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Personalbeschreibung des Franz Quaiser.

Alter: 22 Jahre.
Größe: 5' 10''.
Haare: blond.
Augen: blau.
Nase: spitzig.
Mund: proportionirt.
Zähne: gut.
Bart: blond.
Gesichtsfarbe: gesund.
Besondere Kennzeichen: ohne.

Ad Nrm. 16000 N. pr. den 19. Juni 1863.

(Die Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Königl. Distrikts- u. Orts-Polizeibehörden der Pfalz.

Nach Erkenntniß des Königl. Stadtgerichts Aschaffenburg vom 19. v. M. wurde Michael Franz von Neuses, churfürstlich hessischen Landrathsamts Gelnhausen, wegen Uebertretung des Diebstahls im realen Zusammenflusse mit drei weiteren solchen Uebertretungen und einer Uebertretung der Fälschung seines Arbeitsbuches in eine dreiwöchentliche Arreststrafe verurtheilt und zugleich ausgesprochen, daß derselbe des Landes verwiesen werde.

Hievon werden die obengenannten Behörden behufs der Beobachtung des vorschriftsmäßigen Verfahrens unter Mittheilung des Signalements des Michael Franz in Kenntniß gesetzt.

Speyer, den 19. Juni 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Signalement
des ledigen Dienstknechtes Michael Franz von Neuses in Churhessen, geboren im Jahre 1841.

22 Jahre alt, 5' 8'' groß, blonde Haare, hohe Stirne, kleine graue Augen, blonde Augenbrauen, stumpfe Nase, spitzes Kinn, rundes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, mittler Statur.

Kleidung, welche derselbe dermalen trägt.

Einen neuen schwarzen Rock, dto. weiß und schwarz carrirte Weste, dto. grau seidene Halsbinde, dto. graue Hose von Baumwollenbieber, dto. baumwollenes Hemd, dto. schwarze Kappe.

Ad Nrm. Exh. 960 X. pr. den 18. Juni 1863.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Dielkirchen, Decanats Obermoschel, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Verleihung der protestantischen Pfarrstelle zu Obernheim an den frühern Inhaber der Pfarrstelle zu Dielkirchen, Decan und Pfarrer Welsch, ist letztere in Erledigung gekommen und wird hiermit unter Angabe der fassionsmäßigen Erträgnisse zur Bewerbung ausgeschrieben.

Dieselben bestehen in:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung . . .	40	47
3. Ertrag des Pfarrguts	574	24
4. Zinsen von Capitalien	—	57
5. Gilten und Grundzinsen	3	13
6. Geldbezügen von Gemeinden und Stiftungen	5	3
7. Naturalbezügen von Gemeinden und Stiftungen	22	53
Zusammen .	879	17

Außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Bewerber um diese Pfarrstelle haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen sechs Wochen von heute an durch das Königl. Decanat Obermoschel hierher vorzulegen.

Speyer, den 16. Juni 1863.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

L. Glaser.

Dimroth.

Diens tesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich durch allerhöchste Entschließung vom 11. l. M. allergnädigst bewogen gefunden, den Notar Otto Hitzfeld zu Neustadt, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, auf die in Wolfstein erledigte Notarstelle zu versetzen.

Mittels höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 6. Juni l. J. wurde die erledigte Lehrstelle der I. und II. Klasse der isolirten lateinischen Schule zu Bergzabern dem geprüften Lehramts-Candidaten an der Studienanstalt Hof, Carl Wollner, in widerruflicher Eigenschaft übertragen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz vom 17. Juni l. J. wurde im Einverständniß mit dem bischöflichen Ordinariate Speyer der katholische Pfarrer Ernst Ripplinger zu Annweiler zum Distrikts-Schulinspector für die katholischen Schulen des Kantons Annweiler ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 16. Juni 1863, wurde das Gemeinderathsmitglied Jacob Beutler IV. zum Adjunkten der Gemeinde Potzbach ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 11. Juni l. J., wurde der seitherige Schuldienst-Exspectant Philipp Schild von Annweiler zum Schulverweser an der protestantisch-deutschen Schule in Darstein, vom 22. l. M. an, ernannt.

Durch den Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 16. Juni d. J., wurde der Schuldienst-Exspectant Jacob Wemmert aus Konken zum Schulverweser an der untern protestantisch-deutschen Schule zu Rothselberg, vom 1. Juli l. J. an, ernannt.

Augsburger Börse.

Den 18. Juni 1863.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen $3\frac{1}{2}$ %	98	
" " " 4 %		
" " " 4 % halbjährig .	$101\frac{1}{8}$	$100\frac{3}{4}$
" " " $4\frac{1}{2}$ %	$102\frac{3}{4}$	
" " " $4\frac{1}{2}$ % halbjährig.	104	
" " Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem. . .		844
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien . .		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Pfälzische Eisenbahnen.

pr. den 17. Juni 1863.

Betriebs-Ergebniß. Ludwigsbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport.				Güter-Transport.				Kohlen-Transport.				Gesammt-Einnahme		
	Frequenz	Einnahme			Centner	Einnahme			Centner	Einnahme					
		fl	kr	1/4		fl	kr	1/4		fl	kr	1/4	fl	kr	1/4
Monat Mai 1863	95615	49975	55	—	711490,70	59180	28	—	652930	60754	14	—	169910	37	—
" " 1862	88312	41438	23	—	695769,60	59093	13	—	573285	59749	20	—	160280	56	—
Differenz	7303 mehr.	8537 mehr.	32	—	15721,10 mehr.	87 mehr.	15	—	79645 mehr.	1004 mehr.	54	—	9629 mehr.	41	—
Ergebniß in den verflossenen 8 Monaten des Jahres 18 62/63 . . .	622671	315618	42	—	5334340,60	435002	6	—	6371970	636600	36	—	1387221	24	—
in den gleichen Monaten des Jahres 18 61/62	616332	297931	47	—	4886271,80	434587	4	—	6049905	629338	54	—	1361857	45	—
Differenz	6339 mehr.	17686 mehr.	55	—	448068,80 mehr.	415 mehr.	2	—	322065 mehr.	7261 mehr.	42	—	25363 mehr.	39	—

Betriebs-Ergebniß. Maximiliansbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport.				Güter-Transport.				Kohlen-Transport.				Gesammt-Einnahme		
	Frequenz	Einnahme			Centner	Einnahme			Centner	Einnahme					
		fl	kr	1/4		fl	kr	1/4		fl	kr	1/4	fl	kr	1/4
Monat Mai 1863	29208	10415	44	—	221947,80	12382	14	—	210415	9293	54	—	32091	52	—
" " 1862	24276	8654	38	—	211457,10	12582	13	—	236900	10834	21	—	32071	12	—
Differenz	4932 mehr.	1761 mehr.	6	—	10490,70 mehr.	199 weniger.	59	—	26485 weniger.	1540 weniger.	27	—	20 mehr.	40	—
Ergebniß in den verflossenen 8 Monaten des Jahres 18 62/63 . . .	189794	68800	16	—	1484857,30	95123	11	—	1955660	85285	27	—	249208	54	—
in den gleichen Monaten des Jahres 18 61/62	168098	63116	18	—	1619285,20	113564	42	—	2168720	99532	41	—	276213	41	—
Differenz	21696 mehr.	5683 mehr.	58	—	134427,90 weniger.	18441 weniger.	31	—	213060 weniger.	14247 weniger.	14	—	27004 weniger.	47	—

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.
Uebersicht
der Getreide-Preise während des Monats Mai 1863.

Marktort.	Waizen. Anzahl der verkauften Zentner.	Waizen. Mittelpreis per Zentner. fl	Waizen. Mittelpreis per Zentner. kr	Korn. Anzahl der verkauften Zentner.	Korn. Mittelpreis per Zentner. fl	Korn. Mittelpreis per Zentner. kr	Spelz. Anzahl der verkauften Zentner.	Spelz. Mittelpreis per Zentner. fl	Spelz. Mittelpreis per Zentner. kr	Spelzenkern. Anzahl der verkauften Zentner.	Spelzenkern. Mittelpreis per Zentner. fl	Spelzenkern. Mittelpreis per Zentner. kr	Gerste. Anzahl der verkauften Zentner.	Gerste. Mittelpreis per Zentner. fl	Gerste. Mittelpreis per Zentner. kr	Hafer. Anzahl der verkauften Zentner.	Hafer. Mittelpreis per Zentner. fl	Hafer. Mittelpreis per Zentner. kr
Homburg . . .	372	6	4	740	4	26	36	4	5	17	6	—	—	—	—	472	2	43
Kaiserslautern . .	689	6	7	1512	4	18	2865	4	20	307	5	57	909	4	17	2228	2	51
Kandel	125	6	5	72	4	5	227	4	37	—	—	—	2	3	36	—	—	—
Kusel	—	—	—	929	4	19	1189	4	5	—	—	—	60	3	53	628	2	39
Landau	31	6	15	25	4	4	467	4	48	5	6	24	22	4	—	16	3	3
Neustadt	1142	6	21	641	4	32	1108	4	50	—	—	—	381	4	14	56	3	27
Pirmasens . . .	43	5	46	214	4	16	8	3	59	—	—	—	5	3	23	138	2	44
Speyer	65	6	7	167	4	26	79	4	21	—	—	—	55	4	4	70	3	19
Zweibrücken . .	798	6	1	1027	4	25	112	3	59	—	—	—	40	3	32	980	2	41
Summa .	3265	6	10	5327	4	22	6091	4	25	329	5	57	1474	4	13	4588	2	47

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Butter- ꝛc. Preise im Monate Mai 1863.

Orte.	Mittlere Taxe für							Mittlere Preise für													
	Brod			Fleisch				Mehl													
	Schwarz-	Gemischt-	Weiß-	Ochsen-	Kuh- oder Rind-	Kalb-	Schweine-	Schwarz-	Weiß-	Erbsen	Linsen	Bohnen	Butter	Eier	Kartoffeln		Heu		Stroh	
	per Pfund (= ½ Kilogramm).													per Dutzend.	per Zentn. (50 Kilogr.)					
	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr
Dürkheim . . .	3	3½	—	14	12	9	15	3	5	3	3	3	27	14	1	—	1	41	1	50
Frankenthal . .	3¼	3½	6¼	—	12	10	16	3	4	6	6	7	26	16	1	20	1	45	1	45
Germersheim .	3¼	4	6	15	13	11	15	4	7	5	4	3	24	13	1	6	2	—	1	46
Grünstadt. .	3½	3¼	—	—	12	8	14	3	6	3	4	3	24	16	—	45	—	—	1	40
Homburg . . .	3½	—	—	15	14	10	16	6	8	4	5	4	28	12	—	40	1	30	1	15
Kaiserslautern .	3	3¼	5½	14	12	10	16	3½	6	3	3	3½	28	12	—	48	1	12	1	12
Kandel . . .	3½	4	4½	16	14	12	18	5	7	3	3½	3	20	10	1	—	1	45	1	6
Kirchheimbolanden	3¼	4	6	—	12	10	16	3¼	6	5	4	5	25	16	—	50	2	—	1	26
Kusel	3¼	—	—	14	12	8	16	4½	7½	3½	5	4½	25	11	—	41	1	56	1	40
Landau . . .	3¼	4	4½	16	13	12	18	5	7	5	5	5	22	15	—	56	2	24	1	36
Neustadt . . .	3¼	3½	—	16	12	10	17	4	6	4	4	4	25	14	1	6	1	48	1	45
Pirmasens . .	3½	4¼	5¼	—	12	9	16	4	7	4	5	5	28	10	—	48	1	45	1	20
Speyer . . .	3¼	3½	8	16	13	11	17	4	7	4	5	4	24	14	—	50	1	40	1	56
Zweibrücken . .	3½	4¼	5¼	15	14	12	16	3½	7	3	5	5	27	15	—	44	2	—	1	20

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 49 Speyer, den 30. Juni 1863.

Inhalt:

Protokoll

über die Verhandlungen des Landrathes der Pfalz für das Jahr 18⁶³/₆₄ während seiner Versammlung im Monate Juni 1863.

Erste Sitzung am 15. Juni 1863, Vormittags 10 Uhr.

Heute den 15. Juni 1863, Vormittags 10 Uhr, in dem hiezu bestimmten Saale des Lyceums zu Speyer, sind in Gefolge Allerhöchster Entschließung Seiner Majestät des Königs vom 28. April l. J. und der durch die Königl. Regierung der Pfalz erlassenen Einberufung nachfolgende Mitglieder des Landrathes erschienen:

1. Bender, Adam, Bürgermeister und Gutsbesitzer in Wallhalben;
2. Bergbolt, Johann, Gutsbesitzer in Duttweiler;
3. Böcking, Ferdinand, Königl. Advocat-Anwalt in Landau;
4. Ehmannt, Mathias, katholischer Pfarrer in Deidesheim;

5. Eichelberger, Samuel, Gutsbesitzer von der Neumühle bei Münchweiler;
6. Früdis, Ludwig, katholischer Pfarrer in Hochdorf;
7. Gelbert, Georg Daniel, Königl. Notär in Mutterstadt;
8. Heß, Joseph, Kaufmann und Bürgermeister in Germersheim;
9. Hilgard, Eduard, Gutsbesitzer in Freinsheim;
10. Janson, Johann, Gutsbesitzer in Harxheim;
11. König, Friedrich, Gutsbesitzer in Oggersheim;
12. von Krämer, Philipp Heinrich, Eisenwerksbesitzer in St. Ingbert;
13. Leberle, Mathias, Gutsbesitzer in Edesheim;
14. Löw, Gottlieb, Rentner und Gutsbesitzer in Landstuhl;
15. Rey, Georg Ludwig, protestantischer Pfarrer und Prodecan in Mutterstadt;
16. Pflüger, Jacob, Bürgermeister und Gutsbesitzer in Sand;
17. Rothhaas, Philipp, Kaufmann in Kandel;
18. Schleip, Ludwig, Bürgermeister in Kusel;
19. Spanier, Johann Adam, Bürgermeister und Wirth in Albersweiler;
20. Stengel, Gottfried, Bürgermeister in Zweibrücken;
21. Wolf, Johann Ludwig, Gutsbesitzer in Wachenheim.

Hierauf erschien der Präsident der Königl. Regierung der Pfalz, Herr von Hohe, begleitet von dem Königl. Präsidial-Secretär Wand, und eröffnete die Versammlung mit folgenden Worten:

Meine Herren Landräthe der Pfalz!

Die allerhöchste Entschließung vom 28. April l. J., welche die Eröffnung Ihrer Versammlung im Hinblicke auf Art. 20 des Landrathsgesetzes vom 18. Mai 1852 auf heute angeordnet hat, ist Ihnen bekannt.

Sie gewährt mir die Ehre und das Vergnügen, Sie, meine Herren, abermals mit einem herzlichen Gruße hier zu bewillkommnen.

Der Vorlagen, die Ihrer harren, sind nicht wenige, 33 an der Zahl, darunter manche, die Ihre Zeit sehr in Anspruch nehmen werden.

Ein Verzeichniß derselben lege ich hier nieder.

Die Kreisumlage pro $18\frac{61}{62}$ betrug 401,539 fl. 58 kr. oder $50\frac{1}{2}$ pCt. der Prinzipal-Steuersumme.

Jene pro $18\frac{62}{63}$ entziffert sich nach dem Voranschlage auf 410,423 fl. 34 kr. oder 51 Prozent.

Wünschen Sie in irgend einer Beziehung nähere Aufklärung, Herr Regierungsdirector v. Bettinger und die HH. Referenten der Königl. Regierung werden sie Ihnen willig geben.

Die Königl. Regierung ist so glücklich, kein Geheimniß zu haben, hat das Licht der Oeffentlichkeit nicht zu scheuen, hofft vielmehr in ihr die Beurkundung ihrer treuen Pflichterfüllung und ihres redlichen Bemühens für das Wohl der Kreisbewohner zu finden, für welches durch das Vertrauen Seiner Majestät des Königs bestellt zu seyn, sie sich glücklich fühlt.

Mit vollem Vertrauen auf Ihre loyale Gesinnung sieht sie Ihren Anträgen und Wünschen entgegen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern,

Maximilian II.,

erkläre ich die Versammlung des Landrathes der Pfalz für eröffnet.

Nach dieser Ansprache nahm der Königl. Regierungs-Präsident den neu eintretenden Landrathsmitgliedern

1. Georg Ludwig Rey, welcher, nachdem dem protestantischen Pfarrer und Prodecan Carl Scholler von Minfeld durch Beschluß des Landrathes vom 2. Juni 1862 die nachgesuchte Entlassung ertheilt worden war, als Vertreter der protestantischen Pfarrer gewählt wurde,

2. Friedrich König, als Ersatzmann des verstorbenen Bürgermeisters Carl Wendel von Lambsheim,
3. Ludwig Schleip, welcher statt des verstorbenen Gutsbesitzers Ludwig Benzino in Kusel in Folge einer Neuwahl eintrat, und
4. Johann Ludwig Wolf, als Ersatzmann des Gutsbesitzers Andreas Jordan von Deidesheim, welcher als Abgeordneter zum Landtage gewählt worden ist, diese Wahl angenommen hat und zum Landtage einberufen ist,

den durch Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 vorgeschriebenen Eid ab.

Nicht erschienen war ohne Entschuldigung Peter Steitz, Gutsbesitzer in Gerbach, sowie wegen Beanstandung seiner fortdauernden Eigenschaft als Mitglied des Landrathes Heinrich Wand, Königl. Regierungsrath in Speyer. Aus demselben Grunde nahm Daniel Gelbert an den Verhandlungen vorläufig keinen Antheil.

Hierauf schritt der Landrath unter der Leitung des an Lebensjahren ältesten Mitgliedes v. Krämer zur Wahl des Präsidenten und Secretärs, bei welcher mit allen Stimmen gegen je eine gewählt wurden:

zum Präsidenten
Philipp Heinrich v. Krämer
und zum Secretär
Ferdinand Böcking.

Von dem Ergebnisse dieser Wahl wurde sofort durch ein besonderes Schreiben der Königl. Regierung, Kammer des Innern, Mittheilung gemacht.

Hierauf gedachte der Präsident des schweren Verlustes, welchen der Landrath während seiner fünfjährigen Dauer durch den Tod von Mitgliedern erlitten hatte, sowie in Worten ehrender Anerkennung der Verdienste der

im letzten Jahre verstorbenen Landrathsmitglieder Benzino und Wendel, von welchen der Letztere während vieler Jahre Secretär des Landrathes und des ständigen Landraths-Ausschusses gewesen war, welchen Aeußerungen sich die Versammlung durch allgemeine Erhebung von ihren Sitzen anschloß. —

Im Laufe dieses Jahres war Notär Gelbert von Wolfstein nach Mutterstadt versetzt worden, und Regierungsrath Wand, welcher in Speyer ein Haus erworben, hatte das vorgeschriebene Bürgergeld zu entrichten, wodurch er das Bürgerrecht daselbst erwarb. In zwei Schreiben vom 11. und 20. Mai an Königl. Regierung hatten dieselben Bedenken geäußert, ob sie unter den gegebenen Verhältnissen noch ferner Mitglieder des Landrathes sein könnten, welche beiden Schreiben durch Zuschrift der Königl. Regierung vom 28. Mai dem Landrathe zur Bescheidung vorgelegt wurden. Dieser wählte nunmehr einen besondern Ausschuß, bestehend aus den Landraths-Abgeordneten Böcking, Ehmannt, Hilgard, Löw und Ney, damit derselbe diesen Gegenstand sofort in Berathung nehme und in der nachmittägigen Sitzung darüber Bericht abstatte.

Nachdem der Präsident und Secretär die Functionäre der Königl. Regierung Friedrich Merckel und Eduard Caselmann zur Besorgung der Dienst- und Kanzlei-Geschäfte verpflichtet hatten, wurde von dem Präsidenten die heutige Sitzung geschlossen und die nächste auf heute Nachmittag 4 Uhr anberaumt.

Ueber diese in öffentlicher Sitzung stattgehabten Verhandlungen wurde gegenwärtiges Protokoll errichtet und von dem Präsidenten und Secretär unterzeichnet.

Ph. H. v. Krämer.

Böcking.

Zweite Sitzung am 15. Juni 1863, Nachmittags 4 Uhr.

Gegenwärtig sind sämmtliche in der ersten Sitzung anwesend gewesene Mitglieder des Landrathes, sowie als Commissär der Königl. Regierung der Königl. Regierungs-Director Herr v. Bettinger.

Nach Eröffnung der Sitzung stattete der Secretär des Landrathes im Namen des hierzu gebildeten Ausschusses Bericht über diejenigen Bedenken, welche gegen die fortdauernde Fähigkeit der Abgeordneten zum Landrathe, Gelbert und Wand, in demselben zu bleiben, erhoben worden sind, worauf der Landrath, ohne daß Ersterer dabei mitwirkte, folgenden Beschluß faßte:

In Erwägung ziehend,

daß nach Art. 8 des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 als Vertreter der Distriktsgemeinden im Landrathe die für die Stelle eines Distriktsrathes wählbaren Gemeindeglieder des Wahlbezirkes wählbar sind;

daß nach Art. 3 lit. c. des Distriktsrathsgesetzes vom nämlichen Tage als Distriktsräthe alle Gemeindeglieder wählbar sind, welche eine directe Steuer in dem Gemeindebezirke entrichten;

daß Notär Gelbert durch seine Versetzung nach Mutterstadt zwar sein Domizil geändert, aber sein Bürgerrecht in Wolfstein nicht verloren hat;

Beschließt der Landrath, daß Notär Gelbert fortwährend als Mitglied desselben anzuerkennen sey.

Nachdem derselbe von dem Präsidenten eingeladen worden war, seinen Platz einzunehmen, faßte der Landrath folgenden weiteren Beschluß:

In Erwägung ziehend,

daß nach Art. III. der Verordnung der Königl. Bayer. Landes-Administration am linken Rheinufer vom 9. August 1816 die von dem Könige ernannten Beamten, welche vermöge ihres Amtes den Wohnsitz in einer Gemeinde nehmen, zwar das Bürgergeld dann zu bezahlen haben, wenn sie liegende Gründe erwerben;

daß aber damit nicht nothwendig der Verlust des denselben an ihrem früheren Wohnorte zustehenden Bürgerrechtes verbunden ist;

Beschließt der Landrath, daß Regierungsrath Wand fortwährend als Mitglied des Landrathes anzuerkennen sey.

Nach Erledigung dieses Gegenstandes wurde zur Bildung der zur Beschleunigung des Geschäftsbetriebes nöthig erachteten Ausschüsse geschritten, und es wurden in dieselben die nachgenannten Mitglieder des Landrathes gewählt:

Erster Ausschuß.
(Kreisfonds.)
Bergbolt. Heß. Janson. Leberle. Löw. Stengel. Wand.

Zweiter Ausschuß.
(Kreis-Anstalten.)
Bender. Gelbert. Hilgard. Löw. Rothhaas. Spanier. Wolf.

Dritter Ausschuß.
(Straßen und Rheindämme.)
Eichelberger. Gelbert. Janson. König. Rothhaas. Steitz. Stengel. Wolf.

Vierter Ausschuß.
(Schulwesen.)
Ehmannt. Frübis. Hilgard. Rey. Pflüger. Schleip. Wand.

Fünfter Ausschuß.
(Besondere Wünsche und Anträge.)
Ehmannt. Heß. Hilgard. Leberle. Löw. Rey. Schleip.

Den betreffenden Ausschüssen wurden sodann folgende Vorlagen, insoweit solche nicht bereits in der heutigen Sitzung ihre Erledigung gefunden haben, zur Vorbereitung und Begutachtung überwiesen und übergeben:

1. Das Kreis-Budget sammt Tabellen und Nachweisen;
2. Den Personalstand des Landrathes betr.;
3. Schreiben, die Landrathsmitglieder Gelbert und Wand betr.;
4. Schreiben, das Landgestüt betr.;
5. id. die Ergänzung der Geschwornenliste betr.;
6. Die Vertheilung der Kreisfondsbeiträge für Distriktsstraßen;
7. Die Vertheilung der nach dem Finanzgesetze von 1861 für Distriktsstraßen bewilligten 450,000 fl.;
8. Personal- und Real-Exigenz der Gewerbe- und Handelskammer;
9. Die Positionen für die Landwirthschafts- und Gewerbschulen;
10. Ausstellung von Zeichnungen und Modellir-Arbeiten der Gewerbschulen;
11. Aufbesserung der Gehaltsverhältnisse der Lehrer an den isolirten Lateinschulen;
12. Die Prüfungen zur Aufnahme an den Gymnasien;
13. Unterstützungs-Gesuch der Studienlehrers-Wittwe Rückert in Pirmasens;
14. Die Uebersichten der Kreis-Etats;
15. Sustentationsbeiträge für die Studienlehrers-Wittwen Kunkel und Gärtner und der Subrectors-Tochter Amalie Seitz;
16. Alimentationsbeitrag für die Lehrers-Wittwe Wahl;
17. Turn-Unterricht an den isolirten Lateinschulen;
18. Den israelitischen Religions-Unterricht an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule;

19. Die israelitische Schulstelle in Marienthal;
20. Jahresbericht der Kreis-Irrenanstalt;
21. Beiträge aus Kreisfonds zum Gehalte des Lehrer-Personales an den deutschen Schulen;
22. Das Kreis-Budget pro 18$\frac{61}{62}$, hier den Beitrag aus Polizeistraffonds für Findel- und verlassene Kinder;
23. Zusatz zu den Satzungen der Armen- und Kranken-Anstalt in Frankenthal;
24. Aenderung der Satzungen der Kreis-Irrenanstalt;
25. Verzeichniß der Pfleglinge der Kreis-Armen- und Krankenanstalt;
26. Beitrag für das germanische Museum in Nürnberg;
27. Austritt des Landrathsmitgliedes Jordan,
28. Die Rechnung über den Baufond der Kreis-Armen-Anstalt;
29. Beiträge aus Kreisfonds für die deutschen Schulen;
30. Die Verlegung der Beschälstation Obermoschel;
31. Schenkung für das Waisenhaus in Blieskastel;
32. Materialsturz und Kassa-Untersuchung bei der Kreis-Irrenanstalt Klingenmünster und Armenanstalt Frankenthal;
33. Die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an den Landwirthschafs- und Gewerbschulen.

Hierauf schloß der Präsident die zweite Sitzung und setzte die nächste auf den 17. Juni, Vormittags 10 Uhr, fest.

Ueber diese in öffentlicher Sitzung stattgehabten Verhandlungen wurde gegenwärtiges Protokoll errichtet und von dem Präsidenten und Secretär unterzeichnet.

Ph. H. v. Krämer.

Böcking.

Dritte Sitzung am 17. Juni 1863, Vormittags 10 Uhr.

Gegenwärtig sind sämmtliche Mitglieder des Landrathes, nachdem nunmehr Heinrich Wand, Königl. Regierungsrath in Speyer, und Peter Steitz, Gutsbesitzer in Gerbach, ebenfalls eingetreten sind, sowie der Königl. Commissär, Herr Regierungs-Director v. Bettinger.

Nachdem der Präsident die heutige Sitzung eröffnet hatte, wurden die Protokolle über die beiden ersten Sitzungen von dem Secretär vorgelesen und von dem Landrathe genehmigt.

Hierauf entschuldigte das Landrathsmitglied Steitz sein Ausbleiben aus den früheren Sitzungen durch Unwohlsein.

Auf Ersuchen des Präsidenten las hierauf der Secretär eine Zuschrift der Königl. Regierung der Pfalz vom 16. Mai 1863 — die an den Landrath für das Jahr 18$^{63}/_{64}$ zu bringenden Berathungs-Gegenstände betreffend — vor, welche lautet, wie folgt:

Ad Nrm. Exh. 14216 N.

Speyer, den 16. Mai 1863.

Die Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen,
an
den versammelten Landrath der Pfalz.

(Die an den Landrath für das Jahr 18$^{63}/_{64}$ zu bringenden Berathungs-Gegenstände betr.)

Gemäß der in Abschrift hier beiliegenden Allerhöchsten Entschließung vom 30. April abhin, übergeben wir dem versammelten Landrathe der Pfalz die nachstehend verzeichneten Nachweise zur gesetzlichen Prüfung und Begutachtung, als:

I.

Die Nachweise über die Verwendung der Kreisfonds für das Rechnungsjahr 18$^{61}/_{62}$.

1. Kreisfonds-Hauptrechnung.

A. Einnahmen.

	fl.	kr.	p.
Die Deckungsmittel für die Kreis-Ausgaben pro 18$^{61}/_{62}$ sind durch den Allerhöchsten Landraths-Abschied vom 20. Januar 1862 (Kreis-Amtsblatt vom Jahr 1862, S. 85 ff.) im Ganzen festgesetzt auf . . .	465662	26	-
Die wirklichen Einnahmen betragen nach Fol. 6 der beiliegenden abgeschlossenen und gesetzlich verbeschiedenen Rechnung zusammen	519735	55	2
Mithin Mehreinnahme von . . .	54073	29	2

welche sich in nachstehender Weise entziffert:

Es besteht nämlich gegen den Voranschlag

I. eine Mehreinnahme

	fl.	kr.	p
a) auf den Bestand der Vorjahre von .	4855	15	3

und zwar:

	fl.	kr.	p
1. auf den aus der vorjährigen Rechnung übergegangenen Aktivrest ad	16862	46	3

im Gegenhalte zu der im

fl. kr. pf. — fl. kr. pf.

Budget pro 18¼ vorgesehenen Summe ad . 13032 17 –

im Betrage von . . 3830 29 3

2. an Einnahmsnachholungen von Kreisumlagen ad 1024 46 –

Zusammen wie oben . 4855 15 3

b) auf Zuschüsse aus der Staatskasse von 12000 — –

c) auf Beiträge der Gemeinden resp. Inscriptionsgelder für die Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule zu Kaiserslautern von . . . . . 38 48 –

d) auf Beiträge der Gemeinden und Privaten für den Unterhalt von Irren in der Kreis-Irrenanstalt zu Klingenmünster von 3156 37 3

e) Auf Pachtertrag der Rheindammgräsereien von 854 23 2

f) Auf Kreis-Umlagen von . . . . 36556 6 –

Summa I. Mehreinnahme . 57461 11 –

Dagegen

II. eine Mindereinnahme

a) an Inscriptionsgeldern für die isolirten Lateinschulen von . . . . 32 32 –

b) an Beiträgen der Gemeinden und Privaten für Verpflegung ihrer Angehörigen in der Kreis-Armen- und Krankenanstalt Frankenthal von . . . . . 2078 17 –

c) an zugewiesenen Polizeistrafgeldern zum Unterhalt der Findel- rc. Kinder von 1268 51 –

fl. kr. pf. — fl. kr. pf.

d) an Preßgesetz- rc. Strafen von 8 1 2

zusammen von . 3387 41 2

nach deren Abzug von Summa I. obige Rest-Mehreinnahme von . . 54073 29 2 verbleibt.

Bemerkung: Ueberdies sind in der Rechnung intra lineam vorgetragen:

a) Hebgebühren der Einnehmer von den erhobenen Steuern mit Beischlägen und Kreis-Umlagen Fol. 3 und 6 mit 100 fl. 4 kr. und 51,709 fl. 18 kr.

b) die Inscriptionsgelder der Schüler der Handelsabtheilung an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Kaiserslautern Fol. 5 mit 138 fl.

B. Ausgaben.

Der Gesammtvoranschlag für die Kreislasten pro 18¼ ist durch oballegirten Allerhöchsten Landraths-Abschied festgesetzt auf . . . fl. kr. pf. 465662 26 –

Der effective Aufwand dagegen beträgt nach Fol. 23 der Rechnung im Ganzen . 485716 9 1

Mithin ergibt sich eine Mehrausgabe von 20053 43 1 welche speziell nachgewiesen wird wie folgt:

Es besteht nämlich

I. ein Minderaufwand auf:

Cap. II. Bedarf des Landrathes von . 94 14 –

und zwar: fl. kr.

§. 2. Regiekosten des Landraths 69 14

§. 3. Taggebühren und Reisekosten des Landraths-Ausschusses 190 —

Summa . 259 14

Hievon ab den Mehraufwand auf §. 1. Taggebühren und Reisekosten der Landrathsmitglieder 165 —

Rest gleich oben . 94 14

fl. kr. fl. kr. p

Cap. V. Gesundheit von . . . . 3214 7 -
und zwar auf
§. 1. Betriebskosten der Kreis-Irrenanstalt Klingenmünster 3150 28
§. 2. Unterstützung dürftiger Hebammen-Schülerinnen 63 39

Summa gleich oben . 3214 7

Cap. VI. Wohlthätigkeit, und zwar auf §. 3 Unterhalt verlassener Kinder und armer Waisen, von . . . 5 34 -

Cap. VIII. Belohnungen für Erlegung von Raubthieren von . . . . . 150 — -

Cap. IX. Allgemeiner Reservefond von . 2589 21 -

Summa I. Minderaufwand . 6053 16 -

Dagegen II. ein Mehraufwand auf Bestand der Vorjahre von . . . . 4 2 -
und zwar fl. kr.
a) Erhebungskosten resp. Tantiemen und Hebgebühren . . . 3 25
b) Rechnungsdefekte und Rückersätze — 37

Summa gleich oben 4 2

Laufendes Jahr.

Cap. I. Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen 2c. von 30 46 1

Cap. III. Erziehung und Bildung von . 22871 26 -
und zwar auf: fl. kr.
§. 1. deutsche Schulen . 23312 36
ab der Minderaufwand auf:
§. 2. isolirte Lateinschulen . . 341 7 (fl. kr.)

fl. kr. fl. kr. fl. kr. p

§. 6. Erhaltung von Kunstdenkmälern u. Alterthümern . — 3
§. 9. Reservefond . . 100 —

441 10

Rest gleich oben 22871 26

Cap. IV. Industrie und Kultur von . 419 38 -
und zwar auf: fl. kr. p
§. 1. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule zu Kaiserslautern . . . 503 6 2
§. 9. Bedarf der Kreis-Gewerbe- u. Handelskammer 48 33 2

Summa 551 40 -
ab der Minderaufwand auf:
§. 5. Taggebühren und Reisekosten der Prüfungscommissäre . . . . 132 2 -

Rest gleich oben 419 38 -

Cap. VII. Straßen- und Wasserbau von . 2781 7 -
und zwar auf: fl. kr.
§. 1. für die Distriktsstraßen . 3200 —
ab der Minderaufwand auf
§. 2. Unterhaltung der Rheindämme 418 53

Rest gleich oben 2781 7

Summa II. Mehraufwand . . 26106 59 1
Hievon ab Summa I. Minderaufwand 6053 16 -

ergibt sich der oben ausgezeigte Rest-Mehraufwand von 20053 43 1

Hierauf erstattete das Mitglied des I. Ausschusses, Heß, im Namen desselben Bericht über den Vorschußfond für Schulhausbauten des Jahrs $18\frac{61}{62}$, aus welchem Folgendes erhellt:

A. Einnahme.

I. Abtheilung.

Aus dem Bestande der Vorjahre.

	fl. kr. pf	fl. kr. pf
1. Einnahmsüberschuß pro $18\frac{60}{61}$ . .		6688 41 2
2. Ausstände auf die den Gemeinden gemachten Vorschüsse	10311 18 2	
Hievon ab die gemachten Einnahmen mit	1330 — —	1330 — —
Verbleiben im Ausstande .	8981 18 2	
Summa der I. Abtheilung .		8018 41 2

II. Abtheilung.

Einnahmen des laufenden Jahres.

	fl. kr. pf	
Ausstände auf die den Gemeinden gemachten Vorschüsse .	3850 — —	
Hievon ab die gemachten Einnahmen	320 — —	320 — —
Verbleibt im Ausstande .	3530 — —	
Summa der II. Abtheilung .		320 — —
Hiezu Summa der I. Abtheilung		8018 41 2
Gesammtbetrag der Einnahme .		8338 41 2

B. Ausgaben.

I. Abtheilung.

Aus dem Bestande der Vorjahre.

Nichts.

II. Abtheilung.

Ausgaben auf das laufende Jahr.

Cap. I. Vorschüsse gegen Rückersatz für Schulhausbauten rc. (zu 4% verzinslich) und zwar:

		fl. kr. pf
1. An die Gemeinde Niedergailbach	1200 fl.	
2. „ „ „ Reinheim .	1200 fl.	
3. „ „ „ Frankeneck .	700 fl.	
4. „ „ „ Dernbach .	750 fl.	
Summa Cap. I. . .		3850 — —

Cap. II. Uebrige Zahlungen.

Gemäß Regierungsverfügung vom 16. Mai 1862, № 13814 K., wurden bei der Filialbank Ludwigshafen gegen dreimonatliche Aufkündigung mit Zins zu 3% deponirt	3500 — —
Summa der II. Abtheilung .	7350 — —
Hiezu „ „ I. „ .	— — —
Gesammtbetrag der Ausgaben .	7350 — —

Rechnungs-Abschluß.

Einnahme	8338 41 2
Ausgabe	7350 — —
Activrest .	988 41 2

Ausweis

für den Vorschußfond für Schulhausbauten.

Dieser Fond besteht aus der ursprünglich hiefür admassirten Summe von . . . . 27,000 fl.

und bildet sich dermalen:

	fl. kr. pf
a) aus den bis incl. $18\frac{60}{61}$ geleisteten, noch ausstehenden Vorschüssen, betragend .	8981 18 2
b) deßgleichen in $18\frac{61}{62}$ geleistet . .	3530 — —
c) aus dem Activbestande . . .	988 41 2

	fl.	kr.	pf.
d) aus einem Anlehenschein der Königl. Bank vom 10. April 1861 zu 3% verzinslich ad	10000	—	—
e) deßgleichen vom 24. Mai 1862 .	3500	—	—
Gleiche Summe wie oben .	27000	—	—

Die Zinsen aus diesen 27,000 fl. fließen der Schullehrer-Wittwenkasse zu.

Der Landrath hatte gegen diese Rechnung keine Erinnerung zu machen.

Sodann erstattete das Landrathsmitglied Lederle im Namen des I. Ausschusses Bericht über die Rechnungs-Nachweise des Maximilians-Getreidefonds für das Jahr 18⁶¹/₆₂, aus welchem Folgendes erhellt:

I. Einnahme.

	fl.	kr.
A. Auf den Rechnungsbestand der Vorjahre	120635	17

B. Auf das laufende Jahr 18⁶¹/₆₂:

1. Gründungs-Capitalien.

	fl.	kr.	fl.	kr.
a) Am Schlusse von 18⁶⁰/₆₁ betrug die Restschuldigkeit auf die mit 10,000 fl. bereits in 18⁵⁴/₅₅ vereinnahmte, vom 8. März 1855 an in jährlichen Fristen ad 1000 fl. zu zahlende Wucherstrafe des Jacob Wolf jun. in Dürkheim	4000	—		
nebst 5% Zinsen hievon vom 11. November 1860 bis incl. 30. Juni 1862 für 1 J. 7 M. 19 T.	327	13½		
			4327	13½

	fl.	kr.	fl.	kr.
Wegen Nichtentrichtung der Zahlungstermine wurden die hiefür hinterlegten 4 Stück bayerischer Staatsobligationen à 1000 fl. veräußert, hieraus erlöst	4309	29		
Blieben im Rückstande . . welche von dem Bürgen von Wolf vereinnahmt wurden.	17	44½		
b) Zuschüsse: Keine.				
c) Zinsen von bayerischen Staatsobligationen zu 4½%:				
1. aus 33,700 fl. vom 1. Januar 1861 bis dahin 1862 . .	1516	30		
2. aus 14,000 fl. vom 1. Mai 1861 bis dahin 1862 . .	630	—		
3. aus 7900 fl. vom 1. Juni 1861 bis dahin 1862 . .	355	30		
4. aus 800 fl. vom 1. August 1861 bis dahin 1862 . .	36	—		
			2538	—
d) Zinsen von Prioritätsactien der pfälzischen Ludwigsbahn zu 5% aus 34,700 fl. vom 1. October 1861 bis 1862 . .	1735	—		
e) deßgleichen zu 4½%				
1. aus 6500 fl. vom 1. October 1861 bis 1862 . . .	292	30		
2. aus 300 fl. vom 1. April bis 1. October 1862 = ½ J.	6	45		
			2034	15
f) Zinsen von Maxbahnactien zu 4½% aus 22,000 fl. vom 1. Juli 1861 bis 1862 . . .			990	—

	fl. kr.	fl. kr.
g) Zurückerhobene Beträge von 2½ % Schuldscheinen der Filialbank Ludwigshafen vom 9. August 1861 à	35 17	
Zins von da bis 1. Januar 1862	— 21	
		35 38
h) Deßgl. von verlooster Obligation № 464 (Eisenbahnschuld). Für diese sind zu vereinnahmen das Capital . . .	1000 —	
an Zinsen vom 1. Januar bis 31. October 1862 . .	37 30	
		1037 30
i) Prämien und Zinsvergütung von den 5 % Prioritäts-Obligationen der pfälzischen Ludwigsbahn, welche laut Bekanntmachung der Direction der gedachten Bahn vom 19. August 1862 in 4% Obligationen convertirt wurden, als Prämie zu 1 % aus 34,700 fl. .	347 —	
Zinsvergütung zu ⅙ % .	57 50	
		404 50
Summa der Einnahmen .		11367 26½

II. Ausgabe.

A. Auf den Bestand der Vorjahre.

	fl. kr.
1. Passivrest der Rechnung von 18⁶¹⁄₆₂, resp. Mehrbetrag der Werthpapiere gegen den Activbestand . .	19 45

B. Auf das laufende Jahr 18⁶²⁄₆₃.

a) Kosten des Ankaufs von verzinslichen Werthpapieren.

	fl. kr.	fl. kr.
1. für 2 Stück 4½ % bayerische Staatsobligationen à 1000 fl. im Cours von 103¾ . .	2075 —	
für verfallene Zinsen . .	61 15	
		2136 15
2. für 1 Stück 4½ % bayerische Staatsobligation à 1000 fl. Cours 103⅝	1036 15	
für verfallene Zinsen . .	38 45	
		1075 —
3. für 1 Stück 4½ % Staatsobligation à 500 fl. Cours 103½	517 30	
für verfallene Zinsen und Kosten	9 38	
		527 8
4. für 3 Stück 4½ % Prioritäts-Obligationen der pfälzischen Ludwigsbahn, im Cours zu 104½	313 30	
für verfallene Zinsen . .	2 46	
		716 16
5. für 15 Stück neue Maxbahnactien à 500 fl.	7500 —	
für verfallene Zinsen . .	28 7½	
		7528 7½
6. für 1 Stück 4% Staatsobligation à 100 fl. Cours 101¼	101 15	
für 1 Stück 4½ % Staatsobligation à 100 fl. Cours 102⅜	102 37½	
für verfallene Zinsen . .	4 15	
		208 7½

	fl.	kr.	fl.	kr.
b) Vinculirungsgebühren.				
An die Schuldentilgungs-Spezialkasse Nürnberg für Vinculirung der zwei angekauften Obligationen	—	30		
deßgl. an die Schuldentilgungskasse Bamberg für eine angekaufte Obligation	—	30		
			1	—
Summa B.			11791	54
Hiezu „ A.			19	45
Summa II. Ausgabe .			11811	39

III. Rechnungs-Abschluß.

	fl.	kr.	fl.	kr.
Einnahme . .	11367	26½		
Ausgabe . . .	11811	39		
Passivrest	444	12½		

Dieser Passivrest ergibt sich durch Ankauf der oben vorgetragenen neuen Maxbahn-Actien.

IV. Vermögens-Ausweis.

	fl.	kr.
A. Betrag der Werthpapiere der vorjährigen Rechnung	120635	17
B. Abgänge pro 18⁶²⁄₆₃	5035	17
Bleiben .	115600	—
C. Zugänge pro 18⁶²⁄₆₃	11500	—
Summa .	127100	—

welche in folgenden Werthpapieren besteht:

1. 14 Stück bayer. Staatsobligationen vom 1. Mai 1852 zu 4½ % à 1000 fl. Eisenbahnschuld . . . . . 14000 —
   mit Zins-Coupons vom 1. Mai 1863 bis dahin 1870, Gesammtbetrag 630 fl. jährlich.

2. Deßgleichen vom 1. Januar 1854 (Eisenbahnschuld)

		fl.	kr.
31 Stück à 1000 fl. zu 4½ %	31000 fl.		
4 „ „ 500 „ „ „	2000 „		
3 „ „ 100 „ „ „	300 „		
1 „ „ 100 „ „ 4 %	100 „		
		33400	—

sämmtliche mit Zins-Coupons vom 1. Januar 1863—1872, im jährlichen Betrage von 1502 fl. 30 kr.

3. Deßgleichen Militär-Anlehen vom 1. Juni 1855 zu 4½ %

		fl.	kr.
6 Stück à 1000 fl. . .	6000 fl.		
1 „ „ 500 „ . .	500 „		
1 „ „ 100 „ . .	100 „		
		6600	—

mit Zins-Coupons vom 1. Juni 1863 bis dahin 1873, im Gesammtbetrage von 297 fl.

4. Bayer. Staatsobligationen vom 1. Februar 1856 zu 4½ % (Eisenbahn-Anlehen)

		fl.	kr.
1 Stück à 500 fl. . .	500 fl.		
3 „ „ 100 „ . .	300 „		
		800	—

mit Zins-Coupons vom 1. Februar 1863 bis 1. August 1872, ad 36 fl. jährlich.

5. Deßgleichen vom 1. Juni 1859 zu 4½ %, Militär-Anlehen

		fl.	kr.
2 Stück à 500 fl. . .	1000 fl.		
3 „ „ 100 „ . .	300 „		
		1300	—

6. Partial-Obligationen des 3. Prioritäts-Anlehens der pfälzischen Ludwigsbahn zu 4 %

		fl.	kr.
32 Stück à 100 fl. . 3200 fl.			
31 " " 500 " . 15500 "			
16 " " 1000 " . 16000 "			
		34700	—
sämmtliche mit halbjährigen Zins-Coupons vom 1. April 1863 bis 1. October 1868, im Ganzen jährlich 1388 fl betragend.			
7. Prioritäts-Obligationen der pfälzischen Ludwigsbahn vom 1. April 1858 zu 4½ %			
4 Stück à 1000 fl. . 4000 fl.			
4 " " 500 " . 2000 "			
8 " " 100 " . 800 "			
		6800	—
mit halbjährigen Zins-Coupons vom 1. April 1863 bis 1. October 1870, im jährlichen Betrag von 306 fl.			
8. 59 Stück Maxbahn-Actien zu 4½ % vom 1. Januar 1854		29500	—
mit halbjährigen Zins-Coupons vom 1. Januar 1863 bis dahin 1864, im jährlichen Gesammtbetrage von 1327 fl. 30 kr.			
Summa .		127100	—
Hievon ab der obige Passivrest ad .		444	12½
Bleibt ein Vermögensstand von .		126655	47½
Der vorjährige Bestand betrug .		120635	17
Mithin ergibt sich ein Mehrbestand von .		6020	30½

Der Landrath fand gegen diese Rechnung nichts zu erinnern.

Schlüßlich gab der Präsident von nachfolgenden Einläufen Kenntniß:

1. einer Zuschrift der Königl. Regierung vom 16. Juni 1863, die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an den

Lateinschulen der Pfalz betr., welche dem IV. Ausschusse zugewiesen wurde;

2. einer Zuschrift des Präsidiums der Königl. Regierung vom 6. Mai 1863, die Verhandlungen des Landrathes betreffend, durch welche demselben ein Rescript des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 14. März 1863 in Abschrift mitgetheilt wurde, laut dessen das Königl. Regierungs-Präsidium veranlaßt wird, bei dem jeweiligen Zusammentritte der Landraths-Versammlung dafür Sorge zu tragen, daß auch ein Commissär aus der Mitte des Finanzkammer-Collegiums aufgestellt werde, welcher, so oft Gegenstände der Finanzverwaltung zur Verhandlung kommen, den Sitzungen beizuwohnen und die im Vollzuge des Art. 22, Abs. 2 des Landrathsgesetzes erforderlichen Erörterungen und Aufschlüsse zu ertheilen hat, und durch welche Zuschrift der Landrath ersucht wird, dem Königl. Regierungs-Präsidium jedesmal Kenntniß geben zu wollen, wenn Gegenstände der Finanzverwaltung zur Verhandlung kommen, damit dasselbe in den Stand gesetzt sey, den betreffenden Referenten der Finanzkammer zur Sitzung abzuordnen.

3. Einer weiteren solchen vom 8. Juni 1863, durch welche dem Landrathe der siebente Haupt-Jahresbericht des St. Johannisvereins für freiwillige Armenpflege in Bayern vom Jahre 18⁶¹/₆₂ zur Einsicht mitgetheilt wird.

Endlich wurde dem Landrathsmitgliede Gelbert wegen eines unverschieblichen Geschäftes ein Urlaub für morgen ertheilt.

Hierauf schloß der Präsident die heutige Sitzung und setzte die nächste auf den 18. Juni, Vormittags 10 Uhr, fest.

Ueber diese in öffentlicher Sitzung stattgehabten Verhandlungen wurde gegenwärtiges Protokoll errichtet und von dem Präsidenten und Secretär unterzeichnet.

Ph. H. v. Krämer.

Böcking.

Vierte Sitzung am 18. Juni 1863, Vormittags 10 Uhr.

Gegenwärtig sind sämmtliche Mitglieder des Landrathes, mit Ausnahme des entschuldigten Georg Daniel Gelbert, sowie der Königl. Commissär.

Nach Eröffnung der Sitzung wurde das Protokoll über die dritte von dem Secretär vorgelesen und von der Versammlung genehmigt.

Hierauf gab der Präsident dem Landrathe Kenntniß von einer Zuschrift der Königl. Regierung vom 17. Juni 1863 — die Reorganisation der lateinischen Schule zu Dürkheim betreffend — welche an den IV. Ausschuß zur Begutachtung überwiesen wurde.

Das Landrathsmitglied Rothhaas übergab und begründete mündlich einen Antrag — die Erhaltung des Zollvereins betreffend — welcher dem V. Ausschusse überwiesen wurde, — sodann das Landrathsmitglied Wolf einen denselben Gegenstand betreffenden Antrag, welcher dem nämlichen Ausschusse überwiesen wurde.

Auf Aufforderung des Präsidenten erstattete sodann Pfarrer Ehmannt im Namen des IV. Ausschusses Bericht über das deutsche Schulwesen.

Bei der Prüfung der Rechnung des deutschen Schulwesens pro $18\frac{61}{62}$ ergab sich kein Anstand und wurde dieselbe genehmigt.

Hierauf schritt der Landrath zur Verhandlung über den von Königl. Regierung vorgelegten Etat des deutschen Schulwesens pro $18\frac{63}{64}$ und ihre sich an denselben anschließenden Anträge, welche zu folgenden Resultaten führte:

Die vom Landrathe in seiner Sitzung vom 12. Juni v. J. bewilligten Bezüge des deutschen Lehrerpersonales aus Kreisfonds im Betrage von 58,089 fl. 25 kr. sind auch in den Etat pro $18\frac{63}{64}$ eingestellt und wurden vom Landrathe bewilligt.

Diese Summe erhöht sich aber nach den unterm 1. Juni d. J. gestellten Anträgen der Königl. Regierung um folgende Posten:

1. um 350 fl. als Ersatz eines Abstriches, welchen der Landrath im vorigen Jahre im Verzeichniß der Kreis-Zuschüsse an die Gemeinden für die Dotation ihrer Schulstellen bei der Gemeinde Niederkirchen, Bezirksamts Kusel, vorgenommen hatte.

Es war nämlich in das erwähnte Verzeichniß ein Zuschuß von 350 fl. für die genannte Gemeinde aus Versehen eingestellt worden, ohne daß die Hauptsumme der Kreis-Beiträge um diesen Betrag vermehrt wurde. Da aber dieser Betrag durch den Landrath im vorigen Jahre abgestrichen wurde, so entstand eine Verminderung des Kreis-Zuschusses um 350 fl., welche in Folge einer Ministerial-Entschließung vom 12. Januar d. J. für das Jahr $18\frac{62}{63}$ aus dem Reservefond gedeckt und für das Jahr $18\frac{63}{64}$ in den Etat eingestellt wurde.

2. um 200 fl. für die Gemeinde Oberndorf, Bezirksamts Kirchheim; und zwar 100 fl. nachträglich pro $18\frac{62}{63}$ und 100 fl. pro $18\frac{63}{64}$ als Ersatz für einen vom Landrathe im vorigen Jahre vorgenommenen Abstrich.

Für die Gemeinde Oberndorf war nämlich ein Kreis-Zuschuß von 111 fl. 6 kr. beantragt, wurde aber vom Landrathe, weil er den ganzen Gehaltsbedarf des dortigen Lehrerpersonales im Betrage vom 588 fl. 5 kr. aus Versehen als vorgeschlagenen Kreis-Zuschuß erachtete, abgestrichen. Um die dadurch entstandene Minderung zu decken, ist die abgestrichene Summe von 100 fl. für das Jahr $18\frac{62}{63}$ und für das Jahr $18\frac{63}{64}$ beantragt.

3. um 100 fl. — Aus einem ähnlichen Versehen wurde der Gemeinde Böllenborn, im Bezirksamte Bergzabern, ein Beitrag von 100 fl. für den Schulunterricht auf dem Weiler Reisdorf gestrichen. Dieser Abstrich wurde in Folge eines Ministerial-Rescriptes vom 29. März d. J. für das Jahr $18\frac{62}{63}$ aus dem Reservefond gedeckt, für das Jahr $18\frac{63}{64}$ aber der Betrag von 100 fl. wieder in den Etat aufgenommen.

4. um 300 fl. für die Gemeinde Bruchmühlbach, Bezirksamts Homburg, und zwar um 150 fl. pro 18⁶²⁄₆₃ und 150 fl. pro 18⁶³⁄₆₄. Diese Gemeinde bezog den Kreis-Zuschuß von 150 fl. bis zum 1. October 1862. Derselbe wurde jedoch unter die Anträge pro 18⁶²⁄₆₃ deßwegen nicht aufgenommen, weil die Gemeinde nach den damals vorliegenden Nachweisen über ihren Haushalt mit keinen Umlagen belastet war. Da jedoch aus ihrem Budget pro 18⁶²⁄₆₃ es sich ergibt, daß sie bei einer Bevölkerung von 219 Seelen eine Gesammtsteuer von 648 fl. 54 kr. und eine Gleichstellungs-Umlage von 743 fl. 43 kr. zu erheben hat, so wurde die Königl. Regierung durch ein Ministerial-Rescript vom 25. März 1863 ermächtigt, den Beitrag von 150 fl. pro 18⁶²⁄₆₃ und pro 18⁶³⁄₆₄ beim versammelten Landrathe zu beantragen. Die Bewilligung dieses Beitrages soll jedoch nach der Erklärung der Königl. Regierung vom 1. Juni d. J. nur auf die Zeit bis zur Aenderung des Lehrerpersonales bewilliget werden.

5. um 100 fl. für die Gemeinde Seyweiler im Bezirksamte Zweibrücken, zur Gehalts-Congrua ihres Lehrers. Diese Gemeinde bezog früher einen Kreis-Zuschuß von 82 fl., um den Ertrag ihrer Schulstelle auf 250 fl. zu ermöglichen. Da man jedoch die Mittel der Gemeinde zur Herstellung eines Verweser-Gehaltes für ausreichend erachtete, so wurde im Etat pro 18⁶²⁄₆₃ kein Kreis-Zuschuß für sie beantragt. Weil sich aber aus erhobener Reclamation herausstellte, daß der dortige frühere Verweser Jacob Fischer schon am 26. März 1857 als Lehrer ernannt wurde und die Gemeinde nicht im Stande ist, den Minimal-Gehalt eines Lehrers von 300 fl. zu leisten, so wird ein Kreis-Zuschuß von 100 fl. bis zur Aenderung des Lehrerpersonales beantragt.

6. um 75 fl. für die israelitische Gemeinde in Marienthal, Bezirksamts Kirchheim. Laut einer Vorlage der Königl. Regierung vom 23. Mai, die israelitische Schulstelle in Marienthal betreffend, war an diese Stelle ein Gehalt von 200 fl. geknüpft, wozu die Cultus-Gemeinde 125 fl. und der Kreis 75 fl. leistete. Zum Vollzuge des Schuldotationsgesetzes aber sollte der Gehalt dieser Stelle auf den Verweser-Gehalt von 250 fl. gebracht werden und zu diesem Behufe die Cultus-Gemeinde 185 fl. und der Kreis einen Zuschuß von 65 fl. leisten. Da jedoch die Cultus-Gemeinde gegen diese Anordnung als eine Belastung über ihre Kräfte selbst bei dem Königl. Staats-Ministerium reclamirte, so erließ dasselbe unterm 18. Mai d. J. die Entschließung, die Königl. Regierung möge bei dem versammelten Landrathe dahin wirken, daß der Unterstützungsbeitrag für die israelitische Schulstelle in Marienthal wieder auf 75 fl. erhöht werde.

An diesen Postulaten des Schuletats pro 18⁶³⁄₆₄ werden nach der Vorlage der Königl. Regierung vom 13. Januar 1863 in Abzug gebracht:

a) 50 fl. durch Verminderung des Beitrages aus Kreisfonds für die katholische Verweserstelle in Otterberg, in Folge eingetretener Personal-Veränderung;
b) 100 fl. desgleichen bei der Lehrerstelle zu Dunzweiler im Kantone Waldmohr, welche in eine Verweserstelle umgewandelt wurde;
c) 50 fl. desgleichen bei der katholischen Verweserstelle in Münchweiler, Kanton Winnweiler, in Folge eingetretenen Personalwechsels.

Zur Gründung neuer Schulstellen wurden 300 fl. beantragt, und zwar 150 fl. zur Errichtung einer gemischten Vorbereitungsschule in der Stadtgemeinde Kusel und 150 fl. zur Errichtung einer dritten Schule in Mittelbexbach, Kantons Homburg, welche mit einem protestantischen Verweser besetzt werden soll. Die beiden Schulen dieser Gemeinde zählen nämlich die eine 114, die andere 129 Kinder, und sind demnach überfüllt. Den Gehalt eines Schulverwesers mit 250 fl. aufzubringen, ist die Gemeinde nicht im Stande, weil sie eine Gleichstellungs-Umlage von 100 pCt. erhebt. In Berücksichtigung dieser Verhältnisse bewilligt der Landrath den für die Gemeinde Mittelbexbach zur Errichtung einer Verweserstelle bean-

tragten Kreis-Zuschuß von 150 fl. Dagegen versagte er den beantragten Kreis-Zuschuß von 150 fl. für die Gründung einer Vorbereitungsschule in Kusel, weil kein Bedürfniß hiefür nachgewiesen ist.

Sämmtlichen hier verhandelten Anträgen ertheilt der Landrath seine Genehmigung.

Nach diesen Verhandlungen entziffert sich nun der Etat des Schulwesens pro $18\frac{62}{63}$ wie folgt:

		fl. kr.
1. Bezüge des Lehrerpersonales aus Kreisfonds		58089 25
Hiezu die im vorigen Jahre abgestrichenen Zuschüsse:	fl.	
a) bei der Gemeinde Niederkirchen mit	150	
b) für die Gemeinde Oberndorf	100	
c) für den Weiler Reisdorf	100	350 —
2. die früher bewilligten Zuschüsse	fl.	
a) für die Gemeinde Bruchmühlbach mit	150	
b) für die Gemeinde Seyweiler mit	100	
c) für die israel. Schule in Marienthal	75	325 —
3. Nachträgliche Bewilligungen pro $18\frac{61}{62}$.	fl.	
a) für Oberndorf	100	
b) für Bruchmühlbach	150	250 —
4. Für Gründung einer Verweserstelle in Mittelbexbach		150 —
5. Alimentation für das dienstunfähige Lehrerpersonal		2000 —
6. Beitrag zur Lehrerwittwen- und Waisenkasse		2000 —
7. Diäten der Distrikts-Schulinspectoren für gewöhnl. Visitation der deutschen Schulen		3300 —
8. Regiekosten derselben		300 —
9. Für außerordentliche Visitationen		1000 —
10. Beitrag zu Schulhausbauten		6000 —
Gesammt-Bedarf		73764 25

		fl. kr.
Hievon ab die Verminderung der Beiträge für die Gemeinden Otterberg, Dunzweiler und Münchweiler mit		200 —
Bleiben		73564 25
Zur Deckung dieses Bedarfes werden aus der Staatskasse geleistet:	fl. kr.	
1. Zur Ergänzung der Congrua der Schulstellen im bisherigen Maaßstabe	2200 —	
2. Zur Erhöhung der Congrua auf 250 fl. resp. 200 fl.	13633 59	
3. Für außerordentliche Schul-Visitationen	1000 —	
4. Zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Lehrer	2000 —	
		18833 59
Demnach bleiben dem Kreise zur Last		54730 24

Bei der Bewilligung des Bedarfes für die deutschen Schulen erklärte der Landrath:

1. in Zukunft für Lehrergehalte an Schulen, welche nicht 50 Kinder zählen, keine Zuschüsse aus Kreisfonds zu bewilligen;
2. daß bei Aenderung des Lehrerpersonales da, wo es das Gesetz gestattet, die Lehrerstellen in Verweserstellen umgewandelt werden, und
3. daß die Kreis-Zuschüsse da, wo die Gemeindeverhältnisse sich bessern, vermindert werden.

Beim Schlusse seiner Verhandlungen über den Aufwand des Kreises für das deutsche Schulwesen fühlt sich der Landrath verpflichtet, seine in seiner Sitzung vom 10. Juni 1861 ausgesprochene und begründete und in seiner Sitzung vom 12. Juni 1862 wiederholte Bitte, es möchte zur Ergänzung der Congrua der deutschen Schulstellen ein Zuschuß von 23,342 fl aus der Staatskasse bewilligt werden, nachdrücklichst in Erinnerung zu bringen.

Die Gewährung dieser Bitte erscheint gewiß als ein Akt, den die Gerechtigkeit fordert, wenn man in's Auge faßt, daß für die deutschen Schulen allein aus Kreisfonds 54,730 fl. 24 kr. verwendet werden und hiezu noch die Gemeinden die Summe von 475,300 fl., zum Theil mit Ueberbürdung durch Umlagen aufbringen, und daß die Pfalz bis zum vorigen Jahre außer dem kleinen Betrage von 2200 fl. für die Congrua ihrer Schulstellen aus dem Staats-Aerar nichts bezog, während zu diesem Zwecke den jenseitigen Kreisen sehr namhafte Summen sind zugewendet worden, daß ihr sogar der im Gesetze der VI. Finanzperiode zugewiesene jährliche Zuschuß von 4794 fl., dessen Ersatz für die bisher vergangenen Jahre der Landrath zu reclamiren berechtigt ist, entzogen wurde. Die Gerechtigkeit fordert die Gewährung der oft wiederholten Bitte des Landrathes um so mehr, als höchsten Ortes zugestanden worden ist, daß die Ansprüche der Pfalz an das Staats-Aerar für die Ergänzung der Congrua der deutschen Schulen begründet sind und die Summe von 13,693 fl., welche das Staats-Aerar zu diesem Zwecke verabfolgt, im Verhältnisse zu den Opfern, welche die Pfalz für das deutsche Schulwesen früher gebracht hat und jetzt noch bringt, sowie im Verhältniß zu den Bezügen der jenseitigen Kreise aus dem Staats-Aerar als sehr gering erscheinen muß.

Nach Erledigung dieses Gegenstandes erstattete das Landrathsmitglied Bender im Namen des II. Ausschusses Bericht über die Verwaltung der pfälzischen Brand-Versicherungs-Anstalt.

Die Ergebnisse der Rechnung aus dem Jahre 1862, wie solche in dem diesjährigen Amtsblatte № 25 veröffentlicht sind, sind folgende:

A. Einnahme.

	fl.	kr.
1. Activrest aus dem Vorjahre . . .	2232	37
2. Rückeinnahmeposten aus früheren Jahren	42132	34
3. Assecuranz-Beitrag pro 1862 von 123,800,970 fl. Versicherungs-Kapital à 4 kr. per 100 fl.	82533	59
4. Pro memoria wird der Vorschußfond, nach der Abrechnung von 1857 gegründet, und welcher fortzubestehen hat, hier vorgetragen mit . . . 60000 fl.		
Summa aller Einnahmen .	126899	10

B. Ausgaben.

	fl.	kr.
1. Brandentschädigungen		
a) aus früheren Jahren . . .	42132	24
b) vom Jahre 1862 . . .	66714	55
2. Aufnahms- und Abschätzungskosten .	1778	29
3. Verwaltungskosten	2889	28
4. Gelderhebungskosten	3437	56
5. Niederschläge	—	7
Summa aller Ausgaben .	116953	19

Abgleichung.

	fl.	kr.
Die Einnahmen betragen . . .	126899	10
Die Ausgaben betragen . . .	116953	19
Ueberschuß .	9945	51

Bezüglich dieses Rechnungwesens ist keine Erinnerung zu machen; auch gab die pro 1861 noch in Vorlage gekommene Rechnung zu einer Erinnerung keine Veranlassung.

Hierauf erstattete dasselbe Landrathsmitglied im Namen des II. Ausschusses einen Bericht über die Ergebnisse der Rechnung der ehemaligen gräflich Leyen'schen Waisenhaus-Stiftung in Blieskastel im Jahre 18$\frac{61}{62}$.

Diese Ergebnisse sind folgende:

	fl.	kr.
Die Einnahme beträgt	5618	14¾
Die Ausgabe beträgt	4987	25
Einnahmsüberschuß .	630	49¾
Hievon ab die Ausstände mit .	7	30
Bleibt Rechner schuldig . .	623	19¾

Inventar
über das Vermögen dieser Stiftung.

1.	Gebäulichkeiten mit einem Flächengehalte von 27 Decimalen, abgeschätzt zu . .	10000 fl.
2.	3 Tagwerk 58 Decimalen Gärten, taxirt zu	1000 fl.
3.	an Kapitalien, Staatsobligationen rc. .	34471 fl.
4.	an Geräthschaften	11 fl.
	Summa .	45482 fl.
	Der vorjährige Bestand war . .	43512 fl.
	Ergibt sich eine Mehrung von . .	1970 fl.

Der Landrath fand zu keiner Erinnerung Veranlassung.

Endlich erstattete im Namen des II. Ausschusses dessen Mitglied Spanier einen Bericht über die Rechnung der Kreishilfskasse für das Jahr 18$\frac{61}{62}$, aus welchem folgende Ergebnisse erhellen.

I. Einahmen.

		fl.	kr.
a)	Baarer Rechnungsrückstand aus 18$\frac{60}{61}$	2181	46
b)	Annuitäten von stiftungsmäßigen Darlehen	8745	47½
c)	Zinsen aus 4½% Staatsobligationen .	225	—
	Summa .	11152	33½

II. Ausgaben.

		fl.	kr.	fl.	kr.
a)	Stiftungsmäßige Darlehen	7940	—		
b)	Verwaltungskosten . . .	261	33		
c)	Brief- u. Geldporto, Reisekosten, Remunerationen .	71	7		
				8272	40
	III. Activrest . .			2879	53½

Zweitausend achthundert siebenzig neun Gulden fünfzig drei Kreuzer zwei Pfennige.

IV. Vermögenstand.

	fl.	kr.	pf.
Am Schlusse des Jahres 18$\frac{61}{62}$ . .	40287	33	2
Am Schlusse des Jahres 18$\frac{60}{61}$ . .	39173	8	1
Mehrung im Jahre 18$\frac{61}{62}$ . . .	1114	25	1

Der Landrath fand zu keiner Erinnerung Veranlassung.

Hierauf schloß der Präsident die heutige Sitzung und setzte die nächste auf Freitag den 19. Juni, Vormittags 10 Uhr, fest.

Ueber diese in öffentlicher Sitzung stattgehabten Verhandlungen wurde gegenwärtiges Protokoll errichtet und von dem Präsidenten und Secretär unterzeichnet.

Ph. H. v. Krämer.

Böcking.

Fünfte Sitzung am 19. Juni 1863, Vormittags 10 Uhr.

Gegenwärtig sind sämmtliche Mitglieder des Landrathes, sowie der Königl. Commissär.

Nach Eröffnung der Sitzung wurde das Protokoll über die vierte durch den Secretär vorgelesen und genehmigt.

Das Landrathsmitglied Wolf übergab einen Antrag — eine neue zeitgemäße Gemeinde-Ordnung betreffend — welche an den V. Ausschuß gewiesen wurde.

Hierauf erstattete das Landrathsmitglied Rey im Namen des IV. Ausschusses Bericht über den Bedarf der

lateinischen Schulen im Jahre 18$\frac{46}{47}$ und über die damit zusammenhängenden, dem Landrathe zur Berathung vorliegenden Fragen.

Ehe dieser Bedarf zusammengestellt werden kann, müssen über folgende Vorlagen Königl. Regierung Beschlüsse gefaßt werden:

1. über die Aufbesserung der Gehaltsverhältnisse der Studienlehrer an den isolirten Lateinschulen;
2. über die Reorganisation der lateinischen Schule zu Dürkheim;
3. über den Turnunterricht an diesen Schulen;
4. über die vorliegenden Unterstützungsgesuche von Relicten verstorbener Studienlehrer.

Ad 1. Der Landrath hat in seiner Sitzung vom 11. Juni v. J. beschlossen, den Bedarf für die Gehalts-Erhöhungen der Studienlehrer an den lateinischen Schulen zu Kaiserslautern und Frankenthal im Betrage von 1105 fl. 11 kr. ganz, von dem Bedarfe für die übrigen 11 isolirten lateinischen Schulen im Betrage von 4377 fl. 52 kr. jedoch nur die Hälfte mit 2188 fl. 56 kr. auf Kreisfonds zu übernehmen und sich dabei vorbehalten, für das folgende Jahr jene Beträge zu streichen, deren andere Hälfte durch die betreffenden Gemeinden oder Distrikte nicht gedeckt würden, indem diese dadurch zu erkennen geben würden, daß das Fortbestehen der betreffenden Schulen nicht in ihrem Interesse liege.

Dieser Fall ist nun nach Ausweis einer an den versammelten Landrath gerichteten Regierungs-Vorlage vom 12. d. M. nur bei zwei Schulen eingetreten, nämlich bei den Schulen zu Landau und Neustadt; für die übrigen Lateinschulen wurde dagegen die aus Kreisfonds nicht gedeckte Hälfte der zur Erhöhung der Lehrergehalte nöthigen Mittel theils durch die betreffenden Distrikte theils durch die betreffenden Gemeinden gedeckt.

Die Ursache, warum der Bedarf für die Schule in Landau ungedeckt blieb, lag in dem Umstande, daß die Jahresversammlung des dortigen Distriktsrathes bereits abgehalten war, als die hier berührte Frage zur Entscheidung kommen sollte, während es die Königl. Kreisregierung nicht für geeignet hielt, zur Aeußerung über einen Gegenstand von blos facultativem Charakter eine außerordentliche Versammlung des betreffenden Distriktsrathes zu berufen; daß aber der Stadtrath zu Landau in seiner Sitzung vom 10. Dezember v. J. die Uebernahme des beantragten Zuschusses von 277 fl. 16¼ kr. für Gehalts-Erhöhungen der lateinischen Schulen zu Landau abgelehnt und in seiner Sitzung vom 16. Januar l. J. auch die vorschußweise Deckung derselben aus der Stadtkasse verweigert hat.

Für die lateinische Schule zu Neustadt wurde die Leistung des zu den Gehalts-Aufbesserungen nöthigen Zuschusses von 295 fl. 25 kr. sowohl vom Distriktsrathe als vom Stadtrathe verweigert.

Bemerkt muß noch werden, daß der Distriktsrath zu Dürkheim den Zuschuß von 175 fl. für die an der dortigen Schule zu zahlenden Gehalts-Erhöhungen nur auf ein Jahr bewilligt hat, weil eine Reorganisation der dortigen Schule beantragt ist.

Der Landrath, indem er die Opferwilligkeit der Gemeinden und Distrikte anerkennt, welche durch Bewilligung der Zuschüsse ihr Interesse an dem Bestehen und Gedeihen der in Frage stehenden Schulen documentirt haben, und sein Bedauern darüber ausspricht, daß die Auszahlung der Gehalts-Erhöhungen für die Lehrer an den lateinischen Schulen zu Neustadt und Landau pro 18$\frac{46}{47}$ noch nicht hat stattfinden können, faßte nun, um eine gleichmäßige Auszahlung der, zu den normalmäßigen Gehalts-Erhöhungen der Studienlehrer nöthigen Zuschüsse zu ermöglichen, den Beschluß, daß dieselben vom Jahre 18$\frac{46}{47}$ an für sämmtliche isolirte Lateinschulen der Pfalz aus Kreisfonds geschöpft werden sollen.

Für die lateinischen Schulen zu Landau und Neustadt soll diese Bewilligung jedoch erst dann zum Vollzuge kommen, wenn die betreffenden Gemeinde-Verwaltungen

und resp. Distriktsräthe den an den fraglichen lateinischen Schulen wirkenden Lehrern die ihnen gebührenden Gehalts-Erhöhungen pro 18⁶¹⁄₆₂ nachträglich bewilliget haben werden.

Ad 2. Der Ausschuß nahm sodann von einem vorliegenden Projecte nähere Kenntniß, welches die Reorganisation der lateinischen Schule zu Dürkheim in dem Sinne bezweckt, daß dadurch eine entsprechendere Ausbildung jener Schüler angebahnt werden soll, welche nicht an ein Gymnasium übergehen, sondern sich einem, gründlichere Vorbildung voraussetzenden bürgerlichen Berufe widmen wollen.

Der Landrath sieht sich jedoch nicht in der Lage, über diesen, noch einer gründlichen und allseitigen Prüfung durch die competenten Behörden bedürfenden Plan einen Beschluß zu fassen.

Ad 3. Der Landrath nahm hierauf auch von der Vorlage Königl. Regierung nähere Kenntniß, welche die Verhandlungen mittheilt, die in Folge des von dem Landrathe in seiner Sitzung vom 11. Juni 1862 in Bezug auf den Turnunterricht an den lateinischen Schulen gestellten Antrages gepflogen wurden.

Da aus diesem Actenstück hervorgeht, daß der fragliche Unterricht an allen Anstalten, mit Ausnahme von Kirchheimbolanden, wegen Mangel an Turnhallen und wegen der Schwierigkeiten, die ihrer sofortigen Herstellung entgegenstehen, nur in der milderen Jahreszeit stattfinden kann, daß aber zum Turnen im Sommer-Semester für sämmtliche Lateinschulen Turnplätze im Freien zur Verfügung stehen, so beschloß der Landrath, um die Ertheilung eines regelmäßigen Turn-Unterrichtes an sämmtlichen lateinischen Schulen vorerst im Sommer-Semester und in wenigstens zwei wöchentlichen Lehrstunden zu ermöglichen, zum Behufe der Honorirung der diesen Unterricht ertheilenden Lehrer für jede lateinische Schule 25 fl., somit für die dreizehn Lateinschulen 325 fl. aus Kreisfonds zu bewilligen. Die Herstellung und Unterhaltung der Turngeräthe soll allenthalben den betreffenden Gemeinden überlassen werden.

Ad 4. Es liegen dem Landrathe die von Königl. Regierung bevorworteten Unterstützungs-Gesuche

a) der Studienlehrers-Wittwe Kunkel,
b) „ Subrectorstochter Amalie Seitz,
c) „ Studienlehrers-Wittwe Gärtner und
d) „ „ „ Rückert

vor.

Die beiden Erstgenannten erhielten in Anbetracht ihrer bedrängten Verhältnisse schon bisher eine Unterstützung von 100 fl. und resp. 80 fl., und der Landrath macht gleiche Bewilligung auch pro 18⁶³⁄₆₄.

Die Studienlehrers-Wittwe Gärtner bezog bisher aus einer Versicherungsanstalt in Holland eine angemessene Sustentation, die aber, da die Gesellschaft sich aufgelöst hat, nun ganz weggefallen ist. Da nach gepflogenen sorgfältigen Erkundigungen die erwähnte Wittwe ganz vermögenslos ist, so beschließt der Landrath die Genehmigung der für die genannte Wittwe von Königl. Regierung proponirten Unterstützung von 100 fl. pro 18⁶³⁄₆₄.

Die sämmtlichen bewilligten Alimentationen sind aus dem zur Gründung einer Pensions-Wittwenkasse für die Lehrer an den isolirten Latein- und Gewerbschulen admassirten Fonde zu entnehmen.

Bezüglich der Studienlehrers-Wittwe Rückert von Pirmasens, deren Unterstützungsbedürftigkeit in den vorliegenden Acten nicht gehörig nachgewiesen ist, sieht sich der Landrath außer Stand, dem gestellten Antrage Folge zu geben.

Der Landrath ertheilt zugleich die Ermächtigung, daß der Betrag von 449 fl. 55 kr. (vierhundert vierzig neun Gulden fünfzig fünf Kreuzer) auf den allgemeinen Reservefond pro 18⁶¹⁄₆₂ verrechnet werde, indem, wie aus der Mittheilung der Königl. Regierung vom 16. l. M. hervorgeht, die auf Seite 736 des vorjährigen Landraths-Protokolles an dem außerordentlichen Bedarfe in

Abzug gebrachte Summe dort nicht hätte abgezogen werden sollen, da es Alterszulagen sind, die schon nach der älteren Scala geschuldet, also unter dem gewöhnlichen Etat enthalten waren, daher an dem außerordentlichen Bedarfe nicht abgerechnet werden konnten.

Es wurden 514 fl. 7 kr. abgezogen. Der Unterschied gegen den hier geforderten Betrag von 449 fl. 55 kr. rührt von Personal-Veränderungen her.

Schließlich hat der Landrath auch noch von den Verhandlungen Kenntniß genommen, welche von Seite Königl. Regierung in Folge der in das Sitzungs-Protokoll des Landrathes vom 11. Juni v. J. niedergelegten Bemerkung gepflogen worden sind, und welche auf den Mißstand hinweist, daß selbst solchen Schülern der 4. Klasse der Lateinschulen die Aufnahme in das Gymnasium verweigert wurde, welche sich in den betreffenden Schulen durch Kenntniß, Fleiß und gutes Betragen auszeichneten.

Der Landrath gibt sich der Hoffnung hin, daß in Folge der in fraglicher Hinsicht ergangenen Weisungen zur strengen Ueberwachung des Unterrichtes in den Lateinschulen und durch ein richtiges Maaßhalten in Bezug auf die Forderungen, welche an die, den Eintritt ins Gymnasium nachsuchenden Schüler gestellt werden, dem bezeichneten Mißstande künftig werde vorgebeugt werden.

Wenn der Landrath übrigens seine deßfalls ins vorjährige Protokoll niedergelegte Bemerkung nicht durch bestimmte Thatsachen belegt hat, so ist der Grund hievon in jenen Bemerkungen selbst angegeben; es geschah dies nämlich, weil der Landrath Niemanden Vorwürfe machen und verletzen wollte. Die seiner Bemerkung zu Grunde liegenden Thatsachen sind im Kreise offenkundig und ergeben sich aus einer Vergleichung der Schüler, welche sich in den letzten Jahren zum Eintritte in die Gymnasien angemeldet haben, mit denen, die wirklich aufgenommen worden, von selbst.

Der Etat der lateinischen Schulen stellt sich demnach folgendermaßen fest:

№	Lateinschulen.	Zahl der Lehrer.	Zahl der Schüler.	Bedarf. Personal-Bedarf. fl.	kr.	Bedarf. Real-Bedarf. fl.	kr.	Bedarf. Summa. fl.	kr.	Deckungsmittel. Aus Kreisfonds. fl.	kr.	Aus Gemeindemitteln. fl.	kr.	Aus Stiftungen. fl.	kr.	Inscriptions- und Klassengelder. fl.	kr.	Anschlag von Wohnungen u. Holzbezügen. fl.	kr.	Summa der Deckungsmittel. fl.	kr.	Mehrbezüge aus Kreisfonds gegen das Jahr 18.. fl.	kr.
1	Frankenthal	3	59	3750	—	410	—	4160	—	3388	56	696	4	—	—	75	—	—	—	4160	—		
2	Kaiserslautern	4	43	5050	—	410	—	5460	—	4080	—	1300	—	—	—	80	—	—	—	5460	—		
	Summa I.	7	102	8800	—	820	—	9620	—	7468	56	1996	4	—	—	155	—	—	—	9620	—		
3	Annweiler	2	34	2425	—	159	—	2584	—	1335	—	1169	—	—	—	80	—	—	—	2584	—		
4	Bergzabern	2	17	2359	—	256	—	2606	—	1825	45	374	33	105	42	300	—	—	—	2606	—		
5	Dürkheim	3	69	3377	—	223	—	3600	—	1505	—	1452	—	298	—	345	—	—	—	3600	—		
6	Edenkoben	3	55	3110	—	325	—	3435	—	2225	—	610	—	—	—	600	—	—	—	3435	—		
7	Germersheim	3	59	3450	—	280	—	3730	—	2655	—	750	—	25	—	300	—	—	—	3730	—		
8	Grünstadt	5	88	5342	27	270	—	5612	27	2553	12	319	56	2289	19	450	—	—	—	5612	27		
9	Kirchheimbolanden	3	42	3095	—	194	—	3289	—	2115	—	774	—	—	—	400	—	—	—	3289	—		
10	Kusel	3	43	3350	—	170	—	3520	—	3145	—	175	—	25	—	175	—	—	—	3520	—		
11	Landau	4	90	5345	—	480	—	5825	—	3170	—	1965	—	200	—	490	—	—	—	5825	—		
12	Neustadt	5	89	4965	—	359	—	5324	—	2151	—	1973	—	300	—	900	—	—	—	5324	—		
13	Pirmasens	3	64	3425	—	150	—	3575	—	3025	—	300	—	—	—	250	—	—	—	3575	—		
	Summa II.	36	650	40234	27	2866	—	43100	27	25704	57	9862	29	3243	1	4290	—	—	—	43100	27		
	Hiezu Summa I. . .	7	102	8800	—	820	—	9620	—	7468	56	1996	4	—	—	155	—	—	—	9620	—		
	Gesammt-Summa	43	752	49034	27	3686	—	52720	27	33173	53	11858	33	3243	1	4445	—	—	—	52720	27		

Die Bewilligung des Landrathes für die Lateinschulen entziffern sich demnach pro 18¼, wie folgt:

	fl.	kr.
A. Für die beiden Kreis-Anstalten, nämlich:		
1. Lateinschule zu Frankenthal . 4160 fl.		
2. „ „ Kaiserslautern 5460 „		
	9620	—
B. Für die isolirten Lateinschulen . . .	22939	—
Für die zweite Hälfte der künftig auf Kreisfonds übernommenen Gehaltsaufbesserungen der Lehrer mit	2490	57
Zuschuß für den Turnunterricht an sämmtlichen mit Gymnasien nicht verbundenen Lateinschulen	325	—
Hauptsumme .	35374	57

	fl.	kr.
Dagegen kommen in Rückeinnahme die Beiträge der Stadt Kaiserslautern und Frankenthal für die Lateinschulen daselbst als Kreisanstalten, sowie die Inscriptionsgelder derselben mit	2151	4
Bleiben durch Kreisfonds zu decken .	33223	53

Hienach schloß der Präsident die fünfte Sitzung und setzte die nächste auf heute Nachmittag 4½ Uhr fest.

Ueber diese in öffentlicher Sitzung stattgehabten Verhandlungen wurde gegenwärtiges Protokoll errichtet und von dem Präsidenten und Secretär unterzeichnet.

Ph. H. v. Krämer.

Böcking.

Sechste Sitzung am 19. Juni 1863, Nachmittags 4½ Uhr.

Gegenwärtig sind sämmtliche Mitglieder des Landrathes, sowie der Königl. Commissär.

Nach Eröffnung der Sitzung schritt der Landrath zu der vorgeschriebenen Ergänzung der Geschwornenliste.

Das Gesetz vom 10. November 1861 — die Einführung des Strafgesetzbuches ꝛc. betreffend — enthält in den Art. 85—120 Bestimmungen über die Bildung der Schwurgerichte in der Pfalz. Die aus den, nach Art. 88 gebildeten Urlisten, nach Art. 90 gewählten Personen bilden die Kantons-, beziehungsweise die Bezirksliste, und mit den nach Art. 91 durch den Präsidenten der Kreis-Regierung hinzugefügten die Kreisliste, welche durch den Landrath nach Art. 92 auf die Hälfte, jedoch nicht unter 600 herabgesetzt wird und dann die Hauptliste bildet.

Diese Hauptliste enthält die Liste der wirklichen Geschwornen; sie ist unveränderlich und wird nur ergänzt, insoweit Unwürdigkeit, Unfähigkeit, Incompatibilität oder hohes Alter eine Lücke in dieselbe machen.

Außerdem können nach Art 108 diejenigen Personen welche ihren Verpflichtungen als Geschworne nachgekommen sind, weder in dem nämlichen, noch in dem nächstfolgenden Jahre, noch einmal zu gleichen Verrichtungen angehalten werden, soferne sie nicht ausdrücklich auf diese

Befreiung verzichten. Diese Befreiung ist aber nicht eine dauernde, sondern nur eine zeitliche; die betreffenden Personen werden nicht von der Hauptliste gestrichen, sondern Art. 108, Abs. 2 verfügt, nur eine Vormerkung auf derselben, um zu verhüten, daß deren Namen nicht in die Urne gelegt werden, aus welcher durch den Präsidenten des Appellationsgerichtes nach Art. 100 die einzuberufenden 45 Geschwornen für die jedesmalige Sitzung gezogen werden.

Nach Art. 94 sind alle Abgänge, auch diejenigen nach Art. 108, durch eine jährliche Ergänzungswahl nach Art. 95 und 96 zu ersetzen, wobei auch die früher gewählten, aber von dem Landrathe der Hauptliste nicht Einverleibten wählbar sind; eine Ersetzung der zeitlich von dem Dienste als Geschworne Befreiten in der Hauptliste hat aber nur in den ersten beiden Jahren, in den folgenden aber nur insoweit stattzufinden, als der Abgang nicht durch jene Personen ersetzt wird, welche als wirkliche Geschworne wieder verfügbar werden.

Unter Anwendung dieser Grundsätze hat der Landrath die definitive Streichung von der Hauptliste in Beziehung auf folgende, in dem Landraths-Protokolle vom 7. Juni 1862 verzeichnete 13 Personen verfügt:

Ordn. №	№ der Hauptliste	
1.	25.	Schardt, Georg Jacob, Adjunkt und Oeconom in Rohrbach.
2.	56.	Burkholder, Jacob, Gutsbesitzer und Bürgermeister in Gerolsheim.
3.	179.	Müller, Carl, Müller in Weltersbach.
4.	231.	Müller, Carl Philipp, Bürgermeister in Mehlingen.
5.	234.	Aufschnaiter, Franz, Rentner in Otterberg.
6.	237.	Zapp, Carl, Müller in Otterberg.
7.	319.	Schleip, Ludwig, Fabrikbesitzer und Bürgermeister in Kusel.
8.	394.	Hoffmann, Carl, Bürgermeister in Landau.
9.	419.	Buhl, Franz Peter, Stadtrath in Deidesheim.
10.	448.	Wolf, Ludwig Heinrich, Stadtrath in Wachenheim.
11.	480.	Kern, Jacob, Holzhändler in Neustadt.
12.	495.	Schenk, Jacob, Holzhändler in Hinterweidenthal.
13.	501.	Isemann, Carl, Müller in Höhmühlbach.

Sodann hat der Landrath anerkannt, daß nachstehende, nach Art. 108 vorläufig befreite Personen ebenfalls zu ersetzen sind:

Ordn. №	№ der Hauptliste	
1.	13.	Ruß, Peter, Oeconom in Heuchelheim.
2.	26.	Becker, Jacob, Wirth in Rohrbach.
3.	27.	Hey, Georg, Oeconom und Adjunkt in Schweigen.
4.	31.	Hepp, Otto, Königl. Notär in Annweiler.
5.	33.	Schläfer, Philipp, Bierbrauer in Annweiler.
6.	37.	Koch, Jacob, Wirth in Gräfenhausen.
7.	40.	Hammer, Nicolaus, Bürgermeister in Stein.
8.	42.	Altschuh, Jacob, Bürgermeister in Wilgartswiesen.
9.	44.	Diehl, Heinrich, Oeconom und Bürgermeister in Edigheim.
10.	45.	Magin, Mathäus, Gutsbesitzer und Bürgermeister in Eppstein.
11.	65.	Loy, Philipp, Gutsbesitzer und Bürgermeister in Mörsch.
12.	67.	Hagenauer, Joseph, Gutsbesitzer und Bürgermeister in Roxheim.
13.	71.	Puder, Daniel, Gutsbesitzer und Bürgermeister in Bissersheim.

Gewerbschulen.	Bedarf						Deckungsmittel									
	Personal-Bedarf.		Real-Bedarf.		Summa.		aus Kreisfonds.		aus Gemeindemitteln.		aus Stiftungen.		Inscriptions- u. Klassengelder.		Summa der Deckungsmittel.	
1. Kaiserslautern	10013	45	3167	30	13181	15	12081	15	1000	—	—	—	100	—	13181	15
2. Landau	4362	30	1160	—	5522	30	2262	30	2800	—	—	—	460	—	5522	30
3. Speyer	4350	—	1557	—	6407	—	2400	—	3869	30	47	30	90	—	6407	—
4. Zweibrücken	3930	—	801	40	4731	40	2533	20	2143	20	—	—	55	—	4731	40
Hiezu für Turnunterricht à 25 fl. für die Gewerbschulen zu Landau, Speyer und Zweibrücken . . .	75	—	—	—	75	—	75	—	—	—	—	—	—	—	75	—
Summa .	23231	15	6686	10	29917	25	19352	5	9812	50	47	30	705	—	29917	25

Für die Gewerbschulen sind aus Kreismitteln nothwendig:

	fl.	kr.
Für die Gewerbschule Kaiserslautern als Kreis-Anstalt . . .	13181	15
Für die Gewerbschulen Landau, Speyer und Zweibrücken	7270	50
	20452	5
Davon ab der Beitrag der Stadt Kaiserslautern zur Gewerbeschule daselbst 1000 fl.		
Die Inscriptionsgelder dieser Anstalt . . . . 100 „		
	1100	—
Bleiben aus Kreisfonds zu decken . . .	19352	5

Am Schlusse der gegenwärtigen Verhandlung drückt der Landrath wiederholt seinen Wunsch aus, daß durch **die in Aussicht gestellte baldige Organisation des Gewerbschulwesens nicht nur einem dringenden Bedürfnisse Genüge geschehen, sondern auch der bisher in dieser Beziehung bestehenden Unsicherheit und Ungewißheit ein Ende gemacht werde; zugleich erlaubt sich derselbe wiederholt, die Bitte auszusprechen, daß auch der Pfalz die Wohlthat eines Real-Gymnasiums durch die Gnade Seiner Majestät des Königs zu Theil werden möge.**

Hierauf schloß der Präsident die gegenwärtige Sitzung und setzte die nächste auf heute Nachmittag 3 Uhr fest.

Ueber diese in öffentlicher Sitzung stattgehabten Verhandlungen wurde gegenwärtiges Protocoll errichtet und von dem Präsidenten und Secretär unterzeichnet.

Ph. H. v. Krämer.

Böcking.

Achte Sitzung am 22. Juni 1863, Nachmittags 3 Uhr.

Zugegen sind sämmtliche Mitglieder des Landrathes, sowie der Königl. Commissär.

Nach Eröffnung der Sitzung wurde das Protokoll über die siebente von dem Secretär vorgelesen und genehmigt.

Hierauf stattete das Landrathsmitglied Janson im Namen des III. Ausschusses Bericht über die Verwendung der durch den Landrath bestimmten Kreisfonds für Neubauten und Unterhaltung der Distriktsstraßen, aus welchem folgendes erhellt:

Die durch den Landrath für das Jahr 18$\frac{63}{64}$ aus Kreisfonds genehmigte Summe von 8000 fl. zur Herstellung neuer Distriktsstraßen wurde nach Amtsblatt № 33 vom 4. Mai 1863 in folgender Weise vertheilt:

1. Bezirksamt Bergzabern.

	fl.
Für die Straße von Annweiler nach Vorderweidenthal	1000

2. Bezirksamt Frankenthal.

Für die Straße von Altleiningen über Groß- und Kleinkarlbach nach Kirchheim a. d. E. .	750

3. Bezirksamt Kusel.

a) Für die Straße durch das Reipoltskircher Thal im Kanton Lauterecken	750
b) Für die Straße von Wolfstein nach Rockenhausen	750

4. Bezirksamt Homburg.

Für Erweiterung des Straßennetzes im Kanton Landstuhl zum Anschluß an die Distriktsstraßen in den Amtsbezirken Pirmasens und Zweibrücken	1500

5. Bezirksamt Kirchheimbolanden.

Für die Straße durch das Finkenbacher Thal im Kanton Rockenhausen	750

	fl.

6. Bezirksamt Pirmasens.

Für die Straße von Pirmasens bis zur franz. Grenze gegen Bitsch und Straße von Thaleischweiler bis zur steinernen Brücke .	1000

7. Bezirksamt Zweibrücken.

a) Für die Straße von Dellfeld nach Thaleischweiler zur steinernen Brücke . .	500
b) Für die Straße von Eschringen bis zur preuß. Grenze und Straße von Reinheim zur französischen Grenze	500
c) Für die Straße von Walsheim nach Seyweiler	500
in Summa . .	8000

Sowohl hinsichtlich vorstehender Verwendung, als auch hinsichtlich der Vertheilung der im Etat pro 18$\frac{63}{64}$ genehmigten Summe von 40,000 fl. veröffentlicht im Amtsblatte № 32 vom 30. April 1863, findet der Landrath zu einer Bemerkung keine Veranlassung, erklärt sich mit derselben einverstanden und bewilligt für den Etat des Jahres 18$\frac{64}{65}$ eine gleiche Summe, wie bisher, als:

a) Beitrag zu den Kosten der Distriktsstraßen-Neubauten	8000 fl.
b) Beitrag für Unterhaltungskosten von vollständig ausgebauten Distriktsstraßen	40000 fl.
Summa .	48000 fl.

deren zweckmäßige Vertheilung und Verwendung nach den durch den Landrath festgestellten Normen auch ferner dem weisen Ermessen Königl. Regierung anheimgestellt wird.

Hieran reiht sich der Bericht über die nach dem Finanzgesetze vom 10. November 1861 für Distriktsstraßen zur Vertheilung bewilligten 450,000 fl., von welcher nach Inhalt des höchsten Ministerial-Rescriptes vom 20. März

1863 der Pfalz die Summe von 67,000 fl. zugetheilt wurde.

Von diesem Betrage sind durch obiges Rescript vor Allem 16,200 fl. der herzustellenden Distriktsstraße zwischen Lauterecken und Grumbach zugetheilt. Ferner kommt von obiger Hauptsumme der Betrag von 12,000 fl. in Abzug, welcher in Gemäßheit des Rescriptes vom 12. September 1862 der Pfalz bereits überwiesen worden ist, und mit Rücksicht auf die früheren Anträge des Landrathes bereits in folgender Weise vertheilt wurde.

Es sind nämlich zugetheilt:

	fl.
1. dem Distrikte Waldmohr für Umbau der Steige bei Kübelberg	3200
2. dem Distrikte Kirchheimbolanden für den Umbau der Steige bei Rittersheim . .	3600
3. dem Distrikte Waldfischbach für den Umbau der Steige bei Schopp	5200
Summa . .	12000

Werden nun von der definitiv der Pfalz zugetheilten Summe von 67000

in Abzug gebracht:

a) die bereits vertheilten . 12,000 fl.

b) die für Herstellung der Straße von Grumbach nach Lauterecken bestimmten . . . 16,200 „

28200

so verbleiben zur weiteren Vertheilung . . 38800

welche nach folgendem Vertheilungs-Entwurfe hoher Königl. Regierung, welcher sich auf den Antrag des Landrathes in seiner Sitzung vom 13. Juni 1862 stützt, in folgender Weise verwendet werden sollen:

1. Kanton Bergzabern.

	fl.
Umbau einer Straßenstrecke zwischen Bergzabern und Kapellen	3000

2. Kanton Landstuhl.

	fl.
Neubau einer Brücke bei Reichenbach und Umbau einer Brücke bei Reichenbach-Stegen .	1000

3. Kanton Winnweiler.

Umbau der Distriktsstraße und Neubau einer Brücke zwischen Winnweiler und Lohnsfeld, ferner Umbau der Straße bei Schweisweiler	1000

4. Kanton Göllheim.

Umbau einer Straßenstrecke der Stumpfwaldstraße	3000

5. Kanton Obermoschel.

Umbau der Brücke bei Cölln, Altenbamberg und der Daubhausmühle	12500

6. Kanton Rockenhausen.

Umbau der Krätzbachbrücke bei Dielkirchen .	500

7. Kanton Wolfstein.

Vorlegung der Steige bei Wolfstein . .	3000

8. Kanton Landau.

Herstellung einer geschlossenen Decklage auf der Straße von Landau nach Germersheim .	1500

9. Kanton Waldfischbach.

Umbau der Steige bei Schopp, der Restbetrag mit	2800

10. Kanton Pirmasens.

Für den Umbau der Rodalber Steige . . .	6000

Kanton Zweibrücken.

Für den Umbau eines Theiles der Straße von Zweibrücken nach Wallhalben . . .	4000

12. Kanton Otterberg.

Für die Herstellung einer Brücke bei Katzweiler	500
Summa	38800

In Anerkennung der Dringlichkeit des Umbaues der genannten Distriktsstraßen ertheilt der Landrath diesem Vertheilungs-Entwurfe seine volle Zustimmung unter den im Rescripte Königl. Regierung vom 24. April 1863 festgesetzten Bedingungen, nach welchen die Zutheilung nur

bann erfolgen soll, wenn die betreffenden Distriktsräthe sich bereit erklären, mit den ihnen zugetheilten Beträgen die bezeichneten Arbeiten auch wirklich auszuführen resp. das Fehlende aus Distriktsmitteln zu ergänzen.

Nach Erledigung dieses Gegenstandes erstattete dasselbe Landrathsmitglied im Namen des III. Ausschusses einen Vortrag über die vorgelegten Kostenanschläge für Unterhaltung der Rheindämme im Jahre $18\frac{63}{64}$, aus welchem folgendes erhellt:

Der Dammbau-Etat für dieses Jahr erfordert die Summe von 5000 fl., und zwar:

		fl.	fl.
1. für Unterhaltung der Dämme			935
2. " " " Schleußen			635
3. " " " Schleußenhäuser			175
4. " " " Nebenanstalten:			
a) Barrieren		20 fl.	
b) Eintheilungszeichen		20 fl.	60
c) Grenzsteine		20 fl.	
5. für Aufsicht			2020
6. Reservefond:			
a) Spezialreserve der Königl. Baubehörde			185
b) Kreisreserve der Königl. Regierung			990
Gesammtbetrag			5000

Nach Einsicht der hierüber aufgestellten Kostenanschläge ertheilt der Landrath dieser Position seine Zustimmung.

Sodann erstattete das Landrathsmitglied **Bender** im Namen des II. Ausschusses einen Bericht ab über die Ergebnisse der Rechnung der Waisenhausstiftung für das ehemalige Herzogthum Zweibrücken in Homburg in dem Jahre $18\frac{61}{62}$, welche folgende Resultate ergibt:

	fl.	kr.
Die ganze Einnahme beträgt	8099	$46\frac{1}{2}$
Die ganze Ausgabe beträgt	6690	1
Ueberschuß	1409	$45\frac{1}{2}$
Hievon ab die Einnahmsausstände mit	148	47
Bleibt Rechner schuldig	1260	$58\frac{1}{2}$

An Immobiliar- und Mobiliarvermögen besitzt diese Anstalt:

	fl.	kr.
a) 83 Tagw. 94 Decimalen Aecker, Wiesen und Gärten, im Werthe angeschlagen zu	13311	—
b) Hausgeräthe	25	—
c) Kapitalien, Eisenbahn-Actien, Staatsobligationen ꝛc. am 1. October 1862	63064	—
d) Ausstände auf Gütersteigpreise	240	38
Summa	76840	38
Das Vermögen pro $18\frac{60}{61}$ betrug	75422	37
Ergibt sich pro $18\frac{61}{62}$ eine Mehrung von	1418	1

Bezüglich dieses Rechnungswesens ist keine Erinnerung zu machen.

Hierauf erstattete das Landrathsmitglied **Hilgard** im Namen des II. Ausschusses in Beziehung auf die Angelegenheiten der Kreis-Irrenanstalt zu Klingenmünster einen Bericht, welcher zu nachfolgenden Verhandlungen und Beschlüssen führte:

I. Rechnung pro $18\frac{61}{62}$.

Dieselbe zerfällt wie bisher in zwei Abtheilungen, die eine betreffend den Bau- und Einrichtungsfond, die andere den eigentlichen Betrieb der Anstalt, und entziffert sich, wie folgt:

A. Rechnung über den Baufond.

	fl.	kr.
Einnahmsüberschuß aus vorjähriger Rechnung	909	$34\frac{1}{2}$
Von den bei der Filialbank Ludwigshafen verzinslich angelegten 10,000 fl. wurden gekündigt und zurückerhoben	4000	—
Zinsen aus 10,000 fl. vom 23. November 1861 bis 3. October 1862 à 3%	259	10
Total	5168	$44\frac{1}{2}$

Bemerkung: Der Zweck vorerwähnter Zurückerhebung ergibt sich aus den Verhandlungen des vorigen Jahres.

Ausgaben.

	fl.	kr.
An Rossi und Petersen in Landau und Cons. für Bauarbeiten und innere Einrichtung	148	43

Bemerkung: Für was eigentlich nebige Ausgabe gemacht wurde, ist aus der vorgelegten Rechnung nicht ersichtlich, und liegt auch kein deßfallsiger Beleg vor.

Bleibt Activrest .	5020	1[illegible]

Bei der Filialbank in Ludwigshafen sind noch angelegt:

	fl.	kr.
Laut Schuldschein vom 6. October 1862 zu 3 %	6000	—
Hiezu obiger Activrest	5020	1[illegible]
Totalbestand des Baufonds Ende 18[illegible] .	11020	1[illegible]
Die Gesammteinnahme auf Herstellung der Kreis-Irrenanstalt von 18[illegible] an bis 18[illegible] beträgt	657797	58[illegible]
Dagegen die Gesammtausgabe . .	646777	56[illegible]
Bleibt obiger Activrest mit .	11020	1[illegible]

B. Rechnung über den Betrieb der Anstalt.

I. Einnahme.

	fl.	kr.	fl.	kr.
1. Pfleggelder von Pfleglingen:				
I. Klasse . . .	7995	40		
II. Klasse . . .	4369	42		
III. Klasse . . .	3581	15		
IV. Klasse . . .	6318	33		
Total der erhobenen Pfleggelder .			22265	10
2. Einnahme für Privatwärter . . .			1407	54
3. Wittwen- und Waisenfondsbeitrag des Directors			37	30
4. Außerordentliche Einnahme (aus Spülicht, Knochen, Lumpen, Heu, Ohmet, Fuhrlohn 2c.)			1821	16[illegible]

	fl.	kr.
5. Ausgabs-Rückersätze	14	32
6. Anschlag der Dienstwohnungen . .	275	—
7. Zuschuß aus Kreisfonds	28667	9[illegible]
Total der Einnahmen .	54488	32

Bemerkung. An Pfleggeldern sind noch rückständig im Ganzen der Betrag von 1329 fl. 22 kr., welche seiner Zeit erhoben werden sollen, wenn das den betreffenden Pfleglingen zugehörige Vermögen dereinst flüssig werden wird.

II. Ausgaben.

	fl.	kr.
1. Besoldungen und Löhne:		
a) des Directors	2770	—
b) „ Verwalters	1150	—
c) „ Assistenzarztes	715	—
d) „ Rechnungsführers	640	—
e) „ Oberwärters	625	—
NB. Bei diesen 5 Posten sind Entschädigungen für Holz, Licht, Wohnung und Garten inbegriffen.		
f) der beiden Geistlichen . . .	800	—
g) der Oberwärterin	300	—
h) der übrigen Wärter und Wärterinnen und sonstigen Bediensteten . .	5826	12
2. Allgemeine Verwaltungskosten . .	1820	33
3. Krankenpflege, Arzneien, Wein, Leinwand 2c.	771	57
4. Verköstigung	26186	19
5. Beheizung und Beleuchtung . . .	5595	32
6. Reinigung des Weißzeugs, der Kleider 2c.	1221	1
7. Anschaffung und Unterhaltung von Kleidung, Weißzeug 2c.	2710	7
8. Geräthschaften für Garten, Küche, Haus 2c.	779	28
9. Außerordentliche Ausgaben	116	21
10. Reservefond	109	—
11. Bauliche Unterhaltung	2352	2
Total der Ausgaben .	54488	32

Die Einnahme beträgt gleiche Summe und besteht somit Ausgleichung.

Die vorstehende Geldrechnung, sowie die damit vorgelegten, sehr ausführlich geführten Victualien- und Stoff-Rechnungen werden vom Landrathe als richtig anerkannt.

Die unbedeutende Credit-Ueberschreitung im Gesammt-Betrage von 126 fl. 41 kr. erscheint als gerechtfertigt und gibt zu keiner Bemerkung Veranlassung, um so weniger, als durch bedeutende Erübrigungen im Gesammt-

	fl.	kr.
Betrage von	3150	28
sowie durch Mehreinnahme von Pfleggeldern	3156	37½
am Etat pro 18⁶²⁄₆₃ eine Gesammt-Ersparniß von	6307	5½

gemacht wurde.

Die bedeutendsten Erübrigungen wurden gemacht:

	fl.	kr.
1. bei den Besoldungen und Löhnen mit .	1198	48
2. „ den allgemeinen Verwaltungs-Gegenständen	136	37
3. „ der Verköstigung	1263	41
4. „ „ Beheizung und Beleuchtung .	304	28
5. „ „ Anschaffung, Unterhaltung und Reinigung des Weißzeugs, der Kleider rc.	150	26
6. „ den außerordentlichen Ausgaben .	83	39
7. „ dem Reservefond	91	—
8. „ der baulichen Unterhaltung . .	48	58

Der Landrath kann nicht umhin, der Verwaltung der Anstalt für die sorgfältige, sparsame und zweckmäßige Verwendung der ihr zur Disposition gestellten Mittel hiemit seine Anerkennung auszusprechen.

Nach einer durch die Verwaltung in ihrem administrativen Jahresberichte pro 18⁶²⁄₆₃ aufgestellten detaillirten Berechnung, wurde durch die bei den vorjährigen Landraths-Verhandlungen gerügte Anschaffung eines Pferdes und Fuhrwerkes bei den Fuhrlöhnen eine Ersparniß von 157 fl. erzielt, so daß, abgesehen von den vielen Verlegenheiten, denen die Anstalt wegen Mangels eines eigenen Fuhrwerks früher häufig ausgesetzt war, derselben durch diese Anschaffung kein Nachtheil, wohl aber kein unbedeutender Vortheil erwachsen sey.

In der Anstalt wurden während des Etatsjahres 18⁶²⁄₆₃ verpflegt in 107,777 Verpflegstagen durchschnittlich täglich 296 Personen, und zwar in:

I. Klasse	15	Personen,
II. „	16	„
III. „	68	„
IV. „	197	„
Gleiche Summe .	296	„

Die durch den Königl. Rechnungs-Commissär Münch unterm 15. Mai l. J. aus Auftrag Königl. Regierung vorgenommene Revision der Kasse und des Material-Vorrathes ergab, daß der Kassa-Bestand sich in voller Uebereinstimmung mit den Rechnungsbüchern vorfand, und daß gegen diesen Geschäftszweig keine Erinnerung zu machen sei, daß sich in Bezug auf den Materialsturz nicht unbedeutende Ersparnisse ergaben, ein Beweis, daß der Haushalt immer ein sparsamer und geregelter sei; die vorhandenen Viktualien u. s. w. fanden sich von vorzüglicher Qualität und den Bedürfnissen entsprechend, und in Betreff des Inventars ergaben sich nur wenige, höchst unbedeutende Differenzen.

	fl.	kr.
Das Inventar am Schlusse des Etatsjahres 18⁶²⁄₆₃ entzifferte einen Gesammtwerth von .	45013	39
dagegen dasjenige vom Etatsjahre 18⁶¹⁄₆₂, wie solches in der außerordentlichen Beilage zu № 43 des Kreis-Amtsblattes der Pfalz vom Jahre 1863 nach seinen einzelnen Bestandtheilen detaillirt ist	47040	29
also Mehrwerth im letzteren Jahre . .	2026	50

Budget pro 18⁶³⁄₆₄.

Vorbemerkungen.

Das Königl. Staats-Ministerium hat mittels Erlaß vom 16. April 1863 laut Zuschrift der Königl. Regierung

vom 29. Mai 1863 nachstehend bezeichnete Aenderungen der Satzungen der Kreis-Irren-Anstalt der Pfalz, wie solche durch die Verwaltung der Anstalt beantragt worden, an die Landraths-Versammlung pro 18$\frac{63}{64}$ zur deßfallsigen Beschlußfassung zu bringen, angeordnet, nämlich:

1. Die im §. 19 der Satzungen bestimmten Pfleggelder sollen von 18$\frac{63}{64}$ anfangend in folgender Weise erhöht werden;

1. In der I. Klasse.

a) für Pfleglinge aus der Pfalz von 450 fl. auf 456 fl. 15 kr.;

b) „ „ aus dem übrigen Bayern von 500 fl. auf 547 fl. 30 kr.;

c) „ „ vom Auslande von 600 fl. auf 638 fl. 45 kr.

2. In der II. Klasse.

a) für Pfleglinge aus der Pfalz von 300 fl. auf 328 fl. 30 kr.;

b) „ „ aus dem jenseitigen Bayern von 350 fl. auf 383 fl. 15 kr.;

c) „ Ausländer von 400 fl. auf 456 fl. 15 kr.

3. In der III. Klasse.

a) für Pfleglinge aus der Pfalz von 150 fl. auf 182 fl. 30 kr.;

b) „ solche aus dem übrigen Bayern von 200 fl. auf 219 fl.

4. In der IV. Klasse

soll die Zahlung zwischen 120 fl. und 182 fl. 30 kr. nach der Zahlungsfähigkeit der Pflichtigen, und wo Letztere es erheischt, selbst unter den Betrag von 120 fl. normirt werden.

2. An die Stelle des §. 20 Abs. 1 der Satzungen soll folgende Bestimmung treten:

„Unvermögende Kranke, welche als heilbar aufgenommen werden, sollen in den ersten neun Monaten gänzlich aus Kreisfonds ohne irgend

einen Beitrag verpflegt werden, wenn das Aufnahms-Gesuch in den ersten drei Monaten ihrer Krankheit eingereicht wird."

3. Die Bestimmungen des §. 22 sollen lauten:

„Denjenigen, welche den Kranken gegen die Anstalt vertreten, steht bei Erfüllung der in vorstehenden Paragraphen vorgeschriebenen Bedingungen zu, die Klasse vorzuschlagen, in welcher der Kranke verpflegt werden soll; die Bestimmung hierüber aber hat die Kreis-Regierung, Kammer des Innern, nach Vernehmung des Anstalts-Vorstandes zu treffen. Ein späterer Wechsel der anfänglich bestimmten Verpflegungsklasse ist hierdurch nicht ausgeschlossen."

4. Zwischen Absatz 1 und 2 des §. 48 der Satzungen soll folgende neue Bestimmung eingeschaltet werden:

„Heilbare Kranke dürfen aus der Anstalt gegen den Willen des Verstandes nicht vor Ablauf eines halben Jahres zurückgenommen werden."

Die Gründe zu vorstehenden Aenderungen der Satzungen der Kreis-Irren-Anstalt sind in einem Berichte des Vorstandes derselben vom 20. Dezember 1862 ausführlich motivirt, und beschließt der Landrath, nachdem ihm dieselben mitgetheilt worden sind, denselben seine Zustimmung zu ertheilen und darnach bei Festsetzung des Etats pro 18$\frac{63}{64}$ den aus dem Kreisfonde zu leistenden Zuschuß zu den Verwaltungskosten festzustellen.

In dem dem Landrathe vorgelegten Voranschlage des Etats pro 18$\frac{63}{64}$ ist beantragt, den Baargehalt des Rechnungsführers von 600 fl. auf 650 fl., — ebenso der Oberwärterin von 300 fl. auf 336 fl. jährlich von 18$\frac{63}{64}$ an zu erhöhen. Der Landrath ertheilt diesem Antrage in Berücksichtigungen der bisherigen ersprießlichen Thätigkeit der bezeichneten Bedienfteten, sowie der täglich sich mehrenden Anforderungen an diese Thätigkeit, seine Zustimmung.

Dagegen kann er dem bei Cap. I. aufs Neue gestellten Antrage auf Anstellung eines besondern Lehrers mit einem Gehalte von 200 fl. aus den in seinen Verhandlungen vom 13. Juni 1861 und 16. Juni 1862 entwickelten Gründen seine Zustimmung nicht ertheilen, sondern verwilligt wieder die Summe von 150 fl. zur Remuneration an die beiden Lehrer in Klingenmünster für ihre zu leistenden Dienste zu je 75 fl. per Jahr.

Die Erhöhung bei Cap. II. §. 3, Bibliothek und Zeitschriften, von 110 fl. auf 140 fl., sowie bei §. 4, Erheiterungen und Belohnungen, von 330 fl. auf 400 fl., ebenso bei Cap. III., Krankenpflege von 700 fl. auf 800 fl., bei Cap. IV. Verköstigung, von 28,870 fl. auf 29,000 fl., bei Cap. VII. Anschaffung von Kleidung und Weißzeug von 3000 fl. auf 4000 fl. und bei Cap. V. §. 1, Beheizung, die Verminderung von 5000 fl. auf 4200 fl. wird aus den im Erläuterungshefte zum Budget entwickelten Gründen genehmigt.

Gleicherweise ertheilt der Landrath seine Zustimmung dazu, daß künftig die Position für die Wärter und Wärterinnen, sowie das übrige niedere Dienstpersonal in runder Summe eingestellt werde, damit es der Verwaltung ermöglichet werde, bei neu zugehenden Personen mit geringeren Löhnen zu beginnen, die würdigeren, langjährigen und in jeder Beziehung tüchtigeren Bediensteten dagegen je nach Verdienst höher zu besolden, ohne jedoch die im Etat im Ganzen festgesetzte Position zu überschreiten.

Bei Cap. XI., bauliche Unterhaltung, ist die Summe von 3500 fl. eingestellt. Unter den hieraus zu bestreitenden Arbeiten sind zwei Feuermauern auf den beiden Flügeln der Ruhigen und der Unruhigen bezeichnet, zum Gesammt-Anschlage von 510 fl. — Offenbar gehört dieser Gegenstand nicht zur baulichen Unterhaltung, sondern sollte auf den Fond für Neubauten imputirt werden; da jedoch nach Mittheilung der Kreis-Baubehörde dieser Fond durch die durch den Landrath bereits früher beschlossenen, dermalen in der Ausführung begriffenen Neubauten wahrscheinlich beinahe vollständig absorbirt werden wird, so gibt der Landrath seine Zustimmung, daß obiger Betrag von 510 fl. aus der deßhalb erhöhten Position für bauliche Unterhaltung entnommen werde, insoweit der nach Vollendung der, wie oben gesagt in Ausführung begriffenen Neubauten etwa übrig bleibende Rest des eigentlichen Baufonds zu den Kosten der Errichtung erwähnter Feuermauern nicht hinreichen sollte.

Hienach setzt also der Landrath die einzelnen Positionen des

Budget pro 18⁶³/₆₄

unter Annahme von 275 Pfleglingen und 47 Bediensteten fest, wie folgt:

Cap. IV. Industrie und Cultur.

§. 1. Für die Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule in Kaiserslautern wurden 15 fl. mehr eingestellt für Gehaltserhöhung des israelitischen Lehrers.

§. 2. In Speyer wurden mehr eingestellt 250 fl. für die zweite Hälfte der auf Kreisfonds übernommenen Gehalts-Erhöhung der Lehrer und 25 fl. für den Turn-Unterricht.

" " In Landau wurden mehr eingestellt 231 fl. 15 kr. für die zweite Hälfte der Gehalts-Aufbesserungen der Lehrer und 25 fl. für den Turn-Unterricht.

" " In Zweibrücken sind mehr eingestellt 225 fl. für die zweite Hälfte der Gehaltserhöhung der Lehrer und 25 fl. für den Turn-Unterricht.

§. 7. Für Real- und Personal-Exigenz der Kreis-Gewerbe- und Handelskammer wurden 150 fl. mehr eingestellt, da der bisherige Credit hiefür laut Zuschrift Königl. Regierung nicht mehr ausreichte.

Cap. V. Gesundheit.

§. 1. Kreis-Irrenanstalt in Klingenmünster.

Für Kosten des Betriebes sind weniger eingestellt wegen Verminderung des Gehaltes:

für den Oberwärter	. .	50 fl.
" " Lehrer	. . . .	50 fl.
	Summa .	100 fl.

Cap. VI. Wohlthätigkeit.

§. 1. Kreis-Armen- und Krankenanstalt in Frankenthal.

Für die Kosten des Betriebes sind noch 6 fl. einzustellen für Ankauf des Weines zum Gottesdienst, bagegen hat der Landrath 100 fl. für Meßgewänder und 800 fl. für Kohlen weniger beantragt.

Kreis-Einnahmen.

Cap. III. Sonstige Einnahmsquellen.

Dem Landrathe wurde abschriftliche Mittheilung gemacht von der höchsten Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 19. October v. J. in Betreff desjenigen Drittels der durch die Strafgerichte ausgesprochenen Geldstrafen, welches gesetzlich zur Unterhaltung der Findel- und verlassenen Kinder bestimmt ist.

Wenn er aus derselben mit großer Befriedigung entnommen, daß nicht nur die Königl. Kreis-Regierung, sondern auch der Königl. General-Staats-Prokurator die Ansprüche des Kreises auf das fragliche Drittel dieser Strafgelder als begründet anerkennen, so muß er dagegen erklären, daß er in dieser mit vieler Gründlichkeit abgefaßten höchsten Entschließung keine Widerlegung der von ihm erhobenen Ansprüche erblicken konnte.

In der That beschäftigt sich diese höchste Entschließung mit der Widerlegung der von der Königl. Kreis-Regierung und dem Königl. General-Prokurator geäußerten Ansichten, die, wie es scheint, noch weiter gehen, als die Ansprüche die der Landrath im Interesse des Kreisfondes geltend machen zu müssen geglaubt hat.

Wenn der Landrath behauptet hat, daß die Unterhaltung der Findel- und verlassenen Kinder eine Central- oder Staatslast sei, so war dies eine Folgerung, die er aus der historischen Darstellung dieser Materie des öffentlichen Rechtes gezogen hat.

Was insbesondere die Ueberwälzung dieser Last, die die Gesetze als eine Staatsschuld anerkennen, auf die Hospitien betrifft, was in der vorliegenden höchsten Entschließung besonders betont wird, so muß noch auf das Gesetz vom 19. März 1793 aufmerksam gemacht werden, welches die Güter der Hospitien für Staats-Eigenthum erklärte, wodurch die Hospitien selbst Staatsanstalten

Facultativ-Ausgabe im Kreis-Rechnungswesen behandelt worden sind, so war dies eine ganz natürliche Folge des Bezuges der Polizeistrafen. Denn so lange der Kreisfond dieses Emolument bezog, mußte er sich auch die darauf haftende Last als eine nothwendige Ausgabe gefallen lassen und durfte die Bestreitung derselben nicht von seinem guten Willen abhängig machen. Will man nun diese Ausgabe fortwährend als eine nothwendige Kreislast behandeln, so ist die nothwendige und unabweisbare Consequenz, daß man dem Kreise auch das entsprechende Emolument belassen muß

Wenn, wie in der höchsten Entschließung vom 19. October 1862 zugegeben ist, der Kreisfond der Pfalz bis zum 1. Juli 1862 im ungestörten Genuße des fraglichen Drittheils der Polizeistrafen sich befand, so können seine Ansprüche hierauf nicht erloschen sein, weil wohl erworbene Rechte nur mit dem klar ausgedrückten Willen des Berechtigten oder in Folge einer ausdrücklichen Verfügung der legislativen Gewalt verloren gehen können, was beides hier der Fall nicht ist.

Der Landrath muß daher bei seiner wohl begründeten Forderung stehen bleiben und hat einen approximativen Betrag von 10,000 fl. in das Budget eingestellt.

Sollte dem Antrage des Landrathes nicht willfahrt werden wollen, so wird hier die Bitte niedergelegt, daß es Seiner Majestät dem Könige allergnädigst gefallen wolle, zu befehlen, daß auch diese Streitfrage auf den Grund des Art. 7 № 11 der Instruktion für den Staatsrath vom 18. November 1825 dieser höchsten Stelle zur Entscheidung überwiesen werde.

Zugleich wird die Kreis-Regierung abermals ermächtigt, die für Unterhaltung der Findel- und verlassenen Kinder erforderliche, sub Cap. VI. §. 4 eingestellte Summe nach Bedürfniß zu verwenden und den allenfalls abgehenden Betrag von 10,000 fl. aus andern disponibeln Kreismitteln, Rückersatz vorbehalten, vorzuschießen.

Cap. IV. Aktivrest der Kreisfonds-Rechnung der Vorjahre.

	fl.	kr.
Dieser beträgt bei der Rechnung pro $18\frac{61}{62}$	34019	46¼
wovon in dem Budget pro $18\frac{62}{63}$ bereits zur Verwendung eingestellt sind	3830	29¾
Bleiben .	30189	16½
Da jedoch von dem nach dem Finanzgesetze vom 10. November 1861 für Distriktsstraßen dem Kreise zukommenden Antheile in der Rechnung pro $18\frac{61}{62}$ 12,000 fl. in Einnahme und nur 3200 fl. in Ausgabe erscheinen, so ist der Rest hievon noch in Abzug zu bringen mit	8800	—
es bleiben daher verfügbar die hier eingestellten	21389	16½

Schließlich erstattete dasselbe Ausschuß-Mitglied einen Bericht über die Zuschrift Königl. Regierung vom 27. Mai 1863, die Ausstellung von Zeichnungen und Modellirarbeiten des gewerblichen Zeichnungs-Unterrichtes zu München, hier Abordnung der Zeichnungslehrer der Gewerbschulen betreffend, worauf der Landrath seine Genehmigung dazu ertheilte, daß von der Kreis-Budgetposition des Jahres $18\frac{62}{63}$ ad 500 fl. für die Industrie überhaupt die Mittel genommen werden dürfen, um den betreffenden Lehrern der Gewerbschulen den Besuch der diesjährigen Ausstellung der gewerblichen Zeichnungs- und Modellirarbeiten zu ermöglichen.

Hierauf schloß der Präsident die gegenwärtige Sitzung und setzte die nächste auf Freitag den 26. Juni, Nachmittags 3 Uhr, fest.

Ueber diese in öffentlicher Sitzung stattgehabten Verhandlungen wurde gegenwärtiges Protokoll errichtet und von dem Präsidenten und Secretär unterzeichnet.

Ph. H. v. Krämer.

Böcking.

Zwölfte Sitzung am 26. Juni 1863, Nachmittags 3 Uhr.

Zugegen sind sämmtliche Mitglieder des Landrathes und der Königl. Commissär, Herr Regierungs-Director v. Bettinger.

Nach Eröffnung der Sitzung wurde das Protokoll über die elfte von dem Secretär vorgelesen und von dem Landrathe genehmigt.

Hierauf erstattete das Landraths-Mitglied Löw im Namen des V. Ausschusses Bericht über den Antrag der Landraths-Mitglieder Wolf und Hilgard, die Revision der pfälzischen Gemeindeordnung betreffend, worauf der Landrath denselben nach dem Vorschlage des Ausschusses in folgender Fassung annahm:

„Der Landrath drückt den Wunsch aus, es wolle in der Pfalz die freie Wahl der Orts-Vorstände und eine festere Stellung der Vertreter der Gemeinden durch ein Gesetz gesichert werden, und bezieht sich in diesem Betreffe auf die in seiner Sitzung vom 15. Juni 1861 — Protokoll Seite 668, 669 und 670 — ausgesprochenen Ansichten.

Dasselbe Mitglied des V. Ausschusses erstattete hierauf Bericht über die auf Erhaltung des Zollvereins lautenden Anträge der Landraths-Mitglieder Rothhaas, Wolf und Böcking, worauf der Landrath nach dem Vorschlage des gedachten Ausschusses den Antrag des Secretärs mit einigen Modifikationen in folgender Fassung einstimmig annahm und sich in nachfolgender Weise aussprach:

„Seit vielen Jahren durchdringt das Streben nach größerer Einigung alle deutschen Stämme. Es bedarf keiner Erläuterung, welches feste Band ein unbeschränkter

Verkehr und die durch denselben herbeigeführte Gemeinschaftlichkeit der Interessen um verbundene Staaten schließen, und darum war auch der Zollverein, der bedeutendste Schritt, welcher dem gefühlten Bedürfnisse Rechnung trug, von den wohlthätigsten Folgen begleitet.

Der Zollverein, ein politisches Bindemittel der verbundenen Stämme, war auch in Beziehung auf Handel und Industrie ein gelungenes Werk; dieselben erreichten in kurzer Zeit eine bisher nicht gekannte Blüthe und Ausdehnung, und viele Staaten waren eifrig bestrebt, mit demselben Handelsverbindungen anzuknüpfen und Handelsverträge abzuschließen.

Auch der Pfalz hat er reichen Segen gebracht; nicht nur ihre Industrie gehoben, sondern ihrem Bodenreichthume und insbesondere ihren Weinen Absatzquellen eröffnet, welche zugleich nicht versiegende Quellen zunehmenden Wohlstandes wurden.

Aber der Zollverein war nicht nur eine Handelsverbindung, sondern eine Handelsverbindung deutscher Volksstämme, und seine Ausbildung und Ausdehnung mußte beinahe vor Allem auch nach dieser Seite erstrebt werden. Umfaßte er auch nicht das ganze Deutschland, so gab der mit Oesterreich unter dem 19. Februar 1853 abgeschlossene Handelsvertrag doch der Hoffnung auf ein günstiges Resultat dieser Bestrebungen Raum.

Neben dieser Ausdehnung seiner Grenzen auf alle deutschen Staaten faßte der Zollverein auch den Weltverkehr in das Auge, indem er die Handelsbeziehungen zu dem Auslande nach den heutigen Bedürfnissen und Zuständen zu regeln suchte, und im Auftrage der Zollvereinsstaaten schloß daher Preußen unter dem 2. August 1862 einen Handelsvertrag mit Frankreich ab.

Es ist hier nicht der Fall, den technischen Theil dieses Vertrages, dessen Vortheile und Nachtheile je nach dem

Standpunkte und den Interessen Einzelner und einzelner Stämme stark übertrieben werden mögen, einer Erörterung zu unterwerfen, aber das kann nicht verkannt werden, daß Art. 31 desselben einen Zankapfel unter die deutschen Stämme geworfen und der vertragsmäßig stipulirten Ausbildung des Handelsvertrages von 1853 im Wege steht, da sich die contrahirenden Theile darin verpflichteten, dem Andern jede Begünstigung, jedes Vorrecht und jede Ermäßigung der Eingangs- oder Ausgangs-Abgaben zu Theil werden zu lassen, welche er einer dritten Macht zugesteht.

Es wäre Leichtsinn, ja ein Verbrechen, wenn Jemand auf Auflösung des Zollvereins hinarbeiten oder auch nur nicht mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln derselben entgegentreten würde. Insbesondere für die Pfalz wäre der Eintritt eines solchen Ereignisses eine Kalamität, die selbst durch den Abschluß eines Vertrages mit Oesterreich nicht beseitigt, ja nicht einmal wesentlich gelindert werden könnte. Aber diese Kalamität wäre nicht minder eine solche für Preußen, dessen Industrieerzeugnisse schwerlich in dem Handelsvertrage mit Frankreich einen hinreichenden Ersatz für den verlorenen Markt in Süddeutschland finden würden. Zudem ist Preußen zunächst deutsch — zunächst Mitglied des deutschen Zollvereins; — es wird als deutsche Macht den Zollverein über den Handelsvertrag mit Frankreich stellen, wenn es nicht auf ewige Zeiten die Spaltung Deutschlands verantworten will.

Die Pfalz drängt vor Allem auf Erhaltung des Zollvereins; sie ist bereit, den französischen Handelsvertrag anzunehmen oder auf denselben zu verzichten, wenn nur jener fortbesteht und der Möglichkeit der Ausdehnung desselben auf das ganze deutsche Vaterland kein unüberwindliches Hinderniß entgegengesetzt wird.

Unter diesen betrübenden Verhältnissen hat die Pfalz mit Beruhigung die Königl. Worte vernommen, daß Seine Majestät die Besorgniß für den Fortbestand des Zoll-

vereins wegen Ablehnung des Handelsvertrages in seiner dermaligen Fassung nicht für begründet zu halten vermöge, Sich vielmehr der Hoffnung hingebe, daß die nicht nur auf die Erhaltung, sondern auch auf die Erweiterung des Zollvereines gerichteten Bestrebungen Seiner Regierung von segensreichem Erfolge begleitet sein werden.

Möge ein glücklicher Erfolg diesen Bestrebungen unseres geliebten Königs zu Theil werden! Unter allen Verhältnissen wird die Mitwirkung und Unterstützung von Millionen Deutscher Allerhöchstdenselben auf dem eingeschlagenen Wege begleiten und der Segen der jetzigen und zukünftigen deutschen Generationen das gelingende Werk mit wohlverdientem Ruhme krönen.

Nachdem der Landrath hiemit sämmtliche Regierungs-Vorlagen, sowie die Anträge seiner Mitglieder erledigt hatte, schloß der Präsident die heutige Sitzung und setzte die Schlußsitzung auf Samstag den 27. Juni, Vormittags 9 Uhr, fest.

Ueber diese in öffentlicher Sitzung stattgehabten Verhandlungen wurde gegenwärtiges Protokoll errichtet und von dem Präsidenten und Secretär unterzeichnet.

Ph. H. v. Krämer.

Böcking.

Dreizehnte Sitzung am 27. Juni 1863, Vormittags 9 Uhr.

Zugegen sind sämmtliche Mitglieder des Landrathes.

Nachdem der Präsident die heutige Sitzung eröffnet hatte, wurde das Protokoll über die zwölfte von dem Secretär vorgelesen und von dem Landrathe genehmigt.

Mit einem dreifachen Hoch auf Seine Majestät den

König Maximilian II.,

schloß hierauf der Landrath seine diesjährigen Verhandlungen.

Auf die hierauf der Königlichen Regierung gemachte Mittheilung, daß der Landrath seinem gesetzlichen Schlusse entgegensehe, erschien der Königl. Regierungs-Präsident, Herr v. Hohe, begleitet von dem Königl. Präsidial-Secretär Wand, und schloß die Versammlung mit folgenden Worten:

Meine Herren Landräthe der Pfalz!

Sie haben Ihre Verhandlungen geschlossen und es ist nun meine Pflicht, Ihre Versammlung zu schließen.

Ihre Protokolle werden, sobald sie gedruckt sind, der Allerhöchsten Würdigung und Vorbescheidung Seiner Königl. Majestät unterlegt werden.

Die nächste Landraths-Versammlung erfordert eine Neuwahl; ich hoffe, Sie Alle hier in diesem Saale wieder fröhlich begrüßen zu können.

Sie werden sich überzeugt haben, daß das Bemühen der Kreis-Verwaltung stets nur darauf gerichtet war, das Wohl der Pfalz zu fördern und Ihrem Vertrauen zu entsprechen; ich hoffe, daß Sie auch fernerhin Gelegenheit finden werden, sich davon zu überzeugen, und danke Ihnen im Namen der Kreis-Verwaltung aus vollem Herzen für das derselben bisher bethätigte Vertrauen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern,

Maximilian II.,

erkläre ich die Versammlung der Landräthe der Pfalz für geschlossen.

Auf fröhliches Wiedersehen!

Es lebe der König! Es lebe die Pfalz!

hoch! hoch! hoch!

Ueber diese in öffentlicher Sitzung stattgehabten Verhandlungen wurde gegenwärtiges Protokoll errichtet, vorgelesen, von dem Landrathe genehmigt und sodann von dem Präsidenten und Secretär unterschrieben.

Ph. H. v. Krämer.

Böcking.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 50. Speyer, den 7. Juli 1863.

Inhalt:

Nro. 16660 N. pr. den 13 Juni 1863.

(Die Rechnungs-Ergebnisse der Distriktsgemeinden pro $18\frac{61}{62}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit des Art. 21 Abs. 4 des Distriktsraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 werden in nachstehender Uebersicht die Rechnungs-Ergebnisse der Distriktsgemeinden für das Verwaltungsjahr $18\frac{61}{62}$ nebst den distriktiven Verhältnissen überhaupt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 12. Juni 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Uebersicht

der

Rechnungs-Ergebnisse

der

Distriktsgemeinden in der Pfalz

für das

Verwaltungsjahr $18^{61}/_{62}$

und der

distriktiven Verhältnisse überhaupt.

1.	A. Einnahmen.																	
	2.		3.		4.		5.		6.		7.		8.		9.			
Namen der Distriktsgemeinden.	Activbestände, Activausstände etc. vom Vorjahre.		Nutzungen aus dem Distrikts-Vermögen.		Auf Gesetz oder besondere Rechtstitel beruhende Leistungen.		Freiwillige Zuschüsse.		Distrikts-Umlagen.		Heimbezahlte Capitalien.		Anlehen.		Summa.			
	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr		
Annweiler	915	9	24	30½	61	31¾	1481	57	7587	41	—	—	—	—	10070	49		
Bergzabern	2072	50¾	8	18	54	10¾	1270	38	8972		7000	—	—	—	19377	57		
Blieskastel	931	39¼	388	26	3717	23¾	6678	58	14001	30	10455	—	—	—	36172	56½		
Dahn	515	43¾	—	—	66	3¾	2361	50	9116	—	5094	53	—	—	17154	30½		
Dürkheim	1877	57¾	887	4	66	4	657	56	6902	—	4124	14	—	—	14515	15¾		
Edenkoben	928	41¼	—	—	76	27½	748	13	4238		6150	—	—	—	12141	22		
Frankenthal	—	—	176	50	94	31½	1877	26½	7664	49	5000	—	—	—	14813	37		
Germersheim	705	—¼	559	40	45	35	923	40	6932	24	16815	26	—	—	25981	45¼		
Göllheim	—	—	242	6	3205	43¼	2085	47	9344	—	6063	46	—	—	20941	22¼		
Grünstadt	1485	11	116	41	51	27	2602	35	10402	7	—	—	—	—	14658	1		
Homburg	1826	36	—	—	1997	3	686	9	2356	4	—	—	—	—	6865	52		
Hornbach	294	22¼	62	19	51	16½	812	1	7456	45	5100	—	—	—	13776	44		
Kaiserslautern	2243	34	—	—	35	33	2724	12	12562	25	7831	46	—	—	25397	30		
Kandel	1174	8¼	25	10	59	55¼	2007	45	10599	16	11373	45	—	—	25239	59¼		
Kirchheimbolanden	188	48	479	37	48	54¾	1299	53	7546	30	5883	54	—	—	15447	36¾		
Kusel	2487	22¾	21	10	152	39¾	406	40	7070	50	—	—	—	—	10138	42¼		
Landau	1785	57¼	60	14	157	36¾	3172	45	5336	—	10100	—	—	—	20612	33		
Landstuhl	1483	9¾	—	—	76	26½	1017	25	4228	11	—	—	—	—	6805	12		
Lauterecken	10236	58¾	40	45	30	28¾	1000	—	6816	—	16855	58	—	—	34980	10		
Ludwigshafen	3526	49¼	97	5	198	14¾	1530	27	9903	30	9235	36	—	—	24491	42		
Neustadt	1436	30¾	500	11	32	54	1174	27	6189	50	10000	—	—	—	19333	52¾		
Obermoschel	1306	39	391	40	48	13	1394	27	6841	27	101	10	—	—	10083	36		
Otterberg	1847	48	—	—	40	47¾	1343	45	6018	12	6709	56	—	—	15960	28¾		
Pirmasens	3051	54¾	—	—	69	32¾	3133	40	16331	30	7100	—	7237	46	36924	23¾		
Rockenhausen	833	18¼	96	8	27	16¼	833	32	8397	21	6619	27	—	—	16807	2¾		
Speyer	1571	41	328	6	107	44¼	1365	37	8857	—	32240	—	—	—	44470	8¾		
Waltfischbach	545	34¼	7	50	192	10¼	1300	13	9757	—	10020	33	—	—	21823	21¼		
Waldmohr	3278	14¼	12	36	177	21¼	1752	15	5006	54	40	—	—	—	10267	20¾		
Winnweiler	2210	10¾	—	—	39	45¾	1491	19	5851	—	8060	—	—	—	17652	15¼		
Wolfstein	2444	39¾	—	—	53	43	1242	58	4510	—	8063	3	—	—	16314	23¾		
Zweibrücken	518	46¼	99	22	241	49¼	2349	20	11484	30	10000	—	—	—	24693	48		
Total	53725	16¼	4625	48¼	11278	23¾	52727	50¾	248280	46	226038	27	7237	46	603914	17¾		

B. Ausgaben.								Abgleichung.				Distrikts-Vermögen.				
10. Für den Distriktsrath.		11. Für die durch Gesetz und besondere Rechtstitel begründete Zwecke.		12. Nach Art. 29 Abs. 1 des Gesetzes von der Zustimmung des Distriktsrathes abhängige Ausgaben.		13. Summa.		14. Mehr-Einnahme.		15. Mehr-Ausgabe.		16. Rentirendes. Betrag.		17. Nicht rentirendes. Bezeichnung desselben.	18. Capital-Betrag.	
fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr		fl	kr
316	24	8740	8¼	52	27¾	9109	—1	961	48¾	—	—	600	—	Krankenhaus . .	4000	—
														Feuerspritzen . .	1100	—
370	36¼	15645	12	2041	29¼	18057	17¾	1320	39¼	—	—	2200	—	Krankenhaus . .	5100	—
663	2	31933	37¼	—	—	32596	39¼	3576	17¼	—	—	10703	2	Rimbacher Schleußenhaus	1200	—
														Weggeld-Erhebungslocal	800	—
474	16	11497	41	100	—	12071	57	5082	33¼	—	—	—	—	. . . . . .	—	—
290	20	7139	54¼	1900	—	9330	14¼	5185	1¼	—	—	—	—	. . . . . .	—	—
286	50	5039	42¼	6354	45	11681	17¼	460	4¾	—	—	6150	—	Nivellir-Instrument .	29	9
210	50¼	9320	33¼	3054	38	12586	1¼	2227	35¼	—	—	1200	—	Kantonsgefängniß .	4150	—
422	27¾	5584	5¾	19273	24	25279	57¼	701	48	—	—	32314	12	. . . . . .	—	—
484	7	12755	47	6684	50	19924	44	1016	38¾	—	—	—	—	. . . . . .	—	—
238	52	10958	9	300	48	11497	49	3160	12	—	—	—	—	Kantonsgefängniß .	4200	—
101	34¾	3598	3¾	110	—	3809	38¾	3056	13¾	—	—	—	—	. . . . . .	—	—
309	11¼	7878	18¼	5500	—	13687	30	89	14	—	—	—	—	. . . . . .	—	—
531	41¼	22762	28¾	—	—	23294	10	2103	20	—	—	7675	—	. . . . . .	—	—
623	10	11607	47	11959	56	24190	53	1049	6¼	—	—	10000	—	Waisenhaus . .	6000	—
395	25	7205	53	7386	59	14988	17	459	19¾	—	—	5209	18	. . . . . .	—	—
192	59	6721	18¾	924	9	7838	26¾	2300	15¾	—	—	1518	32	Kantonsgefängniß .	3000	—
438	4	7516	1¼	11935	12	19889	17¾	723	15¼	—	—	10600	—	Nivellir-Instrument .	29	9
126	21¼	5641	46¾	220	—	5988	8	817	4	—	—	3000	—	. . . . . .	—	—
611	49	13548	16¾	702	10	14862	15¾	20117	54¼	—	—	—	—	. . . . . .	—	—
428	27	10268	19¾	12135	—	22831	46¾	1659	55¾	—	—	12035	—	Kantonsgefängniß	5950	—
														und Meßgeräthe .	102	6
396	14	18086	3¼	747	50	19230	7¼	103	45¼	—	—	—	—	. . . . . .	—	—
311	56	6979	29¼	1154	25	8445	50¼	1637	45¾	—	—	—	—	. . . . . .	—	—
355	3	13328	41¾	12	12	13695	56¾	2264	31¾	—	—	6590	—	. . . . . .	—	—
678	31	29572	40¾	100	—	30351	11¾	6573	11¾	—	—	—	—	. . . . . .	—	—
402	57	14678	17¾	800	—	15881	14¾	925	47¾	—	—	—	—	. . . . . .	—	—
289	44	42678	17¼	493	29	43461	30¼	1008	38¼	—	—	—	—	Kantonsgefängniß .	10500	—
														Geldschrank . .	186	40
														Meßgeräthe . .	102	6
516	3¾	10412	13	300	—	11228	16¾	10595	4¾	—	—	—	—	. . . . . .	—	—
160	51¾	7253	33¾	320	—	7734	25	2532	55¾	—	—	240	—	. . . . . .	—	—
398	43¾	15153	33¼	—	—	15552	17¼	2099	58	—	—	8060	—	. . . . . .	—	—
411	56	6894	29	405	41	7712	6	8602	17¾	—	—	—	—	. . . . . .	—	—
589	4	18390	4	425	—	19404	8	5289	40	—	—	—	—	. . . . . .	—	—
12027	31¾	398790	28¾	95394	25¼	506212	25	97701	52¾	—	—	118095	4		46149	10

Namen der Distrikts-Gemeinden.	19. Admassirte Fonds zur Errichtung von Distrikts-Anstalten. Bezeichnung derselben.	20. Betrag. fl	kr	21. Betrag der bestehenden Schulden. fl	kr	22. Vorhandene Distrikts-Anstalten, welche nicht unter jene des Art. 27 des Gesetzes fallen. Bezeichnung derselben.
Annweiler	Spar- und Hilfskasse	397	11	45205	30	Spar- und Hilfskasse
Bergzabern	do.	—	—	—	—	id.
Blieskastel	Distrikts-Armenpflege	3467	9	12800	—	
	Hilfskasse	3689	27			
Dahn	Hilfskasse	941	12	9700	—	
	Armenanstalt	1467	48			
Dürkheim	Armenbeschäftigung	6875	43	17006	57	
Edenkoben		—	—	—	—	
Frankenthal	Getraidemagazin	1400	—	—	—	
Germersheim	Waisenhaus; Betrag unter Rubrik 16.	—	—	—	—	
Göllheim	Getraidemagazin	662	–	—	—	Spar- und Hilfskasse mit dem Distrikte Kirchheim
	Wohlthätigkeits- und Besserungsanstalt	8018	43			
Grünstadt		—	—	37300	—	
Homburg		—	—	—	—	
Hornbach	Hilfskasse	1980	35	12570	24	
	Armenpflege	989	48			
Kaiserslautern	Armenpflege	6230	58	—	—	
Kandel	Getraidemagazin	891	45	—	—	
Kirchheimboland	do.	1519	18	—	—	Spar- und Hilfskasse mit dem Distrikte Göllheim
	Wohlthätigkeits- und Besserungsanstalt	6732	4			
	Armenpflege	1914	3			
	Straßenbauten	229	24			
Kusel	Getraidemagazin	5289	21	—	—	
	Krankenhaus	3106	21			
	Kantonsgefängniß-Neubau	20217	38			
Landau		—	—	—	—	
Landstuhl		—	—	—	—	
Lauterecken	Getraidemagazin	2336	37	31971	12	
	Krankenhaus	1551	9			
	Reserve für Straßenbau	2634	57			
Ludwigshafen	Getraidemagazin	238	6	—	—	Spar- und Hilfskasse
	Straßenbau	27	54			
Neustadt	Armenbeschäftigung	8500	–	—	—	Distrikts-Hilfskasse
	Getraidemagazin	1000	—			
Obermoschel	do.	1534	12	—	—	id.
	Armenpflege	705	38			
	Mühlkanalbrückenbau	700	—			
Otterberg	Distrikts-Armenfond	1745	4	—	—	
Pirmasens	Getraidemagazin	1787	26	—	—	
	Armenunterstützung	2746	31			

23.		24.		25.	
Steuer-Summe der Distrikte, welche der Umlagen-Vertheilung zu Grunde gelegt worden sind.					
Gesammtsteuer mit Ausschluß der Einkommen-Steuer.		Einkommen-Steuer.		Summa.	
ƒ	Xr	ƒ	Xr	ƒ	Xr
26322	19	730	28	27052	47
43743	10	1120	24	44863	34
31539	5	1682	46	33221	51
26407	31	681	44	27089	15
46214	12	—	—	46214	12
38817	14	1117	16	39934	30
* 70714	43	—	—	70714	43
40955	56	1275	53	42231	49
19815	29	629	42	20445	11
34491	41	1180	4	35671	45
15606	59	496	13	16103	12
17749	15	495	19	18244	34
34050	47	2266	7	36316	54
52922	20	1863	59	54786	19
28354	44	738	47	29093	31
29520	59	494	49	30015	48
64422	4	2962	1	67384	5
25726	50	925	10	26652	—
13459	22	353	48	13813	10
51712	37	2311	26	54024	3
57672	31	2317	34	59990	5
21338	6	563	1	21901	7
14712	10	506	43	15218	53
32229	35	789	22	33018	57

26.

Bemerkungen.

Die einnahmlich verrechneten Kaufpreise der Kantonsgefängnisse befinden sich unter der Rubrik 7 vorgetragen.

* Hierunter die Steuer des Kantons Grünstadt mit 34,491 ƒ 41 Xr, welche der Umlagenvertheilung zur Unterhaltung der ganzen Strecke der Distriktsstraße von Frankenthal bis Ebertsheim beigezogen worden ist.

In den Fällen, wo bei einer Gemeinde in der Rubrik № 3 Beträge eingestellt sind, dagegen in der Rubrik № 16 keine Summen erscheinen, bestehen die Einnahmen auf Nutzungen aus dem Distriktsvermögen theils in Zinsen von zurückgezogenen Capitalien und von abmassirten Fonds und theils in dem Erlöse aus Abfallholz von Straßen-Alleebäumen, von Straßengrund und dergl.

Namen der Distrikts-Gemeinden.	19. Admassirte Fonds zur Errichtung von Distrikts-Anstalten. Bezeichnung derselben.	20. Betrag. fl.	kr.	21. Betrag der bestehenden Schulden. fl.	kr.	22. Vorhandene Distrikts-Anstalten, welche nicht unter jene des Art. 27 des Gesetzes fallen. Bezeichnung derselben.
Rockenhausen	Getraidemagazin	405	—	—	—	Spar- und Hilfskasse . .
	Armenunterstützung	435	—			
	Straßenbau	1000	—			
Speyer . . .	Getraidemagazin	1072	13	—	—	. . . . .
Waldfischbach	Gründung einer Hilfskasse . . .	1174	23	1319	11	. . . . .
	Armenunterstützung	1919	39			
Waldmohr .	. . . .	—	—	—	—	. . . . .
Winnweiler .	Armenpflege	2800	—	—	—	. . . . .
Wolfstein . .	Getraidemagazinsfond	2559	56	—	—	. . . . .
	Krankenhaus	241	50			
	Brückenbau	2769	53			
Zweibrücken .	Getraidemagazin und Hilfskasse . .	7830	34	9500	—	. . . . .
	Armenbeschäftigungs-Anstalt . . .	5900	3			
	Straßenbau	5000	—			
Total .		134636	28	183373	14	

Ad Nrm. Exh. 11627 X. pr. den 24. Juni 1863.

(Die Prüfung für den Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei-, dann Steuergehilfen-Dienst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem jedem Candidaten, welcher die Zulassung zu der nächsten Prüfung für den Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei-, dann Steuergehilfen-Dienst erhalten hat, mit der Kundgabe dieser Admission zugleich eröffnet worden ist, daß der Zeitpunkt des Stattfindens der Prüfung durch das Kreisamtsblatt verkündet werden wird, so wird mit Bezugnahme hierauf bekannt gegeben, daß die vorbezeichnete Prüfung am Montag den 31. August dieses Jahres, Morgens 7 Uhr, beginnt und am 2. September Abends geschlossen wird.

Die Examinanden haben sich am Sonntag den 30. ejusdem Vormittags in dem Regierungsgebäude dahier einzufinden und den weiteren Eröffnungen entgegenzusehen.

Speyer, den 19. Juni 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern und der Finanzen.

Hohe.

Meyer.

Metschnabl.

Nro. 16790 N. pr. den 20. Juni 1863.

(Das Expedientenhaus F. J. Wichelhausen und Comp. in Bremen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Expedientenhaus F. J. Wichelhausen und Comp.

23. Steuer-Summe der Distrikte, welche der Umlagen-Vertheilung zu Grunde gelegt worden sind. Gesammtsteuer mit Ausschluß der Einkommen-Steuer.		24. Einkommen-Steuer.		25. Summa.		26. Bemerkungen.
fl	kr	fl	kr	fl	kr	
16665	26	343	39	17009	5	
40252	32	2872	58	43125	30	
20683	48	482	53	21166	41	
25027	59	785	21	25813	20	
17423	42	596	54	18020	36	
16217	11	339	23	16556	34	
35013	18	2224	43	37238	1	
1009783	35	33148	27	1042932	2	

in Bremen hat unterm 15. Juni l. J. das von ihm betriebene Geschäft der Auswanderer-Expedition aufgegeben. In Folge dessen und auf Grund eines höchsten Erlasses des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 12. l. M. № 10611, wodurch die dem genannten Hause verliehene Befugniß zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach überseeischen Ländern von jenem Tage an für erloschen erklärt worden ist, werden die für dieses Haus im Regierungsbezirke der Pfalz errichteten Auswanderungs-Agenturen hiemit eingezogen.

Speyer, den 20. Juni 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 1012 X. pr. den 24. Juni 1863.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Germersheim, Decanats gleichen Namens, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Decans und Pfarrers Blaul ist die protestantische Pfarrstelle zu Germersheim in Erledigung gekommen.

Deren Erträgnisse bestehen in:

	fl	kr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung	50	—
3. Ertrag des Pfarrguts	6	38
4. Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	91	—
Zusammen .	379	38

Der an der Congrua einer Pfarrstelle 3. Klasse fehlende Betrag von 620 fl 22 kr wird aus dem Sustentationsfonde ergänzt. Außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Bewerber um diese Pfarrei, mit welcher die Decanatsstelle eventuell verbunden bleiben soll, haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen sechs Wochen von heute an durch das Königl. Decanat Germersheim hierher zu senden.

Speyer, den 24. Juni 1863.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

L. Glaser.

Dimroth.

---

pr. den 24 Juni 1863

Bekanntmachung.

Die mit der Königl. Postexpedition St. Ingbert vereinigte Vereins-Telegraphenstation ist mit beschränktem Tagesdienst dem Verkehr übergeben worden.

München, den 18. Juni 1863.

Königl. Telegraphenamt.

Dyck.

Zenger.

---

pr. den 25. Juni 1863.

(Feriensitzungen betr.)

Durch Rathskammerbeschluß des Königl. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom heutigen wurden die nachbezeichneten Tage zur Abhaltung der öffentlichen Sitzungen für Handels- und dringende Civilsachen während der diesjährigen Gerichtsferien bestimmt:

Im Monat September

Freitag der 4., Montag der 7. und Freitag der 25.

Im Monat October

Freitag der 9. und Freitag der 23.

Kaiserslautern, den 24. Juni 1863.

Der Königl. Staatsprokurator:

Löw.

Dienstesnachricht.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 16. Juni dieses Jahrs, wurde der bisherige provisorische Lehrer Jacob Henemann in Fischbach zum Lehrer an der dortigen deutschen protestantischen Schule in definitiver Eigenschaft ernannt.

Augsburger Börse.

Den 2. Juli 1863.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3 1/2 %	98	
„ „ „ 4 %		100 7/8
„ „ „ 4 % halbjährig .		101 1/8
„ „ „ 4 1/2 %	102 3/4	
„ „ „ 4 1/2 % halbjährig.	103 3/4	
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem. . .		850
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien . .		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Berichtigung.

In № 45 des Kreisamtsblattes pro 1863 vom 12. Juni l. J. ist als Anstellungsort der sub № 8 des auf pag. 662 veröffentlichten Verzeichnisses der während des Jahres 1863 vorschriftsmäßig unterrichteten und geprüften Hebammen angeführten Katharina Guido, Ehefrau Renner, blos die Gemeinde Winzingen angegeben, während diese Hebamme für die Gemeinden Neustadt a. H. und Winzingen angestellt ist, was hiemit berichtigt wird.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 51. Speyer, den 8. Juli **1863.**

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

Vorsorge gegen Gefahren und Belästigungen bei Errichtung oder wesentlicher Veränderung von Fabriken und Werkstätten betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 129 des Polizei-Strafgesetzbuches bezüglich der Fabriken und Werkstätten, welche eine schädliche oder belästigende Ausdünstung verbreiten, oder sonst für die Nachbarn oder das Publikum erhebliche Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen herbeiführen können, zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Zu den Fabriken und Werkstätten, welche nur nach vorgängiger polizeilicher Genehmigung errichtet oder wesentlich verändert werden dürfen, sollen für jetzt gerechnet werden:

Pulvermühlen;

Fabriken von Schießbaumwolle, Feuerwerksgegenständen, Phosphor, Weingeist, Aether, ätherischen Oelen, Naphta, Petroleum, Photogen und anderen leicht brennbaren oder explodirenden Stoffen und von Reibzündern aller Art;

Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten;

Coaks-, Kienruß- und Theeröfen;

Pech-, Terpentin- und Firnißsiedereien;

Ziegel-, Kalk- und Gypsöfen;

Glas-, Spiegel- und Thonwaaren-Fabriken;

Hochöfen und Schmelzhütten;

Flachs- und Hanfröstanstalten;

Hopfenschwefeldörren;

Stampf- und Hammerwerke;

Maschinenfabriken;

Chemische Fabriken aller Art und chemische Bleichen;

Zuckerfabriken;

Cichorienfabriken;

Stärkefabriken;

Wachstuch-, Lackleder- und Dachpappfabriken, sowie Anstalten, in welchen Asphalt verarbeitet wird;

Schlachthäuser;

Abdeckereien;

Leim-, Thran-, Talg-, Schmalz-, Seifensiedereien und Lichterziehereien, sowie Stearin-Fabriken;

Darmsaiten-Fabriken;

Blutkuchen-Bereitungsanstalten, Blutlaugen- und Knochensiedereien, Knochenbrennereien, Knochenbleichen und Knochenmühlen;

Düngerfabriken;

Gerbereien;

Färbereien;

Zeugdruckereien;

Papierfabriken;

Kunstwollfabriken und andere Gewerbsanlagen, in welchen die Reinigung von roher Wolle und Baumwolle, von Haaren und Federn, von Lumpen und ähnlichen Abfällen massenhaft betrieben wird;

dann Gewerbsanlagen zur Aufbewahrung von ungereinigten Knochen, rohem Talg, ungegerbten Häuten und anderen übelriechenden oder leicht in Fäulniß übergehenden Gegenständen;

endlich die Betriebsstätten der Schmiede, Blech- und Kupferarbeiter, Gold-, Silber- und Metallschläger, Küfer, wenn diese Gewerbe in der Nähe von Kirchen, Schulen, Krankenhäusern, Irrenanstalten oder öffentlichen Gebäuden, deren bestimmungsmäßige Benützung dadurch gestört würde, ausgeübt werden wollen.

Bei allen diesen Anlagen macht es keinen Unterschied, ob sie nur auf den eigenen Bedarf, oder auch auf den Absatz an Andere berechnet sind.

§. 2.

Die Ertheilung der polizeilichen Genehmigung zur Errichtung oder wesentlichen Veränderung der in §. 1 aufgeführten Fabriken oder Werkstätten wird hiemit übertragen:

1. in der Haupt- und Residenzstadt München der Local-Baucommission im Benehmen mit der Polizei-Direction in I. und der Kreisregierung, Kammer des Innern, in II. Instanz, in Fällen des §. 110 der Verordnung vom 15. September 1818, das Verhältniß zwischen der Polizei-Direction und dem Magistrate der Stadt München betreffend, der Kreisregierung in I. und dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern in II. Instanz;
2. in anderen, einer Kreisverwaltungsstelle unmittelbar untergeordneten Städten den Magistraten in I. und den Kreisregierungen, Kammer des Innern, in II. Instanz;
3. für alle übrigen Orte den Bezirksämtern in I. und den Kreisregierungen in II. Instanz.

§. 3.

Das Gesuch um die Genehmigung zur Errichtung einer im §. 1 bezeichneten Fabrik oder Werkstätte ist bei der einschlägigen Unterbehörde schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzubringen und zwar unter Uebergabe oder Beifügung der nöthigen Situationspläne, Bauzeichnungen und Erläuterungen.

Diese Behörde hat das Gesuch ohne Zeitverlust zu prüfen und wenn die Unzulässigkeit der Anlage mit Bestimmtheit bejaht werden muß, das Gesuch unter Angabe der Gründe sofort abzuweisen.

§. 4.

Ist kein Anlaß gegeben, das Gesuch sofort zurückzuweisen, so ist das Unternehmen mittels einmaliger Einrückung in ein hiezu geeignetes Localblatt, dann in der Gemeinde, in welcher das Unternehmen errichtet werden will, durch Anschlag an dem hiezu bestimmten Orte und

in der sonst hergebrachten Publikationsweise zu veröffentlichen und Tagsfahrt zur Verhandlung unter dem Rechtsnachtheile anzuordnen, daß die Betheiligten, welche bei dieser Tagsfahrt keinen Einspruch erheben, ihres Widerspruchsrechtes verlustig sein würden.

Mit der desfallsigen Bekanntmachung ist auch die Aufforderung zu verbinden, bis zur Tagsfahrt von den Plänen, Bauzeichnungen und Erläuterungen unter amtlicher Aufsicht Kenntniß zu nehmen.

Die Eigenthümer der benachbarten Grundstücke und Gebäude sind außerdem durch persönliche Zustellungen zu benachrichtigen und vorzuladen.

§. 5.

In der anberaumten Tagsfahrt, welche erforderlichen Falls mit einer Ortsbesichtigung unter Zuziehung Sachverständiger zu verbinden ist, hat die instruirende Behörde vor Allem auf Erzielung einer gütlichen Verständigung hinzuwirken, in Ermanglung solcher Verständigung aber über die erhobenen Einsprüche zu verhandeln.

Nach dem Ergebnisse der Verhandlung und der von Amtswegen vorzunehmenden Prüfung der einschlägigen bau-, weg-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Rücksichten ist über die Zulässigkeit des beabsichtigten Unternehmens Beschluß zu fassen und im Falle der Genehmigung die Art der Ausführung genau festzustellen.

Wenn das Unternehmen rücksichtlich des öffentlichen Interesses keinem Anstande unterliegt, aber auf Grund bestehender Privatrechtsverhältnisse Einspruch erhoben worden ist, welcher nicht durch gütliche Verständigung beseitigt werden konnte, so ist bei Ertheilung der administrativen Genehmigung der Unternehmer darauf hinzuweisen, daß dadurch der gerichtlichen Entscheidung über die privatrechtlichen Verhältnisse nicht vorgegriffen werde.

§. 6.

Der gefaßte Beschluß ist sowohl dem Unternehmer, als den Widersprechenden mit geeigneter Bekanntgabe der Berufungsfrist von 14 Tagen zu eröffnen.

Die Kreisregierung, Kammer des Innern, entscheidet nach collegialer Berathung in zweiter und letzter Instanz.

Wenn jedoch im Falle des §. 2 Ziff. 1 die Kreisregierung in I. Instanz entscheidet, bildet das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern die II. und letzte Instanz.

Das Verfahren in I. Instanz ist tax- und stempelfrei. Die sonstigen Kosten hat der Unternehmer zu tragen.

Sind jedoch besondere Kosten durch unbegründete Einsprüche veranlaßt worden, so können dieselben demjenigen zur Last gelegt werden, welcher den Einspruch erhoben hat

§. 7.

Wird die Ausführung des Unternehmens innerhalb eines Jahres nach erlangter Genehmigung nicht begonnen, so erlischt die Genehmigung der Betriebsanlage.

Dieselbe kann jedoch, wenn innerhalb eines Jahres eine wesentliche Aenderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte nicht eingetreten ist, ohne andere Sachverhandlung, als die Constatirung dieses Umstandes erneuert werden.

§. 8.

Bezüglich des Verfahrens bei Gesuchen um Genehmigung wesentlicher Veränderungen finden die Vorschriften in den §§. 3 bis 6 mit der Beschränkung Anwendung, daß bei minder wichtigen Veränderungen von der in §. 4 vorgeschriebenen Bekanntmachung Umgang genommen werden kann.

Hinsichtlich der Zeit der Ausführung derartiger Veränderungen gelten die Bestimmungen des §. 7.

§. 9.

Gegenwärtige Verordnung, wodurch die Gesetze und Verordnungen über das Gewerbswesen, dann die Bestimmungen des Art. 74 des in der Pfalz geltenden kaiserlich französischen Gesetzes vom 21. April 1810 über die Bergwerke, Gräbereien und Steinbrüche, insoweit daselbst die

Vernehmung der Bergwerks-Verwaltungsbehörde und der Forstbehörde angeordnet ist, und des Art. 75 des angeführten Gesetzes, nicht berührt werden, tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreis-Amtsblatt der Pfalz für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

Von diesem Tage an sind alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben.

München, den 16. Mai 1863.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Neumayr.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär:
Ministerialrath Rüßler.

Bekanntmachung,

die Uebereinkunft mit der herzoglich nassauischen Regierung wegen gegenseitigen Schutzes der Waarenbezeichnungen betr.

Staatsministerien des Königlichen Hauses und des Aeußern, der Justiz, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nachdem die königlich bayerische und die herzoglich nassauische Regierung unter sich übereingekommen sind, vom 1. Juni l. J. bis auf Weiteres gegenseitig ihre beiderseitigen Staatsangehörigen in dem gesetzlichen Schutze der Waarenbezeichnungen einander gleichzustellen und zu behandeln, so wird dies im Hinblicke auf Art. 336 Abs. 2 des Strafgesetzbuches für das Königreich Bayern und §. 5 der Allerhöchsten Verordnung vom 21. Dezember v. J., den Schutz von Waarenbezeichnungen betr., durch das Regierungsblatt und das Kreis-Amtsblatt der Pfalz zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, den 20. Juni 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:
Frhr. v. Schrenk. Frhr. v. Mulzer.
Durch die Minister:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Rüßler.

Ad Nrm. Exh. 14241 N. pr. den 4. Juli 1863.

(Die Erledigung der Stelle eines practischen Arztes zu Göllheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des Dr. Felsenthal nach Edenkoben ist die Stelle eines practischen Arztes zu Göllheim erledigt.

Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen der unterfertigten Stelle vorlegen.

Speyer, den 30. Juni 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 16214 N. pr. den 24. Juni 1863.

(Die Schenkung des Johannes Beltzer, gebürtig aus Dirmstein, im Leben Rentelbote zu Grünstadt, zu Gunsten des kathol. Hospitals zu Dirmstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der zu Grünstadt verstorbene Rentamtsbote Johannes Beltzer hat dem Hospitale zu Dirmstein ein Legat von 400 fl. vermacht, welch' wohlthätige Handlung hiermit bestehender Verordnung gemäß zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 23. Juni 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. 17456 N. pr. den 1. Juli 1863.

(Die Bitte der Kirchengemeinde Landshausen um Bewilligung einer Kirchencollecte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben die Vornahme einer Kirchencollecte in sämmtlichen katholischen Kirchen des Königreichs für den Kirchenbau in Landshausen, Königl. Bezirksamt Dillingen im Regierungsbezirk Schwaben und Neuburg, Allerhöchst zu gestatten geruht.

Dies wird mit dem Beifügen anmit veröffentlicht, daß nach deßfallsigem Benehmen mit dem bischöflichen Ordinariate Speyer diese Collecte am achten Sonntage nach Pfingsten, den 19. Juli l. J., in sämmtlichen katholischen Kirchen der Pfalz vorgenommen, und deren Ergebniß von den katholischen Pfarrämtern den betreffenden Königl. Bezirksämtern einbefördert werden wird.

Die Königl. Bezirksämter erhalten hiemit zugleich den Auftrag, die eingegangenen Sammelgelder aus ihren Bezirken anher einzusenden.

Speyer, den 30. Juni 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 17020 N. pr. den 2. Juli 1863.

(Die Erbauung der katholischen Kirche in Ludwigshafen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für die katholische Kirche in Ludwigshafen ist eine Hauscollecte bei den katholischen Bewohnern des Regierungsbezirkes der Pfalz bewilligt.

Die Königl. Bezirksämter der Pfalz erhalten hiermit den Auftrag, diese Collecte benehmlich mit den betreffenden katholischen Decanaten erheben zu lassen, die eingegangenen

Collectengelder dem Königl. Bezirksamte Speyer zu übersenden und deren Ertrag berichtlich anher anzuzeigen.

Speyer, den 29. Juni 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 17213 N. pr. den 29. Juni 1863.

(Agenturen der deutschen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag der Direction werden nachbezeichnete Personen als Unteragenten der deutschen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit hiemit bestätigt.

1. Jacob Bumüller von Offenbach für den Kanton Landau.
2. Friedrich Ernst Haaß, Geschäftsmann in Dürkheim, für den Kanton Dürkheim.
3. Carl Rudolph Jené, Kaufmann und Buchbinder zu Freinsheim, für den Kanton Dürkheim.
4. Valentin Becker, Gemeindeschreiber zu Elmstein, für den Kanton Neustadt.
5. Wilhelm Humbert, Gemeindeschreiber zu Lachen, für den Kanton Neustadt.
6. Jacob Tobt, Kaufmann zu Kandel, für den Kanton Kandel.
7. Jacob Stephan zu Lambsheim für den Kanton Frankenthal und
8. Carl Lichtenberger, Kaufmann zu Zweibrücken, für den Kanton Zweibrücken.

Speyer, den 26. Juni 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 17098 N. pr. den 29. Juni 1863.

(Aufstellung von Unteragenten für die Frankfurter Lebensversicherungsgesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten werden folgende Personen als Agenten der Frankfurter Lebensversicherungsgesellschaft bestätigt:

Joseph Michael Lehmann, Cassier der Gasbereitungsgesellschaft in Landau, für die Kantone Landau und Edenkoben;

Nikolaus Rech, Chirurg in Waldmohr, für die Kantone Waldmohr und Homburg.

Speyer, den 26. Juni 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 17315 N. pr. den 29. Juni 1863.

(Die Aufstellung eines Agenten für das Auswanderungs- und Beförderungshaus J. Barbe in Havre.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Vorschlag des Hauptagenten wird der Kaufmann J. J. Graßmück von Birkweiler als Unteragent des Expedientenhauses J. Barbe in Havre für den Kanton Annweiler hiemit bestätigt.

Speyer, den 26. Juni 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 16805 N. pr. den 1. Juli 1863.

(Agenturen der Magdeburger Feuer- und Hagelversicherungsgesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten werden als Unteragenten der Magdeburger Feuer- und Hagelversicherungsgesellschaft bestätigt:

1. Jacob Bitsch, Wirth in Breitfurt, für die Kantone Hornbach und Blieskastel.
2. Jacob Fischer, Wirth in Reinheim, für den Kanton Blieskastel, statt des zurückgetretenen Jacob Baier von Blieskastel.
3. Adolph Dercum, Steuer- und Gemeinde-Einnehmer in St. Ingbert, für den Kanton Blieskastel, und
4. Ludwig Sutter, Ackerer zu Althornbach, für den den Kanton Hornbach.

Speyer, den 27. Juni 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 11812 X. pr. den 1. Juli 1863.

(Die Zeugentaxen der richterlichen Beamten in Strafsachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 24. Juni 1863, № 7747, wurde genehmigt, daß die Finanz-Ministerialentschließung vom 15. Dezember 1838 (Amtsblatt 1839, pag. 32) „die Reisegebühren der vor den Assisengerichten erscheinenden Gerichtsbeamten betreffend“ auch auf jene Fälle ausgedehnt werde, in welchen Polizeicommissäre als Zeugen vor auswärtige Gerichte berufen werden müssen, um Aufschluß über Amtshandlungen zu geben, welche dieselben als Hilfs-Polizeibeamte vorgenommen haben.

Vorstehendes wird hiemit zur Kenntnißnahme bekannt gegeben.

Speyer, den 1. Juli 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Hohe.
Meyer.
Metschnabl.

Nro. 16712 N. pr. den 26. Juni 1863.

(Entlaufen der 12jährigen Barbara Roschlau von Unterschlauersbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Distrikts- u. Orts-Polizeibehörden der Pfalz.

Die obengenannten Behörden erhalten nachstehend Mittheilung eines Ausschreibens der Königl. Regierung von Mittelfranken mit dem Auftrag, ein etwaiges Resultat der unterfertigten Stelle anzuzeigen.

Speyer, den 25. Juni 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

Nach Anzeige des Gemeindevorstehers von Unterschlauersbach, Bezirksamts Fürth, ist die 12jährige älternlose Barbara Roschlau von dort aus dem Hause ihres

Pflegevaters, des Bauern Johann Simon Gußner, entlaufen, und waren alle Bemühungen, deren Aufenthalt zu erforschen, bis jetzt erfolglos.

Sämmtliche obengenannte Behörden erhalten unter Mittheilung eines Signalements hievon mit dem Auftrage Kenntniß, die geeigneten Nachforschungen einzuleiten und etwaige Ergebnisse alsbald unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte Königl. Stelle dem Königl. Bezirksamte Fürth mitzutheilen.

Ansbach, den 9. Juni 1863.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirector.
Wiellenbacher.

Signalement
der Barbara Roschlau von Unterschlauersbach, insoweit dasselbe angegeben werden kann.

Alter: 12 Jahre.
Größe: mittlere.
Haare: blond.
Miene: trotzig.

Kleidung bei der Entweichung: ein alter blaugestreifter Rock, eine Schürze von ungebleichtem Zeuch, ein altes rothgegittertes Kopftuch, ein baumwollenes Hemd.

---

pr. den 3. Juli 1863.

(Feriensitzungen betr.)

Durch Rathskammerbeschluß des Königl. Bezirksgerichts dahier vom Gestrigen hat dasselbe zur Aburtheilung der summarischen dringenden Civilsachen sowie der Handelssachen während der diesjährigen Gerichtsferien folgende Sitzungen bestimmt:

1. Im Monate September:
Freitag den 11., Montag den 14., Freitag den 25. und Montag den 28.;

2. Im Monate October:

Freitag den 9., Dienstag den 13. und Freitag den 30., was hiemit bekannt gemacht wird.

Frankenthal, den 2. Juli 1863.

Der Königl. Staatsprokurator.

G. Dupré.

Consulat in Rio Grande de San Pedro.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 13. Juni l. J. allergnädigst bewogen gefunden, die Bestellung des Kaufmanns Jacob Feller zum Königl. Viceconsul in Rio Grande de San Pedro in Brasilien an Stelle des mit Tod abgegangenen bisherigen Königl. Viceconsuls Antonio Fereira Caudozo allergnädigst zu genehmigen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen und zwar:

unterm 11. Juni l. J. dem Nagelfabrikanten C. H. Gustafssohn von Joenkoeping auf eine Nagelwalzmaschine, für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 11. Juni l. J. anfangend;

unterm 12. Juni l. J. dem Kaufmann Wilhelm Seck von Westerburg in Nassau auf eine neuconstruirte Getreide-Schälmaschine, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 12. Juni l. J. anfangend;

dem Joseph Kellow, Henry Short und William Denhamking von Cornwall in England auf Bereitung von Schießpulver, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 12. Juni l. J. anfangend;

unterm 13. Juni l. J. dem Bezirks-Maschinenmeister Ulrich Imhof von Bamberg auf eine mechanische Vorrichtung, mittels welcher die schwersten Dampfwagen in unbeheiztem Zustande, dann Tender und Waggons von einem einzigen Manne auf den Laufgrabenwagen und Schiebebühnen transportirt, auf der Drehscheibe gedreht und auf den Schienengeleisen, in Werkstätten und Bahnhöfen mit entsprechender Geschwindigkeit sowohl vor-, als auch rückwärts bewegt werden können, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 13. Juni l. J. anfangend.

Dem Königl. Universitäts-Professor und Academiker Dr. Max Pettenkofer in München wurde unterm 21. Juni l. J. ein Gewerbsprivilegium auf ein Verfahren zur Wiederbelebung der durch Alter ɩc. ɩc. veränderten Oelgemälde, für den Zeitraum von einem Jahre, vom 21. Juni l. J. anfangend, verliehen.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem Albert Köberle von Augsburg unterm 11. Juni 1862 verliehene, durch Kauf an den Maschinenfabrikanten Carl Schlickeisen von Berlin eigenthümlich übergegangene Privilegium auf eine eigenthümlich construirte Backsteinziegelpresse wurde für den Zeitraum von einem Jahre, vom 11. Juni l. J. anfangend, verlängert.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Von dem Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Edmund Thobe von Dresden unterm 15. Dezember 1861 verliehenen und unterm 16. Januar 1862 ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf einen Apparat zum Auspressen der Flüssigkeit aus dickflüssigen Substanzen wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindung in Bayern verfügt.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 52. Speyer, den 9. Juli 1863.

Inhalt:

Ad Nrm. Exh. 17359 N. pr. den 2. Juli 1863.

(Die Aufstellung eines Agenten für die Kölnische Hagelversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Auf Antrag des Hauptagenten wird Conrad Reiffel von Zeiskam als Unteragent der kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft für den Kanton Germersheim hiemit bestätigt.

Speyer, den 30. Juni 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 17400 N. pr den 3. Juli 1863.

(Agenturen der Magdeburger Feuer- und Hagelversicherungsgesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Antrag des Hauptagenten wird der Schullehrer Georg Graß von Schallodenbach als Unteragent der Magdeburger Feuer- und Hagelversicherungsgesellschaft hiemit ernannt.

Speyer, den 1. Juli 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 17497 N. pr. den 3. Juli 1863.

(Aufstellung von Agenten für die deutsche Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag der Direction werden nachbezeichnete Personen als Unteragenten der deutschen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit bestätigt:

1. Daniel Fischer, Schullehrer zu Eisenberg, für den Kanton Göllheim.
2. Friedrich Walter, Kaufmann zu Kaiserslautern, und
3. Johann Friedrich Jenzer, Gemeindeschreiber zu Hochspeyer, beide für den Kanton Kaiserslautern.

Speyer, den 30. Juni 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 16835 N. pr. den 1. Juli 1863.

(Agentur der k. k. privilegirten I. österreichischen Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten wird der Gemeindeschreiber Jacob Groß von Dudenhofen als Unteragent obengenannter Gesellschaft für die Gemeinden Berghausen, Dudenhofen, Heiligenstein, Harthausen, Hanhofen, Mechtersheim, Otterstadt und Waldsee, Kantons Speyer, hiemit bestätigt.

Speyer, den 27. Juni 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. 16647 N. pr. den 26. Juni 1863.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Königl. Distrikts- u. Orts-Polizeibehörden der Pfalz.

Durch Erkenntniß des Königl. Bezirksgerichts München I. J. vom 20. v. M. wurde Friedrich Hofrichter, lediger Tuchmachergeselle aus Kamenz im Königreiche Sachsen, wegen sechs im Zusammenflusse stehender Vergehen des Diebstahls zu einer Gefängnißstrafe von einem Jahre verurtheilt, und gegen denselben die Landesverweisung ausgesprochen.

Hievon werden die obengenannten Behörden unter Mittheilung des Signalements des rc. Hofrichter behufs Einhaltung des vorschriftsmäßigen Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

Speyer, den 25. Juni 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Signalement des rc. Hofrichter.

Vor- und Zuname: Friedrich Hofrichter; Religion: protestantisch; Geburtsort: Kamenz in Sachsen; Stand und Gewerbe: lediger Tuchmacher; Alter: 19 Jahre alt; Gestalt: schlank; Maaß: 5′ 7″; Gesichtsfarbe: gesund; Bart: ohne; Haare: blond; Augen: grau; Nase: proportionirt; Zähne: gut; Mund: gewöhnlich; Sprache: bayerische Mundart.

Nro. 17410 N. pr. den 4. Juli 1863.

(Die Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Distrikts- u. Local-Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

Durch Urtheil des Königl. Bezirksgerichtes Fürth vom 18. Juni 1863 wurde der Schuhmachergeselle Andreas Offhaus aus Erfurt wegen zweier Diebstahls-Vergehen in eine dreimonatliche Gefängnißstrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen, was den obenbezeichneten Behörden unter Mittheilung des Signalements des Genannten zur weiteren Beachtung bekannt gegeben wird.

Personalbeschreibung des Schuhmachergesellen Andreas Offhaus von Erfurt.

Alter: 19 Jahre 10 Monat.
Größe: 5′ 6″.
Haare: braun.
Stirne: hoch.
Augenbrauen: braun.
Augen: braun.
Nase: klein.
Mund: gewöhnlich.
Zähne: vollkommen.
Kinn: rund.
Bart: Schnurrbart, schwärzlich und kurz.
Gesichtsform: länglich.
Gesichtsfarbe: gesund.
Körperbau: mittelkräftig.
Besondere Kennzeichen: ein wenig roth um die Augen.

Kleidung: Ein leinenes Hemd, ein weißbaumwollenes Chemisett mit rothen Streifen, eine schwarzbaumwollene Weste mit blauen, weißen und rothen Streifen, eine graue Sommerhose, ein schwarzer Tuchrock, eine schwarze Halsbinde, eine schwarze Tuchmütze, ein Paar Socken und ein Paar Stiefel.

Speyer, den 3. Juli 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

Hohe.

Schmidt.

Nro. 16777 N. pr. den 26. Juni 1863.

(Die Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Distrikts- u. Orts-Polizeibehörden der Pfalz.

Durch Erkenntniß des Königl. Stadtgerichts Würzburg vom 26. Mai l. J. wurde Dorothea Schwarz, ledige Dienstmagd von Tauberbischofsheim, im Großherzogthume Baden, wegen des Bruchs eines polizeilichen Aufenthaltverbotes in idealem Zusammenflusse mit der Landstreicherei in eine Arreststrafe von 21 Tagen verurtheilt und zugleich nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Hievon erhalten die obengenannten Behörden unter Mittheilung des Signalements der rc. Schwarz behufs Einhaltung des vorschriftsmäßigen Verfahrens Kenntniß.

Speyer, den 25. Juni 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

Hohe.

Schwenck.

Signalement der Dorothea Schwarz von Tauberbischofsheim.

Alter: 21 Jahre, Größe: klein, Stirne: hoch, Haare: schwarz, Augenbrauen: braun, Augen: grau, Nase: groß, Mund: groß, Kinn: rund, Gesicht: voll, Gesichtsfarbe: gesund. Besondere Kennzeichen: ohne.

Ad Nrm. 16831 N. pr. den 28. Juni 1863.

(Die Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Distrikts- u. Orts-Polizeibehörden der Pfalz.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des Königl. Bezirksgerichts Wasserburg, vom 30. v. M., wurde Mathias Glonning aus Ostermiething, k. k. österreichischen Bezirksamts Wildshut, wegen Vergehens der Rückkehr aus der Landesverweisung zu einmonatlicher Gefängnißstrafe verurtheilt und wiederholt des Landes verwiesen.

Hievon werden die obengenannten Behörden unter Mittheilung des Signalements des Mathias Glonning behufs Einhaltung des vorschriftsmäßigen Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

Speyer, den 25. Juni 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Signalement des M. Glonning.

Alter: 30 Jahre; Größe: 5' 9"; Haare: schwarz; Stirne: hoch; Augenbrauen: braun; Augen: grau; Nase: dick; Mund: proportionirt; Kinn: lang; Bart: braun; Gesichtsform: länglicht; Gesichtsfarbe: blaß; Körperbau: schlank. Ueber der linken Hand eine Hiebnarbe.

Kleidung.

Alter Filzhut, weiß und braun gestreiftes Halstuch, Gilet von grauem Zeuge, braun tüchener Spenser, graue Bouksklinghose, baumwollenes Hemd, 1 Paar Stiefel, grünwollener Regenschirm.

---

pr. den 1. Juli 1863.

(Gegen Beschlüsse, welche Geldstrafen in Arrest umwandlen, steht weder das Rechtsmittel der Berufung noch jenes der Nichtigkeitsbeschwerde zu.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in Sachen des Johann Reither und Consorten von Kaiserslautern wegen Polizeiübertretungen, beziehungsweise Umwandlung von Geldstrafen in Arreststrafen, zu Recht:

Die Nichtigkeitsbeschwerde des Königl. Polizeicommissärs in Kaiserslautern gegen den Beschluß des dortigen Landrichters vom 24. Februar 1863, so wie die durch den Vertreter des Königl. General-Staatsanwaltes gegen das Urtheil des Zuchtpolizeigerichtes in Kaiserslautern vom 24. März 1863 im Interesse des Gesetzes erhobene Beschwerde werden verworfen.

Gründe.

Unterm 11. und 15. Februar 1863 legte der Königl. Polizeicommissär in Kaiserslautern dem dortigen Landrichter Auszüge aus sieben am 9., 19. und 23. Juli 1862 gegen verschiedene Personen erlassenen Strafurtheile vor, mit dem Antrage, auf Umwandlung der darin ausgesprochenen uneinbringlichen Geldstrafen in Arreststrafen.

Durch Beschluß vom 24. Februar 1863 lehnte indessen der Königl. Landrichter diesen Antrag als unstatthaft ab, weil die fraglichen Uebertretungen vor dem 1. Juli 1862 begangen worden seien, und nach Art. 3 des Strafgesetzbuches und Art. 2 des Polizeistrafgesetzbuches Strafen nicht verhängt werden dürften, welche nicht schon zur Zeit der Uebertretung gesetzlich angedroht gewesen seien.

Gegen diesen Beschluß legte der Königl. Polizeicommissär am 27. Februar 1863 Berufung ein und meldete zugleich am nämlichen Tage die Nichtigkeitsbeschwerde an,

für den Fall die Berufung für unzulässig erklärt werden sollte.

Durch Urtheil vom 24. März 1863 wies auch in der That das Zuchtpolizeigericht in Kaiserlautern die Berufung als unzulässig ab, und es wurden hierauf die Acten dem obersten Gerichtshofe zur Bescheidung der eventuellen Nichtigkeitsbeschwerde in Vorlage gebracht.

Von der Ansicht ausgehend, daß die Nichtigkeitsbeschwerde rechtzeitig angemeldet, und daß das zuchtpolizeiliche Urtheil auf einer irrigen Gesetzesanwendung beruhe, erhob der Stellvertreter des Königl. General-Staatsanwaltes mittelst Antrag vom 22. Mai 1863 Nichtigkeitsbeschwerde im Interesse des Gesetzes, und machte hierin als Beschwerdepunkte geltend irrige Interpretation und Anwendung des Art. 27 des Strafgesetzbuchs, des Art. 7 des Polizeistrafgesetzbuches so wie Verletzung des Art. 83 des Einführungsgesetzes.

Nach dem Aufrufe der Sache in der heutigen Sitzung erstattete der ernannte Referent Oberappellationsgerichtsrath Hilgard Bericht, worauf der Vertreter des Königl. General-Staatsanwaltes den Antrag stellte:

> es gefalle dem Königl. Cassationshofe den von dem Königl. Polizeicommissär in Kaiserslautern gegen den Beschluß des Königl. Landrichters daselbst vom 24. Februar l. J. ergriffenen Recurs als unzulässig zu verwerfen, dagegen das Urtheil des Zuchtpolizeigerichtes in Kaiserslautern vom 24. März 1863 wegen irriger Interpretation des Art. 27 des Strafgesetzbuchs und 7 des Polizeistrafgesetzbuches und Verletzung des Art. 83 des Einführungsgesetzes im Interesse des Gesetzes zu kassiren, und die Eintragung des kassirenden Erkenntnisses in das Urtheilsregister jenes Gerichtes zu verordnen.

Bei der hierauf vorgenommenen Prüfung der Sache hat sich folgendes ergeben.

Der Art. 153 des Code d'instruction criminelle schreibt genau das Verfahren vor, welches bei Aburtheilung von Uebertretungen bei Strafe der Nichtigkeit zu beobachten, und auf welches hin das Urtheil zu erlassen ist, so verfügt er unter andern, daß die Verhandlung in öffentlicher Sitzung stattfinden, daß der Beschuldigte vorgeladen und gehört werden, daß alsdann die Staatsbehörde ihren Antrag nehmen, und daß endlich das Urtheil in dieser Sitzung oder spätestens in der nächstfolgenden gefällt werden muß.

Schon hieraus ergibt sich, daß ein Strafumwandlungsbeschluß nach Art. 27 des Strafgesetzbuches und Art. 7 des Polizeistrafgesetzbuchs, welcher sich mit der Uebertretung gar nicht befaßt, und ohne alle Verhandlung, ohne Vorladung so wie Anhörung des Beschuldigten und nicht in öffentlicher Sitzung ergeht unmöglich als ein Urtheil im gesetzlichen Sinne qualificirt werden kann. Wie wenig auch der Gesetzgeber daran dachte, einem solchen Beschlusse den Charakter eines Urtheils zu geben, erhellt nicht nur aus den Motiven zum Entwurfe des Gesetzbuches über Vergehen und Verbrechen vom Jahre 1811, worin die hier einschlägige Stelle lautet:

„die Umwandlung der Geldstrafe in Gefängnißstrafe „beziehungsweise Arreststrafe wird ein für allemal Kraft „des Gesetzes festgestellt, ohne daß hiezu ein nochmaliges „gerichtliches Urtheil nothwendig wird", sondern auch aus dem Gesetze selbst, indem der Art. 81 Abs. b des Einführungsgesetzes bestimmt, daß die Umwandlung ohne weiteren Urtheilsspruch stattfinde, und diese Bestimmung, wenn sie auch zunächst die wegen Forstfrevel ergangenen Geldstrafen in Auge hat, deutlich erkennen läßt, daß der Gesetzgeber auch die Umwandlung der wegen anderer Reate ausgesprochenen Geldstrafen durch eine einfache richterliche Verfügung und nicht durch ein Urtheil bezweckte. Eine derartige Verfügung bildet auch ihrem innern Wesen nach kein Urtheil: nach den obenerwähnten Art. 27 und 7 ist es nämlich nicht in das Ermessen des Richters gestellt, ob er die Umwandlung bethätigen will oder nicht, und eben so wenig ist ihm bei

Zumessung der Arreststrafe irgend ein Spielraum gelassen, der Richter muß vielmehr auf die Vorlage des Zeugnisses des Erhebungsbeamten und auf den Antrag der Staatsbehörde hin die Umwandlung vornehmen, und ist ihm der Maßstab hiefür durch das Gesetz genau und unabänderlich vorgezeichnet, so daß derselbe gar nicht zu urtheilen, sondern lediglich eine die Execution betreffende und anbahnende Vorschrift zu vollziehen hat. —

Inhaltlich der klaren Verfügung des Art. 83 des Einführungsgesetzes können aber nur die von den Einzelnrichtern in Uebertretungssachen erlassenen Urtheile durch Berufung angefochten werden, und es hat daher das Zuchtpolizeigericht in Kaiserslautern, indem es die Berufung gegen den landgerichtlichen Beschluß vom 24. Februar 1863 als unzulässig verwarf, die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen ganz richtig interpretirt und angewendet.

Die Besorgniß, daß ein Antrag auf Umwandlung ohne haltbaren Grund abgewiesen oder in unrichtiger Anwendung des gesetzlichen Maßstabes in Gefängniß- oder Arreststrafe von ungebührlicher Dauer verhängt, und hierdurch das Interesse der bürgerlichen Gesellschaft oder das des Verurtheilten gefährdet werden könnte, wenn keine Berufung gegen den betreffenden Beschluß eröffnet wäre, kann nicht als begründet erachtet werden, einerseits weil nicht unterstellt werden dürfe, daß sich ein richterlicher Beamter einer ihm durch das Gesetz in bestimmter und unzweideutiger Weise gemachten Auflage willkührlich entziehen und sich hierdurch einer strafbaren Verletzung seiner Dienstpflicht schuldig machen werde, anderseits aber, weil eine etwaige unrichtige Ausmessung der Gefängniß- oder Arreststrafe bei dem von dem Gesetze festgesetzten einfachen Maßstabe, nur auf einem Rechnungsverstoße beruhen kann, der auf eine Reclamation der Betheiligten von dem beschlußfassenden Beamten selbst sofort rectificirt werden wird.

Dieser Weg der Reclamation genügt offenbar, um alle sich etwa ergebenden Mißgriffe zu beseitigen, und es mag gerade hierin der Gesetzgeber einen Grund gefunden haben, kein Rechtsmittel gegen den Umwandlungsbeschluß zu gestatten, ein Argument hiergegen kann auch nicht aus dem gegebenen Falle abgeleitet werden, weil die Motive zur erfolgten Zurückweisung durch die Uebergangsperiode bedingt und ganz transitorischer Natur sind, und daher in andern Fällen nicht mehr reproducirt werden können.

Nach diesen Erörterungen stellt sich die im Interesse des Gesetzes gegen das Urtheil des Zuchtpolizeigerichts Kaiserslautern erhobene Nichtigkeitsbeschwerde als nicht gerechtfertigt dar.

Was die von dem Königl. Polizeicommissär gegen den Umwandlungsbeschluß angemeldete Nichtigkeitsbeschwerde betrifft, so erscheint dieselbe aus einem doppelten Grunde verwerflich, und zwar einestheils, weil eine cumulative Ergreifung von Rechtsmitteln und namentlich eine eventuelle Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde zugleich mit der Berufung nicht statthaft ist, und anderntheils, weil das Rechtmittel der Nichtigkeitsbeschwerde so wenig, wie das der Berrufung gegen Umwandlungsbeschlüsse gesetzlich eröffnet ist.

Demgemäß waren, wie geschehen, die beiden Nichtigkeitsbeschwerden zu verwerfen.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am zwölften Juni ein tausend acht hundert drei und sechzig, wobei zugegen waren die Oberappellationsgerichts-Räthe Gresbeck, als Vorsitzender, Hilgard, Kamerknecht, Dr. Kalb, Dr. Bauer, Damm, Schebler, General-Staats-Prokurator von Pixis und Secretär Gerber.

Unterschrieben sind:

Gresbeck. Hilgard. Kamerknecht. Dr. Kalb.
Dr. Bauer. Damm. Schebler.
Gerber, Secretär.

pr. den 6 Juli 1863.

(Feriensitzungen betr.)

Durch Beschluß des Königl. Bezirksgerichts Zweibrücken vom 2. Juli abhin wurden zur Aburtheilung der summarischen und dringenden Civilsachen, sowie der Handelssachen während der bevorstehenden Gerichtsferien folgende Tage bestimmt:

1. Im Monat September:
Donnerstag der 17. und
Mittwoch der 30.

2. Im Monat October:
Mittwoch der 14. und
Samstag der 31.

Was hiermit gesetzlicher Vorschrift gemäß bekannt gemacht wird.

Zweibrücken, den 6 Juli 1863.

Der Königl. Staatsprokurator.
Zinkgraf.

Pfarrei-Verleihung.

In Folge allerhöchsten Rescripts d. d. Nymphenburg den 8. Juni l. J. haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß dem Priester Kilian Bettag, Pfarrer und Distrikts-Schulinspector in Rodalben, Bezirksamts Pirmasens, die katholische Pfarrei Gossersweiler, Bezirksamts Bergzabern, übertragen werde.

Dienstesnachrichten.

Durch allerhöchstes Signat, vom 20. Juni l. J. haben Seine Majestät der König allergnädigst geruht, vom 1. Juli nächsthin an:

1. auf die erledigte Gerichtsdienerstelle bei dem Landgerichte Ludwigshafen den Gerichtsdiener Johann Koob in Rockenhausen, auf dessen allerunterthänigstes Ansuchen, zu versetzen, und
2. die hiedurch in Erledigung kommende Landgerichtsdienerstelle in Rockenhausem dem pensionirten Gendarmerie-Brigadier Franz Heilig in Dörnbach, auf Ruf und Widerruf zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich durch allerhöchste Entschließung vom 30. v. M. allergnädigst bewogen gefunden,

1. den Polizeicommissär Ferdinand Kuby in Germersheim zum Landgerichtsassessor in Speyer, und
2. den functionirenden Staatsprokurator-Substituten Heinrich Hessert in Frankenthal zum Landgerichtsassessor in Zweibrücken zu ernennen.

In Folge allerhöchsten Rescripts d. d. München den 20. Juni l. J. wurde die neu errichtete Reallehrerstelle an der lateinischen Schule zu Frankenthal dem Hauptlehrer an der höheren Töchterschule zu Neustadt a. H., Wilhelm Knapp, in widerruflicher Weise übertragen.

Vermöge höchsten Rescripts des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, vom 25. Juni l. J., wurde die an der isolirten lateinischen Schule zu Pirmasens erledigte Studienlehrerstelle der I. Klasse, dem Lehramtscandidaten Carl Wollenweber aus München, zur Zeit in Speyer, in widerruflicher Weise übertragen.

Gemäß höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 26. Juni 1863 wurde die Function des Actuars an dem Zuchthause und der Polizeianstalt Kaiserslautern dem geprüften Rechtscandidaten Ludwig Alwens aus Neustadt übertragen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 24. Juni l. J., wurde

1. das Gemeinderathsmitglied Valentin Mitschenk zum Bürgermeister, und

2. das Gemeinderathsmitglied Jacob Jaberg zum Adjunkten der Gemeinde Heltersberg ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, wurden ernannt:

1. das Gemeinderathsmitglied Peter Herbst zum Bürgermeister, und
2. das Gemeinderathsmitglied Johann Philipp Drescher II. zum Adjunkten der Gemeinde Asselheim.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 30. Juni l. J., wurde das Gemeinderathsmitglied Joseph Muschler in Knittelsheim zum Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 30. Juni 1863, wurde das Gemeinderathsmitglied Johann Adam Anton Ginkel zum Bürgermeister der Gemeinde Maubach ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 21. Juni l. J., wurde der seitherige Schuldienst-Exspectant Friedrich Wilhelm Mayer aus Ruppertsberg zum Schulverweser an der katholischen Schule zu Weidenthal, vom 1. künftigen Monats an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 21. Juni l. J., wurde der seitherige Lehrer Philipp Baumgarten zu Erlenbach zum Lehrer an der obern katholischen Mädchenschule zu Steinfeld, vom 1. künftigen Monats an, berufen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 21. Juni l. J., wurde der seitherige

Schuldienst-Exspectant Wilhelm Dexheimer aus Kriegsfeld zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Schule in Niederhausen, vom 1. Juli l. J. an, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 26. Juni d. J., wurde der Schuldienst-Exspectant Jacob Mathis von Eschringen zum Schulverweser an der katholischen Schule zu Labach, Bezirksamtes Zweibrücken, vom 1. Juli l. J. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 26. v. M., wurde der Schulverweser Heinrich Kreß in Erlenbrunn zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Schule zu Ruppertsweiler mit dem an diese Stelle geknüpften Gehalt, vom 6. Juli l. J. an, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 30. Juni 1863, wurde der Lehrer Adam Reither in Haßloch zum Lehrer an der dortigen protestantisch-deutschen unterörtlichen obern Knabenschule, vom 1. August l. J. an, in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 30. Juni d. J., wurde der Schulverweser Adolph Wörner an der katholischen Schule zu Mutterstadt, zum Lehrer daselbst, in provisorischer Eigenschaft mit dem als solchem ihm gebührenden Gehalte, vom 1. October 1862 an beginnend, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 30. Juni d. J., wurde der Schuldienst-Exspectant Thomas Kästel von Weinsheim zum Schulverweser an der katholischen Schule zu Iggelheim, Bezirksamts Speyer, vom 16. Juli l. J. an, ernannt.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 53. Speyer, den 16. Juli 1863.

Inhalt:

Abhaltung von Viehmärkten in der Gemeinde Gersheim. — Erledigung der bezirksärztlichen Stelle II. Klasse zu Ottobeuren. — Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Vertheilungsliste der Besoldungs- und Pensionsbeiträge für den Gemeinde- und Stiftungs-Forstdienst pro $18^{61}/_{62}$. — Verkaufsbewilligung von Brustzelten für den Apotheker Roth in Würzburg. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Acht und zwanzigster Rechnungs-Abschluß des Versicherungsvereins gegen Schaden an Rindern, Pferden, Schafen, Ziegen und Schweinen für die Pfalz vom 16. September 1862 bis 15. März 1863. — Dienstesnachrichten. — Augsburger Börse. — Außerordentliche Beilage, enthaltend die Vertheilungsliste der Besoldungs-, Pensions- rc. Beiträge für den Gemeinde- und Stiftungs-Forstdienst der Pfalz pro $18^{61}/_{62}$.

Ad Nrm. Exh. 17615 N. pr. den 6. Juli 1863.

(Die Abhaltung von Viehmärkten in der Gemeinde Gersheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Gemeinde Gersheim wurde gestattet, jährlich 2 Viehmärkte, und zwar am ersten Dienstag im März und im September, oder wenn auf einen dieser Tage ein christlicher oder jüdischer Feiertag fällt, am darauf folgenden Dienstag abhalten zu dürfen.

Speyer, den 3. Juli 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Nro. 17922 N. pr. den 7. Juli 1862.

(Die Erledigung der bezirksärztlichen Stelle II. Klasse zu Ottobeuren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des Dr. Forster nach Landshut findet sich die bezirksärztliche Stelle II. Klasse zu Ottobeuren erledigt.

Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen der Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg vorlegen.

Speyer, den 7. Juli 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. 17649 N. pr. den 7. Juli 1863.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. d. M. stattgehabten 381. und 382. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld sind die Serien 3 und 132 gezogen worden.

Serie 3 enthält:

a) Banko-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 5 % und zwar von № 1952 bis 3098 inclus. im Gesammt-Capitalsbetrage von 1,000,369 fl.

b) Die nachträglich eingereihten niederösterreichisch-ständischen Domestikal-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 4 % von № 1122 bis 1132 im Gesammt-Capitalbetrage von 47,000 fl.

Serie 132 enthält:

a) Banko-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 4 % und zwar von № 37,832—41,915 inclus. im Gesammtbetrage von 1,255,689 fl., ferner

b) die nachträglich eingereihten kärnthisch-ständischen Domestikal-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 4 % von № 1163—1341 im Capitalsbetrage von 140,833 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht und in soferne dieser 5 % erreicht, nach dem mit Finanzministerial-Erlasse vom 26. October 1858 veröffentlichten Umstellungsmaßstabe in 5%ige auf österreichische Währung lautende Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung zur ursprünglichen, aber 5 % nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Betheiligten nach Maßgabe der Bestimmungen des erwähnten Finanzministerial-Erlasses 5%ige auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Dies wird hiemit zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 6. Juli 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. 11423 X. pr. den 18. Juni 1863.

(Die Vertheilungsliste der Besoldungs- und Pensionsbeiträge für den Gemeinde- und Stiftungsforstdienst pro 18⁶²⁄₆₃ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des Art. 27 der Allerhöchsten Verordnung vom 1. Juli 1853 „die Organisation der Staatsforstverwaltung betr." wurde die Vertheilungsliste der Besoldungs-, Pensions- etc. Beiträge für den Gemeinde- und Stiftungsforstdienst pro 18⁶²⁄₆₃ aufgestellt.

Nach den geprüften und verbeschiedenen Rechnungen der Königl. Rentämter betragen die Ausgaben pro 18⁶¹⁄₆₂ auf Besoldungen, Pensionen und Alimentationen, Regie (Bureau-Exigenzaversa der Königl. Communal-Revierförster, Inventarstücke, gedruckte und lithographirte Papiere) und Perceptionskosten nach Abzug der Wittwen- und Waisenfondsbeiträge mit 207 fl 11 kr 2 ₰ — zweihundert sieben Gulden eilf Kreuzer zwei Pfennige —

	fl	kr	₰
. . . . . .	45788	12	2
Hiezu kommen:			
1. Die Ausgaben bei der Königl. Kreiskasse laut geprüfter Rechnung mit . .	227	14	1
2. Zur Bildung eines Activbestandes bei der Königl. Kreiskasse für unvorhergesehene Fälle	600	—	—
Summa aller Ausgaben .	46615	26	3

Hievon kommen in Abzug: fl. kr. fl. kr. dl.

1. Der ständige Zuschuß des Königl. Aerars mit . . . . 2500 —
2. Der nach der Rechnung pro 18¶¶ verbleibende Ueberschuß — vide außerordentliche Beilage zu № 52 des Kreis-Amtsblattes vom Jahre 1862 — mit . 600 —
3. Der Erlös aus der Verwerthung von Druckformularien . . 2 54

3102 54 -

Es verbleibt daher ein rückzuerhebender Betrag von 43512 32 3
— vierzig drei tausend fünfhundert zwölf Gulden dreißig zwei Kreuzer drei Pfennige. —

Die Gesammtfläche der Gemeinde- und Stiftungswaldungen des Regierungsbezirkes umfaßt 253146 Tagwerk.

Es treffen also auf ein Tagwerk 10,3132293 Kreuzer.

Diese Beitrags-Einheit liegt gegenwärtiger Repartition zu Grund.

Die Königl. Rentämter werden nunmehr angewiesen, zur Deckung der aus der Staatskasse geleisteten Vorschüsse die für die einzelnen Gemeinden und Stiftungen berechneten Beträge rückzuerheben.

Die sich ergebenden Ueberschüsse werden an die Königl. Kreiskasse der Pfalz abgeliefert; erforderliche Zuschüsse dagegen von dort in Empfang genommen.

Die Königl. Kreiskasse der Pfalz und die Königl. Bezirksämter haben zum Vollzuge geeignet mitzuwirken.

Speyer, den 13. Juni 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.

Hohe.

Meyer.

Metschnabl.

Ad Nrm. 18040 N. pr. den 8. Juli 1863.

(Verkaufsbewilligung von Brustzelten für den Apotheker Roth in Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehender höchster Ministerialerlaß im Seitenbetreffe wird zur Kenntniß gebracht.

Speyer, den 8. Juli 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schwenck.

Staatsministerium des Innern
dann
Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Dem Julius Roth, Apotheker zum Einhorn, wird hiemit seiner Bitte entsprechend der unterm 5. Juli 1860 bewilligte Verkauf der von Apotheker George's Nachfolger, der Zeit zu Paris, verfertigten Brustbonbons — pâtes pectorales — im Umfange des Königreichs Bayern auf weitere fünf Jahre unter der Bedingung gestattet, daß die Ankündigung nur in der durch Ministerialentschließung vom 5. Juli 1860 № 6887 festgestellten Weise erfolgt.

Hiernach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 3. Juli 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
Frhr. v. Schrenk. v. Neumayr.

Durch den Minister
der General-Secretär:
Ministerialrath Rüßler.

Ad Nrm. 17798 N. pr. den 7. Juli 1863.

(Die Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Distrikts- u. Orts-Polizeibehörden der Pfalz.

Durch Urtheil des Königl. Bezirksgerichts Neustadt a. H. vom 3. v. M. wurde Elisabetha Maurer von Ostheim, im Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach, wegen Vergehen des Diebstahls im Rückfalle, dann der Uebertretung des Bettels im Rückfalle, zu einer Gefängnißstrafe auf die Dauer von einem Monate und acht Tagen verurtheilt und als Ausländerin des Landes verwiesen.

Die ausgesprochene Strafe wird nunmehr im Bezirksgerichts-Gefängnisse Neustadt a. H. vollzogen.

Hievon erhalten die obengenannten Behörden unter Mittheilung des Signalements der ꝛc. Maurer behufs Einhaltung des vorschriftsmäßigen Verfahrens Kenntniß.

Speyer, den 7. Juli 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schwenck.

Signalement
der Elisabetha Maurer von Ostheim.

Alter: 18 Jahre; Größe: 4' 6"; Statur: untersetzt; Gesicht: länglich; Gesichtsfarbe: blaß; Haare: hellbraun; Augen: blau. Besondere Kennzeichen: ohne.

Acht und zwanzigster Rechnungs-Abschluß

des Versicherungsvereins gegen Schaden an Rindern, Pferden, Schafen, Ziegen und Schweinen für die Pfalz vom 16. September 1862 bis 15. März 1863.

	Thiere		fl.			fl.	kr.
Am 15. September 1862 waren versichert	1923	Thiere mit	193,939 fl.	Haftgeld hierauf		2405	44
Wegen Ablauf des Vertrags, Verkauf u. s. w. wurden gestrichen	173	„ „	17,006 fl.	„	„	231	28
Bleiben	1750	„ „	176,933 fl.	„	„	2174	16
Vom 16. September 1862 bis 15. März 1863 wurden versichert	106	„ „	11,609 fl.	„	„	248	35
Gesammtsumme am 15. März 1863	1856	„ „	188,542 fl.	„	„	2422	51

Reservefond.

		fl.	kr.
	Bestand des Reservefonds am 16. September 1862	977	46
Hiezu:	Zinsen für 6 Monate à 5 %	24	26
	Austrittsgebühr und Ueberschuß an Haftgeld gegen Beiträge	19	12
	Ueberschuß bei Berechnung der Beiträge des vorigen Semesters	20	51
	Summa	1042	15

		fl. kr.	fl. kr.
Hiervon:	Die uneinbringlichen und zu viel berechneten Beiträge	43 —	
	Die im vorigen Semester zu wenig berechneten Verwaltungskosten . . .	3 20	46 20
	Bestand am 15. März 1863 . .		995 55

Auszuschreibender Betrag.

		fl. kr.
A.	Bezahlte und noch zu zahlende Entschädigungen	5242 30
B.	Verwaltungskosten nach §. 47 von 188,542 fl. Capital à 8 kr.	251 23
C.	Remuneration der Agenten von 2405 fl. 44 kr. Haftgeld à 2½ %	60 9
D.	Sections-, Schadenermittlungs- und Wegschaffungskosten	58 30
E.	Diäten für Reisen und Abschätzungen nach §. 20 b.	21 30
F.	Inserationsgebühren	8 55
G.	Steuer für die Agenten	4 10
H.	Porto	21 58
I.	Zinsen von dem Reservefond	24 26
	Summa . .	5693 31
	Hiervon den Erlös aus für Rechnung des Vereins verwertheten Thieren . .	1024 24
	Bleibt auszuschreibender Betrag . .	4669 7

welcher sich nachstehend vertheilt:

Gattung.	Stück.	Versicherungssumme.	Vertheilungssumme.	Betrag pr. 100 fl.	Zu erhebender Betrag.
Rinder . . .	1514	135,265 fl.	2704 fl. 15 kr.	1 fl. 59[illegible] kr.	2 fl. — kr.
Ackerpferde . . .	298	50,455 fl.	1963 fl. 8 kr.	3 fl. 39[illegible] kr.	3 fl. 40 kr.
Chaisenpferde . .	7	1,270 fl.			5 fl. 30 kr.
Frachtpferde . .	6	840 fl.			5 fl. 30 kr.
Schafe und Ziegen .	10	84 fl.	— fl. 13 kr.	— fl. 15[illegible] kr.	— fl. 16 kr.
Schweine . . .	21	628 fl.	1 fl. 31 kr.	— fl. 14[illegible] kr.	— fl. 16 kr.
	1856 Stück	188,542 fl.	4669 fl. 7 kr.		

Recapitulation.

					fl. kr.
Rinder mit einem Capitale von .	135,265 fl.	Beitrag pr. 100 fl.	2 fl. — kr.	Im Ganzen .	2705 18
Ackerpferde " " " .	50,455 fl.	" "	3 fl. 40 kr.	" " .	1850 —
Chaisenpferde " " " .	1,270 fl.	" "	5 fl. 30 kr.	" " .	69 51

				ƒ	kr.
Frachtpferde mit einem Capitale von .	840 ƒ.	Beitrag pr. 100 ƒ 5 ƒ 30 kr.	Im Ganzen .	46	12
Schafe und Ziegen „ „ .	84 ƒ.	„ „ — ƒ 16 kr.	„ „ .	—	14
Schweine „ „ .	628 ƒ.	„ „ — ƒ 16 kr.	„ „ .	1	40
Bei Berechnung der Beiträge des vorigen Semesters ergab sich durch das volle Auswerfen der Bruchtheilkreuzer kein Ueberschuß .				—	—
			Summa . .	4673	15
			Der auszuschreibende Betrag berechnet sich auf .	4669	7
			Bleiben für den Reservefond . .	4	8

Dieser Ueberschuß wird im nächsten Semester verrechnet.

Speyer, den 4. April 1863.

Der Verwaltungsrath: Fr. König. Lederle.

Der Director: Fr. Walz.

Der Kassier: Birnbaum.

Dienstesnachrichten.

Durch Königl. Regierungs-Entschließung vom 2. Juli 1863 wurde das Gemeinderathsmitglied Georg Adam Euler zum Adjunkten der Gemeinde Kriegsfeld ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 30. Juni l. J., wurde das Gemeinderathsmitglied Jacob Schnebele zum Bürgermeister der Gemeinde Westheim ernannt.

Durch Beschluß Königl. bayerischer Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 27. Juni l. J. wurde der seitherige Schuldienst-Exspectant Wilhelm Braun von Becherbach zum Schulverweser an der protestantisch-deutschen Knabenschule zu Edenkoben, vom 6. Juli l. J. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 30. Juni l. J., wurde der bisherige Schuldienst-Exspectant Michael Leibig von Geinsheim zum Schulverweser an der katholischen Schule zu Göcklingen, vom 1. künftigen Monats an, ernannt.

Augsburger Börse.

Den 9. Juli 1863.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %	98	
„ „ „ 4 %		100⅞
„ „ „ 4 % halbjährig .	101⅜	
„ „ „ 4½ %	102¾	
„ „ „ 4½ % halbjährig.	103¾	
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. II. Sem. . .		855
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien . .		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Hiezu eine außerordentliche Beilage.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 54. Speyer, den 18. Juli 1863.

Inhalt:

Nro. 18217 N. pr. den 14. Juli 1863.

1te Bekanntmachung.

(Die Studienlehramts-Prüfung für das Jahr 1863 betr.)

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

In Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 87—94 der revidirten Schulordnung wird im künftigen Herbste für diejenigen, welche als Professoren der Philologie und Mathematik an einem Gymnasium, oder als Studienlehrer in einer lateinischen Schule, sowohl vollständigen als unvollständigen, angestellt oder verwendet werden wollen, eine Prüfung in München abgehalten, welche am 13. October l. J. ihren Anfang nimmt. Diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihre Gesuche um Zulassung zu derselben bei dem unterfertigten Königl. Staatsministerium in Bälde einzureichen. Gesuche, welche nach dem 1. September einlaufen, können keine Berücksichtigung mehr finden.

Den einzureichenden Gesuchen sind legale Zeugnisse über ein vierjähriges akademisches Studium, über den Betrieb der allgemeinen, insbesondere der philologischen und bei den Candidaten der Mathematik der mathematischen Wissenschaften, sowie über entsprechendes sittliches Verhalten beizulegen.

Die Gesuchsteller haben ferner in ihren Vorstellungen den Geburtstag und Geburtsort, ihre Confession, den Stand ihrer Aeltern, die Anstalten, welche sie besucht, das Jahr, in welchem, und die Note mit welcher sie das Gymnasium absolvirt haben, anzugeben und hiebei zu bemerken, ob sie schon früher Prüfungen im Lehrfache bestanden haben, wann, wo und mit welchem Erfolge?

Jeder der sich Anmeldenden hat ferner in seinem Ge-

suche seinen Aufenthaltsort so genau zu bezeichnen, daß ihm die Eröffnung bezüglich seiner Zulassung sofort zugestellt werden kann.

In Gemäßheit der Ministerial-Entschließung vom 5. Januar 1861 № 150, die Prüfung für das philologische Lehramt betreffend, wird den Candidaten der Philologie Demosthenis oratio de falsa legatione als dasjenige Stück bezeichnet, auf welches sie sich für die mündliche Prüfung mit aller Gründlichkeit vorzubereiten und wobei sie alle Punkte der Erklärung eines alten Schriftstellers in's Auge zu fassen haben.

Zur mehr cursorischen Lectüre und Erklärung bei der mündlichen philologischen Prüfung werden außerdem 2 andere Schriftsteller dienen, deren beliebige Wahl der Prüfungs-Commission vorbehalten bleibt 2c.

München, den 7. Juli 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:
von Zwehl.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Ministerialrath v. Bezold.

Ad Nrm. Exh. 17734 N. pr. den 11. Juli 1863.

(Agenturen für die deutsche Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag der Direction werden als Unteragenten der deutschen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit hiemit bestätigt:

1. Emil Hauck, Kaufmann in Landau, für den Kanton Landau;
2. Martin Mayer, Lehrer in Deidesheim, für den Kanton Dürkheim;
3. Simon Levi jun, Kaufmann in Blieskastel, für den Kanton Blieskastel;
4. Joseph Beer, Eisenhändler in St. Ingbert, für den Kanton Blieskastel;
5. Anton Schönsiegel, Gastwirth in Herbitzheim, für den Kanton Blieskastel;
6. Peter Renard, Adjunkt in Peppenkum, für den Kanton Hornbach.

Speyer, den 9. Juli 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 17691 N. pr. den 11. Juli 1863.

(Agenturen der deutschen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Antrag der Direction wird der Adjunkt und Posterpeditor Johann Müller von Herxheim als Unteragent der deutschen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit für den Kanton Landau hiemit bestätigt.

Speyer, den 3. Juli 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 17998 N. pr den 11. Juli 1863.

(Agenturen der Magdeburger Feuer- und Hagelversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten werden nachbezeichnete Personen als Unteragenten der Magdeburger Feuer- und Hagelversicherungs-Gesellschaft hiemit bestätigt:

1. Adolph Müller, Kaufmann in Hochspeyer, für den Kanton Kaiserslautern;
2. Philipp Keller, Schullehrer in Lohnweiler, für den Kanton Lauterecken.

Speyer, den 9. Juli 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 17997 N. pr. den 11. Juli 1863.

(Agenturen der kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia und der kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten wird der Sattler Georg Horn von Rheinzabern als Unteragent der bei den rubricirten Versicherungsgesellschaften für den Kanton, statt des zurückgetretenen seitherigen Unteragenten F. M. Antoni von Rheinzabern, bestätigt.

Speyer, den 8. Juli 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 18167 N. pr. den 11. Juli 1863.

(Agenturen der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" in Frankfurt a. M. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten werden nachbezeichnete Personen als Unteragenten der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" in Frankfurt a. M. bestätigt:

1. Joseph Michael Lehmann, Kassier der Gasbereitungs-Gesellschaft in Landau, für die Kantone Landau und Edenkoben;
2. Leon Levy, Handelsmann in Edesheim, für den Kanton Edenkoben;
3. Johann Guthy, Forstgerichtsbote in Winnweiler, für den Kanton Winnweiler.

Speyer, den 10. Juli 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 17698 N. pr. den 10. Juli 1863.

(Agenturen für die Feuer-, Lebens- und Hagelversicherungs-Abtheilung der k. k. privilegirten Azienda assicuratrice in Triest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten wird der bereits als Unteragent der Lebensversicherungs-Gesellschaft Germania bestätigte Lehrer L. Grünewald von Edesheim auch als Unteragent für die Feuerversicherungs-Abtheilung der nebenbezeichneten Versicherungsgesellschaft für den Kanton Edenkoben bestätigt und ferner genehmigt, daß der als Unteragent für die Feuer- und Hagelversicherungs-Abtheilung der Azienda assicuratrice für den Kanton Waldmohr aufgestellte Kaminfeger Christian Hemmer von Waldmohr diese Funktion im ganzen Bezirksamte Homburg ausübe.

Speyer, den 8. Juli 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 16974 N. pr. den 24. Juni 1863.

(Die Bildung einer Actien-Gesellschaft für die Neustadt-Dürkheimer Eisenbahn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die notarielle Beurkundung des Gesellschafts-Vertrages und die Eintragung im Handelsregister stattgefunden hat, wird in anliegender Beilage in Gemäßheit Art. 39 des Einführungsgesetzes vom 10. November 1861 zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche die Allerhöchste Concessions-Urkunde zur Bildung einer Actiengesellschaft für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Neustadt an der Haardt nach Dürkheim nebst dem Gesellschaftsvertrage bekannt gemacht.

Speyer, den 20. Juni 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. 18170 N. pr. den 13. Juli 1863.

(Errettung eines Bedienten vom Tode des Ertrinkens durch Rechtscandidat Adolph Wolff von Zweibrücken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Rechtscandidat Adolph Wolff von Zweibrücken hat am 3. l. M. am Badeplatze daselbst einen des Schwimmens unkundigen und vom Strome umgerissenen Diener der dortigen Garnison mit eigener Lebensgefahr vom Ertrinken gerettet, was hiemit in lobender Anerkennung dieser edlen und muthigen Handlungsweise öffentlich bekannt gemacht wird.

Speyer, den 11. Juli 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. 17335 N. pr. den 7. Juli 1863.

(Die Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Königl. Distrikts- u. Orts-Polizeibehörden der Pfalz.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des Königl. Bezirksgerichts Traunstein, vom 16. Mai l. J., wurden Katharina und Adelheid Bachmaier, ledige Griesarbeiterstöchter von Hallein in Oesterreich, wegen Vergehens der Rückkehr eines Landesverwiesenen im Zusammenflusse mit einer Polizeiübertretung des Bettels in eine 16tägige Gefängnißstrafe verurtheilt und neuerdings des Landes verwiesen.

Hievon werden die obengenannten Behörden unter Mittheilung der Signalements der Katharina und Adelheid Bachmaier behufs Einhaltung des vorschriftsmäßigen Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

Speyer, den 7. Juli 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Signalement der Katharina Bachmaier:

Alter: 17 Jahre; Größe: mittlere; Religion: katholisch; Haare: braun; Stirne: nieder; Augen: graublau; Nase: stumpf; Mund: proportionirt; Kinn: rund; Gesicht: länglicht; Gesichtsfarbe: gesund. Besondere Kennzeichen: ohne.

Signalement der Adelheid Bachmaier.

Alter: 16 Jahre; Größe: mittlere; Religion: katholisch; Haare: blond; Stirne: nieder; Augen: blau; Nase: stumpf; Mund: proportionirt; Kinn: rund; Gesicht: länglicht; Gesichtsfarbe: gesund. Besondere Kennzeichen: ohne.

Nro. 17799 N. pr. den 11. Juli 1863.

(Die Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Distrikts- u. Orts-Polizeibehörden der Pfalz.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des Königl. Bezirksgerichtes Passau vom 17. v. M. wurde der Webergeselle Jos. Hakl von Wizmannsberg, nunmehr zu Julbach, k. k. Bezirksamts Aign, wegen drei im Zusammenflusse stehender Diebstahlsvergehen zu achtmonatlicher Gefängnißstrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden werden hievon unter Mittheilung des nachfolgenden Personalbeschriebes des Betheiligten zum weiteren vorschriftsgemäßen Verfahren hiemit in Kenntniß gesetzt.

Speyer, den 11. Juli 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Signalement.

Alter 39 Jahre, Wohnort Julbach in Oesterreich, Gewerbe Weber, Größe 5′ 9″, Gestalt untersetzt, Haare schwarz, Bart röthlich, Augen braun, Nase proportionirt, Zähne gut, Mund oval, Sprache bayerisch. Besondere Kennzeichen: ohne. Kleider abgetragen.

Ad Nrm. Exh. 1071 X. pr. den 11. Juli 1863.

(Die Wiederbesetzung der II. protestantischen Pfarrstelle zu Grünstadt, Decanats Frankenthal, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Verleihung der I. protestantischen Pfarrstelle

zu Grünstadt an den Pfarrer Reiling ist die II. protestantische Pfarrstelle daselbst in Erledigung gekommen, welche nach der Fassion von 1850 folgende Erträgnisse in sich schließt, und zwar an:

	ƒ	kr.
1. Staatsgehalt	461	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung	50	—
3. Ertrag des Pfarrguts	50	55
4. Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	148	8
zusammen .	713	3

Der an der Congrua einer Pfarrei II. Klasse fehlende Betrag von 86 ƒ 57 kr. wird aus den disponibeln Mitteln ergänzt.

Außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Bewerber um diese Pfarrstelle haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen sechs Wochen von heute an durch das Königl. Decanat Frankenthal hierher einzusenden.

Speyer, den 9. Juli 1863.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
Moschel, v. n.
Schwartz, v. n.

Bekanntmachung,

die Wahl der Landtags-Commissäre für das Staatsschuldenwesen betr.

In Gemäßheit des Tit. VII. §. 14 der Verfassungsurkunde und des Gesetzes vom 25. Juli 1850, den Geschäftsgang des Landtages betr., §. 35 sind von der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten bei ihrer gegenwärtigen Versammlung nachstehende Mitglieder derselben als Landtags-Commissäre bei der Königl. Staatsschulden-Tilgungs-Commission gewählt worden:

I. von der Kammer der Reichsräthe:

der Herr Reichsrath von Bayer als Commissär, und

der Herr Reichsrath von Harleß als Stellvertreter desselben;

II. von der Kammer der Abgeordneten:

der I. Präsident derselben, Herr Graf von Hegnenberg=Dux, als Commissär, und

der Herr Abgeordnete Gabriel Sedlmayr als Stellvertreter desselben.

Vorstehende Wahlen werden daher hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, den 6. Juli 1863.

Kgl. Bayer. Staatsschulden=Tilgungs=Commission.

v. Sutner.

Diebel.

---

pr. den 13. Juli 1863.

(Feriensitzungen betr.)

Das Königl. Bezirksgericht zu Landau hat durch Beschluß vom 10. Juli 1863 bestimmt, daß während der Ferien in diesem Jahre an nachbezeichneten Tagen öffentliche Sitzungen für Handelsprozesse und dringende Civilsachen stattfinden sollen, nämlich:

im Monat September:

am 14. und 26.

im Monat October:

am 9. und 23.

jedesmal Vormittags 9 Uhr; vorbehaltlich der Fixation durch Ordonnanz in Fällen besonderer Dringlichkeit.

Landau, den 11. Juli 1863.

Der Königl. Staatsprokurator.

Munzinger.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 30. Juni l. J. allergnädigst bewogen gefunden, auf die

Hauptzollamts=Verwaltersstelle zu Neuburg a. Rh. den Hauptzollamts=Controleur Felix Kremer zu Ludwigshafen a. Rh. in der Eigenschaft als Verweser nach §. 3 der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde zu befördern;

auf die hiedurch sich erledigende Hauptzollamts=Controleurstelle zu Ludwigshafen a. Rh. den Revisionsbeamten Jacob Reich daselbst zu befördern;

zum Revisionsbeamten am Hauptzollamte Ludwigshafen a. Rh. den Grenz=Obercontroleur Carl Hauptmann zu Hornbach, Hauptzollamts Zweibrücken, zu berufen, und

zum Grenz=Obercontroleur in Hornbach den berittenen Grenz=Oberaufseher Ludwig Schnaidt zu Schweigen, Hauptzollamts Neuburg a. Rh., in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, die an der Landwirthschafts= und Gewerbsschule zu Zweibrücken in Erledigung gekommene Lehrstelle für Mathematik und Physik dem geprüften Lehramts=Candidaten Guido Bomhard aus Ansbach, vom 1. October d. J. an, in widerruflicher Eigenschaft zu verleihen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 7. Juli 1863, wurden ernannt:

1. das Gemeinderathsmitglied Michael Wessing zum Bürgermeister von Appenhofen;
2. das Gemeinderathsmitglied Jacob Lehmann zum Adjunkten daselbst.

Durch Königl. Regierungs=Entschließung vom 2. Juli 1863 wurde der Schuldienst=Exspectant Ludwig August Ecarius von Minfeld zum Schulverweser an der untern protestantisch=deutschen Schule in Germersheim, vom 13. Juli l. J. an, ernannt.

Hiezu eine außerordentliche Beilage.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 55. Speyer, den 22. Juli 1863.

Inhalt:

Nro. 18489 N. pr. den 17. Juli 1863.

(Die Erledigung der Stelle eines praktischen Arztes in Kaiserslautern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Dr. Thomas ist die Stelle eines praktischen Arztes in Kaiserslautern erledigt.

Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen der unterfertigten Stelle vorlegen.

Speyer, den 14. Juli 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 18089 N. pr. den 16. Juli 1863.

(Annahme einer Schenkung durch die Stadt Kusel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Rentner Ludwig Benzino von Kusel hat dem Hospitalfond der Stadt Kusel ein Kapital von 150 fl geschenkt, was hiemit, unter Anerkennung der wohlthätigen Gesinnung des Gebers, bestehender Vorschrift gemäß, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 14. Juli 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 18479 N. pr. den 17. Juli 1863.

(Das nordamerikanische Consulat für die Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der zum Deputy-Consul der Vereinigten Staaten von Nordamerika für die Pfalz ernannte Kaufmann Sebastian Leberle zu Ludwigshafen in dieser Eigenschaft anerkannt werde.

Dieß wird hiemit in Gemäßheit höchsten Rescriptes des Königl. Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Aeußern vom 12. Juli l. J. № 7219 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 16. Juli 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 18263 N. pr. den 17. Juli 1863.

(Agenturen der Magdeburger Hagel- und Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten wird der Gemeindeschreiber Joseph Grimm von Ensheim als Unteragent der Magdeburger Feuer- und Hagelversicherungs-Gesellschaft für den Kanton Blieskastel, statt des zurückgetretenen seitherigen Unteragenten A. Dercum von St. Ingbert, hiemit bestätigt.

Speyer, den 15. Juli 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. 18608 N. pr. den 17. Juli 1863.

(Verschollensein des Schauspielers Krause aus Böhmen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Königl. Distrikts-Polizeibehörden der Pfalz.

Einer Mittheilung der k. k. österreichischen Gesandtschaft in München zufolge ist der aus Trautenau in Böhmen gebürtige Schauspieler Johann Krause oder richtiger Kraussitschin seit 1859, in welchem Jahre er zu Sillein in Ungarn bei dem Theaterdirector Prosznitz in Engagement stand, verschollen. Derselbe ist 50 Jahre alt, katholisch, verheirathet, von mittlerer Statur, hat bräunliche gekrauste Haare, ein längliches mageres Gesicht, lichtbraune Augen und an der Stirne eine von einem Schnitte herrührende Narbe.

Da der gegenwärtige Aufenthalt des Johann Krause, dessen Gattin Katharina dermalen zu Bamberg domizilirt, ermittelt werden soll, ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, geeignete Nachforschungen hierüber zu veranlassen und über deren Ergebniß binnen 4 Wochen Bericht zu erstatten.

Speyer, den 16. Juli 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. 17695 N. pr. den 11. Juli 1863.

(Auffinden eines falschen Kronenthalers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein im nebigen Betreffe ergangenes Ausschreiben der Königl. Regierung von Oberbayern vom

28. v. M. im bezeichneten Betreffe zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 10. Juli 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An
sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Am 3. März l. J. wurde unter der Baarschaft des verlebten Lebzeltergesellen Ignaz Weisinger von Tittmoning ein falscher Kronenthaler österreichischen Gepräges mit der Jahrzahl 1797 aufgefunden.

Derselbe besteht aus einer der Glockenspeise ähnlichen Metallmischung, durch Gießen in Formen, zu deren Anfertigung ein ächtes Stück als Modell gedient hat, hergestellt, und wahrscheinlich durch Abreiben mit Quecksilber versilbert.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche obengenannte Behörden der Auftrag, gegen die Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßige Einschreitung zu veranlassen.

München, den 28. Juni 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

Ad Nrm. 17884 N. pr. den 11. Juli 1863.

(Nachforschungen über den Aufenthalt der Maria Anna Achinger von Oberhöchberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Königl. Distrikts- u. Orts-Polizeibehörden der Pfalz.

Die genannten Behörden erhalten nachstehend Mittheilung eines Ausschreibens der Königl. Regierung von Mittelfranken zur Kenntnißnahme und allenfallsiger entsprechenden Verfügung.

Speyer, den 11. Juli 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

Nach einer Anzeige des Königl. Bezirksamtes Gunzenhausen vom 15. pr. 17. l. M. wurde die 15jährige Maria Anna Achinger von Oberhöchberg im Anfange dieses Monats von der ledigen Walburga Geßlein von Neuses bei Ansbach verleitet, ihren Dienst zu verlassen und mit letzterer weiter zu ziehen.

Nach den Angaben der Mutter der Achinger sollen sich dieselben nach Würzburg begeben haben.

Nachdem jedoch alle bisherigen Nachforschungen erfolglos waren, erhalten die obengenannten Behörden den Auftrag, die geeigneten Nachforschungen über den Aufenthalt der genannten Achinger, deren Signalement nach-

stehend folgt, zu pflegen und im Aufgreifungsfalle deren Heimlieferung zu veranlassen.

Ansbach, den 30. Juni 1863.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirector.

Wiellenbacher.

Signalement.

Geburtszeit: 24. October 1847. Größe: mittlere. Körperbau: klein. Haare: braun. Stirne: nieder. Augenbrauen: schwarz. Nase und Mund: proportionirt. Kinn: oval. Angesicht: rund. Aussprache: gut. Besondere Kennzeichen: ohne.

Ad Nrm. 18188 N. pr. den 15. Juli 1863.

(Die Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Distrikts- u. Orts-Polizeibehörden der Pfalz.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des Königl. Bezirksgerichts in Regensburg vom 18. Juni 1863 wurde der untenbeschriebene Leonhard Kipfer, lediger Tapezierergeselle von Bern in der Schweiz wegen Vergehens des Diebstahls zu einer Gefängnißstrafe von drei Monaten verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Dies wird den oben genannten Behörden zur Einhaltung des vorgeschriebenen Verfahrens bekannt gegeben.

Speyer, den 14. Juli 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Hohe.

Schwenck.

Personalbeschreibung des Leonhard Albert Kipfer.

Alter: 27 Jahre. Größe: 5' 8''. Haare und Augen: braun. Nase und Mund: proportionirt. Zähne: gut. Bart: braun. Gesichtsfarbe: gesund. Besondere Kennzeichen: ohne.

Kleidung: Eine grautuchene Haube, ein grauer Ueberzieher mit Sammtkragen, eine graue Hose und Gilet, ein Paar Halbstiefel, ein baumwollenes Hemd, eine schwarzseidene Cravatte.

---

pr. den 13. Juli 1863.

(Die Assisen der Pfalz für das III. Quartal 1863 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Ordonnanz.

Der Präsident des Königlich Bayerischen Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, Comthur des Civilverdienstordens der Königlich Bayerischen Krone und des Verdienstordens vom heiligen Michael, —

Beschließt in Gemäßheit der Art. 16 und 20 des Gesetzes vom 20. April 1810 und der Art. 79 und 80 des Dekrets vom 6. Juli nämlichen Jahres, sowie des Art. 4 der Verordnung vom 27. Juli 1815,

Daß das Schwurgericht der Pfalz für das dritte Quartal 1863 den einunddreißigsten August nächsthin in der Stadt Zweibrücken eröffnet werden soll;

Ernennt den Königlichen Appellationsgerichtsrath Carl Alexander Hecht, um solches zu präsidiren;

Verfügt, daß gegenwärtige Ordonnanz nach Vorschrift der Art. 88 und 89 des Dekrets vom 6. Juli 1810 öffentlich bekannt gemacht werde.

Gegeben am Königlichen Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken den dritten Juli achtzehnhundert drei und sechzig.

Unterzeichnet: v. Korbach.

Für richtige Ausfertigung:

Seel, Königl. Gerichtschreiber.

Vorstehende Ordnung wird hiemit, gesetzlicher Vorschrift gemäß, veröffentlicht.

Zweibrücken, den 4. Juli 1863.

Der General-Staatsprokurator
am Königl. Bayer. Appellationsgerichte der Pfalz,
v. Schmitt.

---

pr. den 17. Juli 1863.

(Zeugen welche auf, durch einen Königl. Staatsprokurator verfügte, Vorladung vor dem Militärgerichte ausbleiben, unterliegen der Ungehorsamsstrafe; zu deren Verhängung die Zuchtpolizeigerichte competent sind.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in Sachen der Dienstmagd Louise Schneider von Niederwürzbach, wegen Ungehorsams als Zeugin, zu Recht:

> Das Urtheil des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz vom 16. April 1863 wird vernichtet, die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Aburtheilung an einen andern Senat desselben Gerichtshofs verwiesen und die Eintragung dieses Urtheils in das appellationsgerichtliche Urtheilsregister verordnet.

Gründe.

Auf Requisition der Königl. Commandantschaft Zweibrücken und auf besondern Auftrag des dortigen Königl. Staatsprokurators wurde am 22. Januar 1863 die Dienstmagd Louise Schneider von Niederwürzbach durch einen Gerichtsboten vorgeladen, am 3. Februar 1863 vor dem Kriegsgerichte in Zweibrücken zu erscheinen, um in der gegen den Soldaten Linz wegen Nothzucht anhängigen Untersuchung als Zeugin vernommen zu werden. Obgleich der rc. Schneider die Vorladung in Person zugestellt und ihr eröffnet worden war, daß sie im Nichterscheinungsfalle in die gesetzliche Strafe verurtheilt werden würde, erschien dieselbe in der anberaumten Kriegsgerichtssitzung nicht und es mußte deßhalb die Verhandlung der betreffenden Strafsache in eine spätere Sitzung vertagt werden.

Hierdurch fand sich die Militärbehörde veranlaßt, den Staatsprokurator um Einschreitung gegen die ungehorsame Zeugin anzugehen und dieser ließ hierauf die rc. Schneider zur Aburtheilung und Bestrafung wegen des ihr zur Last gelegten Ungehorsams als Zeugin in die öffentliche Sitzung des Zuchtpolizeigerichts in Zweibrücken vom 4. März 1863 vorladen.

Nach hierauf in der anberaumten Sitzung stattgehabter Verhandlung, bei welcher die Staatsbehörde den Antrag stellte, die Beschuldigte in eine Geldstrafe von fünf Gulden zu verurtheilen und einen Vorführungsbefehl gegen sie zu erlassen, wurde indessen die rc. Schneider als einer Verletzung der Strafgesetze nicht überführt freigesprochen und erklärte sich zugleich das Gericht zu weitern Maßnahmen wegen des ihr zur Last gelegten Ungehorsams für incompetent.

Gegen das erlassene Urtheil ergriff die Staatsbehörde die Berufung, allein dieselbe wurde durch Urtheil der Zuchtpolizeikammer des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz vom 16. April 1863 als nicht gerechtfertigt verworfen.

Nunmehr meldete die Staatsbehörde gegen dieses Urtheil die Nichtigkeitsbeschwerde an am 18. desselben Monats und machte in einer eingereichten Denkschrift als Beschwerdegrund geltend die Verletzung der Art. 80, 92, 157, 189, 304 und 355 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen.

Nach dem Aufrufe der Sache in der heutigen Sitzung erstattete der ernannte Referent Oberappellationsgerichtsrath Hilgard Bericht, worauf der Vertreter des Königl. General-Staatsanwaltes den Antrag stellte:

> es wolle dem hohen Gerichtshofe gefallen, das Urtheil der Zuchtpolizeikammer des Königl. Appella-

tionsgerichts der Pfalz vom 18. April 1863 zu cassiren, die Eintragung des zu erlassenden Erkenntnisses in die Register jenes Gerichtes zu verordnen und die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Aburtheilung vor die Civilkammer des Königl. Appellationsgerichts zu verweisen.

Bei der hierauf vorgenommenen Prüfung der Sache hat sich Folgendes ergeben:

Nach Art. 49 des Gesetzes vom 22. September 1790, die Organisation der Militärgerichte betr., sollen die vor das Militärgericht vorgeladenen, aber nicht erschienenen, Zeugen auf Anordnung dieses Gerichtes körperlich ergriffen und vorgeführt sowie von demselben wegen ihres Ungehorsams zu einer Geldstrafe verurtheilt werden und nach Art. 80, 92, 157, 189, 304 und 355 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren ist von dem Untersuchungsrichter und den verschiedenen Civilstrafgerichten in gleicher Weise gegen die ungehorsamen Zeugen zu verfahren.

Es ergibt sich hieraus, daß in dem pfälzischen Strafverfahren der Rechtsgrundsatz allgemeine Geltung hatte, daß der Zeuge, welcher auf geschehene Vorladung vor dem Militärgerichte oder vor einem Civilstrafgerichte ausgeblieben ist, in eine Ungehorsamsstrafe verurtheilt werden soll und dieser Grundsatz ist auch in seiner Wesenheit durch keine spätere gesetzliche Verfügung aufgehoben und beschränkt sondern nur in seiner Anwendung dahin modificirt worden, daß nunmehr nicht mehr die Militärgerichte die Ungehorsamsstrafen und die Zwangsmaßregeln gegen die nicht erschienenen, dem Civilstande angehörigen, Zeugen zu verhängen haben, weil nach Tit. IX. §. 7 der Verfassungs-Urkunde die Militärgerichte nur über Militärpersonen eine Jurisdiction haben, weil insbesondere in Art. 3 der allerhöchsten Verordnung vom 14. April 1856, das militärische Strafverfahren betr., sich ausdrücklich verfügt findet, daß wenn in einer bei der Milärbehörde anhängigen Untersuchungssache Zeugen von dem Civilstande vorzuladen oder Strafverfügungen gegen Civilpersonen zu erlassen sind, die Vorladung sowie der Ausspruch und Vollzug der Strafverfügungen bei der betreffenden Civilbehörde zu veranlassen ist und weil hiernach den Militärgerichten jede Zuständigkeit zur Verhängung von Ungehorsamsstrafen über Zeugen aus dem Civilstande abgeht. Diese Incompetenz der Militärgerichte hat aber die natürliche und nothwendige Folge, daß nunmehr jene Ungehorsamsstrafen von den Civilstrafgerichten auszusprechen sind und es entbehrt im Hinblicke auf die fortwährende principielle Geltung des oberwähnten Rechtsgrundsatzes die Annahme jeder Berechtigung, daß nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung dem dem Militärgerichte gegenüber ungehorsamen Zeugen aus dem Civilstande die Straflosigkeit gesichert sein soll.

Der hiegegen erhobene Einwand, daß weder in dem Strafgesetzbuche noch in dem Polizeistrafgesetzbuche noch in dem Einführungsgesetze dem ungehorsamen Zeugen eine Strafe angedroht sey und daß nur mit Strafe bedrohte Reate selbstständig vor die Strafgerichte zur Aburtheilung gebracht werden könnten, ist unhaltbar, da es sich von keiner Strafe im engeren Sinne sondern nur von einer Ordnungsstrafe handelt, zur Verhängung solcher Strafen aber die Strafgerichte competent sind in Gemäßheit der obcitirten Artikeln aus dem pfälzischen Strafverfahren. Nach diesen Gesetzesstellen bildet zwar in der Regel die Verhandlung über die Ordnungsstrafe nur einen Incidentpunkt in dem Verfahren über die Hauptanschuldigung selbst, allein die Verhängung der Ordnungsstrafe ist durch den Ungehorsam des Zeugen und nicht durch den zufälligen Umstand der prozessualen Verbindung von Haupt- und Nebensache bedingt und es ist daher nicht abzusehen warum eine separate Verhandlung und Urtheilsfällung in der Nebensache nicht stattfinden können soll, wenn organische Bestimmungen der gleichzeitigen Aburtheilung mit der Hauptsache entgegenstehen.

Als das competente Gericht zu dieser getrennten Aburtheilung erscheint das Gericht, welches auf Requisition

der Militärbehörde die Vorladung des Zeugen angeordnet hat und dies um so mehr, als zunächst diesem gegenüber der Ungehorsam begangen wird; demgemäß sind aber in der Pfalz die Zuchtpolizeigerichte zur Verhängung der fraglichen Ordnungsstrafen zuständig, wenn die requirirte Vorladung des ungehorsamen Zeugen durch die Staatsprokuratoren verfügt wurde, weil alsdann auch ein Ungehorsam gegen den Befehl eines Organes dieser Gerichte vorliegt und weil diesem Organe selbst eine Strafbefugniß nicht zusteht.

Nach diesen Erörterungen hat das Appellationsgericht dadurch, daß es das Urtheil des Zuchtpolizeigerichts Zweibrücken, welches seine Unzuständigkeit zur Aburtheilung der ungehorsamen Zeugin Luise Schneider und deren Straflosigkeit überhaupt wegen Abgangs einer strafrechtlichen Bestimmung aussprach, bestätigte, die Eingangs erwähnten Artikel des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen verletzt und es mußte sonach das angefochtene Urtheil der Zuchtpolizeikammer, wie geschehen, vernichtet und das Weitere gesetzlicher Vorschrift gemäß angeordnet werden.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am zwölften Juni achtzehnhundert drei und sechzig, wobei zugegen waren, die Räthe: **Gressbeck**, als Vorsitzender; **Hilgard**, **Kamerknecht**, Dr. **Kalb**, Dr. **Bauer**, **Damm**, **Schebler**; der General-Staatsprokurator **von Pixis**; und Secretär **Gerber**.

Ordensverleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 25. April l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem quiescirten Königl. Landcommissär Franz Borgias **von Predl** von Kaiserslautern das Ritterkreuz I. Klasse des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 20. Juni l. J. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte I. protestantische Pfarrstelle zu Grünstadt, Decanats Frankenthal, dem bisherigen II. Pfarrer daselbst, Peter Hjort **Reiling**, zu verleihen.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 22. Juni l. J. bewogen gefunden, das Forstamt Annweiler im Regierungsbezirke der Pfalz aufzulösen, und die Reviere Horbacherhof, Hauenstein, Bindersbach und Annweiler dem Forstamte Dahn, dann die Reviere Eußersthal I und II, Edenkoben, St. Martin, Weiher und Burrweiler dem Forstamte Elmstein zuzutheilen. Von dem Forstamte Elmstein werden die Reviere Waldleiningen dem Forstamte Kaiserslautern, und Neidenfels mit Hambach dem Forstamte Dürkheim überwiesen, wogegen von dem Forstamte Dürkheim das Revier Ramsen getrennt und dem Forstamte Winnweiler einverleibt wird.

Durch allerhöchste Entschließung vom 10. l. M. haben Seine Majestät der Köng Sich allergnädigst bewogen gefunden:

1. den Bezirksgerichts-Assessor Georg **Reiffel** in Zweibrücken zum Landrichter in Winnweiler,
2. den Landgerichts-Assessor Johann **Eberhard** in Kandel zum Bezirksgerichts-Assessor in Zweibrücken, und
3. den geprüften Rechtscandidaten Adolph **Trauth** aus Landau zum Landgerichts-Assessor in Kandel, sämmtlich ihrem alleruntertänigsten Ansuchen entsprechend, zu ernennen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 9. Juli 1863, wurde

1. der katholische Pfarrer Franz Huth in Pirmasens zum Königl. Distrikts-Schulinspector für die katholischen Schulen des Kantons Pirmasens,
2. der katholische Pfarrer Franz Ignaz Herfel in Dahn zum Königl. Distrikts-Schulinspector für die katholischen Schulen des Kantons Dahn ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 13. Juli 1863, wurde das Gemeinderathsmitglied Carl Kohl zum Bürgermeister der Gemeinde Rothselberg ernannt.

Durch Entschließung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 14. Juli 1863, wurde das Gemeinderathsmitglied Martin Gast in Niederotterbach zum Bürgermeister daselbst ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 14. Juli d. J., wurde der Ackersmann Johannes Spies zum Polizei-Adjunkten auf dem Hoferhof, Gemeinde Dielkirchen, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 4. Juli l. J., wurde der Lehrer Franz Barbon in Frankenthal zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Mädchenschule in Geiskam in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen und zwar:

unterm 1. Juli 1863 den L. Küstli und Custer von Altstädten, Kantons St. Gallen, auf eine Vereinfachung des Schlosses von Gewehren, nur aus 3 Stücken bestehend, für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 1. Juli l. J. anfangend;

dem Alfred François Mosselmann in Paris auf Anfertigung eines neuen Dungmittels, s. g. verthierten Kalks, für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 1. Juli l. J. anfangend;

dem Königl. preußischen Obermaschinenmeister Rohrbeck in Bromberg auf eine verbesserte Häckselmaschine mit eigenthümlich construirtem Vorschiebungs-Apparate für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 1. Juli l. J. anfangend.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem Königl. Oberlieutenant und Maschinenmeister Carl Fricker von München unterm 22. Juli 1860 verliehene Privilegium auf eine Maschine zum Pressen von Geschossen für Handfeuerwaffen wurde für den Zeitraum von weiteren vier Jahren, vom 22. Juli l. J. anfangend, verlängert.

Augsburger Börse.

Den 16. Juli 1863.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen $3\frac{1}{2}$ %	98	
" " " 4 %		
" " " 4 %. halbjährig	$101\frac{3}{8}$	
" " " $4\frac{1}{2}$ %	$102\frac{5}{8}$	
" " " $4\frac{1}{2}$ % halbjährig.	$103\frac{5}{8}$	
" " Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. II. Sem.	860	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 56. Speyer, den 23. Juli 1863.

Inhalt:

Nro. 16718 N. pr. den 20 Juli 1863.

(Den Brand in Furth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Bezirksämter der Pfalz.

Seine Majestät der König haben die Erlaubniß zu öffentlichen Aufrufen für eine Sammlung milder Gaben an Geld und Naturalien im Königreiche zur Unterstützung der Abgebrannten in Furth Allergnädigst zu ertheilen geruht.

Indem die unterfertigte Stelle nachstehend das, die näheren Umstände des fraglichen Unglücksfalles angebende Ausschreiben der Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg vom 11. l. M. veröffentlicht, erhalten die Königl. Distrikts-Polizeibehörden den Auftrag, in dem ganzen Umfange ihres Amtsbezirkes milde Gaben für den bezeichneten Zweck erheben zu lassen, die eingehenden Gelder an die Regie-Verwaltung der Königl. Regierung einzusenden und über das Ergebniß anher zu berichten.

Die Erledigung wird in Bälde und längstens binnen vier Wochen gewärtigt.

Speyer, den 18. Juli 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Höhe.
Schmidt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des Regierungs-Bezirkes der Oberpfalz und von Regensburg.

In Folge des am 29. Juni l. J. in der Stadt Furth, Königl. Bezirksamts Cham, ausgebrochenen Brandes wur-

den, da das Feuer mit verheerender Schnelligkeit weit um sich griff, nach den neuest gepflogenen amtlichen Erhebungen 187 Wohn- und Nebengebäude gänzlich in Asche gelegt, weitere 20 Gebäude aber theilweise beschädiget.

Der bisherige Werth aller dieser Gebäude berechnet sich auf beiläufig 210,600 fl, während die Versicherungssumme gegen Brandschaden nur in 70,920 fl besteht.

Der feuerordnungsmäßige Wiederaufbau nach dem frühern Umfange wird einen Kostenaufwand von beiläufig 356,000 fl beanspruchen.

Der Schaden an Mobilien mag sich auf etwa 75,000 fl belaufen, während die hiefür ausbezahlten Versicherungssummen nur 8620 fl betragen.

Obdachlos wurden durch diesen Brand 129 Familien, im Ganzen 503 Personen.

Die Verunglückten gehören, mit wenigen Ausnahmen, so ziemlich zu den ärmsten Einwohnern des Bezirksamts-Sprengels Cham.

Zudem haben Viele der Verunglückten vor wenigen Wochen eine gänzliche Vernichtung ihrer Feldfrüchte durch Hagelschlag erfahren.

Seine Majestät der König haben daher gemäß höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern, vom 9. d. M., eingelaufen am Heutigen, in Allerhuldvollster Berücksichtigung der im höchsten Grade hilfsbedürftigen Lage der Abgebrannten in Furth, die Erlaubniß zu öffentlichen Aufrufen für eine Sammlung milder Gaben an Geld und Naturalien im Königreiche zur Unterstützung der Verunglückten Allergnädigst zu ertheilen geruht.

Indem die unterfertigte Königl. Stelle diese Allerhöchste Königl. Entschließung hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringt, ertheilt sie zugleich unter Bezugnahme auf ihr Ausschreiben vom 3. l. M., ad num. 26,796, Kr.-A.-Bl. № 57, sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes den Auftrag, unverzüglich öffentliche Aufrufe zu solchen milden Gaben zu erlassen, dieselben entgegenzunehmen, und beziehungsweise übernehnem zu lassen, und die gespendeten Gelder an das Expeditionsamt der unterfertigten Königl. Stelle, die verabreichten Naturalien aber unmittelbar an das Hilfscomité in Furth unter der Bezeichnung „Unterstützung für die Abbrändler in Furth“ einzusenden, von dem Ergebnisse der Sammlung übrigens hieher Anzeige zu erstatten.

Nur die im Bezirksamtssprengel Cham gespendeten Geldbeiträge sind von dem Königl. Bezirksamte Cham gleichfalls unmittelbar an das Hilfscomité in Furth abzugeben.

Die Direction der Königl. priv. Actiengesellschaft der bayerischen Ostbahnen hat bereits in anerkennungswürdigster Weise die taxfreie Beförderung aller dieser milden Gaben auf den Ostbahnen angeordnet.

Regensburg, den 11. Juli 1863.

Königl. Regierung der Oberpfalz u. von Regensburg,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Lindner.

Pfriem, Secr.

Ad Nrm. 18846 N. pr. den 20. Juli 1863.

(Die Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Königl. Distrikts- u. Orts-Polizeibehörden der Pfalz.

Durch Erkenntniß des Königl. Landgerichts Laufen vom 14. Mai l. J. wurde Rupert Kroiß, lediger Schopper von der Altach, k. k. Bezirksamts Oberndorf, wegen Bettels in wiederholtem Rückfalle mit 8 Tagen Arrest bestraft und des Landes verwiesen.

Ferner wurde durch Erkenntniß desselben Gerichts vom 31. Mai l. J. Josepha Hinterberger, ledige

Schifferstochter von der Altach, k. k. österreichischen Bezirksamts Oberndorf, wegen Bettels in wiederholtem Rückfalle mit 14tägigem Arreste bestraft und des Landes verwiesen.

Hievon werden die obengenannten Behörden unter Mittheilung der Signalements der beiden Genannten behufs Einhaltung des vorschriftsmäßigen Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

Speyer, den 18. Juli 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Signalement des Rupert Kroiß.

Rupert Kroiß ist 60 Jahre alt, von kleiner Statur, hat graue Haare, niedere Stirne, dunkle Augen, grauen Bart, stumpfe Nase, eingefallene Wangen, spitzes Kinn. Besondere Kennzeichen: es fehlen ihm die Vorderzähne.

Signalement der Josepha Hinterberger.

Alter: 57 Jahre; Statur: mittlere; Haare: dunkel; Augen: braun; Nase: stumpf; Mund: klein; Zähne: mangelhaft; Gesichtszüge: eingefallen; Kinn: spitz. Besondere Kennzeichen: ohne.

Ad Nrm. 18349 N. pr. den 20. Juli 1863.

(Die Heimath des in Mammendorf aufgegriffenen angeblichen Joseph Saller betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Königl. Distrikts- u. Orts-Polizeibehörden der Pfalz.

Die obengenannten Behörden erhalten nachstehend Kenntniß eines Ausschreibens der Königl. Regierung von Oberbayern im ausgesetzten Betreff die nöthigen Nachforschungen zu pflegen und über das Resultat derselben binnen 4 Wochen zu berichten.

Speyer, den 18. Juli 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An
sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Am 5. v. M. wurde in Mammendorf, Königl. Bezirksamts Bruck, ein Mann aufgegriffen und dem Königl. Landgerichte Bruck eingeliefert, der sowohl jedes Nachweises über seine Persönlichkeit als auch aller Reisemittel entbehrt.

Derselbe gibt an, Joseph Sailer zu heißen, weiß aber weder die Zeit noch den Ort seiner Geburt.

Er glaubt in München geboren worden zu sein, ohne jedoch hiefür nähere Anhaltspunkte geben zu können, und ist der Sohn herumziehender Geschirrhändler, welche vor ungefähr 30 Jahren, um welche Zeit er 4 bis 6 Jahre alt gewesen sein will, nach Nordamerika auswanderten, und daselbst, und zwar in Newyork verstarben. Sein Vater hieß gleichfalls Joseph Sailer, seine Mutter Katharina Loos, ob dieselben verheirathet gewesen, weiß er nicht. Nach seinen weiteren Angaben wäre er die letzten 7 Jahre auf dem sogenannten Pfälzerhof, 1 halbe Stunde von Newyork entfernt, beschäftigt gewesen, und sei vor drei Monaten auf einem Kaufmannsschiffe nach dem Continent gereist. Er habe zwar Reisemittel gehabt, die jedoch bereits aufgezehrt seien, sei durch Speyer, Stuttgart und Ulm gekommen, auch in einer württembergischen Stadt in trunkenem Zustand aufgegriffen, jedoch wieder entlassen worden.

Seine Sprache ist die eines Rheinpfälzers aus dem sogenannten Westrich, auch glaubt ein Gendamerie-Brigadier in Bruck ihn im Jahre 1849 oder 1850 von Augsburg nach Nördlingen transportirt zu haben, wo er zur Weiterlieferung in die Rheinpfalz abgesetzt worden sei.

Das genauere Signalement der fraglichen Persönlichkeit folgt unten.

Die bis jetzt gepflogenen Recherchen über die Heimath dieses Joseph Sailer haben Resultate noch nicht geliefert, weßhalb die obengenannten Behörden beauftragt werden, etwaige sachdienliche Aufschlüsse dem Königl. Bezirksamte Bruck unter gleichzeitiger Berichterstattung zur unterfertigten Stelle bekannt zu geben.

München, den 9. Juli 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei dienstlicher Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Director.

Vitzthum.

Signalement
des angeblichen Joseph Sailer.

Größe: 5′ 7″; Haare: braun; Augen: grau; Nase: stark; Mund: proportionirt; Gesichtsfarbe: braun (gebräunt); Körperbau: mittelmäßig stark; trägt schwachen Schnurr- und Backenbart.

Kleidung:

Trägt am Leibe als Kopfbedeckung einen runden, schwarzen Hut, eine blaue leinene Blouse, die oben in Form eines Herzes mit schwarzen Stahlknöpfen besetzt ist, schwarzes baumwollenes Halstuch, braune wollene Weste, blaue, mit schwarzen Streifen durchzogene tuchene Hose, lederne Halbschuhe.

Dienstesnachrichten.

Seine Königliche Majestät haben unterm 10. l. M. die Appellationsräthe Hermann Fitting und Conrad Hitzfeld auf den Grund zurückgelegter 40 Dienstjahre unter Anerkennung ihrer treuen, eifrigen und ersprießlichen Dienstleistungen auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen in den definitiven Ruhestand zu versetzen und dabei dem Appellationsrathe Fitting die erbetene Befugniß zu verleihen geruht, seiner Ruhestands-Versetzung ungeachtet, den Verhandlungen in beiden Kammern bei Verhinderung der aktiven Räthe, sowie den Plenarversammlungen mit Sitz und Stimme beizuwohnen.

Gleichzeitig haben Seine Majestät Allergnädigst ernannt:

1. an die Stelle des Rathes Fitting den Königl. Staatsprokurator Jacob Löw in Kaiserslautern, und
2. an die Stelle des Rathes Hitzfeld den Königl. Obergerichtschreiber August Petri bei diesem Gerichtshofe.

Durch Entschließung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 14. Juli 1863, wurde der Schulverweser Wilhelm Scarius in Zeiskam zum Schulverweser an der untern protestantisch-deutschen Mädchenschule in Speyer, vom 1. August l. J. an, ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unterm 8. Juni l. J. dem Kunstmaler Otto Wüstlich und dem Königl. Professor Eugen Neureuther von München auf Ausführung der von ihnen erfundenen Mosaikschmelzmalerei, für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 8. Juni l. J. anfangend;

unterm 9. Juni l. J. dem Königl. preußischen Commercienrath Gerhard Uhlhorn von Grevenbroich auf eine mechanische Vorrichtung zum Aus- und Einrücken der Kuppelungsmuffen beim Maschinenbetriebe, für den Zeitraum von drei Jahren, vom 9. Juni l. J. anfangend.

Verzeichniß

der während des III. Quartals $18^{62}/_{63}$ auf dem Frankenthaler Kanal aus- und eingeführten Handelsgüter und sonstigen Gegenstände.

Bezeichnung der Gegenstände.	Ausfuhr pro III. Quartal		Abgleichung für $18^{62}/_{63}$.		Einfuhr pro III. Quartal		Abgleichung für $18^{62}/_{63}$.	
	$18^{61}/_{62}$.	$18^{62}/_{63}$.	plus.	minus.	$18^{61}/_{62}$.	$18^{62}/_{63}$.	plus.	minus.
1. Steine, Gyps, Sand, Erde, Holz, Kies, in Fahrzeugen von 100—600 Zentner Ladungsfähigkeit	9	8	—	1	176	151	—	25
2. Deßgleichen in Fahrzeugen von 600—1200 Zentner Ladungsfähigkeit	12	11	—	1	14	2	—	12
3. Deßgleichen in Fahrzeugen von 1200 Zentner und darüber	17	22	5	—	2	2	—	—
4. Wein, Bier, Brandwein, Oel im ganzen Stückfaß, Stück	567¾	602¾	35	—	—	—	—	—
5. Leere Stückfaß, Stück	—	—	—	—	349	402	58	—
6. Fässer geringern Gehalts, Stück	—	—	—	—	192	495	303	—
7. Birkene Faßreife, Gebund	—	—	—	—	259	204	—	55
8. Steinkohlen, Zentner	—	—	—	—	10863	4239	—	6624
9. Eisen, Draht, Blech, Kupfer ꝛc. in Zentner	13077	7287	—	5790	—	414	414	—
10. Stärke, Zentner	51	49	—	2	—	—	—	—
11. Diverse Güter, Zentner	165	234	69	—	454	1129	5	—
12. Bretter und Diehlen, Stück	—	—	—	—	10350	4700	—	5650
13. Latten und Rahmschenkel, Stück	—	—	—	—	27400	9700	—	17700
14. Bauholz, Stämme	—	—	—	—	1623	1642	19	—
15. Glaswaaren, Zentner	1166	964	—	202	—	—	—	—
16. Tabaksblätter, "	53	—	—	53	—	—	—	—
17. Mineralwasser, Krüge	—	—	—	—	—	—	—	—
18. Getreide und Mehl in Säcken, Zentner	202	596	394	—	—	—	—	—
19. Brucheisen, Zentner	—	—	—	—	1550	100	—	1450
20. Cichorienwurzeln, grün, Zentner	—	—	—	—	—	—	—	—
21. Kartoffel, Zentner	—	—	—	—	—	—	—	—
22. Cichorien, getrocknete, Zentner	16899	29262	12363	—	100	—	—	100
23. Zuckerrüben, " "	5417	2520	—	2897	—	—	—	—

Aufgestellt und als richtig bescheinigt.

Frankenthal, den 11. Juli 1863.

Königl. Rentamt.
v. Ehlingensperg.

Nach

des Gesammt-Hafenverkehrs zu Ludwigshafen

Hafen-Abtheilungen.	Zugang.																Total-Gewicht des Zugangs
	Wasserwärts				Landwärts												
	zu Berg		zu Thal		auf Rollfuhren		per Eisenbahn im Ansageverfahren										
							aus Frankreich				über Elten aus Holland		über Herbesthal aus Belgien		über Waldshut aus der Schweiz		
							über Saarbrücken		über Schaidt								
	Schiffe.	Centner.	Schiffe.	Centner.	Wagen.	Centner.	Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn.	Centner.
IV. Auslandshafen.	53	84951	—	—	48	1434	15	728	206	11602	10	764	53	5103	1	157	104739
V. Inlandshafen.	51	12413	25	12563	414	24864	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	49840
VI. Schachtel.	—	—	8	1146	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1146
III. Winterhafen.	144	135757	182	73403	1860	49639	—	—	99	10033	—	—	—	—	—	—	268832
II. Kohlenplatz.	—	—	—	—	pr. Eisenbahn 1757	351420	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	351420
	248	233121	215	87112	4079	427357	15	728	305	21635	10	764	53	5103	1	157	775977
Hiezu Summa des Gesammt-Abgangs . .																	742374
Summa des Gesammt-Hafenverkehrs . .																	1518351

weisung

a. Rh. im II. Kalender-Quartale 1863.

pr. den 17. Juli 1863.

Abgang.											Total-Gewicht des Abgangs	Wichtigere Gegenstände des Verkehrs.
Wasserwärts				Landwärts								
zu Berg		zu Thal		auf Rollfuhren		per Eisenbahn nach Frankreich						
						über Saarbrücken		über Schaidt				
Schiffe.	Centner.	Schiffe.	Centner	Wagen.	Centner	Waggon	Centner.	Waggon	Centner.		Centner	
6	2603	18	1431	1246	62316	—	—	116	11672		78022	Roheisen, Schwefel, Harze, Kaffe, rohe Häute, Petroleum, Wollengarn, Schweinefett, Flachs, Rohkupfer, Talg ꝛc.
33	6325	52	29154	125	7475	—	—	—	—		42954	Wein, Branntwein, Essig, Tabak, roher, Eisendraht, Baumwolle, Kreide, bituminöser Mergelschiefer ꝛc.
—	—	—	—	23	1146	—	—	—	—		1146	Backsteine, leere Fässer.
9	4062	37	47652	12674	137188	—	—	799	79930		268832	Getreide, Kartoffel, Eisensteine, Salz, Ruhrkohlen, Bau- und Bruchsteine, Repskuchen, Borde ꝛc.
70	105321	35	70928	2919	175171	—	—	—	—		351420	Saar-Steinkohlen.
118	118311	142	149165	16987	383296	—	—	915	91602		742374	

Ludwigshafen, den 14. Juli 1863.

Der Königl. Oberzoll-Inspector.
v. Soyer.

Pfälzische Eisenbahnen.

pr. den 16. Juli 1863.

Betriebs-Ergebniß. Ludwigsbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport.				Güter-Transport.				Kohlen-Transport.				Gesammt-Einnahme		
	Frequenz	Einnahme			Centner	Einnahme			Centner	Einnahme					
		fl	kr	$\frac{1}{4}$		fl	kr	$\frac{1}{4}$		fl	kr	$\frac{1}{4}$	fl	kr	$\frac{1}{4}$
Monat Juni 1863	94316	46428	20	—	617365,90	58398	58	—	605945	55346	13	—	160173	31	—
" " 1862	91180	45176	18	—	591141,10	52414	37	—	533175	54597	17	—	152188	12	—
Differenz	3136 mehr.	1252	2	—	26224,80 mehr.	5984	21	—	72770 mehr.	748	56	—	7985	19	—
		mehr.				mehr.				mehr.			mehr.		
Ergebniß in den verflossenen 9 Monaten des Jahres 18$\frac{62}{63}$ . .	716987	362047	2	—	5951706,50	493401	4	—	6977915	691946	49	—	1547394	55	—
in den gleichen Monaten des Jahres 18$\frac{61}{62}$	707512	343108	5	—	5477412,90	487001	41	—	6583080	683936	11	—	1514045	57	—
Differenz	9475 mehr.	18938	57	—	474293,60 mehr.	6399	23	—	394835 mehr.	8010	38	—	33348	58	—
		mehr.				mehr.				mehr.			mehr.		

Betriebs-Ergebniß. Maximiliansbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport.				Güter-Transport.				Kohlen-Transport.				Gesammt-Einnahme		
	Frequenz	Einnahme			Centner	Einnahme			Centner	Einnahme					
		fl	kr	$\frac{1}{4}$		fl	kr	$\frac{1}{4}$		fl	kr	$\frac{1}{4}$	fl	kr	$\frac{1}{4}$
Monat Juni 1863	25560	9752	41	—	130117,10	9036	10	—	211880	8772	57	—	27561	48	—
" " 1862	26733	9091	34	—	174534,70	10094	23	—	224810	10233	8	—	29419	5	—
Differenz	1173 weniger	661	7	—	44417,60 weniger.	1058	13	—	12930 weniger.	1460	11	—	1857	17	—
		mehr.				weniger.				weniger.			weniger.		
Ergebniß in den verflossenen 9 Monaten des Jahres 18$\frac{62}{63}$ . . .	215354	78552	57	—	1614974,40	104159	21	—	2167540	94058	24	—	276770	42	—
in den gleichen Monaten des Jahres 18$\frac{61}{62}$	194831	72207	52	—	1793819,90	123659	5	—	2393530	109765	49	-	305632	46	—
Differenz	20523 mehr.	6345	5	—	178845,50 weniger.	19499	44	—	225990 weniger.	15707	25	—	28862	4	—
		mehr.				weniger.				weniger.			weniger.		

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 57. Speyer, den 28. Juli 1863.

Inhalt:

Nro. 12488 X. pr. den 23. Juli 1863.

(Die landesherrliche Verleihung des Rechtes zur Gewinnung von Schwefelkiesen auf den Gemeindesfluren von Burrweiler, Gleisweiler und Edesheim an den Gutsbesitzer Valentin Englert von Burrweiler und Genossen betr.)

Staatsministerium der Finanzen.

Seine Majestät der König haben der aus dem Gutsbesitzer Ludwig Guinand zu Neustadt an der Haardt, dem Bergbau- und Hütten-Ingenieur Friedrich Röder in Burrweiler und dem Gutsbesitzer Valentin Englert daselbst bestehenden Gesellschaft das Recht zum Abbaue von Schwefelkies mittels Stollen und Schächten unter nachstehenden Bedingungen allergnädigst zu verleihen geruht:

I. Der Oberflächeninhalt des Grubenfeldes, welches einen Theil der Gemarkungen von Burrweiler, Gleisweiler und Edesheim im Bezirksamte Neustadt an der Haardt umfaßt, wird auf 101 Hektar 50 Aren festgesetzt und ist begränzt:

a) gegen Süden von dem Punkte Ziffer 1 beziehungsweise dem Gemark-Gränzsteine Ziffer 104 zwischen Burrweiler und Gleisweiler an der von Gleisweiler nach Burrweiler ziehenden Straße, durch diese Straße bis zu dem Punkte Ziffer 2 in dem Dorfe Burrweiler, wo der Weg zur St. Anna-Kapelle, sowie derjenige nach Hainfeld von der Ortsstraße abgeht, dann durch den Weg nach Hainfeld auf eine Länge von 250 mètres bis zu dem Punkte Ziffer 3 und von diesem durch eine 480 mètres lange hora $1\frac{5}{16}$ streichende gerade Linie bis zu dem Punkte Ziffer 4 an der Kreuzung der Straße von Burrweiler nach Weyher und von Edesheim in das Modenbacher Thal, endlich von dem Punkte Ziffer 4 durch die Straße von Burrweiler nach Weyher bis zu dem Punkte Ziffer

5 an der Brücke über den Bach bei der Burrweiler Mühle;

b) gegen Osten von dem Punkte Ziffer 5 durch eine 610 mètres lange hora 8¼ streichende gerade Linie bis zu dem Punkte Ziffer 6, beziehungsweise dem Gemarksteine Ziffer 22 zwischen Burrweiler und Edesheim;

c) gegen Norden von dem Punkte Ziffer 6 durch eine 505 mètres lange hora 2 streichende gerade Linie bis zu dem Punkte Ziffer 7, beziehungsweise dem Gemarksteine Ziffer 14 zwischen Burrweiler und Edesheim und von hier durch eine 990 mètres lange hora $3\frac{7}{8}$ streichende gerade Linie bis zu dem Punkte Ziffer 8, beziehungsweise dem Gemarksteine Ziffer 122 zwischen Burrweiler und Gleisweiler;

d) gegen Westen von dem Punkte Ziffer 8 durch eine 570 mètres lange hora $9\frac{1}{8}$ streichende gerade Linie bis zu dem Punkte Ziffer 1 als dem Anfangspunkte.

II. Die Concessionäre sind verbunden, binnen 3 Monaten nach ertheilter Concession den Betrieb zu eröffnen und hiebei einen den bestehenden Gesetzen entsprechenden und von dem zuständigen Königl. Bergamte geprüften und nicht beanstandeten Betriebsplan zu befolgen.

III. Zum Schutze der Oberfläche muß ein in seigerer Richtung von der Oberfläche abwärts 20 mètres hoher Pfeiler unverritzt stehen bleiben, und erst unter diesem Pfeiler darf die Vorrichtung und der Abbau begonnen werden. Sollte sich jedoch ergeben, daß die Beschaffenheit des Gesteins eine Schmälerung dieses Sicherheitspfeilers gestattet, so darf eine solche erst nach einer von dem einschlägigen Königl. Bergamte hiezu ertheilten Genehmigung stattfinden.

IV. Die ausgebauten Räume müssen mit Bergen sorgfältig versetzt werden.

V. Die zu gewältigenden Grubenwasser müssen in einer Weise abgeleitet werden, daß sie das Dorf Burrweiler nicht berühren und diesem in keiner Art Schaden bringen.

VI. Ueber den Grubenbau muß ein vollständiges Grubenbild doppelt angefertigt und jährlich ergänzt werden.

Dem Königl. Bergamte steht zu, dieses Grubenbild durch den Königl. Markscheider, im Falle es nicht von diesem gefertigt ist, auf Kosten der Gewerkschaft richtig stellen zu lassen. Das Doppelte des Grubenbildes ist dem zuständigen Königl. Bergamte zu übergeben.

VII. Von der Gewerkschaft ist ein Zechenregister und eine Arbeiterliste zu führen.

VIII. Eine Berechnung der Einnahmen und Ausgaben für jedes abgelaufene Verwaltungsjahr ist längstens bis 30. October eines jeden Jahres dem einschlägigen Königl. Bergamte zu übersenden.

IX. Die gesetzlichen Bergwerkssteuern sind innerhalb der vorgeschriebenen Frist an die treffende Königl. Kasse zu entrichten.

X. Dem mit der Besteuerung der Bergwerke betrauten Königl. Bergbeamten ist zum Zwecke der Feststellung der verhältnißmäßigen Steuer Einsicht in die Werksrechnungen jeder Zeit zu gestatten.

XI. Die Gewerkschaft hat die Grundbesitzer für jeden durch den Bergwerksbetrieb entstehenden Nachtheil zu entschädigen und außerdem eine jährliche Abgabe von drei Kreuzern für die Hektare des Grubenfeldes an die Grundbesitzer zu bezahlen.

XII. Die Mitglieder der gebildeten Bergwerksgesellschaft sind eines für alle und alle für eines zur Tragung aller Abgaben und vorkommenden Entschädigungen verpflichtet.

XIII. Die Mitglieder der Gesellschaft erklären für den Fall, daß das eine oder andere Mitglied seine Antheilrechte verkaufen will, hiezu die Genehmigung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, erholen zu wollen.

XIV. Dieselben sind verpflichtet, beim Wechsel des Repräsentanten der Gesellschaft binnen einer Frist von drei Monaten den abgegangenen Repräsentanten zu ersetzen

und dem treffenden Königl. Bergamte namhaft zu machen, widrigen Falls dieses befugt ist, aus der Zahl der Concessionäre einen interimistischen Repräsentanten zu bestellen oder auch unter Umständen den Betrieb des Bergwerkes einzustellen.

XV. Die Grube muß fortwährend in Betrieb gehalten und darf ohne Vorwissen der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, weder ganz noch theilweise verlassen werden.

Im Falle des Verlassens der Grube ist drei Monate vor Einstellung der Arbeiten dem einschlägigen Königl. Bergamte Anzeige zu erstatten.

XVI. Für den Fall, daß noch andere Mineralien, als Schwefelkiese, in dem concedirten Grubenfelde vorkommen sollten, und die Gewerkschaft dieselben gewinnen will, ist eine besondere Concession für die treffenden Mineralien nachzusuchen.

XVII. Die Gewerkschaft hat sowohl den bestehenden, als noch zu erlassenden Bergwerksgesetzen und Verordnungen Folge zu leisten und erkennt an, daß ihr die ertheilte landesherrliche Concession ohne weitere Förmlichkeit entzogen werden könne, falls sie den treffenden Bergwerksgesetzen nicht Folge leistet oder die auferlegten Bedingungen nicht erfüllt.

München, den 10 Juli 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

v. Pfeufer.

Durch den Minister:

Der General-Secretär:

Ministerialrath Pummerer.

Ad Nrm. Exh. 18686 N. pr. den 21. Juli 1863.

(Oeffentliche Belobung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Wallmeister und Führer Georg Vogt zu Landau

hat durch entschlossenes und umsichtiges Verhalten am 7. l. M. einen in der Reiterstraße zu Landau ausgebrochenen Brand unterdrückt und ein Kind vom Erstickungstode gerettet; was unter wohlgefälliger Anerkennung hiemit veröffentlicht wird.

Speyer, den 18. Juli 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 18811 N. pr. den 22. Juli 1863.

(Die Erbauung einer protestantischen Kirche in Ludwigshafen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die von der unterfertigten Stelle behufs Ergänzung des Fonds zur Erbauung einer protestantischen Kirche in Ludwigshafen unterm 6. Mai d. J. ertheilte Bewilligung einer Hauscollekte bei den protestantischen Bewohnern der Pfalz gemäß §. 2 der Königlich Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1862 „die polizeiliche Bewilligung zu Sammlungen betreffend" mit dem 6. August außer Wirkung tritt, so hat die unterfertigte Stelle beschlossen, dieselbe zur Forterhebung der Collekte in jenen Orten, in welchen solche bisher nicht in Vollzug gesetzt werden konnte, von dem letztgenannten Datum beginnend, auf die weitere Dauer von 4 Wochen auszudehnen.

Speyer, den 21. Juli 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 18720 N. pr. den 21. Juli 1863.

(Agenturen der Magdeburger Feuer- und Hagelversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten wird der Kaufmann Georg Keller zu Dahn als Unteragent der Magdeburger Feuer- und Hagelversicherungs-Gesellschaft für den Kanton Dahn hiemit bestätigt.

Speyer, den 18. Juli 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 18580 N. pr. den 21. Juli 1863.

(Agenturen der Magdeburger Feuer- und Hagelversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten wird der Schullehrer Friedrich Ignatz Cronauer von Albersweiler als Unteragent der Magdeburger Feuer- und Hagelversicherungs-Gesellschaft für den Kanton Annweiler hiemit bestätigt.

Speyer, den 18. Juli 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 18794 N. pr. den 21. Juli 1863.

(Bestätigung von Unteragenten für das Expedientenhaus Wood, Paillet und Bielefeld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten werden nachgenannte

Personen als Unteragenten des vorbezeichneten Auswanderer-Expedientenhauses hiemit bestätigt:

1. August Gerle, Geschäftsführer in Kaiserslautern, und
2. Carl Weber, Kaufmann in Jettenbach.

Speyer, den 19. Juli 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 18540 N. pr. den 22. Juli 1863.

(Aufstellung von Unteragenten für die Frankfurter Lebensversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten wird der Schullehrer Friedrich Schwaab in Landstuhl als Agent der Frankfurter Lebensversicherungs-Gesellschaft für die Kantone Landstuhl und Homburg hiemit bestätigt.

Speyer, den 21. Juli 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Ad Nrm. 18532 N. pr. den 21. Juli 1863.

(Entweichung eines Gefangenen aus der Gefangenanstalt Laufen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Königl. Distrikts- u. Orts-Polizeibehörden der Pfalz.

Die obengenannten Behörden erhalten nachstehend

Mittheilung von einem Ausschreiben der Königl. Regierung von Oberbayern zur Kenntnißnahme und Darnachachtung.

Speyer, den 20. Juli 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An
sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Laut Bericht der Königl. Verwaltung der Gefangenanstalt Laufen vom 10. d. M. in bez. Betreff ist der Gefängnißsträfling Joseph Sailer, lebiger Bäcker und Conditorgehilfe von Münsterthal, großherzogl. badischen Amtes Ettenheim, nachdem er sich einiger Kleidungsstücke und der Dienstmütze eines Aufsehers zu bemächtigen gewußt, unter dem Schutze dieser Verkleidung aus der genannten Anstalt entsprungen.

Die obengenannten Behörden werden unter Mittheilung eines Signalements des Entsprungenen beauftragt, sorgfältige Spähe nach demselben anzuordnen und ihn im Betretungsfalle aufgreifen und in die Gefangenanstalt Laufen abliefern zu lassen.

München, den 13. Juli 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Bei dienstlicher Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Director.

Vitzthum.

Signalement des Joseph Sailer.

Alter: 21 Jahre; Größe: 5′ 8″; Statur: schlank; Haare: braun; Augen: grau; Nase: groß; Mund: gewöhnlich; Zähne: gut; besondere Kennzeichen: hat zwischen den beiden Augen eine Brandnarbe.

Kleidung:

1 schwarzer Tuchrock, 1 braune Bukskinweste, 1 schwarzseidene Halsbinde mit rothgestreiften Enden, 1 schwarze Tuchhose, 1 Hemd, 1 Paar Halbstiefel, 1 Aufseherdienstmütze, hat einen Heimathschein des Aufsehers Hämmerle.

Ad Nrm. 18389 N. pr. den 23. Juli 1863.

(Die Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Königl. Distrikts- u. Orts-Polizeibehörden der Pfalz.

Durch Erkenntniß des Königl. Stadtgerichts Würzburg vom 29. Juni l. J. wurde die ledige Dienstmagd Maria Eckold von Meiningen wegen Landstreicherei in eine Arreststrafe von 12 Tagen, geschärft mittelst Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod an jedem dritten Tage, verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Hievon erhalten die obengenannten Behörden unter Mittheilung des Signalements der ꝛc. Eckold behufs Einhaltung des vorschriftsmäßigen Verfahrens Kenntniß.

Speyer, den 22. Juli 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Signalement der Maria Eckold.

Alter: 18 Jahre; Größe: mittel; Haare: schwarzbraun; Stirn: hoch; Augen: blau; Nase: groß; Mund: proportionirt; Zähne: gut; Kinn: voll; Gesicht: proportionirt; Gesichtsfarbe: gesund; besondere Kennzeichen: ohne.

pr. den 20. Juli 1863.

(Die Eintreibung von Geldstrafen und Kosten mittelst besonderer von den Erhebungsbeamten ausgestellter Zahlungsbefehle — contraintes — ist zulässig.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in Betreff der Anwendung des Mobiliar-Executionsverfahrens in Polizei- und Zuchtpolizei-Strafsachen zu Recht:

der Beschluß des Königl. Landrichters zu Neustadt vom 2. Februar 1863, wodurch der Antrag des dortigen Königl. Rentamts auf Vollziehbarerklärung von drei gegen die Ehefrau Kramer in Haßloch und Consorten ausgestellten Zahlungsbefehlen abgelehnt worden ist, wird im Interesse des Gesetzes vernichtet und die Eintragung des gegenwärtigen Urtheils in das betreffende Register des Königl. Landgerichts Neustadt verordnet.

Gründe.

Vermöge rechtskräftiger Urtheile des Polizeigerichts Neustadt vom 10., 17. und 24. Juli 1862 werden von der Ehefrau des Franz Jacob Kramer in Haßloch und zwei anderen Personen Geldstrafen und Kosten zu verschiedenen Beträgen geschuldet.

Da die Verurtheilten ungeachtet wiederholter Mahnungen keine Zahlung leisteten, legte das Königl. Rentamt Neustadt unterm 26. Januar l. J. dem dortigen Königl. Landrichter drei Zahlbefehle datirt vom 5. September und 12. November 1862 mit dem Antrage vor, dieselben gemäß Art. 64 des Gesetzes vom 22. Frimaire VII., Art. 17 des Gesetzes vom 27. Ventose IX. und Art. 174 des Decrets vom 18. Juni 1811 vollziehbar zu erklären.

Diesen Antrag wies der Königl. Landrichter durch Beschluß vom 2. Februar l. J. ab, von der Ansicht ausgehend, daß für die Geltendmachung der dem Königl. Aerar vermöge Strafurtheile zustehenden Forderungen an Geldbußen und Kosten nur die allgemeinen Vorschriften des Civilprozeßgesetzbuches in Theil I. Buch V. maaßgebend seyen, da eine Ausnahmsbestimmung, wonach statt des Titels selbst, hier also des Strafurtheils, ein an dessen Stelle tretender, wenn auch auf das Strafurtheil sich stützender, vom Königl. Rentamte ausgestellter gerichtlich visirter und vollziehbar erklärter Zahlbefehl — Contrainte — vollzogen werden könnte, nicht bestehe.

Gegen den abweisenden Beschluß wurde vom Königl. General-Staatsanwalte auf Grund des Art. 442 des Criminal-Prozedur-Gesetzbuches und Art. 88 des Gesetzes vom 27. Ventose VIII. der Cassationsrecurs im Interesse des Gesetzes ergriffen.

In der zur Verhandlung hierüber anberaumten heutigen Sitzung hat nach stattgehabtem Aufrufe zunächst der Königl. Oberappellationsgerichtsrath Damm als Referent Bericht erstattet, worauf der Vertreter des Königl. General-Staatsanwalts durch mündlichen Vortrag den Antrag motivirte:

„es gefalle dem obersten Gerichtshofe, den Beschluß des Königl. Landrichters in Neustadt vom 2. Februar 1863 wegen irriger Interpretation des Art. 64 des Gesetzes vom 22. Frimaire VII. und Verletzung des darin ausgedrückten Prinzips so wie des Art. 17 des Gesetzes vom 17. Ventose IX. im Interesse des Gesetzes zu cassiren und die Eintragung des cassirenden Erkenntnisses in das Urtheilsregister des besagten Gerichts zu verordnen."

Dieser Antrag erscheint begründet.

Die im angefochtenen Beschlusse niedergelegte, mit einer bisherigen constanten Uebung im Widerspruche stehende Ansicht, verstößt gegen die in der einschlägigen Materie geltenden gesetzlichen Grundbestimmungen.

Die Eintreibung von Geldstrafen (amendes), mögen dieselben von Civil- oder von Strafgerichten rechtskräftig ausgesprochen worden seyn, mittelst besonderer, von den Erhebungsbeamten ausgestellter Zahlungsbefehle (Con-

traintes) war in einer Reihe älterer französischer Gesetze, die man in bezüglichen doctrinellen und rechtshistorischen Schriften aufgezählt findet (Repertoire zum Journal du Pal. v° Contrainte administrative und Repertoire von Merlin v° contrainte-finances Nro. XII.) als allgemeine Regel vorgeschrieben.

Gleichwie in Frankreich von jeher von 1789 alle Aerarialgefälle ohne Unterschied in der erwähnten Weise perzipirt wurden, so ist auch das solchergestalt privilegirte Verfahren von der neueren Gesetzgebung aufrecht erhalten, d. h. im Prinzip nicht ausdrücklich aufgehoben worden, was Merlin (loc. cit.) unter Bezugnahme auf sein récueil de questions de droit v° amende §. 2 speziell rücksichtlich der Behandlung der Geldstrafen durch die Bemerkung bezeugt: „la régie de l'enregistrement a le même droit de contraintes pour le recouvrement des amendes qui sont adjugées par les tribuneaux,“ und was sich gleichmäßig durch die Jurisprudenz des französischen Cassationshofs (v. M.) insbesondere das cassirende Urtheil vom 16. Juni 1823 in Sachen „Enregistrement c. Hamerel“ wie nicht minder durch ein Staatsrechtsgutachten vom 1. Juni 1807 anerkannt findet.

Das Einregistrirungsgesetz vom 22. Frimaire VII., welches im Titel IX. die Art der Geltendmachung bezüglicher Ansprüche vorsieht und im Art. 64 insbesondere den von der Verwaltung auszustellenden, von dem Friedensrichter zu visirenden und executorisch zu erklärenden Zahlbefehl als ersten Vollzugsact erwähnt, hat zwar nicht alle von dem Rentamte zu erhebenden ärarialischen Gefälle, sondern nur die Einregistrirungsgebühren sammt den damit zusammenhängenden Geldstrafen und Kosten zum Gegenstande, so daß es hiernach scheinen könnte, als ob die gedachte Vollzugsart nur für die erwähnten indirecten Abgaben Geltung habe, bei anderen Gefällen und Schuldbeträgen dagegen ausgeschlossen sey.

Allein eine derartige Auffassung würde mit der ganzen rechtshistorischen Grundlage des fraglichen Gesetzes im Widerspruche stehen. Mit Rücksicht auf jene Grundlage wollte nämlich das Einregistrirungsgesetz offenbar nicht eine blos für die Einregistrirungsgebühren bestimmte besondere Norm aufstellen, sondern ein damals bereits vollständig ausgeprägtes in Wirksamkeit bestehendes allgemeines Prinzip, wonach das Zwangsverfahren gegen Aerarialschuldner überhaupt mittelst eines Zahlungsbefehls eingeleitet wird, auf die Einregistrirungsgebühren und Einregistrirungsstrafen ebenfalls anwenden, wie sich dies mit Bestimmtheit auch aus dem Gesetze vom 27. Ventose IX. Art. 17 ergibt, worin für alle der Einregistrirungsverwaltung (dem Rentamte) anvertrauten Perzeptionen — pour toutes les perceptions qui lui sont confiées — eine und dieselbe Prozedur vorgeschrieben ist.

In den Motiven des angefochtenen Beschlusses selbst ist angeführt, daß das exceptionelle Verfahren von der contrainte bisher fast auf alle fiscalischen Ansprüche ausgedehnt und diese Ausdehnung durch die Jurisprudenz allgemein nicht allein für zulässig, sondern auch für zweckmäßig erachtet, ferner daß in der General-Instruction vom 3. Dezember 1808 (№ 408 Art. 14), welche der rentamtliche Antrag in Bezug genommen hatte, jenes Verfahren sogar ausdrücklich für die Erhebung der gemäß eigentlicher Strafurtheile geschuldeten Geldstrafen und Kosten vorgeschrieben und seither unbeanstandet in der Pfalz befolgt wurde. Gleichwohl soll nach Inhalt des Beschlusses eine Abweichung von jener durch Doctrin und Rechtssprechung gebilligten Praxis deßhalb gerechtfertigt seyn, weil es weder zulässig noch zweckmäßig erscheine, mit einem einfachen Zahlungsbefehle voranzugehen und statt des Strafurtheils selbst ein bloses Surrogat desselben — die Contrainte — in Vollzug zu setzen.

Dieser Anschauung gegenüber erübrigt einfach zu erinnern, daß das bisherige, wie gezeigt, rechtsgiltige Verfahren sich als ein sehr vortheilhaftes darstellt, da es bei der Möglichkeit für den Schuldner, Einsprache zu erheben, einen einfachen und raschen Fortgang, wie nicht minder

eine namhafte Kostenersparung bedingt. Die förmliche Ausfertigung und die Zustellung des Strafurtheils, als Vorbedingung der Möglichkeit der Execution, können füglich ohne Gefahr für das Recht unterbleiben, weil — ist das Urtheil ein contradictorisches — der Verurtheilte durch die Publikation in der Sitzung Kenntniß davon erhalten hat. Ist es dagegen ein Contumacial-Urtheil, so mußten Ausfertigung und Zustellung jedenfalls dem Zahlungsbefehle vorgängig stattgefunden haben, und würde deren Wiederholung rein frustratorische Kosten verursachen.

Ein gegründeter Anlaß, von dem bisherigen Verfahren abzugehen, und künftig den längeren aber auch kostspieligeren, sonach für den Schuldner selbst lästigeren Weg der gewöhnlichen Zwangsvollstreckung einzuschlagen, liegt also in keiner Beziehung vor.

Unter diesen Verhältnissen waren die im oben eingerückten Antrage bezeichneten Cassationsmomente als gegeben anzuerkennen, und war so, wie geschehen, zu erkennen.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am zwölften Juni ein tausend acht hundert drei und sechzig, wobei zugegen waren die Oberappellationsgerichtsräthe Gresbeck, Vorsitzender, Hilgard, Kamerknecht, Dr. Kalb, Dr. Bauer, Damm, Schebler, General-Staatsprokurator von Pixis, und Secretär Gerber.

Unterschrieben sind:

Gresbeck. Hilgard. Kamerknecht. Dr. Kalb. Dr. Bauer. Damm. Schebler.

Gerber, Secretär.

---

pr. den 22. Juli 1863.

(Das Unterstützungswesen bezüglich der Staatsdiener und ihrer Hinterlassenen betr.)

Zufolge höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 12./17. l. M. wird bekannt gegeben, daß in Zukunft Gesuche von hilfsbedürftigen Beamten des Königl. Appellationsgerichtes, der Bezirksgerichte und Landgerichte, dann der Staatsbehörden des Kreises, der hilfsbedürftigen Quiescenten dieser Beamtenkategorien und der hilfsbedürftigen Hinterlassenen von Beamten derselben Kategorien um vorübergehende Unterstützung aus Staatsmitteln mit den gehörigen Belegen versehen, an den Königl. General-Staatprokurator, statt, wie bisher, an die Königl. Regierung, Kammer des Innern, zu richten sind.

Zweibrücken, den 18. Juli 1863.

Königl. Bayer. General-Staatsprokurator am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz.

v. Schmitt.

Dienstesnachricht.

Durch Königl. Regierungs-Entschließung vom 15. Juli 1863 wurde der Schulverweser Andreas Lenhard zu Trippstadt zum Lehrer an der katholischen Schule zu Esthal, vom 1. l. M. an, ernannt.

Augsburger Börse.

Den 23. Juli 1863.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %	98	
„ „ „ 4 %		
„ „ „ 4 % halbjährig .	101 3/8	
„ „ „ 4½ %	102 5/8	
„ „ „ 4½ % halbjährig.	103 5/8	
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. II. Sem. . .	860	
„ Bank-Obligationen 4 %	101	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien . .		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 58. Speyer, den 1. August 1863.

Inhalt:

Nro. 18432 N. pr. den 24. Juli 1826.

(Das Gesuch der Kaufleute Joh. Philipp Mühlenbrock und Carl Gustav Samuel Meyer in Bremen um die Erlaubniß zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach überseeischen Ländern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wie mittelst Ausschreibens der unterfertigten Stelle vom 20. v. M. (Amtsblatt №. 50) bekannt gegeben wurde hat das Expedientenhaus F. J. Wichelhausen und Comp. in Bremen mit dem 15. v. M. das von ihm bisher betriebene Geschäft der Auswanderer-Expedition aufgegeben und an dessen Stelle hat nunmehr nach einer Mittheilung der Königl. Regierung von Unterfranken die Firma Mühlenbrock, Meyer und Comp. in Bremen die erbetene Bewilligung zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach überseeischen Ländern, beziehungsweise zur Errichtung von Auswanderungs-Agenturen im Königreiche durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 12. v. M. erhalten, was mit dem Bemerken veröffentlicht wird, daß der Buchhändler Carl Krebs von Aschaffenburg, für welchen die vorgeschriebene Caution bereits aufrecht gemacht wurde, als Hauptagent des genannten Expedientenhauses durch die Königl. Regierung von Unterfranken unterm 10. l. M. bestätigt worden ist.

Speyer, den 23. Juli 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schwenck.

Nro. 19472 N. pr. den 29 Juli 1863.

(Das Gesuch des Schiffsmäklers Hermann Dauelsberg in Bremen um die Concession zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach Amerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein Ausschreiben der Königl. Regierung von Oberbayern vom 6. Dezember 1857 nebenbezeichneten Betreffes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 29. Juli 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An
sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Der unterm 22. September l. J. vom Senate in Bremen zum Schiffsmäkler ernannte und am 2. October in dieser Eigenschaft beeidigte Hermann Dauelsberg in Bremen, welcher in dem Auswanderer-Expeditionsgeschäfte des verlebten Schiffsmäklers Friedrich Wilhelm Bödecker jun. seit fast 10 Jahren als Prokurant thätig war, wird jenes Geschäft mit unverändertem Personale und in seinem vollen Umfange in der bisherigen Weise unter der Firma: „Hermann Dauelsberg, F. W. Bödecker Nachfolger" fortführen, und hat deßhalb die Bitte gestellt, ihm gleich seinem Vorfahrer die Concession zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach Amerika und zur Errichtung von Agenturen zu verleihen.

Das Königl. Staatsministerium des Innern hat hierauf am 31. October l. J. mit Rücksicht auf die von dem Königl. General-Consulate in Bremen hierüber abgegebene Aeußerung beschlossen, daß dem Hermann Dauelsberg die von ihm nachgesuchte Concession unter folgenden Bedingungen in widerruflicher Weise zu verleihen sey:

1. Ein in Bayern etablirtes solides Handlungshaus, welchem die Hauptagentur und Stellvertretung zu übertragen ist, hat die Oberleitung des Geschäftes für den ganzen Umfang des Königreiches, dann der Regierung und den Auswanderern gegenüber die Haftung für die von seinen Agenten abgeschlossenen Ueberfahrtsverträge, sowie für die Erfüllung der hieraus dem Expedientenhause erwachsenden Verpflichtungen zu übernehmen und zur Sicherstellung für etwaige Entschädigungs-Ansprüche eine Caution von 5000 fl aufrecht zu machen.
2. Zur Vermitlung des Abschließens von Ueberfahrts-Verträgen mit bayerischen Unterthanen dürfen nur solche Individuen verwendet werden, welche von der einschlägigen Kreisregierung hiezu autorisirt worden sind.
3. Diese Agenten dürfen nur mit solchen bayerischen Staatsangehörigen Ueberfahrtsverträge abschließen, welche durch obrigkeitliche Documente ihre Berechtigung zur Eingehung eines solchen Vertrages nachweisen.
4. Den Agenten wird vorerst nur gestattet, Verträge zur Ueberfahrt nach Nordamerika abzuschließen.
5. Zur Beförderung nach überseeischen Ländern dürfen von Dauelsberg nur solche bayerische Unterthanen übernommen werden, welche mit giltigen, von dem Königl. General-Consul in Bremen visirten Pässen versehen sind.
6. Dauelsberg hat endlich, wenn in Bremen zwischen ihm und den von ihm übernommenen, beziehungsweise den ihm von seinen Agenten zugewiesenen bayerischen Unterthanen Differenzen entstehen, auf Verlangen der Letzteren der schiedsrichterlichen Entscheidung des Königl. General-Consuls sich zu unterwerfen.

Hiebei wird übrigens nebstdem vorausgesetzt, daß

Dauelsberg allen von der bayerischen Regierung in Betreff der Beförderung der Auswanderer bereits erlassenen oder künftig noch ergehenden Verfügungen, in soweit dieselben die Geschäftsführung der Expedientenhäuser und ihrer Agenten betreffen, bei Vermeidung der Zurücknahme der ihm verliehenen Concession unbedingt nachkommen werde.

Nachdem übrigens der Schiffsmäkler H. Dauelsberg dem Handlungshause F. X. Stießberger in München, welches die Hauptagentur für den verlebten Schiffsmäkler F. W. Bödecker jun. innehatte, gleichfalls die Hauptagentur übertragen will, und um die Genehmigung hiezu nachgesucht, das genannte Handlungshaus auch zur Uebernahme sich bereit erklärt, und die sub № 1 angeführte Bedingung erfüllt hat, so wird der Großhändlers-Wittwe Anna Stießberger in München die Hauptagentur unter der Firma ihres Handlungshauses „Franz Xaver Stießberger“ auf Ruf und Widerruf ertheilt, und dieses hiemit öffentlich bekannt gemacht.

München, den 6. Dezember 1857.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bruch.

Ad Nrm. Exh. 18542 N   pr. den 23. Juli 1863.

(Agenturen der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix“ in Frankfurt a. M. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten werden nachbezeichnete Personen als Unteragenten der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix in Frankfurt am Main“ bestätigt:

1. Johann Buchheit, pensionirter Schullehrer zu Neualtheim, für die Kantone Hornbach, Blieskastel und Zweibrücken.

2. Peter Gräser, Wirth und Oeconom zu Einselthum, für die Kantone Kirchheimbolanden und Göllheim.

Speyer, den 19. Juli 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 19199 N   pr. den 27. Juli 1863.

(Gesuch um Bestätigung von Agenten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten werden folgende Personen als Agenten der Cölnischen Lebensversicherungs-Gesellschaft Concordia hiemit bestätigt:

Philipp Jacob Wollherr, Notariatsgehilfe in Rheinzabern.

August Keller, Kaufmann in Ludwigshafen.

J. Kron, Kaufmann in Dürkheim.

J. Häring in Grünstadt.

Speyer, den 25. Juli 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. 19210 N.   pr. den 28. Juli 1863.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Insheim, Königl. Bezirksamts Landau, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge Ablebens des bisherigen Pfarrers ist die katholische Pfarrei Insheim, im Amts- und Decanatsbezirke Landau gelegen, in Erledigung gekommen.

Dieselbe zählt im Pfarrort und einer Filiale 420 Parochianen, und erträgt:

		fl.	kr.
1.	an Wohnungs-Anschlag	50	—
2.	„ Pfarrgütern	1514	6
3.	„ Gilten und Grundzinsen	2	50
4.	„ Geldbezügen von Gemeinden und Stiftungen	17	—
	sohin im Ganzen .	1583	56

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Gesuche binnen fünf Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Speyer, den 26. Juli 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. 19178 N. pr. den 28. Juli 1863.

(Abwesenheit der geisteskranken Franziska Wagenhäuser von Buch betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Distrikts-Polizeibehörden der Pfalz.

Die nebengenannten Behörden erhalten nachstehend Mittheilung eines Ausschreibens der Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 18. l. M. zur Kenntnißnahme und Darnachachtung.

Speyer, den 28. Juli 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

die Königl. Stadtcommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Die ledige, seit mehreren Jahren geisteskranke Franziska Wagenhäuser von Buch, Königl. Bezirksamts Haßfurt, ging am 27. Juni l. J. mit einer von Buch ausgehenden Prozession nach Vierzehnheiligen, trennte sich aber auf dem Heimwege unterhalb Staffelstein von der Prozession und ist seitdem in ihre Heimath noch nicht zurückgekehrt; Nachforschungen nach ihrem Aufenthaltsorte waren bisher erfolglos.

Franziska Wagenhäuser ist eine Person von mittlerer Statur, hat röthliche Haare und steht ungefähr im 46. Lebensjahre. Sie trug ein halbwollenes braunes Kleid mit farbigen Streifen, eine röthliche Schürze und auf dem Kopfe ein rothes Tuch.

Die sämmtlichen obengenannten Behörden werden beauftragt, die geeigneten Nachforschungen über den Aufenthalt der genannten Wagenhäuser zu pflegen und dieselbe im Aufgreifungsfalle an das Königl. Bezirksamt Haßfurt liefern zu lassen.

Würzburg, den 18. Juli 1863.

Königl. Regierung von Unterfranken u. Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Der Königl. Regierungsdirector:
von Gresser.

Berres.

Ad Nrn. 19181 N. pr. den 29. Juli 1863.

(Die Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Distrikts- u. Orts-Polizeibehörden der Pfalz.

Durch Urtheil des Schwurgerichtshofes von Oberfranken vom 10. Juli 1863 ist der ledige Bäckergeselle Carl Schütze von Fritzlar in Kurhessen wegen Verbrechens des Diebstahls zu 4jähriger Zuchthausstrafe und zur Landesverweisung nach erstandener Strafe verurtheilt worden.

Die obengenannten Behörden werden hievon unter Anfügung des Signalements behufs weiteren vorschriftsmäßigen Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

Speyer, den 28. Juli 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Signalement
des Carl Schütze, ledigen Bäckergesellen aus Fritzlar.

Alter: 19 Jahre.
Größe: 5' 5".
Körperbau: untersetzt.
Gesichtsbildung: oval.
Gesichtsfarbe: blaß.
Haupthaare: dunkel.
Bart: —
Stirne: hoch
Nase: etwas breit.
Augen: grau.
Augenbraunen: dunkel.
Mund: proportionirt.

Zähne: gut.
Kinn: rund.
Besondere Kennzeichen: —

Nro. 18832 N. pr. den 27. Juli 1863.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Distrikts- u. Local-Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

Durch Erkenntniß des Königl. Bezirksgerichts Donauwörth, vom 11. April l. J., ist die ledige Josepha Schmotzer von Dunstelkingen, Königl. Württemb. Oberamts Neresheim, wegen Diebstahlsvergehens zu einer Gefängnißstrafe von 3 Monaten verurtheilt, und nach deren Erstehung des Landes verwiesen worden.

Hievon werden die oben bezeichneten Behörden unter Mittheilung des Signalements der Schmotzer zum weitern vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Speyer, den 25. Juli 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Signalement.

Alter: 21 Jahre.
Haare: schwarz.
Augenbraunen: schwarz.
Stirne: schmal.
Augen: schwarzbraun.
Nase: breit.
Mund: proportionirt.
Zähne: gut.
Kinn: rund.
Gesichtsfarbe: gesund.

Gesichtsform: oval.
Größe: 5'.
Körperbau: untersetzt.
Besondere Kennzeichen: ohne.

Ad Nrm. 18851 N. pr. den 23. Juli 1863.

Nachweise

über das Rechnungswesen und den Vermögensstand der Schullehrer-Wittwen- und Waisenanstalt der Pfalz für das Jahr $18\frac{61}{62}$.

I. Einnahmen.

A. Auf den Bestand der Vorjahre.

	ƒ	kr	₰	ƒ	kr	₰
1. Activrest der Rechnung von $18\frac{60}{61}$	721	35	1			
2. An Ausständen auf Eintrittsgebühren	11	—	–			
3. An Ausständen auf Capitalzinsen	484	9	–			
4. An Einnahmsnachholungen auf Eintrittsgebühren und Jahresbeiträgen	193	25	2			
5. Beitrag des Central-Schulbücherverlags pro $18\frac{60}{61}$	380	—	–			
Summa der Vorjahre				1790	9	3

B. Auf das laufende Jahr $18\frac{61}{62}$.

	ƒ	kr	₰	ƒ	kr	₰
1. Eintrittsgebühren der Mitglieder	1386	30	–			
2. Jahresbeiträge	10720	17	–			
3. Aversalzuschuß aus Kreisfonds	2000	—	–			
4. Zinsen aus Capitalien der Anstalt	5329	17	2			
5. Zinsen aus dem admassirten Polizeistraffond	721	42	–			
Zusammen				20157	46	2

	ƒ	kr	₰
6. Rückersätze an Inscriptions-Erneuerungskosten	33	29	–
7. Rückersätze an Gerichtskosten	37	49	–
8. Rückzahlung ausgeliehener Capitalien	10034	29	–
9. Unvorhergesehene Einnahmen	13	—	–
Gesammt-Einnahme	32066	43	1

II. Ausgaben.

A. Auf den Bestand der Vorjahre.

	ƒ	kr	₰
Unterstützungen an Wittwen und Waisen	203	39	–

B. Auf das laufende Jahr.

	ƒ	kr	₰	ƒ	kr	₰
1. Verwaltungs-Ausgaben:						
a) Aversum für Schreibgebühren	60	—	–			
b) Aversum für Botendienst	30	—	–			
c) Druckkosten und Buchbinderlöhne	25	13	–			
d) Gehalt des Rechners	300	—	–			
e) Hebgebühren der Einnehmer	308	10	2			
f) Fracht- und Portokosten	26	18	–			
Zusammen				749	41	2
2. Zinsen vom Cautions-Capitale des Rechners				50	—	–
3. Rechnungsdefekte und Rückersätze				1	45	–
4. Unterstützungen an Wittwen und Waisen				17577	18	–
5. Neu angelegte Capitalien				12202	30	–
6. Rückzuersetzende Inscriptions-Erneuerungskosten				33	29	–
Gesammt-Ausgabe				30818	22	2
Die Gesammt-Einnahme beträgt				32066	43	1
bleibt Activrest				1248	20	3

III. Vermögensstand der Anstalt
am 1. October 1862.

	fl.	kr.	fl.	kr.	dl.
1. In ausgeliehenen Capitalien der Anstalt zu 5 % . . .	109010	54			
2. In Maxbahn-Actien zu 4½ %	5000	—			
Zusammen .			114010	54	-
3. In Ausständen auf Eintrittsgebühren	1274	15			
4. In Ausständen auf Capitalzinsen zu 5 %	45	—			
5. In Ausständen auf Zinsen aus dem abmassirten Polizeistraffond	8	23			
Zusammen .			1327	38	-
6. Im Activreste am 1. October 1862 .			1248	20	3
Zusammen .			116586	52	3
Hievon in Abzug das Cautions-Capital des Rechners			1000	—	-
bleibt Vermögensstand am 1. October 1862			115586	52	3
Vermögensstand am 1. October 1861			113392	38	1
sonach Mehrung im Jahre 1862/63 .			2194	14	2

Zahl der im Jahre 1862/63 unterstützten Wittwen: 275.
der einfachen Waisen: 276.
der Doppel-Waisen: 58.

Speyer, den 17. Juli 1863.

Die Verwaltungs-Commission der Schullehrer-Wittwen- und Waisenanstalt.

Schwarz.

---

pr. den 25. Juli 1863.

(Die Gerichtsferien betr.)

Durch Plenarbeschluß vom 20. l. M. ist bestimmt, daß die öffentlichen Sitzungen des Königl. Appellationsgerichtes der Pfalz vom 14. und 28. September, dann vom 13. und 26. October d. J. den Feriensachen gewidmet seyn sollen, was andurch veröffentlicht wird.

Zweibrücken, den 22. Juli 1863

Königl. Bayer. General-Staatsprokurator beim Appellationsgerichte der Pfalz.

v. Schmitt.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 5. Juli l. J. den Königl. Hypothekenbewahrer Georg Nicolaus Matthy in Kaiserslautern in Anwendung des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde für immer in den Ruhestand zu versetzen, und

dem Königl. Rentbeamten von Grünstadt, Philipp Syffert, — unter Vorbehalt der erworbenen pragmatischen Pensionsansprüche — die Stelle eines Hypothekenbewahrers in Kaiserslautern, seinem Ansuchen entsprechend, zu verleihen;

ferner unterm gleichen Tage den Salzbeamten Eduard Mühlbauer zu Zweibrücken im Hinblick auf §. 22 der IX. Verfassungsbeilage und mit Rücksicht auf die nachgewiesene Functionsunfähigkeit vorläufig auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand zu versetzen,

dann in die hiedurch erledigte Salzbeamtenstelle zu Zweibrücken den I. Registrator bei der Generalbergwerks- und Salinenadministration, Heinrich Laubmann, zu versetzen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 17. Juli 1863, wurde der Lehrer Georg Michael Leininger in Bundenthal zum Lehrer an der katholischen Schule zu Duttweiler, vom 1. l. M. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 17. Juli, wurde der bisherige Schulverweser Wilhelm Gain zu Lautkirchen zum Lehrer an der oberen Knaben- und Mädchenschule daselbst, vom 1. künftigen Monats an, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 18. Juli 1863, wurde der Schulverweser Jacob Herrmann zu Lauterschwan zum Lehrer an der katholischen Schule zu Erlenbach in provisorischer Eigenschaft, vom 1. künftigen Monats an, ernannt.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Dem Ingenieur Edmund Sharpe in Paris wurde unterm 6. Juli l. J. ein Gewerbsprivilegium auf Anwendung von Vervollkommnungen im liegenden und beweglichen Materiale sogenannter amerikanischer Eisenbahnen, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 6. Juli l. J. anfangend, verliehen.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Von dem Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde auf Grund des §. 109 Ziffer 4 der Gewerbsinstruction vom 21. April v. J. die Einziehung folgender Gewerbsprivilegien verfügt, und zwar:

des dem Kaufmann Moriz Bielefeld in Havre unterm 22. Februar 1862 verliehenen und unterm 7. März 1862 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf ein neues System, um Mehl zu mahlen,

des den Fabrikanten J. M. Ottenheimer und Söhne in Stuttgart unterm 22. Februar 1862 verliehenen und unterm 8. März 1862 ausgeschriebenen neunjährigen Gewerbsprivilegiums auf eigenthümlich construirte Corsetten-Webstühle,

des dem Julius Kitzikoff von Manchester unterm 21. Februar l. J. verliehenen und unterm 7. März l. J. ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf ein eigenthümliches Verfahren zur Ueberhitzung des Dampfes mittels einer besonderen Vorrichtung, von ihm oxyhydrogen retort genannt,

des dem Ingenieur Joseph Harrisson von Philadelphia unterm 22. Februar 1862 verliehenen und unterm 7. März 1862 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf dampfdichten Verschluß für Kessel, Röhren u. s. w.,

des dem Ingenieur Joseph Harrisson jun. in Philadelphia unterm 22. Februar 1862 verliehenen und unterm 7. März 1862 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf Apparate zur Beseitigung des Kesselsteines,

des dem Ingenieur Joseph Harrisson jun. von Philadelphia unterm 21. Februar 1862 verliehenen und unterm 8. März 1862 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf eine verbesserte Construction von Dampfkesseln, endlich

des dem Fabrikanten Johann Baptist Schlackenbach von Trier unter 22. Februar 1862 verliehenen und unterm 7. März 1862 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf Einführung des von ihm erfundenen piano orchestre.

Berichtigung.

Unterm 30. Juni l. J. wurde zufolge Beschlußfassung Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, das Gemeinderathsmitglied Georg Jacob Schnebele statt Georg Heinrich Schnebele zum Bürgermeister der Gemeinde Westheim ernannt, was hiermit zur öffentlichen Kenntnißnahme dient.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 59. Speyer, den 4. August 1863.

Inhalt:

Bekanntmachung,

den Handelsvertrag zwischen dem Zollvereine und der Türkei betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem Seine Majestät der König dem unterm 20. März vorigen Jahres zwischen dem deutschen Zollvereine und der hohen Pforte zu Constantinopel abgeschlossenen Handelsvertrage die Allerhöchste Ratification zu ertheilen geruht haben, und die Auswechslung der Ratifications-Urkunden am 29. Januar dieses Jahres zu Constantinopel stattgefunden hat, so wird dieser Vertrag nebst dem zu demselben gehörigen Tarife aus besonderer Allerhöchster Ermächtigung durch nachstehenden Abdruck zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, den 12. Mai 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Schrenk.

Durch den Minister:
der General-Secretär:
Mayer.

Handelsvertrag

zwischen

Preußen und den übrigen Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und der ottomanischen Pforte andererseits. Vom 20. März 1862.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich, als in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuersysteme angeschlossenen souveränen Länder und Landestheile, nämlich des Großherzogthums Luxemburg, der großherzoglich mecklenburgischen Enclaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des großherzoglich oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Dessau-Köthen und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des landgräflich hessischen Oberamts Meisenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handelsvereins,

nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen, der Krone Hannover (zugleich in Vertretung des Fürstenthums Schaumburg-Lippe) und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Churfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das landgräflich hessische Amt Homburg vertretend, der den thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, des Großherzogthums Braunschweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und

Seine Kaiserliche Majestät der Sultan andererseits,

von dem Wunsche beseelt, die Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsbeziehungen zwischen den Staaten des Zollvereins und der hohen Pforte durch eine besondere und zusätzliche Acte von Neuem zu ordnen und zu befestigen, haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Geschäftsträger bei der hohen Pforte, Legationsrath Johann Ludwig Guido von Rehfues, Ritter des rothen Adlerordens dritter Klasse mit der Schleife, des kaiserlich türkischen Medjidié-Ordens dritter Klasse ꝛc. ꝛc.

Seine Majestät der Sultan:

Allerhöchst Ihren Minister der auswärtigen Angelegenheiten Seid Mohammed-Emin-Aali Pascha, Inhaber der kaiserlich türkischen Orden Osmanié, Medjidié und des Verdienstes erster Klasse, Ritter des königlich preußischen rothen Adlerordens erster Klasse ꝛc. ꝛc.

welche, nachdem sie sich ihre Vollmachten gegenseitig mitgetheilt und dieselben in guter und gehöriger Form gefunden haben, über die nachfolgenden Artikel übereingekommen sind:

Artikel I.

Alle Punkte der früher zwischen Preußen und der hohen Pforte abgeschlossenen Handelsverträge und namentlich alle Verabredungen des Freundschafts- und Handelsvertrages vom 22. März 1761 (alten Styls), insoweit sich solche nicht im Widerspruch mit der gegenwärtigen Uebereinkunft befinden, werden aufrecht erhalten, für immer bestätigt und finden mit den daraus hervorgehenden Rechten und Pflichten auch auf alle übrigen Staaten des deutschen Handels- und Zollvereins Anwendung.

Die Unterthanen, die Erzeugnisse des Bodens und der Industrie, sowie die Schiffe der Staaten des Zollvereins sollen von Rechtswegen in dem ottomanischen Reiche die Ausübung und den Genuß aller der Vortheile, Privilegien und Freiheiten haben, welche den Unterthanen, den Erzeugnissen des Bodens und der Industrie und den Schiffen jeder anderen, meistbegünstigten Nation zugestanden sind oder in der Folge zugestanden werden möchten.

Artikel II.

Die Unterthanen der Staaten des Zollvereins oder ihre Rechtsnachfolger sollen in allen Theilen des ottomanischen Reiches alle Gegenstände ohne Ausnahme, mögen es Erzeugnisse des Bodens oder der Industrie dieses Landes sein, kaufen dürfen, sei es in der Absicht, damit Handel im Innern treiben zu wollen oder selbige auszuführen.

Alle im ottomanischen Reiche bestandenen Monopole, welche die Produkte des Ackerbaues oder irgend ein anderes Erzeugniß betrafen, sind und bleiben für immer abgeschafft. Auch verzichtet die hohe Pforte auf den Gebrauch der Teskeres, welche von den Ortsbehörden Behufs des Ankaufs dieser Waaren oder des Transportes der gekauften von einem Ort zum andern erbeten worden sind. Jeder Versuch, welcher von irgend einer Behörde gemacht werden sollte, um die Unterthanen der Staaten des Zollver-

eins zu zwingen, sich mit dergleichen Erlaubnißscheinen oder Teskeres zu versehen, soll als eine Verletzung der Verträge angesehen werden, und die hohe Pforte wird sofort mit Strenge alle Beamte, welchen eine solche Verletzung zur Last fällt, bestrafen, und sie wird die Unterthanen der Zollvereinsstaaten wegen der Verluste oder Beschwerungen, welche dieselben erweislich erfahren haben, schadlos halten.

Artikel III.

Die Kaufleute der Staaten des Zollvereins oder ihre Rechtsnachfolger, welche irgend ein Erzeugniß des Bodens oder der Industrie der Türkei zu dem Zwecke kaufen werden, um solches für den Verbrauch im Innern des ottomanischen Reiches wieder zu verkaufen, sollen bei dem Ankauf oder Verkauf dieselben Abgaben zahlen, welche unter gleichen Umständen von der meistbegünstigten Klasse der ottomanischen Unterthanen oder Fremden, welche sich mit dem Handel im Innern beschäftigen, entrichtet werden.

Artikel IV.

Jedes Erzeugniß des Bodens oder der Industrie der Türkei soll, wenn es für die Ausfuhr gekauft ist, frei von jeder Art von Belastung und Abgabe durch die Kaufleute der Staaten des Zollvereins oder durch ihre Rechtsnachfolger nach einem zur Verschiffung geeigneten Orte gebracht werden. Dort angekommen, soll es ein für allemal eine Abgabe von acht vom Hundert seines Werthes entrichten welche in jedem Jahre um eins vom Hundert ermäßigt wird, bis sie auf den lediglich zur Deckung der allgemeinen Verwaltungs- und Aufsichtskosten bestimmten festen Betrag von eins vom Hundert vermindert ist.

Artikel, welche am Verschiffungsorte für die Ausfuhr gekauft sind, und die Ausfuhrabgabe bereits entrichtet haben, dürfen in keinem Falle einer weiteren Ausfuhrabgabe unterworfen werden, auch wenn sie aus einer Hand in die andere übergegangen sind.

Artikel V.

Jedes Erzeugniß des Bodens oder der Industrie der Zollvereinstaaten und alle Waaren jedweder Art, welche zu Lande oder zu Wasser durch Unterthanen der Zollvereinsstaaten eingeführt werden, sollen in allen Theilen des ottomanischen Reiches ohne irgend eine Ausnahme gegen eine ein für alle Mal zu entrichtende Abgabe von acht vom Hundert des Werthes zugelassen werden, welche nach dem Werthe der Waaren am Landungsplatze berechnet wird, und, wenn die Einfuhr zur See erfolgt, zur Zeit der Landung, wenn sie dagegen zu Lande erfolgt, an der ersten Zollstelle zu zahlen ist.

Nach erfolgter Berichtigung der Abgabe von acht vom Hundert soll von den genannten Waaren, mögen sie am Orte der Ankunft oder im Innern des Landes verkauft werden, keinerlei weitere Abgabe weder von dem Verkäufer noch von dem Käufer verlangt werden.

Werden solche Waaren nicht für den Verbrauch in der Türkei verkauft, sondern binnen eines Zeitraums von sechs Monaten wieder ausgeführt, so sollen sie als Durchgangsgut betrachtet, und nach Maßgabe der Festsetzung im Artikel VIII. behandelt werden. Die Zollverwaltung ist in einem solchen Falle verpflichtet, dem Kaufmanne, welcher ihr den Beweis führt, daß die Abgabe von acht vom Hundert bezahlt worden, sofort den Unterschied zwischen dieser Eingangsabgabe und der im Artikel VIII. erwähnten Durchgangsabgabe zurückzuerstatten.

Artikel VI.

Fremde, zur Einfuhr in die vereinigten Fürstenthümer der Moldau und Walachei und in das Fürstenthum Serbien bestimmte, durch die übrigen Theile des ottomanischen Reiches durchgehende Waaren sollen die Eingangsabgaben nur bei ihrer Ankunft in den Fürstenthümern, und anderer Seits fremde, durch die Fürstenthümer durchgehende, zur Einfuhr in andere Theile des ottomanischen Reiches bestimmte Waaren diese Abgaben nur bei der ersten, unter

der unmittelbaren Verwaltung der hohen Pforte stehenden Zollstelle zu entrichten haben.

In gleicher Weise sollen die Erzeugnisse des Bodens und der Industrie der Fürstenthümer, sowie diejenigen der übrigen Theile des ottomanischen Reiches, welche zur Ausfuhr bestimmt sind, die Ausgangsabgaben und zwar die ersteren an die Zollverwaltung der Fürstenthümer, die letzteren an die ottomanischen Staatskassen entrichten, so daß Eingangs- und Ausgangsabgaben in jedem Falle nur einmal verlangt werden können.

Artikel VII.

Keine Abgabe irgend einer Art soll von den Erzeugnissen des Bodens oder der Industrie der Zollvereinsstaaten, noch von den, den Unterthanen derselben gehörigen und von dem Boden oder der Industrie eines andern fremden Landes stammenden Waaren voraus erhoben werden, wenn diese beiden Gattungen von Waaren die Meerengen der Dardanellen, des Bosporus oder des schwarzen Meeres passiren, sei es, daß jene Waaren durch diese Meerengen auf denjenigen Schiffen passiren, welche sie angebracht haben, oder daß sie auf andere Schiffe umgeladen, oder daß sie, nachdem sie für die Ausfuhr verkauft worden, für eine bestimmte Zeit an das Land gesetzt werden, um an Bord anderer Schiffe gebracht zu werden und ihre Reise fortzusetzen. In diesem letzteren Falle sollen die Waaren in Constantinopel in den Magazinen der Zollverwaltung, genannt „Transitmagazine", und an anderen Orten, wo keine Niederlagen sind, unter der Aufsicht der Zollverwaltung niedergelegt werden.

Artikel VIII.

Da die hohe Pforte den Wunsch hegt, die Durchfuhr zu Lande mittelst allmäliger Zugeständnisse zu erleichtern, ist man übereingekommen, daß der Zoll von drei vom Hundert, der bisher von den Waaren erhoben wurde, welche in die Türkei eingeführt werden, um nach andern Ländern gebracht zu werden, sofort auf zwei vom Hundert und am Ende von acht Jahren, von dem Tage des Austausches der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrags abgerechnet, auf eine feste und endgültige Abgabe von eins vom Hundert ermäßigt werden soll.

Die hohe Pforte behält sich gleichzeitig das Recht vor, durch ein besonderes Reglement Anordnungen zur Verhinderung von Defraudationen zu treffen.

Artikel IX.

Die Unterthanen der Zollvereinsstaaten, welche mit Erzeugnissen des Bodens oder der Industrie fremder Länder Handel treiben, sollen dieselben Abgaben bezahlen, und dieselben Rechte, Privilegien und Freiheiten genießen, wie fremde Unterthanen, welche mit Waaren ihres eigenen Landes handeln.

Artikel X.

Als eine Ausnahme von den Bestimmungen des Artikels V. wird festgesetzt, daß Tabak in jeder Gestalt und Salz künftig nicht zu den Waaren gehören sollen, welche die Unterthanen der Zollvereinsstaaten in die Türkei einzuführen befugt sind. Folgeweise sollen die Unterthanen der Zollvereinsstaaten oder ihre Nachfolger, welche Tabak oder Salz für den Verbrauch in der Türkei kaufen oder verkaufen, denselben Vorschriften unterworfen sein und dieselben Abgaben zu bezahlen haben, wie die meistbegünstigten mit diesen beiden Gegenständen Handel treibenden ottomanischen Unterthanen. Als Gegenleistung für diese Beschränkung soll in Zukunft von den gedachten Waaren, wenn sie durch Unterthanen der Zollvereinsstaaten aus der Türkei ausgeführt werden, keinerlei Abgabe erhoben werden; es müssen aber die auszuführenden Mengen an Tabak und Salz von den Unterthanen der Zollvereinsstaaten oder ihren Rechtsnachfolgern der Zollverwaltung angezeigt werden, welche, wie bisher, das Recht der Beaufsichtigung der Ausfuhr dieser Erzeugnisse behält, ohne dafür jedoch irgend eine Vergütung, sei es für Anschreibung oder aus irgend einem andern Grunde, verlangen zu können.

Artikel XI.

Es dürfen ferner künftig weder Kanonen, noch andere Schußwaffen, noch Pulver oder sonstige Kriegsmunition von den Unterthanen der Zollvereinsstaaten in die Türkei eingeführt werden. Der Handel mit diesen Gegenständen unterliegt der unmittelbaren und speciellen Beaufsichtigung der ottomanischen Regierung, welcher das Recht vorbehalten bleibt, den Betrieb desselben zu regeln.

Unter vorstehender Beschränkung sind jedoch Pistolen, Jagdflinten und andere Luxus-Schußwaffen nicht begriffen.

Artikel XII.

Die von den Handelsschiffen der Zollvereinsstaaten bei ihrer Durchfuhr durch die Dardanellen und durch den Bosporus nachgesuchten Fermans sollen ihnen stets in der Weise behändigt werden, daß daraus so wenig Aufenthalt wie möglich entsteht.

Artikel XIII.

Die Capitaine der den Staaten des Zollvereins gehörenden Handelsschiffe, welche für das ottomanische Reich bestimmte Waaren an Bord haben, sind verpflichtet, sofort nach ihrer Ankunft im Bestimmungshafen der Zollverwaltung desselben eine beglaubigte Abschrift ihres Manifestes zu übergeben.

Artikel XIV.

Waaren, welche mit Umgehung der Zölle eingeführt werden, sollen zum Vortheil des ottomanischen Schatzes confiscirt werden dürfen; es muß aber die Defraudation gehörig und nach den gesetzlichen Regeln bewiesen sein und über den Hergang ein Protokoll aufgenommen und unverzüglich der consularischen Behörde des fremden Unterthanen, dessen Waaren confiscirt worden, mitgetheilt werden.

Artikel XV.

Es versteht sich, daß die Regierungen der zum Zollverein gehörigen Staaten nicht beabsichtigen, durch irgend einen Artikel des gegenwärtigen Vertrages sich etwas Anderes, als was aus dem natürlichen und bestimmten Sinne der gewählten Ausdrücke folgt, zu bedingen, oder in irgend einer Weise die Regierung Seiner Kaiserlichen Majestät des Sultans in der Ausübung Ihrer Rechte der inneren Verwaltung zu beschränken, insoweit als diese Rechte nicht die Verabredungen der alten Verträge oder die durch die gegenwärtige Uebereinkunft den Unterthanen der Staaten des Zollvereins und ihrem Eigenthum bewilligten Privilegien offenbar verletzen würden.

Artikel XVI.

Die Dauer dieses Vertrages, welcher nach erfolgter Ratification an die Stelle des Handelsvertrages vom 10/22. October 1840 tritt, ist auf achtundzwanzig Jahre festgesetzt. Jeder der contrahirenden Staaten behält sich das Recht vor, am Ende des vierzehnten und des einundzwanzigsten Jahres diejenigen Abänderungen in Vorschlag zu bringen, welche die Erfahrung als nützlich erwiesen haben möchte.

Die in der gegenwärtigen Uebereinkunft getroffenen Verabredungen sollen in allen Theilen des ottomanischen Reiches, das heißt, in den in Europa und Asien gelegenen Besitzungen Seiner Kaiserlichen Majestät des Sultans, in Egypten und in den übrigen, der hohen Pforte gehörigen Theilen von Afrika, sowie in Serbien und den vereinigten Fürstenthümern der Moldau und Walachei in Ausführung kommen.

Die hohen contrahirenden Theile sind übereingekommen, Commissarien zu ernennen, um den Tarif der nach dem gegenwärtigen Vertrage für die von den Unterthanen der Zollvereinsstaaten in das ottomanische Reich einzuführenden Erzeugnisse des Bodens und der Industrie dieser Staaten, wie für die von den Unterthanen der Zollvereinsstaaten oder ihren Rechtsnachfolgern zur Ausfuhr gekauften Erzeugnisse des Bodens und der Industrie der Türkei zu erhebenden Abgaben festzusetzen. Der auf diese Weise festgestellte neue Tarif soll sieben Jahre hindurch, vom Austausche der Ratification ab, in Kraft bleiben. Jeder

der hohen vertragenden Theile soll das Recht haben, ein Jahr vor dem Ablauf dieses Zeitraums auf eine Revision des Tarifs anzutragen. Wird von dieser Befugniß zu gedachtem Zeitpunkte von keiner Seite Gebrauch gemacht, so soll der Tarif ferner auf sieben andere Jahre in gesetzlicher Kraft bleiben, von dem Tage an gerechnet, wo die ersten sieben Jahre abgelaufen sind und eben dasselbe soll am Ende jeder folgenden Periode von sieben Jahren stattfinden.

Artikel XVII.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und die Ratificationen sollen binnen zwei Monaten, oder wenn es sein kann früher, zu Constantinopel ausgetauscht werden.

Geschehen zu Constantinopel am 20. März 1862.

(gez.) Rehfues. (L. S.)

(gez.) Aali. (L. S.)

Bemerkungen.

In dem nachstehenden Tarife ist der türkische Piaster, anstatt wie früher in Para und Asper, in Centimes eingetheilt worden. Alle Werthbestimmungen und Tarificationen sind demnach in Piaster und Centimes Medschidié gemacht.

Die Zahlen der Colonne „Zollsatz in Piastern und Centimes" sind für die Einfuhr und Ausfuhr mit 8 % vom Abschätzungspreis der Waaren berechnet. Dieselben sind für die Einfuhr unveränderlich, für die Ausfuhr jedoch werden sie bei Beginn des zweiten Jahres um 1 % erniedrigt und mit dieser Reduction wird jedes Jahr fortgefahren, bis sie für das achte Jahr 1 % betragen, welches dann der feste und bleibende Zollsatz für die Ausfuhr sein wird.

Einfuhr- und Ausfuhrtarif.

Vorbemerkungen.

Die Waaren, welche Erzeugnisse des Bodens oder der Industrie des deutschen Zollvereins sind und — mit Ausnahme der verbotenen Artikel — durch die Unterthanen der Zollvereinsländer nach der Türkei eingeführt werden; ebenso die Waaren, welche Erzeugnisse des Bodens oder der Industrie der Türkei sind und von den Unterthanen der Zollvereinsländer oder ihren Stellvertretern in allen Theilen des osmanischen Reiches, behufs Ausfuhr nach ihren Ländern oder anderwärts, gekauft werden, waren bis jetzt der Bezahlung von Zollabgaben unterworfen, welche durch den abgelaufenen, vom Monate October 1847 bis 13. März 1855 (N. Styles) gültigen Tarif festgesetzt waren und zwar unter Zugrundlegung der damaligen Preise.

Da die Revision dieses Tarifes, welche aus verschiedenen Ursachen verzögert worden war, von den contrahirenden Theilen, gestützt auf den Vertrag verlangt worden war, so haben die Commissäre der Königl. preußischen Gesandtschaft, im Vereine mit denjenigen der hohen Pforte den gegenwärtigen Tarif, welcher, wie nachstehend, die Tarifirung der Artikel und Produkte der Zollvereinsländer und der Türkei enthält, festgestellt.

Einfuhr.

№	Benennung der Waaren.	Zolleinheit.	Abschätzungspreis in Piastern u. Centimes.	Zollsatz in Piastern u. Centimes
	A.			
1	Absinth	—	—	ad valorem
2	Achatgegenstände	—	—	ad valorem
3	Alaun	der Centner	76, 40	6, 11
4	Alepins, Schalaki	die Arschine	7, 40	— 59
	B.			
5	Bänder aller Gattungen	—	—	ad valorem
6	Baumwollsammet, 24 à 26 inches breit	die Yard	3, 95	— 31
7	Baumwollsammet, 15 à 17 inches breit	die Yard	3, 50	— 28
8	Baumwollsammet, roth, purpurroth und die gedruckten	—	—	ad valorem
9	Berlinerblau	—	—	ad valorem
10	Bernstein	die Okka	1215, —	97, 20
11	Bernstein-Rosenkränze und Bernstein-Gegenstände aller Arten	—	—	ad valorem
12	Bier in Fässern	die Okka	3, 30	— 26
13	Bijouterien	—	—	ad valorem
14	Blechspiegelbüchsen	das Paquet 12 Stück	4, 85	— 38
15	Bleistifte	—	—	ad valorem
16	Bleiweiß, ordinäre	der Centner	153, 50	12, 28
17	Borax	—	—	ad valorem
18	Borten, Treffen aller Arten	—	—	ad valorem
	Bouillon (siehe Plättchen).			
19	Branntwein	die Okka	4, 75	— 38
20	Briefpapier aller Gattungen	—	—	ad valorem
21	Brillen aller Gattungen, mit oder ohne Bügeln	—	—	ad valorem
22	Bücher, gedruckte	—	—	ad valorem
23	Buntpapier	—	—	ad valorem
24	Bürsten aller Gattungen	—	—	ad valorem
25	Butter, gesalzene	die Okka	16, 40	1, 31
	C.			
	Cannetillen (siehe Plättchen).			
	Casimir (siehe Tuche).			
	Chales (siehe Shawls).			
26	Champagnerwein	die Flasche	13, 40	1, 07
27	Chinin	—	—	ad valorem
28	Chocolade	—	—	ad valorem
	D.			
29	Damaste, Möbeldamaste aller Arten	—	—	ad valorem
	Draht (siehe Messingdraht).			
	Draht (siehe Eisendraht).			
30	Drahtstifte, № 1 à 11	die Okka	5, 10	— 40
31	Drahtstifte, № 12 à 60	die Okka	2, 60	— 20
32	Druckpapier	—	—	ad valorem

№	Benennung der Waaren.	Zolleinheit.	Abschätzungspreis in Piastern u. Centimes	Zollsatz in Piastern u. Centimes.
33	Dimicaton, 6¼ à ⅞ Pik endazé breit, Moreas, Façon Moreas ꝛc., gestreifte, getippte, geflammte, à Jacquard, echt und falsch farbig, superieur, mittel und ordinäre .	die Yard	1, 80	— 14
34	Dimicaton, ⅞ à ⅞ Pik endazé breit, Moreas, Façon Moreas ꝛc., gestreifte, getippte, geflammte, à Jacquard, echt und falsch farbig, superieur, mittel und ordinäre .	die Yard	1, 05	— 08
	E.			
35	Eisendraht	—	—	ad valorem
	F.			
36	Feilen in Stroh, sogenannte Strohfeilen	das Paquet	6, —	— 48
37	Feilen in Papier	—	—	ad valorem
38	Feilen, sogenannte Nadelfeilen	—	—	ad valorem
39	Fingerhüte von Messing, Eisen oder Blei	—	—	ad valorem
40	Fischangeln	—	—	ad valorem
41	Flanell	das Stück von 55 Arschinen	273, 70	21, 91
42	Fransen, Posamenterie aller Arten	—	—	ad valorem
43	Frisirkämme	—	—	ad valorem
	G.			
	Gabeln (siehe Messer).			
44	Geldkisten	—	—	ad valorem
45	Goldfaden	das Paquet von 80 Drames	331, 85	26, 54
	Gros de Naples (siehe Seidenwaaren).			
46	Gummischuhe	—	—	ad valorem
	H.			
47	Handschuhe aller Arten	—	—	ad valorem
	Hieb- und Stichwaffen (siehe Waffen).			
48	Hüte aller Arten	—	—	ad valorem
	J.			
49	Instrumente, musikalische, chirurgische, mathematische ꝛc. .	—	—	ad valorem
50	Jagdflinten, Pistolen und Luxuswaffen	—	—	ad valorem
	K.			
51	Kaffee-Tassen, ordinäre, (Findschian)	die 100 Stück	58, 85	4, 70
52	Kalbfelle, weiße und schwarze	—	—	ad valorem
53	Kinderspielwaaren aller Arten in Holz, Papier u. Papiermaché	—	—	ad valorem
54	Knöpfe aller Gattungen	—	—	ad valorem
55	Kölnisches Wasser	das Kistchen von 6 Flaschen	33, —	2, 64
56	Kupferdraht	die Okka	27, —	2, 16
57	Kurzwaaren	—	—	ad valorem
	L.			
	Lamette (siehe Plättchen).			
58	Leder, lackirtes	—	—	ad valorem

№	Benennung der Waaren.	Zolleinheit.	Abschätzungspreis in Piastern u. Centimes.	Zollsatz in Piastern u. Centimes.
59	Lederwaaren, als Brief-, Geld- und Cigarrentaschen ꝛc.	—	—	ad valorem
60	Leim für Schreiner	die Okka	8, 25	— 66
61	Leinöl	—	—	ad valorem
	Leonische Waaren (siehe Plättchen).			
62	Lichter, Stearin	—	—	ad valorem
63	Lichtputzscheeren, ordinäre	die 5 Paquet à 60 Stück	58, 70	4, 69
	Levantine (siehe Seidenwaaren).			
	M.			
	Marroquin (siehe Saffian).			
64	Mennig	der Centner	169, —	13, 52
65	Merinos, breit und schmal	—	—	ad valorem
66	Messingblech und Draht	die Okka	16, 03	1, 28
67	Messingblech und Draht, dünn und gerollt	die Okka	21, 20	1, 69
68	Messer und Gabeln	—	—	ad valorem
69	Messerschmiedwaare	—	—	ad valorem
	Möbeldamaste (siehe Damaste).			
	N.			
70	Nähnadeln, ordinäre	die 50 Tausend	186, 90	14, 95
71	Nähnadeln, mittel und fein	—	—	ad valorem
72	Neusilber	—	—	ad valorem
	P.			
73	Plättchen, Lamette, Fil, Bouillon, Cannetillen, Leonische Waaren, 2 oder 3 Mal vergoldet oder versilber, 1. und 2. Qualität	die Okka	211, 30	16, 90
74	Plättchen, Lamette, Fil, Bouillon, Cannetillen, Leonische Waaren, ordinäre Qualität	die Okka	62, 60	5, —
75	Plättchen, Lamette, Fil, Bouillon, Cannetillen, echt in Gold oder Silber	der Medical	6, 60	— 52
	Pelzwaaren.			
76	Kleine graue, nicht bearbeitet	die 1000 Stück	1659, —	132, 72
77	Kleine graue, nicht bearbeitet, von Sibirien	die 1000 Stück	4380, 55	350, 44
78	Kleine graue, nicht bearbeitet, schwarz, von Sibirien	die 1000 Stück	3185, 85	254, 86
79	Kleine graue, bearbeitet	das Paquet von 10 Stück	31, 85	2, 54
80	Kleine graue, bearbeitet, schwarz	das Paquet von 10 Stück	39, 85	3, 18
81	Hermelin, ordinäre, genannt Laska	der Sorok von 40 Stück	111, 50	8, 92
82	Hermelin	der Sorok von 40 Stück	388, 50	27, 8
83	Fuchs, genannt Afaktilkissi	—	—	ad valorem
84	Fuchs, 1. Qualität	das Stück	79, 65	6, 37
85	Fuchs, ordinäre	das Stück	27, 90	2, 23
86	Fuchs, schwarz	das Paar	995, 60	79, 64
87	Fuchs, weiß	das Stück	17, 55	1, 40
88	Fuchs, kleine Stücke	—	—	ad valorem
89	Fuchs, Brust weiß und roth	das Paar	14, 35	1, 14
90	Felle von Wölfen	das Stück	111, 50	8, 92
91	Felle von Hasen	die 100 Stück	438, —	35, 04

№	Benennung der Waaren.	Zolleinheit.	Abschätzungspreis in Piastern u. Centimes.	Zollsatz in Piastern u. Centimes.
92	Felle von Hasen, weiß	der Tulum	47, 80	3, 82
93	Carsac	das Stück	15, 95	1, 27
94	Schwarze Katzen	das Stück	8, 80	— 70
95	Marder, Zerdava	das Stück	43, 80	3, 50
96	Marder, kleine Stücke	die Okka	143, 35	11, 46
97	Felle von Bären	das Stück	117, 90	9, 43
98	Felle von Luchs (Vaschak)	das Stück	102, 20	8, 17
99	Felle von Hausmarder (Sansar)	das Stück	35, 40	2, 83
100	Felle von Fischotter (Sou Samouri)	das Stück	15, 75	1, 26
101	Zobel (Samour), genannt Onela, mittel und ordinäre	das Paar	235, 80	18, 86
102	Zobel, 1. Qualität	das Paar	471, 60	37, 72
103	Zobel, Bauch	das Paar	70, 75	5, 66
104	Zobel, Schwänze	—	—	ad valorem
105	Zobel, Füße und kleine Stücke der Pfoten	—	—	ad valorem
106	Ghötschen	das Stück	4, —	— 32
107	Aladja Guetchen	das Stück	4, —	— 32
108	Kleine Stücke von Guetchen und Füchsen	—	—	ad valorem
	R.			
109	Rasirmesser aller Gattungen	—	—	ad valorem
110	Rheinwein	—	—	ad valorem
111	Rothgarn	die Okka	30, —	2, 40
	S.			
112	Saffian in allen Farben	das Paquet von 12 Stück	138, 80	11, 10
	Sammet (siehe Seidenwaaren).			
	Satin (siehe Seidenwaaren).			
113	Schachteln, leere, von Holz	das Faß	761, 55	60, 92
114	Schlößer aus Kupfer oder Messing	die 100 Stück	152, 20	12, 17
115	Schuhe	—	—	ad valorem
	Seidenwaaren.			
116	Djanfeß	die Arschine		
117	Levantine	von ¾ à 1 Pik breit	10, 70	— 85
118	Satin, Atlas	von 1¼ à 2 Pik breit	21, 30	1, 70
119	Serge	zwischen 1 à 1¼ Pik breit	15, 80	1, 26
120	Djanfeß, geköppert und geblümt	die Arschine von ¾ à 1 Pik breit	11, 85	— 94
121	Gros de Naples	—	—	ad valorem
122	Sammet von Seide, 1. Qualität	die Arschine	47, 35	3, 78
123	Sammet von Seide und Baumwolle	die Arschine	26, 05	2, 08
	Sammet von Baumwolle, (siehe Baumwollsammet).			
124	Sensen und Sicheln	das Stück	5, 15	— 41
	Serge (siehe Seidenwaaren).			
125	Shawls	—	—	ad valorem
126	Silbergeräth	—	—	ad valorem
127	Sohlleder	die Okka	21, —	1, 68
128	Spielkarten	das Paquet von 12 Spielen	16, 85	1, 34
129	Spielmarken aller Art, Dantes, Medaillons	die Okka	49, 10	3, 92
130	Spießglanz	der Centner	252, 65	20, 21

№	Benennung der Waaren.	Zolleinheit.	Abschätzungspreis in Piastern u. Centimes.	Zollsatz in Piastern u. Centimes.
131	Stahl ordinaire	der Centner	128, 10	10, 24
132	Stahl fein		—	ad valorem
133	Stärke	die Okka	4, 35	— 35
134	Stiefelschäfte	—	—	ad valorem
135	Strümpfe und Socken, klein und groß, von Wolle, Leinen und Baumwollen	—	—	ad valorem
	T.			
136	Tassenhalter (Zarfs) von gelbem und weißem Blech	—	—	ad valorem
137	Tuche, feine, aus Preußen	—	—	ad valorem
138	Tuche, Casimir, aller Qualitäten	—	—	ad valorem
139	Tuche, von Preußen, Façon Elbeuf, Lipsika, Inglis, Façon Saja und Rift Elbeuf	die Arschine	32, 40	2, 59
140	Tuche, Zefir, mit oder ohne Krone, Drap de Cour, Corposi Sultani, Façon Saxonia und Mahut	die Arschine	24, 65	1, 97
141	Tuche, Mahut Serai	die Arschine	17, 75	1, 42
142	Tuche, breit, Rift	die Arschine	16, 20	1, 29
143	Tuche, schmal, Rift	die Arschine	8, 90	— 71
	V.			
144	Vorstiefeln	das Paar	13, 50	1, 08
	W.			
145	Waffen, blanke, für Hieb und Stich	—	—	ad valorem
146	Werkzeuge aller Arten, für Schreiner, Zimmerleute, Blechschläger 2c.	—	—	ad valorem
147	Wollwaaren, gestrickte, wie Jacken, Hauben, Unterhosen, Kinderschuhe 2c.	—	—	ad valorem
	Z.			
	Zarfs (siehe Tassenhalter).			
148	Zucker, in Hüten	der Centner	260, 50	20, 81
149	Zucker, in Stücken und Pulver, weiß und gelb	der Centner	209, 25	16, 74
150	Zucker, gestoßen, gelb und braun, Moskovate	der Centner	165, 80	13, 26

Ausfuhr.

№	Benennung der Waaren.	Zolleinheit.	Abschätzungspreis in Piastern u. Centimes.	Zollsatz in Piastern u. Centimes.
	Getreide, Samen, Hülsenfrüchte, Droguerien, Farbwaaren, Früchte, Oele und Getränke.			
1	Gerste	das Kilo von Constple	5, 40	— 43
2	Hafer	das Kilo von Constple	4, 10	— 32
3	Mais	das Kilo von Constple	7, 20	— 57
4	Roggen	das Kilo von Constple	6, 30	— 50
5	Weizen	das Kilo von Constple	15, 30	1, 22
6	Hanfsamen	die Okka	— 80	— 06
7	Hirse	das Kilo von Constple	4, 50	— 36
8	Kanariensamen (Kanaria yemi) . . .	das Kilo von 20 Okken	19, 30	1, 54
9	Leinsamen	das Kilo von 20 Okken	18, —	1, 44
10	Sesam	die Okka	1, 50	— 12
11	Hülsenfrüchte, getrocknete	—	—	ad valorem
12	Reis von Egypten, von Philippopoli und Trapezunt .	—	—	ad valorem
13	Anis von Caissarie	die Okka	2, 60	— 20
14	Anis von Rumelien	die Okka	2, 30	— 20
15	Kümmel	die Okka	2, —	— 16
16	Galläpfel von allen Qualitäten	der Centner	296, —	23, 68
17	Gummi, arabischer	die Okka	5, 20	— 41
18	Id. Tragant, geringer und vermischter . .	die Okka	6, 50	— 52
19	Id. id. in weißen Blättern . . .	die Okka	23, —	1, 84
20	Id. id. in weißen Fäserchen . . .	die Okka	9, 10	— 72
21	Id. id. von Bagdad, ordinaire . . .	die Okka	3, 40	— 27
22	Id. id. von Bassora, ordinaire . . .	die Okka	1, 40	— 11
23	Harz, gelbes	der Centner	32, 20	2, 57
24	Harz, weißes	der Centner	57, 80	4, 62
25	Mastix in Fässern von 70 Okka . . .	das Faß von 70 Okka	3500, —	280, —
26	Mastix in Tropfen	die Okka	98, 50	7, 88
27	Myrrhen	die Okka	4, 70	— 37
28	Operment	die Okka	3, 20	— 25
29	Opium von Karahissar, Gheve, Amaisa und Angora von allen Qualitäten	die Okka	200, —	16, —
30	Pfeffer, rother	die Okka	4, —	— 32
31	Safflor von Anatolien	die Okka	10, 50	— 84
32	Saffran von Anatolien und Rumelien . . .	—	—	ad valorem
33	Safflor von Egypten	—	—	ad valorem
34	Salep von Anatolien	die Okka	19, 30	1, 54
35	Salep von Rumelien	die Okka	12, 90	1, 03
36	Salpeter und Natrum von Egypten . . .	—	—	ad valorem
37	Sandarah (Wachholderharz)	—	—	ad valorem
38	Scammonienharz	die Okka	138, —	11, 04
39	Seifenwurzel	die Okka	1, 90	— 15

№	Benennung der Waaren.	Zolleinheit.	Abschätzungspreis in Piastern u. Centimes.	Zollsatz in Piastern u. Centimes.
40	Sennesblätter	—	—	ad valorem
41	Vogelkirschensamen, genannt Mehleb	die Okka	4, 10	— 32
42	Lakritzensaft	—	—	ad valorem
43	Weihrauch aller Arten	—	—	ad valorem
44	Ackerdoppen (Knoppern) von Aidin, Ouchak, Ghedez und alles, was über Smyrna exportirt wird	der Centner	45, —	3, 60
45	Ackerdoppen (Knoppern) von Aiwadjik, Efsine, Metelin, Kemer und Dardanellen	der Centner	51, 40	4, 11
46	Erde, blaue, Mor toprak	die Okka	4, 70	— 37
47	Farbe, rothe, genannt Gül Bahar	die Okka	2, —	— 16
48	Krapp aus Anatolien	der Centner	197, —	15, 76
49	Krapp von Cypern, Syrien und Tripolis	der Centner	133, 30	10, 66
50	Kreuzbeeren von Angora, Caïssarie, Tokat und Skilip, 1. Qualität	die Okka	4, 20	— 33
51	Kreuzbeeren von Rumelien, von allen Qualitäten	die Okka	1, 30	— 10
52	Kreuzbeeren von Skilip, von Caïssarie, Dagh djehrici, von Anatolien, geringe	die Okka	2, 90	— 23
53	Rocou von Anatolien	—	—	ad valorem
54	Galbanum	die Okka	7, 70	— 61
55	Feigen, getrocknete, aller Qualitäten	—	—	ad valorem
56	Haselnüsse	der Centner	65, 70	5, 25
57	Nüsse	das Kilo von 100 Okka	163, —	13, 04
58	Johannisbrod	—	—	ad valorem
59	Rosinen, Trauben, getrocknete, genannt Rasaky Beylerbge	der Centner	70, 70	5, 65
60	Rosinen, Trauben, getrocknete; Caraburnu und Soyut, genannt Rasaky	der Centner	193, —	15, 44
61	Trauben, getrocknete, von Corinth	der Centner	160, 70	12, 85
62	Trauben, getrocknete, von Mandalia und von Samos	der Centner	61, 30	5, 14
63	Trauben, getrocknete, von Ourla, Tschesme, Aidin, Menteche, Caraoglak und Tyre	der Centner	160, 70	12, 85
64	Trauben, getrocknete, von Stankio	der Centner	128, 50	10, 28
65	Trauben, getrocknete, ohne Körner, von Caraburnu (Sultanine)	der Centner	231, 50	18, 51
66	Trauben, getrocknete, von Ourla, von Tschesme, Berly (Sultanine)	der Centner	186, 40	14, 91
67	Trauben, getrocknete, schwarze, von Tyre und Aidin	der Centner	45, —	3, 60
68	Olivenöl	der Centner	140, —	11, 20
69	Rosenessenz	die Medical	11, 80	— 94
70	Rosenwasser	die Okka	2, —	— 16
71	Branntwein, ordinärer 16 à 18 Grad	die Okka	2, 90	— 23
72	Branntwein, Raki	die Okka	5, 80	— 46
73	Weine des türkischen Reiches, den ordinären Cyperwein einbegriffen	die Okka	1, 80	— 14
74	Wein von Cypern, genannt Comandaria	—	—	ad valorem

№	Benennung der Waaren.	Zolleinheit.	Abschätzungspreis in Piastern u. Centimes	Zollsatz in Piastern u. Centimes.
	Rohstoffe zu Geweben, Manufacturwaaren, und die daraus verfertigten Gegenstände.			
75	Baumwolle, rohe, von Anatolien, Cypern und den Dardanellen	der Centner	270, —	21, 60
76	Baumwolle, rohe, von Rumelien	der Centner	257, 20	20, 57
77	Baumwolle, gesponnene, von Argatsch und den Dardanellen	die Okka	9, 70	— 77
78	Baumwolle, gesponnene, weiße und farbige, von Smyrna	die Okka	13, —	1, 04
79	Seidenwurmpuppen oder Cocons, die von Amassia ausgenommen	die Okka	74, 50	5, 96
80	Seidenwurmpuppen oder Cocons von Amassia	—	—	ad valorem
81	Seidenwurmpuppen oder Cocons, frisirte und von Doppelcocons	—	—	ad valorem
82	Seidenwurmpuppen, gelöcherte, doppelte und Ausschuß	—	—	ad valorem
83	Abfall oder Ausschuß, Flockseide	—	—	ad valorem
84	Seide aus den Seidenspinnereien des türkischen Reiches	die Okka	217, 30	17, 38
85	Seide, gefärbte	die Okka	246, 60	19, 72
86	Seide, mit Maudjelik gesponnen, von allen Qualitäten des türkischen Reiches	die Okka	155, —	12, 40
87	Seide von Cypern, Aidin, Mentéché, Chio, Candia, Sigala, Aleppo, Beyrut, Saida, Damascus	die Okka	108, 50	8, 68
88	Flachs von Ismid	die Okka	3, 30	— 26
89	Haare von Angora-Ziegen, Tiftik und Finik von Angora, von Conia, Castambol, Gherebé und Bey-Bazar	die Okka	20, 50	1, 64
90	Haare von schwarzen Ziegen, genannt Platun	—	—	ad valorem
91	Haare von Ziegen, Tiftik von Van	die Okka	10, —	— 80
92	Hanf von Castambol	die Okka	1, 80	— 14
93	Hanf von Ismid	die Okka	2, 40	— 19
94	Wolle, ungewaschene, calcinirte, von Rumelien, Anatolien und Constantinopel	der Centner	192, —	15, 36
95	Wolle, gewaschene, von Rumelien, Anatolien und Constantinopel	der Centner	234, —	18, 72
96	Wolle, ungewaschene, von Syrien, Tripolis, der Barbarei und Bagdad	der Centner	134, 50	10, 76
97	Wolle, gewaschene, genannt calcinirte, von Syrien, Tripolis, der Barbarei und Bagdad	der Centner	164, —	13, 12
98	Aba für Capotrock der Soldaten von Bali-kesser, Bazargik und Philippopel	das Stück von 11 Pik	22, —	1, 76
99	Aba Schaiac, grobes Tuch	die Arschine	3, 30	— 26
100	Aba, farbige, genannt Sivrikia und Kurdu Pauz	das Stück von 17 à 19 Piks	43, 30	3, 46
101	Aba Islimie für Strümpfe	das Stück von 3 Piks	23, 30	1, 83
102	Aba, schwarze, von Islimie	das Stück von 9 à 11 Pik	36, 70	2, 93
103	Aba, Tiftik von Islimie	das Stück von 11 Pik	53, 30	4, 26
104	Handtücher von Gueve	die Okka	24, 60	1, 96
105	Aba Salonik, schwarz und weiß	das Stück von 12 à 17 Pik	30, —	2, 40
106	Alabja, genannt Wefa, fein	das Stück von 9 à 10 Pik	33, 10	2, 64
107	Alabja, gering	das Stück von 9 à 10 Pik	16, 50	1, 32

№	Benennung der Waaren.	Zolleinheit.	Abschätzungspreis in Piastern u. Centimes.	Zollsatz in Piastern u. Centimes.
108	Astar, Zeug von Castambol	der Ballen von 60 Stück von 18 à 19 Pik	450, —	36, —
109	Chali und Sof von Angora, breit und schmal	das Stück von 32 Pik	424, —	33, 92
110	Chali von Constantinopel	das Stück von 27 Pik	178, 70	14, 29
111	Galone von Constantinopel	—	—	ad valorem
112	Guezi von Sparta und von Brussa	das Stück von 26 Pik	118, 30	9, 46
113	Hakir Ibrahimié und Kitabi vom Libanon	das Stück von 9 à 10 Pik	41, 20	3, 29
114	Itare Leinen	das Stück von 12 Pik	49, 60	3, 96
115	Meles, Zeug von Brussa, für Hemden	das Stück von 22 Pik	72, 30	5, 78
116	Zeug von Baumwolle	das Stück von 12 Pik	13, 30	1, 06
117	Aladja von Aleppo	das Stück	38, 50	3, 08
118	Aladja von Damascus, Kitabi und Tschitari	das Stück	70, 70	5, 65
119	Aladja von Magnesia	der Ballen von 100 Stück	385, 70	30, 84
120	Aladja von Tire und Bord	das Stück	5, 20	— 41
121	Astar Zeug von Caissarié, Ghiwe, Sivas und Gallipoli	—	—	ad valorem
122	Astar Zeug von Hamid	der Ballen von 60 Stück	443, 50	35, 48
123	Astar Zeug von Tasch Köprü	das Stück	3, 90	— 31
124	Bin Dalli	das Stück	99, 30	7 94
125	Boucassins in allen Farben und Aladja von Hamid und Denizli	die Okka	14, 20	1, 13
126	Caban, genannt Dagh-Guebeci	das Stück	29, 50	2, 36
127	Caban, genannt Kébé, fein, von Zaara	die Okka	26, 30	2, 10
128	Caban, genannt Kébé, ordinäre, von Zaara	die Okka	9, 90	— 79
129	Caban von Bosnien	das Stück	26, 30	2, 10
130	Caban von Braschol (Kébé)	das Stück	98, 50	7, 88
131	Caban von Islimié	das Stück	65, 70	5, 25
132	Caban von Tiftic	das Stück	230, —	18, 40
133	Cazazié, genannt Tirei-Cazazié	die Okka	52, 90	4, 23
134	Stoffe, Seide, genannt Cazazié, von Constantinopel	die Okka	308, 20	24, 65
135	Chali von Tossia und Gürtel von Talat	—	—	ad valorem
136	Coutni von Aleppo	das Stück	53, 30	4, 26
137	Coutni von Brussa	das Stück	83, 20	6, 65
138	Coutni von Damascus	das Stück	66, 70	5, 33
139	Coutni, Hakir und Tschitari, von Constantinopel	das Stück	66, 20	5, 29
140	Damghahane	das Stück	52, 90	4, 23
141	Stoffe, genannt Dastar	das Stück	9, 90	— 79
142	Gaze, genannt Djebre	das Stück	26, 30	2, 12
143	Gaze, genannt Eleklik, für Siebe	das Stück	32, 90	4, 23
144	Gaze, genannt Oyabach	das Stück	7, 90	— 63
145	Gaze und Meles von Constantinopel	das Stück	66, 20	5, 29
146	Stoffe, genannt Gülmez	das Stück	82, 70	6, 61
147	Hakir von Brussa	das Stück	65, 70	5, 25
148	Ibrahimié	das Stück	57, 90	4, 63
149	Ihrams, scharlachroth, zum Bekleiden der Mobilien	die Okka	39, 40	3, 15
150	Ihrams, von Wolle von Rumelien, weiß und farbig	die Okka	22, 50	1, 80
151	Kattun, für Ueberzüge von Decken, und Handtücher	das Stück	6, 60	— 52
152	Kattun, für Ueberzüge, von Castambol	der Ballen von 60 Stück	566, 50	45, 32
153	Kattun, für Ueberzüge von Tokat, und farbige Boucassin	das Stück	6, 30	— 50

№	Benennung der Waaren.	Zolleinheit.	Abschätzungspreis in Piastern u. Centimes	Zollsatz in Piastern u. Centimes.
154	Kattun, genannt Fasla, Boktscha, und coussins	das Stück	13, 30	1, 06
155	Kattun von Constantinopel	das Stück	16, 50	1, 32
156	Kattun von Cypern, für Bett- und Tischdecken	das Stück	10, —	— 80
157	Kattun von Cypern, für Matratzen	das Stück	13, 30	1, 06
158	Kattun von Cypern, zum Bekleiden von Möbeln	—	—	ad valorem
159	Kemerlik, Leinen von Castambol	das Stück	5, 80	— 46
160	Leinenzeug von Anatolien	die Okka	12, 80	1, 02
161	Leinenzeug von Rize	die Okka	64, 30	5, 14
162	Leinenzeug, ordinäre	die Okka	25, 70	2, 05
163	Merzifoun, Zeug	das Stück	5, 80	— 46
164	Mouhayeri Tossias Papas, Wollengewebe	das Stück	29, 40	2, 35
165	Pelin, brochirter Stoff	das Stück	198, 50	15, 88
166	Sevaï von Aleppo, geringe Qualität	das Stück	65, 70	5, 23
167	Sevaï von Aleppo, mittelmäßige Qualität	das Stück	197, 10	15, 76
168	Sevaï von Aleppo, vorzügliche Qualität	das Stück	295, 60	23, 64
169	Sevaï von Seide, genannt Kitabi von Aleppo und Hama	das Stück	29, 50	2, 36
170	Zeug von Alaye, breit	das Stück	5, 80	— 46
171	Zeug von Alaye, schmal	das Stück	4, 70	— 37
172	Zeug von Merzifoun	das Stück	16, 40	1, 31
173	Zeug von Guedos, breit und schmal	der Ballen von 50 à 55 Stück	411, 80	32, 94
174	Zeug für Kleidungsstücke	das Stück	7, —	— 56
175	Zeug von Menemen	das Stück	9, 20	— 73
176	Teppiche, genannt Kilim, zum Gebrauch der Armee	das Stück	13, 10	1, 04
177	Teppiche, große, genannt Seïs-hane	das Stück	49, 30	3, 94
178	Teppiche, kleine, genannt Seïs-hane	das Stück	26, 30	2, 10
179	Teppiche, Turkomanische	das Stück	128, 60	10, 28
180	Teppiche von Guedès, kleine Teppiche von Gueurdos und von Isladi, genannt Kalitscha, Teppiche von Koula, und andere	—	—	ad valorem
181	Teppiche von Smyrna, genannt Ouchak	die Okka	25, 20	2, 01
182	Filz von Kaïssarié	das Stück	16, 40	1, 31
183	Filz von Karahissar, weiß und farbig	das Stück	12, 30	— 98
184	Filz von Ismid	das Stück	13, 10	1, 04
185	Filz von Salonik	die Okka	19, 70	1, 57
186	Filz von Ouchak, genannt Zili	die Okka	19, 40	1, 55
187	Aba für Capotröcke für Soldaten, von Philippopel und Zagra	das Stück	73, 30	5, 86
188	Aba Cazan, mit 7 Schnüren	das Stück	28, 70	2, 13
189	Aba, Kamaschen in Tiftic	das Stück	46, 70	3, 73
190	Aba, Mützen	das Paquet von 10 Stück	10, —	— 80
191	Aba, ordinäre, mit anhängenden Kamaschen	das Stück	40, —	3, 20
192	Aba, Reiterhosen, genannt Schalvar, mit Stickereien	das Stück	86, 70	6, 93
193	Aba, Socken, Terlik, große, von Aba	das Paquet von 10 Paar	26, 70	2, 13
194	Aba, Socken, Terlik, kleine, von Aba	das Paquet von 10 Paar	13, 30	1, 06
195	Aba, Strümpfe	das Paquet von 10 Paar	66, 70	5, 33
196	Aba von Islimia und Zagra, gestickt mit 15 Schnüren in feiner Wolle	das Stück	40, —	3, 20
197	Aba, Weste, genannt Demir coparan, in Aba Tiftik, mittlere Qualität	das Stück	33, 30	2, 66

№	Benennung der Waaren.	Zolleinheit.	Abschätzungspreis in Piastern u. Centimes	Zollsatz in Piastern u. Centimes.
198	Aba, Weste, genannt Demir coparan, mit 1 à 3 Schnüren	das Stück	23, 30	1, 86
199	Abani von Bagdad	das Stück	64, 30	5, 14
200	Abani von Constantinopel	das Stück	9, 90	— 79
201	Betttücher, farbige, genannt Tscharschaf, in Magnesia	das Stück	5, 80	— 46
202	Decken von Tunis, weiße und farbige, genannt Batanie und Ihram	—	—	ad valorem
203	Handtücher mit falschen Stickereien	das Paar	6, 60	— 52
204	Handtücher und Schürzen, genannt Akbasch von Constantinopel	das Paar	10, 60	— 84
205	Handtücher und Akbasch von Brussa, genannt Peschtimal	das Paar	9, 80	— 78
206	Handtücher von Salonik, genannt Peschtimal	das Paar	16, 30	1, 30
207	Handtücher von Caraferia	die Okka	39, 40	3, 15
208	Handtücher von Cypern, genannt Silegiks	das Stück	13, 30	1, 06
209	Handtücher von Guive, genannt Peschtimal	das Paar	9, 90	— 79
210	Handtücher von Seide, von Constantinopel, genannt Kirkkalem	das Paar	49, 60	3, 96
211	Kissen- und Divanüberzüge von Biledjik	das Paar	57, 90	4, 63
212	Kissen von Biledjik	das Paar	38, 50	3, 08
213	Kissen- und Divanüberzüge von Scutari	—	—	ad valorem
214	Kissen, gestickte, von Biledjik, mit Flittergold	das Paar	209, —	16, 72
215	Kissen von Brussa, genannt Beledi	das Paar	19, 60	1, 56
216	Kissen von Merzifoun, genannt Beledi	das Paar	26, 10	2, 08
217	Peschtimal von Guive, genannt Akbasch	das Paar	7, 90	— 63
218	Santa Marca, Sorte von ordinären Jacken	das Stück	19, 80	1 58
219	Santa Marca, Sorte von ordinären Jacken, kleine	das Stück	9, 90	— 79
220	Schürzen, genannt Fouta von Brussa	das Paar	32, 20	2, 57
221	Schürzen, genannt Fouta von Hama, einfache	das Paar	46, 70	3, 73
222	Schürzen von Brussa, genannt Peschtimal	das Paar	16, 70	1, 33
223	Schürzen von Hama, gestickte, mit Flittergold	das Paar	128, 60	10, 28
224	Schürzen von Seide, genannt Peschtimal, ordinäre	das Paar	19, 80	1, 58
225	Silebjiks und Havlou von Brussa, große und kleine	die Okka	33, 90	2, 71
226	Silebjiks von Brussa, in Kattun	das Paar	9, 90	— 79
227	Taschentücher, genannt Basmahand	die 20 Stück quadrat	12, 30	— 90
228	Taschentücher, genannt Kalemkiar von Constantinopel, große, I. Qualität	das Stück	6, 20	— 49
229	Taschentücher, genannt Kalemkiar von Constantinopel, mittlere	das Stück	4, 60	— 36
230	Taschentücher, genannt Kalemkiar von Constantinopel, ordinäre und kleine	das Stück	1, 50	— 12
231	Taschentücher von Skutari	die 20 Stück quadrat	27, 80	2, 64
232	Taschentücher, weiße, genannt Uestlück	das Stück	2, —	— 16
233	Strümpfe, ordinäre, von Biruk	die Okka	18, 90	1, 51
234	Strümpfe und Socken, in Farben	—	—	ad valorem
235	Strümpfe und Socken von Volo	die Okka	88, 10	7, 04
236	Strümpfe von Adrianopel und Zagra	die Okka	37, 80	3, 02
237	Strümpfe von Bazardschik und Philippopel	die Okka	94, 40	7, 55
238	Strümpfe von Salonic und Drama	die Okka	62, 90	5, 03
239	Unterhosen von Leinen	das Stück	9, 60	— 52
240	Unterhosen, genannt Mélès	das Stück	23, 20	1, 85

№	Benennung der Waaren.	Zolleinheit.	Abschätzungs-preis in Piastern u. Centimes.	Zollsatz in Piastern u. Centimes.
241	Taschentücher und Servietten von Hama, einfache und gestickte (Flittergold)	das Stück	257, 20	20, 57
242	Fez (rothe Mützen), genannt Medjidie von Tunis	das Paquet von 4 Stück	66, 70	5, 33
243	Fez, große, feine und ordinaire von Tunis	das Paquet von 4 Stück	113, 30	9, 06
244	Fez, kleine, von Tunis	das Paquet von 12 Stück	113, 30	9, 06
245	Fez von Broussa, genannt Külah	das Stück	3, 30	— 26
246	Gürtel vom Bamri	das Stück	77, 20	6, 17
247	Gürtel von Karagialar, weiße und farbige	die Okka	10, 50	— 84
248	Gürtel von Hama	das Stück	15, 40	1, 23
249	Gürtel von Khamis	das Stück	39, 40	3, 15
250	Gürtel von Seide, genannt Cherbab	das Stück	97, 80	7, 82
251	Gürtel in Garn, genannt Cherbab	das Stück	28, 90	2, 31
252	Gürtel von Seide, von Tripolis	die Okka	262, 80	21, 02
253	Gürtel von Tunis	das Stück	46, 70	3, 73
254	Hemden, ordinäre, von Coniah	das Stück	6, 50	— 52
255	Hemden von Baumwollzeug	das Stück	9, 90	— 79
256	Hemden von Broussa in Mélès	das Stück	26, 30	2, 10
257	Hemden in Leinen, genannt Mélès	das Stück	29, 80	2, 38
258	Hosen mit Kamaschen, genannt Dislik	das Stück	26, 50	2, 12
259	Säcke von Pferdehaaren, genannt Muïtab und Bindfaden von Pferdehaaren von Rumelien und Anatolien	die Okka	7, 80	— 62
260	Schals Donluk von Tunis	das Stück	52, 20	4, 17
261	Schals farbige von Tunis	das Stück	32, 60	2, 60
262	Schals Helali von Tunis	das Stück	97, 80	7, 82
263	Schals von Karagialar	das Stück	13, —	1, 04
264	Schals weiße von Tunis	das Stück	26, 10	2, 08
265	Schals von Baumwolle, rother	die Okka	19, 70	1, 57
266	Schals von Baumwolle, von Chio	die Okka	13, 10	1, 04
267	Schals von Leinen, von Karagialar	die Okka	19, 40	1, 55
268	Schals von Leinen, genannt Hamalati Tire	die Okka	31, 50	2, 52
269	Schals von Leinen, in Bündel	die Okka	16, 20	1, 29
270	Schals von Leinen von Keleb und Surminé	die Okka	16, 20	1, 29
271	Schals von Leinen, von Marcula	die Okka	8, 40	— 67
272	Schals von Leinen, von Anatolien	die Okka	13, —	1, 04
273	Garn von Alaye, Ghévé und Kastambol	die Okka	9, 70	— 77
274	Garn von Bey-Bazar	die Okka	16, 20	1, 29
275	Garn von Monastir	—	—	ad valorem
276	Garn von Seide, genannt Eyirme	die Okka	78, 90	6, 31
277	Garn von Tire, von Baumwolle, farbiges	die Okka	19, 80	1, 58
278	Garn für Fransen, von Baumwolle	die Okka	33, 10	2, 64
279	Mützen von Filz, Kulah von Constantinopel	das Stück	3, 30	— 26
280	Posamentirarbeiten für Aba von Rumelien	die Okka	26, 30	2, 10
281	Posamentirarbeiten für Aba von Volo	die Okka	39, 40	3, 15
282	Posamentirarbeiten, genannt Husseïni Khardj	die Okka	165, 40	13, 23
283	Posamentirarbeiten in Seide von Volo	die Okka	262, 80	21, 02
284	Posamentirarbeiten in Silberfäden	die Okka	90, 30	7, 94
285	Posamentirarbeiten in Wolle	die Okka	49, 60	3, 96
286	Wachstuch für Laternen	das Stück	2, —	— 16

№	Benennung der Waaren.	Zolleinheit.	Abschätzungspreis in Piastern u. Centimes.		Zollsatz in Piastern u. Centimes.	
287	Ziegenhaargarn von Angora, aller Qualitäten	die Okka	23,	90	2,	07
288	Bindfaden	die Okka	9,	90	—	79
289	Fischernetze	—	—		ad valorem	
290	Pferdegürtel, einfache	die Okka	26,	30	2,	10
291	Pferdegürtel, gestickte, breite und schmale	die 10 Stück	58,	50	4,	68
292	Pferdehalter	die 10 Stück	16,	50	1,	32
	Pelzwaaren.					
293	Bauch von Fuchs, genannt Nafé u. Djilgafaï von Erzerum	das Toloum von 2 Stück	150,	—	12,	—
294	Bauch und Füße und kleine Stücke von Marder	—	—		ad valorem	
295	Hausmarder, genannt Gödschen und Füße davon	—	—		ad valorem	
296	Biber	das Stück	30,	—	2,	40
297	Bauch von Fuchs, genannt Nafé und Djilgafaï von Anatolien	das Toloum von 2 Stück	83,	30	6,	66
298	Brust von Fuchs, genannt Kafikli von Anatolien	das Paar	21,	30	1,	70
299	Brust vom Wolf von Zaara	das Paar	80,	—	6,	40
300	Fuchs von Anatolien	das Stück	8,	—	—	64
301	Fuchs von Bosnien	das Stück	36,	70	2,	93
302	Fuchs von Rumelien	das Stück	18,	—	1,	44
303	Füße von Fuchs	das Toloum	46,	70	3,	73
304	Füße von Hausmarder, erste Qualität	—	—		ad valorem	
305	Füße von Hausmarder von Rumelien	das Toloum	266,	70	21,	33
306	Füße von schwarzen Katzen	das Toloum	80,	—	6,	40
307	Hausmarder, genannt Tuissus	das Stück	6,	70	—	53
308	Hausmarder von Anatolien	das Stück	33,	30	2,	66
309	Hausmarder von Rumelien	—	—		ad valorem	
310	Katzenfüße von Anatolien	das Toloum	36,	70	2,	93
311	Katze von Anatolien	das Toloum	33,	30	2,	66
312	Katze von Rumelien	das Stück	6,	70	—	53
313	Katze (Saz Kédici)	das Toloum	46,	70	3,	73
314	Kleine Stücke von Hausmarder	die Okka	150,	—	12,	—
315	Kopf von Fuchs, von Bosnien und von Rumelien	das Toloum	266,	70	21,	33
316	Kopf von Fuchs, von Rumelien, mittlere Qualität	das Toloum	116,	70	9,	33
317	Kopf von Hausmarder, von Rumelien	das Toloum	233,	30	18,	66
318	Lamm von Rumelien	das Toloum	46,	70	3,	73
319	Luchs von Erzerum	das Stück	150,	—	12,	—
320	Luchs von Rumelien	—	—		ad valorem	
321	Marder von Anatolien und Rumelien	—	—		ad valorem	
322	Nafe von Bosnien	das Toloum	240,	—	19,	20
323	Nafe, Calavros	das Toloum	100,	—	8,	—
324	Nafe von Ochrida	das Toloum	300,	—	24,	—
325	Nafe von Rumelien	das Toloum	166,	70	13,	33
326	Nafe von Rumelien, Calavros	das Toloum	90,	—	7,	20
327	Nafe von Uscup	das Toloum	166,	70	13,	33
328	Matten	—	—		ad valorem	
329	Rücken von Fuchs, von Anatolien	das Toloum	106,	70	8,	53
330	Rücken von Fuchs, von Zagarai, Bosnien und Rumelien, Calavros	das Paquet von 20 Stück	46,	70	3,	73

№	Benennung der Waaren.	Zolleinheit.	Abschätzungspreis in Piastern u. Centimes.	Zollsatz in Piastern u. Centimes.
331	Schakal von Anatolien	das Stück	8, —	— 64
332	Schakal von Anatolien	das Toloum	60, —	4, 80
333	Sorte Hausmarder, genannt Göbschen	—	—	ad valorem
334	Sorte Hausmarder in kleinen Stücken	die Okka	20, —	1, 60
335	Schwarze Katzen von Rumelien	das Toloum	183, 30	14, 66
336	Ziegen	das Toloum	14, 70	1, 17
337	Wolf von Anatolien	das Stück	14, 70	1, 17
338	Wolf von Anatolien	das Toloum	83, 30	6, 66
339	Wolf von Rumelien	das Toloum	76, 70	6, 13
340	Zilgava von Bosnien	das Toloum	266, 70	21, 33
341	Zilgava von Calavros	das Toloum	166, 70	13, 33
342	Zilgava von Ochrida	das Toloum	400, —	32, —
343	Zilgava von Rumelien	das Toloum	233, 30	18, 66
344	Zilgava von Zaara	das Paquet von 20 Stück	100, —	8, —
345	Kopf von Marder	—	—	ad valorem
	Verschiedene Artikel.			
346	Armbänder von farbigem Glas	die 1000 Stück	49, 30	3, 94
347	Bauholz aller Arten	—	—	ad valorem
348	Besen	die Last von 2000 Stück	1314, —	105, 12
349	Blätter von Gold, von Constantinopel	der Teffe von 100	92, 50	7, 40
350	Blei in Blöcken	—	—	ad valorem
351	Blutigel	die Okka	195, 60	15, 64
352	Bronze, bearbeitete	die Okka	23, 20	1, 85
353	Buchsbaumholz von allen Qualitäten, von Anatolien und Rumelien	der Centner	12, 60	1, —
354	Kaffemühlen	das Stück	16, 40	1, 31
355	Confect, Halwa von Nüssen und Manna	—	—	ad valorem
356	Schaffelle, rothe, von Rumelie und Anatolien	das Stück	5, 30	— 42
357	Confect, Nardenk, Petmez und Sudschuk von Nüssen	—	—	ad valorem
358	Confect, Sorbet und Zuckersachen	die Okka	6, 60	— 52
359	Darmsaiten	die 10 Stück	15, 20	1, 21
360	Faßdauben	—	—	ad valorem
361	Fische, gesalzene, aller Arten	—	—	ad valorem
362	Fischeier, gesalzene, genannt Botargum	—	—	ad valorem
363	Flintenläufe, Hare und Sarma	das Stück	46, —	3, 68
364	Flintensteine von Rumelien	die 2 Toloum von 120 Okka 30,000 Stück	492, 80	39, 42
365	Fußwerk, genannt Kavaf	das Paar	7, 90	— 63
366	Fußwerk, gestickt	—	—	ad valorem
367	Fußwerk, genannt Terlik	das Paar	4, —	— 32
368	Gewichte von Bronze, für Waagen	die Okka	16, 50	1, 32
369	Gewichte von Kupfer, für Waagen	die Okka	19, 80	1, 58
370	Goldfaden von Constantinopel	das Medical von 1½ Dram	4, 30	— 35
371	Gold- und Silberfaden von Constantinopel	—	—	ad valorem
372	Häute, gegerbte, von Büffeln und Ochsen	das Stück	48, 20	3, 85
373	Häute, gegerbte, von Schafen, von Constantinopel	das Stück	3, 30	— 26
374	Häute, gegerbte, von Angoraziegen, weiße und gefärbte	—	—	ad valorem

№	Benennung der Waaren.	Zolleinheit.	Abschätzungspreis in Piastern u. Centimes.	Zollsatz in Piastern u. Centimes.
375	Häute, gegerbte, von Büffeln und Ochsen, getrocknete und gesalzene	—	—	ad valorem
376	Häute von Hasen, von Anatolien	die 100 Stück	157, 30	12, 58
377	Häute von Hasen, von Rumelien	die 100 Stück	49, 40	7, 55
378	Häute von Lämmern und Rehen	das Stück	3, 10	— 24
379	Häute von Schafen und Ziegen	das Stück	6, 30	— 50
380	Hörner von Büffeln	die 100 Paar	262, 80	21, 02
381	Hörner von Hirschen (Geweihe)	die Okka	4, —	— 32
382	Hörner von Ochsen	die 100 Paar	230, —	18, 40
383	Hufeisen	die 160 Stück	131, 40	10, 51
384	Kämme von Buchsbaumholz	pr. Capsara von 5500 Stück	246, 30	19, 70
385	Kämme von Elfenbein, von Constantinopel	die Okka	123, 30	9, 86
386	Kämme von Holz	pr. Capsara von 5500 Stück	131, 40	10, 51
387	Käse aller Arten, Halwa, Bulama, Lichter von Talg und Wachs	—	—	ad valorem
388	Kupfer, altes	die Okka	9, 30	— 74
389	Kupfer, altes, gearbeitetes	die Okka	16, 50	1, 32
390	Kupfer, gearbeitetes, und Kaffekannen von Castambol	die Okka	26, 30	2, 10
391	Kupfer, gearbeitetes, von Constantinopel	die Okka	26, 50	2, 12
392	Kupfer, gearbeitetes, von Tokat	die Okka	19, 70	1, 57
393	Kupfer, gearbeitetes, von Trapezunt	die Okka	23, —	1, 84
394	Kupfer in Blöcken	—	—	ad valorem
395	Leder für Sohlen, genannt Cafali, von Constantinopel	das Stück	24, 70	1, 97
396	Leder für Sohlen, genannt Dawloun, von Constantinopel	das Stück	30, 80	2, 46
397	Leder für Sohlen, von Aidin	das Stück	25, 70	2, 05
398	Leder für Sohlen, von Gherele	das Stück	32, 20	2, 57
399	Leim	die Okka	2, 50	— 20
400	Leim für Schuhmacher, genannt Tschirisch	die Okka	3, 90	— 31
401	Löffel, bemalte	die 10 Stück	6, 60	— 52
402	Löffel von Buchsbaum, schwarz und weiß	die Okka	4, 90	— 39
403	Löffel von Coralle und Perlmutter	die 10 Stück	9, 80	— 78
404	Löffel, ordinäre, in Holz, von allen Qualitäten	die Okka	2, 60	— 20
405	Maroquinleder, rothes, von Ouschak und Tossia	die 6 Stück	83, 10	6, 64
406	Maroquinleder, scharlachroth, von Rumelien	das Stück	13, 90	1, 11
407	Maroquinleder, schwarzes und gelbes, von Islimie, Tschirpan, Carlowa und andern Orten	das Stück	6, 90	— 55
408	Maroquinleder, schwarzes, von Sparta, Smyrna, Konia, Schumla und Ouschak	das Stück	11, 10	— 88
409	Maroquinleder von Kaïssarie und von Eghin	die 5 Stück	86, 50	6, 92
410	Maroquinleder von Heraklea und Balikesser	das Stück	12, 50	1, —
411	Meerschaum	die Kiste	616, 40	49, 31
412	Messer, Federmesser, Scheeren und Hämmer von Gabrowa	die 2 Kistchen von 120 Okka	473, —	37, 84
413	Nägel von Ismid	die Okka	5, 30	— 42
414	Nägel zum Beschlagen der Pferde	die Okka	19, 70	1, 57
415	Nähnadeln von Muburlu	die Okka	6, 50	— 52
416	Pastourma, Würste und geräucherte Zungen	—	—	ad valorem
417	Pergament	das Stück	3, 30	— 26
418	Pistolen von Prisren, 1. Qualität	—	—	ad valorem

№	Benennung der Waaren.	Zolleinheit.	Abschätzungspreis in Piastern u. Centimes.	Zollsatz in Piastern u. Centimes.
419	Pistolen von Prisren und von Kalcandelen	das Paar	29, 50	2, 36
420	Ringe von Messing	die 1000 Stück	66, 20	5, 29
421	Rosenkränze von Jerusalem	die Okka	9, 80	— 78
422	Sättel von Holz	das Stück	4, —	— 32
423	Schellen	die Okka	13, 20	1, 05
424	Schläuche für Nargilé (Marpoutsch)	die 10 Stück	59, 60	4, 76
425	Schmergel von allen Qualitäten	—	—	ad valorem
426	Schuhe, genannt Bartin yeme nifsi	das Paar	14, 70	1, 17
427	Schwämme (Waschschwämme)	—	—	ad valorem
428	Seidenwürmer	die Okka	450, —	36, —
429	Seife	der Centner	136, 50	10, 92
430	Sepetschi Tschibouc und Körbe für Kinder	die Fuhre	361, 30	28, 90
431	Schaffelle, ungefärbt, von Rumelien und Anatolien	das Stück	3, 20	— 25
432	Steigbügel	das Paar	9, 90	— 79
433	Stiefel, gelbe	das Paar	23, 20	1, 85
434	Stiefel, rothe und schwarze	—	—	ad valorem
435	Stiefeleisen	die Okka	6, 50	— 52
436	Stifte	—	—	ad valorem
437	Talg, Butter, Schervisch	—	—	ad valorem
438	Tassen, genannt Fildschian von Cutahié	die Kuffe	98, 50	7, 88
439	Teriak (imitirter Altun Basch)	die Okka	26, 50	2, 12
440	Teriak, imitirter, geringer	die Okka	13, 30	1, 06
441	Thierknochen	der Centner	10, —	— 80
442	Tintenfässer in Messing	—	—	ad valorem
443	Tinte, flüssige	die Okka	2, 70	— 21
444	Tinte, trockene	die Okka	9, 90	— 79
445	Traubenmuß Paste, genannt Keufter	der Centner	160, 70	12, 85
446	Ueberschuhe von Holz	das Paar	2, 70	— 21
447	Vorhängeschlösser von Philippopel	die 10 Stück	12, 80	1, 02
448	Wachs, gelbes, in Scheiben	die Okka	18, 40	1, 47
449	Wasserbecken und Kannen von Kupfer	das Stück	82, 70	6, 61
450	Zarf von Messing (Untertassen)	die 10 Stück	19, 80	1, 58
451	Zaum, Zügel, Gebiß, Schwanzriemen, Sprungriemen und Gurte	das Stück	52, 50	4, 20
452	Zündschwamm, harter	die Okka	26, 30	2, 10
453	Zündschwamm, weicher	die Okka	6, 50	— 52
454	Zwieback aller Qualitäten	—	—	ad valorem
455	Produkte von Egypten, alle zusammen	—	—	ad valorem

Schluß.

Den Bestimmungen des neuen Handelsvertrages zufolge sind alle Waaren, welche, unter Ausschluß der verbotenen Artikel, durch die Kaufleute der Zollvereinsstaaten nach der Türkei eingeführt werden, wie dieß schon oben auseinander gesetzt ist; ebenso die Waaren, welche von jenen Kaufleuten aus der Türkei ausgeführt werden, einer Zollabgabe von acht Procent unterworfen.

Da die Zollabgaben von dem Werthe der Waaren, welchen sie am Landeplatze haben, erhoben werden sollen, so sind die Abschätzungspreise, welche grundsätzlich auf den Verkaufspreis im Großen basirt sind, und zwar den Medschidié in Gold (Yüzlik) zu hundert Piastern gerechnet, einem Rabatt von zehn Procent unterworfen worden, um so die Abschätzungspreise auf den Werth der Waaren am Landeplatze zurückzuführen. Demzufolge sind die in dem vorstehenden Tarife verzeichneten Zollabgaben, nach dem Nettopreise bereits berechnet und werden so, wie sie verzeichnet sind, auch zur Erhebung kommen.

Die Zollabgabe von acht Procent für die Ausfuhr findet nur im ersten Jahre dieses Tarifes ihre Anwendung; sie wird für das zweite Jahr um ein Achtel herabgesetzt und auf sieben Procent reducirt; für das dritte Jahr wird sie um ein Siebentel herabgesetzt und auf sechs Procent reducirt; d. h. bis zum achten Jahr wird jedes Jahr ein Rabatt von einem Procente gemacht werden und für das achte Jahr, sowie für alle folgenden wird diese Abgabe nur Ein Procent betragen, und, den Bestimmungen des Handelsvertrages zufolge, zur Deckung der Kosten verwendet werden.

Alle Ausfuhrwaaren, welche in dem vorstehenden Tarife nicht aufgeführt, oder welche dort aufgeführt aber ad valorem gelassen sind, werden vorerst dem oben erwähnten Rabatt von zehn Procent von ihrem Verkaufspreis am Platze (valeur courante) unterworfen und zahlen die Zollabgabe von dem übrigbleibenden Werthe; außerdem kömmt bei ihnen der alljährliche Rabatt von einem Procent, wie bei den tarifirten Waaren, zur Anwendung.

Da die Zollabgabe von acht Procent für die in die Türkei eingeführten Erzeugnisse der Zollvereinsstaaten unveränderlich ist, so zahlt jede eingeführte Waare, sei sie nicht tarifirt oder ad valorem gelassen, nach vorhergegangenem Rabatt von zehn Procent von ihrem Marktpreise, unveränderlich acht Procent.

Die Bezahlung der Zollabgaben für Ein- und Ausfuhr geschieht baar in gutem Gold- und Silbergelde nach der Regierungstaxe; d. h. der Medschidié in Gold (Yüzlik) zu hundert Piastern; seine Unterabtheilungen in Gold und Silber, von guter Währung, nach diesem Verhältnisse: — fünf Medschidié Silber für ein Medschidié Gold zu hundert Piastern, — und endlich die fremden Geldsorten nach der Taxe der kaiserlichen Münze (Zarbhané) und der vorstehenden Berechnung.

Da es den Kaufleuten in Constantinopel freisteht, nach ihrem Belieben, statt des Medschidié in Gold zu hundert Piastern, Papiergeld (Caimés) zum höchsten Börsencourse zu zahlen, so soll zu diesem Behufe täglich der Börsenzettel vom vorhergegangen Tage, aus welchem das Verhältniß des Papiergeldes (Caimés) zum Medschidié in Gold ersichtlich ist, angeschafft und auf dem Zollamte öffentlich angeschlagen werden. Das Papiergeld (Caimés) wird dann nach dem höchsten in diesem Börsenzettel vermerkten Course statt des Medschidié in Gold angenommen.

Die Bezahlung des Papiergeldes (Caimé) statt baaren Geldes von guter Währung — den Medschidié Gold zu hundert Piastern gerechnet — ist gegenwärtig nur auf die Hauptstadt beschränkt.

Wenn später das Papiergeld (Caimé) auch in den Provinzen in Umlauf gesetzt sein wird, so soll es bei den dortigen Zollämtern ebenfalls in der oben für Constantinopel angegebenen Weise angenommen werden, d. h. unter Berechnung des Coursverhältnisses des Piasters Papier zum Medschidié Gold (Yüzlik) von hundert Piastern.

Da man aber jetzt schon, da dieser Fall noch nicht eingetreten ist, auf ungewisses hin, eine Basis für diesen Zahlungsmodus noch nicht festsetzen kann, so ist die Frage wegen des Zahlens von Papiergeld (Caimé) bei den Zollämtern der Provinzen für den Augenblick noch vorbehalten und sollen erforderlichen Falles später zwischen der hohen Pforte und der Königl. preußischen Gesandtschaft die durch die Umstände erforderlich gewordenen Maßregeln getroffen werden. Bis dahin aber müssen die Zollabgaben in den Provinzen in der oben angegebenen Weise entrichtet werden; d. h. der Medschidié in Gold (Yüzlik) zu hundert Piastern; seine Unterabtheilungen in Gold und Silber, von guter Währung, nach diesem Verhältnisse: — fünf Medschidié Silber für einen Medschidié Gold zu hundert Piastern, — und endlich die fremden Geldsorten nach der Taxe der kaiserlichen Münze (Zarbhané) und der vorstehenden Berechnung.

Wenn die Zollbeamten und die Kaufleute über den Werth einer nicht tarifirten oder ad valorem gelassenen

Waare sich nicht verständigen können, so werden die Zollabgaben, wie früher, in natura entrichtet.

Der vorstehende Tarif wird sowohl bei dem Zollamte in Constantinopel, als auch bei allen Zollämtern des türkischen Reiches vom 20./8. März 1862 (8. März 1278 der Hidschret) bis zum 20./8. März 1869 (8. März 1285 der Hidschret) in Kraft sein.

Ein Jahr vor Ablauf dieser Zeit, d. h. im Laufe des letzten Jahres soll, da in dem Werthe der Waaren Veränderungen eintreten können, jede der beide Parteien das Recht haben, eine Revision und Erneuerung des Tarifs zu verlangen; ist aber jenes letzte Jahr verstrichen, ohne daß eine der Parteien diese Revision verlangt hätte, so wird dieser Tarif weitere sieben Jahre Gültigkeit haben.

Der vorstehende Tarif wurde festgesetzt und unterzeichnet in Folge einer zwischen der Königl. preußischen Gesandtschaft und der hohen Pforte getroffenen Uebereinkunft und eines zu diesem Behufe ergangenen kaiserlichen Befehles.

Constantinopel, den $\frac{\text{19. Ramazan 1278.}}{\text{20. März 1862.}}$

(gez.) N. Kind.

(gez.) G. D. Schneider.

(gez.) C. Grach.

(gez.) Freihr. Th. von Testa,

Sécrètaire Interprète der Königl. Preuß. Gesandtschaft.

Der Geschäftsträger S. M. des Königs von Preußen:

(gez.) Rehfues.

Für S. E. Ismael Pascha, Präsident der Commission:

(L. S.) Mehmed Kiani.

In seiner persönlichen Eigenschaft:

(L. S.) Mehmed Kiani.

(L. S.) Esseid Mehmed Kiamil.

(L. S.) Enweri.

(L. S.) Edhem.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten der hohen Pforte:

(L. S.) Aali.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 60. Speyer, den 6. August 1863.

Inhalt:

Nro. 12264 N. pr. den 3. August 1863.

(Oberpolizeiliche Vorschrift zu Art. 142 Abs. 3 des Polizeistrafgesetzbuches, die Maßregeln zur Verhinderung des Ausbruches oder der Verbreitung der Wuthkrankheit unter den Hunden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle beschließt auf Grund des Art. 142 Abs. 3 des Polizeistrafgesetzbuches zum Vollzuge desselben:

§. 1.

Wenn bei einem Hunde die im Anhange zu diesem §. näher beschriebenen oder andere sichere Zeichen der Wuthkrankheit oder ihres drohenden Ausbruches sich einstellen, so hat der Eigenthümer oder Besitzer oder derjenige, dessen Obhut der Hund anvertraut ist, denselben sogleich entweder zu tödten oder auf andere Weise unschädlich zu machen und jedenfalls der Ortspolizeibehörde unverweilt Anzeige zu erstatten.

§. 2.

Alle frei laufende Hunde, an welchen Erscheinungen der Wuth wahrgenommen werden, sind zu tödten, wenn man ihrer ohne Gefahr nicht habhaft werden kann.

Die deßhalb nöthigen Anordnungen hat erforderlichen Falles die Ortspolizeibehörde zu treffen.

Sollte die Einfangung oder Tödtung nicht gelingen, so sind in der Richtung, die der Hund genommen hat, die nächsten Orte durch die Ortspolizeibehörde sogleich hievon in Kenntniß zu setzen, damit sie die erforderlichen Vorkehrungen treffen und den Hund bei seinem allenfallsigen Erscheinen wo möglich unschädlich machen.

§. 3.

In den in §. 1 und 2 aufgeführten Fällen ist von der Ortspolizeibehörde jedesmal ungesäumt Anzeige an die Distrikts-Polizeibehörde zu erstatten, welche hierauf im Benehmen mit dem Königl. Bezirksarzte an den Bezirks-Thierarzt oder in dessen Verhinderung an einen andern Thierarzt sowie an die Ortspolizeibehörde die erforderlichen Weisungen zu erlassen hat.

Ist ein wüthender oder der Wuth verdächtiger Hund eingefangen oder getödtet worden, so hat die Ortspolizeibehörde mit der Anzeige an die Distrikts-Polizeibehörde den Bezirksthierarzt oder dessen Stellvertreter, in dringenden Fällen den zunächst wohnenden Thierarzt zu requiriren und diejenigen Anordnungen zu treffen, die augenblicklich nothwendig erscheinen.

§. 4.

Wuthkranke oder der Wuth verdächtige Hunde, welche lebend in Verwahrung gebracht wurden, sind von dem Bezirksthierarzte oder dessen Stellvertreter in den von der Distrikts-Polizeibehörde ihm vorgezeichneten Zwischenräumen bis zum Eintritte des Todes oder bis zur erlangten Gewißheit des Nichtvorhandenseins der Wuthkrankheit zu beobachten.

Letzteren Falles hat der Thierarzt bezüglich der Freigabe des Hundes den entsprechenden Antrag bei der Distrikts-Polizeibehörde zu stellen, welche hierüber nach eingeholtem Gutachten des Königl. Bezirksarztes entscheidet.

§. 5.

Die Cadaver von Hunden, welche unter den in §. 1, 2 und 4 enthaltenen Voraussetzungen getödtet wurden oder verendet sind, müssen vorsichtig nach Angabe der Ortspolizeibehörde bis zum Eintreffen des Bezirksthierarztes oder seines Stellvertreters verwahrt werden. Letzterer hat die Inspection und Section, wenn möglich im Beisein des Königl. Bezirksarztes, vorzunehmen, der Distrikts-Polizeibehörde ausführlichen Bericht zu erstatten und zugleich anzugeben, welche Maßregeln nothwendig erscheinen. In dringenden Fällen hat die Ortspolizeibehörde die nöthigen Maßnahmen vorzuzeichnen.

§. 6.

Besteht Gewißheit oder doch gegründeter Verdacht, daß ein Hund von der Wuth befallen ist, so hat die Orts- oder Distrikts-Polizeibehörde die Vornahme einer außerordentlichen Visitation aller in dem betreffenden Orte vorhandenen Hunde anzuordnen. Nach Umständen kann die Distrikts-Polizeibehörde diese Maßregel auch in den benachbarten Orten in Vollzug setzen lassen. Bei dieser Visitation sind insbesondere diejenigen Hunde wo möglich ermitteln zu lassen, welche von dem wüthenden oder wuthverdächtigen Hunde gebissen wurden oder mit demselben in Berührung kamen.

§. 7.

Ist ein Hund von einem wüthenden oder wuthverdächtigen Thiere gebissen worden oder mit einem solchen Thiere in Berührung gekommen, so ist nach den in §. 1, 2, 3 und 4 gegebenen Anordnungen zu verfahren.

Wird von der Distrikts-Polizeibehörde gestattet, daß ein solcher Hund verwahrt und beobachtet werde, so sind die von ihr hierwegen erlassenen Vorschriften genau einzuhalten und darf der Hund erst nach ertheilter Bewilligung dieser Behörde wieder frei gegeben werden.

§. 8.

In den Orten, in welchen ein Wuthfall vorgekommen ist oder der gegründete Verdacht eines solchen vorliegt oder die ein wüthender Hund durchlaufen hat, sind auf Anordnung der Orts- oder Distrikts-Polizeibehörde alle Hunde wenigstens sechs Wochen lang sicher zu verwahren oder an einer Leine zu führen oder wenn sie frei laufen mit einem aus Metalldraht oder Spangen bestehenden das Beißen verhindernden Maulkorbe zu versehen.

§. 9.

Kommen in einer Gegend wiederholt Fälle von Hundswuth vor, so können die in §. 8 angeordneten Maßregeln

durch die betreffenden Distrikts-Polizeibehörden auch auf solche Gemeinden ausgedehnt werden, in welchen bis dahin der Wuth verdächtige Hunde nicht vorgekommen sind.

Sollte die Hundswuth in größerer Ausdehnung auftreten, so werden die etwa weiter erforderlichen Maßregeln durch die Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, angeordnet werden.

§. 10.

Die angränzenden Distrikts-Polizeibehörden sind von dem Ausbruche unzweifelhafter Wuthfälle bei Hunden immer ungesäumt in Kenntniß zu setzen, um die etwa nöthigen Sicherheitsmaßregeln einleiten zu können; deßgleichen sind derartige Vorfälle öffentlich bekannt zu machen, damit die Hundebesitzer gewarnt und auf ihre Hunde aufmerksamer werden.

§. 11.

Sind innerhalb sechs Wochen nach dem letzten Wuthfalle keine neue Wuthausbrüche erfolgt, dann sind die in §. 8 und 9 angeordneten Maßregeln außer Wirksamkeit zu setzen, wenn nicht etwa besondere Umstände deren weitere Beibehaltung nothwendig erscheinen lassen.

§. 12.

Die Desinfection der mit Speichel, Blut, Urin u. s. w. von einem wuthkranken oder der Wuth verdächtigen Hunde verunreinigten Gegenstände muß unter Aufsicht und Leitung des Bezirksthierarztes oder dessen Stellvertreters vorgenommen werden; werthlose Gegenstände sind durch Feuer zu vernichten.

§. 13.

Die vorstehenden Bestimmungen sind bei dem Vorkommen wuthkranker oder wuthverdächtiger Hunde stets durch die Orts- oder Distrikts-Polizeibehörde besonders bekannt zu machen oder den Hundebesitzern zu eröffnen.

§. 14.

Den Strafbestimmungen des Art. 142 Abs. 3 des Polizeistrafgesetzbuches unterliegen die Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§. 1, 7 und 12, sodann gegen die auf Grund der §§. 3, 5, 6, 7, 8, 9 und 11 erlassenen polizeilichen Anordnungen.

Speyer, den 31. Juli 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.

Schmidt.

Anhang zu §. 1

Erscheinungen die auf den Ausbruch der Wuthkrankheit bei Hunden mit Sicherheit schließen lassen, sind:

1. Verändertes Betragen eines Hundes, welcher entweder traurig, verdrossen und träge wird und abgelegene dunkle Plätze aufsucht oder ohne besondere äußere Veranlassung heftig und zornig sich zeigt und dabei ein verstörtes wildes Aussehen hat;
2. zeitweise eigenthümliche Unruhe, in welcher der Hund zu entlaufen sucht und wenn ihm dieses gelingt, längere Zeit, selbst tagelang herumläuft;
3. Verlust der Freßlust zu den gewöhnlichen insbesondere festen Nahrungsmitteln, dagegen
4. Lust zum Verschlingen von Gegenständen die, wie Stroh, Holz, Koth, Steine 2c. nicht als Nahrungsmittel dienen;
5. heiseres, heulendes Gebell, das mit erhobener Schnauze wie von den Hunden denen Musik 2c. zuwider ist, ohne äußere Veranlassung ausgestoßen wird;
6. Nervenzufälle, wie Zuckungen der Augenlieder, der Lippen, der Stirnhaut und im weitern Verlaufe auch der Gliedmaßen und des Rumpfes;
7. Lähmung des Unterkiefers und der Schlingwerkzeuge mit Abfließen von Schleim und Geifer aus dem Maule;
8. auffallend rasche Abmagerung, die sich vorzüglich an

dem Hintertheile kund gibt und nicht selten eine bis zur Lähmung sich steigernde Schwäche hervorruft;

9. auffallende Beißsucht gegen Menschen und Thiere ja selbst gegen leblose Gegenstände, z. B. Holz, Eisen, Steine rc.

Zeigen sich bei einem Hunde solche Symptome und tritt unter denselben in 5 bis 8 Tagen der Tod ein, so ist fast außer Zweifel, daß ein Wuthanfall vorhanden war.

Ad Nrm. Exh. 19627 N. pr. den 29. Juli 1863.

(Agenturen der k. k. privilegirten 1. österreichischen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten wird der Kaufmann Wilhelm Morvilius zu Germersheim als Unteragent der oben bezeichneten Versicherungsgesellschaft für den Kanton Germersheim hiemit bestätigt.

Speyer, den 28. Juli 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 18673 N. pr. den 29. Juli 1863.

(Agenturen der deutschen Feuerversicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag der Direction werden nachbezeichnete Personen als Unteragenten der deutschen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit hiemit bestätigt:

1. Für den Kanton Frankenthal.

a) Stadtschreiber Fischer in Frankenthal.

b) Lehrer und Gemeindeschreiber Friedrich Busch in Edigheim.

c) Gutsbesitzer Jean Seyfried in Großniedesheim.

d) Lehrer Heinrich Stempel in Heßheim.

2. Für den Kanton Grünstadt.

e) Lehrer Carl Heck in Grünstadt.

f) Lehrer Jos. Adam Karr in Dirmstein.

g) Lehrer L. Höhn in Großkarlbach.

h) Lehrer F. Müller in Mühlheim.

i) Schulverweser Jacob Lang in Kindenheim.

k) Lehrer und Gemeindeschreiber V. Hillenbrand in Wattenheim.

3. Für den Kanton Ludwigshafen.

l) Geschäftsmann C. Schon in Frankenthal für Oggersheim und Umgegend.

Speyer, den 18. Juli 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 19297 N. pr. den 29. Juli 1863.

(Anstellung von Agenten der deutschen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen a. Rh. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag der Direction werden nachgenannte Personen als Unteragenten der deutschen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit in Ludwigshafen hiemit bestätigt:

1. Franz Schreck, Schullehrer in Landstuhl.
2. Peter Henrich, Schullehrer in Bruchmühlbach, beide für den Kanton Landstuhl.
3. Philipp John, Schullehrer in Bellheim, für den Kanton Germersheim.
4. Jacob Wolf, Buchbinder in Kusel, für den Kanton Kusel.

5. Johann König, Geschäftsmann in Lauterecken, für den Kanton Lauterecken.

Speyer, den 28. Juli 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. 19387 N. pr. den 30. Juli 1863.

(Erledigung der katholischen Pfarrei Ottersheim, Königl. Bezirksamts Germersheim, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge Ablebens des bisherigen Pfarrers ist die katholische Pfarrei Ottersheim, im Amts- und Decanats-bezirke Germersheim gelegen, in Erledigung gekommen.

Dieselbe zählt in zwei dazu gehörigen Gemeinden 1203 Parochianen und erträgt:

1. an Staatsgehalt	129 fl 56 kr
2. an Wohnungsanschlag	37 fl 48 kr
3. an Pfarrgütern	577 fl 20 kr
4. an Geldbezügen von Gemeinden und Stiftungen	51 fl 16 kr
sohin im Ganzen .	796 fl 20 kr

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Gesuche binnen fünf Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Speyer, den 29. Juli 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

---

pr. den 25. Juli 1863.

Bekanntmachung.

Das Expedientenhaus F. J. Wichelhausen und Comp. in Bremen hat das bisher von ihm betriebene Geschäft der Auswanderer-Expediton in Bayern aufgegeben, und es ist der Antrag gestellt worden, die für den Hauptagenten Carl Krebs dahier gestellte Caution von 5000 fl frei zu geben.

Es wird dieses mit dem Bemerken veröffentlicht, daß bei der unterfertigten Behörde etwaige gegen die Rückgabe der Caution gerichtete Ansprüche innerhalb sechs Monaten mit einer Nachweisung darüber anzumelden sind, daß wegen solcher Ansprüche Klage bei dem zuständigen Gerichte erhoben worden ist.

Aschaffenburg, den 18. Juli 1863.

Der Stadtmagistrat:
Herrlein.

Kreuzer.

Bischöfliches Domcapitel zu Speyer.

Durch Allerhöchste Entschließung vom 10. Juli d. J. haben Seine Majestät der König allergnädigst geruht, das in dem bischöflichen Capitel zu Speyer erledigte achte Canonikat dem seitherigen Domvikar, bischöflichen geistlichen Rath Franz Hällmeyer in Speyer, zu verleihen.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 11. Juli l. J. den Forstmeister Rudolph Geib zu Pirmasens, seinem Ansuchen entsprechend, auf das erledigte Forstamt Dürkheim, und an dessen Stelle den durch die Auflösung des Forstamts Annweiler disponibel gewordenen Forstmeister Carl

Christian Resmann nach Pirmasens, beide in gleicher Diensteseigenschaft, zu versetzen.

Zufolge höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen, vom 11. Juli l. J., haben Seine Majestät der König Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Steuer- und Gemeindeeinnehmerei Großbockenheim dem Einnehmerei-Candidaten Friedrich Starke von Frankenthal übertragen werde.

Zufolge höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen, vom 13. v. M., haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß

a) der Steuer- und Gemeindeeinnehmer Carl Rimmels auf der Steuer- und Gemeindeeinnehmerei Offenbach belassen, und daß

b) auf die hiedurch in Erledigung kommende Steuer- und Gemeindeeinnehmerei Kaiserslautern der Steuer- und Gemeindeeinnehmer Emil Holl von Katzweiler, seiner Bitte entsprechend, versetzt werde.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 21. Juli l. J. wurde gestattet, daß der Gerichtsbote Franz Ignatz Bernn zu Homburg

1. den Gerichtsboten-Candidaten Daniel Keller aus Zweibrücken bis zum 20. September l. J. als functionirenden Gehilfen beibehalte, und

2. vom 20. September nächsthin an als Gehilfen den Gerichtsboten-Candidaten Peter Berké aus Frankenthal mit der demselben eingeräumten Befugniß zur selbstständigen Ausübung der Gerichtsbotenfunctionen auf die Dauer eines Jahres annehme.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 25. Juli 1863, wurde der bisherige Lehrer an der protestantischen Vorbereitungsschule zu Niederhochstadt, August Dürkheimer, zum Lehrer an der obern Schule daselbst ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 30. Juli l. J., wurde die geprüfte arme Schulschwester M. Magdalena Hamburger aus Rülzheim als Lehrerin an der dritten katholischen Stadt-Mädchenschule im Kloster der Dominicanerinen zu Speyer ernannt.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Dem C. Beuttenmüller und Comp. von Bretten in Baden wurde unterm 12. Juli l. J. ein Gewerbsprivilegium auf Anfertigung von Erdöllampen für den Zeitraum von vier Jahren, vom 12. Juli l. J. anfangend, verliehen.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Von dem Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Ingenieur W. Voß von Berlin unterm 5 Juli 1862 verliehenen und unterm 31. Juli 1862 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf eine rotirende Dampfmaschine eigenthümlicher Construction wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausführung dieser Erfindung in Bayern verfügt.

Augsburger Börse.

Den 30. Juli 1863.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %	98	
„ „ „ 4 %		
„ „ „ 4 % halbjährig	101[illegible]	
„ „ „ 4½ %	102⅝	
„ „ „ 4½ % halbjährig	103⅝	
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. II. Sem.	860	
„ Bank-Obligationen 4 %	101	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der Getreide-Preise während des Monats Juni 1863.

Marktort.	Waizen.			Korn.			Spelz.			Spelzenkern.			Gerste.			Hafer.		
	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.	
		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr
Homburg . . .	352	6	40	794	4	31	30	4	27	47	6	12	—	—	—	338	2	57
Kaiserslautern . .	727	6	46	1756	4	35	2972	4	45	444	6	43	421	4	13	2584	3	3
Kandel	67	6	10	14	4	6	213	4	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kusel	—	—	—	730	4	33	842	4	18	—	—	—	32	3	53	373	2	53
Landau	8	6	49	19	4	17	97	5	4	—	—	—	2	3	54	—	—	—
Neustadt	815	6	53	750	4	33	1036	5	24	—	—	—	305	4	14	44	3	35
Pirmasens . . .	29	6	2	359	4	44	—	—	—	—	—	—	—	—	—	38	2	40
Speyer	85	6	35	210	4	31	110	4	31	—	—	—	37	4	—	105	3	31
Zweibrücken . .	783	6	49	1395	4	40	43	4	15	38	6	52	3	2	40	552	2	54
Summa .	2866	6	46	6027	4	25	5343	4	47	529	6	41	800	4	12	4034	3	—

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Butter- rc. Preise im Monate Juni 1863.

Orte.	Mittlere Taxe für							Mittlere Preise für												
	Brod			Fleisch				Mehl		Erbsen	Linsen	Bohnen	Butter	Eier	Kartoffeln		Heu		Stroh	
	Schwarz-	Gemischt-	Weiß-	Ochsen-	Kuh- oder Rind-	Kalb-	Schweine-	Schwarz-	Weiß-											
	per Pfund (= ½ Kilogramm).													per Dutzend.	per Zentn. (50 Kilogr.)					
	xr	xr	xr	xr	xr	xr	xr	xr	xr	xr	xr	xr	xr	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr
Dürkheim . .	3¼	3¾	6¼	14	12	9	16	4½	7	5	5	5	28	16	1	49	1	45	1	50
Frankenthal . .	3¼	3¾	6½	—	12	11	15	3½	4¼	5½	5½	6	24	16	1	30	1	30	1	40
Germersheim .	3¼	4	6	15	13	11	15	4	7	5	4	3	22	13	1	20	2	—	1	46
Grünstadt . . .	3½	4	—	—	12	11	15	4½	7½	3	4	3	22	16	2	—	—	—	1	40
Homburg . . .	3½	—	—	15	14	10	16	6	8	4	5	6	28	16	1	—	1	30	1	12
Kaiserslautern .	3¼	3½	6	14	12	10	16	3	6	3	3	3½	24	14	1	30	1	4	1	15
Kandel . . .	3½	4	4½	16	14	12	18	5	7	3	3½	3	20	10	1	—	1	45	1	6
Kirchheimbolanden	3½	4	6	—	12	10	16	4	7	4	4	5	21	16	1	—	2	—	1	24
Kusel	3½	—	—	14	12	9	16	4½	7½	4	5	5	22	12	—	48	1	50	1	40
Landau . . .	3¾	4½	5	16	13	12	18	4	7	6	5	5	21	16	1	6	1	20	1	26
Neustadt . . .	3½	3¾	—	16	12	10	17	4½	6½	4	4	4	24	16	1	12	1	48	1	45
Pirmasens . .	3½	4½	5½	—	12	9	16	4	7	4	5	5	24	12	1	12	1	45	1	20
Speyer . . .	3½	4	8	17	13	11	17	5	7½	4	5	4	26	14	1	—	1	36	1	56
Zweibrücken . .	3½	4¾	6	15	14	12	16	4	7½	3	5	5	24	16	—	46	2	—	1	20

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 61. Speyer, den 7. August **1863.**

Inhalt:

Nro. 13355 X. pr. den 5. August 1863.

(Die Eröffnung der Feld- und Waldjagd betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf den §. 4 der Verordnung vom 21. September 1815 — die Verwaltung und Ausübung der Jagd betreffend — wird die Eröffnung der Feld- und Waldjagd für das laufende Jahr auf Montag den 24. August hiermit festgesetzt, dabei jedoch auf die bestehenden Vorschriften wegen Schonung der bis dahin noch nicht abgeräumten Felder, namentlich aber der Weinberge bis nach eingebrachtem Herbste hingewiesen.

Speyer, den 1. August 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.
Meyer.
Metschnabl.

Ad Nrm. Exh. 19268 N pr. den 4. August 1863.

(Agenturen des Auswanderer-Expedientenhauses Mühlenbrock, Meyer und Comp. in Bremen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten werden nachbezeichnete Personen als Unteragenten des Auswanderer-Expedientenhauses Mühlenbrock, Meyer und Comp. bestätigt, nachdem deren seitherige Funktion als Unteragenten des in Bayern concessionirt gewesenen Expedientenhauses F. J. Wichelhausen und Comp. in Bremen gemäß Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 20. Juni 1863 (Amtsblatt pag. 900) mit dem Zurücktritt dieses Hauses aufgehört hat:

Wilhelm Straßer in Speyer.
Friedr. Trapp in Landau.
Dl. Marx in Kirchheimbolanden.
Ludwig Reiß in Kusel.
F. C. Haas in Dürkheim.
L. Durlacher in Grünstadt.

D. Jung in Obernheim.
Jul. Stern in Obermoschel.
Ferd. Emich in Waldmohr.
F. J. Müller in Kaiserslautern.
B. Ekert in Zweibrücken.
E. Fischer in Kandel.
L. Eberstadt in Frankenthal.
M. Roderich in Neustadt.
F. Kranz in Landstuhl.
Ferd. Hagen in Homburg.
Friedr. Catoir in Lautersheim.
Ferd. Levi in Germersheim.
H. Louis in Ludwigshafen.
B. Harteneck in Pirmasens.

Speyer, den 2. August 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 19506 N. pr. den 5. August 1863.

(Agenturen der deutschen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit in Ludwigshafen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag der Direction werden nachgenannte Personen als Unteragenten der deutschen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit hiemit bestätigt:

I. Für den Kanton Kaiserslautern.

1. Friedrich Engel, Schullehrer in Mölschbach.

II. Für den Kanton Otterberg.

2. Joseph Runtz, Schullehrer in Otterberg.
3. Christian Lorch, Schullehrer in Katzweiler.
4. Adam Faul, Schullehrer in Weilerbach.
5. Carl Lehmann, Schullehrer in Heimkirchen.

III. Für den Kanton Winnweiler.

6. Jacob Schenkel, Schullehrer in Winnweiler.

7. Gottfried Weibel, Schullehrer und Gemeindeschreiber in Sippersfeld.

IV. Für den Kanton Rockenhausen.

8. Heinrich Silbermann, Krämer in Rockenhausen.

V. Für den Kanton Kirchheimbolanden.

9. Konrad Pritzius, Polizeidiener in Kriegsfeld.
10. Heinrich Seyfried, Oekonom in Ilbesheim.
11. Johann Ludwig Göhring, Kaufmann in Albisheim.
12. Georg Rotberg, Gastwirth in Kirchheimbolanden.

VI. Für den Kanton Zweibrücken.

13. Johann Bastian, Gemeindeschreiber in Ommersheim.

Speyer, den 31. Juli 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 19575 N. pr. den 4. August 1863.

(Agenturen der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten werden für die Feuerversicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. als Unteragenten bestätigt:

1. Johann Adam Becker, Geometergehilfe in Grünstadt, für die Kantone Grünstadt und Göllheim.
2. Friedrich Zwick, Schullehrer in Ulmet, für die Kantone Lauterecken und Kusel.

Speyer, den 1. August 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 19641 N. pr. den 4. August 1863.

(Agenturen der k. k. privilegirten I. österreichischen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten werden nachgenannte Personen als Unteragenten der k. k. privilegirten I. österreichischen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft hiemit bestätigt:

1. Jacob Roll, Forstgerichtsbote zu Landau, für den Kanton Landau, an die Stelle des zurückgetretenen Ab. Trauth von Landau.
2. Georg Hildebrand, Steuerbote zu Kandel, für den Kanton Kandel.

Speyer, den 2. August 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.

Schwenck.

Ad Nrm. 19419 N. pr. den 1. August 1863.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. Juli d. J. stattgehabten 383. und 384. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld sind die Serien 328 und 34 gezogen worden.

Die Serie 34 enthält:

a) Banko-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 5 % von № 25,064 bis 25,389 incl., im Capitalsbetrage von 991,450 fl., und

b) der nachträglich eingereihten obderensisch-ständischen Domestikal-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 4 % von № 523—643, mit dem Capitalsbetrage von 43,900 fl.

Die Serie 328 enthält:

Obligationen des vom Hause Goll aufgenommenen Anlehens lit. CC. im ursprünglichen Zinsfuße von 5 %, und zwar:

a) die ursprünglich eingereihten von № 2102 bis 3450 incl., mit dem Capitalsbetrage von 995,200 fl.;

b) die nachträglich eingereihten von 2265 bis 3384 incl., mit dem Capitalsbetrage von 12,800 fl., ferner

c) die Supplementar-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 4 % von № 4714—4746 incl., mit dem Capitalsbetrage von 33,000 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht, und insoferne dieser 5 % erreicht, nach dem mit Finanzministerial-Erlasse vom 26. October 1858 veröffentlichten Umstellungsmaßstabe in 5%ige auf österreichische Währung lautende Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung zur ursprünglichen, aber 5 % nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Betheiligten nach Maßgabe der Bestimmungen des erwähnten Finanzministerial-Erlasses 5%ige auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Dies wird hiemit zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 31. Juli 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 19343 N. pr. den 4. August 1863.

(Curfiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Laufe des Monats Juni wurde in der Gemeinde Mittelbach ein falscher preußischer Thaler verausgabt, welcher die Jahreszahl 1813 trug. Derselbe besteht nach dem Resultate der vorgenommenen Untersuchung aus Messing, ist einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen und an der Oberfläche versilbert.

Indem dieses zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden die Aufforderung zur Beachtung und gegebenen Falles zur Einschreitung gegen Verfertiger oder Verbreiter derartiger falscher Geldstücke nach Vorschrift des Gesetzes.

Speyer, den 31. Juli 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.

Schmidt.

Ad Nrm. 18933 N. pr. den 29 Juli 1863.

(Auffinden einer männlichen Leiche im Mühlbache zu Freymann betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
die Königl. Distrikts-Polizeibehörden der Pfalz.

Die vorgenannten Behörden erhalten nachstehend Mittheilung eines Ausschreibens der Königl. Regierung von Oberbayern vom 17. l. M. mit dem Auftrage, die entsprechenden Erhebungen einzuleiten und ein etwaiges sachdienliches Resultat der unterfertigten Stelle zur Anzeige zu bringen.

Speyer, den 29. Juli 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An
sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Am 4. Juni l. J. wurde im Mühlbache bei Freymann, Königl. Bezirksamtes München l. d. J., ein männlicher Leichnam aufgefunden, bekleidet mit einer Buckskinhose von röthlicher Farbe, gestrickten Unterbeinkleidern, welche am Bunde mit F R gemerkt waren, einem Hemde mit eingesetztem färbigen Bruststücke, einem schwarzseidenen Halstuche und Halbstiefeln.

Der Verlebte war ungefähr 30—40 Jahre alt, 5' 8" groß, von kräftiger Statur, hatte schwarze Haare, graue Augen und gute Zähne.

In einer Hosentasche befand sich ein Schlüssel mit einem herzförmigen Bleche aus Messing, welches die № 12 trug.

München, den 17. Juli 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei dienstlicher Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Director.

Vitzthum.

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

der Pfalz.

№ 62. Speyer, den 12. August 1863.

Inhalt:

Bekanntmachung,

den Handelsvertrag zwischen dem Zollvereine und China betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem Seine Majestät der König dem unterm 2. September 1861 zwischen dem deutschen Zollvereine und China zu Tientsin abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrage die Allerhöchste Ratification zu ertheilen geruht haben und die Auswechslung der Ratificationen am 14. Januar dieses Jahres zu Schanghai stattgefunden hat, so wird dieser Vertrag nebst dem zu demselben gehörigen Zolltarife aus besonderer Allerhöchster Ermächtigung durch nachstehenden Abdruck zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, den 31. Mai 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Schrenk.

Durch den Minister:

Der General-Secretär:

Mayer.

Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag

zwischen

den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, sowie den Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg einerseits

und

China andererseits.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich als auch im Namen der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich:

der Krone Bayern, der Krone Sachsen, der Krone Hannover, der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, des Herzogthums Braunschweig, des Großherzogthums Oldenburg, des Großherzogthums Luxemburg, des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Alten-

burg und Sachsen-Koburg und Gotha, des Herzogthums Nassau, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, der Herzogthümer Anhalt-Dessau-Köthen und Anhalt-Bernburg, des Fürstenthums Lippe, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, der freien Stadt Frankfurt, des Landgräflich Hessischen Oberamts Meisenheim und Amtes Homburg, sowie:

die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, und die Senate der Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg

einerseits und

Seine Majestät der Kaiser von China

andererseits,

von dem aufrichtigen Wunsche beseelt, freundschaftliche Beziehungen zwischen den vorgedachten Staaten und China zu begründen, haben beschlossen, solche durch einen gegenseitig vortheilhaften und den Unterthanen der Hohen vertragenden Mächte nützlichen Freundschafts- und Handelsvertrag zu befestigen. Zu dem Ende haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

den Kammerherrn Friedrich Albrecht Grafen zu Eulenburg, Allerhöchstihren Außerordentlichen Gesandten und Bevollmächtigten Minister, Ritter des rothen Adlerordens dritter Klasse mit der Schleife, Ritter des Johanniter-Ordens u. s. w.

und

Seine Majestät der Kaiser von China:

Tschong-luen, assistirendes Mitglied des Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten in Peking, Generaldirector der öffentlichen Vorräthe und Kaiserlichen Commissarius,

Tschong-hu, Ehren-Unterstaatssecretair, Oberaufseher der drei Häfen des Nordens und beigeordneten Kaiserlichen Commissarius,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten sich mitgetheilt, und solche in guter und gehöriger Form befunden haben, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Zwischen den contrahirenden Staaten soll dauernder Friede und unwandelbare Freundschaft bestehen. Die Unterthanen derselben sollen in den beiderseitigen Staaten vollen Schutz für Person und Eigenthum genießen.

Artikel 2.

Seine Majestät der König von Preußen kann, wenn er es für gut befindet, einen diplomatischen Agenten bei dem Hofe von Peking accreditiren, und Seine Majestät der Kaiser von China kann in gleicher Weise, wenn er es für gut befindet, einen diplomatischen Agenten für den Hof von Berlin ernennen.

Dem von Seiner Majestät dem Könige von Preußen ernannten diplomatischen Agenten soll gestattet sein, auch die Vertretung der anderen contrahirenden Deutschen Staaten zu übernehmen, welchen vertragsmäßig das Recht, sich durch eigene diplomatische Agenten beim Hofe von Peking vertreten zu lassen, nicht zusteht.

Seine Majestät der Kaiser von China willigt ein, daß der von Seiner Majestät dem Könige von Preußen ernannte diplomatische Agent mit seiner Familie und seinem Haushalt dauernd in der Hauptstadt wohnen, oder dieselbe gelegentlich besuchen darf, je nach der Wahl der Preußischen Regierung.

Artikel 3.

Die diplomatischen Agenten Preußens und Chinas sollen gegenseitig am Orte ihres Aufenthaltes die Vorrechte und Freiheiten genießen, welche das Völkerrecht ihnen gewährt. Ihre Person, ihre Familie, ihr Haus und ihre Correspondenz sollen unverletzlich sein. Sie sollen in der Wahl und Anstellung ihrer Beamten, Couriere, Dollmetscher, Diener u. s. w. nicht beschränkt werden.

Alle Arten von Kosten, welche die diplomatischen

Missionen verursachen, werden von ihren respectiven Regierungen getragen werden.

Die Chinesischen Behörden werden alles thun, um dem Preußischen diplomatischen Agenten, wenn er nach der Hauptstadt kommt, um daselbst seinen Wohnsitz aufzuschlagen, beim Miethen eines passenden Hauses und sonstiger Räumlichkeiten behilflich zu sein.

Artikel 4.

Die contrahirenden Deutschen Staaten sollen das Recht haben, einen General-Consul und für jeden offenen Hafen oder jede dergleichen Stadt in China, für welche ihre Handelsinteressen es erheischen, einen Consul, Vice-Consul oder Consular-Agenten zu ernennen.

Diese Beamten sollen mit der gebührenden Achtung von den Chinesischen Behörden behandelt werden und dieselben Privilegien und Vorrechte genießen, wie die Consular-Beamten der meistbegünstigten Nation.

Im Falle der Abwesenheit eines Deutschen Consular-Beamten sollen die Unterthanen der contrahirenden Deutschen Staaten die Befugniß haben, sich an den Consul einer befreundeten Macht oder im Nothfalle auch an den Zolldirector zu wenden, welcher es sich angelegen lassen sein soll, denselben die Vortheile dieses Vertrags zu sichern.

Artikel 5.

Alle dienstlichen, von dem diplomatischen Agenten Seiner Majestät des Königs von Preußen oder von den Consular-Beamten der contrahirenden Deutschen Staaten an die Chinesischen Behörden gerichteten Mittheilungen sollen deutsch geschrieben werden. Bis auf Weiteres sollen sie von einer Chinesischen Uebersetzung begleitet sein, aber unter der gegenseitigen Uebereinkunft, daß im Falle eine Verschiedenheit in der Bedeutung des deutschen und Chinesischen Textes vorkommen sollte, die Deutschen Regierungen den im deutschen Text ausgedrückten Sinn als den richtigen ansehen werden.

Deßgleichen sollen die amtlichen Mittheilungen Chinesischer Behörden an den Gesandten Preußens oder die Consuln der contrahirenden Deutschen Staaten chinesisch geschrieben werden, und wird dieser Text für die Chinesischen Behörden als der richtige gelten. Man ist übereingekommen, daß die Uebersetzungen niemals als beweisend angesehen werden sollen.

Was den gegenwärtigen Vertrag betrifft, so wird derselbe, um jede spätere Discussion zu vermeiden, und mit Rücksicht darauf, daß die französische Sprache unter allen Diplomaten Europas bekannt ist, in deutscher, chinesischer und französischer Sprache ausgefertigt werden. Alle diese Ausfertigungen haben denselben Sinn und dieselbe Bedeutung, aber der Französische Text wird als der Urtext des Vertrages angesehen werden, dergestalt, daß wenn eine verschiedene Auslegung des Deutschen und Chinesischen Vertrages irgendwo stattfinden sollte, die Französische Ausfertigung entscheidend sein soll.

Artikel 6.

In den Häfen und Städten: Canton, Swatau (Tschau-Tschau), Amoi, Futschau, Ningpo, Schanghai, Tongtschau, Tientsin, Niutschwang, Tschin-Kiang, Kiu-Kiang, Hangkau, ferner Kiongtschau auf der Insel Hainan und Tai-wan und Tam-sui auf der Insel Formosa — ist es den Unterthanen der contrahirenden Deutschen Staaten erlaubt, sich mit ihren Familien niederzulassen, frei zu bewegen, und Handel oder Industrie zu treiben. Sie können zwischen denselben nach Belieben mit ihren Fahrzeugen und Waaren hin- und herfahren, daselbst Häuser kaufen, miethen oder vermiethen, Land pachten oder verpachten, und Kirchen, Kirchhöfe und Hospitäler anlegen.

Artikel 7.

Handelsschiffe eines der contrahirenden Deutschen Staaten sind nicht berechtigt, nach anderen Häfen zu fahren, als solchen, die in diesem Vertrage für offen erklärt worden sind. Sie sollen nicht gesetzwidrig andere Häfen anlaufen, oder heimlichen Handel längs der Küste treiben.

Schiffe, welche in Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung betroffen werden, sollen mit ihrer Ladung der Confiscation durch die Chinesische Regierung unterliegen.

Artikel 8.

Unterthanen der Deutschen contrahirenden Staaten können auf eine Entfernung von hundert (100) li und auf einen Zeitraum von nicht mehr als fünf (5) Tagen in die Nachbarschaft der dem Handel offenen Häfen Ausflüge machen.

Diejenigen, welche sich in das Innere des Landes zu begeben wünschen, müssen mit Pässen versehen sein, die von den diplomatischen oder Consularbehörden ausgestellt und von der Chinesischen Localbehörde visirt sind. Diese Pässe müssen auf Verlangen vorgezeigt werden.

Wenn Reisende oder Kaufleute, welche einem der contrahirenden Deutschen Staaten angehören, ihre Pässe verlieren sollten, so soll es den Chinesischen Behörden freistehen, dieselben zurückzuhalten, bis sie sich neue Pässe haben verschaffen können, oder sie auf das nächste Consulat führen zu lassen, ohne sie jedoch schlecht zu behandeln oder zu gestatten, daß sie schlecht behandelt werden.

Dabei ist wohl verstanden, daß nach denjenigen Orten, welche von den Rebellen besetzt sind, nicht eher Pässe ausgestellt werden sollen, als bis in denselben der Friede wieder hergestellt ist.

Artikel 9.

Es soll den Unterthanen der contrahirenden Deutschen Staaten gestattet sein, Compradors, Dollmetscher, Schreiber, Arbeiter, Schiffsleute und Diener aus allen Theilen Chinas gegen eine entsprechende, durch Uebereinkunft beider Theile festzustellende Vergütigung, in Dienst zu nehmen, und ebenso Boote zum Personen- oder Waarentransport zu miethen. Desgleichen soll es ihnen erlaubt sein, von Chinesen die Sprache oder Dialekte des Landes zu lernen, oder sie in fremden Sprachen zu unterrichten. Dem Verkaufe von Deutschen und dem Ankaufe von Chinesischen Büchern soll kein Hinderniß in den Weg gelegt werden.

Artikel 10.

Die Bekenner und Lehrer der christlichen Religion sollen in China volle Sicherheit für ihre Personen, ihr Eigenthum und die Ausübung ihrer Religionsgebräuche genießen.

Artikel 11.

Wenn ein Schiff eines der Deutschen contrahirenden Staaten in den Gewässern eines dem Handel eröffneten Hafens anlangt, soll es im freistehen, einen Lootsen nach seiner Wahl anzunehmen, um sich in den Hafen führen zu lassen. Ebenso soll es, wenn es alle gesetzlichen Gebühren und Abgaben entrichtet hat und zur Abreise ist, sich einen Lootsen wählen können, um es aus dem Hafen hinauszuführen.

Artikel 12.

Sobald ein Kauffahrteischiff, welches einem der Deutschen contrahirenden Staaten angehört, in einen Hafen eingelaufen ist, soll der Zollinspector, wenn er es für gut befindet, einen oder mehrere Zollbeamte abordnen, um das Schiff zu überwachen und darauf zu sehen, daß keine Waaren geschmuggelt werden. Diese Beamten können nach ihrem Belieben, in ihrem eigenen Boote bleiben, oder sich an Bord des Schiffes aufhalten.

Die Kosten ihrer Besoldung, ihrer Nahrung und ihres Unterhaltes fallen der Chinesischen Zollbehörde zur Last, und sie dürfen keine Entschädigung oder Belohnung irgend einer Art, weder von den Schiffscapitains, noch von den Consignatairen verlangen. Jede Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift soll eine dem Betrage der Erpressung angemessene Strafe nach sich ziehen, und dieser Betrag soll vollständig zurückerstattet werden.

Artikel 13.

Innerhalb vierundzwanzig (24) Stunden nach der Ankunft des Schiffes soll der Capitain, wenn er nicht

gesetzliche Hinderungsursachen hat, oder statt seiner der Supercargo oder der Consignatair sich auf das Consulat begeben und daselbst seine Schiffspapiere und eine Abschrift des Manifestes niederlegen.

Innerhalb der folgenden vierundzwanzig (24) Stunden wird der Consul dem Zollinspector eine Note übersenden, aus welcher der Name des Schiffs, die Bemannung, der Tonnengehalt und die Beschaffenheit der Ladung desselben hervorgeht.

Wenn durch Schuld des Capitains dieser Vorschrift binnen achtundvierzig (48) Stunden nicht nachgekommen ist, so soll derselbe einer Strafe von fünfzig (50) Piaster für jeden Tag Verzögerung unterliegen; der Totalbetrag der Strafe soll jedoch zweihundert (200) Piaster nicht übersteigen.

Gleich nach Empfang der erwähnten Note wird der Zollinspector einen Erlaubnißschein zum Oeffnen des Schiffsraumes ertheilen.

Sollte der Capitain zu dieser Oeffnung schreiten und mit dem Ausladen beginnen, bevor er die Erlaubniß dazu erhalten hat, so soll er zu einer Geldstrafe bis zum Betrage von fünfhundert (500) Piastern verurtheilt werden können, und die ausgeladenen Waaren sollen confiscirt werden können.

Artikel 14.

So oft ein Kaufmann, welcher einem der contrahirenden Deutschen Staaten angehört, Waaren zu landen oder zu verschiffen hat, soll er die Erlaubniß dazu bei dem Zollinspector nachsuchen. Waaren, welche ohne eine solche Erlaubniß gelandet oder verschifft werden, unterliegen der Confiscation.

Artikel 15.

Die Unterthanen der contrahirenden Deutschen Staaten sollen von allen Waaren, welche sie in die dem fremden Handel geöffneten Häfen ein- oder aus denselben ausführen, diejenigen Zölle bezahlen, welche in dem dem gegenwärtigen Vertrage beigefügten Tarife verzeichnet sind; aber in keinem Falle soll man von ihnen mehr oder andere Abgaben verlangen, als jetzt oder in Zukunft von den Unterthanen der meistbegünstigten Nation verlangt werden.

Die dem gegenwärtigen Vertrage beigefügten Handelsbestimmungen sollen als integrirender Theil dieses Vertrages und deshalb als bindend für die Hohen contrahirenden Theile angesehen werden.

Artikel 16.

Was die Artikel anbetrifft, welche nach dem Tarif einer Abgabe ad valorem unterliegen, so soll, wenn der Deutsche Kaufmann mit dem Chinesischen Beamten sich über den Werth nicht einigen kann, jede Partei zwei oder drei Kaufleute zuziehen, welche die Waare untersuchen sollen. Der höchste Preis, zu welchem einer dieser Kaufleute sie zu kaufen Willens wäre, soll als der Werth derselben angenommen werden.

Artikel 17.

Die Zölle werden nach dem Nettogewicht erhoben werden, es wird also die Tara in Abzug kommen. Wenn der Deutsche Kaufmann sich mit dem Chinesischen Beamten über die Bestimmung der Tara nicht einigen kann, so soll jede Partei eine gewisse Anzahl von Kisten und Ballen unter den Colli, welche Gegenstand des Streites sind, wählen. Diese werden erst im Ganzen gewogen, und dann wird die Tara festgestellt. Die Durchschnittstara der so gewogenen Colli soll als Tara für alle übrigen gelten.

Artikel 18.

Wenn sich im Laufe der Verification über andere Punkte ein Streit erhebt, der nicht sofort geschlichtet werden kann, so soll der Deutsche Kaufmann die Vermittlung des Consularbeamten in Anspruch nehmen können. Dieser wird den Gegenstand der Meinungsverschiedenheit sofort zur Kenntniß des Zollinspectors bringen, und beide werden sich bemühen, eine Ausgleichung herbeizuführen. Das Ansuchen an den Consul muß aber binnen vierund-

zwanzig (24) Stunden geschehen, sonst wird demselben keine weitere Folge gegeben werden.

So lange der Streit nicht entschieden ist, wird der Zollinspector den Gegenstand desselben nicht buchen, um auf diese Weise der gründlichen Untersuchung und Schlichtung der Angelegenheit nicht vorzugreifen.

Artikel 19.

Für alle eingeführten Waaren, welche eine Beschädigung erlitten haben sollten, wird eine der Beschädigung angemessene Zollermäßigung eintreten. Diese Ermäßigung wird der Billigkeit gemäß normirt werden; erheben sich aber Streitigkeiten, so sollen dieselben auf dieselbe Weise zum Ende geführt werden, als solches in Artikel 16 für die mit einer ad valorem-Abgabe belasteten Waaren vorgeschrieben ist.

Artikel 20.

Jedes in einem Chinesischen Hafen eingelaufene Schiff eines der contrahirenden Deutschen Staaten kann, wenn der Schiffsraum noch nicht geöffnet ist, binnen achtundvierzig (48) Stunden nach seiner Ankunft denselben verlassen und sich in einen anderen Hafen begeben, ohne Tonnengelder oder Zölle zu bezahlen oder der Entrichtung irgend einer andern Abgabe zu unterliegen. Nach Ablauf der achtundvierzig (48) Stunden müssen die Tonnengelder entrichtet werden.

Artikel 21.

Die Eingangszölle sind beim Landen der Güter und die Ausgangszölle beim Verschiffen derselben fällig. Wenn die Tonnengelder und Zölle, welche vom Schiffe und der Ladung zu zahlen sind, vollständig berichtigt sind, soll der Zollinspector eine General-Quittung darüber ausstellen, auf deren Vorzeigung der Consular-Beamte dem Capitain seine Schiffspapiere zurückgeben und ihm erlauben wird, unter Segel zu gehen.

Artikel 22.

Der Zollinspector wird ein oder mehrere Banquierhäuser namhaft machen, welche ermächtigt sein sollen, die zu zahlenden Abgaben für Rechnung des Staates in Empfang zu nehmen. Die von diesen Banquierhäusern ausgestellten Quittungen sollen so angesehen werden, als seien sie von der Chinesischen Regierung selbst ausgestellt. Die Zahlungen können in Barren oder in fremden Münzen geleistet werden, deren Verhältniß zum Sycee-Silber nach den jedesmaligen Umständen durch Vereinbarung zwischen den Deutschen Consular-Beamten und dem Zollinspector festgestellt werden soll.

Artikel 23.

Kauffahrteischiffe der contrahirenden Deutschen Staaten von mehr als hundertfünfzig (150) Tonnen sollen vier (4) Mehß pro Tonne, und Schiffe von hundertfünfzig (150) Tonnen oder weniger, ein (1) Mehß pro Tonne des aus dem Meßbriefe ersichtlichen Tonnengehaltes als Tonnengelder zahlen.

Ueber die erfolgte Zahlung der Tonnengelder soll der Zollinspector dem Capitain oder Consignatair eine Bescheinigung ertheilen, auf deren Vorzeigung bei den Zollbehörden anderer Chinesischer Häfen, in welche der Captain einzulaufen für gut befinden sollte, binnen vier (4) Monaten vom Datum der in Artikel 21 erwähnten General-Quittung keine abermaligen Tonnengelder mehr verlangt werden sollen.

Keine Tonnengelder sollen zu entrichten sein von Fahrzeugen, welche Unterthanen der contrahirenden Deutschen Staaten zum Transport von Passagieren, Gepäck, Briefen, Lebensmitteln oder solchen Artikeln verwenden, welche keinem Zolle unterliegen. Führen solche Fahrzeuge gleichzeitig auch zollpflichtige Waaren mit sich, so sollen sie in Categorie der Schiffe unter hundertfünfzig (150) Tonnen Gehalt gerechnet werden und ein Tonnengeld von ein (1) Mehß pro Tonne entrichten.

Artikel 24.

Solche Waaren, von denen in einem Chinesischen Hafen die tarifmäßigen Zölle entrichtet worden sind, sollen

in das Innere des Landes transportirt werden können, ohne irgend einer andern Abgabe, als der Transitabgabe zu unterliegen. Diese soll nach den gegenwärtig geltenden Sätzen erhoben und in Zukunft nicht erhöht werden. Dasselbe gilt von Waaren, die aus dem Innern des Landes nach einem Hafen transportirt werden.

Von Erzeugnissen, welche aus dem Inlande nach einem Hafen oder von Einfuhren, welche aus einem Hafen nach dem Inlande geführt werden, können sämmtliche darauf haftende Transitabgaben auf einmal entrichtet werden.

Wenn Chinesische Beamte, dem Inhalte dieses Artikels zuwider, ungesetzliche oder höhere als die gesetzlichen Abgaben erheben sollten, so sollen sie nach den Chinesischen Gesetzen bestraft werden.

Artikel 25.

Wenn der Capitain eines Schiffes, welches einem der contrahirenden Deutschen Staaten angehört, und welches in einen Chinesischen Hafen eingelaufen ist, daselbst nur einen Theil der Ladung zu löschen wünscht, so soll er auch nur für diesen Theil zur Zollentrichtung verbunden sein. Den Rest der Ladung kann er nach einem andern Hafen führen, und daselbst verzollen und verkaufen.

Artikel 26.

Wenn Handeltreibende eines der contrahirenden Deutschen Staaten Waaren, welche sie in einen Chinesischen Hafen eingeführt und daselbst verzollt haben, wieder ausführen wollen, so sollen sie sich dieserhalb an den Zollinspector wenden, damit derselbe sich von der Identität der Waaren und davon Ueberzeugung verschafft, daß die Colli unverletzt sind.

Sollen die Waaren nach einem andern Chinesischen Hafen wieder ausgeführt werden, so wird der Zollinspector den Kaufleuten, welche die Waaren wieder auszuführen wünschen, ein Attest darüber ausstellen, daß die auf denselben lastenden Zölle entrichtet sind.

Auf Grund dieses Attestes soll der Zollinspector desjenigen Chinesischen Hafens, nach welchem die Waaren geführt werden, einen Erlaubnißschein zum zollfreien Löschen derselben ertheilen, ohne daß dafür Gebühren oder Zollzuschläge verlangt werden könnten. Wenn sich bei Vergleichung der Waaren mit dem Atteste herausstellt, daß eine Zolldefraudation stattgefunden hat, so unterliegen die eingeschwärzten Waaren der Confiscation.

Sollen die Waaren aber nach einem Nicht-Chinesischen Hafen wieder ausgeführt werden, so wird der Zollinspector desjenigen Hafens, aus welchem die Wiederausfuhr geschieht, ein Certificat ausfertigen, welches bescheinigt, daß der Kaufmann, der die Waaren wieder ausführt, eine Forderung an das Zollamt hat, welche dem Betrage der auf die Waaren bereits gezahlten Zölle gleichkommt. Dieses Certificat soll vom Zollamte bei jeder Entrichtung von Einfuhr- oder Ausfuhrzöllen gleich baarem Gelde zum vollen Werthe in Zahlung angenommen werden.

Artikel 27.

Keine Umladung aus einem Schiffe in ein anderes kann ohne besondere Erlaubniß des Zollinspectors stattfinden. Ausgenommen den Fall, wo Gefahr im Verzuge gewesen ist, sollen Güter, welche ohne Erlaubniß von einem Schiffe auf ein anderes umgeladen worden sind, confiscirt werden.

Artikel 28.

In jedem der Häfen, welche dem fremden Handel geöffnet sind, soll der Zollinspector beim Consularbeamten eine Sammlung der beim Zollamte in Canton gebräuchlichen Maaße und Gewichte, sowie gesetzliche Waagen zum Abwiegen der Waaren und des Geldes niederlegen. Diese Normalmaaße, Normalgewichte und Waagen sollen die Grundlage aller Zolleinforderungen und Zahlungen bilden, und im Falle von Streitigkeiten soll auf ihre Ergebnisse zurückgegangen werden.

Artikel 29.

Alle Geldstrafen und Confiscationen für Zuwiderhandlungen gegen diesen Vertrag oder gegen die beigefüg-

ten Handelsbestimmungen sollen der Chinesischen Regierung zufallen.

Artikel 30.

Kriegsschiffen der contrahirenden Deutschen Staaten, welche zum Schutze des Handels kreuzen, oder mit Verfolgung von Seeräubern beschäftigt sind, soll es freistehen, alle Chinesischen Häfen ohne Unterschied zu besuchen.

Beim Ankaufe von Vorräthen, Einnehmen von Wasser und bei Ausbesserungen, wenn solche nöthig werden, sollen ihnen jede Erleichterung zu Theil und keine Art von Hinderniß in den Weg gelegt werden. Die Befehlshaber solcher Schiffe sollen mit den Chinesischen Behörden als Gleichgestellte und auf höflichem Fuße verkehren. Abgaben irgend welcher Art sollen von solchen Schiffen nicht erhoben werden.

Artikel 31.

Sollte ein Kauffartheischiff, welches einem der contrahirenden Deutschen Staaten angehört, in Folge von Havarien oder aus anderen Gründen gezwungen sein, einen Hafen zu suchen, so soll es in jeden chinesischen Hafen ohne Unterschied einlaufen können, ohne zur Entrichtung von Tonnengeldern verbunden zu sein. Auch brauchen von den Waaren, welche es geladen hat, keine Zölle entrichtet zu werden, falls dieselben nur behufs der Ausbesserung des Schiffes abgeladen werden, und unter Aufsicht des Zollinspectors bleiben. Sollte ein solches Schiff scheitern oder stranden, so sollen die Chinesischen Behörden sofort Maßregeln zur Rettung der Mannschaft und Sicherung des Schiffs und der Ladung treffen. Die gerettete Mannschaft soll gut behandelt und wenn es nöthig ist, mit den Mitteln zur Weiterfahrt nach der nächsten Consularstation versehen werden.

Artikel 32.

Wenn Matrosen oder andere Individuen von Kriegs- und Handelsschiffen eines der contrahirenden Deutschen Staaten desertiren, so soll die Chinesische Behörde, auf Requisition des Consularbeamten, oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, des Capitains, die erforderlichen Schritte thun, um den Deserteur oder Flüchtling zu entdecken und in die Hände des Consularbeamten oder Capitains zurückzuliefern.

Gleichermaßen kann, wenn Chinesische Deserteure oder wegen eines Verbrechens Verfolgte sich in die Häuser oder auf die Schiffe Deutscher Unterthanen flüchten sollten, die Ortsbehörde sich an den Deutschen Consularbeamten wenden, welcher die nöthigen Maßregeln ergreifen soll, um die Auslieferung derselben zu bewerkstelligen.

Artikel 33.

Sollten Schiffe, welche einem der contrahirenden Deutschen Staaten angehören, in Chinesischen Gewässern von Seeräubern geplündert werden, so soll es Pflicht der Chinesischen Behörden sein, alle Mittel zur Habhaftwerdung und Bestrafung der Räuber aufzubieten. Die geraubten Waaren sollen wo und in welchem Zustande sie sich auch befinden mögen, in die Hände des betreffenden Consularbeamten abgeliefert werden, welcher sie an die Berechtigten gelangen lassen wird. Kann man weder der Räuber habhaft werden, noch sämmtliche geraubte Gegenstände wieder erlangen, so sollen die Chinesischen Behörden den Chinesischen Gesetzen gemäß bestraft werden, ohne zum Ersatz der geraubten Gegenstände verpflichtet zu sein.

Artikel 34.

Will sich ein Unterthan eines der contrahirenden Deutschen Staaten an eine Chinesische Behörde wenden, so muß er seine Vorstellung dem Consular-Beamten einhändigen, welcher sie, je nachdem er sie in der Sache begründet und in der Form passend findet, weiter befördert, oder zur Abänderung zurückgibt.

Will ein Chinese sich an ein Consulat wenden, so muß er denselben Weg bei der Chinesischen Behörde einschlagen, welche in derselben Art verfahren wird.

Artikel 35.

Wenn ein Unterthan eines der contrahirenden Deutschen Staaten Ursache zur Beschwerde über einen Chinesen hat, so soll er sich zuvörderst zu dem Consular-Beamten begeben, und ihm den Gegenstand seiner Beschwerde auseinandersetzen. Der Consular-Beamte, nachdem er die Angelegenheit untersucht hat, wird sich Mühe geben, dieselbe gütlich auszugleichen. Ebenso wird der Consular-Beamte, wenn ein Chinese sich über einen Unterthan eines der contrahirenden Deutschen Staaten zu beschweren hat, ersterem williges Gehör schenken und eine gütliche Einigung herbeizuführen suchen. Sollte eine solche aber in dem einen oder andern Falle nicht gelingen, so wird der Consular-Beamte die Mitwirkung des betreffenden Chinesischen Beamten in Anspruch nehmen, und beide vereint werden die Angelegenheit nach den Grundsätzen der Billigkeit entscheiden.

Artikel 36.

Die Chinesischen Behörden sollen der Person und dem Eigenthum Deutscher Unterthanen zu jeder Zeit den vollsten Schutz angedeihen lassen, namentlich wenn denselben Beleidigung oder Gewalt widerfahren sollte. In allen Fällen von Brandstiftung, Raub oder Zerstörung soll die Ortsbehörde sofort die bewaffnete Macht absenden, um die Zusammenrottung zu zerstreuen, die Schuldigen zu ergreifen und sie der Strenge der Gesetze zu überliefern. Es bleibt den Beschädigten außerdem überlassen, den Ersatz des ihnen verursachten Schadens von denjenigen zu verlangen, von welchen die Beschädigung ausgegangen ist.

Artikel 37.

Wenn ein Chinesischer Unterthan, welcher Schuldner eines Unterthanen eines der contrahirenden Deutschen Staaten ist, es unterläßt, seine Schuld zu bezahlen, oder in betrügerischer Absicht sich entfernt, so soll die Chinesische Behörde, auf Anrufen des Gläubigers, jedes ihr zu Gebot stehende Mittel anwenden, um den Flüchtigen zu verhaften und den Schuldner zur Bezahlung seiner Schuld zu zwingen.

Ebenso sollen die Deutschen Behörden ihr Möglichstes thun, um Deutsche Unterthanen, welche ihre Schulden an Chinesische Unterthanen nicht bezahlen, dazu zu zwinge und wenn sie in betrügerischer Absicht sich entfernt haben, vor Gericht zu ziehen. In keinem Falle aber sollen weder die Chinesische Regierung, noch die Regierungen der Deutschen contrahirenden Staaten für die Schulden ihrer Unterthanen aufzukommen verpflichtet sein.

Artikel 38.

Chinesische Unterthanen, welche sich einer verbrecherischen Handlung gegen einen Unterthanen eines der contrahirenden Deutschen Staaten schuldig machen, sollen von den Chinesischen Behörden verhaftet und nach Chinesischen Gesetzen bestraft werden.

Unterthanen eines der contrahirenden Deutschen Staaten, wenn sie sich einer verbrecherischen Handlung gegen einen Chinesischen Unterthanen schuldig machen, sollen vom Consular-Beamten verhaftet, und nach den Gesetzen des Staates, welchem sie angehören, bestraft werden.

Artikel 39.

Alle Fragen in Bezug auf Rechte des Vermögens oder der Person, welche sich zwischen Unterthanen der contrahirenden Deutschen Staaten erheben, sollen der Jurisdiction der Behörden dieser Staaten unterworfen sein. Deßgleichen werden sich die Chinesischen Behörden in keine Streitigkeiten mischen, welche zwischen Unterthanen eines der contrahirenden Deutschen Staaten und Fremden etwa entstehen sollten.

Artikel 40.

Die contrahirenden Theile kommen überein, daß den Deutschen Staaten und ihren Unterthanen volle und gleiche Theilnahme an allen Privilegien, Freiheiten und Vortheilen zustehen soll, welche von Seiner Majestät dem Kaiser von China der Regierung oder den Unterthanen irgend einer andern Nation gewährt sind, oder noch gewährt werden mögen. Namentlich sollen alle Veränderungen im Tarif

oder in den Bestimmungen über Zölle, Tonnen- und Hafengelder, Einfuhr, Ausfuhr und Transit, welche zu Gunsten irgend einer andern Nation getroffen werden, sobald sie in Ausführung kommen, unmittelbar und ohne besonderen neuen Vertrag auch auf den Handel aus und nach den contrahirenden Deutschen Staaten und auf die ihnen zugehörigen Kaufleute, Rheder und Schiffer anwendbar sein.

Artikel 41.

Wenn die contrahirenden Deutschen Staaten künftig die Abänderung einiger Bestimmungen dieses Vertrages für zweckmäßig erachten sollten, so soll es ihnen freistehen, nach Ablauf von zehn (10) Jahren, vom Tage der Auswechselung der Ratifications-Urkunden an gerechnet, Unterhandlungen zu diesem Behufe zu eröffnen. Sie müssen aber sechs (6) Monate vor Ablauf der zehn Jahre der Chinesischen Regierung amtlich anzeigen, daß sie Abänderungen des Vertrages wünschen, und worin dieselben bestehen sollen. Erfolgt eine solche Anzeige nicht, so bleibt der Vertrag weitere zehn (10) Jahre unverändert in Kraft.

Artikel 42.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt, und sollen die Ratificationen innerhalb eines Jahres vom Tage der

Unterzeichnung desselben in Schanghai oder in Tientsin, je nach der Wahl der Preußischen Regierung, ausgewechselt werden. Sobald die Auswechselung stattgefunden hat, soll der Vertrag zur Kenntniß aller Oberbehörden Chinas in der Hauptstadt und in den Provinzen, gebracht werden, damit sie sich danach richten.

Zu Urkund dessen haben die respectiven Bevollmächtigten der Hohen vertragenden Theile den gegenwätigen Vertrag unterzeichnet und demselben ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in vier Ausfertigungen zu Tientsin den Zweiten September im Jahre unseres Herrn Eintausend-AchthundertEinundSechzig, entsprechend dem Chinesischen Datum vom AchtundZwanzigsten Tage des Siebenten Monats des Elften Jahres von Hien-Fung.

(gez.) Graf Eulenburg.
(L. S.)

(gez.) Tschong-luen.
(L. S.)

(gez.) Tschong-hu.
(L. S.)

Einfuhr.

Einfuhr.		Taels.	Mace.	Candarin.	Cash.
A.					
Agar-agar	100 Catties	—	1	5	—
Assa-foetida	"	—	6	5	—
B.					
Bauholz:					
Masten und Sparren, hartes Holz, nicht über 40 (engl.) Fuß	das Stück	4	—	—	—
desgl. nicht über 60 (engl.) Fuß	"	6	—	—	—
desgl. über 60 (engl.) Fuß	"	10	—	—	—
Masten und Sparren, weiches Holz, nicht über 40 (engl.) Fuß	"	2	—	—	—
desgl. nicht über 60 (engl.) Fuß	"	4	5	—	—
desgl. über 60 (engl.) Fuß	"	6	5	—	—
Balken, hartes Holz, nicht über 26 (engl.) Fuß lang und unter 12 Zoll im Quadrat	"	—	1	5	—
Planken, hartes Holz, nicht über 24 (engl.) Fuß lang, 12 Zoll breit und 3 Zoll stark	das Hundert	3	5	—	—
Planken, hartes Holz, nicht über 16 (engl.) Fuß lang, 12 Zoll breit und 3 Zoll stark	"	2	—	—	—
Planken, weiches Holz	1000 □Fuß	—	7	—	—
Planken von Thekabaumholz	der Kubikfuß	—	—	3	5
Baumwolle, Roh-	100 Catties	—	3	5	—
Baumwollenwaaren:					
Grau, weiß, glatt und geköpert, über 34 (engl.) Zoll breit und nicht über 40 Yards lang	das Stück	—	—	8	—
desgl. über 34 (engl.) Zoll breit und über 40 Yards lang	10 Yards	—	—	2	—
Drills und Jeans (eine Art Parchent) nicht über 30 (engl.) Zoll breit und nicht über 40 Yards lang	das Stück	—	1	—	—
desgl. nicht über 30 (engl.) Zoll breit und nicht über 30 Yards lang	"	—	—	7	5
T. Tuch, nicht über 34 (engl.) Zoll breit und nicht über 48 Yards lang	"	—	—	8	—
desgl. nicht über 34 (engl.) Zoll breit und nicht über 24 Yards lang	"	—	—	4	—
T. Tuch, gefärbt, gemustert und ungemustert, nicht über 36 (engl.) Zoll breit und nicht über 40 Yards lang	"	—	1	5	—
Bunte Waaren, weißer Brocat, punktirter Shirting, nicht über 36 (engl.) Zoll breit und nicht über 40 Yards lang	"	—	1	—	—
Gedruckte, Zitz- und Möbelkattune, nicht über 31 (engl.) Zoll breit und nicht über 30 Yards lang	"	—	—	7	—
Cambric, nicht über 46 (engl.) Zoll breit und nicht über 24 Yards lang	"	—	—	7	—
desgl. nicht über 46 (engl.) Zoll breit und nicht über 12 Yards lang	"	—	—	3	5
Muslin, nicht über 46 (engl.) Zoll breit und nicht über 24 Yards lang	"	—	—	7	5
desgl. nicht über 46 (engl.) Zoll breit und nicht über 12 Yards lang	"	—	—	3	5
Damast, nicht über 36 (engl.) Zoll breit und nicht über 40 Yards lang	"	—	2	—	—
Dimity oder Piqué, nicht über 40 (engl.) Zoll breit und nicht über 12 Yards lang	"	—	—	6	5
Gingham, nicht über 28 (engl.) Zoll breit und nicht über 30 Yards lang	"	—	—	3	5
Tücher, nicht über 1 Yard im Quadrat	das Dutzend	—	—	2	5
Parchent, nicht über 35 Yards lang	das Stück	—	2	—	—
Sammet, nicht über 34 Yards lang	"	—	1	5	—
Baumwollenzwirn	100 Catties	—	7	2	—
Baumwollengarn	"	—	7	—	—
Betelnuß	"	—	1	5	—

Einfuhr.

Einfuhr.		Taels.	Mace.	Candarin.	Cash.
Betelnußschaale	100 Catties	—	—	7	5
Bicho de Mar, schwarz	"	1	5	—	—
desgl. weiß	"	—	3	5	—
Bienenwachs, gelbes	"	1	—	—	—
C.					
Cochenille	"	5	—	—	—
Cow bezoar, Indisches	das Cattie	1	5	—	—
Cutch	100 Catties	—	1	8	—
E.					
Elephantenzähne, ganz	"	4	—	—	—
desgl. Bruch	"	3	—	—	—
F.					
Federn, Eisvogel-, Pfauen-,	das Hundert	—	4	—	—
Feuersteine	100 Catties	—	—	3	—
Fischbalg	"	—	2	—	—
Fische, gesalzene	"	—	1	8	—
Fischmagen	"	1	—	—	—
G.					
Gambier (Gummi-Gambeer)	"	—	1	5	—
Garnelen, getrocknete	"	—	3	6	—
Gewürznelken	"	—	5	—	—
Gewürznelkenmutter	"	—	1	8	—
Ginseng, Amerikanischer, ungeklärt	"	6	—	—	—
Ginseng, Amerikanischer, geklärt	"	8	—	—	—
Glas, Fenster-,	100 □Fuß	—	1	5	—
Golddraht, echter	das Cattie	1	6	—	—
desgl. imitirter	"	—	—	3	—
Gummi, Benjamin-	100 Catties	—	6	—	—
desgl. desgl. Oel von	"	—	6	—	—
desgl. Drachenblut-	"	—	4	5	—
desgl. Myrrhen-	"	—	4	5	—
desgl. Olibanum-	"	—	4	5	—
Gummigutti	"	1	—	—	—
H.					
Haifischflossen, schwarze	"	—	5	—	—
desgl. weiße	"	1	5	—	—
Haifischhäute	das Hundert	2	—	—	—
Hausenblase (Fischleim)	100 Catties	—	6	5	—
Häute, Büffel- oder Kuh-	"	—	5	—	—
desgl. Rhinoceros-	"	—	4	2	—
desgl. Fuchs-, große	das Stück	—	1	5	—
desgl. Fuchs-, kleine	"	—	—	7	5
desgl. Marder-	"	—	1	5	—

Einfuhr.		Taels.	Mace.	Candarin.	Cash.
Häute, Seeotter-	das Stück	1	5	—	—
desgl. Tiger- und Leoparden-	″	—	1	5	—
desgl. Biber-	das Hundert	5	—	—	—
desgl. Reh-, Hasen- und Kaninchen-	″	—	5	—	—
desgl. Eichhorn-	″	—	5	—	—
desgl. Landotter-	″	2	—	—	—
desgl. Waschbär-	″	2	—	—	—
Hörner, Büffel-	100 Catties	—	2	5	—
desgl. Hirsch-	″	—	2	5	—
desgl. Rhinoceros-	″	2	—	—	—
Holz, Camagon-	″	—	—	3	—
desgl. Eben-	″	—	1	5	—
desgl. wohlriechendes	″	—	4	5	—
desgl. Kranjee-, 35 (engl.) Fuß lang, 1 (engl.) Fuß 8 Zoll breit und 1 Fuß stark	das Stück	—	8	—	—
desgl. Laka-	100 Catties	—	1	4	5
desgl. Roth-	″	—	1	1	5
desgl. Garroo	″	2	—	—	—
J.					
Indigo, flüssiges	″	—	1	8	—
K.					
Kampfer, Baroos, gereinigt	das Cattie	1	3	—	—
desgl. desgl. Abfall	″	—	7	2	—
Kardamome, bessere Qualität	100 Catties	1	—	—	—
desgl. geringere Qualität oder Paradieskörner	″	—	5	—	—
Karniol	100 Steine	—	3	—	—
Karniolperlen	100 Catties	7	—	—	—
Knöpfe, metallene	das Gros	—	—	5	5
Korallen	das Cattie	—	1	—	—
L.					
Lackirte Waaren	100 Catties	1	—	—	—
Leder	″	—	4	2	—
Leim	″	—	1	5	—
Leinen, feine, wie Irische oder Schottische, nicht über 50 Yards lang	das Stück	—	5	—	—
desgl. grobe, wie Leinen mit Baumwolle u. Seide gemischt, nicht über 50 Yards lang	″	—	2	—	—
Lucraban-Saamen	100 Catties	—	—	3	5
M.					
Macisblüthe	″	1	—	—	—
Mangrove- (Mangelbaum-) Rinde	″	—	—	3	—
Metalle:					
Kupfer, verarbeitetes, wie in Blechen, Stangen, Nägeln	″	1	5	—	—
desgl. unverarbeitetes, wie in Platten	″	1	—	—	—
desgl. Yellow-Metall, Bleche, Nägel	″	—	9	—	—
desgl. Japanisches	″	—	6	—	—
Eisen, verarbeitetes, wie in Blechen, Stangen, Stäben, Reifen	″	—	1	2	5

Einfuhr.		Taels.	Mace.	Candarin.	Cash.
Eisen, unverarbeitetes, in Blöcken	100 Catties	—	—	7	5
desgl. Ballast	"	—	—	1	—
desgl. Draht	"	—	2	5	—
Blei, in Blöcken	"	—	2	5	—
desgl. in Tafeln	"	—	5	5	—
Quecksilber	"	2	—	—	—
Zink (nur nach dem dem Tarife angehängten Regulativ verkäuflich)	"	—	2	5	—
Stahl	"	—	2	5	—
Zinn	"	1	2	5	—
Weißblech	"	—	4	—	—
Muscatnüsse	"	2	5	—	—
Muscheln, getrocknete	"	—	2	—	—
O.					
Oliven, uneingemachte, gesalzene oder eingemachte	"	—	1	8	—
Opium	"	30	—	—	—
P.					
Perlmutterschaalen	"	—	2	—	—
Pfeffer, schwarzer	"	—	3	6	—
desgl. weißer	"	—	5	—	—
Putchuk (Kostwurzel)	"	—	6	—	—
R.					
Rose-Maloes	"	1	—	—	—
Rotang (Ostindisches Stuhlrohr	"	—	1	5	—
S.					
Salpeter (nur nach dem dem Tarife angehängten Regulative verkäuflich)	"	—	5	—	—
Sammetzeuge, nicht über 34 Yards lang	das Stück	—	1	8	—
Sandelholz	100 Catties	—	4	—	—
Sapanholz	"	—	1	—	—
Schildkrötenschaalen	das Cattie	—	2	5	—
desgl. Bruch	"	—	—	7	2
Schirme	das Stück	—	—	3	5
Schmalte	100 Catties	1	5	—	—
Schnupftabak, fremder	"	7	2	—	—
Schwefel (nur nach dem dem Tarife angehängten Regulative verkäuflich)	"	—	2	—	—
Segeltuch von Leinen oder Baumwolle, nicht über 50 Yards lang	das Stück	—	4	—	—
Sehnen, Büffel- und Hirsch-	100 Catties	—	5	5	—
Silberdraht, echter	das Cattie	1	3	—	—
desgl. imitirter	"	—	—	3	—
Spieldosen	5 % ad valorem				
Stangenlack	100 Catties	—	3	—	—
Steinkohlen, fremde	die Tonne	—	—	5	—
Stockfisch	100 Catties	—	5	—	—

Einfuhr.		Taels.	Mace.	Candarin.	Cash.
T.					
Taschenuhren	das Paar	1	—	—	—
desgl. emaillirt à perles	"	4	5	—	—
Tauwerk, Manila	100 Catties	—	3	5	—
Telescope, Ferngläser, Operngläser, Spiegel, Trumeaux	5 % ad valorem				
Tigerknochen	100 Catties	1	5	5	—
U.					
Uhren, Wand- und Stutz-	5 % ad valorem				
V.					
Vogelnester, Indische, eßbare, 1te Qualität	das Cattie	—	5	5	—
desgl. desgl. desgl. 2te Qualität	"	—	4	5	—
desgl. desgl. desgl. 3te Qualität oder ungereinigte	"	—	1	5	—
W.					
Wallroßzähne	100 Catties	2	—	—	—
Wachs, Japanisches	"	—	6	5	—
Wollengarn	"	3	—	—	—
Wollenwaaren, nämlich:					
Decken	das Paar	—	2	—	—
Feines Tuch und Spanish Stripes, Habit und Medium Tuch, 51 bis 64 (engl.) Zoll breit	der Chang	—	1	2	—
Long-Ells, 31 (engl.) Zoll breit	"	—	—	4	5
Camlot, Englischer, 31 (engl.) Zoll breit	"	—	—	5	—
desgl. Holländischer, 33 (engl.) Zoll breit	"	—	1	—	—
desgl. imitirter oder Bombazettes	"	—	—	3	5
Casimir, Flanell und schmales Tuch	"	—	—	4	—
Lasting, 31 (engl.) Zoll breit	"	—	—	5	—
desgl. imitirter und Orleans, 34 (engl.) Zoll breit	"	—	—	3	5
Flaggentuch, Bunting, nicht über 24 (engl.) Zoll breit, 40 Yards lang	das Stück	—	2	—	—
Wollene und Baumwollene gemischte Gewebe, wie Lüstres, einfache und Brocat, nicht über 31 Yards lang	"	—	2	—	—
Ordinäre Spanish Stripes	der Chang	—	1	—	—
Z.					
Zimmet	100 Catties	1	5	—	—
Zunder	"	—	3	5	—

Ausfuhr.

Ausfuhr.		Taels.	Mace.	Candarin.	Cash.
A.					
Alaun	100 Catties	—	—	4	5
desgl. grüner oder Vitriol	"	—	1	—	—
Anis, Stern-	"	—	5	—	—
desgl. Bruch-	"	—	2	5	—
desgl. Oel	"	5	—	—	—
Aprikosenkerne oder Mandeln	"	—	4	5	—
Arsenik	"	—	4	5	—
desgl. gelbes oder Orpiment	"	—	3	5	—
Austerschaalen und Seemuscheln	"	—	—	9	—
B.					
Bambus-Fabrikate	"	—	7	5	—
Bangles oder gläserne Armspangen	"	—	5	—	—
Baumwolle, rohe	"	—	3	5	—
desgl. Lumpen	"	—	—	4	5
Bilder und Gemälde	das Stück	—	1	—	—
desgl. auf Reispapier	das Hundert	—	1	—	—
Bleigelb (Massicot)	100 Catties	—	3	5	—
Bleiroth (Minium)	"	—	3	5	—
Bleiweiß (Ceruhn)	"	—	3	5	—
Blumen, künstliche	"	1	5	—	—
Bohnen und Erbsen (ausgenommen von Newchwang und Tangchow)	"	—	—	6	—
Bohnenkuchen (ausgenommen von Newchwang und Tangchow)	"	—	—	3	5
C.					
Canthariden	"	2	—	—	—
Capoor Cutchery	"	—	3	—	—
Cassia lignea	"	—	6	—	—
desgl. Blüthen	"	—	8	—	—
desgl. Zweige	"	—	1	5	—
desgl. Oel	"	9	—	—	—
Castoröl (Ricinus)	"	—	2	—	—
China-Wurzel	"	—	1	3	—
Chinesische Tusche	"	4	—	—	—
Coir (Kokosnußfaser-Geflecht)	"	—	1	—	—
Cow bezoar	das Cattie	—	3	6	—
D.					
Datteln, schwarze	100 Catties	—	1	5	—
desgl. rothe	"	—	—	9	—
Decken, grobe von Haaren oder Fellen	das Stück	—	—	9	—
Düngerkuchen oder Poudrette	100 Catties	—	—	9	—
E.					
Eier, eingemachte	das Tausend	—	3	5	—

Ausfuhr.		Taels.	Mace.	Candarin.	Cash.
Elfenbeinwaaren	das Cattie	—	1	5	—
Erdnüsse	100 Catties	—	1	—	—
desgl. Kuchen-	"	—	—	3	—
Erdschwämme	"	1	5	—	—
F.					
Fächer, von Federn	das Hundert	—	7	5	—
desgl. von Papier	"	—	—	4	5
desgl. von Palmblättern, eingefaßt	das Tausend	—	3	6	—
desgl. desgl. uneingefaßt	"	—	2	—	—
Farbe, grüne	100 Catties	—	4	5	—
Färbestoff, grüner	das Cattie	—	8	—	—
Filz-Abfall	100 Catties	—	1	—	—
Filz-Mützen	das Hundert	1	2	5	—
Firniß oder roher Lack	100 Catties	—	5	—	—
G.					
Galgant	"	—	1	—	—
Galläpfel	"	—	5	—	—
Gelbwurz (Turmeric)	"	—	1	—	—
Ginseng, einheimischer	5 % ad valorem				
desgl. von Corea oder Japan, 1te Qualität	das Cattie	—	5	—	—
desgl. desgl. desgl. 2te Qualität	"	—	3	5	—
Glas oder Glaswaaren	100 Catties	—	5	—	—
Glasperlen	"	—	5	—	—
Grastuch, feines	"	2	5	—	—
desgl. ordinaires	"	—	7	5	—
Gyps	"	—	—	3	—
H.					
Haar, Kameel-	"	1	—	—	—
desgl. Ziegen-	"	—	1	8	—
Hanf	"	—	3	5	—
Hanfgarn, von Canton	"	—	1	5	—
desgl. von Sutschau	"	—	5	—	—
Holz, Pfähle, Stangen, Balken	das Stück	—	—	3	—
desgl. -Waaren	100 Catties	1	1	5	—
Honig	"	—	9	—	—
Hörner, Hirsch, alte	"	1	3	5	—
desgl. desgl. junge	das Paar	—	9	—	—
J.					
Indigo, trockenes	100 Catties	1	—	—	—
Joss-Sticks (chinesische Glimmkerzen)	"	—	2	—	—
K.					
Kampher	"	—	7	5	—
Kastanien	"	—	1	—	—

Ausfuhr.		Taels.	Mace.	Candarin.	Cash.
Kittysols oder Papierschirme	das Hundert	—	5	—	—
Kleidunnsstücke, baumwollene	100 Catties	1	5	—	—
desgl. seidene	″	10	—	—	—
Knoblauch	″	—	—	3	5
Knochen- und Horn-Waaren	″	1	5	—	—
Koffer, von Leder	″	1	5	—	—
Konfect und Eingemachtes aller Art	″	—	5	—	—
Korallen, unechte	″	—	3	5	—
Kubeben	″	1	5	—	—
Kupfer-Erz	″	—	5	—	—
desgl. -Blech, altes	″	—	5	—	—
Kupfer- und Zinn-Waaren	″	1	1	5	—
Kuriositäten und Antiquitäten	5 % ad valorem				
L.					
Lackirte Waaren	100 Catties	1	—	—	—
Lakritzen	″	—	1	3	5
Lampendochte	″	—	6	—	—
Leder, frisches	″	1	8	—	—
Lederwaaren, wie Taschen, Beutel, Börsen	″	1	5	—	—
Lichoes (getrocknete Früchte)	″	—	2	—	—
Lilien-Blumen, getrocknete	″	—	2	7	—
Lilien-Saamen oder Lotosnüsse	″	—	5	—	—
Lung-ngan (getrocknete Früchte)	″	—	2	5	—
desgl. ohne den Stein	″	—	3	5	—
M.					
Marmorplatten	″	—	2	—	—
Matten aller Art	100 Stück	—	2	—	—
Mattenbelag, fortlaufend, die Rolle von 40 Yards	die Rolle von 40 Yards	—	2	—	—
Melonensaamen	100 Catties	—	1	—	—
Metall-Knöpfe	″	3	—	—	—
Metall-Folie	″	1	5	—	—
Metall-Waaren	″	1	—	—	—
Metall-Draht	″	1	1	5	—
Moschus	das Cattie	—	9	—	—
N.					
Nanking und inländische Baumwollenzeuge	100 Catties	1	5	—	—
Nudeln, lange (Vermicelli)	″	—	1	8	—
O.					
Oel, wie Bohnen-, Thee-, Holz-, Baumwollen- und Hanfsaamen-Oel	″	—	3	—	—
Oelpapier	″	—	4	5	—
Olivensaamen	″	—	3	—	—
P.					
Palampore' gesteppte Bettdecken von Baumwolle	das Hundert	2	7	5	—

Ausfuhr.		Taels.	Mace.	Candarin.	Cash.
Papier, 1te Qualität	100 Catties	—	7	—	—
desgl. 2te Qualität	〃	—	4	—	—
Perlen, unechte	〃	2	—	—	—
Perlmutterwaaren	das Cattie	—	1	—	—
Pfeffermünz-Blätter	100 Catties	—	1	—	—
desgl. -Öel	〃	3	5	—	—
Porcellan, feines	〃	—	9	—	—
desgl. ordinaires	〃	—	4	5	—
R.					
Reis oder Paddie, Weizen, Hirse und andere Körnerfrüchte	〃	—	1	—	—
Rhabarber	〃	1	2	5	—
Rohrstöcke	das Tausend	—	5	—	—
Rotang, gespaltener	100 Catties	—	2	5	—
desgl. Waaren	〃	—	3	—	—
S.					
Samshoo	〃	—	1	5	—
Sandelholz-Waaren	das Cattie	—	1	—	—
Schaalen, Orange-	100 Catties	—	3	—	—
desgl. Pumelo-, 1te Qualität	〃	—	4	5	—
desgl. desgl. 2te Qualität	〃	—	1	5	—
Schildpatt-Waaren	das Cattie	—	2	—	—
Schinken	100 Catties	—	5	5	—
Schnupftabak	〃	—	8	—	—
Schuhe und Stiefel von Leder oder Atlas	100 Paar	3	—	—	—
desgl. von Stroh	〃	—	1	8	—
Schwärmer und Feuerwerk	100 Catties	—	5	—	—
Schwamm oder Agaric	〃	—	6	—	—
Schwefel-Quecksilber, rothes	〃	—	7	5	—
Seegras (Algen, Tang)	〃	—	1	5	—
Seide:					
rohe oder gezwirnte	〃	10	—	—	—
gelbe von Szechuen	〃	7	—	—	—
gehaspelte von Duppions	〃	5	—	—	—
wilde Roh-	〃	2	5	—	—
Abfall-	〃	1	—	—	—
Kokons-	〃	3	—	—	—
Floret- von Kanton	〃	4	3	—	—
desgl. von andern Provinzen	〃	10	—	—	—
Bänder und Zwirn	〃	10	—	—	—
Seiden-Waaren:					
Pongens, Shawls, Schärpen (scarfs), Krepp, Atlas, Gaze, Sammte und brodirte Stoffe	〃	12	—	—	—
Sammete von Szechuen und Schang-tung	〃	4	5	—	—
Quasten (Troddeln)	〃	10	—	—	—
Mützen	das Hundert	—	9	—	—
Mit Baumwolle gemischte Stoffe	100 Catties	5	5	—	—

Ausfuhr.		Taels.	Mace.	Candarin.	Cash.
Sesamsaamen	100 Catties	—	1	3	5
Silber- und Goldwaaren	"	10	—	—	—
Soya	"	—	4	—	—
Strohgeflecht	"	—	7	—	—
Steckrüben (Turnips), gesalzene	"	—	1	8	—
Steinkohlen	"	—	—	4	—
T.					
Tabak, zubereiteter	"	—	4	5	—
desgl. Blätter	"	—	1	5	—
Talg, animalischer	"	—	2	—	—
desgl. vegetabilischer	"	—	3	—	—
Teppiche und Droguets	das Hundert	3	5	—	—
Thee	100 Catties	2	5	—	—
Töpfer- und Irdene Waaren	"	—	—	5	—
W.					
Wachs, weißes oder Insecten-	"	1	5	—	—
Wolle	"	—	3	5	—
Z.					
Zinnfolie	"	1	2	5	—
Zinnober	"	2	5	—	—
Zucker, brauner	"	—	1	2	—
desgl. weißer	"	—	2	—	—
desgl. Kandis	"	—	2	5	—

Handelsbestimmungen.

Erste Bestimmung.

Nicht aufgeführte Waaren.

Artikel, welche in dem Ausfuhrtarif nicht angeführt sind, sich aber in dem Einfuhrtarif aufgezählt finden, sollen, wenn sie ausgeführt werden, dieselben Zölle zahlen, welche ihnen durch den Einfuhrtarif auferlegt sind.

In gleicher Weise sollen die im Einfuhrtarif nicht aufgezählten Artikel, welche sich im Ausfuhrtarif verzeichnet finden, wenn sie importirt werden, dieselben Zölle zahlen, die in dem Ausfuhrtarif ihnen auferlegt sind.

Artikel, welche sich weder in dem einen noch in dem andern dieser beiden Tarife verzeichnet finden, und auch unter den zollfreien Waaren nicht aufgeführt sind, sollen einen Zoll von fünf (5) Procent ad valorem zahlen, wobei der Marktpreis zum Grunde gelegt werden soll.

Zweite Bestimmung.

Zollfreie Waaren.

Gold und Silber in Barren.

Fremde Münzen.

Mehl, Maismehl, Sago, Biscuit.

Präservirtes Fleisch, präservirte Gemüse.

Käse, Butter, Zuckerwaaren.
Fremde Kleidungsstücke.
Gold- und Juwelier-Waaren.
Silber- und plattirte Waaren.
Parfümerieen.
Seife aller Art.
Holzkohlen.
Brennholz.
Fremde Kerzen.
Fremder Tabak.
Fremde Cigarren.
Wein, Bier und Spirituosen.
Hausgeräth.
Haus- und Schiffsvorräthe.
Gepäck zum persönlichen Gebrauche.
Papier und Schreibmaterialien.
Tapisserie-Waaren.
Messerschmiede-Waaren.
Fremde Medicamente.
Glas- und Krystallwaaren.

Die hier aufgeführten Artikel sollen weder Einfuhr- noch Ausfuhrzoll zahlen. Mit Ausnahme von Gepäck zum persönlichen Gebrauch, Gold und Silber in Barren und fremden Münzen sollen sie aber, wenn sie nach dem Innern von China geführt werden, einen Transitzoll von zwei und einem halben (2½) Procent ad valorem unterliegen.

Ein Fahrzeug, welches ganz oder theilweise mit zollfreien Artikeln (Gepäck zum persönlichen Gebrauch, Gold und Silber in Barren und fremde Geldmünzen ausgenommen) befrachtet ist, soll zur Entrichtung von Tonnengeldern verbunden sein, selbst wenn es keine andere Ladung an Bord haben sollte.

Dritte Bestimmung.

Verbotene Waaren.

Die Einfuhr sowohl als die Ausfuhr folgender Gegenstände ist verboten:

Schießpulver.
Kugeln.
Kanonen, groß und klein.
Gewehre von jedem Kaliber.
Waffen, Munition und Kriegsräthschaften aller Art.
Salz.

Vierte Bestimmung.

Maaße und Gewichte.

Den Tarifberechnungen liegt die Annahme zum Grunde, daß das Gewicht eines (1) Picul von hundert (100) Catti gleich ist hundertzwanzig (120) Zollpfund siebenundzwanzig (27) Loth ein (1) Quent acht (8) Cents, oder sechzig (60) Kilogramm vierhundertdreiundfünfzig (453) Gramm; und daß die Länge eines (1) Tschang von zehn (10) Chinesischen Fuß gleich ist: elf (11) Fuß drei (3) Zoll neun (9) Linien Preußisch oder drei (3) Meter fünfundfünfzig (55) Centimeter. Ein Chinesischer Tschi wird angenommen gleich dreizehn (13) Zoll sieben (7) Linien oder dreihundertfünfundfünfzig (355) Millimeter.

Fünfte Bestimmung.

Artikel, die früher verboten waren.

Die Beschränkung des Handels mit Opium, Kupfermünze, Cerealien, Hülsenfrüchten, Schwefel, Salpeter und der unter der Englischen Benennung Spelter bekannten Zinkart, sind unter folgenden Bedingungen aufgehoben:

1. Opium soll von jetzt an dreißig (30) Taels Eingangszoll für das Picul zahlen. Der Importeur soll es nur im Hafen verkaufen können, und in das Innere Chinas soll der Artikel nur von Chinesen und als Chinesisches Eigenthum verführt werden dürfen. Dem Deutschen Kaufmann soll nicht erlaubt sein, ihn zu begleiten. Der achte (8.) Artikel des Vertrages darf also auf diesen Fall nicht ausgedehnt werden. Ebenso finden die Bestimmungen über Transitgebühren auf Opium keine Anwendung, sondern

die Chinesische Regierung darf diese Waare nach Gutdünken mit Transitzöllen belegen.

2. Kupfermünze:

Die Ausfuhr Chinesischer Kupfermünze nach einem fremden Hafen ist verboten, aber die Unterthanen der Deutschen contrahirenden Staaten können dieselbe unter folgenden Bedingungen aus einem der offenen Häfen Chinas nach einem andern verführen:

Der Verschiffer muß den Betrag der Kupfermünze, welche er einzuschiffen beabsichtigt, und den Hafen, nach welchem dieselbe bestimmt ist, angeben. Er muß zwei (2) zahlungsfähige Personen als Bürgen, oder irgend eine andere vom Zollinspector genügend erachtete Caution dafür stellen, daß er innerhalb sechs (6) Monaten vom Zeitpunkt der Klarirung ab, dem Zolleinnehmer im Hafen der Verschiffung das von demselben ausgestellte Certificat zurückgeben will, und zwar mit einer darauf enthaltenen, unter Siegel ausgefertigten Bescheinigung des Zolleinnehmers im Hafen der Bestimmung, daß die Kupfermünze daselbst angekommen ist. Bringt der Verschiffer dies Certificat nicht bei, so verfällt er in eine dem Betrage der verschifften Kupfermünze gleiche Geldstrafe. Die Kupfermünze soll keinen Zoll zahlen, aber eine vollständige oder theilweise Ladung dieser Münze soll das Fahrzeug, auf dem sie sich befindet, zur Zahlung von Tonnengeldern verpflichten, selbst wenn es keine andere Frachten an Bord hätte.

3. Die Ausfuhr nach einem fremden Hafen von Reis und allen andern einheimischen oder fremden Cerealien, wo sie auch erzeugt, oder von wo sie eingeführt sein mögen, ist verboten. Aber diese Produkte dürfen von Deutschen Kaufleuten aus einem offenen Hafen Chinas nach dem anderen geführt werden, unter denselben Bürgschafts-Bedingungen, wie bei Kupfermünze, und gegen Zahlung der im Tarif bezeichneten Zölle im Hafen der Einschiffung.

Kein Einfuhrzoll soll von Reis und Cerealien erhoben werden, aber eine ganze oder theilweise Ladung von Reis und Cerealien soll, wenn sich auch keine andere Ladung an Bord befindet, das Fahrzeug, das damit befrachtet ist, der Zahlung der Tonnengelder unterwerfen.

4. Hülsenfrüchte und Bohnenkuchen können aus den Häfen von Tongtschau und Niutschwang unter der Flagge eines der contrahirenden Deutschen Staaten nicht exportirt werden, doch soll diese Ausfuhr aus den anderen offenen Häfen gegen Zahlung der im Tarif verzeichneten Zölle erlaubt sein, möge die Ausfuhr nach anderen Häfen von China oder nach fremden Ländern stattfinden.

5. Salpeter, Schwefel und die unter dem Namen Spelter bekannte Zinkart werden als Kriegsmunition angesehen und dürfen durch Deutsche Kaufleute nicht eingeführt werden, es sei denn auf Verlangen der Chinesischen Regierung oder zum Verkauf an Chinesische Unterthanen, die vorschriftsmäßig autorisirt sind, solche zu kaufen. Kein Erlaubnißschein zum Landen solcher Gegenstände wird ertheilt werden, ehe das Zollamt sich versichert hat, daß der Käufer die nöthige Autorisation erhalten hat. Es soll Deutschen Unterthanen nicht erlaubt sein, diese Artikel den Jangtsekiang hinauf oder in andere als an die an der Seeküste Chinas eröffneten Hafen einzuführen; auch dürfen sie dieselben nicht für Rechnung von Chinesen in das Innere des Landes begleiten.

Diese Artikel sollen nur in den Häfen verkauft werden, und an allen anderen Orten sollen sie als Chinesisches Eigenthum angesehen werden.

Jede Zuwiderhandlung gegen die hier festgesetzten Bedingungen, unter denen der Handel mit Opium, Kupfermünze, Cerealien, Hülsenfrüchten, Salpeter, Schwefel und dem unter dem Namen Spelter bekannten Zink erlaubt ist, soll mit Confiscation aller in Rede stellenden Artikel bestraft werden.

Sechste Bestimmung.

Formalitäten, welche von den Schiffen bei ihrer Ankunft im Hafen zu beobachten sind.

Um jedes Mißverständniß zu verhüten, ist man übereingekommen, daß der Zeitraum von vierundzwanzig (24) Stunden, binnen dessen jeder Capitain laut Artikel 13 des Vertrages seine Papiere dem Consul übergeben muß, von dem Augenblick zu laufen anfangen soll, wo das Schiff innerhalb der Hafengrenzen angekommen ist.

Ebenso soll die Frist von achtundvierzig (48) Stunden gerechnet werden, welche der Artikel 20 dieses Vertrags Deutschen Schiffen im Hafen zu bleiben erlaubt, ohne Tonnengelder zu bezahlen.

Die Hafengrenzen sollen von den Zollbehörden den Bedürfnissen des Handelsstandes gemäß bestimmt werden, soweit dieselben mit gebührender Wahrung der Zolleinkünfte vereinbar sind.

Auf dieselbe Weise sollen die Orte bestimmt werden, wo es in jedem Hafen gestattet sein wird, Güter ein- und auszuladen, und diese Orte sollen den Consuln bekannt gemacht werden, damit sie dem Publikum davon Kenntniß geben.

Siebente Bestimmung.

Durchfuhrzölle.

Man ist übereingekommen, daß die Transitabgabe, von welcher in Artikel 24 des Vertrages die Rede ist, die Hälfte der im Tarife festgesetzten Zölle betragen soll, ausgenommen für die in der zweiten Handelsbestimmung erwähnten zollfreien Waaren, die eine Transitabgabe von zwei und einem halben (2½) Procent ad valorem zahlen sollen. Kaufmannsgüter haben die Transitzölle berichtigt, wenn sie folgende Bedingungen erfüllt haben:

Bei der Einfuhr: Dem Vorstande des Zollamtes in dem Hafen, von welchem aus die Waaren nach dem Innern versendet werden, soll von der Art und Anzahl dieser Waaren, von dem Namen des Schiffes, welches dieselben ausgeladen hat, und von den Namen der Orte, wohin sie bestimmt sind, Anzeige gemacht werden. Der Vorstand des Zollamtes wird, nachdem er sich von der Wahrheit dieser Angabe überzeugt und den Betrag der Transitabgabe empfangen hat, dem Importeur der Waaren ein Transitabgaben-Certificat aushändigen, welches bei allen Hebestellen vorgezeigt und visirt werden muß. Keine andere Abgabe irgend einer Art kann, nach welchen Theilen des Reichs diese Waaren auch gebracht werden mögen, davon erhoben werden.

Für die Ausfuhr: Die im Innern von China von einem Unterthanen der contrahirenden Deutschen Staaten gekauften Erzeugnisse sollen an der ersten Hebestelle, welche sie auf ihrem Wege nach dem Einschiffungshafen passiren, untersucht und notirt werden. Die Person oder die Personen, welche den Transport besorgen, sollen eine von ihnen unterzeichnete Erklärung über die Quantität der Erzeugnisse und den Hafen, in welchen sie eingeschifft werden sollen, übergeben. Sie werden dann ein Certificat erhalten, das bei jeder Hebestelle auf dem Wege nach dem Einschiffungshafen vorgezeigt und visirt werden muß. Bei Ankunft der Waare an der dem Hafen zunächst gelegenen Hebestelle wird dem Zollamt dieses Hafens davon Anzeige gemacht werden, und die Waaren können, nachdem der darauf lastende Durchfuhrzoll entrichtet ist, passiren. Bei der Ausfuhr sollen die durch den Tarif festgesetzten Zölle bezahlt werden.

Jeder Versuch ein- oder auszuführende Waaren, den obigen Bestimmungen entgegen durchzuschmuggeln, soll zur Folge haben, daß diese Waaren der Confiscation unterliegen.

Waaren, welche auf die angegebene Weise als Transitwaaren nach einem Hafen declarirt worden sind, dürfen confiscirt werden, wenn sie ohne Erlaubniß während des Transits verkauft werden.

Jeder Versuch, mehr Waaren durchzuführen, als in

dem Certificat angegeben sind, läßt alle in dem Certificat aufgeführten Waaren derselben Benennung der Confiscation anheimfallen.

Der Vorstand des Zollamtes soll das Recht haben, die Einschiffung von Waaren zu verhindern, von denen die Zahlung der darauf haftenden Transitabgabe nicht nachgewiesen werden kann, und das so lange, bis diese Abgaben entrichtet sind.

Achte Bestimmung.

Fremder Handel im Innern, auf Grund von Pässen.

Man ist übereingekommen, daß der Artikel 8 des Vertrages nicht so verstanden werden soll, als erlaube er Unterthanen der Deutschen contrahirenden Staaten nach der Hauptstadt von China zu kommen, um dort Handel zu treiben.

Neunte Bestimmung.

Aufhebung der Abgaben, die für die Umprägung der Münzen erhoben wurden.

Man ist übereingekommen, daß die Unterthanen der Deutschen contrahirenden Staaten zur Entrichtung von einem (1) Taël und zwei (2) Mehß, welche früher von der Chinesischen Regierung außer den gewöhnlichen Zöllen gefordert wurden, um die Kosten der Einschmelzung und Umprägung zu decken, nicht verbunden sein sollen.

Zehnte Bestimmung.

Entrichtung der Zölle in den Häfen.

Der von der Kaiserlichen Regierung zum Oberaufseher des fremden Handels bestellte Chinesische Beamte wird von Zeit zu Zeit entweder selbst die verschiedenen dem Handel geöffneten Häfen besichtigen, oder einen Delegirten dahin senden. Diesem Beamten soll freistehen, sich Unterthanen der Deutschen contrahirenden Staaten, welche er dazu geeignet hält, auszuwählen, um ihm bei Verwaltung der Zolleinnahmen zu helfen, den Schmuggelhandel zu verhindern, die Hafengrenzen zu bestimmen, die Functionen eines Hafencapitains zu versehen und Leuchtthürme, Boyen u. s. w. aufzustellen, zu deren Unterhaltung ihm die Tonnengelder die Mittel liefern werden.

Zusatzbestimmung.

Revision des Tarifes.

Die hohen contrahirenden Theile sind dahin übereingekommen, daß der gegenwärtige Tarif von zehn (10) zu zehn (10) Jahren einer Revision soll unterworfen werden können, um mit den durch die Zeit herbeigeführten Werthveränderungen der Boden- und Industrieerzeugnisse der beiden Reiche in Einklang gebracht zu werden.

(gez.) Graf Eulenburg.
(L. S.)

(gez.) Tschong-luen.
(L. S.)

(gez.) Tschong-hu.
(L. S.)

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 63. Speyer, den 17. August 1863.

Inhalt:

Programm
zu dem
Central-Landwirthschafts-Feste,
zugleich Kreisfeste für Oberbayern, in München 1863.

Der Allerhöchsten Bestimmung Seiner Majestät **des Königs** zufolge wird das Central-Landwirthschafts-Fest für das Königreich Bayern (zugleich Kreisfest für Oberbayern) im laufenden Jahre **Sonntag den 4. October** in München abgehalten werden.

Am Montag den 5. October findet die öffentliche Central-Versammlung des landwirthschaftlichen Vereins, Anfang 10 Uhr (§. 21. f. der Satzungen) und Dienstag den 6. October die Kreis-Versammlung des landwirthschaftlichen Vereins für Oberbayern (§. 23) statt.

Es wird während des Festes eine Ausstellung landwirthschaftlicher Produkte und landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen (nebst Verloosung), sowie eine Ausstellung von Kulturplänen im Glaspalaste stattfinden.

Auch findet Sonntag Vormittags 10 Uhr die Vorführung edler Pferde aus dem Königl. Hofgestüte und von

Zuchthengsten aus dem hiesigen Beschälerstalle des Königl. Landgestüts in oder nächst der Königl. Hofreitbahn, sowie Nachmittags die öffentliche Schaustellung edler Zuchtthiere während des Hauptfestes auf der Theresienwiese statt.

Die zur Theilnahme an der Central-Versammlung von sämmtlichen Kreis-Comités abgeordneten Landwirthe erscheinen am Octoberfest-Sonntage im Anschlusse an die Mitglieder des General-Comité im Königszelte.

Zur Erleichterung der Theilnahme haben Seine Majestät allergnädigst zu genehmigen geruht:

„daß am Tage vor dem Hauptfest-Sonntage von den Endpunkten der Staatseisenbahnen aus nach München ein Extrazug befördert werde, dessen Theilnehmer in der Art nur die halbe Taxe zu bezahlen haben, daß sie gegen das um den Betrag der ganzen Fahrtaxe für die Herreise gelöste Billet an einem beliebigen Tage bis zum Schluß des Octoberfestes unentgeltlich wieder zurückbefördert werden."

Bezüglich der Bewerbung um die in den verschiedenen Zweigen der Landwirthschaft ausgesetzten Preise bringt man nachstehende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß:

§. I.

Preise für allgemeine und besondere Leistungen auf dem Gesammtgebiete der Landwirthschaft.

Acht goldene Vereins-Denkmünzen, jede im Werthe von fünf Dukaten, sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern;

vierundzwanzig große silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern;

vierzig kleine silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern, endlich

ehrenvolle Erwähnungen.

Zur Auszeichnung durch diese Preise eignen sich:

A. In Rücksicht auf allgemeine Leistungen:

jene Landwirthe, welche unter wohlbemessener Beachtung der örtlich agronomischen und klimatischen Verhältnisse eine verbesserte und rationelle Bewirthschaftung ihres Gesammtgrundbesitzes in allen seinen Betriebszweigen mit amtlich nachgewiesenem günstigen Erfolge eingeführt haben.

B. In Rücksicht auf spezielle Leistungen:

jene Landwirthe, welche sich verdient gemacht haben:

1. durch Verbreitung landwirthschaftlicher Intelligenz in Fortbildungsschulen, landwirthschaftlichen Winterabendschulen und ähnlichen Lehranstalten überhaupt, durch Verbreitung nützlicher landwirthschaftlicher Schriften;
2. durch Urbarmachung öder Gründe, durch besonders zweckmäßige Wiesenanlagen, durch Anlegung gemeinnütziger Wege und Brücken;
3. durch Bereitung und Anwendung der verschiedenen Düngestoffe nach den besten Grundsätzen der Düngerlehre, durch verbesserte Anlage von Düngerstätten und Düngergruben, sowie durch Einführung von Streusurrogaten;
4. durch Einführung und Anwendung nützlicher neuer Ackergeräthe, dann land- und hauswirthschaftlicher Maschinen;
5. durch Einführung und gelungenen größeren Anbau neuer Kulturpflanzen;
6. durch Verbesserung von Weinbergen, Einführung besserer Rebsorten, sorgfältige Traubensortirung, verbesserte Trauben-Kelterung und Weinbereitung;
7. durch Anlegung neuer Obstbaumschulen oder bedeutende Verbesserung der bestehenden, durch Anlage größerer Obstkulturen und durch Einführung veredelter Obstsorten;
8. durch verbesserte landwirthschaftliche Gartenkultur;
9. durch Begründung oder nahmhafte Erweiterung und Verbesserung der Bienenzucht;
10. durch entsprechende Veredlung des Viehstandes;

11. durch Herstellung von wenigstens 1 Tagw. großen Tummelplätzen für Fohlen (Fohlengärten);
12. durch gelungene Einführung wesentlich verbesserter Viehnutzungen;
13. durch künstliche Fischzucht mit günstigen Resultaten;
14. durch Verbesserung der landwirthschaftlichen Räume, namentlich der Stallungen;
15. durch Begründung oder Erweiterung eines geregelten Forstbetriebes und Aufforstung öder Gründe, durch größere Ansaaten und Anpflanzungen, durch Baumfelderanlagen und nützliche Holzzucht außerhalb des Waldes an entsprechenden Oertlichkeiten.

Die Auszeichnung ist weder an die Einzelperson, noch an das Grundeigenthum gebunden, sowohl Private, als Corporationen, Nutznießer, Pächter und Verwalter (mit Zustimmung der Gutsherrschaft), Ausländer sowohl als Inländer sind zur Bewerbung gleich berechtigt — vorausgesetzt, daß die Leistungen in Bayern stattgefunden haben und durch die erforderlichen Zeugnisse belegt sind.

Es wird den Kreiscomités empfohlen, tüchtige Landwirthe, auch ohne daß solche sich selbst bewerben, zu Auszeichnungen vorzuschlagen und hiezu Anträge von den Bezirkscomités entgegenzunehmen. Die Zeugnisse müssen:

a) genau nach Formular Beilage I. verfaßt sein und den im §. VII. gegenwärtiges Programmes näher bezeichneten Bestimmungen entsprechen;
b) bei allen Leistungen ist die Größe und der Erfolg derselben genau und gewissenhaft zu bezeichnen und zu constatiren, daß solche Leistungen während der letzten vier Jahre 1860, 1861, 1862 und 1863 stattgefunden haben, indem für allenfalls in frühere Jahre zurückgreifende derartige Leistungen eine Preis-Concurrenz (mit Ausnahme der ad № 15 aufgeführten) nicht eröffnet ist; derselbe Preisträger kann erst nach weiteren 4 Jahren wieder für dieselbe Art der Leistung ausgezeichnet werden;
c) auch muß in den einschlägigen Zeugnissen stets angegeben werden, ob der Bewerber durch unentgeltliche Abgabe oder durch billigen Verkauf der erzeugten Samen, Pflanzen und Setzlinge, dann der nachgezogenen Thiere an Bewohner der Gegend oder durch das gegebene Beispiel auch über das eigene Anwesen hinaus gemeinnützig gewirkt hat, indem bei sonst gleichen Verhältnissen jenen Bewerbern der Vorzug gebührt, welche in jedem einzelnen Fache auch auf ihre Mitbürger günstigen Einfluß geübt haben.

§. II.

Preise für erfolgreiche und verdienstliche Bestrebungen der Beamten, Geistlichen und Schullehrer, Kulturingenieure, Bezirksgeometer, Thierärzte und Gemeinde-Vorsteher zur Emporbringung und Förderung der Landwirthschaft.

Abgesehen von einem praktischen Landwirthschafts-Betriebe sind für erfolgreiche und verdienstliche Bestrebungen derselben zur Emporbringung und Förderung der Landwirthschaft als Preise ausgesetzt:

Drei goldene Vereins-Denkmünzen jede im Werthe von fünf Dukaten, sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern;

acht große silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern;

vierundzwanzig kleine silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern; sowie

ehrenvolle Erwähnungen und zwar:

1. für diejenigen Beamten, Geistlichen und Schullehrer, Kulturingenieure, Bezirks-

geometer und Thierärzte, welche sich zur Verbesserung der Landwirthschaft im Ganzen oder in ihren einzelnen Zweigen, vorzugsweise in Förderung der so wichtigen Güter-Arrondirungen vorzüglich thätig bewiesen, auf Verbreitung geläuterter landwirthschaftlicher Ansichten in Fortbildungsschulen, landwirthschaftlichen Winterabendschulen und ähnlichen Lehranstalten überhaupt und durch Verbreitung nützlicher landwirthschaftlicher Schriften auf Beseitigung schädlicher Vorurtheile mit Erfolg hingewirkt, den agrikolen Interessen eine besondere Theilnahme gewidmet und zu Gunsten der vaterländischen Kultur einen vorzüglich regen, einsichtsvollen Eifer entwickelt haben;

2. für diejenigen Gemeinde-Vorsteher:

a) deren Einflusse solche Leistungen der Gesammt-Gemeinde oder Einzelner beizumessen sind, welche in §. I. gegenwärtigen Programmes unter lit. B. bis einschlüssig 15 als preiswürdig bezeichnet werden,

oder:

b) welche sonst zur Verbreitung landwirthschaftlicher Intelligenz, insbesondere nach §. II. 1, zur Beseitigung schädlicher Vorurtheile, zu Instandsetzung und musterhafter Erhaltung der Ortsstraßen und Ortswege, zu deren Bepflanzung mit entsprechend gesetzten und gepflegten Obstbäumen, oder wo diese nicht gedeihen, mit anderen Bäumen, zur Erzielung gemeinnütziger Anstalten, namentlich zur Begründung holzersparender Einrichtungen, zur Herstellung von Gemeinde-Backöfen, Obst- und Hopfen-Dörren, Waschhäusern, Gemeindedresch- und Häckselschneidmaschinen u. s. w. Ausgezeichnetes und Erfolgreiches geleistet, oder:

c) in Bezug auf eine kräftige Handhabung des Feldschutzes und der Kultur-Verordnungen, dann auf Schlichtung kulturschädlicher Zwiste zwischen den Landwirthen des Ortes sich besondere Verdienste erworben haben.

Die Form der Zeugnisse bestimmt das Formular, Beilage II., und in denselben ist gleichfalls legal zu constatiren, daß die fraglichen Leistungen während der letzten vier Jahre 1860, 1861, 1862 und 1863 stattgefunden haben, indem für allenfalls in frühere Jahre zurückgreifende Leistungen dieser Art eine Preis-Concurrenz nicht eröffnet ist.

Den Kreis-Comités wird auch hier empfohlen wie ad §. I. ausgezeichnete Personen dem General-Comité zur Auszeichnung vorzuschlagen und von den Bezirks-Comités Anträge entgegenzunehmen.

§. III.

Preise für die zum Betriebe der Landwirthschaft verwendeten Dienstboten.

Für Dienstboten — welche zu landwirthschaftlichen Arbeiten irgend einer Art verwendet — sich durch wenigstens fünfzehnjährige bei ein und derselben Herrschaft, mit derselben im Familienverbande lebend, Kost und Lohn beziehend, geleistete treue und eifrige Dienste, bei stets tadelloser Aufführung ausgezeichnet haben, sind zur Preisbewerbung vierundsechzig kleine silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen sowie ehrenvolle Erwähnungen ausgesetzt. — Zu diesen Dienstboten werden auch Schäfer der Privaten gerechnet.

Für diejenigen landwirthschaftlichen Dienstboten, welche unter obigen Bedingungen sich über eine Dienstzeit von wenigstens 30 Jahren und darüber auszuweisen vermögen, werden als besondere Auszeichnung zwölf große silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen bestimmt, und zwar 6 für das männliche, 6 für das weibliche Dienstpersonal, und haben auf diese Auszeichnung vor Allem nur jene landwirthschaftlichen

Dienstboten Anspruch, welche vor den übrigen eine längere Dienstzeit nachzuweisen vermögen.

Die Form dieser Zeugnisse ist aus Beilage III. zu entnehmen.

§. IV.

Preise für Leistungen der Gemeinden.

Es werden für 1863 zehn Preise ausgesetzt, welche in landwirthschaftlichen Instrumenten, Diplomen und Preisbüchern bestehen; ferner kommen hiezu ehrenvolle Erwähnungen.

Diese zehn Preise sind ausschließend zur Bewerbung für diejenigen Gemeinden bestimmt, welche im Laufe der jüngst verflossenen fünf Jahre sich ausgezeichnet haben durch eine oder mehrere der in vorstehendem §. I. benannten, insbesondere aber durch nachstehende, den gesammten Gemeinde-Distrikt umfassende Leistungen als:

1. Durch Einführung verbesserter Düngerstätten, durch deren Entfernung von den Ortsstraßen, durch Reinhaltung dieser letztern vom nachtheiligen Abflusse des Odels;
2. durch musterhafte Ordnung des Flurschutzes;
3. durch namhafte Verbesserung des örtlichen Viehstandes;
4. durch Herstellung von hinreichend geräumigen und sonst geeigneten Tummelplätzen für Fohlen (Fohlengärten);
5. durch Einführung und Förderung besserer Wirthschaftssysteme;
6. durch besonders sorgfältige Pflege der Waldungen und durch nützliche Holzzucht außerhalb des Waldes;
7. durch Einführung holzersparender Heizungsvorrichtungen, insbesondere durch Errichtung von Gemeinde-Backöfen, Obst- und Hopfendörren und Waschhäusern.
8. durch Einführung von nützlichen gemeindlichen Einrichtungen landwirthschaftlichen Betriebes überhaupt, z. B. Dresch- und Häckselschneidmaschinen u. a.

Die als Preise gegebenen landwirthschaftlichen Instrumente bilden einen Bestandtheil des Gemeindevermögens und sollen in der Gemeinde benützt werden.

Die Form der Zeugnisse erhellt aus Beilage IV.

§. V.

Für besondere Leistungen.

Preise für ausgestellte landwirthschaftliche und Gartenprodukte, wie landwirthschaftlich-technische Produkte und Geräthe.

Als Preise werden ausgesetzt:

I. Für landwirthschaftliche Produkte:

Drei große silberne Vereinsdenkmünzen, Vier kleine silberne Vereinsdenkmünzen } mit Ehrendiplomen und Preisbüchern.

Ehrenvolle Erwähnungen, und zwar:

1. Für Proben von ausgezeichnet schönen Getreidearten, Handelspflanzen und anderen, besonders neuen, Bodenerzeugnissen, deren Vortrefflichkeit sich bewährt, und von welchen zu beweisen ist, daß sie im Großen und von durchgängig gleicher Güte gezogen wurden.
2. Für Produkte der landwirthschaftlichen Technik überhaupt (z. B. Wein, Butter, Käse, Flachs, Leinwand, Stärke ꝛc.)

II. Für Gartenbauprodukte:

Vier große silberne Vereinsdenkmünzen, Sechs kleine silbene Vereinsdenkmünzen } mit Ehrendiplomen und Preisbüchern.

Ehrenvolle Erwähnungen, und zwar:

1. Für reichhaltige Sammlungen von Obstsorten und für einzelne ausgezeichnete neue Spielarten.

2. Für größere Sammlungen verschiedener ausgezeichneter Gemüse und Wurzelgewächse; für einzelne Sortimente derselben, oder auch für neue bewährte Spielarten. *)

Alle diese Produkte sind spätestens Freitag 6 Uhr Abends vor dem Festsonntage im Ausstellungsgebäude (Glaspalast) abzugeben.

Beträchtliche Sendungen wollen einige Tage früher entweder mündlich oder schriftlich dem General-Comité angezeigt werden.

Jeder Aussteller hat bei der Ablieferung ein genaues Verzeichniß der übergebenen Gegenstände mit der schriftlichen Erklärung vorzulegen, ob er die ausgestellten Gegenstände zurück verlange.

Die Form der Zeugnisse erhellt aus Beilage V. Abtheilung I. und II.

III. Für landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe:

Vier große silberne Vereinsdenkmünzen Sechs kleine silberne Vereinsdenkmünzen	mit Ehrendiplomen und Preisbüchern.

Ehrenvolle Erwähnungen, und zwar:

Für neue, erfundene, verbesserte, oder besonders gut construirte Geräthe jeder Art, welche im Bereiche der Land-, Garten- und Forstwirthschaft Dienste leisten und die als nützlich und zweckentsprechend erkannt werden.

Ueber die Maschinen und Geräthe wird ein Katalog ausgegeben, welcher nebst dem Preise auch Namen und Wohnort des Ausstellers enthält. Darin finden sämmtliche Gegenstände Aufnahme, von denen wenigstens 14 Tage vor dem Octoberfestsonntage ein entsprechendes Verzeichniß eingereicht wird. — Die Form des Verzeichnisses erhellt aus Beilage V. Abtheilung III. — Jeder Aussteller muß seine sämmtlichen Geräthe — wo möglich an einem und demselben Platze — bis längstens Donnerstag den 1. October aufstellen und dafür Sorge tragen, daß die ihm eingehändigten Katalog-Nummern am Ausstellungs-Gegenstande gut leserlich angebracht werden. Von der Ausstellungs-Commission werden Geräthe und Maschinen angekauft, welche Montag den 12. October zur Verloosung gelangen.

Sollten bei der Ausstellung sich ganz außerordentliche Leistungen ergeben, so behält sich das General-Comité vor, zur Belohnung derselben mehrere oder höhere Preise zur Vertheilung zu bestimmen. *)

*) Ein und derselbe Aussteller zu II. kann für die sub 1 und 2 bezeichneten Gegenstände nur Einen Preis erhalten.

*) Das Hinwegbringen verkaufter Ausstellungs-Gegenstände ist erst am Schluß der Ausstellung gestattet.

§. VI.

Preise für oberbayerische Landwirthe.

Das Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins für Oberbayern, welches am Central-Landwirthschaftsfeste zugleich sein Kreisfest (§. 21 f. der Satzungen) feiert, setzt noch besonders für folgende Leistungen Preise an oberbayerische Landwirthe aus und zwar je einen

I. Preis bestehend in einer goldenen Vereins-Denkmünze oder 12 Vereinsthalern nebst großer silberner Vereins-Denkmünze, Ehrendiplom und Preisbuch, einen

II. Preis zu 6 Vereinsthaler nebst kleiner silberner Vereins-Denkmünze, Ehrendiplom und Preisbuch, als:

1. für Verbreitung landwirthschaftlicher Intelligenz in Fortbildungsschulen, landwirthschaftlichen Winter-Abendschulen und ähnlichen Lehranstalten überhaupt, für Verbreitung nützlicher landwirthschaftlicher Schriften;
2. für Hebung der Rindviehzucht mittelst Raceveredlung;
3. für Förderung der Obstbaumzucht mittelst musterhaf-

ter Anlage von Obstbaumpflanzungen und Anlage von Bezirksbaumschulen;

4. für Einführung und Mehrung des künstlichen Futterbaues, Einführung neuer Futterpflanzen;
5. für erfolgreiche Moorkulturen mittels Anschwemmung, Be- und Entwässerung, für Einführung und Mehrung des Kunstwiesenbaues, durch Anlage von künstlichen Streuwiesen;
6. für Einrichtung musterhafter Dungstätten mit vollkommener Odelbenützung. *)

Die Bewerbungen sind ganz analog jenen um Preise des General-Comités und nach Formular Beilage I. pag. 1169 (Bewerbungen zu §. I. des Programmes) bis zum 15. August in die Hände des Kreis-Comité von Oberbayern zu liefern.

Dieses wird sein Urtheil in der Jahresversammlung am Dienstage nach dem Octoberfestsonntage bekannt geben.

Um diese Preise können sich nur ausübende Landwirthe von Oberbayern bewerben.

Ferner setzt das Kreis-Comité einen Preis von 50 fl für ins Leben getretene Viehleihkassen, welche sich nachweisbar bewährt haben, aus.

§. VII.

Allgemeine Vorschriften bezüglich der Zeugnisse zu §. I. II. III. IV. und V.

Sämmtliche Zeugnisse zu I. II. III. IV. und V. (siehe Formulare Beilagen I. II. III. IV. V.) werden durch das betreffende Kreis-Comité in ein Verzeichniß geordnet und nach Art der Leistung ausgeschieden an das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereines eingesendet.

Sehr wünschenswerth erscheint, daß die einsendenden

*) Diese Preise können nur gegeben werden, wenn die Leistungen nicht schon vom General-Comité in den letzten 4 Jahren ausgezeichnet worden sind. (Sitzungsbeschluß des Kreis-Comité vom 4. September 1860.)

Bewerber sich die Aufgabe der Packete Seitens der Post bescheinigen lassen.

Die Einsendungen aller Bewerber mit Ausnahme derjenigen nach §. V. müssen spätestens bis zum 15. August l. J. in den Händen der betreffenden Kreis-Comités sich befinden, damit sie gleichfalls spätestens am 1. September zu dem Einlaufe des General-Comité gelangt seien, da später einlaufende durchaus nicht mehr berücksichtigt werden können.

Jedes Zeugniß muß in seinen Angaben bestimmt, klar und so verfaßt sein, daß aus ihm nicht nur die Leistung an und für sich, sondern auch jener §. und jene Ziffer gegenwärtigen Programmes genau erhelle, worauf die Bewerbung sich stützt.

Die genau nach den Formularien auszustellenden Zeugnisse sind von den Bezirks-Comités zu prüfen und zu bestätigen.

§. VIII.

Preise für landwirthschaftliche Hausthiere.

Für die bei dem Central-Landwirthschaftsfeste zur Ausstellung, Musterung und Preisconcurrenz vorgeführten und als preiswürdig erkannten landwirthschaftlichen Hausthiere werden nachstehende Preise ausgesetzt:

A. Für Zuchtthiere.

I. Für die Pferdezucht. *)

a) Für die schönsten zur Zucht tauglichen 3½- bis 4½jährigen Hengste.

1. Des starken Wagenschlages.

a) Vier Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:

Erster Preis, siebzig Vereinsthaler.

Zweiter Preis, fünfzig Vereinsthaler.

*) Sämmtliche vorzuführende Pferde müssen eisenbeschlagen sein

Dritter Preis, dreißig Vereinsthaler.
Vierter Preis, zwanzig Vereinsthaler.

b) Acht Nachpreise, jeder in der kleinen silbernen Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuch und einem Ehrendiplom bestehend.

2. Des leichten Wagen- und des veredelten Reitschlages.

a) Zwei Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:
Erster Preis, fünfzig Vereinsthaler.
Zweiter Preis, dreißig Vereinsthaler.

b) Vier Nachpreise, jeder in der kleinen silbernen Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuch und einem Ehrendiplom bestehend.

b) Für die schönsten zur Zucht tauglichen 3½- bis 4½jährigen Stuten.

1. Des starken Wagenschlages.

a) Vier Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:
Erster Preis, achtzig Vereinsthaler.
Zweiter Preis, sechzig Vereinsthaler.
Dritter Preis, vierzig Vereinsthaler.
Vierter Preis, zwanzig Vereinsthaler.

b) Acht Preise, jeder mit je zehn Vereinsthalern, Fahne, Preisbuch und Ehrendiplom.

c) Acht Nachpreise, jeder mit der kleinen silbernen Vereinsdenkmünze, Preisbuch, Fahne und Ehrendiplom.

2. Des leichten Wagen- und des veredelten Reitschlages.

a) Zwei Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:
Erster Preis, sechzig Vereinsthaler.
Zweiter Preis, vierzig Vereinsthaler.

b) Vier Preise jeder je mit acht Vereinsthalern, Fahne, Preisbuch und Ehrendiplom.

c) Vier Nachpreise, jeder mit der kleinen silbernen Vereinsdenkmünze, Preisbuch und Ehrendiplom.

II. Für die Rindviehzucht. *)

a) Für vorzügliche Zuchtstiere wenn nachgewiesen ist, daß dieselben erfolgreich wenigstens 1 Jahr lang beim Eigenthümer zur Zucht verwendet wurden.

a) Vier Hauptpreise des General-Comités und einer des Kreis-Comités für Oberbayern mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:
Erster Preis, sechs und dreißig Vereinsthaler.
Zweiter Preis, acht und zwanzig Vereinsthaler.
Dritter Preis, zwanzig Vereinsthaler.
Vierter Preis, fünfzehn Vereinsthaler, (oberbayerischer Preis, jedoch nur für den Miesbacher- oder Pinzgauer-Schlag.)
Fünfter Preis, zwölf Vereinsthaler.

b) Sechs Nachpreise, jeder in der kleinen silbernen Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

b) Für die besten drei- bis vierjährigen Zuchtkühe, die bereits gekalbt haben.

a) Vier Hauptpreise des General-Comités und einer des Kreis-Comités für Oberbayern mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:
Erster Preis, sechs und dreißig Vereinsthaler.
Zweiter Preis, acht und zwanzig Vereinsthaler.
Dritter Preis, zwanzig Vereinsthaler.

---

*) Wenn Stiere oder Kühe, Schafe oder Schweine aus einer größeren Entfernung als 20 Wegstunden zur Concurrenz kommen und einen der Haupt-Preise erhalten, so vergütet das General-Comité für die Stunde über 20 Stunden Entfernung eine Entschädigung von 9 kr. für Stiere und 7 kr. für Kühe, dann für Schafe und Schweine 2 kr. (allein nur für den Hertransport). Es ist also in den einschlägigen Zeugnissen die Entfernung des Ortes von München in geometrischen Stunden genau zu bezeichnen und nach Vorschrift bestätigen zu lassen.

Vierter Preis, fünfzehn Vereinsthaler, (oberbayerischer Preis, jedoch nur für den Miesbacher- oder Pinzgauer-Schlag.)

Fünfter Preis, zwölf Vereinsthaler.

b) Sechs Nachpreise, jeder in der kleinen silbernen Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

III. Für die Zucht veredelter Schafe im Alter von 3 Jahren.

a) Vier Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:

Erster Preis, acht und zwanzig Vereinsthaler.
Zweiter Preis, achtzehn Vereinsthaler.
Dritter Preis, zwölf Vereinsthaler.
Vierter Preis, zehn Vereinsthaler.

b) Vier Nachpreise, jeder in der kleinen silbernen Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einer Schafscheere, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

Preisbewerber haben wenigstens einen Widder und zwei Mutterschafe vorzuführen. Auch ist die Preiswürdigkeit namentlich durch einen starken und gesunden Körperbau bedingt.

IV. Für die Schweinszucht.

a) Fünf Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:

1. für Eber (Bären), Erster Preis, zwölf Vereinsthaler.
" " " Zweiter Preis, acht Vereinsthaler.
2. für Schweinsmütter, Erster Preis, achtzehn Vereinsthaler.
" " Zweiter Preis, zwölf Vereinsthaler.
" " Dritter Preis, acht Vereinsthaler.

b) Zwei Nachpreise, in der kleinen silbernen Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

Die vorbenannten Preise sind ausschließlich für Zuchtschweine bestimmt.

B. Für Mastvieh.

V. Für Mastochsen.

a) Drei Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:

Erster Preis, fünf und zwanzig Vereinsthaler.
Zweiter Preis, achtzehn Vereinsthaler.
Dritter Preis, zehn Vereinsthaler.

b) Vier Nachpreise, jeder in der kleinen silbernen Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuch und einem Ehrendiplom bestehend.

VI. Für Mastschweine.

a) Ein Hauptpreis zu 8 Vereinsthaler, mit Fahne, Preisbuch und Ehrendiplom.

b) Ein Nachpreis, in der kleinen silbernen Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuch und einem Ehrendiplom bestehend.

Um diese Preise für das Mastvieh können nur wirklich ausübende Landwirthe, — keineswegs aber Metzger als solche — sich bewerben. Die Maststücke müssen während der ganzen Dauer der Mast in Fütterung, Wart und Pflege des Bewerbers gestanden sein, auch muß die Art der Mastung aus den Zeugnissen genau und gewissenhaft erhellen.

Um auch entfernteren Landwirthen die Concurrenz um die Preise möglich zu machen, wird ein Gewichtszuschlag für den durch den Hertrieb verursachten Gewichtsverlust im Betrage zu 3 Pfund für die geometrische Stunde zugestanden, nicht aber dem auf Eisenbahnen beförderten Mastviehe.

Es ist also in den einschlägigen Zeugnissen die Entfernung des Ortes der vollzogenen Mastung von München in geometrischen Stunden genau zu bezeichnen und nach Vorschrift bestätigen zu lassen.

C. Für Geflügelzucht.

Eine große silberne Vereinsdenkmünze nebst Fahne, Preisbuch und Ehrendiplom.

Zwei kleine silberne Vereinsdenkmünzen nebst Fahne, Preisbuch und Ehrendiplom.

Die Ausstellungsthiere sind in den Glaspalast zur Zeit der Ausstellung und zwar bis spätestens Freitag den 2. October Abends zu verbringen.

§. IX.

Bestimmungen zur Preis-Zuerkennung für die im §. VIII. angeführten Viehstücke.

Rücksichtlich der Preise-Zuerkennung für die vorgeführten Viehstücke werden folgende Bestimmungen festgesetzt:

1. Alle Zeugnisse über vorzuführendes Vieh müssen sich spätestens Freitag den 2. October, Vormittags 10 Uhr, in Händen des General-Comité befinden.

   Späteres Eintreffen der Zeugnisse zieht den Ausschluß des betreffenden Viehes von der Concurrenz nach sich. Auch sind die hier vorbezeichneten Zeugnisse nach dem Inhalte und der Bestätigungsweise, wie die dießfallsigen Formularien ganz deutlich vorschreiben, unerläßlich und allein giltig; sonstige Bescheinigungen irgend welcher Art können keine Berücksichtigung finden, namentlich begründen bei den Pferden die zu ganz anderem Zwecke bestimmten Beschäls- und Approbations-Zeugnisse, wie nicht minder die Prämien-Legitimations-Scheine der Königl. Landgestüts-Verwaltung durchaus keine Preisebewerbung.

2. Die Musterung der verschiedenen Viehgattungen geht, wie alljährlich, auf dem Platze vor der Königl. Reitschule vor sich. Dort müssen die **Pferde** Freitags den 2. October, Nachmittags 2 Uhr, und Samstag den 3. October, früh 8 Uhr, die **übrigen Viehgattungen** Samstags den 3. October, Vormittags 8 Uhr, vorgeführt werden. Diejenigen Viehstücke, welche an den eben bestimmten Tagen und Stunden den Preisgerichten noch nicht vorgeführt sein sollten, müssen nothwendig und unnachsichtlich von der Preisconcurrenz ausgeschlossen bleiben.

3. Behufs der Musterung der Viehstücke und der daran sich reihenden Preise-Zuerkennung wird Seitens des General-Comité des landwirthschaftlichen Vereines für jede einzelne Viehgattung ein Preisgericht aus unpartheiischen sachverständigen Männern unter dem Vorsitze eines General-Comité-Mitgliedes niedergesetzt, welches über seine Verhandlungen ein Protokoll zu führen hat, und dessen Mitglieder vor dem Beginne ihrer Wirksamkeit die feierliche Erklärung abgeben, daß sie ihre Urtheile nur nach bester Ueberzeugung, gewissenhaft und unparteiisch schöpfen werden. Diesen Preisgerichten ist zur ausdrücklichen Obliegenheit gemacht, die zur Concurrenz ausgesetzten Preise nur in so ferne zuzuerkennen, als die Bewerber vermöge der wirklichen Preiswürdigkeit ihrer Viehstücke auf die betreffende Auszeichnung und Belohnung in der That vollen Anspruch haben.

4. Das Preisgericht ist befugt, sowohl bei den Hengsten als auch bei den Stuten Preise von einem Pferde-Schlage auf den andern zu übertragen, wenn für den betreffenden Schlag nicht hinlänglich preiswürdige Thiere vorgeführt werden.

5. Zur Preisebewerbung von vorgeführten Viehstücken sind Gemeinden und Corporationen so gut als Private, — Nutznießer, Pächter, Verwalter so gut als Eigenthümer, Ausländer so gut als Inländer berechtigt, vorausgesetzt, daß die Aufzucht oder Mastung durch sie in der Eigenschaft ausübender Landwirthe auf bayerischem Grund und Boden stattgefunden.

6. Die Preise werden ohne Bezug der Frage zuerkannt, ob für dasselbe Viehstück bereits gelegentlich eines Kreisfestes Preise erlangt worden sind. Bei dem

Centralfeste aber kann für dasselbe Viehstück **nur einmal** auf die Zuerkennung eines Hauptpreises Anspruch gemacht werden.

7. Staatsanstalten verzichten in dem Falle der Concurrenz und der Zuerkennung eines Preises auf diesen letzteren in der Art, daß sie zwar an der betreffenden Rangstelle genannt werden und das Preisediplom entgegen nehmen, den Preis selbst aber dem in der Preiseordnung Nächstfolgenden überlassen.

8. Die nach Formular VI., VII., VIII., IX., X. und XI. verfaßten Zeugnisse müssen für **jedes Viehstück gesondert** ausgestellt und bezüglich der Ausstellung und Begutachtung genau den im §. VII. des Programmes gegebenen allgemeinen Erfordernissen entsprechen, zugleich muß in denselben ausgedrückt sein:

   a) daß der Bewerber **wirklich ausübender Landwirth**, d. h. Eigenthümer, Nutznießer oder Pächter eines mit allen landwirthschaftlichen Attributen versehenen, förmlichen Oeconomiegutes, oder größeren oder kleineren Bauernhofes ist;

   b) daß er das zur Preis-Concurrenz vorgeführte Vieh entweder **von Geburt her** bis zu dem bedungenen Alter der Preiswürdigkeit **selbst gezogen** oder die Aufzucht **wenigstens seit der zweiten Hälfte dieses Alters** übernommen und ununterbrochen fortgesetzt hat; deßgleichen

   c) daß er für das vorgeführte Viehstück **bei dem Central-Landwirthschaftsfeste noch keinen Hauptpreis** erhielt;

   d) auch müssen behufs der Vorlage beim Preisgerichte den Zeugnissen über das Schafvieh noch insbesondere **Wollmuster** von den Vließen jedes zur Preisbewerbung vorgeführten Thieres beigefügt, und die Musterpakete von dem treffenden Bezirksvorstande, oder in dessen Abwesenheits- oder Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter versiegelt sein.

9. **Am Festsonntage selbst — den 4. October — Vormittags 11 Uhr,** haben die Eigenthümer derjenigen Viehstücke, für welche Preise zuerkannt worden, ihre Preisstücke auf die Theresienwiese zu bringen und in die ihnen bezeichneten Stand-Abtheilungen einzuführen, nachdem sie sich durch die von dem Preisgerichte empfangenen Scheine über ihre Berechtigung zur Einnehmung dieser Stellen legitimirt haben. Wer dies nicht thut oder ohne genügenden Entschuldigungsgrund seine Thiere aufzustellen versäumt, wird als auf den Preis verzichtend angesehen. Aufstellungsgebühren (z. B. Standgeld) sind nicht zu entrichten.

10. Bei der Preisevertheilung selbst müssen die vorzuführenden Viehstücke von einer eigenen Person geleitet werden, damit der Eigenthümer zum Empfange des ihm zugedachten Preises auf der Treppe des Königszeltes ungehindert zu erscheinen vermöge. Dieser Person, gleichviel ob Knecht oder Magd, wird eine Belohnung in Geld nebst einer belehrenden Schrift zugestellt.

§. X.

Die Preise für vorzuführende Viehstücke empfängt der Preisträger am Festsonntage am Eingange des Königszeltes; für **nicht** vorzuführende am Ausstellungsplatze.

Die im §. I., II., III., IV., V. und VI. ausgesetzten Preise dagegen werden den einschlägigen Kreis- resp. Bezirks-Comités übermittelt und wird von diesen für die feierliche Zustellung an die betreffenden Bewerber Sorge getragen.

§. XI.

Wenn Seine Majestät der König und die allerhöchsten Herrschaften das Central-Landwirthschaftsfest mit **Allerhöchst Ihrer** Gegenwart beglücken, werden **Allerhöchst Dieselben** von dem General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins an den Stufen des Königszeltes ehrfurchtsvollst empfangen.

An die Besichtigung der in den Stand-Abtheilungen aufgestellten preiswürdigen Viehstücke reiht sich zunächst die Vorführung der einzelnen Preisviehstücke und die Zustellung der zuerkannten Preise an die Besitzer derselben und sofort das Pferderennen, dessen nähere Bestimmungen das diesfallsige Programm des Magistrats der Königl. Haupt- und Residenzstadt München auseinandersetzt.

§. XII.

Montag den 5. October wird während des Vormittags in bisher üblicher Weise der Viehmarkt auf der Festwiese abgehalten.

§. XIII.

Während der Dauer der Festwoche bleiben die Localitäten des landwirthschaftlichen Vereins, Türkenstraße №. 2, sammt allen dort aufgestellten Sammlungen dem Besuche des Publikums geöffnet.

§. XIV.

Ueber die gelegentlich des Central-Landwirthschaftsfestes von dem Magistrate der Königl. Haupt- und Residenzstadt veranstalteten sonstigen Festlichkeiten und Volksvergnügungen erscheint eine eigene Kundgabe.

§. XV.

Gegenwärtiges Programm wird in allen Kreisen des Reiches durch die Kreis-, Amts- und Local-Intelligenzblätter, dann durch die übigen Blätter bekannt gemacht werden.

Ueberdies ergeht an die Königl. Kreisregierungen, an die Kreis-Comités, dann an die Königl. Distrikts- und Local-Polizeibehörden und an die Herren Vorstände der landwirthschaftlichen Bezirke das geziemende Ersuchen, für dessen möglichste Bekanntmachung an die Landwirthe aller Kategorien, sowie dafür zu sorgen, daß die Voraussetzungen, worauf sich die Preisebewerbungen zu stützen haben, sammt den Zeugniß-Erfordernissen und sonstigen Formalitäten, durch welche der Erfolg solcher Bewerbungen bedingt ist, von den Bewerbungslustigen vollständig begriffen, gewürdiget und namentlich von den die Preisebewerbungs-Zeugnisse begutachtenden und bestätigenden landwirthschaftlichen Bezirksvorständen oder den Distrikts-Polizeibehörden nach dem deutlich vorgeschriebenen Wortlaute der im Anhange bekannt gemachten Zeugniß-Formularien genauest eingehalten werden, damit sowohl diesen achtbaren Männern die Unannehmlichkeit ablehnender Bescheide, als dem General-Comité das schmerzliche Gefühl erspart bleibe, durch Handhabung unerläßlicher Normen ehrenwerthen Wünschen und Absichten wider Willen nahe treten zu müssen.

München, im Mai 1863.

Das General-Comité
des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern.

Der I. Vorstand
Reichsrath v. Niethammer.

Der I. Schriftführer:
Dr. Fraas.

Zeugniß-Formulare.

Die Zeugnisse sind von den Bezirks-Comités nach gepflogener Berathung auszustellen.

Beilage I.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. I. allgemeine und spezielle Leistungen im Gesammt-Gebiete der Landwirthschaft betreffend. *)

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Name (Vor- und Zuname):

Eigenschaft (ausübender Landwirth):

Wohnort:

in der Gemeinde:

landwirthschaftlichen Bezirkes:

im Kreise:

bewirbt sich um die nach Programm zum Central-Landwirthschaftsfeste dieses Jahres §. I. (§. VI.) ausgesetzten Ehrenpreise für nachstehende, innerhalb der letzten vier Jahre 1860, 1861, 1862 und 1863 ausgeführten Leistungen, als:

(nun werden hier alle anzuführenden Leistungen einzeln und genau aufgezählt und die Größe derselben, sowie deren Erfolg gewissenhaft angegeben.)

Gutachten:

Der eigenhändig unterzeichnete Vorstand (oder stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N. hat die in vorstehender Darstellung aufgeführten Thatsachen einer genauen Würdigung unterworfen und bemerkt in Bezug auf die Wahrheit des Thatbestandes Folgendes:

(hier wird das die Bewerbung erläuternde Gutachten des landwirthschaftlichen Bezirkes eingeschaltet, die diesfallsige Ansicht des Bezirks-Vorstandes und sofort die Bestätigung der aufgestellten Behauptungen nach Vorschrift des §. VII. des Festprogrammes ausgesprochen.)

Datum.

(Siegel.) Unterschrift und Fertigung des Vorstandes (oder in dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorstandes) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

*) Anmerkung: Zugleich auch Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VI. für oberbayerische Landwirthe. (Siehe Seite 1156.)

Beilage II.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. II., die Leistungen der Beamten, Geistlichen, Schullehrer, Kulturingenieure, Bezirksgeometer, Thierärzte und Gemeinde-Vorsteher betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Name (Vor- und Zuname):

Eigenschaft (Königl. Beamter, Geistliche, Schullehrer, Kultur-Ingenieur, Bezirksgeometer, Thierarzt oder Gemeinde-Vorsteher):

Wohnort:

in der Gemeinde:

landwirthschaftlichen Bezirkes:

im Kreise:

bewirbt sich um die nach Programm zum Central-Landwirthschaftsfeste dieses Jahres §. II., ausgesetzten Ehren-

preise für nachstehende, in den letzten vier Jahren 1860, 1861, 1862 und 1863 ausgeführten Leistungen:

(hier werden nun alle anzuführenden Leistungen einzeln und genau aufgezählt und die Größe derselben und deren Erfolg gewissenhaft angegeben.)

Bestätigung und Gutachten.

Der eigenhändig unterfertigte Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N. hat die in vorstehender Darstellung aufgeführten Thatsachen einer genauen Prüfung und Würdigung unterworfen und bemerkt in Bezug hierauf Folgendes:

(hier werden die diesfallsigen Ansichten und Anträge des Bezirks-Vorstandes eingeschaltet.)

In Folge dessen bestätigt der unterzeichnete Bezirks-Vorstand die Wahrheit der in vorstehender Darstellung entwickelten Leistungen des Preisbewerbers nach dem vollen Inhalte des Zeugnisses (nach Vorschrift des §. VII. des Festprogrammes) mittelst Unterschrift und Fertigung.

Datum.

(Siegel.) Unterschrift und Fertigung des Vorstandes (stellvertretenden Vorstandes) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

Beilage III.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. III., landwirthschaftliche Dienstboten betreffend.

Zeugniß.

Der (die) Unterzeichnete

Name und Stand der Dienstherrschaft (welche ausübender Landwirth sein muß):

Wohnort:

in der Gemeinde:

landwirthschaftlichen Bezirkes:

im Kreise:

bewirbt sich um die nach Programm zum Central-Landwirthschaftsfeste dieses Jahres §. III. ausgesetzten Ehrenpreise für den (die)

Name (Vor- und Zuname des Dienstboten):

Eigenschaft; hier muß genau nachgewiesen werden:

a) daß der Dienstbote während der Dauer seiner Dienstzeit zum Betriebe irgend eines Zweiges der praktischen Landwirthschaft in der strengen Bedeutung des Wortes verwendet worden, und angegeben werden,

b) in welcher Dienstboteneigenschaft er diente.

(Hierauf wird das physische Alter des Dienstboten und die Dauer der Dienstzeit bei ein und derselben Dienstherrschaftsfamilie genau und gewissenhaft angegeben und über den Fleiß, die Geschicklichkeit, Treue, Anhänglichkeit und den gepflogenen tadellosen moralischen Lebenswandel der geeignete Ausweis bestimmt und deutlich ausgesprochen.)

Name des Ausstellers.

Dieses Zeugniß muß von dem Vorstande (stellvertretenden Vorstande) des landwirthschaftlichen Bezirkes unterzeichnet und von demselben die Wahrheit der darin aufgeführten Thatbestände ausdrücklich bestätigt sein.

Beilage IV.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. IV., Leistungen von Gesammtgemeinden betreffend.

Zeugniß.

Vorzeigerin dieses:

Name (der preisbewerbenden Gemeinde);

landwirthschaftlichen Bezirkes:

im Kreise:

bewirbt sich um die nach Programm zum heurigen Central-

Landwirthschaftsfeste §. IV. ausgesetzten Ehrenpreise für nachstehende innerhalb der jüngst verflossenen fünf Jahre ausgeführten Leistungen, als:

(hier werden nun unter Hinblick auf die im Programm §. IV. gegebenen Vorzeichnungen alle anzuführenden Leistungen einzeln und genau aufgezählt und beschrieben und die Größe derselben und deren Erfolg gewissenhaft ausgewiesen.)

Bestätigung und Gutachten.

Die in vorstehender Darstellung aufgeführten Thatbestände hat der eigenhändig unterzeichnete und unterfertigte Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N. einer genauen Prüfung und Würdigung unterworfen und bemerkt in Bezug hierauf Folgendes:

(hier wird nun das Gutachten des Bezirksvorstandes in der nach Programm §. VII. vorgeschriebenen Weise erstattet, womit die Wahrheit und Preiswürdigkeit der Leistungen constatirt werden soll.)

Datum.

(Siegel.) Unterschrift und Fertigung des Vorstandes (stellvertretenden Vorstandes) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

Beilage V. Abtheilung I. und II.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach §. V. Abtheilung I. und II. Preise für ausgestellte landwirthschaftliche und Gartenprodukte, wie landwirthschaftlich-technische Produkte betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:
Name (Vor- und Zuname):
Eigenschaft:
Wohnort:
in der Gemeinde:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:

bewirbt sich um die nach Programm zum Central-Landwirthschaftsfeste dieses Jahres §. V. ausgesetzten Ehrenpreise für nachstehende zur Ausstellung landwirthschaftlicher Produkte übersendeten Produkte.

(hier werden die zur Ausstellung eingesendeten Produkte aufgeführt).

Bestätigung und Gutachten.

Der eigenhändig unterzeichnete Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N. bestätiget, daß die von dem Aussteller oben aufgeführten Produkte von demselben selbst gezogen wurden.

Datum.

(Siegel.) Unterschrift und Fertigung des Vorstandes (stellvertretenden Vorstandes) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

Beilage V. Abtheilung III.

Formular für Anmeldung landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthe zur Octoberfest-Ausstellung im Glaspalaste zu München.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:
Name (Vor- und Zuname):
Eigenschaft:
Wohnort:
in der Gemeinde:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:

wird gelegentlich des Octoberfestes im Glaspalaste zu München nachstehende landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe ausstellen:

(Hier werden dieselben genau und deutlich aufgeführt und jedem der Preis beigefügt.)

Aussteller wird vorbezeichnete Gegenstände zwischen Montag den 28. September und Donnerstag den 1. October in den Glaspalast abliefern, die ihm dortselbst eingehändigten Katalog-Nummern an seinem Gegenstande gut leserlich befestigen und bezüglich der Ausstellung seiner Geräthe sich der Anordnung der Ausstellungs-Commission unterwerfen.

Beilage VI.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VIII. I. A. et B., Zuchthengste und Zuchtstuten betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Name (Vor- und Zuname):

Eigenschaft (ausübender Landwirth):

Wohnort:

in der Gemeinde:

landwirthschaftlichen Bezirkes:

im Kreise:

führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München einen Zuchthengsten (Zuchtstute):

von Farbe:

Abzeichen:

Höhe (Faust, Zoll):

wann geboren:

sohin dermaligen Alters:

Abstammung, Vater (ob Landgestütsbeschäler, dessen Name):

Mutter (ob Landstute oder welcher Race):

Bewerber hat dieses Pferd erzogen:

a) von Geburt her, oder

b) erkauft und selbst gepflegt seit . . . . . sohin in eigener Pflege und Wart seit . . . Jahren . . . Monaten.

Der Preisbewerber hat für diesen Zuchthengst (Zuchtstute) beim Central-Landwirthschaftsfeste 1862 zu München keinen Hauptpreis erhalten.

Des Eigenthümers Oeconomie besteht in einem Flächeninhalte von . . . Tagwerk . . . Dezimalen.

Der Gesammt-Viehstand des Preisbewerbers besteht in . . . Stück Pferden, . . . Stück Rindvieh, . . . Stück Schafen, . . . Stück Schweinen.

Vorzeiger dieses wünscht für die Pferdezuchtspreise des . . . . Schlages sich zu bewerben (vergl. p. 1158 u. f.)

Vorstehendes Zeugniß bestätigt nach vorausgegangener genauer Prüfung nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte mittels eigenhändiger Unterschrift und Fertigung.

Datum

(Siegel.) Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

Unterschrift.

Beilage VII.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VIII., II. A. et B. Zuchtstiere und Zuchtkühe betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Name (Vor- und Zuname):

Eigenschaft (ausübender Landwirth):

Wohnort:

in der Gemeinde:

landwirthschaftlichen Bezirkes:

im Kreise:

führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München einen Zuchtstier (Zuchtkuh)

von Farbe:

Abzeichen:

Höhe:

Länge:

Alter:

Abstammung (Race, Kreuzung):

Preisbewerber hat dieses Viehstück erzogen:

a) von Geburt her oder

b) erkauft und selbst gepflegt seit . . . . . sohin in eigener Wart . . . Jahre . . . Monate.

Der Eigenthümer hat für diesen Zuchtstier (Zuchtkuh) bei dem Central-Landwirthschaftsfeste 1862 in München keinen Hauptpreis erhalten.

Des Eigenthümers Oeconomie besteht in einem Flächeninhalte von . . . Tagwerk . . . Dezimalen.

Des Preisbewerbers Gesammt-Viehstand besteht in . . . Stück Pferden, . . . Rindvieh, . . . Schafen, . . . Stück Schweinen.

Dieser Zuchtstier ist bereits seit . . . Jahren in größerer Ausdehnung und mit bestem Erfolg zur Zucht benützt worden.

Des Preisbewerbers Wohnort, von woher oben bezeichnete Thiergattung hergetrieben wird, ist von München . . . geometrische Stunden entfernt.

Vorstehendes Zeugniß bestätiget nach vorausgegangener genauer Prüfung nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte mittels eigenhändiger Unterschrift und Fertigung.

Datum.

(Siegel.) Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

Unterschrift:

Beilage VIII.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VIII. III., die veredelte Schafzucht betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Name (Vor- und Zuname):

Eigenschaft (ausübender Landwirth):

Wohnort:

in der Gemeinde:

landwirthschaftlichen Bezirkes:

im Kreise:

führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München

Widder / Mutterschafe / Lämmer (Anzahl, Bezeichnung, Abstammung und Alter der Stücke):

Preisbewerber hat diese Stammthiere erzogen:

a) von Geburt her, oder

b) erkauft und selbst gepflegt seit . . .

Die Schafheerde des Eigenthümers, mit den obigen bezeichneten vorgeführt werdenden Stücken von gleicher Veredlung zählt im Ganzen:

Widder / Mutterschafe / Lämmer (Anzahl der Stücke.)

Preisbewerber hat aus dieser Heerde seit dem 1. October 1862 . . . Lämmer erhalten, ist im Besitze dieser edlen Schafheerde seit . . . . und hat für diese Zucht veredelter Schafe beim Central-Landwirthschaftsfeste 1862 keinen Hauptpreis erhalten.

Der gegenwärtige Gesundheitszustand der Heerde ist gemäß vorgenommener thierärztlicher Untersuchung . . .

Des Preisbewerbers Oeconomie besteht in einem Flächeninhalte von . . . Tagwerk . . . Dezimalen.

Dessen Gesammt-Viehstand besteht in . . . . Pferden, . . . Stück Rindvieh, . . . Schafen, . . . Schweinen.

(Gegenwärtiger Bewerbung sind von den preisconcurrirenden, oben bezeichneten Schafen, vor der thierärztlichen Untersuchung abgenommene, unter dem Siegel des landwirthschaftlichen Bezirksvorstandes verschlossene Wollproben nach den Bestimmungen des Programmes beizulegen.)

Vorstehendes Zeugniß, so wie die Aechtheit des beiliegenden Wollmusters bestätiget, nach vorausgegangener genauer Prüfung, nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte mittels eigenhändiger Unterschrift und Fertigung.

Datum.

(Siegel.) Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.
Unterschrift:

Beilage IX.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VIII. IV., Zuchteber und Schweinsmütter betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:
- Name (Vor- und Zuname):
- Eigenschaft (ausübender Landwirth):
- Wohnort:
- in der Gemeinde:
- landwirthschaftlichen Bezirkes:
- im Kreise:

führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München
- a) Eber (Bären),
- b) Schweinsmütter.

Der Preisbewerber hat diese Thiere gezogen:
- a) von Geburt her, oder
- b) erkauft und selbst gepflegt seit . . .

Des Eigenthümers Schweinezucht besteht dermals in:

a) Schweinsbären }
b) Schweinsmütter } Anzahl der Stücke.

Derselbe hat aus dieser Heerde seit dem 1. October 1862 Ferkeln (Anzahl) erhalten.

Preisbewerber hat für diese zur Preisconcurrenz vorgeführten Viehstücke beim Central-Landwirthschaftsfeste 1862 keinen Hauptpreis erhalten.

Der Viehstand besteht in . . . Pferden, . . . Rindern, . . . Schafen.

Des Preisbewerbers Oeconomie besteht in . . . Tagw. . . . Dez.

Vorstehendes Zeugniß bestätigt nach vorausgegangener genauer Prüfung nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte mittelst eigenhändiger Unterschrift und Fertigung.

Datum.

(Siegel.) Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.
Unterschrift:

Beilage X.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VIII. B. V. und VI., Mastochsen und Mastschweine betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:
- Name (Vor- und Zuname):
- Eigenschaft (ausübender Landwirth):
- Wohnort:
- in der Gemeinde:
- landwirthschaftlichen Bezirkes:
- im Kreise:

führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München nachstehend beschriebenen, während der ganzen

Dauer der Mastung selbst gepflegten und gefütterten Mastochsen (Mastschwein).

Bezeichnung:

a) des Alters:
b) der Farbe und Abzeichen:
c) Höhe und Länge:
d) Gewicht vor der Mastung:
e) dermaliges Gewicht:
f) die Mastung hat gedauert:
von . . . bis . . . also . . . Wochen.
g) die Fütterung bestand während der Dauer der Mastung in . . . . .

Der übrige Viehstand des Preisbewerbers besteht in . . . Pferden, . . . Stück Rindvieh, . . . Schafen, . . . Schweinen.

Die Oeconomie des Mastvieh-Eigenthümers besteht in einem Flächeninhalte von . . . Tagw. . . . Dez.

Des Preisbewerbers Wohnort, von woher oben bezeichnetes Mastvieh hergetrieben wird, ist von München . . . geometrische Stunden entfernt.

Vorstehendes Zeugniß bestätigt nach vorausgegangener genauer Prüfung nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalt, mittelst eigenhändiger Unterschrift und Fertigung.

Datum.

(Siegel.) Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

Unterschrift:

Beilage XI.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VIII. C., Geflügelzucht betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Name (Vor- und Zuname):
Eigenschaft (ausübender Landwirth):
Wohnort:
in der Gemeinde:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:

bringt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München nachstehende Geflügel-Arten:

Des Preisbewerbers Geflügelzucht besteht in . . . . Stück.

Vorstehendes Zeugniß bestätigt nach vorausgegangener genauer Prüfung nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalt, mittelst eigenhändiger Unterschrift und Fertigung.

Datum.

(Siegel.) Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

Unterschrift.

Programm

für das

Octoberfest auf der Theresienwiese

am 4. October 1863.

A. Pferderennen.

Haupt- und Nachrennen.

Sonntag den 4. October heurigen Jahres wird auf der Theresienwiese zu München nach der Preisevertheilung des landwirthschaftlichen Vereines ein Pferderennen unter nachfolgenden Bestimmungen gehalten.

1. Die Herren Bürger Joseph Köll, Max Schießl, Georg Birzer, Max Schweiger und Anton Wagner bilden zusammen das Renngericht, welches alle Zwischenfälle nach Stimmenmehrheit unabänderlich entscheidet, die Preise zuerkennt und die Pferderennen leitet.

   Alle Anstände, welche sich bei dem Pferderennen ergeben, müssen vor der Preisevertheilung dem Renngerichte angezeigt werden. Nach derselben werden keine Klagen mehr gehört.

   Mit vorläufigen Anfragen hat man sich an Herrn Joseph Köll zu wenden, welchem als Vorstand des Renngerichts vorzugsweise die Leitung des Rennens übertragen ist.

2. Die Rennbahn beträgt ¾ Poststunden und muß viermal umritten werden; bei durchweichtem Boden dreimal.

3. Die Preise bestehen aus Geldpreisen und Fahnen, welche unter Vortragung der mit den Namenszügen Sr. Majestät des Königs und Ihrer Majestät der Königin geschmückten Ehrenfahne, nach abgehaltenem Rennen vertheilt werden.

Der	1.	Geldpreis	besteht	in 50	Dukaten.
„	2.	„	„	„ 40	„
„	3.	„	„	„ 30	„
„	4.	„	„	„ 20	„
„	5.	„	„	„ 30	Zweiguldenstücken.
„	6.	„	„	„ 25	„
„	7.	„	„	„ 24	„
„	8.	„	„	„ 21	„
„	9.	„	„	„ 19	„
„	10.	„	„	„ 17	„
„	11.	„	„	„ 15	„
„	12.	„	„	„ 12	„

   Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben, wovon die ersten vier Fahnen geziert sind.

4. Jeder Rennpferdbesitzer hat bei der Einschreibung für das Hauptrennen eine Einlage von zehn Gulden zu entrichten.

5. Das Renngericht wird Tags vorher, Samstag den 3. October, Nachmittags von 1—5 Uhr, im Gasthause zur blauen Taube am Sendlingerthor die Einschreibung vornehmen.

6. Am Sonntag den 4. October, Morgens 7½ Uhr, versammeln sich sodann die Herren Rennmeister mit

ihren Knaben im kleinen Rathhaussaale, woselbst die Verloosung vorgenommen wird, und verfügen sich von da auf den Bürgersaal, wo eine feierliche Messe abgehalten wird. Nach der Beendigung derselben wird die Stunde gegeben, zu welcher die Herren Rennmeister mit ihren Knaben und Pferden sich auf dem Heumarkte versammeln müssen, worauf die Preisefahnen auf dem Rathhause abgeholt werden, und sodann das Renngericht mit den Preiseträgern, den Rennmeistern ihren Knaben und Pferden in feierlichem Zuge sich auf die Theresienwiese begiebt.

Diejenigen, welche sich zur bestimmten Stunde auf dem Heumarkte nicht einfinden, werden zum Pferderennen nicht zugelassen.

7. Die Rennknaben müssen nach vorgeschriebenem Costüme, welches bei dem Vorstande des Renngerichtes Joseph Köll eingesehen werden kann, gekleidet sein.

8. Am Sonntag den 11. October wird ein zweites Pferderennen auf der nämlichen Rennbahn gehalten. Die Einschreibung geschieht am Vorabend von 1—5 Uhr im Gasthause zur blauen Taube, und die Verloosung Sonntag ½8 Uhr Morgens im Magistrats-Gebäude unter Leitung des oben genannten Renngerichtes und unter den nämlichen Bestimmungen, wie bei dem ersten Pferderennen.

Die Preise sind 30, 25, 18, 15, 13, 11, 10, 9, 6 und 4 Zweiguldenstücke. Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben, wovon die drei ersten Preisfahnen geziert sind. Für dieses Rennen wird eine Einlage von 2 Gulden gleichfalls bei der Einschreibung entrichtet.

9. Bei dem zweiten Rennen können auch solche Pferde mitlaufen, welche sich bei dem ersten Rennen nicht betheiligt haben.

10. Zur Vermeidung aller Unordnungen haben die Herren Rennmeister Sorge zu tragen, daß sich ihre Knaben überhaupt und vorzüglich bei dem Absprengen genau nach den Anordnungen des Renngerichts richten, dessen Mitglieder durch eine Schärpe ausgezeichnet sind. Insbesondere wird hiemit bekannt gegeben, daß die Rennknaben bei den Pferderennen keine Peitsche oder andere, diese ersetzende Mittel gebrauchen dürfen, und daß der Reitzaum die Länge von fünf Fuß nicht überschreiten dürfe. Den Rennknaben ist auch nur das Tragen von Rädersporen gestattet, dagegen das Anlegen von Spornspitzen und sogenannten Sternsporen unbedingt verboten.

11. Die Herren Rennmeister werden darauf aufmerksam gemacht, sich nur mit möglichst guten und soliden Rennpferden an den obigen Pferderennen zu betheiligen, da schlechte oder decrepide Rennpferde die Zurückweisung von Seite des Renngerichts unnachsichtlich zu gewärtigen haben.

Joseph Köll.

Max Schießl.	Georg Birzer.
Max Schweiger.	Anton Wagner.

B. Vogel-, Scheiben- und Hirsch-Schießen.

Montag den 5. October 1863 wird auf der Theresienwiese zu München das Vogel-, Scheiben- und Hirsch-Schießen seinen Anfang nehmen, und unter folgenden Bestimmungen stattfinden, wozu alle zum Schießen nach der Schützenordnung befugten Schützenfreunde eingeladen werden.

I. Vogel-Schießen.

1. Bei dem Vogelschießen werden fünf Preise vertheilt, nämlich für das letzte Stück 6, für den Kopf 5, für jede Klaue 3 und für die Krone 2 Zweiguldenstücke.

2. Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben; die des ersten ist geziert.

3. Für jedes herabgeschossene Stück Holz (ohne Preis) werden von 4 Loth angefangen, für jedes Loth 4 Kreuzer bezahlt.

4. Der Theil von Krone, Klauen und Kopf, welchem der Preis zufallen soll, muß der schwerere sein, und bei der Krone wenigstens 12 Loth wiegen, außerdem wird der Preis auf der Perpendickelscheibe ausgeschossen.

5. Sollte am Donnerstag den 8. October Mittags der Vogel noch nicht herabgeschossen sein, somit noch Preise übrig bleiben, so werden diese mit dem allenfallsigen Ueberschusse der Leggelder am Freitag den 9. October auf der Perpendickelscheibe ausgeschossen, und zwar in der Art, daß für jedes Loos 2 Schüsse gemacht werden.

6. Jeder Schütze ist verbunden, ein Loos auf den Vogel zu 1 fl 12 Xr zu nehmen, jedoch darf ein Schütze mehr als 4 Loose nicht schießen.

Ein Loos, auf welches ein Schütze bereits einen Schuß gemacht hat, kann von demselben nur noch für das Schießen auf die Perpendickelscheibe verkauft werden.

Ein Schütze, welcher nicht selbst ein Loos genommen hat, darf mit einem von einem anderen Schützen gekauften Loose nicht schießen.

II. Schießen mit Stutzen und Büchsen.

1. Die ersten drei Gewinnste sind auf Haupt, Kranz und Glück gleich und betragen:

Das I. Beste 30 fl
„ II. „ 15 fl
„ III. „ 7 fl 30 Xr

Zu Haupt und Kranz werden zusammen 12 und für das Glück allein 10 Fahnen gegeben. Die ersten 2 Fahnen auf dem Haupte, Kranz und Glück sind geziert.

2. Die Einlage für 4 Stechschüsse beträgt auf jeder Scheibe 4 fl, es kann daher auf Haupt und Kranz ein allenfallsiger Fehlschuß gegen 1 fl, auf dem Glücke hingegen können 100 Schüsse à 15 Xr gekauft werden.

III. Schießen mit Bürschstutzen auf die Scheibe.

Die ersten drei Gewinnste auf dem Haupt und Glück sind gleich und betragen:

Das I. Beste 18 fl
„ II. „ 9 fl
„ III. „ 4 fl 30 Xr

Auf dem Haupte werden 4 Fahnen gegeben, wovon die beiden ersten geziert sind. Auf dem Glücke werden 6 Fahnen gegeben, wovon die beiden ersten geziert sind.

Die Einlage für 4 Stechschüsse auf Haupt und Glück beträgt 2 fl 24 Xr und kann daher auf dem Haupt ein allenfalsiger Fehlschuß gegen 36 Xr, auf dem Glücke aber können 50 Schüsse à 12 Xr gekauft werden.

IV. Hirsch-Schießen mit Bürschstutzen.

Auf den laufenden Hirsch beträgt:

Das I. Beste 18 fl
„ II. „ 9 fl
„ III. „ 4 fl 30 Xr

nebst 9 Fahnen, wovon die beiden ersten geziert sind.

Die Einlage für 4 Stechschüsse beträgt 2 fl 24 Xr, auch können 50 Schüsse à 12 Xr gekauft werden.

Hiebei ist bedungen, daß von jedem Schützen, obwohl 2 Hirschstände vorhanden sind, nur ein Gewehr angelegt werden darf. Als besondere Bedingungen für das Bürschstutzen- und Hirschschießen werden festgesetzt:

a) das Gewehr darf keine Fingerbügel haben;
b) mit dem Dupfer muß, auch ohne einzudupfen, das Schloß abgedrückt werden können;
c) Dupfersperren sind nicht gestattet und darf endlich

d) kein Guckerl, wohl aber ein Glas aufgesteckt werden, dessen Durchmesser nicht unter einem halben bayerischen Zoll halten soll.

Gabel-Visire werden nur in dem Falle zugelassen, als die Oberfläche des Laufes durchaus glatt und ohne das geringste Merkzeichen ist.

Weitere Bestimmungen.

1. Der Vogel, dann Haupt, Kranz und Glück sind in einer Entfernung von 180 Schritten oder 450 bayer. Fuß aufgestellt.

2. Die Entfernung des Zieles bei dem Hirsch- und Bürschstutzenschießen beträgt 140 Schritte oder 350 bayer. Fuß.

3. Die Treffer auf sämmtlichen Scheiben haben 12 Duodezzoll (bayer.) im Durchmesser und sind in 4 Kreise getheilt; bei dem Schießen II. ist das Schwarze selbst jedoch nur 11 Duodezzoll (bayer.) groß, daher ein Theil des Einser-Kreises sich im Weißen befindet.

4. Die Punktenschüsse werden nach der Scala gemessen und bestimmt. Für die bei der Messung gleichbefundenen Schüsse wird der Vorrang durch den auf der treffenden Scheibendistanz letztgemachten Schuß der Schützen entschieden, sind diese gleich, dann entscheidet der vorletzte Schuß u. s. w.

5. Gewinnste werden auf jedem Haupt und dem Kranz, dann beim Hirsch und der Perpendickelscheibe nach 2 Drittel der Schußzahl, auf den beiden Glück aber nach Kreisen regulirt.

   Ein Punkt, der kein Bestes erhält, und nicht über 120 Linien mißt zählt 10 Kreise, Centrumschüsse von über 120 bis 200 Linien zählen 8 Kreise.

6. Vorbezeichnete Schießen dauern vom 5. October ununterbrochen bis Freitag den 9. October Abends.

7. Nach beendigtem Schießen wird baldmöglichst abgezogen: jedenfalls werden die Hauptpreise mit Fahnen am Sonntag den 11. October vor dem 2. Pferderennen, an die Preisträger vertheilt werden, welche gehalten sind, die Preise entweder persönlich in Empfang zu nehmen, oder durch den Oberzieler in Empfang nehmen zu lassen.

8. Jedem Schützen steht es frei, auf jedes einzelne Beste einzulegen. Das treffende Leggeld für die Nachschüsse ist sogleich, der Betrag allenfallsiger Weißschüsse bei Abgabe der Polleten zu bezahlen.

9. Von den inländischen Schützen, welche diesem Schießen beiwohnen, erhält der Aelteste nach dem Lebensalter eine gezierte Fahne, jedoch unter der Bedingung, daß er sich durch ein Taufzeugniß über das Alter bei der Einschreibung ausgewiesen, und auf das Haupt, Kranz und Glück geschossen habe. Diese Fahne kann übrigens von einem und demselben Schützen nur im 10. Jahre wieder gewonnen werden, auch muß ein solcher Schütze einer bestehenden Schützengesellschaft wenigstens während der letzten drei Jahre einverleibt sein, und sich hierüber gleichfalls bei der Einschreibung durch ein Zeugniß dieser Gesellschaft legitimiren.

10. Jeder Schütze ist verbunden, nach Beendigung seiner Schüsse oder längstens bis 9. October seine Schieß-Pollete dem Schützenaktuar bei Verlust aller seiner Ansprüche an die Kassa abzugeben.

11. Sämmtliche Beste werden freigegeben, das Schießen selbst wird nach Vorschrift der bayerischen Schützen-Ordnung im Schützenmeisteramte geleitet, so weit nicht im Gegenwärtigen eine andere Bestimmung getroffen ist.

    Hiezu wird bemerkt:

    a) daß nur mit solchen Spitzkugeln geschossen werden darf, deren Basis im Durchmesser nicht größer ist,

als der Durchmesser einer runden Kugel, wovon 24 Stücke ein Zollpfund wiegen,

b) daß während des Schießens an keinem Gewehre ein Tragriemen sich befinden,

c) daß die Aussenkung der Kappe des Schaftes bei keinem Gewehre mehr als 1 bayerischen Dezimalzoll betragen, und

d) daß kein Gewehr mehr als 15 Zollpfund wiegen darf.

12. Schlüßlich werden die Schützen geziemend eingeladen, Montag den 5. October um 9½ Uhr mit ihren Gewehren sich im Rathhaussaale zu versammeln, um sich dann Schlag 10 Uhr im feierlichen Zuge unter Vortragung der Preise und Fahnen, sowie der Ehrengehänge der Hauptschützengesellschaft, von Musik begleitet, auf die Theresienwiese zur Eröffnung des Festschießens zu begeben.

Jener Schütze, welcher diesen Schützenzug nicht mitmacht, kann während des ersten Tages nicht schießen.

Vogelloose, Standbillets und Schützenzeichen werden deßhalb ebenfalls Montag den 5. October zwischen 7 und 10 Uhr auf dem Rathhaussaale abgegeben.

Die Schützenmeister:

Von Seite des Hofes:	Von Seite der Stadt:
Federl.	Schmid.
Waldmann.	Biehl, Lor., jun.

Mit allenfalsigen Anfragen im Betreffe aller Anordnungen des Octoberfestes, welche von dem Magistrate getroffen werden, hat man sich an Herrn Magistratsrath Riederer zu wenden, welchem die Besorgung derselben übertragen ist.

Magistrat
der
Königl. Haupt- und Residenzstadt München.
Bürgermeister:
von Widder.
Reschreiter, Secretär.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 64. Speyer, den 19. August 1863.

Inhalt:

pr. den 7. August 1863.

(Königlich allerhöchste Genehmigung zur Namensänderung.)

Maximilian II.,
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir finden Uns allergnädigst bewogen, zu gestatten, daß Valentin Stricker von Obersülzen, Kantons Grünstadt, den Familiennamen Bloch annehmen und führen dürfe.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

Nymphenburg, den 30. Juli 1863.

Gez. **Max.**

Frhr. v. Mulzer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär:
statt dessen der geheime Secretär:
Gez. Sigmund.

Vorstehende allerhöchste Entschließung wird gemäß Art. 6 und 7 des Gesetzes vom 11. Germinal XI. unwiderruflich vollzogen, wenn binnen Jahresfrist kein gegründeter Einspruch dagegen erhoben ist.

Zweibrücken, den 5. August 1863.

Königl. Bayer. General-Staatsprokurator am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz
v. Schmitt.

Ad Nrm. 19876 N. pr. den 7. August 1863.

Bekanntmachung,

den Bau einer stehenden Brücke über den Leck bei Kuilenburg betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Laut Protokoll der Central-Commission für die Rhein-

schifffahrt vom 15. April laufenden Jahres ist zwischen der königlich niederländischen Regierung einer- und den Regierungen der übrigen Rheinuferstaaten anderseits in Bezug auf den Bau einer stehenden Brücke über den Leck bei Kuilenburg nachstehende Vereinbarung getroffen worden:

Artikel 1.

Die Schiffe und Flosse, welche die stehende Brücke bei Kuilenburg passiren, haben keinerlei Durchlaßabgaben zu entrichten.

Artikel 2.

Den Eigenthümern von Segel- und Dampfschiffen, welche nicht entweder jetzt schon zum Passiren fester, nach oben geschlossener Brücken eingerichtet sind, oder eine Entschädigung für die Ausführung solcher Einrichtungen auf Grund der Uebereinkunft vom 7. Mai 1858, den Bau der stehenden Rheinbrücke zu Cöln betreffend, oder der Uebereinkunft vom 3. April 1860, den Bau der stehenden Brücke bei Mainz betreffend, oder der Uebereinkunft vom 15. April 1862, den Bau der stehenden Brücke bei Coblenz betreffend, erhalten haben, resp. erhalten werden, und welche bisher oder doch längstens bis zum 1. October 1863 den Strom an der Brückenstelle bei Kuilenburg vorüber befahren haben, wird eine Entschädigung für die Vorrichtungen zum Senken und Wiederaufrichten der Maste, beziehungsweise der Kamine, aus der niederländischen Staatskasse gewährt werden.

Artikel 3.

Eine Entschädigung wird ferner denjenigen zur Fahrt auf dem Leck dermalen schon berechtigten Schiffseigenthümern gewährt werden, auf deren Schiffen eine Einrichtung zum Senken und Wiederaufrichten der Maste zwar schon vorhanden ist, welche aber durch die Errichtung einer festen Brücke bei Kuilenburg veranlaßt werden, diese Einrichtung abzuändern oder zu vervollständigen, vorausgesetzt, daß sie mit dem betreffenden Schiff bereits bisher oder längstens bis zum 1. October 1863 den Leck an der Brückenstelle bei Kuilenburg vorüber befahren haben.

Eine Veranlassung zur Aenderung oder Vervollständigung der bestehenden Einrichtung soll dann als vorhanden angenommen werden, wenn dieselbe zum Gebrauch für den Durchgang durch die feste Brücke bei Kuilenburg ungenügend ist.

Ausgeschlossen von dem Anspruche auf Entschädigung sind alle Schiffe, für welche auf Grund der vorgenannten, die Erbauung stehender Brücken bei Cöln, Mainz und Coblenz betreffenden Conventionen, eine Entschädigung gewährt ist oder gewährt werden wird, so wie ferner alle Schiffe, welche vor ihrer Anmeldung (Art. 7) die feste Brücke bei Cöln passirt haben.

Artikel 4.

Die nach den vorstehenden Bestimmungen (Art. 2 und 3) zu gewährende Entschädigung gilt zugleich

- für das Stillliegen des Schiffs während der zum Anbringen der Vorrichtungen erforderlichen Zeit;
- für die etwaige Erschwerung des Dienstes auf dem Schiffe;
- für die eventuelle Beschränkung des nutzbaren Laderaums;
- endlich für alle sonstigen Anschaffungen und Aenderungen, welche in Folge der zu treffenden Vorrichtungen für einzelne Fahrzeuge nothwendig werden können.

Schiffe, welche an sich zur Entschädigung zuzulassen, aber erst nach dem Art. 2 und 3 bestimmten äußersten Termine an der Brückenstelle bei Kuilenburg vorüber gefahren sind, deßgleichen Schiffe, bei welchen, wegen Alters und Schadhaftigkeit, die Vorrichtung zum Senken und Heben nicht mehr ausgeführt werden kann; endlich alle vom Tage der Inkraftsetzung gegenwärtiger Uebereinkunft ab neu zu bauenden Schiffe haben keinen Anspruch auf eine Entschädigung.

Artikel 5.

Im Einverständniß mit sämmtlichen Rheinuferstaaten wird die nach Inhalt des Art. 2 zu leistende Entschädigung in Bausch und Bogen nach Maßgabe der Ladungsfähigkeit der Schiffe auf feste Geldsätze festgestellt und ein für allemal wie folgt gewährt:

A. Bei Dampfschiffen:

1. Für Dampfschlepper von mehr als zweihundert Pferdekraft mit . . . . 600 ƒ N. W.
2. „ kleinere Dampfschlepper und große Personenboote mit . . . . 450 ƒ „
3. „ kleinere Dampfboote, sofern sie überhaupt einer Vorrichtung zum Senken der Kamine bei ihrer Durchfahrt durch die Brücke bedürfen, mit . . . . 175 ƒ „

B. Bei Segelschiffen:

1.	Für Schiffe von	10,000 Ctr. und mehr		. mit	1700 ƒ		im Mittel.
2.	„ „ „	10,000 „	bis 8,000 Ctr.	„	1700—1300 ƒ,	1500 ƒ	N. W.
3.	„ „ „	8,000 „	„ 6,000 „	„	1300—1000 ƒ,	1150 ƒ	„
4.	„ „ „	6,000 „	„ 4,000 „	„	1000—600 ƒ,	800 ƒ	„
5.	„ „ „	4,000 „	„ 3,000 „	„	600—450 ƒ,	525 ƒ	„
6.	„ „ „	3,000 „	„ 1,500 „	„	450—350 ƒ,	250 ƒ	„
7.	„ „ „	1,500 „	„ 800 „	„	250—50 ƒ,	150 ƒ	„
8.	„ „ „	800 „	und weniger Tragfähigkeit		.	50 ƒ	„

Der Centner wird zu 50 Kilogramm gerechnet. Für Schiffe, deren Tragfähigkeit in die angegebenen Grenzen hineinfällt, ist nach Maßgabe dieser Scala die Entschädigung verhältnißmäßig auszumitteln.

Die Feststellung des Entschädigungsbetrages für jedes einzelne Schiff erfolgt durch einen Königlich Niederländischen Commissär zu Kuilenburg endgültig unter Ausschluß jedes Rekurses.

Artikel 6.

Der Betrag der nach den Bestimmungen unter Art. 3 zu gewährenden Entschädigung soll nach Maßgabe der besondern Beschaffenheit der auf dem einzelnen Schiffe bereits vorhandenen und nur abzuändernden oder zu ergänzenden Einrichtung in jedem eizelnen Falle festgestellt werden, zu welchem Behufe das Schiff in den Hafen zu Kuilenburg oder ans dortige Ufer zur Besichtigung zu stellen ist. Bei dieser Feststellung soll der Gesichtspunkt leitend sein, daß die nöthige Abänderung oder Ergänzung in genügender, aber am wenigsten kostspieliger Weise auszuführen ist, und es soll in keinem Falle bei Schiffen von mehr als 4000 Centner Ladungsfähigkeit ein höherer Betrag als zwei Dritttheile und bei Schiffen von 4000 Centner Ladungsfähigkeit und darunter ein höherer Betrag als drei Viertheile desjenigen Betrages festgestellt werden, welchen der Schiffseigenthümer zufolge der Bestimmung unter Art. 5 dann anzusprechen haben würde, wenn sein Schiff mit Einrichtungen zum Passiren fester, nach oben geschlossener Brücken gar nicht versehen wäre.

Die Feststellung dieses Entschädigungsbetrages geschieht endgültig und ohne Rekurs durch Sachverständige, von welchen der Königl. Commissär in Kuilenburg den einen, der betheiligte Schiffer den andern, beide Sachverständige mit einander aber den Obmann wählen. Können sich die Sachverständigen über den Obmann nicht einigen, so bezeichnet der Friedensrichter zu Kuilenburg drei weitere Sachverständige, von welchen der Sachverständige jeder Partei einen streicht. Der Uebrigbleibende ist Obmann.

Artikel 7.

Die Schiffseigenthümer, welchen nach den vorstehenden Bestimmungen ein Entschädigungsanspruch zusteht, haben denselben nach der amtlichen Aufforderung, welche die Regierungen der Rheinuferstaaten in ihren Gebieten erlassen werden, spätestens bis zum 1. Januar 1864 bei Verlust ihres Anrechts bei dem bezeichneten Commissär in Kuilenburg anzumelden. Diese Anmeldung muß von der Vorlage des Patents und des Aichscheins begleitet sein. Dieselben haben ferner durch eine Bescheinigung des Besehers zu Kuilenburg nachzuweisen, daß sie mit dem in dem Patent bezeichneten Schiffe einmal und spätestens bis zum 1. October 1863 auf dem Leck an der Brückenstelle bei Kuilenburg vorübergefahren sind.

Der Commissär wird den Schiffseigenthümern über die erfolgte Anmeldung eine Beurkundung mit der Zusage ertheilen, daß, wenn die nachstehend bezeichneten Bedingungen von ihnen erfüllt sein werden, der Schiffseigenthümer auf den im Falle der Art. 2 und 5 der Summe nach genau zu bezeichnenden, im Falle der Art. 3 und 6 aber auf den durch die Entscheidung der Sachverständigen festzusetzenden Entschädigungsbetrag Anspruch habe.

Nach Feststellung des Entschädigungsbetrages haben die Schiffseigenthümer die zum Senken und Heben der Maste und Kamine nöthigen Vorrichtungen anfertigen, beziehungsweise abändern und vervollständigen zu lassen, und mit den so hergerichteten Schiffen die stehende Brücke bei Kuilenburg spätestens ein Jahr nach deren Vollendung zu passiren.

Schiffe, für welche eine Entschädigung auf den Grund der Bestimmungen unter Art. 3 und 6 zugesagt ist, sind innerhalb der gleichen Frist im Hafen zu Kuilenburg zur Besichtigung zu stellen, und es ist der Nachweis zu liefern, daß eine der Feststellung der Sachverständigen entsprechende Abänderung oder Vervollständigung seit dieser Feststellung wirklich stattgefunden hat.

Nach Erfüllung dieser Bedingungen, worüber ein Zeugniß des Kuilenburger Besehers beizubringen ist, wird den Schiffseigenthümern der Betrag der Entschädigung auf Anweisung der Königl. Niederländischen Staatskasse ausbezahlt werden. Die Zahlung erfolgt an den Schiffseigenthümer, welchen das Patent als solchen ausweist, oder an dessen gehörig beglaubigten und in gleicher Weise legitimirten Bevollmächtigten.

Artikel 8.

Sobald die Durchfahrt der Schiffe mit stehenden Masten durch die feste Brücke nicht mehr thunlich sein wird, wird die niederländische Regierung Krahnen zum Heben und Senken der Masten oberhalb und unterhalb der Brücke für die Dauer eines Jahres errichten lassen. Die Schiffer haben für die Benutzung dieser Hülfsanstalten keinerlei Gebühren zu entrichten.

Artikel 9.

Die niederländische Regierung macht sich anheischig, während der Erbauung der Pfeiler und der Ausführung des Oberbaues die Schifffahrt so wenig wie möglich einzuengen; sie wird Sorge tragen, daß während der ganzen Bauzeit immer wenigstens 30 Meter breite Oeffnungen erhalten bleiben. Sie wird zu rechter Zeit in öffentlichen Blättern und an einem geeigneten Punkte oberhalb der Stelle, an welcher sich beide Rheinarme trennen, die Tage bezeichnen, an denen die Legung der Balken den Schiffen, deren Masten oder Kamine nicht gesenkt werden können, oder mehr als 30 Meter breiten Flossen die Durchfahrt nicht gestattet.

Artikel 10.

Zur Sicherung der Schifffahrt gegen etwaige, in Folge des Baues der Brücke durch die Stromverhältnisse entstehende Hemmnisse verpflichtet sich die Königl. Niederländische Regierung ferner zu nachgenannten Regulirungs-Arbeiten und weiteren Leistungen:

1. Werden die auf dem rechten Ufer in der Nähe der Brücke auf eine Höhe von 0,25 Meter über Mittelwasser anzulegenden, in Traversen- und Parallelbauten bestehenden Correctionswerke bis auf die im Situationsplan roth angedeutete normale Linie des Stromlaufes verlängert.

2. Werden die unter 1 erwähnten Correctionswerke der Art hergestellt werden, daß dadurch die projectirte zweite Brückenöffnung von 80 Meter Breite nicht nach und nach, sondern sofort bis zur Höhe des Mittelwassers geschlossen wird, um die ganze Wassermasse der 150 Meter breiten Oeffnung früher zuzuweisen.

3. Werden die neben der Beseitigung der Insel Well-Candia, vor Beendigung des Brückenbaues unter der Brückenöffnung im Flußbett vorzunehmenden Ausbaggerungen bis auf eine Länge von wenigstens 1000 Meter oberhalb und von circa 500 Meter unterhalb der Brücke und bis zu einer Tiefe von 1,60 Meter unter Null des Amsterdamer Pegels ausgedehnt werden. Im Falle diese Regulirungsarbeiten nicht genügen sollten, um eine Tiefe von 1,60 Meter unter dem Nullpunkte des Amsterdamer Pegels unter der Brücke zu erhalten, werden die zur Erhaltung der bezeichneten Tiefe der Flußsohle nöthigen Ausbaggerungen auch in Zukunft vorgenommen werden.

4. Wird der innerhalb der 150 Meter breiten Brückenöffnung neben dem linkseitigen Brückenpfeiler in einer Breite von 3,50 Meter auf 5 Meter Amsterdamer Pegelhöhe anzulegende Leinpfad oberhalb wie unterhalb der Brücke mit dem Ufer in Verbindung gebracht werden.

5. Die Königl. Niederländische Regierung verbindet sich, außer den im Art. 8 und 9 der Anlage II. zum Protokoll V. von 1862 bereits ertheilten Zusagen, den Schiffen und Flößen, welche den Leck an der Brückenstelle während der Bauzeit zu passiren haben, die freie Passage unentgeltlich zu vermitteln.

In Folge dessen haben Bayern, Baden, Frankreich, Hessen, Nassau und Preußen anerkannt, daß Niederland durch die in obigen Artikeln übernommenen Leistungen denjenigen Forderungen genügt habe, welche in Beziehung auf die Anlage der festen Brücke bei Kuilenburg in dem Interesse der freien Schifffahrt auf dem Leck aus den, die Rheinschifffahrt betreffenden völkerrechtlichen Verträgen hergeleitet werden können.

Vorstehende Vereinbarung wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 4. August 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:

Freiherr von Schrenk.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
gez. Mayer.

Ad Nrm. Exh. 18892 N. pr. den 23. Juli 1863.

(Die Bildung einer Actiengesellschaft zur Herstellung und zum Betrieb einer Gasbeleuchtungsanstalt in Frankenthal betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die notarielle Beurkundung des Gesellschafts-Vertrages für die „Gasanstalt Frankenthal" sowie die Eintragung in das Handelsregister stattgefunden hat, wird anliegend in Gemäßheit Art. 39 des Einführungs-Gesetzes vom 10. November 1861 zum allgemeinen deutschen Handels-Gesetzbuche die Allerhöchste Concessions-Urkunde zur Bildung einer Actiengesellschaft zur Herstellung und zum Betriebe einer Gasbeleuchtungsanstalt in der Stadt Frankenthal unter der Firma

„Gasanstalt Frankenthal"

nebst dem Gesellschafts-Vertrage bekannt gemacht.

Speyer, den 19. Juli 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schwenck.

Nro. 20228 N. pr. den 12 August 1863.

(Die Erledigung der Stelle eines praktischen Arztes zu Mutterstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Dr. Biebinger ist die Stelle eines praktischen Arztes zu Mutterstadt erledigt. Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen der unterfertigten Stelle vorlegen.

Speyer, den 29. August 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:

Bettinger.

Nro. 13355 X. pr. den 10. August 1863.

(Untersuchung gegen die Bauernfrau Barbara Kneuer von Greßhausen, wegen Zuwiderhandlung gegen die Schweinfurter Marktordnung, hier Urtheil des obersten Gerichtshofes des Königreiches betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in Sachen der Bauersfrau Barbara Kneuer von Greßhausen wegen Zuwiderhandlung gegen die Schweinfurter Marktordnung zu Recht:

Das Urtheil des Königl. Bezirksgerichts Schweinfurt vom 3. Juni l. J. wird vernichtet, die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an einen andern Senat desselben Gerichtes verwiesen und die Eintragung des gegenwärtigen Urtheils in das bezirksgerichtliche Urtheilsbuch verordnet.

Gründe.

Die Bauersfrau Barbara Kneuer von Greßhausen, Königl. Landgerichts Haßfurt, wurde am 24. Januar l. J.

polizeilich beanzeigt, an diesem Tage auf dem Markte zu Schweinfurt fünf Stücke Butter angeblich zu je ½ Pfund feilgehalten zu haben, von denen sich bei der in Gegenwart der Kneuer vorgenommenen Abwägung herausgestellt, daß sie um 5½ Loth zusammen zu leicht waren.

Auf Betreiben des Vertreters der Staatsanwaltschaft am Stadtgerichte Schweinfurt wurde die Beanzeigte vor dieses Gericht in dessen öffentliche Sitzung vom 5. Februar vorgeladen, unter der Anschuldigung, der Marktordnung der Stadt Schweinfurt vom 22. März 1859 und dem Art. 202 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches zuwidergehandelt zu haben. Nach gepflogener Verhandlung erkannte das Königl. Stadtgericht auf Freisprechung der Beschuldigten, indem es annahm, daß die derselben zu Last gelegte Handlung unter kein Strafgesetz falle.

Die hiegegen vom Vertreter der Staatsanwaltschaft eingelegte Berufung wurde durch Urtheil des Königl. Bezirksgerichts Schweinfurt vom 3. Juni als unbegründet verworfen, worauf am nämlichen Tage der Königl. Staatsanwalt am letzterwähnten Gerichte die Nichtigkeitsbeschwerde wegen unrichtiger Anwendung der Art 39, 44, 196 und 202 des Polizeistrafgesetzbuches anmeldete.

Von der Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde wurde die Beschuldigte am 17. Juni förmlich benachrichtigt.

In der zur Verhandlung hierüber anberaumten heutigen Sitzung hat zunächst der Königl. Oberappellationsgerichtsrath Damm als Referent Bericht erstattet, worauf der Königl. Generalstaatsanwalt durch mündlichen Vortrag den Antrag motivirte:

„Der oberste Gerichtshof wolle das Urtheil des Königl. Bezirksgerichts Schweinfurt vom 3. Juni l. J. vernichten, die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an einen anderen Senat desselben Bezirksgerichts verweisen und die Eintragung des oberstrichterlichen Urtheils in das bezirksgerichtliche Urtheilsbuch verordnen.

Diesem Antrage war stattzugeben.

Durch den Artikel 202 des Polizeistrafgesetzbuches wurde es der Ortspolizei überlassen, für alle Gattungen von Märkten, namentlich auch für die Viktualien-Märkte, „Ordnungen" festzusetzen, welche bei Vermeidung von Geldstrafe zu befolgen sind. Das Gesetz befaßt sich nicht mit einer Angabe dessen, was in diesen Marktordnungen enthalten sein soll und darf, es setzt (Art. cit. Absch. 4) nur fest, was dieselben nicht enthalten dürfen. Begriffsgemäß soll durch Marktordnungen der Marktverkehr geregelt, gefördert und erleichtert werden und sie erscheinen denn auch vom Gesetze l. cit. v^bis. „Zuwiderhandlungen gegen die durch ortspolizeiliche Vorschrift festgesetzten Ordnungen für den Verkehr auf ꝛc. ꝛc." durch Hinweisung auf jenen Zweck ihrem sachgebräuchlichen Begriffe entsprechend charakterisirt.

Unverkennbar dient es zur Regelung, Förderung und Erleichterung des Marktverkehrs, wenn eine Marktordnung bei Lösung ihrer naturgemäßen Aufgabe, die beiderseitige Bequemlichkeit von Käufern und Verkäufern unter Berücksichtigung und mit möglichster Schonung von herkömmlichen Gebräuchen zu vermitteln, vorsorgliche Maßregeln trifft, um zu verhüten, daß aus der örtlichen Modalität der auf dem Markte zu Stande kommenden Käufe und Verkäufe Unterschleife oder Uebervortheilungen sich ergeben.

Ist mithin eine dahin zielende Maßregel unter denjenigen nicht aufgezählt oder begriffen, die das Gesetz für schlechthin unzulässig erklärt, so bedingt die Zuwiderhandlung gegen die betreffende Verfügung Strafe, gleichviel, ob die Marktordnung, in welcher sie enthalten ist, der neuen Gesetzgebung vorgängig schon in Geltung gewesen war oder seitdem erst in's Leben trat, es müssen nur immerhin anstatt der in der Marktordnung angedrohten Strafe bei der Aburtheilung die generellen und speciellen Strafbestimmungen des dermaligen Polizeistrafgesetzbuches in Anwendung gebracht werden. (Art. 45 des Polizeistrafgesetzbuches.)

Wie im angefochtenen Urtheile anerkannt ist, enthält

eine am 22. März 1859 für die Stadt Schweinfurt vom dortigen Magistrat erlassene Marktordnung die Verfügung: „Unrichtiges Maß und Gewicht unterliegt außer geeigneter Freiheitsstrafe der Confiscation, deßgleichen jene Waaren, welche schon nach Maß und Gewicht zugerichtet zu Markt gebracht, jedoch zu leicht oder zu klein befunden werden."

Nach demselben Urtheile wurde der Bauersfrau Barbara Kneuer die oben bezeichnete Handlung zu Last gelegt.

Es hat hienach die Kneuer, sofern anders das ihr zu Last Gelegte sich thatsächlich in Wahrheit verhält, der erwähnten Verfügung der Schweinfurter Marktordnung zuwidergehandelt und erscheint dieselbe hierwegen dem citirten Art. 202 des Polizeistrafgesetzbuches gemäß unter der Voraussetzung strafbar, daß jene Verfügung zu den gesetzlich unzulässigen nicht gehört.

Nirgends besteht nun im Gesetze ein Anhaltspunkt für die Annahme, daß und wieferne die fragliche zur Erreichung von Zwecken, die dem Gesagten zufolge Marktordnungen charakterisiren, erlassene Verfügung eine unzulässige sei, wie denn derselben oder einer gleichartigen namentlich dort keine Erwähnung geschieht, wo die Fälle sich zusammengestellt finden, in welchen durch ortspolizeiliche Marktordnungen keinerlei die Freiheit des Verkehrs beschränkendes Gebot oder Verbot Platz greifen darf. (Art. 202 Abs. 4 cit.)

Wenn gleichwohl das Königl. Bezirksgericht zu einem gegentheiligen Schlusse gelangt ist, nämlich die Annahme, daß die der Kneuer zu Last liegende Handlung unter kein Strafgesetz falle, auf die Betrachtung gestützt hat, daß die mehr erwähnte Verfügung die Bestimmungen des Art. 196 des Polizeistrafgesetzbuches alterire und solchergestalt gegen die Art. 39 und 44 ibid. verstoße, so stellen sich die bezüglichen Ausführungen als unhaltbar dar. Aus dem Art. 196 cit. geht allerdings hervor, daß vom Gesetzgeber eine allgemein giltige Vorschrift nur für die taxirten Viktualien und ausnahmsweise für Brodwaaren im Interesse des Publikums für nothwendig erachtet wurde.

Hieraus allein und selbstständig läßt sich jedoch keineswegs die Folgerung ableiten, daß es der Polizeibehörde absolut untersagt sei, nach Maßgabe des lokalen Bedürfnisses innerhalb der gesetzlichen Sphäre ihrer Zuständigkeit und zwar speciell in Marktordnungen Verfügungen, die sich auf den Verkehr mit anderen als taxirten Viktualien beziehungsweise Brodwaaren beziehen, zu erlassen. Eine derartige Folgerung hätte in Relation zum vorliegenden Falle nur dann eine Berechtigung, wenn einestheils das Gesetz das Statthafte des Inhalts von Marktverordnungen im Allgemeinen unabänderlich fixirt, d. h. sich nicht, wie es gethan, darauf beschränkt hätte, ausnahmsweise die Richtungen zu bezeichnen, in welchen keine polizeilichen Verkehrsmaßregeln eintreten dürfen und anderntheils die angeblich gegen das Gesetz verstoßende Maßregel der Schweinfurter Marktordnung unter den ausgenommenen begriffen wäre, wie sie es dem Gesagten zufolge nicht ist; oder wenn sonst irgendwo und irgendwie — was, wie gleichfalls bereits angedeutet wurde, unmöglich ist, — eine gesetzliche Vorschrift oder Analogie sich aufweisen ließe, wonach rücksichtlich aller nicht taxirten Viktualien, gleichviel, wo und wie dieselben einen Gegenstand des Verkehrs bilden mögen, jedem Gebote oder Verbote, das nicht schon das Gesetz in sich aufgenommen hat, die Wirksamkeit versagt erschiene.

Daß übrigens die im angefochtenen Urtheile niedergelegte Ansicht eine irrige ist, daß nämlich nach dem Systeme des Polizeistrafgesetzbuches:

a) das Verkaufen beziehungsweise Feilbieten von minderwichtigen taxirten Viktualien und Brodwaaren unbedingt, d. h. gleichviel wo das Feilbieten erfolgt sein mag, dem Art. 196 verfällt;

b) das Feilbieten von nicht taxirten minderwichtigen Viktualien anderswo als auf Märkten nur etwa zu einem Einschreiten wegen Betrugs Anlaß geben kann;

c) das Feilbieten von nicht taxirten minderwichtigen Viktualien auf dem Markte dagegen, sofern es durch Marktordnungen für strafbar erklärt wurde, nach Art. 202 bestraft werden soll, und daß mithin

d) der Art. 39 im gegebenen Falle nicht einschlägt, erhellt zum Ueberflusse auch aus den betreffenden Verhandlungen des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten vom Jahre 18¹¹⁄₁₂, indem hiernach die Vertreter der Staatsregierung sich mit dem betr. Referenten und den anderen Ausschußmitgliedern darüber unzweideutig geeinigt haben, daß, wenn auch im Art. 196 (ursprünglich 233) des Polizeistrafgesetzbuches keine Strafbestimmung wegen falsch gewogener Butter u. dgl. auf dem Markte enthalten sei, dieß füglich den Marktordnungen überlassen bleiben könne. (Vgl. Beil. Bd. II. S. 88, 249, 250, 445. Beil. Bd. III. S. 176.)

Dem Gesagten zufolge dürfte das Königl. Bezirksgericht Schweinfurt die der Barbara Kneuer zu Last liegende Handlung als eine unter kein Strafgesetz fallende nicht bezeichnen und soferne es dieß that, nämlich ohne sich auf eine Prüfung des thatsächlichen Sachverhaltes und der eventuellen Frage, welche Strafe zu verhängen sei, einzulassen, ein freisprechendes Urtheil erließ, hat es die Art. 39, 44 und 196 des Polizeistrafgesetzbuches, sowie den Art. 324 des Strafproceßgesetzes vom 10. Novbr. 1848 irrig ausgelegt beziehungsweise irrig angewendet und gleichzeitig den Art. 202 des citirten Polizeistrafgesetzbuches verletzt, weßhalb nach Vorschrift des Art. 139 des Einführungsgesetzes, sowie geschehen, zu erkennen war.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am vierundzwanzigsten Juli achtzehnhundert drei und sechzig, wobei zugegen waren: Director von Zink; Räthe: Gresbeck, Kammerknecht, Dr. Kalb, Wolf, Damm, Schebler; Generalstaatsanwalt Staatsrath Dr. von Kiliani und Secretär Mayer.

Hiezu eine außerordentliche Beilage.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 65. Speyer, den 21. August 1863.

Inhalt:

Nro. 18217 N. pr. den 14. Juli 1863.

2te Bekanntmachung.

(Die Studienlehramts-Prüfung für das Jahr 1863 betr.)

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

In Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 87—94 der revidirten Schulordnung wird im künftigen Herbste für diejenigen, welche als Professoren der Philologie und Mathematik an einem Gymnasium, oder als Studienlehrer in einer lateinischen Schule, sowohl vollständigen als unvollständigen, angestellt oder verwendet werden wollen, eine Prüfung in München abgehalten, welche am 13. October l. J. ihren Anfang nimmt. Diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihre Gesuche um Zulassung zu derselben bei dem unterfertigten Königl. Staatsministerium in Bälde einzureichen. Gesuche, welche nach dem 1. September einlaufen, können keine Berücksichtigung mehr finden.

Den einzureichenden Gesuchen sind legale Zeugnisse über ein vierjähriges akademisches Studium, über den Betrieb der allgemeinen, insbesondere der philologischen und bei den Candidaten der Mathematik der mathematischen Wissenschaften, sowie über entsprechendes sittliches Verhalten beizulegen.

Die Gesuchsteller haben ferner in ihren Vorstellungen den Geburtstag und Geburtsort, ihre Confession, den Stand ihrer Aeltern, die Anstalten, welche sie besucht, das Jahr, in welchem, und die Note mit welcher sie das Gymnasium absolvirt haben, anzugeben und hiebei zu bemerken, ob sie schon früher Prüfungen im Lehrfache bestanden haben, wann, wo und mit welchem Erfolge?

Jeder der sich Anmeldenden hat ferner in seinem Ge-

suche seinen Aufenthaltsort so genau zu bezeichnen, daß ihm die Eröffnung bezüglich seiner Zulassung sofort zugestellt werden kann.

In Gemäßheit der Ministerial-Entschließung vom 5. Januar 1861 № 150, die Prüfung für das philologische Lehramt betreffend, wird den Candidaten der Philologie Demosthenis oratio de falsa legatione als dasjenige Stück bezeichnet, auf welches sie sich für die mündliche Prüfung mit aller Gründlichkeit vorzubereiten und wobei sie alle Punkte der Erklärung eines alten Schriftstellers in's Auge zu fassen haben.

Zur mehr cursorischen Lectüre und Erklärung bei der mündlichen philologischen Prüfung werden außerdem 2 andere Schriftsteller dienen, deren beliebige Wahl der Prüfungs-Commission vorbehalten bleibt 2c.

München, den 7. Juli 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

von Zwehl.

Durch den Minister:

Der General-Secretär:

Ministerialrath v. Bezold.

Bekanntmachung,

die Uebereinkunft mit dem Senate der freien Stadt Frankfurt wegen gegenseitigen Schutzes der Waarenbezeichnungen betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, Staatsministerium der Justiz, dann Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nachdem die Königl. Bayerische Regierung und der Senat der freien Stadt Frankfurt unter sich übereingekommen sind, vom 1. August l. J. an gegenseitig ihre beiderseitigen Staatsangehörigen in dem gesetzlichen Schutze der Waarenbezeichnungen einander gleichzustellen und zu behandeln, so wird dies im Hinblicke auf Art. 336 Abs. 2 des Strafgesetzbuches für das Königreich Bayern und §. 5 der Allerhöchsten Verordnung vom 21. Dezember v. J., den Schutz von Waarenbezeichnungen betreffend, durch das Regierungsblatt und das Kreis-Amtsblatt der Pfalz zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, den 31. Juli 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Schrenk. Frhr. v. Mulzer.

Durch die Minister:

Der General-Secretär:

An dessen Statt:

Ministerialrath Messerschmidt.

Nro. 20346 N. pr. den 18. August 1863.

Bekanntmachung,

die theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1863 betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die nächste theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst wird Montags den 19. October l. J. ihren Anfang nehmen.

Diejenigen Candidaten, welche an derselben Theil nehmen wollen, haben ihre deßfallsigen Gesuche bei Vermeidung der Zurückweisung spätestens bis zum 21. September d. J. bei der Königl. obersten Baubehörde einzureichen.

Diesen Gesuchen sind die in der allerhöchsten Verordnung vom 15. November 1856 (Regierungsblatt vom Jahre 1856 Seite 1089) vorgeschriebenen Zeugnisse in Original und außerdem die Adressen für die Admissionsdecrete beizufügen. Die vorschriftsmäßig gefertigten und beglaubig-

ten Probearbeiten aus dem Zeichnen und dem Steinschnitt sind dagegen erst bei der persönlichen Anmeldung an die Prüfungs-Commission abzugeben.

München, den 10. August 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:
Frhr. v. Schrenk.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
An dessen Statt
Ministerialrath Messerschmidt.

Ad Nrm. Exh. 19944 N. pr. den 10. August 1863.

(Agenturen der k. k. privilegirten I. österreichischen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten wird der Steuerbote Joseph Dirigl von Germersheim als Unteragent der k. k. privilegirten I. österreichischen Feuerversicherungs-Gesellschaft hiemit bestätigt.

Speyer, den 9. August 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 19818 N. pr. den 8. August 1863.

(Agenturen der Magdeburger Feuer- und Hagelversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten werden nachgenannte Personen als Unteragenten der Magdeburger Feuer- und Hagelversicherungs-Gesellschaft bestätigt:

1. Philipp Weiser, Schulverweser in Kriegsfeld, für die Kantone Kirchheimbolanden, Obermoschel und Rockenhausen;
2. Leo Löb, Kaufmann in Mutterstadt, für den Kanton Ludwigshafen.

Speyer, den 7. August 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.

Schwenck.

Ad Nrm. 19180 N. pr. den 5. August 1863.

(Cursiren einer falschen Münze betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein im nebigen Betreffe ergangenes Ausschreiben der Königl. Regierung von Unterfranken, vom 20. v. M., zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 4. August 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.

Schwenck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
die Königl. Stadtcommissariate und Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Im vorigen Monate wurde in der Gemeindekasse zu Hausen ein falscher Kronenthaler österreichischen Gepräges aufgefunden, welcher die Jahrzahl 1793 trägt.

Derselbe besteht nach dem Gutachten des Königl. Hauptmünz- und Stempelamtes aus niederhaltigem Silber und ist hergestellt durch Gießen in Formen, zu deren Darstellung ein ächtes Stück als Modell gedient hat. Der Werth desselben mag ungefähr 30 Xr. betragen.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche obengenannte Behörden der Auftrag, gegen die Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßige Einschreitung zu veranlassen.

Würzburg, den 20. Juli 1863.

Königl. Regierung von Unterfranken u. Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Der Königl. Regierungsdirector:
v. Gresser.
Berres.

Nro. 19382 N. pr. den 4. August 1863.

(Die Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Königl. Distrikts- u. Orts-Polizeibehörden der Pfalz.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des Königl. Bezirksgerichts Würzburg vom 30. Juni d. J. wurde Barbara Kuhn von Walldürn, Großherzogthums Baden, wegen Vergehens der Rückkehr nach Bayern in eine einmonatliche Gefängnißstrafe verurtheilt und nach überstandener Strafe wiederholt des Landes verwiesen.

Hievon werden die obengenannten Behörden unter Mittheilung des Signalements der Barbara Kuhn behufs Einhaltung des vorschriftsmäßigen Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

Speyer, den 4. August 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.
Schwenck.

Signalement der Barbara Kuhn.

Alter 19 Jahre, Größe 5' 5", Haare braun, Stirne breit, Augenbrauen braun, Augen braun, Nase stumpf, Mund gewöhnlich, Kinn oval, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsform breit, Körperbau stark, besondere Kennzeichen: Ohne.

Nro. 19179 N. pr. den 6 August 1863.

(Die Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Königl. Distrikts- u. Orts-Polizeibehörden der Pfalz.

Durch Erkenntniß des Königl. Stadtgerichts Würzburg, vom 27. Juni l. J., wurde die ledige Dienstmagd Margaretha Distel aus Dörzbach, Königl. württembergischen Oberamts Künzelsau, wegen Landstreicherei und Bruches eines polizeilichen Aufenthaltsverbotes in eine Arreststrafe von 14 Tagen verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Unter Mittheilung des Signalements der rc. Distel erhalten die obengenannten Behörden hievon behufs Beobachtung des vorschriftsmäßigen Verfahrens Kenntniß.

Speyer, den 6. August 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.
Schwenck.

Signalement
der Margaretha Distel aus Dörzbach.

Alter 20 Jahre, Größe klein, Haare braun, Stirne nieder, Augen blau, Nase stumpf, Mund prop., Zähne gut, Kinn spitz, Gesicht voll, Gesichtsfarbe braun, besondere Kennzeichen: Ohne.

Dienstesnachrichten.

Durch allerhöchste Entschließung, vom 29. v. M., haben Seine Majestät der König den Rechtscandidaten und ehemaligen Ergänzungsrichter Eugen Schmidt aus Zweibrücken zum functionirenden Staatsprokurator-Substituten in Frankenthal, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, allergnädigst zu ernennen Sich bewogen gefunden.

Durch Entschließung der Königl. Regierung der Pfalz, vom 31. Juli 1863, wurde der Lehrer Georg Laux in Elmstein zum Lehrer an der oberen protestantischen Schule zu Ungstein, vom 17. August d. J. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 7. August 1863, wurde der bisherige Lehrer Franz Arnold an der obern protestantischen Knabenschule zu Meckenheim zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Vorbereitungsschule zu Niederhochstadt, vom 20. l. M. an, ernannt.

Durch Königl. Regierungs-Entschließung, vom 11. August 1863, wurde der Schulverweser Michael Natter zu Bann zum Lehrer daselbst, vom 1. April l. J. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 11. August 1863, wurde der bisherige Verweser an der protestantischen Vorbereitungsschule zu Iggelbach, Jacob Hummel, zum Lehrer an der oberen protestantisch-deutschen Schule daselbst in provisorischer Eigenschaft, vom 24. August l. J. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 13. August l. J., wurde der bisherige Schuldienst-Exspectant Otto Seer zu Pirmasens zum Schulverweser an der katholischen Schule daselbst, vom 21. d. M. an, ernannt.

Gewerbsprivilegien Verleihungen.

Dem François Armand Blanchon von Paris wurde unterm 24. Juli l. J. ein Gewerbsprivilegium auf verbessert construirte atmosphärische Kinderpistolen für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 24. Juli l. J. anfangend;

dann unterm 30. Juli l. J. den Ernst Jordan und Eduard Timäus, in Firma: „Jordan und Timäus" in Dresden ein Gewerbsprivilegium auf Anfertigung

a) eines Zuckerkochkessels,

b) eines Zuckerkühltisches,

c) einer Dragirmaschine

für den Zeitraum von drei Jahren, vom 30. Juli l. J. anfangend, verliehen.

Dem Lehrer Ludwig Bogner von Burghausen wurde unterm 5. August l. J. ein Gewerbsprivilegium auf eigenthümliche Anfertigung von Schrot-Patronen für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 5. August l. J. anfangend, verliehen.

Augsburger Börse.

Den 13. August 1863.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen $3\frac{1}{2}$ %	98	
,, ,, ,, 4 %		
,, ,, ,, 4 % halbjährig .	$101\frac{3}{8}$	
,, ,, ,, $4\frac{1}{2}$ %	$102\frac{5}{8}$	
,, ,, ,, $4\frac{1}{2}$ % halbjährig.	$103\frac{5}{8}$	
,, ,, Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		$100\frac{3}{4}$
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. II. Sem. . .	860	
,, Bank-Obligationen 4 %		
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien . .		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien . . .		

Pfälzische Eisenbahnen.

pr. den 14. August 1863.

Betriebs-Ergebniß. Ludwigsbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport. Frequenz	Personen-Transport. Einnahme fl	Xr	[illegible]	Güter-Transport. Centner	Güter-Transport. Einnahme fl	Xr	[illegible]	Kohlen-Transport Centner	Kohlen-Transport Einnahme fl	Xr	[illegible]	Gesammt-Einnahme fl	Xr	[illegible]
Monat Juli 1863	93516	44789	55	–	685590,80	56570	1	—	589515	56498	59	—	157858	55	—
" " 1862	85491	43225	16	—	660736,90	58198	—	—	668575	71378	46	—	172802	2	—
Differenz	8025 mehr.	1564 mehr.	39	—	24853,90 mehr.	1627 weniger.	59	–	79060 weniger.	14879 weniger.	47	—	14943 weniger.	7	—
Ergebniß in den verflossenen 10 Monaten des Jahres $18\frac{62}{63}$ . .	810503	406836	57	–	6637297,30	549971	5	—	7567430	748445	48	—	1705253	50	—
in den gleichen Monaten des Jahres $18\frac{61}{62}$	793003	386333	21	—	6138149,80	545199	41	—	7251655	755314	57	—	1686847	59	–
Differenz	17500 mehr.	20503 mehr.	36	—	499147,50 mehr.	4771 mehr.	24	—	315775 mehr.	6869 weniger.	9	—	18405 mehr.	51	—

Betriebs-Ergebniß. Maximiliansbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport. Frequenz	Personen-Transport. Einnahme fl	Xr	[illegible]	Güter-Transport. Centner	Güter-Transport. Einnahme fl	Xr	[illegible]	Kohlen-Transport. Centner	Kohlen-Transport. Einnahme fl	Xr	[illegible]	Gesammt-Einnahme fl	Xr	[illegible]
Monat Juli 1863	21094	9211	4	—	160949,50	11725	35	—	215585	9244	6	—	30180	45	—
" " 1862	26699	9782	23	—	204059,60	12561	33	—	251435	11424	45	—	33768	41	—
Differenz	5605 weniger	571 weniger.	19	—	43110,10 weniger.	835 weniger.	58	—	35850 weniger.	2180 weniger	39	—	3587 weniger.	56	—
Ergebniß in den verflossenen 10 Monaten des Jahres $18\frac{62}{63}$ . . .	236448	87764	1	—	1775923,90	115884	56	–	2383125	103302	30	—	306951	27	—
in den gleichen Monaten des Jahres $18\frac{61}{62}$	221520	81990	15	—	1997879,50	136220	38	—	2644965	121190	34		339401	27	—
Differenz	14918 mehr.	5773 mehr.	46	—	221955,60 weniger.	20335 weniger	42	–	261840 weniger.	17883 weniger.	4	—	32450 weniger.		

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der Getreide-Preise während des Monats Juli 1863.

Marktort.	Waizen. Anzahl der verkauften Zentner.	Waizen. Mittelpreis per Zentner. fl	Waizen. kr	Korn. Anzahl der verkauften Zentner.	Korn. Mittelpreis per Zentner. fl	Korn. kr	Spelz. Anzahl der verkauften Zentner.	Spelz. Mittelpreis per Zentner. fl	Spelz. kr	Spelzenkern. Anzahl der verkauften Zentner.	Spelzenkern. Mittelpreis per Zentner. fl	Spelzenkern. kr	Gerste. Anzahl der verkauften Zentner.	Gerste. Mittelpreis per Zentner. fl	Gerste. kr	Hafer. Anzahl der verkauften Zentner.	Hafer. Mittelpreis per Zentner. fl	Hafer. kr
Homburg . . .	455	6	31	1101	4	15	16	3	48	—	—	—	—	—	—	511	3	9
Kaiserslautern . .	401	6	28	1852	4	10	2408	4	37	139	6	16	210	3	57	1863	3	6
Kandel	69	6	22	4	3	45	409	4	51	—	—	—	—	—	—	50	3	18
Kusel.	8	6	17	1395	4	21	711	4	21	—	—	—	76	3	37	538	2	53
Landau . . .	27	6	24	98	4	6	908	5	—	—	—	—	6	4	—	3	4	—
Neustadt. . . .	1089	6	41	792	4	14	2344	5	3	—	—	—	193	4	1	45	3	37
Pirmasens . . .	14	6	5	464	4	23	—	—	—	—	—	—	1	3	50	62	3	6
Speyer	48	6	35	140	4	25	198	4	36	—	—	—	65	4	14	68	3	34
Zweibrücken . .	1546	6	47	1672	4	18	138	4	32	28	6	20	9	3	39	1296	3	6
Summa .	3657	6	40	7518	4	16	7132	4	47	167	6	16	560	3	57	4436	3	5

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Butter- ɩc. Preise im Monate Juli 1863.

Orte.	Mittlere Taxe für Brod: Schwarz-	Brod: Gemischt-	Brod: Weiß-	Fleisch: Ochsen-	Fleisch: Kuh- oder Rind-	Fleisch: Kalb-	Fleisch: Schweine-	Mittlere Preise für Mehl: Schwarz-	Mehl: Weiß-	Erbsen	Linsen	Bohnen	Butter	Eier	Kartoffeln		Heu		Stroh	
	per Pfund (= ½ Kilogramm).													per Dutzend	per Zentn. (50 Kilogr.)					
	xr	xr	xr	xr	xr	xr	xr	xr	xr	xr	xr	xr	xr	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr
Dürkheim	3	3½	—	15	12	9	16	4	6	3	3	3	24	16	1	30	—	—	1	34
Frankenthal	3½	4	6½	—	13	11	14	4	5½	5½	5	6	25	18	1	30	1	30	1	40
Germersheim	3½	4	6	15	13	11	15	4	7½	5	4	4	24	14	1	45	1	24	1	—
Grünstadt	3¾	4	—	—	12	11	15	4½	7½	3	4	3	22	16	1	50	—	—	1	40
Homburg	3½	—	—	15	14	10	16	6	8	4	5	6	23	14	1	—	1	30	1	—
Kaiserslautern	3	3½	5½	16	14	10	16	4	7	3	3	3½	22	14	1	30	1	36	1	10
Kandel	3¾	4½	5	16	14	12	16	5¼	7½	3	3½	3	23	10	1		1	45	1	—
Kirchheimbolanden	3½	4	6	—	12	10	16	4	8	4	3	4	22	16	1	20	1	40	1	8
Kusel	3¼	—	—	14	—	9	16	4	7	4	5	5	22	12	1	10	1	50	1	40
Landau	3½	4	5	16	13	13	16	5	7	6	6	5	21	16	1	30	1	20	1	12
Neustadt	3½	3¾	—	16	13	12	16	4½	6½	4	4	4	23	16	2	12	1	36	1	15
Pirmasens	3½	4½	5½	—	12	9	16	4	7	3	5	5	24	12	1	20	2	—	1	20
Speyer	3¼	3¾	8	16	14	11	16	5	7½	4	5	4	24	16	2	—	1	36	1	12
Zweibrücken	3½	4½	6	16	15	12	16	3½	7½	4	5	5	24	18	—	50	2	—	1	20

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 66. Speyer, den 24. August **1863.**

Inhalt:

Nro. 20225 N. pr. den 17. August 1863.

(Die Rinderpest in Oesterreich betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehender höchster Ministerial-Erlaß im Seitenbetreffe wird anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 13. August 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:

Bettinger.

Schmidt.

Staatsministerium des Innern.

Die neueren Berichte, welche über die Rinderpest in den k. k. österreichischen Staaten eingekommen sind, beziehen sich auf den Stand der Seuche in Galizien, Mähren, Ungarn und Niederösterreich, und weisen nach, daß in Mähren seit längerer Zeit neue Seuchenfälle nicht vorgekommen sind, und daß dieselben auch in Galizien außer in zwei Ortschaften des Czortkower- und einer Ortschaft Zlocgowerkreises aufgehört haben.

In Ungarn aber herrschte die Seuche im April l. J. noch in 23 Orten, und in Niederösterreich sind neuerlich wieder in den drei Bezirken Schwechat, Mazen und Zistersdorf vereinzelte Ausbrüche der Seuche, die in letzterem

Kronlande seit ihrem Auftreten bereits in 29 Orten Verheerungen anrichtete, vorgekommen.

Das unterzeichnete Königl. Staatsministerium sieht sich hiernach noch nicht in der Lage, von der durch Ministerial-Entschließung vom 17. Jänner l. J., № 4205, angeordneten Beibringung amtlicher Gesundheitszeugnisse bei der Einbringung von Rindern, Schaafen, Ziegen und Schweinen aus den übrigen k. k. österreichischen Staaten, und von dem dort gemachten Vorbehalt der Beibringung spezieller Erlaubniß zur Einbringung von Vieh oder thierischen Rohprodukten aus Galizien, Mähren, Ungarn und Niederösterreich Umgang zu nehmen.

Um jedoch den ziemlich lebhaften Handel mit Rindvieh, Schweinen und Schaafen aus Ungarn nach Bayern, Frankreich, Württemberg 2c. nicht zu sehr zu hemmen, wird hiemit genehmigt, daß diejenigen Kreisregierungen, Kammern des Innern, in deren Bezirke die Einfuhr von Rindern, Schaafen, Ziegen und Schweinen aus Ungarn, Galizien, Mähren und Niederösterreich nach Bayern beabsichtigt ist, die Erlaubniß hiefür in eigner Zuständigkeit ertheilen.

Zur Verhütung der Einschleppung einer Seuche ist jedoch bei solchen Bewilligungen ausdrücklich zur Bedingung zu machen, daß jeder Transport mit einem amtlichen Gesundheitszeugnisse versehen ist, und daß ferner

I. bei der beabsichtigten Durchfuhr durch Bayern

1. der Transport von der Eingangs- bis zur Ausgangsstation ohne Umladung in Bayern erfolge;
2. falls der Transport mittels Eisenbahn geschieht, die Wägen auf der Rückfahrt gar nicht oder erst nach genügender sorgfältiger Reinigung zum internen Viehtransport benützt werden;

II. bei der beabsichtigten Einfuhr in Bayern außer der eben unter Ziffer I 2 erwähnten Bedingung

1. die Thiere sofort auf der bayerischen Ausladestation, oder wenn die Einfuhr nicht durch die Eisenbahn geschieht, auf der bayerischen Grenzstation thierärztlich untersucht, und erst wenn sie zweifellos gesund befunden, zum weiteren Verkehre gebracht werden;
2. wenn sich bezüglich des Gesundheitszustandes Zweifel ergeben, die Thiere auf wenigstens acht Tage unter Aufsicht eines Thierarztes abgesondert gehalten und weder auf Märkten, noch auf Weiden oder in Stallungen mit anderen Thieren zusammengestellt werden;
3. wenn sich an den Thieren Zeichen einer ansteckenden Krankheit ergeben, den Bestimmungen des Art. 123 des Polizeistrafgesetzbuches genügt und den ergehenden orts- oder distriktspolizeilichen Anordnungen zur Verhütung einer Verbreitung der Krankheit genau entsprochen werden.

Für die Einbringung anderer Thiere als der oben bezeichneten Art genügt auch, wenn dieselben aus Galizien, Mähren, Ungarn oder Niederösterreich stammen, die Beibringung amtlicher Gesundheitszeugnisse, und rohe Wolle, lufttrockene oder auf beiden Seiten gekalkte Felle und Häute, trockene Knochen und geschmolzenes Unschlitt dürfen mittelst Eisenbahn zur Durchfuhr durch Bayern ohne Umladung, dann auch zum direkten Abgang von der Bahnstation an den Verarbeitungs- oder Verbrauchsort in Bayern eingebracht werden.

Hiernach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 9. August 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

von Zwehl.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Ministerialrath v. Epplen.

Ad Nrm. Exh. 20203 N. pr. den 19. August 1863.

(Die Schullehrer-Pensions-Kreis-Anstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge vorgenommener Neuwahl wurde Lehrer Nico-

laus Schmitt in Annweiler an Stelle des in № 24 des Kreis-Amtsblattes irrthümlich vorgetragenen Lehrers Huber zur Ausübung der in §. 13 der Satzungen der Schullehrer-Pensions-Anstalt bestimmten Functionen berufen.

Speyer, den 15. August 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 20495 N. pr. den 20. August 1863.

(Collectengesuch der israelitischen Gemeinde Karlsberg, Königl. Bezirksamts Frankenthal, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben der israelitischen Cultusgemeinde Karlsberg, Bezirksamts Frankenthal, zum Zwecke der Erbauung einer neuen Synagoge mit Ritualbad, die Vornahme einer Synagogencollecte in den sämmtlichen israelitischen Cultusgemeinden des Königreichs allerhuldvollst zu bewilligen geruht.

Es wird hienach verfügt, daß fragliche Collecte an einem Sabbathtage des laufenden oder des nächsten Monats durch die Cultusvorstände vorzunehmen und der erzielte Beitrag dem vorgesetzten Königl. Bezirksamte einzusenden ist.

Die Königl. Bezirksämter werden den Vollzug dieser Anordnung überwachen und die eingegangenen Beträge unter gleichzeitiger Anzeige an unterfertigte Stelle, dem Königl. Bezirksamte Frankenthal einsenden.

Speyer, den 18. August 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 20151 N. pr. den 17. August 1863.

(Zulassung der Versicherungsgesellschaft „Ultrajectum“ in Bayern zum Betriebe des Transportversicherungs-Geschäftes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs wurde der allgemeinen Feuer- und Transportversicherungs-Gesellschaft „Ultrajectum“ in Zeyst — Provinz Utrecht in den Niederlanden — die Bewilligung zur Ausübung des Transportversicherungs-Geschäftes in Bayern in widerruflicher Weise, nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen in den §§. II. IV. VI. IX. XI. XV. bis XVII. der allerhöchsten Verordnung vom 27. Juli 1853 — die auswärtigen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften betr. — und den weiteren ausdrücklichen Bedingungen ertheilt, daß sie

1. ohne allerhöchste Genehmigung keinerlei Aenderungen an ihren Statuten vornehmen dürfe, und
2. verpflichtet sei, auch Schiffskörper in Versicherung zu nehmen, sofern nicht die Zurückweisung derartiger Anträge der Betheiligten durch triftige, den Letzteren speciell zu bezeichnenden Gründe motivirt und gerechtfertigt werden kann.

Dies wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die genannte Versicherungs-Gesellschaft bereits eine Real-Caution von 15,000 fl aufrecht gemacht und als Hauptagenten den Kaufmann Wilhelm Floßmann in München aufgestellt hat, welcher bei dem Vorhandensein der erforderlichen Eigenschaften als solcher in widerruflicher Weise bestätigt wurde.

Speyer, den 12. August 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 19755 N. pr. den 13. August 1863.

(Agenturen der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten wird der Rentamtsbote August Hatzfeld zu Dürkheim als Unteragent der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" für die Kantone Dürkheim und Neustadt hiemit bestätigt.

Speyer, den 12. August 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 20421 N. pr. den 19. August 1863.

(Agenturen der Feuerversicherungsbank für Deutschland in Gotha betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten wird der Kaufmann Ludwig Schultz zu Frankenthal als Unteragent der Feuerversicherungsbank für Deutschland in Gotha, für den Kanton Frankenthal, statt des zurückgetretenen seitherigen Unteragenten Valentin Heydweiler daselbst, hiemit bestätigt.

Speyer, den 17. August 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 20035 N. pr. den 17. August 1863.

(Agentur der Frankfurter Lebensversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten wird der Schneidermeister Ludwig Preffer zu Kaiserslautern als Agent der Frankfurter Lebensversicherungs-Gesellschaft für den Kanton Kaiserslautern hiermit bestätigt.

Speyer, den 13. August 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 19640 N. pr. den 18. August 1863.

(Agenturen der deutschen Feuerversicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag der Direction werden nachbezeichnete Personen als Unteragenten der deutschen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit hiemit bestätigt:

1. Franz Johann Bender, Postexpeditor in Bergzabern, für den Kanton Bergzabern;
2. Friedrich Weiß, Notariasgehilfe in Billigheim, für den Kanton Bergzabern;
3. Johann Molitor jun., Kaminfeger in Waldfischbach, für den Kanton Waldfischbach; und
4. Wilhelm Keller, Geschäftsmann in Dahn, für den Kanton Dahn.

Speyer, den 11. August 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.

Schmidt.

Ad Nrn. Exh. 20360 N. pr. den 20. August 1863.

(Agenturen der deutschen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit in Ludwigshafen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag der Direction werden nachgenannte Personen als Unteragenten der deutschen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit hiemit bestätigt:

1. Johann Kempf, Schullehrer in Bliesmengen, für den Kanton Blieskastel;
2. Georg Nürk, Kaufmann in Böchingen, für den Kanton Edenkoben;
3. Peter Baumann, Kaufmann in Edenkoben, für den Kanton Edenkoben;
4. Friedrich Möser, Kaufmann in Kaiserslautern, für den Kanton Kaiserslautern.

Speyer, den 18. August 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:

Bettinger.

Schwenck.

Ad Nrn. 20115 N. pr. den 13. August 1863.

(Die Beförderung bayerischer Auswanderer durch die Hamburg-Amerikanische Paket-Schifffahrts-Actien-Gesellschaft, resp. durch den Schiffsexpedienten August Bolten in Hamburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem mit höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 28. September 1857, № 19670, der Bevollmächtigte der Hamburg-Amerikanischen Paket-Schifffahrts-Actien-Gesellschaft, Schiffsmäkler August Bolten im Hamburg, die Ermächtigung zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach Brasilien und Australien erhalten hat, wurde der Kaufmann Franz Joseph Bothof in Aschaffenburg als Hauptagent dieser Gesellschaft für das Königreich Bayern durch die Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg unterm 6. August l. J. bestätigt.

Speyer, den 12. August 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:

Bettinger.

Schwenck.

Nro. 20661 N. pr. den 20. August 1863.

(Die Besetzung der neu errichteten katholischen Pfarrei Niederwürzbach, Königl. Bezirksamts Zweibrücken, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben in Gemäßheit Allerhöchsten Rescriptes vom 20. April 1863 die Errichtung einer neuen katholischen Pfarrei zu Niederwürzbach, im Amts- und Decanatsbezirke Zweibrücken, allergnädigst zu genehmigen geruht.

Der Sprengel dieser katholischen Pfarrei, mit dem Pfarrsitze zu Niederwürzbach, umfaßt den Gemeindebezirk Niederwürzbach mit den Höfen: Annahof, Niederwürzbacher Mühle, Rothenbau, Chausseehaus, Philippsburg und Breiterhof, welche sämmtlich zu diesem Zwecke von ihrem bisherigen Pfarrverbande mit Lautzkirchen abgetrennt worden.

Die Pfarrei Niederwürzbach zählt sohin zur Zeit 865 Parochianen und erträgt:

		fl	kr
1.	an Staatsgehalt	232	—
2.	„ Wohnungsanschlag	20	—
3.	„ Geldbezügen von der Gemeinde	50	—
4.	„ Naturalbezügen von der Gemeinde	20	—
	sohin im Ganzen	322	—

	fl. kr.
welches Einkommen durch einen Zuschuß aus Staatsfonds von	278 —
auf	600 —

ergänzt wird.

Bis zur Erbauung eines eigenen Pfarrhauses, welches zur Zeit fehlt, hat die Gemeinde dem jeweiligen Pfarrer eine entsprechende Miethwohnung zu stellen.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Gesuche binnen fünf Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Speyer, den 19. August 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.

Nro. 19972 N. pr. den 11. August 1863.

(Verkaufsbewilligung der cosmetischen Mittel von Karl Zink in Cadolzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehender höchster Ministerialerlaß im Seitenbetreffe wird anmit bekannt gegeben.

Speyer, den 9. August 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.

Schmidt.

Staatsministerium des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Dem Karl Zink von Cadolzburg z. Z. in Nürnberg wird die unterm 16. Juli 1858 ertheilte Bewilligung zum Verkaufe der von ihm selbstverfertigten cosmetischen Mittel für den Umfang des Königreichs Bayern mit der Beschränkung auf die in der Beilage der Ministerial-Entschließung vom 16. Juli 1858 № 6677 verzeichneten Mittel, und unter den in dieser Entschließung festgesetzten Bedingungen auf weitere fünf Jahre verlängert, wornach die Königl. Regierung das Geeignete zu verfügen hat.

München, den 3. August 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:
Frhr. v. Schrenk. v. Neumayr.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Messerschmidt.

Nro. 19973 N. pr. den 11. August 1863.

(Die Verkaufsbewilligung eines Haar-Färbemittels für Benedikt Sandbichler in München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehender höchster Ministerialerlaß im Seitenbetreff wird anmit bekannt gegeben.

Speyer, den 9. August 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.

Schmidt.

Staatsministerium des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Dem Benedikt Sandbichler von München wird hiemit die Bewilligung zum Verkaufe eines selbstverfertigten Haar-Färbemittels unter der Bedingung ertheilt, daß der

Preis eines Fläschchens von 1 Unze Inhalt den Betrag von 18 Kreuzer nicht übersteigen darf.

München, den 3. August 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Schrenk. v. Neumayr.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Messerschmidt.

Nro. 20391 N. pr. den 19. August 1863.

(Die Verkaufsbewilligung eines Haarbalsams betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehender höchster Ministerialerlaß im Seitenbetreff wird anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 17. August 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.

Schwenck.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Unter Rückleitung der Beilagen des Berichts vom 22. v. M. wird nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem Königl. Staatsministerium des Innern die unterm 15. April l. J. dem praktischen Arzte Dr. Herbst in Augsburg ertheilte Bewilligung zur Bereitung eines Haarbalsames und zum Verkaufe desselben in Apotheken nach dessen Ableben auf seine Wittwe Friederike

Herbst in Augsburg übertragen, wornach die Königl. Regierung das Weitere zu verfügen hat.

München, den 12. August 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

Freiherr von Schrenk.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
An dessen Statt
Ministerialrath Messerschmidt.

Dienstesnachricht.

Durch Regierungs-Entschließung vom 18. August 1863 wurde der Schuldienst-Exspectant Peter Bernhard aus Rittersheim zum Verweser an der protestantischen Vorbereitungsschule in Frankenstein, vom 1. September l. J. an, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Dem Posamentier Jannet von Lyon wurde unterm 17. Juli l. J. ein Gewerbsprivilegium auf verbesserte Bortenwirkerwebstühle für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 17. Juli l. J. anfangend, verliehen.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem Narcis Waltenberger unterm 29. Juli 1851 verliehene, durch Kauf an Katharina Reischmann von Deggendorf eigenthümlich übergegangene Privilegium auf Bereitung von Schnell- und Thranwichse wurde für den Zeitraum von einem Jahre, vom 29. Juli l. J. anfangend, verlängert.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung folgender

Gewerbsprivilegien wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausführung dieser Erfindungen in Bayern verfügt, und zwar:

des dem Tischlergesellen Andreas Mader von Allersdorf unterm 18. April v. J. verliehenen und unterm 22. Mai v. J. ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf eine eigenthümlich construirte Dreschmaschine,

des dem Civilingenieur G. A. Siebrecht von Kassel unterm 24. Juli v. J. verliehenen und unterm 31. Juli v. J. ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf einen Holzstoffapparat zur Erzeugung einer, für die Papierfabrikation brauchbaren Holzfasernmassa,

des dem August Perier und Ludwig Possoz von Paris unterm 25. Juli v. J. verliehenen und unterm 9. August v. J. ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf eine Maschine zur Läuterung des Zuckerrübensaftes,

des dem Hüttendirector Carl Welkner von Wietmarschen bei Lingen in Hannover unterm 26. Juli 1862 verliehenen und unterm 9. August 1862 ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf ein neues Verfahren, dem Torfe oder der Braunkohle den Wassergehalt zu entziehen,

des dem Architekten Lucien Canonicat von Marseille unterm 1. August 1862 verliehenen und unterm 19. August 1862 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf einen Seihapparat zum Filtriren des Trinkwassers.

Von dem Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung folgen-

der Gewerbsprivilegien wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausführung dieser Erfindungen in Bayern verfügt; und zwar:

des dem Fabrik-Director Charles Rey von Paris unterm 2. Juli v. J. verliehenen und unterm 31. Juli v. J. ausgeschriebenen, zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf eine Maschine, um Blätter verschiedener Pflanzarten auszubreiten;

des dem Gasfabrikanten Franz Friedrich von Hörbrunn in Tyrol unterm 2. Juli v. J. verliehenen und unterm 31. Juli v. J. ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf Anfertigung von Wetzsteinen aus einer eigenthümlich zusammengesetzten Glasmasse;

des dem Artillerie-Lieutenant Eugenio Vincenzi, zur Zeit in Turin, unterm 18. April v. J. verliehenen und unterm 22. Mai v. J. ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf eigenthümliche Signalapparate zur Vermeidung des Zusammenstoßes der Eisenbahnzüge;

dann auf Grund des §. 109 Ziff. 4 der Gewerbs-Instruction vom 21. April v. J. des dem Fabriken-Commissär J. G. Hoffmann in Breslau unterm 26. September 1861 verliehenen und unterm 18. October 1861 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf einen Apparat zur Ausziehung des Oeles aus Samen mittelst Schwefelkohlenstoffes; und

des dem H. B. Coashup von London unterm 9. Juli 1862 verliehenen und unterm 31. Juli 1862 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf ein verbessertes Verfahren zur Herstellung von Relief- und gravirten Flächen aus Metall oder anderem Material.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 67. Speyer, den 27. August 1863.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Verlängerung des gegenwärtigen Landtages betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, die nach den Bestimmungen des Tit. VII. §. 22 der Verfassungs-Urkunde zu Ende gehende Dauer der Sitzungen des gegenwärtigen Landtages bis zum 15. September l. J. einschließlich zu verlängern.

Indem Wir euch dieses eröffnen, bleiben Wir euch mit Königlicher Huld und Gnade gewogen.

Nymphenburg, den 12. August 1863.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer. v. Heß, Generallieutenant.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär:
Ministerialrath v. Epplen.

An
die Kammer der Reichsräthe und
die Kammer der Abgeordneten.

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben in Abänderung der ersten drei Absätze des §. 20 der Verordnung über die Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten vom 6. März 1830, dann des ersten Absatzes der Verordnung gleichen Betreffes vom 7. April 1833 Allerhöchst beschlossen, was folgt:

§. 1.

Die Amtspraxis, welcher sich die theoretisch befähigt befundenen Candidaten vor der zweiten Prüfung zu unterziehen haben, hat zwei und ein halbes Jahr zu umfassen.

Hievon sind zwölf Monate bei einer Unterbehörde der inneren oder der Finanzverwaltung, achtzehn Monate aber in ununterbrochener Dauer der Justizpraxis zu widmen.

§. 2.

Der Beginn der Prüfung wird auf den zweiten Montag im Monat Mai jeden Jahres festgesetzt.

Unsere Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge nach Maßgabe des aufrecht erhaltenen letzten Absatzes des §. 20 der Verordnung vom 6. März 1830 beauftragt.

Nymphenburg, den 7. August 1863.

Max.

v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär:
Ministerialrath v. Epplen.

Bekanntmachung,

zweite Nachtragsübereinkunft zwischen Bayern und Oesterreich zu der Convention vom 1. Februar 1858, die Einquartierung und Verpflegung kaiserlich königlich österreichischer Truppen in Bayern, dann die Vorspannsleistung an dieselben betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs mit der kaiserlich königlich österreichischen Regierung zu der Convention vom 1. Februar 1858 und im Nachgange zu der ersten Nachtragsübereinkunft vom 27. Juli 1861 eine zweite Nachtragsübereinkunft am 23. Juni l. J. abgeschlossen worden ist, und die gegenseitige Auswechslung der hierüber ausgefertigten Ratificationen am 4. l. M. zu Wien stattgefunden hat, so wird diese Nachtragsübereinkunft ihrem ganzen Inhalte nach zur allgemeinen Kenntniß und Beobachtung öffentlich bekannt gemacht.

München, den 11. August 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:
Frhr. v. Schrenk.

Durch den Minister:
der General-Secretär:
Mayer.

Nachdem die Eisenbahnen von Prag über Pilsen nach Furth, dann von Wels über Schärding nach Passau hergestellt sind, wodurch eine schnellere Beförderung k. k. österreichischer Truppentransporte aus Böhmen und Oberösterreich nach den Bundesfestungen Mainz und Rastatt ermöglicht ist und die k. k. österreichische Regierung die im Artikel 2 der Uebereinkunft vom 1. Februar 1858 vorbehaltene Festsetzung neuer Etappenrouten in der vorerwähnten Richtung in Anregung gebracht hat, haben sich die Unterzeichneten, nämlich im Namen der Königl. bayerischen Regierung

der Herr Otto Graf von Bray-Steinburg, erblicher Reichsrath der Krone Bayern, Staatsminister außer Dienst, Königl. bayerischer außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister am kaiserlich österreichischen Hofe, Großkreuz des Königl. bayerischen Civilverdienstordens der Krone und des Verdienstordens vom heiligen Michael,

und im Namen der k. k. österreichischen Regierung

der Herr Johann Bernhard Graf von Rechberg-Rothenlöwen, Sr. k. k. Majestät wirklicher geheimer Rath, Kämmerer, Großkreuz des Königl. ungarischen St. Stephansordens, Ritter des Kaiserl. Ordens der eisernen Krone 1. Klasse und des Königl. bayerischen Hubertusordens, Großkreuz des Königl. bayerischen Verdienstordens vom heiligen Michael und Minister des Kaiserlichen Hauses und des Aeußern,

über nachstehende Bestimmungen geeinigt.

I.

Für k. k. österreichische Truppen werden zu den bereits mit der k. k. österreichischen Regierung vereinbarten Etappenrouten die nachbemerkten Königl. bayerischen Eisenbahnlinien als weitere Etappenrouten eingeräumt und zwar für Truppentransporte:

A. Aus Böhmen:

am 1. Tage von Prag nach Amberg,
am 2. Tage von Amberg nach Schweinfurt,
am 3. Tage von Schweinfurt nach Mainz oder Rastatt.

B. Aus Ober-Oesterreich:

am 1. Tage von Schärding nach Nürnberg,
am 2. Tage von Nürnberg nach Würzburg,
am 3. Tage von Würzburg nach Mainz oder Rastatt.

C. Nach Böhmen:

am 1. Tage von Rastatt oder Mainz nach Schweinfurt,
am 2. Tage von Schweinfurt nach Amberg,
am 3. Tage von Amberg nach Prag.

D. Nach Ober-Oesterreich:

am 1. Tage von Rastatt oder Mainz nach Würzburg,
am 2. Tage von Würzburg nach Nürnberg,
am 3. Tage von Nürnberg nach Schärding.

II.

Die Benützung der in dieser Richtung bereits vereinbarten, sonach älteren Routen bleibt den fraglichen k. k. österreichischen Truppendurchzügen vorbehalten.

III.

Die sub № II. der Nachtrags-Uebereinkunft vom 27. Juli 1861 erwähnte Modification des Artikels 3 der Uebereinkunft vom 1. Februar 1858 ist auch für gegenwärtige zweite Nachtrags-Uebereinkunft maßgebend.

IV.

Gegenwärtige zweite Nachtrags-Uebereinkunft tritt sofort nach erfolgter Ratification beider contrahirender Allerhöchster Höfe in Wirksamkeit und dieselbe soll die nämliche Kraft und Giltigkeit haben, als wäre sie Wort für Wort in der Uebereinkunft vom 1. Februar 1858 enthalten, auch soll dieselbe in beiden Staaten zur üblichen Veröffentlichung gebracht werden.

So geschehen zu Wien, am 23. Juni 1863.

(gez.) Graf v. Bray. (L. S.)   (gez.) Graf v. Rechberg. (L. S.)

Nro. 18217 N.   pr. den 14. Juli 1863.

3te Bekanntmachung.

(Die Studienlehramts-Prüfung für das Jahr 1863 betr.)

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

In Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 87—94 der revidirten Schulordnung wird im künftigen Herbste für

diejenigen, welche als Professoren der Philologie und Mathematik an einem Gymnasium, oder als Studienlehrer in einer lateinischen Schule, sowohl vollständigen als unvollständigen, angestellt oder verwendet werden wollen, eine Prüfung in München abgehalten, welche am 13. October l. J. ihren Anfang nimmt. Diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihre Gesuche um Zulassung zu derselben bei dem unterfertigten Königl. Staatsministerium in Bälde einzureichen. Gesuche, welche nach dem 1. September einlaufen, können keine Berücksichtigung mehr finden.

Den einzureichenden Gesuchen sind legale Zeugnisse über ein vierjähriges akademisches Studium, über den Betrieb der allgemeinen, insbesondere der philologischen und bei den Candidaten der Mathematik der mathematischen Wissenschaften, sowie über entsprechendes sittliches Verhalten beizulegen.

Die Gesuchsteller haben ferner in ihren Vorstellungen den Geburtstag und Geburtsort, ihre Confession, den Stand ihrer Aeltern, die Anstalten, welche sie besucht, das Jahr, in welchem, und die Note mit welcher sie das Gymnasium absolvirt haben, anzugeben und hiebei zu bemerken, ob sie schon früher Prüfungen im Lehrfache bestanden haben, wann, wo und mit welchem Erfolge?

Jeder der sich Anmeldenden hat ferner in seinem Gesuche seinen Aufenthaltsort so genau zu bezeichnen, daß ihm die Eröffnung bezüglich seiner Zulassung sofort zugestellt werden kann.

In Gemäßheit der Ministerial-Entschließung vom 5. Januar 1861 № 150, die Prüfung für das philologische Lehramt betreffend, wird den Candidaten der Philologie Demosthenis oratio de falsa legatione als dasjenige Stück bezeichnet, auf welches sie sich für die mündliche Prüfung mit aller Gründlichkeit vorzubereiten und wobei sie alle Punkte der Erklärung eines alten Schriftstellers in's Auge zu fassen haben.

Zur mehr cursorischen Lectüre und Erklärung bei der mündlichen philologischen Prüfung werden außerdem 2 andere Schriftsteller dienen, deren beliebige Wahl der Prüfungs-Commission vorbehalten bleibt ꝛc.

München, den 7. Juli 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Zwehl.

Durch den Minister:

Der General-Secretär:

Ministerialrath v. Bezold.

Ad Nrm. Exh. 20662 N. pr. den 22. August 1863.

(Gesuch des Expedientenhauses Fischer und Behmer in Bremen um die Concession zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach Nordamerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mittelst höchsten Erlasses des Königl. Staatsministeriums des Innern, vom 5. April 1861, № 7874, wurde den Kaufleuten und Schiffsexpedienten Fischer und Behmer in Bremen die nachgesuchte Ermächtigung zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach Nordamerika unter folgenden Bedingungen in widerruflicher Weise ertheilt:

1. Ein in Bayern etablirter solider Kaufmann muß als Hauptagent aufgestellt werden, welcher als solcher die Oberleitung des Geschäftes für den ganzen Umfang des Königreiches der Staatsregierung und den Auswanderern gegenüber die Haftung für alle von seinen Agenten abgeschlossenen Ueberfahrtsverträge, sowie für deren pünktliche Erfüllung durch das von ihm vertretene Expedientenhaus zu übernehmen und zur Sicherstellung für etwaige Entschädigungsansprüche eine Caution von 5000 fl aufrecht zu machen hat.
2. Zur Vermittlung des Abschließens von Ueberfahrts-Verträgen mit bayerischen Auswanderern dürfen nur

solche Individuen verwendet werden, welche von der einschlägigen Kreisregierung hiezu autorisirt worden sind.

3. Diese Agenten dürfen nur mit solchen bayerischen Unterthanen Ueberfahrts-Verträge abschließen, welche ihre Berechtigung zur Eingehung eines solchen Vertrages durch obrigkeitliche Documente nachweisen.

4. Zur Beförderung nach Nordamerika dürfen nur solche bayerische Auswanderer übernommen werden, welche den Ueberfahrts-Vertrag mit einem inländischen, obrigkeitlich bestätigten Agenten abgeschlossen haben; bayer. Unterthanen hiegegen, welche, ohne die Absicht auszuwandern, lediglich eine Reise nach Nordamerika unternehmen wollen, dürfen nur dann expedirt werden, wenn dieselben über ihre Befugniß der Reise dahin durch gültige, vor dem Königl. General-Consulate in Bremen visirte Päße sich auszuweisen vermögen.

5. Das erwähnte Expedientenhaus hat ferner, wenn in Bremen zwischen ihm und den von ihm übernommenen, beziehungsweise der von seinen Agenten ihm zugewiesenen bayerischen Unterthanen Differenzen entstehen, auf Verlangen der Letzteren der schiedsrichterlichen Entscheidung des Königl. General-Consuls daselbst sich zu unterwerfen.

Dieses wird mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß der Kaufmann Carl Leo von Kitzingen als Hauptagent des genannten Expedientenhauses unterm 29. Juni 1862 durch die Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg bestätigt worden ist.

Speyer, den 19. August 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 20607 N. pr. den 22. August 1863.

(Agenturen für das Auswanderer-Expedientenhaus Hermann Dauelsberg in Bremen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag der Hauptagentur wird der Photograph Heinrich König in Dürkheim als Unteragent für das Auswanderer-Expedientenhaus Hermann Daulsberg in Bremen hiemit bestätigt.

Speyer, den 21. August 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.

Schwenck.

Nro. 17323 N. pr. den 25. Juni 1863.

(Die Abhaltung von Messen und Märkten in den Königl. preußischen Regierungsbezirken Koblenz und Trier betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Verzeichniß der in den Königl. preußischen, die Pfalz begrenzenden Landestheilen im Jahre 1864 abzuhaltenden Messen und Märkte wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 25. Juni 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Verzeichniß der Jahrmärkte und Messen im Bezirke

Erläuterung der Abkürzungen in der

Fl. Flachsmarkt.
K. Krammarkt.
P. Pferdemarkt.
Schw. Schweinemarkt.
V. Viehmarkt.
W. Wollmarkt.

№	Ortschaft.	Kreis.	Januar.			Februar.			März.			April.			Mai.		
			Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.
1	Adenau	Adenau				8 25	1 1	K. V. K. V.	21	1	K. V.				3	1	K. V.
2	Ahrweiler	Ahrweiler	21	1	K. V.				10	2	K. V.				9	1	K. V.
3	Altenkirchen	Altenkirchen	7	1	Schw.	3	1	Schw.							11	1	K. V.
4	Alterkülz	Simmern													25	1	K. V.
5	Andernach	Mayen							7	1	K. V.	4	1	K. V.			
6	Antweiler	Adenau													31	1	K. V.
7	Asbach	Neuwied				15 29	1 1	K. V. K. V.	14 21	1 1	K. V. K. V.	11 25	1 1	K. V. K. V.	9 30	1 1	K. V. K. V.
8	Bacharach	St. Goar										26	3	K.			
9	Barweiler	Adenau				11	1	K. V.									
10	Bell	Mayen															
11	Bell	Simmern															
12	Bendorf	Coblenz	25	1	K. V.	22	1	K. V.	21	1	K. V.	18	1	K. V.	9	1	K. V.
13	Beulich	St. Goar															
14	Bückenbach	St. Goar															
15	Blankenrath	Zell															
16	Boos	Mayen							29	1	K. V.						
17	Boppard	St. Goar							12	1	Kr.						
18	Braunfels	Wetzlar							21	1	Kr.				9	1	K.
19	Buchholz	St. Goar															
20	Calubern	Ahrweiler													18	1	K. V.
21	Carden	Cochem										11	1	K. V.	17	1	K. V.
22	Castellaun	Simmern				17	1	K. V.	2 16 30	1 1 1	K. V. K. V. K. V.				18	1	K. V.
23	Coblenz	Coblenz										6	12	K.			

der Königl. Regierung zu Coblenz im Jahre 1864.

Colonne: „Gattung des Marktes."

Zwbl. Zwiebelmarkt.
Kr. Fl. Kram- und Flachsmarkt.
K. V. Kram- und Viehmarkt.
K. Zwbl. Kram- und Zwiebelmarkt.
Ochs.- u. Ziegm. Ochsen und Ziegenmarkt.
Fl. K. V. Flachs-, Kram- und Viehmarkt.

Juni.			Juli.			August.			September.			October.			November.			Dezember.		
Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.
24	1	K. V.				2	1	K. V.	5	1	K. V. Sch.	13	1	K. V. Sch.	8	1	K. V.	27	1	K. V.
						10	1	K. V.							4	1	K. V.	3	1	K.
																		20	1	K. V.
												28	1	K. V.	11	1	Schw.	21	1	K. V.
															30	1	Schw.			
30	1	K. V.				25	1	K. V.	30	1	K. V.				8	1	K. V.			
															29	1	K. V.			
13	1	K. V.	11	1	K. V.	8	1	K. V.	5	1	K. V.	3	1	K. V.	7	1	K. V.	5	1	K. V.
27	1	K. V.	25	1	K. V.	22	1	K. V.	19	1	K. V.	24	1	K. V.	21	1	K. V.			
															29	3	Kr. Fl.			
			4	1	K. V.				12	1	K. V.									
															2	1	K. V.			
			27	1	K. V.															
6	1	K. V.	4	1	K. V.	1	1	K. V.	26	1	K. V.	17	1	K. V.	14	1	K. V.	19	1	K. V.
						29	1	K. V.												
						22	1	K. V.												
			5	1	K. V.															
27	1	K. V.																		
						29	1	K. V.												
18	1	Kr.				29	2	K. Zw.							22	2	Kr. Fl.			
			4	1	K.							24	1	K.						
7	1	K. V.				4	1	K. V.												
			6	1	K. V.				7	1	K. V.	12	1	K. V.						
						1	1	K. V.							18	1	K. V.			
22	1	K. V.	6	1	K. V.							5	1	K. V.	9	1	K. V.			
												19	1	K. V.	30	1	K. V.			
												26	1	Pf.						
												24	1	K. V.						
28	1	W.							21	12	K.							5	2	K.
30	2	W.																19	6	K.

№	Ortschaft.	Kreis.	Januar.			Februar.			März.			April.			Mai.		
			Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.
24	Cochem	Cochem	12	1	K. V.	22	1	K. V.									
25	Dhaun	Kreuznach							29	1	V.				24	1	V.
26	Dieblich	Coblenz													10	1	K. V.
27	Dierdorf	Neuwied							10	1	V.						
28	Dill	Simmern															
29	Eckweiler	Kreuznach										13	1	K. V.			
30	Ediger	Cochem													10	1	K. V.
31	Ehrenbreitstein	Coblenz	4	1	K. V.												
32	Engers	Neuwied							3	1	K. V.						
33	Enkirch	Zell										26	1	K. V.	31	1	K. V.
34	Fischbach	Altenkirchen															
35	Forst	Cochem															
36	Friedewald	Altenkirchen													18	1	K. V.
37	Friesenhagen	dto.													12	1	K. V.
38	Gamlen	Cochem															
39	Gebhardshain	Altenkirchen															
40	Gemünden	Simmern							14	1	K. V.						
41	Gödenroth	dto.													12	1	K. V.
42	Halsenbach	St. Goar													30	1	K. V.
43	Hambuch	Cochem															
44	Hannebach	Adenau															
45	Heimbach	Neuwied															
46	Hennweiler	Kreuznach															
47	Hohensolms	Wetzlar															
48	Hönningen	Adenau										19	1	K. V.			
49	Jahrsfeld	Neuwied															
50	Irmenach	Zell										13	1	K. V.			
51	Kaisersesch	Cochem							3	1	K. V.				9	1	K. V.
52	Kelberg	Adenau	19	1	K. V.	9	1	K. V.	8	1	K. V.	25	1	K. V.	19	1	K. V.
53	Kempenich	dto.													2	1	K. V.
54	Kirchberg	Simmern				18	1	K. V.	3	1	K. V.	14	1	K. V.	19	1	K. V.
									17	1	K. V.	28	1	K. V.			
									31	1	K. V.						
55	Kirchen	Altenkirchen															
56	Kirn	Kreuznach	4	1	K. V.	1	1	K. V.	7	1	K. V.	4	1	K. V.	2	1	K. V.
57	Königsfeld	Ahrweiler										19	1	K. V.	31	1	K. V.
58	Kreuznach	Kreuznach	12	1	V.	9	1	V.	8	1	V.	12	1	V.	10	1	V.
			26	1	V.	23	1	V.	15	1	V.	26	1	V.	24	1	V.
									29	1	V.						

Juni			Juli			August			September			October			November			Dezember		
Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes
21	1	K. V.							27	1	K. V.				3	1	K. V.	6	1	K. V.
						10	1	V.												
									13	1	K. V.									
9	1	V.													10	1	V.	20	1	K.
												24	1	K. V.						
15	1	K. V.				1	1	K. V.												
									13	1	K. V.									
																		5	2	K. V.
																		19	2	K. V.
																		1	1	K. V.
						25	1	K. V.							10	1	K. V.			
						22	1	K. V.												
						22	1	K. V.												
15	1	K. V.				17	1	K. V.												
												6	1	K. V.						
						25	1	K. V.				6	1	K. V.						
						1	1	K. V.							7	1	K. V.			
						1	1	K. V.												
									5	1	K. V.									
						8	1	K. V.												
27	1	K. V.	18	1	K. V.															
															3	1	K. V.			
												6	1	K. V.	17	1	K. V.			
						15	1	K. V.												
20	1	K. V.																		
									19	1	K. V.									
						4	1	K. V.	1	1	K. V.									
									29	1	K. V.									
			6	1	K. V.	26	1	K. V.												
															3	1	K. V.			
			25	1	Sch. K. V.				8	1	Sch. K. V.	28	1	Sch. K. V.				5	1	St. K. V.
															21	1	K. V.			
2	1	K. V.				4	1	K. V.	1	1	K. V.	13	1	K. V.	3	1	K. V.			
16	1	K. V.				18	1	K. V.	29	1	K. V.									
30	1	K. V.																		
						1	1	Kr.	26	1	Kr.									
6	1	K. V.	4	1	K. V.	1	1	K. V.	5	1	K. V.	3	1	K. V.	7	1	K. V.	21	1	K. V.
															30	1	K. V.			
												13	1	K. V.						
7	1	V.	5	1	V.	2	1	V.	6	1	V.	4	1	V.	8	1	V.	6	1	V.
21	1	V.	19	1	V.	9	1	V.	20	1	V.	18	1	V.	22	1	V.	20	1	V.
						22	1	K.				25	1	V.						
						23	1	K. V.												

№	Ortschaft.	Kreis.	Januar.			Februar.			März.			April.			Mai.		
			Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.
59	Krofdorf	Wetzlar										19	1	K. V.	31	1	K. V.
60	Kruft	Mayen							21	1	K. V.						
61	Kuhstamm	Altenkirchen	(unter № 36 eingetragen.)														
62	Laubach	Simmern													9	1	K. V.
63	Leiningen	St. Goar															
64	Leun	Wetzlar										5	1	K. V.	24	1	K. V.
65	Liebhausen	Simmern															
66	Linz	Neuwied													11	1	K. V.
67	Lutzerath	Cochem				8	1	K. V.	31	1	K. V.						
68	Mannebach	Adenau															
69	Masburg	Cochem							17	1	K. V.						
70	Mastershausen	Zell													10	1	K. V.
71	Meuspath	Adenau															
72	Mayen	Mayen	28	1	V.	29	1	K. V.				5	1	K. V.			
73	Merl	Zell													24	1	K. V.
74	Mittelstrimmig	dto.													2	1	K. V.
75	Monreal	Mayen							9	1	K. V.				23	1	K. V.
76	Monzingen	Kreuznach													17 18	1 1	K. V.
77	Morswiesen	Adenau															
78	Moselkern	Cochem										25	1	K. V.			
79	Münstermaifeld	Mayen				15	1	K. V.	22	1	K. V.				2	1	K. V.
80	Nuntkirch (Sargenroth)	Simmern															
81	Neuwied	Neuwied							7 21	1 1	K. Sch. K. Sch.						
82	Niederbreisig	Ahrweiler							1	1	K.						
83	Niedermendig	Mayen													17	1	K. V.
84	Nohn	Adenau															
85	Obergondershausen	St. Goar													2	1	K. V.
86	Oberstreit	Kreuznach															
87	Oberwesel	St. Goar															
88	Perscheid	dto.															
89	Pfalzfeld	dto.													25	1	K. V.
90	Polch	Mayen				8	1	K. V.									
91	Quiddelbach	Adenau										4	1	K. V.			
92	Reifferscheid	dto.															
93	Remagen	Ahrweiler	25	1	K.												
94	Rheinböllen	Simmern													30	1	K. V.

Juni.			Juli.			August.			September.			October.			November.			Dezember.		
Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.
									13	1	K. V.									
												24	1	K. V.						
			11	1	K. V.															
									12	1	K. V.									
						2	1	K. V.	13	1	K. V.				8	1	K. V.			
												4	1	K. V.						
												5	1	K. V.						
						29	1	K.												
												5	1	K. V.	7	1	K. V.			
21	1	K. V.				23	1	K. V.												
						11	1	K. V.												
			19	1	K. V.															
						31	1	K. V.												
6	1	K. V.	28	1	V.	18	1	K. V.				11	2	K. V.	10	1	V.			
															29	1	K. V.			
												3	1	K. V.						
									8	1	K. V.				21	1	K. V.			
															15	1	K. V.			
												31	1	K. V.						
												13	1	K. V.						
									5	1	K. V.				14	1	K. V.	27	1	K. V.
									6	1	K. V.									
									7	1	K. V.									
28	1	K. Sch.										11	1	K. Sch.				12	1	K. Sch.
												28	1	K. Sch.				28	1	K. Sch.
						2	1	K.	14	2	K. V.				30	1	K. Fl.			
						16	1	K. V.	27	1	K. V.									
			18	1	K. V.															
									11	1	K.									
									12	1	K.									
															8	2	K. Fl.			
			19	1	K. V.															
			5	1	K. V.															
																		9	1	K. V.
			23	1	K. V.				19	1	K. V.									
									29	1	K. V.									
			18	14	K. V.													5	2	K. Fl.

№	Ortschaft.	Kreis.	Januar.			Februar.			März.			April.			Mai.		
			Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.
95	Rhens	Coblenz													3	1	K. V.
96	Roth	Simmern															
97	Rübenach	Coblenz							23	1	K. V.						
98	Schöneberg	Simmern															
99	Senheim	Zell										4	1	K. V.			
100	Sevenich	Simmern															
101	Simmern	dto.				29	1	K. V.	7	1	K. V.	4	1	K. V.	23	1	K. V.
									15	1	K. V.						
									16	1	K. V.						
102	Sinzig	Ahrweiler				3	1	K. V.									
103	Sobernheim	Kreuznach															
104	Sohren	Zell													3	1	K. V.
105	St. Aldegund	St. Goar															
106	Steimel	Neuwied				16	1	K. V.	1	1	K. V.	12	1	K. V.	10	1	K. V.
									15	1	K. V.	26	1	K. V.	24	1	K. V.
									29	1	K. V.						
107	St. Goar	St. Goar													2	2	K. V.
108	Stromberg	Kreuznach				8	1	K. V.							2	1	K. V.
109	Traben	Zell							3	1	K.						
110	Trarbach	dto.				23	1	K. V.									
111	Treis	Cochem							14	1	K. V.						
112	Uelmen	dto.				29	1	K. V.	14	1	K. V.	25	1	K. V.			
113	Uersfeld	Adenau													9	1	K. V.
															25	1	K. V.
114	Ueß	dto.															
115	Unkel	Neuwied															
116	Urbach	dto.															
117	Vallendar	Coblenz	11	1	K. V.	8	1	K. V.	7	1	K. V.	4	1	K. V.	2	1	K. V.
															23	1	K. V.
118	Waldhilbersheim	Kreuznach															
119	Wallhausen	dto.															
120	Wehr	Mayen															
121	Weiler	dto.															
122	Weißenthurm	Coblenz	20	1	V.	3	1	V.	2	1	V.	13	1	V.	4	1	V.
						17	1	V.	16	1	V.				11	1	V.
									30	1	V.				25	1	V.
123	Wetzlar	Wetzlar				24	1	K. V.	16	1	K. V.				11	1	K. V.
124	Winningen	Coblenz										19	1	K. V.			
125	Wissen	Altenkirchen													12	1	K. V.
126	Zell	Zell							2	1	K. V.				11	1	K. V.

Juni.			Juli.			August.			September.			October.			November.			Dezember.		
Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes
									6	1	K. V.									
						17	1	K. V.												
			12	1	K. V.				27	1	K. V.							13	1	K. V.
21	1	K. V.																		
22	1	K. V.																		
						4	1	K. V.												
15	1	K. V.				29	1	K. V.												
						29	1	K. V.	26	1	K. V.	31	1	K. V.	15	1	K. V.	19	1	K.
															16	1	K. V.			
															3	1	K. V.			
			27	1	K.															
			28	1	K.															
									29	1	K. V.									
						1	1	K. V.												
7	1	K. V.	5	1	K. V.	2	1	K. V.	13	1	K. V.	11	1	K. V.	8	1	K. V. Fl.	6	1	K. V. F…
21	1	K. V.	19	1	K. V.	16	1	K. V.	27	1	K. V.	25	1	K. V. Fl.	22	1	K. V. Fl.	13	1	K. V. F…
						30	1	K. V.												
						11	2	K. V.							10	2	K. V.			
						1	1	K. V.							14	1	K. V.			
			25	1	K.															
30	1	K. V.										3	1	K. V.				15	1	K. V.
28	1	K. V.							14	1	K. V.				28	1	Fl. K. V.	19	1	Fl. K. …
			4	1	K. V.							20	1	K. V.	17	1	K. V.			
						30	1	K. V.												
																		19	1	Fl. K. …
						1	1	K.												
												4	1	K.						
20	1	K. V.	18	1	K. V.	15	1	K. V.	12	1	K. V.	3	1	K. V.	28	1	K. V.			
												31	1	K. V.						
						29	1	K. V.												
						15	1	K. V.				3	1	K. V.						
															11	1	K. V.			
									6	1	K. V.									
8	1	V.	13	1	V.	10	1	V.	7	1	V.	5	1	V.	9	1	V.	7	1	V.
22	1	V.	27	1	V.	24	1	V.	21	1	V.	19	1	V.	23	1	V.	14	1	V.
												26	1	V.				21	1	V.
22	1	K. V.	27	1	K. V.	24	1	K. V.	28	1	K. V.	26	1	K. V.	30	1	K. V.	14	1	K. V.
			4	1	K. V.	31	1	K. V.							14	1	K. V.			
			28	1	K. V.							20	1	K. V.						
															22	1	Fl. K. V.	20	1	K. V.

Verzeichniß

der Jahrmärkte und Messen in dem Bezirke der Königl. Regierung zu Trier im Jahre 1864, welche in den an die Königl. Bayerische Rheinpfalz grenzenden Kreisen im genannten Jahre abgehalten werden.

Ortschaft.	Kreis.	Des Marktes Datum.	Dauer Tage.	Gattung.	
Baumholder	St. Wendel	22. Februar	1	Kram- und Viehmarkt	
		18. März	1	" "	
		25. April	1	" "	
		21. Juni	1	" "	
		19. Juli	1	" "	
		16. August	1	" "	
		7. October	1	" "	
		31. October	1	" "	
		Am ersten Dienstag jeden Monats und wenn derselbe auf einen Feiertag fällt, auf den darauf folgenden Tag: Schweinemarkt.			
Freisen	"	11. April	1	Kram- und Viehmarkt	
		11. October	1	" "	
Grumbach	"	16. Februar	1	" "	
		29. August	1	" "	
Haupersweiler	"	10. März	1	" "	
		5. September	1	" "	
Hohenröder-Hof	"	14. März	1	" "	
		19. September	1	" "	
Mambächel	"	25. Februar	1	" "	
		12. October	1	" "	
Oberkirchen	"	8. März	1	" "	
		14. Juni	1	" "	
		17. August	1	" "	
		14. September	1	" "	
		19. October	1	" "	
Offenbach	"	15. März	1	" "	
		3. Mai	1	" "	
		13. September	1	" "	
		6. Dezember	1	" "	
Pfeffelbach	"	7. März	1	" "	
		9. Juni	1	" "	
		19. August	1	" "	
		7. November	1	" "	

Ortschaft.	Kreis.	Des Marktes Datum.	Dauer Tage.	Gattung.
St. Wendel	St. Wendel	7. Januar	1	Viehmarkt
		4. Februar	1	Kram- und Viehmarkt
		3. März	1	Viehmarkt
		17. März	1	Kram- und Viehmarkt
		7. April	1	Viehmarkt
		4. Mai	1	"
		18. Mai	1	Kram- und Viehmarkt
		2. Juni	1	Viehmarkt
		7. Juli	1	"
		26. Juli	1	Kram- und Viehmarkt
		4. August	1	Viehmarkt
		1. September	1	"
		6. October	1	"
		20. October	1	Kram- und Viehmarkt
		3. November	1	Viehmarkt
		1. Dezember	1	"
		6. Dezember	1	Kram- und Viehmarkt
		An jedem Donnerstag und wenn solcher auf einen christlichen Feiertag fällt, auf den darauf folgenden Tag: Frucht- und Schweinemarkt.		
Neunkirchen	Ottweiler	19. Mai	1	Kram- und Viehmarkt
		29. August	1	" "
		11. October	1	" "
Ottweiler	"	4. Januar	1	Viehmarkt
		1. Februar	1	"
		7. März	1	"
		21. März	1	Kram- und Viehmarkt
		4. April	1	Viehmarkt
		2. Mai	1	"
		6. Juni	1	"
		4. Juli	1	"
		1. August	1	"
		5. September	1	"
		19. September	1	Krammarkt
		3. October	1	Viehmarkt
		7. November	1	"
		28. November	1	Krammarkt
		5. Dezember	1	Viehmarkt
St. Johann	Saarbrücken	23. Februar	2	Kram- und Viehmarkt
		28. Juni	2	" "
		30. August	2	" "
		15. November	2	" "
Saarbrücken	"	5. Januar	2	" "
		3. Mai	2	" "
		4. October	2	" "

Nro. 20667 N. pr. den 24. August 1863.

(Verleihung von Stipendien an Schüler der polytechnischen Schulen aus Kreisfonds pro $18\frac{63}{64}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Schüler einer polytechnischen Schule, welche in der Lage sind, sich um Verleihung eines Stipendiums aus pfälzischen Kreisfonds pro $18\frac{63}{64}$ bewerben zu können, haben ihre Gesuche unter Beifügung von Studien-, Sitten- und Vermögenszeugnissen bis zum 1. October l. J. bei unterfertigter Stelle einzureichen.

Speyer, den 22. August 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schwenck.

Nro. 19789 N. pr. den 11. August 1863.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Königl. Distrikts- u. Orts-Polizeibehörden der Pfalz.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des Königl. Bezirksgerichtes Würzburg vom 6. Juli d. J. wurde Johann Weinhold von Mottgers in Churhessen wegen Vergehens des Diebstahls, Vergehens der Widersetzung, dann wegen der Uebertretungen der Rückkehr aus der Landesverweisung, der Landstreicherei und des Bettels zu einer Gefängnißstrafe von sieben Monaten verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Hievon werden die obengenannten Behörden unter Mittheilung des Signalements des Johann Weinhold behufs Einhaltung des vorschriftsmäßigen Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

Speyer, den 10. August 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.

Schmidt.

Signalement
des Johann Weinhold von Mottgers.

Alter: 26 Jahre, Größe: 5' 2", Haare: schwarz, Stirne: hoch, Augen: braun, Nase: breit, Mund: groß, Kinn: oval, Bart: brauner Schnurrbart, Gesichtsform: länglich, Gesichtsfarbe: gesund, Körperbau: untersetzt; besondere Kennzeichen: ohne.

Augsburger Börse.

Den 20. August 1863.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %	98	
" " " 4 %		
" " " 4 % halbjährig .	101⅜	
" " " 4½ %	102⅜	
" " " 4½ % halbjährig.	103⅜	
" " Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		100¾
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. II. Sem. . .	860	
" Bank-Obligationen 4 %		
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien . .		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 68. Speyer, den 28. August 1863.

Inhalt:

Ad Nrm. Exh. 20929 N. pr. den 26. August 1863.

(Das Ableben des Abgeordneten Riehl betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Abgeordneten Riehl und den genehmigten Rücktritt des Abgeordneten Pixis sind im Wahlbezirke Speyer-Frankenthal zwei Abgeordnetenstellen erledigt worden, von denen nur die eine aus den noch vorhandenen Ersatzmännern dieses Wahlbezirkes wieder besetzt werden kann. Nach Art. 29 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Wahl der Landtags-Abgeordneten betr., ist daher die weiter erledigte Stelle eines Abgeordneten durch Zwischenwahl zu ergänzen.

Zur Vornahme dieser Zwischenwahl wird in Gemäßheit höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 19. August 1863 hiemit Tagfahrt auf Montag den 7. September 1863, Vormittags 10 Uhr, festgesetzt, und der Königl. Regierungsrath de Lamotte mit der Leitung der Wahl als Wahlcommissär beauftragt.

Die Wahlmänner der Bezirksämter Speyer und Frankenthal werden hievon mit der Einladung in Kenntniß gesetzt, sich zur Vornahme dieser Wahl an obenbezeichnetem Tage und Stunde zu Speyer in dem Wahllocale, dem Saale des Lyceums, einzufinden.

Speyer, den 25. August 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 19927 N. pr. den 26. August 1863.

(Die Satzungen der bayerisch-pfälzischen Dampfschleppschifffahrts-Gesellschaft in Ludwigshafen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben die von der Generalversammlung der bayerischen Pfälzischen Dampfschleppschifffahrts-Gesellschaft in Ludwigshafen a. Rh. am 14. März l. J. beschlossene, in dem Berichte der Königl. Regierung vom 4. Mai d. J. näher formulirte Abänderung der §§. 31 und 32 der gegenwärtigen Satzungen der genannten Dampfschleppschifffahrts-Gesellschaft allerhuldvollst zu genehmigen geruht.

Indem die Königl. Regierung, Kammer des Innern, hievon Kenntniß erhält, wird dieselbe beauftragt, hiernach das weiter Erforderliche zu veranlassen.

München, den 16. Juni 1863.

Auf ꝛc. Befehl:

(gez.) Frhr. v. Schrenk.

(gez.) Rüßler.

Nachdem die Beurkundung der Veränderung des Gesellschaftsvertrages in Gemäßheit des vorstehenden höchsten Rescriptes des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 16. Juni l. J. № 5394 und der Eintrag in das Handelsregister statt gefunden hat, wird in Gemäßheit Art. 39 des Einführungsgesetzes vom 10. November 1861 zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche hiemit bekannt gemacht, daß die fraglichen Artikel des bezüglichen Gesellschaftsvertrages nunmehr lauten, wie folgt:

Art. 31.

Der Verwaltungsrath ist berufen, in allen Fällen die Gesellschaft zu vertreten. Er wacht über die Vollziehung der Satzungen und allen von der Generalversammlung gefaßten Beschlüsse. Er erwählt und suspendirt den Director, den stellvertretenden Director und Buchhalter, ersteren unter Vorbehalt der Genehmigung der Generalversammlung (Art. 32); er stellt ferner an und entläßt nach Vernehmung des Directors, die Agenten, Capitaine, Obermaschinisten und Schiffsführer; er bestimmt, soweit es der Generalversammlung nicht ausschließlich zusteht, die Besoldungen und Cautionen. Der Verwaltungsrath berathschlagt auf den Vortrag des Directors über alle und jede Anlagen, Anschaffungen und wichtige Reparaturen. Er untersucht, genehmigt und verwirft die ihm von dem Director vorzulegende Verträge, welche die Gesellschaft einzugehen veranlaßt seyn möchte. Er berathschlagt und beschließt über die Tarife der Frachtsätze im Allgemeinen, und über einzelne, im Laufe der Zeit etwa nothwendig erscheinende Abänderungen. Er revidirt endlich die Jahresrechnung des Directors (Art. 25) und sorgt dafür, daß der Generalversammlung, sowohl der ordentlichen als außerordentlichen, alles zur Beurtheilung des Geschäftes und seines Standpunktes gehörig und vollständig vorgelegt werde.

Jedem Mitgliede des Verwaltungsrathes steht es frei, jederzeit von den Geschäftsbüchern des Directoriums Einsicht zu nehmen, und die erforderlichen Aufschlüsse über einen oder den andern Geschäftsgegenstand zu verlangen.

Art. 32.

Zur speziellen Leitung und Beaufsichtigung des Dienstes wird durch den Verwaltungsrath, vorbehaltlich der Genehmigung der Generalversammlung, ein Director und ein stellvertretende Director gewählt.

Der Director leitet und vollzieht nach bester Einsicht die Geschäfte der Gesellschaft nach den Beschlüssen des Verwaltungsraths und der Generalversammlung. Er ist insbesondere verpflichtet, dafür zu sorgen, daß der Dienst der Remorqueurs und Schleppkähne stets regelmäßig und pünktlich beobachtet werde, daß sämmtliche Beamten und Bedienstete der Gesellschaft ihre Schuldigkeit thun. Derselbe ist mit der Einnahme, Ausgabe und gehörigen Verrechnung der Geschäftsgelder beauftragt, und hat für das

Incasso der Ausstände zu sorgen, auch eine stete Aufmerksamkeit auf alle Kassen- und Betriebsverhältnisse zu richten.

Alle drei Monate theilt er dem Verwaltungsrathe einen Bericht über den Gang des Geschäfts und eine Uebersicht der Einnahme und Ausgabe mit, und fertigt beim Ablauf des Jahres eine getreue Bilanz für den Verwaltungsrath und die Generalversammlung an; gegenüber öffentlicher Behörden, Corporationen und Privaten vertritt der Director, oder läßt vertreten, die Gesellschaft in allen Verhandlungen, sowie derselbe auch alle Verträge unter Vorbehalt der Genehmigung des Verwaltungsraths abschließt. In Fällen, wo Gefahr auf dem Verzug haftet, ist der Director unter Anzeige an den Vorstand des Verwaltungsraths ermächtigt, sofort das Erforderliche auch bis zur Summe von zweitausend Gulden zu verfügen, wenn es nicht möglich seyn sollte, vorher den Beschluß des Verwaltungsraths darüber einzuholen.

Der Director stellt an und entläßt die Bediensteten, die Steuerleute, Untermaschinisten und alles übrige Schiffsvolk, und bringt die Anstellung und Entlassung des Buchhalters, der Agenten, Capitaine, Obermaschinisten und Schiffsführer dem Verwaltungsrath in Antrag. Derselbe wacht über die Handhabung der Ordnung, über richtige Anwendung der Tarife, und beantragt nothwendig erscheinende Veränderungen und Modificationen derselben.

Der Director hat vor Antritt seiner Functionen der Gesellschaft eine Caution von fünftausend Gulden zu stellen und sich gerichtlich vereidigen zu lassen.

Speyer, den 22. August 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 20753 N. pr. den 26. August 1863.

(Agenturen der kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia" und der kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten werden nachgenannte Personen als Unteragenten der kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia" und der kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft hiemit bestätigt:

1. Gustav Hitschler, Gutsbesitzer in Rhodt, für den Kanton Edenkoben;
2. Friedrich Schwarz, Schullehrer in Zweibrücken, für den Kanton Zweibrücken.

Speyer, den 23. August 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 20656 N. pr. den 26. August 1863.

(Die Zulassung der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft zum Geschäftsbetriebe in sämmtlichen Regierungsbezirken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft unter Wiedereinziehung der derselben in widerruflicher Weise verliehen gewesenen Concession zum Betriebe des Feuerversicherungsgeschäftes in der Pfalz — nunmehr die Bewilligung zum Geschäftsbetriebe der Mobiliar-Feuerversicherung im Gesammtumfange des Königreichs nach Maßgabe der beiden allerhöchsten Verordnungen vom 27. Juli 1853 — die auswärtigen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften und die Controle der

Mobiliar-Feuerversicherungen betr. und unter der weitern Bedingung in widerruflicher Weise zu ertheilen, daß sie

1. alljährlich die Hälfte des rechnungsmäßig festgestellten reinen Gewinnes von den in Bayern abgeschlossenen Versicherungen der bayerischen Staatsregierung zu den von derselben zu bestimmenden gemeinnützigen und wohlthätigen Zwecken abzugeben und sich denjenigen Anordnungen zu unterwerfen habe, welche dieselbe behufs der näheren Prüfung des angezeigten Gewinnantheiles für nothwendig erachtet;
2. daß sie ohne allerhöchste Genehmigung keine Aenderung ihrer Statuten und Versicherungsbedingungen vornehme und endlich
3. daß die ihr ertheilte Concession von dem Augenblicke an als erloschen zu betrachten sey, in welchem die Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft die Einstellung ihres Geschäftsbetriebes in Bayern beschließen wird.

Dieses wird mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß der seitherige Hauptagent für die Pfalz, Kaufmann Carl Huß von Ludwigshafen, mit höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 16. l. M. als solcher wieder bestätigt worden ist.

Speyer, den 21. August 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 6. August l. J. den Königl. Rentbeamten Johannes Rössel in Neustadt a. H. auf Grund des §. 22 lit. C der IX. Verfassungsbeilage unter Anerkennung seiner langjährigen, treuen und eifrigen Dienste in den wohlverdienten definitiven Ruhestand zu versetzen.

Durch allerhöchste Entschließung vom 14. August d. J. haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden, die in Neustadt erledigte Notarstelle dem geprüften Rechtscandidaten, Ludwig Schmolze von Annweiler zu verleihen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 21. August 1863, und im Einverständniß mit dem bischöflichen Ordinariate Speyer wurden die Funktionen eines Königl. katholischen Distrikts-Prüfungs-Commissärs, für den Vorbereitungsbezirk Pirmasens-Zweibrücken, dem Königl. Distrikts-Schulinspector, Pfarrer Franz Huth in Pirmasens, übertragen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. August l. J., wurde der seitherige Schulverweser Sebastian Bonn an der katholischen Schule zu Hambach zum Schullehrer daselbst in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 69. Speyer, den 1. September 1863.

Inhalt:

Ad Nrm. Exh. 20835 N. pr. den 29. August 1863.

(Die Erledigung der bezirksärztlichen Stellen II. Klasse zu Dahn und Göllheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die allerhöchst genehmigten Versetzungen des Dr. Knaps und Dr. Schmauß finden sich die bezirksärztlichen Stellen II. Klasse zu Dahn und Göllheim erledigt.

Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen der unterfertigten Stelle vorlegen.

Speyer, den 26. August 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Nro. 20715 u. 20716 N. pr. den 27. August 1863.

(Die diesjährigen Prüfungen an dem katholischen Schullehrer-Seminare zu Speyer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird das Ergebniß der jüngst am katholischen Schullehrerseminar zu Speyer abgehaltenen Anstellungsprüfung der betreffenden Schuldienst-Exspectanten, sowie das Ergebniß der Austrittsprüfung der aus dieser Anstalt in diesem Jahre entlassenen Zöglinge veröffentlicht.

Die geprüften und zur Anstellung als Lehrer nunmehr befähigten Schuldienst-Exspectanten werden ihre Prüfungs-Zeugnisse durch die betreffenden Königl. Distrikts-Schulinspectionen, denen sie in ihrer dermaligen Verwendung unterstellt sind, ausgehändigt erhalten.

Die aus dem Seminare entlassenen, nunmehr in die Schulpraxis übertretenden Zöglinge haben sich der be-

stehenden Vorschrift gemäß sofort unter Vorzeigung ihres Austritts-Zeugnisses bei dem Königl. Bezirksamte und der betreffenden Königl. Distrikts- und Local-Schulinspection ihres Heimathsortes vorzustellen und der Zuweisung in die Schulpraxis gewärtig zu seyn.

Dieselben sind bezüglich ihrer Fortbildung den Bestimmungen des §. 55 des Normativs vom 15. Mai 1857 über die Bildung der Schullehrer unterworfen.

Die Königl. katholischen Distrikts-Schulinspectionen, in deren Bezirk dieselben die Schulpraxis zu bestehen haben werden, erhalten den Auftrag, sich die Jahrescensuren der Betreffenden von der Königl. Inspection des katholischen Schullehrerseminars in Speyer zu erholen.

I. Klassification der im Jahre 1863 geprüften Schuldienst-Exspectanten.

1. Klasse der vorzüglich Befähigten.

2. Klasse der sehr gut Befähigten.

1. Rapp, Ludwig, geboren zu Berg den 17. Mai 1841; Gesammtnote im Lehrfache sehr gut, Note im Kirchendienste vorzüglich, Gesammtnote im Musikfache vorzüglich.

2. Reiser, Jacob, geboren zu Germersheim den 21. Dezember 1841; Gesammtnote im Lehrfache sehr gut, Note im Kirchendienste sehr gut, Gesammtnote im Musikfache vorzüglich.

3. Eisenbiegler, Ludwig, geboren zu Geinsheim den 1. Januar 1841; Gesammtnote im Lehrfache sehr gut, Note im Kirchendienste vorzüglich, Gesammtnote im Musikfache sehr gut.

4. Wolf, Adam, geboren zu Schwedelbach den 13. Dezember 1840; Gesammtnote im Lehrfache sehr gut, Note im Kirchendienste sehr gut, Gesammtnote im Musikfache gut.

5. Lohr, Ludwig, geboren zu Berg den 18. Juni 1841; Gesammtnote im Lehrfache sehr gut, Note im Kirchendienste sehr gut, Gesammtnote im Musikfache vorzüglich.

6. Heist, August, geboren zu Landau den 20. October 1838; Gesammtnote im Lehrfache sehr gut, Note im Kirchendienste sehr gut, Gesammtnote im Musikfache sehr gut.

7. Rieder, Johann, geboren zu Insheim den 6. April 1841; Gesammtnote im Lehrfache sehr gut, Note im Kirchendienste gut, Gesammtnote im Musikfache sehr gut.

8. Maurer, Jacob, geboren zu Bechhofen den 12. Januar 1840; Gesammtnote im Lehrfache sehr gut, Note im Kirchendienste gut, Gesammtnote im Musikfache gut.

3. Klasse der gut Befähigten.

9. Schimpff, August, geboren zu Rülzheim den 10. Dezember 1839; Gesammtnote im Lehrfache gut, Note im Kirchendienste gut, Gesammtnote im Musikfache gut.

10. Schmitt, Jacob Friedrich, geboren zu Duttweiler den 1. Juni 1840; Gesammtnote im Lehrfache gut, Note im Kirchendienste gut, Gesammtnote im Musikfache sehr gut.

11. Schmabel, Franz, geboren zu Kirrweiler den 27. Januar 1841; Gesammtnote im Lehrfache gut, Note im Kirchendienste sehr gut, Gesammtnote im Musikfache gut.

12. Hilz, Franz, geboren zu Freinsheim den 1. März 1839; Gesammtnote im Lehrfache sehr gut, Note im Kirchendienste gut, Gesammtnote im Musikfache hinlänglich.

13. Dausch, Peter, geboren zu Eschbach den 4. Juli 1840; Gesammtnote im Lehrfache gut, Note im Kirchendienste gut, Gesammtnote im Musikfache sehr gut.

14. Kuhn, Konrad, geboren zu Lambsheim den 30. Dezember 1839; Gesammtnote im Lehrfache gut, Note im Kirchendienste sehr gut, Gesammtnote im Musikfache gut.

15. Graß, Carl, geboren in Mittelbexbach den 18. Januar 1840; Gesammtnote im Lehrfache gut, Note im Kirchendienste gut, Gesammtnote im Musikfache sehr gut.

16. Schunk, Jacob, geboren zu Roth den 3. Mai 1840; Gesammtnote im Lehrfache gut, Note im Kirchendienste gut, Gesammtnote im Musikfache gut.

17. Glaser, Martin, geboren zu Seebach den 11. April 1840; Gesammtnote im Lehrfache gut, Note im Kirchendienste gut, Gesammtnote im Musikfache gut.

18. Bregel, Joh. Lorenz, geboren zu Ramsen den 5. September 1840; Gesammtnote im Lehrfache gut, Note im Kirchendienste gut, Gesammtnote im Musikfache gut.

19. Kugler, Eduard, geboren zu Deidesheim den 8. August 1839; Gesammtnote im Lehrfache gut, Note im Kirchendienste sehr gut, Gesammtnote im Musikfache gut.

20. Hauck, Johann, geboren zu Rodalben den 3. Januar 1840; Gesammtnote im Lehrfache gut, Note im Kirchendienste gut, Gesammtnote im Musikfache gut.

21. Heller, Wilhelm, geboren zu Frankenthal den 15. August 1828; Gesammtnote im Lehrfache gut, Note im Kirchendienste gut, Gesammtnote im Musikfache hinlänglich.

22. Maurer, Peter, geboren zu Contwig den 1. August 1840; Gesammtnote im Lehrfache gut, Note im Kirchendienste gut, Gesammtnote im Musikfache gut.

23. Bauer, Carl, geboren zu Erbach den 15. Januar 1839; Gesammtnote im Lehrfache gut, Note im Kirchendienste gut, Gesammtnote im Musikfache hinlänglich.

24. Fischler, Peter, geboren zu Kindsbach den 23. Mai 1839; Gesammtnote im Lehrfache gut, Note im Kirchendienste gut, Gesammtnote im Musikfache hinlänglich.

25. Dietrich, Johann, geboren zu Kollweiler den

16. April 1839; Gesammtnote im Lehrfache gut, Note im Kirchendienste gut, Gesammtnote im Musikfache hinlänglich.

26. Deck, Gabriel, geboren zu Rödersheim den 11. März 1840; Gesammtnote im Lehrfache gut, Note im Kirchendienste hinlänglich, Gesammtnote im Musikfache hinlänglich.

II. Klassification

der im Jahre 1863 aus dem katholischen Schullehrer-Seminare zu Speyer entlassenen Zöglinge.

1. Klasse der vorzüglich Befähigten.

2. Klasse der sehr gut Befähigten.

1. Dörr, Jacob, geboren zu Gleisweiler den 4. April 1845; Lehrfach, Kenntnisse, Kirchendienst und Musikfach sehr gut.

2. Seiter, Johannes, geboren zu Gossersweiler den 21. März 1845; Lehrfach, Kenntnisse und Kirchendienst sehr gut, Musikfach vorzüglich.

3. Hähn, Emil, geboren zu Wachenheim den 13. Dezember 1845; Lehrfach, Kenntnisse und Kirchendienst sehr gut, Musikfach vorzüglich.

4. Schulz, Jacob, geboren zu Kirnsulzbach (Fürstenthum Birkenfeld) den 3. Juli 1845; Lehrfach, Kenntnisse und Kirchendienst sehr gut, Musikfach gut.

5. Mattern, Anton, geboren zu Iggelheim den 26. Juli 1844; Lehrfach, Kenntnisse, Kirchendienst und Musikfach sehr gut.

3. Klasse der gut Befähigten.

6. Lieb, Franz, geboren zu Landstuhl den 25. August 1844; Lehrfach und Kirchendienst gut, Kenntnisse sehr gut, Musikfach vorzüglich.

7. Mosbacher, Friedrich Gustav, geboren zu Enkenbach den 1. Dezember 1844; Lehrfach, Kenntnisse, Kirchendienst und Musikfach gut.

8. Böhm, Sigmund, geboren zu Hördt den 12. September 1844; Lehrfach, Kenntnisse und Kirchendienst gut, Musikfach sehr gut.

9. Schwaab, Joseph, geboren zu Zeiskam den 10. Juli 1845; Lehrfach, Kenntnisse und Kirchendienst gut, Musikfach sehr gut.

10. Philipp, Carl, geboren zu Fehrbach den 26. November 1844; Lehrfach, Kenntnisse und Musikfach gut, Kirchendienst sehr gut.

11. Müller, Jacob, geboren zu Gonnesweiler (Fürstenthum Birkenfeld) den 28. April 1845; Lehrfach sehr gut, Kenntnisse und Kirchendienst gut, Musikfach hinlänglich.

12. Diehl, Carl, geboren zu Winnweiler den 5. Februar 1845; Lehrfach, Kenntnisse, Kirchendienst und Musikfach gut.

13. Maginot, Nikolaus, geboren zu Eppenbrunn den 13. März 1845; Lehrfach, Kenntnisse und Musikfach gut, Kirchendienst sehr gut.

14. Walter, August, geboren zu Waldmohr den 11. Dezember 1842; Lehrfach, Kenntnisse und Musikfach gut, Kirchendienst sehr gut.

15. Day, Jacob, geboren zu Kröppen den 4. März 1845; Lehrfach, Kenntnisse und Kirchendienst gut, Musikfach sehr gut.

16. Senn, Joh. Baptist, geboren zu Pfaffenhofen (in Tyrol) den 24. Juni 1846; Lehrfach und Kenntnisse gut, Kirchendienst und Musikfach sehr gut.

17. Rief, Georg Eugen, geboren zu Eusserthal den 28. März 1843; Lehrfach, Kenntnisse, Kirchendienst und Musikfach gut.

18. Wilhelm, Anton, geboren zu Maikammer den 14. Dezember 1842; Lehrfach, Kenntnisse, Musikfach und Kirchendienst gut.

19. Ziegler, Georg, geboren zu Mußbach den 3. September 1843; Lehrfach, Kenntnisse und Kirchendienst gut, Musikfach hinlänglich.

20. Wieser, Georg, geboren zu Ellerstadt den 19. October 1843; Lehrfach, Kenntnisse und Kirchendienst gut, Musikfach hinlänglich.

4. Klasse der hinlänglich Befähigten.

21. Serr, Ludwig, geboren zu Pirmasens den 24. April 1845; Lehrfach und Kenntnisse hinlänglich, Musikfach und Kirchendienst gut.

Speyer, den 23. August 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 20741 N. pr. den 27. August 1863.

(Preisevertheilung beim pfälzischen Landgestüt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Preisevertheilung an die Eigenthümer der schönsten in der Pfalz gezogenen sowie zur Nachzucht verwendeten Pferde wird für das laufende Jahr Freitag den 18. September nächsthin, Morgens 11 Uhr, im Gestütshofe in Zweibrücken stattfinden.

Die Musterung und Auswahl der zur Concurrenz gebrachten Pferde wird am vorhergehenden Tage, Donnerstag den 17. September, durch die hiezu ernannte Commission vorgenommen.

Die zur Vertheilung kommenden Preise sind folgende:

I. Zehn Preise für die 4½jährigen Stuten, welche das erste Mal trächtig gehen.

1. Preis zu	100 fl
2. " "	90 "
3. " "	80 "
4. " "	75 "
5. " "	70 "
6. " "	65 "

7. Preis zu	60 fl	
8. " "	50 "	
9. " "	45 "	
10. " "	40 "	
		675 fl

II. Acht Preise für Stuten, welche früher schon einen Preis erhielten und mit einem Fohlen vorgeführt werden.

1. Preis zu	60 fl	
2. " "	50 "	
3. " "	40 "	
4. " "	35 "	
5. " "	30 "	
6. " "	25 "	
7. " "	20 "	
8. " "	20 "	
		280 fl

III. Zehn Preise für Stutfohlen.

1. Preis zu	50 fl	
2. " "	45 "	
3. " "	40 "	
4. " "	30 "	
5. " "	25 "	
6. " "	20 "	
7. " "	20 "	
8. " "	20 "	
9. " "	20 "	
10. " "	15 "	
		285 fl

IV. Fünf Preise für Hengstfohlen.

1. Preis zu	50 fl	
2. " "	40 "	
3. " "	30 "	
4. " "	20 "	
5. " "	15 "	
		155 fl

V. Für Weitpreise im Betrage von 5 fl bis 10 fl, nach dem Ermessen der Commission, sowie für Medaillen werden bestimmt . 105 fl

Summa aller Preise . 1500 fl

Medaillen, Ehrendiplome und Fahnen werden auch an solche pfälzische Pferdezüchter vertheilt werden, welche durch ihre vorgeführten Pferde bewiesen haben, daß sie sich die Pferdezucht besonders angelegen sein lassen.

Für die Bewerber sind nachstehende Bedingungen festgesetzt:

a) die Mutterstuten müssen von Haupt- und Erbfehlern frei, gut gehalten sein, von Beschälern des Landgestütes trächtig gehen und das vierte Jahr bereits zurückgelegt haben;

b) nur solche Fohlen können concurriren, welche von Hengsten des Landgestüts abstammen. Hiebei wird besonders bemerkt, daß Stut- und Hengstfohlen vor zurückgelegtem zweiten Lebensjahre nicht zur Preisbewerbung zugelassen werden;

c) von den zur Concurrenz bestimmten Pferden muß nachgewiesen werden, daß sie ansässigen Einwohnern der Pfalz angehören, was durch ein Zeugniß des betreffenden Bürgermeisteramtes bei der Experten-Commission nachzuweisen ist.

Speyer, den 24. August 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. 20921 N. pr. den 29. August 1863.

(Auffinden eines männlichen Leichnams bei Niederaudorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Bezirksämter der Pfalz.

Die genannten Behörden erhalten nachstehend Mittheilung eines Ausschreibens der Königl. Regierung von Oberbayern vom 21. l. M. mit dem Auftrage, ein etwaiges sachdienliches Resultat der einzuleitenden Erhebungen der unterfertigten Stelle zur Anzeige zu bringen.

Speyer, den 28. August 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An

sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Am 11. Juli d. J. wurde bei Niederaudorf, Königl. Bezirksamts Rosenheim, der Leichnam einer unbekannten Mannsperson von einem Nebenarme des Innflusses ausgeworfen.

Der Verunglückte war von untersetzter Gestalt mit auffallend starkem Knochenbaue, etwas über 6 Fuß groß und ungefähr 30 Jahre alt. Die Kopfhaare sind braun, die Augen grau, Nase proportionirt, Stirne, Mund und Kinn breit.

Die Zähne sind sämmtlich vorhanden und, obwohl schwärzlich, im guten Zustande. An Kleidung wurden lediglich ein schwarzseidenes, weiß und blau gestreiftes Tuch, durch einen Knopf am Halse befestigt, und an den Knöcheln Ueberreste einer Unterhose von Grabel, mit leinenen Bändchen gebunden, vorgefunden.

Am linken Ohr des Leichnams befindet sich ein goldenes, mit einer Schraube befestigtes Sternchen.

Spuren einer Gewaltthat sind nicht wahrzunehmen. Die Leiche ist mindestens zwei Monate im Wasser gelegen.

Die obengenannten Behörden erhalten den Auftrag, Nachforschungen über die Person des Verunglückten anzustellen und das etwaige Ergebniß, unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte Stelle, dem Königl. Bezirksamte Rosenheim mitzutheilen.

München, den 21. August 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Bei Beurlaubung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Kobell, Director.

Nachreiner.

Ad Nrm. Exh. 21027 N. pr. den 29. August 1863.

(Aufstellung von Agenten der Feuerversicherungsanstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag der Verwaltung der Feuerversicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank wird der Johann Treber, Gemeindeschreiber in Lambsheim, als Unteragent der bezeichneten Anstalt für die Kantone Dürkheim und Frankenthal neben den bisherigen Unteragenten hiemit bestätigt.

Speyer, den 28. August 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 20800 N. pr. den 27. August 1863.

(Agenturen der deutschen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit in Ludwigshafen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag der Direction werden nachgenannte Personen als Unteragenten der deutschen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit hiemit bestätigt:

1. Adam Schöpper, Schullehrer in Konken;
2. Friedrich Seil, Schullehrer in Ulmet, beide für den Kanton Kusel;
3. Philipp Wirth, Schullehrer in Bosenbach, für den Kanton Wolfstein;
4. Johann Baumgarten, Schullehrer in Steinfeld, für den Kanton Bergzabern.

Speyer, den 25. August 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Nro. 20378 N. pr. den 27. August 1863.

(Die Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Königl. Distrikts- u. Orts-Polizeibehörden der Pfalz.

Durch Erkenntniß des Schwurgerichtshofes von Schwaben und Neuburg vom 10. v. M. wurde der verheirathete Holzmacher Franz Wünsch von Gablanz in Böhmen wegen Verbrechens der Fälschung von Metallgeld zum Zuchthause auf 4 Jahre 6 Monate verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden werden hievon unter

Mittheilung des Signalements des Genannten zum weitern vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Speyer, den 25. August 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Signalement des Franz Wünsch.

42 Jahre alt,
schlanker Statur,
5′ 10″ 10‴ groß,
längliches Gesicht,
gesunde Gesichtsfarbe,
braunen Bart,
braune Haare,
niedere Stirn,
graue Augen,
gewöhnliche Nase,
gute Zähne,
gewöhnlichen Mund,
rundes Kinn,
österreichische Sprache.

Nro. 20555 N. pr. den 27. August 1863.

(Die Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Königl. Distrikts- u. Orts-Polizeibehörden der Pfalz.

Durch Erkenntniß des Königl. Bezirksgerichts Kempten vom 6. d. M. wurde der ledige Maurergeselle Ferdinand Dablander von Nassenreuth in Tyrol wegen Vergehens des Diebstahls in eine Gefängnißstrafe von einem

Monate verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obenbezeichneten Behörden werden hievon unter Mittheilung des Signalements des Genannten zum weitern vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Speyer, den 25. August 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schmidt.

Signalement
des Ferdinand Dablander von Rassenreuth.

Alter: 20 Jahre,
Größe: 5′ 9″,
Haare: hellbraun,
Augen: grau,
Nase: groß,
Mund: proportionirt,
Gesichtsform: länglich,
Gesichtsfarbe: gesund.

Diensstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 26. August 1863, wurde der bisherige Lehrer Wilhelm Wasem zu Waldfischbach zum Verweser an der protestantisch-deutschen Schule zu Kaiserslautern, vom 1. November l. J. an, ernannt.

Durch Königl. Regierungs-Entschließung vom 28. August 1863 wurde der Schullehrer Wilhelm Keller in Bobenthal zum Lehrer an der katholischen Schule zu Ingenheim, vom 1. October l. J. an, ernannt.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Dem Förster Johann Nepomuk Peteler, zur Zeit in Starnberg wohnhaft, wurde unterm 9. August l. J. ein Gewerbsprivilegium auf eine fliegende Rollbahn, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 9. August l. J. anfangend, verliehen.

Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Das dem Bildhauer Joseph Kielinger von Friedenheim bei München unterm 4. August 1858 verliehene und bis dahin 1863 in Kraft bestehende Privilegium auf enkaustischen Farbendruck wurde für den Zeitraum von einem Jahre, vom 4. August l. J. anfangend,

und das dem k. k. Postconducteur Johann Battisti von Innsbruck unterm 18. Juli 1861 verliehene Privilegium auf gläserne Abziehstäbe zum Schärfen von Rasiermessern und anderen schneidenden Instrumenten für den Zeitraum von einem Jahre, vom 18. Juli l. J. anfangend, verlängert.

Augsburger Börse.

Den 27. August 1863.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %	98	
„ „ „ 4 %		
„ „ „ 4 % halbjährig	101⅝	
„ „ „ 4½ %	102⅝	
„ „ „ 4½ % halbjährig.	103⅝	
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		100¾
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. II. Sem.	860	
„ Bank-Obligationen 4 %		
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 70. Speyer, den 9. September 1863.

Inhalt:

Bekanntmachung,

den Schuldenstand sämmtlicher Gemeinden des Königreiches, hier der Pfalz, am Schlusse des Verwaltungsjahres $18^{61}/_{62}$ betr.

Staatsministerium des Innern.

In der nachstehenden Uebersicht werden die Ergebnisse der Schuldentilgung in sämmtlichen Gemeinden des Königreiches, hier der Pfalz, nach den Rechnungs-Abschlüssen des Jahres $18^{61}/_{62}$ zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 26. Juli 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

v. Neumayr.

Durch den Minister:

Der General-Secretär:

Ministerialrath v. Epplen.

Zusammenstellung des Schuldenstandes sämmtlicher Stadt-, Markt- und Landgemeinden

Benennung der Gemeinden.	Schuldenstand des Jahres $18^{60}/_{61}$									Schulden-Tilgungsfond					
	nach dem Rechnungs-Abschlusse für $18^{60}/_{61}$.			Zugang durch neuerliche Liquidationen und Recherchen.			Summa			a. nach dem Etat (Schulden-tilgungsplan).			b. nach dem wirklichen Anfalle.		
	fl	kr	hl.	fl	kr	hl.	fl	kr	hl.	fl	kr	hl.	fl	kr	hl.
Städte mit 500 Familien und darüber	185357	30	—	—	—	—	185357	30	—	23220	50	—	30710	55	—
Uebrige Gemeinden. . .	7337	—	—	—	—	—	7337	—	—	1200	—	—	1317	—	—
Summa .	192694	30	—	—	—	—	192694	30	—	24420	50	—	32027	55	—

Bekanntmachung,

die Uebereinkunft mit der königlich sächsischen Regierung wegen gegenseitigen Schutzes der Waarenbezeichnungen betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, der Justiz, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nachdem die königlich bayerische und die königlich sächsische Regierung unter sich übereingekommen sind, gegenseitig ihre beiderseitigen Staatsangehörigen in dem gesetzlichen Schutze der Waarenbezeichnungen vom 1. August l. J. an bis auf Weiteres einander gleichzustellen und zu behandeln, so wird dies im Hinblicke auf Art. 336 Abs. 2 des Strafgesetzbuches für das Königreich Bayern und §. 5 der Allerhöchsten Verordnung vom 21. Dezember v. J., den Schutz von Waarenbezeichnungen betr., durch das Regierungsblatt und das Kreis-Amtsblatt der Pfalz zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, den 18. August 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Mulzer.

In Abwesenheit des Königl. Staatsministers:

Frhr. v. Pelkhoven, Königl. Staatsrath.

Durch den Minister:

der General-Secretär:

An dessen Statt:

Ministerialrath Suttner.

Bekanntmachung,

die Uebereinkunft mit dem Königreiche Württemberg wegen gegenseitigen Schutzes der Waarenbezeichnungen betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, der Justiz, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nachdem die königlich bayerische und die königlich württembergische Regierung unter sich übereingekommen sind, vom 1. September l. J. an bis auf Weiteres gegenseitig ihre beiderseitigen Staatsangehörigen in dem gesetzlichen Schutze der Waarenbezeichnungen einander gleichzustellen und zu behandeln, so wird dies im Hinblicke auf Art. 336 Abs. 2 des Strafgesetzbuches für das Königreich Bayern und §. 5 der Allerhöchsten Verordnung vom 21. Dezember v. J., den Schutz der Waarenbezeichnungen betr., durch das Regierungsblatt und das Kreis-Amtsblatt der Pfalz zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, den 21. August 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Mulzer.

In Abwesenheit des Königl. Staatsministers:

Frhr. v. Pelkhoven, Königl. Staatsrath.

Durch den Minister:

Der General-Secretär:

An dessen Statt:

Ministerialrath Messerschmidt.

des Königreiches, hier der Pfalz, nach den Rechnungs-Abschlüssen pro 18⁶¹/₆₂.

Im Jahre 18⁶¹/₆₂ verwendet a. auf Zinsenzahlung. fl.	kr.	hl.	b. auf Abtragung von Capitalien. fl.	kr.	hl.	c. in Summa. fl.	kr.	hl.	Betrag der hienach verbleibenden Schulden. fl.	kr.	hl.	Schulden-Zugang im Jahre 18⁶¹/₆₂. fl.	kr.	hl.	Summa des Schuldenstandes bei dem Rechnungs-Abschlusse 18⁶¹/₆₂. fl.	kr.	hl.
8620	51	—	22087	30	—	30708	21	—	163270	—	—	—	—	—	163270	—	—
473	59	—	843	—	—	1316	59	—	6494	—	—	—	—	—	6494	—	—
9094	50	—	22930	30	—	32025	20	—	169764	—	—	—	—	—	169764	—	—

pr. den 31. August 1863.

(Die Eidesabnahme bei Waarensendungen nach Nordamerika betr.)

Staatsministerium der Justiz.

An

die Oberstaatsanwälte an den Appellationsgerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins, den General-Staatsprokurator am Appellationsgerichte der Pfalz, sowie sämmtliche Stadt- und Landgerichte im ganzen Königreiche.

Nach einer Mittheilung des Königl. Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Aeußern ist nunmehr Seitens der Regierung der Vereinigten Staaten von Nordamerika die neuerliche Anordnung getroffen worden, daß die Facturen über Waarensendungen nach Nordamerika fortan im Triplikate ausgestellt und jede derselben mit einer bestimmten in englischer Sprache abgefaßten Declaration versehen sein müssen. Dagegen wurde die Vorschrift, daß die Richtigkeit des Inhaltes der Factura von dem Aussteller derselben mit einem vor dem zuständigen Gerichte seines Wohnortes zu leistenden Eide bekräftigt werden müsse, wieder aufgehoben.

Demzufolge tritt auch die generalisirte Entschließung des unterfertigten Königl. Staatsministeriums vom 27. Februar 1863 bezeichneten Betreffes außer Wirksamkeit.

Gegenwärtige Entschließung ist von den Oberstaatsanwälten an den Appellationsgerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins, sowie dem General-Staatsprokurator am Appellationsgerichte der Pfalz durch das bezügliche Kreis-Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

München, den 13. August 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Mulzer.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Steyrer.

Bei Veröffentlichung vorstehender höchster Entschließung wird bemerkt, daß in Folge derselben auch die diesseitigen Ausschreiben vom 2. und 30. März 1863 außer Wirksamkeit treten.

Zweibrücken, den 28. August 1863.

Königl. Bayer. General-Staatsprokurator am Appellationsgerichte der Pfalz.

v. Schmitt.

Ad Nrm. Exh. 21182 N. pr. den 2. September 1863.

(Unteragenturen der Frankfurter Lebensversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten werden folgende Unteragenten der obbezeichneten Gesellschaft in widerruflicher Weise bestätigt:

1. Paul Hoffmann, Kaufmann in Mußbach, für den Amtsbezirk Neustadt.
2. Peter Gräser, Wirth und Oeconom in Einselthum, für die Kantone Kirchheim und Göllheim.

Speyer, den 30. August 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 21183 N. pr. den 3. September 1863.

(Unteragenten der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten wurden folgende Unteragenten der obbezeichneten Feuerversicherungs-Gesellschaft in widerruflicher Weise bestätigt:

1. Franz Schneider, Kaminfeger in Hagenbach, für die Kantone Germersheim und Kandel.
2. Peter Kiefer, katholischer Lehrer in Homburg, für die Kantone Homburg und Waldmohr.
3. Paul Hoffmann, Kaufmann in Mußbach, für die Kantone Neustadt und Dürkheim.

Speyer, den 31. August 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Nro. 21019 N. pr. den 2. September 1863.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
die Königl. Distrikts-Polizeibehörden der Pfalz.

In Kissingen wurden zwei Thalerstücke, ein preußischer mit der Jahrzahl 1855, und ein württembergischer Vereinsthaler mit der Jahrzahl 1859 auszuwechseln versucht. Dieselben scheinen aus einer Composition von Blei und Zink zu sein, sind mit Quecksilber überzogen, haben einen dumpfen Klang und scheinen mit einem sehr gut gearbeiteten Stempel nachgemacht worden zu sein, da sie den ächten im Gepräge vollkommen gleich sind.

Indem vor Annahme und Verbreitung derartiger Münzen gewarnt wird, ergeht zugleich der Auftrag, geeignete Spähe zu verfügen und ein etwaiges Ergebniß berichtlich anher anzuzeigen.

Speyer, den 1. September 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Ad Nrm. 20873 N. pr. den 2. September 1863.

(Die Abhaltung einer Rabbinats-Prüfung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachfolgende Entschließung der Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß dieselbe gerne bereit ist, auch Rabbinats-Candidaten

anderer Regierungsbezirke zu der anberaumten Prüfung zu admittiren.

Speyer, den 1. September 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle beabsichtigt im Laufe des bevorstehenden Herbstes eine Rabbinats-Prüfung abzuhalten.

Indem dieses hiemit zur Kenntniß der im Regierungsbezirke befindlichen Rabbinats-Candidaten gebracht wird, werden diejenigen derselben, welche sich an der gedachten Prüfung betheiligen wollen, aufgefordert, ihre Zulassungsgesuche bis längstens

30. September l. J.

bei der unterfertigten Königl. Regierung einzureichen.

Die Gesuche müssen belegt sein mit den Nachweisen über

1. den Besitz des bayer. Indigenats,
2. guten, sittlichen, insbesondere vom Makel des Wuchers und betrügerischen Banquerottes freien Lebenswandel,
3. vorschriftsmäßige Vollendung der Gymnasial- und allgemeinen philosophischen Studien oder erlangte Dispensation,
4. genügendes Studium der jüdischen Gottesgelehrtheit.

Würzburg, den 16. August 1863.

Königl. Regierung von Unterfranken u. Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Der Königl. Regierungs-Director:
von Gresser.

Mees.

Nro. 21316 N pr. den 3. September 1863.

(Das Auffinden einer männlichen Leiche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden der Pfalz.

Nach berichtlicher Anzeige des Königl. Bezirksamtes zu Erlangen vom 17. v. M. ist am 24. Juli l. J. Abends im Walde zwischen Frauenaurach und Kriegenbrunn im sogenannten Regnitzwalde die Leiche einer Mannsperson aufgefunden worden, deren Tod, wie die gepflogenen Erhebungen zweifellos ergeben, durch Erhängen an einem der zunächst stehenden Bäume herbeigeführt worden ist.

Es läßt sich annehmen, daß der Verlebte an 50 Jahre alt seyn mag und seine Kleidung bestand aus einer schwarztuchenen Schirmmütze, einer braungegitterten baumwollenen Hose mit ledernem Hosenträger, einer schwarztuchenen Weste, in welcher sich ein Bleistift und ein Schnappmesser mit schwarzbeinerner Schaale vorfand, einer schwarzseidenen Halsbinde, einem blauen Staubhemd, einem rothbraunen Ueberrock mit schwarzsammtenem Kragen und doppelt gesohlten, noch ganz guten Halbstiefeln.

Im Ueberrock befand sich ein Handtuch, in welchem die Buchstaben E. P. roth eingenäht sind.

Der Verlebte war von starkem Körperbau, gut genährt, ohngefähr 5¼ Schuh groß, hatte dunkelbraune Haare und dergleichen graumelirten spärlichen Backenbart. Das eine von den Augen war krank und äußerlich entzündet. In den Kleidern hat man weder Geld noch andere Werth-Gegenstände vorgefunden. Spuren einer durch fremde Hand verübten Gewaltthat ließen sich nicht entdecken.

Nachdem die in der Umgegend angestellten Nachforschungen über die fragliche Mannsperson bisher zu keinem Ergebnisse geführt haben, werden die obengenannten Behörden aufgefordert, auch in ihren Bezirken entsprechende Nachforschungen zu pflegen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß unter gleichzeitiger berichtlicher An-

zeige hieher dem Königl. Bezirksamte Erlangen mitzutheilen.

Fehlanzeigen haben zu unterbleiben.

Speyer, den 2. September 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Nro. 21180 N. pr. den 2. September 1863.

(Die Einlieferung einer taubstummen Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden der Pfalz.

Am 29. März l. J. wurde in Euerdorf, Königl. Bezirksamts Hammelburg, eine taubstumme Mannsperson aufgegriffen, über deren persönliche und Heimathsverhältnisse bisher trotz mehrfacher Nachforschungen ein Aufschluß nicht zu ermitteln war.

Als wahrscheinlich ist anzunehmen, daß dieselbe ihres Handwerks ein Zimmermann und aus der näheren Umgegend sein mag.

Die obengenannten Behörden werden unter Mittheilung des nachstehenden Signalements angewiesen, zur Constatirung der Identität dieser Person die geeigneten Recherchen zu veranlassen und ein allenfallsiges sachdienliches Resultat unter gleichzeitiger Anzeige an das Königl. Bezirksamt Hammelburg anher zu berichten.

Speyer, den 1. September 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Signalement.

Alter 27 Jahre, Größe 5' 11" 6‴, Haare blond, Stirne mittel, Augenbrauen blond, Augen blau, Nase und Mund proportionirt, Bart ohne, Kinn und Angesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen: Keine.

Ad Nrm. 20920 N. pr. den 31. August 1863.

(Die Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Königl. Distrikts- u. Orts-Polizeibehörden der Pfalz.

Durch Urtheil des Königl. Bezirksgerichts Nürnberg vom 20. Juli 1863 wurden

1. der verheirathete Schmiedgeselle Johann Dietrich Schäfer und
2. der ledige Handarbeiter Valentin Schäfer,

beide von Gehhaus, großh. sachsen-weimarischen Justizamts Lengfeld, wegen Vergehens der Fälschung von Geld, in eine Gefängnißstrafe, und zwar ersterer von sechs, letzterer von sieben Monaten verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Speyer, den 29. August 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Nro. 20931 N. pr. den 2. September 1863.

(Die Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Distrikts- u. Orts-Polizeibehörden der Pfalz.

Durch rechtskräftiges Urtheil des Königl. Bezirksgerichts Neustadt a. S. wurde der ledige Tapeziergeselle A. L. Hugo Ebel aus Halle a. S. wegen Fälschung eines Reisepasses, Landstreicherei und Bettels in eine 11tägige Gefängnißstrafe verurtheilt und zugleich des Landes verwiesen.

Unter Mittheilung des Signalements des rc. Ebel erhalten die obengenannten Behörden hievon Kenntniß mit dem Auftrage, das vorschriftsmäßige Verfahren einzuhalten.

Speyer, den 1. September 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Signalement des August Ludwig Hugo Ebel:

Größe 5', Haare bräunlich, Augenbrauen braun, Augen braun, Nase breit, Mund klein, Kinn oval, Gesicht desgl., Gesichtsfarbe gesund, besondere Kennzeichen keine.

Nro. 21018 N. pr. den 2. September 1863.

(Die Aufsicht auf Landesverwiesene betr:)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Distrikts- u. Orts-Polizeibehörden der Pfalz.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des Königl. Bezirksgerichts Würzburg vom 28. Juli l. J. wurde Dorothea Schwarz aus Tauberbischofsheim, Großherzogthums Baden, wegen Vergehens der Rückkehr aus der Landesverweisung in eine einmonatliche Gefängnißstrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe wiederholt des Landes verwiesen.

Hievon werden die Obengenannten unter Beifügung des Signalements der rc. Schwarz behufs Einleitung des vorschriftsmäßigen Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

Speyer, den 1. September 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Signalement der Dorothea Schwarz:

Alter: 21 Jahre, Größe: 5', Haare: braun, Stirne: hoch, Augenbrauen: braun, Augen: grau, Nase: spitz Mund: gewöhnlich, Kinn: oval, Gesichtsform: detto, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: schlank. Besondere Kennzeichen: Ohne.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 30. August d. J., wurden dem katholischen Pfarrer Michael Schieffer zu Lauterecken die Functionen eines Königl. Distrikts-Schulinspectors für die katholischen Schulen in den Kantonen Kusel, Lauterecken und Wolfstein in interimistischer Weise übertragen.

Durch Königl. Regierungs-Entschließung vom 29. August 1863 wurde der Schuldienst-Exspectant Philipp Igel von Oberlustadt zum Schulverweser an der katholischen Schule zu Trippstadt, vom 1. October l. J. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 2. September 1863, wurde der Schuldienst-Exspectant Georg Feth zum Verweser an der katholischen Schule zu Neupfotz ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Civil-Ingenieuren Leyser und Stiehler von Wien wurde unterm 20. August l. J. ein Gewerbsprivilegium auf ein neues Cylinder-Gebläs für hohe und niedere Pressungen für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 20. August l. J. anfangend,

und dem C. H. Mac Cormigck von Chicago im Staate Illinois in Nordamerika unterm gleichen Tage ein Gewerbsprivilegium auf einen eigenthümlich construirten Rechen an Erndtemaschinen für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 20. August l. J. anfangend, verliehen.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Von dem Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung folgender Gewerbsprivilegien wegen nicht gelieferten Nachweises über die Ausführung dieser Erfindungen in Bayern verfügt, und zwar:

des dem Bildhauer Johann Philipp Weimar von Berlin unterm 1. August 1862 verliehenen und unterm 19. August 1862 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf Herstellung eines Gußmarmors;

des dem William Mac Cord zu Sing-Sing in Nordamerika unterm 27. Mai 1862 verliehenen und unterm 18. Juni 1862 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf Verbesserungen an der Construction der Feuerwaffen;

des dem Augustin Morel von Roubaix in Frankreich unterm 13. August 1862 verliehenen und unterm 19. August 1862 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf eine Maschine zum Krempeln oder Kämmen der Faserstoffe aller Art;

des dem Fabrikbesitzer David Berna, Firma „Julius de Bary Nachfolger in Offenbach am Main", unterm 29. Mai 1862 verliehenen und unterm 18. Juni 1862 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf eine eigenthümlich construirte Cigarrenwickelmaschine, und

des dem Maschinenfabrikanten Wilhelm Schulze in Berlin unterm 13. Februar 1862 verliehenen und unterm 3. April 1862 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf eine eigenthümlich construirte Wäschmange.

Augsburger Börse.

Den 3. September 1863.

Staatspapiere.

	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %	98	
„ „ „ 4 %		
„ „ „ 4 % halbjährig .	101⅞	
„ „ „ 4½ %	102⅝	
„ „ „ 4½ % halbjährig.	103⅝	
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		100⅜
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. II. Sem. . .		858
„ Bank-Obligationen 4 %	101¼	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien . .		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 71. Speyer, den 18. September 1863.

Inhalt:

Ad Nrm. Exh. 21331 N. pr. den 9. September 1863.

(Zulassung der Gladbacher Feuerversicherungs-Gesellschaft zum Geschäftsbetriebe in der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich eines höchsten Erlasses des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 6. Juni l. J. haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden, der Gladbacher Feuerversicherungs-Actiengesellschaft die erbetene Bewilligung zur Ausübung ihres Geschäftsbetriebes in der Pfalz nach Maßgabe der beiden allerhöchsten Verordnungen vom 27. Juli 1853, „die Controle bei den Mobiliar-Feuerversicherungen und die auswärtigen Mobiliar-Feuerversicherungen betr.", in widerruflicher Weise unter der Bedingung zu ertheilen, daß die Gesellschaft nicht berechtigt sey, in ihren Statuten und Versicherungsbedingungen ohne allerhöchste Genehmigung irgend welche Aenderungen vorzunehmen.

Nachdem nunmehr auch mittels höchster Entschließung des genannten Königl. Staatsministeriums vom 29. August l. J. der Apotheker Carl Pfülf in Speyer als Hauptagent der gedachten Gesellschaft bestätigt worden ist, wird hiemit derselben die Eröffnung ihres Geschäftsbetriebes im Regierungsbezirke der Pfalz gestattet und solches zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 3. September 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schwenk.

Ad Nrm. Exh. 21516 N. pr. den 10. September 1863.

(Die Feuerversicherungs-Gesellschaft Providentia betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem inhaltlich höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 25. Juni l. J. Seine Majestät der König unterm 13. dess. M. geruht haben, der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft Providentia die allergnädigste Bewilligung zur Ausübung ihres Mobiliar-Feuerversicherungs-Geschäftes im Regierungsbezirke der Pfalz nach Maßgabe der beiden allerhöchsten Verordnungen vom 27. Juli 1853, „die Controle über die Mobiliar-Feuerversicherungen" und „die auswärtigen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften betr." in widerruflicher Weise unter der Bedingung zu ertheilen, daß die Gesellschaft nicht befugt sein soll, in ihren Statuten und Versicherungsbedingungen ohne Allerhöchste Genehmigung irgend welche Aenderungen vorzunehmen; und nachdem inhaltlich Entschließung desselben Königl. Staatsministeriums vom 2. l. M. der von der Gesellschaft aufgestellte Hauptagent, Rechtscandidat Joseph Kuhn zu Speyer, die Bestätigung erhalten hat, wird hiemit die Eröffnung des Geschäftsbetriebes der gedachten Gesellschaft für den Regierungsbezirk der Pfalz gestattet und solches zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 6. September 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 21702 N. pr. den 14. September 1863.

(Agenturen der Magdeburger Feuer- und Hagelversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten wird die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes des bereits unterm 18. Juli l. J. für den Kanton Annweiler bestätigten Unteragenten, Lehrer Friedrich Ignaz Cronauer von Albersweiler, auf die Kantone Landau und Edenkoben genehmigt.

Speyer, den 11. September 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 21225 N. pr. den 7. September 1863.

(Aufstellung von Unteragenten für die allgemeine Rentenanstalt in Stuttgart betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten werden folgende Personen als Unteragenten der allgemeinen Rentenanstalt in Stuttgart bestätigt:

1. Zacharias Oppenheimer, Kaufmann in Bliescastel.
2. Ludwig Bernhard Roos, Lehrer in Homburg.

Speyer, den 4. September 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 21301 N. pr. den 7. September 1863.

(Agenturen für die Feuer-, Hagel- und Lebensversicherungs-Abtheilung der k. k. privilegirten Azienda assicuratrice in Triest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Antrag des Hauptagenten werden nachbezeichnete Personen als Unteragenten für die Feuer-, Hagel-

und Lebensversicherungs-Abtheilung der k. k. privilegirten Azienda assicuratrice in Triest bestätigt:

1. Jacob Winkelmann, Einnehmerei-Gehilfe in Großniedesheim, für die Kantone Frankenthal und Grünstadt.
2. Philipp Braunewell, Kaufmann in Kirchheimbolanden, für den Kanton Kirchheimbolanden.
3. Heinrich Jacob Dick, Oeconom in Obermoschel, für die Kantone Obermoschel, Lauterecken und Rockenhausen.
4. Wilhelm Gehm, Kaufmann in Olsbrücken, für die Bezirksämter Kaiserslautern und Kusel.
5. Isaak Haas, Handelsmann in Rülzheim, für die Kantone Kandel und Landau.
6. Simon Mayer, Kaufmann in Frankenstein, für das Bezirksamt Neustadt und den Kanton Kaiserslautern.
7. Gustav Krieger, Stadtschreiber in Wolfstein (seither schon Agent dieser Gesellschaft für die Kantone Wolfstein und Winnweiler), auch für den Kanton Lauterecken.

Speyer, den 5. September 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Nro. 14440 X. pr. den 31. August 1863.

(Gesuch des Ludwig Carra, Gutsbesitzer auf dem Ausbacherhofe, um Aufhebung der Concession zum Betriebe des Steinkohlenwerks „Carlsgrube“ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ludwig Carra, Gutsbesitzer auf dem Ausbacherhofe, zur Gemeinde Reipoltskirchen gehörig, hat die Bitte gestellt, die Concession zum Betriebe des Steinkohlenwerks „Carlsgrube“, auf der Gemarkung von Odenbach, im Bezirksamte Kusel gelegen, aufzuheben.

Es wird solches mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einreden gegen dieses Ansuchen binnen fünf Wochen bei der unterfertigten Stelle vorzubringen, widrigenfalls nach Ablauf obiger Frist die fragliche Concession als erloschen erklärt werden wird.

Speyer, den 29. August 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Hohe.

Meyer.

Metschnabl.

Nro. 21537 N. pr. den 9. September 1863.

(Die Erledigung der bezirksärztlichen Stelle I. Klasse in Ingolstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Dr. Pündter ist die bezirksärztliche Stelle I. Klasse zu Ingolstadt in Erledigung gekommen.

Bewerber wollen sich mit ihren Gesuchen an die Königl. Regierung von Oberbayern binnen 14 Tagen wenden.

Speyer, den 5. September 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. 20787 N. pr. den 14. September 1863.

(Die diesjährigen Prüfungen an dem katholischen Schullehrer-Seminar zu Speyer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu der in № 69 des Kreis-Amtsblattes unterm 23.

August l. J. veröffentlichten Klassifikation der im Jahre 1863 entlassenen Zöglinge des katholischen Schullehrer-Seminars zu Speyer wird hiemit berichtigend nachgetragen, daß der daselbst in die 4. Klasse eingestellte Seminarzögling Ludwig Serr aus Pirmasens sich nach Anzeige der Prüfungs-Commission noch in die III. Klasse der „gut" Befähigten reiht und als dort vorgetragen zu gelten hat.

Speyer, den 12. September 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. 21327 N. pr. den 3. September 1863.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. v. M. stattgehabten 385. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 339 gezogen worden.

Dieselbe enthält Obligationen des vom Hause Bethmann aufgenommenen Anlehens — Lit. M. — im ursprünglichen Zinsfuße von 4½ %, und zwar № 10,435 bis 12,074 incl., im Gesammt-Capitalsbetrage von 1,122,000 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht und insoferne dieser 5 % erreicht, nach dem mit Finanzministerial-Erlasse vom 26. October 1858 veröffentlichten Umstellungsmaßstabe in 5%ige auf österreichische Währung lautende Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung zur ursprünglichen, aber 5 % nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Betheiligten nach Maßgabe der Bestimmungen des erwähnten Finanzministerial-Erlasses 5%ige auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Dies wird hiemit zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 2. September 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Nro. 21568 N. pr. den 9. September 1863.

(Den Unterricht in den Realien und der Handelskunde bei der Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Aschaffenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Aschaffenburg ist die Lehrstelle für den Realien-Unterricht erledigt.

Mit dieser Lehrstelle ist für den Anfang ein Jahresgehalt von Sechshundert Gulden verbunden, zu welchem noch eine angemessene Zulage kommt, wenn der betreffende Lehrer auch in der Handelskunde und Buchhaltung Unterricht zu ertheilen vermag.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Zeugnisse der erstandenen Lehramtsprüfung und den sonstigen Qualifications-Nachweisen belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei dem Rectorate der vorgenannten Schule zu übergeben.

Würzburg, den 1. September 1863.

Königl. Regierung von Unterfranken u. Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Ad Nrm. Exh. 21732 N. pr. den 15. September 1863.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Urtheil des Königl. Zuchtpolizeigerichts Kaiserslautern vom 25. August 1863 wurde der Goldarbeiter Friedrich Carl Becker von Hanau des Betrugs mittelst Fälschung einer öffentlichen Urkunde und wissentlichen Gebrauchs derselben, sowie der Landstreicherei und der Fälschung von Wanderbüchern und wissentlichen Gebrauchs derselben überführt erklärt und zu einer Gefängnißstrafe von 2 Monaten und einer in Gefängnißstrafe umgewandelten Arreststrafe von 14 Tagen verurtheilt, sowie nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Speyer, den 11. September 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Personal-Beschreibung
des Friedrich Carl Becker aus Hanau in Kurhessen.

Alter: 46 Jahre;
Größe: 5' 11" 3''';
Haare: grau;
Stirne: hoch;
Augenbrauen: grau;
Nase und Mund: gewöhnlich;
Zähne: fehlerhaft;
Kinn: spitz;
Ohren: gewöhnlich;
Bart: grau;
Gesichtsfarbe: gesund;
Gesichtsform: länglich;
Statur: schlank;
Besondere Kennzeichen: keine.

Ad Nrm. Exh. 21839 N. pr. den 15. September 1863.

(Aufsicht auf Landesverwiesene, hier den Johann Sand von Eberstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der unten signalisirte Johann Sand, Schlossergeselle von Eberstadt, Großherzogthum Hessen, wurde wegen Landstreicherei und Betrugs zu einer Gefängnißstrafe von zwei Jahren und nach deren Erstehung zur Landesverweisung verurtheilt.

Speyer, den 12. September 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Signalement.

Alter: 39 Jahre,
Größe: 5' 7" 2''',
Haare: blond und dünn,
Stirne: hoch und kahl,
Augenbrauen: blond,
Augen: graublau,
Nase: stark,
Mund: gewöhnlich,
Bart: rasirt,
Kinn: oval,
Gesichtsform: länglich,
Gesichtsfarbe: gesund,
Körperbau: mittel,
Besondere Kennzeichen: keine.

Nro. 21595 N. pr. den 15. September 1863.

(Die Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Erkenntniß des Königl. Bezirksgerichts Würz-

burg vom 14. August l. J. wurde die ledige Katharina Wehner von Obersinn wegen Rückkehr aus der Landesverweisung in eine 30tägige Gefängnißstrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe von Neuem des Landes verwiesen.

Hievon wird den Polizeibehörden unter Mittheilung des Signalements der Wehner behufs Einleitung des vorschriftsmäßigen Verfahrens Kenntniß gegeben.

Speyer, den 15. September 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Signalement.

Alter: 24 Jahre; Größe: 5' 11"; Haare: schwarz; Stirne: hoch; Augen: braun; Augenbrauen: braun; Nase: ziemlich stumpf; Mund: gewöhnlich; Gesichtsform: oval; Gesichtsfarbe: gesund; Kinn: oval; Körperbau: untersetzt. Besondere Kennzeichen: Hat an der rechten Wange eine Narbe eines Geschwüres.

Nro. 21271 N. pr. den 11. September 1863.

(Die Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Königl. Distrikts- u. Orts-Polizeibehörden der Pfalz.

Durch Erkenntniß des Königl. Bezirksgerichts Würzburg vom 6. v. M. wurde die ledige Margaretha Rachel aus Lindelbach wegen Vergehens des Diebstahls in eine dreimonatliche Gefängnißstrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Unter Mittheilung des Signalements werden die

obengenannten Behörden angewiesen, das vorschriftsmäßige Verfahren einzuhalten.

Speyer, den 10. September 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Signalement der Margaretha Rachel.

Alter: 28 Jahre; Größe: 4' 10"; Haare: schwarz; Stirne: nieder; Augen: braun; Augenbrauen: schwarz; Nase: spitz; Mund: aufgeworfen; Gesichtsform: oval; Gesichtsfarbe: gesund; Kinn: oval; Körperbau: untersetzt. Besondere Kennzeichen: Ohne.

Nro. 21649 N. pr. den 15. September 1863.

(Aufsicht auf Landesverwiesene, hier Untersuchung gegen den ledigen Bergmann Wilhelm Pfeffermann von Immenhausen, kurfürstlich hessischen Landrathsamtes Hofgeismar, wegen Vergehens des Betrugs, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Erkenntniß des Königl. Bezirksgerichts Lohr vom 25. August l. J. wurde der ledige Bergmann Wilhelm Pfeffermann von Immenhausen wegen Vergehens des Betrugs in eine 3monatliche Gefängnißstrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Hievon werden die Polizeibehörden unter Mittheilung des Signalements zur Einleitung des vorschriftsmäßigen Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

Speyer, den 15. September 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Signalement
des Wilhelm Pfeffermann aus Immenhausen, kurfürstlich hessischen Landrathsamtes Hofgeismar.

Alter: 33 Jahre; Größe 6'; Haare: blond; Augenbrauen: blond; Augen: blau; Nase: klein; Mund: gewöhnlich; Gesicht: länglich; Gesichtsfarbe: gesund; Körperbau: schlank und kräftig; Schnurr- und Knebelbart: blond.

Kleidung:

1 Bergmannskittel, 1 schwarze Tuchhose, 1 Bergmannskappe, 1 blaue Tuchweste, 1 Paar Stiefel, 1 Hemd, 1 Halsbinde, 1 Gurt, 1 wollenes Halstuch, 1 rothes Sacktuch.

Ad Nrm. Exh. 1382 X. pr. den 15. September 1863.

(Die theologische Aufnahms-Prüfung für das Jahr 1863 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Aufnahms-Prüfung für die protestantischen Pfarramts-Candidaten wird am 2. November l. J. dahier ihren Anfang nehmen.

Es werden daher alle Theologie-Studirenden des diesseitigen Consistorialbezirks, welche ihre Universitätsstudien beendigt haben, aufgefordert, sich rechtzeitig um Zulassung zu dieser Prüfung zu melden und die erforderlichen Zeugnisse (Wand's Handbuch pag. 458), nämlich den Geburtsschein, die Studien- und Sittenzeugnisse, das academische Schlußzeugniß, das Zeugniß über die Nichttheilnahme an verbotenen Verbindungen, das Decanatszeugniß nebst dem nach dem vorgeschriebenen Schema abzuliefernden curriculum vitae in lateinischer Sprache vorzulegen.

Die Gesuche sind doppelt, auf Stempel und freiem Papier einzureichen.

Jedem der zugelassenen Candidaten wird ein biblischer Text mitgetheilt werden, über welchen eine Probepredigt auszuarbeiten ist, welche spätestens 10 Tage vor Eröffnung der Prüfung durch das einschlägige Decanat anher eingesendet werden muß.

Speyer, den 12. September 1863.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
L. Glaser.

Dimroth.

---

pr. den 5. September 1863.

Bekanntmachung.

Nachdem der Kaufmann August Seipert dahier laut Verhandlung vom Heutigen die bisher innegehabte Hauptagentur für den Schiffsexpedienten August Bolten, W. Millers Nachfolger in Hamburg, zur Vermittlung von Schiffs-Ueberfahrtsverträgen für die Hamburg-Amerikanische Paketfahrt-Actiengesellschaft niedergelegt, und um Freigebung seiner hiefür geleisteten Caution gebeten hat, so wird dieses mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß etwaige, gegen die Rückgabe dieser Caution gerichtete Ansprüche innerhalb 6 Monaten à dato bei unterfertigter Behörde mit einer Nachweisung darüber anzumelden sind, daß wegen solcher Ansprüche die Klage bei dem zuständigen Gerichte erhoben worden ist.

Kempten, den 20. August 1863.

Stadtmagistrat.
Der rechtskundige Bürgermeister:
Arnold.

coll. Renz.

Verleihung der Würde lebenslänglicher Reichsräthe der Krone Bayern.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, vermöge Allerhöchst offener Decrete, dd. Frankfurt a. M. den 22. August 1863, den Königl. Staatsrath im ordentlichen Dienste, Dr. Friedrich von Ringelmann,

und den Fabrikbesitzer Joseph Ritter von Maffei in München zu lebenslänglichen Reichsräthen der Krone Bayern zu ernennen.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 15. August l. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Bezirksarzt II. Klasse, Dr. Gottfried Schmauß zu Göllheim, seinem allerunterthänigsten Ansuchen willfahrend, auf die Bezirksarztesstelle I. Klasse zu Germersheim, und

den Bezirksarzt Dr. Carl Knaps zu Dahn, gleichfalls seinem allerunterthänigsten Ansuchen gemäß, auf die Bezirksarztesstelle II. Klasse zu Ludwigshafen zu versetzen.

Durch Königl. Regierungs-Entschließung vom 4. September 1863 wurde das Gemeinderathsmitglied Johann Frank zum Adjunkten der Gemeinde Mühlbach ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 10. September 1863, wurden ernannt:

1. der bisherige Adjunkt Franz Peter Schwein II. zu Rheinzabern zum Bürgermeister daselbst,
2. das Gemeinderathsmitglied Johann Baptist Steiner II. zum Adjunkten der genannten Gemeinde Rheinzabern.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 7. September 1863, wurde der bisherige Schulverweser Franz Joseph Seib zu Maudach zum Schullehrer an der katholischen Schule daselbst, vom 1. October d. J. an, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, wurde der Schulverweser Mathias Faust zu Ramsen zum Schullehrer an der katholischen Schule zu Weidenthal, vom 16. October d. J. an, ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Dem Philipp Jacob Groß von Villingen im Großherzogthum Baden wurde unterm 22. August l. J. ein Gewerbsprivilegium auf eigenthümlich construirte Schlösser für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 22. August l. J. anfangend, und

dem Fabrikanten L. Schwarzkopf in Berlin unterm gleichen Tage ein Gewerbsprivilegium auf einen Universal-Schraubenschlüssel für den Zeitraum von vier Jahren, vom 22. August l. J. anfangend, verliehen.

Augsburger Börse.

Den 10. September 1863.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3 1/2 %	98	
" " " 4 %		
" " " 4 % halbjährig .	101 3/8	
" " " 4 1/2 %	102 5/8	
" " " 4 1/2 % halbjährig.	103 5/8	
" " Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		100 3/4
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. II. Sem. . .		858
" Bank-Obligationen 4 %	101 1/4	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien . .		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 72. Speyer, den 19. September 1863.

Inhalt:

Ad Nrm. Exh. 22048 N. pr. den 17. September 1863.

(Die Erledigung der bezirksärztlichen Stelle II. Klasse in Hornbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Durch den Tod des Dr. Lommel findet sich die bezirksärztliche Stelle II. Klasse in Hornbach erledigt.

Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen der unterfertigten Stelle vorlegen.

Speyer, den 12. September 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 21956 N. pr. den 16. September 1863.

(Agenturen der Gladbacher Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten wird der Kaufmann Eduard Robert Pfaff in Ludwigshafen als Agent der Gladbacher Feuerversicherungs-Gesellschaft, für den Kanton Ludwigshafen, in widerruflicher Weise bestätigt.

Speyer, den 14. September 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 21391 N. pr. den 17. September 1863.

(Agenturen der k. k. priviligirten I. österreichischen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten wird der Steuerbote Johann Spieß in Dahn als Unteragent nebengenannter Gesellschaft bestätigt.

Speyer, den 15. September 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 22024 N. pr. den 17. September 1863.

(Die Wahl der protestantischen Presbyterien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung des Königl. protestantischen Consistoriums an die unterfertigte Stelle, vom 12. l. M., sollen die nach der neuen Wahlordnung vorzunehmenden Wahlen der Presbyterien am 27. l. M. stattfinden.

Zur schleunigen Durchführung dieser Wahlen ist unerläßlich, daß den Presbyterien behufs Anfertigung der Listen der Stimmberechtigten die in den Gemeindearchiven hinterlegten Wahllisten für die Wahl der Gemeinderäthe mitgetheilt werden.

Hiezu werden sämmtliche Bürgermeisterämter durch gegenwärtige Entschließung ermächtigt.

Speyer, den 15. September 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 21963 N. pr. den 16. September 1863.

(Die Erbauung einer katholischen Kirche in Ludwigshafen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 29. Juni d. J. von unterfertigter Stelle ertheilte Erlaubniß zur Vornahme einer Hauscollekte bei den katholischen Bewohnern der Pfalz (Kreis-Amtsblatt № 51, S. 913) wird hiemit auf Ansuchen in der Art erweitert, daß in jenen Gemeinden, in welchen bisher die Sammlung noch nicht stattgefunden hat, solche bis zum Ablaufe des Monats November d. J. von hiezu gehörig legitimirten Mitgliedern des katholischen Kirchenfabrikrathes zu Ludwigshafen vorgenommen werden darf, welche sich zu diesem Zwecke ihren Vorweis bei dem betreffenden Bürgermeisteramte haben visiren zu lassen.

Speyer, den 15. September 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 21858 N. pr. den 17. September 1863.

(Die Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Königl. Distrikts- u. Orts-Polizeibehörden der Pfalz.

Das Königl. Zuchtpolizeigericht Frankenthal hat durch Urtheil vom 18. August l. J. den Matthäus Eich, 27 Jahre alt, Müllerbursche von Neustadt (Großherzogthum Hessen), der Entwendung einer Quantität Wein zum Nachtheil seines Dienstherrn überführt erklärt und zu einer

Gefängnißstrafe von einem Monat verurtheilt sowie denselben nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Speyer, den 12. September 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Signalement
des Matthäus Eich von Neustadt (Hessen).

Alter: 27 Jahre;
Größe: 5′ 6″;
Statur: untersetzt;
Religion: protestantisch;
Haare: blond;
Stirne: hoch;
Augenbraunen: blond;
Bart: blond;
Augen: blau;
Nase: dick;
Mund: gewöhnlich;
Kinn: rund;
Gesichtsfarbe: gesund;
Besondere Kennzeichen: keine.

---

pr. den 16. September 1863.

Bekanntmachung

Das Wintersemester 18⁶³⁄₆₄ beginnt an der Königl. Universität Erlangen

am 15. October l. J.

Von diesem Tage an bis

zum 28. desselben Monats

haben die Anmeldungen sowohl zur Immatrikulation, als auch zur Semestral-Inscription, und zwar erstere unter

Vorlage der vorgeschriebenen Zeugnisse, bei dem Königl. Universitäts-Secretariate zu geschehen, wovon die betheiligten Studirenden zur Vermeidung der auf die Versäumniß jenes Termins gesetzten Nachtheile hiedurch benachrichtigt werden.

Erlangen, den 15. September 1863.

Königliches Universitäts-Prorectorat.
Thiersch,
v. p. Ex-Prorector.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 13. September d. J., wurde der Einwohner Johann Meyer auf dem Bambergerhof, Gemeinde Breitenbach, zum Polizei-Adjunkten daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 16. September 1863, wurde das Gemeinderathsmitglied Philipp Enders zum Adjunkten der Gemeinde Schiersfeld ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 16. September 1863, wurde das Gemeinderathsmitglied Simon Minges zum Adjunkten der Gemeinde Burrweiler ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 11. September l. J., wurde der bisherige Verweser an der protestantischen Vorbereitungsschule zu Dörrenbach, Joseph Knieriemen, zum Lehrer an der oberen protestantischen Schule daselbst in provisorischer Eigenschaft, vom 1. November d. J. an, ernannt.

Pfälzische Eisenbahnen.

pr. den 16. September 1863.

Betriebs-Ergebniß. Ludwigsbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport Frequenz	Einnahme fl.	kr.	pf.	Güter-Transport Centner	Einnahme fl.	kr.	pf.	Kohlen-Transport Centner	Einnahme fl.	kr.	pf.	Gesammt-Einnahme fl.	kr.	pf.
Monat August 1863	111553	58396	11	—	572607,40	52400	45	—	794455	72460	38	—	183257	34	—
" " 1862	108316	54651	35	—	583070,40	52110	56	—	704970	74705	4	—	181467	35	—
Differenz	3237 mehr.	3744 mehr.	36	—	10463,— weniger.	289 mehr.	49	—	89485 mehr.	2244 weniger.	26	—	1789 mehr.	59	—
Ergebniß in den verflossenen 11 Monaten des Jahres 1862/63	922056	465233	8	—	7209904,70	602371	50	—	8361885	820906	26	—	1888511	24	—
in den gleichen Monaten des Jahres 1861/62	901319	440984	56	—	6721220,20	597310	37	—	7956625	830020	1	—	1868315	34	—
Differenz	20737 mehr.	24248 mehr.	12	—	488684,50 mehr.	5061 mehr.	13	—	405260 mehr.	9113 weniger.	35	—	20195 mehr.	50	—

Betriebs-Ergebniß. Maximiliansbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport Frequenz	Einnahme fl.	kr.	pf.	Güter-Transport Centner	Einnahme fl.	kr.	pf.	Kohlen-Transport Centner	Einnahme fl.	kr.	pf.	Gesammt-Einnahme fl.	kr.	pf.
Monat August 1863	25801	12307	25	—	144087,50	9606	8	—	228780	9851	41	—	31765	14	—
" " 1862	32478	12478	2	—	190670,90	11714	47	—	266650	12197	11	—	36390	—	—
Differenz	6677 weniger	170 weniger.	37	—	46587,40 weniger.	2108 weniger.	39	—	37870 weniger.	2345 weniger.	30	—	4624 weniger.	46	—
Ergebniß in den verflossenen 11 Monaten des Jahres 1862/63	262249	100071	26	—	1920011,40	125491	4	—	2611905	113154	11	—	338716	41	—
in den gleichen Monaten des Jahres 1861/62	254008	94468	17	—	2188554,40	147935	25	—	2911615	133387	45	—	375791	27	—
Differenz	8241 mehr.	5603 mehr.	9	—	268543,— weniger.	22444 weniger.	21	—	299710 weniger.	20233 weniger.	34	—	37074 weniger.	46	—

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 73. Speyer, den 25. September 1863.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Proben oder Aichen der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Maße, Gewichte oder Waagen betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 194 des Polizeistrafgesetzbuches zu verordnen, daß die bezüglich der Proben oder Aichen der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Maße, Gewichte oder Waagen jeden Orts bestehenden Vorschriften oder Einrichtungen bis auf Weiteres aufrecht erhalten bleiben.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreis-Amtsblatt der Pfalz für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit.

Frankfurt a. M., den 19. August 1863.

Max.

In Abwesenheit des Königl. Staatsministers:
Freiherr von Pelkhoven, Königl. Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Rüßler.

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Verlängerung des Landtages betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Unseren Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, die mit dem 15. September l. J. zu Ende gehende Dauer der Sitzungen des gegenwärtigen Landtages bis zum 30. September l. J. einschließlich zu verlängern.

Indem Wir euch dieses eröffnen, bleiben Wir euch mit Königlicher Huld und Gnade gewogen.

Berchtesgaden, den 11. September 1863.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr.
Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer. Lutz.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär:
Ministerialrath v. Epplen.

An
die Kammer der Reichsräthe und
die Kammer der Abgeordneten
ergangen.

Nro. 22290 N. pr. den 19. September 1863.

(Waarensendungen nach Nordamerika betr.)

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Durch neuerliche Anordnung der Regierung der Vereinigten Staaten von Nordamerika wurde die Vorschrift, daß bei Waarensendungen nach Nordamerika die Richtigkeit des Inhaltes der Factura von dem Aussteller derselben mit einem vor dem zuständigen Gerichte seines Wohnortes zu leistenden Eide bekräftigt werden müsse, wieder aufgehoben. Dagegen wurde bestimmt, daß die Facturen über Waarensendungen nach Nordamerika fortan im Triplikate ausgestellt und jede derselben mit einer bestimmten in englischer Sprache abgefaßten Declaration versehen sein muß.

Die eine der Facturen wird dem Aussteller zurückgegeben, die zweite bleibt auf dem Consulate deponirt und die dritte wird von dem betreffenden Consul an den Oberzollinspector des amerikanischen Hafens gesandt, wohin die Waare verladen wird.

Die Legalisationsgebühr für die drei als ein Ganzes betrachteten Declarationen ist auf 6 fl 15 kr festgesetzt.

Für Facturen über Waaren, die auf festen Verkauf exportirt werden, ist das mit A, und für solche die auf Consignation exportirt werden, das mit B bezeichnete, hier mitfolgende Formular bestimmt.

Hiernach ist der Handelsstand durch eine Bekanntmachung im Kreis-Amtsblatte zu verständigen.

München, den 13. September 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Schrenk.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
An dessen Statt
Ministerialrath Nüßler.

A.

Consulate General

of the

. . . . . . № . . .

United States of America,

Frankfort on the Main.

I, ... of . . . . do solemnly and truly declare that J am the . . . . . of the goods, wares or merchandise, in the annexed invoice mentioned and described, that the said invoice is in all respects true; that, as to all the goods, wares and merchandise therein mentioned, it contains a true and full statement of the time when, and the place where, the same were purchased, the actual cost and quantity thereof, and of all charges thereon; that no discounts, bounties, or drawbacks, are contained in said invoice, except such as have been actually allowed thereon; that the currency, in wich said invoice is made out is the currency wich was actually paid for the said goods, wares and merchandise, and that no different invoice thereof has been or will be furnished to any one. J further declare that it is intended to make entry of the goods, wares and merchandise mentioned in said invoice at the Port of . . . . . . in the United States of America.

Dated at . . . . . this . . . . . day of 186

Total amount of invoice . . . .
Mark & Number . . . .
Contents . . . .
To be shipped from . . . . to Mess.rs . . . .
. . . . . .

J, William Walton Murphy, U. S. Consul General, do heriby certify, that at . . . . on this . . . . day of . . . . A. D. 186 the annexed invoice numbered . . . in which are mentioned and described certain . . . . amounting, with the charges thereon, to the gross sum of . . . . . was produced to me by . . . . of the goods, wares and merchandise therein mentioned, who thereupon declared, that it was intended to make entry of the said goods, wares and merchandise at the Port of . . . . in the United States of America. J do further certify that J am satisfied that the person making the foregoing declaration is the person he represents himself to be; that he is a credible person, and that the statements made in the said declaration are true.

Witness my hand and seal of office at Francfort on the Main the day and year aforesaid.

. . . .

Consul General of the United States.

B.

Consulate General

of the

United States of America,

Francfort on the Main.

№ . . . .

I, ... of . . . . . . do solemnly and truly declare, that J am . . . . . of the goods, wares and merchandise, in the annexed invoice mentioned and described; that the said invoice is in all respects true; that is contains a true and full statement of the actual market value of said goods, wares and merchandise, at the time and place, when and whre the same were procured or manufactured; of the actual quantity of said goods, wares and merchandise, and of all charges thereon; that no discounts, bounties or drawbacks are contained in said invoice, except such as have been actually allowed thereon, and that no invoice different frome the one now produced has been or will be furnished to any one. J further declare, that it is intended to make entry of said goods, wares and merchandise at the Port of . . . in the United States of America.

Dated at . . . . . this . . . . day of 186

Total amount of invoice . . . .
Mark & Number . . . .
Contents . . . .
To be shipped from . . . .
Consigned to . . . .

J, William Walton Murphy, U. S. Consul General do hereby certify, that at . . . . on this . . . day of . . . A. D. 186 the annexed invoice numbered . . . in which are mentioned and described certain . . . . amounting, with the charges thereon, to the gross sum of . . . . . was produced to me by . . . . of the goods, wares and merchandise therein mentioned, who thereupon declared, that it was intended do make entry of said goods, wares and merchandise at the Port of . . . . in the United States of America. J do further certify, that J am satisfied, that the person making the foregoing declaration is the person he presents himself to be; that he is a credible person and that the statements made in the said declaration are true.

Witness my hand and seal of office at Francfort on the Main, the day and year aforesaid.

. . . . . .

Consul General of the United States.

Ad Nrm. Exh. 22119 N. pr. den 19. September 1863.

(Agenturen der Feuerversicherungs-Anstalt der bayer. Hypotheken- und Wechselbank betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag der Verwaltung wird der Schullehrer Johann Rieber zu Studernheim als Unteragent der obbezeichneten Versicherungsanstalt für den Kanton Frankenthal, neben dem bisherigen Agenten, in widerruflicher Weise bestätigt.

Speyer, den 17. September 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 22098 N. pr. den 19. September 1863.

(Agenturen für die Feuerversicherungs-Gesellschaft Providentia betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten werden nachbezeichnete Personen als Unteragenten der Frankfurter Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft Providentia hiemit bestätigt:

1. Peter Arbogast, Einnehmerei-Candidat zu Mutterstadt, für das Königl. Bezirksamt Speyer.
2. Julius Mantel, Gemeindeschreiber zu Edesheim;
3. Heinrich Koch, Kaufmann in Landau;
4. Samuel Mayer, Handelsmann in Ingenheim, diese drei für das Bezirksamt Landau, letzterer zugleich für das Bezirksamt Bergzabern.
5. Georg Christmann, Buchbinder in Frankenthal, für das Bezirksamt Frankenthal.
6. Bernhard Tonoly, Rentelbote in Blieskastel, und
7. Georg Abt, Kaminfeger in St. Ingbert, für das Königl. Bezirksamt Zweibrücken.
8. Johannes Vogel, Kaufmann in Kaiserslautern, für das Bezirksamt Kaiserslautern.

Speyer, den 17. September 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

---

pr. den 18. September 1863.

(Die Assisen der Pfalz für das IV. Quartal 1863 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Ordonnanz.

Der Präsident des Königlich Bayerischen Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, Comthur des Civilverdienstordens der Königlich Bayerischen Krone und des Verdienstordens vom heiligen Michael,

Beschließt in Gemäßheit der Art. 16 und 20 des Gesetzes vom 20. April 1810 und der Art. 79 und 80 des Dekrets vom 6. Juli nämlichen Jahres, sowie der Verordnung vom 27. Juli 1815, Art. 4;

Daß das Schwurgericht der Pfalz für das vierte Quartal 1863 den dreißigsten November nächsthin in der Stadt Zweibrücken eröffnet werden soll;

Ernennt den Königlichen Appellationsgerichtsrath Philipp Jacob Serini, um solches zu präsidiren;

Verfügt, daß gegenwärtige Ordonnanz nach der Vorschrift der Art. 88 und 89 des Dekrets vom 6. Juli 1810 öffentlich bekannt gemacht werde.

Gegeben am Königlichen Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken am eilften September 1863.

Unterzeichnet: v. Korbach.

Für richtige Ausfertigung:
Besnard, Königl. Gerichtschreiber.

Vorstehende Ordonnanz wird hiemit, gesetzlicher Vorschrift gemäß, veröffentlicht.

Zweibrücken, den 12. September 1863.

Königl. General-Staatsprokurator am Appellationsgerichte der Pfalz,

v. Schmitt.

Anzeige über Actiengesellschaften.

Seine Majestät der König haben geruht, die Bildung einer Actiengesellschaft zur Errichtung und zum Betriebe einer Fabrik für Erzeugung künstlichen Düngers zu Kaiserslautern mit der Firma: „Düngerfabrik Kaiserslautern" mit dem Sitze in Kaiserslautern und einem Grundcapitale von 160,000 fl, welches in Actien à 100 fl, je nach Verlangen auf den Inhaber oder auf Namen lautend, begeben wird, auf die Dauer von fünfzig Jahren allergnädigst zu genehmigen.

Ordensverleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 5. Juli l. J. dem Königl. Consistorial-Director Johann Ludwig Glaser in Speyer das Ritterkreuz I. Klasse des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen geruht.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 28. August l. J. die katholische Pfarrei Imsweiler, Bezirksamts Kaiserslautern, dem Priester Joseph Carl Gretter, Pfarrer und Distrikts-Schulinspector in Clausen, Bezirksamts Pirmasens, allergnädigst zu übertragen geruht.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Der Schuhmacherswittwe Elise Lutz von München wurde unterm 8. September l. J. ein Gewerbsprivilegium auf die Ausführung der von ihrem verstorbenen Ehemanne erfundenen, von ihr verbesserten Glanzlederwichse für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 8. September l. J. anfangend, verliehen.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom Königl Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Friedrich Wilhelm Höpfner von Berlin unterm 27. August v. J. verliehenen und unterm 9. September v. J. ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf ein neues Maischverfahren für die Spiritus- und Hefenfabrikation, und

die Einziehung des dem Maschinenfabrikanten L. Schwarzkopf von Berlin unterm 27. August v. J. verliehenen und unterm 9. September v. J. ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf einen Universal-Schraubenschlüssel, wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern verfügt.

Augsburger Börse.

Den 17. September 1863.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %	98	
„ „ „ 4 %		
„ „ „ 4 % halbjährig .	101⅝	
„ „ „ 4½ %	102⅝	
„ „ „ 4½ % halbjährig .	103⅝	
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		100¾
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. II. Sem. . .		858
„ Bank-Obligationen 4 %	101¼	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien . .		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Hiezu eine außerordentliche Beilage.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 74. Speyer, den 29. September **1863.**

Inhalt:

Nro. 22626 N. pr. den 24. September 1863.

(Die diesjährige Anstellungs-Prüfung der protestantischen und israelitischen Schuldienst-Exspectanten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird die Klassification derjenigen protestantischen und israelitischen Schuldienst-Exspectanten, welche die diesjährige Anstellungs-Prüfung bestanden haben, öffentlich bekannt gemacht.

Speyer, den 23. September 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Klassification
der im Jahre 1863 geprüften protestantischen und israelitischen Schuldienst-Exspectanten.

I. Klasse der vorzüglich Befähigten.

1. Roth, Carl Emil, geboren den 3. März 1841 zu Fußgönheim. Im Kirchendienst, Musikfach und Zeichnen vorzüglich, Gesammtnote im Lehrfache sehr gut.

2. Röbel, Philipp, geboren zu Niederotterbach den 13. November 1840; Kirchendienst und Zeichnen vorzüglich, Lehr- und Musikfach sehr gut.

3. Gutwein, Jacob, geboren zu Dreisen den 19. November 1839; Kirchendienst und Musikfach vorzüglich, Lehrfach und Zeichnen sehr gut.

4. Braun, Carl Philipp, geboren zu Becherbach den 2. Mai 1840; Kirchendienst vorzüglich, Lehrfach, Musikfach und Zeichnen sehr gut.

II. Klasse der sehr gut Befähigten.

5. Lehmann, Theodor, geboren zu Heimkirchen den 13. Juni 1840; Kirchendienst und Zeichnen vorzüglich, Lehr- und Musikfach sehr gut.

6. Pflug, Jacob, geboren zu Mechtersheim den 1. Februar 1838; Lehrfach und Kirchendienst sehr gut, Musikfach und Zeichnen gut.

7. Rapp, Philipp, geboren zu Ebernburg den 20. Dezember 1840; Kirchendienst und Zeichnen vorzüglich, Lehrfach sehr gut, Musikfach gut.

7. Ridtahler, Georg, geboren zu Freinsheim den 9. Juli 1840; Lehrfach, Kirchendienst und Zeichnen sehr gut, Musikfach gut.

9. Schmitt, Philipp, geboren zu Mackenbach den 10. November 1840; Zeichnen vorzüglich, Lehrfach sehr gut, Kirchendienst und Musikfach gut.

10. Maurer, Friedrich, geboren zu Ginsweiler den 15. Februar 1841; Lehrfach, Kirchendienst und Zeichnen sehr gut, Musikfach gut.

11. Emrich, Jacob, geboren zu Golgenstein den 26. Juli 1839; Kirchendienst vorzüglich, Lehrfach sehr gut, Musikfach und Zeichnen gut.

11. Fetzer, Heinrich, geboren den 23. März 1841 zu Feil; Zeichnen vorzüglich, Lehrfach und Kirchendienst sehr gut, Musikfach gut.

11. Wüst, Friedrich, geboren zu Dierbach den 2. Juli 1840; Lehrfach und Kirchendienst sehr gut, Musikfach und Zeichnen gut.

14. Schmitt, Friedrich, geboren zu Stammbach den 2. Juli 1840; Zeichnen vorzüglich, Lehrfach sehr gut, Kirchendienst und Musikfach gut.

15. Göddel, Theobald, geboren zu Bubach den 7. Februar 1841; Zeichnen vorzüglich, Lehrfach sehr gut, Kirchendienst und Musikfach gut.

15. Weitzel, Friedrich, geboren zu Gerolsheim den 22. März 1840; Kirchendienst, Musikfach und Zeichnen sehr gut, Lehrfach gut.

15. Waldbott, Lazarus, geboren zu Karlsberg den 23. Juni 1839; Lehrfach und Vorbeterdienst sehr gut, Musikfach und Zeichnen gut.

III. Klasse der gut Befähigten.

18. Hauenstein, Georg, geboren zu Essingen den 1. Februar 1841; Zeichnen vorzüglich, Lehrfach sehr gut, Kirchendienst und Musikfach gut.

19. Bender, Carl, geboren zu Contwig den 1. Januar 1840; Lehrfach und Zeichnen sehr gut, Kirchendienst und Musikfach gut.

19. Dick, Ludwig, geboren zu Kronenberg den 23. März 1841; Zeichnen vorzüglich, Lehrfach und Kirchendienst sehr gut, Musikfach gut.

21. Christmann, Heinrich, geboren zu Feil den 13. Januar 1840; Kirchendienst und Zeichnen sehr gut, Lehr- und Musikfach gut.

22. Nicolaus, Jacob, geboren zu Mackenbach den 25. Dezember 1839; Zeichnen sehr gut, Lehrfach, Kirchendienst und Musikfach gut.

23. Reiß, August, geboren zu Rockenhausen den 14. Dezember 1840; Musikfach sehr gut, Lehrfach, Kirchendienst und Zeichnen gut.

23. Sutter, Ernst, geboren zu Wilgartswiesen den 13. Januar 1840; Zeichnen vorzüglich, Lehrfach, Kirchendienst und Musikfach gut.

25. Zäuner, Daniel, geboren zu Fockenberg-Limbach den 5. Januar 1841; Zeichnen sehr gut, Lehrfach, Kirchendienst und Musikfach gut.

26. Barthelmä, Peter, geboren zu Hefersweiler den 29. September 1840; Lehrfach, Kirchendienst, Musikfach und Zeichnen gut.

26. Baum, Georg, geboren zu Bornheim den 24. Juni 1840; Lehrfach, Kirchendienst und Zeichnen gut, Musikfach hinlänglich.

28. Bock, Wilhelm, geboren zu Dannstadt den 31. Dezember 1839; Zeichnen sehr gut, Lehrfach, Kirchendienst und Musikfach gut.

28. Oberlinger, Carl, geboren zu Hornbach den 8. November 1840; Zeichnen vorzüglich, Lehrfach, Kirchendienst und Musikfach gut.

28. Schwager, Georg, geboren zu Böhl den 16. Dezember 1840; Zeichnen sehr gut, Lehrfach, Kirchendienst und Musikfach gut.

31. Backes, Jacob, geboren zu Schellweiler den 30. August 1840; Zeichnen sehr gut, Lehrfach und Kirchendienst gut, Musikfach hinlänglich.

32. Scheid, Friedrich, geboren zu Münsterappel den 4. Januar 1841; Lehrfach, Kirchendienst, Musikfach und Zeichnen gut.

32. Schenkel, Johannes, geboren zu Miesenbach den 8. August 1840; Zeichnen vorzüglich, Kirchendienst sehr gut, Lehr- und Musikfach gut.

32. Utzinger, Michael, geboren zu Martinshöhe den 21. Juni 1840; Lehrfach, Kirchendienst, Musikfach und Zeichnen gut.

35. Fix, Philipp, geboren zu Ungstein den 17. Juni 1840; Kirchendienst sehr gut, Lehrfach, Musikfach und Zeichnen gut.

35. Koch, Friedrich, geboren zu Heuchelheim den 4. April 1840; Zeichnen vorzüglich, Lehrfach, Musikfach und Kirchendienst gut.

37. Mohr, Abraham, geboren zu Elzweiler den 15. November 1840; Zeichnen sehr gut, Lehrfach, Kirchendienst und Musikfach gut.

37. Schild, Philipp, geboren zu Annweiler den 28. Januar 1840; Zeichnen sehr gut, Lehrfach, Kirchendienst und Musikfach gut.

39. Orschiedt, Heinrich, geboren zu Konken den 6. Januar 1839; Zeichnen vorzüglich, Lehrfach, Kirchendienst und Musikfach gut.

39. Trauth, Jacob, geboren zu Erlenbach den 16. April 1840; Zeichnen sehr gut, Kirchendienst sehr gut, Lehrfach gut, Musikfach hinlänglich.

41. Engel, Heinrich, geboren zu Mölschbach den 19. November 1840; Zeichnen sehr gut, Lehrfach, Kirchendienst und Musikfach gut.

41. Sittel, Carl Martin, geboren zu Gangloff den 8. Mai 1839; Zeichnen vorzüglich, Kirchendienst sehr gut, Lehr- und Musikfach gut.

IV. Klasse der hinlänglich Befähigten.

43. Herzberger, David, geboren zu Sinsheim den 3. Dezember 1826; Vorbeterdienst und Lehrfach hinlänglich, Musikfach gering, Zeichnen schlecht.

Nro. 22638 N. pr. den 24. September 1863.

(Die diesjährige Austritts-Prüfung der protestantischen und israelitischen Schullehrlinge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird die Klassification derjenigen protestantischen und israelitischen Schullehrlinge, welche die Austrittsprüfung bestanden haben, öffentlich bekannt gemacht.

Speyer, den 23. September 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Klassification

der im Jahre 1863 entlassenen Zöglinge des protestantischen Schullehrerseminars zu Kaiserslautern.

I. Klasse der vorzüglich Befähigten.

1. Steuerwald, Wilhelm, geboren zu Gauersheim den 6. Januar 1845; Lehrfach und Kirchendienst vorzüglich, Musikfach und Zeichnen sehr gut.

2. Haas, Jacob, geboren zu Roth den 11. Februar 1845; Lehrfach und Kirchendienst vorzüglich, Musikfach und Zeichnen gut.

3. Sender, Daniel, geboren zu Sötern, Fürstenthum Birkenfeld, den 23. August 1843; Lehrfach und Vorbeterdienst vorzüglich, Zeichnen sehr gut.

II. Klasse der sehr gut Befähigten.

4. Ecarius, Jacob, geboren zu Ottersheim den 10. März 1845; Kirchendienst vorzüglich, Lehrfach, Musikfach und Zeichnen sehr gut.

5. Walther, Emil, geboren zu Mutterstadt den 5. October 1844; Kirchendienst vorzüglich, Lehrfach sehr gut, Musikfach und Zeichnen gut.

6. Hussong, Ludwig, geboren zu Webenheim den 19. März 1844; Zeichnen vorzüglich, Lehrfach, Musikfach und Kirchendienst sehr gut.

7. Wolff, Philipp, geboren zu Kleinfischlingen den 20. Dezember 1844; Lehrfach, Kirchendienst und Musikfach sehr gut, Zeichnen gut.

8. Rapp, Friedrich, geboren zu Dierbach den 11. Februar 1845; Lehrfach, Kirchendienst und Musikfach sehr gut, Zeichnen gut.

9. Börtzler, Philipp, geboren zu Rutsweiler den 25. November 1844; Lehrfach, Kirchendienst, Musikfach und Zeichnen sehr gut.

10. Hildenbrand, Christian, geboren zu Hochspeyer den 12. Dezember 1842; Lehrfach, Kirchendienst und Musikfach sehr gut, Zeichnen gut.

11. Hofmann, Heinrich, geboren zu Standenbühl den 12. Mai 1843; Musikfach vorzüglich, Lehrfach und Zeichnen sehr gut, Kirchendienst gut.

12. Krieg, Jacob Peter, geboren zu Gommersheim den 1. Juni 1842; Lehrfach und Kirchendienst sehr gut, Musikfach und Zeichnen gut.

13. Renner, Jacob, geboren zu Bubach den 23. März 1845; Zeichnen vorzüglich, Lehrfach und Kirchendienst sehr gut, Musikfach gut.

14. Henkel, Carl, geboren zu Niederkirchen den 30. Mai 1844; Lehrfach und Kirchendienst sehr gut, Musikfach und Zeichnen gut.

15. Haas, Heinrich, geboren zu Roth den 30. Mai 1843; Lehrfach und Kirchendienst sehr gut, Musikfach und Zeichnen gut.

16. Kilb, Adam, geboren zu Kriegsfeld den 11. Juli 1844; Lehrfach und Kirchendienst sehr gut, Musikfach und Zeichnen gut.

17. Saar, Heinrich, geboren zu Alsheim den 22. April 1845; Lehrfach und Kirchendienst sehr gut, Musikfach und Zeichnen gut.

III. Klasse der gut. Befähigten

18. Frank, Jacob, geboren zu Marienthal den 12. November 1844; Vorbeterdienst vorzüglich, Lehrfach sehr gut, Musikfach und Zeichnen gut.

19. Espenschied, Valentin, geboren zu Orbis den 14. Januar 1844; Zeichnen sehr gut, Lehrfach, Kirchendienst und Musikfach gut.

20. Schwarz, Heinrich, geboren zu Rittersheim den 13. November 1844; Kirchendienst und Zeichnen sehr gut, Lehr- und Musikfach gut.

21. Knopf, August Wilhelm, geboren zu Mutterstadt den 15. Januar 1845; Lehr- und Musikfach, Kirchendienst und Zeichnen gut.

22. Krämer, Georg, geboren zu Morschheim den 21. November 1844; Lehr- und Musikfach, Kirchendienst und Zeichnen gut.

22. Sutter, Heinrich, geboren zu Wilgartswiesen den 2. Februar 1845; Lehrfach, Kirchendienst, Musikfach und Zeichnen gut.

24. Göppel, Wilhelm, geboren zu Trippstadt den 1. April 1843; Kirchendienst sehr gut, Lehrfach, Musikfach und Zeichnen gut.

25. Ottinger, Johannes, geboren zu Zeiskam den 3. Juni 1844; Musikfach und Zeichnen sehr gut, Lehrfach und Kirchendienst gut.

26. Steuer, Heinrich, geboren zu Lambsheim den 5. März 1845; Lehr- und Musikfach, Kirchendienst und Zeichnen gut.

27. Hevel, Heinrich, geboren zu Odenbach den 25. Mai 1843; Lehr- und Musikfach, Kirchendienst und Zeichnen gut.

28. Maunz, Peter, geboren zu Gerolsheim den 12. October 1843; Lehrfach, Kirchendienst und Zeichnen gut, Musikfach hinlänglich.

29. Barthelmä, Jacob, geboren zu Hefersweiler den 15. Mai 1844; Lehr- und Musikfach, Kirchendienst und Zeichnen gut.

Zur Prüfung zugelassener israelitischer Schuldienst-Adspirant.

30. Moses, Franz, geboren zu Rodalben den 26. October 1841; Lehrfach und Vorbeterdienst gut, Zeichnen hinlänglich.

Nro. 22320 N. pr. den 22. September 1863.

(Den Brand in Plößberg, Königl. Bezirksamts Tirschenreuth, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden der Pfalz.

Seine Majestät der König haben inhaltlich höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern, vom 4. praes. 6. l. M., allergnädigst zu genehmigen geruht, daß zu Gunsten der durch den verheerenden Brand vom 15. August l. J. verunglückten unbemittelten Familien von Plößberg, Königl. Bezirksamts Tirschenreuth, eine allgemeine Hauscollekte im ganzen Königreiche veranstaltet und den Redactionen der öffentlichen Blätter die Erlaubniß ertheilt werde, Einladungen zu milden Gaben ergehen zu lassen, die Gelder entgegen zu nehmen und an ihren Bestimmungsort abzuliefern.

Demgemäß werden die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes beauftragt, die allerhöchst bewilligte Hauscollekte in ihren Bezirken unverweilt vornehmen zu lassen und die gesammelten Gelder unmittelbar an das Expeditionsamt der Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg einzusenden und der unterfertigten Stelle von dem Betrage Anzeige zu erstatten, wobei bemerkt wird, daß die Uebersendung von Kupfermünzen zu vermeiden ist.

Da durch jenes umfassende Brandunglück 134 größtentheils sehr unzureichend versicherte Haupt- und Nebengebäude in Asche gelegt und 104 Familien ihres Obdaches, ihrer ganzen Habe, und sogar der unentbehrlichsten Hilfsmittel zur Gewinnung ihres nothdürftigsten Unterhaltes beraubt worden sind, so vertraut die unterfertigte Königl. Stelle zu dem vielfach bewährten Wohlthätigkeitssinne der Bevölkerung des Regierungsbezirkes, daß durch möglichst ergiebige Spenden der Nothstand der Verunglückten die thunlichste Linderung erfahren werde.

Speyer, den 21. September 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm 22338 N. pr. den 22. September 1863.

(Die Bitte des Herrn Bischofs Paulus Melchers in Osnabrück um Bewilligung einer Kirchencollekte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben zur Aufbringung der Mittel für den Bau einer katholischen Kirche nebst Pfarrhaus in Bremerhafen, welches von deutschen Auswanderern vielfach berührt wird, die Vornahme einer Collekte in sämmtlichen katholischen Kirchen Bayerns allergnädigst zu bewilligen geruht.

Dieses wird mit dem Bemerken hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach Einvernehmen mit dem bischöflichen Ordinariate Speyer diese Collekte in den katholischen Kirchen der Pfalz Sonntags den 18. October l. J. vorgenommen werden wird.

Die Königl. Bezirksämter werden beauftragt, die betreffenden Sammelgelder, welche ihnen von den einzelnen

katholischen Pfarrämtern überliefert werden, mit einer übersichtlichen Zusammenstellung der eingegangenen Beträge alsbald an die unterfertigte Stelle zur Weiterbeförderung einzusenden.

Speyer, den 20. September 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. 22352 N. pr. den 21. September 1863.

(Die Herausgabe eines Heftes über die Bewegung der Bevölkerung des Königreiches durch das Königl. statistische Büreau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 14. September l. J. zur Kenntniß der Behörden und Aemter gebracht.

Speyer, den 20. September 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Hohe.

Schwenck.

Staatsministerium des Innern.

Das Königl. statistische Büreau hat im Anschlusse an seine früheren Publikationen ein Heft:

„Die Bewegung der Bevölkerung im Königreiche Bayern in den fünf Jahren $18\frac{57}{58}$ bis $18\frac{61}{62}$ mit Rückblicken auf die 22 Jahre $18\frac{35}{36}$ bis $18\frac{56}{57}$ betr."

erscheinen lassen, von welchem Exemplare für die Königl. Stellen nnd Behörden gegen Ersatz der Herstellungskosten zu 1 fl 12 kr per Exemplar von der Regieverwaltung des Königl. statistischen Büreaus bezogen werden können.

Die Königl. Regierung, Kammer des Innern, wird hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, das Erscheinen

dieses Heftes durch die Kreis-Amtsblätter mit dem Beisatze bekannt zu geben, daß die Anschaffung innerhalb der durch die Regiefonds zur Verfügung stehenden Mittel genehm sey.

München, den 14. September 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

v. Neumayr.

Durch den Minister:

der General-Secretär:

Ministerialrath v. Epplen.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 17. September l. J., wurde der bisherige Schuldienst-Exspectant Jacob Schüler von Beeden zum Schulverweser an der katholischen Schule zu Lauterschwan, vom 16. October l. J. an, ernannt.

Durch Königl. Regierungs-Entschließung vom 23. September 1863 wurde der Schuldienst-Exspectant Friedrich Guth von Zeiskam zum Verweser der protestantischen Vorbereitungsschule daselbst, vom 1. November l. J. an, ernannt.

Augsburger Börse.

Den 24. September 1863.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %	98	
„ „ „ 4 %		
„ „ „ 4 % halbjährig .	101¼	
„ „ „ 4½ %	102½	
„ „ „ 4½ % halbjährig.	103⅝	
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	101	
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. II. Sem. . .		858
„ Bank-Obligationen 4 %.	101¼	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien . .		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der Getreide-Preise während des Monats August 1863.

Marktort.	Waizen.			Korn.			Spelz.			Spelzenkern.			Gerste.			Hafer.		
	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.	
		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr
Homburg . . .	142	6	10	1365	3	54	111	3	54	22	6	2	—	—	—	375	3	4
Kaiserslautern . .	439	5	59	1313	3	54	3615	4	22	53	5	44	361	3	59	879	3	4
Kandel	53	5	52	14	4	35	285	4	39	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kusel.	5	5	—	593	4	9	982	4	12	—	—	—	139	3	37	221	2	57
Landau	290	5	45	46	4	3	979	4	39	—	—	—	84	3	40	95	3	27
Neustadt. . . .	2896	5	52	796	4	2	3995	4	33	—	—	—	810	3	58	130	3	18
Pirmasens . . .	57	5	45	239	3	58	37	4	4	2	4	24	—	—	—	33	2	57
Speyer	238	5	36	266	3	55	1151	4	4	—	—	—	562	3	47	188	3	11
Zweibrücken . .	1273	6	5	2180	3	46	364	3	53	—	—	—	65	3	14	770	3	8
Summa .	5393	5	56	6812	3	54	11519	4	24	77	5	47	2021	3	52	2691	3	7

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Butter- rc. rc. Preise im Monate August 1863.

Orte.	Mittlere Taxe für									Mittlere Preise für									
	Brod			Fleisch				Mehl		Erbsen	Linsen	Bohnen	Butter	Eier	Kartoffeln		Heu		Stroh	
	Schwarz-	Gemischt-	Weiß-	Ochsen-	Kuh- oder Rind-	Kalb-	Schweine-	Schwarz-	Weiß-											
	per Pfund (= ½ Kilogramm).													per Dutzend	per Zentn. (50 Kilogr.)					
	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr
Dürkheim . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Frankenthal . .	3	3¼	6¼	—	13	11	15	3¾	5¼	5	5	5	26½	19	1	12	1	10	1	20
Germersheim .	3½	4	6	15	13	11	15	4	7	6	4	5	26	16	1	40	1	36	1	18
Grünstadt . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Homburg . . .	3½	—	—	15	14	10	16	6	8	4	5	6	28	16	—	50	1	20	1	—
Kaiserslautern .	3	3¼	5¼	14	14	12	14	3½	6	3	3	3½	26	16	1	4	1	4	—	56
Kandel . . .	3½	4	4½	16	14	12	16	5	7	3	3½	3	24	12	1	—	1	36	—	48
Kirchheimbolanden	3¼	4	6	—	12	12	16	4	8	3	4	5	26	16	1	30	1	50	1	4
Kusel	3	—	—	14	12	9	16	4	7	4	5	5	23	13	1	29	1	58	1	40
Landau . . .	3½	4	5	16	13	14	16	3	7	6	5	5	25	16	1	40	1	45	1	6
Neustadt . . .	3	3¼	—	16	12	12	16	4	6	4	4	4	28	20	1	30	1	30	1	10
Pirmasens . .	3¼	4¼	5¼	—	12	10	16	4	7	4	5	5	20	12	1	4	2	—	1	20
Speyer . . .	3½	4	8	16	14	12	16	4	7½	6	6	6	30	20	1	45	2	—	1	12
Zweibrücken . .	3	4¼	5½	16	15	12	16	4	7	3	5	5	22½	15	—	50	1	50	1	5

Hiezu eine außerordentliche Beilage.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 75. Speyer, den 5. October 1863.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Aufbesserung der Gehälter der Bau-Assistenten aus der Reihe der Wegmeister und der noch bestehenden Wegmeister betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Seine Majestät der König haben unterm 2. September l. J. allergnädigst geruht, jedem der Bau-Assistenten aus der Reihe der Wegmeister und jedem der gegenwärtig noch bestehenden Wegmeister eine jährliche Aufbesserung von 50 ƒ aus den budgetmäßigen Mitteln zu gewähren und sonach die durch die Allerhöchste Entschließung vom 27. Januar 1849 (Regierungsblatt vom Jahre 1849, Seite 57, Ziff. I.) normirten Gehälter vom 1. Juli l. J. anfangend, von

400 ƒ auf 450 ƒ der I. Klasse und von
350 ƒ auf 400 ƒ der II. Klasse

zu erhöhen.

München, den 13. September 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Schrenk.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
An dessen Statt:
Ministerialrath **Messerschmidt.**

Nro. 22325 N. pr. den 24. September 1863.

(Agenturen der Gladbacher Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten werden

1. der Gastwirth und Sattlermeister Friedrich Hoffmann zu Obermoschel für den Kanton Obermoschel, und
2. der Gerber Wilhelm Raquet von Landstuhl für den Kanton Landstuhl

als Unteragenten der obbezeichneten Gesellschaft in widerruflicher Weise bestätigt.

Speyer, den 19. September 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Ad Nrm. Exh. 22132 N. pr. den 19. September 1863.

(Agenturen der Feuerversicherungs-Anstalt der bayer. Hypotheken- und Wechselbank betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag der Verwaltung wird der Kaufmann Max Lippmann zu Ludwigshafen als Unteragent der obgenannten Versicherungsanstalt für den Kanton Ludwigshafen in widerruflicher Weise bestätigt.

Speyer, den 17. September 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. 22433 N. pr. den 24. September 1863.

(Agenturen für die k. k. privilegirte I. österreichische Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten wird der Handelsmann Moses Grünebaum in Münsterappel als Unteragent der k. k. privilegirten ersten österreichischen Feuerversicherungs-Gesellschaft für den rechts der Alsenz liegenden Theil des Kantons Obermoschel und für die im Kanton Rockenhausen liegenden Gemeinden Gaugrehweiler, St. Alban und Gerbach bestätigt.

Speyer, den 23. September 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Ad Nrm. Exh. 21961 N pr. den 24. September 1863.

(Agenturen für die Feuer- und Lebensversicherungs-Abtheilung der k. k. privilegirten Azienda assicuratrice in Triest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten werden nachbezeichnete Personen als Unteragenten für die Feuer-, Hagel- und Lebensversicherungs-Abtheilung der k. k. privilegirten Azienda assicuratrice in Triest hiemit bestätigt:

1. Adam Strieffler, Lehrer in Freinsheim, für die Kantone Dürkheim und Frankenthal.
2. Jacob Butz, Lehrer in Bissersheim, für die Kantone Dürkheim und Grünstadt.

Speyer, den 20. September 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 22547 N. pr. den 26. September 1863.

(Agenturen für die deutsche Feuerversicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag der Direction der deutschen Feuerversiche-

rungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit wird der Handelsmann Anselm Blüm in Rheingönheim als Unteragent dieser Gesellschaft für die Kantone Speyer und Ludwigshafen hiemit bestätigt.

Speyer, den 24. September 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 21522 N. pr. den 26. September 1863.

(Agenturen für die Frankfurter Feuerversicherungs-Gesellschaft Providentia betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten werden nachbezeichnete Personen als Unteragenten der Frankfurter Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft Providentia bestätigt:

1. Für das Bezirksamt Bergzabern
   a) Philipp Frey, Thierarzt in Annweiler;
   b) Bendet Benedick, Fabrikant in Albersweiler;
2. Für das Bezirksamt Landau
   Johann Jacob Teutsch, Lederhändler in Venningen;
3. Für das Bezirksamt Germersheim
   Franz Heng, Conditor in Kandel;
4. Für das Bezirksamt Homburg
   Johann Schuff, Notariatsgehilfe in Landstuhl;
5. Für das Bezirksamt Pirmasens
   Adam Hirsch, Mehlhändler in Pirmasens.

Speyer, den 24. September 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 22648 N. pr. den 1. October 1863.

(Agenturen für die Frankfurter Feuerversicherungs-Gesellschaft Providentia betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten werden nachbezeichnete Personen als Unteragenten der Frankfurter Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft Providentia hiemit bestätigt:

1. Michael Robach, Seifensieder in Neustadt, für das Bezirksamt Neustadt.
2. Jacob Stöckel, Schullehrer in Fußgönheim, für das Bezirksamt Speyer.

Speyer, den 26. September 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 22567 N. pr. den 28. September 1863.

(Das Vermächtniß des Friedrich Kraft von Arzheim zu Gunsten des Waisenhauses in Landstuhl, hier Authorisirung zur Annahme desselben, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der zu Arzheim verlebte Ackersmann Friedrich Kraft hat dem katholischen Waisenhaus zu Landstuhl mittelst testamentarischer Verfügung einen Nachlaß von etwa 1400 fl. zugewendet, was bestehender Vorschrift gemäß hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 25. September 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Nro. 22291 N. pr. den 29. September 1863.

(Aufgreifung einer taubstummen Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Bezirksämter der Pfalz.

Nachstehend wird ein Ausschreiben der Königl. Regierung von Oberbayern vom 7. l. M. nebenbezeichneten Betreffes den vorbezeichneten Behörden mit dem Auftrage bekannt gegeben, sofort die entsprechenden Erhebungen zur Ermittelung der Heimath der aufgegriffenen Person einzuleiten und ein etwaiges sachdienliches Resultat der unterfertigten Stelle zur Anzeige zu bringen.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Speyer, den 29. September 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An

sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Am 8. d. M. Vormittags wurde durch die Königl. Gendarmerie eine taubstumme Mannsperson wegen Bettels hier eingebracht, welche weder Legitimation bei sich führte, noch des Schreibens und der Taubstummensprache kundig ist.

Da die bisher von der Königl. Polizei-Direction eingeleiteten Erhebungen erfolglos geblieben sind, so ergeht an die Eingangs benannten Behörden der Auftrag, über die Ermittlung der Heimath dieses Individuums Nachforschungen zu pflegen und ein sachdienliches Resultat unter gleichzeitiger Berichterstattung der Königl. Polizei-Direction mitzutheilen.

Das Signalement des Aufgegriffenen folgt in nachstehendem Abdruck.

München, den 7. September 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Bei Beurlaubung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Director.

Bitthum.

Signalement.

Alter: 18—20 Jahre; Größe: 5′ 7″; Haare: dunkelbraun; Stirne: hoch; Augenbraunen: braun; Augen: blau; Nase: stumpf; Mund: weit verzogen; Bart: ohne; Zähne: gut; Kinn: oval; Gesichtsbildung: rund; Gesichtsfarbe: gesund; Gestalt: untersetzt, gebückt; besondere Kennzeichen: Führt ein Glöckelchen mit sich.

Bekleidung:

Baarfuß, graue Hose, alt, abgetragen, an den beiden Knieen gestückelt, brauner alter Rock, schwarzseidenes altes Gilet, schwarze Zipfelhaube, Hemd mit (S. St.) gemerkt.

Ad Nrm. Exh. 21659 N. pr. den 24. September 1863.

(Die Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Distrikts- u. Orts-Polizeibehörden der Pfalz.

Das Königl. Zuchtpolizeigericht Frankenthal hat durch Urtheil vom 18. August 1863 den Schlossergesellen Christian Ludwig Müller aus Neulautern, Oberamts Weinsberg in Würtemberg, wegen mehrfacher Entwendungen zu einer im Zuchthaus zu erstehenden Gefängnißstrafe von 5

Jahren und zur Landesverweisung nach erstandener Strafe verurtheilt.

Speyer, den 23. September 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Nro. 22209 N. pr. den 22. September 1863.

(Die Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Erkenntniß des Königl. Landgerichts Eltmann vom 25. v. M. wurde Christian Gemeinhardt aus Wiedersberg, Gerichtsamts Elsnitz im Königreiche Sachsen, wegen Landstreicherei in eine 30tägige geschärfte Arreststrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Hievon werden sämmtliche Polizeibehörden behufs Einleitung des vorschriftsmäßigen Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

Speyer, den 21. September 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Nro. 21997 N. pr. den 22. September 1863.

(Die Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Erkenntniß des Königl. Bezirksgerichts Traunstein vom 22. Juli d. J. wurde die ledige Dienstmagd Franziska Weithofer, auch Bernegger genannt, von Salzburg, wegen Vergehens des Diebstahls zu einer Gefängnißstrafe von vier Monaten verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Unter Mittheilung des Signalements werden die Polizeibehörden angewiesen, das weitere vorschriftsmäßige Verfahren einzuhalten.

Speyer, den 21. September 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Signalement der Franziska Weithofer.

Alter: 27 Jahre; Statur: mittlere; Haare: blond; Augen: grau; besondere Kennzeichen: keine.

Nro. 22210 N. pr. den 22. September 1863.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Erkenntniß des Königl. Bezirksgerichts Kempten vom 27. August d. J. wurde der ledige Bauerssohn Augustin Schneider von Moos, k. k. österr. Bezirksamts Bregenz, wegen Vergehens des Betrugs in eine Gefängnißstrafe von vier Monaten verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die Polizeibehörden werden hievon unter Mittheilung des Signalements des Genannten zum weitern vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Speyer, den 21. September 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Personal-Beschreibung
des Augustin Schneider von Moos.

Alter: 26 Jahre,

Größe: 6 Schuh,
Haare: blond,
Augen: grau,
Nase: spitzig,
Mund: proportionirt,
Gesicht: länglich,
Besondere Kennzeichen: Drüsengeschwüre am Halse.

Ad Nrm. 22646 N. pr. den 29. September 1863.

(Die Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

An

die Königl. Distrikts-Polizeibehörden der Pfalz.

Die nachgenannten Individuen wurden, und zwar:

1. der verheirathete Schäfer Michael Herrmann von Adelmannsfelden, Königl. württemberg'schen Oberamtes Aalen, durch Erkenntniß des Königl. Bezirksgerichtes Donauwörth vom 10. September 1863 wegen Vergehens des Betruges im Zusammenflusse mit einem Vergehen der Rückkehr eines Landesverwiesenen und einer Uebertretung durch medizinische Pfuscherei in eine Gefängnißstrafe von 3 Jahren,
2. der ledige Maurergeselle Engelbert Fliedl von Weingarten, Königl. württembergischen Oberamtsgerichts Ravensburg, durch Erkenntniß des Königl. Bezirksgerichts Kempten vom 10. d. M. wegen Vergehens der Rückkehr eines Landesverwiesenen in eine einmonatliche Gefängnißstrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe wiederholt des Landes verwiesen.

Die oben bezeichneten Behörden werden hievon — unter Mittheilung des Signalements der beiden Genannten — zum weitern vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Speyer, den 29. September 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Signalement
des Michael Herrmann von Adelmannsfelden.

Alter: 50 Jahre,
Statur: untersetzt,
Größe: 6',
Gesicht: oval,
Gesichtsfarbe: gesund,
Bart: röthlich,
Haare: grau,
Stirn: nieder,
Augen: blau,
Nase: proportionirt,
Zähne: mangelhaft,
Mund: groß,
Kinn: oval,
Sprache: schwäbisch,
Besondere Kennzeichen: ohne.

Signalement
des Engelbert Fliedl von Weingarten.

Alter: 37 Jahre,
Größe: 6' 3",
Haare: braun,
Augen: grau,
Bart: röthlich,
Nase: proportionirt,
Kinn: rund.

Besondere Kennzeichen: Hat eine Narbe hinter dem rechten Ohr.

Nro. 23008 N. pr. den 1. October 1863.

(Die Eröffnung des Studienjahres 18⁶³⁄₆₄ an der Königl. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule zu Kaiserslautern betr.)

Die Inscription an der hiesigen Königl. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule, einschließlich der Handels-Abtheilung und der Vorschule, werden für das Studienjahr 18⁶³⁄₆₄ am 16. und 17. October d. J. vorgenommen, wobei die früheren sowie die neuangemeldeten Schüler ihr jüngstes Klassenzeugniß vorzulegen haben.

Wegen Unterbringung auswärtiger Zöglinge wolle man sich an das unterfertigte Amt wenden, woselbst die Liste hiesiger Kost- und Miethsleute aufgelegt ist.

Kaiserslautern, den 28. September 1863.

Das Königl. Rectorat der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule.
Faber.

---

pr. den 26. September 1863.

(Die Approbations-Prüfung für Bader betr.)

Auf Grund des Königl. Regierungs-Rescriptes vom 12. Februar 1846 — Amtsblatt № 11 — wird eine Approbations-Prüfung für Bader abgehalten:

Montag den 26. October d. J. für die Bezirke Zweibrücken und Landau,

Dienstag den 27. October für die Bezirke Frankenthal und Kaiserslautern.

Die Bedingungen zur Zulassung sind enthalten in der allerhöchsten Bader-Ordnung vom Jahre 1843 — Amtsblatt № 40 — und lauten:

1. Ein tax- und stempelfreier polizeilicher Zulaßschein, ausgestellt von dem betreffenden Königl. Bezirksamte — siehe §. 30; —
2. Ein Zeugniß einer Lehrlings-Prüfungs-Commission — siehe §. 20; —
3. Zurückgelegte dreijährige Gesellenzeit — siehe §. 24. —

Ueber Dispensirung von diesen Vorschriften ist zu lesen das Königl. Regierungs-Rescript vom 30. November 1860 — Amtsblatt Seite 1110.

Die Prüfung beginnt an beiden Tagen um 10 Uhr im hiesigen Bürgerspitale.

Jeder zu Prüfende hat die Instrumente, deren er sich bedient, sowie das Handbuch von Dr. Haus vorzulegen.

Die Königl. Bezirksämter werden hiermit ersucht, diese Bekanntmachung durch die Localblätter den betreffenden Badern zur Kenntniß bringen zu wollen.

Speyer, den 25. September 1863.

Der Vorstand der Prüfungs-Commission.
Dr. Nockher.

Nachrichten über Actiengesellschaften.

Seine Majestät der König haben unterm 7. September l. J. die Bildung einer Actiengesellschaft zur Erwerbung und zum Fortbetriebe der bisherigen Steingutfabrik des Kaufmanns H. Jacob et Cons. in Kaiserslautern unter der Firma: Steingutfabrik Kaiserslautern mit dem Sitze in Kaiserslautern und einem Grundcapitale von 90,000 Gulden, welches in Actien zu 500 Gulden je nach Verlangen auf den Inhaber oder auf Namen lautend begeben wird, auf die Dauer von fünfzig Jahren allergnädigst zu genehmigen geruht.

Bischöfliches Domcapitel zu Speyer.

Seine Majestät der König haben mittels allerhöchsten Rescriptes vom 9. September l. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die durch die Ernennung des Domvicars Priesters Franz Hällmeyer in Speyer zum Canonikus in dem dortigen bischöflichen Capitel, und durch das sofort stattfindende Vorrücken der jüngern Vicare erledigte vierte Domvicarstelle an dem gedachten Capitel, dem Priester Georg Weinmann, Caplan in Neustadt,

und ebenso daß die zur Zeit unbesetzte fünfte Domvicarstelle an dem bischöflichen Capitel zu Speyer dem Priester Eugen Huth, Caplan in Zweibrücken, von dem Bischofe von Speyer verliehen werde.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben die nachgenannten protestantischen Pfarreien allergnädigst zu verleihen geruht, und zwar:

unterm 23. August l. J. die Pfarrstelle zu Dielkirchen, Decanats Obermoschel, dem dermaligen Pfarrer Adolph Vogt zu Neunkirchen, Decanats Lauterecken;

unterm 26. August l. J. die Pfarrstelle zu Speyerdorf, Decanats Neustadt, dem bisherigen Pfarrer zu Ernpolzheim, Decanats Dürkheim, Philipp Wilhelm Zinn, und

die erledigte Pfarrstelle zu Offenbach, Decanats Landau, dem Pfarramts-Candidaten und bisherigen Pfarrverweser Carl Anton Scherer;

unterm 28. August l. J. die Pfarrstelle zu Schmalenberg, Decanats Pirmasens, dem Lehrer der französischen Sprache an der Lateinschule zu Pirmasens und zeitlichen Vicar zu Lemberg, Philipp Carl Bastian.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben geruht, die erledigte Function eines Rectors der Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Zweibrücken mit den damit verbundenen etatsmäßigen Bezügen von jährlich zweihundert Gulden dem bisherigen Verweser derselben, Realienlehrer August Rohe, vom 1. October l. J. angefangen, in widerruflicher Weise allerhuldvollst zu verleihen.

Durch Königl. Regierungs-Entschließung vom 23. September 1863 wurde der Schuldienst-Exspectant Ludwig Orschiedt von Contwig zum Verweser an der protestantischen Vorbereitungsschule zu Iggelbach, vom 1. November d. J. an, ernannt.

Durch Königl. Regierungs-Entschließung vom 23. September 1863 wurde der bisherige Schulverweser in Katzweiler, Ludwig Dick, zum Lehrer an der protestantischen Schule zu Hütschenhausen, vom 1. November l. J. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 24. September 1863, wurde der bisherige Schulverweser August Reiß in Kaulbach zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Schule in Frankelbach, vom 1. November l. J. an, ernannt.

Augsburger Börse.

Den 1. October 1863.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %	98	
„ „ „ 4 %		
„ „ „ 4 % halbjährig .	101	
„ „ „ 4½ %	102½	
„ „ „ 4½ % halbjährig.	103⅝	
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	100⅞	
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. II. Sem. . .		860
„ Bank-Obligationen 4 %	101⅛	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien . .		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 76. Speyer, den 10. October 1863.

Inhalt:

Ad Nrm. Exh. 3387 L. pr den 21. Dezember 1860.

(Das Studium der Medizin, hier die Gesuche um Dispens von dem Besuche der Universität während des praktischen Jahres betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem man das nachfolgende höchste Ministerial-Rescript hiermit öffentlich bekannt macht, werden die Königl. Landcommissariate und Kantons-Physikate der Pfalz beauftragt, die ihrem Bezirke angehörigen Candidaten der Medizin geeignet zu belehren.

Speyer, den 30. November 1860.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern

Hohe.

Schwenck.

Staatsministerium des Innern beider Abtheilungen.

Durch allerhöchste Verordnung vom 22. Juni 1858, „das Studium der Medizin betr.“, bestimmt in Tit. IV., §. 40, daß das der medizinischen Facultätsprüfung folgende Jahr zur fernern theoretischen, sowie zur praktischen Ausbildung auf einer Universität und an den klinischen Universitätsanstalten benützt werden soll.

Ausnahmsweise ist es jedoch, mit Genehmigung des betreffenden Königl. Staatsministeriums, den Candidaten gestattet, dieses Jahr ganz oder theilweise auch als Assistenten an größeren Kranken- oder Irrenanstalten, sodann als Praktikanten bei Gerichts- oder inländischen praktischen Aerzten zuzubringen.

Wird diese Genehmigung nicht rechtzeitig, d. h. beim

Beginne des praktischen Jahres und beziehungsweise vor dem Eintritte in eine deßfallsige Praxis nachgesucht und gewährt, so kann den betreffenden Candidaten nur die während des praktischen Jahres auf einer Universität zugebrachte Zeit, nicht aber auch die von denselben ohne vorgängige Bewilligung in einer Anstalt der vorgedachten Art oder bei einem Gerichts- oder praktischen Arzte genommene Praxis bei Würdigung ihrer späteren Gesuche um Zulassung zur Staatsprüfung in Rechnung gebracht werden.

Eine nachträgliche Genehmigung kann ixskünftige um so weniger Platz greifen, als hiedurch die Absicht des §. 40 der allegirten allerhöchsten Verordnung vereitelt werden würde.

Die Königl. Regierung erhält den Auftrag, die Candidaten der Medizin auf die durch Unterlassung rechtzeitiger Anbringung ihrer deßfallsigen Dispensgesuche ihnen zugehenden Nachtheile durch geeignete Bekanntmachung vorstehender Entschließung im Kreis-Amtsblatte beim Beginne des gegenwärtigen Studienjahres mit dem Beifügen aufmerksam zu machen, daß allenfallsige Gesuche derselben um Dispensation von dem Besuche der Universität während des praktischen Jahres bei dem mitunterfertigten Königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten einzureichen sind.

Gleiche Veröffentlichung hat am Schlusse jedes folgenden Studienjahres stattzufinden.

Hiernach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 19. November 1860.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

v. Zwehl. v. Neumayr.

Epplen.

Ad Nrm. Exh. 22897 N. pr. den 7. October 1863.

(Den Verein zur Unterstützung der kleinern Gewerbe in der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der Verein zur Unterstützung der kleinen Gewerbe in der Pfalz sich aufgelöst und der Ausschuß die Führung der Geschäfte niedergelegt hat, wurde in Gemäßheit höchsten Rescripts des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 22. August l. J., № 6533, dem Functionär des Rechnungs-Commissariats Kammer des Innern, Stephan Heußler, die Liquidation und Vereinigung des Rechnungswesens des genannten Vereins übertragen, was hiemit bekannt gemacht wird.

Speyer, den 27. September 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 22873 N. pr. den 5. October 1863.

(Gesuch des Kaufmanns Heinrich Fromann in Ludwigshafen um Bestätigung als Hauptagent der Versicherungsgesellschaft Ultrajectum betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 25. d. M. im bezeichneten Betreffe, № 8694, hat der von der Versicherungsgesellschaft Ultrajectum aufgestellte Hauptagent für die Pfalz, Kaufmann Gustav Fromann in Ludwigshafen, die Bestätigung erhalten, was mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß hienach der Wirkungskreis des Hauptagenten, Kaufmann

Wilhelm Floßmann in München, sich lediglich auf die jenseitigen Regierungsbezirke beschränkt und die von der Gesellschaft geleistete Caution auch auf die Versicherungsgeschäfte der gedachten Gesellschaft in der Pfalz sich erstreckt.

Speyer, den 30. September 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 22761 N. pr. den 3. October 1863.

(Agentur der Frankfurter Feuerversicherungs-Gesellschaft „Providentia" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten wird der Kaufmann Carl Jacob von Ludwigshafen zum Unteragenten der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Providentia" für das Bezirksamt Speyer hiemit bestätigt.

Speyer, den 29. September 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 22763 N. pr. den 3. October 1863.

(Agenturen für die Feuer-, Lebens- und Hagelversicherungs-Abtheilung der k. k. privilegirten Azienda assicuratrice in Triest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten werden nachbezeichnete Personen als Unteragenten für die Feuer-, Lebens- und

Hagelversicherungs-Abtheilung der k. k. privilegirten Azienda assicuratrice in Triest hiemit bestätigt:

1. Franz Joseph Merdian, Lehrer in Knittelsheim, für die Kantone Germersheim und Landau;
2. Adam Magin, Lehrer in Geinsheim, für die Kantone Speyer, Neustadt und Edenkoben;
3. Joseph Garrecht, Lehrer in Hördt, für die Kantone Germersheim und Kandel;
4. Georg Roth, Lehrer in Oppau, für die Kantone Frankenthal und Ludwigshafen;
5. Ludwig Magenheimer, Kaufmann in Frankenthal für die Kantone Frankenthal und Dürkheim;
6. Philipp Vögele, Kaminfeger in Dahn, für den Kanton Dahn, und
7. Peter Vogel, Gastwirth in Hinterweidenthal, für die Kantone Pirmasens, Annweiler und Dahn.

Speyer, den 30. September 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 23094 N. pr. den 7. October 1863.

(Aufstellung von Agenten für die Feuerversicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag der Verwaltung der Feuerversicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank werden folgende Personen als Unteragenten obiger Gesellschaft neben den seitherigen Agenten bestätigt:

1. der Gemeindeschreiber Johann Ulm zu Hayna für den Kanton Kandel,

2. der Holzhändler Lorenz May zu Schifferstadt für die Kantone Speyer, Ludwigshafen und Neustadt.

Speyer, den 5. October 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 22997 N pr. den 5. October 1863.

(Agenturen der deutschen Feuerversicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag der Direction wird der Kaufmann Georg Dennhard von Schifferstadt als Unteragent der deutschen Feuerversicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen a. Rh. für den Kanton Speyer hiemit bestätigt.

Speyer, den 30. September 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 22465 N. pr den 7. October 1863.

(Die Aufstellung eines Agenten der Verwaltung der Lebens- und Leibrenten-Versicherungen der Rentenanstalt und Sparkassen-Tontine der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank im Bezirke des Kantons Ludwigshafen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag der Verwaltung der nebenbezeichneten Anstalt wird der Kaufmann M. Lippmann zu Ludwigshafen als Agent der Lebensversicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank für den Kanton Ludwigshafen hiermit bestätigt.

Speyer, den 3. October 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.

Schmidt.

Nro. 22816 N. pr. den 2. October 1863.

(Brand zu Bliesmengen bei dem Ackerer Jacob Thinnes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem Löschen nebigen Brandes haben sich durch besondere Thätigkeit ausgezeichnet die nachgenannten 3 französischen Grenzzollwächter, nämlich:

Baptist Mangin, Michael Toubit und Toussaint Leroy von Frauenberg, dann Martin Baumgarten von da.

Dies wird hiermit unter wohlgefälliger Anerkennung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 29. September 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 22835 N. pr. den 5. October 1863.

(Schenkung der Kinder von Frau Daniel Rehbergers Wittwe in Speyer an das Waisenhaus daselbst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Kinder der dahier verlebten Wittwe von Daniel Rehberger haben dem Waisenhause dahier eine Schenkung von 100 fl zugewendet, woraus die jährlichen Zin-

sen zu einem Weihnachtsgeschenke für die bravsten Mädchen verwendet werden sollen; was bestehender Vorschrift gemäß hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 3. October 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.

Schwenck.

Nro. 22755 N. pr. den 2. October 1863.

(Das Ableben einer unbekannten Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Distrikts- u. Local-Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

Nachstehend wird ein Ausschreiben der Königl. Regierung von Oberfranken vom 20. v. M. nebenbezeichneten Betreffes mit dem Auftrage für die vorbezeichneten Behörden veröffentlicht, die geeigneten Erhebungen zur Ermittelung des Namens und der Heimath der beschriebenen unbekannten Mannsperson sofort zu bethätigen und ein etwaiges sachdienliches Resultat der unterfertigten Stelle zur Anzeige zu bringen.

Speyer, den 1. October 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.

Schwenck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Inhalt eines Berichtes des Stadtmagistrats Hof vom 11. l. M., bezeichneten Betreffs, verstarb daselbst am 2. August l. J. eine an Epilepsie leidende unbekannte Mannsperson.

Dieselbe war ungefähr 36—38 Jahre alt, hatte eine Größe von 5¼ Fuß, braune Haare, niedere Stirne, graue Augen, länglich spitzige Nase, proportionirten Mund, gute Zähne, rundes Kinn, längliches Gesicht, kräftigen Körperbau und war bekleidet mit

1. einer braunen englisch-ledernen Mütze,
2. einem schwarzseidenen Halstuch,
3. einer braun und blau gestreiften Buckskinhose mit ledernem Hosenträger,
4. einem gewirkten blauen Goller,
5. einer weiß und grün geblumten Weste,
6. einem weißen Chemisette, und
7. einem Paar Halbstiefel.

In der Kleidung fanden sich 2 Pfennige und ein Kofferschlüssel vor.

Dies zum weiteren vorschriftsmäßigen Verfahren.

Bayreuth, am 20. September 1863.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Erledigung der Präsidenten-Stelle:
Frey, Director.

Graf.

Ad Nrm. Exh. 22936 N. pr. den 3. October 1863.

(Die Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Distrikts- u. Orts-Polizeibehörden der Pfalz.

Durch rechtskräftiges Urtheil des Königl. Zuchtpolizeigerichtes Kaiserslautern vom 9. l. M. wurde Friedrich

Eckert, Taglöhner von Lautenbach in Rheinpreußen, wegen Diebstahls, Betrugs und Landstreicherei in eine Gefängnißstrafe von 6 Monaten und eine in Gefängniß umgewandelte Arreststrafe von 14 Tagen verurtheilt und zugleich dessen Landesverweisung nach erstandener Strafe ausgesprochen.

Personalbeschreibung.

Alter 23 Jahre; Größe 5′ 8″ 3‴; Haare blond; Stirne nieder; Augenbraunen blond; Augen grau; Nase und Mund gewöhnlich; Zähne gut; Kinn oval; Ohren gewöhnlich; Gesichtsfarbe gesund; Gesichtsform lang; Statur schlank.

Speyer, den 29. September 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:

Bettinger.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 22900 N. pr. den 5. October 1863.

(Die Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Distrikts- u. Orts-Polizeibehörden der Pfalz.

Durch rechtskräftiges Urtheil des Königl. Zuchtpolizeigerichts Kaiserslautern vom 9. v. M. wurde gegen den Papiermacher Leonhard Bolander aus Weinheim (Großherzogthum Hessen) dessen Signalement nachstehend folgt, wegen Rückkehr aus der Landesverweisung und medizinischer Pfuscherei eine Gefängnißstrafe von sechs Monaten und eine Arreststrafe von acht Tagen erkannt und zugleich wiederholt dessen Landesverweisung nach erstandener Strafe ausgesprochen.

Speyer, den 1. October 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:

Bettinger.

Schwenck.

Personal-Beschreibung des Bolander, Leonhard, von Weinheim.

Alter: 59 Jahre,
Größe: 5′ 11″ 2‴,
Haare: blond,
Stirne: hoch,
Augenbraunen: blond,
Augen: grau,
Nase: } gewöhnlich,
Mund: } gewöhnlich,
Zähne: schlecht,
Kinn: oval,
Ohren: gewöhnlich,
Bart: ohne,
Gesichtsfarbe: gesund,
Gesichtsform: lang,
Statur: schlank.

Besondere Kennzeichen: Der mittlere Finger der rechten Hand steif.

Ad Nrm. 22709 N. pr. den 5. October 1863.

(Die Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Bezirksämter der Pfalz.

Die nachstehend aufgeführten beiden Individuen sind, und zwar:

1. Franz Mühlbeck aus Peuerbach in Oesterreich, durch Erkenntniß des Königl. Bezirksgerichts Paßau vom 19. August l. J. wegen Vergehens des Diebstahlsversuches in eine dreimonatliche Gefängnißstrafe,
2. Franz Joseph Leibl aus Kaltenbach in Böhmen, durch Erkenntniß des Königl. Bezirksgerichts Paßau vom 9. September l. J. wegen Vergehens der Rückkehr aus der Landesverweisung in eine Gefängnißstrafe von einem Monate

verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen worden.

Speyer, den 3. October 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:

Bettinger.

Schwenck.

Signalement

I. des Franz Mühlbeck aus Peuerbach.

Alter 29 Jahre, Wohnort Peuerbach in Oesterreich, Gewerbe Pferdknecht, Größe 5' 9", Gestalt untersetzt, Haare schwarz, Bart schwarz, Augen grau, Nase proportionirt, Zähne gut, Mund oval, Sprache oberösterreichisch. Besondere Kennzeichen: Keine.

Kleidung: Eine grüntuchene Kappe, einen schwarzgrau zeugenen Rock (alt), eine alte ausgewaschene zeugene Hose, ein altes abgetragenes Gilet, eine alte abgetragene Halsbinde von schwarzem Zeug, ein Hemd und ein Paar alte Bundschuhe.

II. des Franz Joseph Leibl aus Kaltenbach.

Alter 17 Jahre, Wohnort Kaltenbach in Böhmen, Gewerbe Metzger, Größe 5' 9", Gestalt schlank, Haare dunkelbraun, Bart keinen, Augen blau, Nase proportionirt, Zähne gut, Mund oval, Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen: Keine.

Kleidung: Eine alte grüne tuchene Kappe, einen grau zeugenen Rock, ein schwarztuchenes Gilet, eine dunkelbraune Sommerhose, ein Hemd und ein Paar Bundschuhe.

---

pr. den 5. October 1863.

(Die Verloosung der Starnberger Eisenbahn-Obligationen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der heute vorgenommenen 8. Verloosung der Partial-Obligationen des Starnberger Eisenbahn-Anlehens wurden folgende 12 Nummern:

5. 341. 526. 699. 872. 1135. 1231. 1362. 1443. 1510. 1550. 1683.

gezogen, was mit Bezugnahme auf die Bestimmung Ziffer XI. des den betreffenden Obligationen beigedruckten Darleihensvertrages vom 28. April 1854 hiemit bekannt gegeben wird.

Nürnberg, den 1. October 1863.

Königl. Bankdirection.

Pfeufer.

Reichold, Secr.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben mittels allerhöchsten Rescriptes vom 20. September l. J. dem Priester Hermann Serr, Pfarreiverweser zu Reipoltskirchen, die Pfarrei Reipoltskirchen, Bezirksamts Kusel, allergnädigst zu übertragen geruht.

Dienstesnachrichten.

Durch allerhöchste Entschließung vom 25. September jüngst haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden:

1. den Bezirksgerichtsschreiber Carl August Thoma in Landau zum Obergerichtsschreiber bei dem Appellationsgerichte der Pfalz,
2. den Landgerichtsschreiber Theodor Umbscheiden in Blieskastel zum Bezirksgerichtsschreiber in Landau,

Beide ihrem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu ernennen.

Durch allerhöchste Entschließung vom 26. September jüngst haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte Staatsprokurator-Stelle am Bezirksgerichte zu Kaiserslautern dem Bezirks- und Untersuchungsrichter Adam Hofinger daselbst, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu verleihen.

Durch allerhöchstes Signat vom 28. September l. J. haben Seine Majestät der König allergnädigst geruht:

1. die in Landau erledigte Gerichtsbotenstelle dem Gerichtsboten Jacob Retzer in Annweiler, und
2. die in Kandel erledigte Gerichtsbotenstelle dem Gerichtsboten Carl Joseph Graf in Rockenhausen — Beiden ihrem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend — zu verleihen.

Durch allerhöchstes Signat vom 28. September l. J. haben Seine Majestät der König allergnädigst geruht, vom 1. October l. J. an die in Hornbach erledigte Landgerichtsdienerstelle dem I. Wachtmeister im II. Chevauxlegers-Regimente, Conrad Auer aus Kalkreuth, auf Ruf und Widerruf zu verleihen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 1. October l. J., wurde das seitherige Gemeinderathsmitglied Gottfried Rieder, Müller auf der Rittesmühle (Gemeinde Ommersheim), zum Polizei-Adjunkten daselbst ernannt.

Durch Königl. Regierungs-Entschließung vom 29. September 1863 wurde der Schulverweser zu Salzwoog, Friedrich Schmitt von Falkenbusch, zum Lehrer an der erledigten protestantischen Schule zu Mausbach, vom 1. November l. J. an, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 3. October l. J., wurde der Schuldienst-Exspectant Philipp Kraus von Einselthum zum Schulverweser an der katholischen Schule zu Burrweiler ernannt.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
der Pfalz.

№ 77. Speyer, den 16. October 1863.

Inhalt:

Bekanntmachung,

den deutsch-österreichischen Telegraphenverein betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nachdem Seine Majestät der König dem zwischen den Regierungen von Bayern, Oesterreich, Preußen, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden und Mecklenburg-Schwerin, dann der Niederlande unterm 13. Juni l. J. zu Hannover vereinbarten Nachtragsvertrage zu dem revidirten deutsch-österreichischen Telegraphenvereins-Vertrage vom 16. November 1857 (veröffentlicht im Regierungsblatte № 15 vom Jahre 1858 Seite 345) die Genehmigung zu ertheilen geruht haben, auch die Ratificationen von Seite der anderen Vereins-Regierungen erfolgt sind, so werden die Bestimmungen dieses Nachtragsvertrages mit den Bestimmungen des von den Telegraphenvereins-Verwaltungen unterm 31. August 1861 in Haag verabredeten Uebereinkommens, sowie das durch die Beschlüsse der Telegraphen-Vereins-Conferenz zu Hannover modificirte Reglement für die telegraphische Correspondenz im deutsch-österreichischen Telegraphenvereine in Nachfolgendem mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Grund weiterer Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs mit dem Zeitpunkte des Eintritts des neuen Vereins-Gebührentarifs, sohin vom 1. October l. J. an

1. eine einheitliche Taxe für den telegraphischen Verkehr im Bereiche der bayerischen Stationen ohne Rücksicht auf Entfernung im Betrage von 28 kr. für die einfache Depesche eingeführt und
2. die Vereinsbestimmung bezüglich der Taxgliederung

von 10 zu 10 Worten auf den inneren telegraphischen Verkehr in Anwendung gebracht wird.

München, den 24. September 1863

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Schrenk.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
An dessen Statt:
Ministerialrath Suttner.

Bestimmungen
des
zu Hannover vereinbarten Nachtragsvertrages zum deutsch-österreichischen Telegraphenvereins-Vertrage und des zu Haag verabredeten Uebereinkommens der Telegraphenvereins-Verwaltungen.

Artikel 1.

Zu Artikel 4 des revidirten Vereinsvertrages.

Zu Anfang jeden Jahres wird die neue Auflage einer Specialkarte sämmtlicher Linien und Stationen des deutsch-österreichischen Telegraphenvereins veranstaltet, zu welcher von den einzelnen Verwaltungen das Material rechtzeitig zu liefern ist.

Artikel 2.

An Stelle des Artikel 15 des revidirten Vereinsvertrages treten folgende Bestimmungen:

Die Einheit der Beförderungsgebühr bildet je nach der Währung, welche bei der Aufgabestation besteht, der Satz von

8 Gr. = 40 Xr österr. = 28 Xr süddeutsch = 50 Cents. niederl.

für die einfache Depesche und eine Zone.

Eine einfache Depesche ist eine solche, welche nicht mehr als 20 Worte enthält.

Für jede folgenden zehn Worte wird jedesmal die Hälfte der Einheitsgebühr mehr erhoben, so daß Depeschen mit 21 bis 30 Worten 12 Gr., dergleichen mit 31 bis 40 Worten 16 Gr. u. s. f. kosten.

Die Zonen bestimmen sich durch directe Entfernungen (Luftlinien) in der Weise, daß bis zu 10 geogr. Meilen eine Zone, über 10 bis 45 Meilen zwei Zonen, über 45 bis 100 Meilen drei Zonen und über 100 Meilen vier Zonen in Berechnung kommen.

Die nach Maßgabe der Wortzahl für die erste Zone ermittelte Gebühr steigt jedesmal um denselben Betrag für jede folgende Zone.

Die bei der Aufgabe bezahlten reglementsmäßigen Gebühren für die Weiterbeförderung von Depeschen nach außerhalb der Telegraphenlinien gelegenen Orten, oder für Depeschen, welche vermittelst Eisenbahnbetriebs-Telegraphen weiterzubringen sind, werden jedesmal der Verwaltung der Adreßstation vergütet.

Artikel 3.

Zu Artikel 16 des revidirten Vertrages.

Ob und in wie weit die Entrichtung einzelner Gebühren auch durch den Adressaten zulässig ist, bestimmt das Reglement.

Artikel 4.

An Stelle des Art. 19 des revidirten Vereinsvertrages treten folgende Bestimmungen:

Die Vereingebühren werden unter die Vereinsmitglieder vertheilt nach Maßgabe der in einem jeden Staate vorhandenen Telegraphenleitungen, der in demselben beförderten Anzahl Vereinsdepeschen und der von den Depeschen in jedem einzelnen Staate durchlaufenen durchschnittlichen Meilenzahl, und zwar in nachstehender Weise:

Ein Zehntel der Vereins-Einnahmen kommt zur Vertheilung nach Verhältniß der Länge der Telegraphenlinien und Leitungen, welche am 1. Januar des betreffenden Jahres in den einzelnen Staaten in Benützung waren.

Hiebei wird von jeder Telegraphenlinie ein Draht mit der vollen Meilenzahl, jeder weitere Draht aber nur mit der halben Meilenzahl seiner Länge in Berechnung genommen;

drei Zehntel des Vereins-Einkommens werden getheilt nach Verhältniß der in dem betreffenden Abrechnungs-Quartale in den einzelnen Staaten beförderten (d. i. abgegangenen, angekommenen und durchgegangenen) Anzahl Vereinsdepeschen, auf einfache reducirt; die übrigen

sechs Zehntel der Vereins-Einnahmen kommen nach Verhältnißzahlen zur Vertheilung, welche sich ergeben, wenn man die Anzahl der Vereinsdepeschen eines jeden Staates, auf einfache reducirt, multiplicirt mit der durchschnittlichen Meilenzahl, welche die Depeschen in diesem Staate durchlaufen.

Bei der Zählung der Depeschen werden solche von 20 Worten und darunter als einfache, von 21 bis zu 40 Worten als doppelte, von 41 bis 60 Worten als dreifache u. s. w. berechnet.

Für die Zeit bis 31. Dezember 1866 kommen für die durchschnittliche Meilenzahl der Depeschenbeförderung in den verschiedenen Vereinsstaaten die Ziffern in Anwendung, welche aus den vom März 1862 bis Februar 1863 stattgefundenen Aufzeichnungen sich ergeben haben.

Diese Ziffern sind

für Oesterreich	72,79
„ Preußen	80,50
„ Bayern	53,21
„ Sachsen	17,30
„ Hannover	42,80
„ Württemberg	20,28
„ Baden	22,26
„ Mecklenburg-Schwerin	15,30
„ die Niederlande	24,50

Die gleichen Ermittlungen zur Bestimmung der durchschnittlichen Meilenzahl der Depeschenbeförderung in den einzelnen Vereinsstaaten sollen periodisch von drei zu drei Jahren, nächstesmal im Jahre 1866 stattfinden.

Für den Fall des Beitritts einer neuen Verwaltung zum deutsch-österreichischen Telegraphenvereine soll deren Theilnahme an dem Vereins-Einkommen von dem Tage des Beitritts ab, welcher jedoch nur der erste Tag eines Abrechnungs-Quartals sein darf, beginnen.

Zur Ermittlung der durchschnittlichen Meilenzahl der Depeschenbeförderung in dem neu hinzugetretenen Staate haben alsdann entsprechende Aufzeichnungen während eines ganzen Quartals zu dienen, und es soll die hiernach ermittelte durchschnittliche Meilenzahl für den Rest der dreijährigen Periode gelten.

Artikel 5.

Zu Artikel 22 des revidirten Vereinsvertrages.

Die Vereinsverwaltungen, für welche sich aus den Abrechnungen eine Schuld ergibt, haben ihre Zahlungen unmittelbar an jene Verwaltungen, zu deren Gunsten die Guthaben ausgemittelt worden sind, zu leisten. Portoauslagen und Wechselspesen für diese Zahlungen werden von allen Vereinsverwaltungen gemeinschaftlich, und zwar nach Maßgabe ihres Antheils an der Vereins-Einnahme getragen.

Artikel 6.

Zu Artikel 24 des revidirten Vereinsvertrages.

Bei den Conferenzen ist Stimmen-Einhelligkeit nothwendig zu allen Beschlüssen, welche sich beziehen:

a) auf den Umfang und die Dauer des Vereins,
b) auf Veränderungen der Vereinstarife,
c) auf Theilung des Vereins-Einkommens,
d) auf Gebührenfreiheiten,
e) auf die den Verein berührenden Verträge mit fremden Staaten.

In allen minder wichtigen Fällen genügt zur Beschlußfassung die absolute Majorität.

Sowohl die einhellig, als die mit absoluter Majorität gefaßten Beschlüsse unterliegen der höheren Ratification.

Bei Gegenständen reglementarischer Natur ist nur

die durch absolute Stimmenmehrheit getroffene Vereinbarung der Vereinsverwaltungen erforderlich.

Artikel 7.

Die in Folge der gefaßten Beschlüsse in dem Reglement und in der Dienstanweisung eintretenden Aenderungen und Ergänzungen (Anlage I. und II.) bilden integrirende Bestandtheile dieses Nachtragsvertrages.

Artikel 8.

Der Nachtragsvertrag tritt mit dem 1. October 1863 in Wirksamkeit und bleibt für die Dauer des Hauptvertrages in Kraft.

Artikel 9.

Die Ratification dieses Nachtragsvertrages soll binnen sechs Wochen von heute an in der Weise erfolgen, daß jede der hohen Vereinsregierungen ihre Ratifications-Urkunde im Correspondenzwege an die Königlich Hannover'sche Regierung gelangen und letztere nach Eingang sämmtlicher Erklärungen das Ergebniß derselben nebst ihrer eigenen Erklärung den sämmtlichen übrigen Vereinsregierungen binnen acht Wochen von heute an zugehen läßt.

Reglement

für die

telegraphische Correspondenz

im

deutsch-österreichischen Telegraphenvereine,

und insbesondere auf den bayerischen Staats-Telegraphenlinien.

§. 1.

Bereich der Wirksamkeit des Reglements.

Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist die telegraphische Correspondenz unterworfen, welche die Linien mindestens zweier der dem deutsch-österreichischen Vereine angehörigen Verwaltungen berührt.

Dieselben Bestimmungen haben aber in Bayern auch für den inneren, d. h. für denjenigen telegraphischen Verkehr, welcher das Bereich der bayerischen Staats-Telegraphenlinien nicht überschreitet, jedoch unter Berücksichtigung der im §. 14 angegebenen Modificationen, vollständige Geltung.

§. 2.

Benützung der Telegraphen.

Die Benützung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu.

Jede Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Stationen zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Correspondenz zu schließen.

Die Aufgabe von Depeschen behufs der Telegraphi-

rung kann nur bei den Telegraphenstationen (allenfalls auch brieflich) erfolgen.

§. 3.

Bewahrung des Telegraphen-Geheimnisses.

Die Vereinsregierungen werden Sorge tragen, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert und daß das Telegraphen-Geheimniß in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt werde.

§ 4.

Aufgabe der Depeschen.

Die Telegraphenstationen zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für die Annahme und Beförderung der Depeschen offen zu halten sind, in drei Klassen, nämlich:

a) Stationen mit Tag- und Nachtdienst,
b) Stationen mit vollem Tagesdienst,
c) Stationen mit beschränktem Tagesdienst.

Die Stationen mit Tag- und Nachtdienst sind ohne Unterbrechung für den Dienst geöffnet.

Die Dienststunden der Stationen mit vollem Tagesdienste sind:

1. vom 1. April bis Ende September
   von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends;
2. vom 1. October bis Ende März
   von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends.

Die Dienststunden der Stationen mit beschränktem Tagesdienste sind: an Wochentagen (einschließlich der auf Wochentage fallenden Festtage)

von 9 bis 12 Uhr Vormittags, und
von 2 bis 7 Uhr Nachmittags;

an Sonntagen:

von 8 bis 9 Uhr Vormittags, und
von 2 bis 5 Uhr Nachmittags.

§. 5.

Wohin Depeschen gerichtet werden können.

Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphen-Verbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theil desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten.

Befindet sich am Bestimmungsort keine Telegraphenstation oder wünscht der Absender, daß die Beförderung durch den Telegraphen nicht bis zu dem Bestimmungsorte oder bis zu der, diesem am nächsten gelegenen Telegraphenstation geschehe, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten, beziehungsweise der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphenstation entweder durch die Post, durch Estafetten, oder durch Expreßboten.

Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, so wählt die Abreßstation nach ihrem besten Ermessen die zweckmäßigste Art derselben. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist.

In den geeigneten Fällen und wo solches ausdrücklich zugelassen ist, können auch die Eisenbahnbetriebs-Telegraphen nach den hierüber ertheilten speciellen Vorschriften zur Weiterbeförderung benützt werden.

Findet aber die Abreßstation, daß die Depesche voraussichtlich durch die Post oder Boten schneller als durch den Eisenbahnbetriebs-Telegraphen befördert werden kann, so wird sie ohne Rücksicht auf die eingezahlten Gebühren die Uebermittlung durch die Post oder durch Expreßboten veranlassen.

Die Aufgabe von Depeschen mit der Bezeichnung: „bureau restante“ oder „poste restante“, ist zulässig.

§. 6.

Erfordernisse der zu befördernden Depeschen.

Das Original jeder zu befördernden Depesche muß in solchen Buchstaben und Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wieder geben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein und darf weder ungewöhnliche Wortbildungen, noch dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen und Abkürzungen, noch auch Rasuren enthalten.

Obenan muß die Adresse stehen mit der etwaigen Angabe über die Art der Weiterbeförderung der Depesche, dann der Text und am Schlusse die Unterschrift des Absenders mit der etwaigen Beglaubigung folgen.

Die Adresse muß den Empfänger und den Bestimmungsort so deutlich bezeichnen, daß in beiden Beziehungen Zweifel nicht entstehen können. Die Folgen ungenauer Adressirung sind vom Absender zu tragen. Derselbe kann eine nachträgliche Vervollständigung der Adresse nur gegen Aufgabe und Bezahlung einer neuen Depesche beanspruchen.

Es ist dem Absender einer Depesche gestattet, seiner Unterschrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu lassen.

§. 7.

Gattungen der Depeschen.

Die Depeschen zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen:

I. Staatsdepeschen, d. h. Depeschen, welche von dem Staatsoberhaupte und den Regierungsorganen der dem Vereine angehörigen Staaten ausgehen, oder welchen die Bevorzugung der Staatsdepeschen anderweitig vertragsmäßig eingeräumt worden ist.

II. Dienstdepeschen.

III. Privatdepeschen.

§. 8.

Besondere Bestimmungen für Staatsdepeschen.

Staatsdepeschen können in beliebiger Sprache, auch chiffrirt, aufgegeben werden.

Sie müssen als Staatsdepeschen bezeichnet und durch Siegel oder Stempel als solche beglaubiget sein.

§. 9.

Besondere Bestimmungen für Privatdepeschen.

Bei Privatdepeschen ist die Fassung in deutscher oder französischer Sprache Regel.

Die Stationen, wo auch die Aufgabe von Depeschen in niederländischer, englischer oder italienischer Sprache gestattet ist, werden besonders namhaft gemacht.

Die Anwendung der Chifferschrift ist bei Privatdepeschen ausgeschlossen; dagegen ist die Beförderung der Börsencurse, Waaren-, Getreidpreise u. s. w. in bloßen Zahlen unter denjenigen Beschränkungen gestattet, welche die einzelnen Vereinsregierungen, etwa behufs Abwendung von Mißbräuchen, für nöthig erachten sollten.

§. 10.

Beanstandung der Annahme.

Depeschen, welche den vorstehend (§. 8 und 9) angegebenen Erfordernissen nicht entsprechen, können zur Abänderung oder Erneuerung zurückgegeben werden.

§. 11.

Zurückweisung.

Privatdepeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt, oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sitlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhaltes steht zunächst dem Vorsteher der Aufgabestation oder dessen Stellvertreter, und in weiterer Instanz der, dieser Station vorgesetzten Centralverwaltung zu, gegen deren Entscheidung ein Recurs nicht stattfindet.

Erfolgt die Zurückweisung einer Depesche nach deren Annahme, so wird dem Absender sogleich Nachricht davon gegeben.

Bei Staatsdepeschen steht den Telegraphenstationen eine Controle der Zulässigkeit des Inhaltes nicht zu.

§. 12.

Gebühren-Erhebung.

Bei Aufgabe der Depeschen sind sämmtliche Telegraphirungs-Gebühren, sowie die Gebühren für die etwalge

Weiterbeförderung mittelst Estafetten voraus zu entrichten. Die Gebühren für die Weiterbeförderung durch Post oder Boten können nach Wahl des Aufgebers im Voraus bezahlt oder von den Adressaten eingehoben werden.

Soll der Adressat den Botenlohn bezahlen, so kann die Aufgabestation ein entsprechendes Depositum vom Aufgeber verlangen, welches zurückerstattet wird, wenn innerhalb fünf Tagen eine Rückmeldung über verweigerte Bezahlung des Botenlohns nicht stattgefunden hat.

> Im internen bayerischen Telegraphenverkehre findet die Weiterbeförderung von Telegrammen nach Orten außerhalb der Linien nur auf Kosten des Adressaten statt. Bei unbekannten Depeschen-Aufgebern hat die Aufgabsstation nach den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes zu verfahren.

§. 13.

Grundlagen für die Gebühren-Erhebung.

Die Gebühren für die telegraphische Beförderung werden einerseits durch die Wortzahl der Depeschen, anderseits durch die Entfernung (Zonenzahl) bestimmt.

Den nach den Vorschriften gegenwärtigen Reglements sich ergebenden Gebühren treten bei Depeschen, welche zum Theil auf den Linien von nicht zum deutsch-österreichischen Telegraphenverein gehörigen Verwaltungen befördert werden, die jenen Verwaltungen zustehenden Gebühren in der Höhe der wirklich an dieselben zu zahlenden Beträge hinzu.

Ebenso wird bei Depeschen, welche von der letzten Vereinsstation mittelst Eisenbahnbetriebs-Telegraphen weiter zu befördern sind (§. 5), die Taxe um den Betrag der Gebühren für diese Weiterbeförderung erhöht.

§. 14.

Beförderungs-Gebühren.

Die Einheit der Beförderungsgebühr (§. 13) bildet je nach der Währung, welche bei der Aufgabestation besteht, der Satz von:

8 Sgr.,
40 Xr. österreichisch,
28 Xr. süddeutsch,
50 Cents niederländisch,
1 Franc,

für die einfache Depesche, bis auf die Entfernung von 10 Meilen (1 Zone).

Eine einfache Depesche ist eine solche, welche nicht mehr als 20 Worte enthält.

Für jede folgenden 10 Worte wird jedesmal die Hälfte der Einheitsgebühr mehr erhoben, so daß Depeschen mit 21 bis 30 Worten 12 Sgr. &c., dergleichen mit 31 bis 40 Worten 16 Sgr. u. s. f. kosten.

Die Zonen bestimmen sich durch directe Entfernungen (Luftlinien) in der Weise, daß die ersten 10 geographischen Meilen die erste, die folgenden 35 geographischen Meilen die zweite, die weiteren 55 geographischen Meilen die dritte, und was über hundert Meilen die vierte Zone bilden.

Die nach Maßgabe der Wortzahl für die erste Zone ermittelte Gebühr steigt jedesmal um denselben Betrag für jede folgende Zone.

Es ergibt sich hiernach folgende Tabelle:

Entfernung nach		Beförderungs-Gebühr für																			
		eine einfache Depesche von 1—20 Worten										Zuschlag für jede folgenden 10 Worte									
Zonen.	Meilen.	Thlr.	Sgr.	österr. fl	österr. kr	südd. fl	südd. kr	niederl. fl	niederl. cents	francs	cent.	Thlr.	Sgr.	österr. fl	österr. kr	südd. fl	südd. kr	niederl. fl	niederl. cents	francs	cent.
I.	bis 10	—	8	—	40	—	28	—	50	1	—	—	4	—	20	—	14	—	25	—	50
II.	über 10—45	—	16	—	80	—	56	1	—	2	—	—	8	—	40	—	28	—	50	1	—
III.	„ 45—100	—	24	1	20	1	24	1	50	3	—	—	12	—	60	—	42	—	75	1	50
IV.	„ 100	1	2	1	60	1	52	2	—	4	—	—	16	—	80	—	56	—	100	2	—

Für die telegraphische Correspondenz, welche **ausschließlich auf den unter bayerischer Verwaltung stehenden** Staats-Telegraphenlinien zur Beförderung kommt, ist der Einheitssatz für eine einfache Depesche ohne Rücksicht auf die Entfernung

auf 28 kr süddeutsch = 1 Franc

und der Zuschlag für je 10 Worte mehr auf ½ desselben, also

14 kr südd. oder ½ Franc

festgestellt, wonach sich für den internen Telegraphenverkehr in Bayern nachstehender Tarif berechnet:

Beförderungs-Gebühr für eine Depesche bis zu																	
20		30		40		50		60		70		80		90		100	
Worten.																	
fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr
—	28	—	42	—	56	1	10	1	24	1	38	1	52	2	6	2	20

Quittungen über die bezahlte Taxe für Privat-Telegramme werden nur auf Verlangen der Aufgeber und zwar gegen Entrichtung einer Gebühr von je 3 kr ausgestellt.

Für die Verabfolgung der vorgeschriebenen Annahms-Formulare für Privat-Telegramme wird eine Gebühr von je 2 kr erhoben.

§. 15.

Regeln für die Zählung der Worte.

Bei Ermittlung der Wortzahl einer Depesche behufs der Tarifirung werden folgende Regeln beobachtet:

1. Die Wortzahl wird durch den Gesammtinhalt dessen bestimmt, was vom Absender zum Zwecke der Telegraphirung in das Original der Depesche geschrieben worden ist.

   Jedes Wort, welches aus nicht mehr als 7 Silben besteht, wird als **ein** Wort gezählt; bei längeren Worten wird der Ueberschuß wieder als **ein** Wort gerechnet.

2. Zusammengesetzte Worte gelten als **ein** Wort, wenn sie in **einem** Worte geschrieben sind, und die Länge nicht über sieben Silben hinausgeht.

Sind die einzelnen Theile dagegen getrennt geschrieben, wenn auch durch Bindestriche verbunden, so gelten sie als ebenso viele einzelne Worte.

Mit Buchstaben ausgeschriebene Zahlen können in ein Wort zusammengeschrieben werden und unterliegen dann den Bestimmungen für die Zählung einfacher und zusammengesetzter Worte. Ausgeschriebene Bruchtheile sind von den Zahlen zu trennen und werden besonders gezählt. Zahlenangaben, welche in französischer oder italienischer Sprache mit Buchstaben ausgeschrieben sind, werden als so viele Worte taxirt als erforderlich sind, um sie auszudrücken, und dürfen in französischen und italienischen Depeschen dergleichen aus mehreren Worten bestehende Zahlen-Ausdrücke nie in ein Wort zusammengezogen werden.

3. Jedes getrennt stehende Buchstaben- oder Zahlenzeichen, das Zeichen für (%) Procent, ferner jedes apostrophirte Wort oder Vorwort wird als ein Wort gezählt. Zum Worttext der Depesche gehörige Interpunktionszeichen, Apostrophe, Bindestriche, Anführunszeichen, Parenthesen, die Zeichen für den neuen Absatz (alinea) werden nicht mitgerechnet; dagegen werden die Zeichen für das Unterstreichen, sowie alle durch den Telegraphen nicht darstellbaren Zeichen, welche daher durch Worte wiedergegeben werden müssen, als Worte berechnet.

4. Zahlen mit Ziffern geschrieben, gelten nur bis zur Summe von 5 Ziffern als ein Wort. Der etwaige Ueberschuß wird bis zur Summe von 5 Ziffern abermals als ein Wort berechnet.

Die einer Zahl angehängten, sie als eine Ordnungszahl bezeichnenden Buchstaben werden als ebenso viele Ziffern der Zahl hinzugerechnet. Befinden sich innerhalb selbstständiger Zahlengrößen (Zahlengruppen) Commata oder Bruchstriche, so werden diese mitgezählt und der Zeichenzahl der betreffenden Gruppe zugerechnet. Dasselbe gilt von dem in der Mitte oder am Ende einer Zahl vorkommenden Schillingszeichen (ſ). Die zwischen einzelnen Zahlengruppen als Trennungsmerkmale erscheinenden Zeichen dagegen werden nicht mitgezählt.

5. Bei chiffrirten Depeschen werden sämmtliche als Chiffern benützte Zahlen und Buchstaben, sowie Commata und sonstige Zeichen im chiffrirten Texte zusammengezählt; die gefundene Summe wird durch drei getheilt und der Quotient als die für den chiffrirten Text zu taxirende Wortzahl angesehen. Sofern die Theilung durch drei einen Rest läßt, gilt dieser ebenfalls als ein Wort. Der Wortzahl des chiffrirten Textes tritt die Zahl der ausgeschriebenen Worte, nach den gewöhnlichen Regeln berechnet, hinzu.

6. Adresse und Unterschrift, ferner die Angabe über die Weiterbeförderung der Depesche von der letzten Telegraphenstation aus, über bezahlte Rückantwort und die nach der Unterschrift etwa folgende Beglaubigung werden mitgezählt.

7. Worte, Zahlen und Zeichen, welche die Telegraphenstation selbst der Depesche zum Zwecke des Dienstes hinzufügt, werden nicht mit taxirt.

§. 16.

Währung bei der Gebühren-Erhebung.

Die Gebühren-Erhebung erfolgt in der Landeswährung derjenigen Verwaltung, welcher die Aufgabestation angehört. Die für die Gebühren-Erhebung maßgebenden Zonenverzeichnisse und Tarife liegen bei jeder Telegraphenstation dem Publikum zur Einsicht auf.

§. 17.

Bestimmung des zu benützenden Weges.

Wenn zur Beförderung der Depeschen sich mehrere Wege darbieten, auf denen die Taxen verschieden sind, so werden die Gebühren nach dem billigsten Wege berechnet,

sofern nicht vom Absender die Benützung eines theuereren Weges ausdrücklich verlangt wird. Ist der Station bei Aufgabe der Depesche bekannt, daß der billigste oder der vom Aufgeber bezeichnete Weg wegen Unterbrechung oder Störung der Verbindung, oder wegen Ueberfüllung der Linie nicht sogleich benützt werden kann, so wird der Aufgeber hievon in Kenntniß gesetzt und ihm die Wahl eines anderen offenen Weges überlassen, in welchem Falle die Gebühr für den wirklich zu benützenden Weg berechnet wird.

Aus dem Umstande, daß bei einer Depesche eine ungewöhnliche oder von der Bestimmung des Absenders abweichende Art der Beförderung stattgefunden hat, kann ein Anspruch auf Erstattung von Telegraphengebühren nicht hergeleitet werden.

§. 18.

Gebühren für Weiterbeförderung der Depeschen.

Die Gebühren für die Weiterbeförderung der Depeschen von der letzten Vereinsstation ab, welche bei der Aufgabe erhoben werden, betragen:

a) für die Beförderung per Post auf jede Entfernung innerhalb Europa's
 = 8 Sgr.,
 = 40 Xr österreichisch,
 = 28 Xr süddeutsch,
 = 47 cents niederländisch,

für welche Gebühr innerhalb der deutschen Postvereinsstaaten (zu welchen das Königreich der Niederlande nicht gehört,) die Beförderung und Bestellung als Expreßbrief erfolgt; nach außereuropäischen Ländern
 = 20 Sgr.,
 = 1 fl österreichisch,
 = 1 fl 10 Xr süddeutsch,
 = 1 fl 17 cents niederländisch.

Diese Gebühr ist auch für diejenigen Depeschen zu entrichten, welche die Bezeichnung „poste restante" enthalten und demgemäß der Postbehörde zur Aufbewahrung überliefert werden.

b) Für die Beförderung durch Boten bis zu einer Entfernung von 3 Meilen
 = 24 Sgr.,
 = 1 fl 20 Xr österreichisch,
 = 1 fl 24 Xr süddeutsch,
 = 1 fl 40 cents niederländisch.

c) Für die Beförderung durch Eisenbahnbetriebs-Telegraphen, nach Maßgabe der in den bezüglichen Staaten bestehenden Bestimmungen, ohne Rücksicht auf die Entfernung der Gebührensatz der ersten Zone für die einfache Depesche von 20 Worten, mit Zuschlag der Hälfte dieser Taxe für je 10 Worte mehr.

d) Für die Beförderung durch Boten auf mehr als drei Meilen oder mittelst Estafetten, die hiefür wirklich erwachsenden Auslagen.

Ist der Betrag der Auslagen für Boten- oder Estafetten-Beförderung nicht im Voraus bekannt, so ist von dem Aufgeber eine zur Deckung des muthmaßlichen Betrages ausreichende Summe zu deponiren, von welcher der Ueberrest nach 5 Tagen zurückgefordert werden kann.

Dieses Depositum soll bei jeder Depesche per Meile betragen: 24 Sgr. = 1 fl 20 Xr österr., 1 fl 24 Xr süddeutsch, 1 fl 40 cents niederländ.

Die Telegraphenstation, bei welcher die Depesche den Telegraphen verläßt, wird der Aufgabestation die Höhe des Betrages der Boten- oder Estafettengebühr möglichst schnell auf telegraphischem Wege mittheilen, worauf die Abrechnung mit dem Aufgeber über den hinterlegten Betrag sofort erfolgt. Findet die Bezahlung des Postporto's oder der Botengebühr durch den Adressaten statt, so hat dieser nur den wirklichen Betrag der Postgebühr oder des Botenlohnes zu entrichten.

§. 19.

Depeschen an mehrere Adressaten.

Jede Depesche kann an mehrere Adressaten zugleich gerichtet werden. Ist die Depesche bei einer und derselben Adreßstation für mehrere Adressaten auszufertigen, so tritt der Beförderungsgebühr eine Vervielfältigungsgebühr hinzu.

Diese beträgt für die zweite und jede weitere Ausfertigung je nach der bei der Aufgabestation bestehenden Währung:

= 6 Sgr.,
= 30 Xr österreichisch,
= 21 Xr süddeutsch,
= 35 cents niederländisch.

Ist die Depesche dagegen nach verschiedenen Adreßstationen zu befördern, so wird dieselbe als so viele einzelne Depeschen behandelt und taxirt, wie Adreßstationen angegeben sind, in der Weise, daß von der Aufgabestation bis zu jeder Adreßstation die volle Beförderungsgebühr in Ansatz kommt.

§. 20.

Verlangen nach Rückantwort.

Dem Aufgeber einer Depesche ist gestattet, bei Aufgabe derselben zugleich die Gebühr für die Rückantwort, unter Festsetzung einer beliebigen Wortzahl, zu hinterlegen. Die Depesche muß in diesem Falle vor der Unterschrift die Notiz enthalten: „Antwort bezahlt", wenn nicht mehr als 20 Worte, und „Antwort . . . . . . bezahlt" (z. B. Antwort 30 bezahlt), wenn mehr als 20 Worte vorausbezahlt werden. Enthält die Depesche weniger Worte, als wofür die Gebühren bezahlt sind, so hat der Aufgeber keinen Anspruch auf Rückerstattung der erlegten Mehrgebühren. Geschieht die Aufgabe der Antwortsdepesche später als 8 Tage nach der Aufgabe der Ursprungsdepesche, oder enthält sie mehr Worte als bezahlt sind, so ist sie als eine neue Depesche zu betrachten und vom Antwortgeber zu bezahlen.

Ist binnen 10 Tagen, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, keine Antwort eingegangen, oder hat der Antwortgeber wegen Ueberschreitung der Wortzahl die Antwortdepesche selbst bezahlt, so kann der Aufgeber der ersten Depesche die von ihm hinterlegte Rückantwortsgebühr zurückverlangen, hat aber 6 Sgr. = 30 Xr österreichisch = 21 Xr süddeutsch = 35 cents niederländisch zu erlegen.

Noch weitere 5 Tage über die obigen 10 Tage werden für die Rückforderung der hinterlegten Rückantwortsgebühren gestattet. Wird die anberaumte Frist von 15 Tagen versäumt, so verfallen die hinterlegten Gebühren.

§. 21.

Abtelegraphirung.

Bei der Abtelegraphirung wird unter Berücksichtigung der Richtung, in welcher die Depeschen zu befördern sind, die Reihenfolge beobachtet, in welcher sie bei der Station aufgeliefert werden oder telegraphisch zu derselben gelangen. Jedoch haben Staatsdepeschen, und unter diesen wieder die Depeschen der Staatsoberhäupter, der Ministerien und der Gesandtschaften den Vorrang. Hierauf folgen die Privatdepeschen, welche in der Regel nur dringenden Dienstdepeschen nachgesetzt werden.

§. 22.

Verfahren bei verhinderter Abtelegraphirung.

Wenn sich bei oder nach Aufgabe einer Depesche ergibt, daß deren Abtelegraphirung nicht ohne erheblichen Aufenthalt möglich ist, so wird der Absender hievon, soweit als thunlich, in Kenntniß gesetzt und ihm überlassen, die Depesche unter Rücknahme der Gebühren zurückzuziehen.

§. 23.

Zurückziehung und Unterdrückung von Depeschen.

Vor begonnener Abtelegraphirung kann jede Depesche zurückgefordert werden, wenn die rückfordernde Person sich

als der Absender oder dessen Beauftragter legitimirt und die etwaige Empfangsbescheinigung der Station zurückgibt.

Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von

= 6 Sgr., oder von
= 30 Xr österreichisch, oder von
= 21 Xr süddeutsch, oder von
= 35 cents niederländisch

erstattet.

Dasselbe tritt insbesondere auch dann ein, wenn der Absender auf der Depesche eine bestimmte Zeit, bis zu welcher dieselbe abzutelegraphiren sei, angegeben hat und diese Zeit nicht eingehalten werden kann.

Hat die Abtelegraphirung einer Depesche bereits begonnen, so kann solche zwar aufgehalten und unterdrückt, aber nicht zurückgefordert, auch kann veranlaßt werden, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt wird, insoferne hiezu noch Zeit und Gelegenheit vorhanden ist.

Bei jedem derartigen Verlangen hat der Antragsteller sich als der Absender oder dessen Beauftragter vollständig zu legitimiren.

Für die Aufhaltung und Unterdrückung in der Telegraphirung befindlicher Depeschen wird eine besondere Gebühr nicht erhoben; die gezahlten Gebühren bleiben dagegen verfallen.

Das Verlangen, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, muß mittels besonderer Depesche des Aufgebers erfolgen, wofür die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen sind.

Die erlegten Gebühren für Depeschen, deren Bestellung unterdrückt wird, werden nicht erstattet.

Ausländische und besondere Gebühren verfallen stets nur insoweit, als die ausländischen Linien schon berührt worden sind, oder eine Weiterbeförderung stattgefunden hat.

§. 24.

Verfahren bei der Adreßstation.

Die Depeschen werden gleich nach der Ankunft bei

der Adreßstation durch wortgetreue Abschrift des ganzen Inhalts ausgefertiget.

Die nach dem Orte selbst gerichteten Depeschen werden in Couverts eingeschlossen, welche die vollständige Adresse der Depesche erhalten, und mit dem Siegel der Station versehen, so schleunig als möglich bestellt.

Die nach anderen Orten bestimmten Depeschen werden, je nachdem sie durch Vermittlung von Eisenbahnbetriebs-Telegraphen oder durch die Post als Expreßbrief, durch Estafette oder durch expresse Boten weiter zu senden sind, mit möglichster Beschleunigung dem Eisenbahnbetriebs-Telegraphen übergeben, oder der Weiterbeförderung in der letzterwähnten Weise zugeführt.

Wenn der Adressat seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden demselben für ihn anlangende Depeschen an den neuen Adreßort nachtelegraphirt, und mit Post, Boten oder Estafette nachgesendet, wenn er in einer bei der betreffenden Telegraphenstation niederzulegenden schriftlichen Erklärung das Verlangen der Nachsendung ausdrücklich ausgesprochen hat. Zur Deckung der entfallenden Gebühren kann die Hinterlegung eines entsprechenden Geldbetrages verlangt werden.

§. 25.

Bestellung durch Telegraphenboten.

Der Bote hat die Depesche nebst Empfangsbescheinigung ohne Aufenthalt nach der Wohnung oder nach dem Geschäftslocale des Adressaten oder nach der Post zu bringen und sich bei Abgabe derselben zu überzeugen, daß die richtige Zeit und Unterschrift in die Empfangsbescheinigung eingetragen ist.

Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt. Zur Bescheinigung der Abgabe einer Staatsdepesche kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter oder der diesem im Amte folgende älteste Beamte als berechtigt

angesehen werden. Privatdepeschen können, wenn der Adressat von dem Boten nicht zu Hause angetroffen wird, entweder an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie, oder an dessen Geschäftsgehilfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe abgegeben werden, insoferne derselbe nicht für derartige Fälle einen besondern Empfänger der Station schriftlich namhaft gemacht hat.

In allen Fällen, wo der Bote den Adressaten nicht selbst antrifft, und die Depesche einem Andern aushändigt, hat der Letztere in der Empfangsbescheinigung seiner eigenen Namens-Unterschrift das Wort „für“ und den Namen des Adressaten beizufügen.

§. 26.

Unbestellbare Depeschen.

Von der Unbestellbarkeit einer Depesche und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabestation behufs Mittheilung an den Aufgeber telegraphische Meldung gemacht. Ist eine Depesche unbestellbar, weil der Adressat nicht hat aufgefunden werden können, so wird dieselbe bei der Adreßstation aufbewahrt.

Hat sich innerhalb sechs Wochen der Adressat zur Empfangnahme der Depesche nicht gemeldet, so wird solche vernichtet.

Ueber nachträgliche Empfangnahme wird eine dienstliche Mittheilung an die Abgangsstation nicht erlassen.

§. 27.

Garantie.

Die Telegraphen-Verwaltungen leisten für die richtige Ueberkunft der Depeschen oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Garantie und haben Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Depeschen entstehen, nicht zu vertreten.

Für Depeschen, welche verloren gehen, oder in einer Art verstümmelt werden, daß sie erweislich ihren Zweck nicht erfüllen können, oder welche später in die Hände des Adressaten gelangen, als dieß — die gleiche Adressirung vorausgesetzt — durch Vermittlung der Post hätte der Fall sein müssen, werden die gezahlten Gebühren erstattet, soferne deren Reclamation innerhalb 6 Monaten vom Tage der Aufgabe der Depesche ab erfolgt.

Die Reclamation muß mit der Quittung der betreffenden Telegraphenstation über die eingehobenen Gebühren belegt sein.

Die Erstattung der Gebühren für verlorene, verstümmelte, oder verspätete Depeschen kann versagt werden, wenn der Verlust, die Verstümmelung oder die Verspätung durch den Eisenbahnbetriebs-Telegraphen oder auf nicht vereinsländischen Linien vorgekommen ist.

Die betreffende Vereinsverwaltung wird sich jedoch auch im letzteren Falle bei der auswärtigen Verwaltung für Rückerstattung der Gebühren verwenden.

Verzögerungen, welche bei Weiterbeförderungen mittelst Post, Estafette oder Expreßboten eingetreten sind, begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren.

§. 28.

Nachzahlung und Rückerstattung von Gebühren.

Gebühren, welche für beförderte Depeschen irrthümlich zu wenig erhoben worden sind, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen; ebenso die nicht im Voraus bezahlten Gebühren für Weiterbeförderung mittelst Post oder Boten nach den für die Vorausbezahlung fixirten Beträgen im Falle die Depesche unbestellbar ist oder die Bezahlung der Weiterbeförderungsgebühr vom Adressaten verweigert wird.

Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Absender nachträglich erstattet.

Ad Nrm. Exh. 189 V. pr. den 9. October 1863.

(Agenturen der Gladbacher Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten werden nachbezeichnete Personen als Unteragenten der Gladbacher Feuerversicherungs-Gesellschaft hiemit bestätigt:

1. Ludwig Schellhaaß, Einnehmereiverweser in Billigheim, für die Gemeinden: Billigheim, Ingenheim, Appenhofen, Mühlhofen, Gleiszellen-Gleishorbach, Rohrbach, Heuchelheim, Klingen, Klingenmünster und Niederhorbach;
2. Friedrich Keseberg, Kaufmann in Neustadt, für den Kanton Neustadt;
3. Georg Deck, Kaufmann in Deidesheim, für den Kanton Dürkheim;
4. Louis Vogt, Kaufmann in Wolfstein, für den Kanton Wolfstein;
5. Franz Biundo, Kaminfeger in Frankenthal, für den Kanton Frankenthal;
6. Wendelin Matt, Lehrer in Offenbach, für die Gemeinden Offenbach, Mörlheim, Queichheim, Herxheim und Herxheimweyher;
7. Andreas Berrsche, Rentamtsgehilfe in Landau, für die übrigen Gemeinden des Kantons Landau;
8. Peter Stief, Kaufmann in St. Ingbert, für den Kanton Blieskastel;
9. Jacob Levy, Geschäftsmann in Kaiserslautern, für die Kantone Kaiserslautern und Otterberg.

Speyer, den 8. October 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 170 V. pr. den 8. October 1863.

(Agenturen der deutschen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag der Direction wird der Privatmann Wilhelm Müller II. zu Alsenz als Unteragent der deutschen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit für den Kanton Obermoschel hiemit bestätigt.

Speyer, den 7. October 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 242 V. pr. den 8. October 1863.

(Aufstellung von Agenten für die Feuerversicherungs-Anstalt der Hypotheken- und Wechselbank betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag der Verwaltung der Feuerversicherungs-Anstalt der Hypotheken- und Wechselbank wird neben dem seitherigen Unteragenten der Handelsmann Isaak Haas von Rülzheim als Unteragent der bezeichneten Gesellschaft für die Kantone Kandel und Germersheim hiemit bestätigt.

Speyer, den 7. October 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 297 V. pr. den 13 October 1863.

(Aufnahme von taubstummen Kindern in die Kreis-Armen- und Krankenanstalt zu Frankenthal betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit dem 2. November l. J. wird laut einer Anzeige der Königl. Verwaltung der Kreis-Armen- und Krankenanstalt zu Frankenthal in dem mit dieser Anstalt verbundenen Taubstummen-Institut ein neuer Curs eröffnet.

Eltern, welche ihre zum Unterricht befähigten taubstummen Kinder an demselben Theil nehmen lassen wollen, haben ihre dahin zielenden, mit den erforderlichen Belegen versehenen Gesuche ohne Verzug den Königl. Bezirksämtern zur Vorlage an die unterfertigte Stelle zu übergeben.

Speyer, den 9. October 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. 226 V. pr. den 10. October 1863.

(Die Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
die Königl. Polizeibehörden der Pfalz.

Durch Erkenntniß des Königl. Bezirksgerichts Pfarrkirchen vom 23. v. M. wurde Sophie Käfer, ledige Inwohnerin von Mattigkofen in Oberösterreich, wegen Vergehens des Diebstahls in eine Gefängnißstrafe von 3 Monaten, welche jedoch durch die Untersuchungshaft bereits getilgt ist, verurtheilt und des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden werden hievon unter nachfolgender Mittheilung des Signalements der genannten Person behufs des weiteren vorschriftsmäßigen Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

Speyer, den 10. October 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Signalement der Sophie Käfer.

Größe mittlere, Haare braun, Stirne nieder, Augen grau, Nase proportionirt, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Körperbau mittelmäßig, Alter ohngefähr 49 Jahre. Besondere Kennzeichen: sind beide Arme lahm.

Ad Nrm. 238 V. pr. den 10. October 1863.

(Die Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
die Königl. Polizeibehörden der Pfalz.

Durch Urtheil des Schwurgerichtshofes von Oberfranken, vom 18. v. M., wurde der ledige Webergeselle Joseph Czerp aus Asch in Böhmen wegen Verbrechens des Diebstahls zu 5jähriger Zuchthausstrafe und zur Landesverweisung nach erstandener Strafe verurtheilt.

Die obengenannten Behörden werden hievon behufs weiteren vorschriftsmäßigen Verfahrens unter Beifügung des Signalements in Kenntniß gesetzt.

Speyer, den 10. October 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Signalement

des Joseph Czerp, ledigen Webergesellen aus Asch.

Alter: 28 Jahre,
Größe: 5' 6",
Haare: blond,
Stirne: flach,
Augenbraunen: blond,
Augen: grau,
Nase: stumpf,
Mund: proportionirt,
Zähne: gut,
Kinn: rund,
Bart: braun,
Gesicht: rund,
Gesichtsfarbe: gesund,
Körperbau: schlank,
Besondere Kennzeichen: Sommersprossen.

---

pr. den 13. October 1863.

(Die Erledigung der Lehrstelle der Chemie und Technologie an der Königl. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule zu Kaiserslautern betr.)

Durch den Abgang des seitherigen Königl. Lehrers der Chemie und Technologie ist die Lehrstelle dieser Fächer an diesseitiger Lehranstalt in Erledigung gekommen.

Der Lehrer hat außer dem theoretischen Unterrichte in den genannten Lehrfächern die technische Leitung des vorzüglich ausgestatteten chemischen Instituts der Schule zu übernehmen und deßhalb die Zöglinge in den praktisch-chemischen Uebungen des Laboratoriums zu unterweisen.

Mit der Lehrstelle ist, abgesehen von etwa bereits erworbenen Sexennialbezügen, ein Jahresgehalt von 800 fl verbunden.

Hierauf reflectirende Bewerber wollen ihre an die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, gerichtete, mit amtlichen Zeugnissen über Berufsbefähigung und Wohlverhalten versehene Bittgesuche der unterfertigten Stelle längstens bis 7. November d. J. zur Weiterbeförderung vorlegen.

Kaiserslautern, den 7. October 1863.

Das Königl. Bayer. Rectorat
der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule.
Faber.

Dienstesnachrichten.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 6./9. l. M. ist gestattet worden, daß der Gerichtsbote Friedrich Haselmann zu Edenkoben den Gerichtsboten-Candidaten Michael Fitz von da als functionirenden Gehilfen auf die weitere Dauer eines Jahres, vom 1. November nächsthin an, beibehalte.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 9. l. M., wurde der Ackerer Jacob Ewig auf dem Bödingerhofe zum Polizei-Adjunkten daselbst ernannt.

Augsburger Börse.

Den 8. October 1863.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %	98	
" " " 4 %		
" " " 4 % halbjährig .	101	
" " " 4½ %	102⅛	
" " " 4½ % halbjährig.	103¼	
" " Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	100⅝	
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. II. Sem. . .	865	
" Bank-Obligationen 4 %	101⅛	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien . .		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 78. Speyer, den 19. October **1863.**

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Vertagung des Landtages betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Unseren Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, den Landtag unter Bezugnahme auf die Bestimmung des Tit. VII. §. 23 der Verfassungsurkunde bis auf Weiteres zu vertagen.

Zugleich finden Wir Uns bewogen, im Hinblicke auf Artikel 12 des Gesetzes vom 12. Mai 1848, die Behandlung neuer Gesetzbücher betr., hiemit zu verfügen, daß die für die Berathung der Gesetzbücher gewählten Ausschüsse beider Kammern

am Montag den 4. Januar 1864

wieder in Unserer Haupt- und Residenzstadt München zusammentreten, um die vorliegenden Entwürfe einer Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreiten nebst den Modificationen und einem Einführungsgesetze der Berathung zu unterstellen.

Indem Wir euch dieses eröffnen, verbleiben Wir euch mit Königlicher Huld und Gnade gewogen.

Berchtesgaden, den 26. September 1863.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr.
Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer. Lutz.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär:
Ministerialrath v. Epplen.

An
die Kammer der Reichsräthe und
die Kammer der Abgeordneten.

Bekanntmachung,
die Gehaltsbezüge der Königl. Forstwarte betr.

Staatsministerium der Finanzen.

Seine Majestät der König haben mit Abänderung der betreffenden Besoldungsnormen für die Königl. Forstwarte in der Allerhöchsten Verordnung vom 1. Juli 1853 (Regierungsblatt S. 929) Folgendes allerhuldreichst anzuordnen geruht:

1. Der jährliche Hauptgeldbezug der Königl. Forstwarte beträgt künftig
   a) in der ersten Dienstesepoche bis zum 8. in der Eigenschaft als Forstwart zurückgelegten Dienstjahre 350 fl (dreihundert fünfzig Gulden),
   b) in der zweiten Dienstesepoche vom 9. bis zum vollendeten 15. Dienstjahre 400 fl (vierhundert Gulden),
   c) in der dritten Dienstesepoche vom 15. bis zum zurückgelegten 20. Dienstjahre 450 fl (vierhundert fünfzig Gulden), und
   d) in der vierten und letzten Dienstesepoche nach 20 in gedachter Eigenschaft zurückgelegten Dienstjahren 500 fl (fünfhundert Gulden).
2. Die Voraussetzungen für die Vorrückung in die höheren Gehaltsklassen bleiben auch für die Zukunft nach Maßgabe des Art. 16 der Allerhöchsten Verordnung vom 1. Juli 1853, die Organisation der Staats-Forstverwaltung betreffend, geregelt.

München, den 30. September 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:

v. Pfeufer.

Durch den Minister:
der General-Secretär:
Pummerer.

---

pr. den 13. October 1863.

(Die Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten betr.)

Staatsministerium der Justiz.

An
die Appellationsgerichte diesseits des Rheins und den General-Staatsprokurator am Appellationsgerichte der Pfalz.

Nach §. 1 Abs. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 7. August l. J., die Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten betr., sind von der 2½jährigen Amtspraxis, welcher sich die theoretisch befähigt befundenen Candidaten vor der zweiten Prüfung zu unterziehen haben, achtzehn Monate in ununterbrochener Dauer der Justizpraxis zu widmen.

In Anwendung des im §. 2 Abs. 2 dieser allerhöchsten Verordnung aufrecht erhaltenen letzten Absatzes des §. 20 der allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1830 (Regierungsbl. S. 581) wird nunmehr im Einverständnisse mit den Königl. Staatsministerien des Innern und der Finanzen Nachfolgendes bestimmt:

1. Die schon theoretisch geprüften Candidaten in den Landestheilen diesseits des Rheins, welche sich der nächsten im Mai 1864 oder der darauffolgenden, im Mai 1865 stattfindenden zweiten Prüfung unterwerfen, können jene sechs Monate, um welche die bisherige Dauer der Justizpraxis verlängert worden ist, nach ihrer freien Wahl entweder im Ganzen bei einem Königl. Bezirksgerichte, oder bei einem Königl. Stadt- oder Landgerichte, oder zu einem Theile bei einem Königl. Bezirksgerichte und zu dem andern Theile bei einem Königl. Stadt- oder Landgerichte zubringen, ohne daß die Continuität dieser Praxis mit derjenigen Justizpraxis erforderlich wäre, welche diesen Candidaten schon nach den bisherigen Vor-

schriften bei einem Königl. Bezirksgerichte und bei einem Königl. Stadt- oder Landgerichte in der Dauer von je sechs Monaten obliegt.

2. Von der theoretischen Prüfung des Jahres 1863 angefangen aber haben die Candidaten in den Landestheilen diesseits des Rheines die 18monatliche Justizpraxis als Vorbedingung der zweiten praktischen Prüfung in ununterbrochener Dauer zur Hälfte bei einem Königl. Bezirksgerichte, zur Hälfte bei einem Königl. Stadt- oder Landgerichte zu bestehen.

3. Die Candidaten in der Pfalz endlich haben sich dieser Praxis in der ganzen und ununterbrochenen Dauer von 18 Monaten bei einem Königl. Bezirksgerichte zu widmen.

Gegenwärtige Entschließung ist von den Appellationsgerichten diesseits des Rheins, sowie dem General-Staatsprokurator am Appellationsgerichte der Pfalz durch das bezügliche Kreis-Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

München, den 30. September 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Mulzer.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Steyrer.

Vorstehende im Justizministerialblatte № 16 vom 7. October l. J. abgedruckte höchste Entschließung wird hiermit durch das Kreis-Amtsblatt der Pfalz bekannt gemacht.

Zweibrücken, den 10. October 1863.

Königl. Bayer. General-Staatsprokurator am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz

v. Schmitt.

Nro. 493 V — pr. den 13. October 1863.

(Erledigung der Stelle eines Bezirksarztes II. Klasse zu Wiesentheid betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Stelle eines Bezirksarztes II. Klasse zu Wiesentheid — Kreis Unterfranken und Aschaffenburg — ist erledigt. Bewerber haben bei der betreffenden Königl. Regierung ihre Gesuche binnen 14 Tagen einzureichen.

Speyer, den 12. October 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schwenck.

Nro. 373 V. — pr. den 16. October 1863.

(Den Brand in Partenkirchen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Königl. Bezirksämter der Pfalz.

Am 9. September l. J. Nachts 10½ Uhr ist in Partenkirchen, Königl. Bezirksamts Werdenfels, eine Feuersbrunst entstanden, welche, da die Häuser daselbst enge aneinander gebaut, mit Fachwänden aufgeführt und mit Schindeln eingedeckt — mit Holz in der Fronte angefüllt waren, in so verheerender Weise um sich griff, daß bis 1 Uhr Morgens 68 Häuser mit Nebengebäuden in Flammen standen oder bereits vernichtet waren.

Nach vorliegenden Berichten haben zwei Personen den Tod in den Flammen gefunden. Die meisten Familien haben bei dem raschen Umsichgreifen des Feuers von ihrer Habe nur das Vieh und kaum die nöthigsten Kleidungsstücke retten können.

Durch den Verlust fast sämmtlicher Habe und den Eintritt der rauhen Jahreszeit ist die Noth der Verunglück-

ten, die ohnehin nicht zu den Wohlhabenden zählen, auf das Höchste gesteigert.

Seine Majestät der König haben daher allerhöchst zu genehmigen geruht, daß für die durch Brand verunglückten unbemittelten Einwohner von Partenkirchen eine Hauscollekte im Königreiche veranstaltet und den Zeitungs-Redactionen die Ermächtigung ertheilt werde, zu milden Gaben öffentlich einzuladen, diese entgegenzunehmen, und an das Hilfscomité nach Partenkirchen abzuliefern.

Die obengenannten Behörden werden demzufolge beauftragt, die Zeitungs-Redactionen in ihrem Bezirke unverweilt geeignet zu verständigen, die Allerhöchst genehmigte Hauscollecte sofort in Vollzug zu setzen, das Ergebniß derselben an das Taxamt der Königl. Regierung von Oberbayern direct einzusenden und von dem Betrag der unterfertigten Stelle Anzeige zu erstatten. Die Einsendung von Kupfermünzen ist thunlichst zu vermeiden.

Speyer, den 11. October 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Nro. 622 V. pr. den 13. October 1863.

(Erledigung der katholischen Pfarrei Leimersheim, Königl. Bezirksamts Germersheim, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die katholische Pfarrei Leimersheim, im Amts- und Decanatsbezirke Germersheim gelegen, in Erledigung gekommen.

Dieselbe zählt im Pfarrorte und einer Filiale 2580 Parochianen und erträgt:

	fl	kr
1. an Staatsgehalt	162	25
2. „ Wohnungsanschlag	40	35
3. an Pfarrgütern	429	9
4. „ Geldbezügen } von Gemeinden und	80	18
5. „ Naturalbezügen } Stiftungen	75	—
sohin im Ganzen	787	27

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Gesuche binnen fünf Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Speyer, den 10. October 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Pfarrei-Verleihung.

Durch allerhöchstes Signat de dato Berchtesgaden den 27. September l. J. haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß dem Priester Carl Hutmacher, Professor der Religionslehre und Geschichte am Gymnasium zu Speyer, die Pfarrei Wolfstein, Bezirksamts Kusel, übertragen werde.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 23. September l. J. dem in den Ruhestand tretenden Rentbeamten von Neustadt a. H., Johannes Rössel, den Titel und Rang eines Königlichen Rathes tax- und stempelfrei zu verleihen, und

den Königl. Kreiskassier der Pfalz, Johann Dümmler, seinem Ansuchen entsprechend, von der Stelle eines Kreiskassiers zu entheben und zum Rentbeamten von Neustadt a. H. zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 2. October l. J. den

Rechnungs-Commissär der Königl. Regierungs-Finanzkammer der Pfalz, Conrad Freihöfer, auf die erledigte Stelle eines Rentbeamten von Grünstadt zu befördern, dann die Stelle eines Rechnungs-Commissärs der vorgenannten Regierungs-Finanzkammer dem Rechnungsführer der Königl. Zuchthausverwaltung Kaiserslautern, Hermann Moschel, dessen Bitte entsprechend, unter Fortbauer seiner provisorischen Diensteseigenschaft zu verleihen.

Inhaltlich höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 7. l. M. ist im Ministerrathe kraft der von Seiner Majestät dem König ertheilten Specialvollmacht beschlossen worden, was folgt:

1. Dem quiescirten Königl. Lycealrector und Hofrath Dr. v. Jaeger wird die erbetene Enthebung von den Funktionen eines Kreisscholarchen unter dem Ausdrucke der besonderen Anerkennung und Zufriedenheit mit den von demselben seit 31 Jahren als Kreisscholarch geleisteten erfolgreichen Dienste bewilligt,
2. in die hiedurch erledigte Stelle eines Kreisscholarchen hat der Ersatzmann, Domcapitular und Stadtpfarrer Peter Köstler, einzutreten,
3. zum Ersatzmann wird der Königl. Lyceal- und Gymnasialrector Joseph Fischer in Speyer ernannt.

Ordensverleihung.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 2. September l. J. dem Schullehrer Jacob Müller in Kusel in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen mit Eifer und Treue geleisteten Dienste die Ehrenmünze des Königl. bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unterm 29. September l. J. dem Mechaniker Georg Mack zu Wasserburg auf eine Futter-Schneidmaschine für den Zeitraum von einem Jahre, vom 29. September l. J. anfangend;

dem Fabrikdirector Dr. Rolle in Gerstewitz bei Weißenfels in Preußen auf eine Vorrichtung zur Abführung der flüchtigen Destillations-Produkte aus Theer-Schwälöfen für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 29. September l. J. anfangend;

unterm 30. September l. J. dem Ingenieur Carl Schuberszky aus St. Petersburg, auf Maschinen, welche das Befahren von Steigungen und Gefällen auf Eisenbahnen erleichtern, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 30. September l. J. anfangend;

dem Ingenieur Thomas Agudio von Turin auf einen Seilen-Locomotor zum Ziehen der Lasten auf Eisenbahnen und in Bergwerken, für den Zeitraum von einem Jahre, vom 30. September l. J. anfangend;

dem Lithographen Carl Sebastian Kiermaier und dessen Associé Friedrich Heermann in München auf die von ihnen erfundene Photo-Lithographie, für den Zeitraum von drei Jahren, vom 30. September l. J. anfangend;

dem Maschinenbauer Oscar Schimmel in Chemnitz auf eine Kehrung am Fortbewegungs-Mechanismus beim Deckenputzapparat für Baumwollenkrempeln, für den Zeitraum von vier Jahren, vom 30. September l. J. anfangend;

dem Aushilfslehrer Christian Hoffmann in Dürrenwaid, Königl. Bezirksamts Teuschnitz, auf ein eigenthümliches Verfahren, Handschiefertafeln eingefurcht farbig zu liniren und mit gravirt colorirter Inschrift zu versehen, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 30. September l. J. anfangend;

unterm 1. October l. J. dem Tuchhändlerssohn Conrad Alt von Augsburg auf eigenthümlich construirte Webestühle, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 1. October l. J. anfangend.

pr. den 13. October 1863.

Verzeichniß

der auf dem Frankenthaler Kanal während des IV. Quartals $18^{62}/_{63}$ aus- und eingeführten Handelsgüter und sonstigen Gegenstände.

Bezeichnung der Gegenstände.	Ausfuhr pro IV. Quartal		Abgleichung für $18^{62}/_{63}$.		Einfuhr pro IV. Quartal		Abgleichung für $18^{62}/_{63}$.	
	$18^{61}/_{62}$.	$18^{62}/_{63}$.	plus.	minus.	$18^{61}/_{62}$.	$18^{62}/_{63}$.	plus.	minus.
1. Steine, Gyps, Sand, Erde, Holz, Kies, in Fahrzeugen von 100—600 Zentner Ladungsfähigkeit	3	4	1	—	148	100	—	48
2. Deßgleichen in Fahrzeugen von 600—1200 Zentner Ladungsfähigkeit	19	16	—	3	3	1	—	2
3. Deßgleichen in Fahrzeugen von 1200 Zentner und darüber	36	15	—	21	6	—	—	6
4. Wein, Bier, Brandwein, Oel im ganzen Stückfaß, Stück	183	243¼	60¼	—	—	4	4	—
5. Leere Stückfaß, Stück	—	—	—	—	217	229	12	—
6. Fässer geringern Gehalts, Stück	—	—	—	—	300	42	—	258
7. Birkene Faßreife, Gebund	—	—	—	—	54	72	18	—
8. Steinkohlen, Zentner	—	—	—	—	20024	19760	—	264
9. Eisen, Draht, Bleck, Kupfer rc. in Zentner	17687	8311	—	9376	1328	1847	519	—
10. Stärke, Zentner	68	35	—	33	—	—	—	—
11. Diverse Güter, Zentner	142	188	46	—	20	534	514	—
12. Bretter und Diehlen, Stück	—	—	—	—	6400	18400	12000	—
13. Latten und Rahmschenkel, Stück	100	—	—	100	6950	9500	2550	—
14. Bauholz, Stämme	166	—	—	166	2562	1196	—	1366
15. Glaswaaren, Zentner	708	390	—	318	—	—	—	—
16. Tabaksblätter, "	—	—	—	—	—	—	—	—
17. Mineralwasser, Krüge	—	—	—	—	—	—	—	—
18. Getreide und Mehl in Säcken, Zentner	2	807	805	—	—	—	—	—
19. Brucheisen, Zentner	—	—	—	—	—	—	—	—
20. Runkelrüben, grün, Zentner	—	—	—	—	—	—	—	—
21. Cichorienwurzeln, grün, Zentner	2300	—	—	2300	—	—	—	—
22. Kartoffel, Zentner	47363	19373	—	27990	—	—	—	—
23. Cichorien, getrocknete, Zentner	3900	—	—	3900	—	—	—	—
24. Zuckerrüben, " "	—	—	—	—	—	—	—	—

Aufgestellt und bewahrheitet.

Frankenthal, den 8. October 1863.

Königl. Rentamt.

v. Ehlingensperg.

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.
Uebersicht
der Getreide-Preise während des Monats September 1863.

Marktort.	Waizen.			Korn.			Spelz.			Spelzenkern.			Gerste.			Hafer.		
	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.	
		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr
Homburg . . .	217	6	10	1653	3	46	217	4	2	80	5	58	3	4	—	442	2	42
Kaiserslautern . .	958	5	55	1569	3	49	3127	4	12	—	—	—	1913	4	10	2169	2	43
Kandel	58	5	35	33	4	—	277	4	40	—	—	—	49	3	39	3	3	18
Kusel	3	5	30	582	4	3	907	4	3	—	—	—	296	3	57	325	2	38
Landau	72	5	45	45	4	2	679	4	42	—	—	—	73	3	51	19	3	12
Neustadt	1385	5	53	744	4	3	2419	4	36	—	—	—	1084	3	55	98	3	19
Pirmasens . . .	57	5	56	240	3	53	13	4	1	—	—	—	—	—	—	113	2	48
Speyer	113	5	34	314	4	1	722	4	12	—	—	—	353	3	38	123	3	11
Zweibrücken . .	1293	6	11	1721	3	53	165	4	17	4	5	—	131	3	25	948	2	51
Summa .	4156	5	59	6901	3	53	8526	4	21	84	5	55	3902	4	—	4240	2	45

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Butter- ꝛc. ꝛc. Preise im Monate September 1863.

Orte.	Mittlere Taxe für							Mittlere Preise für													
	Brod			Fleisch				Mehl													
	Schwarz-	Gemischt-	Weiß-	Ochsen-	Kuh- oder Rind-	Kalb-	Schweine-	Schwarz-	Weiß-	Erbsen	Linsen	Bohnen	Butter	Eier	Kartoffeln		Heu		Stroh	
	por Pfund (= ½ Kilogramm).													per Dutzend.	per Zentn. (50 Kilogr.)					
	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr
Dürkheim . .	3	4	—	15	12	12	16	4	6	3	3	3	27	18	1	16	—	—	1	17
Frankenthal . .	3	3¼	6½	—	13	11	15	3½	5	6	5¼	6	29	19	1	—	1	6	1	8
Germersheim .	3¼	4	6	15	13	12	16	4	7	6	5	4	24	16	1	20	1	36	1	16
Grünstadt . . .	3	3½	—	—	13	10	15	4½	7	3	4	3	24	20	1	20	—	—	1	10
Homburg . . .	3	—	—	15	14	10	16	6	8	4	5	6	28	16	—	50	1	30	1	—
Kaiserslautern .	3	3¼	5	14	14	10	16	2	5	2	2	3	24	18	1	—	1	20	1	—
Kandel . . .	3½	4	4½	16	14	12	16	5	7	3	3½	3	23	14	1	—	1	36	—	54
Kirchheimbolanden	3	4	6	—	12	12	16	3½	7	3	3	4	24	16	1	30	2	—	1	—
Kusel	3	—	—	14	—	10	16	4	7	4	5	5	23	13	1	2	1	56	1	40
Landau . . .	3	4	4¾	16	13	14	16	5	7	6	6	5	23	24	1	20	2	30	1	12
Neustadt . . .	2¾	3½	—	16	13	12	16	4	6	4	4	4	25	24	1	20	1	30	1	10
Pirmasens . .	3¼	4¼	5¼	—	12	10	16	4	7	4	5	5	22	16	—	48	1	45	1	20
Speyer . . .	3¼	3¾	6	16	14	12	17	3½	7	6	6	6	24	22	1	12	1	40	1	12
Zweibrücken . .	3	4¼	5¼	16	15	12	16	3½	7	4	5	5	23	18	—	50	1	48	1	—

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 79. Speyer, den 21. October **1863.**

Inhalt:

Ad Nrm. Exh. 403 V. pr. den 19. October 1863.

(Die Aenderung der Satzungen der Kreis-Irrenanstalt der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die für die Kreis-Irrenanstalt zu Klingenmünster seinerzeit ertheilten und in einer außerordentlichen Beilage zu № 13 des Kreis-Amtsblattes der Pfalz vom Jahre 1859 veröffentlichten Satzungen sind auf Antrag der betreffenden Königl. Verwaltung, nach Vernehmung und mit Zustimmung des Landrathes des Kreises und mit Genehmigung Seiner Majestät des Königs in folgenden Punkten abgeändert worden:

1. Die in §. 19 der Satzungen bestimmten Verpflegsgelder werden vom 1. October d. J. anfangend in folgender Weise erhöht:

I. in der I. Klasse

a) für Pfleglinge aus der Pfalz von 450 ƒ auf 456 ƒ 15 kr jährlich, oder 1 ƒ 15 kr für den Tag;

b) für Pfleglinge aus dem übrigen Bayern von 500 ƒ auf 547 ƒ 30 kr jährlich, oder auf 1 ƒ 30 kr für den Tag;

c) für Pfleglinge aus dem Auslande von 600 ƒ auf 638 ƒ 45 kr jährlich, oder auf 1 ƒ 45 kr für den Tag;

II. in der II. Klasse

a) für Pfleglinge aus der Pfalz von 300 ƒ auf 328 ƒ 30 kr jährlich, oder auf 54 kr für den Tag;

b) für Pfleglinge aus dem übrigen Bayern von 350 ƒ auf 383 ƒ 15 kr, oder auf 1 ƒ 3 kr für den Tag;

c) für Pfleglinge aus dem Ausland von 400 ƒ auf 456 ƒ 15 kr, oder auf 1 ƒ 15 für den Tag;

III. in der III. Klasse
  a) für Pfleglinge aus der Pfalz von 150 fl auf 182 fl 30 kr, oder 30 kr für den Tag;
  b) für Pfleglinge aus dem übrigen Bayern von 200 fl auf 219 fl, oder 36 kr für den Tag;

IV. in der IV. Klasse
  ist die Zahlung zwischen 120 fl und 182 fl 30 kr nach der Zahlungsfähigkeit der Pflichtigen und wo letztere es erheischt, selbst unter den Betrag von 120 fl zu normiren.

2. An die Stelle des §. 20 Abs. 1 der Satzungen tritt folgende Bestimmung:

„Unvermögende Kranke, welche als heilbar aufgenommen werden, werden in den ersten neun Monaten gänzlich aus Kreisfonds ohne irgend einen Beitrag verpflegt, wenn das Aufnahmsgesuch in den ersten drei Monaten der Krankheit eingereicht wird."

3. Die Bestimmungen des §. 22 werden festgesetzt, wie folgt:

„Denjenigen, welche den Kranken gegen die Anstalt vertreten, steht bei Erfüllung der in vorstehenden Paragraphen vorgeschriebenen Bedingungen zu, die Klasse vorzuschlagen, in welcher der Kranke verpflegt werden soll, die Bestimmung hierüber aber hat die Kreisregierung, Kammer des Innern, nach Vernehmung des Anstalts-Vorstandes zu treffen. Ein späterer Wechsel der anfänglich bestimmten Verpflegungsklasse ist hiedurch nicht ausgeschlossen."

4. Zwischen Absatz 1 und 2 des §. 48 der Satzungen wird folgende neue Bestimmung eingeschaltet:

„Heilbare Kranke dürfen aus der Anstalt gegen den Willen des Vorstandes nicht vor Ablauf eines halben Jahres zurückgenommen werden."

Speyer, den 16. October 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe. Wenz.

Ad Nrm. Exh. 705 V. pr. den 16. October 1863.

(Agentur der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten wird der Steuer- und Forstgerichtsbote Peter Boll zu Otterberg als Unteragent der München-Aachener Feuerversicherungs-Gesellschaft für den Kanton Otterberg bestätigt.

Speyer, den 14. October 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 22904 N. pr. den 16. October 1863.

(Agenturen für die Feuerversicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" und die Frankfurter Lebensversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" und der Frankfurter Lebensversicherungs-Gesellschaft, Dr. Ferdinand Knecht in Neustadt, wird der Kaufmann Adam Platz in Neustadt als Unteragent der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix und der Frankfurter Lebensversicherungs-Gesellschaft" in Frankfurt a. M. für die Kantone Neustadt und Edenkoben hiemit bestätigt.

Speyer, den 5. October 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 455 V. pr. den 17. October 1863.

(Agenturen für die deutsche Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag der Direction wird der Schullehrer Franz Waßemer zu Diedesfeld als Unteragent der deutschen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit für den Kanton Edenkoben hiemit bestätigt.

Speyer, den 10. October 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Wenz.

Nro. 163 V. pr. den 16. October 1863.

(Die Abschließung von Mobiliar-Feuerversicherungs-Verträgen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 28. v. M. ist demselben seit dem Erscheinen des neuen Polizeistrafgesetzbuchs eine Reihe von Anzeigen zugekommen, durch welche von den Betheiligten die mit auswärtigen z. B. in Bayern nicht concessionirten Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften unmittelbar, d. h. ohne Vermittlung eines Agenten, abgeschlossenen Versicherungsverträge zur Kenntniß gebracht wurden. Diese Anzeigen häufen sich derart, daß die Vermuthung einer unterlaufenden Thätigkeit bestimmter im Stillen wirkender Agenten nicht ferne liegt. Da jedoch den in Bayern nicht concessionirten auswärtigen Versicherunsgesellschaften in keinem Falle größere Befugnisse als den inländischen oder zum Geschäftsbetriebe in Bayern zugelassenen auswärtigen Versicherungsgesellschaften zugestanden werden können, so können selbstverständlich einfache an das Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten erstattete Anzeigen über unmittelbar mit auswärtigen, in Bayern nicht concessionirten Gesellschaften abgeschlossene Versicherungen nicht als genügend erachtet werden, vielmehr haben sich diese Gesellschaften den in der Allerhöchsten Verordnung vom 27. Juli 1853 enthaltenen Controlvorschriften, insbesondere den Bestimmungen der §§. 2—16 gleichmäßig zu unterziehen.

Indem die Betheiligten hiernach verständigt und zur genauen Beachtung obiger im allgemeinen Interesse gegebenen Vorschriften aufgefordert werden, erhalten die Polizeibehörden zugleich die Weisung, geeigneten Falls gegen Zuwiderhandlungen im Sinne der Art. 178 und 179 des Polizeistrafgesetzbuches sofort die entsprechende Einschreitung herbeizuführen.

Speyer, den 14. October 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 756 V. pr. den 19. October 1863.

(Aufstellung eines Hauptagenten der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft Providentia betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Eine unterm 10. d. M. erlassene höchste Verfügung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 14. October 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Wenz.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

In Erwiederung des Berichts vom 2. October l. J. wird die von der Direction der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft Providentia unterm 25. September l. J. angezeigte Aufstellung des geprüften Rechtscandidaten Joseph Kuhn in Speyer als Hauptagenten der gedachten Gesellschaft für den Regierungsbezirk der Pfalz und zwar für das Lebens-, Renten- und Transport-Versicherungsgeschäft hiemit bestätigt, wonach die Königl. Regierung, Kammer des Innern, die entsprechende öffentliche Bekanntmachung zu veranlassen und den Hauptagenten Kuhn geeignet zu verständigen hat.

München, den 10. October 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Schrenk.

Durch den Minister:

Der General-Secretär:

Ministerialrath Nüßler.

Ad Nrm. 749 V. pr. den 16. October 1863.

(Die Empfehlung mehrerer Werke des Schriftstellers Franz Trautmann als Preisebücher betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das in Sauerländer's Verlag zu Frankfurt a. M. erschienene Werk:

„Die gute alte Zeit, Münchner Geschichten von Franz Trautmann 1855"

dann das im nämlichen Verlage erschienene Werk desselben Verfassers

„Die Abenteuer Herzog Christoph's von Bayern in zwei Theilen"

werden hiemit — das zweitgenannte Werk jedoch nur für die oberen Gymnasialklassen — zur Verwendung als Preisebücher an den Studienanstalten, in Folge höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 9. l. M., empfohlen.

Speyer, den 14. October 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schwenck.

Nro. 1064 V. pr. den 19. October 1863.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Habkirchen, Königl. Bezirksamts Zweibrücken, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge Resignation des bisherigen Pfarrers ist die katholische Pfarrei Habkirchen, im Amts- und Decanatsbezirke Zweibrücken gelegen, in Erledigung gekommen.

Dieselbe zählt 478 Parochianen und erträgt:

			fl	kr
1.	an Staatsgehalt		232	—
2.	„ Wohnungsanschlag		22	58
3.	„ in Genuß gegebenen Gütern		80	20
4.	„ Geldbezügen	von Gemeinden und Stiftungen	46	19
5.	„ Naturalbezügen		2	30
	sohin im Ganzen		384	7
	welches Einkommen durch einen Zuschuß aus Staatsfonds von		215	53
	auf		600	—

ergänzt wird.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Gesuche binnen 5 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Speyer, den 17. October 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Nro. 645 V. pr. den 16. October 1863.

(Die katholische Lateinschule zu Kitzingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Lehrstelle des obern, die III. und IV. Klasse umfassenden Curses an der katholischen Lateinschule zu Kitzingen, mit der Function des Subrectors ist erledigt, und soll stiftungsgemäß vorzugsweise mit einem Priester besetzt werden.

Mit dieser Lehrstelle und Function ist ein baarer Gehalt von 600 fl und außerdem noch der Genuß freier Wohnung mit Garten im Anschlage zu 80 fl, dann eine Remuneration von 50 fl verbunden.

Für das Studienlehramt befähigte Bewerber haben ihre Gesuche, mit den erforderlichen Nachweisen belegt, bis zum Schlusse des Monats October bei der unterfertigten Königl. Regierung einzureichen.

Würzburg, den 9. October 1863.

Königl. Regierung von Unterfranken u. Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Der Königl. Regierungs-Director:
von Gresser.

Nro. 761 V. pr. den 16. October 1863.

(Die Wiederbesetzung der Lehrstelle für Chemie an der Gewerbschule in Lindau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Lehrstelle für Chemie und Naturgeschichte an der Gewerbs- und Handelsschule in Lindau ist erledigt und soll sogleich wieder besetzt werden.

Der jährliche Gehalt, mit welchem die sechsjährigen

Dienstesalterszulagen verbunden sind, beträgt zwar gegenwärtig nur 600 fl; sobald aber die jüngsten Landrathsbeschlüsse die allerhöchste Genehmigung erhalten, erhöht sich der Normalgehalt auf 700 fl.

Mit dieser Lehrstelle ist die Verbindlichkeit zur Ertheilung von Unterricht in der Handwerker-Sonn- und Feiertagsschule vereinigt. Da auch das Rectorat der genannten Schule erledigt ist, so kann dieses mit 100 fl Remuneration und freier Dienstwohnung entweder dem neuen oder einem älteren Lehrer übertragen werden.

Bewerber haben ihre Gesuche mit vorschriftsmäßigen Zeugnissen über Befähigung, sowie sittliche und staatsbürgerliche Unbescholtenheit bis zum 31. October d. J. beim Stadtmagistrat Lindau, welchem das Präsentationsrecht zusteht, einzureichen.

Augsburg, den 9. October 1863.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Freiherr v. Lerchenfeld.
Stubenbeck.

Nro. 535 V. pr. den 16. October 1863.

(Aufgreifung einer stummen und blödsinnigen Mannsperson in Wiesing betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
die Königl. Bezirksämter der Pfalz.

Die Königl. Bezirksämter erhalten nachstehend Mittheilung eines Ausschreibens der Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg mit dem Auftrag, die geeigneten Nachforschungen zu pflegen und von einem allen-

falsigen sachdienlichen Resultate die unterfertigte Stelle binnen 3 Wochen in Kenntniß zu setzen.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Speyer, den 14. October 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes der Oberpfalz und von Regensburg.

Am 24. September l. J. wurde in der Gemeinde Wiesing, Königl. Bezirksamts Roding, ein in einem Alter von circa 17 bis 19 Jahren stehender Bursche aufgegriffen, welcher zwar nicht taub, jedoch stumm und blödsinnig zu sein scheint und sich über seine Heimathsverhältnisse nicht im Geringsten verständlich machen kann.

Derselbe hat eine Größe von 4′ 11″ 6‴, braune Haare, graue Augen, etwas aufgeworfene Lippen und eine etwas aufgestülpte Nase, mit ziemlich erweiterten Löchern, längliches Gesicht, gewöhnliches Kinn, in demselben ein Grübchen, unter der Nase an der Oberlippe eine Kruste; trägt am Leibe einen Janker von blauem Stoff mit grünen und gelben Tupfen, an dem Ellenbogen zerrissen und im Uebrigen stark abgetragen, mit zwei Reihen weißmetallenen Knöpfen, eine baumwollene blaue ausgewaschene Halsbinde mit Spuren von röthlichen und gelblichen Streifen, einen Vorleib von röthlich blauer Farbe, jedoch schon sehr abgetragen und mit verschiedenen Flecken ausgeflickt, eine Hose von gehäuseltem Zwilch, mit Leinwand gefüttert, sehr ausgewaschen, stark zerrissen, mit viereckigen ziemlich großen weißmetallenen Knöpfen, endlich einen Hosenträger, dessen Farbe nicht mehr zu unterscheiden ist.

Bemerkt wird noch, daß sich der Aufgegriffene mitunter von Schwämmen und Baumrinden, wovon in seinem Mund und seinen Taschen Spuren wahrnehmbar waren, genährt zu haben scheint und daß er mit einem Streifen Papier versehen war, worauf Namen zur Wahl im Markte Bruck aufgezeichnet sind.

Die obengenannten Behörden erhalten nun den Auftrag, behufs der Ermittlung des Namens, Standes und Heimathsortes des vorbezeichneten Individuums sorgfältige Nachforschungen zu pflegen und das Ergebniß

binnen 4 Wochen

der unterfertigten Königl. Stelle zur Anzeige zu bringen.

Diejenige Behörde, in deren Bezirk der Blödsinnige heimathberechtigt ist, hat hievon gleichzeitig dem Königl. Bezirksamt Roding Nachricht zu geben.

Regensburg, den 1. October 1863.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg,
Kammer des Innern.
v. Gutschneider, Präsident.

Pfriem, Secr.

Nro. 494 V. pr. den 17. October 1863.

(Die Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Königl. Distrikts- u. Orts-Polizeibehörden der Pfalz.

Durch Erkenntniß des Königl. Bezirksgerichts Augsburg vom 2. September d. J. wurde der ledige Maurergeselle Paul Mathes von Königsheim, Königl. württembergischen Oberamts Spaichingen, wegen Vergehens des Diebstahls in eine zweimonatliche Gefängnißstrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden werden hievon unter

Mittheilung des Signalements des Genannten zum weiteren vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Speyer, den 16. October 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Signalement
des Paul Mathes von Königsheim, Oberamts Spaichingen.

Alter: 28 Jahre,
Religion: katholisch,
Größe: mittlere, 5' 10",
Statur: schlank,
Haare: braun,
Bart: blond,
Augenbrauen: blond,
Augen: braun,
Nase: länglich,
Mund: gewöhnlich,
Gesichtsform: länglich,
Gesichtsfarbe: blaß

Besondere Kennzeichen: an der rechten Wange ein kleines Löchlein von einem Schrotschuß herrührend.

Nro. 38 Pr. X. pr. den 20. October 1863.

Bekanntmachung.

Die den Königl. Rentämtern für die Mitwirkung bei Einlösung und Umschreibung verlooster oder gekündeter bayerischer Staatsobligationen bewilligten Gebühren betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Königl. Rentämter werden hiemit unter Hinweisung auf §. 21 der instruktiven Bestimmungen vom 6. Februar 1860 an die rechtzeitige Vorlage der Liquidation der Gebühren für die Mitwirkung bei Einlösung und Umschreibung verlooster oder gekündeter bayerischer Staatsobligationen in 18⅔⅘ mit dem Beifügen erinnert, daß die nach dem 15. November l. J. einkommenden Liquidationen keine Berücksichtigung mehr finden können.

München, den 13. October 1863.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.
v. Sutner.

Diebel.

Anzeige über Actiengesellschaften.

Seine Majestät der König haben unterm 25. September l. J. die Bildung einer Actiengesellschaft zur Errichtung und zum Betriebe einer Bierbrauerei unter der Firma „Actienbrauerei Tivoli in Zweibrücken" mit dem Sitze in Zweibrücken und einem Grundcapitale von 180,000 fl (Einhundert achtzigtausend Gulden), welches in Actien zu je 500 fl auf den Inhaber lautend, begeben wird, auf die Dauer von fünfzig Jahren zu genehmigen geruht.

Dienstesnachrichten.

Die durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 30. August d. J. dem katholischen Pfarrer Michael Schieffer zu Lauterecken in interimistischer Weise übertragenen Funktionen eines Königl. Distrikts-Schulinspectors für die katholischen Schulen in den Kantonen Kusel, Lauterecken und Wolfstein hat der katholische Pfarrer und Königl. Distrikts-Schulinspector Ripperger zu Kusel unterm Heutigen wieder übernommen.

Durch Königl. Regierungs-Entschließung vom 14. October 1863 wurde das Gemeinderathsmitglied Jacob Bier von Mackenbach zum Abjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 12. October l. J., wurde der bisherige Schullehrer Carl Wilhelm zu Stein zum Lehrer an der katholischen Schulstelle zu Bobenthal, vom 1. November l. J. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 14. October d. J., wurde der katholische Schulverweser Jacob Henrich zu Neunkirchen zum Schullehrer an der katholischen Schule zu Reichenbach, vom 1. November l. J. an, ernannt.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Dem Dirigenten des Glasgußwerkes zu Mainz, Heinrich Krausse, wurde unterm 3. October l. J. ein Gewerbsprivilegium auf einen selbstthätigen Abschluß der Gasbrenner für den Zeitraum von vier Jahren, vom 3. October l. J. anfangend, verliehen.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Fabrikanten Valentin Laserre von Dax im Departement des Landes in Frankreich unterm 14. September 1862 verliehenen und unterm 2. October 1862 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf seine Erfindung einer neuen Art der Befestigung der Platten bei Metalldachungen aller Art;

dann die Einziehung des dem Maschinenbauer Ernst Zorn, dem Mechaniker J. N. Mayr und dem Maschinisten Conrad Lauer, sämmtlich von Regensburg, unterm 29. Dezember 1861 verliehenen und unterm 16. Jänner 1862 ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf Ausführung ihrer Erfindung, bestehend in einer verbesserten Construction von Dampfkesseln, wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindung in Bayern verfügt.

Von dem Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Collegial-Assessor Niclas von Maklakoff von Moskau unterm 19. September 1862 verliehenen und unterm 2. October 1862 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf ein neues System von Walzenketten für den Transport auf Eisenbahnen und Landstraßen, wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindung in Bayern verfügt.

Augsburger Börse.

Den 15. October 1863.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen $3\frac{1}{2}$ %	98	
„ „ „ 4 %		
„ „ „ 4 % halbjährig .	101	
„ „ „ $4\frac{1}{2}$ %	$102\frac{1}{8}$	
„ „ „ $4\frac{1}{2}$ % halbjährig.	$103\frac{1}{4}$	
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	$100\frac{7}{8}$	
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. II. Sem. . .		861
„ Bank-Obligationen 4 %	$101\frac{1}{8}$	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien . .		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 80. Speyer, den 24. October 1863.

Inhalt:

Ad Nrm. Exh. 743 V. pr. den 19. October 1863.

(Preiseevertheilung bei dem pfälzischen Landgestüte im Jahre 1863 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 17. September l. J. an dem Königl. Landgestüte der Pfalz stattgehabten Preisevertheilung sind den nachgenannten Pferdebesitzern die nebenbemerkten Preise nebst Preisfahnen zuerkannt worden, was anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird:

I. Für 4jährige Stuten, welche das erste Mal trächtig sind.

1. Stalter, Daniel, vom Kirschbacherhof . 100 fl.
2. Munzinger, Adam I., von Gerhardsbrunn 90 „
3. Schneider, Johann II., von Knopp . 80 „
4. Frenzel, Peter, von Seiweiler . . 70 „
5. Storck, Peter, von Knopp . . . 60 fl.
6. Huffong, Jacob, von Mörsbach . . 50 „
7. Munzinger, Michael, von Höheinöd . 40 „
8. Kiefer, Jacob, von Saalstadt . . . 35 „
9. Höh, Adam, von Martinshöh . . . 30 „
10. Helferich, Joseph, von Staffelhof . . 25 „
11. Rutz, Franz, von Hermersberg } erhielten Diplome
12. Höh, Valentin III., v. Gerhardsbrunn } mit Medaillen.

II. Preise für Stuten, welche früher schon einen Preis erhielten und mit einem Fohlen vorgeführt wurden.

1. Höh, Michael IV., von Gerhardsbrunn . 60 fl.
2. Weber, Michael, vom Hornbacherhof . 50 „
3. Stalter, Daniel, vom Kirschbacherhof . 45 „
4. Hublet, Jacob, von Niederauerbach . . 40 „

5. Mehrbräuer, Franz, von Martinshöh . 35 ƒ
6. Gerhard, Adam, von Mittelbrunn . 30 „
7. Buchmann, Philipp Jacob, von Oberauerbach 25 „
8. Munzinger, Adam I., von Gerhardsbrunn 20 „
9. Zoller, Daniel, von Pirmasens . . 20 „
10. Brügel, Jacob, von Hettenhausen . . 15 „
11. Schäfer, Valentin, von Langwieden
12. Munzinger, Reinhard, von Gerhardsbrunn
13. Wagner, Nicolaus, von Langwieden
14. Guth, Georg, vom Freudenbergerhof
(11.–14.: erhielten Medaillen mit Diplomen.)

III. Preise für Stutfohlen.

1. Kettenring, Gustav, von Hermersberg . 50 ƒ
2. Kettenring, Heinrich, „ „ . 45 „
3. Schneider, Jacob I., von Langwieden . 40 „
4. Brügel, Jacob I., von Obernheim . . 35 „
5. Kinsinger, Johann, vom Rausteinerhof . 30 „
6. Reischmann, Jacob, von Martinshöh . 25 „
7. Müller, Nicolaus IV., von Gerhardsbrunn 20 „
8. Guth, Georg, vom Freudenbergerhof . 20 „
9. Buchmann, Philipp Jacob, von Oberauerbach 20 „
10. Braun, Johann, von Biedershausen . . 20 „
11. Schmidt, Andreas, von der Schweizermühle 15 „
12. Schäfer, Daniel, von Mittelbrunn
13. Stalter, Jacob, vom Wahlerhof
14. Kettenring, Franz, von Hermersberg
(12.–14.: erhielten Medaillen mit Diplomen.)

IV. Preise für Hengstfohlen.

1. Dresler, Ludwig, von Hermersberg . 50 ƒ
2. Rutz, Franz, von Hermersberg . . . 40 „
3. Höh, Adam I., von Martinshöh . . 30 „
4. Heintz, Valentin, von Mittelbrunn . . 20 „
5. Schmitz, Johann, von Gersheim . . 15 „
6. Sutter, Jacob, von Rimschweiler
7. Guth, Georg, vom Freudenbergerhof
8. Pfleger, Franz, vom Wickelhof
9. Sutter, Heinrich, vom Bödingerhof
10. Detweiler, Johann, vom Heckenaschbacherhof
(6.–10.: erhielten Medaillen mit Diplomen.)

V. Der Pferde Eigenthümer, welche Weitpreise erhalten haben.

1. Pfleger, Franz, vom Wickelhof . . 10 ƒ
2. Spross, August, von Kaiserslautern . . 8 „

Speyer, den 15. October 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

Hohe.

Wenz.

Nro. 1126 V. pr. den 21. October 1863.

(Die auf den Rheinschiffen als Oberlast zugelassenen Gegenstände, insbesondere Coaks betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Session der Centralcommission für die Rheinschifffahrt sind nach Inhalt des Protokolls № XII. dd. 28. August l. J. die Regierungen von Baden, Bayern, Frankreich, Hessen, Nassau und Preußen übereingekommen, daß in den genannten oberen sechs Uferstaaten „Coaks“ von dem im Art. 62 der Rheinschifffahrtsconvention statuirten Verbote ausgenommen und demgemäß die Verladung derselben als Schiffsoberlast auf dem Rhein zugelassen werde.

Dies wird hiemit in Gemäßheit höchsten Rescripts des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 14. October l. J., № 9930, öffentlich bekannt gemacht.

Speyer, den 20. October 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 609 V. pr. den 19. October 1863.

(Erledigung der Stelle eines Bezirksarztes II. Klasse zu Dorfen, Königl. Bezirksamts Erding, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Stelle eines Bezirksarztes II. Klasse in Dorfen ist erledigt. Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der Königl. Regierung von Oberbayern einreichen.

Speyer, den 17. October 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 614 V. pr. den 20. October 1863.

(Agenturen der Elberfelder Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten wird der Schullehrer Jacob Reinhardt von Wachenheim als Unteragent der Elberfelder Feuerversicherungs-Gesellschaft für die Gemeinden Dürkheim, Wachenheim, Hausen, Grethen, Seebach, Forst, Niederkirchen, Assenheim, Hochdorf und Meckenheim hiemit bestätigt.

Speyer, den 17. October 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 978 V. pr. den 21. October 1863.

(Agenturen der Gladbacher Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten wird der Steuerbote Valentin Eckert in Zweibrücken als Unteragent der Gladbacher Feuerversicherungs-Gesellschaft für den Kanton Zweibrücken bestätigt.

Speyer, den 17. October 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Nro. 536 V. pr. den 16. October 1863.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
die Königl. Polizeibehörden der Pfalz.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des Königl. Bezirksgerichts in Regensburg vom 22. September 1863 wurde der untenbeschriebene Fuhrmannssohn und Schreinergeselle Ludwig Greis von Königsbrunn, Königl. würtembergischen Oberamts Heidenheim, wegen Verbrechens des Diebstahls zu einer Gefängnißstrafe von 5 Monaten verurtheilt, und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Speyer, den 14. October 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Personalbeschreibung des Ludwig Greiß.

Alter: 19 Jahre, Größe 5' 10" 3‴, Haare: blond, Augen: graublau, Nase: stumpf, Mund: proportionirt, Zähne: gut, Gesichtsfarbe: gesund, Besondere Kennzeichen: keine, Sprache: würtembergisch-schwäbisch.

Ad Nrm. Exh. 959 V pr. den 21. October 1863.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Distrikts- u. Orts-Polizeibehörden der Pfalz.

Durch rechtskräftiges Urtheil des Königl. Zuchtpolizeigerichts Landau vom 25. September l. J. wurde Felix Rommetsch, 16 Jahre alt, Holzbildhauer aus Stuttgart, wegen Entwendung zu einer Gefängnißstrafe von sechs Monaten verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Signalement.

Größe: 5 Fuß 5 Zoll,
Gesichtsform: länglicht,
Gesichtsfarbe: blaß,
Haare: blond,
Stirn: hoch und frei,
Augen: grau,
Nase: stark und etwas gebogen,
Mund: mittelmäßig,
Kinn: breit,
Körperbau: schlank.

Besondere Kennzeichen: ist kurzsichtig.

Speyer, den 17. October 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schmidt.

Bekanntmachung,

Verloosung der 4%igen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen, vom 7. d. M., № 12,451, wurde die Vornahme einer weiteren Verloosung der 4%igen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe angeordnet.

In Folge dessen wird am

Freitage den 30. d. M., Vormittags 9 Uhr

die Summe von

600,000 fl.

nach dem, mittelst diesseitiger Bekanntmachung vom 14. Januar 1851

(Reg.-Bl. 1851, Seite 35—39)

veröffentlichten Plane in Gegenwart einer Abordnung der Königl. Polizeidirection

im Königl. Odeonsgebäude, Saal Nr. 1, über eine Stiege

von der unterfertigten Commission öffentlich verloost und sonach das Resultat zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Die verloosten Schuldbriefe werden, vom 1. Februar 1864 beginnend, außer Verzinsung gesetzt, mit der Rückzahlung derselben dagegen wird sogleich nach der Verloosung begonnen und es werden dabei die Zinse in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 31. Januar 1864 hinaus vergütet.

Dabei wird bemerkt, daß die Wiederanlage der zum Zuge gelangenden Capitalien bei dem Eisenbahn-Anlehen zu 4 % stattfinden könne.

München, den 9. October 1863.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 3. October l. J. allergnädigst bewogen gefunden, die Pfarrei Insheim, Bezirksamts Landau, dem Priester Georg Labbé, Decan und Pfarrer in Leimersheim, Bezirksamts Germersheim, zu übertragen.

Dienstesnachrichten.

Zufolge höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 9. October l. J. haben Seine Majestät der König Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Steuer- und Gemeinde-Einnehmer Daniel Ruß von Steinweiler auf die zur Zeit erledigte Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Dahn, seiner Bitte entsprechend, versetzt werde.

Zufolge höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 9. l. M. haben Seine Majestät der König Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Steuer- und Gemeinde-Einnehmer Friedrich Schellhaaß von Mittelbrunn auf die zur Zeit erledigte Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Katzweiler, seiner Bitte entsprechend, versetzt werde.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, wurden ernannt:

1. der bisherige Adjunkt zu Battweiler, Daniel Carl Bayer, zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Battweiler,
2. das Gemeinderathsmitglied Philipp Oberer zum Adjunkten der Gemeinde Battweiler.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 16. October 1863, wurde das Gemeinderathsmitglied Carl Ohliger zum Adjunkten der Gemeinde Godelhausen ernannt.

Durch Königl. Regierungs-Entschließung vom 16. October l. J. wurde der interimistische Schulverweser Philipp Schmitt in Sambach zum Lehrer an der dortigen protestantisch-deutschen Schule vom 1. November l. J. an in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 18. d. M., wurde der bisherige interimistische Schulverweser Peter Barthelmae in Spirkelbach zum Lehrer an der dortigen protestantischen Schule in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. October 1863, wurde der Lehrer Jacob Schneider von Mauschbach zum Lehrer an der protestantisch-teutschen Schule zu Winzeln in provisorischer Eigenschaft, vom 1. November l. J. an, ernannt.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Destillateur Eugene Alphonse Cotelle von Paris unterm 2. October 1862 verliehenen und unterm 16. October 1862 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf Gewinnung des Alkohols aus Leuchtgas,

dann die Einziehung des den Mechanikern Schäffer und Budenberg von Bukau bei Magdeburg unterm 2. October 1862 verliehenen und unterm 16. October 1862 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf einen Exhaustor-Schornstein mit Funkenfänger für Locomotiven, wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern verfügt.

Nach

des Gesammt-Hafenverkehrs zu Ludwigshafen

Hafen-Abtheilungen.	Zugang																Total-Gewicht des Zugangs
	Wasserwärts				Landwärts												
	zu Berg		zu Thal		auf Rollfuhren		per Eisenbahn im Ansageverfahren										
							aus Frankreich				über Elten aus Holland		über Herbesthal aus Belgien		über Salzburg aus Oesterreich		
							über Saarbrücken		über Schaidt								
	Schiffe.	Centner.	Schiffe.	Centner.	Wagen.	Centner.	Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn.	Centner.
IV. Auslandshafen.	49	46170	—	—	85	1308	15	991	222	11432	5	444	49	4040	1	189	64574
V. Inlandshafen.	39	18086	34	15934	133	8018	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	42038
VI. Schachtel.	—	—	10	382	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	382
III. Winterhafen.	48	30516	173	62661	424	44038	—	—	108	10805	—	—	—	—	—	—	148020
II. Kohlenplatz.	—	—	—	—	pr. Eisenbahn 1676	335310	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	335310
	136	94772	217	78977	2318	388674	15	991	330	22237	5	444	49	4040	1	189	590324
Hiezu Summa des Gesammt-Abgangs																.	595373
Summa des Gesammt-Hafenverkehrs																.	1085697

weisung

a. Rh. im III. Kalender-Quartale 1863.

zu. den 17. October 1863.

Abgang. Wasserwärts zu Berg Schiffe	Centner	zu Thal Schiffe	Centner	Landwärts auf Rollfuhren Wagen	Centner	per Eisenbahn nach Frankreich über Saarbrücken Waggon	Centner	über Schaidt Waggon	Centner	Total-Gewicht des Abgangs Centner	Wichtigere Gegenstände des Verkehrs.
10	2799	24	3499	1065	53246	—	—	121	12100	71644	Roheisen, Schwefel, Kaffee, rohe Häute, Oel aller Arten, Wollengarn, Schweinefett, Flachs rc.
35	8259	48	25716	100	6007	—	—	1	35	40017	Wein, Essig, Tabak, Cigarren, Eisendraht, Porzellainerde, Kreide, bitum. Mergelschiefer, Wurzeln, Sulfat, rohe Schafwolle rc.
—	—	—	—	8	382	—	—	—	—	382	Backsteine, leere Fässer, Farberde.
1	41	29	46759	755	75489	—	—	257	25731	148020	Getreide, Salz, Kartoffel, Eisensteine, Ruhrkohlen, Bau- und Bruchsteine, Repskuchen, Borde rc.
85	127081	16	32689	2663	175540	—	—	—	—	335310	Saar-Steinkohlen.
131	138180	117	108663	4591	310664	—	—	379	37866	595373	

Ludwigshafen, den 13. October 1863.

Der Königl. Oberzoll-Inspector.
v. Goyer.

pr. den 20. October 1863.

Pfälzische Eisenbahnen.

Betriebs-Ergebniß. Ludwigsbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport. Frequenz	Personen-Transport. Einnahme fl	Xr	1/4	Güter-Transport. Centner	Güter-Transport. Einnahme fl	Xr	1/4	Kohlen-Transport. Centner	Kohlen-Transport. Einnahme fl	Xr	1/4	Gesammt-Einnahme fl	Xr	1/4
Monat September 1863	124982	51037	51	—	684139,90	71657	10	—	926846	87903	12	—	210598	13	—
" " 1862	102631	52709	29	—	637910,70	75525	13	—	794525	86496	44	—	214731	26	—
Differenz	22351 mehr.	1671 weniger.	38	—	46229,20 mehr.	3868 weniger.	3	—	132321 mehr.	1406 mehr.	28	—	4133 weniger.	13	—
Ergebniß in den verflossenen 12 Monaten des Jahres 1862/63	1047038	516270	59	—	7894044,60	674029	—	—	9288731	908809	38	—	2099109	37	—
in den gleichen Monaten des Jahres 1861/62	1003950	493694	25	—	7359130,90	672835	50	—	8751150	916516	45	—	2083047	—	—
Differenz	43088 mehr.	22576 mehr.	34	—	534913,70 mehr.	1193 mehr.	10	—	537581 mehr.	7707 weniger.	7	—	16062 mehr.	37	—

Betriebs-Ergebniß. Maximiliansbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport. Frequenz	Personen-Transport. Einnahme fl	Xr	1/4	Güter-Transport. Centner	Güter-Transport. Einnahme fl	Xr	1/4	Kohlen-Transport. Centner	Kohlen-Transport. Einnahme fl	Xr	1/4	Gesammt-Einnahme fl	Xr	1/4
Monat September 1863	44604	13475	34	—	240976,90	11940	—	—	263365	11114	11	—	36529	45	—
" " 1862	32463	12691	32	—	218099,40	13801	55	—	268370	12137	8	—	38630	35	—
Differenz	12141 mehr.	784 mehr.	2	—	22877,50 mehr.	1861 weniger.	55	—	5005 weniger.	1022 weniger.	57	—	2100 weniger.	50	—
Ergebniß in den verflossenen 12 Monaten des Jahres 1862/63	306853	113547	—	—	2160988,30	137431	4	—	2875270	124268	22	—	375246	26	—
in den gleichen Monaten des Jahres 1861/62	286471	107159	49	—	2406653,80	161737	20	—	3179985	145524	53	-	414422	2	—
Differenz	20382 mehr.	6387 mehr.	11	—	245665,50 weniger.	24306 weniger.	16	—	304715 weniger.	21256 weniger.	31	—	39175 weniger.	36	—

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 81. Speyer, den 30. October 1863.

Inhalt:

Königliche Declaration,

die Zoll- und Handelsverhältnisse betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben Uns über die gemeinschaftlichen Beschlüsse der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten bezüglich der auf Unseren Befehl an dieselben gebrachten Mittheilungen über Zoll- und Handelsverhältnisse Vortrag erstatten lassen und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und Staatsrathes Unsere Königliche Entschließung, wie folgt:

I.

Nachdem die nachbezeichneten bereits publicirten Verordnungen über Zoll- und Tarifsgegenstände, sowie der nachgenannte Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag, als:

1. die Verordnung vom 6. März 1863 „die Tara für unbearbeitete Tabaksblätter und Stengel betreffend",
2. die Verordnung vom 2. Mai 1863 „die Anwendung des herzoglich sächsischen Uebergangssteuergesetzes und der einschlägigen Bestimmungen des herzoglich sächsischen Zollgesetzes, der Zollordnung und des Zollstrafgesetzes bei dem herzoglich sächsischen Uebergangs-Steueramte am Bahnhofe zu Lichtenfels betreffend", und
3. der Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Zollverein und dem Freistaate Paraguai vom 1. August 1860 —

den beiden Kammern zur Kenntnißnahme und bezüglich der ihren verfassungsmäßigen Wirkungskreis berührenden Punkte

zur Anerkennung und Zustimmung mitgetheilt worden sind, und solche auch durch Gesammtbeschluß der beiden Kammern erfolgt ist, so hat damit dieser Gegenstand seine Erledigung gefunden.

II.

Wir genehmigen die Gesammtbeschlüsse der beiden Kammern in Ansehung der die Zoll- und Handelsverhältnisse für die Zukunft betreffenden Postulate, wodurch die Ermächtigung ertheilt ist:

1. die Verminderung oder auch Aufhebung, sowie die Erhöhung der Zölle, der Rübenzucker-Steuer und anderer Abgaben oder Gebühren im Interesse der Landwirthschaft, der Industrie und des Handels, wenn die übrigen Zollvereinsstaaten nach den Bestimmungen der in Mitte liegenden Vereinsverträge sich desfalls für sich oder auch zur Verständigung mit anderen Staaten vereinbaren sollten, oder wenn für das Königreich Bayern in Ansehung der Gebühren, welche eine privative Einnahme bilden, im Interesse der Landwirthschaft, der Industrie oder des Handels eine Herabsetzung oder Verminderung derselben für angemessen erachtet werden sollte, zu verfügen;
2. nach Erforderniß hervortretender Umstände, zum Zwecke der Befestigung und Erweiterung des Zollvereins sowohl, als zur Ausführung der unter den Zollvereinsstaaten oder mit einzelnen derselben getroffenen Bestimmungen über Handel, Verkehr und Münzwesen, sowie zur Ausführung des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 und seiner Separatartikel jene besonderen finanziellen Verfügungen oder Anordnungen sogleich treffen zu können, wodurch dieser Zweck gesichert und erreicht wird;
3. zum Vollzuge von Zoll- und Handelsverträgen, welche mit anderen Staaten unter dem Grundsatze der Gegenseitigkeit abgeschlossen werden, bezüglich der Anwendung der bayerischen Zollstrafgesetze auf Uebertretungen der Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote, Zollgesetze und Zollordnungen solcher anderer Staaten Bestimmungen im Verordnungswege zu erlassen.

Die nach Ziffer 1—3 im Verordnungswege getroffenen Bestimmungen sind unbeschadet ihres sofortigen Vollzuges den Kammern zu deren nachträglichen Zustimmung bezüglich der ihren Wirkungskreis berührenden Punkte bei dem nächsten Wiederzusammentritte des Landtages vorzulegen.

Gegeben München, den 5. October 1863.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr.
Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer. Lutz.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
Der General-Secretär des Staatsrathes:
Seb. von Kobell.

Gesetz,

einige Bestimmungen der allgemeinen deutschen Wechselordnung betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Allgemeine Bestimmung.

Artikel 1.

Die in der Anlage enthaltenen Zusätze und Aenderungen der allgemeinen deutschen Wechselordnung treten

mit dem 1. Januar 1864 im ganzen Umfange des Königreiches in Wirksamkeit.

Besondere Bestimmungen.

(Zu Art. 2 der allgemeinen deutschen Wechselordnung.)

Bis zu dem Inslebentreten der neuen Proceßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für das Königreich Bayern wird bestimmt:

Artikel 2.

Die Vollstreckung des Wechselarrestes ist — außer dem in den Artikeln 445 und 446 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches hinsichtlich der Besatzung eines segelfertigen Schiffes vorgesehenen Falle — ausgeschlossen:

1. gegen active Offiziere und in gleichem Range stehende Militärbeamte, so lange sie sich mit ihrem Corps oder mit Abtheilungen desselben außerhalb der Garnison befinden, sowie gegen Unteroffiziere, Soldaten und andere im Militär Angestellte dieser Klassen, wenn sie im activen Dienste und nicht ständig beurlaubt sind,
2. gegen den Wechselschuldner, welchem die Rechtswohlthat der Vermögensabtretung bewilligt worden ist, soweit die Wirksamkeit derselben reicht,
3. wenn der Wechselarrest zwei Jahre hindurch vollstreckt worden ist, wegen der früheren Forderungen desjenigen Gläubigers, welcher den Arrest beantragt hat, soferne derselbe nicht nachweist, daß dem Schuldner Befriedigungsmittel zu Gebote stehen.

Hinsichtlich der Mitglieder der Kammern des Landtages ist die Vorschrift des Tit. VII. §. 26 der Verfassungsurkunde maßgebend.

Artikel 3.

Soweit nach Art. 2 Abs. 2 der allgemeinen deutschen Wechselordnung der Wechselarrest nicht zuläßig, oder nach Art. 2 des gegenwärtigen Gesetzes die Vollstreckung des Wechselarrestes ausgeschlossen ist, darf die in den bestehenden Gesetzen, insbesondere in Cap. X. §. 9 der churpfalzbayerischen Wechsel- und Mercantilgerichts-Ordnung vom 24. November 1785, für Handelssachen angedrohte Execution gegen die Person des Schuldners nicht vollzogen werden, gleichviel, ob die eingeklagte Forderung aus einem Wechsel, einer kaufmännischen Anweisung oder einem Handelsgeschäfte herrührt.

Artikel 4.

Wird in den Landestheilen diesseits des Rheins nach ausgebrochenem Concurse gegen den Gemeinschuldner Wechselarrest beantragt, so ist das Handelsgericht zur Entscheidung hierüber und zum Vollzuge des erkannten Wechselarrestes zuständig.

Artikel 5.

Wenn gegen eine im öffentlichen (Staats- oder Gemeinde-) Dienst stehende Civil- oder Militärperson, oder gegen einen ordinirten Geistlichen Wechselarrest verfügt wird, so ist der vorgesetzten Dienstesbehörde des zu Verhaftenden von dieser Verfügung sofort Nachricht zu geben, und mit der Vollstreckung des Arrestes so lange inne zu halten, bis die allenfalls nothwendige Stellvertretung angeordnet sein kann.

Inzwischen kann der Schuldner auf Antrag des Gläubigers, wenn dieser die Kosten hiefür vorschießt, besonderer Ueberwachung unterstellt werden, durch welche er indessen an der Ausübung seines Dienstes nicht gehindert werden darf.

Die durch die Anordnung einer Stellvertretung erwachsenden Kosten werden in einem solchen Falle aus der Besoldung oder dem sonstigen Diensteseinkommen des Schuldners bestritten.

Artikel 6.

Die in Gemäßheit des Art. 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1850, „die Einführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung betr." in den einzelnen Landestheilen der-

mal noch geltenden Vorschriften über Zulässigkeit und Vollstreckbarkeit des Wechselarrestes sind aufgehoben.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1864 in Wirksamkeit und finden dessen Bestimmungen auf Wechsel, welche vor diesem Tage ausgestellt sind, keine Anwendung.

Dasselbe ist durch das Gesetzblatt und das Kreis-Amtsblatt der Pfalz zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Gegeben München, den 5. October 1863.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer. Lutz.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
Der General-Secretär des Staatsrathes:
Seb. von Kobell.

Anlage.

Zusätze und Aenderungen der allgemeinen deutschen Wechselordnung.

1. Dem ersten Absatze des Art. 2 der allgemeinen deutschen Wechselordnung wird folgender Zusatz beigefügt:
 „dem Wechselgläubiger ist gestattet, neben der Execution gegen die Person seines Schuldners gleichzeitig die Execution in dessen Vermögen zu suchen."
2. An die Stelle des dritten Absatzes des Art. 2 tritt nachstehende Bestimmung:
 „Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, die Vollstreckung des Wechselarrestes auch noch auszuschließen:
 a) gegen die Mitglieder der Ständeversammlung während der Dauer der letzteren,
 b) gegen Offiziere und Soldaten, Auditeure, Militärärzte und sonstige Militärbeamte, solange sie sich im activen Dienste befinden,
 c) gegen Civil-Staatsdiener im activen Dienste,
 d) gegen ordinirte Geistliche,
 e) gegen den Schiffer, die Schiffsmannschaft, sowie alle übrigen auf dem Schiffe angestellten Personen, wenn das Seeschiff zum Abgehen fertig (segelfertig) ist,
 f) wenn über das Vermögen des Schuldners der Concurs eröffnet, oder der Schuldner zur Güterabtretung zugelassen worden ist, wegen der früher entstandenen Forderungen, und
 g) wenn der Schuldarrest wenigstens ein Jahr hindurch vollstreckt worden ist, wegen der früheren Forderungen desjenigen Gläubigers, welcher den Arrest beantragt hat, soferne derselbe nicht nachweist, daß dem Schuldner Befriedigungsmittel zu Gebote stehen."
3. In Art. 4 № 4 wird nach den Worten „die Zahlungszeit kann" eingeschaltet:
 „für die gesammte Geldsumme nur eine und dieselbe sein und"
4. Der Art. 7 erhält am Schlusse folgenden Zusatz:
 „Das in einem Wechsel enthaltene Zinsversprechen gilt als nicht geschrieben."
5. Dem ersten Absatze des Art. 18 wird folgender Zusatz beigefügt:
 „Eine entgegenstehende Uebereinkunft hat keine wechselrechtliche Wirkung."
6. Der Art. 29 erhält am Schlusse folgenden Zusatz:
 „Der Wechselinhaber ist berechtigt, in den № 1 und 2 genannten Fällen auch von dem Acceptanten im Wege des Wechselprocesses Sicherheitsbestellung zu fordern."
7. Der Art. 30 erhält am Schlusse folgenden Zusatz
 „Ist die Zahlungszeit auf Anfang oder ist sie auf Ende eines Monats gesetzt worden, so ist darunter der erste oder der letzte Tag des Monats zu verstehen."

8. Der Art. 99 erhält am Schlusse folgenden Zusatz:
„Bei nicht domicilirten eigenen Wechseln bedarf es zur Erhaltung des Wechselrechtes gegen den Aussteller weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes."

Gesetz,

die Vervollständigung und weitere Ausdehnung der bayerischen Staatseisenbahnen betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Der Bedarf zur Vervollständigung und weiteren Ausdehnung der bayerischen Staatseisenbahnen wird:

1. für Herstellung eines zweiten Schienengeleises auf den Bahnstrecken zwischen
   a) Würzburg und Retzbach, und
   b) Aschaffenburg und Laufach auf den Betrag von 705,500 fl.,
2. zum Bau einer Eisenbahn von München über Ingolstadt zum Anschlusse an die Südnordbahn bei Gunzenhausen mit einer Abzweigung nach Pleinfeld auf den Betrag von . . . . . 19,000,000 fl.,
3. zum Bau einer Eisenbahn von München resp. Großhesselohe, in östlicher Richtung an die bayerisch-österreichische Landesgrenze bei Simbach, eventuell Neuhaus, auf den Betrag von . . 15,400,000 fl.,
4. zum Bau einer Eisenbahn von Freilassing nach Reichenhall auf den Betrag von . . 1,200,000 fl.,

5. für den Fall der Herstellung einer unmittelbaren Bahnverbindung mit der Schweiz von Lindau über Bregenz nach Rheineck zum Bau der Bahnstrecke von Lindau bis an die Landesgrenze auf den Betrag von 1,000,000 fl.,

zusammen auf den Maximalbetrag von 37,305,500 fl.
(Sieben und dreißig Millionen dreihundert fünftausend fünfhundert Gulden)

festgestellt.

Artikel 2.

Der Staatsminister der Finanzen ist ermächtigt, zur Deckung dieses Bedarfes und nach Maßgabe desselben ein auf die Staatseisenbahnen zu versicherndes Staatsanlehen im Maximalbetrage von sieben und dreißig Millionen dreihundert fünftausend fünfhundert Gulden aufzunehmen.

Gegenwärtiges Eisenbahnanlehen wird als Fortsetzung der in dem Gesetze vom 23. September 1861, die Vervollständigung und Ausdehnung der bayerischen Staatseisenbahnen betreffend, Artikel 2 bezeichneten, dann der in dem ebenerwähnten und dem weiteren Gesetze vom 10. November 1861, den Bau einer Eisenbahn von Würzburg an die badische Grenze betreffend, festgestellten Anlehen erklärt.

Artikel 3.

Bezüglich der Verzinsung und Tilgung obiger Summe von sieben und dreißig Millionen dreihundert fünftausend fünfhundert Gulden finden die Bestimmungen von Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 23. September 1861, die Vervollständigung und Ausdehnung der bayerischen Eisenbahnen betreffend, gleichmäßige Anwendung.

Gegeben München, den 5. October 1863.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr.
Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer. Lutz.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
Der General-Secretär des Staatsrathes:
Seb. von Kobell.

Ad Nrm. Exh. 973 V. pr. den 22. October 1863.

(Annahme einer Schenkung durch die Stadt Kusel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Rentner Ludwig Benzino jun. in Kusel überwies, um das Andenken an seine jüngst verstorbene Ehegattin durch eine wohlthätige Handlung zu ehren, dem dortigen Hospitalfond ein Capital von 200 fl, was hiemit bestehender Vorschrift gemäß zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 20. October 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 1188 V. pr. den 23. October 1863.

(Agenturen für die k. k. privilegirte I. österreichische Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten wird der Gemeindediener Johann Georg Lutz von Venningen als Unteragent der k. k. privilegirten ersten österreichischen Feuerversicherungs-Gesellschaft für die Gemeinden Venningen, Duttweiler, Geinsheim, Gommersheim, Altdorf, Groß- und Kleinfischlingen bestätigt.

Speyer, den 22. October 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 218 V. pr. den 23. October 1863.

(Agenturen der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix“ in Frankfurt a. M. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten werden nachbezeichnete Personen als Unteragenten der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix“ in Frankfurt a. M. hiemit bestätigt:

1. Leopold Spegg, Gastwirth in Mazau, für die Kantone Germersheim, Kandel, Landau und Bergzabern;
2. David Jung, Geschäftsmann in Obernheim, für den Kanton Kusel, nachdem derselbe als Unteragent für den Kanton Obermoschel schon früher bestätiget worden ist.

Speyer, den 20. October 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Nro. 1291 V. pr. den 28. October 1863.

(Die Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Königl. Distrikts- u. Local-Polizeibehörden der Pfalz.

Durch rechtskräftiges Urtheil des Königl. Stadtgerichts Paßau vom 1. d. M. wurde der Schuhmacher Alois Kampfmüller aus Freistadt in Oesterreich wegen Landstreicherei und Anmaßung falscher Uniform und Ehrenzeichen in eine Arreststrafe von 21 Tagen verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Unter Mittheilung des nachfolgenden Signalements des Betheiligten werden die oben genannten Behörden hievon behufs des vorschriftsmäßigen Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

Speyer, den 27. October 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Signalement des Alois Kampfmüller.

Statur mittlere, Gesicht länglich, Augen blaugrau, Stirn hoch, Haare melirt, Schnurrbart blond.

Besondere Kennzeichen: trägt eine schwarze Binde um das rechte Auge.

Ad Nrm. 935 V. pr. den 28. October 1863.

(Die Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
die Königl. Distrikts- und Orts-Polizeibehörden der Pfalz.

Durch Erkenntniß des Königl. Bezirksgerichts Memmingen vom 3. d. M. wurde der ledige Schuhmacherlehrling Christoph Hildenbrand von Boll, Königl. württembergischen Oberamts Göppingen, wegen Diebstahlsvergehens in eine sechswöchentliche Gefängnißstrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Speyer, den 27. October 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Personalbeschreibung.

Hildenbrand, Christoph, lediger Schuhmachergeselle von Boll, Königl. württembergischen Oberamts Göppingen, ist 18 Jahre alt, 4′ 11″ groß, hat hellblonde und röthlich gerollte Haare, blonde Augenbrauen, blaue Augen, einen etwas aufgeworfenen Mund, rundes Kinn, längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, einen schwächlichen Körperbau, und hat keine besondere Kennzeichen.

Ad Nrm. 1439 V. pr. den 28. October 1863.

(Die Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
die Königl. Distrikts- und Orts-Polizeibehörden der Pfalz.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des Königl. Landgerichts Arnstein vom 16. v. M. wurden

1. Eulalia Klug, ledige Taglöhnerin aus Eckardroth, kurfürstlich hessischen Kreisamts Schlüchtern, und
2. Margaretha Beller, ledige Taglöhnerin aus Kerbersdorf, desselben Amtes,

wegen Landstreicherei je mit 14tägigem Arreste bestraft und des Landes verwiesen.

Hievon erhalten die obengenannten Behörden unter Mittheilung des Signalements der Landesverwiesenen behufs Einhaltung des vorschriftsmäßigen Verfahrens Kenntniß.

Speyer, den 27. October 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Signalement der Eulalia Klug.

Alter 21 Jahre, Größe 5′ 4″ 3‴, Haare dunkelblond, Stirne nieder, Augenbrauen blond, Augen grau, Nase stumpf, Mund klein, Kinn oval, Angesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen: Ohne.

Signalement der Magdalena Beller.

Alter 36 Jahre, Größe 5′ 4″, Haare dunkelblond, Stirne nieder, Augenbrauen blond, Augen grau, Nase lang, Mund proportionirt, Angesicht länglich und eingefallen, Statur schlank, Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen: Ohne.

Dienstesnachrichten.

Durch Königl. Regierungs-Entschließung vom 22. October 1863 wurde der Schuldienst-Exspectant Joseph Ottnad aus Dahn zum Schulverweser an der katholischen Schule zu Maudach, vom 1. November l. J. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 23. October 1863, wurde der Schulverweser Ludwig Rapp zu Otterberg zum Lehrer an der katholischen Schule zu Otterbach, vom 1. November d. J. an, ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unterm 12. October l. J. dem Ludwig Loewe et Comp. aus Berlin auf einen neuen Transmissions-Apparat für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 12. October l. J. anfangend,

und dem Lithographen Joseph Niedermayer von Regensburg auf einen Wasserzerstäubungs-Apparat für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 12. October l. J. an anfangend.

Augsburger Börse.

Den 22. October 1863.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %	96¾	
„ „ „ 4 %	100½	
„ „ „ 4 % halbjährig .	100¾	
„ „ „ 4½ %	101⅞	
„ „ „ 4½ % halbjährig.	103¼	
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	100½	
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. II. Sem. . .		
„ Bank-Obligationen 4 %	101	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien . .		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 82. Speyer, den 3. November 1863.

Inhalt:

Gesetz,

einen Credit für die außerordentlichen Militärbedürfnisse in den 4 letzten Jahren 1863/67 der VIII. Finanzperiode betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Es wird ein Credit eröffnet:

I. für den Mehrbedarf des ordentlichen, für die VIII. Finanzperiode bewilligten Militäretats in den zwei Jahren 1863/65, jährlich

a) für den laufenden Unterhalt der activen Armee . . . 1,280,000 fl.

b) auf männliche Militärpensionen und Medaillenzulagen . . . . 180,000 fl.

c) für die Aufbesserung der Löhnungen der Unteroffiziere und der mit denselben in gleicher Categorie stehenden Individuen der activen Armee 100,000 fl.

1,560,000 fl.

sonach zusammen ein Betrag von . . 3,120,000 fl.

II. bei fortdauerndem Bedarf für die auf Rechnung des laufenden außerordentlichen Militärbudgets zu bestreitenden Ausgaben auf den laufenden Unterhalt des höheren Standes an Offizieren, Mannschaften und Pferden der activen Armee in den zwei Jahren 1863/65 jährlich . . . . 1,191,640 fl.

zusammen . . . . . . 2,383,280 fl.

III. für die Ausgaben auf außerordentliche einmalige

Militärbedürfnisse in den 4 letzten Jahren der VIII. Finanzperiode:

a) für Ausrüstungsbedürfnisse der activen Armee 55,000 fl.,
b) für Garnisons-Neubauten . . 1,000,000 fl.,
c) für Festungsbau-Dotationen . . 1,345,000 fl.,

2,400,000 fl.,

wobei für die Festung Ingolstadt im Falle des Bedarfes auch die, durch die Gesetze vom 26. März und 16. August 1859 für dortige Bauten bewilligten, aber noch unverbrauchten Mittel zur Verfügung stehen sollen, im Gesammtbetrage von 7,903,280 fl.

Artikel 2.

Für den Mehrbedarf des ordentlichen, für die VIII. Finanzperiode bewilligten Militäretats in den Jahren 1863/65 (Art. 1 Ziff. I.) werden die Preise der Naturalien für die darunter begriffenen und wirklich weiter anzuschaffenden 5157 Schäffel Brodfrucht mit 11 fl., 33,083 Schäffel Haber zu 5 fl., dann für 5,435,032 Pfund Fleisch zu 15 Kr., 199,060 Centner Heu zu 1 fl. 24 Kr., und 94,396 Centner Stroh zu 1 fl. 12 Kr. per Jahr, dann für den außerordentlichen laufenden Unterhalt der activen Armee in den Jahren 1863/64 und 1864/65 (Art. 1 Ziff. II.) weiter 6896 Schäffel Brodfrucht, 36,129 Schäffel Haber, 706,822 Pfund Fleisch, 51,465 Centner Heu und 23,659 Centner Stroh per Jahr zu den oben angeführten Preisen in der Art garantirt, daß geringere Preise dem gegenwärtigen Credit zu gut und höhere demselben zur Last geschrieben werden sollen.

Artikel 3.

Zur Deckung der in den Artikeln 1 und 2 eröffneten Credite sind die am Schlusse des Jahres 1862/63 verbleibenden Erübrigungen an dem durch Art. 1 Abs. I. lit. a. des Gesetzes vom 10. November 1861, einen Credit für die außerordentlichen Militärbedürfnisse in den ersten zwei Jahren 1861/63 der VIII. Finanzperiode betreffend, für den laufenden Unterhalt des höheren Standes an Offizieren, Mannschaften und Pferden bewilligten Credite, und

die Zinsen der vorübergehend verzinslich angelegten Fonds für außerordentliche Militärbedürfnisse —

zu verwenden.

Der — hiernach ungedeckt verbleibende — weitere Bedarf, sowie der etwaige Mehrbetrag der Victualien-Anschaffungs- gegen die Budgetpreise ist auf die Mehreinnahme der VIII. Finanzperiode zu überweisen.

Gegeben München, den 5. October 1863.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer. Lutz.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
Der General-Secretär des Staatsrathes:
Geh. von Kobell.

Ad Nrm. Exh. 764 V. pr. den 29. October 1863.

(Agenturen der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft Providentia betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten werden nachbezeichnete Personen als Unteragenten der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft Providentia bestätigt:

1. Für das Bezirksamt Neustadt:
   a) Jacob Strauß, Lehrer in Dürkheim.
   b) Jacob Webel, Kaufmann in Weißenheim.
2. Für das Bezirksamt Speyer:
   c) Joseph Philipp Scherübel, Kaufmann in Speyer.
   d) Georg Stempel, Einnehmerei-Gehilfe in Iggelheim.

3. Für das Bezirksamt Germersheim:

e) Wilhelm Morvilius, Kaufmann in Germersheim.

4. Für den Kanton Landau:

f) Lazarus Löb, Kaufmann in Kirrweiler.

Speyer, den 28. October 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 1287 X. pr. den 29. October 1863.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Neunkirchen, Decanats Lauterecken, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Vogt auf die Pfarrei Dielkirchen ist die Pfarrstelle zu Neunkirchen, Decanats Lauterecken, in Erledigung gekommen, deren Erträgnisse nach der Fassion von 1850 folgende sind:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung	31	3
3. Ertrag des Pfarrguts	357	10
4. Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	30	—
5. Naturalbezüge von Gemeinden und Stiftungen	2	—
Zusammen .	652	13

Außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Bewerber um diese Pfarrstelle haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen 6 Wochen, von heute an, durch das Königl. Decanat Lauterecken hierher einzusenden.

Speyer, den 28. October 1863.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
L. Glaser.

Schwartz, v. n.

Nro. 1504 V. pr. den 26. October 1863.

(Die Verhandlungen der XV. General-Zoll-Conferenz in Bezug auf den Vereins-Zolltarif und das amtliche Waarenverzeichniß betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge höchsten Rescriptes des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 10. l. M., № 9263, wird nachstehend eine Uebersicht der bei der XV. General-Zoll-Conferenz vereinbarten und mit dem 1. November l. J. ins Leben tretenden Abänderungen und Ergänzungen des amtlichen Waarenverzeichnisses zur öffentlichen Kenntniß gebracht und zugleich bemerkt, daß die Regierungen der Zollvereinsstaaten sich noch über folgende Bestimmungen bezüglich der Tarifirung der Waaren verständigt haben:

1. Die unter № 15 der ersten Abtheilung des Zolltarifs getroffene Bestimmung der Zollfreiheit für Ausstattungsgegenstände kann in Fällen, in welchen für Ausländer oder Ausländerinen, die in ein inländisches Kloster treten oder getreten sind, die deßfallsige Ausstattung an neuen Kleidern, Betten, neuer Leib- und sonstiger Wäsche u. s. w. vom Auslande eingebracht wird, nicht analog angewendet werden, und die zollfreie Einlassung in solchen Fällen nur in so weit erfolgen, als dieselbe sich nach den Umständen des Falles auf die Bestimmungen unter № 17 am angeführten Orte stützen läßt.

2. Es können auf Grund der Bestimmung unter Pos. I. 15 des Tarifs Gegenstände, welche der anziehende Ehegatte dem andern bereits im Inlande lebenden Ehegatten zu dessen persönlichem Gebrauche mitbringt, zollfrei eingelassen werden, soferne diese Gegenstände dem anziehenden Ehegatten in der That

als Ausstattung (als ein Theil des Beitrages für den gemeinsamen Haushalt) mitgegeben sind.

3. Lackirte eiserne Kaffeebretter sind an sich nicht zur Gattung der kurzen Quincaillerie- oder Galanteriewaaren zu rechnen und auch lediglich wegen Feinheit der Lackirung nicht dem Zollsatze für kurze Waaren (Pos. II. 20) unterworfen, sondern nach den ihrer übrigen Beschaffenheit entsprechenden Tarifpositionen zur Verzollung zu ziehen. Ebenso wie die Kaffeebretter sind auch andere, an und für sich nicht zu den feinen, d. h. zur Gattung der kurzen Galanterie- und Quincailleriewaaren gehörige lackirte Gegenstände von Metall oder Pappmasse (Papiermaché), ohne Rücksicht auf die Feinheit der Lackirung nicht nach Pos. II. 20, sondern nach den ihrer übrigen Beschaffenheit entsprechenden Tarifspositionen II. 3 c, 6 f, 3, 19 b, 27 e, u. s. w. zur Verzollung zu ziehen. Endlich unterliegen die vorgedachten Waaren, wenn sie vernirt sind, den Bestimmungen des Waarenverzeichnisses entsprechend, derselben Behandlung, wie die lackirten.

4. Die Taravergütung für die aus einer Leinwandumhüllung bestehende weitere Umschließung der Südfrüchte in Schachteln, welche bisher auf 3 ℔ bemessen worden ist, erleidet in Uebereinstimmung mit der Vorschrift unter IV. d 2 der fünften Tarifsabtheilung, eine Herabsetzung auf 2 ℔.

5. Die unter № VI. der fünften Abtheilung des Zolltarifs getroffene Bestimmung über die Folgen der mangelnden Angabe des Nettogewichtes bei verschieden tarifirten in einem Collo zusammengepackten Waaren, von welchen Glas, Glaswaaren, Instrumente, Porzelan, Steingut und kurze Waaren, sowie alle sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gerechneten Gegenstände ausgenommen sind, ist auch nicht anwendbar in Fällen, wo die vorgenannten

Gegenstände mit anderen Waaren in einem Collo zusammen verpackt eingehen, und eine Angabe des Nettogewichtes der einzelnen Waarengattungen entweder nur theilweise oder gar nicht vorhanden ist. Die Begleitschein-Abfertigung an der Grenze, ohne spezielle Revision und ohne das Präjudiz demnächstiger Entrichtung des Eingangszolles nach dem höchsten Zollsatze kann somit auch in solchen Fällen eintreten, so daß die Verzollung am Bestimmungsorte nach dem höchsten Zollsatze auch dann, wenn die Begleitschein-Abfertigung ohne spezielle Revision erfolgt ist, nicht geboten erscheint, immer jedoch unter der Voraussetzung, daß die Beschaffenheit des Collo einen ganz zuverlässigen Verschluß gestatte.

6. Das bis auf Weiteres festgestellte Verzeichniß der sprachgebräuchlich zu den „kurzen Waaren" zu rechnenden Gegenstände, auf welche die Begünstigungen unter VI. und VII. der fünften Tarifsabtheilung Anwendung finden, liegt bei den Zollbehörden zur Einsicht bereit.

7. Ordinäre Bilderbogen, die auf Pappe oder starkes Papier aufgezogen sind, namentlich die zum Zerschneiden und Zusammenkleben bestimmten Zeichnungen zu kleinen Modellen von Gebäuden und dergleichen (sogenannte Modellir-Cartons) sind nach Pos. II. 27 b des Zolltarifs zur Verzollung zu ziehen.

8. Unreines Erdöl (Bergöl, Steinöl) welches dunkelfarbig (bräunlich oder schwärzlich) ist, kann wie Bergtheer (Pos. I. 27 des Tarifs) behandelt und demgemäß zollfrei zugelassen werden, im Uebrigen aber ist Erdöl, gleich wie das schon gegenwärtig im amtlichen Waarenverzeichnisse zum Zolltarife aufgeführte Bergöl und Steinöl nach Pos. II. 5 Anmerkung 1 zu c mit der allgemeinen Eingangsabgabe zur Verzollung zu ziehen.

9. Flaschen aus grünem Hohlglase mit geschälten oder

ungeschälten Weidenruthen, Stroh und dergleichen umflochten (sogenannte Korbflaschen) werden der Pos. II. 10 a des Zolltarifs (Zusatz von 1 Thlr.) zugewiesen.

10. Cocosfasern, welche in Strängen eingehen aber zur Verwendung in dieser Gestalt nicht bestimmt, sondern nur für den Transport, der Raum- und Frachterspar-niß halber, in die Form von Strängen gebracht sind, unterliegen dem Satze von 17½ Sgr. für den Centner nach Pos. II. 8 des Zolltarifs.

11. Lederscheibchen mit einer runden Oeffnung und ausgezacktem Rande (Regenschirmkappen), sowie Saffian-Marokin-Streifen zu Hutbesätzen mit vorgebohrten Löchern zum Zwecke leichterer Durchnähung, sind als Lederwaaren (Pos. II. 21 c resp. d) zu verzollen; Lederscheibchen zu Regenschirmkappen, welche lediglich ausgerundet sind, fallen dagegen als Leder unter Pos. II. 21 a resp. b.

12. Hölzerne rohe, statt mit hölzernen Bändern oder Leim, nur mit schwachem verzinnten Eisenbeschlage verbundene Schachteln, welche als Verpackungsmaterial dienen, sind, nach Analogie der für Schäffel und Pflüge getroffenen Bestimmungen (Pos. II. 12. Anmerkung zu c und h) mit der allgemeinen Eingangsabgabe zu belegen.

13. Hölzerne Tabakspfeifenröhre in Verbindung mit Horn und elastischen mit Seide oder Wolle übersponnenen Schläuchen sind nach Pos. II. 12 f des Zolltarifs zum Satze von 10 Thlr. zu verzollen.

14. Wenn silberne oder goldene Uhrketten, in Verbindung mit Taschenuhren eingehen, so kann den Zollpflichtigen freigestellt werden, behufs Verzollung der Uhrketten und der Uhren nach den für dieselben bestehenden Tarifsätzen, die Ketten getrennt von den Uhren zur Verwiegung zu stellen. Geschieht dies nicht, so sind beide zusammen nach dem Satze von 100 Thlr. für den Centner zur Verzollung zu ziehen.

15. Wenn bei Waaren aus unedlen Metallen mit anscheinender Vergoldung oder Versilberung eine Untersuchung über das Vorhandensein von Gold oder Silber erfolgt, so soll dieselbe nur mittels des Probirsteines vorgenommen werden und der Zollsatz von 100 Thlr. alsdann keine Anwendung finden, wenn bei der Prüfung mittels des Probirsteines anscheinend vergoldete Waaren bei der Auflösung in Salpetersäure keine Spur von Gold und anscheinend versilberte Waaren bei der Auflösung in Salpetersäure und Fällung durch Kochsalzlösung keine Spur von Silber erkennen lassen. Es muß aber:

1. bei der Prüfung einer Waare der Strich auf den Probirstein nicht mit einer Ecke oder Kante der zu untersuchenden Gegenstände, sondern mit einer breiteren Fläche derselben vorgenommen, und

2. auf sorgfältige Reinhaltung des Probirsteines, sowie darauf gesehen werden, daß

3. zu den Untersuchungen nur ganz gutes Material zur Verwendung komme.

16. Die Bestimmung im Instruktionspunkt 4 im amtlichen Waarenverzeichnisse wegen zollfreier Einlassung gebrauchter leerer Fässer, Säcke, Krüge und so weiter wird auf dergleichen neue ausgedehnt.

17. Noch nicht vollendete Handarbeiten, Stickereien und dergleichen, welche reisende Frauenzimmer in einzelnen Stücken mit sich führen nebst dem zu diesen Handarbeiten erforderlichen Material an Garn u. s. w. können zollfrei zugelassen werden, wenn anzunehmen ist, daß diese Gegenstände zur Beschäftigung während der Reise dienen.

Uebersicht

der bei der XV. General-Zoll-Conferenz vereinbarten und mit dem 1. November l. J. ins Leben tretenden Abänderungen und Ergänzungen des amtlichen Waarenverzeichnisses.

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Anilin } Flavin }	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren	a) Chemische Fabrikate ꝛc.
Benzin	II.	Allgemeine Eingangsabgabe	
Photographien auf Pappe oder stärkeres Papier aufgezogen	II.	Allgemeine Eingangsabgabe	
Kleine photographische Bilder, welche auf durchgeschlagenes Papier aufgeklebt sind (sogenannte Buchzeichen und dergleichen)	II.	27. Papier u. s. w.	b) geleimtes, u. s. w.
Decken (Fußdecken) aus Stroh, Schilf, Bast, Binsen und Baumwurzeln, s. Matten.			
— (Fußdecken) aus losen (nicht versponenen oder gedrehten) Fasern von Kokos, Manillahanf, Jute und anderen losen, vegetabilischen Fasern, mit Ausnahme der Baumwolle, gefärbt oder ungefärbt; ferner dergleichen in Verbindung mit Bindfaden aus Hanf oder mit Werg, ingleichen in Verbindung mit leinenen oder baumwollenen Fäden, womit die Bündel der Binsen, Fasern u. s. w. umwickelt sind, auch mit einer Einfassung von Leinen, Wolle oder Baumwolle bis 2 Zoll Preußisch Breite	II.	Allgemeine Eingangsabgabe	
— (Fußdecken) dergleichen mit einer über 2 Zoll Preußisch breiten Einfassung von Leinen, Wolle oder Baumwolle	II.	22. Leinengarn ꝛc.	c) Rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich.
— (Fußdecken) ganz oder theilweise aus versponnenen oder gedrehten vegetabilischen Fasern, mit Ausnahme von Baumwolle, gefärbt oder ungefärbt; auch dergleichen in Verbindung mit Kälber-, Kuh- oder Hundehaaren oder mit Schweineborsten, mit einer bloßen Einfassung von Leinen, Wolle oder Baumwolle oder sonst in wesentlicher Verbindung mit nicht seidenen Spinnmaterialien:			
a) soferne sie weder in der Kette noch in dem Schusse mehr als 15 Fäden auf den laufenden Preußischen Zoll enthalten	II.	22. Leinengarn ꝛc.	c) Rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich.

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
b) insoferne sie mehr als 15 Fäden in der Kette oder in dem Schusse auf den laufenden Preußischen Zoll enthalten	II.	22. Leinengarn ꝛc.	f) Gebleichte u. s. w.
Decken (Fußdecken) dergleichen ohne Rücksicht auf die Fadenzahl, wenn die Verbindung mit nicht seidenen Spinnmaterialien eine wesentliche ist .	II.	41. Wolle ꝛc.	c) 3. Fußteppiche.
— (Fußdecken) ganz grobe, aus Kälber-, Kuh-, Hundehaaren oder Schweineborsten, allein oder in Verbindung mit Werg	II.	41. Wolle ꝛc.	Anmerkung.
— (Fußdecken, Fußteppiche) aus Wolle oder anderen Thierhaaren, allein oder in Verbindung mit anderen nicht seidenen Spinnmaterialien . .	II.	41. Wolle ꝛc.	c) 3. Fußteppiche.
Matten und Fußdecken von Stroh, Schilf, Bast, Binsen und Baumwurzeln, ordinäre ungefärbte . .	II.	35. Stroh- u. s. w. Waaren	a) 1. Matten u. s. w. ungefärbte
— gefärbte	II.	35. [illegible]	[illegible] gefärbte.
— noch feinere, sparterie ähnliche (S. übrigens Decken, Fußdecken)	II.	35. Stroh- u. s. w. Waaren	b) Stroh- und Bastgeflechte u. s. w.
Email (künstliche Glasurmasse, feine)	II.	Allgemeine Eingangsabgabe	
Mehl aus genießbaren Kastanien (Maronen) . .	II.	25. Material- u. s. w. Waaren ꝛc.	i) β) Früchte u. s. w. trockene u. s. w.
Mehl aus genießbaren Kastanien (Maronen) geröstet, oder mit Zucker, Vanille oder dergleichen vermengt und zum feinen Tafelgenuß zubereitet . .	II.	25. Material- u. s. w. Waaren ꝛc.	p) Confituren u. s. w.
Lithographiesteine, rohe	I.	27. Steine, alle behauene, u. s. w.	
Lithographiesteine, geschliffene	II.	33. Steine u. s. w.	Anmerkung.
Parquettafeln, blos roh vorgearbeitet	II.	12. Holz u. s. w.	Anmerkung zu e und h.
Parquettafeln, mit oder ohne eingelegte Arbeit oder Mosaik, gefärbt, gebeizt oder polirt . . .	II.	12. Holz u. s. w.	e) Hölzerne Hausgeräthe u. s. w.
Vegetabilisches Pergamentpapier, durch Behandlung gewöhnlichen Papiers mit Schwefelsäure bereitet .	II.	27. Papier- u. Pappwaaren	b) Geleimtes.
Pflüge von geschmiedetem Eisen	II.	6. Eisen und Stahl ꝛc.	f) 2. Waaren, grobe.

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Pflüge, hölzerne (beschlagene und unbeschlagene) .	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	Anmerkung zu e und h.
— andere, aus verschieden tarifirten Materialien gefertigte, wie Maschinen.			
Piassawa-Stengel (holzige Rippen der Blätter und Blattstiele der Piassawa-Palme)	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waare	e) Erzeugnisse ꝛc.
Platten von Marmor u. s. w.; rohe, s. Steine.			
— von Marmor, geschliffene oder polirte: a) mehrseitig polirte von einer Länge unter 24 Zoll Preußisch	II.	33. Steine u. s. w.	b) Waaren u. s. w. Anmerkung.
b) andere	II.	33. Steine u. s. w.	
Speckstein, roher und gemahlene	I.	7. Erden u. s. w.	
Tabakspfeifenköpfe, irdene (ohne Unterschied, ob einfar- [illegible] bedruckt, vergoldet oder versilbert ꝛc.)	[illegible]	38. Töpferwaaren	b) Einfarbiges u. s. w.
Telegraphenkabel (bestehend aus schwachen, von Guttapercha eingeschlossenen Kupferdrähten, welche zunächst von einer dünnen Schicht getheerten Hanfes und weiter von einem starken Geflechte aus Eisendraht umgeben sind)	II.	6. Eisen u. s. w.	f) 2. Waaren, grobe u. s. w.
Töpferwaaren, gemeine, d. h. gewöhnliches aus gemeinem Thon verfertigtes Töpfergeschirr mit oder ohne Glasur	II.	38. Töpferwaaren	a) Gemeine u. s. w.
— feine, aus gemeinem Thon mit oder ohne Glasur, wie Fayence. (Die übrigen zu den Töpferwaaren zu zählenden Fabrikate siehe unter ihren besonderen Benennungen.)			

München, den 20. October 1863.

Königliche General-Zoll-Administration.

v. Plank.

v. Savoye.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 83. Speyer, den 5. November **1863.**

Inhalt:

Nro. 2153 V. pr. den 3. November 1863.

(Den Verificationsstempel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für die Verification der Maaße und Gewichte im Jahre 1864 wird hiemit die Zahl **64** bestimmt.

Die Königl. Bezirksämter haben die Gravirung der neuen Stempel durch den Graveur Goldstücker in Grünstadt besorgen zu lassen und die Verificatoren gemäß der Entschließung unterfertigter Stelle vom 30. Mai v. J. ad Nrm. Exh. 14032 K. zur rechtzeitigen Ablieferung der für das laufende Jahr in Gebrauch befindlichen Verificationsstempel anzuweisen.

Speyer, den 2. November 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 1548 V. pr. den 30. October 1863.

(Schenkungen an den Local-Armenfond zu Ludwigshafen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Bürger Franz Anton Hartmann, Vitus Korber, genannt Baumann, und Johann Leppig in Ludwigshafen haben dem Local-Armenfond daselbst eine Summe von je 160 fl zum Geschenke gemacht.

Bestehender Vorschrift wird diese wohlthätige Handlung der Genannten hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 28. October 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Nro. 1972 A. pr. den 2. November 1863.

(Die Erledigung und Wiederbesetzung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Steinweiler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Einnehmers Daniel Nuß ist die Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei II. Klasse zu Steinweiler, Königl. Bezirksamts Germersheim und Rentamts Kandel, in Erledigung gekommen, welche mit einer Cautionspflicht von 4100 fl hiermit zur Bewerbung nach den Bestimmungen vom 18. November 1853 — Kreis-Amtsblatt Seite 850 — mit einem Termine von 14 Tagen ausgeschrieben wird.

Speyer, den 29. October 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.

Hohe.

Meyer.

Metschnabl.

Ad Nrm. Exh. 1908 V. pr. den 3. November 1863.

(Agenturen des Expedientenhauses J. N. Chrystie in Havre betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten wird Jacob Reifel von Zeiskam als Unteragent für das Auswanderer-Expedientenhaus A. N. Chrystie in Havre für den Kanton Germersheim hiemit bestätigt.

Speyer, den 31. October 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 1508 V. pr. den 3. November 1863.

(Agenturen der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft Providentia betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten werden nachbezeichnete Personen als Unteragenten für die Feuerversicherungs-Abtheilung der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft Providentia bestätigt:

1. Für das Bezirksamt Frankenthal:
   a) Georg Schmitt, Kaufmann in Grünstadt;
   b) Heinrich Schmitt, Lehrer in Ebertsheim;
2. Für das Bezirksamt Germersheim:
   c) Michael Schönung, Lehrer in Lingenfeld;
3. Für das Bezirksamt Pirmasens:
   d) Moriz Oppenheimer, Lehrer in Busenberg.

Speyer, den 29. October 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schmidt.

Nro. 1708 V. pr. den 30. October 1863.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. l. M. stattgehabten 386. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 409 gezogen worden.

Dieselbe enthält kärnthnerisch-ständische Aerarial-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 5 %, und zwar:
für baare Einlagen von № 645 bis 2648 incl. und
für Kriegsdarleihen von № 1 bis 2968 incl.,
im Gesammt-Capitalsbetrage von 969,363 fl 28 kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen

Zinsfuß erhöht und nach dem mit Finanzministerial-Erlaß vom 26. October 1858 veröffentlichen Umstellungsmaßstabe in 5%ige auf österreichische Währung lautende Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Speyer, den 29. October 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Ad Nrm. 1967 V. pr. den 3. November 1863.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Leimersheim, Königl. Bezirksamts Germersheim, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu dem Ausschreiben vom 10. October d. J. (Kreis-Amtsblatt № 78 S. 1435) wird auf Anregung des bischöflichen Ordinariats Speyer noch erläuternd beigefügt, daß für den möglichen Fall einer Lostrennung der Filiale Neupfotz und Errichtung einer selbstständigen Pfarrei daselbst der zeitliche Pfarrer zu Leimersheim sich dieses ohne Einsprache muß gefallen lassen.

Speyer, den 1. November 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. 1128 V. pr. den 29. October 1863.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein im nebigen Betreffe erschienenes

Ausschreiben der Königl. Regierung von Oberfranken vom 15. d. M. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 28. October 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 27. September l. J. wurde in Sparneck, Königl. Bezirksamts Münchberg, ein falscher Kronenthaler vereinnahmt. Derselbe ist österreichischen Gepräges, trägt die Jahreszahl 1794, besteht nach der Aeußerung des Königl. Hauptmünz- und Stempelamtes vom 6. d. M. aus Glockenmetall und ist in einer nach einem ächten Stücke gefertigten Form gegossen; von ächten Stücken unterscheidet er sich auffallend durch seine dunkelröthliche Farbe.

Dies wird zum weiteren vorschriftsmäßigen Verfahren hiemit bekannt gemacht.

Bayreuth, den 15. October 1863.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Rax, Director.

Graf.

Ad Nrm. 1679 V. pr. den 2. November 1863.

(Die Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
die Königl. Distrikts- und Orts-Polizeibehörden
der Pfalz.

Durch Erkenntniß des Königl. Bezirksgerichts Kempten

vom 8. October d. J. wurde der ledige Schiffmann Carl Resensohn von Friedrichshafen, Königl. württ. Oberamts Tettnang, wegen Vergehens des Diebstahls in eine einmonatliche Gefängnißstrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Speyer, den 30. October 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Signalement des Carl Resensohn.

Alter: 31 Jahre,
Größe: 5' 8",
Haare: roth,
Augen: grau,
Nase: länglich,
Mund: proportionirt,
Gesichtsform: länglich,
Gesichtsfarbe: gesund.
Besondere Kennzeichen: rothen Bart.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unterm 16. October l. J. dem Proprietair Eugen Läderich von St. Imier, Kantons Bern, auf eine eigenthümlich construirte Uhr für den Zeitraum von einem Jahre, vom 16. October l. J. anfangend,

und unterm 17. October l. J. dem Joseph Reiter von Esterpoint, zur Zeit in Seeon, Gerichts Trostberg, auf eine eigenthümlich construirte Draisine für den Zeitraum von drei Jahren, vom 17. October l. J. anfangend.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem Adam Heller von Rimpar, zur Zeit in Würzburg, unterm 14. October 1862 verliehene Privilegium auf Bereitung von künstlichem Acker- und Wiesenguano wurde für den Zeitraum von weiteren zwei Jahren, vom 14. October l. J. anfangend, verlängert.

Verzichtleistung auf ein Gewerbsprivilegium.

Der Büchsenmacher Johann Baptist Rieger von München hat auf das ihm unterm 21. März 1861 verliehene und bis zum 21. März 1865 verlängerte Privilegium, Gewehre jeder Art zum Vorn- und Rückwärtsladen einzurichten, verzichtet.

Augsburger Börse.

Den 29. October 1863.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %	96¾	
„ „ „ 4 %	100½	
„ „ „ 4 % halbjährig .	100⅛	
„ „ „ 4½ %	101⅞	
„ „ „ 4½ % halbjährig.	103¼	
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	100½	
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. II. Sem. . .		
„ Bank-Obligationen 4 %	101	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien . .		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 84. Speyer, den 12. November 1863.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Abänderung des Vereins-Zolltarifes betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Die Regierungen der zum Zollvereine gehörenden Staaten sind übereingekommen, den seit dem 1. Januar 1860 giltigen Zolltarif in einzelnen Bestimmungen abzuändern.

Demzufolge wird hierdurch bestimmt, daß nachfolgende Abänderungen dieses Tarifes, welcher mit den seit der Publikation desselben ergangenen Verordnungen im Uebrigen in Kraft bleibt, vom 1. Januar 1864 ab in Wirksamkeit treten sollen.

§. 1.

Erste Abtheilung des Zolltarifs.

Den Gegenständen, welche keiner Abgabe unterworfen sind, treten aus der zweiten Abtheilung des Tarifes hinzu:

1. das Seewasser und alles sonstige natürliche Wasser mit Ausnahme des Mineralwassers;
2. Trockene und teigartige Weinhefe.

§. 2.

Zweite Abtheilung des Zolltarifs.

Bei den Gegenständen, welche bei der Einfuhr einer Abgabe unterworfen sind, treten folgende Abänderungen ein:

A. Von nachstehenden Artikeln ist anstatt der bisherigen Eingangszollsätze für den Centner der Satz von 15 Silbergroschen oder 52½ Xr. zu erheben, und zwar:

1. von eingeschmolzenem Fett von Schweinen (Schmalz) pos. 25. h., wenn bei der Abfertigung auf den Centner ein Pfund Photogen nach Anweisung der Zollbehörde zugesetzt worden ist;
2. von Talg (eingeschmolzenem Fett von Rind- und Schafvieh) pos. 36. a.

B. An Tara wird bewilligt für Käse pos. 25. ö. in Kübeln von 3 Centnern und darunter 12 %, in schwereren Kübeln 8 %.

Rom, den 20. October 1863.

Max.

Freiherr von Schrenk.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Rüßler.

Nro. 2525 V. pr. den 9. November 1863.

(Den Verein für Unterstützung dienstuntauglicher Schullehrer im Regierungsbezirke der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zum Vollzuge des §. 13 der vorbenannten Satzungen wird hiemit zur Beachtung durch die betreffenden Königl. Behörden verfügt, daß die dem Lehrerpersonale an den deutschen Volksschulen zur Begründung seiner Pensionsgesuche von den Königl. Bezirksärzten auszustellenden Zeugnisse fortan nur unter sorgfältigem mit dem Dienstsiegel zu bewirkenden Verschlusse abzugeben und in dieser Form der unterfertigten Stelle mit den betreffenden Verhandlungen in Vorlage zu bringen sind.

Speyer, den 8. November 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Ad Nrm. Exh. 1906 V. pr. den 5. November 1863.

(Agenturen der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" in Frankfurt a. M. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten werden nachbezeichnete Personen als Unteragenten der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" in Frankfurt a. M. hiemit bestätigt:

1. Johann Müller, Verificator für Maaß und Gewicht zu Kirchheim, für das Bezirksamt Kirchheim;
2. Friedrich Schwaab, Lehrer zu Landstuhl, für den Kanton Kaiserslautern, nachdem derselbe schon als Unteragent für die Kantone Landstuhl und Homburg bestätiget ist;
3. Carl Cappel, Kaufmann in Reichenbach, als Unteragent für die Kantone Kusel, Wolfstein und Lauterecken schon bestätigt, für den Kanton Kaiserslautern;
4. Joseph Michael Lehmann, Kassier der Gasbereitungs-Gesellschaft in Landau, und als Unteragent für die Kantone Landau und Edenkoben schon bestätigt, für den Kanton Annweiler.

Speyer, den 31. October 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 1947 V. pr. den 4. November 1863.

(Agenturen der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft „Providentia" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten wird der Notariatsgehilfe Friedrich Carbonnet zu Zweibrücken als Unter-

agent für die Feuerversicherungs-Abtheilung der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft Providentia für das Bezirksamt Zweibrücken bestätigt.

Speyer, den 2. November 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 1907 V. pr. den 4. November 1863.

(Agenturen der Magdeburger Feuer- und Hagelversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten wird der Lederhändler Michael Levy von Blieskastel als Unteragent der Magdeburger Feuer- und Hagelversicherungs-Gesellschaft für den Kanton Blieskastel hiemit bestätigt.

Speyer, den 31. October 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 1885 V. pr. den 4. November 1863.

(Agenturen der Cölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten wird der Kaufmann Carl Jacob Fauer in Obermoschel als Unteragent der Cölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia" für den Kanton Obermoschel bestätigt.

Speyer, den 31. October 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Nro. 2317 V. pr. den 9. November 1863.

(Das Gesuch der Bädeker'schen Buchhandlung in Essen um Aufnahme der in ihrem Verlage erschienenen Wandfibel in das Verzeichniß der gebilligten Bücher betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im Verlage der Bädeker'schen Buchhandlung in Essen in I. Auflage zum Preise von 1 fl 45 kr erschienene Wandfibel wurde auf Grund der hierüber erholten Gutachten in das Verzeichniß № II. der für die Schüler an den deutschen Werktags- und Feiertagsschulen genehmigten Bücher und Hilfsmittel unter lit. B. a. Ziff. 19 deßgleichen in das Verzeichniß № IV. sub lit. B. a. Ziff. 8 aufgenommen.

Dies wird in Folge höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 2. l. M. hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Speyer, den 8. November 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. 1715 V. pr. den 4 November 1863.

(Die Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
die Königl. Distrikts- und Orts-Polizeibehörden
der Pfalz.

Durch Urtheil des Königl. Stadt- und Landgerichts Freising vom 2. v. M. wurde der Bäckergeselle Emil Koch aus Liegnitz in Preußen wegen Bettels und Land-

streicherei zu sechstägigem Arrest verurtheilt und zugleich dessen Landesverweisung ausgesprochen.

Unter Mittheilung des Signalements des Emil Koch werden die obengenannten Behörden angewiesen, hienach das vorschriftsmäßige Verfahren einzuleiten.

Speyer, den 3. November 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Signalement des Carl Gustav Emil Koch.

Alter: 26 Jahre; Größe: 5' 3" 2'''; Haare: dunkelbraun; Augen: blau; Nase: spitzig; Mund: aufgeworfen; Bart: ohne; Gesicht: länglich; besondere Kennzeichen: ohne.

Bekanntmachung,

die XXVI. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.

Gemäß der Bekanntmachung vom 9. dieses Monats (Regierungsblatt pag. 1677 und 1678) ist heute die sechsundzwanzigste Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe im Capitalsbetrage zu

600,000 fl.

vorgenommen worden, woran die der Gesammtmasse der bisher emittirten Schuldbriefe entsprechende Zahl von 117 Hauptserien Theil zu nehmen hatte.

Nach den hiebei gezogenen 60 Hauptserien und Endnummern sind laut den Bestimmungen des mittelst Bekanntmachung vom 14. Januar 1851 (Regierungsblatt 1851 pag. 35 bis 39) veröffentlichten Verloosungsplanes sämmtliche Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, welche die in dem beigefügten Verzeichnisse enthaltenen **rothgeschriebenen** Serien- oder Haupt-Kataster-Nummern tragen, zur Heimzahlung bestimmt.

In der Eingangs allegirten Bekanntmachung wurde bereits bemerkt, daß die Wiederanlage der zum Zuge gelangten Capitalien bei dem Eisenbahn-Anlehen zu 4 Procent resp. die Umschreibung der gezogenen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe in Obligationen des 4procentigen Eisenbahn-Anlehens gestattet ist; — es wird daher hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung, beziehungsweise Wiederanlage, Nachstehendes verfügt:

I.

Mit der Rückzahlung der Schuldbriefe, sowie Umschreibung derselben in Eisenbahn-Anlehens-Obligationen zu 4 Procent auf den Inhaber (au porteur) oder auf Namen wird sogleich begonnen, und es werden dabei die Zinse der gezogenen Capitalien in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung oder Umschreibung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 31. Januar 1864 hinaus, vergütet, da nach der Bekanntmachung vom 9. dieses Monats vom 1. Februar 1864 an die Verzinsung der gezogenen Ablösungs-Schuldbriefe aufhört.

II.

Die Zahlung der verloosten Capitalien nebst Zinsraten erfolgt sowohl bei der Königl. Grundrenten-Ablösungskasse, als auch bei sämmtlichen Königl. Rentämtern und bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M.

III.

Die Wiederanlage dieser verloosten Capitalien resp. die Umschreibung der gezogenen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe in Obligationen des Eisenbahn-Anlehens zu 4

Procent findet dagegen in der Regel nur bei den Königl. Staatsschuldentilgungs-Specialkassen Augsburg, Bamberg, München, Nürnberg, Regensburg und Würzburg statt, kann übrigens ausnahmsweise auch auf den Wunsch der Betheiligten durch die sämmtlichen Königl. Rentämter, dann bezüglich der au porteur-Obligationen durch das Bankhaus M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M. vermittelt werden..

IV.

Jedem Schuldbriefe müssen die sämmtlichen Coupons nebst der dabei befindlichen Coupons-Anweisung (Talon) beigefügt werden.

V.

Die Bezahlung oder Umschreibung

1. der Capitalien auf Schuldbriefe, welche wegen obwaltender Verhältnisse bei den Gerichten deponirt sind, findet, insoferne nicht deren Freigebung erfolgt, nur gegen Abquittirung oder Umschreibungs-Anweisung der gerichtlichen Depositalbehörden statt;

2. jene der Capitalien auf Schuldbriefe, welche bei Administrativ- und resp. Finanzbehörden aus irgend einer Veranlassung hinterlegt sind, erfolgt nur auf beigebrachte Ermächtigung der vorgesetzten Stelle;

3. lauten die gezogenen Schuldbriefe auf Lehen, Fideicommisse, Landgüter, Familien- oder andere Gemeinschaften, ohne gerichtlich oder administrativ depoirt zu sein, so wird die Baarzahlung oder Umschreibung nur dann vollzogen, wenn der Producent durch ein Zeugniß der Lehen-, Fiedeicommiß- oder Gerichtsbehörde nachweiset, daß er befugt ist, eines oder das andere zu verlangen und in beiden Beziehungen rechtsgültig zu bescheinigen;

4. bei Schuldbriefen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichts-Stiftungen lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Compenzverhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden Königl. Bezirksamte als Distrikts-Polizeibehörde, oder von der Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem Königl. protestantischen Consistorium, oder von dem Königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen; zur Beantragung der Umschreibung der gezogenen Schuldbriefe in Eisenbahn-Anlehens-Obligationen zu 4 % ist eine dergleichen Ermächtigung nicht erforderlich;

5. die Zahlung oder Umschreibung der sonst einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Schuldbriefe erfolgt erst nach unbedingter, legaler Beseitigung jener Vinculirungen durch die Betheiligten.

Von selbst versteht es sich übrigens hiebei, daß, im Falle durch vorerwähnte Vermittelungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung oder Umschreibung der verloosten Schuldbriefe herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. Februar 1864 an nicht aufgehalten werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet, mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

München, den 30. October 1863.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Secretär.

Verzeichniß

der in Gemäßheit der sechsundzwanzigsten Verloosung zur Heimzahlung bestimmten 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, nach der Nummernfolge geordnet.

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern:									
84	4640*	20106	25841	34705	48048*	67637	81098	85840	96484
184	4740*	20159	25941	34799	48148*	67737	81150*	85940	96584
284	4840*	20206	31009	34805	48248*	67837	81151	86066	96684
384	4940*	20259	31109	34899	48348*	67937	81198	86166	96784
484	5059	20306	31209	34905	48448*	76088	81250*	86266	96884
584	5159	20359	31309	34999	48548*	76188	81251	86366	96984
684	5259	20406	31409	35058	48648*	76288	81298	86466	97051
784	5359	20459	31509	35158	48748*	76388	81350*	86566	97099
884	5459	20506	31609	35258	48848*	76488	81351	86666	97151
984	5559	20559	31709	35358	48948*	76588	81398	86766	97199
2015	5659	20606	31809	35458	63027	76688	81450*	86866	97251
2018	5759	20659	31909	35558	63050	76788	81451	86966	97299
2115	5859	20706	32073	35658	63097	76888	81498	87009*	97351
2118	5959	20759	32173	35758	63127	76988	81550*	87094	97399
2215	10093	20806	32273	35858	63150	78059	81551	87109*	97451
2218	10193	20859	32373	35958	63197	78067	81598	87194	97499
2315	10293	20906	32473	36062	63227	78159	81650*	87209*	97551
2318	10393	20959	32573	36162	63250	78167	81651	87294	97599
2415	10493	22051	32673	36262	63297	78259	81698	87309*	97651
2418	10593	22081	32773	36362	63327	78267	81750*	87394	97699
2515	10693	22151	32873	36462	63350	78359	81751	87409*	97751
2518	10793	22181	32973	36562	63397	78367	81798	87494	97799
2615	10893	22251	33011	36662	63427	78459	81850*	87509*	97851
2618	10993	22281	33111	36762	63450	78467	81851	87594	97899
2715	14046	22351	33211	36862	63497	78559	81898	87609*	97951
2718	14146	22381	33311	36962	63527	78567	81950*	87694	97999
2815	14246	22451	33411	39018	63550	78659	81951	87709*	98021
2818	14346	22481	33511	39118	63597	78667	81998	87794	98121
2915	14446	22551	33611	39218	63627	78759	82039	87809*	98221
2918	14546	22581	33711	39318	63650	78767	82139	87894	98321
3025	14646	22651	33811	39418	63697	78859	82239	87909*	98421
3125	14746	22681	33911	39518	63727	78867	82339	87994	98521
3225	14846	22751	34005	39618	63750	78959	82439	92045	98621
3325	14946	22781	34099	39718	63797	78967	82539	92145	98721
3425	16086	22851	34105	39818	63827	79023	82639	92245	98821
3525	16186	22881	34199	39918	63850	79123	82739	92345	98921
3625	16286	22951	34205	43092	63897	79223	82839	92445	99071
3725	16386	22981	34299	43192	63927	79323	82939	92545	99171
3825	16486	25041	34305	43292	63950	79423	85040	92645	99271
3925	16586	25141	34399	43392	63997	79523	85140	92745	99371
4040*	16686	25241	34405	43492	67037	79623	85240	92845	99471
4140*	16786	25341	34499	43592	67137	79723	85340	92945	99571
4240*	16886	25441	34505	43692	67237	79823	85440	96084	99671
4340	16986	25541	34599	43792	67337	79923	85540	96184	99771
4440*	20006	25641	34605	43892	67437	81050*	85640	96284	99871
4540*	20059	25741	34699	43992	67537	81051	85740	96384	99971

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern:									
100031	100493*	100955	101401	101850	106083	109239	109939	110621	113623
100055	100531	100993*	101437	101901	106183	109264	109964	110623	113723
100093*	100555	101001	101450	101937	106283	109339	110021	110721	113823
100131	100593*	101037	101501	101950	106383	109364	110023	110723	113923
100155	100631	101050	101537	103084	106483	109439	110121	110821	115090*
100193*	100655	101101	101550	103184	106583	109464	110123	110823	115190*
100231	100693*	101137	101601	103284	106683	109539	110221	110921	115290*
100255	100731	101150	101637	103384	106783	109564	110223	110923	115390*
100293*	100755	101201	101650	103484	106883	109639	110321	113023	115490*
100331	100793*	101237	101701	103584	106983	109664	110323	113123	115590*
100355	100831	101250	101737	103684	109039	109739	110421	113223	115690*
100393*	100855	101301	101750	103784	109064	109764	110423	113323	115790*
100431	100893*	101337	101801	103884	109139	109839	110521	113423	115890*
100455	100931	101350	101837	103984	109164	109864	110523	113523	115990*

Die mit * bezeichneten Serien- oder Hauptkataster-Nummern sind nach dem Verloosungsplane an die Stelle der bereits bei früheren Verloosungen gezogenen Endnummern getreten.

Vorstehende Schuldbriefe treten vom 1. Februar 1864 an außer Verzinsung.

München, den 30. October 1863.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Secretär.

Dienstesnachrichten.

Die durch Versetzung des katholischen Pfarrers Gretter in Erledigung gekommenen Funktionen eines Königl. Distrikts-Schulinspectors für die katholischen Schulen des Kantons Waldfischbach hat die Königl. Regierung, Kammer des Innern, im Einvernehmen mit dem bischöflichen Ordinariate Speyer beschlossen, einstweilen dem Königl. katholischen Distrikts-Schulinspector und Pfarrer Franz Ignaz Herfel in Dahn zu übertragen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 22. October l. J., wurde die erledigte Verificatorstelle für Maaß und Gewicht für das Bezirksamt Zweibrücken dem pensionirten Feldwebel Georg Schmitt von Bremich, zur Zeit Gehilfe des Landgerichtsdieners beim Landgerichte Gemünden, in widerruflicher Eigenschaft übertragen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 4. November l. J., wurde Johannes Steigert II. von Iggelbach zum Polizei-Adjunkten daselbst ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 27. October l. J., wurde der Schullehrer Johann Diehl zu Kottweiler-Schwanden zum Lehrer an der ersten katholischen Schule zu Hettenleidelheim ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 28. October l. J., wurde der

Schuldienst-Exspectant Jacob Groß aus Obermohr zum Schulverweser an der katholischen Schule zu Theisbergstegen in provisorischer Weise ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 28. October l. J., wurde der Schulverweser Carl Martin Sittel zu Sitters zum Lehrer an der dortigen protestantisch-deutschen Schule in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regieruug der Pfalz, Kammer des Innern, vom 30. October l. J., wurde der Schulverweser Johann Wolf zu Ballweiler zum Schulverweser an der katholischen Schule zu Lautzkirchen ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 30. October l. J., wurden

1. der Schulverweser Philipp Röbel in Lachen zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Knabenschule in Meckenheim,
2. der Schulverweser Philipp Seidenstricker in Gönnheim zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Mädchenschule in Meckenheim, und
3. der Schulverweser Carl März in Elmstein zum Lehrer an der dortigen protestantisch-deutschen obern Schulstelle,

sämmtliche in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 30. October l. J., wurde der Schullehrer Nicolaus Hugo zu Bornheim zum Schulverweser an der katholischen Schule zu Arzheim, vom 16. November an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 30. October d. J., ist der Schuldienst-Exspectant Georg Michael Lauck aus Mertesheim zum Schulverweser an der katholischen Vorbereitungsschule zu Ramsen ernannt worden.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 31. October l. J., wurde

a) der Schuldienst-Exspectant Eduard Henrich aus Reichenbach zum Schulverweser an der katholischen Schule zu Rödersheim,
b) der Schuldienst-Exspectant Jacob Krieger von Rhodt zum Schulverweser an der protestantisch-deutschen Schule zu Dörrenbach;

dann durch Beschluß vom 2. November l. J.

c) der Schuldienst-Exspectant Heinrich Kleber von Bayerfeld zum Schulverweser an der katholischen Schule zu Hayna, und
d) der Schuldienst-Exspectant Georg Bollenbach von Oberhausen zum Schulverweser an der protestantisch-deutschen Schule in Kaulbach ernannt.

Augsburger Börse.

Den 5. November 1863.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %	96¾	
" " " 4 %	100½	
" " " 4 % halbjährig .	100½	
" " " 4½ %	101⅞	
" " " 4½ % halbjährig.	103¼	
" " Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	100½	
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. II. Sem. . .	863	
" Bank-Obligationen 4 %	100½	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien . .		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 85. Speyer, den 18. November 1863.

Inhalt:

Ad Nrm. Exh. 2595 A. pr. den 13 November 1863.

(Die Erhebung und Verrechnung der Besoldungs- ꝛc. ꝛc. Beiträge für den Gemeinde- und Stiftungs-Forstdienst der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

die sämmtlichen Königl. Bezirksämter, Königl. Forstämter, die Königl. Rentämter und die Königl. Kreiskasse.

Der bisherige Gang, wie die Beiträge im Seitenbetreff ausgetheilt und zurückerhoben worden sind, sodann die Verrechnungsweise dieser Beiträge haben Weitwendigkeit, Verzögerungen und sonstige Mißstände wahrnehmen lassen.

Deßhalb wird diesem Dienstesweig hiermit folgende Gestaltung gegeben und es haben die vorgenannten Aemter die nachstehenden Anordnungen zu befolgen:

1.

Für die Zukunft und von 1863/64 an werden die Beiträge der waldbesitzenden Gemeinden und Stiftungen jedesmal für das laufende Jahr festgesetzt und ausgeschrieben, sobald die Rechnungen des vorhergegangenen Jahres abgeschlossen und verbeschieden sind.

Auf den Grund dieser Ausschreibung verrechnen die

Königl. Rentämter diese Beträge nach Maßgabe der Flächenverzeichnisse der in den Rentamtsbezirken gelegenen beitragspflichtigen Waldungen; es bilden sich hieraus sonach **rentamtliche Solleinnahmen.**

Zu diesem Zweck empfangen die Königl. Rentämter demnächst:

a) die erwähnten Flächenverzeichnisse zur Bedeckung der Jahresrechnung von 1863/64. Bei dem Beginn eines neuen Etatsjahres erholen sodann die Königl. Rentämter bei den einschläglichen Königl. Forstämtern Bescheinigungen über den Waldbesitz der **einzelnen** Gemeinden und Stiftungen, woraus der unveränderte Stand, oder die etwaigen Mehrungen und Minderungen der Waldflächen rechnungsmäßig nachgewiesen werden;

b) ein hiernach eingerichtetes Rechnungs-Formular mit einer Nebenrechnung, welche das Nähere ersehen lassen, insbesondere, daß künftig auch die Beiträge des Königl. Aerars und die Wittwenfondsbeiträge der Bediensteten zur einnahmlichen Verrechnung kommen.

2.

Die Einnehmer und Stiftungsrechner liefern **vierteljährig** die auf die Waldflächen fallenden Beiträge an die Königl. Rentämter ab und zwar bis zum erfolgten Ausschreiben für das jeweilige laufende Jahr nach der **Größe des Vorjahres.**

3.

Da nach den neuesten allerhöchsten Bestimmungen die pfälzischen Königl. Rentbeamten die Tantiemen von den **rechnungsmäßigen Einnahmen** beziehen, so sind in dieser Rechnung die Tantiemen von den Beiträgen der Waldbesitzer und von den Wittwenfondsbeiträgen zu berechnen und zu verausgaben.

4.

Die Ergebnisse der rentamtlichen Rechnungen werden

der Königl. Kreiskasse als Activ- oder Passivreste zugerechnet und eingewiesen.

Diese Kasse stellt ihre Jahresrechnung wie jene über die Forststrafen.

Speyer, den 7. November 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.

Hohe.

Für den Finanzdirector:
Emonts.

Metschnabl.

Ad Nrm. 2562 V. pr. den 13. November 1863.

(Die Rinderpest in Oesterreich betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehender höchster Erlaß des Königl. Staatsministeriums des Innern im Seitenbetreffe wird zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gegeben.

Speyer, den 10. November 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schwenck.

Staatsministerium des Innern.

Die Berichte, welche in den Monaten September und October über die Rinderpest in den k. k. österreichischen Staaten eingekommen sind, liefern den Nachweis, daß die Seuche noch immer nicht erloschen ist.

Dieselbe hatte in Ungarn Anfangs October wieder weiter um sich gegriffen, und in 25 Komitaten und 167 Orten neue Erkrankungsfälle geliefert.

In Galizien breitete sich die Krankheit gleichfalls aus,

so daß nunmehr wieder in drei Orten Seuchenfälle vorkamen.

Auch in Mähren und in Niederösterreich ist die Zahl der wegen Pestfällen abgesperrten Orte gestiegen und neuerlich mußte auch Leistendorf, Bezirks Leoben in Steiermark, wegen solcher Fälle abgesperrt werden. In Niederösterreich insbesondere herrschte Mitte October die Seuche in 19 Orten, so daß selbst die Statthalterei in Linz sich veranlaßt sah, den Vieheintrieb aus Niederösterreich in und durch die an der Donau und südwärts derselben (von Grein bis Weger) gelegenen Grenzbezirke bis auf Weiters zu verbieten, und nur die Einbringung von Schlachtvieh auf der Eisenbahn und unter Gesundheitscontrole auf der Abladestation Linz zu gestatten.

Unter diesen Verhältnissen ist strenge Wachsamkeit gegen die Einschleppung der Seuche dringend geboten und werden daher nicht blos die in der Ministerial-Entschließung vom 9. August l. J. vorgezeichneten Maßregeln aufrecht erhalten, sondern zugleich die Königl. Regierung aufgefordert, die Einfuhr von Vieh aus den k. k. österreichischen Staaten nach Bayern sorgfältig beachten zu lassen, und wenn irgend verdächtige Wahrnehmungen bezüglich des Gesundheitszustandes der Thiere gemacht werden, sofort die erforderlichen Maßregeln zur Verhütung der Seuche zu ergreifen.

München, den 6. November 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

v. Neumayr.

Durch den Minister:

Der General-Secretär:

Ministerialrath v. Epplen.

Ad Nrm. Exh. 2076 V. pr. den 14. November 1863.

(Vermächtniß der Theresia Kimmich zu Gunsten der Armen von Deidesheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die zu Deidesheim verlebte Rentnerin Theresia Kimmich hat den Armen daselbst ein Legat von 1000 fl. hinterlassen, mit der Bestimmung, daß die Jahreszinsen zum Ankaufe von Brennmaterial verwendet werden, welche wohlthätige Handlung bestehender Vorschrift gemäß zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 9. November 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 2363 V. pr. den 11. November 1863.

(Agenturen des Expedientenhauses A. N. Chrystie in Havre betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten wird der Kaufmann Ludwig Christian Lucä in Kirchheimbolanden als Unteragent für das Expedientenhaus A. N. Chrystie in Havre für das Bezirksamt Kirchheimbolanden hiemit bestätigt.

Speyer, den 8. November 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 2321 V. pr. den 11. November 1863.

(Agenturen der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix“ in Frankfurt a. M. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten werden nachbezeichnete Personen als Unteragenten der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix“ in Frankfurt a. M. hiemit bestätigt:

1. Adam Kappel, Kaufmann in Hinzweiler, für die Kantone Lauterecken, Wolfstein und Kusel.
2. Adam Platz, Kaufmann in Neustadt, als Unteragent für die Kantone Edenkoben und Neustadt bereits bestätigt, für den Kanton Dürkheim.

Speyer, den 6. November 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 2535 V. pr. den 13. November 1863.

(Agenturen der Gladbacher Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten wird Conrad Ruff, Buchhändler in Kirchheimbolanden, als Unteragent der Gladbacher Feuerversicherungs-Gesellschaft für den Kanton Kirchheimbolanden hiemit bestätigt.

Speyer, den 10. November 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Nro. 2460 V. pr. den 12. November 1863.

(Das Expedientenhaus V. Marziou und Comp. in Havre betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich eines höchsten Rescriptes des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 3. l. M. wurde von dem Expedientenhaus V. Marziou und Comp. in Havre das seither betriebene Geschäft der Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern aufgegeben und in Folge dessen die dem genannten Hause durch höchsten Ministerial-Erlaß vom 20. Mai 1854, № 14435, verliehene Befugniß zur Errichtung von Auswanderungs-Agenturen im Königreiche Bayern als erloschen erklärt.

In Folge dessen werden die für das Haus V. Marziou und Comp. in Havre für die Pfalz errichteten Unteragenturen hiemit zurückgezogen.

Speyer, den 9. November 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Nro. 2313 V. pr. den 9. November 1863.

(Die Aufnahme des von Dr. Moriz Kloß in Dresden verfaßten Werkes „Anleitung zur Ertheilung des Turnunterrichtes“ in das Verzeichniß der gebilligten Bücher betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von dem Director der Turnlehrerbildungsanstalt in Dresden, Dr. Moriz Kloß, verfaßte, im Verlag von G. Schönfeld's Buchhandlung zu Dresden 1863 in I. Auflage in einem Theile erschienene Werk „Anleitung zur Ertheilung des Turnunterrichts, zunächst für die Elementar-Volksschulen des Königreichs Sachsen“ wurde auf Grund der hierüber erholten Gutachten in die Verzeichnisse № I. und

III. der für die Lehrer an den deutschen Werktags- und Feiertagschulen empfohlenen Bücher und Hilfsmittel unter lit. F. Ziff. 24 und 27 aufgenommen.

Dies wird in Folge höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 2. l. M. hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Speyer, den 8. November 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Nro. 2314 V. pr. den 9. November 1863.

(Das Gesuch der E. Röder'schen Buchhandlung in Wriezen um Aufnahme der von dem Lehrer L. Fritze in Oranienburg verfaßten Werke „Unterricht in der Raumlehre" und „Rechenunterricht" in das Verzeichniß der gebilligten Bücher betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Lehrer L. Fritze in Oranienburg verfaßten, im Verlag der E. Röder'schen Buchhandlung in Wriezen in I. Auflage in je 1 Theile erschienenen Werke „1. Unterricht in der Raumlehre, 2. Hilfsbuch für den Rechenunterricht" wurden auf Grund der hierüber erholten Gutachten in das Verzeichniß № I. der für die Lehrer an den deutschen Werktags- und Feiertagsschulen empfohlenen Bücher und Hilfsmittel unter lit. C. Ziffer 19 und 20, dann in das Verzeichniß № III. sub Ziffer 13 und 14 mit dem Bemerken aufgenommen, daß sie zur Benützung beim Unterrichte in Schullehrer-Seminarien sehr brauchbar seien.

Dies wird in Folge höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 2. l. M. hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Speyer, den 8. November 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Nro. 2315 V. pr. den 10 November 1863.

(Das Gesuch des Buchhändlers Schmid in Schwäbisch-Gmünd um Aufnahme des von J. G. Mayer in Gmünd verfaßten Werkes „Liedersammlung für katholische Volksschulen" in das Verzeichniß der gebilligten Bücher betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 2. d. M. wurde das von dem Oberlehrer J. G. Mayer in Gmünd verfaßte, im Verlage der Schmid'schen Buchhandlung in Schwäbisch-Gmünd in 4. Auflage in 2 Theilen erschienene Werk „Liedersammlung für katholische Volksschulen" auf Grund der hierüber erholten Gutachten in das Verzeichniß № II. der für die Schüler an den katholischen deutschen Werktags- und Feiertagsschulen genehmigten Bücher und Hilfsmittel unter lit. H. Ziffer 26 aufgenommen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 9. November 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Nro. 2310 V pr. den 9. November 1863.

(Das Gesuch der Distrikts-Schulinspection Wunsiedel um Aufnahme des von den Lehrern des Schuldistrikts Wunsiedel verfaßten Werkes „Dreißig Schullieder" in das Verzeichniß der gebilligten Bücher betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von den Lehrern des Schuldistrikts Wunsiedel verfaßte, im Verlag von C. H. Kunstmann in Erlangen in I. Auflage zum Preise von 3 Xr. in einem Theile erschienene Werk: „Dreißig Schullieder" wurde auf Grund der hierüber erholten Gutachten in das Verzeichniß No. IV. der für die Schüler an den protestantischen deutschen Werktags- und Feiertagsschulen genehmigten Bücher und Hilfsmittel unter lit. H. Ziffer 15 aufgenommen.

Dies wird in Folge höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 2. l. M. hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Speyer, den 8. November 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Bekanntmachung,
die Wiederanlage verlooster Capitalien betr.

Zufolge höchsten Rescripts des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 6. l. M. wurde genehmigt, daß von nun an die Wiederanlage sämmtlicher verlooster oder gekündigter und noch unerhobener Capitalien bei dem 4procentigen Eisenbahn-Anlehen stattfinden dürfe.

München, den 8. November 1863.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.
v. Sutner.
Diebel.

pr. den 12. November 1863.

(Offene Thierarztstelle.)

Nachdem die hohe Königl. Regierung der Pfalz mit Entschließung vom 4. l. M. die Aufstellung eines besondern Thierarztes in der Stadt Pirmasens (der Bezirks-Thierarzt wohnt in Rodalben und will sein Domicil nicht mehr ändern) genehmigt hat, wird nunmehr diese Stelle in Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 1. September 1858 mit einem vierwöchentlichen Meldungstermin zur Bewerbung ausgeschrieben und bemerkt, daß der Gehalt des anzustellenden Thierarzts bestehen wird:

1. in 150 fl aus der Distriktskasse,
2. in 50 fl Wohnungs-Entschädigung aus der Stadtkasse,
3. in 150 fl Fleischbeschau-Gebühren, die quartaliter vom Gemeinde-Einnehmer gehoben und eventuell bis zur angegebenen Größe aus der Stadtkasse ergänzt werden.

Bewerber um diese Stelle, die bei einiger Tüchtigkeit und Unverdrossenheit sicherlich ihren Mann nähren wird, wollen ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche innerhalb des angegebenen Termins der unterfertigten Behörde vorlegen.

Pirmasens, den 7. November 1863.

Königl. Bezirksamt.
Beer.
v. Moers.

---

pr. den 11. November 1863.

Bekanntmachung.

Die Firma Mühlenbrock, Meyer und Comp. zu Bremen hat für ihr Geschäft zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach überseeischen Ländern als General-Agenten den Buchhändler Carl Krebs dahier aufgestellt und für denselben eine Caution von 5000 fl geleistet. Der genannte General-Agent hat diese Stelle niedergelegt, und es ist auf Freigebung obiger Caution angetragen worden.

Es wird dieses mit dem Bemerken veröffentlicht, daß bei der unterfertigten Behörde etwaige gegen die Rückgabe der Caution gerichtete Ansprüche innerhalb sechs Monaten mit einer Nachweisung darüber anzumelden sind, daß wegen solcher Ansprüche Klage bei dem zuständigen Gerichte erhoben worden ist.

Aschaffenburg, den 3. November 1863.

Der Stadtmagistrat:
Herrlein.

Krenzer.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 30. October l. J., wurde der protestantische Lehrer Heinrich Bernhardt in Herxheim a. B. zum Lehrer an der dortigen protestantisch-deutschen Schule in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Regierungs-Entschließung vom 5. November 1863 wurde der Schuldienst-Exspectant Daniel Henn von Katzweiler zum Schulverweser an der dortigen protestantisch-deutschen unteren Schule, vom 16. l. M. an, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 8. November 1863, wurde der Schuldienst-Exspectant Julius Ort aus Rülzheim zum Schulverweser an der neu errichteten katholischen Schulstelle zu Herxheim ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 9. November l. J., wurde der Lehrer Ludwig Schultz in Schweisweiler zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Schule in Steinbach ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 9. November 1863, wurde der Schuldienst-Exspectant Christian Keller von Gauersheim zum Schulverweser an der protestantisch-deutschen Schule in Liebsthal, vom 23. l. M. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 10. November 1863, wurde der Schulverweser August Carl Heist zu Bundenthal zum Lehrer an der katholischen Schule zu Ballweiler mit dem an diesen Dienst geknüpften Einkommen, vom 1. Dezember d. J. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 10. November 1863, wurde der Schulverweser Friedrich Roë in Haßloch zum Lehrer an der dortigen protestantisch-deutschen unterörtlichen gemischten Schule in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Ordensverleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 1. October l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem quiesc. Königl. Regierungsrath Director Johann Wilhelm Emonts in Speyer in Rücksicht auf seine mehr als fünfzigjährigen mit Eifer und Treue geleisteten Dienste das Ehrenkreuz des Königl. bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer Prädicats-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 4. October l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Bischofe von Speyer, Nicolaus von Weis, die Bewilligung zu ertheilen, die demselben verliehene Würde eines Patricius Romanus annehmen und den entsprechenden Titel führen zu dürfen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unterm 23. October l. J. den Bürgern Joseph Kastner und Michael Obermayer von München auf Bereitung von sogenanntem Hartcement für den Zeitraum von einem Jahre, vom 23. October l. J. anfangend;

unterm 24. October l. J. dem Druckereibesitzer C. F. A. Glück von Chemnitz auf einen neuen Drucktisch für Handdruck für den Zeitraum von vier Jahren, vom 24. October l. J. anfangend;

unterm 3. November l. J. dem Ingenieur C. A. Dewies von Vierssen auf einen eigenthümlichen Schmierapparat für Maschinen für den Zeitraum von vier Jahren, vom 3. November l. J. anfangend.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem Königl. Professor Rudolph Gottgetreu von München unterm 8. November 1861 verliehene und bis dahin 1863 verlängerte Privilegium auf ein eigenthümliches Verfahren zur Anfertigung von Werthpapieren, die nicht nachgemacht werden können, wurde für den Zeitraum von einem Jahre, vom 8. November l. J. anfangend, verlängert.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung folgender Gewerbsprivilegien wegen nicht gelieferten Nachweises der

Ausführung dieser Erfindungen in Bayern verfügt, und zwar:

des dem Eduard Paget von Wien unterm 14. April l. J. verliehenen und unterm 18. April l. J. ausgeschriebenen einjährigen Gewerbsprivilegiums auf Verbesserungen an den Apparaten zum Verschluß von Flaschen und anderen Gefäßen;

des dem Eugen Langen von Köln unterm 27. October 1862 verliehenen und unterm 31. October 1862 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf eine neue Rost-Construction mit mechanischer Brennmaterialzuführung, und

des dem Theodor Wuertz von Leipzig unterm 31. October 1862 verliehenen und unterm 8. November 1862 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf ein eigenthümliches Verfahren zur Erzeugung eines rothen und blauen Farbestoffes aus Phenylsäure.

Augsburger Börse.

Den 12. November 1863.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		
" " " 4 %	100⅛	
" " " 4 % halbjährig	100½	
" " " 4½ %		
" " " 4½ % halbjährig		
" " Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	100	
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. II. Sem.	860	
" Bank-Obligationen 4 %	100½	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 86. Speyer, den 23. November 1863.

Inhalt:

Nro. 2911 V. pr. den 19. November 1863.

(Concessionirung der Niederländischen Glasversicherungs-Gesellschaft betr.)

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Das unterfertigte Königl. Staatsministerium ertheilt hiermit auf Grund des Art. 193 des Polizeistrafgesetzbuches und des §. 23 der Königl. Allerhöchsten Verordnung vom 24. Juni v. J. über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden der unter der Firma:

„Niederländische Glasversicherungs-Gesellschaft in Amsterdam“

gegründeten Actiengesellschaft die Concession zum Geschäftsbetriebe im ganzen Umfange des Königreiches Bayern unter nachstehenden Bedingungen:

1. Die Concession ist in einer jeder Zeit widerruflichen Weise ertheilt und ist die Gesellschaft nicht befugt, Aenderungen ihrer dermaligen Statuten und Versicherungsbedingungen ohne vorgängige Genehmigung des unterfertigten Königl. Staatsministeriums vorzunehmen, beziehungsweise geänderte Statuten und Versicherungsbedingungen — ohne jene Erlaubniß vorher eingeholt zu haben — in Bayern zur Anwendung zu bringen;
2. die Veröffentlichung der Concessionsertheilung und der Statuten, sowie der etwaigen spätern Aenderungen der letzteren geschieht in sämmtlichen Kreis-Amtsblättern auf Kosten der Gesellschaft;
3. die Bestimmungen der Königl. Allerhöchsten Verordnung vom 27. Juli 1853, die auswärtigen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften betr., haben auch

105

hier in analoge Anwendung zu kommen, namentlich die §. II.—IX., XVI. und XVII.;

4. die Gesellschaft ist verpflichtet, wenigstens an einem bestimmten Orte in Bayern eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslocale und einem dort wohnhaften Hauptagenten zu begründen und diese Niederlassung gemäß Art. 212 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches am Sitze des inländischen Hauptagenten oder wenn mehrere Hauptagenten aufgestellt werden, — am Sitze eines jeden derselben beim Handelsgerichte zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, den oder die Hauptagenten als Handlungsbevollmächtigte der Gesellschaft im Sinne des Art. 47 des Handelsgesetzbuches für den ganzen Umfang ihres Geschäftsbetriebes zu bestellen und namentlich auch zur Prozeßführung zu ermächtigen;

5. die Hauptagenten unterliegen der Bestätigung durch das unterfertigte Königl. Staatsministerium, während die Unteragenten ihre Bestätigung bei der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, zu erwirken haben;

6. Alle Zahlungen der Gesellschaft aus ihrem Geschäftsbetriebe an bayerische Staatsangehörige sind auf Verlangen der Empfänger in baarem Gelde nach dem in Bayern geltenden Münzfuße zu leisten;

7. der von der Gesellschaftsdirection aufgestellte Hauptagent Großhändler ꝛc. Albert Rösl dahier wird in dieser Eigenschaft hiemit bestätigt, nachdem derselbe in einer notariellen Urkunde vom 28. resp. 30. October d. J. die Selbsthaftung für alle Ansprüche bayer. Unterthanen an die niederländische Glasversicherungs-Gesellschaft übernehmen zu wollen erklärt hat.

Demgemäß steht der Geschäftseröffnung durch ꝛc. Rösl kein Hinderniß mehr im Wege und empfängt die Königl. Regierung in der Anlage je ein Exemplar der Gesellschaftsstatuten, der Policeformulare resp. der Versicherungsbedingungen und dann der Agenten-Instruction mit dem Auftrage zugefertigt, im Kreis-Amtsblatte die erfolgte Concession und Bestätigung des Hauptagenten ꝛc. Rösl, sowie die Statuten der Gesellschaft, letztere soweit deren Inhalt für das Publikum zu kennen nöthig ist, geeignet bekannt zu machen.

München, den 10. November 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

Freiherr von Schrenk.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Rüßler.

Auszug aus den Statuten der Gesellschaft.

Artikel 1. Der Zweck dieser namenlosen Compagnie ist die Assekuranz, sowohl Inlands als wie Auslands, von Spiegel- und anderen kostbaren Scheiben, wider die Gefahren des Brechens und Beschädigens.

Artikel 2. Diese Compagnie soll „Niederländische Glasversicherungs-Gesellschaft" genannt werden und zu Amsterdam ihren Standort haben.

Artikel 3. Sie wird errichtet auf die Zeit von Fünfundzwanzig auf einander folgende Jahre, Anfangnehmend sobald zehn Procent des gesellschaftlichen Capitals erlegt sein werden, und endigend den fünfzehnten Dezember Achtzehnhundert sechs und Achtzig.

Spätestens sechs Monate vor Verstreichung der ermeldeten Zeit soll in einer allgemeinen Versammlung von Actionären durch Stimmenmehrheit über die fernere Dauer der Gesellschaft entschieden werden. — Unbeschadet der Bestimmung im Artikel 47 des Handelsgesetzbuches soll, sobald sich ergibt, daß das gesellschaftliche Capital einen Verlust von Fünfzig oder Fünfundsiebenzig Prozent erlitten hat, die Compagnie aufgelöst werden, es sey denn, daß die Actionäre einstimmig beschließen sollten, das Capital wieder zur ursprünglichen Höhe aufzuführen.

Artikel 4. Das Capital dieser Gesellschaft wird vorläufig auf Hundert Tausend Gulden festgestellt, vertheilt in Hundert Actien auf Namen von Tausend Gulden.

Artikel 13. Alle Streitigkeiten, welche diese Gesellschaft betreffen, sollen durch die Schiedsrichter, welche von den Streitenden gemeinschaftlich ernannt werden, und im Weigerungsfalle, oder im Falle eines Streitpunktes, durch die befugten Richter entschieden werden. Schiedsrichter thun Ausspruch im höchsten Ressort.

Ad Nrm. Exh. 2762 V. pr. den 17. November 1863.

(Kleine Erdbeschreibung mit besonderer Berücksichtigung der Pfalz von Marzall betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die bei dem Buchhändler Kaußler in Landau im laufenden Jahre erschienene kleine Erdbeschreibung mit besonderer Berücksichtigung der Pfalz von J. Marzall wird den Lehrern an den deutschen Schulen der Pfalz hiemit empfohlen.

Speyer, den 14. November 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. 2883 V. pr. den 19 November 1863.

(Erledigung der katholischen Pfarrei Bliesmengen, Bezirksamts Zweibrücken, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge Ablebens des bisherigen Pfarrers ist die katholische Pfarrei Bliesmengen, im Amts- und Decanatsbezirke Zweibrücken, in Erledigung gekommen.

Dieselbe zählt im Pfarrorte, zwei dazu gehörigen Ortschaften nebst Mühle 804 Parochianen und erträgt:

		fl.	kr.
1. an Staatsgehalt		217	11
2. „ Wohnungs-Anschlag		20	—
3. „ Pfarrgütern		96	18
4. „ Geldbezügen	von Gemeinden und	34	35
5. „ Naturalbezügen	Stiftungen	5	—
	sohin im Ganzen	373	4
welches Einkommen durch einen Zuschuß aus Staatsfonds von		226	56
auf		600	—

ergänzt wird.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Gesuche binnen 5 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Speyer, den 17. November 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schmidt.

Nro. 2110 V. pr. den 16. November 1863.

(Aufgreifung einer unbekannten blödsinnigen stummen Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden der Pfalz.

Nachstehend wird ein Ausschreiben der Königl. Regierung von Oberbayern vom 30. v. M. nebenbezeichneten Betreffes mit dem Auftrage mitgetheilt, sofort die nöthigen Erhebungen einzuleiten und ein etwaiges sachdienliches Resultat anher zur Anzeige zu bringen.

Speyer, den 14. November 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schmidt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An
sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern und die exponirten Bezirksamts-Assessoren zu Tegernsee und Reichenhall.

Nach Anzeige des Königl. Bezirksamts Ebersberg vom 24. October l. J. wurde am 21. October l. J. im Orte Hohenlinden eine dem Anscheine nach stumme und nach bezirksärztlichem Gutachten im hohen Grade mit Blödsinn behaftete Mannsperson aufgegriffen, deren Herkunft und Heimath unbekannt ist.

Sämmtlichen obengenannten Behörden wird daher nachstehend ein genaues Signalement dieser Person mit dem Auftrage bekannt gegeben, über deren Persönlichkeit und Heimathsverhältnisse geeignete Nachforschungen einzuleiten und ein deßfallsiges sachdienliches Ergebniß dem Königl. Bezirksamte Ebersberg unter gleichzeitiger Berichterstattung an die unterfertigte Stelle mitzutheilen.

München, den 30. October 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Signalement
der in dem Orte Hohenlinden, Königl. Bezirksamts Ebersberg, aufgegriffenen Mannsperson.

Größe: 5′ 4″; Alter: 16—18 Jahre; Augen: große graue mit dichten schwarzen Brauen; Haare: kurze dunkle; Bart: flaumig; Nase: klein; Stirne: nieder; Mund: breite Lippen; Zähne: gute aber nicht rein erhalten.

Außerdem hat derselbe eine blasse Gesichtsfarbe und ist von schmächtigem Körperbau.

Besondere Kennzeichen wurden an demselben nicht wahrgenommen.

Dieselbe ist mit einer blauen Militärhose, einem alten dunkelgrünen Janker, einer weißen Piqué-Weste mit kleinen gelben Knöpfen, einem rothwollenen Hosenträger, einem rothen gelbgeblümten Halstuche und einem hohen grauen Filzhute mit breiter Krempe bekleidet.

Fußbekleidung trägt dieselbe nicht und sind sämmtliche Kleidungsstücke in einem schlechten und schmutzigen Zustande. Bei sich trug sie ein schmutziges ledernes Geldbeutelchen, in welchem sich 56½ kr. zum größten Theil graue Pfennige und Kreuzer befinden.

Nro. 2425 V. pr. den 16. November 1863.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Königl. Distrikts- u. Orts-Polizeibehörden der Pfalz.

Durch Urtheil des Königl. Landgerichts Traunstein vom 24. v. M. wurde gegen den ledigen Oelmüller Michael Faulhaber von Göllsdorf, Königl. württemb. Oberamts Rottweil, wegen Landstreicherei in eine dreißigtägige Arreststrafe und Landesverweisung erkannt.

Die obengenannten Behörden erhalten hievon unter Mittheilung des Signalements des Genannten Kenntniß, um hienach das weitere Verfahren einzuleiten.

Speyer, den 14. November 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Signalement:

Michael Faulhaber ist 39 Jahre alt, von mittlerer Statur, hat längliche Gesichtsform, blonde Haare und blaue Augen.

Nro. 2531 V. pr. den 16. November 1863.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Distrikts- u. Orts-Polizeibehörden der Pfalz.

Der 53jährige ledige Metzgerknecht Michael Wißbauer von Solenau, k. k. Bezirksamts Wiener-Neustadt, wurde unterm 16. v. M. vom Königl. Landgerichte Traunstein wegen Bettels und Landstreicherei zu dreißigtägigem Arrest und zur Landesverweisung verurtheilt.

Unter nachfolgender Mittheilung des Signalements des Genannten werden die obengenannten Behörden aufgefordert, hienach das vorschriftmäßige Verfahren einzuleiten.

Speyer, den 14. November 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

Hohe.

Schmidt.

Signalement des Michael Wißbauer.

Statur: klein; Gesicht: schmal; Alter: 53 Jahre; Haare: braun; Augen: grau; Nase: breit; besondere Kennzeichen: einen krummen Finger an der rechten Hand.

Ad Nrm. Exh. 1706 X. pr. den 18. November 1863.

(Die Vertheilung des Staatsbeitrags zur Unterstützung der Pfarrerswittwen und Doppelwaisen pro 18⁶²⁄₆₃ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach der unterm Heutigen vollzogenen Vertheilung des Staatsbeitrages zur Unterstützung der Pfarrerswittwen und Waisen in der Pfalz pro 18⁶²⁄₆₃ wurde die volle Antheilsrate einer Wittwe und jene eines Stammes von Doppelwaisen auf neunzig zwei Gulden festgesetzt.

Die Betheiligten werden hievon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß der Rechner der protestantischen Pfarrwittwenkasse der Pfalz, Königl. Consistorial-Secretär Dimroth, diese Auszahlung durch Vermittelung der Königl. Decanate zu vollziehen beauftragt ist.

Speyer, den 14. November 1863.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

L. Glaser.

Dimroth.

---

pr. den 16. November 1863.

Bekanntmachung.

Zufolge Königl. Regierungs-Rescriptes vom 22. October 1850 — ad Nrm. Exh. 18177 S. — wird kund gegeben, daß folgende Bader unter dem 26. und 27. October dieses Jahres die Approbations-Prüfung bestanden haben und demnach befähigt sind sich zu melden für eine Concession laut §§. 10—12 der Bader-Ordnung vom Jahre 1843 — Amtsblatt № 40. —

Name.	Wohnort.	Note.
Anton Schweickert	Hördt	genügend
Georg Friedrich Spätz	Landau	"
Philipp Müller	Lambrecht	vorzüglich
Philipp Helbig	Leistadt	genügend
Friedrich Lang	Laumersheim	"
Philipp Breier	Frankenthal	"
Carl Mann	Gaugrehweiler	"
Jacob Weigand	Obernheim	"

Speyer, den 13. November 1863.

Die Prüfungs-Commission.

Dr. Rochher.

Pfälzische Eisenbahnen.

pr. den 16. November 1863.

Betriebs-Ergebniß. Ludwigsbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport.				Güter-Transport.				Kohlen-Transport.				Gesammt-Einnahme		
	Frequenz	Einnahme			Centner	Einnahme			Centner	Einnahme					
		fl	xr	$\frac{1}{4}$		fl	xr	$\frac{1}{4}$		fl	xr	$\frac{1}{4}$	fl	xr	$\frac{1}{4}$
Monat October 1863	98663	50716	47	—	801108,60	61872	7	—	1106690	99353	22	—	211942	16	—
„ „ 1862	101694	50013	35	—	705638,40	61958	12	—	869310	91232	54	—	203204	41	—
Differenz	3031 weniger	703 mehr.	12	—	95470,20 mehr.	86 weniger.	5	—	237380 mehr.	8120 mehr.	28	—	8737 mehr.	35	—

Betriebs-Ergebniß. Maximiliansbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport.				Güter-Transport.				Kohlen-Transport.				Gesammt-Einnahme		
	Frequenz	Einnahme			Centner	Einnahme			Centner	Einnahme					
		fl	xr	$\frac{1}{4}$		fl	xr	$\frac{1}{4}$		fl	xr	$\frac{1}{4}$	fl	xr	$\frac{1}{4}$
Monat October 1863	29766	10769	42	—	206671,50	13009	6	—	266240	10893	24	—	34672	12	—
„ „ 1862	29157	11560	19	—	185614,10	12993	37	—	258470	11861	23	—	36415	19	—
Differenz	609 mehr.	790 weniger.	37	—	21057,40 mehr.	15 mehr.	29	—	7770 mehr.	967 weniger.	59	—	1743 weniger.	7	—

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der Getreide-Preise während des Monats October 1863.

Marktort.	Waizen.			Korn.			Spelz.			Spelzenkern.			Gerste.			Hafer.		
	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.	
		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.
Homburg	90	6	1	822	3	48	42	4	7	52	6	4	5	3	26	168	2	49
Kaiserslautern	1099	5	55	1030	3	49	1897	4	17	20	5	36	2017	4	7	1492	2	48
Kandel	54	5	33	4	3	45	192	4	39	—	—	—	30	3	44	—	—	—
Kusel	—	—	—	403	4	1	702	4	11	—	—	—	237	3	58	298	2	45
Landau	184	5	50	49	3	44	957	4	36	—	—	—	78	3	48	40	3	27
Neustadt	1386	5	54	566	4	—	1890	4	42	—	—	—	826	3	49	62	3	23
Pirmasens	24	6	4	263	3	50	7	4	23	3	4	12	—	—	—	157	2	49
Speyer	65	5	35	234	3	55	493	4	25	—	—	—	208	3	31	60	3	18
Zweibrücken	1193	6	8	1600	3	50	79	4	19	24	5	—	51	3	24	1166	2	46
Summa	4095	5	58	4971	3	52	6259	4	28	99	5	40	3452	3	58	3443	2	49

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Butter- rc. rc. Preise im Monate October 1863.

Orte.	Mittlere Taxe für							Mittlere Preise für													
	Brod			Fleisch				Mehl												
	Schwarz-	Gemischt-	Weiß-	Ochsen-	Kuh- oder Rind-	Kalb-	Schweine-	Schwarz-	Weiß-	Erbsen	Linsen	Bohnen	Butter	Eier	Kartoffeln		Heu		Stroh	
	per Pfund (= ½ Kilogramm).													per Dutzend.	per Zentn. (50 Kilogr.)					
	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr
Dürkheim . .	3	4	—	15	12	10	15	4	6	3	3	3	26	23	1	8	1	45	1	20
Frankenthal . .	3	3½	6½	—	13	11	15	3½	5	6	6	7	26	21	—	54	1	12	1	10
Germersheim .	3	3½	6	15	13	12	16	3½	6½	4	4	4	24	24	1	—	1	54	1	14
Grünstadt . . .	3	3½	—	—	12	10	15	4	7	4	4	4	26	24	—	45	—	—	1	10
Homburg . . .	3	—	—	15	14	10	16	4	6	4	5	6	28	24	—	50	1	30	1	—
Kaiserslautern .	2¾	3½	5½	14	14	10	14	3½	6	3½	3½	4	24	16	1	—	1	20	1	—
Kandel . . .	3½	4	4½	16	14	12	16	5	7	3	3½	3	22	24	—	48	1	30	—	48
Kirchheimbolanden	3	4	5½	—	12	12	16	3	6½	3	4	4	25	18	—	55	2	—	1	—
Kusel	3	—	—	—	12	10	14	4	7	3½	5	5	24	16	—	44	1	54	1	30
Landau . . .	3¼	3¾	5	16	13	14	16	5	6	5	4	4	24	24	1	6	1	20	1	12
Neustadt . . .	2½	3½	—	16	13	12	16	4	6	4	4	4	24	24	1	12	1	36	1	10
Pirmasens . .	3¼	4¼	5½	—	12	10	14	3½	6½	4	5	5	22	16	—	48	1	45	1	20
Speyer . . .	3	3½	6	16	14	13	17	3½	7	6	6	6	24	22	1	—	1	36	1	18
Zweibrücken . .	3	4¼	5½	16	15	12	16	3½	7	3	5	5	23	20	—	48	1	48	1	—

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 87. Speyer, den 30. November **1863.**

Inhalt:

Nro. 8550 V. pr. den 26. November 1863.

(Heeresergänzung für das Jahr 1864 aus der Altersklasse 1842 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß §. 36 des Heerergänzungsgesetzes wird sich der Königl. Oberste Rekrutirungsrath der Pfalz an den nachbezeichneten Tagen versammeln, um die definitive Berichtigung der Conscriptionslisten der Altersklasse 1842 vorzunehmen, und über die gegen dieselben und gegen die Beschlüsse der Conscriptionsbehörden in Bezug auf die Zurückstellungsgesuche vorgebrachten Beschwerden zu entscheiden.

Die Sitzungen werden im Regierungsgebäude abgehalten, sind öffentlich und beginnen jedesmal des Vormittags um 9 Uhr, und zwar:

für die Bezirksämter Homburg, Pirmasens und Germersheim

Freitag den 15. Januar;

für die Bezirksämter Zweibrücken, Bergzabern und Frankenthal

Montag den 18. Januar;

für die Bezirksämter Kirchheim, Kaiserslautern und Kusel

Donnerstag den 21. Januar;

für die Bezirksämter Landau, Speyer und Neustadt

Samstag den 23. Januar.

Speyer, den 25. November 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 3294 V. pr. den 25. November 1863.

Verzeichniß der Localhilfskassen

im Königl. Bayer. Regierungsbezirke der Pfalz am Schlusse des Etatsjahres 18⁶²/₆₃.

Ordnungs-Nr.	Namen der Bezirksämter	Namen der Gemeinden	Capital-Stock fl.	Capital-Stock kr.	Zahl der Schuldner.	Bemerkungen.
1	Bergzabern	Gleiszellen-Gleishorbach	2326	42	33	
2		Heuchelheim	400	-	9	
3		Ingenheim	1342	9	18	
4		Klingenmünster	3150	7	71	
5		Mühlhofen	722	4	11	
6		Niederhorbach	1000	—	36	
7		Rinnthal	568	53	16	
8		Rehrbach	3872	—	78	
9		Steinfeld	7230	56	107	
10		Distriktshilfskasse Bergzabern	9665	6	249	
11		do. Annweiler	14446	39	421	
		Summa	44724	36	1049	
12	Frankenthal	Lambsheim	1341	44	25	
		Summa per se				
13	Germersheim	Freckenfeld	4000	—	47	
14		Germersheim	1000	—	1	
15		Hagenbach	810	—	26	
16		Jockgrim	1000	—	13	
17		Kandel	6000	—	16	
18		Kuhardt	2000	—	48	
19		Leimersheim	2153	55	32	
20		Lingenfeld	600	—	—	
21		Minfeld	598	56	37	
22		Neupfotz	2123	—	50	
23		Rheinzabern	1000	—	46	
24		Rülzheim	2000	—	72	
25		Westheim	500	—	—	
26		Wörth	1200	—	1	
		Summa	24985	51	389	
	Homburg	. . . .	—	—	—	Hat keine Hilfskassen.
27	Kaiserslautern	Kaiserslautern	57291	35	308	
28		Sippersfeld	5827	30	66	
		Summa	63119	5	374	

Ordnungs-№	Namen der Bezirksämter.	Namen der Gemeinden.	Capital-Stock. fl	kr.	Zahl der Schuldner.	Bemerkungen.
29	Kirchheimbolanden	Hochstätten	703	57	80	
		Distrikts-Spar- und Hilfskasse für die Kantone:				
30		a) Kirchheim und Göllheim . .	59499	49	416	
31		b) Obermoschel	10264	18	62	
32		c) Rockenhausen	1593	10	14	
		Summa .	72061	14	522	
	Kusel	. . . .	—	—	—	Besteht keine Hilfskasse.
33	Landau	Bornheim	625	—	11	
34		Essingen, christl. Großalmosen . .	956	—	28	
35		Hainfeld, Localarmenpflege . .	200	—	4	
36		Herxheim, kathol. Kirche . . .	5075	—	148	
37		Ilbesheim	410	—	6	
38		do. prot. Kirche . . .	765	4	18	
39		Impflingen, do.	653	—	17	
40		Insheim, do.	1316	—	30	
41		Leinsweiler, do.	342	—	6	
42		do. Gemeinde . . .	350	—	6	
43		Niederhochstadt	4777	—	97	
44		do. prot. Kirche . . .	2682	30	44	
45		Nußdorf	1024	40	16	
46		Oberhochstadt	2860	—	66	
47		do. prot. Kirche . . .	739	43	13	
48		Siebeldingen	777	—	17	
49		Weyher, kathol. Beneficium . .	285	—	5	
		Summa .	23867	57	532	
50	Neustadt	Dürkheim	4506	46	15	
51		Freinsheim	2585	8	54	
52		Haßloch	12302	20	62	
53		Weidenthal	3510	31	50	
54		Weisenheim a. B.	19	14	1	
		Summa .	22923	59	182	
55	Pirmasens	Heltersberg	1560	16	59	
		Summa per se				
56	Speyer	Berghausen	2808	2	55	
57		Dudenhofen	1325	39	29	
58		Friesenheim	1500	—	28	
59		Harthausen	2950	37	29	
60		Otterstadt	1779	28	37	
61		Speyer	7149	47	22	
		Summa .	17513	33	200	

Ordnungs-№	Namen der Bezirksämter.	Namen der Gemeinden.	Capital-Stock. fl	Capital-Stock. kr	Zahl der Schuldner.	Bemerkungen.
62	Zweibrücken	Aßweiler	247	11	1	
63		Bebelsheim	326	41	9	
64		Bliesmengen-Bolgen	405	49	2	
65		Erfweiler-Ehlingen	316	7	4	Diese Gemeinden bilden eine gemeinschaftliche Hilfskasse.
66		Gersheim	295	33	1	
67		Herbitzheim	126	24	—	
68		Ormesheim	426	43	7	
69		Reinheim	297	13	1	
70		Rubenheim	165	18	1	
71		Ensheim	1245	—	15	
72		Mimbach	224	45	4	
73		Wattweiler	587	58	15	
74		Webenheim	807	22	13	
75		Battweiler	1580	7	34	
76		Knopp-Labach				
77		Maßweiler				
78		Niederhausen				
79		Oberhausen	1098	58	33	Wie vorstehend.
80		Reifenberg				
81		Schmittshausen				
82		Winterbach				
83		Contwig				
84		Niederauerbach				
85		Oberauerbach	1434	51	28	do.
86		Rieschweiler				
87		Stambach				
88		Althornbach	100	—	—	
89		Rimschweiler	100	—	—	
90		Blieskastel	3791	38	40	
91		Hornbach	1980	35	—	
92		Zweibrücken	8002	27	34	
		Summa .	23560	40	242	

Recapitulation.

Bezirksämter.	Capitalstock.		Zahl der Schuldner.
	fl	kr	
Bergzabern	44724	36	1049
Frankenthal	1341	44	25
Germersheim	24985	51	389
Homburg	—	—	—
Kaiserslautern	63119	5	374
Kirchheimbolanden	72061	14	522
Kusel	—	—	—
Landau	23867	57	532
Neustadt	22923	59	182
Pirmasens	1560	16	59
Speyer	17513	33	200
Zweibrücken	23560	40	242
Total am Schlusse des Etatsjahres $18\frac{62}{63}$	295658	55	3574
Am Schlusse des Etatsjahres $18\frac{61}{62}$ war der Stand	279023	48	3425
Demnach Mehrung pro $18\frac{62}{63}$	16635	7	149

Speyer, den 24. November 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Hohe.

Ad Nrm. Exh. 2807 V. pr. den 21. November 1863.

(Das Gesuch des Dr. Wilhelm Medicus in Kaiserslautern um Aufnahme des von Chr. Grünerwald verfaßten, von ihm neu bearbeiteten Werkes: „Leitfaden beim Unterrichte in der Landwirthschaft“ in das Verzeichniß der gebilligten Bücher betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von Grünerwald verfaßte, von Dr. Medicus neu herausgegebene im Verlag von J. J. Tascher zu Kaiserslautern in III. Auflage zum Preise von 45 kr in 1 Theile erschienene Werk „Leitfaden beim Unterrichte in der Landwirthschaft für Schullehrlinge und Schulseminaristen“ wurde auf Grund der hierüber erholten Gutachten in das Verzeichniß № III. der für die Lehrer an den deutschen Werktags- und Feiertagsschulen empfohlenen Bücher und Hilfsmittel unter Lit. F. Ziffer 2, dann in das Verzeichniß I. Lit. F. Ziffer 10 an die Stelle der dort bisher enthaltenen Einträge mit dem Bemerken aufgenommen, daß dieses Werk zum Gebrauch in Schullehrerseminarien sich vorzüglich eigne.

Dieses wird in Folge höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 9. l. M. hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Speyer, den 16. November 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 3226 V. pr. den 24 November 1863.

(Untersuchung gegen den Kaufmann Joseph Bergmann von Kissingen wegen Uebertretung straßenpolizeilicher Vorschriften, hier Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreiches betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in Sachen gegen den Kaufmann Joseph Bergmann in Kissingen wegen Uebertretung straßenpolizeilicher Vorschriften zu Recht:

> Das Urtheil des Königl. Bezirksgerichts Neustadt a. S. vom 27. August l. J. wird vernichtet, die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Aburtheilung an einen andern Senat desselben Gerichts verwiesen und die Eintragung des vernichtenden Erkenntnisses in das bezirksgerichtliche Urtheilsbuch verordnet.

Gründe.

Der Kaufmann Joseph Bergmann in Kissingen ist seit 22 Jahren Besitzer eines auf ärarialischem Boden auf dem Kurplatze in Kissingen erbauten an die Straße angrenzenden Verkaufsladens und verweigert die Reinhaltung der Straße vor demselben, weil sein Laden auf ärarialischem Eigenthum stehe, er sohin lediglich als Superficiar erscheine und bisher nicht er, sondern das Königl. Bade-Commissariat die Reinigung des Platzes vor dem Laden habe besorgen lassen.

Diese Weigerung setzte Bergmann auch dann noch fort, als durch eine zu Art. 161 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches erlassene und nach Genehmigung der Königl. Kreisregierung bekannt gemachte ortspolizeiliche Vorschrift verfügt worden war, daß die Straßen in Kissingen täglich zu kehren seien und das Reinhalten der Straßen jedem Hausbesitzer vor seinem Anwesen (Haus, Hof, Nebengebäuden und Gärten) obliege.

Er wurde deßhalb im Monat Juni l. J. wegen Außerachtlassung straßenpolizeilicher Vorschriften zur Anzeige gebracht, jedoch vom Königl. Landgerichte Kissingen am 20. Juli 1863 freigesprochen und die hiegegen vom Vertreter der Königl. Staatsanwaltschaft am nämlichen Tage angemeldete Berufung durch Urtheil des Königl. Bezirksgerichts Neustadt a. S. vom 27. August l. J. verworfen, weil Bergmann behaupte, daß die Verpflichtung zur Reinhaltung des Platzes vor seiner im Kurgarten befindlichen Verkaufsbude nicht ihm, sondern dem Kurhauspächter, eventuell dem Königl. Fiskus als Eigenthümer des Grund und Bodens obliege, und diese Verpflichtung seit seinem 22jährigen Aufenthalte in Kissingen auch thatsächlich anerkannt worden sei, so daß eine Civilprozeßsache vorliege und die Sache zur Würdigung vor dem Polizeigerichte noch nicht bereift erscheine, weil ferner die erst vor Kurzem erlassenen ortspolizeilichen Vorschriften keine Privatrechte berühren, und nicht Lasten ausbürden könnten, welche bisher dem Königl. Staatsärare oder einem Dritten obgelegen seien.

Gegen diesen Ausspruch ist vom betreffenden Staatsanwalte rechtzeitig Richtigkeitsbeschwerde wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes angemeldet.

Nachdem in heutiger öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes die Sache zum Aufrufe gekommen war, erstattete der zum Referenten ernannte Königl. Oberappellationsgerichtsrath Schebler Vortrag, worauf der Königl. Staatsanwalt das Wort ergriff und den Antrag stellte:

> „der oberste Gerichtshof wolle das bezirksgerichtliche Urtheil vom 27. August l. J. vernichten, die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Aburtheilung an einen anderen Senat desselben Gerichts verweisen und die Eintragung des vernichtenden Erkenntnisses in das bezirksgerichtliche Urtheilsbuch verordnen."

Die hierauf in Gemäßheit des Art. 245 Abs. 1 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 vorgenommene Prüfung der Sache hat ergeben, daß dem gestellten staatsanwaltschaftlichen Antrage stattzugeben sei.

Nach Art. 161 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches ist die Erlassung von Anordnungen zum Behufe der öffentlichen Reinlichkeit in Städten, Märkten und Dörfern als Gegenstand ortspolizeilicher Vorsorge erklärt und die Zuwiderhandlung gegen solche Anordnungen mit Strafe bedroht. Liegt es hiernach in der Zuständigkeit der Ortspolizeibehörde, die Art und Weise zu bestimmen, in welcher für die Reinhaltung von Straßen und öffentlichen Plätzen Sorge zu tragen sei, so muß ihr auch, so weit es sich um positive, zu einer bestimmten Thätigkeit verpflichtende Anordnungen handelt, die Befugniß zustehen, die zum Vollzuge dieser Anordnungen verpflichteten Personen zu bezeichnen, weil außerdem solche Vorschriften ganz bedeutungslos sein würden. Die betreffende Ortspolizeibehörde hat daher ganz innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit gehandelt, wenn sie in den von ihr zum Vollzuge des Art. 161 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches vorschriftsmäßig erlassenen und publicirten Anordnungen die Bestimmung traf, daß das Reinhalten der Straßen jedem Hausbesitzer vor seinem Anwesen (Haus, Hof, Nebengebäuden und Gärten) obliege.

In dem vorliegenden Falle ist durch eigenes Zugeständniß des Beschuldigten außer Zweifel gestellt, daß er die in Frage stehende Verkaufsbude bereits seit einer langen Reihe von Jahren besitze und benütze; er wurde daher mit Recht für den Vollzug jener ortspolizeilichen Anordnung für haftbar erklärt und bleibt es hiebei ganz gleichgiltig, ob er diesen Besitz kraft Eigenthums an Grund und Boden oder in Folge eines anderen Nutzungsrechtes ausübe.

Auch der Umstand, daß, wie Beklagter behauptet, die Reinigung des fraglichen Platzes bisher von anderen Personen besorgt wurde, und diesen die privatrechtliche Verpflichtung hiezu auch für die Folge obliege, vermag die Haftung desselben für den Vollzug jener polizeilichen Anordnung nicht aufzuheben, denn für die polizeigerichtliche Thätigkeit erscheint, was die Person des Verpflichteten anlangt, lediglich die in zuständiger Weise erlassene ortspolizeiliche Anordnung entscheidend, ihr gegenüber erscheint lediglich der Besitzer haftbar und es wurde dem Zwecke solcher Anordnungen, welche ihrer Natur nach einen raschen und ungehemmten Vollzug erheischen, geradezu widerstreiten, wenn deren Befolgung durch einfache Bezugnahme auf ein etwa bestehendes besonderes privatrechtliches Verhältniß abgelehnt oder bis zu dessen endlicher Feststellung in suspenso gehalten werden könnte. Mag daher der Besitzer des an die Straße oder den öffentlichen Platz angrenzenden Gebäudes für diese Reinhaltung selbst Sorge tragen oder solche in Folge eines bestehenden Privatrechtsverhältnisses durch einen Dritten besorgt werden, der Ortspolizeibehörde und dem Polizeigerichte gegenüber erscheint nur der Besitzer verantwortlich. Seine Behauptung, daß der Dritte seine Verbindlichkeit nicht erfülle, mag ihn zu allenfallsigen Anträgen bei dem betreffenden Civilgerichte berechtigen; seine eigene und unmittelbare Haftung aber dem Polizeigerichte gegenüber kann, wenn, wie hier, sein Besitzverhältniß als solches außer Zweifel gestellt ist, durch Anmeldung oder Betretung des Civilrechtsweges in keiner Weise gehemmt oder in Frage gestellt werden.

Das Königl. Bezirksgericht Neustadt a. S. hat daher dadurch, daß es in dem vorliegenden Falle die für Kissingen erlassenen ortspolizeilichen Vorschriften wegen Straßenreinigung ungeachtet des vorliegenden Besitzverhältnisses des Beklagten wegen der angeblich einem Dritten obliegenden privatrechtlichen Verpflichtung hiezu nicht in Anwendung brachte, den Art. 161 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches verletzt und war daher die Vernichtung des von demselben erlassenen Urtheils auszusprechen.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am sechsten November achtzehnhundert drei und sechzig, wobei zugegen waren:

Director: v. Zink, Räthe: Gresbeck, Hilgard, Kammerknecht, Dr. Kalb, Künsberg, Schebler,

der II. Staatsanwalt Haubenschmied und Secretär Mayer.

Unterschrieben sind:

v. Zink, Gresbeck, Hilgard, Kammerknecht, Dr. Kalb, Künsberg, Schebler, Mayer.

München, den 9. November 1863.

Dienstesnachrichten.

In Gemäßheit höchsten Rescripts des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 17. November d. J. wurde dem Dr. Hugo Philipp Zöller, Lehramts-Candidat und Adjunkt bei dem General-Conservatorium der wissenschaftlichen Sammlungen des Staates in München, die Verwesung der an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule zu Kaiserslautern erledigten Lehrstelle für den Unterricht in der Chemie und Technologie, nebst der Leitung des dortigen chemischen Laboratoriums übertragen.

Durch Regierungsbeschluß vom 4. November 1863 wurde der Schuldienst-Exspectant Johann Henrich aus Gersheim zum Schulverweser an der katholischen Schule zu Walsheim, vom 10. d. M. an, ernannt.

Durch Regierungsbeschluß vom 4. November 1863 wurde der Schulverweser Carl Graß zu Brücken zum Schulverweser an der neu gegründeten katholischen Schule zu Mittelberbach, vom 16. d. M. an, ernannt.

Durch Regierungsbeschluß vom 4. November 1863 wurde der Schuldienst-Exspectant Jacob Maurer von Heltersberg zum Schulverweser an der katholischen Schule zu Dunzweiler, vom 16. d. M. an, ernannt.

Durch Regierungs-Entschließung vom 5. November 1863 wurde der Schulverweser Adam Trautmann vom Altbreitenfelderhof zum Schulverweser an der protestantisch-deutschen Schule in Höchen, vom 16. l. M. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz wurde der Schuldienst-Exspectant Jacob Fischer in Godelhausen zum Schulverweser an der dortigen protestantisch-deutschen Schule, vom 23. l. M. an, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 12. November l. J., wurde der Schuldienst-Exspectant Carl Royar von Walshausen zum Schulverweser an der protestantisch-deutschen Schule zu Salzwoog ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 13. l. M., wurde der Schuldienst-Exspectant Philipp Gabel von Mühlbach zum Schulverweser an der protestantisch-deutschen Schule zu Theisbergstegen ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 14. l. M., wurde der seitherige Schulverweser Johann Scherrer zu Schweigen zum Lehrer an der III. katholischen Schulstelle zu Steinfeld, vom 1. Dezember d. J. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 14. November l. J., wurde der seitherige Schulverweser Carl Bender zu Contwig zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Schule in Saalstadt, vom 1. Dezember l. J. an, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
der Pfalz.

№ 88. Speyer, den 5. Dezember 1863.

Inhalt:

Nro. 3335 V. pr. den 27. November 1863.

(Aufstellung eines Hauptagenten für das Expedientenhaus Mühlenbrock, Meyer und Comp. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg wurde unterm 11. November l. J. der Kaufmann Franz Joseph Bothof zu Aschaffenburg als Hauptagent des vorbezeichneten Expedientenhauses in Bremen bestätigt, nachdem der seitherige Hauptagent Buchhändler Carl Krebs von Aschaffenburg von dieser Function zurückgetreten ist, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 26. November 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Nro. 2958 V. pr. den 3. Dezember 1863.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein im diesigen Betreffe ergangenes Ausschreiben der Königl. Regierung von Oberpfalz und Regensburg vom 10. l. M. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 28. November 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
die Königl. Stadtcommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Am 3. October l. J. wurde zu Kemnath ein s. g. Laubthaler auszugeben versucht, welcher nach der Aeußerung des Königl. Hauptmünz- und Stempelamtes unächt ist, aus einer werthlosen Metall-Composition besteht, und in der Form eines ächten Stückes abgegossen ist.

Diese Münze, welche schon längere Zeit im Verkehre gewesen zu sein scheint, stellt auf der einen Seite das Bildniß Ludwig des XVI. in Frankreich, auf der anderen Seite ein Wappen mit den drei französischen Lilien und mit der Umschrift: „Sit nomen domini benedictum" dar, und trägt die Jahreszahl 1786.

Indem vor Annahme und Verbreitung derartiger Münzen gewarnt wird, ergeht zugleich der Auftrag, geeignete Spähe zu verfügen und ein etwaiges Ergebniß berichtlich anzuzeigen.

Regensburg, den 10. November 1863.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg,
Kammer des Innern.
v. Gutschneider, Präsident.
Pfriem, Secr.

Neun und zwanzigster Rechnungs-Abschluß

des Versicherungsvereins gegen Schaden an Rindern, Pferden, Schafen, Ziegen und Schweinen für die Pfalz vom 16. März bis 15. September 1863.

	Thiere		fl.		fl.	kr.
Am 16. März 1863 waren versichert . . .	1856	Thiere mit	188,542 fl.	Haftgeld hierauf	2422	51
Wegen Ablauf des Vertrags, Verkauf u. s. w. wurden gestrichen . . .	145	„ „	10,051 fl.	„ „	146	39
Bleiben . .	1711	„ „	178,491 fl.	„ „	2276	12
Vom 16. März bis 15. September 1863 wurden versichert . . .	4	„ „	81 fl.	Haftgeld-Nachzahlung	98	6
Summa am 15. September 1863 . .	1715	„ „	178,572 fl.	Haftgeld hierauf	2374	18

Reservefond.

		fl.	kr.
	Bestand des Reservefonds am 16 März 1863 . . .	976	14
Hierzu:	Zinsen für 6 Monate von 976 fl. 14 kr. à 5 % . . .	24	54
	Austrittsgebühr und Ueberschuß an Haftgeld gegen Beiträge . . .	10	21
	Ueberschuß bei Berechnung der Beiträge des vorigen Semesters . . .	4	8
	Ueberschuß durch das volle Auswerfen der Bruchtheilkreuzer . . .	2	34
	Summa .	1018	11
Hiervon:	Die uneinbringlichen Beiträge mit . . .	5	31
	Bestand am 15. September 1863 .	1012	40

Auszuschreibender Betrag.

	fl.	kr.
A. Bezahlte und noch zu zahlende Entschädigungen	4011	—
B. Verwaltungskosten nach §. 47 von 178,572 fl. Capital à 8 kr.	238	6
C. Remuneration der Agenten von 2422 fl. 51 kr. Haftgeld à 5 ℔	60	34
D. Sections-, Schadenermittlungs- und Wegschaffungskosten	76	46
E. Diäten für Reisen und Abschätzungen nach §. 20 b.	41	28
F. Porto	17	—
G. Steuer für die Agenten	8	17
H. Zinsen des Reservefonds und des geliehenen Capitals	26	37
Summa aller Ausgaben	4479	47
Hiervon den Erlös aus für Rechnung des Vereins verwertheter Thiere	927	41
Bleibt auszuschreibender Betrag	3552	6

welcher sich nachstehend vertheilt:

Gattung.	Stück.	Versicherungssumme.	Vertheilungssumme.	Beitrag pr. 100 fl.	Zu erhebender Betrag.
Rinder	1405	126,840 fl.	2446 fl. 28 kr.	1 fl. 55[illegible] kr.	1 fl. 56 kr.
Ackerpferde	279	49,395 fl.	1094 fl. 27 kr.	2 fl. 5[illegible] kr.	2 fl. 6 kr.
Chaisenpferde	7	1,250 fl.			3 fl. 9 kr.
Frachtpferde	5	760 fl.			3 fl. 9 kr.
Schafe und Ziegen	10	84 fl.	4 fl. 33 kr.	5 fl. 25 kr.	5 fl. 26 kr.
Schweine	9	243 fl.	6 fl. 38 kr.	2 fl. 43[illegible] kr.	2 fl. 44 kr.
	1715	178,572 fl.	3552 fl. 6 kr.		

Recapitulation.

	Capital	Beitrag pr. 100 fl.	Betrag im Ganzen fl.	kr.
Rinder mit einem Capital von	126,840 fl.	1 fl. 56 kr.	2451	28
Ackerpferde " " "	49,395 fl.	2 fl. 6 kr.	1037	18
Chaisenpferde " " "	1,250 fl.	3 fl. 9 kr.	39	22
Frachtpferde " " "	760 fl.	3 fl. 9 kr.	23	58
Schafe und Ziegen " "	84 fl.	5 fl. 26 kr.	4	34
Schweine " "	243 fl.	2 fl. 44 kr.	6	39
Bei Berechnung der Beiträge des vorigen Semesters ergab sich durch das volle Auswerfen der Bruchtheilkreuzer ein Ueberschuß von			2	34
Summa			3565	53
Der auszuschreibende Betrag berechnet sich auf			3552	6
Bleiben für den Reservefond			13	47

wovon 11 fl. 13 kr. im nächsten Semester vereinnahmt werden, da bereits 2 fl. 34 kr. vereinnahmt sind.

Der Verwaltungsrath: **F. Cörper.** — Der Director: **Fr. Walz.** — Der Kassier: **Birnbaum.**

Protokoll.

Heute den 1. October 1863 versammelten sich die Unterzeichneten, um die Rechnung des pfälzischen Viehversicherungsvereins für das Semester vom 16. März bis incl. 15. September 1863 definitiv zu verbescheiden, und es wurde diese Rechnung nach genommener Einsicht und nach Ansicht der Bemerkungen, zu welchen sie bei der revisorischen Vorprüfung Anlaß gegeben hatte, definitiv verbeschieden, wie folgt:

1. Die nicht verrechneten Sections- ꝛc. Kosten bei der Agentur Annweiler im Betrage von 6 fl 42 kr sind in die nächstfolgende Semestralrechnung zu bringen.
2. Für das in Ausgabe gesetzte Porto der Agentur Kaiserslautern mit 37 kr sind die rückständigen nachweisenden Belege nachträglich beizubringen.
3. Wegen der hohen Besteuerung einzelner Agenten des Vereins wird die Direction mit Rücksicht auf das Verbescheidungs-Protokoll zu der vorhergehenden Rechnung, d. d. 30. März 1863, nunmehr ohne Verzug eine erneuerte Vorstellung bei hoher Königl. Regierung einreichen.

Worüber Protokoll, errichtet zu Speyer im Geschäftslocale des Directors am Eingangs genannten Tage.

Der Vorstand des Verwaltungsrathes: **F. Cörper.** Der Director: **Fr. Walz.** Der Revident: **Schild.**

Dienstesnachrichten.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 20./25. November d. J. wurde gestattet, daß der Gerichtsbote Ludwig Brenner in Landau den Gerichtsboten-Candidaten Friedrich August Meihöfer von Landau als functionirenden Gehilfen mit der dem Letztern eingeräumten Befugniß zur selbstständigen Ausübung der Functionen eines Gerichtsboten auf die Dauer eines weitern Jahres, vom 15. Dezember nächsthin an gerechnet, beibehalte.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 23. November l. J., wurden die Functionen eines Königl. protestantischen Distrikts-Schul-Inspectors für den Kanton Frankenthal dem protestantischen Pfarrer und Conferenz-Inspector Herrn Carl Jacob Heinrich Müller in Heuchelheim übertragen.

Durch Beschluß Königl. Regierung vom 20. November 1863 wurde der Schulverweser Jacob Mühlhan in Kusel zum Lehrer an der dortigen deutschen 3. oder mittleren Schulstelle, vom 1. Dezember l. J. an, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 25. November 1863, wurde der Schuldienst-Exspectant Carl Haas aus Knittelsheim zum Schulverweser an der katholischen Schule zu Scheibenhardt ernannt.

Augsburger Börse.

Den 3. Dezember 1863.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen $3\frac{1}{2}$ %		
„ „ „ 4 %		
„ „ „ 4 % halbjährig		
„ „ „ $4\frac{1}{2}$ %		
„ „ „ $4\frac{1}{2}$ % halbjährig		
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	$99\frac{3}{4}$	
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. II. Sem.	860	
„ Bank-Obligationen 4 %	100	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 89. Speyer, den 9. Dezember 1863.

Inhalt:

Ad Nrn. 1385 A pr. den 5. Dezember 1863.

1te Bekanntmachung.

(Curators-Ernennungen in Vacantverlassenschaften betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aufforderung.

Bei Auflösung der alten herzogl. Zweibrück'schen weltlichen Civildiener-, Wittwen- und Waisenkasse wurden zu Gunsten der nachgenannten Personen rückständige Pensionsguthaben liquidirt, nämlich zu Gunsten:

1. der in Flansburg im Jahre 1802 verlebten Philippine Henriette Marie v. Sames, gebürtig aus Wetzlar, Wittwe des herzogl. Zweibrück'schen Regierungsrathes Joh. Carl Koch, ein Guthaben von 291 fl
2. der in München im Jahre 1858 verlebten Elisa Klein, Wittwe des herzogl. Zweibrück'schen Piqueurs Christian Hopp jun., ein Guthaben von . . . . . . 275 fl
3. der in Neuhornbach im Jahr 1802 verlebten Katharina Schwab, Wittwe des herzogl. Rathes Reinhard Heinzenberg in Neuhornbach und nachherigen Ehefrau des Georg Jacob Fried, ein Guthaben von . . 126 fl
4. der in Hanviller in Frankreich im Jahre 1803 verlebten Maria Magdalena Vincenti, Wittwe des herzogl. Fermedirectors Nicolaus Hugon, ein Guthaben von . . . . . . 196 fl
5. der im Jahre 1796 in Herrstein verlebten Wittwe des herzogl. Amtmanns Kobbäus von Herrstein, einer geborenen Klingelhöfer, ein Guthaben von . . . . 73 fl
6. der im Jahre 1815 in Schönau verlebten Maria Elisabetha Clavel, gebürtig von Colly in der Schweiz, Wittwe des herzogl. Vogtes Friedrich Balthasar Lorch von Schönau, ein Guthaben von . . . . 340 fl
7. der im Jahre 1829 verlebten Maria Anna

Brennet, genannt Lafleur, Wittwe des herzogl. Canzlisten Joseph Michora von Zweibrücken, ein Guthaben von . . . . . . 222 fl

8. der im Jahre 1798 in Zweibrücken verlebten Magdalena Louse Marx, Wittwe des herzogl. Oeconomie-Assessors Joh. Carl Schimper von Zweibrücken, ein Guthaben von . . . 88 fl

9. der im Jahre 1805 in Zweibrücken verlebten Johanna Franziska Rosché, Wittwe des herzogl. Intendanten Franz Ravanel aus Zweibrücken, ein Guthaben von . . . 279 fl

10. der im Jahre 1829 in La petite Pierre in Frankreich verlebten Carolina Friederika Reichard, Wittwe des allda verstorbenen ehemaligen herzoglichen Försters Joh. Jacob Ficinus, gebürtig aus Obernheim, ein Guthaben von . . . . 40 fl

Da Erben der genannten Personen nicht bekannt sind, so wurden durch Urtheile des Königl. Bezirksgerichtes Zweibrücken vom 23., 30. und 31. Juli 1863 deren Verlassenschaften als vacant erklärt und für № 1 bis 9 der Geschäftsmann Christian Ambos von Zweibrücken und für № 10 der Geschäftsmann Philipp Laurent von da als Curatoren ernannt.

Diejenigen, welche etwa Erbansprüche auf die fraglichen Verlassenschaften zu erheben gedenken, werden hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche alsbald geltend zu machen, widrigenfalls das Königl. Aerar seine Einweisung in den Besitz beantragen wird.

Speyer, den 3. Dezember 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.

Hohe.

Meyer.

Metschnabl.

---

pr. den 4. Dezember 1863.

(Die Verloosung der Bayreuth-Neuenmarkter Eisenbahn-Obligationen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der heute vorgenommenen 11. Verloosung der Partial-Obligationen des Bayreuth-Neuenmarkter Eisenbahn-Anlehens sind die nachstehenden 18 Nummern:

192. 264. 267. 351. 571. 585. 637. 645. 671. 765. 799. 983. 994. 1057. 1072. 1219. 1346. 1496.

gezogen worden, was mit Bezugnahme auf die Bestimmung Ziffer XI. des den betreffenden Obligationen beigedruckten Darlehens-Vertrages vom 3. März 1853 hiemit bekannt gemacht wird.

Nürnberg, den 1. Dezember 1863.

Königl. Bankdirection.

Pfeufer.

Reichold.

Bestellung
auf das Kreis-Amtsblatt sammt Beilage pro 1864.

Mit dem ersten Januar 1864 beginnt ein neues Abonnement auf das Kreis-Amtsblatt der Pfalz und dessen Beilage. Der Abonnementspreis beträgt per Exemplar für einen Jahrgang des Kreis-Amtsblattes zwei Gulden dreißig Kreuzer und der Beilage Einen Gulden dreißig Kreuzer. — Bestellungen darauf wollen rechtzeitig erneuert werden, um hienach die Auflage pro 1864 bemessen zu können.

Speyer, den 7. Dezember 1863.

Die Redaction des Kreis-Amtsblattes der Pfalz.

Hiezu eine außerordentliche Beilage.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 90. Speyer, den 14. Dezember 1863.

Inhalt:

Ad Nrm. Exh. 4235 V. pr. den 10. Dezember 1863.

Abschied

für den Landrath der Pfalz über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 15. bis 27. Juni 1863.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe der Pfalz in seinen Sitzungen vom 15. bis 27. Juni l. J. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen und ertheilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Kreisfonds für das Jahr $18^{61}/_{62}$.

Die Rechnungen

	fl	kr	₰
A. der Kreishilfskasse			
mit einer Einnahme von . .	11152	33¼	
einer Ausgabe von . . .	8272	40	
einem Activreste von . .	2879	53¼	
und einem Vermögensstande von	40,287	33	2
B. des Landgestütes			
mit einer Einnahme von . .	49175	1¼	
einer Ausgabe von . . .	40036	23½	
und einem Activreste von . .	9138	37	3

C. der Kreis-Irrenanstalt zu Klingenmünster

	fl.	kr.
mit einer Einnahme von . .	54488	32
und einer Ausgabe von . .	54488	32

D. über die Fonds für Gemeindezwecke

	fl.	kr.
mit einer Einnahme von . .	32949	—
einer Ausgabe von . . .	32316	20
und einem Activreste von . .	632	40

E. über den Vorschußfond für Schulhausbauten

	fl.	kr.	hl.
mit einer Einnahme von . .	8338	41	2
einer Ausgabe von . . .	7350	—	—
und einem Activreste von . .	988	41	2

F. über das Maximilians-Hilfsmagazin

	fl.	kr.
mit einer Einnahme von . .	11367	26¾
einer Ausgabe von . . .	11811	39
und einem Passivreste von. .	444	12¼

dann einem Vermögensstande von 126,655 fl. 47½ kr.

G. über den Fond zur Errichtung einer Kreis-Ackerbauschule

	fl.	kr.
mit einer Einnahme von . .	2780	31
einer Ausgabe von . . .	2780	¼
einem Activreste von . . .	—	30¾

und einem Vermögensstande von 28,621 fl. 34½ kr.

H. der Kreis-Armen- und Krankenanstalt zu Frankenthal

	fl.	kr.
mit einer Einnahme von . .	71564	31
einer Ausgabe von . . .	68033	24
und einem Activreste von . .	3531	7

I. über den Fond zur Gründung einer Pensionskasse für die Hinterlassenen des Lehrerpersonals an den Latein- und Gewerbschulen

	fl.	kr.
mit einer Einnahme von . .	329	7½
mit einer Ausgabe von . .	244	25
einem Activreste von. . .	84	42½
und einem Vermögensstande von .	2584	42½

K. der Kreisfonds

	fl.	kr.	hl.
mit einer Einnahme von . .	519735	55	2
einer Ausgabe von . . .	485716	9	1
und einem Activreste von . .	34019	46	1

sind von dem Landrathe als richtig anerkannt worden, demgemäß diese Rechnungs-Ergebnisse in die Rechnungen des Jahres $18\frac{61}{62}$ überzutragen.

Im Betreffe der bei Prüfung der Kreisfondsrechnung pro $18\frac{61}{62}$ von dem Landrathe der Pfalz neuerdings angeregten Beschwerden bezüglich des Quiescenzgehaltes des früheren Verwalters der Kreis-Armen- und Krankenanstalt zu Frankenthal, Watzke, dann der Verwendung der von Gienanth'schen Stiftung werden Wir dem Landrathe bei seiner nächsten Versammlung Eröffnung zugehen lassen.

II.

Steuerprincipale der Pfalz für das Jahr 18$^{63}/_{64}$.

Dieses berechnet sich vorbehaltlich allenfallsiger Zu- und Abgänge auf

808,850 fl. 45 kr.

wonach ein Steuerprocent

8088 fl.

beträgt.

III.

Kreisausgaben und Kreiseinnahmen für das Jahr 18$^{63}/_{64}$.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der Kreisausgaben und Kreiseinnahmen ertheilen Wir in folgenden Satzungen Unsere Genehmigung:

A. Kreisausgaben.

	fl.	kr.
Cap. I. Erhebung und Verwaltung der Kreiseinnahmen, beziehungsweise Remisen der Rentbeamten von der Kreis-Umlage zu ½ Procent	1274	12
Summa des Cap. I.	1274	12
Cap. II. Bedarf des Landrathes.		
§. 1. Taggebühren und Reisekosten der Landrathsmitglieder	1200	—
§. 2. Taggebühren und Reisekosten des Landraths-Ausschusses	190	—
§. 3. Regiekosten des Landraths	500	—
Summa des Cap. II.	1890	—
Cap. III. Erziehung und Bildung.		
§. 1. Deutsche Schulen	73864	25
§. 2. Isolirte Lateinschulen	35574	57
§. 3. Schwimmschulen	275	—
§. 4. Stipendien für Studirende an Universitäten und Gymnasien	1600	—
§. 5. Freiplätze für Zöglinge		
a) des Central-Taubstummen-Institutes zu München	375	—
b) des Central-Blinden-Institutes daselbst	250	—
§. 6. Zur Erbauung eines Thurmes auf dem Donnersberge	200	—
§. 7. Zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern	500	—
§. 8. Beitrag an die naturwissenschaftliche Gesellschaft Pollichia	200	—
§. 9. Beitrag zum germanischen Museum in Nürnberg	100	—
§. 10. Reserve für Erziehung und Bildung	100	—
Summa des Cap. III.	113,039	22
Cap. IV. Industrie und Cultur.		
§. 1. Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschule zu Kaiserslautern	13181	15
§. 2. Landwirthschafts- und Gewerbsschulen		
a) in Speyer	2425	—
b) in Landau	2287	30
c) in Zweibrücken	2558	20
d) zur Anschaffung von Lehrattributen und Sammlungen	600	—
e) Reserve	100	—
§. 3. Taggebühren und Reisekosten der Prüfungs-Commissäre	400	—
§. 4. für den gewerblichen Unterricht an den isolirten Lateinschulen	1400	—
§. 5. Stipendien für Zöglinge an den polytechnischen Schulen und für arme Gewerbsschüler	1200	—
§. 6. Gestütsanstalt in Zweibrücken	20090	—
§. 7. Prämien für das Landgestüt in der Pfalz	1500	—
§. 8. Personal- und Real-Exigenz der Kreis-Gewerbe- und Handelskammer	600	—
§. 9. Sonstige Ausgaben für Industrie und Cultur:		
a) zur Verbesserung der Viehzucht, dann des Wein- und Flachsbaues	1500	—

	fl.	kr.
b) für Industrie überhaupt . .	500	—
c) zur Gründung einer Kreis-Ackerbauschule	1500	—
Summa des Cap. IV. .	49752	5

Cap. V. Gesundheit.

	fl.	kr.
§. 1. Kreisirrenanstalt zu Klingenmünster:		
a) Betriebskosten	58161	—
b) Unterhalt der Gebäude . .	3500	—
§. 2. Unterstützung dürftiger Hebammenschülerinnen	300	—
§. 3. Zur Sustentation der Thierärzte .	2800	—
Summa des Cap. V. .	64761	—

Cap. VI. Wohlthätigkeit.

	fl.	kr.
§. 1. Kreis-Armen- und Kranken-Anstalt in Frankenthal:		
a) Betriebskosten	68917	—
b) Unterhalt der Gebäude . .	2500	—
c) zum Bau eines Hauses für taubstumme und andere Kinder . .	3000	—
d) für Kirchenwein pro 18¾ und 18¾	12	—
§. 2. Unterstützung der Armen außerhalb des Kreisarmenhauses . .	4000	—
§. 3. Zum Unterhalte verlassener Kinder und armer Waisen bei Privaten, dann in Waisen- und Rettungshäusern	15000	—
§. 4. Zur Unterstützung armer durch Elementarereignisse beschädigter Familien	1200	—
Summa des Cap. VI. .	94629	—

	fl.	kr.
Cap. VII. Straßen- und Wasserbau.		
§. 1. Beiträge für die Distriktsstraßen .	48000	—
§. 2. Unterhaltung der Rheindämme .	5000	—
Summa des Cap. VII. .	53000	—
Cap. VIII. Belohnungen für die Erlegung von Raubthieren . . .	150	—
Summa des Cap. VIII. .	150	—
Cap. IX. Ersatz an die Staatskasse nach Artikel XII. des Ausscheidungsgesetzes vom 23. Mai 1846 und Beilage B. Cap. VI. §. 2 des Finanzgesetzes vom 10. Nov. 1861	100000	—
Summa des Cap. IX. .	100000	—

	fl.	kr.	pf.
Cap. X. Allgemeiner Reservefond . .	1792	31	2
Summa des Cap. X. .	1792	31	2

Zusammenstellung.

	fl.	kr.	pf.
Cap. I.	1274	12	-
„ II.	1890	—	-
„ III.	113039	22	-
„ IV.	49752	5	-
„ V.	64761	—	-
„ VI.	94629	—	-
„ VII.	53000	—	-
„ VIII.	150	—	-
„ IX.	100000	—	-
„ X.	1792	31	2
Gesammtsumma der Kreisausgaben	480288	10	2

B. Kreiseinnahmen.

		fl.	kr.
Cap. I.	**Zuschüsse aus der Staatskasse.**		
§. 1.	Zur Ergänzung der Congrua der Schullehrer	2200	—
§. 2.	Zur Erhöhung dieser Congrua .	13633	59
§. 3.	Für außerordentl. Schulvisitationen	1000	—
§. 4.	Zur Unterstützung dienstuntauglich gewordener Schullehrer . .	2000	—
§. 5.	Für die Gestütsanstalt in Zweibrücken	10000	—
§. 6.	Für Industrie und Kultur . .	1500	—
	Summa des Cap. I. .	30333	59
Cap. II.	**Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden und Stiftungen.**		
§. 1.	Für die isolirten Lateinschulen in Frankenthal und Kaiserslautern einschließlich der Schulgelder . .	2151	4
§. 2.	Für die Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Kaiserslautern:		
	a) ständiger Beitrag der Gemeinde Kaiserslautern	1000	—
	b) Schul- und Inscriptionsgelder .	100	—
§. 3.	Beiträge der Gemeinden und Privaten für die Verpflegung ihrer Angehörigen in der Kreis-Armen- und Kranken-Anstalt zu Frankenthal und eigene Einnahme dieser Anstalt . .	9961	—
§. 4.	Beiträge der Gemeinden und Privaten für den Unterhalt von Irren in der Kreis-Irrenanstalt zu Klingenmünster und übrige Einnahmen dieser Anstalt	27083	45
	Summa des Cap. II. .	40295	49

		fl.	kr.
Cap. III.	**Sonstige Einnahme.**		
§. 1.	Pachtertrag der Rheindammgräsereien	6000	—
§. 2.	Geldstrafen wegen Uebertretung des Gesetzes über Versammlungen und Vereine vom 26. Februar, dann des Preßgesetzes vom 17. März 1850 .	10	—
	Summa des Cap. III.	6010	—

		fl.	kr.	hl.
Cap. IV.	Activreste der Kreisfonds früherer Jahre	21389	16	2
	Summa des Cap. IV. .	21389	16	2
Cap. V.	Kreisumlage zu 47½ pCt. der Steuer-Prinzipalsumme, nach Abzug von ½ pCt. für ungiebige Posten	382259	6	-
	Summa des Cap. V. .	382259	6	-

Zusammenstellung.

	fl.	kr.	hl.
Cap. I.	30333	59	-
„ II.	40295	49	-
„ III.	6010	—	-
„ IV.	21389	16	2
„ V.	382259	6	-
Gesammtsumme der Kreiseinnahme	480288	10	2

IV.

Auf die bezüglich der Kreisausgaben und Einnahmen erfolgten Aeußerungen und Anträge des Landrathes ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1. Hinsichtlich der erneuerten Bitte weiterer Erhöhung der Zuschüsse aus Centralfonds zur Ergänzung der Congrua der deutschen Schulstellen ist der Landrath auf die in dem Landrathsabschiede vom 11. Nov. 1862 Ziffer IV. № 4 ertheilte Erwiederung hinzuweisen.

2. Der von dem Landrathe aus dem Fond zur Gründung einer Pensions- und Wittwenkasse der Lehrer an den isolirten Latein- und Gewerbsschulen gewährten Unterstützung von je 100 fl für die Studienlehrerswittwen Kunkel und Gärtner, dann von 80 fl für die Subrectorstochter Amalie Seitz ertheilen Wir hiemit Unsere Allerhöchste Genehmigung.

3. Wir haben gerne die Bereitwilligkeit wahrgenommen, mit welcher der Landrath dem an ihn gelangten Antrage zu einer gleichmäßigen Gehaltsaufbesserung für die Lehrer an den Landwirthschafts- und Gewerbsschulen seine Zustimmung ertheilte und hiedurch Unserer mit Landrathsabschied vom 11. November 1862 Ziffer IV. № 8 in wohlerwogener Betrachtnahme auf die Verhältnisse des betreffenden Lehrerstandes ausgesprochenen Intention vollkommen entgegengekommen ist.

   Wir genehmigen daher ebensogerne die Aufwendung der von dem Landrathe zu diesem Zwecke bewilligten Mittel und haben deßhalb die Einstellung der betreffenden Summen in das Kreisbüdget angeordnet

4. Wir genehmigen, daß der Wittwe des am 9. Juli v. J. verstorbenen Rendanten bei der Landgestütsanstalt zu Zweibrücken Wolfgang Pfeufer eine Unterstützung von 200 fl gewährt und diese à Conto des Landgestüts pro $18^{62}/_{63}$ verrechnet werde. Hiebei beauftragen Wir Unsere Kreisregierung, Kammer des Innern, die Gewährung einer angemessenen Unterstützung an die Wittwe des genannten Rendanten dem Landrathe bei seiner nächsten Versammlung und zwar zunächst nachträglich pro $18^{63}/_{64}$ in Vorschlag zu bringen.

5. Der beantragten Aenderung der Satzungen der Kreis-Irrenanstalt der Pfalz zu Klingenmünster haben Wir bereits Unsere Allerhöchste Genehmigung ertheilt und verweisen auf die deßfalls von Unserem Staatsministerium des Innern unter dem 3. October l. J. an die Kreisregierung, Kammer des Innern, ergangene Entschließung.

6. Wir genehmigen, dem Gutachten des Landrathes entsprechend, daß der §. 133 der Satzungen der Kreis-Armen- und Krankenanstalt Frankenthal folgenden Zusatz erhalte:

   „Wenn einem Pfleglinge, welcher unentgeltlich „oder gegen ein von seiner Heimathsgemeinde „zu entrichtendes Pflegegeld aufgenommen ist, „durch Erbschaft oder auf was immer für eine „Weise Vermögen anfällt, so ist derselbe zum „Ersatze der für ihn erwachsenen Verpflegskosten „verpflichtet."

   Unsere Kreisregierung hat hienach das Weitere zu verfügen.

7. Bezüglich des von dem Landrathe neuerdings erhobenen Anspruches auf den Zuschuß von 10,000 fl

aus Polizeistrafgeldern zum Unterhalte der Findel- und verlassenen Kinder werden Wir dem Landrathe bei seiner nächsten Versammlung weitere Eröffnung zugehen lassen.

Wir genehmigen übrigens im Hinblicke auf den dießfallsigen Beschluß des Landrathes, daß die Kreis-Regierung andere verfügbare Kreismittel bis zum Betrage von 10,000 fl für den bezeichneten Zweck verwende.

Indem Wir dem Landrathe der Pfalz über dessen Verhandlungen für das Verwaltungsjahr 18⁶³/₆₄ gegenwärtigen Abschied ertheilen, verbinden Wir hiemit gerne die Anerkennung der von dem Landrathe bewährten pflichteifrigen Thätigkeit und versichern denselben Unserer Königlichen Huld und Gnade.

Rom, den 22. November 1863.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Neumayr. v. Pfeufer.

v. Fischer, Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der General-Secretär:

Ministerialrath v. Epplen.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 91. Speyer, den 16. Dezember 1863.

Inhalt:

Nro. 4101 V. pr. den 9. Dezember 1863.

(Die Versendung von Briefen und andern geschriebenen oder gedruckten Mittheilungen in Fahrpostsendungen nach Frankreich betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine Verfügung der Generaldirection der Königl. Verkehrs-Anstalten zur Kenntnißnahme bezüglich der Fahrpostsendungen nach Frankreich bekannt gemacht.

Speyer, den 7. Dezember 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bereits zu wiederholten Malen wurde den Postanstalten bekannt gegeben, daß die Versendung von Briefen und andern geschriebenen, gedruckten oder lithographirten Mittheilungen in oder mit Fahrpoststücken nach Frankreich strenge und unter schwerer Geldstrafe unbedingt verboten ist, da die Beförderung von Briefen oder brieflichen Mittheilungen in Frankreich ausschließlich durch die Staatsposten (Briefposten) bewerkstelligt wird.

Gleichwohl mehren sich nach neueren Anzeigen die Fälle, daß den Fahrpostsendungen nach Frankreich Briefe und briefliche Mittheilungen beigepackt werden und die französischen Grenzpostämter, welche mit der Visitation der nach Frankreich eingehenden Fahrpostsendungen gesetzmäßig betraut sind, haben bereits wegen derartiger Postdefraudationen mehrere Protokolle errichtet, welche nach dem

Gesetze von diesen an die Staatsanwaltschaften übergeben werden und die unabweisliche Verurtheilung in die bedeutenden hiefür festgesetzten Geldstrafen von 150 bis 300 Frcs. bei der erstmaligen Uebertretung und von 300 bis 3000 Frcs. im Wiederholungsfalle für jeden einzelnen Fall von dem zuständigen Tribunal nach sich ziehen.

Es wird daher den sämmtlichen Postanstalten wiederholt der gemessene Auftrag ertheilt, bei Annahme von Fahrpoststücken nach Frankreich — gleichviel ob Geld- oder Waarenpaqueten — die Absender mit näherer Bezugnahme auf §. 9 A. b. der Bestimmungen über die Annahme und Beförderung von Fahrpoststücken nach dem Postvereins-Auslande auf das bestehende Verbot, sowie auf die mit der Uebertretung desselben verbundenen, auf den Absender fallenden Folgen ausdrücklich aufmerksam zu machen und sie zu befragen, ob sich briefliche Mittheilungen oder andere, unter dem vorbemerkten Verbote begriffene Schriften in den Sendungen befinden, wie auch unter keinen Umständen zuzulassen, daß Briefe äußerlich entweder als Adressen auf den Sendungen befestigt, oder als besondere Begleitadressen beigegeben werden. Im Falle briefliche Mittheilungen in irgend einer Art solchen Sendungen beigegeben sind, sind dieselben sofort zurückzuweisen.

München, den 22. November 1863.

Generaldirection der Königl. Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Kollmann.

Ad Nrm. Exh. 4329 V. pr. den 11. Dezember 1863.

(Erledigung der bezirksärztlichen Stelle I. Klasse zu Homburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Allerhöchste Versetzung des Dr. Laval nach Ebermannstadt findet sich die bezirksärztliche Stelle I. Klasse zu Homburg erledigt.

Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen der unterfertigten Stelle vorlegen.

Speyer, den 10. Dezember 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 3951 V. pr. den 10. Dezember 1863.

(Die Annahme einer Schenkung durch das Hospital zu Zweibrücken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der zu Frankfurt a. M. verlebte Stadtbibliothekar Dr. Johann Böhmer hat das Hospital zu Zweibrücken mit einem Legate von 2000 fl bedacht, welch' wohlthätige Handlung hiermit bestehender Vorschrift gemäß zu öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 7. Dezember 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. 4051 V. pr. den 9. Dezember 1863.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 2. November d. J. stattgehabten 387. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 398 gezogen worden.

Sie enthält steyerisch-ständische Aerarial-Obligationen

a) für freiwillige baare Anlagen von den Zinsenterminen Mai und November im ursprünglichen Zinsfuße von 3½ % von № 4542 bis 4549 incl.,

b) für freiwillige Anlagen und Körnerlieferungen von den Zinsenterminen Februar und August im ursprünglichen Zinsfuße von 4 % von №. 7 bis 3378 incl.,

im Gesammtbetrage von 1,298,866 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 auf den urspünglichen Zinsfuß erhöht und — auf Verlangen der Parteien — nach dem mit Finanzministerial-Erlasse vom 26. October 1858 veröffentlichten Umstellungsmaßstabe in 5%ige auf österreichische Währung lautende Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Dies wird hiemit zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 7. Dezember 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. 3775 V. pr. den 10. Dezember 1863.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein im nebigen Betreffe ergangenes Ausschreiben der Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg vom 25. November l. J. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 9. Dezember 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der jüngsten Einhebung der Brandassekuranzbeiträge wurde bei dem Königl. Bezirksamte Günzburg ein falsches Fünffrankenstück eingenommen, welches nach der Aeußerung des Königl. Hauptmünz- und Stempelamtes aus Zink besteht und nur an der Oberfläche versilbert ist.

Diese Münze trägt auf der einen Seite das französische Wappen mit den drei Lilien und die Jahreszahl 1830, auf der andern das Bildniß Carl des X. in Frankreich mit der Umschrift: „Charles X. Roi de France“ und die nicht mehr ganz deutliche Namensbezeichnung des Graveurs.

Die Randschrift scheint vom Anfange her nicht scharf ausgedrückt gewesen zu sein, und ist nicht mehr leserlich.

Indem vor Annahme und Verbreitung derartiger Münzen gewarnt wird, ergeht zugleich an die Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag, geeignete Spähe zu verfügen und ein etwaiges Ergebniß berichtlich anzuzeigen.

Augsburg, den 25. November 1863.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld, Kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Secr.

Ad Nrm. 4420 V. pr. den 10. Dezember 1863.

(Erledigung der katholischen Pfarrei Germersheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die katholische Pfarrei Germersheim, im Amts- und Decanatsbezirke Germersheim, in Erledigung gekommen.

Dieselbe zählt in der Stadt Germersheim und der zur Pfarrei gehörigen Filiale Sondernheim, dessen Erhebung zur eigenen selbstständigen Pfarrei der zeitliche Pfarrer ohne Anspruch auf Entschädigung sich unterziehen muß, 2815 Parochianen und erträgt:

	fl	kr
1. an Staatsgehalt	464	—
2. „ Wohnungsanschlag	50	—
3. „ Pfarrgütern	11	29
4. „ Geldbezügen von Gemeinden und Stiftungen	231	20
sohin in Ganzen .	756	49
welches Einkommen durch einen Zuschuß aus Staatsfonds von	243	11
auf	1000	—

ergänzt wird.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Gesuche binnen fünf Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Speyer, den 9. Dezember 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Nro. 4431 V. pr. den 10. Dezember 1863.

(Erledigung der katholischen Pfarrei Godramstein, Königl. Bezirksamts Landau, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die katholische Pfarrei Godramstein, im Amts- und Decanatsbezirke Landau, in Erledigung gekommen.

Dieselbe zählt im Pfarrorte, zwei Filialen und zwei Höfen 947 Parochianen und erträgt:

	fl	kr
1. an Staatsgehalt	218	7
2. „ Wohnungsanschlag	20	—
3. „ Pfarrgütern	46	40
4. „ in Genuß gegebenen Gütern . .	59	36
5. „ Capitalzinsen	4	12
6. an Geldbezügen von Gemeinden und Stiftungen	62	50
sohin im Ganzen .	411	25
welches Einkommen durch einen Zuschuß aus Staatsfonds von	188	35
auf	600	—

ergänzt wird.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Gesuche binnen 5 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Speyer, den 9. Dezember 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Bekanntmachung,

die Fortsetzung der Eisenbahn-Anlehen betr.

Durch höchstes Rescript des Königl. Staatsministeriums der Finanzem vom 27. l. M. wurde genehmigt, daß behufs der Fortsetzung des Eisenbahn-Anlehens zu 4 Procent (mit halbjährigen Zinscoupons) von nun an auch die Annahme baarer Darlehen al pari auf den Inhaber und auf Namen bei sämmtlichen Königl. Staats-Schuldentilgungs-Specialkassen bis auf Weiteres stattfinde.

München, den 28. November 1863.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.
v. Sutner.
Diebel.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, die nachgenannten katholischen Pfarreien zu übertragen, und zwar:

unterm 17. November l. J. die Pfarrei Oberlustadt,

Bezirksamts Germersheim, dem Priester Franz Joseph Siener, Pfarrer in Germersheim, desselben Bezirksamts, und

unterm 19. November l. J. die Pfarrei Ottersheim, Bezirksamts Germersheim, dem Priester Matthäus Dotterweich, Pfarrer in Godramstein, Bezirksamts Landau.

Dienstesnachrichten.

Durch allerhöchste Entschließung vom 18. v. M. haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden, die durch die Ernennung des Bezirks- und Untersuchungsrichters Adam Hofinger zum Staatsprokurator, in Erledigung gekommene Untersuchungsrichterstelle am Bezirksgerichte Kaiserslautern, dem Bezirksrichter Georg Friedrich Christian Uebel daselbst zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 20. Novemner l. J. den Bezirksarzt I. Klasse, Dr. Ludwig Laval zu Homburg, auf die Bezirksarztesstelle I. Klasse zu Ebermannstadt zu versetzen;

unterm 21. November l. J. die erledigte Stelle des Rechnungsführers bei dem Zuchthause und der Polizeianstalt Kaiserslautern dem geprüften Rechtscandidaten und functionirenden Actuar an diesen Anstalten,. Ludwig Alwens, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

den bisherigen functionirenden Vorstand des Archiv-Conservatoriums Speyer, Lycealprofessor Johann Georg Rau, zum wirklichen Vorstande des genannten Archiv-Conservatoriums in provisorischer Eigenschaft zu ernennen; ferner

unterm gleichen Tage auf die Stelle des Kreiskassiers der Pfalz den Controleur der Königl. Kreiskasse der Pfalz, Michael Dahl, auf die Stelle des Controleurs der vorgenannten Kreiskassa, den Zahlmeister der Königl. Kreiskassa von Oberbayern, Max Baumüller, zu befördern; endlich

den Königl. Regierungs- und Fiskalrath Friedrich Mattern, seiner Bitte entsprechend, auf Grund des §. 22 lit. B. und C. der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den definitiven Ruhestand treten zu lassen und demselben in Anerkennung seiner langjährigen treuen und ersprießlichen Dienste das Ritterkreuz I. Klasse des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen; die hiedurch sich erledigende Stelle eines Fiscalrathes der Königl. Regierungs-Finanzkammer der Pfalz vorläufig nicht wieder zu besetzen, dagegen der genannten Regierungs-Finanzkammer einen zweiten Regierungs-Assessor und Fiskal-Adjunkten beizugeben und auf diese Stelle den Rechnungs-Commissär der Königl. Regierungs-Finanzkammer der Pfalz, Albert Schwarzenberger, vorerst unter Fortdauer seiner provisorischen Dienesteigenschaft zu befördern.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 30. November 1863, wurde der Schuldienst-Exspectant Daniel Biehl aus Langenberg zum Schulverweser an der protestantisch-deutschen Schule auf dem Altbreitenfelderhof, vom 1. Dezember l. J an, ernannt.

Durch Königl. Regierungs-Entschließung vom 2. Dezember 1863 wurde der Schuldienst-Exspectant Abraham Mohr zu Elzweiler zum Schulverweser an der dortigen protestantisch-deutschen Schule, vom 1. October l. J. an, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 2. Dezember 1863, wurde der Schuldienst-Exspectant Georg Wilhelm Maginot zu Eppenbrunn zum katholischen Schulverweser daselbst, vom 1. November d. J. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 5. Dezember d. J., wurde der

Schuldienst-Exspectant Gustav Walter aus Waldmohr, welcher bisher die katholische Schule zu Rammelsbach, Bezirksamtes Kusel, versehen hat, zum Schulverweser an dieser Schule nachträglich, vom 1. Dezember d. J. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 5. d. M., wurde der Schuldienst-Exspectant Christian Blaufuß von Limbach zum Schulverweser an der gemeinschaftlichen Schule zu Plantage, Bezirksamts Homburg, vom 14. l. M. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 5. Dezember 1863, wurde der Schulverweser Friedrich Maurer in Bischheim zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Schule in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unterm 14. November l. J. dem Kaufmanne und Gutsbesitzer Carl Flövet von Köln auf einen verbesserten Injecteur, für den Zeitraum von vier Jahren, vom 14. November l. J. anfangend;

unterm 18. November l. J. dem vormaligen Hoftapezierer Christian Haumann von München auf Bereitung einer „Brandsteinmassa" benannten Mischung, für den Zeitraum von drei Jahren, vom 18. November l. J. anfangend;

unterm 20. November l. J. dem Fabrikbesitzer Dr. Lorenz Giulini von Ludwigshafen auf Bereitung von kohlensaurem Baryt und kohlensaurem Natron, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 20. November l. J. anfangend;

unterm 22. November l. J. dem Alexander Guild von Dundee auf eine Maschine zum Brechen von Flachs, Hanf und anderen Pflanzenfasern, für den Zeitraum von vier Jahren, vom 22. November l. J. anfangend;

dem Cigarrenfabrikanten L. Friedrich Blumröder in Speyer auf verbesserte Cigarrenfabrikation, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 22. November l. J. anfangend;

unterm 23 November l. J. dem Baptist Emil Louit (ainé) von Paris auf eigenthümliche Lampencylinder, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 23. November l. J. anfangend;

unterm 29. November l. J. der Firma Schäffer und Budenberg von Buckau bei Magdeburg auf einen neuen Bremsapparat für Eisenbahn-Fahrzeuge, für den Zeitraum von vier Jahren, vom 29. November l. J. anfangend;

dem Maschinenmeister der hessischen Ludwigsbahn, Georg Thomas von Mainz, auf Verwendung im Betriebe befindlicher Locomotiven als Dampfspritzen und Dampf-Wasserbeförderungsmaschinen, für den Zeitraum von vier Jahren, vom 29. November l. J. anfangend.

Augsburger Börse.

Den 10. Dezember 1863.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen $3^1/_2$ %		
„ „ „ 4 %		
„ „ „ 4 % halbjährig .		
„ „ „ $4^1/_2$ %		
„ „ „ $4^1/_2$ % halbjährig.		
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	100	
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. II. Sem. . .	855	
„ Bank-Obligationen 4 %	100	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien . .		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der Getreide-Preise während des Monats November 1863.

Marktort.	Waizen.			Korn.			Spelz.			Spelzenkern.			Gerste.			Hafer.		
	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.	
		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.
Homburg . . .	217	5	34	1002	3	35	70	3	56	32	5	9	—	—	—	684	2	44
Kaiserslautern . .	971	5	28	1923	3	35	2803	4	2	131	5	19	3259	3	56	4450	2	46
Kandel	82	5	24	—	—	—	241	4	29	—	—	—	111	3	36	1	3	12
Kusel	—	—	—	563	3	49	989	3	57	—	—	—	540	3	42	641	2	38
Landau	141	5	28	38	3	31	740	4	23	—	—	—	42	3	31	157	3	26
Neustadt	1289	5	41	565	3	44	2289	4	30	—	—	—	1080	3	37	294	3	22
Pirmasens . . .	34	5	42	182	3	34	2	4	—	—	—	—	1	3	6	179	2	48
Speyer	137	5	32	378	3	45	608	4	19	—	—	—	632	3	37	54	3	18
Zweibrücken . .	1277	5	45	1684	3	36	119	3	49	—	—	—	100	3	22	2717	2	44
Summa .	4148	5	38	6335	3	38	7861	4	13	163	5	18	5765	3	48	8877	2	45

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Butter- 2c. 2c. Preise im Monate November 1863.

Orte.	Mittlere Taxe für									Mittlere Preise für										
	Brod			Fleisch				Mehl												
	Schwarz-	Gemischt-	Weiß-	Ochsen-	Kuh- oder Rind-	Kalb-	Schweine-	Schwarz-	Weiß-	Erbsen	Linsen	Bohnen	Butter	Eier	Kartoffeln		Heu		Stroh	
	per Pfund (= ½ Kilogramm).													per Duzend.	per Zentn. (50 Kilogr.)					
	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr
Dürkheim . .	3	3½	—	15	12	9	15	4	6	3	3	3	26½	25	1	11	1	41	1	19
Frankenthal . .	2¼	3½	6½	16	12½	10½	15½	3½	5	6	6	7	25½	21½	—	50	1	6	1	—
Germersheim .	3	3½	6	15	13	12	16	3½	6½	4	4	4	24	24	1	—	1	42	1	6
Grünstadt . . .	3	3½	—	—	12	8	15	4	7	4	4	4	26	24	—	45	—	—	1	6
Homburg . . .	3	—	—	15	14	10	14	5	7	3	4	6	24	20	—	50	1	30	1	—
Kaiserslautern .	2¾	3	5	14	14	10	14	3½	6	3	3	3½	28	24	1	—	1	20	1	—
Kandel . . .	3½	4	4½	16	14	12	16	5	7	3	3½	3	22	24	—	48	1	30	—	48
Kirchheimbolanden	3	3½	5½	—	12	10	16	3½	6	3	4	4	24	18	1	—	2	—	1	—
Kusel	3	—	—	14	12	8	14	4	7	3	3½	4	24	18	—	46	1	50	1	40
Landau . . .	3	3½	4½	16	13	14	16	5	6½	5	4	4	24	24	1	12	1	30	1	6
Neustadt . . .	2½	3½	—	16	13	12	16	4	6	4	4	4	24	24	1	6	1	36	1	10
Pirmasens . .	3	4	5	—	12	9	14	3	6	4	5	5	26	24	1	—	1	45	1	20
Speyer . . .	3	3½	6	16	13	12	16	3½	7	6	6	6	24	22	1	—	1	36	1	24
Zweibrücken . .	3	4	5	16	15	12	16	3	7	4	5	5	24	24	—	48	1	48	1	—

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
der Pfalz.

№ 92. Speyer, den 18. Dezember 1863.

Inhalt:

Nro. 3918 V. pr. den 11. Dezember 1863.

(Die Erkenntniß der Wuthkrankheit bei den Hunden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Bezirksämter der Pfalz.

Ueber die Erkenntniß der Wuthkrankheit bei dem Hunde findet sich in № 43 und 44 des ärztlichen Intelligenzblattes vom 24. und 31. October l. J. ein Auszug aus einem Vortrage abgedruckt, welchen H. Bouley, Professor an der kaiserlichen Veterinärschule zu Alfort und Mitglied der Medicin in Paris, in den Sitzungen der letzteren vom 2. und 9. Juni l. J. gehalten hat.

Der höchst bemerkenswerthe Inhalt des genannten Aufsatzes, welcher im Hinblick auf die mit der Wuthkrankheit für den Menschen verbundenen furchtbaren Gefahren die weiteste Verbreitung verdient, wird in Folge eines höchsten Erlasses des Königl. Staatsministeriums des Innern 28. v. M. durch die außerordentliche Beilage zur gegenwärtigen Nummer des Kreis-Amtsblattes zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Die Königl. Bezirksämter werden sich angelegen sein lassen, behufs geeigneter Belehrung der Bevölkerung für thunlichste Verbreitung des Inhalts des fraglichen Aufsatzes Sorge zu tragen und hiezu die Mitwirkung der Geistlichkeit, Bürgermeisterämter, landwirthschaftlichen Bezirks-Comités, Schullehrer ꝛc. ꝛc. in Anspruch zu nehmen.

Zugleich wird bemerkt, daß in der Lentner'schen Buchhandlung in München ein Separatabdruck des in Rede stehenden Vortrages erschienen und in einzelnen Exemplaren um den Preis von 12 kr, in größeren Partieen zu 9 kr zu beziehen ist.

Speyer, den 10. Dezember 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 5. Dezember 1863, wurde der Schulverweser Carl Oberlinger in Steinbach zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Schule zu Otterbach ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 7. Dezember 1863, wurde der bisherige Schulverweser Georg Dielmann in Edenkoben zum Lehrer an der dortigen protestantisch-deutschen mittleren Knabenschule, vom 14. l. M. an, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung folgender Gewerbsprivilegien wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausführung dieser Erfindungen in Bayern verfügt, und zwar:

des dem Civilingenieur Franz Windhausen von Duderstadt in Hannover und dem Kaufmann Heinson Huch von Braunschweig unterm 7. November v. J. verliehenen und unterm 15. November v. J. ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf eine eigenthümlich construirte calorische Hochdruckmaschine,

des den Mechanikern Schäffer und Budenberg von Buckau bei Magdeburg unterm 7. November v. J. verliehenen und unterm 15. November v. J. ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf einen eigenthümlich construirten Meßapparat für Flüssigkeiten,

des dem Oberingenieur August Köstlin und dem Assistenten Anton Battig von Wien unterm 8. November v. J. verliehenen und unterm 15. November v. J. ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf ein neues System des Eisenbahn-Oberbaues ohne Holz,

des dem Thurmuhrmacher und Mechaniker Johannes Neher von München unterm 14. November v. J. verliehenen und unterm 22. November v. J. ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf eine neue Hemmung für Uhrwerke,

des dem James Eglinton Anderson Gwynne von London unterm 18. November v. J verliehenen und unterm 22 November v. J. ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf eine verbesserte Centrifugalpumpe und deren Anwenduug zu Geschwindigkeitsmessern, und

des dem Adolph Heinrich Polko von Ratibor unterm 22. November v. J. verliehenen und unterm 26. November v. J. ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf einen neuen Webestoff, bei welchem die Kette aus Garn oder ähnlichen Stoffen, der Einschuß aber aus Stroh besteht.

Bestellung
auf das Kreis-Amtsblatt sammt Beilage pro 1864.

Mit dem ersten Januar 1864 beginnt ein neues Abonnement auf das Kreis-Amtsblatt der Pfalz und dessen Beilage. Der Abonnementspreis beträgt per Exemplar für einen Jahrgang des Kreis-Amtsblattes zwei Gulden dreißig Kreuzer und der Beilage Einen Gulden dreißig Kreuzer. — Bestellungen darauf wollen rechtzeitig erneuert werden, um hienach die Auflage pro 1864 bemessen zu können.

Speyer, den 7. Dezember 1863.

Die Redaction des Kreis-Amtsblattes der Pfalz.

Hiezu eine außerordentliche Beilage.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 93. Speyer, den 23. Dezember 1863.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Außercursſetzung der Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns im Hinblicke auf Unsere Verordnung vom 9. August 1858, das Cursverhältniß der im Conventionsfuße ausgeprägten Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke betreffend, bewogen, zum weitern Vollzuge der mit den Regierungen des süddeutschen Münzvereins gepflogenen Verhandlungen bezüglich des ferneren Umlaufes sowohl der Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke österreichischen, als der gleichen Münzstücke süddeutschen Gepräges zu bestimmen und zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke österreichischen Gepräges hören mit dem letzten Dezember l. J. auf, gesetzliches Zahlungsmittel zu sein.

§. 2.

Vom 1. Januar 1864 wird den Zwanzig- und Zehnkreuzerstücken ohne Unterschied des Gepräges ein Kassacours nicht mehr gewährt.

§. 3.

Von eben diesem Zeitpunkte werden diese Münzen bei dem Hauptmünzamte in München und bei dem Einlösungsamte in Würzburg nach dem Gewichte eingelöst, und ist der Preis des Brutto-Zollpfundes für Zwanziger auf 30 fl. 21 kr., und für Zehner auf 25 fl. 45 kr. festgesetzt.

Gegenwärtige Verordnung ist durch das Regierungsblatt und die Kreis-Amtsblätter zu veröffentlichen.

Rom, den 27. November 1863.

Max.

Freiherr von Schrenk. v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Rüßler.

Ad Nrm. 2290 A. pr. den 19. Dezember 1863.

(Die gerichtlichen Verhandlungen bei Zwangsabtretungen von Grundeigenthum zu öffentlichen Zwecken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Art. 21 des Gesetzes vom 17. November 1837 „die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend" hat in letzterer Zeit rücksichtlich der Tax- und Stempelpflichtigkeit der durch Art. 19 desselben Gesetzes angeordneten gerichtlichen Verhandlungen eine verschiedenartige und theilweise unrichtige Auslegung gefunden. Es erscheint deßhalb geboten, Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

1. Inhaltlich einer den Königl. Gerichtsbehörden wie den Königl. Rentämtern bereits mitgetheilten höchsten Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 7. Februar 1858 № 1141 spricht Art. 21 des angeführten Gesetzes die Tax- und Stempelfreiheit nicht blos für das administrative Verfahren, sondern auch für das gerichtliche Verfahren erster Instanz aus. Alle auf das gerichtliche Verfahren erster Instanz bezüglichen Acten (die Gerichtsbotenacten; die Anwaltsacten rc. rc. bis zum Endurtheile incl.) können demnach auf ungestempeltes Papier geschrieben, und brauchen der Einregistrirung nicht unterstellt zu werden.

Die Mutationen des Grundeigenthums dagegen, so wie die hierauf bezüglichen Acten (der Abtretungsact, wenn ein solcher errichtet wird; die Quittung über den Kaufpreis rc. rc.) unterliegen den gewöhnlichen taxgesetzlichen Bestimmungen. — Das angeführte Gesetz schreibt, damit das Interesse aller Partheien möglichst gewahrt werde, für bestimmte Fälle in Art. 19 ein der Grundabtretung vorhergehendes gerichtliches Verfahren vor, und erklärt sodann in Art. 21 nur die auf dieses gerichtliche (erstinstanzliche) Verfahren bezüglichen Acten für tax- und stempelfrei; eine Taxfreiheit für die durch jenes Verfahren erst herbeigeführte Grundabtretung, oder für die auf diese Abtretung bezüglichen Acten ist nirgends ausgesprochen.

2. In Beziehung auf die Entrichtung der Einregistrirungsgebühren für die Eigenthumsmutationen der Abtretungsobjecte insbesondere wird Folgendes bemerkt.

   Das Endurtheil eröffnet die Mutationsgebühr noch nicht; denn dasselbe enthält noch keine Beurkundung der Grundabtretung, sondern setzt blos die dem bisherigen Eigenthümer zu leistende Entschädigung fest. Es ist daher zu unterscheiden, ob über die Grundabtretung noch ein besonderer Act errichtet wird oder nicht.

   Im ersteren Falle unterliegt der Abtretungsact der Einregistrirung innerhalb 10 resp. 15 Tage, wenn er vor Notär, und innerhalb 3 Monate, wenn er unter Privatunterschrift errichtet worden ist. Im letzteren Falle sind zu Folge Art. 22 des Gesetzes vom 22. Frimaire VII. und Art. IV. des Gesetzes vom 27. Ventose IX. die Partheien gehalten, innerhalb dreier Monate auf einem Königl. Rentamte eine deßfallsige Erklärung abzugeben.

   Auf letzteren Punkt wird ganz besonders auf-

merksam gemacht, weil im Falle der Außerachtlassung desselben zu Folge Art. 38 des Gesetzes vom 22. Frimaire VII. und Art. IV. des Gesetzes vom 27. Ventose IX. die doppelte Mutationsgebühr in Ansatz gebracht werden müßte.

Speyer, den 15. Dezember 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.

Hohe.

Meyer.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 4541 V. pr. den 15. Dezember 1863.

(Die Erledigung der Königl. Bezirksarztstelle I. Klasse in Stadtsteinach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Quiescirung des Dr. Büchner findet sich die Bezirksarztstelle I. Klasse in Stadtsteinach erledigt.

Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen der Königl. Regierung von Oberfranken einsenden.

Speyer, den 13. Dezember 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schmidt.

Nro. 4542 V. pr. den 16. Dezember 1863.

(Den Hebammen-Lehrcurs für 1864 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Lehrcurs für die Hebammen in Würzburg beginnt am 1. Februar 1864, an welchem Tage jede Schülerin sich daselbst bei dem Vorstande der Schule angemeldet haben muß. Sämmtliche Schülerinen werden daher auf den 30. Januar, Morgens 10 Uhr, nach Speyer einberufen, wo sie sich bei ihrer Vorstellung im Regierungsgebäude durch einen Vorweis resp. Reisepaß, ausgestellt von dem bezüglichen Königl. Bezirksamte zu legitimiren haben. Dieser Vorweis empfängt eine amtliche Beglaubigung bei der unterfertigten Stelle, und hat ohne diese zur Aufnahme in die Schule keine Geltung.

Alle Kostenpunkte für Unterricht und Geräthschaften bleiben jenen gleich, welche durch die Ausschreiben in № 66 des Amtsblattes von 1860 und in № 89 von 1862 bereits angegeben sind.

Es muß wiederholt darauf aufmerksam gemacht werden, daß auf Instruktionen, welche nach dem 15. Januar bei der unterfertigten Stelle einlaufen, für diesen Lehrcurs keine Rücksicht mehr genommen werden kann.

Speyer, den 14. Dezember 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 4825 V. pr. den 19. Dezember 1863.

(Schenkung der Wolfgang Christoph Clauß'schen Relikten an die Local-Armenkasse zu Landau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Kinder des kürzlich in Landau verstorbenen Gutsbesitzers Wolfgang Christoph Clauß haben der dortigen Local-Armenpflege aus dessen Nachlasse fünfhundert Gulden, bestehend in einer Partialobligation der Stadt Landau aus deren Anleihe für den Hospitalbau, schenkweise zur Vermehrung des Local-Armenfonds überwiesen.

Bestehender Vorschrift zu Folge wird diese wohlthätige Handlung hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 18. Dezember 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schmidt.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 19. November l. J. die protestantische Pfarrstelle zu Wörth, Decanats Germersheim, dem dermaligen Pfarrer zu Altenbamberg, Decanats Obermoschel, Friedrich Ludwig Lichtenberger zu verleihen.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 22. November l. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Hauptzollamts-Verwalter Wilhelm Strohmayer und den Hauptzollamts-Controleur Johann Nepomuk von Moro zu Zweibrücken auf Grund des §. 19 der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde aus administrativen Erwägungen für immer in den Ruhestand treten zu lassen;

zum Hauptzollamts-Verwalter in Zweibrücken den Hauptzollamts-Controleur Anton Metzler zu Nürnberg;

zum Hauptzollamts-Controleur in Zweibrücken den Revisionsbeamten Adam Noll zu Ludwigshafen a. Rh. zu befördern und

zum Revisionsbeamten am Hauptzollamte Ludwigshafen den Zollverwalter Joseph Bauriedl zu Schaidt zu berufen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 23. November l. J. allergnädigst bewogen gefunden, zum Officialen IV. Klasse beim Oberpostamte Speyer den Assistenten Gottfried Bähr in München in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Zufolge höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 6. l. M. haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß

a) der suspendirte Steuer- und Gemeinde-Einnehmer Carl Hartmann aus dem Einnehmereidienste entlassen, und daß

b) die hiedurch in Erledigung kommende Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Obermoschel dem dermaligen Verweser dieser Einnehmerei, Franz Krafft, übertragen werde.

Durch höchste Ministerial-Entschließung vom 8. Dezember 1863 wurde dem Rechtscandidaten August Meyer aus Germersheim vom 16. Dezember l. J. an die Function des Actuars an dem Zuchthause und der Polizeianstalt Kaiserslautern übertragen.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 10. Dezember 1863, wurde der Schuldienst-Exspectant Johann Adam Nagel aus Reichenbach-Stegen zum Schulverweser an der katholischen Schule zu Otterberg ernannt.

Augsburger Börse.

Den 17. Dezember 1863.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen $3\frac{1}{2}$ %		
„ „ „ 4 %		
„ „ „ 4 % halbjährig		
„ „ „ $4\frac{1}{2}$ %		
„ „ „ $4\frac{1}{2}$ % halbjährig.		
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	100	
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. II. Sem. . .	855	
„ Bank-Obligationen 4 %	100	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien . .		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 94. Speyer, den 30. Dezember 1863.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Besoldungsklassen der Bezirksrichter und der Landrichter in der Pfalz betr.

Staatsministerium der Justiz.

Seine Majestät der König haben laut Allerhöchsten Signats vom 21. November l. J. unter Aenderung der Bestimmungen in §. 1, II. 2 und III. 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 19. April 1862 (Reggsbl. S. 625) für die Bezirksrichter und die Landrichter in der Pfalz drei Besoldungsklassen mit den erhöhten Jahresbeträgen von je 1800, 1600 und 1400 fl allergnädigst festzusetzen geruht.

Gegenwärtige Bekanntmachung ist auch im Amtsblatte der Pfalz zu veröffentlichen.

München, den 3. Dezember 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:
Frhr. v. Mulzer.

Durch den Minister:
der General-Secretär:
Ministerialrath Steyrer.

Ad Nrm. 4980 V. pr. den 21. Dezember 1863.

(Die praktische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1864 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende höchste Bekanntmachung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 19. Dezember 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die praktische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahr 1864 beginnt den 22. Februar.

Die Zulassungsgesuche sind spätestens bis zum 31. Jänner bei der Königl. Obersten Baubehörde einzureichen und mit folgenden Belegen zu versehen:

a) mit dem Zeugniß über die erstandene theoretische Prüfung,

b) mit den Zeugnissen der betreffenden Behörden über die mit Fleiß und Fortgang, sowie mit untadelhaftem sittlichen und politischen Betragen vollendete zweijährige Praxis.

Diese letzteren müssen die ausdrückliche Bestätigung enthalten, daß der Candidat während seiner Praxis den Bestimmungen des §. 28 der Allerhöchsten Verordnung vom 15. November 1856 — die Prüfungen für den Staatsbaudienst betr. — nachgekommen ist.

Dem Gesuche ist zugleich die Adresse für die Zustellung des Admissionsdekretes beizufügen.

München, den 14. Dezember 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Schrenk.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
An dessen Statt der
Ministerialrath Messerschmidt.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich durch allerhöchste Entschließung vom 17. Dezember d. J. allergnädigst bewogen gefunden, vom 1. Januar 1864 an die bei dem Bezirksgerichte Kaiserslautern erledigte Richterstelle dem Landrichter Carl Koch in Germersheim, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu verleihen.

Gemäß allerhöchsten Signats vom 17. Dezember l. J. haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden:

1. die in Homburg erledigte Gerichtsbotenstelle dem Gerichtsboten Adam Köbig in Waldmohr, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, und

2. die in Rockenhausen erledigte Gerichtsbotenstelle dem Gerichtsboten-Candidaten Philipp Heinrich Koch aus Kirchheimbolanden zu verleihen.

Durch allerhöchste Entschließung vom 18. l. M. haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden, vom 1. Januar 1864 anfangend, den Landgerichtsschreiber Friedrich Aulenbach in Waldfischbach, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, auf die Landgerichtsschreibersstelle in Blieskastel zu versetzen.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 10. Dezember 1863 wurde der Lehramtscandidat und derzeitige erste Assistent im pharmazeutisch-chemischen Laboratorium der Universität München, Ferdinand Rhein aus Elbingerode im Königreiche Hannover, zum Verweser der erledigten Lehrstelle für Chemie und Technologie an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Kaiserslautern ernannt und demselben die Leitung des dortigen chemischen Laboratoriums übertragen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 18. Dezember 1863, wurde das Gemeinderathsmitglied Franz Wollsiefer zu Dansenberg zum Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 18. Dezember l. J., wurde genehmigt,

1. daß der Lehrer Walther in Dürkheim von der zweiten an die dritte protestantisch-deutsche Mädchenschule daselbst,

2. daß der Lehrer Göb von der Vorbereitungsschule an die protestantisch-deutsche zweite Mädchenschule daselbst vorrücke, ferner

daß die bisherige Lehrerstelle an der protestantisch-deutschen Vorbereitungsschule in eine Schulverweserstelle umgewandelt werde.

Pfälzische Eisenbahnen.

pr. den 17. Dezember 1863.

Betriebs-Ergebniß. Ludwigsbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport.				Güter-Transport.				Kohlen-Transport.				Gesammt-Einnahme		
	Frequenz	Einnahme			Centner	Einnahme			Centner	Einnahme					
		fl	kr	pf		fl	kr	pf		fl	kr	pf	fl	kr	pf
Monat November 1863	82506	42389	4	—	711175,20	55075	45	—	981635	92407	56	—	189872	45	—
" " 1862	83916	39907	23	—	645573,70	55332	51	—	899545	93603	51	—	188844	5	—
Differenz	1410 weniger	2481 mehr	41	—	65601,50 mehr	257 weniger	6	—	82090 mehr	1195 weniger	55	—	1028 mehr	40	—
Ergebniß in den verflossenen 2 Monaten des Jahres 18$\frac{63}{64}$ . .	181169	93105	51	—	1512283,80	116947	52	—	2088325	191761	18	—	401815	1	—
in den gleichen Monaten des Jahres 18$\frac{62}{63}$	185610	89920	58	—	1351212,10	117291	3	—	1768855	184836	45	—	392048	46	—
Differenz	4441 weniger	3184 mehr	53	—	161071,70 mehr	343 weniger	11	—	319470 mehr	6924 mehr	33	—	9766 mehr	15	—

Betriebs-Ergebniß. Maximiliansbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport.				Güter-Transport.				Kohlen-Transport.				Gesammt-Einnahme		
	Frequenz	Einnahme			Centner	Einnahme			Centner	Einnahme					
		fl	kr	pf		fl	kr	pf		fl	kr	pf	fl	kr	pf
Monat November 1863	25850	9076	46	—	184219,90	11751	25	—	211355	10770	39	—	31598	50	—
" " 1862	23460	9350	48	—	207082,20	11941	47	—	274165	12300	37	—	33593	12	—
Differenz	2390 mehr	274 weniger	2	—	22862,30 weniger	190 weniger	22	—	62810 weniger	1529 weniger	58	—	1994 weniger	22	—
Ergebniß in den verflossenen 2 Monaten des Jahres 18$\frac{63}{64}$ . . .	55616	19846	28	—	390891,40	24760	31	—	477595	21664	3	—	66271	2	—
in den gleichen Monaten des Jahres 18$\frac{62}{63}$	52617	20911	7	—	392696,30	24935	24	—	532635	24162	—	—	70008	31	—
Differenz	2999 mehr	1064 weniger	39	—	1804,90 weniger	174 weniger	53	—	55040 weniger	2497 weniger	57	—	3737 weniger	29	—

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unterm 2. Dezember l. J. dem Mechaniker Conrad de Hoß von Cernay in Frankreich auf eine Maschine zur Anfertigung von Spulen für Spinnereien, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 2. Dezember l. J. anfangend;

unterm 3. Dezember l. J. dem Werkführer an der Schiffswerfte zu Regensburg, Johann Nepomuk Mayr, auf verbesserte Construction der Koch- und Sparöfen mit Steinkohlenfeuerung, für den Zeitraum von einem Jahre, vom 3. Dezember l. J. anfangend;

unterm 4. Dezember l. J. dem Königl. Salzbeamten Heinrich Laubmann von Zweibrücken auf verbesserte Construction der Brennöfen für irdene Waaren, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 4. Dezember l. J. anfangend.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung folgender Gewerbsprivilegien wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausführung dieser Erfindungen in Bayern verfügt, und zwar:

des dem Francisque Million von Paris unterm 1. Dezember 1862 verliehenen und unterm 12. Dezember 1862 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf Verbesserungen der innern Heizung von Luft- und Gasmaschinen,

des dem J. H. F. Prillwitz von Berlin unterm 27. Mai 1862 verliehenen und unterm 18. Juni 1862 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf eine eigenthümlich construirte Wasserhebmaschine mit Differenzialkolben,

des den Friseuren Johann Jacob Dahms und Albert Rudolph Wittig zu Berlin unterm 1. Dezember 1862 verliehenen und unterm 12. Dezember 1862 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf Herstellung electro-galvanischer Apparate, welche an jedem Körpertheile anzubringen sind.

Augsburger Börse.

Den 24. Dezember 1863.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		
" " " 4 %		
" " " 4 % halbjährig .		
" " " 4½ %		
" " " 4½ % halbjährig .		
" " Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	100	
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. II. Sem. . .		854
" Bank-Obligationen 4 %	100	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien . .		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien . . .		

Bestellung

auf das Kreis-Amtsblatt sammt Beilage pro 1864.

Mit dem ersten Januar 1864 beginnt ein neues Abonnement auf das Kreis-Amtsblatt der Pfalz und dessen Beilage. Der Abonnementspreis beträgt per Exemplar für einen Jahrgang des Kreis-Amtsblattes zwei Gulden dreißig Kreuzer und der Beilage Einen Gulden dreißig Kreuzer. — Bestellungen darauf wollen rechtzeitig erneuert werden, um hienach die Auflage pro 1864 bemessen zu können.

Speyer, den 7. Dezember 1863.

Die Redaction des Kreis-Amtsblattes der Pfalz.